This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 453233

PROPERTY OF THE
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

PROPERTY OF THE
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Bern (Canton) Kleiner rath.

10208

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Bericht

an den

Großen Rath

der

Stadt und Republik Bern

über die

Staats=Verwaltung

in den letzten ſiebzehn Jahren,

von

1814—1830.

Zweite Auflage.

Bern, 1832.

Druck und Verlag von C. Rätzer, Buchdrucker.

Vortrag
an den
Großen Rath
der
Stadt und Republik Bern.

Hochwohlgeborne,

Gnädige Herren und Obere!

Der Kleine Rath hat die Ehre, Euer Hochwohlgeboren einen Bericht über die Staats-Verwaltung ſeit dem Jahre 1814 vorzulegen.

In dem Augenblicke, wo die Regierung, getreu den in ihrem Beſchluſſe vom 13. Januar ausgeſprochenen Grundſätzen, ihre Gewalt in die Hände ihrer Nachfolger niederlegt, hat ſie für angemeſſen erachtet, ſich ſelbſt und dem Lande Rechenſchaft von ihren Verhandlungen zu geben. Einfache, aber möglichſt vollſtändige Darſtellung der Verhandlungen ſelbſt und ihrer Beweggründe,

durchaus auf aktenmäßige Belege geſtützt, war die Aufgabe, welche in der Abfaſſung dieſer Arbeit erfüllt werden ſollte, deren Mängel und Ungleichheiten die Kürze der dafür zugemeſſenen Zeit vielleicht einigermaßen entſchuldigen kann.

Die Ueberſicht desjenigen, was in den letzten ſiebzehn Jahren in der Staats-Verwaltung des Kantons Bern verſucht und geleiſtet worden iſt, wird wenigſtens das redliche Beſtreben der Regierung beurkunden, für das Wohl des ihr während dieſem Zeitraum anvertrauten Landes zu ſorgen.

Möge der Allerhöchſte unſer Vaterland noch fernerhin beſchirmen.

Der Kleine Rath bittet Euer Hochwohlgeboren die Verſicherung ſeiner hochachtungsvollen Ergebenheit zu genehmigen.

Bern, den 10. Weinmonat 1831.

Der Amtsſchultheiß,
v. Wattenwyl.

Namens des Kleinen Raths:
Der Rathsſchreiber,
Wurstemberger.

Ueberſicht des Inhalts.

Seite

Einleitung.

Zuſtand unter der Mediations-Verfaſſung . . . 1
Uebergang zu der Verfaſſung vom Jahr 1814—1816. 7
Urkundliche Erklärung vom 21. Sept. 1815 . . . 18
Vereinigung des Leberbergs mit dem Kanton . . 20
Verfaſſungsreviſion 23
Wahlreglemente 24
Fundamentalgeſetze 27
Großer Rath 27
Kleiner Rath 30
Hauptcollegien und Regierungscommiſſionen . 32
Rath und Sechszehner 33
Gerichtshöfe, Oberamtmänner, untere Behörden 34
Stadtverwaltung von Bern 35

Departement des Geheimen Rathes 37

Aeußere Verhältniſſe. Militaircapitulationen mit
Frankreich 38, 41
Niederlanden 38
Neapel 44
Diözeſanverhältniſſe, Organiſation des Bisthums Baſel 45
Liquidation der Koſten der Truppendurchmärſche . 50
Verhältniſſe gegen die Eidgenoſſenſchaft (Concordate) 51
Retorſionsconcordat u. Conſumoverordnung 53, 248, 327
Ohmgeldverordnung. Anſtand mit Waadt . 55
Innere Verhältniſſe 58
Oberaufſicht über Beamte 59
Maaßregeln gegen die Sektirer . . . 60
Jährlicher Geldcredit. Verwendung deſſelben . 62
Cenſur 62
Franzöſiſche Militärpenſionen . . . 64

Kirchen- und Schuldepartement 65
A. Kirchenweſen.
Verwaltung des Kirchenguts. Progreſſivſyſtem 68, 74
Rang- und freie Wahlpfarreien . . . 70
Geiſtlichkeit der Hauptſtadt 72

Seite
Katholiſche Geiſtlichkeit 75
Kirchenviſitationen und Klaßverſammlungen . 77
Antrag zu einer Generalſynode . . . 82
Neue Pfarr- und Helferſtellen . . . 86
B. Erziehungsweſen.
1. Oeffentliche Unterrichtsanſtalten in der Hauptſtadt 89
Akademie 96
Litterarſchule 102
2. Landſchulen 109
Schulhäuſer 112
Schulmeiſter, Normalanſtalten . . 112
Reformationsjubiläum . . . 120
Juſtiz- und Polizeidepartement 122
A. Geſetzgebung 123
Leberbergiſche Geſetzgebungskommiſſion . . 124
Civil-Prozeßform 130
Perſonenrecht 137
Sachenrecht 146
Adminiſtrativ-Prozeßform . . . 151
Criminalgeſetze 153
Geſetz über den Kindermord. . . . 155
Geldstagsgeſetz 156
Emolumententarife 159
B. Juſtizpflege, Klagen gegen Beamte, Fiskalprozeſſe 163
C. Polizeiſachen 169
Centralpolizei 169
Gefängniſſe 171
Zuchtanſtalten, in
Bern 171
Pruntrut 175
Thorberg 177
Landjägerkorps 179
Fremdenpolizei 181
Einburgerung der Heimathloſen im Leberberg 182
Gewerbspolizei 183
Brandanſtalten 187
Kriegsdepartement 189
A. Organiſation des Auszüger-, Reſerve- und Landwehrſyſtems 189
Neue Militärverfaſſung 203
Garniſons- und Inſtruktionsdienſt . . 213
Verbeſſerungen bei der Artillerie, Militärſchule 215
Verbeſſerungen bei den Scharfſchützen . . 217

Nro.		Seite
	B. Kriegsmateriell	218
	Artillerie	218
	Infanterie	229
	Scharfſchützen	232
	Dragoner	232
	Munition, Zeughaus	233
	Finanzdepartement	236
	A. Allgemeine Finanzgeſchichte von 1814—1830	237
	Vermögensetat beim Antritt der Regierung	237
	Kriegslaſten in den Jahren 1814 und 1815	239
	Engliſche Gelder	240
	Helvetiſche Schuld	241
	Leberbergiſche Liquidationen	242
	Erſtattungen von Frankreich	242
	Hülfsanſtalten in den Theurungsjahren 1816 u. 1817	243
	Staatsſchuldentilgung, Finanzreviſion	245, 278
	Separatfonds	247, 277
	Retorſionsanſtalten	248
	B. Beſondere Zweige der Finanzverwaltung	249, 280
	a. Staatsdomänen	249
	b. Forſtadminiſtration	252
	Allgemeine	252
	Des Leberbergs	258
	Holzſpeditionsanſtalt in Bern	261, 280
	c. Zehnten, Bodenzinſe, Ehrſchätze, Primizen ꝛc.	262
	d. Domainencaſſa	268
	e. Grundſteuer im Leberberg	270
	f. Fiſchenzen und Jagd	273
	g. Staatskapitalien	273
	Aeußere Gelder	274
	Inländiſcher Zinsrodel	277
	Separatfonds	277
	h. Staatsſchulden-Tilgungsfond	278
	Domainencaſſaſchuld	280
	i. Staatshandlungen	280
	1. Holzſpeditionsanſtalt	280
	2. Schießpulverhandlung	281
	3. Bergwerke	282
	4. Salzhandlung	285
	k. Münzregale	293
	Geſchichtliche Einleitung	293
	Münzverbote	295
	Münzungen	296

Seite
Münzkonkordat vom April 1825 . . . 297
Maaßnahmen gegen die franzöſiſchen Neuthaler 306
l. Poſtregale 309
m. Zollweſen 312
Aelterer Zuſtand, Zolltarif von 1743 . 313
Zollreviſion, Hinderniſſe 318
Ankauf von Zollgerechtigkeiten . . 321
Leberbergiſche Zollordnung . . . 323
Brückengelder, Weggelder, Tabakimpoſt 324
Trattengelder, Fuhrlizenzgelder . . 326
Waarenkontrolle 328
Zolladminiſtration 329
n. Stempeltaxe 331
o. Ohmgeld 334
p. Handänderungsgebühren, Kanzlei-, Polizei- und Gerichtsſporteln 336
q. Militärdiſpenſationsgelder . . . 339
r. Brand- und Hagelaſſekuranzanſtalten 339
s. Lehencommiſſariat 340
Archiv 341
Landesvermeſſung 345
t. Beſoldung der Beamten 348
u. Staatsbüdget und Standesrechnung . 349
Staatsvermögensetat auf Ende 1829 351
Appellationsgericht 353
Oberehegericht 356
Aeltere Conſiſtorialgeſetze 358
Neue Ehegerichtsſatzung, Maternitätsgeſetz . 361
Oeffentliche Arbeiten 372
A. Hochbauten 373
B. Straßenbau 380
Suſtenſtraße 384
Simmenthalſtraße 386
Leberbergiſche Straßen 387
Andere Straßenbauten 389
Straßenreglement 397
C. Waſſerbau 401
Aarcorrektion 402
Juragewäſſercorrektion 408
Uebrige Schwellenbauten 410
Medizinalverwaltung 414
Unterrichtsanſtalten, Prüfung der Aerzte . . 414

	Seite
Apotheken	418
Impfweſen	418
Maaßregeln gegen tolle Thiere, Giftverkauf	421
Viehkrankheiten, Viehentſchädigungskaſſa	422
Todtenpolizei, gerichtliche Medizin, Lebensrettungen	424
Medizinalordnung	425
Choleraſeuche	427
Kantonsſpitäler	428
Inſel und äußeres Krankenhaus, Dotation	428
Leiſtungen dieſer beiden Spitäler	433
Leiſtungen des Spitals zu Pruntrut	436
Handel und Induſtrie	438
Gleichförmiges Maaß und Gewicht	440
Leinwandhandel, Flachsſaamen, Prämien	442
Thibetziegen	445
Spitzen, Blonden, Nähſchulen, Aufmunterungen u. ſ. w.	445
Landesökonomie, Landbau und Viehzucht	450
Hausbauten, Geſetz über die Dachungen	451
Viehzucht, Prämien, Zuchtſtiere, Käſe	455
Pferdezucht, Prämien, Zwecke derſelben	457
Viehzählungen, Reſultate	460
Bevölkerung des Kantons	460
Gemeindeweſen	463
Organiſation der Gemeindsbehörden	464
Tellweſen, Tellgeſetz	468
Allmendnutzungen und Reglemente	473
Armenweſen	475
Armenpflege der Gemeinden, Armengeſetz von 1807	475
Hülfsquellen, Einzuggelder, Verhältniſſe des Leberbergs	477
Preisfragen von 1818	481
Armenberichte der Gemeinden, Reſultate	482
Obrigkeitliche Steuern	483
Invalidenpenſionen	484
Landſaßen. Franzöſiſche Kolonie.	487
Entſtehung der Landſaßenkorporationen	488
Theilung vom Jahr 1803, jetziger Beſtand	491
Maaßregeln zur Verminderung der Landſaßen	492
Franzöſiſche Kolonie	493
Brandverſicherungsanſtalt	494
Ueberſicht der bedeutendſten Brandſchäden	494
Vorſchläge für die neue Organiſation der Anſtalt	496

Beilagen.

Nro.		Seite
I.	Ueber die Miſſion Sr. Exc. des Herrn Grafen von Senft-Pilſach	3
II.	Ueber die Correſpondenz, betreffend eine Aeußerung des Generals W.	5
III.	Bericht an den Großen Rath über die leberbergiſchen Aemter	6
IV.	Verzeichniß der hierſeits ratifizirten eidgenöſſiſchen Concordate.	35
V.	Inſtruktion für die Oberamtleute	38
VI.	Einnehmen und Ausgeben der akademiſchen Kaſſe, von 1814—1830	41
VII.	Koſten der akademiſchen Subſidiaranſtalten	
VIII.	Beſtand der Landſchulen des reformirten Kantons	43
IX.	Schulhausbauſteuern	44
X.	Ueberſicht einiger Hauptausgaben des Schuldepartements	47
XI.	Anſichten über das ſummariſche Prozeßverfahren	48
XII.	Oberinſtanzlich beurtheilte Civil- und Conſiſtorialgeſchäfte	51
XIII.	Verführte und wieder aufgehobene Geldstage ſeit 1824	52
XIV.	Auftrag des Juſtizraths wegen Reviſion der Tarife	53
XV.	Oberamtliche Rechtspflege.	
	A. Beurtheilte Civil- und Adminiſtrativ-Rechtsfälle	54
	B. Ueberſicht der beurtheilten correktionellen und polizeirichterlichen Straffälle	55
	C. Ueberſicht der beurtheilten Criminalfälle	56
XVI.	Koſten und Leiſtungen der Centralpolizei.	
	A. Ueberſicht der Koſten, 1821—1830	57
	B. Ueberſicht der Leiſtungen, 1826—1830	59
XVII.	Comptabilität der Zuchtanſtalt von Bern.	
	A. Rechnung vom Jahr 1830	60
	B. Arbeit und Verdienſt der Züchtlinge, 1830	62
	C. Ueberſicht der Ausgaben, 1814—1830	63
XVIII.	Innere Einrichtung der Zuchtanſtalten von Bern.	
	A. Auszug aus dem Jahresberichte des Direktors	64
	B. Etat der Gefangenen und Zuchtmeiſter	67
XIX.	Beſtand und Koſten der Zuchtanſtalt zu Pruntrut	69
XX.	A. Koſten des Landjägercorps, 1814—1830	70
	B. Leiſtungen des Landjägercorps, 1814—1830	71
XXI.	Militär-Etat auf 1. Juni 1831	72
XXII.	A. Ueberſicht der einberufenen Rekruten, 1814—1830	74

Nro.		Seite
	B. Vergleichung des wirklichen Beſtandes mit dem eidgenöſſiſchen Bedarfe . . .	75
XXIII.	Comptabilität des Kriegsdepartements	
	A. Rechnungen des Kriegszahlamts, 1814 — 1821	76
	B. " " der Centralmilitärcaſſe, 1814 — 1321	78
	C. " " der Dragonerkaſſe " . " .	80
	D. " " des Kriegszahlamts, 1822 — 1830	82
XXIV.	Contingentsmäßige Geſchützaufſtellung . .	84
XXV.	Munitionsbedarf und Vorrath . . .	86
XXVI.	Ausgaben für das Zeughaus, 1814 — 1831.	87
XXVII.	Verzeichniß der Zeughausvorräthe . .	88
XXVIII.	Etat der im Jahr 1817 errichteten Brodſchalen	92
XXIX.	Vertheilung des obrigkeitlichen Getreides auf die Amtsbezirke	94
XXX.	Rechnung des Schuldentilgungsfonds, 1821—1831	95
XXXI.	Summarien der Standesrechnungen von 1827, 1828 und 1829	97
XXXII.	Spezifikation der Abgaben aus den obrigkeitlichen Waldungen, 1829	113
XXXIII.	Beſtand und Zinsertrag der im Ausland angelegten Gelder	114
XXXIV.	Ueberſicht der 1814—1830 geſchloſſenen Salzhandlungsverträge	115
XXXV.	Hauptreſultate der Salzhandlung, 1814 — 1830	117
XXXVI.	Salztransport- und Verwaltungskoſten .	121
XXXVII.	Ueberſicht der 1814 — 1830 zu Bern ausgeprägten Münzen	122
XXXVIII.	Ertrag und Bezugskoſten der leberbergiſchen Zölle, 1816 — 1830	123
XXXIX.	Einnahmen und Ausgaben des Zolldepartements, 1814 — 1830	124
XL.	Rechnung über die außerordentliche Waaren-Conſumogebühr	126
XLI.	Tabelle der ein- und ausgeführten Waaren, 1826 — 1830	128
XLII.	Ueberſicht des Waarentranſits . . .	130
XLIII.	Generalzollrechnung für 1830 . . .	
XLIV.	Ueberſicht des Ertrags der Stempeltaxe .	131
XLV.	Tabellariſche Ueberſicht der Verhandlungen des Appellationsgerichts	132
XLVI.	Verhältniſſe der unehelichen Geburten, 1817—1820	135
XLVII.	" " " " " " 1822—1827	136
XLVIII.	Verzeichniß der Eheſcheidungen . .	137
XLIX.	Verzeichniß der größern obrigkeitlichen Gebäude	138
L.	Ueberſicht der ſeit 1814 ausgeführten bedeutendern Bauten	139

Nro.		Seite
LI.	Jährliche Kredite und Rechnungsdurchſchnitte der Straßenkommiſſion	144
LII.	Etat der mit obrigkeitlichen Wegknechten verſehenen Straßen	145
LIII.	Tabelle der größern Straßenbauten ſeit 1814	148
LIV.	Notiz über die projektirte neue Straße nach Murten und Neuenburg	150
LV.	Ueber die Aarcorrektionsarbeiten, 1824—1830 (mit 4 lithographirten Blättern) . .	152
LVI.	Ueberſicht der bisherigen Koſten der Aarkorrektion	161
LVII.	Tabelle des Sanitätsraths über die Zu- und Abnahme der Bevölkerung	162
LVIII.	Obrigkeitliche Beiträge zu den drei Kantonsſpitälern	164
LIX.	A. Leiſtungen des Inſelſpitals, 1814—1830	165
	B. Leiſtungen des äußern Krankenhauſes, 1814—1830	166
LX.	Flachs- und Hanfprämien des Commerzienrathes	167
LXI.	Viehbeſtand in den Jahren 1819 und 1830	168
LXII.	Vergleichende Ueberſicht der Bevölkerung in den Jahren 1764, 1818 und 1831 . .	172
LXIII.	Preisfragen über das Armenweſen . .	181
LXIV.	Reſultate der Gemeindsberichte über das Armenweſen, 1827 und 1828	
	A. Ueberſicht des Armenrodels . .	183
	B. Ausgaben für das Armenweſen überhaupt	184
	C. Hülfsquellen der Armenpflege . .	185
	D. Ueberſicht der Armengüter . .	186
	E. Zuſammenſtellungen und Bemerkungen	187
LXV.	Ueberſicht der obrigkeitlichen Steuern und Spenden, 1814—1829	188
LXVI.	Ueberſicht der Ausgaben der Armenkommiſſion, 1814—1830	190
LXVII.	Reſultate der Brandverſicherungsanſtalt, 1806-1830	192

Einleitung.

Uebergang aus dem Mediationszuſtande. Geſchichte der jetzigen Verfaſſung.

Mediations-Verfaſſung.

Den fünf Jahren ununterbrochener Verwirrung und zerſtörender Erſchütterungen, welche ſeit der durch fremde Waffengewalt herbeigeführten Revolution von 1798 die Schweiz zerrüttet hatten, machte die Vermittlung des franzöſiſchen Konſuls ein Ende. Die Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung im Innern, der Genuß des Friedens von Außen, während kein Land in Europa von Kriegen verſchont blieb, bildeten eine gute Grundlage für die Anerkennung der Vorzüge der neuen Verfaſſung. Es war keiner, der nicht wußte, daß jede Abweichung von derſelben, jede Störung des Ganges der Staatsmaſchine die Einwirkung des mächtigen Vermittlers zur Folge gehabt hätte, der mit gewaltigem Arme ſeine Garantie zu bewähren verſtand.

Der Konſul ſelbſt, deſſen ſcharfer Blick die Eigenthümlichkeiten der Schweiz erforſcht hatte, ernennte die Regierungs-Kommiſſionen, welche in den einzelnen Kantonen den Uebergang aus dem helvetiſchen Zuſtand in denjenigen der Mediation leiten ſollten. In Zuſammenſetzung dieſer Behörden bezeichnete er die Elemente, die er ſelbſt für die geeignetſten hielt, und verwies mit dieſem bedeutungsvollen Fingerzeige, welchen ſeine mündlichen Aeußerungen in der Konferenz vom 29. Januar 1803 noch verſtändlicher machten, die Wahl der obern Kantons-Behörden an die durch die neue Verfaſſung dazu berufenen Wähler, welche alle durch eigenthümlichen Beſitz von Grundſtücken oder Grund-

pfändern eine Bürgſchaft für ihre Theilnahme an der Wohlfahrt eines Staates zu leiſten hatten, der ihnen Sicherheit für Perſonen und Eigenthum gewähren ſollte.

Der Kanton ward in fünf Bezirke, jeder Bezirk in dreizehn Wahlzünfte eingetheilt; die Stadt Bern bildete einen dieſer Bezirke. Jede Zunft wählte aus ihrer eigenen Mitte ein Mitglied des Großen Raths und vier Kandidaten aus andern Bezirken; durch das Loos wurden aus den Kandidaten 130 bezeichnet, welche mit den 65 von den Zünften direkt erwählten den Großen Rath von 195 Mitgliedern bildeten. Die Mitglieder konnten durch eine Zunftverhandlung abgerufen werden. Die Wählbarkeit war an das Eigenthum von Grundſtücken oder Grundpfändern von fünftauſend Franken Werth für die direkten Mitglieder, von zwanzigtauſend für die Kandidaten bedingt. Der Große Rath übte die Souverainetäts-Rechte aus; die Geſetzgebung, die Ernennung von Abgeordneten auf Tagſatzungen, die Beſtimmung ihrer Inſtruktionen, die Beſetzung aller Stellen, deren Amtsverrichtungen ſich über den ganzen Kanton erſtreckten, das Recht, ſich über die Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und andern von ihm ausgehenden Beſchlüſſe Rechnung geben zu laſſen, waren ihm ausdrücklich zugetheilt.

Ein Kleiner Rath, beſtehend aus 27 Mitgliedern des Großen Raths, von welchen wenigſtens einer aus jedem der fünf Bezirke (Stadt Bern, Oberland, Landgericht, Emmenthal, Seeland) genommen werden mußte, war, unter dem jährlich abwechſelnden Vorſitze zweier Schultheißen, als Vollziehungs-Behörde aufgeſtellt. Sein war das wichtige Recht, dem Großen Rathe alle Geſetze, Verordnungen und andere Beſchlüſſe vorzuſchlagen; er wählte die oberamtlichen Behörden und urtheilte in letzter Inſtanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungsſachen. Ein engerer Ausſchuß des Kleinen Raths, der Staatsrath, beſorgte alle, die äußere und innere Sicherheit betreffenden Geſchäfte.

Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des Großen Raths, präſidirt von dem nicht im Amte ſtehenden Schultheißen, urtheilte in höchſter Inſtanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Bei Beurtheilung von todeswürdigen Verbrechen

waren ihm vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des Kleinen Raths beigeordnet.

So weit die von dem Vermittler gegebene Verfaſſung. Organiſche Geſetze fügten folgende Beſtimmungen hinzu:

Statt der helvetiſchen 25 Diſtrikte ward der Kanton, mit ſorgfältiger Berückſichtigung der Lokalitäten, den Kirchſpielen nach, in 22 Amtsbezirke eingetheilt. Jeder Amtsbezirk erhielt einen Oberamtmann, einen Amtsſtatthalter, ein Amtsgericht von vier Beiſitzern, einen Amtsſchreiber und einen Amtsweibel; jedes Kirchſpiel ein Gericht für die Fertigungen und ein Chorgericht; jede Stadt oder Gemeinde einen Stadtrath oder Gemeindsvorgeſetzte. Alle dieſe Beamte, mit Ausnahme des Oberamtmanns und des Amtsſchreibers, mußten aus der Zahl der Bürger oder der Grundeigenthümer des Amtsbezirks ſelbſt genommen werden.

Die Oberamtmänner wurden, je auf ſechs Jahre, von dem Kleinen Rathe gewählt, frei aus allen Staatsbürgern, welche die vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſaßen, um von ihren eigenen Zünften unmittelbar in den Großen Rath gewählt zu werden. Die Unverehelichten waren ausgeſchloſſen. Der Oberamtmann war Stellvertreter der Regierung in ſeinem Amtsbezirke, Obervormund, Friedensrichter mit einer Kompetenz von fünfundzwanzig Franken, inſtruirender Richter in allen übrigen Civilſachen, Präſident des Amtsgerichts, Polizeirichter mit einer Kompetenz von fünfzig Franken und dreitägiger Gefangenſchaft, Adminiſtrationsrichter in erſter Inſtanz und Verhörrichter in Kriminalfällen. Ihm war auch, in der Regel, der Bezug der Natural- und übrigen auf dem Grund und Boden haftenden Staatseinkünfte übertragen.

Die Amtsgerichte beurtheilten alle Civilſtreitigkeiten, welche die Kompetenz der Oberamtmänner überſtiegen, bis auf zweihundert Franken ohne Weiterziehung, die übrigen, ſo wie alle Kriminalvergehen, in erſter Inſtanz.

Der Amtsſchreiber war Sekretär des Oberamtmanns und des Amtgerichts, und führte die Hypothekenprotokolle.

Dem Gerichte lag die urkundliche Beſtätigung der Handänderungen und der Verpfändungen von Liegenſchaften ob. Sein

Seite
Katholiſche Geiſtlichkeit 75
Kirchenviſitationen und Klaßverſammlungen . 77
Antrag zu einer Generalſynode . . . 82
Neue Pfarr- und Helferſtellen . . . 86
B. Erziehungsweſen.
1. Oeffentliche Unterrichtsanſtalten in der Hauptſtadt 89
Akademie 96
Litterarſchule 102
2. Landſchulen 109
Schulhäuſer 112
Schulmeiſter, Normalanſtalten . . 112
Reformationsjubiläum . . . 120
Juſtiz- und Polizeidepartement 122
A. Geſetzgebung 123
Leberbergiſche Geſetzgebungskommiſſion . . 124
Civil-Prozeßform 130
Perſonenrecht 137
Sachenrecht 146
Adminiſtrativ-Prozeßform 151
Criminalgeſetze 153
Geſetz über den Kindermord. . . . 155
Geldstagsgeſetz 156
Emolumententarife 159
B. Juſtizpflege, Klagen gegen Beamte, Fiskalprozeſſe 163
C. Polizeiſachen 169
Centralpolizei 169
Gefängniſſe 171
Zuchtanſtalten, in
Bern 171
Pruntrut 175
Thorberg 177
Landjägerkorps 179
Fremdenpolizei 181
Einburgerung der Heimathloſen im Leberberg 182
Gewerbspolizei 183
Brandanſtalten 187
Kriegsdepartement 189
A. Organiſation des Auszüger-, Reſerve- und Landwehrſyſtems 189
Neue Militärverfaſſung 203
Garniſons- und Inſtruktionsdienſt . . 213
Verbeſſerungen bei der Artillerie, Militärſchule 215
Verbeſſerungen bei den Scharfſchützen . . 217

Nro.		Seite
B.	Kriegsmateriell	218
	Artillerie	218
	Infanterie	229
	Scharfſchützen	232
	Dragoner	232
	Munition, Zeughaus	233
Finanzdepartement		236
A.	Allgemeine Finanzgeſchichte von 1814—1830	237
	Vermögensetat beim Antritt der Regierung .	237
	Kriegslaſten in den Jahren 1814 und 1815 .	239
	Engliſche Gelder	240
	Helvetiſche Schuld	241
	Leberbergiſche Liquidationen	242
	Erſtattungen von Frankreich	242
	Hülfsanſtalten in den Theurungsjahren 1816 u. 1817	243
	Staatsſchuldentilgung, Finanzreviſion . 245,	278
	Separatfonds 247,	277
	Retorſionsanſtalten	248
B.	Beſondere Zweige der Finanzverwaltung 249,	280
a.	Staatsdomänen	249
b.	Forſtadminiſtration	252
	Allgemeine	252
	Des Leberbergs	258
	Holzſpeditionsanſtalt in Bern . 261,	280
c.	Zehnten, Bodenzinſe, Ehrſchätze, Primizen ꝛc.	262
d.	Domainencaſſa	268
e.	Grundſteuer im Leberberg	270
f.	Fiſchenzen und Jagd	273
g.	Staatskapitalien	273
	Aeußere Gelder	274
	Inländiſcher Zinsrodel	277
	Separatfonds	277
h.	Staatsſchulden-Tilgungsfond	278
	Domainencaſſaſchuld	280
i.	Staatshandlungen	280
	1. Holzſpeditionsanſtalt	280
	2. Schießpulverhandlung	281
	3. Bergwerke	282
	4. Salzhandlung	285
k.	Münzregale	293
	Geſchichtliche Einleitung	293
	Münzverbote	295
	Münzungen	296

Seite

Münzkonkordat vom April 1825 . . . 297
Maaßnahmen gegen die franzöſiſchen Neuthaler 306
l. Poſtregale 309
m. Zollweſen 312
Aelterer Zuſtand, Zolltarif von 1743 . 313
Zollreviſion, Hinderniſſe . . . 318
Ankauf von Zollgerechtigkeiten . . 321
Leberbergiſche Zollordnung 323
Brückengelder, Weggelder, Tabakimpoſt 324
Trattengelder, Fuhrlizenzgelder . . 326
Waarenkontrolle 328
Zolladminiſtration 329
n. Stempeltaxe 331
o. Ohmgeld 334
p. Handänderungsgebühren, Kanzlei-, Polizei- und Gerichtsſporteln 336
q. Militärdiſpenſationsgelder . . 339
r. Brand- und Hagelaſſekuranzanſtalten 339
s. Lehencommiſſariat 340
Archiv 341
Landesvermeſſung 345
t. Beſoldung der Beamten . . . 348
u. Staatsbüdget und Standesrechnung . 349
Staatsvermögensetat auf Ende 1829 351

Appellationsgericht 353

Oberehegericht 356

Aeltere Conſiſtorialgeſetze 358
Neue Ehegerichtsſatzung, Maternitätsgeſetz . 361

Oeffentliche Arbeiten 372

A. Hochbauten 373
B. Straßenbau 380
Suſtenſtraße 384
Simmenthalſtraße 386
Leberbergiſche Straßen 387
Andere Straßenbauten 389
Straßenreglement 397
C. Waſſerbau 401
Aarcorrektion 402
Juragewäſſercorrektion 408
Uebrige Schwellenbauten 410

Medizinalverwaltung 414

Unterrichtsanſtalten, Prüfung der Aerzte . . 414

Seite

Apotheken 418
Impfweſen 418
Maaßregeln gegen tolle Thiere, Giftverkauf . 421
Viehkrankheiten, Viehentſchädigungskaſſa . . 422
Todtenpolizei, gerichtliche Medizin, Lebensrettungen 424
Medizinalordnung 425
Choleraſeuche 427

Kantonsſpitäler 428
Inſel und äußeres Krankenhaus, Dotation . 428
Leiſtungen dieſer beiden Spitäler . . 433
Leiſtungen des Spitals zu Pruntrut . . 436

Handel und Induſtrie 438
Gleichförmiges Maaß und Gewicht . . . 440
Leinwandhandel, Flachsſaamen, Prämien . . 442
Thibetziegen 445
Spitzen, Blonden, Nähſchulen, Aufmunterungen u. ſ. w. 445

Landesökonomie, Landbau und Viehzucht . . 450
Hausbauten, Geſetz über die Dachungen . . 451
Viehzucht, Prämien, Zuchtſtiere, Käſe . . 455
Pferdezucht, Prämien, Zwecke derſelben . . 457
Viehzählungen, Reſultate 460
Bevölkerung des Kantons 460

Gemeindeweſen 463
Organiſation der Gemeindsbehörden . . . 464
Tellweſen, Tellgeſetz 468
Allmendnutzungen und Reglemente . . . 473

Armenweſen 475
Armenpflege der Gemeinden, Armengeſetz von 1807 475
Hülfsquellen, Einzuggelder, Verhältniſſe des Leberbergs 477
Preisfragen von 1818 481
Armenberichte der Gemeinden, Reſultate . . 482
Obrigkeitliche Steuern 483
Invalidenpenſionen 484

Landſaßen. Franzöſiſche Kolonie. 487
Entſtehung der Landſaßenkorporationen . . 488
Theilung vom Jahr 1803, jetziger Beſtand . 491
Maaßregeln zur Verminderung der Landſaßen . 492
Franzöſiſche Kolonie 493

Brandverſicherungsanſtalt 494
Ueberſicht der bedeutendſten Brandſchäden . . 494
Vorſchläge für die neue Organiſation der Anſtalt 496

Beilagen.

Nro.		Seite
I.	Ueber die Miſſion Sr. Exc. des Herrn Grafen von Senft-Pilſach	3
II.	Ueber die Correſpondenz, betreffend eine Aeußerung des Generals W.	5
III.	Bericht an den Großen Rath über die leberbergiſchen Aemter	6
IV.	Verzeichniß der hierſeits ratifizirten eidgenöſſiſchen Concordate.	35
V.	Inſtruktion für die Oberamtleute	38
VI.	Einnehmen und Ausgeben der akademiſchen Kaſſe, von 1814—1830	41
VII.	Koſten der akademiſchen Subſidiaranſtalten	
VIII.	Beſtand der Landſchulen des reformirten Kantons	43
IX.	Schulhausbauſteuern	44
X.	Ueberſicht einiger Hauptausgaben des Schuldepartements	47
XI.	Anſichten über das ſummariſche Prozeßverfahren	48
XII.	Oberinſtanzlich beurtheilte Civil- und Conſiſtorialgeſchäfte	51
XIII.	Verführte und wieder aufgehobene Geldstage ſeit 1824	52
XIV.	Auftrag des Juſtizraths wegen Reviſion der Tarife	53
XV.	Oberamtliche Rechtspflege.	
	A. Beurtheilte Civil- und Adminiſtrativ-Rechtsfälle	54
	B. Ueberſicht der beurtheilten correktionellen und polizeirichterlichen Straffälle	55
	C. Ueberſicht der beurtheilten Criminalfälle	56
XVI.	Koſten und Leiſtungen der Centralpolizei.	
	A. Ueberſicht der Koſten, 1821—1830	57
	B. Ueberſicht der Leiſtungen, 1826—1830	59
XVII.	Comptabilität der Zuchtanſtalt von Bern.	
	A. Rechnung vom Jahr 1830	60
	B. Arbeit und Verdienſt der Züchtlinge, 1830	62
	C. Ueberſicht der Ausgaben, 1814—1830	63
XVIII.	Innere Einrichtung der Zuchtanſtalten von Bern.	
	A. Auszug aus dem Jahresberichte des Direktors	64
	B. Etat der Gefangenen und Zuchtmeiſter	67
XIX.	Beſtand und Koſten der Zuchtanſtalt zu Pruntrut	69
XX.	A. Koſten des Landjägercorps, 1814—1830	70
	B. Leiſtungen des Landjägercorps, 1814—1830	71
XXI.	Militär-Etat auf 1. Juni 1831	72
XXII.	A. Ueberſicht der einberufenen Rekruten, 1814—1830	74

Nro. Seite

B. Vergleichung des wirklichen Beſtandes mit dem eidgenöſſiſchen Bedarfe . . . 75
XXIII. Comptabilität des Kriegsdepartements
A. Rechnungen des Kriegszahlamts, 1814—1821 76
B. " " der Centralmilitärcaſſe, 1814—1321 78
C. " " der Dragonerkaſſe " " 80
D. " " des Kriegszahlamts, 1822—1830 82
XXIV. Contingentsmäßige Geſchützaufſtellung . . 84
XXV. Munitionsbedarf und Vorrath . . . 86
XXVI. Ausgaben für das Zeughaus, 1814—1831. 87
XXVII. Verzeichniß der Zeughausvorräthe . . 88
XXVIII. Etat der im Jahr 1817 errichteten Brodſchalen 92
XXIX. Vertheilung des obrigkeitlichen Getreides auf die Amtsbezirke 94
XXX. Rechnung des Schuldentilgungsfonds, 1821—1831 95
XXXI. Summarien der Standesrechnungen von 1827, 1828 und 1829 97
XXXII. Spezifikation der Abgaben aus den obrigkeitlichen Waldungen, 1829 113
XXXIII. Beſtand und Zinsertrag der im Ausland angelegten Gelder 114
XXXIV. Ueberſicht der 1814—1830 geſchloſſenen Salzhandlungsverträge 115
XXXV. Hauptreſultate der Salzhandlung, 1814—1830 117
XXXVI. Salztransport- und Verwaltungskoſten . 121
XXXVII. Ueberſicht der 1814—1830 zu Bern ausgeprägten Münzen 122
XXXVIII. Ertrag und Bezugskoſten der leberbergiſchen Zölle, 1816—1830 123
XXXIX. Einnahmen und Ausgaben des Zolldepartements, 1814—1830 124
XL. Rechnung über die außerordentliche Waaren-Conſumogebühr 126
XLI. Tabelle der ein- und ausgeführten Waaren, 1826—1830 128
XLII. Ueberſicht des Waarentranſits . . . 130
XLIII. Generalzollrechnung für 1830 . . .
XLIV. Ueberſicht des Ertrags der Stempeltaxe . 131
XLV. Tabellariſche Ueberſicht der Verhandlungen des Appellationsgerichts 132
XLVI. Verhältniſſe der unehelichen Geburten, 1817—1820 135
XLVII. " " " " " " 1822—1827 136
XLVIII. Verzeichniß der Eheſcheidungen . . 137
XLIX. Verzeichniß der größern obrigkeitlichen Gebäude 138
L. Ueberſicht der ſeit 1814 ausgeführten bedeutendern Bauten 139

Nro.		Seite
LI.	Jährliche Kredite und Rechnungsdurchſchnitte der Straßenkommiſſion	144
LII.	Etat der mit obrigkeitlichen Wegknechten verſehenen Straßen	145
LIII.	Tabelle der größern Straßenbauten ſeit 1814	148
LIV.	Notiz über die projektirte neue Straße nach Murten und Neuenburg	150
LV.	Ueber die Aarcorrektionsarbeiten, 1824—1830 (mit 4 lithographirten Blättern) . .	152
LVI.	Ueberſicht der bisherigen Koſten der Aarkorrektion	161
LVII.	Tabelle des Sanitätsraths über die Zu- und Abnahme der Bevölkerung . . .	162
LVIII.	Obrigkeitliche Beiträge zu den drei Kantons-ſpitälern	164
LIX.	A. Leiſtungen des Inſelſpitals, 1814—1830	165
	B. Leiſtungen des äußern Krankenhauſes, 1814—1830	166
LX.	Flachs- und Hanfprämien des Commerzienrathes	167
LXI.	Viehbeſtand in den Jahren 1819 und 1830	168
LXII.	Vergleichende Ueberſicht der Bevölkerung in den Jahren 1764, 1818 und 1831 . .	172
LXIII.	Preisfragen über das Armenweſen . .	181
LXIV.	Reſultate der Gemeindsberichte über das Armenweſen, 1827 und 1828	
	A. Ueberſicht des Armenrodels . .	183
	B. Ausgaben für das Armenweſen überhaupt	184
	C. Hülfsquellen der Armenpflege . .	185
	D. Ueberſicht der Armengüter . .	186
	E. Zuſammenſtellungen und Bemerkungen	187
LXV.	Ueberſicht der obrigkeitlichen Steuern und Spenden, 1814—1829	188
LXVI.	Ueberſicht der Ausgaben der Armenkommiſſion, 1814—1830	190
LXVII.	Reſultate der Brandverſicherungsanſtalt, 1806-1830	192

Einleitung.

Uebergang aus dem Mediationszuſtande. Geſchichte der jetzigen Verfaſſung.

Den fünf Jahren ununterbrochener Verwirrung und zerſtörender Erſchütterungen, welche ſeit der durch fremde Waffengewalt herbeigeführten Revolution von 1798 die Schweiz zerrüttet hatten, machte die Vermittlung des franzöſiſchen Konſuls ein Ende. Die Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung im Innern, der Genuß des Friedens von Außen, während kein Land in Europa von Kriegen verſchont blieb, bildeten eine gute Grundlage für die Anerkennung der Vorzüge der neuen Verfaſſung. Es war keiner, der nicht wußte, daß jede Abweichung von derſelben, jede Störung des Ganges der Staatsmaſchine die Einwirkung des mächtigen Vermittlers zur Folge gehabt hätte, der mit gewaltigem Arme ſeine Garantie zu bewähren verſtand. Mediations-Verfaſſung.

Der Konſul ſelbſt, deſſen ſcharfer Blick die Eigenthümlichkeiten der Schweiz erforſcht hatte, ernennte die Regierungs-Kommiſſionen, welche in den einzelnen Kantonen den Uebergang aus dem helvetiſchen Zuſtand in denjenigen der Mediation leiten ſollten. In Zuſammenſetzung dieſer Behörden bezeichnete er die Elemente, die er ſelbſt für die geeignetſten hielt, und verwies mit dieſem bedeutungsvollen Fingerzeige, welchen ſeine mündlichen Aeußerungen in der Konferenz vom 29. Januar 1803 noch verſtändlicher machten, die Wahl der obern Kantons-Behörden an die durch die neue Verfaſſung dazu berufenen Wähler, welche alle durch eigenthümlichen Beſitz von Grundſtücken oder Grund-

pfändern eine Bürgſchaft für ihre Theilnahme an der Wohlfahrt eines Staates zu leiſten hatten, der ihnen Sicherheit für Perſonen und Eigenthum gewähren ſollte.

Der Kanton ward in fünf Bezirke, jeder Bezirk in dreizehn Wahlzünfte eingetheilt; die Stadt Bern bildete einen dieſer Bezirke. Jede Zunft wählte aus ihrer eigenen Mitte ein Mitglied des Großen Raths und vier Kandidaten aus andern Bezirken; durch das Loos wurden aus den Kandidaten 130 bezeichnet, welche mit den 65 von den Zünften direkt erwählten den Großen Rath von 195 Mitgliedern bildeten. Die Mitglieder konnten durch eine Zunftverhandlung abgerufen werden. Die Wählbarkeit war an das Eigenthum von Grundſtücken oder Grundpfändern von fünftauſend Franken Werth für die direkten Mitglieder, von zwanzigtauſend für die Kandidaten bedingt. Der Große Rath übte die Souverainetäts-Rechte aus; die Geſetzgebung, die Ernennung von Abgeordneten auf Tagſatzungen, die Beſtimmung ihrer Inſtruktionen, die Beſetzung aller Stellen, deren Amtsverrichtungen ſich über den ganzen Kanton erſtreckten, das Recht, ſich über die Vollziehung der Geſetze, Verordnungen und andern von ihm ausgehenden Beſchlüſſe Rechnung geben zu laſſen, waren ihm ausdrücklich zugetheilt.

Ein Kleiner Rath, beſtehend aus 27 Mitgliedern des Großen Raths, von welchen wenigſtens einer aus jedem der fünf Bezirke (Stadt Bern, Oberland, Landgericht, Emmenthal, Seeland) genommen werden mußte, war, unter dem jährlich abwechſelnden Vorſitze zweier Schultheißen, als Vollziehungs-Behörde aufgeſtellt. Sein war das wichtige Recht, dem Großen Rathe alle Geſetze, Verordnungen und andere Beſchlüſſe vorzuſchlagen; er wählte die oberamtlichen Behörden und urtheilte in letzter Inſtanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungsſachen. Ein engerer Ausſchuß des Kleinen Raths, der Staatsrath, beſorgte alle, die äußere und innere Sicherheit betreffenden Geſchäfte.

Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des Großen Raths, präſidirt von dem nicht im Amte ſtehenden Schultheißen, urtheilte in höchſter Inſtanz über alle bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle. Bei Beurtheilung von todeswürdigen Verbrechen

waren ihm vier durch das Loos bezeichnete Mitglieder des Kleinen Raths beigeordnet.

So weit die von dem Vermittler gegebene Verfaſſung. Organiſche Geſetze fügten folgende Beſtimmungen hinzu:

Statt der helvetiſchen 25 Diſtrikte ward der Kanton, mit ſorgfältiger Berückſichtigung der Lokalitäten, den Kirchſpielen nach, in 22 Amtsbezirke eingetheilt. Jeder Amtsbezirk erhielt einen Oberamtmann, einen Amtsſtatthalter, ein Amtsgericht von vier Beiſitzern, einen Amtsſchreiber und einen Amtsweibel; jedes Kirchſpiel ein Gericht für die Fertigungen und ein Chorgericht; jede Stadt oder Gemeinde einen Stadtrath oder Gemeindsvorgeſetzte. Alle dieſe Beamte, mit Ausnahme des Oberamtmanns und des Amtsſchreibers, mußten aus der Zahl der Bürger oder der Grundeigenthümer des Amtsbezirks ſelbſt genommen werden.

Die Oberamtmänner wurden, je auf ſechs Jahre, von dem Kleinen Rathe gewählt, frei aus allen Staatsbürgern, welche die vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſaßen, um von ihren eigenen Zünften unmittelbar in den Großen Rath gewählt zu werden. Die Unverehelichten waren ausgeſchloſſen. Der Oberamtmann war Stellvertreter der Regierung in ſeinem Amtsbezirke, Obervormund, Friedensrichter mit einer Kompetenz von fünfundzwanzig Franken, inſtruirender Richter in allen übrigen Civilſachen, Präſident des Amtsgerichts, Polizeirichter mit einer Kompetenz von fünfzig Franken und dreitägiger Gefangenſchaft, Adminiſtrationsrichter in erſter Inſtanz und Verhörrichter in Kriminalfällen. Ihm war auch, in der Regel, der Bezug der Natural- und übrigen auf dem Grund und Boden haftenden Staatseinkünfte übertragen.

Die Amtsgerichte beurtheilten alle Civilſtreitigkeiten, welche die Kompetenz der Oberamtmänner überſtiegen, bis auf zweihundert Franken ohne Weiterziehung, die übrigen, ſo wie alle Kriminalvergehen, in erſter Inſtanz.

Der Amtsſchreiber war Sekretär des Oberamtmanns und des Amtgerichts, und führte die Hypothekenprotokolle.

Dem Gerichte lag die urkundliche Beſtätigung der Handänderungen und der Verpfändungen von Liegenſchaften ob. Sein

ordentlicher Vorſtand, der Gerichtsſtatthalter, war zugleich der Unterbeamte des Oberamtmanns.

Die Chorgerichte verführten die Konſiſtorialprozeduren unter der Leitung eines Ober-Ehegerichts und wurden wieder in ihre frühere kleine Kompetenz für Sittenfehler eingeſetzt.

Die Stadträthe und Gemeindsbehörden traten in Hinſicht auf Ortspolizei, Vormundſchaft und Armenpflege, Verwaltung der Gemeind- und Burgergüter wieder in dieſelben Rechte und Pflichten, welche ſie vor der Revolution ausgeübt hatten.

Die ſo läſtigen direkten Auflagen der helvetiſchen Republik wurden abgeſchafft, von den indirekten nur der Stempel, das Ohmgeld und eine Handänderungsgebühr von einem halben Prozent beibehalten. Die Regale der Salzhandlung, der Zölle, Poſten und Münzfabrikation, beſonders aber die eigenthümlichen Einkünfte aus Domänen, Zehnten und Grundzinſen, bildeten die übrigen Hülfsquellen des jungen Staats, dem von der Revolution nur Schulden und Rückſtände angefallen waren.

Unter dieſen Verhältniſſen begann der Geſchäftsgang der neuen Regierung des Kantons Bern. Die Erinnerungen aus der nächſten Vergangenheit, die Vergleichung des Zuſtandes vor 1798 mit demjenigen, welcher aus den Grundſätzen von Einheit, Freiheit und Gleichheit hervorgegangen war, erzeugten jene lebendigen Eindrücke, welche auf die Wahlen einen ſo entſchiedenen Einfluß ausübten. Sie fielen in der Mehrzahl, im Verhältniß von beiläufig drei Fünfteln, auf Bürger der Hauptſtadt. Dieſes Zutrauen wurde durch eine wohlgeordnete, feſte, gerechte und wohlwollende Verwaltung, durch eine ſorgfältige, unpartheiiſche Rechtspflege, durch Gründung nützlicher Anſtalten gerechtfertigt. Bei äußerſt mäßigen Beſoldungen, welche für die obern Behörden niedriger beſtimmt wurden, als in allen übrigen größern Kantonen, herrſchte große Thätigkeit in allen Zweigen der Staatswirthſchaft. Das Land blühte wieder auf; die Wahlzünfte fanden keinen Grund, ihr Zenſurrecht gegen die Mitglieder der Regierung geltend zu machen.

Im Einzelnen nachzuweiſen, was in dem Zeitraume der

Mediation geleiſtet worden, wäre hier nicht der Ort.*) Viele, ja die meiſten noch fortwährenden Einrichtungen ſchreiben ſich aus demſelben her, und werden im Verfolge dieſes Berichts an den geeigneten Stellen berührt werden. Es genüge hier, die ganz neue Beſtimmung der Beſoldungen des geiſtlichen Standes nach einem Progreſſivſyſtem, die Gründung der Akademie, die Militärverfaſſung, das Armengeſetz, die Brandverſicherungs-Anſtalt blos zu nennen, und zum Schluß dieſer gedrängten Darſtellung noch einen Blick auf die Verhältniſſe gegen die übrige Schweiz und gegen das Ausland zu werfen.

Zu Beſorgung der ſchweizeriſchen Bundesangelegenheiten hatte das Vermittlungswerk die aus den Abgeordneten aller neunzehn Kantone zuſammengeſetzte Tagſatzung und den Landammann der Schweiz als Bundesbehörden aufgeſtellt. In der Bundesverſammlung hatten die ſechs Kantone Zürich, Bern, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Waadt jeder zwei Stimmen, jeder der übrigen Kantone, die weniger als 100,000 Einwohner zählen, eine Stimme. Die Abgeordneten ſtimmten nach Inſtruktionen, ſo lange es nicht um den Entſcheid von Streitigkeiten zwiſchen den Kantonen zu thun war. Die Grundlage war föderaliſtiſch, ſie huldigte nicht dem Einheitsſyſtem; doch ſtand der Tagſatzung das Recht zu, in den Angelegenheiten, welche das Intereſſe aller Kantone betrafen, mit einfacher Stimmenmehrheit, mit einer größern dann für die wichtigſten Fälle von Krieg und Frieden, verbindliche Beſchlüſſe zu faſſen. Alle Verhältniſſe mit dem Auslande, auch die Militär-Kapitulationen waren Sache des Bundes, nicht der einzelnen Kantone. Die Tagſatzung hatte ſich alljährlich im Brachmonate für längſtens einmonatliche Sitzungen und außerordentlicherweiſe ſo oft zu verſammeln, als der Landammann der Schweiz es nöthig finden, oder fünf Kantone es begehren würden.

Die laufenden Geſchäfte, die gewöhnlichen Verhältniſſe mit

*) Eine vollſtändige Geſchichte dieſes Zeitraums, die Frucht zwanzigjähriger Arbeit einer jüngſt verſtorbenen Magiſtratsperſon, lieg zum Drucke bereit, ſobald gebieteriſche Umſtände es geſtatten werden

äußern Staaten, die Einleitungen und Vorbereitungen zu den Tagſatzungs-Verhandlungen wurden von einem Landammann der Schweiz beſorgt. Dieſe Würde, mit welcher auch eine Art von Oberaufſicht über die Kantons-Regierungen ſelbſt verbunden war, ging von Jahr zu Jahr abwechſelnd in die Hände des im Amt ſtehenden Schultheißen oder Bürgermeiſters der Kantone Freiburg, Bern, Solothurn, Baſel, Zürich und Luzern über.

Im Innern wetteiferten die meiſten Kantone in Herſtellung der während fünf Revolutionsjahren zerrütteten Finanzen; in feſter Begründung von Sicherheit und Ordnung, in mancherlei nützlichen Einrichtungen. Das Beiſpiel kräftigen Waltens und einer raſtloſen Thätigkeit in dem ſich immer vergrößernden Reiche des Vermittlers, welcher als Kaiſer der Franzoſen, König von Italien und Protektor des Rheinbundes, die Schweiz von allen Seiten umſchloſſen hielt; die beſtimmt vorgezeichnete Richtung geſtattete weder Lauheit noch Wanken, und verbürgte zugleich die innere Ruhe und das gute Vernehmen zwiſchen den Kantonen, wozu übrigens alle Elemente ſchon vorhanden waren. Ein kurz nach Erlaſſung der Mediationsakte ausgebrochener Aufſtand im Kanton Zürich wurde mit der entſchloſſenen Beihülfe Berns bald gedämpft.

Das Uebergewicht des Vermittlers in den Angelegenheiten des europäiſchen Feſtlandes ſtellte die äußere Politik der Schweiz auf die einfachen Verhältniſſe einer mit Frankreich beſtehenden Defenſivallianz. Vermittelſt einer kapitulationsmäßigen Truppenlieferung von 12,000 Mann*) blieb ihr die Neutralität bei andern Kriegen vergönnt. Allein die wiederholt gebotene Ergänzung dieſer ſtarken Truppenzahl wurde zur empfindlichen Laſt. Der Allianzvertrag verpflichtete die Schweiz, jährlich 200,000 Zentner Salz von Frankreich zu kaufen. In den Kriegen von 1805 und 1809 durften die zu Schirmung des neutralen Gebiets aufgebotenen Truppen nur gegen die Rheingrenze auf-

*) Dieſe mußten nach der Kapitulation von 1812 ſtets vollzählig erhalten werden. Die frühere Militärkapitulation hatte 16,000 Mann verſprochen, aber nach dem Grundſatze der freiwilligen Werbung.

geſtellt werden. Selbſt der Durchzug einer franzöſiſchen Heeres-abtheilung durch Baſel zum Rheinübergang über die dortige Brücke mußte ſich die Schweiz als ein Recht gefallen laſſen, das der Vermittler ungefragt in Anſpruch nahm. Sie mußte durch Annahme des Tarifs von Trianon dem gegen England gerichteten Kontinentalſyſtem huldigen,*) und die militäriſche Beſetzung des Kantons Teſſin während drei vollen Jahren dulden. 11—12. März 1809. 1810. 1810—1813.

So walteten eilf Jahre lang die Verhältniſſe der Mediation, unter denen unſer Vaterland ſich vergleichungsweiſe gegen Außen und in ſeinem Innern faſt unbedingt glücklich preiſen konnte, obgleich Bern durch die Losreißung von Aargau und Waadt die Hälfte und zwar die ſchönſte und fruchtbarſte Hälfte ſeiner alten Landſchaft verloren,**) und durch die Anweiſung ſeiner in der engliſchen Bank niedergelegten Staats-Kapitalien zu Bezahlung der helvetiſchen Nationalſchuld, eine jedem Rechtsbegriffe zuwiderlaufende Spoliation erlitten hatte.

Uebergangs-Periode

Die ewig denkwürdigen Feldzüge von 1812 und 1813 hatten die Trümmer der franzöſiſchen Heere von den öſtlichen Grenzen Europas bis über den Rhein zurückgeführt. Ganz Deutſchland war befreit, der Rheinbund aufgelöst, Italien und Frankreich offenbar bedroht. Unter dieſen Umſtänden erklärte die im Spätjahr 1813 in Zürich verſammelte außerordentliche Tagſatzung***) die Neutralität der Schweiz, ordnete Sendungen nach Paris 18. Nov. 1813.

*) Doch wurde das Begehren, die engliſchen Waaren zu konfisziren oder gar zu verbrennen, beharrlich von der Hand gewieſen.

**) Von den andern Kantonen verlor Uri das zum Teſſin geſchlagene Livinerthal, Graubünden das zu Gunſten des Königreichs Italien ſequeſtrirte Veltlin mit Cleven und Worms; hingegen erhielten Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Baſel, Freiburg, Solothurn, Schafhauſen und Appenzell ihre alten Grenzen wieder.

***) Sie war auf den 15. Wintermonat zuſammenberufen, Bern hatte ihre Ausſchreibung auf einen früheren Zeitpunkt anbegehrt.

und in das Hoflager der alliirten Monarchen nach Frankfurt ab, um die Zuſicherung derſelben zu erhalten, und rief 12,000 Mann zu Beſetzung der Grenzen unter die Waffen. Die Alliirten rüſteten ſich zum entſcheidenden Kampfe, Napoleon ſuchte ganz Frankreich in ein Lager zu verwandeln; die Frage über die Möglichkeit eines Friedens, diejenige über den Ausgang der beinahe unvermeidlichen Fortſetzung des Kriegs lagen vor, in ungewiſſer Zukunft. Die kleine Schweiz war in dem allgemeinen Waffengetümmel bis jetzt einzig unbetheiligt geblieben. In Kaiſer Alexander hatte ihre Neutralität einen wohlwollenden Fürſprecher gefunden; blos die Ausſicht auf wünſchbare Vortheile, kein Zwang ſollte nach ſeiner Meinung ſie allenfalls beſtimmen, den Geboten des Mediators ſich zu entziehen und an der großen europäiſchen Bewegung Theil zu nehmen; in dieſem Sinne wurde zuerſt ſein Abgeordneter, Graf Capo d'Iſtria mit dem öſterreichiſchen Bevollmächtigten, Ritter von Lebzeltern, in die Schweiz geſchickt, nachdem eine offizielle Note
8. Dez. 1813. des ordentlichen öſterreichiſchen Geſandten von Schraut auf eine bevorſtehende Veränderung in den Verhältniſſen hingedeutet hatte. In gleich wohlwollendem Sinne lauteten die Aeußerungen gegen die Abgeordneten, Landammann Aloys von Reding und Seckelmeiſter von Eſcher, zu Frankfurt.

Mittlerweile wurde in den Feldlagern der Operationsplan zu dem großen Angriffe gegen Napoleon in Frankreich entworfen; demſelben zufolge ſollte der linke Flügel der europäiſchen Hauptarmee durch die Schweiz eindringen. Darüber waren die Heerführer einig geworden, und auf die Erklärung des Feldmarſchalls, Fürſten von Schwarzenberg, daß er ohne Beſetzung der Schweiz nicht für den Ausgang des Feldzugs verantwortlich ſeyn könne, wollte auch Rußland ſeine Zuſtimmung nicht länger verſagen.

Zuerſt wurde nun darauf hingearbeitet, die Schweiz zu freiwilliger Zerreißung des Bandes zu vermögen, welches ſie an den Vermittler knüpfte, da ein ſolcher Schritt, zu welchem alle andern früher in franzöſiſchen Bundesverhältniſſen geſtandenen Staaten das Beiſpiel gegeben hatten, jede Schwierigkeit beſeitigt

haben würde. Deshalb erhielt auch der Graf von Senft-Pilſach eine Miſſion nach Bern, und wurde daſelbſt von dem förmlich akkreditirten öſterreichiſchen Geſandten als Beauftragter der alliirten Mächte vorgeſtellt. Er verſuchte, dem Antrag Eingang zu verſchaffen, unter Losſagung von der Mediations-Verfaſſung und Wiederherſtellung der alten Ordnung der Dinge ſich an die europäiſche Allianz anzuſchließen, und ließ auf dieſen Fall die zukünftige Neutralität für die Schweiz, für Bern insbeſonders die Wiedervereinigung der losgeriſſenen Gebietstheile hoffen.

Unterdeſſen rückte eine Armee von 160,000 Mann durch das Großherzogthum Baden immer näher gegen die Rheinbrücke von Baſel. Bereits Ende Wintermonats wußte man nach dem Beſtande der bereiteten Lebensmittel, daß dieſe Heeresmacht bis zum 20 — 24 Chriſtmonat die Grenzſcheide werde überſchreiten müſſen. Amtliche Berichte darüber gelangten wiederholt von den eidgenöſſiſchen Truppen-Kommandanten nach Zürich. Als nun die Eidgenoſſenſchaft bei ihrer Neutralitäts-Erklärung verharrte, ohne jedoch dieſelbe durch eine hinreichende Truppenzahl zu unterſtützen, und Bern ſich nicht von ſeinen Eidsgenoſſen trennen wollte,*) konnte der auf dem allgemeinen Kriegsplan beruhende Durchzug der Armee über die Rheinbrücke nicht mehr auf die vorausgeſetzte Einwilligung begründet werden und wurde daher im Augenblicke der Vollziehung rein militäriſch angeſagt. Die wenig über 2000 Mann betragende Garniſon von Baſel 20. Dez. 1813. und das durchaus ungenügende Grenzkordon konnte um ſo weniger Widerſtand leiſten, da andere Heeresabtheilungen gleichzeitig über die aufwärtsſtehenden Rheinbrücken einrückten. Eine Proklamation des Obergenerals verkündigte im Namen der verbündeten Monarchen die freundſchaftlichſten Geſinnungen für die Schweiz, und ſprach ſich im Sinne der Herſtellung ihrer alten Verfaſſung, aber entſchieden gegen die Anhänger des franzöſiſchen Syſtems aus.

*) Dieſes bezeugten die Proklamation der Neutralität vom 1. und 15. und die Verhandlungen des Kleinen und Großen Raths vom 20. und 21. Chriſtmonat 1813. S. auch Beilage Nro. I.

Am 23. Chriſtmonat vernahm man in Bern, daß die Vorhut der öſterreichiſchen Armee bereits auf Berniſchem Boden ſtehe, und auf dieſe Nachricht hin erklärte ſich die auf den
23. Dez. 1813. franzöſiſchen Vermittlungsakt geſtützte Regierung für aufgelöst. Sie übergab, nach dem damals allgemein wieder auflebenden, durch alle bisher bekannt gewordenen Akten der großen verbündeten Mächte als ihre Maxime bezeichneten Begriffe, alle Verhältniſſe auf eine frühere rechtliche Grundlage zurückzuführen, die Leitung der Geſchäfte an Schultheiß, Räth und Burger der Stadt und Republik Bern, die ſich ſofort in den noch von 1798 her vorhandenen Beſtandtheilen konſtituirten. Dieſe Herſtellung des alten Regiments hatte für den erſten Augenblick zur Nothfolge: 1) daß die ehemalige rechtliche Baſis der Souverainetät der Hauptſtadt verwahrt, 2) daß die Integrität des alten Gebiets in Anſpruch genommen, und endlich 3) daß die Verhältniſſe des Bundes zu der Eidgenoſſenſchaft nach Vorſchrift der alten Bünde wieder hergeſtellt werden ſollten. Von dieſen Grundlagen aus konnten dann rechtlich alle diejenigen Abänderungen und Einrichtungen vorgenommen werden, welche die Zeitumſtände oder des Landes Wohlfahrt erheiſchen mochten.

In der Schweiz war nach den Berichten, welche früher aus Frankfurt erſtattet worden, der Eintritt der alliirten Heere für Viele unerwartet und erweckte Beſorgniſſe aller Art. In den zuſammentreffenden Umſtänden der Vereinigung einiger Offiziers, unter denen ſich auch Berner befanden, zu beabſichtigter Bildung von Freikorps,*) und des Auftretens des Grafen von Senft zu Bern, ſuchte man zuerſt die Beweggründe zu dieſem Ereigniß; erſt ſpäter wurde eine Aeußerung des Generalquartiermeiſters der großen alliirten Armee bekannt, daß dieſe Gründe in dem Uebergewichte des militäriſchen Einfluſſes über den diplomatiſchen im Hauptquartier oder in dem Gebot des Kriegs-

*) Wirklich machten Berneroffiziere, aus eigenem Antrieb, ohne Unterſtützung und ohne Nebenabſicht, den Feldzug von 1814 als Freiwillige mit und verdienten auf dem Schlachtfelde die Auszeichnungen, die ihnen zu Theil wurden.

plans ſelbſt zu ſuchen ſeyen. Noch ſpäter diente ein verläumderiſches Gerücht zu Feſtſtellung der Wahrheit, daß keine Behörde, kein Regierungsglied von Bern den Einmarſch der fremden Heere, die Verletzung der ſchweizeriſchen Neutralität provozirt noch herbeigerufen hat. In Baſel, deſſen Lage in dem zwar kurzen Zeitraume zwiſchen dem Abzug der ſchweizeriſchen Beſatzung und dem Einrücken der Alliirten peinlich geweſen war, und welches die augenblicklichen Folgen des Durchmarſches am ſchwerſten zu tragen hatte, ließ ein engliſcher General ſich die Aeuſſerung entfallen: „England habe den Durchzug der verbündeten Heere mit 100,000 Pfund Sterling erkauft.“ Der Verdacht erhob ſich, daß Bern dieſes Geld empfangen. Keine Bemühungen wurden geſpart, keine Schwierigkeiten beachtet, um dieſen Verdacht gründlich aufzuhellen. Es erwahrte ſich endlich aktenmäßig, daß England jene Summe den Verbündeten als Subſidie für die Verpflegung der Armeen während ihres Durchzugs durch die Schweiz bezahlt, daß aber Niemand weder aus Bern noch aus der übrigen Schweiz an dieſer Verhandlung irgend einigen Antheil genommen hatte.*) So wie indeſſen der wahre Sachverhalt nur nach und nach an den Tag kam, ſo war hingegen der erſte Eindruck nachtheilig für Bern.

Auf die erſte Nachricht von dem Einmarſche der Verbün- 21. Dez. 1813.
deten hatte der Landammann der Schweiz eine außerordentliche
Tagſatzung nach Zürich ausgeſchrieben, und zugleich den Kan-
tonen eine Note der außerordentlichen Geſandten von Oeſter-
reich und Rußland mitgetheilt, welche die Zuſicherung der alten
Grenzen und der künftigen Neutralität der Schweiz mit der
Erklärung begleitete, ſich nicht in ihre innere Verfaſſung miſchen
zu wollen. Die weder vollſtändig eingetroffenen noch mit gehörig
vorberathenen Inſtruktionen verſehenen Abgeordneten zur Tag-
ſatzung konſtituirten ſich am 26. Chriſtmonat und faßten drei 29. Dez. 1813.

*) Akten, betreffend die ins Publikum geworfenen Verdächtigungen gegen Bern in Rückſicht auf den Einmarſch der alliirten Truppen in die Schweiz im Dezember 1813, Bern 1814 und 1815. Vergl. Beilage Nro. II.

Tage ſpäter einen Beſchluß, durch welchen zwar die mediationsmäßige Bundesverfaſſung aufgehoben, hingegen die auf die Vermittlungsakte gegründeten Kantonal=Verhältniſſe beſtätigt wurden. Aus dieſem Schritte, welcher ohne Rückſicht auf den dabei ſo ſehr betheiligten Stand Bern, in Abweſenheit ſeiner Abgeordneten, ohne Prüfung der Gründe des Rechts oder der Billigkeit, die Frage wegen Aargau und Waadt einſeitig und auf eine Weiſe entſchied, die jede Unterhandlung faſt unmöglich machte, gingen alle diejenigen Spannungen hervor, welche bis nahe zur offenen Feindſchaft geſteigert, ſo viele Schwierigkeiten über das ganze Werk des neuen Bundesvertrags verbreiteten.

Unter dieſen ungünſtigen Umſtänden mußte nun die neue Regierung von Bern, mit beſtändigem Hinblick auf dieſe äußern Verhältniſſe und mit ſorgfältiger Beibehaltung aller rechtlichen Grundlagen, die auf dieſelben Bezug hatten, auch ihre inneren Einrichtungen zu ordnen trachten; und Schritt für Schritt bis zur endlichen Reorganiſation mußte unter den hemmendſten Hinderniſſen das Intereſſe des Kantons als Staat, nebſt den Erforderniſſen ſeiner innern Verfaſſung berückſichtigt werden. Jede voreilige Abweichung von dem ehemaligen anerkannten Rechtsverhältniſſe hätte als eine Entſagung auf diejenigen Rechtsanſprüche dargeſtellt werden können, welche auf jenen beruhten.

20. Januar, 16. Febr. 1814. Einer der erſten Schritte der wiederhergeſtellten Regierung war die Einberufung von 43 Abgeordneten aus Städten und Landſchaften in den Großen Rath, denen um des oben angedeuteten Rechtsverhältniſſes willen zugleich das perſönliche Burgerrecht der Stadt Bern ertheilt wurde.

Obgleich die Mediationsakte aufgelöſt war, wurden die eidgenöſſiſchen Verhältniſſe auf demjenigen Fuße fortgeſetzt, welcher durch dieſelbe war beſtimmt worden, mit dem bedeutenden Unterſchiede jedoch, daß die Landammannwürde und der Verſammlungsort der Tagſatzung mit Anfang des Jahrs 1814 nicht auf Luzern übergiengen, ſondern in Zürich behalten wurden. Bei der Berathung der neuen Bundesverfaſſung bekämpften ſich wiederum die, aus der erſten Revolutionszeit einander gegenüberſtehenden Elemente des Einheitsſyſtems und des Föderalismus.

An einem erſten Entwurfe nahm Bern keinen Theil; derſelbe wurde im Februar den Ständen mitgetheilt, und erweckte bei mehreren ſo große Beſorgniſſe, daß eine Verſammlung der XIII Orte nach Luzern ausgeſchrieben ward, um andere, dem Geiſte der alten Bünde mehr ſich nähernde Grundlagen zu entwerfen. Es erſchienen bei derſelben nebſt Luzern die Abgeordneten von Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn. Bei der Verſammlung in Zürich blieben Zürich, Baſel, Glarus, Schaffhauſen und Appenzell. 19. März 1814.

Der Beſchluß vom 29. Dezember 1813 wurde dem Kaiſer von Rußland, welchem die verbündeten Monarchen den vornehmſten Antheil an ihrem Einfluß auf die ſchweizeriſchen Angelegenheiten überließen, als die Aeußerung des Nationalwillens der Schweiz dargeſtellt. Dem zufolge erſchien eine Erklärung der Geſandten von Oeſterreich, Rußland und Preußen, welche die Integrität der XIX ſeit 1803 beſtandenen Kantone als eine Grundlage der ſchweizeriſchen Staatsverfaſſung anerkannte. Von dieſem Augenblicke hinweg ſtand zu erwarten, daß die Geſandten ihren Einfluß verwenden würden, um mit den Territorialanſprachen auch gleichzeitig alle anderen Widerſprüche gegen die aufgeſtellte Grundlage zu beſeitigen. Ihre erſten Bemühungen waren auf die Auflöſung der Konferenz in Luzern und auf die Vereinigung der Abgeordneten aller Stände zu einer vollſtändigen Tagſatzung in Zürich gerichtet. Nach eilf Tagen löste die Konferenz in Luzern ſich auf, und mit dem 6. April 1814 waren die Abgeordneten aller XIX Kantone in Zürich verſammelt. Die Berathung einer neuen Bundesverfaſſung begann. Die Berniſchen Abgeordneten*) waren dahin gewieſen, ſich vorzuſehen: 1) daß die Territorialfragen nicht einſeitig zu des Standes Nachtheil entſchieden würden; 2) daß keine Einwirkung der Tagſatzung auf die innere Verfaſſung der Kantone ſtatt finde, ſondern in dieſer Beziehung dieſelben ganz 26. März 1814. 6. April 1814.

*) Herr Schultheiß von Mülinen, Alt-Rathsherr von Stürler und Legationsrath Fiſcher.

frei bleiben; 3) daß nicht über die dem Stande zuſtehenden in der engliſchen Bank niedergelegten Kapitalien verfügt; 4) daß aller anderen Stände bundesgemäße Rechte und Freiheiten anerkannt würden; im Uebrigen dann zu allem Hand zu bieten, was zur Eintracht und Befeſtigung des neuen Bundes führen könne.

Bei dem überwiegenden Einfluſſe, den die Entſcheidung der Territorialfragen und auch die Bundesverfaſſung ſelbſt auf den zukünftigen Beſtand der Bernerſchen Regierung ausüben mußten, konnte die Verfaſſung für den Kanton nicht feſtgeſetzt werden. Man hatte ſich daher begnügt, nebſt der oben erwähnten Einberufung von 43 Abgeordneten aus Städten und Landſchaften,
12. u. 17. Jan. 1814. die Zahl der Mitglieder des Großen Raths aus der Hauptſtadt, durch ein zu dieſem Ende niedergeſetztes Wahlkollegium, bis auf 200 zu ergänzen, und nebſt den zwei Schultheißen und den noch lebenden fünf Mitgliedern des Kleinen Raths, welche bereits vor 1798 dieſe Würde bekleidet, noch vierzehn zu wählen, die übrigen Stellen im Großen und Kleinen Rathe aber offen
24. u. 26. März 1814. zu laſſen. Die Eröffnung des Bürgerrechts der Hauptſtadt wurde durch ein Dekret verkündigt. Die Formen der alten Verfaſſung ſelbſt blieben unberührt, bis der vervollſtändigte Große Rath ſeiner Zeit darüber beſtimmen könne.

Die Territorialfragen*) und die ſehr abweichenden Anſichten über größere oder geringere Zentralgewalt theilten die Gemüther in der Schweiz. Beſonders wurde Bern mit den Regierungen von Aargau und Waadt, welche ihren Beſitzſtand zu behaupten hatten, in einen Kampf um die weſentlichſten Intereſſen verflochten, der beiderſeits zu bewaffneten Rüſtungen, doch mehr von defenſiver als offenſiver Art führte, und übrigens in offiziellen Verhandlungen, vorzüglich aber in einer Menge mehr oder weniger leidenſchaftlicher Flugſchriften verfochten wurde. Daß hierbei die Gegner Berns alle jene Verdächtigungen und Beſchuldigungen vorzugsweiſe heraushoben,

*) Auch die Stände Uri, Schwyz, Zug, Glarus und Appenzell Inner-Rhoden hatten Fragen dieſer Art aufgeworfen.

welche auf die öffentliche Meinung Eindruck machen und die Regierung in ihrem Innern erſchüttern konnten, war leicht zu erklären. Einige überſchritten jedoch alle Schranken; ein „Aufruf an die Schweizer," in den heftigſten Ausdrücken zum Kreuzzug gegen Bern auffordernd, wurde nur durch die allgemeine Verachtung beſtraft. Die freiwillige Landesbewaffnung gieng mit Erfolg vor ſich.*) Einige Unruhen im Oberlande, veranlaßt durch mancherlei Aufſtiftungen und theilweiſe Unzufriedenheit über die Auflöſung der Verfaſſung von 1803, fanden zwar nicht zahlreiche Theilnehmer, mußten aber mit entſchiedenem Nachdruck geſtillt werden, weil ſie die Lage Berns auf der Tagſatzung in Vertheidigung der Standesintereſſen zu erſchweren drohten. Damals ſuchte Bern auf dem Wege der Unterhandlung finanzielle und allgemeine Intereſſen mit Waadt**) vor förmlicher Anerkennung dieſes Kantons auszuſcheiden, mit dem Aargau hinwieder den Weg zu einer freiwilligen Wiedervereinigung anzubahnen. 22—28. Aug. 1814.

Ein zweiter Entwurf eines Bundesvertrags war am 31. Mai auf der Tagſatzung zu Stande gekommen. Neun und eine halbe Kantonalſtimmen wollten denſelben annehmen, andere neun und eine halbe, nämlich diejenigen acht, welche früher an der Konferenz in Luzern Theil genommen hatten, nebſt Glarus und Appenzell-Innerrhoden nicht. Umſonſt bemühte man ſich, durch Annäherungs-Verſuche, unter der fortwährenden Einwirkung 31. Mai 1814.

*) Hierüber, ſo wie über die Truppenſendungen zu Unterſtützung befreundeter Stände oder für den Dienſt des gemeinſamen Vaterlandes, wird ein folgender Abſchnitt dieſes Berichts einige Angaben liefern.

**) Die mit den erforderlichen Belegen verſehene Entſchädigungs-Rechnung wies aus:

	Fr.	Rp.
1) für abbezahlte Landesſchulden	1,108,677	93
2) für gekaufte Liegenſchaften	640,384	27
3) für gekaufte herrſchaftliche und Lehenrechte	2,126,453	13
4) für Käufe und Koſten der Salzwerke .	781,545	83
Zuſammen	4,657,061	16

der alliirten Miniſter zu einem Reſultate zu gelangen. Endlich vereinigte ein neuer Entwurf am 8. September die Mehrheit der Stände. In demſelben war die Garantie des Gebiets für die durch Territorialfragen in Anſpruch genommenen Theile nicht ausgeſprochen, und der Entſcheid über dieſe und die Entſchädigungsfragen, der eidgenöſſiſchen Vermittlung oder fruchtloſen Falls dem eidgenöſſiſchen Rechte zugewieſen.

Uebereinkunft vom 9. Sept. 1814.

Der um dieſe Zeit zuſammentretende Wiener Kongreß hatte ſich die hohe Aufgabe geſetzt, die wichtigſten europäiſchen Verhältniſſe zu entwirren und dauerhaft zu begründen. Auch die ſchweizeriſchen Angelegenheiten bildeten einen Theil dieſer Aufgabe. Um die Anerkennung der Unabhängigkeit und Neutralität der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft auf den Grundlagen des neuen Bundesvertrags auszuwirken, wurden die Herren von Reinhard, von Montenach und Wieland von der Tagſatzung nach Wien abgeordnet; mehrere Deputirte einzelner Kantone begaben ſich dorthin, um über die beſonderen Intereſſen ihrer Kommittenten angehört zu werden, unter ihrer Zahl war auch ein Berner. Der Kongreß beſtellte für die Angelegenheiten der Schweiz ein aus Bevollmächtigten von Oeſterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen beſtehendes Komité, welches nach den erſten Sitzungen noch durch einen Bevollmächtigten Frankreichs vermehrt wurde. Dreizehn Protokolle dieſer Konferenz, das erſte vom 14. Wintermonat 1814, das letzte vom 13. März 1815 datirt, mit zahlreichen Ausarbeitungen der einzelnen Mitglieder,*) bezeugen die Sorgfalt, mit welcher jedes Verhältniß ergründet, jede Meinung angehört, jede Anſicht geprüft wurde. Das Wohlwollen für Bern war allgemein; ſelbſt Rußland, obwohl voreingenommen gegen ſeine Anſprüche, verkannte das Achtungswerthe des Geiſtes ſeiner Regierung nicht, deren Feſtigkeit und Rechtlichkeit ein Vertrauen begründeten, welches fur die ganze Schweiz wohlthätig wirkte. Auf der andern Seite wurden die Intereſſen der ſogenannten neuen Kantone von dem

*) Alle dieſe Verhandlungen ſind abgedruckt in Herrn Staatsrath Klübers Akten des Wiener Kongreſſes, Bd. V. S. 150—309.

ehemaligen Erzieher des ruſſiſchen Kaiſers mit ſeinem ganzen Einfluſſe vertheidigt. Dem von mehreren Seiten her ſich äußernden Wunſche, Berns Anſprüchen, ganz oder zum Theil, Recht wiederfahren zu laſſen, ſtellten ſich die früher gegebenen Zuſagen entgegen, ſo daß der Ausweg einer Kompenſation beinahe der einzig thunliche ſcheinen mußte. — Die Verhandlungen waren über die ſchwierigſten Punkte ſchon weit vorgerückt, ohne jedoch zum Abſchluß völlig reif zu ſeyn, als die Nachricht von der Landung Napoleons bei Cannes, welche die Ausſicht auf einen neuen Krieg eröffnete, das beſchleunigte Ende herbeiführte. Am 20. März 1815 unterzeichneten die bevollmächtigten Geſandten der „zu Feſtſetzung der ſchweizeriſchen Angelegenheiten berufenen „acht Mächte“ Oeſtreich, Spanien, Frankreich, Großbrittannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden die Erklärung, daß, ſobald die ſchweizeriſche Tagſatzung der mitfolgenden Verhandlung oder Vergleich (transaction) ihre Zuſtimmung ertheilt haben würde, auch die Anerkennung und Gewährleiſtung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen beurkundet werden ſolle. Folgendes waren die Hauptbeſtimmungen dieſer wichtigen Verhandlung:

Unverletzter Beſtand der XIX Kantone, gegründet auf die Uebereinkunft vom 29. Dezember 1813; — Vereinigung von Wallis, Genf und Neuenburg mit der Schweiz, als drei neue Kantone; — Vereinigung des Bisthums Baſel mit dem Kanton Bern, mit Ausnahme eines Bezirkes für Baſel, und eines kleinen Einſchluſſes für Neuenburg; — Zurückſtellung der in England angelegten Kapitalien von Bern und Zürich an dieſe zwei Kantone, mit Zinsgenuß vom 1. Januar 1815 hinweg, aber mit der Verpflichtung die aufgelaufenen früheren Zinſen zur Abzahlung der helvetiſchen Nationalſchuld zu verwenden; — Ueberlaſſung des halben Ertrags des Liviner Zolls von Teſſin an Uri; — Beſtimmung einer Entſchädigung von Fr. 500,000, welche die Kantone Schwyz, Unterwalden, Uri, Zug, Glarus und Appenzell-Innerrhoden, von Aargau, Waadt und St. Gallen, und einer andern von Fr. 300,000, welche die Berniſchen Laudemienbeſitzer von Waadt erhalten ſollten; nebſt einigen vor-

übergehenden oder durch die ſpäteren Verhandlungen des zweiten Pariſer Friedens modifizierten Verfügungen. Am 27. Mai erfolgte von Seite der Tagſatzung die feierliche Beitritts-Erklärung zu dieſer Urkunde.

1. Mai bis 21. Juli 1815. Die Schweiz war aufgefordert worden, an der neuerdings nothwendig gewordenen allgemeinen Bewaffnung Theil zu nehmen. In wenigen Wochen deckten 36,000 Mann, unter dem Oberbefehle des Generals von Bachmann, die bedrohten und zwar diesmal die weſtlichen Grenzen. Mit welcher Schnelligkeit und Vollſtändigkeit der Ausrüſtung, aber auch mit welchen bedeutenden Opfern Bern damals ſeine Bundespflicht erfüllte, wird weiter unten an geeigneter Stelle berichtet werden. Das Berner Kontingent erwarb ſich überall verdientes Lob; kein Berner ſtand unter jener Brigade, deren Betragen im Augenblicke des Vorrückens die militäriſche Ehre zu gefährden drohte. — Die Kriegsgefahren giengen ſchnell vorüber, und ſogleich nach eingetretener
7. Aug. 1815. Waffenruhe wurde der nunmehrige Bundesvertrag der XXII Kantone unterzeichnet und beſchworen; „zu Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, zu gegenſeitiger Gewährleiſtung ihrer Verfaſſungen, ſo wie dieſelben von den oberſten Bundesbehörden jedes Kantons, in Uebereinſtimmung mit den Grundſätzen des Bundesvertrags werden angenommen worden ſeyn, zu gegenſeitiger Gewährleiſtung ihres Gebiets.“

Urkundliche Erklärung. Kaum war durch die Beſtätigung des Bundesvertrags die Stellung des Standes Bern in Beziehung auf Grenzen und Verhältniſſe zum Bunde feſtgeſetzt: (einige Grundzüge der innern Verfaſſung waren ſchon in einem Protokoll der Wiener Konferenz*) auf Verlangen Rußlands, und bei Anlaß der Abtretung des Elsgaus niedergelegt worden) ſo beſchäftigte ſich die Regierung unverweilt mit der „Reviſion der Fundamental-

*) Vom 15. März 1815, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Großbrittanniens, Preußens, Rußlands und Frankreichs. Klüber, Akten des Wiener Congreſſes, Bd. V, S. 305 ff.

„oder Verfaſſungs=Geſetze, um die ehrwürdigen alten Grund=„lagen der Republik zu erweitern, zu befeſtigen und mit den „Bedürfniſſen der jetzigen Zeit in Uebereinſtimmung zu bringen.“ Es beſagte dies die nach einer viertägigen ſorgfältigen Berathung 18, 19, 20, erlaſſene urkundliche Erklärung; dieſes Grundgeſetz ſtatuirt: 21. Sept. 1815.

1) Die Anerkennung der evangeliſch=reformirten Religion als herrſchende Religion des alten Kantons, mit Zuſicherung der Beibehaltung und freien Ausübung der römiſch=katholiſchen Religion für die ſich zu derſelben bekennenden Einwohner des zu vereinigenden Biſchof=baſelſchen Landestheils.

2) Beſtätigung der Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Städte, Landſchaften und Gemeinden; des Eigenthums und der Verwaltung ihrer Güter.

3) Beſtätigung der Loskäufe von Zehnten, Bodenzinſen und Lehenrechten, ihrer ferneren Loskäuflichkeit für die Zukunft und der unentgeldlichen Aufhebung der kleinen Zehnten des Staats.

4) Beſtätigung der ſeit 1798 geſchloſſenen Käufe und Verkäufe um Staatseigenthum und Fortbeſtand der Verordnungen, Geſetze und Dekrete der abgetretenen Kantons=Regierung.

5) Freiheit des Handels und der Gewerbe für alle Landesbürger, unter Vorbehalt ſchützender Polizeigeſetze.

6) Wahlfähigkeit aller Kantonsbürger zu allen Staatsämtern, gleich den Bürgern der Hauptſtadt.

7) Fortdauernde Eröffnung des Burgerrechts der Stadt Bern.

8) Einführung einer Landesrepräſentation von 99 Mitgliedern von Städten und Landſchaften zur Ausübung der höchſten Gewalt, im Verein mit den Zweihundert der Hauptſtadt und mit Genuß gleicher Rechte in der Regierung.

9) Vertheilung dieſer Repräſentationszahl in 17 durch die 11 Städte, 70 durch die 27 Amtsbezirke, 12 durch den Großen Rath ſelbſt außerhalb der Bürgerſchaft der Hauptſtadt zu wählende Mitglieder, welche zur Wahlfähigkeit ſich über folgende Eigenſchaften auszuweiſen hatten: das Kantonsbürgerrecht, die Ehrenfähigkeit, ein Alter von 29 Jahren, und entweder das Eigenthum eines bezahlten Grundſtücks von Fr. 10,000, oder dasjenige von bedeutenden Manufaktur= oder Handelsanſtalten,

oder eine fünfjährige Anſtellung im Staate oder in Gemeinds-Verwaltungen, oder eine eben ſo lange Dienſtzeit als Offizier in den Auszügern.

10) Beſtätigung der bereits auf den Vorſchlag von Städten und Landſchaften gewählten 43 Standesglieder als Mitglieder der obigen Repräſentation, denen beizufügen: 22 aus den Amtsbezirken des alten Kantons, eben ſo viel aus dem neuen Landestheil und die 12 nach freier Ergänzungs-Wahl.

11) Jeweilige Wiederbeſetzung der erledigten Stellen auf gleiche Weiſe. Ausdehnung der alljährlichen Zenſur auf ſämmtliche Mitglieder der Landesrepräſentation.

12) Zuſicherung einer unverzüglichen Reviſion der Fundamental-Verordnungen, deren Inbegriff die Verfaſſung der Republik ausmacht.

Durch dieſen wichtigen Akt wurde ſomit der Uebergang aus der Mediationszeit geſchloſſen. Dem Berichte, was in Vollziehung der in demſelben enthaltenen Beſtimmungen und Zuſagen geſchah, muß hier, der Zeitfolge nach, eine kurze Darſtellung der Urſachen und Umſtände der Vereinigung des Leberbergs mit dem Kanton Bern vorausgehen.

Vereinigung des Leberbergs.

Der zum deutſchen Reiche gehörende Theil des Hochſtifts Baſel war im Jahre 1793, das Münſterthal, Biel und die übrigen in der eidgenöſſiſchen Neutralität begriffenen Gegenden vier Jahre ſpäter mit Frankreich vereinigt worden. Nach vollzogenem Einmarſche der Alliirten wurde jener Gebietstheil unter die Verwaltung des Freiherrn von Andlaw als General-Gouverneur für die verbündeten Mächte geſetzt, dieſen aber, als ehemaligen ſchweizeriſchen Bundesſtaaten, eine freiere Selbſtverwaltung geſtattet. Bei den letzteren wurde gleich anfangs der Wunſch faſt allgemein rege, mit Bern vereinigt zu werden, an welches ſie dankbare Rückerinnerungen knüpften; auch erfolgten ſchon frühe von Seite der bevollmächtigten Miniſter eben dahin abzweckende Eröffnungen an die Regierung, welche dafür unbedingt auf ihre Anſprüche auf Aargau und Waadt verzichten

und der entworfenen Bundesverfaſſung ſich anſchließen ſollte. Die Antwort war ablehnend, weil Bern blos Anerkennung ſeiner Rechte, nicht Vergrößerung auf Unkoſten anderer Rechte, noch einen Zuwachs von ungleichartigen Beſtandtheilen ſuchte. Es erhob ſich die Frage, welche ſchickliche Beſtimmung dieſem, von der früheren franzöſiſchen Eroberung zurückgezogenen Lande gegeben werden könne, und im Intereſſe der ſchweizeriſchen Neutralität, und des Werths dieſer Neutralität für die benachbarten Staaten ward befunden, es ſolle zu der Eidgenoſſenſchaft geſchlagen werden. Mancherlei Schwierigkeiten — deren keine von Berniſcher Seite herrührte — ſetzten ſich jedem Verſuche entgegen, daraus einen eigenen XXIII. Kanton zu bilden. Alle dieſe Betrachtungen, verbunden mit den oben angedeuteten wohlwollenden Geſinnungen für Bern, beſtimmten den Kongreß, auf der Vereinigung des ganzen ehemaligen Bisthums Baſel mit dem hierſeitigen Stande zu beſtehen; nur der Bezirk Birseck wurde an Baſel, wegen Lokalgründen und in Berückſichtigung der getragenen Kriegslaſten, abgetreten. Die Art und Weiſe der Vereinigung ſollte unter der Aufſicht und Garantie der Eidgenoſſenſchaft, welche die Verwaltung des Landes aus den Händen des Freiherrn von Andlaw übernommen und in diejenigen des Alt-Bürgermeiſters von Eſcher als eidgenöſſiſchen Kommiſſärs niedergelegt hatte, durch eine gleiche Zahl von Abgeordneten der Regierung und des zu vereinigenden Landestheils beſorgt werden. Nicht ohne entſchiedenen Widerſtand einer bedeutenden Stimmenzahl erklärte der Große Rath ſeine Zuſtimmung, geleitet durch den Beweggrund, den Ungewißheiten aller Art, welche die Ruhe und Eintracht der Schweiz ſtörten oder hemmten, ein Ende zu machen. Die Verhandlungen der beidſeitigen Abgeordneten wurden durch freundſchaftliches Entgegenkommen dergeſtalt vereinfacht, daß nach einer eilftägigen Konferenz ſchon am 14. November 1815 die Vereinigungsurkunde in Biel unterzeichnet und am 23. von dem Großen Rathe ratifizirt werden konnte.*) Sie umfaßt 25 Artikel. Die 13 erſten betreffen die

*) Die feierliche Ratifikations- und Gewährleiſtungsurkunde, nach

verſchiedenen Verhältniſſe der römiſch-katholiſchen und der evangeliſch-reformirten Kirchen zum Staate und diejenigen der zur Lehre der Wiedertäufer ſich bekennenden Landeseinwohner; der 14. und 15. enthalten die Beſtimmungen über die Aufhebung der franzöſiſchen Geſetzgebung; der 16. die Eintheilung in Oberämter; der 17. die Wiederherſtellung der Bürgerrechte; der 18. die Reorganiſation der Gemeinds- und Munizipalverhältniſſe mit Garantie des Eigenthums und der Verwaltung ihres unter Frankreich ſehr geſchmälerten Vermögens; der 19. Artikel ſicherte den Einwohnern des neuen Landestheils, ohne Unterſchied der Religion, gleiche politiſche Rechte mit denen des alten Kantons zu. „Sie ſollen in dem feſtgeſetzten Ver-„hältniß an den Stellen im ſouveränen Rathe und anderen „Theil haben, ſo wie die Verfaſſung des Kantons und nament-„lich die urkundliche Erklärung vom 21. September 1815 es mit „ſich bringt, welche anmit auch für die Bewohner des Bisthums „geltend erklärt wird.“ Im 20. Artikel werden die Verhältniſſe der Stadt Biel auseinandergeſetzt. Der 21. verheißt die Handhabung der Verkäufe von Nationalgütern und die Nicht-Herſtellung der Lehengefälle und Zehnten; der 22. die Abſchaffung von allen Leiſtungen, welche nicht für den ganzen Kanton geſetzlich beſtehen, oder ſchon vor der franzöſiſchen Herrſchaft eingeführt waren; der 23. ſtatuirt die Feſtſetzung einer Grundſteuer als Erſatz der Zehnten und Dominialeinkünfte, im übrigen Aufhebung der franzöſiſchen Auflagen und Gleichſtellung mit dem Steuerſyſtem des alten Kantons. Art. 24, Ueberlaſſung des noch vorhandenen Staatseigenthums an die neue Landesregierung und endlich Art. 25 den Vorbehalt zu Gunſten der Einwohner in fremde Dienſte zu treten, mit ihrem Vermögen wegzuziehen und wieder zurückzukehren, alles nach Berniſchen Geſetzen.

Auf dieſe Bedingungen hin wurde die Vereinigung durch Uebergabe des Landes ab Seite des eidgenöſſiſchen Adminiſtrators

---

eingeholter Zuſtimmung aller eidgenöſſiſchen Stände von dem Vororte Zürich ausgeſtellt, trägt das Datum vom 18. Mai 1816.

an die Regierung von Bern vollzogen, welche ſich hierauf unabläſſig und bis auf die neueſten Zeiten mit der Erfüllung aller gegebenen Zuſagen und mit Begründung aller Elemente der Ordnung und des Wohlſtandes in dem neuen Landestheile beſchäftigte. Die verſchiedenen Anordnungen, welche in dieſer Hinſicht getroffen worden, ſind vollſtändig in einer Beilage des gegenwärtigen Berichts verzeichnet;*) ihren Erfolg zeigt jede Vergleichung des jetzigen Zuſtandes dieſes Landestheils mit demjenigen, in welchem es ſich zur Zeit der Vereinigung befunden hatte.

Reviſion der Verfaſſung.

Die Verfaſſungsreviſion, zu welcher die Regierung nun übergieng, war keine leichte Arbeit. Früherhin beſtand die Verfaſſung der Republik Bern in keinem eigentlichen Akte oder Grund-Geſetze (chartre), ſondern in einer geſchriebenen Sammlung von Ordnungen, die unter dem Namen des rothen Buchs bekannt war, von welchem jedes Standesglied ſich eine Abſchrift verſchaffen mußte. Von der Begründung der Stadt her entſtand ſie allmählig und erlitt im Verfolg der Zeiten bald mehr bald minder bedeutende Veränderungen; es war dieſes Verhältniß in mancherlei demjenigen ähnlich, auf welchem auch die engliſche Verfaſſung beruht; nämlich auf einer entſchiedenen Richtung, nur theilweiſe und einzig in ſolchen Fällen zu verbeſſern und zu erneuern, wo eine unbezweifelte Nothwendigkeit oder die Gewalt der Umſtände es erforderten. Die Verfaſſung beſtand daher aus ſehr verſchiedenartigen Vorſchriften, deren manche einzelne nach neueren Begriffen kaum zu rechtfertigen wären, die hingegen in ihrem Zuſammenhange und in ihrer Verbindung dasjenige Staatsgebäude bildeten, welches in ſeiner praktiſchen Wirkſamkeit ſich eben ſo ſehr durch Auszeichnung unter den ſchweizeriſchen Kantonen, als durch innern Wohlſtand ſechs Jahrhunderte hindurch bewährt hatte. Dieſe Sammlung wurde für die künftigen Einrichtungen wiederum zum Grunde gelegt. Allein ſehr vieles

*) Siehe Beilage Nro. III.

mußte nach den Ideen der neuern Zeit, nach veränderten Verhältniſſen und Bedürfniſſen auch umgeſtaltet werden. Eine eigene Kommiſſion wurde für dieſe Reviſion niedergeſetzt und entledigte ſich ihres Auftrags mit unermüdeter Sorgfalt. Die äußeren Umſtände, unter denen ſie ihre Arbeit ausführte, waren diejenigen einer allgemeinen Bewegung zur Rückkehr zu den alten Grundſätzen und Formen, unter deren Einfluſſe man ſich auch die Rückkehr der alten Ruhe und ſtillen Wirkſamkeit verſprach, nach welcher man ſich um ſo lebhafter ſehnte, als Kriege und Erſchütterungen aller Art die ſpäter beſtandenen Verhältniſſe begleitet hatten. Mit dieſem zu jener Zeit ſehr allgemeinen Gefühle verband ſich eine aus den Ereigniſſen der jüngſten Vergangenheit entſprungene Abneigung gegen alle kräftigen Einrichtungen, das Streben nach einer Vertheilung und Abwägung jeder wirklichen Staatsgewalt, mehr in der Abſicht, deren möglichen Mißbrauch zur Willkühr zu hindern, als in wohlgeordneter Uebereinſtimmung die Entwicklung der Staatskräfte zu fördern. Ob dieſe vorherrſchende Richtung den Erforderniſſen ſo ganz entſprochen, wie es eine tiefere Einſicht in die Verkettung vorhandener Urſachen mit erwarteten Wirkungen erheiſchen konnte, iſt hier nicht zu unterſuchen.

Wahlreglemente.

Die ſogleich nach der Vereinigung des Leberbergs vorgenommene vollſtändige Ergänzung der Regierung bis auf 299 Mitglieder für den Großen, 27 für den Kleinen Rath erforderte zuerſt die Bearbeitung von Wahlreglementen. Dasjenige für die Wahl der Abgeordneten von Städten und Landſchaften war ſchon gleichzeitig mit der urkundlichen Erklärung erſchienen.
21. Sept. 1815. Nach den Beſtimmungen deſſelben beſtand das Wahl-Kollegium für die Amtsbezirke, unter dem Vorſitze des dabei ohne Stimmrecht anweſenden Oberamtmanns, aus dem Amtsgerichte, den Gerichtsſtatthaltern, den Beiſitzern der Untergerichte und Chorgerichte, und ſo vielen durch das Loos bezeichneten Vorgeſetzten jedes Kirchſpiels, als daſſelbe Mitglieder am Chorgerichte hatte. Dieſen allen wurden noch durch das Amtsgericht beigezogen vier der größern im Amtsbezirke angeſeſſenen Gutsbeſitzer, Handelsleute oder Manufakturiſten. Dieſes Wahlkollegium, welches je

nach der Größe des Amtsbezirks 40 bis nahe an 200 Mitglieder zählen konnte, leiſtete den feierlichſten Eid: „zu Abgeordneten in den Großen Rath nur ſolche Männer zu wählen, „zu deren Rechtſchaffenheit, Vaterlandsliebe und Kenntniſſen „wir das Zutrauen haben, daß ſie der hohen Landesobrigkeit, „in welche ſie berufen werden, mit gutem Rathe beiſtehen, „auch die Ehre und den Nutzen des Vaterlandes werden fördern „können.“ Jedes Mitglied des Wahlkollegiums erhielt einen Stimmzeddel, auf welchem es den Namen desjenigen genau zu bezeichnen hatte, welchen es vorſchlagen wollte. Vereinigte ein Vorgeſchlagener mehr als die Hälfte der Stimmen, ſo war er gewählt, ergab ſich aber keine abſolute Mehrheit, ſo blieben die vier, welche die meiſten Stimmen vereinigten, in der Wahl und wurden in einer zweiten geheimen Abſtimmung nach allfälligem Austritte der Vorgeſchlagenen und ihrer Verwandten, auf zwei gebracht, unter denen alsdann das offene Mehr entſchied. In den Städten wurde die Wahl der geſammten Magiſtratur zugewieſen und ihr die Wahlform zu beſtimmen überlaſſen. — Die 12 von dem Großen Rathe ſelbſt zu ernennenden Abgeordneten wurden auf einen von Rath und XVI einzureichenden Vorſchlag, welcher beliebig vermehrt werden konnte, durch fortwährendes offenes Abſtimmen bis zum Entſcheide durch die abſolute Mehrheit aller Anweſenden, oder die höhere Stimmenzahl unter den zwei letzten gewählt. Die Wahlform bewährte ſich durch die Eigenſchaften der Gewählten und blieb daher, bis auf eine nähere Beſtimmung des verwandtſchaftlichen Austritts, unverändert, ſollte jedoch, einem ſchon früher*) gemachten und jüngſt wiederholten Antrage zufolge, aufs neue und in dem Sinne einer Vermehrung der Zahl der Wählenden unterſucht werden. Einem andern, auf Ausrichtung von Taggeldern abzweckenden Antrage war aus Rückſichten, die auf das Anſehen der Gewählten und die Natur ihres Mandats berechnet waren, keine Folge gegeben worden.

Urk. Erkl. §. 9.

15. Jan. 1816.

*) 5. April 1819. Er ward damals auf die Behandlung der Gemeinds-Organiſation verſchoben.

4. Jan. 1816. Die Wahlart der Zweihundert der Stadt Bern war zum Theil der ehemaligen Form enthoben, jedoch nicht ohne weſentliche Abänderungen. Diejenigen Glieder des Kleinen Raths, welche als Mitglieder der Zweihundert in dem Großen Rathe ſaßen, bildeten, vereint mit den XVI durch das Loos aus der Zahl der Zweihundert gezogenen Wahl-Sechszehnern, das Wahlkollegium. Dieſes wählte aus der geſammten Bürgerſchaft von Bern eine Zahl von 35 Kandidaten, durch das offene Handmehr unter der eidlichen Verpflichtung, nur würdige und fähige Männer zu wählen, und unter der Vorſchrift, daß wenigſtens aus achtzig*) verſchiedenen Familien der Bürgerſchaft Mitglieder im Großen Rathe und unter den Kandidaten mußten gezählt werden. Für die Wahlfähigkeit der Kandidaten wurde das zurückgelegte 25. Altersjahr beſtimmt; ſie traten nach dem Altersrange, jedoch nie vor dem zurückgelegten 29. Jahre, jeweilen bei einzelnen Erledigungen unter den Zweihundert in dieſelben über, und wenn das Kandidaten-Verzeichniß erſchöpft war, ſo wurde auf gleiche Weiſe ein neues gebildet. Dieſes Wahlreglement, zuerſt auf eine Probezeit von 10 Jahren erlaſſen, wurde noch vor Verfluß derſelben auf einen Antrag des Präſidenten der Stadtverwaltung einer neuen Berathung unterworfen, bei welcher eine ſolche Zahl ab-
19. März 1821. weichender Meinungen zum Vorſchein kam, daß man ſich über
8. Dez. 1826. einen Entſcheid nicht vereinigen konnte. Nach abgelaufener Probezeit wurde es, mit einigen Modifikationen, wieder erneuert.

13. Jan. 1816. Noch wurde für die Erwählung der Mitglieder des Kleinen Raths und der Oberamtmänner eigenthümliche Formen vorgeſchrieben. Für jene bezeichnete das Loos ſechs Wahlherren aus dem Kleinen, 14 aus dem Großen Rathe, deren jeder durch Herausſchneiden eines Namens aus dem gedruckten Verzeichniſſe aller Wahlfähigen ſeinen Wahlvorſchlag eingab. Für das Geheimniß und daß kein Wahlherr weder ſich ſelbſt, noch einen Verwandten im Austrittsgrade, d. h. bis und mit Geſchwiſter-

*) Vor 1798 mußten die 299 Mitglieder der ſouveränen Behörde aus 76 verſchiedenen Geſchlechtern gewählt ſeyn. Ordn. v. 1790 R. B. S. 390.

ſind, vorſchlagen dürfe, wurde theils durch die ſorgfältigſten Beſtimmungen, theils durch die Eidespflicht Vorſehung getroffen. Ueber die auf ſolche Weiſe Vorgeſchlagenen hatte der Große Rath durch Kugeln ſo lange abzuſtimmen, bis einer derſelben die abſolute, oder in der letzten Wahl unter zweien die einfache Mehrheit erhielt. Für die Beſetzung der Oberämter hingegen wurde im umgekehrten Verhältniſſe das Vorſchlagsrecht allen Mitgliedern des Großen Raths, die Wahl ſelbſt einem durch das Loos gebildeten Wahlkollegium von 8 Gliedern des Kleinen und 16 des Großen Raths zugetheilt. Beide Wahlformen beſtanden nach abgelaufener Probezeit eine neue Prüfung und wurden ohne weſentliche Veränderungen wieder beſtätigt. 27. Febr. 1815.

Fundamentalgeſetze.

Aus den vormaligen Satzungen, deren viele durch eine lange Erfahrung ſich bewährt erzeigt hatten, aus den Erinnerungen der Mediation und aus den Erforderniſſen der Zeitumſtände gingen nunmehr die ſo geheiſſenen Fundamentalgeſetze hervor, welche in Hinſicht auf Ausſcheidung der Gewalten, Freiheit der Verhandlungen und der Anträge Beſtimmungen aufſtellten, deren Mangel in vielen Kantonen als ein Hauptgrund von Beſchwerden ſpäterhin angeführt wurde. Die vorzüglichſten dieſer Beſtimmungen ſind folgende:

Geſetz vom 12. Jan. 1816.

„Die ſouveräne höchſte und oberſte Gewalt wird ausgeübt „durch Schultheiß, Kleine und Große Räthe der „Stadt und Republik Bern. Vor ihren Entſcheid müſſen „gebracht werden: die Standesſtimme für Einberufung außerordentlicher Tagſatzungen; die Wahl und Inſtruktion für Geſandte auf Tagſatzungen; der Abſchluß oder die Ratifikation „aller den Stand verpflichtenden Bündniſſe, Verträge und „Militärkapitulationen; die Einrichtung, Abänderung oder Aufhebung aller konſtitutionellen und andern allgemeinen Geſetze; „die Errichtung aller neuen permanenten Stellen und die „Beſtimmung ihrer Beſoldungen; die Ernennung aller höheren „Beamten, des oberſten Dekans und der Geiſtlichen am großen „Münſter und des Kommandanten der Stadtgarniſon von Bern; „die in der urkundlichen Erklärung vorbehaltenen 12 Wahlen „in den Großen Rath, nebſt dem Entſcheide über allfällige

„unregelmäßige Wahlen von Mitgliedern von Städten und „Amtsbezirken; die Ausübung des Begnadigungsrechts, die Ausſchreibung von Steuern und Abgaben, die Anleihen, die Geldanwendungen im Auslande über Fr. 10,000, im Inlande unter „dem geſetzlichen Zinsfuße; Salzlieferungs= und Poſtferme-„Traktate; Käufe von Staatsgütern über Fr. 10,000 und „Verkäufe über Fr. 4000; unvorhergeſehene Ausgaben über „Fr. 6000; Gratifikationen über Fr. 1600; Paſſation der allgemeinen Staatsrechnungen; die Militärverfaſſung des Kantons, „die Geſetze über Organiſation und Kompetenz der Militärgerichte, über Disziplin und Strafen; die Aufſtellung oder „Entlaſſung von ſtehenden Truppenkorps. Endlich alle Gegenſtände, die der Große Rath auf geſchehenen regelmäßigen „Antrag vor ſich zu ziehen gut finden würde.“

Die Geſchäfte gelangten vor den Großen Rath, entweder durch Anträge der Hauptkollegien und Regierungsbehörden, nach vorheriger Berathung durch den Kleinen Rath, oder durch das Kollegium von Rath und XVI, oder durch Anzüge und Mahnungen einzelner Standesglieder. Die Berathungsform ſicherte die größte Freiheit inner den Schranken des Anſtandes.

Geſetz vom 7. Juni 1816.

„Alle zu behandelnden Geſchäfte werden zum voraus angezeigt, „und die darauf bezüglichen Schriften in die Kanzlei gelegt, „in wichtigen Fällen die Gutachten und Vorſchläge durch den „Druck vervielfältigt und alle darüber gefallenen Bemerkungen „geſammelt und berückſichtigt. Die Berathung ſelbſt wird durch „eine Anzeige des präſidirenden Schultheißen eröffnet, der ſeine „Meinung bei einer ſolchen Anzeige nicht durchblicken laſſen „ſoll. Nach Verleſung der Schriften werden Präſident und „Mitglieder des vorberathenden Kollegiums zuerſt angefragt, „um den Antrag mit allen ſeinen Beweggründen darzuſtellen; „bleiben ſie bei der bloßen Darſtellung ſtehen, ohne einen „eigenen Schluß zu ziehen, ſo können ſie dieſen noch in der „allgemeinen Umfrage nachholen. Letztere folgt unmittelbar nach „dem Berichte des Kollegiums, und in derſelben kann jedes „Mitglied der Verſammlung das Wort nehmen, ohne an eine „Reiheordnung gebunden zu ſeyn. Die Umfrage wird ſo lange

ſortgeſetzt, bis niemand mehr zu ſprechen verlangt. Alle Mei=
nungen müſſen frei vorgetragen, nicht abgeleſen werden;" (man
chte Wahrheit und gegenſeitige Erörterung, nicht glänzende
eden.*) Zweimal zu ſprechen, wurde nur zu Berichtigung einer
rig angebrachten Thatſache, oder in dem höchſt ſeltenen Falle
ner zweiten Umfrage geſtattet, hingegen konnte über jeden ein=
lnen Artikel eines Vorſchlags eine Umfrage gehalten werden.
ach geſchloſſener Umfrage konnte der präſidirende Schultheiß,
enn er um ſeine Meinung angefragt ward (was immer ge=
hah), dieſelbe eröffnen, und alsdann ward zur Abſtimmung
ſchritten, deren Formen ſo deutlich vorgezeichnet waren, daß
ber alle Haupt=, Neben= und untergeordnete Fragen die
ahre Meinung der Mehrheit ſich unbezweifelt ergeben mußte;
s konnte alſo das Vorgeſchlagene angenommen, verworfen oder
bgeändert werden; nur wenn in Beſchlüſſen von mehreren
ſammenhängenden Artikeln einzelne weſentlich verändert wur=
en, erfolgte die Zurückſendung an die vorberathende Behörde,
m zu prüfen, wie ſie mit den angenommenen in Uebereins=
immung zu bringen ſeyen. Bei Käufen, Verkäufen, Ent=
hädigungen, bei allen Gunſtbezeugungen und bei den meiſten
Bahlen wurde die geheime Abſtimmung durch Ballotten, in
ndern Fällen hingegen durch die Form des Aufſtehens und
Niederſitzens vorgeſchrieben. Frühere Beſchlüſſe konnten nur durch
ine größere Stimmenzahl abgeändert werden, als durch die ſie
efaßt worden. Zur Abänderung von Fundamental=Geſetzen
urden zwei Drittel der anweſenden, dafür zuſammen berufenen
Verſammlung erforderlich gemacht. Jedes Mitglied endlich erhielt
as Recht, Mahnungen und Anzüge zu machen, erſtere, wenn
twas unterblieb, was nach vorhandenen Beſchlüſſen oder Vor=
chriften geſchehen ſollte, oder wenn etwas geſchah, das durch
ieſelben unterſagt war; letztere dann, wenn zum Beſten des
andes oder des Standes irgend ein neuer Antrag erforderlich

*) Ein wohlgemeinter Antrag auf Geſtattung in Schrift verfaßter Meinungs=Aeußerungen fand keinen Beifall und wurde von dem betreffenden Mitgliede ſelbſt zurückgenommen.

ſcheinen mochte. Zu Erleichterung von Mahnungen, welche allenfalls wegen perſönlichen Rückſichten hätten unterlaſſen werden können, wurde das Inſtitut der Heimlicher, wovon hienach die Rede ſeyn wird, weſentlich vervollkommnet.

Für die Behandlung der wichtigeren Geſchäfte verſammelte ſich der Große Rath alljährlich in zwei periodiſchen Sitzungen. Die eine, im Brachmonate, ward vorzugsweiſe der Wahl und Inſtruktion der Tagſatzungsgeſandten, die andere, im Dezember, den Verfaſſungsgegenſtänden, der Abnahme der Rechnungen und dem Staatsbüdget gewidmet, und mußte gewöhnlich im Hornung fortgeſetzt werden. Für die minder wichtigen Geſchäfte wurden monatliche Sitzungen, je auf den erſten Montag jedes Monats beſtimmt; außerordentliche Sitzungen, ſo oft als es die Umſtände erfordern können.

Die Mitglieder des Großen Raths erhielten keine Beſoldung, ſelbſt keine Reiſevergütung. Die Monatſitzungen, bei längerer Dauer auch die periodiſchen, wurden von den entfernteren Mitgliedern nur ſparſam beſucht, welche übrigens ſich überzeugen konnten, daß in allen Verhandlungen von allgemeinem Intereſſe der Vortheil des Landes von den in der Stadt wohnenden Mitgliedern gewiſſenhaft und ſorgfältig beachtet wurde. Die Pflichten und Rechte der Standesglieder als ſolche giengen allen anderen vor, und waren für alle die gleichen. Ohne einige Beſorgniß nachtheiliger Folgen konnten Beamtete Vorſchläge bekämpfen, welche von Behörden herrührten, unter denen ſie unmittelbar ſtanden. Nie iſt in dem ganzen Zeitraume von 17 Jahren, in bewegten Zeiten, bei großer Verſchiedenheit der Meinungen, die Ruhe der Diskuſſion geſtört, nie der Anſtand der Verhandlungen verletzt worden. — Die reglementariſchen Vorſchriften für den Großen Rath waren das Ergebniß einer langen Reihe von Jahren. Sie ſind daher ſeit ihrer Erlaſſung unverändert geblieben, bis auf eine kleine Modifikation des Austritts der Verwandten und die Abkürzung einiger Formalitäten.

Fundamental-Geſetze S. 238. Die Verhältniſſe des Kleinen Raths wurden durch die Fundamentalgeſetze alſo beſtimmt: „Der Kleine Rath ſtellt,

wenn er nicht mit dem Großen Rathe vereinigt iſt, die ordentliche und gewöhnliche Regierung des Standes Bern vor, und hat in dieſer Eigenſchaft alle täglichen laufenden Geſchäfte zu beſorgen, die wichtigeren vorzuberathen, ſo daß, mit Ausnahme der Mahnungen und Anzüge, nichts vor die höchſte Gewalt gelangen kann, es ſey denn vorher von ihm behandelt und dahin gewieſen worden." — Der Kleine Rath ſollte, wie von Alters her, beſtehen aus dem regierenden und dem ausbedienten Schultheißen, 23 Rathsgliedern und 2 Heimlichern. Letzteren wurde, mit dem Altſchultheißen und dem Seckelmeiſter, die beſondere Pflicht auferlegt, die Geſetze über die Verfaſſung der Republik und die verfaſſungsmäßigen Wahlvorſchriften zu handhaben, auch zu wachen, daß im Kleinen Rathe nach vorhandenen Verordnungen verfahren und von demſelben an den Großen Rath gewieſen werde, was dieſem ſelbſt zu entſcheiden zukomme, widrigenfalls zu warnen, zu proteſtiren und die Verſammlung des Großen Raths anzubegehren. Die fernere Inſtruktion für die Heimlicher beſagt: „jedes Standesglied möge dem Heimlicher „einen Anzug oder eine Mahnung ſchriftlich eingeben, dieſer „könne ſolche nach Gutfinden anbringen, er müſſe aber die„jenigen Mahnungen anbringen, zu denen ſich ſieben Mitglieder „vereinigen würden, und ſey jedenfalls bei ſeinem Eide ver„bunden, die Namen der Mahner zu verſchweigen; nur Mah„nungen und Anzüge gegen die Autorität der höchſten Gewalt „oder zuwider Geſetzen und Ordnungen ſollen von den Heim„lichern nicht angenommen werden." — Ein aus der Mitte des Kleinen Raths auf ſechs Jahre gewählter Seckelmeiſter erhielt den Rang nach den Schultheißen, den Vorſitz im Finanzrathe und von Amtswegen Sitz und Stimme im Geheimen Rathe. — Das Kollegium der Senioren, beſtehend aus den vier älteſten Rathsgliedern nach dem Range ihrer Erwählung, wurde für die Abfaſſung der Wahlvorſchläge, namentlich zu den höchſten Stellen des Schultheißen- und Seckelmeiſter-Amts, und, vereint mit den Sechszehnern, für den Vorſchlag zur alljährlichen Wiedererwählung des Kleinen Raths niedergeſetzt. — Die Bedingungen der Wahlfähigkeit erlitten in Vergleichung mit den-

verſchiedenen Verhältniſſe der römiſch-katholiſchen und der evangeliſch-reformirten Kirchen zum Staate und diejenigen der zur Lehre der Wiedertäufer ſich bekennenden Landeseinwohner; der 14. und 15. enthalten die Beſtimmungen über die Aufhebung der franzöſiſchen Geſetzgebung; der 16. die Eintheilung in Oberämter; der 17. die Wiederherſtellung der Bürgerrechte; der 18. die Reorganiſation der Gemeinds- und Munizipalverhältniſſe mit Garantie des Eigenthums und der Verwaltung ihres unter Frankreich ſehr geſchmälerten Vermögens; der 19. Artikel ſicherte den Einwohnern des neuen Landestheils, ohne Unterſchied der Religion, gleiche politiſche Rechte mit denen des alten Kantons zu. „Sie ſollen in dem feſtgeſetzten Ver-„hältniß an den Stellen im ſouveränen Rathe und anderen „Theil haben, ſo wie die Verfaſſung des Kantons und nament-„lich die urkundliche Erklärung vom 21. September 1815 es mit „ſich bringt, welche anmit auch für die Bewohner des Bisthums „geltend erklärt wird.“ Im 20. Artikel werden die Verhältniſſe der Stadt Biel auseinandergeſetzt. Der 21. verheißt die Handhabung der Verkäufe von Nationalgütern und die Nicht-Herſtellung der Lehengefälle und Zehnten; der 22. die Abſchaffung von allen Leiſtungen, welche nicht für den ganzen Kanton geſetzlich beſtehen, oder ſchon vor der franzöſiſchen Herrſchaft eingeführt waren; der 23. ſtatuirt die Feſtſetzung einer Grundſteuer als Erſatz der Zehnten und Dominialeinkünfte, im übrigen Aufhebung der franzöſiſchen Auflagen und Gleichſtellung mit dem Steuerſyſtem des alten Kantons. Art. 24, Ueberlaſſung des noch vorhandenen Staatseigenthums an die neue Landesregierung und endlich Art. 25 den Vorbehalt zu Gunſten der Einwohner in fremde Dienſte zu treten, mit ihrem Vermögen wegzuziehen und wieder zurückzukehren, alles nach Berniſchen Geſetzen.

Auf dieſe Bedingungen hin wurde die Vereinigung durch Uebergabe des Landes ab Seite des eidgenöſſiſchen Adminiſtrators

---

eingeholter Zuſtimmung aller eidgenöſſiſchen Stände von dem Vororte Zürich ausgeſtellt, trägt das Datum vom 18. Mai 1816.

an die Regierung von Bern vollzogen, welche ſich hierauf unabläſſig und bis auf die neueſten Zeiten mit der Erfüllung aller gegebenen Zuſagen und mit Begründung aller Elemente der Ordnung und des Wohlſtandes in dem neuen Landestheile beſchäftigte. Die verſchiedenen Anordnungen, welche in dieſer Hinſicht getroffen worden, ſind vollſtändig in einer Beilage des gegenwärtigen Berichts verzeichnet;*) ihren Erfolg zeigt jede Vergleichung des jetzigen Zuſtandes dieſes Landestheils mit demjenigen, in welchem es ſich zur Zeit der Vereinigung befunden hatte.

Revision der Verfaſſung.

Die Verfaſſungsreviſion, zu welcher die Regierung nun übergieng, war keine leichte Arbeit. Früherhin beſtand die Verfaſſung der Republik Bern in keinem eigentlichen Akte oder Grund-Geſetze (chartre), ſondern in einer geſchriebenen Sammlung von Ordnungen, die unter dem Namen des rothen Buchs bekannt war, von welchem jedes Standesglied ſich eine Abſchrift verſchaffen mußte. Von der Begründung der Stadt her entſtand ſie allmählig und erlitt im Verfolg der Zeiten bald mehr bald minder bedeutende Veränderungen; es war dieſes Verhältniß in mancherlei demjenigen ähnlich, auf welchem auch die engliſche Verfaſſung beruht; nämlich auf einer entſchiedenen Richtung, nur theilweiſe und einzig in ſolchen Fällen zu verbeſſern und zu erneuern, wo eine unbezweifelte Nothwendigkeit oder die Gewalt der Umſtände es erforderten. Die Verfaſſung beſtand daher aus ſehr verſchiedenartigen Vorſchriften, deren manche einzelne nach neueren Begriffen kaum zu rechtfertigen wären, die hingegen in ihrem Zuſammenhange und in ihrer Verbindung dasjenige Staatsgebäude bildeten, welches in ſeiner praktiſchen Wirkſamkeit ſich eben ſo ſehr durch Auszeichnung unter den ſchweizeriſchen Kantonen, als durch innern Wohlſtand ſechs Jahrhunderte hindurch bewährt hatte. Dieſe Sammlung wurde für die künftigen Einrichtungen wiederum zum Grunde gelegt. Allein ſehr vieles

*) Siehe Beilage Nro. III.

mußte nach den Ideen der neuern Zeit, nach veränderten Verhältniſſen und Bedürfniſſen auch umgeſtaltet werden. Eine eigene Kommiſſion wurde für dieſe Reviſion niedergeſetzt und entledigte ſich ihres Auftrags mit unermüdeter Sorgfalt. Die äußeren Umſtände, unter denen ſie ihre Arbeit ausführte, waren diejenigen einer allgemeinen Bewegung zur Rückkehr zu den alten Grundſätzen und Formen, unter deren Einfluſſe man ſich auch die Rückkehr der alten Ruhe und ſtillen Wirkſamkeit verſprach, nach welcher man ſich um ſo lebhafter ſehnte, als Kriege und Erſchütterungen aller Art die ſpäter beſtandenen Verhältniſſe begleitet hatten. Mit dieſem zu jener Zeit ſehr allgemeinen Gefühle verband ſich eine aus den Ereigniſſen der jüngſten Vergangenheit entſprungene Abneigung gegen alle kräftigen Einrichtungen, das Streben nach einer Vertheilung und Abwägung jeder wirklichen Staatsgewalt, mehr in der Abſicht, deren möglichen Mißbrauch zur Willkühr zu hindern, als in wohlgeordneter Uebereinſtimmung die Entwicklung der Staatskräfte zu fördern. Ob dieſe vorherrſchende Richtung den Erforderniſſen ſo ganz entſprochen, wie es eine tiefere Einſicht in die Verkettung vorhandener Urſachen mit erwarteten Wirkungen erheiſchen konnte, iſt hier nicht zu unterſuchen.

Wahlreglemente. Die ſogleich nach der Vereinigung des Leberbergs vorgenommene vollſtändige Ergänzung der Regierung bis auf 299 Mitglieder für den Großen, 27 für den Kleinen Rath erforderte zuerſt die Bearbeitung von Wahlreglementen. Dasjenige für die Wahl der Abgeordneten von Städten und Landſchaften war ſchon gleichzeitig mit der urkundlichen Erklärung erſchienen.
21. Sept. 1815. Nach den Beſtimmungen deſſelben beſtand das Wahl-Kollegium für die Amtsbezirke, unter dem Vorſitze des dabei ohne Stimmrecht anweſenden Oberamtmanns, aus dem Amtsgerichte, den Gerichtsſtatthaltern, den Beiſitzern der Untergerichte und Chorgerichte, und ſo vielen durch das Loos bezeichneten Vorgeſetzten jedes Kirchſpiels, als daſſelbe Mitglieder am Chorgerichte hatte. Dieſen allen wurden noch durch das Amtsgericht beigezogen vier der größern im Amtsbezirke angeſeſſenen Gutsbeſitzer, Handelsleute oder Manufakturiſten. Dieſes Wahlkollegium, welches je

ch der Größe des Amtsbezirks 40 bis nahe an 200 Mit-
:der zählen konnte, leiſtete den feierlichſten Eid: „zu Abgeord-
eten in den Großen Rath nur ſolche Männer zu wählen,
u deren Rechtſchaffenheit, Vaterlandsliebe und Kenntniſſen
vir das Zutrauen haben, daß ſie der hohen Landesobrigkeit,
n welche ſie berufen werden, mit gutem Rathe beiſtehen,
uch die Ehre und den Nutzen des Vaterlandes werden fördern
önnen." Jedes Mitglied des Wahlkollegiums erhielt einen
timmzeddel, auf welchem es den Namen desjenigen genau zu
zeichnen hatte, welchen es vorſchlagen wollte. Vereinigte ein
rgeſchlagener mehr als die Hälfte der Stimmen, ſo war er
wählt, ergab ſich aber keine abſolute Mehrheit, ſo blieben die
er, welche die meiſten Stimmen vereinigten, in der Wahl und
urden in einer zweiten geheimen Abſtimmung nach allfälligem
ustritte der Vorgeſchlagenen und ihrer Verwandten, auf zwei
bracht, unter denen alsdann das offene Mehr entſchied. In Urk. Erkl. §. 9.
n Städten wurde die Wahl der geſammten Magiſtratur zuge-
eſen und ihr die Wahlform zu beſtimmen überlaſſen. — Die 15. Jan. 1816.
von dem Großen Rathe ſelbſt zu ernennenden Abgeordneten
urden auf einen von Rath und XVI einzureichenden Vorſchlag,
elcher beliebig vermehrt werden konnte, durch fortwährendes
fenes Abſtimmen bis zum Entſcheide durch die abſolute Mehr-
it aller Anweſenden, oder die höhere Stimmenzahl unter den
vei letzten gewählt. Die Wahlform bewährte ſich durch die
igenſchaften der Gewählten und blieb daher, bis auf eine nähere
eſtimmung des verwandtſchaftlichen Austritts, unverändert,
llte jedoch, einem ſchon früher*) gemachten und jüngſt wieder-
lten Antrage zufolge, aufs neue und in dem Sinne einer
ermehrung der Zahl der Wählenden unterſucht werden. Einem
ndern, auf Ausrichtung von Taggeldern abzweckenden Antrage
ar aus Rückſichten, die auf das Anſehen der Gewählten und
e Natur ihres Mandats berechnet waren, keine Folge gege-
en worden.

---

*) 5. April 1819. Er ward damals auf die Behandlung der Ge-
meinds-Organiſation verſchoben.

ie zwölfjährige Erfahrung die Zweckmäßigkeit der mediations-
ißigen Einrichtung erprobt hatte.

So wie alle oberen Behörden, ſo blieben auch ſämmtliche
amte der jährlichen Beſtätigung, auf einen Vortrag der be-
ffenden Behörde, unterworfen, und konnten durch eine geheime
ſtimmung von ihren Stellen abberufen werden.

Endlich wurde noch durch ein eigenes Dekret über die 30. Dez. 1816.
adtverwaltung von Bern verordnet: „Demnach Kraft der,
aut urkundlicher Erklärung vom 21. September 1815 ein-
eführten Verfaſſung die früherhin beſtandene landesherrliche
ewalt der Stadt Bern in die Hände der gemeinſchaftlich aus
en Zweihundert der Stadt Bern und den neun und neunzig
us Städten und Landſchaften gewählten Ausgeſchoſſenen
eſtehenden Großen Raths gelangt iſt, und mithin die inneren
eſonderen Angelegenheiten der Stadt Bern nicht von uns
ls dem Landesherrn geleitet werden können," ſo ſollen die
eihundert der Stadt Bern, nach ihrer urſprünglichen Eigen-
aft, als Großer Stadtrath von Bern anerkannt, und alle
rrichtungen und Geſchäfte, welche auf die tägliche Verwaltung
Stadtguts Bezug haben, einer Stadtverwaltung delegirt
n. Die Stadtverwaltung ſolle aus 34, zur Hälfte von den
eihundert, zur Hälfte von den Geſellſchaften gewählten
tgliedern der Bürgerſchaft von Bern unter dem Vorſitz eines
dem Mittel des Kleinen Raths gezogenen Präſidenten be-
en. Die Kompetenz der Stadtverwaltung wurde auf dem
ſtigſten Fuße beſtimmt. Als Stadtgut blieb vom Staatsgute
ndert, was bei Einführung der Mediationsverfaſſung die
tationsakte der Stadt zugewieſen hatte.

Dieſes ſind die Außenlinien der Staatsverfaſſung, wie die-
e in den Jahren 1814, 1815 und 1816 neu begründet wurde.
gleicht man ſie mit derjenigen vom Jahre 1803, ſo erſcheint
nders das Verhältniß des Großen zum Kleinen Rathe
entlich verändert. Die Befugniſſe des Letztern wurden in
iehung auf die Hauptgegenſtände der Verwaltung, nämlich
Finanzweſen und die Beſetzung der Stellen, ſo wie durch
veränderte Stellung der Haupt-Kollegien in einem bedeutenden

Maaße beſchränkt, und die wirkliche Gewalt in die Hände des Großen Raths gelegt.

Es ſoll nun in einer gedrängten Darſtellung berichtet werden, was in der Periode, während welcher dieſe Verfaſſung beſtanden, in den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung geleiſtet worden iſt. Die Eintheilung der Hauptabſchnitte dieſes Berichts wird ſich am natürlichſten auf diejenige der Haupt-Kollegien und der übrigen Regierungs-Kommiſſionen gründen, aus deren Archiven die Materialien zuſammengetragen werden mußten.

1.

Departement des Geheimen Raths.

Es wird hier nicht berührt, was der Geheime Rath von Bern als vorörtliche Behörde in den Jahren 1817 und 1818, 1823 und 1824, 1829 und 1830 zu verhandeln hatte. Wenn ſchon dieſe Verhandlungen den bedeutendſten Theil ſeiner Wirkſamkeit ausmachten, ſo ſcheinen ſie doch nicht in eine Darſtellung zu gehören, die ſich auf die Staatsverwaltung des Kantons beſchränken ſoll.

Verhältniſſe mit dem Auslande.

In den gewöhnlichen ruhigen Zeiten, wie wir von 1816 hinweg, mit Ausnahme der drückenden, aber keine politiſchen Gefahren darbietenden Theuerungsjahre, verlebten, war die Thätigkeit des Geheimen Raths beſchränkt und eigentlich mehr beobachtend als handelnd. Mit dem Auslande hatten einzelne Kantone Weniges zu verkehren, weil die wichtigſten Verhältniſſe zu demſelben Sache des Bundes waren. Zweierlei Hauptgegenſtände unmittelbarer Berührung erzeigten ſich jedoch, außer den ſehr häufig wiederkehrenden Anläſſen zu Verwendungen in Privatverhältniſſen einzelner Perſonen, nämlich die Militär-Kapitulationen und die Diözeſan-Angelegenheiten.

Militär-Kapitulationen.

Während der Mediations-Verfaſſung beſtand, wie ſchon oben in der hiſtoriſchen Ueberſicht jener Periode bemerkt worden, eine einzige allgemeine Militär-Kapitulation mit Frankreich. Alſogleich nach Auflöſung jenes Verhältniſſes ſuchten die eidgenöſſiſchen Stände wieder in den freiern Genuß der eigenen Souveränetät zurückzukehren; dahin gehörte unter anderm auch das Recht, von Kantonen aus, ſey es vereinzelt oder in frei-

willigem Verband unter mehreren, Kapitulationen mit ausländiſchen Staaten abzuſchließen.

Ein erſter Antrag in dieſer Hinſicht an alle Kantone erfolgte von Paris aus bald nach der Rückkehr des Königs Ludwig XVIII. durch das Mittel des Generals Mallet. Nachdem dieſer Abgeſandte die Bereitwilligkeit beinahe aller Stände erfahren hatte, zu einem neuen Vertrage die Hand zu bieten, inſofern demſelben nicht mehr eine obligatoriſche Stellung von Mannſchaft zu Grunde gelegt würde, berief der König den General von Bachmann und andere Militärs nach Paris, um die Kapitulations-Gedinge zu bearbeiten. Mittlerweile gelangten Anträge des damaligen ſouveränen Fürſten der Niederlande an die Kantone, um auch dort wieder einen anerkannten Schweizerdienſt aufzuſtellen. Nach einer ziemlich langen Unterhandlung der hieſigen Kommiſſarien*) mit dem niederländiſchen Bevollmächtigten Herrn Van der Hoeven, und nachdem der Oberſt May zu Berichtigung einiger Anſtände in den Haag war geſendet worden, kam die Kapitulation am 23. September 1814 mit dem Kanton Bern für ein Regiment von 2005 Mann zu Stande. Dieſelbe beruhte ganz auf dem Grundſatze freiwilliger Werbung, und bezog ſich vornehmlich auf die Zuſicherung der eigenen Juſtiz und die Anerkennung der den Individuen verheißenen Vortheile. Sie enthielt keinerlei Verpflichtung, und beſtimmte auch keinerlei Vortheile für die hierſeitige Regierung, ſondern ſicherte blos den Individuen, welche freiwillig in Dienſt treten wollten, die Vorzüge eines regelmäßigen Verhältniſſes und Schutzes zu. Zahlreiche Erfahrungen hatten es nur zu oft bewieſen, wie ſehr die Schweizer, welche in fremde Militär-Dienſte treten, jener Zuſicherung bedürfen, die ihnen nur dann mit einiger Wirkſamkeit zu Theil werden kann, wenn vertragsmäßige Beſtimmungen vorhanden ſind.**) — Die Erinnerungen aus dem vormaligen

*) Schultheiß v. Wattenwyl, Rathsherr Wurſtemberger, Tſchiffeli, v. Luternau und May.

**) Die Verhältniſſe des engliſchen Dienſtes, die aber nur kurze Zeit

holländiſchen Dienſte, welcher früherhin vor allen andern Vortheile gewährt hatte, ohne mit ſichtbaren Nachtheilen verbunden zu ſeyn, verſchafften dieſer neuen Kapitulation allgemeine Gewogenheit, und auf die gleichen Grundlagen wurde von andern Kantonen noch für drei Regimenter kapitulirt. Das Kommando des Regiments wurde dem Oberſten von Kirchberger übertragen, und ohne Mühe gelangte es zu ſeinem vollzähligen Stande. Auch unter ſeinem nachmaligen Kommandeur, General-Major von Jenner, machte es ſich durch ſeine ſchöne Haltung und ſtrenge Mannszucht bemerklich.

Während der Dauer dieſes Dienſtes erhoben ſich zweierlei Anſtände mit der königlich niederländiſchen Regierung. Unter dem Vorwande, daß die Rechtspflege bloß ſchweizeriſchen *Tribunalien* (Kriegsgerichten) zuſtehe, verſuchten es nämlich die niederländiſchen Behörden, für Polizeifälle, wo keine Tribunalien, ſondern einzelne Civil- oder Militär-Beamte einzuſchreiten hatten, die ſchweizeriſchen Regiments-Angehörigen unter niederländiſche Gerichtsbarkeit zu ziehen; auch zeigte ſich eine Schwierigkeit in Fällen, wo höhere Offiziere vor ein Gericht gezogen werden ſollten, die Vorſchriften der niederländiſchen Geſetzgebung, welche von den ſchweizeriſchen Kriegsgerichten zu befolgen waren, bei dem formellen Beſtande dieſer Gerichte in Anwendung zu bringen. Alle Anſtände wegen der Gerichtsbarkeit wurden nach der Anſicht, daß dieſer Punkt die Nationalität betreffe, von allen kapitulirenden Ständen gemeinſchaftlich behandelt. Von jedem Verein, der für ein Regiment kapitulirt hatte, wurde daher ein Kommiſſarius bezeichnet,*) und nach lange andauernder, in Zürich und Bern gepflogener Unterhandlung ein nachträglicher Vertrag mit dem königlich niederlän-

---

dauerten, und übrigens auch auf Kapitulationen, wenn ſchon nicht mit ſchweizeriſchen Regierungen, beruhten, machen eine ehrenvolle Ausnahme.

*) Von Zürich S. E. der Hr. Bürgermeiſter von Reinhard, von Luzern S. E. der Schultheiß von Rüttimann, für Graubünden und Glarus Oberſt von Hauſer, für Bern Rathsherr Fiſcher.

diſchen Geſandten, Grafen Liedekerke geſchloſſen, welcher den Grundſatz der eigenen Gerichtsbarkeit ſicherte, und die verſchiedenen Schwierigkeiten beſeitigte. Der andere Anſtand betraf die Aufnahme von Kadetten bei dem kapitulirten Berner-Regiment, und die Dauer ihrer Dienſtzeit vor der Brevetirung. Hier hatten niederländiſche Verordnungen für die National-Armee, auf die Schweizer-Regimenter angewendet, zu den Schwierigkeiten Anlaß gegeben; auch über dieſen Punkt wurde zwiſchen dem königlich niederländiſchen Geſandten und dem hieſigen Delegierten, Rathsherrn Fiſcher, eine Separat-Konvention abgeſchloſſen, welche gleich dem obigen Vertrage die beidſeitige landesherrliche Ratifikation erhielt.

Die Kapitulation mit den Niederlanden war auf 25 Jahre abgeſchloſſen, und ſollte alſo noch bis zum Jahre 1839 dauern. Ein Artikel in derſelben hatte den Fall voraus geſehen, in welchem der König der Niederlande, in Folge unvorgeſehener Umſtände, das Regiment abdanken würde. Es war nicht verborgen geblieben, daß die ſüdlichen Provinzen der Niederlande dem Schweizer-Dienſte abgeneigt waren, und für die auf das Jahr 1829 bevorſtehende Feſtſetzung des zehnjährigen Büdgets ſah die königliche Regierung lebhaften Angriffen entgegen. Sie entſchloß ſich bereits im Jahre 1828, von jenem Artikel Gebrauch zu machen, freilich ohne ſich jemals über die unvorgeſehenen Umſtände zu erklären, welche eine ſolche Schlußnahme hätten begründen mögen.

Zufällig erhielt der Geheime Rath Kunde hievon, und entſendete alſogleich den Major von Goumoens, Oberamtmann von Aarwangen, nach dem Haag, um die Wahrheit zu erforſchen, die Gründe eines ſolchen Vorhabens zu erfahren, und wo möglich deſſen Ausführung zu verhindern. Der Berniſche Abgeordnete wurde ſehr wohlwollend aufgenommen, allein die vermuthlich mit weitausſehenden Planen veränderter Einrichtungen in der National-Armee in Verbindung ſtehenden, bei der, damals dem Anſcheine nach ſo tief begründeten Ruhe und den Ausſichten auf dauernden Frieden, überwiegend einwirkenden Motive von Oekonomie hatten die Schlußnahme bereits feſtgeſtellt. Graf

ekerke gab ſeine Entlaſſung von ſeiner Geſandtſchaftsſtelle,
der neue Geſandte, Kommandeur von Reinhold, überreichte
bald nach ſeiner Ankunft, mit der Erklärung, daß nach
Monaten, auf 31. Dezember 1829, die Regimenter würden
edankt werden, zugleich das königliche Dekret über die Be-
mung der Reformgehalte, welche nach der Kapitulation auf
n ſolchen Fall hin jedem nach ſeinem Range und nach ſeiner
nſtzeit zugeſtanden werden ſollten, und deren einzelne Anſätze,
n in dem Dekrete ſelbſt, zumal für die Offiziere, günſtig
ellt, ſpäter noch durch Unterhandlung in mehreren Punkten
beſſert wurden, wie man von den edlen Geſinnungen des
narchen es zu hoffen berechtigt war. Demnach wurden die
in königlich niederländiſchen Dienſten ſtehenden Schweizer-
gimenter in den drei letzten Monaten des Jahres 1829 verab-
edet, nicht ohne lebhafte Anwerbung der Unteroffiziere und
ldaten zum Uebertritt in den niederländiſchen National-Dienſt.
Die Vorarbeiten zu einer Militär-Kapitulation mit Frank-
h, welche in Folge der Sendung des Generals Mallet ſtatt
den, waren noch nicht zum Ende gekommen, als die Ereigniſſe
hundert Tage den König vermochten, Frankreich zu verlaſſen.
mals waren die nach dem ruſſiſchen Feldzuge auf vier ſchwache
aillone zuſammengeſchmolzenen Schweizer-Regimenter in und
Paris. Sie blieben dem Könige getreu, und folgten dem Rufe
eidgenöſſiſchen Tagſatzung zur Rückkehr in das Vaterland, wo
bei der Bewaffnung des Jahres 1815 alſogleich den Kern der
nee bildeten. Nach dem Pariſer Frieden ließ der König wie-
um direkte Unterhandlungen für eine neue Militär-Kapitulation
12,000 Mann mit den Kantonen anbahnen; dieſe bildeten ſich
zwei Vereine, an deren Spitze für den einen Zürich, für den
ern Bern ſtanden, und die jeder für ein Garde- und zwei
ien-Regimenter kapitulirten. Bern wollte bei dieſem Anlaſſe
der Unterhandlung für eine vornehmlich in den Wünſchen
in den Intereſſen Frankreichs liegende Militär-Kapitulation,
h eine Unterhandlung für die der Schweiz wichtigen Intereſſen
Erleichterung gegenſeitigen Verkehrs bei den immer drückender
denden franzöſiſchen Mauth-Anſtalten verbinden. Es wurde

deßhalb der Abſchluß verzögert, bis der andere Verein ohne Rückſicht auf dieſen Zweck eine Kapitulation abſchloß. Dieſes Beiſpiel vermehrte die Ungeduld der Individuen, welche bereits im Dienſte ſtehend, eine Verzögerung neuer Kapitulations-Verhältniſſe als für ſie ſelbſt ſehr nachtheilig hielten, und zugleich auch den Wunſch anderer, mit Bern einen Verein bildenden Kantone zu baldigem Abſchluß. So kam unterm 1. Juni 1816 die Kapitulation zu Stande, welche der franzöſiſche Geſandte, Graf von Talleyrand, mit den Kommiſſarien von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Wallis und Genf unterhandelt hatte.*) Dieſe Kapitulation war durch die vorhergegangene Zürcherſche für alle Hauptbeſtimmungen bedingt, und beruhte gleich der mit den Niederlanden abgeſchloſſenen, auf dem Grundſatze freier Werbung; nebſt der eigenen Gerichtsbarkeit bedingte ſie auch eigene Geſetzgebung, und in materieller Beziehung, vornehmlich für die Garde-Regimenter einen höhern Beſoldungsfuß, welcher, ſo wie die eigene Uniformirung, ſpäterhin zu mancherlei Anfeindungen Anlaß gab.**) Die ſpätere Einführung eines neuen, von der Schweiz ausſchließlich berathenen Geſetzbuches führte Reibungen mit der franzöſiſchen Regierung ſelbſt herbei, welche aber in Folge einer zwiſchen dem franzöſiſchen Botſchafter, Marquis von Gabriac, und den ſchweizeriſchen Kommiſſarien, Schultheiß von Wattenwyl, Bürgermeiſter von Wyß, Schultheiß von Dießbach und Präſident von Salis gepflogenen Unterhandlung bereinigt werden ſollten, als die Begebenheiten der vorjährigen Juliustage in Paris ſich ereigneten. Seit Jahren ſtets von der Oppoſition in den franzöſiſchen Kam-

*) Berniſche Kommiſſarien waren Rathsherr von Billieux und Appellationsrichter Gottlieb von Muralt.

**) Der Antheil von Bern an der kapitulationsmäßigen Truppenzahl betrug drei große Kompagnien für vier und eine halbe gewöhnliche, zuſammen 468 Mann im dritten Linienregimente; drei große Kompagnien für vier gewöhnliche, zuſammen 379 Mann in den zwei Garderegimentern. Eine Gardekompagnie war an Genf abgetreten worden.

mit Heftigkeit angegriffen, wurden die Kapitulationen
ald aufgehoben, und bei der Erbitterung, welche der Wider=
hervorbrachte, den eines der beiden Garde=Regimenter,
in Paris gegenwärtig, gegen die Volksmaſſen geleiſtet,
Regimenter ſofort ohne einige Unterhandlung mit den Kan=
Regierungen verabſchiedet. Als vorörtliche Behörde hatte
Geheime Rath die Anordnungen für ihre Rückkehr in das
rland, ſo wie für die Leitung der geſammten Liquidations=
legenheiten zu treffen. Der Große Rath bewilligte für die
n des Durchzugs durch den Kanton und für die Unter=
ngen an diejenigen eigenen heimkehrenden Angehörigen,
en augenblickliche Subſiſtenzmittel mangelten, eine Summe
25,000 Franken, deren zweckmäßige Vertheilung dem drin=
ſten Bedürfniſſe abhalf, und alle Unordnungen verhütete. —
ch die Kapitulation waren nach Verhältniß der Dienſtzeit
e Retraite=Gehalte zugeſichert, als diejenigen der National=
ppen. Von Seite der franzöſiſchen Regierung wurden nun
fel über die Gültigkeit von Zuſicherungen erhoben, die auf
n Vertrage beruhten, welcher niemals von den Kammern
lich genehmigt worden ſey.*) Es ward beigefügt, daß es
öglich wäre, von den neuen Kammern eine höhere Bewilli=
auszuwirken, als wozu die allgemeinen Armee=Reglemente
htigten. Nachdem dieſe Angelegenheit längere Zeit in Paris
den Garde=Oberſtlieutenant von Maillardoz war betrieben
en, ordnete die franzöſiſche Regierung dafür den Baron
St. Aignan nach der Schweiz ab, und es kam durch die
ühungen der Ausgeſchoſſenen der betheiligten Kantone,**)
Abrede zu Stande; zufolge derſelben wurden für die Indi=
en, welche mehr als acht Jahre gedient hatten, verhältniß=
ig temporäre Reformgehalte und für diejenigen, welche
eder unverzüglich, oder nach Zurechnung der Reformjahre

Doch waren alljährlich bei der Behandlung des Budgets die nö=
thigen Summen zum Unterhalte der Regiementer von den Kam=
mern bewilligt worden.

Regierungsrath Hürner von Aarau und Appellationsrichter Tillier
von Bern, in Verbindung mit dem Oberſtlieutenant von Maillardoz.

Vorſchub thun können, wie z. B. ein Verbot gegen den Uebertritt zu derſelben, auf welchem Verluſt des Landrechts ſtand, ein Verbot gegen Heirathen mit katholiſchen Weibsperſonen u. a. m.*) Die Vereinigung des Leberberges änderte dieſe Verhältniſſe, die Aemter Pruntrut, Delſperg, Freibergen und einige Gemeinden des Amtes Münſter bekannten ſich zur römiſch-katholiſchen Religion. Die Vereinigungs-Urkunde enthielt, wie oben berichtet worden, die Verheißung der Handhabung und freien Ausübung dieſes Kultus. Die Erklärung des Wiener Kongreſſes hatte der Tagſatzung den Entſcheid anheim geſtellt, ob es erforderlich ſey, ein Bisthum in dieſem Theile der Schweiz beizubehalten oder ob daſſelbe mit demjenigen vereinigt werden könne, welches aus den bis dahin zum Bisthum Konſtanz ge-
7. Okt. 1814. hörigen ſchweizeriſchen Gebietstheilen gebildet worden. Es waren nämlich auf das Anſuchen einiger ſchweizeriſchen Diöceſanſtände durch ein päbſtliches Breve die früherhin zum Bisthum Konſtanz gehörigen ſchweizeriſchen Landestheile von demſelben losgetrennt und unter die einsweilige Verwaltung eines apoſtoliſchen General-Vikars geſetzt worden.

Zu damaliger Zeit wurden die Rechte der Regierung in kirchlichen Angelegenheiten allenthalben mit großem Eifer beſprochen: die irländiſche Emancipationsfrage, die Rückkehr des Pabſtes nach Rom und die Unterhandlungen für neue Konkordate mit vielen Staaten, zum Theil auch mit ſolchen, welche früher nie in ſolche Unterhandlungen eingetreten waren, jetzt aber wegen Vereinigung katholiſcher Landestheile dazu veranlaßt wurden, wie z. B. der Kaiſer von Rußland für das Königreich Polen, zogen die allgemeine Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand um ſo mehr hin, als dabei ein beharrlicher Kampf zu Wiedergewinnung der Oberherrlichkeit für das kirchliche Inſtitut im Staatenleben unverkennbar war, und ſich auch hier die einander gegenüber ſtehenden Hauptmeinungen

*) Nur ſeit 1804 war ein katholiſcher Gottesdienſt in Bern geduldet, jedoch ohne Anerkennung von eigentlichen Rechten, wie die katholiſche Kirche ſie fordert.

bekämpften. Dadurch wurden aber auch alle Unterhand-
n ſehr ſchwierig.
Gleich anfänglich nach vollzogener Vereinigung des Jura
von Seite Solothurns der Wunſch zu einem Einver-
niſſe geäußert, und erwiedert; indeß zeigten ſich alſobald
rſprüche von Seite der durch die Städte Pruntrut und
erg geäußerten Wünſche, und eben ſo viele Schwierig-
zu einer Ausgleichung unter dieſen ſelbſt. Während man
nit der Unterſuchung darüber beſchäftigte, kam von Seite
ns eine Aufforderung zu Beſchickung einer Konferenz, an
er alle ehemals zu den Bisthümern Konſtanz und Baſel
enden Kantone ſich einfinden ſollten, um die Begründung
gemeinſchaftlichen oder National-Bisthums zu betreiben.
vereinigten ſich auf dieſer Konferenz die Geſandten von 8. Jan. 1816.
n, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus,
Solothurn, Baſel, Aargau und Thurgau. Der römiſche
ſchien der Bildung eines ſo großen Bisthums weniger ge-
, als der Einrichtung mehrerer kleineren; beſondern Wider-
erfuhren die vom Kanton Aargau eingegebenen Vorſchläge
die Verhältniſſe des Biſchofs zur weltlichen Gewalt. Unter
Kantonen ſelbſt mochte übrigens der Verein auch nicht zu
nde gebracht werden, indem unter denſelben darüber ſehr
hiedenartige Anſichten und Zwecke vorwalteten. Nach meh-
fruchtloſen Verſuchen, auf Konferenzen in Fraubrunnen,
Solothurn ſich zu verſtändigen, oder eine größere Verbindung
hen Bern, Luzern, Solothurn, Baſel und Aargau zu
nde zu bringen, vereinigten ſich endlich Bern und Luzern zu
einſchaftlicher Bildung eines Bisthums, und entſchloſſen
die Sache, die ſeit bald drei Jahren erfolglos in der Schweiz
unterhandelt worden, in Rom betreiben zu laſſen, wohin
dieſem Ende Schultheiß von Rüttimann von Luzern und Ge-
rathſchreiber Fiſcher von Bern mit Kredentialien an die
ſtliche Kurie abgeordnet wurden. Sobald die Regierung
Solothurn dieſe Abſendung vernahm, ließ ſie eine Prote-
ion nach Rom gelangen, daß nicht ohne ihr Zuthun über die
hältniſſe des Bisthums Baſel verfügt werde, deſſen Wurzel

in dem Gebiete von Solothurn liege. Die Unterhandlung der Abgeordneten von Luzern und Bern mit den päbſtlichen Delegirten*) erlitt viele Schwierigkeiten; nicht allein wollte der römiſche Hof auf keinerlei Rechte verzichten, welche er für die kirchliche gegen die weltliche Gewalt behauptete, ſondern es war ihm auch alles daran gelegen, in der Zeit, wo neue Konkordate nicht allein mit den meiſten deutſchen Staaten, ſondern auch mit Frankreich, Neapel, Rußland u. a. unterhandelt wurden, durch ein möglichſt vortheilhaftes Konkordat ein Vorbild für andere und für alle ſpäteren Unterhandlungen ähnlicher Art aufzuſtellen. Nach einer thätigen Unterhandlung, die bei fünf Monaten dauerte, gedieh dieſelbe ſo weit, daß die päbſtliche Bulle zu Aufrichtung des Bisthums im Projekt den Abgeordneten der beiden Stände mitgetheilt wurde. Für dieſes Bisthum war die Benennung von Luzern angenommen und zugegeben worden, welche Rom gefordert hatte, um deſto leichter in Solothurn ein Bisthum Baſel zu erhalten; und die um ſo eher war zugegeben worden, als es in der zwiſchen Bern und Luzern abgeſchloſſenen Uebereinkunft beſtimmt war, daß die biſchöfliche Reſidenz in Luzern ſeyn ſollte. Mittlerweile hatten ſich aber die Verhältniſſe in der Schweiz ſelbſt geändert. In Luzern erhoben ſich ſowohl von weltlicher als von kirchlicher Seite mancherlei Bedenken gegen die Umwandlung des St. Leodegarſtifts in eine biſchöfliche Kirche und gegen eine biſchöfliche Reſidenz. In Bern fand man ebenfalls, daß dieſe Reſidenz vom katholiſchen Landestheil in allzugroßer Entfernung, und daß die Einrichtungen im Verhältniß zu der wenigen Befriedigung, die ſelbige gewähren würden, allzu koſtſpielig wären; auch bedauerte man es, deßhalb mit dem altbefreundeten und benachbarten Solothurn, welches immerfort einen hohen Werth auf dieſe Angelegenheit zu ſetzen ſchien, ſich zu entzweien. So geſchah es denn, daß die Unterhandlungen abgebrochen und die Abgeordneten heimberufen wurden.

*) Mſgr. Zen, geweſener Nunzius in der Schweiz, und der ſeitherige Kardinal Mſgr. Mazio, beide unter der Leitung des Kardinals Staatsſekretärs Conſalvi.

In der Schweiz wurde nach dieſem an einer Vereinigung
Kantone Bern, Luzern, Solothurn und Aargau, denen
Zug, Baſel und Thurgau zur Wiederbegründung des Bis-
s Baſel auf dem Wege weitläufiger Korreſpondenz und
rholter Konferenzen gearbeitet, bei welchen immerfort manche
ichende Abſichten zum Vorſchein kamen. Bern verhielt ſich
ſo viel möglich vermittelnd und mehr paſſiv als thätig.
ich kam auf einer Konferenz in Langenthal die Abrede unter
Kantonen im Jahre 1822 zu Stande, auf welche hin die
rhandlungen mit der Nunziatur wieder angehoben werden
ten; der Fortgang war äußerſt langſam, indem einerſeits
päbſtliche Negoziator über alles nach Rom einberichten
te, die ſchweizeriſchen Delegirten aber an die verſchiedenen
tonsregierungen ſich zu wenden im Falle waren, ſo daß
eilen Zwiſchenräume eines Jahres zwiſchen einem Schritt
dem darauf folgenden eintraten, obgleich man nunmehr
ſchwierigſten Beſtimmungen kirchenrechtlicher Art beiſeits ge-
n und ſich blos auf die ſogeheißene Wiederherſtellung und
Organiſation des Bisthums Baſel beſchränkt hatte. Die
lart des Biſchofs und der Kapitularen, und die Einrichtung
Seminarien, auch der Eid des Biſchofs bildeten Anſtände,
denen die Unterhandlung öfters zu ſcheitern drohte. Im
zen wurde bei dieſer langen Verzögerung nichts gewonnen,
mehrere Beſtimmungen, auf welche die Stände großes Ge-
t zu legen ſich erklärt hatten, fielen weniger günſtig aus,
bei dem zehn Jahre früher in Rom erhaltenen Projekte,
n Ausführung indeſſen für den hieſigen Stand größere
opfer nach ſich gezogen hätte.

Endlich wurde am 26. März 1828 die Konvention in
rn zwiſchen den ſchweizeriſchen Delegirten, Schultheiß Amrhyn
Luzern, und Staatsrath von Roll von Solothurn, Namens
Stände Bern, Luzern, Solothurn und Zug, und dem
ſtoliſchen Internunzius Paſcal Gizzi unterzeichnet; am
Auguſtmonat wurde ſie vom Großen Rathe in Bern rati-
t, am 7. Mai war in Rom die päbſtliche Bulle der Kon-
tion gemäß ausgefertigt worden. Solothurn ward zur Re-

ſidenz beſtimmt, und der apoſtol. Provikar, Probſt Salzmann von Luzern, zum erſten Biſchof gewählt. Baſel, Aargau und Thurgau erklärten nach dem Abſchluſſe ihren Beitritt. — Seit der Ernennung des Herrn Biſchofs fand im Kanton Bern keine Reibung über kirchenrechtliche Verhältniſſe zwiſchen der weltlichen und kirchlichen Gewalt ſtatt, die früherhin eben ſo häufig als unangenehm geweſen waren, ſondern die Regierung erfreute ſich des freundſchaftlichſten Einverſtändniſſes mit dem Oberhirten der katholiſchen Geiſtlichkeit des Landes.

Vom Augenblicke an, wo der neue Bund abgeſchloſſen war, hatten die einzelnen Kantone keine andern direkten Verhältniſſe mit dem Auslande mehr, als allenfalls über Militairkapitulations- oder ökonomiſche und nachbarliche Polizei-Angelegenheiten, und ſo boten ſich auch keine andern Gelegenheiten zu weitern Unterhandlungen dar. Die einzigen Miſſionen, welche die Eidgenoſſenſchaft unterhält, ſind die Geſchäftsträgerſtellen in Wien und Paris. Erſtere wurde durch das Ableben des Hrn. Müller von Mühlegg, welcher als kaiſerlicher Hofagent früherhin zum Geſchäftsträger war erwählt worden, erledigt, und im Jahre 1825 auf die Empfehlung der Berniſchen Regierung durch die Tagſatzung zum neuen Geſchäftsträger gewählt: Herr Albrecht von Effinger von Wildeck, der ſich eben ſo ſehr die Zufriedenheit der ſchweizeriſchen Bundesbehörden als die allgemeine Achtung in dem ihm angewieſenen ehrenvollen Wirkungskreiſe erworben hat.

Die Durchmärſche alliirter Truppen während der Jahre 1813, 1814 und 1815 verurſachten eine doppelte Liquidation der daherigen Koſten: einestheils von Seite des Kantons gegen die öſtreichiſche Regierung, über welche zwiſchen einem K. K. öſtreichiſchen Bevollmächtigten, Kreisamtmann von Mänzel, und dem eidgenöſſiſchen Kommiſſarius, Oberſt Ott von Zürich,
30. Juni 1819. eine Abrechnung geſchloſſen und die Berniſchen Anſprachen auf fl. 253,089 kr. 7 angeſchlagen, dagegen für Abſchlagslieferungen, Koſten und Bisthum Baſelſche Rückſtände fl. 281,439 kr. 10 angerechnet wurden, ſo daß Bern fl. 28,350 kr. 3 an die Liquidationsmaſſe zu erſtatten hatte. Die andere Liquidation fand

ſern des Kantons ſelbſt ſtatt, und wurde durch eine Peráqua⸗ 26. Juni 1820.
Abrechnung unter den Gemeinden berichtigt. Das Reſultat
ben iſt ſeiner Zeit durch den Druck bekannt gemacht worden.*)
n allen Verhältniſſen mit den übrigen Kantonen der Verhältniſſe mit der Eidgenoſſenſchaft.
iz gieng das ganze Streben des hieſigen Standes auf
igung der Bundes⸗Verhältniſſe durch gutes Einverſtänd⸗
durch mögliches Entgegenkommen. In den meiſten Tag⸗
gs⸗Verhandlungen trachtete man ſich der Mehrheit an⸗
en zu können, und behauptete weniger als mehrere andere
e den Grundſatz unbedingter Selbſtherrlichkeit. Zu den
n Konkordaten, deren viele einem größern mit vollſtändi⸗
Einrichtungen verſehenen Kantone mehr Nachtheil als
eil gewährten, wurde die Hand geboten,**) und dabei in
egel das eigene Orts⸗Intereſſe demjenigen, welches für
llgemeine beſſer erachtet wurde, untergeordnet. Auch die
ahme an den, doch wirklich Bern ihrem Gegenſtande nach
en, Schwierigkeiten bei dem bekannten Luzerniſchen Gauner⸗
ſe vom Jahr 1825, beruhte einzig auf Beweggründen
Art. Wie man die eidgenöſſiſchen Wehranſtalten zu
ern und allen Vorſchriften, die deshalb aufgeſtellt wurden,
glichſt nachzukommen ſuchte, wird in dem Berichte über
Kriegsweſen gezeigt werden. Es wird kein Fall angeführt
n können, in welchem Bern, auf ſeine Stärke oder ſeine
mittel ſich verlaſſend, ſey es in der That oder in der
, irgend einen Mitſtand beeinträchtigt hätte. Keines vor⸗
hen Unrechts, ſey es gegen die Eidgenoſſenſchaft oder gegen
ne Stände ſich bewußt, herrſchte nach einmal wieder
oſſenem Bunde bei Bern kein Unmuth und kein Uebelwollen;
mögen die geſammten Verhandlungen, auf allen eidge⸗
chen Tagen, Zeugniß reden; unter andern die eifrigen
ühungen Berns im Jahr 1823, alle Klagen und Beſchul⸗

*) Sie war größtentheils das Werk des verdienſtvollen Rathsherrn
Pfander; die erhobene Ausgleichungsſteuer betrug Fr. 196,825
Rp. 12, die vollſtändige Abrechnung iſt vom 16 Hornung 1821 datirt.

**) Ein Verzeichniß dieſer Konkordate iſt in Nr. IV der Beilagen ent⸗
halten.

digungen der benachbarten Staaten gegen einzelne Kantone wegen politiſcher Umtriebe von Flüchtlingen und Proſcribirten abzuwenden, und die Sendung in den Teſſin. — Das einzige Konkordat von einiger Wichtigkeit, welchem Bern nicht beitreten zu ſollen glaubte, iſt dasjenige über die Folgen der Religions-Aenderung in Bezug auf Land- und Heimathrecht. Es ereigneten ſich nämlich nicht ſelten Fälle, wo minderjährige Perſonen ihren Verwandten entlockt und in benachbarten Kantonen nicht nur zum Uebertritt zu der katholiſchen Religion auf jede Weiſe vermocht, ſondern ihren natürlichen Vormündern gänzlich vorenthalten wurden. Die betreffenden Mitſtände konnten wegen der beſonderen Verhältniſſe der dortigen Geiſtlichkeit nicht immer mit Erfolg einſchreiten und die hierſeitigen Gemeinden, aus denen jene Perſonen gebürtig waren, ſtellten lebhaft ihre ſchwierige Lage und die Nachtheile vor, welche in ihren inneren Einrichtungen durch die Folgen eines ſolchen Verfahrens eintreten könnten. Im Jahre 1816 ließ daher Bern auf dem Bundestage die Erklärung abgeben, daß „keine Religionsveränderungen „außerhalb des Kantons anerkannt werden können, ſondern die „Folgen davon (ſo gut wie die von unbefugten Ehen und an„dern auf den perſönlichen Zuſtand eines Schweizers ſich be„ziehenden, weit minder wichtigen Handlungen) demjenigen „Kantone auffallen ſollen, welcher dieſe Handlungen habe ge„ſchehen laſſen.“ Auf ſpäteren Tagſatzungen wurde dieſe Erklärung wiederholt und durch mehrere neue Beiſpiele gezeigt, wie ſtark der Proſelytismus ſich in den angrenzenden Kantonen wieder äußere, mit dem Beifügen, daß der hieſige Stand — welcher keine Proſelyten mache und die wenigen aus älteren Zeiten herſtammenden Proſelyten ſämmtlich verſorgt habe — ſich dagegen freie Hände vorbehalten müſſe. Mit Recht konnte man ſich dabei, zur Beruhigung der Mitſtände, auf die Bereitwilligkeit berufen, mit welcher Bern, nach den vielen Opfern, die es für die Einbürgerung ſeiner eigenen Heimathloſen gebracht,*) zur Verminderung der Zahl der ſchweizeriſchen Hei-

*) Der Bericht über das Juſtiz-Departement und derjenige über die

loſen und zu allen hierauf abzweckenden Konkordaten bei-
gen hat, ſo daß kein einziges Beiſpiel bekannt iſt, das zu
ndeten Klagen eines Mitſtandes Anlaß gegeben hätte. —
wichtige Frage der bürgerlichen Folgen von Religions-
iderungen wurde übrigens mehr als einmal vor der oberſten
sbehörde zur Sprache gebracht; es zeigte ſich allgemeine
igung gegen jede Strafe, aber auch gegen jede Begünſti- 9. Febr. 1825.
eines paritätiſchen Zuſtandes, und man konnte ſich über
vorgelegten Geſetzesentwurf noch nicht vereinigen.

Zwei Punkte im eidgenöſſiſchen Verhältniſſe wurden, ſey
on einzelnen Kantonen oder von ihrer Mehrheit, dem Stande
zur Laſt gelegt: 1) Die Konſumogebühr und das Retor-
-Konkordat; 2) das Ohmgeld.

Unter den verſchiedenen Hülfsmitteln, mit denen man im
e 1820 die durch die außerordentlichen Ausgaben in den
en 1813, 1814, 1815, und durch die Theuerungsjahre
1817 bis 1818 geſchwächten Finanzen zu verbeſſern trach-
nußte, war auch eine Gebühr von 10 Batzen vom Zentner
cht auf alle zum Verbrauch in den Kanton eingeführten
ren, mit einigen Ausnahmen, beſtimmt worden. Die Re-
ng von Bern hatte die Anſicht gehegt, daß dieſe Be-
ungsart ganz in den Befugniſſen eines unabhängigen
tes liege, und keine Rechte oder auch Intereſſen anderer
tände dadurch zu verletzen geglaubt; indeß veranlaßte dieſe
mmung viele Einreden, man ſtellte ſie als einen Zoll dar,
ohne Bewilligung der Tagſatzung nicht hätte dürfen aufer-
werden, und welcher dem Handel auch ſogar für den Tranſit
heilig ſey. Nach einigen Erörterungen über dieſen Gegen-
führten neue drückende Mauth-Vorſchriften von Seite
kreichs das ſogeheißene Retorſions-Konkordat herbei, durch
es eine Anzahl von Kantonen, unter denen Bern, Luzern,
dt, Aargau, ſich verbanden, um gewiſſe Waaren und auch
ukte, wie Weine, Oele, Getreide, welche aus Ländern

Landſaſſen-Corporation werden hierüber einige nähere Angaben
nthalten.

herkämen, in denen die Einfuhr ſchweizeriſcher Waaren und Produkte verboten oder beſchwert wäre, mit ſtärkeren Einfuhr-Gebühren zu belegen. Die Grundlage zu dieſem Konkordate wurde zwiſchen Bern und Waadt verabredet. Eilf Kantone traten demſelben bei, während die übrigen, vor allen aber mit entſchiedenem Widerſtand Zürich, Baſel, Genf und Neuenburg es bekämpften; das Intereſſe des Handels wurde demjenigen der Produktion entgegengeſetzt, zugleich aber über dieſes letztere lebhaft geſtritten, ob das ſogeheißene Protektions-Syſtem, oder aber die unbedingte Freiheit demſelben zuträglich ſeyen, während der Handel jegliche Freiheit, auch die der Kontrebande, als günſtig in Anſpruch nahm. Der Streit wurde nicht ohne Hitze geführt. Die Kantone, welche an dem Konkordate nicht Theil genommen hatten, und deſſen Grundſätze gänzlich verwarfen,*) beſchwerten ſich über die unleidlichen Hemmungen und Schwierigkeiten, welche ihrem Dafürhalten nach dadurch ihnen mittelbar in den Weg gelegt würden. In den konkordirenden Kantonen ſelbſt äußerte ſich von Seite des Handelsſtandes und auch vieler Konſumenten ebenfalls Widerwille gegen die Maaßnahme, bei welcher jedoch von Seite der Regierungen keine Fiskalität zum Grunde lag. Zu dieſen inneren Gegenwirkungen geſellte ſich noch die ſehr thätige Anfechtung des Konkordats von Seite Frankreichs, deſſen Geſandter ſich alle Mühe gab, daſſelbe zu untergraben. Lauheit in der Exekution, wenigſtens bei einzelnen Kantonen, Ungleichheit in ſeiner Anwendung zerrüttete auch bald das Syſtem in ſich ſelbſt, und ſo wurde deſſen Aufhebung im Jahre 1823 von einer Mehrzahl der demſelben im Jahre 1822 beigetretenen Kantone beſchloſſen, ſo daß auch die wenigen, welche für vortheilhaft gehalten hätten, dabei zu verharren, wegen Mangel an Zuſammenhang es aufzugeben genöthigt wurden. Während der Dauer dieſes Konkordats war die Konſumo-Gebühr, als in den ſtärkern Zoll-

*) Obwohl ſie ſelbſt ſpäterhin darauf antrugen, die nämlichen Grundſätze gegen andere deutſche Staaten anzuwenden, als auch dieſe nach dem Beiſpiele größerer Reiche ihre Zoll-Anſätze erhöhten.

ſätzen, welche jenes verhängte, inbegriffen, nicht bezogen
en; ſie trat wieder in Kraft, als die Retorſions-Anſätze
ehoben wurden, und verurſachte noch einige Reklamationen
rer Kantone, welchen Abhülfe gegeben wurde. Sie dauerte
bis nach Abzahlung der verzinslichen Staatsſchuld, im
ſtmonat des Jahres 1830, nicht ohne einige Beſchwerde des
delsſtandes und des Gewerbfleißes. Beide behaupteten, daß
der Konkurrenz, und den auf's äußerſte getriebenen Erſpar-
n in allen Handelsunkoſten dieſe Gebühr, die in benachbarten
tonen nicht bezogen werde, ihnen zum großen Nachtheil
iche. Sie veranlaßte auch einige bedeutende Unterſuchungen
n Verſchlagniſſe und Unterſchleife, die Unzufriedenheit erzeugten.
Länger noch dauerte und blieb unbeſeitigt die Beſchwerde
n das Berniſche Ohmgeldgeſetz. Das Ohmgeld, oder die
abe auf den im Kanton verbrauchten Wein, war während
Mediations-Verfaſſung beſtimmt geweſen auf 10 Rappen
der Maaß fremden, außer der Eidgenoſſenſchaft gewachſe-
, auf 3 Rappen von der Maaß ſchweizeriſchen Weins; für
im Kanton gewachſenen war eine eigene Bezugsart, auch
3 Rappen berechnet, feſtgeſetzt; für allen eingeführten Wein
de die Auflage bei der Grenze erhoben oder berechnet. Im
r 1815, noch vor Unterzeichnung des neuen Bundes-Ver-
s, beſtimmte eine neue Ohmgeld-Verordnung die Abgaben
allen zum Verbrauch in den Kanton eingeführten Wein,
e Unterſchied ſeiner Herkunft, auf 5 Rappen, und die Ab-
e wurde einzig bei der Grenze erhoben, oder zahlfällig, ſo
der Weinwachs im Innern des Kantons frei von Abgaben
. Einfachheit im Bezug, höherer Ertrag, Begünſtigung der
nen Kultur, und freiere Konkurrenz zum Vortheil der Konſu-
iten waren die Hauptzwecke dieſer Beſtimmung; von beiläufig
bis 65,000 Saum Wein, die im Kanton jährlich konſumirt
den, mag das eigene Produkt ungefähr 10 bis 12,000 betra-
, 45,000 Saum Schweizer-Weine, und 8 bis 10,000 fremde
den eingeführt. Der neue Bundes-Vertrag verhieß ungehin-
te Aus- und Durchfuhr, während hingegen die Mediations-
rfaſſung ungehinderte Ein-, Aus- und Durchfuhr unter

den Kantonen gewährleiſtet hatte. Waadt fand das neue Berniſche Ohmgeldgeſetz nachtheilig wegen der dadurch für die franzöſiſchen Weine erleichterten Konkurrenz, und erhob bereits im Jahre 1821 Klage wider daſſelbe, geſtützt auf die Behauptung, daß ein Ohmgeld oder Konſumo-Abgabe auch das eigene Produkt beſchlagen ſolle, und daß Bern nicht befugt ſey, andere ſchweizeriſche Weine zu belegen, wenn es ſeine eigenen enthebe.*) Es wurde ferner argumentirt, daß bei der Zuſicherung freier Aus- und Durchfuhr die freie Einfuhr als ein nothwendiges Korrelativ mitverſtanden ſeyn müſſe. Dagegen erwiederte Bern: der frühere Ausdruck, den die Mediations-Verfaſſung, die Einfuhr ausdrücklich bezeichnend, enthalten habe, ſey nicht zufällig, ſondern vorſätzlich im neuen Bundes-Vertrag weggelaſſen worden, nachdem er in den beiden erſten, nicht angenommenen Entwürfen noch war beibehalten worden; Bern ſey zudem im unbeſtrittenen Beſitze ſeiner neuen Ohmgeld-Ordnung geweſen, als der Bund unterzeichnet wurde, und damals habe ſich keine Einwendung erhoben. — Von 1825 hinweg wurde alle Jahre dieſe Frage neu vor die Tagſatzung gebracht, und lebhaft beſtritten. Waadt vertheidigte ſeinen Satz nach dem Geiſte, Bern den ſeinigen nach dem Worte des Bundes. Als nöthige und ergiebige Finanzquelle, als erwünſchte Aufmunterung des eigenen Rebbaues, der mit einem ungünſtigen Klima und weit unſichererm Ertrage bei verhältnißmäßig ſtets geringerer Güte des Produkts zu kämpfen hatte, mußte Bern ſein Ohmgeld zu behaupten trachten; andere Stände befanden ſich übrigens dem Grundſatze nach in ähnlicher Lage, ohne angegriffen zu werden, wie z. B. Aargau 1 Rappen auf Schweizerwein, und keinen auf den des eigenen Kantons, freilich aber 10 Rappen auf fremden legte. St. Gallen wurde von Zürich angegriffen, und gab durch Abänderung ſeiner Verordnung nach. So einmüthig man in Bern über das Recht bei

*) Denn zu einer Forderung, daß für den Verbrauch im Innern des Kantons Bern der fremde Wein höher belegt werden ſolle, als der waadtländiſche, hätte Waadt keinen rechtlichen Vorwand gehabt.

Frage war, ſo verſchieden hingegen äußerte man ſich in
ung auf die Klugheit und die übrige Zuläßigkeit dieſes
ltniſſes. Mit einer Meinung, zu welcher ſich die Mehrheit
eheimen Raths bekannte, hielt man dafür, daß zwar kein
theiiſches Gericht Bern nach den vorhandenen Beſtimmungen
undes verfällen könnte, daß aber die Behauptung des
ſatzes im Allgemeinen nachtheilig auf die Verhältniſſe der
sglieder einwirken müßte, und daß Bern durch eine Modi-
n ſeiner Ohmgeld-Verordnung die Klage heben ſollte.
anderer Meinung, die im Großen Rathe die Oberhand
n, glaubte man in einer gerechten Sache nicht nachgeben
len, und ſchritt zuletzt zu einer Erklärung, in welcher
die Kompetenz der Tagſatzung eben ſo wohl, als diejenige
idgenöſſiſchen Rechts ablehnte. Die beidſeitig gedruckten
tionen berührten die weſentlichſten Verhältniſſe der Bundes-
ſung; doch konnten die hierſeitigen faktiſchen und rechtlichen
erungen bei unbefangener Prüfung nicht leicht zu wider-
ſcheinen. — Ein Vermittlungs-Verſuch der Tagſatzung von
führte zu keinem Reſultate, und auf derjenigen von 1830
nun die Frage des freien innern Verkehrs in der Schweiz
lgemeinen zur Sprache gebracht. Ein Commiſſional-An-
der in den Abſchied fiel, ſtellte in Erweiterung des Ar-
XI. des Bundesvertrags den Satz auf, daß „in keinem
ton die Erzeugniſſe eines andern Standes mit höhern
aben belegt werden dürfen, als die des eigenen Landes.“
Satz, zum gültigen Beſchluß erhoben, würde den obwal-
Streit zu Ungunſten Berns entſcheiden, vielleicht aber
t nicht vollſtändig befriedigen, inſofern dieſem Stande bei
Klage mehr daran gelegen ſeyn konnte, daß durch höhere
ung fremder Weine den ſeinigen ein Mehrwerth erwachſe,
ber daran, daß durch wahre oder ſcheinbare Belegung des
Menge und Eigenſchaft geringern eigenen Berniſchen Ge-
es dem ſchweizeriſchen Grundſatze auf eine für das waadt-
ſche Produkt unfruchtbare Weiſe ein Genüge geleiſtet werde.
bald nach der Tagſatzung eingetretenen Umſtände ließen
zu, daß die Regierung von Bern oder diejenige von Waadt

mit der Berichtigung dieſes Anſtandes ſich hätten befaſſen können.

Eine von Zürich unterſtützte Schuldforderung eines dortigen Privaten*) an die ehemalige biſchöflich Baſel'ſche Regierung hatte die Tagſatzung bis in das ſechste Jahr beſchäftigt. Sie wollte nunmehr gegen Bern reklamirt werden, nachdem weder bei der Uebergabe des Landes von Seite des eidgenöſſiſchen Repräſentanten, noch bei der eingetretenen Liquidation irgend etwas von derſelben laut geworden war. Dieſer Umſtand wurde im Jahre 1827 an der Tagſatzung in Zürich ſelbſt zu Gunſten Berns entſchieden.

Im Allgemeinen war die Theilnahme Berns an allen Bundes-Verhandlungen ſeiner Stellung angemeſſen; auf den Tagſatzungen wurden bei den bedeutendſten Kommiſſional-Arbeiten Berniſche Geſandte zugezogen, und in den ſeltenen Fällen, in denen andere Kantone Streitigkeiten durch das eidgenöſſiſche Recht entſcheiden ließen, zu Schlichtung derſelben erbeten.**)

Innere Verhältniſſe.

Für Kantonal-Angelegenheiten im Innern hatte der Geheime Rath die beſondere Aufſicht und ſtäte Wachſamkeit auf die höheren Intereſſen des Staates, vorzüglich die Sorge, daß die Ruhe im Innern und die allgemeine Zufriedenheit nicht gefährdet werden; daher auch die Aufſicht über die Amtsführung derjenigen

*) Hr. Konrad Kramer von Zürich. Die Schuldverpflichtung der biſch. Baſelſchen Stände, vom Jahre 1701 lautete auf 4000 Louisd'or.

**) Z. B. in einer Heimathrechts-Angelegenheit zwiſchen Luzern und Glarus der Schultheiß von Wattenwyl, in den Streitigkeiten zwiſchen Ob- und Nidwalden wegen der Niederlaſſungs-Verhältniſſe der Thalbewohner von Engelberg Rathsherr Stürler, und in der Angelegenheit des Kantons Uri, gegen Cyrill Jauch, unterſtützt durch die Regierung von Teſſin, wegen dem Baue der St. Gotthardsſtraße, Rathsherr Fiſcher. Auch in einer Heimathrechts-Angelegenheit zwiſchen Freiburg und Waadt, welche aber zuletzt auf dem Wege einer Unterhandlung mit dem Auslande wegen der urſprünglichen Heimath des betreffenden Indiviuums beſeitigt werden konnte, wurde auf zwei nacheinander folgenden Tagſatzungen der erſte Berniſche Geſandte von der Regierung von Waadt als Schiedrichter auf den Fall des Entſcheids angeſprochen.

rungs-Beamten, die nicht unmittelbar unter andern Kolle-
ſtanden. Er ſollte die Fehlbaren anzeigen, und bei der
rlichen Beſtätigung der Oberamtmänner und der Amts-
er, ſo wie bei Wieder-Erwählung oder Erſetzung der
ſtatthalter und Amtsrichter den Rapport erſtatten; die Cenſur
erichtsſtatthalter und der Amtsweibel ſtand ihm ſelbſt zu.
gen hatte er bei neuen Wahlen für jene Stellen kein Vor-
srecht. Die Oberamtmänner waren gewieſen, ihm alljähr-
wei Amtsberichte, einen allgemeinen über den Zuſtand des
bezirkes, und einen ſpeziellen über die Pflichterfüllung aller
ntergeordneten Beamten deſſelben zu erſtatten. Nachläßige
te, welche, ohne eigentliche Vergehen oder Widerhand-
n, doch ihre Obliegenheiten nicht mit der erforderlichen
gkeit verſahen, oder wegen eigener Fehler oder äußerer
nde nicht mehr tüchtig ſchienen, konnten bei Anlaß der
rlichen Beſtätigung entweder zur Reſignation aufgefordert,
zur Rechtfertigung angehalten werden. Ueber das Betragen
beramtmänner ſelbſt ſuchte die Regierung die beſte Gewähr-
g in der Leichtigkeit, mit welcher Klagen gegen dieſelben
eicht werden konnten; bei denſelben wurde im Zweifelsfalle
frage immer zu Gunſten des Beſchwerdeführers durch
lfe oder Rückerſtattung von Köſten entſchieden.*) Wenn
che Klagen oder Beſchwerden nur ſelten vorkamen; im
theil bei jeder Gelegenheit Bezeugungen von Zufriedenheit,
daß dieſelben weder geſucht, noch bei den obern Behörden
ſehr wären aufgemuntert worden, ſo befolgten denn dieſe
und mit Ueberzeugung die Regel, nicht ohne Noth zu
en oder einzuſchreiten.

Während der ganzen Dauer der Mediations-Verfaſſung
während der Epoche von 1814 bis 1830 iſt der Regierung
die Einrichtung der Amtsbezirke, und die Organiſation des
äftskreiſes der Oberamtmänner, der Amtsgerichte, und

---

*) Nähere Angaben hierüber werden in dem Berichte über das Ju-
ſtizweſen folgen. Vgl. die Inſtruktionen für die Oberamtmänner.
Beil. Nr. V.

Gerichtsſtatthalter keine Klage oder Einwendung bekannt geworden. Unſtreitig gebührte ihr der nicht zu verkennende, und manche andere Forderungen wohl überwiegende Vorzug großer Einfachheit. Wer zum Oberamtmann gieng, fand in demſelben entweder den Rathgeber von Pflichts wegen, oder den Richter, oder den Stellvertreter der Regierung; freies Gehör und freundlichen Zutritt ſollte er jedem geſtatten, und jedem die Anleitung geben, deren er bedurfte; ſpezielle, erwieſene Beſchwerden gegen Nachtheile, die aus der Vermiſchung verſchiedener Gewalten in der Stellung des Oberamtes gefloſſen wären, ſind keine zur Kenntniß der Regierung gekommen; wohl wurde es ihr bekannt, und war auch nicht zu verhindern, daß nach Charakter und Individualität ein Amtmann im Allgemeinen beliebter ſeyn mochte als der andere, ſo wie auch, daß viele unter denjenigen Perſonen, welche wegen Widerhandlungen durch Geldbußen oder ſonſt geſtraft werden mußten, mit der oberamtlichen Gewalt unzufrieden waren.

Ein bedenkliches Uebel beſchäftigte öfters den Geheimen Rath. Es war der unglückliche Sektengeiſt, welcher bereits im Jahre 1805 einen mit empörenden Umſtänden begleiteten Mord aus Fanatismus erzeugt hatte, und der immerfort bald hier bald dort zu Ausbrüchen roher Sinnlichkeit in Folge abſcheulicher gottloſer Verdrehung von Bibelſprüchen führte; mehrere Prozeduren wurden darüber verführt, welche Beweiſe der traurigſten Verblendung und der ſchändlichſten Sittenloſigkeit lieferten. Eigene vorgebliche Auslegung der Bibel, Beruf auf Inſpirationen und Verwerfung der kirchlichen Anſtalten waren der gefährliche Ring, durch welchen dieſe Exceſſe mit verfeinertem Myſticismus zuſammenhiengen, und auch gegen dieſen, da wo er durch lautes Auftreten die Aufmerkſamkeit der Behörden vorzüglich auf ſich zog, zu Maaßregeln nöthigten, welche mitunter Perſonen betrafen, die nach ihrer Erziehung vor jenen groben Verirrungen geſchützt waren, und in dem Selbſtgefühl ſittlicher Schuldloſigkeit es nicht einſehen wollten, daß ihr Auflehnen gegen kirchliche Einrichtungen den Grund abgebe, aus welchem die auf der unterſten Bildungsſtufe ſtehenden Fanatiker jede Entweihung rechtfertigen konnten.

So ſehr der Geheime Rath alle Nachforſchungen vermied,
nig konnte er ungeahndet vorüber gehen laſſen, was mit
tlicher Hintanſetzung der vornehmſten kirchlichen Einrich-
n, auf denen auch nach Taufe und Abendmahl der bürger-
Rechtsſtand beruhte, gleichſam zum Trotz notoriſch betrie-
urde; und je höher der Stand der Perſonen war, deſto
er durfte er nachgeben, während andere — freilich auf der
lichen Bahn durch ungünſtige äußere Verhältniſſe weiter
riſſen — beſtraft werden mußten. Mit dieſen Strafen —
l als es die Anſtalten zuließen, öfters einſame Einſchlie-
und thätige Arbeit — trachtete man ſo viel möglich gründ-
Religionsunterricht zu verbinden; welcher mitunter, doch
immer ſeinen Zweck erreichte. In weniger ſtrafbaren Fällen
auch die Verweiſung verhängt, beſonders gegen Fremde.
Auch die traurigen Verirrungen unnatürlicher Laſter ahndete
Geheime Rath. Die Ueberzeugung, daß Offenkundigkeit in
eichen Fällen das öffentliche Gefühl beleidige, vielleicht zu-
n abſtumpfe, und zugleich krankhafte Phantaſien angreifen
, hatte ein Verſtändniß herbeigeführt, daß unglückliche
dieſer Art zwar immer durch den Oberamtmann oder das
errichteramt gerichtlich erhoben, allein von dem Geheimen
e beurtheilt werden ſollten. Verführte, beſonders in der
nd, ſuchte man durch ſorgfältigen Religionsunterricht und
Verkoſtgeltung bei wackern Meiſtersleuten gründlich zu
rn, und zur Arbeitſamkeit zu gewöhnen. Verdorbene mußten
Einſchließung unſchädlich gemacht werden, und wenn
denken, Unterricht und längere Enthaltung, oder wie es
olchen Fällen ſelten auszubleiben pflegt, eine zerrüttete
ndheit und unheilbare Leiden künftige Unſchädlichkeit ver-
en ließen, ſo wurde die Strafe in eine Verweiſung umge-
t, damit nicht das Herumwandeln unter Bekannten den
heu vor ſolchen Gräueln durch Gewohnheit des Anblicks
vielleicht durch Mitleiden vermindere. — Fremde wurden
r Androhung ſtrenger Ahndung auf immer Landes verwieſen,
mit Anzeigen an die betreffenden ſchweizeriſchen Polizei-
örden über die Grenzen gewieſen. Dieß waren die einzigen

Fälle, in denen der Geheime Rath nicht Milde eintreten laſſen zu können glaubte; ſeine Strenge dabei war auch ſo wohl bekannt, daß bei der erſten Spur von erwecktem Verdacht die — wenn auch nicht in hohem Grade — Schuldigen durch freiwillige Verbannung der Unterſuchung zuvorzukommen ſuchten.

Zu Ausgaben, über welche der Geheime Rath nicht Rechnung im Einzelnen abzulegen brauchte, waren ihm jährlich Fr. 16,000 ausgeſetzt; gewöhnlich wurden ungefähr Fr. 5000 jährlich verbraucht, oft bedeutend weniger, in einigen Jahren etwas mehr. Im Jahr 1830, nach außerordentlicher Bewilligung wegen ſehr vielen Sicherheitsanſtalten durch Aufgebote in Aemtern und dergleichen mehr, Fr. 22,000. Unter jenen Ausgaben waren diejenigen für außerordentliche Ehrenbezeugungen im Kanton an hohe Reiſende, Freihaltung von Deputationen u. ſ. w. inbegriffen, und die für Unterſtützungen alter verdienter Diener oder Linderung in Unglücksfällen, wo wegen beſorgender Konſequenz nicht öffentlich Anträge gemacht werden konnten, die bedeutendſten; auch die für Verkoſtgeldete oder eingeſperrte Uebelthäter und die Köſten ihres Unterrichts erforderlichen Summen mußten aus dieſer Kompetenz erhoben werden.

Eigentliche Polizei-Auslagen fanden nur in den Jahren 1821 — 1823 ſtatt, wo wegen dem Zudrang gefährlicher Fremden und mancherlei Umtrieben eine Aufſicht nöthig wurde. Dem Geheimen Rathe ſelbſt mußte ſein Kaſſaführer umſtändliche Rechnung ablegen, und auf deſſen Paſſation ſtellte der Standes-Seckelmeiſter, als oberſte Aufſichtsbehörde über das Rechnungsweſen, die Beſcheinigung aus, welche von dem Finanzrathe als allgemeine Beilage zur Geſammtſumme reſpektirt wurde. Mit Wahrheit kann behauptet werden, daß in ruhigen Zeiten, mithin während des größten Theils der Zeit, über welche dieſer Bericht ſich erſtreckt, keine geheime Polizei beſtand.

Unter dem Geheimen Rathe ſtand die Cenſur, welche durch
6. Juni 1810. eine eigene Kommiſſion beſorgt wurde. Sie ſtützte ſich auf die Verordnung vom Jahr 1810, deren einfacher Inhalt und deutlicher Zweck auch die Vorſchriften angab, welche die Cenſurbehörde zu befolgen hatte. In Leſeläden und öffentlichen Buch-

ungen wurden obſcöne und anerkannt ſchlechte Werke aus-
zt; dabei fand kein inquiſitoriſches Verfahren ſtatt, und
)e war ſo ſchonend und billig, daß keine einzige Klage
en erhoben wurde. Privat-Perſonen konnten verſchreiben
eſitzen, was ſie wollten. Von dem, was im Kanton ge-
wurde, ſtrich man niemals, wenigſtens in keinem bekann-
alle, was mit Anſtand, wenn auch mit großer Freimüthig-
eſchrieben war; wenn dabei Verhältniſſe berührt wurden,
n ſich zarter Natur waren, oder wenn Beſorgniſſe nach-
jer Folgen entſtunden, ſo wurde dem Verfaſſer — nicht
das Manuſcript innbehalten, oder er zur Verantwortung
en, ſondern nur bemerkt, was man dabei auszuſetzen habe,
die Wahl gelaſſen, entweder der Bemerkung Rechnung zu
n, oder ſeine Gedanken unverändert außer dem Kanton
en zu laſſen; ein Ausweg, der vielleicht den Buchdruckereien
genehm ſeyn mochte (den ſie jedoch leicht umgehen konnten),
ber der Freiheit zu ſchreiben nicht hinderlich war. Freilich
e es geſchehen, daß in ſolchem Falle der Verfaſſer ſich in
Vorrede oder einer litterariſchen Anzeige eines Verbots der
iſchen Cenſur berühmte. Man verhehlte ſich nicht, daß die
ır nur für die Obrigkeit ſelbſt nachtheilig ſey, während
um Preßfreiheit eingeführt war, oder vielmehr, wenigſtens
elen Kantonen, Preß-Lizenz; Angriffe erfolgten auf allen
en, welchen die Regierung keine Vertheidigung entgegenſetzte;
was dagegen allenfalls erſchien, dem legte man um der
ur willen — obſchon ganz unbegründet — einen offiziellen
akter bei. Die Berniſche Cenſur ſprach keine Billigung
n aus, was ſie zu drucken bewilligte, ſondern ſie verſagte
dem ihre Zuſtimmung, was ſie als beſtimmt nachtheilig oder
)rlich erkannte. Allein eben der Mißbrauch, der in Appen-
Zürich und anderswo mit der Preſſe getrieben wurde, ließ
er Berniſchen Regierung nicht zu, durch Aufhebung aller
orge ähnliche Angriffe, wie gegen ſie ſtatt fanden, —
r faſt als offener Krieg, — auf andere verbündete Regie-
jen zuzugeben. Zwei Schweizerblättern wurde aus beſonderen
anlaſſungen und nicht unbedingt, einem dritten, das Aufruhr

predigte, und gegen welches keine Genugthuung zu erhalten war, der Eintritt unterſagt. Ob übrigens die Kantone, in denen die Cenſur nicht exiſtirte, oder wo ſie früher aufgehoben wurde, mehrere Ruhe, größere Zufriedenheit, längern Beſtand ihrer Einrichtungen dabei erhalten haben, darüber hat die Erfahrung entſchieden, und wohin es mit der Preßfreiheit kommen werde, ob verfängliche, vielleicht harte und ängſtliche Preßgeſetze freien Aeußerungen günſtiger ſeyn werden, als eine ſchonende, milde Cenſur, das wird die Zukunft lehren.

Wie dem Geheimen Rathe alle diejenigen Korreſpondenzen oder Mittheilungen oblagen, welche in beſondern Kantonal-Verhältniſſen oder in Privat-Angelegenheiten mit dem Auslande ſtattfinden mochten, ſo beſorgte er auch den Bezug der Penſionen, welche ausgediente Militärs von Frankreich zu empfangen hatten, und wo mancherlei Formalitäten, die genau beobachtet werden mußten, eine Hülfleiſtung erforderten. Viele arme, alte Soldaten fanden dieſe ohne Auslagen noch Säumniß, ſie erhielten durch die Oberämter ihre Papiere zur Unterſchrift und nachher eben ſo das Geld; ungefähr 24,000 franz. Franken wurden auf dieſe Weiſe vertheilt. In Erb-Angelegenheiten, bei Niederlaſſungen, Reklamationen im Auslande u. dgl. ließ jedesmal der Geheime Rath ſeine Verwendung oder Empfehlung eintreten, wenn durch dieſelbe die Angelegenheit eines Kantons-Angehörigen befördert werden konnte. Dem Amtsſchultheißen insbeſondere lag ob, mit den fremden akkreditirten und in Bern anweſenden Geſandten alle Gegenſtände zu behandeln, welche durch Beſprechung befördert werden konnten, und allenfalls diejenigen Schwierigkeiten zu ſchlichten, oder an Behörde zu bringen, die ſich wegen Privat-Angelegenheiten hieſiger Angehöriger mit Perſonen erheben mochten, die als zu fremden Geſandtſchaften gehörig, nicht unter hieſiger Gerichtsbarkeit ſtunden. Den Schultheißen lag auch ob, diejenigen Höflichkeitsbezeugungen zu erweiſen, die ehemals, alsdann freilich nach größerm Maßſtabe, vom Stande ſelbſt ausgiengen, und zu dieſem Ende hatten ſie die gleiche Gehaltszulage zur Rathsbeſoldung, die ſchon unter der Mediations-Regierung feſtgeſetzt geweſen war.

2.

partement des Kirchen= und Schulweſens.

ür alles was den Religionsunterricht und den öffentlichen
dienſt betrifft, ſo wie für alle Lehr= und Schulanſtalten
Kanton war ſchon ſeit älteren Zeiten*) und auch unter
lediations=Verfaſſung ein Kirchen= und Schulrath als
athende und Aufſichtsbehörde aufgeſtellt. Die Attribute
Departements wurden durch das organiſche Geſetz über
af Haupt=Kollegien näher beſtimmt und erweitert. In der
führte in demſelben eines der beiden Standeshäupter den
. Die Ueberſicht deſſen, was in dieſem Fache geleiſtet
1, wird nach den beiden Abtheilungen, in welche es ſeiner
nach zerfällt, zuerſt die kirchlichen Verhältniſſe und
r das Erziehungsweſen umfaſſen, im letztern dann der
mie und öffentlichen Schule der Hauptſtadt eine beſondere
anweiſen.

Die ſicherſte Stütze eines Staats ſind Religion und Sitt=
eit." Dieſe Wahrheit, mit welcher die Inſtruktion beginnt,
elche die Oberamtmänner ihren Eid leiſteten, hat die Re=
g ſtets als die Hauptmaxime ihrer Handlungen angeſehen.

A. Kirchenweſen.

Was die Regierung für Erhaltung und Förderung des
ichen Lebens thun kann, möchte wohl in Folgendem be=

*) Die Einſetzung eines eigenen Schulraths geht bis in das Jahr
548 zurück.

ſtehen; daß ſie für die Bildung tüchtiger Religionslehrer ſorge, eine ſorgfältige Auswahl unter denſelben treffe, ſie anſtändig beſolde, ſie in ihrem Amte, ſo weit es dem weltlichen Arme möglich iſt, unterſtütze, und ihre Amtsführung beaufſichtige; daß ſie den öffentlichen Gottesdienſt aufrecht erhalte, die Hinderniſſe deſſelben, ſo viel möglich, aus dem Wege räume, und das, was ihn belebt, unterſtütze; endlich und vornämlich, daß ſie ſelbſt als eine chriſtliche Obrigkeit ihren Untergebenen mit dem Beiſpiele ächter Frömmigkeit, Ehrfurcht für die Religion und Achtung für ihre Diener vorangehe. Die Anſtalten für die Bildung tüchtiger Prediger werden unten in dem Berichte über die Leiſtungen der Berniſchen Akademie näher auseinander geſetzt werden; hier will man nur auf die Reſultate aufmerkſam machen, und es jedem Beobachter anheim ſtellen, ſelbſt zu entſcheiden, ob nicht ſeit den letzten fünfzehn Jahren ein größerer Ernſt in das akademiſche Leben der Theologie Studirenden gelegt ward, ob nicht die Prüfungen zur Aufnahme in den geiſtlichen Stand ſtrenger als früher abgehalten werden, ob nicht ein Kern würdiger Prediger aus dieſer Anſtalt hervorgegangen ſey, die, von dem Heiligen ihres Berufs durchdrungen, demſelben mit frommer Hingebung leben, die Achtung ihrer Gemeinden und aller, die in ihrer treuen Amtsverwaltung ſie kennen gelernt haben, beſitzen, und die, inſofern menſchliche Anſtrengung hierzu mitzuwirken vermag, das Reich Gottes unter uns erhalten und fördern werden.

Für die Sorgfalt der Regierung bei Beſetzung geiſtlicher Stellen zeugte ſchon die Verordnung, daß für diejenigen Pfarreien, welche nicht nach dem Range, ſondern nach freier Wahl vergeben wurden, ſich nur Kandidaten, welche bereits fünf Jahre im Miniſterio waren, melden dürfen, damit ſie vorher ihre Tüchtigkeit durch ihr Benehmen auf Vikariaten an den Tag
8. Nov. 1815. legen können; der geiſtlichen Wahl-Kommiſſion wurde der Auftrag gegeben und wiederholt zu Gemüth geführt, es nicht zu verſchweigen, wenn unter den Bewerbern ſich Einer finden ſollte, den die Erfahrung als untüchtig dargeſtellt hätte; auch ward vorgeſchrieben, daß ſämmtliche Bewerbungsgründe vor der Be-

; noch acht Tage auf dem Kanzleitiſche liegen bleiben
n, damit die Regierung Zeit habe, ſich nach der Perſön-
: der Bewerber zu erkundigen. In Beſetzung der Rang-
ien hingegen glaubte ſich die Regierung gewiſſenhaft an
dienſtrang halten und den åltern nie übergehen zu ſollen,
enn er ihr von der geiſtlichen Wahl-Commiſſion durch
ebene Gründe als untüchtig bezeichnet wurde, in welchem
einzig die Regierung von ihrer Befugniß, unter den zwei
ten zu wählen, Gebrauch machte. Dieß führt auf die
ellung des Rangreglements oder Progreſſivſyſtems, auf
s ſich die Beſoldung der Geiſtlichen gründet. Die Regierung
daſſelbe, als von der Mediations-Regierung eingeführt, vor,
t es als bewährt bei, erweiterte und vervollkommnete es.
Bis zum Jahr 1804 hatte jede kirchliche Stelle, insbeſonders
Pfarrei ihr beſtimmtes Einkommen von Liegenſchaften,
en und Grundzinſen, Kapitalien, Gefällen, Beiſchüſſen
w., wie es ihr von Alters her, durch Vergabungen und
enke, durch Verträge, oder auch durch Abzüge auf dem
mmen der reicher dotirten, zugetheilt worden war; einige
t kaum L. 800, einige mehrere Tauſende. Längſt war das
tthafte dieſer Einrichtung erkannt und Verbeſſerung ge-
ht worden, auch ein Schritt dazu ſchon in der Mitte des
n Jahrhunderts geſchehen; die Regierung hatte nämlich
eicher dotirten Pfarreien nach Verhältniß ihres Einkom-
mit einer höhern oder geringern Taxe belegt, welche der
rwählte bei ſeinem Aufzuge zu bezahlen hatte; dieſe Abgabe
in eine beſondere Kaſſe, aus welcher Liegenſchaften oder
riefe angekauft und den gering dotirten Pfarreien zugelegt
n. Dieſes Mittel wirkte, jedoch nur langſam, und das
erhältniß blieb noch zu groß. Dieß führte auch den Nach-
mit ſich, daß ein Pfarrer ſelten eine lange Reihe von
n bei einer Gemeinde blieb, da ihn die erſte Stelle, die
hielt, meiſt nur kümmerlich nährte und er alſo ſtets im
war, ſich nach einer beſſern umzuſehen, für die Gemeinden
dieſer öftere Wechſel ihrer Seelſorger weder erwünſcht noch
eilhaft ſeyn konnte. Endlich war auch der Bezug des zum

großen Theil aus Zehnten aller Art, Grundzinſen und Gefällen beſtehenden Einkommens ſo beſchaffen, daß er den Pfarrer in unangenehme Verwickelung mit ſeiner Gemeinde brachte, welche ſeinem Amte keineswegs angemeſſen war und leicht die gegenſeitige Liebe und Vertrauen zwiſchen dem Beziehenden und dem Bezahlenden ſtörten. Während der Revolution waren dieſe Einkünfte durch den Nichtbezug der Zehnten und Bodenzinſe faſt ganz zurückgeblieben, und die Beſoldung mußte, was nicht immer regelmäßig geſchah, aus dem öffentlichen Schatz entrichtet werden.

Nach dem Wunſche der Geiſtlichkeit übernahm nun der Staat im Jahre 1804 die Beziehung und Verwaltung aller derſelben zugehörenden urbariſirten Einkünfte und wies ihr dagegen die durch Berechnung als Aequivalent herausgefundene jährliche Summe von Fr. 275,000 an, worin auch die vormaligen obrigkeitlichen Zuſchüſſe begriffen waren.

Zugleich wurde das Progreſſivſyſtem eingeführt, welches jedem Pfarrer, mochte er die eine oder die andere Pfarre verſehen, eine gleichmäßige, mit ſeinem Dienſtalter zunehmende Beſoldung zuſicherte. Man bildete ſieben Klaſſen; der unterſten wurde, nebſt freier Wohnung, Beholzung, Garten und etwas Pflanzland, eine Beſoldung von L. 1000 angewieſen, die in jeder Klaſſe um L. 200 vermehrt, in der oberſten bis auf L. 2200 anſtieg. Jeder Inhaber einer obrigkeitlichen Pfarrſtelle durchlief alle Klaſſen, fieng mit ſeinen erſten Dienſtjahren bei der unterſten an, und gelangte, wenn ihn nicht der Tod früher abrief, zuletzt ohne ſein eigenes Zuthun in die oberſte.

Um ferner die Geiſtlichkeit auch an dem Steigen des Getreidepreiſes, das ihr Einnehmen beträchtlich vermehren konnte, als ſie die Zehnten und Grundzinſe noch ſelbſt bezog, Theil nehmen zu laſſen, wurden zwei Drittel ihrer Beſoldung in Dinkel zum Anſchlage von L. 10 für den Mütt berechnet. Dieſe Berechnungsart erhöhte die Beſoldungsſumme in den theuern Jahren 1816 und 1817 beinahe auf das doppelte und gewährte in den ſpätern 10 Jahren, als der Marktpreis des Getreides nie mehr auf L. 10 ſtieg, die Beſoldungen aber doch nach dieſem Durch-

tsanſchlag ausgerichtet wurden, den Pfarrämtern bedeutende
eile. Wie durch die neuen Finanzgeſetze die Berechnung in
ide auf einen Drittel beſchränkt worden, ſoll in dem Be-
über das Finanzweſen gezeigt werden.

Jn Hinſicht der Beförderung von einer Pfarrſtelle zur
n war mit der Berathung der Geiſtlichkeit Folgendes feſt-
worden: daß von allen Pfarrſtellen, deren Beſetzung dem
te zuſteht, ein Drittel nach freier Wahl, zwei Drittel aber
Rang nach vergeben werden ſollen, ſo zwar, daß bei dieſen
n nach alter Uebung die Regierung unter den zwei älte-
Bewerbern die Wahl haben ſolle und daß ein Geiſtlicher
mehr als zwei Pfarreien nach dem Range anſprechen könne.
Jn die freie Wahl wurden verſetzt die Pfarrſtellen in den
ortörtern der Oberämter, dann vorzüglich die großen Ge-
den, die eines kräftigen Mannes bedürfen, und endlich
einige angenehme Stellen, um ausgezeichnete Geiſtliche zu
nen, und ſo dem Verdienſt etwas zu gewähren, da die
ldungsart keinen Unterſchied zuließ; dem Range hingegen
en vorzugsweiſe die kleinen, weniger beſchwerlichen Pfar-
zugetheilt, denen auch betagtere Geiſtliche noch gewachſen
n, und außer dieſen die entlegenen und beſchwerlichen
len, durch deren Bedienung man ſich den Anſpruch auf
nehmere erwerben ſollte.

Dieſe neu eingeführte Beförderungs- und Beſoldungsweiſe
bei der Geiſtlichkeit allgemeinen Beifall: jeder wurde ſo
r Beförderung gewiß, der Rang ſicherte ihm zu ſeiner Zeit
Stelle, und zwar eine beſchwerlichere oder eine angeneh-
, je nachdem die Zahl ſeiner Dienſtjahre es mit ſich brachte;
ſo hatte jeder die gleiche Anwartſchaft auf eine höhere
ldung. Die Gunſt vermochte nichts hierbei, die Dienſtjahre
n entſchieden; dieß verlieh dem geiſtlichen Stande eine Unab-
igkeit, die nicht anders als vortheilhaft auf deſſen Charakter
irken konnte. Mit Freimüthigkeit konnte der Seelſorger
Anſichten und Ueberzeugungen ausſprechen, offen und warm
en, unerſchrocken die Fehlenden zurechtweiſen, den Mißbräu-
entgegenſtehen und muthig und lebendig für's Beſſere wirken;

jener öftere Pfarrwechſel, der der Gemeinde ihren Seelſorger entriß, wenn er ſie eben beſſer hatte kennen lernen, wenn ſie ein feſteres Vertrauen zu ihm gefaßt hatte, hörte auf; jene Beziehungsart des Einkommens, die früher den Pfarrer ſo oft in Mißverhältniſſe mit ſeiner Gemeinde gebracht hatte, fiel weg. Leicht iſt es daher begreiflich, wie die Geiſtlichen aller andern Kantone der Schweiz, ja auch die Deutſchlands, wenn ſie dieſes Syſtem kennen lernten, es als das zweckmäßigſte und würdigſte erklärten, das ihnen vorgekommen ſey.

Dennoch wurden gegen daſſelbe einige Einwürfe erhoben: man fand, es gewähre der Regierung zu wenig Spielraum, das Verdienſt zu belohnen; wirklich blieb ihr nichts, als dem Ausgezeichneten auf ſein Bewerben eine der angenehmeren Wahlpfarreien zu geben, und die Gelegenheit hierzu zeigte ſich nicht häufig; wenn man aber bedenkt, wie leicht Verhältniſſe und Rückſichten diejenigen, welche die Belohnungen austheilen ſollen, irre leiten, wie viel Unzufriedenheit und Mißdeutungen dadurch hervorgerufen werden können, ſo ſcheint es beſſer, dieſe Klippe ganz zu vermeiden; man bemerkte ferner, daß die kleineren, leichter zu bedienenden Pfarreien immer nur ältere Seelſorger erhalten, die nicht mehr mit ungeſchwächter Kraft ihrem Amte vorſtehn, die bald der Vikarien bedürfen, deren häufiger Wechſel keine nähere Bekanntſchaft, kein engeres Anſchließen zwiſchen Gemeinde und Seelſorger zulaſſe. Dieſer Einwurf iſt allerdings bedeutender, der Kirchenrath erkannte ſein ganzes Gewicht, und es lag ein Antrag vor. die Pfarrſtellen künftig alternirend nach beiden Wahlarten zu vergeben; nur die Abneigung, ein Syſtem anzutaſten, das die Geiſtlichkeit als die weſentlichſte Garantie ihrer Unabhängigkeit anſah, hatte bisher an der Abänderung verhindert. Auch durch Errichtung einiger Leibgedinge hatte man entgegen zu wirken geſucht, durch deren Ertheilung ältere Pfarrer, die ihr Amt nicht mehr ſelbſt zu verſehen im Stande waren, vermocht werden könnten, ihre Stelle aufzugeben; indeſſen waren einerſeits dieſer Leibgedinge zu wenige, nur ſechs, während die Zahl der betagten Pfarrer, die eines Vikars bedürfen, im Durchſchnitt auf zwanzig ſteigt, und andererſeits

ein Leibgedinge von Fr. 800 einem Pfarrer, der dafür
. Garten und eine Beſoldung von Fr. 2200 aufgeben muß,
u geringe Entſchädigung, ſo daß ſelten einer derſelben
uch darauf machte.

Dieß iſt alſo das Syſtem, welches die Regierung bei ihrem
t im Jahre 1814 vorfand, daß ſie ſich, weil es allgemeine
denheit erweckte, aufrecht zu halten zur Pflicht machte
u vervollkommnen trachtete. — Das erſte, was ſich ihr
u thun darbot, war die Aufnahme der reformirten Pfarr-
des mit dem Kantone vereinigten Leberbergs in dieſes
m. Es waren ihrer zwanzig, die bis dahin ein ungleiches,
im Ganzen kärgliches Einkommen, theils aus dem fran-
en Staatsſchatze, theils von den Gemeinden fließend, ge-
1 hatten. Ihre Beſoldung übernahm nun die Regierung, 21. Dez. 1818. und 1. Febr. 1819.
der geiſtlichen Dotation dafür einen Zuſchuß von Fr. 1600
de Stelle, im Ganzen alſo Fr. 32,000 an, und vertheilte
vanzig Pfarrſtellen in die ſieben Klaſſen des Progreſſiv-
is. Die Gemeinden hingegen machten ſich verbindlich, den
rern das nöthige Brennholz zu liefern, die Pfarrhäuſer zu
halten, und den Werth der bei der Vereinigung mit
kreich behändigten Güter und Nutzungen, welche zum
r- oder Kirchengut gehörten, zu obrigkeitlichen Handen
kzugeben.

Um das Syſtem zu erweitern trachtete auch die Regierung,
on einzelnen Korporationen oder ehemaligen Gerichtsherren
enen Kollaturpfarreien demſelben einzuverleiben; dieſe waren
lich bei Einführung des Progreſſiv-Syſtems durchaus un-
ligt geblieben. Man benutzte daher jeden Anlaß, um
e von den Kollatoren auf dem Wege freiwilligen Vertrags
ſich zu bringen. Dieß geſchah mit den Pfarreien Wyl,
au und Unterſeen, wodurch die Innhaber derſelben aller
Vortheile genoß wurden, die ſchon oben als Eigenſchaften
Progreſſivſyſtems angegeben worden ſind.

Da zu Bedienung der entlegenen und beſchwerlichen Berg-
reien ſich öfters Mangel an Bewerbern zeigte, oder die
aber derſelben nach kurzer Zeit dieſelben verließen, um

Stellen in gelegenern Gegenden anzunehmen, ſo hatte man ſchon unter der Mediations-Verfaſſung nöthig gefunden, durch Beſoldungs-Zulagen zu der Bewerbung um ſolche Stellen, und durch anderweitige Vortheile zu längerer Bedienung derſelben
15. Sept. 1819. zu ermuntern. Durch einen Endbeſchluß wurde nun für die Pfarreien Ablentſchen, Gadmen und Gutannen eine jährliche Zulage von Fr. 200, für Gſteig bei Saanen und Lauenen von Fr. 150, für Habkern, St. Beatenberg und Adelboden von Fr. 100 feſtgeſetzt, ſo lange die Inhaber in der unterſten Klaſſe des Progreſſivſyſtems ſtehen, und zugleich erkennt, daß bei einer drei- bis ſechsjährigen Bedienung dieſer und einiger anderer entlegenen Bergpfarren dieſelben in dem Rangſprechrechte nicht angerechnet werden ſollen.

Deutlich iſt in dieſer Verfügung die Gradation der Vortheile je nach der größern Beſchwerde der Oertlichkeit; auch erreichte ſie vollkommen ihren Endzweck, denn immer fanden ſich ſeither Bewerber für dieſe Pfarreien, und ſie verließen dieſelben nicht vor der angedeuteten Zeit, wenn nicht Krankheit ſie früher
Seit dazu nöthigte. — Aehnliche Zulagen erhielten: der Pfarrer von
18. Jan. 1817. Tramelan für ſeine Funktionen im Schloſſe zu Saignelegier
Seit (Fr. 200), der Pfarrer von Court für die Bedienung des Fi-
17. Sept. 1819. lials zu Grandval (Fr. 120).

Es war öfters bemerkt worden, die an den Kirchen der Hauptſtadt angeſtellten Geiſtlichen können bei der theuern Lebensweiſe eines Stadtbewohners mit einer Beſoldung, wie die drei unterſten Klaſſen ſie anweiſen, nicht beſtehen, wodurch junge, würdige Männer abgehalten werden, ſich für dieſe Stellen
10. Dez. 1817. zu melden. Die Regierung faßte daher den Beſchluß, es ſolle den Geiſtlichen an den Kirchen der Hauptſtadt, welche in ihrem Altersrange noch nicht die Klaſſe der Fr. 1600 erreicht haben, ſo lange ein Zuſchuß gegeben werden, der ihre Beſoldung dieſer Klaſſe gleich ſtelle, bis ſie nach dem Range von ſelbſt in die-
26. Febr. 1824. ſelbe treten, wo er dann aufhöre; und als ſpäter zur Aufmunterung der Geiſtlichkeit die Bewerbung für die drei Pfarrſtellen am Münſter, die ſonſt auf die drei Helfer dieſer Kirche beſchränkt war, allen Geiſtlichen des Kantons, die 10 Jahre in

erniſchen Miniſterium zählten, freigegeben wurde, erhiel-
drei Pfarrer am Münſter einen ähnlichen Zuſchuß, bis
. 2000.

a ſeit der urſprünglichen Dotation und Klaſſen-Ein-
g der Geiſtlichkeit mancherlei, zum Theil weſentliche Ver-
ngen vorgegangen waren, einige Stellen aus dem Etat
allen,*) mehrere neue errichtet, andern Zulagen bewilligt,
ren angekauft und ſämmtliche reformirte Pfarreien des
ms dem Progreſſivſyſtem einverleibt worden waren, ſo
eine Reviſion des ganzen Syſtems und neue Beſtimmung
tation nothwendig. Dieß geſchah durch das Dekret vom
zember 1824, welches das ganze Verhältniß klar und
nt auseinander ſetzt, und die Dotation auf Fr. 303,000
t, woraus dann die Beſoldung der 170 in die Progreſſion
iheten Pfarrer, der 2 franzöſiſchen Prediger in der
ſtadt, des Schallenhaus- und Gefangenſchafts-Predigers,
elfer an der Nydeck und Heil. Geiſtkirche, der Helfer zu
egg und Herzogenbuchſee, der zehn Klaßhelfer, des deut-
Pfarrers zu Pruntrut, des deutſchen Pfarrers und Helfers
berberg, die Zulagen an die Dekane, an die Geiſtlichen
auptſtadt und an die Bergpfarrer, und die ſechs Leibge-
geſchöpft werden, und noch etwa Fr. 3000 übrig bleiben,
ie Aufzuggelder an junge Geiſtliche,*) ſo wie andere,

---

hon unterm 11. Juni 1806 hatte, weil die ſechs Pfarreien Big-
, Büren, Jegenſtorf, Oberwyl bei Büren, Stettlen und Vechi-
n, zu welchen der Burgerſpital von Bern das Kollaturrecht
aß, aus der Progreſſion herausgehoben, und die vorher aus
geiſtlichen Dotation beſoldeten geiſtlichen Profeſſoren an der
ademie zu Bern auf den Beſoldungsetat der Akademie getra-
n worden waren, eine Verminderung der geiſtlichen Dota-
n um Fr. 18,600 und ſomit eine Herabſetzung derſelben auf
. 256,400 ſtatt gefunden.

m den zum erſten Male auf eine Pfarrei ziehenden Geiſtlichen
ſen Aufzug und die erſte Einrichtung zu erleichtern, werden
nen Aufzuggelder zugeſprochen, die aber nur **einmal** gegeben
erden, und die ſich in ihrem Betrage nach der Entfernung des

nicht immer gleich bleibende Ausgaben zu beſtreiten. Durch eben dieſes Dekret wurde auch verordnet, daß in Zukunft bei Errichtung einer neuen Pfarrei die Hauptſumme jedesmal um Fr. 1600 erhöht, und die Beſoldungsklaſſe nach folgender Regel in der Zahl ihrer Glieder verwahrt werden ſollen; die erſte neu errichtete Stelle fällt der vierten Klaſſe zu, die zweite der dritten, die dritte der fünften, die vierte der zweiten, die fünfte der ſechsten, die ſechste der erſten oder unterſten, die ſiebente der ſiebenten oder höchſten Klaſſe. Extra-Leibgedinge und Unterſtützungen an geweſene Geiſtliche, nach ihrem Austritt aus dem geiſtlichen Stande, fallen nicht mehr auf den Ueberſchußfond, ſondern werden auf den Kredit des Kleinen Raths angewieſen.

Zur Vergleichung ſtellen wir hier die Klaſſeneintheilung von 1804 und die von 1824 neben einander.

1 8 0 4.

1. Klaſſe	20	Pfarrer	zu Fr. 1000	beträgt	Fr. 20,000
2. „	24	„	„ „ 1200	„	„ 28,800
3. „	24	„	„ „ 1400	„	„ 33,600
4. „	24	„	„ „ 1600	„	„ 38,400
5. „	24	„	„ „ 1800	„	„ 43,200
6. „	24	„	„ „ 2000	„	„ 48,000
7. „	12	„	„ „ 2200	„	„ 26,400
	152	Stellen			Fr. 238,400

1 8 2 4.

1. Klaſſe	23	Pfarrer	zu Fr. 1000	beträgt	Fr. 23,000
2. „	26	„	„ „ 1200	„	„ 31,200
3. „	27	„	„ „ 1400	„	„ 37,800
4. „	27	„	„ „ 1600	„	„ 43,200
5. „	27	„	„ „ 1800	„	„ 48,600
6. „	26	„	„ „ 2000	„	„ 52,000
7. „	14	„	„ „ 2200	„	„ 30,800
	170	Stellen			Fr. 266,600

Ortes und nach der Beſchaffenheit der Straße richten, vom Minimum der Fr. 150 bis zum Maximum der Fr. 400.

eich wohlwollend ſorgte die Regierung für die katholiſche keit des Bisthums, indem ſie deren vorher äußerſt geringe ng weſentlich verbeſſerte, und ihr eine Dotation von franz. Fr. anwies. Die katholiſchen Pfarrer, deren 70 urden in drei Klaſſen von 800, 1000 und 1200 franz. Fr. ng eingetheilt, in großen Pfarreien, die von einem ger nicht gehörig verwaltet werden können, erhält der= ne Zulage von Frcs. 500, wofür er dann einen würdi= iſtlichen als Vikar anzuſtellen verbunden iſt.*) Die Kan= rrer, welche unſern Dekanen entſprechen, genießen eine von Frcs. 500. Dieſe Dotation des katholiſchen Klerus berechnet, daß ſich auf derſelben ein jährlicher Ueber= on etwa Frcs. 3300 ergab, um daraus alte und gebrech= eiſtliche zu unterſtützen. Den Gemeinden wurde ebenfalls erung des Brennholzes, die Unterhaltung des Pfarrhauſes, Anweiſung eines Gartens zu demſelben übertragen.

emnach iſt die Klaſſifikation und die Verwendung der n der katholiſchen Geiſtlichkeit folgende:

rrer	1. Klaſſe	à 810 Schw. Fr.	. Fr.	1,620	Rp. —
„	2. „	à 675 „	. „	24,928	„ 76¼
„	3. „	à 540 „	. „	15,910	„ 77½
„	von Pfeffingen*)		„	450	„ —
Vikar=Zulagen			„	2,170	„ 63½
n an 6 Kantonal=Pfarrer			„	2,001	„ 88½
			Fr.	47,082	Rp. 05¾

an könnte vielleicht glauben, dieß ſey für den Pfarrer keine an= neſſene Entſchädigung, es iſt aber zu bemerken, daß die Ac= entien der katholiſchen Geiſtlichkeit weit bedeutender ſind, als der reformirten und daher in einer großen Gemeinde ſich auf Beträchtliches belaufen. Die obigen Zahlen der Beſoldungs= nmen ſind in Bernwährung nach dem Verhältniſſe von 40 franz. ancs für 27 Schweizerfranken zu reduziren.

eſer ſteht nicht in der Klaſſeneintheilung, weil der Kanton Ba= , in deſſen Gebiet ein Theil ſeiner Gemeinde liegt, den übri= n Theil ſeiner Beſoldung bezahlt.

Aus dem Ueberſchuſſe, der früher wegen einiger Erſparniſſe anwuchs, werden vier Leibgedinge und einige Unterſtützungen beſtritten.

Nur als ein neuer Beweis der Theilnahme an dem Zuſtande der Geiſtlichkeit möge hier noch die Bereitwilligkeit angeführt werden, mit welcher jedesmal, wenn ſchwere Krankheit oder Unglücksfälle ein, zumal auf den untern Stufen des Klaſſenſyſtems ſtehendes Mitglied des Berniſchen Miniſteriums heimſuchten, ihm entweder durch eine Steuer an eine Badekur, oder durch Beſoldung eines Vikars, oder durch ſonſtige Unterſtützung Hülfe gereicht ward.

Durch alle dieſe für eine angemeſſene Beſoldung der Religionsdiener getroffenen Maßregeln, ſo wie durch die bei jeder Gelegenheit ausgeſprochene Achtung und Werthſchätzung derſelben, wurde das Verhältniß des geiſtlichen Standes nach und nach ganz verändert, und aus jenem Verfall, in dem er ſich bei Anfang des Jahrhunderts befand, blühte er an Zahl und innerm Gehalt mehr und mehr empor.

In Folge der Geringſchätzung und Beeinträchtigungen, welche dieſer Stand während der Revolutionszeit erlitten hatte, war die Zahl ſeiner Glieder ſo ſehr herabgeſchmolzen, daß die Kandidaten ſchon im erſten und zweiten Jahre nach ihrer Konſekration Pfarreien erhielten, daß angeſtellte Pfarrer, wenn Alter oder Krankheit ſie nöthigte, ſich nach einem Vikar umzuſehen, kaum im Kanton einen finden konnten, daß mehr als einmal die Ausſicht vorhanden war, erledigte Pfarrſtellen nicht mehr beſetzen zu können, und daß man, um dieſem Uebel vorzubeugen, in den Fall kam, fremde Geiſtliche herzuberufen,*) die, weil man ſie nicht näher kannte, ſie nicht näher prüfen konnte, nicht immer den Erwartungen, welche man von ihnen hegte, entſprachen und zum Theil nach einigen Jahren, wegen gegründeten Beſchwerden, wieder entlaſſen werden mußten. Aber auch in Aufnahme der jungen Männer, welche auf hieſiger Akademie ſtudirt hatten, wurde wegen dem Drange der Umſtände, wegen

*) Mehr als zwölf wurden deswegen ins hieſige Miniſterium aufgenommen.

ürfniſſe neuer Kandidaten, nicht die ſcharfe Prüfung, ſorgfältige Auswahl beobachtet, welche bei demjenigen ch iſt, dem ſo wichtige, ſo heilige Funktionen anvertraut ollen.

ers verhält es ſich jetzt; ſtatt des vormaligen Mangels :anten zu geiſtlichen Stellen ſind vierzig unbedienſtete en da, die auf Pfarrſtellen warten, und der Andrang ılogie Studierenden iſt ſo groß, daß dieſe Zahl in einigen ım ein Beträchtliches ſteigen wird, und die Kandidaten einer ziemlichen Reihe von Jahren werden hoffen können ſtellen zu gelangen. Eben dieß ſetzt dann aber auch die behörde in den Stand, bei der Wahl der Kandidaten t und Sorgfalt zu Werke zu gehen, und ſo dem geiſtlichen immer mehr Würde und innere Feſtigkeit zu geben.

wird nun auch zu zeigen ſeyn, auf welche Weiſe die ıg die Seelſorger in ihrer Amtsführung unterſtützt und fſichtigt habe. Beides mag mit einander verbunden Es geſchah dieß vorerſt durch die jährlichen Kirchen- ıen und Klaßverſammlungen, dann durch das Organ ıne und Oberamtmänner. Alljährlich im Frühling wur- Kirchenviſitationen abgehalten. Ein von der Klaßver- ıg ernannter Viſitator begab ſich auf einen der Ge- voraus angekündigten Tag auf die zu viſitirende Pfarrei. farrer hielt in ſeiner Gegenwart Predigt und darauf ehre, trat dann ab. Der Viſitator, die Vorgeſetzten, eiſter und Hausväter blieben in der Kirche; in einer Anrede entwickelte der Viſitator den Anweſenden den ck der vorzunehmenden Handlung, befragte ſie dann e ganze Amtsführung ihres Pfarrers, und um ihr Urtheil , und nahm ihre Antwort zu Protokoll.

n dieſen Viſitationen mehr Nachdruck und Wirkſamkeit chaffen, erließ die Regierung unterm 2. Februar 1820 sführliche Verordnung, durch welche der viſitirende Pfar- gewieſen wird, einen ſchriftlichen Bericht über die Gottes- hkeit und ſittliche Aufführung der Gemeindseinwohner ıpt und die unter ihnen, in Rückſicht auf Lehre und

Endlich hatten auch die Oberamtmänner, bei ihren periodiſchen Berichten an den Geheimen Rath über die Pflichterfüllung ſämmtlicher Beamten ihres Bezirks, der Amtsverwaltung des Pfarrers ebenfalls zu erwähnen.

20. Sept. 1824. Um alle Obliegenheiten der Pfarrer in das gehörige Licht zu ſetzen, auch das Verhältniß und die Pflichten der Juraten, Dekane und Klaßverſammlungen zu beſtimmen, und ſo dem geiſtlichen Stande ein zuverläßiges Regulativ ſeiner Verrichtungen zu geben, erließ die Regierung eine unter Mitberathung der Geiſtlichkeit zu Stadt und Land bearbeitete ausführliche und gegen die vormalige vom Jahr 1748 viel verbeſſerte Prediger-Ordnung.

Nach dieſer kurzen Darſtellung der getroffenen Anordnungen ſoll nun hier auch berichtet werden, wie dieſelben vollzogen worden und was ſie bewirkt haben. Wenn an einigen Orten die jährlichen Kirchenviſitationen, ihrer verbeſſerten Einrichtung ungeachtet, ſich ſelten über die bloße Form erhoben, ſo ſind hingegen viele Beiſpiele vorhanden, wo dieſelben tief eindringende Unterſuchungen und gründliche Abhülfe veranlaßten. Wenn nicht alle Klaßverſammlungen jedesmal gleich reifen Stoff zu neuen Anträgen fanden, ſo liegt dieß zum Theil ſchon in der Natur der Dinge. Wenn endlich nicht alle von dieſen Verſammlungen vorgetragenen Wünſche bei näherer Unterſuchung berückſichtigt werden konnten, ſo geſchah es, weil man eben in der Unterſuchung auf Schwierigkeiten und Bedenken ſtieß, die denjenigen, welche jene Wünſche ausſprachen, um ſo leichter entgangen ſeyn mochten, als die Erfahrung lehrt, daß Männer, die einem beſtimmten Stande angehören, je wärmer ſie für denſelben denken und fühlen, deſto eher in den Fall kommen, ihre Wünſche und Entwürfe nur aus einem Geſichtspunkte anzuſehen, nur das für, nicht aber das gegen zu erwägen, oder wenigſtens dieſes nur als geringfügig in Vergleich mit jenem zu betrachten. Wurden die geäußerten Wünſche heilſam und ausführbar befunden, ſo erfolgten ſofort die einleitenden Vorkehren zur Entſprechung. Beiſpiele werden dieß am beſten ins Licht ſetzen: Im Jahr 1824 wünſchte die Klaſſe Burgdorf, daß

elſerei auf dem Waſen zu Sumiswald errichtet werden
. um dieſem entlegenen Viertel der Gemeinde die geiſtliche
ıng näher zu bringen und die ausgedehnte Seelſorge mit
farrer zu theilen; die Regierung fand dieſen Wunſch ſo
ıswerth, daß ſie alſobald die Verhältniſſe näher unter-
ließ und nach reiflicher Berathung die Errichtung einer
telle zu Waſen beſchloß und ausführte. 1825 äußerte die
Burgdorf den Wunſch, es möchte die herannahende hundert-
Wiedergedächtniß der Reformation auf feierliche Weiſe
en werden; die Regierung entſprach und traf die Anſtal-
u. 1827 wünſchte die Klaſſe Bern, der reformirte Pfarrer
ern, Herr Rikli, möchte der Klaſſe Bern als Mitglied
eibt werden, und ſtützte dieſen Wunſch darauf, daß ſein
n und ſeine Wirkſamkeit in ſeinem neuen Amtskreiſe da-
gefördert werde; es wurde entſprochen. In den Akten der
Thun vom Jahre 1828 lieſt man: die letztjährigen Wünſche
aſſe ſeyen von der Regierung größtentheils entſprechend
ortet. — Es würde zu weit führen, die Aufzählung von
n Wünſchen der Klaßverſammlungen fortzuſetzen, hin-
mögen auch einige weniger berückſichtigte hier ihre Stelle
: Die Klaſſe Langenthal wünſchte 1826 die gänzliche Ab-
ng des Tanzens an Sonntagen. Als früher die Geiſtlich-
en Wunſch ausgedrückt hatte, es möchte das Tanzen,
einahe alle Sonntage bald hier bald da ſtatt finde, und
großen Zulauf aus andern Gemeinden verurſachte, be-
t und auf einige beſtimmte Tage gleichzeitig geſetzt wer-
damit das ärgerliche Hinſtrömen des Volks bald nach
, bald nach jenem Tanzplatz aufhöre, ſo entſprach die 25. Jan. 1822.
ung dieſem Wunſche, der dem jungen Volke die Freude
ganz nahm, aber das Uebermaaß hemmte, ohne Anſtand,
ezeichnete ſechs Sonntage im Jahre, außer welchen nicht
t werden dürfe. Hingegen beſorgte man durch gänzliches
t des Tanzens an Sonntagen die Fröhlichkeit des Volkes
r zu beſchränken, ohne den gehofften Zweck, Verbeſſerung
ittlichkeit, zu erreichen. 1829 wünſchten die Klaſſen Burg-
ınd Nydau, daß der Vormittag des Charfreitags zu einem

förmlichen Feſttag erhoben werde; es ward befunden, derſelbe falle eben in die Zeit, wo der Landmann mit den Frühlingsarbeiten ſtark beſchäftigt ſey, und wo ohnehin ſchon ein anderer Feſttag (Maria Verkündigung) die Arbeit unterbreche.*) Mehrere Klaſſen wünſchten wiederholt, daß das verderbliche Branntweinbrennen und Branntweinſchenken möchte kräftig beſchränkt werden, mit ihnen wünſchte es der Kirchenrath; die Regierung glaubte, dadurch der Gewerbsfreiheit zu nahe zu treten. Alle Klaſſen wünſchten wiederholt und dringend Abſchaffung des Kiltgangs, der Kirchenrath unterſtützte nachdrücklich auch dieſen Wunſch; der Regierung war wohl bekannt, wie dieſe Unſitte zur Quelle vielen Uebels geworden; nach ſorgfältiger Unter-
22. Sept. 1823. ſuchung, nach wiederholter gründlicher Berathung ſiegte die Anſicht, die Regierung ſey nicht berechtigt im Innern der Wohnungen zu gebieten, ſondern ſolle dieß den Hausvätern überlaſſen, an welche ſofort eine ernſte Ermahnung öffentlich ergieng. Im Jahr 1827 äußerte die Klaſſe Bern den Wunſch nach einer beſſern Einrichtung der Kapitelsverſammlungen, in dem Sinne, daß es der Regierung gefallen möchte, wichtige kirchliche Angelegenheiten und Verordnungen, jederzeit auch dieſen Verſammlungen zur Berathung und Begutachtung aufzugeben, und dem Mangel an jeder Verbindung zwiſchen den einzelnen Kapiteln durch eine jährliche Zuſammenkunft der Dekane und Ausgeſchoſſenen der ſieben Kapitel abzuhelfen; die Klaſſe Thun wünſchte eine uns fehlende Kirchenverfaſſung; im Jahr 1828 folgte die Klaſſe Nydau mit dem Wunſch einer Generalſynode aus Deputationen aller Geiſtlichen des Kantons, welche Behörde eine berathende für wichtige geiſtliche Angelegenheiten ſeyn ſolle. Obſchon die Wünſche dieſer drei Klaſſen nicht in den gleichen Worten ausgedrückt ſind, und beſonders der erſte von dem letzten ſich dadurch unterſcheidet, daß jener die Vorberathung wichtiger kirchlicher Angelegenheiten vor den einzelnen Kapiteln, dieſer vor einer aus Deputationen aller Geiſtlichen des Kantons zuſam-

*) Durch Dekret vom 30. März 1821 war eine erhöhte Feier des Charfreitags in der Hauptſtadt angeordnet worden.

ʒten General-Synode geſchehen laſſen möchte, ſo lag doch
der gleiche Sinn unter, der nämlich: die kirchlichen Ver-
ʒen durch die Geiſtlichkeit vorberathen zu laſſen. Dieſer
ſcheint vernünftig und billig. Wer ſollte über kirchliche
enheiten beſſer mitzuſprechen wiſſen, als die Geiſtlichen:
größeres Intereſſe an denſelben haben? Es wird alſo
ht am unrechten Orte ſeyn, einige Gründe, welche gegen
ünſchte Einrichtung geltend gemacht wurden, bloß hiſtoriſch
ren.

rerſt waltete in formeller Beziehung das Bedenken: nach
ndamental-Geſetzen ſey der Kirchenrath die vorberathende
e in Allem, was den Religionsunterricht und den öffent-
Gottesdienſt betrifft; der Kirchenrath mit ſeinen Attri-
ſey eine Inſtitution der Verfaſſung, und es ſtehe nicht
Befugniß des Kleinen Raths, hieran etwas abzuändern,
üßte durch den Großen Rath auf vorgeſchriebenem geſetz-
Wege geſchehen; daß aber dieſe Inſtitution durch die
hlagene Generalſynode weſentlich verändert würde, liege
ge. Was dann die Sache ſelbſt anbetrifft, ſo wurde die
niß geäußert, es möchte durch die Einführung einer Ge-
node das freundliche Vernehmen zwiſchen der Regierung
r Geiſtlichkeit geſtört, und in dieſe ſelbſt ein Keim der
acht geworfen werden. Wie unbeſtimmt ſey ſchon der Aus-
„wichtige kirchliche Angelegenheiten,“ und wie oft würde
nangenehme Erörterungen verurſachen, wenn von der
Seite eine Verordnung nur in ihren nächſten Beziehungen
tet, und für weniger wichtig gehalten, von der andern
en weit reichende Folgen daraus abgeleitet, und ihr eine
Wichtigkeit beigelegt würde? Wie leicht könnte auch das
Vernehmen durch ungleiche Anſichten über die Zweckmäßig-
s Angerathenen geſtört werden? Seit Jahrhunderten ſeyen
rchlichen Verordnungen, welche die Regierung in ihrer
er Reformation her behaupteten landesherrlichen Stellung
n, von der Geiſtlichkeit vertrauensvoll angenommen wor-
weil dieſe ſich von den guten Abſichten derſelben überzeugt
nun aber ſollen dieſelben erſt der Kritik einer der Regierung

gegenüber aufzuſtellenden Behörde übergeben werden. Uebrigens laſſen die beſtehenden Einrichtungen hinreichenden Spielraum für Anträge und Vorſtellungen, mehr vielleicht, als wenn nach dem Beiſpiele auswärtiger Synodalverfaſſungen, nur dasjenige in Berathung gezogen werden könnte, was ausdrücklich von der Regierungsbehörde dahin gewieſen wird. — Aber auch unter der Geiſtlichkeit ſelbſt würden Reibungen und Partheiungen vorauszuſehen ſeyn. So lange die unvermeidlichen Meinungsverſchiedenheiten bloß in engeren Kreiſen ſich äußern, erregen ſie keine Abſtoßung; allein ſobald ſie in einer zahlreichen und als Behörde auftretenden Verſammlung geſchehen, lege man ihnen ein größeres Gewicht bei, man ſuche ihnen den Sieg zu verſchaffen, man ertrage das Unterliegen nur mit Schmerz, und trachte ſich durch Verbindungen und Einverſtändniſſe dagegen zu ſichern.

Es waren Erkundigungen nach dem Erfolge ähnlicher Verſammlungen in andern Kantonen eingezogen worden. Man hatte in Erfahrung gebracht, daß die Generalſynode in Zürich ſich als eine ſehr achtungswerthe Verſammlung bewähre, daß aber unſere Kapitelsverſammlungen in zweckmäßigen Anträgen derſelben keineswegs nachſtehen; daß in einem andern Kantone, wo eine ſolche Generalſynode neu eingeführt worden war, gerade die gefürchteten Wirkungen, Spannung nämlich gegen die Regierung und Zerwürfniſſe unter der Geiſtlichkeit, eingetreten ſeyen, und daß die Geiſtlichen in derſelben bisher keinen beſondern Gewinn gefunden haben. — Endlich wurde in Betrachtung gezogen, daß der geäußerte Wunſch nach einer Generalſynode keineswegs der allgemeine der Geiſtlichkeit war; von ſieben Klaßverſammlungen hatten nur drei denſelben angebracht, und bei den in vertraulichen Mittheilungen geſammelten Anſichten der Landgeiſtlichen hatten weit die meiſten von denen, deren Stimme man vernahm, mancherlei Beſorgniſſe darüber geäußert, und ſich gegen eine ſolche Neuerung ausgeſprochen, auch ſpäter noch verſichert, daß die von Seite der Regierung erfolgte Ablehnung ihnen zur Beruhigung gereiche.

Wenn übrigens die Regierung nach reiflicher Prüfung für

rühren; was durch die Mehrheit der Stimmen als erheblich befunden wird, kömmt zu Protokoll; endlich hat noch jedes Mitglied der Klaſſe das freie, uneingeſchränkte Antragsrecht über alles, was es dem Aufnehmen der Religion, dem Heil der Kirche und dem Wohl des geiſtlichen Standes zuträglich erachtet; wenn die Motion von der Mehrheit als erheblich angeſehen wird, kömmt ſie als Wunſch der Klaſſe zu Protokoll, und mit den Akten vor die Regierung.

Nach gehaltenen Klaßverſammlungen werden die Akten derſelben, ſo wie die Viſitations-Verbale und pfarramtlichen Berichte dem Kirchenrathe zugeſandt, welcher ſich die gründliche Erdaurung derſelben angelegen ſeyn läßt, dann in gemeinſchaftlicher Sitzung ſie berathet und das Gutachten an die Regierung darüber entwirft, welches bis zur Mitte Auguſts derſelben vorgelegt werden muß. Nach geprüften Originalakten und angehörtem Gutachten des Kirchenraths ſchreitet die Regierung in der erſten Woche Septembers zur Berathung, und giebt dem Kirchenrath alſobald Kenntniß von dem Erfolge.

Was in den pfarramtlichen Berichten die Dazwiſchenkunft des Kirchenraths erfordert, wird von ihm durch Zuſchrift an die Oberamtmänner bewirkt, oder, wo bedeutendere Vorkehren nöthig ſind, der Regierung einberichtet.

Auf dieſe Weiſe, und beſonders durch die Erdaurung dieſer Jahresberichte, iſt der Kirchenrath in beſtändiger Kenntniß des ſittlichen und religiöſen Zuſtandes des Volkes, und gelangt auch zur Würdigung des Geiſtes, der Bemühungen und Verdienſte der Pfarrer.

Aber auch außer den Viſitationen ſtand den Pfarrern immerfort der Weg offen, durch die Dekane dem Kirchenrathe dasjenige zur Kenntniß zu bringen, was in ihrer Amtsführung ſie hemmte, und Abhülfe zu begehren, ſo wie auch die Gemeinden den Dekanen es ſtets anzeigen konnten, wenn ihr Seelſorger in ſeinen Pflichten ſäumig war. Und daß dieſe Beaufſichtigung keine bloße Formſache war, das beweiſen ſowohl die Abberufung mehrerer Pfarrer, als die ernſten Zurechtweiſungen fehlbarer Gemeinden und Vorgeſetzten.

Endlich hatten auch die Oberamtmänner, bei ihren periodiſchen Berichten an den Geheimen Rath über die Pflichterfüllung ſämmtlicher Beamten ihres Bezirks, der Amtsverwaltung des Pfarrers ebenfalls zu erwähnen.

20. Sept. 1824. Um alle Obliegenheiten der Pfarrer in das gehörige Licht zu ſetzen, auch das Verhältniß und die Pflichten der Juraten, Dekane und Klaßverſammlungen zu beſtimmen, und ſo dem geiſtlichen Stande ein zuverläßiges Regulativ ſeiner Verrichtungen zu geben, erließ die Regierung eine unter Mitberathung der Geiſtlichkeit zu Stadt und Land bearbeitete ausführliche und gegen die vormalige vom Jahr 1748 viel verbeſſerte Prediger-Ordnung.

Nach dieſer kurzen Darſtellung der getroffenen Anordnungen ſoll nun hier auch berichtet werden, wie dieſelben vollzogen worden und was ſie bewirkt haben. Wenn an einigen Orten die jährlichen Kirchenviſitationen, ihrer verbeſſerten Einrichtung ungeachtet, ſich ſelten über die bloße Form erhoben, ſo ſind hingegen viele Beiſpiele vorhanden, wo dieſelben tief eindringende Unterſuchungen und gründliche Abhülfe veranlaßten. Wenn nicht alle Klaßverſammlungen jedesmal gleich reifen Stoff zu neuen Anträgen fanden, ſo liegt dieß zum Theil ſchon in der Natur der Dinge. Wenn endlich nicht alle von dieſen Verſammlungen vorgetragenen Wünſche bei näherer Unterſuchung berückſichtigt werden konnten, ſo geſchah es, weil man eben in der Unterſuchung auf Schwierigkeiten und Bedenken ſtieß, die denjenigen, welche jene Wünſche ausſprachen, um ſo leichter entgangen ſeyn mochten, als die Erfahrung lehrt, daß Männer, die einem beſtimmten Stande angehören, je wärmer ſie für denſelben denken und fühlen, deſto eher in den Fall kommen, ihre Wünſche und Entwürfe nur aus einem Geſichtspunkte anzuſehen, nur das für, nicht aber das gegen zu erwägen, oder wenigſtens dieſes nur als geringfügig in Vergleich mit jenem zu betrachten. Wurden die geäußerten Wünſche heilſam und ausführbar befunden, ſo erfolgten ſofort die einleitenden Vorkehren zur Entſprechung. Beiſpiele werden dieß am beſten ins Licht ſetzen: Im Jahr 1824 wünſchte die Klaſſe Burgdorf, daß

ncherlei Freveln, die ihre Rohheit bezeugten, häufig
uch genommen wurden, zogen die Sorge der Regierung
Es ward im Jahre 1827 ein deutſcher Pfarrer dahin
velcher abwechſelnd in den verſchiedenen Theilen dieſer
berämter predigte, die Aufſicht und Seelſorge über die
führen, ihre Kinder zum heiligen Abendmahle unter=
und Schulen für dieſelben einrichten ſollte. Der Erfolg
der Erwartung, die Deutſchen wurden geſittigt, ge=
die Achtung der übrigen Landesbewohner, und erſchienen
ehr in den Gerichtsſtuben. Bei wachſender deutſcher
ung konnte eine einzige deutſche Pfarrſtelle nicht mehr
, es ward daher im Jahre 1830 noch ein Helfer dahin 4. März 1830.
t, ſo daß nun jeder ſeinen beſtimmten Bezirk hat, und
rrer abwechſelnd zu Dachsfelden, Münſter, Büderich,
und Sornetan, der Helfer zu Renan, St. Immer
ourtlary predigt. Jenem ward eine Beſoldung von
), dieſem von Fr. 1200 mit einer Zulage für Wohnung
iſekoſten ausgeſetzt. — Für die reformirte Bevölkerung
katholiſchen Oberämtern war ſchon früher ein deutſcher
in Pruntrut mit einer Beſoldung von Fr. 1600 ſtatio=
rden, der jeden Sonntag abwechſelnd in dieſer Stadt
Delsberg predigt; in dem Amtsbezirke Freibergen verſieht
rrer von Tramlingen dieſe Verrichtung an den Feſttagen,
er Gehaltszulage von Fr. 200.

ie Pfarrei Court im Münſterthal hat ein anderthalb
n weit entlegenes Filial, Grandval, welches eine eigene
de mit vier Dörfern ausmacht. Die Genoſſen dieſer
de, denen die weite Entfernung des Pfarrers in Krank=
und andern Angelegenheiten beſchwerlich iſt, boten anſehn=
Beiträge und die Erbauung eines Pfarrhauſes an, wenn
en eigenen Pfarrer erhalten könnten. Die Regierung trug
Anſtrengungen Rechnung, und entſprach ihrem Wunſche
hre 1829. Das Pfarrhaus iſt ſeiner Vollendung nahe, und
November 1831 wird der neue Pfarrer daſſelbe beziehen.
htlich der Beſoldung wird er in das Progreſſivſyſtem geſtellt.

Die Bewohner des Buchholterberges in der Pfarrei Ober=

dießbach, welche 2 bis 3 Stunden weit zur Kirche zu gehen haben, und ihre Kinder eben ſo weit zur Unterweiſung ſchicken, hatten ſchon am Schluſſe des ſiebenzehenten Jahrhunderts ſich um eine eigene Kirche beworben, und ſeither dieſen Wunſch oft wiederholt. Der Ausführung ſtellten ſich immer Hinderniſſe in den Weg, beſonders wegen der Kollaturverhältniſſe mit
13. Dez. 1830. Dießbach, bis im Jahre 1830 die Regierung, nach gründlicher Unterſuchung, die Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauſes zu Heimenſchwand auf Koſten des Staates und die Anſtellung eines Helfers beſchloß, welcher eine Beſoldung von Fr. 1200 beziehen wird, woran die Kollatur Dießbach die Hälfte, und die Staatskaſſe das Uebrige liefert.

Da die Seelſorge in der weitläufigen Pfarrei Herzogenbuchſee die Kräfte eines Mannes überſteigt, ſo wurde dieſelbe getheilt, und ein beſtimmter Theil dem in Herzogenbuchſe ſtationirten Helfer der Klaſſe Langenthal mit einer Zulage von Fr. 200 aufgetragen.

Um die zahlreichen Bewohner des Spitals zu Langnau nicht ohne geiſtliche Aufſicht und Belehrung zu laſſen, wurde dem Helfer zu Trubſchachen, da der Pfarrer zu Langnau ohnehin der großen Gemeinde wegen mit Geſchäften überladen iſt, die Seelſorge in demſelben mit einer Zulage von Fr. 200 übertragen.

Der im Jahre 1825 erkannte, und zwei Jahre ſpäter mit einem Aufwande von beiläufig Fr. 8000 vollendete Kirchenbau zu Wangen, und der wirklich eingeleitete zu Lauterbrunnen werden in dem Berichte über das Bauweſen aufgeführt. Wie endlich die Gemeinden bei Ausbeſſerung ihrer Kirchen, bei Anſchaffung von Orgeln oder Glocken, mit verhältnißmäßigen Steuern unterſtützt und ermuntert worden, wäre im Einzelnen hier anzugeben allzu weitläufig; man kann ſich dafür auf die Staatsrechnung und auf die dankbare Erinnerung der Empfänger berufen.

Ueberhaupt ſoll nicht verhehlt werden, daß im Gefolge der ſtark angewachſenen und noch immer ſteigenden Bevölkerung eine noch größere Vermehrung der Pfarrſtellen wünſchenswerth, wo nicht nothwendig geworden iſt. Wirklich liegen Anträge,

ihin gehen, in Unterſuchung. Da jede neue Stelle für
g und Ankauf einer Wohnung und Erdreichs eine
von Fr. 10,000 bis 25,000 erfordert, und die Beſol-
es Pfarrers mit der Beholzung und dem Unterhalte
äude auf nicht weniger als Fr. 2000 jährlich ange-
werden kann, ſo wurde bisher bei Errichtung neuer
ter auch die Beihülfe der Gemeinden, je nach ihren
in Anſpruch genommen. Auch mußte erſt die hin-
Zahl derer vorhanden ſeyn, welche geeignet waren,
emtern vorzuſtehen. — In den letzteren Zeiten erlaubte
chreitende Verbeſſerung des Finanzzuſtandes der Re-
verbunden mit der größern Zahl der Kandidaten des
ntes, den vorhandenen Bedürfniſſen theilweiſe, wie oben
worden, abzuhelfen; auf dieſer Bahn weiter fortzu-
lag ganz in den Abſichten der Regierung und der
chenweſen vorſtehenden Behörde.

B. Erziehungsweſen.

effentliche Unterrichts-Anſtalten in der Hauptſtadt.

Akademie und Litterarſchule beſteht ſeit mehr als 25
als die erſte der in unſerm Kantone unter der unmittel-
ufſicht der Regierung ſtehenden wiſſenſchaftlichen Bil-
talten. — Dem bei ihrer neuen Begründung bezweckten
emäß iſt dieſe Anſtalt eine öffentliche für den ganzen
d. h. für alle Kantonsbürger und Fremde, welchen
Verhältniſſe und geiſtige Anlagen Anſpruch und Mittel
nſchaftlicher Bildung geben; ſie ſoll zugleich auf die
ien Bedürfniſſe des Staats berechnet ſeyn, d. h. die
in diejenigen höheren Berufsſtände einführen, welche
Einrichtungen unſers Gemeinweſens und zu Erreichung
vecke nöthig ſind. Sie umfaßt daher eben ſowohl den

gegenüber aufzuſtellenden Behörde übergeben werden. Uebrigens laſſen die beſtehenden Einrichtungen hinreichenden Spielraum für Anträge und Vorſtellungen, mehr vielleicht, als wenn nach dem Beiſpiele auswärtiger Synodalverfaſſungen, nur dasjenige in Berathung gezogen werden könnte, was ausdrücklich von der Regierungsbehörde dahin gewieſen wird. — Aber auch unter der Geiſtlichkeit ſelbſt würden Reibungen und Partheiungen vorauszuſehen ſeyn. So lange die unvermeidlichen Meinungsverſchiedenheiten bloß in engeren Kreiſen ſich äußern, erregen ſie keine Abſtoßung; allein ſobald ſie in einer zahlreichen und als Behörde auftretenden Verſammlung geſchehen, lege man ihnen ein größeres Gewicht bei, man ſuche ihnen den Sieg zu verſchaffen, man ertrage das Unterliegen nur mit Schmerz, und trachte ſich durch Verbindungen und Einverſtändniſſe dagegen zu ſichern.

Es waren Erkundigungen nach dem Erfolge ähnlicher Verſammlungen in andern Kantonen eingezogen worden. Man hatte in Erfahrung gebracht, daß die Generalſynode in Zürich ſich als eine ſehr achtungswerthe Verſammlung bewähre, daß aber unſere Kapitelsverſammlungen in zweckmäßigen Anträgen derſelben keineswegs nachſtehen; daß in einem andern Kantone, wo eine ſolche Generalſynode neu eingeführt worden war, gerade die gefürchteten Wirkungen, Spannung nämlich gegen die Regierung und Zerwürfniſſe unter der Geiſtlichkeit, eingetreten ſeyen, und daß die Geiſtlichen in derſelben bisher keinen beſondern Gewinn gefunden haben. — Endlich wurde in Betrachtung gezogen, daß der geäußerte Wunſch nach einer Generalſynode keineswegs der allgemeine der Geiſtlichkeit war; von ſieben Klaßverſammlungen hatten nur drei denſelben angebracht, und bei den in vertraulichen Mittheilungen geſammelten Anſichten der Landgeiſtlichen hatten weit die meiſten von denen, deren Stimme man vernahm, mancherlei Beſorgniſſe darüber geäußert, und ſich gegen eine ſolche Neuerung ausgeſprochen, auch ſpäter noch verſichert, daß die von Seite der Regierung erfolgte Ablehnung ihnen zur Beruhigung gereiche.

Wenn übrigens die Regierung nach reiflicher Prüfung für

ʒ entſtandenen Privatinſtitute, hätte damals die Jugend
ıtſtadt und des Kantons aller Hülfsmittel zur weitern
ng ermangelt.

ſolcher Zuſtand konnte unter der vaterländiſch geſinn-
ierung, die im Jahre 1803 das Staatsruder ergriff,
ıge dauern. Sie erkannte die Nothwendigkeit einer
ıen Begründung und Vervollſtändigung der Akademie
ule, wies dafür eine jährliche Summe von Fr. 40,000
ſetzte an die Spitze der neuen Anſtalt einen Mann,
ſeine unabhängige äußere Lage, durch ſeinen verdien-
luß, durch ſeine Geſchäftserfahrung, raſtloſe Thätigkeit
rmen Eifer für alles Gute und Schöne ſich ganz für
mt eignete. Unter der unmittelbaren Leitung des neuen
, Rathsherrn von Mutach, wurden die theologiſche und
ſophiſche Fakultät wieder organiſirt, eine mediziniſche
e juridiſche neu geſchaffen, das Gymnaſium und die
nach höheren Zwecken umgeſtaltet, und alle bisher zer-
ewesenen Subſidiaranſtalten unter die betreffenden Fächer
t, auch, wo das Bedürfniß es forderte, neue errichtet.
anze wurde der Oberaufſicht des Kirchen- und Schul-
beſonders für die theologiſchen Studien, und der ſpe-
Leitung einer Kuratelbehörde untergeordnet, in welcher
nzler, zugleich von Amtswegen Mitglied jenes Haupt-
ns, den Vorſitz führte. Ein akademiſcher Rath und eine
mmiſſion, der Prorektor und die übrigen Dekane der
ten, der Profeſſor des Gymnaſiums, der Konrektor, die
mlungen der Fakultätsglieder und der Schullehrer erhiel-
en angewieſenen Wirkungskreis, und alle Stellen eine
n Kräften des Staats reichliche Beſoldung; die oberen
en arbeiteten nach der allgemeinen Regierungs-Maxime
eldlich.*)

ach dem Reglemente vom 18. März 1811 und 3. Brach-
1812 war der Beſtand der Anſtalt folgender:

ı den ſpätern Jahren erſt wurde dem Kanzler eine Zulage zu
e Rathsbeſoldung ausgeſetzt.

Die Akademie, auf welcher der Jüngling nach vollendetem Religionsunterrichte zu jedem gelehrten und auch bürgerlichen Berufe vorbereitet und gebildet werden ſollte, hatte zwei Abtheilungen; in der untern wurden klaſſiſche Gelehrſamkeit, Litteratur, ſchöne Wiſſenſchaften, Geſchichte, Geographie, Philoſophie, Mathematik, Phyſik, Naturgeſchichte; in der obern Theologie, Staats- und Rechtswiſſenſchaft und Medizin vorgetragen. Der Aufenthalt in jeder Abtheilung war auf zwei, für die Theologie-Studierenden auf drei Jahre berechnet; die Medizin hatte ihren eigenen, vier Jahre dauernden Lehrkurs. Drei Profeſſoren der Theologie lehrten: der erſte die didaktiſche, die Moral-Theologie und die Kirchengeſchichte; der zweite die Homiletik, Katechetik und Paſtoraltheologie mit Einbegriff des Kirchenrechts; dem dritten war die exegetiſche Erklärung des Grundtextes ſammt dem hebräiſchen Sprachunterrichte übertragen. — Von drei Profeſſoren der Rechtsgelehrſamkeit las der erſte über Staatenkunde, Staats- und Völkerrecht; der zweite Naturrecht, Inſtitutionen und Kriminalrecht; der dritte Berniſches Civilrecht und Geſchichte, vorzüglich vaterländiſche. Fünf Profeſſoren der Arzneiwiſſenſchaft vertheilten unter ſich den Vortrag der Anatomie, Phyſiologie und medizíniſchen Anthropologie; der Therapie, Pathologie und der Arzneimittellehre; der Chirurgie und Entbindungskunſt; der allgemeinen und pharmazeutiſchen Chemie; der Thierarzneikunde. In der propädeutiſchen Abtheilung waren beſondere Lehrſtühle für die Alterthumskunde, für die Litteratur, für die Mathematik und Phyſik, für die Philoſophie und für die Naturgeſchichte beſtimmt. Die minder bemittelten Studierenden, vorzüglich der Theologie, hatten Anſpruch auf 36 Alumnate, wovon 16 den Pädagogianern von ihrem Eintritte in die Akademie hinweg bis zur Conſekration freie Wohnung mit wenigſtens Fr. 200 in Geld, 20 den Kollegianern, oder noch mit keiner bleibenden Anſtellung verſehenen Kandidaten, Fr. 200 jährlich zuſicherten. Ueberdem konkurrirten noch mit den Studierenden die Zöglinge des Gymnaſiums und der oberſten Klaſſenſchule für 20 Mußhafen, deren jeder Fr. 100 jährlich eintrug. — Der Schulunterricht, in den verſchiedenen Abtheilungen des

ums, der Klaſſenſchule und der Elementarſchule, auf
berechnet, und durch eben ſo viele Hauptlehrer neben
gen Zahl von Hülfslehrern ertheilt, ſollte die Jugend
sten bis ſechszehnten Altersjahre, zum Uebertritte in
emie, oder auch zur unmittelbaren Erlernung eines
en Berufs vorbereiten. Zahlreiche Hülfsanſtalten an
nmlungen, Muſeen, Turn- nnd Schwimmplätzen, Reit-
gl. waren beigeordnet, ſo daß, in Hinſicht auf äußere
ng, die Berniſche Akademie, ohne auf den Rang einer
n Hochſchule Anſpruch zu machen, die Vergleichung
r wiſſenſchaftlichen Anſtalt in der übrigen Schweiz,
t mit mehreren Univerſitäten des Auslandes zu ſcheuen

Ereigniſſe, welche im Jahre 1813 die Auflöſung der
nsverhältniſſe und die Einſetzung der neuen Regierung
ten, giengen für die Akademie und den öffentlichen
t ohne bedeutende Störung vorüber. Der würdige
derſelben blieb in ſeiner Stellung unverändert, und
ortwährend, ſelbſt mit erhöhtem Eifer, ſeine Kräfte und
fahrung geprüften vielſeitigen Kenntniſſe einer Anſtalt,
viſſermaßen, und nicht mit Unrecht, als ſeine Schöpfung
e. Nur auf kurze Zeit hatte er im Jahre 1817 ſein
ergelegt, um daſſelbe, dem allgemeinen Wunſche gemäß,
der zu übernehmen, bis endlich die Abnahme ſeiner
n vor einem Jahr nöthigte, den Wirkungskreis, welchem
5 Jahren gelebt hatte, zu verlaſſen.*) Die Regierung,
tigkeit und Nützlichkeit des unter ſeiner Leitung zu
gekommenen Werkes nicht verkennend, ſetzte durch ihre
bens angeſprochene Unterſtützung die akademiſche Behörde
Stand, unabläßig für den Fortgang und die Ausbildung
zu ſorgen. Inwiefern dieſes namentlich ſeit 1814 ge-
und welches die Ergebniſſe geweſen, ſoll der nachſte-
rzgefaßte Bericht zeigen.

---

dem Obiges geſchrieben war, haben wir nun auch ſeinen Tod
trauern.

1. Okt. 1821. Ein neues, durch eine beſondere Regierungskommiſſion bearbeitetes Reglement vermehrte die Zahl der Mitglieder der Kuratel auf ſechs, und wies jedem als Vorſteher einer der Fakultäten oder Schulen ſeine beſondere Stelle an. Ihre Attribute und diejenigen der Fakultäten wurden näher bezeichnet und erweitert, die Eintheilung der Theologiſchen und juridiſchen Lehrzweige modifizirt, der Lehrſtuhl der Phyſiologie von demjenigen der Anatomie getrennt, und mehrere andere Abänderungen getroffen, welche meiſt auf die perſönlichen Verhältniſſe der angeſtellten Lehrer berechnet, den Plan des Ganzen unverrückt ließen. Die Schulzeit ward um ein Jahr verlängert, und das Penſum höher geſtellt, die Aufnahme in die Schule bedingt;*) gleichzeitig die Zahl der Mußhafen vermehrt — ſie beträgt jetzt 30 — und der obrigkeitliche Zuſchuß auf Fr. 53,600 erhöht, ungerechnet die bedeutenden Beiträge aus der Stadtkaſſe. — Auf der Grundlage des neuen Reglements erfolgten ſodann die ſpeziellen reglementariſchen Beſtimmungen, Inſtruktionen und Vorſchriften, welche die einzelnen Verhältniſſe mit möglichſter Deutlichkeit und Vollſtändigkeit ordneten.**)

Es war eine Folge der Ausdehnung der akademiſchen Anſtalten im Jahre 1805 und der Vermehrung der Lehrfächer geweſen, daß dieſe letzteren nicht alle mit einheimiſchen Lehrern beſetzt werden konnten, und daß man für mehrere ſich im Auslande umſehen mußte. Dieſes hatte den Vortheil, daß Einheimiſche und Fremde in Erfüllung ihrer Pflichten mit einander wetteiferten, aber auch die nachtheilige Folge, daß von den

*) Die Ausdrücke des Reglements (§. 96) daß „der Eintritt in die „untern Schulen nur ſolchen Knaben geſtattet ſeyn ſolle, die nach „dem Stand, Vermögen oder Beruf ihrer Eltern zu einer gebil„deten Erziehung berechtigt und beſtimmt ſind,“ hatten wohl zu allgemeinen Bemerkungen in öffentlichen Blättern, in der That aber nie zu irgend einer Klage Anlaß gegeben.

**) Reglement für die Berniſche Akademie, 1822. Specialreglement für die Berniſche Litterarſchule, 1823. Inſtruktion für die Herren Kuratoren, 1822. Reglement über die Austheilung der Halleriſchen Preismedaille, 1826. u. ſ. w.

welche dahin gehen, in Unterſuchung. Da jede neue Stelle für Erbauung und Ankauf einer Wohnung und Erdreichs eine Summe von Fr. 10,000 bis 25,000 erfordert, und die Beſoldung eines Pfarrers mit der Beholzung und dem Unterhalte der Gebäude auf nicht weniger als Fr. 2000 jährlich angeſchlagen werden kann, ſo wurde bisher bei Errichtung neuer Pfarrämter auch die Beihülfe der Gemeinden, je nach ihren Kräften, in Anſpruch genommen. Auch mußte erſt die hinlängliche Zahl derer vorhanden ſeyn, welche geeignet waren, ſolchen Aemtern vorzuſtehen. — In den letzteren Zeiten erlaubte die fortſchreitende Verbeſſerung des Finanzzuſtandes der Republik, verbunden mit der größern Zahl der Kandidaten des Predigtamtes, den vorhandenen Bedürfniſſen theilweiſe, wie oben gezeigt worden, abzuhelfen; auf dieſer Bahn weiter fortzuſchreiten, lag ganz in den Abſichten der Regierung und der dem Kirchenweſen vorſtehenden Behörde.

B. Erziehungsweſen.

1. Oeffentliche Unterrichts-Anſtalten in der Hauptſtadt.

Die Akademie und Litterarſchule beſteht ſeit mehr als 25 Jahren als die erſte der in unſerm Kantone unter der unmittelbaren Aufſicht der Regierung ſtehenden wiſſenſchaftlichen Bildungsanſtalten. — Dem bei ihrer neuen Begründung bezweckten Plane gemäß iſt dieſe Anſtalt eine öffentliche für den ganzen Kanton, d. h. für alle Kantonsbürger und Fremde, welchen äußere Verhältniſſe und geiſtige Anlagen Anſpruch und Mittel zu wiſſenſchaftlicher Bildung geben; ſie ſoll zugleich auf die allgemeinen Bedürfniſſe des Staats berechnet ſeyn, d. h. die Jugend in diejenigen höheren Berufsſtände einführen, welche nach den Einrichtungen unſers Gemeinweſens und zu Erreichung ihrer Zwecke nöthig ſind. Sie umfaßt daher eben ſowohl den

einfachen Elementar-Unterricht des Knabenalters, als die ernſteren Studien, welche dem Jünglinge die Bahn der wiſſenſchaftlichen Forſchung und der praktiſchen Lebensthätigkeit eröffnen, und in der auf dieſen Zweck berechneten Stufenfolge des Unterrichts ſoll dem aufwachſenden Geſchlechte der Weg zu derjenigen Ausbildung des Verſtandes und Geiſtes gezeigt werden, welche der künftigen Beſtimmung jedes Einzelnen angemeſſen iſt.

Schon ſeit der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts war eine öffentliche Unterrichts-Anſtalt vorhanden, welche der Reformation ihr Daſeyn verdankt. Damals wurde nämlich das Bedürfniß einer Bildungsſchule für künftige Geiſtliche fühlbar, und daher eine Art von theologiſchem Seminarium mit einer lateiniſchen Schule errichtet, und das Franziskanerkloſter für Hörſäle und Wohnungen der weniger bemittelten Studierenden und Schüler eingerichtet, welche annoch Stipendien und Freitiſche, theils aus eigens dazu gewidmeten Staatseinkünften, theils aus Kollekten der Stadtbürgerſchaft erhielten. Nachherige Erweiterungen durch die Lehrfächer der Philoſophie, der didaktiſchen Theologie und der Beredſamkeit berückſichtigten noch einzig das Studium der Gottesgelahrtheit, bis die allmähligen Fortſchritte der Kultur mit ihren immer ſtärker ſich erhebenden Anſprüchen auf höhere Bildung eine zweite Ausdehnung unſerer Anſtalten herbeiführte, welcher dieſe die neueren Lehrſtühle der Rechtswiſſenſchaft, der Naturlehre, der Mathematik und der vaterländiſchen Geſchichte, nebſt der in die letzten Zeiten vor der Revolution fallenden nicht unverdienſtlichen Errichtung des ſogenannten politiſchen Inſtituts zu verdanken hatten. — Die Staatsumwälzung von 1798 brachte in ihrem zerſtörenden Gefolge auch den Umſturz aller dieſer Anſtalten mit ſich; die Hörſäle wurden leer, die Schulen entvölkert;*) ohne den Zuſammentritt einiger wiſſenſchaftlicher Männer, welche ſich zu öffentlichen Vorträgen über einzelne Fächer vereinigten; ohne die

*) Der halbjährige Bericht im erſten Bande des litterariſchen Archivs 1805 führt hierüber einige Thatſachen an; im Jahr 1799 wurde nicht ein einziger Schüler ad lectiones publicas befördert.

ſchriebenen Prüfungen ſich erweiſenden Leiſtungen, noch
ſſenſchaftliche Arbeiten geliefert. Alljährlich ausgeſchrie-
zaben aus dem Bereiche der vier Fakultätswiſſenſchaften
n ihnen die Gelegenheit, ihren Scharfſinn zu üben,
mmelten Kenntniſſe zu ordnen, auf einen beſtimmten
ıd anzuwenden und in eine angemeſſene, zugleich gefäl-
n einzukleiden. Ihre Arbeiten, von dem akademiſchen
eurtheilt, erhalten je nach ihrem Verdienſt an dem
m Frühling ſtatt findenden Schulfeſte ehrenvolle Preiſe,
den zuweilen in der periodiſch erſcheinenden Zeitſchrift
emie, dem Litterariſchen Archive, aufgenommen. Nebſt
reiſen werden noch für die Feſtal-Oration, welche von
tudierenden der Theologie, der im Begriffe ſteht die
um Prediger und Seelſorger zu empfangen, gleichſam
ſchiede gehalten wird, für die mündlich vorgetragenen
ungen der Studioſen der Philoſophie; für die von den
ern gelieferten anatomiſchen Präparate u. dgl. Prämien
Aus der zum Andenken des großen Haller im Jahre
richteten Stiftung wird von fünf zu fünf Jahren die
allerſche Medaille von 25 Dukaten demjenigen Studie-
zugeſprochen, der ſämmtliche Abtheilungen der Schule
Akademie durchlaufen und durch Fleiß, Talent und
Betragen ſich vor allen Andern ausgezeichnet hat. —
n Jahre 1814 wurden durch Ertheilung ſolcher Prämien
15 Theologen, 38 Juriſten, 27 Mediziner und bei 50
ende der Philoſophie, und es wurde dafür eine Summe
hr als Fr. 5000 verwendet.

zahlreichen akademiſchen Hülfsanſtalten verdienen hier
ſondern Erwähnung, da durch dieſelben die Fortſchritte
zen Akademie gleichſam in die Sinne fallen und die
verwendeten Bemühungen und Geldſummen am anſchau-
gemacht werden. In ihrem Zuſammenhange ſtellen ſie
nicht unbedeutendes Ganzes dar, welches zwar mit
chem Koſtenaufwande geſchaffen worden iſt, zu deſſen
ande jedoch die der Akademie angewieſenen finanziellen
ittel bis jetzt in der Regel hingereicht haben.

Als allgemeine von allen Studierenden benutzte Subſidiar-Anſtalten müſſen zuerſt genannt werden:

1) Die große Stadt-Bibliothek, zu deren Unterhalt und Vermehrung die Akademie jährlich Fr. 1600 beiträgt und welche dagegen den Lehrern und Studierenden zur unentgeldlichen Benutzung offen ſteht. Ein Theil des obigen Beitrags wird auf die Beſoldung der Unterbibliothekare, der größere Reſt aber zum Ankaufe neuer Werke, vorzüglich aus den Fächern der klaſſiſchen Litteratur und der Naturwiſſenſchaften, nach den jährlichen Vorſchlägen der ſämmtlichen Profeſſoren, verwendet.

2) Die Studenten-Bibliothek iſt der Leitung eines unter dem Protektorate eines Kurators ſtehenden Ausſchuſſes von Akademikern überlaſſen und wird jährlich mittelſt eines Beitrags der akademiſchen Kaſſe und der einlaufenden Abonnementsgelder vermehrt. Sie war in dieſem Jahre auf mehr als 2000 Bände angewachſen.

3) Die im Jahre 1808 errichtete Zeichnungsſchule mit einer Sammlung von Abgüſſen antiker Statuen und Büſten, und einer Anzahl von Originalgemälden und Zeichnungen vaterländiſcher Künſtler*) verſehen, iſt auch dem größern Publikum geöffnet und wurde während mehreren Jahren von zahlreichen Kunſtliebhabern beſucht und benutzt. Die Sammlung der Antiken wurde in den letzten Jahren durch Geſchenke kunſtliebender Berner mit einigen ſehr ſchönen Stücken bereichert. Für eine neue Vermehrung der Gemälde und Zeichnungen iſt Gelegenheit vorhanden. Die von einem unlängſt verſtorbenen, vielſeitig gebildeten öffentlichen Lehrer gehaltenen Vorträge über Malerei und Kupferſtichkunde gaben Anlaß zu Läuterung des Geſchmacks und Vermehrung theoretiſcher Kenntniſſe.

4) Hier kann auch der auf Veranlaſſung der Kuratel ſeit dem Jahre 1825 gebildete Verein der Studierenden zu öffentlichen Redeübungen, einer in unſern Zeiten nicht nur für den geiſtlichen Stand erwünſchten Fertigkeit, angeführt werden.

---

*) Die Namen Aberli, Lory, Juillerat, Dünz, Werner, Freudenberger, Meier, Rieter, Mind u. ſ. w. bürgen für die Auswahl.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

roben in den letzten Winterhalbjahren vor einer
Verſammlung haben den Nutzen dieſer Uebungen bei
ter Richtung auf ernſthafte Gegenſtände gezeigt.
jenigen Lehrfächer, bei welchen der theoretiſche Vor=
ktiſcher Anwendung und augenſcheinlichen Belegen
erden muß, wenn er für die Zuhörer von wirklichem
ſoll, iſt durch eigene Hülfsanſtalten geſorgt worden.
on im Jahr 1814 bedeutende Sammlung phyſikali=
matiſcher und aſtronomiſcher Inſtrumente bereicherte
beinahe jährlich durch neue Ankäufe. So wurde nach
r Azimuthal=Winkelmeſſer von Ramsden, der Vor=
s, der Theodolit, die Luftpumpe und eine Menge
m Theil koſtbarer Inſtrumente, theils auswärts
theils durch hieſige geſchickte Mechaniker verfertigt. 1821 und 1822.
ferner unter der Leitung des um die Akademie ſehr
und durch ſeine trigonometriſchen Vermeſſungen und
mungen auch im Auslande vortheilhaft bekannten
Trechſel auf der Schanze eine neue Sternwarte er=
vermittelſt ihrer günſtigen durch die Beobachtungen
Ingenieurs ſehr genau beſtimmten Lage und der
umente, mit welchen ſie verſehen iſt, einen nicht
Standpunkt zu aſtronomiſchen Arbeiten darbietet.
obige Ankäufe, Bauten und die Reparation der In=
verurſachten Ausgaben belaufen ſich ſeit dem Jahre
ine Summe von Fr. 11,000.
ülfsanſtalten für die Studierenden der Medizin und
beſtehen: die durch die Schenkung eines achtungs=
erners anſehnlich vermehrte, bei 7000 Bänden zäh=
iniſche Bibliothek, welche allen Aerzten des Kantons
e Bedingungen offen ſteht; der botaniſche Garten,
Unterhalt die akademiſche Kaſſe jährlich beiträgt, die
der Heilſtoffe, das chemiſche Kabinet und Labora=
r welches ein geräumiges Lokal in dem Gebäude der
eingerichtet wurde und verſchiedene Inſtrumente und
ften angekauft worden ſind; das mineralogiſche Ka=
ches erſt kürzlich neu geordnet und ergänzt wurde;

[library stamp]

der wichtige kliniſche Unterricht für Medizin und Chirurgie im Inſel-Spital und die Anatomie mit ihrer im abgewichenen Jahre geordneten und beträchtlich vermehrten Sammlung von Präparaten, die in einer an das anatomiſche Theater anſtoßenden Gallerie aufgeſtellt ſind.

Eine beſondere Erwähnung verdienen endlich die durch ihre Ausdehnung und Einrichtung ſich auszeichnenden ſelbſtſtändigeren Inſtitute der Entbindungs-Anſtalt und der Veterinärſchule mit dem Thierſpitale und der Beſchlägſchmiede.

Das Bedürfniß einer praktiſchen Anleitung in der Kunſt der Geburtshülfe für die Studierenden der Medizin und beſonders für künftige Landärzte veranlaßte im Jahre 1818 die Errichtung einer ſogenannten ambulatoriſchen Entbindungsanſtalt, welche ſich durch die Bemühungen ihres Vorſtehers ſo nützlich bewährte, daß ſie nach und nach erweitert und endlich im Jahre 1826 durch Anweiſung eines fixen jährlichen Beiſchuſſes von Seite des Sanitätraths und eines Lokals in einem obrigkeitlichen Gebäude, zu einer bleibenden Hülfsanſtalt der Akademie erhoben wurde. Die anfangs in ſittlicher Hinſicht gehegten Beſorgniſſe ſind verſchwunden, und eine zwölfjährige Erfahrung hat vielmehr erfreuliche Ergebniſſe geliefert. Seit der Gründung der Anſtalt haben jährlich 15—20 Studierende in derſelben Unterricht., und im Ganzen 348 Wöchnerinnen Verpflegung und Verſorgung gefunden; von dieſen letztern iſt die verhältnißmäßig ſehr geringe Zahl von drei im Wochenbette verſtorben. Von der jährlichen im Steigen begriffenen Ausgabe wird der eine Theil durch den Sanitätrath und die Kuratel, und der kleinere Theil durch ſehr mäßige Koſtgelder gedeckt, die nach den Umſtänden auch ganz erlaſſen werden. Als Beweis, wie dieſe Anſtalt den Schutz der Regierung und das Zutrauen des Publikums verdient, kann der vor Kurzem durch das Ober-Ehegericht eingelangte Antrag zu Erweiterung derſelben als einer Stiftung zu Gunſten der Armuth und guten Sitten angeführt
13. April 1831. werden, welche Anſicht mit ſolchen Gründen unterſtützt wurde, daß die Regierung ſich zu Verdopplung des gewöhnlichen Zuſchuſſes aus der Standeskaſſe veranlaßt fand.

) Aufnahme des Faches der Thierheilkunde in den
der Akademie war der erſte Schritt zu Befriedigung
nſerm Vaterlande längſt bemerkten Bedürfniſſes gethan
Der mit der Veterinärſchule verbundene Thier-Spital
t ſeiner Gründung im Jahre 1808, ſelbſt bei dem
en Umfange des Lokals, ſo befriedigenden Erfolg, daß
rung im Jahre 1821 ihn bedeutend zu erweitern
Es wurde daher ein außerhalb der Stadt günſtig ge-
rundſtück angekauft, auf welchem bereits ein für die
der Lehrer und für die Hörſäle geeignetes Haus ſtand.
wurde ein mit geräumigen Stallungen und den nöthi-
ichtungen verſehener Thier-Spital und ein kleineres
für die Schmiede der Beſchlägſchule, einige Stallung
n Behälter zu Einſperrung und Beobachtung toller
ufgeführt. Die Koſten dieſer von der Bau-Kommiſſion
ar geleiteten Bauten betrugen, den Ankaufspreis des
itgerechnet, über Fr. 40,000. Seit jener Erweiterung
-Spitals hat die Zahl der dort verpflegten und geheilten
nd namentlich der Pferde bedeutend zugenommen. Im
21 betrug die Anzahl dieſer letztern 150 Stück und iſt
eſtändig im Zunehmen, ſo daß ſie im Jahre 1825 auf
im Jahre 1829 auf 453 Stück anſtieg. In der unter
aufſicht der Pferdezucht-Kommiſſion ſtehenden Beſchläg-
rhalten die Hufſchmiede einen, früher zum großen
unſers mit Pferden einen anſehnlichen Handel trei-
Landes, ganz unbekannt gebliebenen Unterricht; im
329 wurden daſelbſt 2785 und im verfloſſenen Jahre
erde beſchlagen. Die Beſorgung der kranken Thiere ſo
Hufbeſchlag übernimmt der erſte Lehrer an der Anſtalt
e Rechnung nach einem ihm vorgeſchriebenen gedruckten
Ueber die Patentirung der Thierärzte hat der Sanität- 10. Mai 1827.
e beſondere Verordnung erlaſſen. Durch Aufſtellung
atomiſchen Kabinets in der Anſtalt, um welches der
ſich vieles Verdienſt erworben hat, erhielt die Veterinär-
Jahre 1827 einen nützlichen Zuwachs. Die Eintheilung
ihenfolge der Penſen iſt durch die Kuratel geregelt 17. Juni 1829.

und die Dauer des Lehr-Kurſes auf zwei Jahre beſtimmt worden.

Litterarſchule.

Dem urſprünglichen, in dem allgemeinen Reglemente ausgeſprochenen Grundſatze zufolge ſollte die Schule den Unterricht in wiſſenſchaftlicher und artiſtiſcher Hinſicht gleichmäßig umfaſſen, und die Jugend eben ſowohl zur Erlernung eines Berufs oder Handwerks, als zum Uebertritte in die Akademie vorbereiten. Allein man überzeugte ſich bald von der Schwierigkeit, zwei ſo ganz verſchiedene Zweige, ohne Beeinträchtigung des einen oder andern, in einer einzigen Anſtalt zu vereinigen, und ſo iſt der zweite Theil der Zweckbeſtimmung der Schule größtentheils unausgeführt geblieben. Obſchon nämlich eine Zeitlang in den oberen Klaſſen eine ſogenannte artiſtiſche Abtheilung beſtand, welche durch Enthebung von dem Unterrichte in den alten Sprachen und durch Verwendung mehrerer Aufmerkſamkeit auf Rechnen, Mathematik, Schreiben und Zeichnen ſich unterſchied, ſo wurde doch die Schule mehr aus dem ſprachwiſſenſchaftlichen Geſichtspunkte, und gleichſam als der Vorhof der Akademie betrachtet. Die im Jahre 1829 auf Veranſtaltung der hieſigen Stadtverwaltung geſtiftete und in allen Zweigen wohl ausgeſtattete Realſchule hat nun für diejenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht ſtreng wiſſenſchaftlichen Studien widmen, dem Bedürfniſſe abgeholfen, welches die in dieſer Hinſicht unvollſtändige Einrichtung unſerer Schule fühlen ließ. Dieſe letztere kann ſich von nun an gänzlich auf diejenigen Fächer beſchränken, zu welchen ſie als wiſſenſchaftliche Anſtalt den Grund legen ſoll, und die alsdann in der Akademie ihre weitere Ausbildung empfangen.

Die Schule wird nicht allein von den Söhnen von Partikularen, ſondern auch von denjenigen Zöglingen des Waiſenhauſes benutzt, welche einem Stande ſich beſtimmen, bei dem die Kenntniß der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin erforderlich iſt. Als allgemeines Element dieſer Wiſſenſchaften wird das Griechiſche in dem Gymnaſium und in der obern Klaſſenſchule, und das Lateiniſche in allen Abtheilungen, mit Ausnahme der unterſten Elementarklaſſe gelehrt; und zugleich erhal-

chüler Unterricht in der Religion und in den übrigen
Bildung gehörenden Wiſſenſchaften und Künſten. Der
olgte progreſſive und auf 11 Jahre berechnete Lehrplan
die Reglemente beſtimmt, die Eintheilung und Zahl
den jedoch nach Maßgabe der Umſtände mehrmals,
noch zuletzt im Jahre 1830 in einigen Punkten modi-
den, ohne auch jetzt noch den Wünſchen der Behörde
entſprechen. — Nebſt dieſem wiſſenſchaftlichen Unter-
rd ſo viel möglich auf alles hingearbeitet, was die
Erziehung unterſtützen und befördern kann. Als bloße
-Anſtalt wirkt die Schule freilich nur mittelbar zu
Zwecke und bedarf der Unterſtützung der Eltern und
der, deren Aufſicht außer den Schulſtunden und Gegen-
i den öffentlichen Prüfungen den Eifer der Knaben
können, während hingegen ihre Theilnahmloſigkeit und
bleiben Lehrer und Schüler entmuthigen, und von der
Behörde mit Bedauern bemerkt werden.

Zahl der die Schule beſuchenden Knaben hat zwar,
s in den unteren Abtheilungen, ſeit einigen Jahren
nmen, welches zum Theil den von Jahr zu Jahr zahl-
und beſſer werdenden Privatſchulen zuzuſchreiben iſt,
nen viele Eltern ihre Kinder erſt ſpäter in die Klaſſen-
oder in das Gymnaſium eintreten laſſen; jedoch hat
lich die Errichtung der Realſchule die Frequenz nur
vermindert. Die nachſtehende Ueberſicht weist hierüber
ähere aus.

Ueberſicht von 5 zu 5 Jahren.

ng.	Gymnaſianer.	Klaſſenſchüler.	Elementarſchüler.	Totale.
	47	108	74	229
	51	79	43	173
	60	79	49	188
	48	66	42	156
	42	74	29	145

Im Ganzen traten ſeit dem Jahre 1814 in die Schule
Kantons-Angehörige, 69 Schweizer und 16 Fremde, alſo

zuſammen 586 Knaben.*) Für die Bürger der Hauptſtadt wurde ſeit 1825 der Beſuch der Schule dadurch erleichtert, daß die Stadtbehörde die Hälfte der monatlichen, ohnehin mäßigen Schulgelder zu bezahlen übernahm, und die Anſtalt ſeitdem nebſt ihren mannigfachen Hülfsmitteln für die Eltern nun auch den Vortheil verhältnißmäßig ſehr geringer Koſten darbietet.

Zu dieſen Hülfsmitteln gehören vornehmlich einige, zum Theil von Anfang her beſtehende, zum Theil erſt ſpäter eingeführte Subſidiar-Anſtalten: die Abendſtunden, die Turn- und Schwimmſchule, die militäriſchen Uebungen und das jährlich gefeierte Schulfeſt.

Die Abendſtunden zerfallen in diejenigen, in welchen die Knaben während der Winterabende beſchäftigt, und in diejenigen, welche im Sommer vorzüglich zu Leibesübungen benutzt werden. Die erſtern, in früheren Jahren öfters unterbrochen, haben ſeit 1826 aus Mangel an Theilnahme, in den oberen Klaſſen aufgehört, und nur für die Elementarſchule und die vierte Klaſſenſchule wieder begonnen. Um ſo mehrern Erfolg hatten hingegen die Sommer-Abendſtunden. Die dem jugendlichen Alter natürliche Neigung zu körperlichen, phyſiſche Kraft und Gewandtheit erfordernden und ſtärkenden Uebungen verſchafften der Turn- und Schwimm-Anſtalt zahlreiche Schüler. — Der Unterricht in der Gymnaſtik, zuerſt durch einen auch auswärts, namentlich in England vortheilhaft bekannten Lehrer, in ſyſtematiſcher Stufenfolge ertheilt, wurde durch die in ſeiner Schule gebildeten Turnlehrer fortgeſetzt. Die Kuratel ließ bereits im Jahre 1819 im Graben der kleinen Schanze ein eigenes, ſeither noch beſſer ausgeſtattetes, und mit den erforderlichen Geräthſchaften verſehenes Lokal für dieſe Uebungen einrichten. — Die Koſten für die Beſoldung der Lehrer und den Unterhalt werden größtentheils durch die von den Schülern bezahlten kleinen Pränume-

*) Die bei Errichtung der Schule angenommene jährliche Durchſchnittszahl von 30 neueintretenden Schülern hat ſich hiemit als richtig bewährt und ſteht im Verhältniß mit den verſchiedenen Berufsſtänden, die eine wiſſenſchaftliche Bildung vorausſetzen.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Mehrere Proben in den letzten Winterhalbjahren vor einer zahlreichen Verſammlung haben den Nutzen dieſer Uebungen bei wohlberechneter Richtung auf ernſthafte Gegenſtände gezeigt.

Für diejenigen Lehrfächer, bei welchen der theoretiſche Vortrag mit praktiſcher Anwendung und augenſcheinlichen Belegen verbunden werden muß, wenn er für die Zuhörer von wirklichem Nutzen ſeyn ſoll, iſt durch eigene Hülfsanſtalten geſorgt worden.

Die ſchon im Jahr 1814 bedeutende Sammlung phyſikaliſcher, mathematiſcher und aſtronomiſcher Inſtrumente bereicherte ſich ſeither beinahe jährlich durch neue Ankäufe. So wurde nach und nach der Azimuthal-Winkelmeſſer von Ramsden, der Bordaiſche Kreis, der Theodolit, die Luftpumpe und eine Menge anderer, zum Theil koſtbarer Inſtrumente, theils auswärts angekauft, theils durch hieſige geſchickte Mechaniker verfertigt. 1821 und 1822.
Es wurde ferner unter der Leitung des um die Akademie ſehr verdienten und durch ſeine trigonometriſchen Vermeſſungen und Höhenbeſtimmungen auch im Auslande vortheilhaft bekannten Profeſſors Trechſel auf der Schanze eine neue Sternwarte erbaut, die vermittelſt ihrer günſtigen durch die Beobachtungen franzöſiſcher Ingenieurs ſehr genau beſtimmten Lage und der guten Inſtrumente, mit welchen ſie verſehen iſt, einen nicht unwichtigen Standpunkt zu aſtronomiſchen Arbeiten darbietet. Die durch obige Ankäufe, Bauten und die Reparation der Inſtrumente verurſachten Ausgaben belaufen ſich ſeit dem Jahre 1814 auf eine Summe von Fr. 11,000.

Als Hülfsanſtalten für die Studierenden der Medizin und Chirurgie beſtehen: die durch die Schenkung eines achtungswerthen Berners anſehnlich vermehrte, bei 7000 Bänden zählende medizíniſche Bibliothek, welche allen Aerzten des Kantons gegen billige Bedingungen offen ſteht; der botaniſche Garten, zu deſſen Unterhalt die akademiſche Kaſſe jährlich beiträgt, die Sammlung der Heilſtoffe, das chemiſche Kabinet und Laboratorinm, für welches ein geräumiges Lokal in dem Gebäude der Akademie eingerichtet wurde und verſchiedene Inſtrumente und Geräthſchaften angekauft worden ſind; das mineralogiſche Kabinet, welches erſt kürzlich neu geordnet und ergänzt wurde;

7*

Als allgemeine von allen Studierenden benutzte Subſidiar-Anſtalten müſſen zuerſt genannt werden:

1) Die große Stadt-Bibliothek, zu deren Unterhalt und Vermehrung die Akademie jährlich Fr. 1600 beiträgt und welche dagegen den Lehrern und Studierenden zur unentgeldlichen Benutzung offen ſteht. Ein Theil des obigen Beitrags wird auf die Beſoldung der Unterbibliothekare, der größere Reſt aber zum Ankaufe neuer Werke, vorzüglich aus den Fächern der klaſſiſchen Litteratur und der Naturwiſſenſchaften, nach den jährlichen Vorſchlägen der ſämmtlichen Profeſſoren, verwendet.

2) Die Studenten-Bibliothek iſt der Leitung eines unter dem Protektorate eines Kurators ſtehenden Ausſchuſſes von Akademikern überlaſſen und wird jährlich mittelſt eines Beitrags der akademiſchen Kaſſe und der einlaufenden Abonnementsgelder vermehrt. Sie war in dieſem Jahre auf mehr als 2000 Bände angewachſen.

3) Die im Jahre 1808 errichtete Zeichnungsſchule mit einer Sammlung von Abgüſſen antiker Statuen und Büſten, und einer Anzahl von Originalgemälden und Zeichnungen vaterländiſcher Künſtler*) verſehen, iſt auch dem größern Publikum geöffnet und wurde während mehreren Jahren von zahlreichen Kunſtliebhabern beſucht und benutzt. Die Sammlung der Antiken wurde in den letzten Jahren durch Geſchenke kunſtliebender Berner mit einigen ſehr ſchönen Stücken bereichert. Für eine neue Vermehrung der Gemälde und Zeichnungen iſt Gelegenheit vorhanden. Die von einem unlängſt verſtorbenen, vielſeitig gebildeten öffentlichen Lehrer gehaltenen Vorträge über Malerei und Kupferſtichkunde gaben Anlaß zu Läuterung des Geſchmacks und Vermehrung theoretiſcher Kenntniſſe.

4) Hier kann auch der auf Veranlaſſung der Kuratel ſeit dem Jahre 1825 gebildete Verein der Studierenden zu öffentlichen Redeübungen, einer in unſern Zeiten nicht nur für den geiſtlichen Stand erwünſchten Fertigkeit, angeführt werden.

---

*) Die Namen Aberli, Lory, Juillerat, Dünz, Werner, Freudenberger, Meier, Rieter, Mind u. ſ. w. bürgen für die Auswahl.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

roben in den letzten Winterhalbjahren vor einer
Verſammlung haben den Nutzen dieſer Uebungen bei
ter Richtung auf ernſthafte Gegenſtände gezeigt.
:jenigen Lehrfächer, bei welchen der theoretiſche Vor=
aktiſcher Anwendung und augenſcheinlichen Belegen
erden muß, wenn er für die Zuhörer von wirklichem
ſoll, iſt durch eigene Hülfsanſtalten geſorgt worden.
on im Jahr 1814 bedeutende Sammlung phyſikali=
ematiſcher und aſtronomiſcher Inſtrumente bereicherte
beinahe jährlich durch neue Ankäufe. So wurde nach
er Azimuthal=Winkelmeſſer von Ramsden, der Vor=
is, der Theodolit, die Luftpumpe und eine Menge
um Theil koſtbarer Inſtrumente, theils auswärts
theils durch hieſige geſchickte Mechaniker verfertigt. 1821 und 1822.
ferner unter der Leitung des um die Akademie ſehr
und durch ſeine trigonometriſchen Vermeſſungen und
amungen auch im Auslande vortheilhaft bekannten
Trechſel auf der Schanze eine neue Sternwarte er=
vermittelſt ihrer günſtigen durch die Beobachtungen
r Ingenieurs ſehr genau beſtimmten Lage und der
rumente, mit welchen ſie verſehen iſt, einen nicht
t Standpunkt zu aſtronomiſchen Arbeiten darbietet.
obige Ankäufe, Bauten und die Reparation der In=
verurſachten Ausgaben belaufen ſich ſeit dem Jahre
eine Summe von Fr. 11,000.
Hülfsanſtalten für die Studierenden der Medizin und
beſtehen: die durch die Schenkung eines achtungs=
erners anſehnlich vermehrte, bei 7000 Bänden zäh=
ziniſche Bibliothek, welche allen Aerzten des Kantons
ge Bedingungen offen ſteht; der botaniſche Garten,
Unterhalt die akademiſche Kaſſe jährlich beiträgt, die
g der Heilſtoffe, das chemiſche Kabinet und Labora=
ür welches ein geräumiges Lokal in dem Gebäude der
eingerichtet wurde und verſchiedene Inſtrumente und
ften angekauft worden ſind; das mineralogiſche Ka=
lches erſt kürzlich neu geordnet und ergänzt wurde;

[library stamp]

der wichtige kliniſche Unterricht für Medizin und Chirurgie im Inſel-Spital und die Anatomie mit ihrer im abgewichenen Jahre geordneten und beträchtlich vermehrten Sammlung von Präparaten, die in einer an das anatomiſche Theater anſtoßenden Gallerie aufgeſtellt ſind.

Eine beſondere Erwähnung verdienen endlich die durch ihre Ausdehnung und Einrichtung ſich auszeichnenden ſelbſtſtändigeren Inſtitute der Entbindungs-Anſtalt und der Veterinärſchule mit dem Thierſpitale und der Beſchlägſchmiede.

Das Bedürfniß einer praktiſchen Anleitung in der Kunſt der Geburtshülfe für die Studierenden der Medizin und beſonders für künftige Landärzte veranlaßte im Jahre 1818 die Errichtung einer ſogenannten ambulatoriſchen Entbindungsanſtalt, welche ſich durch die Bemühungen ihres Vorſtehers ſo nützlich bewährte, daß ſie nach und nach erweitert und endlich im Jahre 1826 durch Anweiſung eines fixen jährlichen Beiſchuſſes von Seite des Sanitätraths und eines Lokals in einem obrigkeitlichen Gebäude, zu einer bleibenden Hülfsanſtalt der Akademie erhoben wurde. Die anfangs in ſittlicher Hinſicht gehegten Beſorgniſſe ſind verſchwunden, und eine zwölfjährige Erfahrung hat vielmehr erfreuliche Ergebniſſe geliefert. Seit der Gründung der Anſtalt haben jährlich 15—20 Studierende in derſelben Unterricht., und im Ganzen 348 Wöchnerinnen Verpflegung und Verſorgung gefunden; von dieſen letztern iſt die verhältnißmäßig ſehr geringe Zahl von drei im Wochenbette verſtorben. Von der jährlichen im Steigen begriffenen Ausgabe wird der eine Theil durch den Sanitätrath und die Kuratel, und der kleinere Theil durch ſehr mäßige Koſtgelder gedeckt, die nach den Umſtänden auch ganz erlaſſen werden. Als Beweis, wie dieſe Anſtalt den Schutz der Regierung und das Zutrauen des Publikums verdient, kann der vor Kurzem durch das Ober-Ehegericht eingelangte Antrag zu Erweiterung derſelben als einer Stiftung zu Gunſten der Armuth und guten Sitten angeführt
13. April 1831. werden, welche Anſicht mit ſolchen Gründen unterſtützt wurde, daß die Regierung ſich zu Verdopplung des gewöhnlichen Zuſchuſſes aus der Standeskaſſe veranlaßt fand.

Aufnahme des Faches der Thierheilkunde in den
Akademie war der erſte Schritt zu Befriedigung
rm Vaterlande längſt bemerkten Bedürfniſſes gethan
r mit der Veterinärſchule verbundene Thier=Spital
ſeiner Gründung im Jahre 1808, ſelbſt bei dem
Umfange des Lokals, ſo befriedigenden Erfolg, daß
ng im Jahre 1821 ihn bedeutend zu erweitern
s wurde daher ein außerhalb der Stadt günſtig ge=
ndſtück angekauft, auf welchem bereits ein für die
r Lehrer und für die Hörſäle geeignetes Haus ſtand.
rde ein mit geräumigen Stallungen und den nöthi=
tungen verſehener Thier=Spital und ein kleineres
r die Schmiede der Beſchlägſchule, einige Stallung
Behälter zu Einſperrung und Beobachtung toller
geführt. Die Koſten dieſer von der Bau=Kommiſſion
geleiteten Bauten betrugen, den Ankaufspreis des
erechnet, über Fr. 40,000. Seit jener Erweiterung
pitals hat die Zahl der dort verpflegten und geheilten
namentlich der Pferde bedeutend zugenommen. Im
betrug die Anzahl dieſer letztern 150 Stück und iſt
ndig im Zunehmen, ſo daß ſie im Jahre 1825 auf
Jahre 1829 auf 453 Stück anſtieg. In der unter
ſicht der Pferdezucht=Kommiſſion ſtehenden Beſchläg=
alten die Hufſchmiede einen, früher zum großen
nſers mit Pferden einen anſehnlichen Handel trei=
des, ganz unbekannt gebliebenen Unterricht; im
) wurden daſelbſt 2785 und im verfloſſenen Jahre
e beſchlagen. Die Beſorgung der kranken Thiere ſo
fbeſchlag übernimmt der erſte Lehrer an der Anſtalt
Rechnung nach einem ihm vorgeſchriebenen gedruckten
er die Patentirung der Thierärzte hat der Sanität= 10. Mai 1827.
beſondere Verordnung erlaſſen. Durch Aufſtellung
miſchen Kabinets in der Anſtalt, um welches der
ch vieles Verdienſt erworben hat, erhielt die Veterinär=
ahre 1827 einen nützlichen Zuwachs. Die Eintheilung
nfolge der Penſen iſt durch die Kuratel geregelt 17. Juni 1829.

und die Dauer des Lehr-Kurſes auf zwei Jahre beſtimmt worden.

Litterarſchule.

Dem urſprünglichen, in dem allgemeinen Reglemente ausgeſprochenen Grundſatze zufolge ſollte die Schule den Unterricht in wiſſenſchaftlicher und artiſtiſcher Hinſicht gleichmäßig umfaſſen, und die Jugend eben ſowohl zur Erlernung eines Berufs oder Handwerks, als zum Uebertritte in die Akademie vorbereiten. Allein man überzeugte ſich bald von der Schwierigkeit, zwei ſo ganz verſchiedene Zweige, ohne Beeinträchtigung des einen oder andern, in einer einzigen Anſtalt zu vereinigen, und ſo iſt der zweite Theil der Zweckbeſtimmung der Schule größtentheils unausgeführt geblieben. Obſchon nämlich eine Zeitlang in den oberen Klaſſen eine ſogenannte artiſtiſche Abtheilung beſtand, welche durch Enthebung von dem Unterrichte in den alten Sprachen und durch Verwendung mehrerer Aufmerkſamkeit auf Rechnen, Mathematik, Schreiben und Zeichnen ſich unterſchied, ſo wurde doch die Schule mehr aus dem ſprachwiſſenſchaftlichen Geſichtspunkte, und gleichſam als der Vorhof der Akademie betrachtet. Die im Jahre 1829 auf Veranſtaltung der hieſigen Stadtverwaltung geſtiftete und in allen Zweigen wohl ausgeſtattete Realſchule hat nun für diejenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht ſtreng wiſſenſchaftlichen Studien widmen, dem Bedürfniſſe abgeholfen, welches die in dieſer Hinſicht unvollſtändige Einrichtung unſerer Schule fühlen ließ. Dieſe letztere kann ſich von nun an gänzlich auf diejenigen Fächer beſchränken, zu welchen ſie als wiſſenſchaftliche Anſtalt den Grund legen ſoll, und die alsdann in der Akademie ihre weitere Ausbildung empfangen.

Die Schule wird nicht allein von den Söhnen von Partikularen, ſondern auch von denjenigen Zöglingen des Waiſenhauſes benutzt, welche einem Stande ſich beſtimmen, bei dem die Kenntniß der Theologie, Jurisprudenz oder Medizin erforderlich iſt. Als allgemeines Element dieſer Wiſſenſchaften wird das Griechiſche in dem Gymnaſium und in der obern Klaſſenſchule, und das Lateiniſche in allen Abtheilungen, mit Ausnahme der unterſten Elementarklaſſe gelehrt; und zugleich erhal-

rationsgelder gedeckt, und der Ueberſchuß der Ausgaben aus der akademiſchen Kaſſe beſtritten. Auch iſt der Gebrauch der Geräthſchaften den Studierenden, dem Waiſenhauſe und den Realſchülern geſtattet. Eben ſo zahlreich als die Gymnaſtik, und mit eben demſelben Erfolge wird die Schwimm- und Badeanſtalt von den Schülern benutzt. Bis zum Jahre 1822 war dazu ein Seitenarm der Aar beſtimmt, welcher jedoch mancherlei Nachtheile darbot, und zu Verhütung von Unglücksfällen große Vorſicht nothwendig machte. Daher ward ein eigenes Lokal auf dem obrigkeitlichen untern Holzplatze im Aarzihle eingerichtet, zu welchem die Geldmittel, zum Theil durch eine auf Fr. 6200 angeſtiegene Privat-Subſcription herbeigeſchafft wurden. Nicht allein die Schüler, ſondern auch Erwachſene von beiden Geſchlechtern können dieſe Zweckmäßige, durch ihre innere Einrichtung, Sicherheit und Anſtändigkeit vortheilhaft ſich auszeichnende Anſtalt unter ſehr billigen Bedingungen benutzen, welche im Jahre 1822 durch eine beſondere Publikation bekannt gemacht worden ſind.

Die Gymnaſtik ſowohl als der Schwimmunterricht werden im Durchſchnitt von 40 bis 50 Knaben beſucht, von denen noch kein einziger durch irgend einen Unfall betroffen worden iſt.

Die militäriſchen Uebungen, von den Knaben bald mit mehr, bald mit weniger Eifer betrieben, wurden von der Behörde, welche den Einfluß derſelben auf Stärkung des jugendlichen Körpers, auf äußern Anſtand und ſelbſt auf Bildung des Charakters nicht verkannte, ſtets begünſtigt und im Gange zu erhalten geſucht. Nachdem im Jahre 1820 für die Bewaffnung auf obrigkeitliche Rechnung geſorgt worden, glaubte man im Jahre 1826 den Eintritt in das Kadettenkorps für alle Schüler obligatoriſch machen zu ſollen; doch werden in beſondern Fällen Diſpenſationen nicht abgeſchlagen. Durch die Theilnahme einer Anzahl Freiwilliger aus der Realſchule erhielt das Schulkorps in der letzten Zeit einige Verſtärkung.

Das am Ende des Winterhalbjahrs auf die Promotion folgende Schulfeſt iſt beſtimmt, die Schuljugend für ihren Fleiß und ihre Leiſtungen zu belohnen, und zu neuen Anſtrengungen

zuſammen 586 Knaben.*) Für die Bürger der Hauptſtadt wurde ſeit 1825 der Beſuch der Schule dadurch erleichtert, daß die Stadtbehörde die Hälfte der monatlichen, ohnehin mäßigen Schulgelder zu bezahlen übernahm, und die Anſtalt ſeitdem nebſt ihren mannigfachen Hülfsmitteln für die Eltern nun auch den Vortheil verhältnißmäßig ſehr geringer Koſten darbietet.

Zu dieſen Hülfsmitteln gehören vornehmlich einige, zum Theil von Anfang her beſtehende, zum Theil erſt ſpäter eingeführte Subſidiar-Anſtalten: die Abendſtunden, die Turn- und Schwimmſchule, die militäriſchen Uebungen und das jährlich gefeierte Schulfeſt.

Die Abendſtunden zerfallen in diejenigen, in welchen die Knaben während der Winterabende beſchäftigt, und in diejenigen, welche im Sommer vorzüglich zu Leibesübungen benutzt werden. Die erſtern, in früheren Jahren öfters unterbrochen, haben ſeit 1826 aus Mangel an Theilnahme, in den oberen Klaſſen aufgehört, und nur für die Elementarſchule und die vierte Klaſſenſchule wieder begonnen. Um ſo mehrern Erfolg hatten hingegen die Sommer-Abendſtunden. Die dem jugendlichen Alter natürliche Neigung zu körperlichen, phyſiſche Kraft und Gewandtheit erfordernden und ſtärkenden Uebungen verſchafften der Turn- und Schwimm-Anſtalt zahlreiche Schüler. — Der Unterricht in der Gymnaſtik, zuerſt durch einen auch auswärts, namentlich in England vortheilhaft bekannten Lehrer, in ſyſtematiſcher Stufenfolge ertheilt, wurde durch die in ſeiner Schule gebildeten Turnlehrer fortgeſetzt. Die Kuratel ließ bereits im Jahre 1819 im Graben der kleinen Schanze ein eigenes, ſeither noch beſſer ausgeſtattetes, und mit den erforderlichen Geräthſchaften verſehenes Lokal für dieſe Uebungen einrichten. — Die Koſten für die Beſoldung der Lehrer und den Unterhalt werden größtentheils durch die von den Schülern bezahlten kleinen Pränume-

*) Die bei Errichtung der Schule angenommene jährliche Durchſchnittszahl von 30 neueintretenden Schülern hat ſich hiemit als richtig bewährt und ſteht im Verhältniß mit den verſchiedenen Berufsſtänden, die eine wiſſenſchaftliche Bildung vorausſetzen.

anderen nothwendigen Ausgaben verwendet worden ſind*), ſo wird man ſich überzeugen, daß es der größten Oekonomie allein gelingen konnte, die umfaſſende und vervollſtändigte Einrichtung mit eben denſelben Hülfsmitteln im Gange zu erhalten, welche angewieſen wurden, als manche einzelne Zweige weniger ausgebildet waren. Außerordentliche Ausgaben müſſen, da das Einnehmen dermalen kaum hinreicht, um die nothwendigſten Koſten zu decken, in Zukunft gänzlich vermieden werden, es ſey denn, daß es der Regierung gefalle, den bisherigen jährlichen Kredit zu erhöhen. Wird die Geſammt-Summe der obrigkeitlichen Beiträge im Jahre 1830 unter die Zahl der während deſſelben Jahres die Akademie und Schule benutzenden Studierenden und Schüler vertheilt, ſo ergiebt ſich, daß jeder unter ihnen dem Staate nicht ganz Fr. 200 koſtet, ein Verhältniß, das ſich natürlich ſehr verändert, wenn es ins Einzelne fortgeht, und zwiſchen Akademie und Schule, oder auch zwiſchen den verſchiedenen Abtheilungen der Akademie unterſcheidet. Im Ganzen überſteigt die Summe der aus der Standeskaſſe für die Anſtalt ſeit 1814 erhobenen Gelder eine Million, und die anderweitigen Hülfsquellen erhöhen dieſe Summe, oder die Geſammt-Ausgaben, noch um einen Drittel.

Es wäre ſchwer, vielleicht vermeſſen, die Fragen zu beantworten, ob für dieſen Aufwand alles geleiſtet worden ſey, was erwartet werden konnte, und ob die Anſtalt alle Früchte getragen, die man ſich verſprochen hatte. Einige kurze Andeutungen mögen hier genügen.

Mit Zuverſicht darf geſagt werden, daß kein Lehrer gegenwärtig angeſtellt iſt, der nicht ſeinem Fache, in Hinſicht auf Kenntniſſe, vollkommen gewachſen ſey; mehrere vereinigen mit dieſen Kenntniſſen die Gabe des Vortrags, und wiſſen ihre Zuhörer und Schüler durch freundſchaftliches Entgegenkommen auch zu dem ſo nothwendigen Privatſtudium und häuslichen Fleiße aufzumuntern. Die theologiſche Abtheilung der Studierenden, welche die meiſten Unterſtützungen genießt, und durch fortgeſetzte

*) Die Ueberſicht dieſer Ausgaben liefert Beilage Nro. VII.

zu ermuntern. Die Gegenwart der obern Behörde und der zahlreichen Eltern und Verwandten welche am Morgen des Feſtes im Chor des Münſters der Vertheilung der Schulprämien*) und der Krönung der akademiſchen Preisſchriften beiwohnen, erhöht die Würde und das Intereſſe dieſer Feierlichkeit, und bezeugt den Werth, welchen die Regierung auf die Erziehung der Jugend und auf die Pflege der Wiſſenſchaft legt.

Des Nachmittags zieht das Kadettenkorps in Begleit der Zöglinge des Waiſenhauſes vor die Stadt, um die erworbene Fertigkeit in militairiſcher Uebung und im Gebrauche des Feuergewehrs vor den zahlreichen Zuſchauern zu erproben, worauf ein im Saale des nahen Schützenhauſes bereitetes Abendeſſen den freudigen Tag beſchließt. Eine außerordentliche Schulfeier die zu einem wahren Jugend- und Volksfeſte erwuchs, fand im Jahre 1823 durch die Theilnahme der Schuljugend von Thun und Burgdorf ſtatt. Einige Jahre früher hatte ſich für ein ähnliches Feſt das hieſige Schulkorps mit demjenigen von Biel in dieſer altbefreundeten Stadt vereinigt; Thun 1814 das Beiſpiel gegeben.

Zur Vollſtändigkeit dieſes hiſtoriſchen Berichts über die Akademie und Schule gehört noch eine Ueberſicht der finanziellen Mittel, welche für dieſen Zweck verwendet wurden. Ungeachtet der bedeutenden Erweiterungen, beſonders in den Subſidiar-Anſtalten, ſind die Einnahmen, inſofern ſie den fixen jährlichen Beitrag der Regierung betreffen, weſentlich dieſelben geblieben; von den übrigen Hülfsquellen haben einige eher abgenommen. Dieß zeigt die vergleichende Darſtellung der Einnahmen während der Jahre 1814, 1824 und 1830.**) Berechnet man dagegen die Summen, welche in den nämlichen Jahren auf Beſoldungen und Honoranzen der angeſtellten Lehrer und Docenten, auf die ſämmtlichen Subſidiar-Anſtalten und die jährlich wiederkehrenden

---

**) Sie beſtehen in Schulpfennigen mit paſſendem Gepräge und Inſchriften und ſind ein Geſchenk der hieſigen Stadtverwaltung, welche dafür jährlich Fr. 1750 an die akademiſche Kaſſe abgiebt.

*) Siehe Beilage Nro. VI.

notħwendigen Ausgaben verwendet worden ſind*), ſo
an ſich überzeugen, daß es der größten Oekonomie allein
ı konnte, die umfaſſende und vervollſtändigte Einrich-
nit eben denſelben Hülfsmitteln im Gange zu erhalten,
angewieſen wurden, als manche einzelne Zweige weniger
ildet waren. Außerordentliche Ausgaben müſſen, da das
men dermalen kaum hinreicht, um die nothwendigſten
zu decken, in Zukunft gänzlich vermieden werden, es ſey
daß es der Regierung gefalle, den bisherigen jährlichen
zu erhöhen. Wird die Geſammt-Summe der obrigkeit-
Beiträge im Jahre 1830 unter die Zahl der während
n Jahres die Akademie und Schule benutzenden Studie-
und Schüler vertheilt, ſo ergiebt ſich, daß jeder unter
dem Staate nicht ganz Fr. 200 koſtet, ein Verhältniß,
ch natürlich ſehr verändert, wenn es ins Einzelne fort-
und zwiſchen Akademie und Schule, oder auch zwiſchen
rſchiedenen Abtheilungen der Akademie unterſcheidet. Im
n überſteigt die Summe der aus der Standeskaſſe für
nſtalt ſeit 1814 erhobenen Gelder eine Million, und die
veitigen Hülfsquellen erhöhen dieſe Summe, oder die
mt-Ausgaben, noch um einen Drittel.

Es wäre ſchwer, vielleicht vermeſſen, die Fragen zu beant-
n, ob für dieſen Aufwand alles geleiſtet worden ſey, was
tet werden konnte, und ob die Anſtalt alle Früchte getra-
die man ſich verſprochen hatte. Einige kurze Andeutungen
ı hier genügen.

Mit Zuverſicht darf geſagt werden, daß kein Lehrer gegen-
g angeſtellt iſt, der nicht ſeinem Fache, in Hinſicht auf
tniſſe, vollkommen gewachſen ſey; mehrere vereinigen mit
Kenntniſſen die Gabe des Vortrags, und wiſſen ihre Zu-
und Schüler durch freundſchaftliches Entgegenkommen auch
em ſo nothwendigen Privatſtudium und häuslichen Fleiße
ımuntern. Die theologiſche Abtheilung der Studierenden,
e die meiſten Unterſtützungen genießt, und durch fortgeſetzte

*) Die Ueberſicht dieſer Ausgaben liefert Beilage Nro. VII.

Prüfungen ſich über ihre Fortſchritte jeweilen am öfteſten ausweiſen muß, hat ausgezeichnete Seelſorger und Lehrer geliefert,*) und auf den geiſtlichen Stand, in Vergleichung mit früheren Zeiten, vortheilhaft eingewirkt. — Die mediziniſche Abtheilung, am reichſten ausgeſtattet, hat eine anſehnliche Zahl geſchickter Aerzte und Wundärzte hervorgebracht, und der Unterſchied in dieſer Hinſicht gegen die Vergangenheit iſt, zumal auf dem Lande, fühlbar. In der letzten Zeit hat jedoch die Zahl der Medizin Studierenden abgenommen, ſey es, weil das Bedürfniß des Landes zum Theil befriedigt iſt, oder weil in andern Kantonen, die ihre Angehörigen ſonſt hieher ſendeten, die Anſtalten ſich verbeſſert haben. Auch fehlt es den meiſten Studierenden vom Lande an den nöthigen Vorkenntniſſen. Das Fach der Thierheilkunde hat ſich gehoben. — Die juridiſchen Vorträge werden meiſt nur von den jungen Rechtsbefliſſenen beſucht, welche geſetzlich dazu verpflichtet ſind; es finden keine Prüfungen ſtatt, und der Aufmunterungen ſind zu wenig. Dieſe Fakultät iſt zudem, hinſichtlich der Zahl der öffentlichen Lehrer, am dürftigſten ausgeſtattet.**) Allgemeine Geſchichte, Kammeraliſtik, Staatswiſſenſchaft, und viele andere, dem zum praktiſchen Staatsdienſte ſich bildenden jungen Manne faſt unentbehrliche Lehrfächer fehlen ganz. Dieſe Lücken ſollten erſetzt, und an den Beſuch der Lehrkurſe, verbunden mit dem Ergebniß öffentlicher Prüfungen, aufmunternde Bedinge geknüpft werden. — Für die Studierenden in den unteren Abtheilungen der Akademie, beſonders diejenigen, deren Eltern nicht in der Hauptſtadt wohnen, wäre eine Diſciplinar-Aufſicht, an welcher es, mit Ausnahme der eigentlichen Theologen, faſt ganz gebricht,

---

*) Die Stipendien, welche junge Kandidaten zu Vollendung ihrer Ausbildung auf auswärtigen Hochſchulen ertheilt wurden, haben ohne Ausnahme die befriedigendſten Reſultate gewährt.

**) Bei der neuen Begründung der Akademie wurden, wie oben bemerkt, drei Lehrſtühle der juridiſchen, fünf der mediciniſchen Fakultät zugetheilt. Jetzt ſind jene auf zwei reduzirt, während ſich dieſe auf ſechs (mit den Docenten auf neun) vermehrt haben.

mentlich die Errichtung eines Penſionats*) wünſchbar.
Schule würde eine zweckmäßigere Vertheilung der Pen=
ne Verbeſſerung des Sprachunterrichts, Benutzung der
unden im Winter, und Unterſuchung der Vorzüge des
errichts gegen das jetzt beſtehende Klaſſenſyſtem vortheil=
f das Ganze wirken, dem indeſſen, ſo wie es beſchaffen
ündlichkeit des Unterrichts, verbunden mit dem Vorzuge
ßtmöglichen Wohlfeilheit, nicht abgeſprochen werden kann.

2. Schulweſen im Kanton.

t der nachfolgenden Darſtellung glaubte man ſich vorzüg=
f die Landſchulen beſchränken zu ſollen, weil dieſelben
der unmittelbaren Aufſicht des Kirchen= und Schulraths
en ſind. Es werden daher die zahlreichen Privat=Erzie=
Anſtalten im Kanton, welche zum Theil auf einer hohen
von Ausbildung ſtehen, und von denen eine ſeit 25
ſich verdienten Ruhm nicht nur in Europa, ſondern
nſeits des Weltmeers erworben hat, hier nicht näher be=
Dieſe Inſtitute blühen aus eigenen Kräften, und bedür=
iner beſondern Hülfe der Regierung, welche bloß die
he Oberaufſicht auf dieſelben durch die betreffenden Be= Verordnung
ausüben läßt, und ihren Gang durch Wegräumung vom 17. Febr.
licher Hinderniſſe erleichtert.**) — Auch die Stadtſchulen 1809.
n, acht an der Zahl, in denen über 2100 Kinder Unter=
rhalten, und für welche in den letztverfloſſenen Jahren
Erbauung eines neuen zweckmäßigen Lokals, durch Ver=
ng der Zahl der Lehrer und ihrer Beſoldung, durch Aus=
g von Prämien und Verbeſſerung des Unterrichts Vieles

---

n Verſuch wurde eingeleitet, aber nicht zu Stande gebracht.
eilich wäre zum Gelingen die Aufführung eines Stockwerks auf
m öſtlichen Theile des Kloſtergebäudes faſt unerläßlich.

athserkanntniß vom 3. September 1810 wegen des Aufenthalts
r fremden Lehrer und Zöglinge in Hofwyl, ſpäter auch auf an=
re Inſtitute angewendet u. ſ. w.

gethan wurde,*) werden hier nur angeführt, da ſie unter der unmittelbaren Aufſicht des Stadtmagiſtrats ſtehen, welcher über ihren Fortgang und ihre Leiſtungen jährlich der obern Behörde Bericht erſtattet. Ebenſo verhält es ſich mit den Schulanſtalten der Munizipalſtädte, in denen ebenfalls, namentlich zu Thun und Burgdorf, bedeutende Fortſchritte gemacht worden ſind.

Von der Regierung aus giengen hingegen die Unterſtützungen zur Errichtung oder Erweiterung der Unterrichtsanſtalten in dem Leberberg, die bei ſeiner Vereinigung mit dem Kanton zum Theil in einem ſehr vernachläßigten Zuſtande ſich befanden. Die Kollegien in Pruntrut und Delsberg wurden vervollſtändigt, zu Biel ein Gymnaſium errichtet, und mit allen drei Anſtalten Penſionate verbunden; alle drei hoben ſich ſchnell. Das Kollegium zu Pruntrut, mit demjenigen von Delsberg unter der gemeinſamen ſpeziellen Leitung eines thätigen und einſichtsvollen Studiendirektors ſtehend, hat ſich fortwährend ausgebildet, und gewährt jetzt eine ziemlich vollſtändige Stufenfolge des Unterrichts von den Knabenjahren an bis zum Alter des reifern Jünglings. Es wird von Angehörigen der katholiſchen Schweiz und der angränzenden franzöſiſchen Departemente zahlreich beſucht, und verſchafft der Stadt einen erwünſchten Nahrungszweig. Am Ende des Studienjahres 1830 waren 10 Profeſſoren angeſtellt, welche 10 Seminariſten, 20 Theologen, 15 Philoſophie und Rhetorik Studierenden und 80 Schülern der unteren Abtheilungen Unterricht ertheilten, den Kantons-Angehörigen unentgeldlich; Aeußere, deren gegen 50 ſind, bezahlen jährlich eine Kleinigkeit (Fr. 30) an die Anſtalt, an welche die Regierung ſeit 1820 eine jährliche Summe von

---

*) Die Zahl der Unterlehrer ward um drei vermehrt, den oberſten Unterlehrern und Lehrerinnen eine Zulage von Fr. 75, den nachfolgenden von Fr. 25 ausgeſetzt. Jährlich werden für Fr. 600 Bücher als Geſchenke unter die Schulkinder vertheilt.— Der neuen Realſchule, für deren Bedürfniſſe die Stadt Bern einen Kredit von Fr. 12,000 angewieſen hat, iſt ſchon hievor gedacht worden. — Von der Handwerksſchule wird weiter unten die Rede ſeyn.

beiträgt,*) ungerechnet eine vor 5 Jahren bewilligte
deutſchen Sprachunterricht. — Das Kollegium zu
etteifert mit demjenigen von Pruntrut, und zählte
80 Schüler;**) der Zuſchuß aus der Staatskaſſe
beträgt Fr. 1350. — Das Gymnaſium zu Biel,
ten Jahren nach der Vereinigung eben ſo blühend
Aufſicht einer Kommiſſion des Stadtmagiſtrats, an
ze der Oberamtmann von Nydau ſteht, ſchien vor
t minder befriedigende Ergebniſſe zu liefern, und iſt
dem die oberen Behörden eine Unterſuchung veran-
einer neuen Organiſation begriffen; es erhält jähr-
obrigkeitlichen Beiſchuß von Fr. 5025. — Die übrigen
drei Anſtalten werden theils aus eigenen Fonds,
den Stadtgütern oder durch Zuſatz-Centimen zur
r beſtritten. — Den Urſelinerinnen, welche vor acht
e weibliche Erziehungs-Anſtalt zu Pruntrut gründe-
en zu deren Errichtung Fr. 1500 gegeben.

er Hauptſtadt hätte die katholiſche Jugend, den Reli-
richt ausgenommen, die unteren Stadtſchulen beſuchen
llein um jeder Beunruhigung des Gewiſſens bei Eltern,
lichkeiten hatten, zuvorzukommen, wurde die Errich-
er Schulen begünſtigt, und durch die Thätigkeit des
Pfarrers kam eine Knaben- und eine Mädchenſchule
e, von denen jene mit Fr. 160, dieſe mit Fr. 140,
s dem Kredit des Kirchenraths unterſtützt wird.

meiſten aber wurde das Schuldepartement durch die
n in Anſpruch genommen, weil die große Zahl der-
ihre mancherlei Bedürfniſſe eine beſtändige Aufmerk-

---

eitrag beſteht ſeit 1817, war aber in den erſten Jahren ge-
; auch Delsberg erhielt anfangs nur die Hälfte oder Fr. 675.
eiſchuß für Biel war 1817 und 1818 nur etwa Fr. 2300,
ber ſchon 1820 auf Fr. 5000. Vgl. Beilagen S. 20.

edruckten Namensverzeichniſſe ſtehen in den Programmes de
ribution des prix, von Pruntrut und Delsberg, 1830.

ſamkeit erfordern. Die Zahl der Schulen beläuft ſich nahe an 700, die der Schulkinder gegen 70,000.*)

Das erſte, worauf die Regierung hier ihr Augenmerk richtete, war das Lokal, wo die Kinder unterrichtet werden ſollten, denn es erzeigte ſich dabei viel Mangelhaftes. An vielen Orten ſind die Schulſtuben für die Kinderzahl zu klein, ſo daß kaum die Hälfte darin Platz hat, oder zu dunkel und zu niedrig; an einigen Orten ſind gar keine eigentlichen Schulſtuben; es wird für den Winter irgend eine in Zins genommen. Man ſuchte daher die Erbauung von zweckmäßigen Schulhäuſern zu befördern, ließ ſich die Pläne und Deviſe vorlegen, und wenn jene dem Bedürfniſſe entſprechend, dieſe nicht übertrieben erfunden wurden, ſo leiſtete die Staatskaſſe einen Beitrag an die Koſten, der in der Regel auf den zehnten Theil, im Verhältniß der Armuth der Gemeinde aber auch höher, oft bis auf den vierten Theil gieng. Seit 1814 iſt die Summe dieſer Beiträge auf Fr. 58,009 angeſtiegen, worin die Holzſteuern nicht begriffen ſind, die noch überdieß an denjenigen Orten, wo obrigkeitliche Waldungen in der Nähe waren, angewieſen wurden.**)

An mehreren Orten wurde auch die Trennung der bisher zu einer Schule gehörenden Gemeinden befördert, ſo daß ſtatt einer Schule zwei verſchiedene errichtet wurden, damit die Kinder nicht mehr ſo weit zur Schule gehen müßten. Wo die Schulen mit Kindern überladen waren, ohne daß man ſie trennen konnte, wurde auf Anſtellung von Unterlehrern gedrungen, was an vielen Orten Gehör fand, an andern aber, ungeachtet wiederholter Ermahnung und des dringenden Bedürfniſſes, nicht bewerkſtelliget werden mochte.

Ein zweiter Gegenſtand der Aufmerkſamkeit des Schuldepartements war die Anſtellung tüchtiger Schulmeiſter, und hier iſt zu berückſichtigen, was für die Prüfung der Bewerber um erledigte Schulſtellen, was für die Sicherung und Erhöhung

*) S. Beilage Nr. VIII.

**) Den Detail dieſer Schulhausſteuern zeigt die Beilage Nro. IX.

ts, was endlich für die Bildung künftiger Landſchul=
ab.
em Oberamte war ein Schul = Kommiſſär beſtellt, 20. Aug. 1810.
werber um eine Landſchullehrerſtelle in Gegenwart
rrers und der Gemeindsvorgeſetzten prüfte, und mit
inſchaftlich die zwei fähigſten dem Oberamte vor=
ſtets den Erſtvorgeſchlagenen wählte. Zu einiger
ng für ihre Reiſen und Bemühungen bezogen die
mmiſſäre, je nach der Größe des Oberamtes, 25 bis
jährlich, was eine Geſammtausgabe von Fr. 800
die Schulmeiſter in ihrer Beſoldung ſicher zu ſtellen,
die mancherlei Verdrießlichkeiten und Streitigkeiten
, die ſich bisweilen über dieſelbe erhoben, drang der Kir=
rauf, daß überall Urbarien errichtet und in dieſelben
che Vermögen der Schule und ihre übrigen Einkünfte ein=
rden. Wie langſam indeſſen dieſem Bedürfniſſe durch die
entſprochen wurde, erhellet daraus, daß ungeachtet wie=
rmahnung, viele bis jetzt noch damit zurückgeblieben ſind.
gar zu geringer Beſoldung zeigten ſich oft keine
werber; das Schuldepartement ſuchte in dieſen Fällen
de zu Erhöhung derſelben zu bewegen, und kann
erfreuliche Zeugniß ablegen, daß viele Gemeinden
forderungen entſprachen, ja daß mehrere unaufgefor=
ben zuvorkamen, ſo daß, wenn alle ſeit ſechszehn
rbeſſerten Schulanſtalten aufgeführt werden ſollten,
Reihe hier anzubringen wäre. Aber nicht bloß durch
chte man ſolche Verbeſſerungen zu bewirken, ſondern
thätige Mitwirkung. Bald gab die Regierung Bei=
jährlichen Holzbeſoldung, bald Waldboden, welcher
acht und zum Schulgut gelegt wurde, bald Geld=
ngen, wie den Gemeinden des Laufenthales, Hauben
ettigen und andern, bald eine jährliche Zulage, wenn
ten Gemeinden der franzöſiſche Schulmeiſter auch
Sprachunterricht geben würde, wie zu Romont, Leu=
nd Macklingen. Am liebſten gab ſie Beiträge, wenn
gut in Gemeinden geſtiftet wurde, die bisher keines

gehabt hatten, oder doch ein unzulängliches, um die Beſoldung
des Schulmeiſters daraus zu ſchöpfen; ſo z. B. war in Adel-
boden ein ſchwaches Schulgut, die dortigen Schulmeiſter konnten
kaum mit 12 bis 14 Kronen beſoldet werden; man bot der
Gemeinde an, ſechs Jahre lang ihr jährlich Fr. 75 an daſſelbe
12. April 1826. zu ſteuern, wenn ſie dann eben ſo viel thun wolle, dieß wurde
angenommen, und ſpäter der obrigkeitliche Beitrag noch um
drei Jahre verlängert. So wurden in das auf dem Belpberg
neu errichtete Schulgut Fr. 100 geſteuert und andere ähnliche
10. Febr. 1825. Beiträge gereicht; der größte wurde dem Amtsbezirk Aarwangen
auf Verwendung des Oberamts bei einer beſondern Veranlaſ-
ſung zu Theil, und betrug Fr. 13,951 Rp. 84, eine Summe,
die jetzt, durch aufgelaufene Zinſe vermehrt, ein bedeutendes
Amtsſchulgut bildet.

Es wurde wohl auch die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßiger wäre, wenn der Staat die Beſoldungen ſämmtlicher Schulmeiſter übernähme, um dann dieſelben auf einen höhern Fuß zu ſetzen; allein nach reifer Ueberlegung ſchien ein ſolches Unternehmen nicht angerathen werden zu ſollen; denn der Unterhalt von 700 Schulen möchte, wenn auch jedem Schullehrer nur das Minimum von Fr. 100 angewieſen würde, dem Staate eine ſolche Laſt auflegen, daß man ſich wohl erſt nach neuen Hülfsmitteln, dieſelbe zu beſtreiten, umſehen müßte; man darf nicht vergeſſen, daß dem gegenwärtigen blühenden Zuſtande der öffentlichen Finanzen ganz andere Zeiten vorhergiengen, und daß erſt in den letzten Jahren der Ueberſchuß der Staatseinnahmen eine Reſerve bildete, die eine Mehrverwendung für das Land möglich machte. Es war auch zu beſorgen, daß die Gemeinden, wenn man ihnen als Kompenſation ihre Schulgüter abfordern wollte, dieſes mit Unwillen ſehen möchten, und wohl nicht ganz ohne Grund. Ueberdieß ſtand zu erwarten, daß, wenn die Schulen der Sorge der Gemeinden abgenommen würden, dieſe alsdann gleichgültiger dagegen werden könnten, und doch iſt die lebendige Theilnahme der Vorgeſetzten und übrigen Gemeindsgenoſſen auf alle Weiſe anzuregen, wenn die Schule gedeihen ſoll. Es müſſen dieſe Beweggründe auch anderwärts

vorden ſeyn, denn in der ganzen Schweiz werden
Primarſchulen aus der Staatskaſſe erhalten; in
ourde im Laufe der Revolution dieß in einem De⸗
prochen, es kam aber nie zu Stand, und die Folge
an vielen Orten lange gar keine Schulen mehr gab.
ehrung der Beiträge aber die Gemeinden je länger
zu unterſtützen und zu erleichtern, lag allerdings in
n der Regierung. — Es bleibt nun noch übrig zu
für die Bildung künftiger Landſchulmeiſter geſchah.
nze Schulweſen iſt in unſern Tagen ſo weit vor⸗
man nicht mehr, wie vor 30 und 40 Jahren zum
paßt, wenn man nur ſchreiben und leſen und die
lich aufſagen laſſen kann; weit mehr wird nun
nd um dieſes Mehrere leiſten zu können, muß man
ı Schulmeiſter gebildet werden. Dieß ward ſchon
Lediationsregierung gefühlt, und das Schuldeparte⸗
tterte mehrere Pfarrer, die mit dem Schulunter⸗
ut waren, ſo wie mehrere ausgezeichnete Schul⸗
nglinge, die zum Schulmeiſterberufe Luſt und Fähig⸗
n, dazu anzubilden. So entſtanden die Normal⸗
ie Zöglinge wurden in den fünf Sommermonaten
und im November und Dezember dem Kirchenrathe
; vorgeſtellt, der ihnen nach Verhältniß der an den
n Kenntniſſe Prämien ertheilte, und dem Lehrer
ation zuſprach, je nach der Zahl der Zöglinge und
itten derſelben. Auf dieſem Wege fuhr das gegen⸗
uldepartement fort; es wurden in den Jahren 1814
42 Zöglinge geprüft und mit Examenzeugniſſen
o daß gegenwärtig nur noch einige wenige betagte
im Kanton ſich angeſtellt befinden, die keinen Nor⸗
gemacht haben. Zu Erleichterung der Bildung der
n Schulmeiſter, deren geringe Beſoldung ihnen
ferung zum Beſuch entfernterer Normalanſtalten
urden in den Jahren 1822 und 1823 zwei Normal⸗
den Pfarrer zu G'ſteig bei Interlacken veranſtaltet,
reits angeſtellten Schulmeiſtern, welche dieſelben

beſuchten, ſo wie den andern Zöglingen zu ihrem Unterhalte während des Kurſes Taggelder bezahlt.*)

Da das Schuldepartement es für vorzüglich nützlich hielt, die Normalanſtalten mit Schulen zu verbinden, in welchen ſich die Zöglinge zugleich in Ertheilung des Unterrichts üben könnten, ſo ſuchte es dahin zu wirken, einige dem Schuldienſte ſich widmende junge Männer ſo auszubilden, daß ſie als vorzügliche Schulmeiſter und Normallehrer auftreten könnten. Daher ſchickte es im Jahre 1823 zwei wohlbefähigte Jünglinge in das bewährte Schullehrerſeminar zu Beuggen unweit Baſel, wo ſie während ihres dreißigmonatlichen Aufenthalts ſich alle diejenigen Kenntniſſe ſammelten, welche dazu gehören, eine Schulſtelle mit Erfolg zu bekleiden, und der eine von ihnen hat ſich ſeither als trefflicher Schul- und Normallehrer allerdings ausgewieſen, wie weiter unten wird gezeigt werden.

Inzwiſchen bot ſich der Behörde eine anderweitige vorzügliche Gelegenheit dar, dem Schuldienſte tüchtige Subjekte zuzuführen. Der Pfarrer zu Wimmis, voll gemeinnützigen Eifers, erklärte ſich bereit, einen Normalkurs zu eröffnen, in welchem die Zöglinge ein ganzes Jahr bleiben ſollten, ſo daß zu hoffen ſtand, ſie würden auf dieſe Weiſe weit gründlicher unterrichtet werden, als durch einen bloßen Sommerkurs. Um aber die Zöglinge für dieſe Zeit verkoſtgelden und die übrigen Koſten beſtreiten zu können, bedurfte es nach einem detaillirten Ueberſchlage Fr. 1600, welche ihm auch zu dieſer Unternehmung bewilligt wurden; denn es ſtimmte ganz mit den Anſichten des Schulrathes überein, daß für den erſten Anfang, wo es noch keine vorbereitete Landſchullehrer in unſerm Kanton gab, die Sommerkurſe genügen mochten, um ihnen einige Vorbereitung zu geben; daß aber nun, nachdem das dringendſte Bedürfniß befriedigt worden, auf eine gründlichere Vorbereitung hingearbeitet werden müſſe. Wenn man bedenkt, mit welch geringen

---

*) 1822 wurden an erſtere 1348 Taggelder à 7½ bz. und an letztere 393 à 5 bz. ausgerichtet; 1823 betrug die Zahl der Taggelder für jene 1897.

en die Jünglinge im 15ten Jahre aus den Land-
treten, ſo läßt ſich leicht die Unmöglichkeit entneh-
f Monaten den nöthigen Stoff zu ſammeln und in
rbeiten, um dann aus dem angeeigneten Vorrathe
theilen zu können, daher wirkte der Schulrath in den
t beharrlich auf Vervollſtändigung der Schulmeiſter-
ch jährige Normalkurſe. Der in Wimmis ertheilte
ntſprach den gehegten Hoffnungen, und beſtätigte die
es Schulrathes.
wurde nun der Normallehrer Mühlheim, ein aus-
Lehrer, einer von jenen zwei nach Beuggen geſand-
em Jahreskurs bewogen. Hier gieng man indeſſen
ch um einen Schritt näher entgegen, nicht bloß die
ildung, ſondern auch die ſittliche Bildung der Zög-
ins Auge gefaßt; zugleich ſollten ſie, von der Wich-
Berufs durchdrungen, durch einen Geiſt der Freund-
des gemeinſamen Strebens ſich unter einander ver-
aher wurden ſie in der Normallehrer-Wohnung auf-
und waren Tag und Nacht unter des Lehrers Auf-
erfreulichſten Früchte giengen aus dieſer Einrichtung
Zöglinge wurden ſittlicher, religiöſer, das Gefühl
n Berufs erfüllte und hob ſie, ihre Kenntniſſe waren
, und der Schulrath gewann die Ueberzeugung, daß
Ziele bedeutend näher rücke. Daher wurde eine zweite
f dem nämlichen Fuße eingerichtet, deren Vorſteher
r Balmer in Laupen iſt. Aus dieſen beiden Anſtalten
n Kanton viele tüchtige und würdige Schullehrer hervor-
reilich erfordern dieſelben einen größern Koſtenaufwand,
Zöglingen muß ein Beitrag an ihr Koſtgeld gereicht
hne welchen nur wenige im Stande wären, einen ſol-
mitzumachen, und der Lehrer verdient wegen dem
ntlichen Anwachs von Mühe auch eine verhältniß-
Entſchädigung; allein der Erfolg entſpricht völlig den
. Ueberhaupt ſind von 1814 bis 1830 den Nor-
n an Gratifikationen Franken 12,482, den Zöglingen an
und Koſtgeldern Franken 11,750 ausgerichtet wor-

den.*) Um die fernere Ausbildung der bereits angeſtellten Schulmeiſter durch das Leſen zweckmäßiger Bücher zu befördern, begünſtigte die obere Schulbehörde die Errichtung von Schulmeiſterbibliotheken in den Oberämtern durch Geldbeiſchüſſe; ſo wurden in den Aemtern Courtlary, Nidau, Ober-Simmenthal, Büren, Burgdorf und anderwärts dergleichen Bibliotheken errichtet.

Da die Schulmeiſter im gefälligen Geſange größtentheils noch zurück waren, ſo wirkte das Schuldepartement gerne zu ihrer Ausbildung hierin mit, indem ihm ſowohl die Hebung des Kirchengeſangs, als die Verbeſſerung des Volksgeſangs ſehr wünſchenswerth ſchien. Es unterſtützte zu dieſem Endzweck mehrere Schulmeiſter, welche die Weishauptſche Geſangſchule im Kanton Appenzell beſuchten, ſetzte durch Beiträge den um den Geſangunterricht in unſerm Kanton ſehr verdienten Helfer Müller zu Burgdorf in den Stand, die Schulmeiſter ſeiner Umgegend zu dieſem Zwecke zu vereinigen, theilte unter die Singvereine die Nägeliſchen Choralgeſänge in beträchtlicher Anzahl aus, und half durch Beiſchüſſe die Schulmeiſter im Orgelſpiel unterrichten.

Um endlich auch die Schulmeiſter zum Eifer in ihrem Berufe zu ermuntern, ertheilte das Schuldepartement denſelben Prämien, wenn ſie nach dem Berichte der Schulkommiſſarien ſich auszeichneten, ſo wie es den Alternden, denen die Kraft zu glücklicher Fortſetzung ihres Amtes fehlte, durch Gratifikationen das Niederlegen deſſelben zu erleichtern ſuchte. An ſolchen Prämien und Gratifikationen an alte oder ausgezeichnete Schulmeiſter wurden von 1814 bis 1830 vertheilt Fr. 8880.

In gleicher Abſicht unterſtützte die Regierung die im Jahre 1818 von einigen verſtändigen Schullehrern unternommene Errichtung einer Schulmeiſterkaſſe zur Erquickung kranker oder zu Penſionirung alter Schulmeiſter; ſie ſchenkte derſelben gleich Anfangs, wo man noch nicht ſehen konnte, wie der Erfolg ſeyn werde, Fr. 300, ſpäter Fr. 3000, dann noch Fr. 800, und
7. Nov. 1825. endlich, bei einem beſondern Anlaſſe, mittelſt theilweiſer Ueber-

*) Die ſpeziellen Nachweiſungen liefert Beilage Nro. X.

ıner gefallenen Buße Fr. 5000, ſo daß nun das
ieſer nützlichen Anſtalt durch obige Geſchenke, ſo wie
Gaben edler Menſchenfreunde und die Beiträge der
er ſchon auf Fr. 25,000 angewachſen iſt, und jährlich
nen und Steuern über Fr. 800 entrichtet.

en Kindern bedürftiger Eltern, die nicht im Stande
nſelben die nöthigen Schulbücher anzukaufen, dieſe
u verſchaffen, ſandte das Schuldepartement von Zeit
f Anmeldungen der Schul-Kommiſſarien den Schulen
rlichen Bücher, damit Alle des Unterrichts theilhaftig
ögen. Der Geſammtbetrag der Ausgaben für dieſen
d in den Jahren 1814 bis 1830 ſteigt auf Fr. 32,881.
wurden Knaben, die ſich durch Schreiben, Zeichnen
h vorzügliches Streben ſich zu unterrichten auszeich-
it beſondern Prämien bedacht, oder mit bedeutenden
unterſtützt.

l möchte hier noch gefragt werden, warum die von
rung dem Schuldepartemente zur Abfaſſung aufgetra-
ulordnung für den Kanton noch nicht erſchienen ſey?
waren mehrere Entwürfe einer ſolchen Schulordnung
itet, dann aber, weil man etwas möglichſt Vollkom-
llte, den Schul-Kommiſſarien und andern Männern
e mitgetheilt worden, um ihre Bemerkungen darüber
eln. Nicht nur ging ob ſolchen Mittheilungen viele
oren, ſondern die Bemerkungen wuchſen, wie eben
r mit einem Gegenſtande ſich beſchäftigt, ſein eigenes
ſeine eigenen Anſichten hat, auch zu einer ſolchen
daß ob deren Berückſichtigung die Arbeit erlag. Die
t allerdings ihre Schwierigkeit; die Einen verlangten
Schulgeſetze Allgemeinheit, die Andern beſondere Be-
ung der verſchiedenen Landestheile; die Einen wollten,
nur in Hauptzügen das Schulverhältniß beſtimme, die
daß es in die Einzelheiten eintrete und nichts unbe-
aſſe, damit in allen vorkommenden Fällen eine feſte
ung ſich finde. Allgemeine Verordnungen in Schulſachen
unſerm Kanton weit ſchwerer, als in andern, welche

nicht eine ſo große Verſchiedenheit der Lokalitäten und der Vermögensumſtände darbieten. Man verlangte von einem Schulgeſetze, daß es ein Minimum der Lehrerbeſoldung aufſtelle, wie dieß in andern Kantonen geſchah; allein eine Bergbäuert, die nur 20 Kinder zählt, könnte nicht, wie eine volkreiche Gemeine, eine Beſoldung von Fr. 100 zuſammenbringen; es ſollten, wie anderwärts, den im Schulbeſuche unfleißigen Kindern Bußen für jeden verſäumten Schultag auferlegt werden; aber in unſerm Lande, wo die Kinder oft Stunden weit über Berge und durch Abgründe zur Schule gehen, könnte man im Winter bei verſchneiten Wegen, bei stürmiſchem Wetter nicht ſo ſtreng in der Forderung ſeyn, und müßte übrigens den häuslichen Umſtänden auch einige Rechnung tragen. Jede Gemeine ſollte in ihrer Mitte ein Schulhaus mit Schulmeiſterwohnung haben; dieß zu bewerkſtelligen würde ſo bald noch nicht angehen. Doch es wäre zu weitläufig hier alle Schwierigkeiten zu berühren, die ſich einem allgemeinen Schulgeſetze in unſerm Kanton entgegen ſtellten. Unterdeſſen litt das Schulweſen wenig unter dieſer Verzögerung; eine ältere, nur die Hauptzüge des Schulweſens umfaſſende Schulordnung iſt vorhanden, die, als Grundlage beobachtet, dennoch dem Schuldepartement Raum geſtattete, mit Milde die Verſchiedenheit der Umſtände zu berückſichtigen, und ohne an diejenige Strenge gebunden zu ſeyn, mit welcher neue Geſetze durchgeführt werden müſſen, ſeine Rathſchläge dem Bedürfniſſe gemäß zu geſtalten.

Zum Schluſſe ſoll hier noch des im Jahr 1828 gefeierten Reformationsjubiläums gedacht werden, an welchem die Kirche wie die Schule freudigen Antheil nahm, und deſſen Feier in dem ganzen Kanton, auch in den reformirten Gemeinden der angrenzenden Kantone die lebendigſte Theilnahme weckte, die ſich an vielen Orten durch Stiftungen und Beſchlüſſe zum Beſten der Kirchen und Schulen werkthätig ausſprach. Zum Andenken an dieſes Säkularfeſt wurden ſämmtlichen Mitgliedern des Großen Rathes, den Pfarrern, der Akademie, den Schulmeiſtern und ihren Gehülfen, ſo wie auch allen in jenem Jahr zum heiligen Abendmahl Admittirten ſilberne Medaillen, d

d Exemplare der gedruckten Reformationsgeſchichte
.*)

on das Schuldepartement ſich mit Eifer ſeinem Ge-
widmete, und von der Regierung bei jeder Gelegen-
tützt wurde, ſo muß es dennoch geſtehen, daß es noch
hinter ſeinen Wünſchen zurückgeblieben iſt; manches
u entwickeln und zu vervollſtändigen übrig. — Gott
freunde des Vaterlandes werden ferner helfen, aber
ung wird auch ferner zeigen, daß man nur allmählig
n kann, und daß nur die Zeit die Frucht zur Reife

---

durfte dazu 427 große Medaillen (mit dem Bilde der Münſter-
627 zweiter Klaſſe, (mit dem Bildniſſe des Reformators
thold Haller), 942 dritter Klaſſe (mit dem nämlichen Ge-
, aber etwas kleiner) und 10,241 vierter Klaſſe (mit der
chlagenen Bibel); dann 20,000 Exemplare der Reformations-
chte in deutſcher und 3000 Exemplare in franzöſiſcher Sprache.
waren von dem Großen Rathe Fr. 30,000 bewilligt worden.

ie ſämmtlichen Koſten betrugen:	Fr.	Rp.
edaillen nach Abzug der übriggebliebenen	17,531	11
ücher und Druckſachen	9,498	30
uſik und Einrichtungen in den Kirchen .	2,494	25
üreauxkoſten und Abwärter	465	13
ratifikationen	900	—
	Fr. 30,888	79
an die Stadtverwaltung beigetragen .	1,200	—
ben Auslagen für die Regierung . . .	29,688	79

päter noch Fr. 268 für nachträglich anbefohlene Stempel kamen.

3.

Justiz= und Polizei=Departement.

Der Juſtiz- und Polizeirath ward durch die Fundamentalgeſetze, welche hierin ganz das ſeit 1803 beſtandene Verhältniß beſtätigten, als vorberathende Behörde für alle in den Wirkungskreis des Kleinen Raths einſchlagenden Gegenſtände der Juſtizverwaltung und als Aufſichtsbehörde über die Ausübung der allgemeinen und Sicherheitspolizei bezeichnet. In letzterer Hinſicht waren ihm einige Geſchäftszweige zugetheilt, die nach einer andern Eintheilung in das Departement des Innern zu gehören pflegen; als eigentlicher Juſtizrath hatte er auch das Vorſchlagsrecht in Sachen der Geſetzgebung, mit der Befugniß, dafür auf die Niederſetzung eigener Kommiſſionen anzutragen. Wegen der Menge und Verſchiedenheit der in dieſem Departemente vorkommenden Arbeiten war ihm verſtattet, in Rechtsſachen die Anſichten von Rechtsgelehrten einzuholen oder ſich der Hülfe eines Referenten zu bedienen; aus dem nämlichen Grunde erhielten ſeine zwei Beiſitzer aus dem Mittel des Großen Raths, gleich denen des Finanz-Departements, eine mäßige Entſchädigung. Der Präſidentenſtelle, einer der beſchwerlichſten in der Republik, wurde in den letzten Zeiten ohne eigenes Nachwerben eine Gehaltszulage bewilligt. *)

In dem Verwaltungsberichte des Juſtiz- und Polizei-Departements wird den beiden Hauptabtheilungen dieſes letztern eine Darſtellung der Arbeiten im Fache der Geſetzgebung vor-

*) Sie beträgt Fr. 800, die Entſchädigung jedes der beiden Mitglieder Fr. 500, die Kompetenz zu Honoranzen für Rechtsgelehrte Fr. 1600 jährlich; letztere wurden ſelten oder nie ganz erſchöpft.

, welche ihrer umfaſſenden Wichtigkeit wegen einen
ſchnitt verdienen.

A. Geſetzgebung.

Reviſion der Gerichtsſatzung.

u dem ſchon in der geſchriebenen Stadtſatzung von geſprochenen Grundſatze, daß „kein herſchafft oder t one ordnungen vnnd ſatzungen beſtan mag," hatte ung von den älteſten Zeiten an die von ihr erlaſſenen nmeln, ordnen und vervollſtändigen laſſen. Die erſte g wurde im XV. Jahrhundert veranſtaltet, ſpäter e Reviſionen der Stadtſatzung in den Jahren 1539, 1761; ferner die verſchiedenen neuen Civilgeſetze, bſt der Verordnung vom 21. Hornung 1794 den An- der Gerichtsſatzung bildeten. Im Jahre 1787 wurde noch zum Theil beſtehende Ehegerichtsſatzung promul- che ſeit 1528 ſieben verſchiedene Umarbeitungen erfah-

unter der Mediationsregierung beſchäftigten ſich ſowohl llationsgericht als der Juſtizrath in den Jahren 1808 ernſtlich mit Unterſuchung der Frage: ob eine Ver- zung der bürgerlichen Geſetzgebung nothwendig, und e Weiſe dieſelbe eingeleitet und durchgeführt werden Schon damals wurde der jetzige Redaktor in Anſpruch ı; allein derſelbe mußte ſich mit den erwähnten Be- erzeugen, daß politiſche Rückſichten dieſe Arbeit beinahe machten. Der Druck, welchen der Mediator ausübte, herheit unſeres politiſchen Zuſtandes waren allzugroß, enz, das Napoleoniſche Geſetzbuch allen abhängigen aufzudringen, um ihre Verſchmelzung mit dem großen orzubereiten, allzu auffallend, als daß man es hätte irfen, eine ſo bedeutende Veränderung in unſern öffent- nrichtungen vorzunehmen.

Anlaß der neuen Auflage der Gerichtsſatzung im Jahr ſuchte man jedoch, dieſelbe in den weſentlichſten Punkten

zu vervollſtändigen, und die nothwendigen neuen Satzungen zwiſchen die alten einzuſchieben. Als Probe wurde die Vormundſchaftsordnung auf dieſe Weiſe bearbeitet; allein man ſtieß auf ſolche Schwierigkeiten bei der Abfaſſung; man wurde ſo ſehr von der Ueberzeugung ergriffen, daß eine vollſtändige Umarbeitung allein zum Zwecke führen könne, daß dieſe Arbeit unterblieb, und bloß eine neue Auflage der Preſſe überliefert ward. Das neue Geſetzbuch iſt alſo ausſchließlich eine Frucht der wiederhergeſtellten Unabhängigkeit des Vaterlandes und der im Jahr 1815 eingeführten Ordnung der Dinge.

Die nächſte Veranlaſſung muß in der Vereinigung der leberbergiſchen Aemter geſucht werden.

Dieſelben waren vor der franzöſiſchen Beſitznahme unter verſchiedenen beſondern Statuten und Geſetzgebungen geſtanden, welche alle den franzöſiſchen Geſetzen weichen mußten, die bis zum Einmarſche der Alliirten im Dezember 1813 einzige Regel bildeten. Damals hoben die proviſoriſchen Behörden in dem proteſtantiſchen Theile des Landes die franzöſiſche Geſetzgebung von ſich aus größtentheils auf, und ſtellten den alten Zuſtand der Dinge ſoviel als möglich her. Die ſpätern Generalgouverneurs verordneten zwar eine Rückkehr zum franzöſiſchen Geſetzbuche, ihre Befehle wurden aber unvollſtändig befolgt, und die Stadt Biel wußte ſich beſonders in dem Beſitze ihrer alten Stadtſatzung zu behaupten. Unter dieſen Verhältniſſen wurde im Artikel VI der Erklärung des Wiener-Kongreſſes die Beſtimmung aufgeſtellt: „Il sera conservé à la ville de Bienne „et aux villages ayant formé sa jurisdiction, les privilèges „municipaux compatibles avec la constitution et les réglemens généraux du Canton de Berne,“ und dieſe Vorſchrift diente vorzüglich der ſpätern Redaktion des 14ten Artikels der Vereinigungsurkunde zur Grundlage, welcher auf Verlangen der Abgeordneten des Leberbergs auf folgende Weiſe feſtgeſetzt wurde:

„Die Aufhebung der franzöſiſchen Geſetzgebung in denjenigen Theilen des Biſthums, wo ſie noch beſteht, wird als „Grundſatz angenommen; der Zeitpunkt dieſer Aufhebung wird „aber durch die Regierung beſtimmt werden. — Es wird durch

-rung eine Kommiſſion von Rechtsgelehrten ernannt
um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Lan-
auf die Berniſchen Geſetze als Subſidiarrecht gegrün-
nmlung von Verordnungen zu veranſtalten, die dem
en Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden ſoll."

den Antrag des Geheimen Rathes, und um dieſen 26. Febr. 1816.
-r Vereinigungsurkunde in Vollziehung zu ſetzen, er-
r Kleine Rath eine leberbergiſche Geſetzgebungs-Kom-
die aus fünf Mitgliedern beſtand,*) und deren In-
vorzüglich dahin ging:

-ine Sammlung der Statuten und hinlänglich beſchei-
ewohnheitsrechte des neuvereinigten Gebietes zu veran-
nd zu unterſuchen, welche unter denſelben ſeit der
me durch die Alliirten aufgefriſcht worden.

Die Herſtellung der ehemaligen wohlfeilen und ſumma-
irſtlichen Prozeßordnung zu bearbeiten.

Auf ſchwankende, nicht geſchriebene Statutarrechte keine
zu nehmen.

Keine neue Geſetzgebung abzufaſſen, da es nur um die
ng zur Abſchaffung der franzöſiſchen Geſetzgebung zu
.

Eine Ueberſetzung der Gerichtsſatzung zu veranſtalten.

-ſe Kommiſſion ſchritt mit großer Thätigkeit an die auf-
-e Arbeit und ihr erſter Plan ging dahin:

-e Rechtsgrundſätze und weſentlichen Civilgeſetze, die in
-enen und gedruckten Sammlungen ſich vorfinden würden,
allgemein anerkannte Gewohnheiten in ein nach dem
der Gerichtsſatzung geordnetes Landrecht zu ſammeln,
-e Lücken durch die eigentlichen Berniſchen Geſetze zu er-
, Biel, Neuenſtadt und den Teſſenberg aber bei ihren
-igen Statuten zu laſſen, und ſie nur ſubſidiariſch auf
-richtsſatzung zu verweiſen.

-r Appellationsrichter Tſcharner, geweſener Profeſſor der Rechte,
Wattenwyl, Altlandvogt von Nydau, J. J. M. Delefils von
-untrut und Daxelhofer von Biel; unter dem Vorſitze des Raths-
-rn Freudenreich.

Die unterdeſſen eingelangten Berichte der neu errichteten Oberämter und Gerichtsſtellen zeigten aber der Regierung, daß man in dem größten Theile des Landes nicht beſonders auf Herſtellung der Statutarrechte dringe.

20. Sept. 1816. „Durch zwanzigjährige Unterbrechung," heißt es in einem Reſcripte des Kleinen Raths an die leberbergiſche Geſetzgebungs-Kommiſſion, „ſind die leberbergiſchen Statutarrechte beſonders „bei der ſeither aufgewachſenen Generation in Vergeſſenheit „gerathen; die Erwartung der Einführung der hieſigen Civil-„Geſetzgebung bringt eine Unſicherheit im Verkehr und ein „Schwanken hervor, welchem ſobald möglich ein Ende zu machen „es Noth thut." Deßwegen erhielt die Kommiſſion den Auftrag, die Arbeit, welche die Aufhebung der franzöſiſchen Geſetzgebung und die Einführung der hieſigen in dieſer Landſchaft herbeiführen können, möglichſt zu beſchleunigen. Endlich ward beigefügt: „Dieſen Anlaß halten MeGdHerren auch für erwünſcht, um „die Umarbeitung oder wenigſtens die Vervollſtändigung der „Berniſchen Gerichtsſatzung vorzunehmen; Hochdieſelben wollen „darüber mit Beförderung Euere Anſichten und Vorſchläge er-„warten, wem dieſe Arbeit aufgetragen werden könnte."

Die große Mehrheit der leberbergiſchen Geſetzgebungs-Kommiſſion theilte dieſe Anſicht mit Lebhaftigkeit, und antwortete dem Kleinen Rathe in einem am 1. November 1816 ausgeſtellten Gutachten: es ſey ohne Zweifel die Gerichtsſatzung in verſchiedener Hinſicht höchſt unvollſtändig und undeutlich, ſo daß wohl drei Viertel der Prozeſſe, das Unglück und der Ruin vieler Familien, dieſen Mängeln zuzuſchreiben. Der Gerichtsſatzung ſey bereits ein bedeutender Anhang zugetheilt worden, welcher eine neue Verwirrung unter den älteren Satzungen verurſache. Die Reviſion ſey daher höchſt zweckmäßig.

Die Kommiſſion rieth ferner, die Arbeit Herrn Fürſprech Kuhn zu übertragen, durch eine beſondere Standes-Kommiſſion berathen, und endlich dem Großen Rathe nur zur Annahme oder Verwerfung im Allgemeinen vorlegen zu laſſen. Der franzöſiſchen Ueberſetzung des neuen Geſetzbuches würde man dann die in den leberbergiſchen Aemtern beſtehenden und abweichenden

iten und Statuten als Anhang beifügen und in Kraft
en.

n dringender Geſchäfte verſchob indeſſen die Regierung 20. Nov. 1816.
dlung der Hauptfrage über die Reviſion der Geſetz=
und erneuerte bloß die früher der Kommiſſion ertheil=
äge.

Sammlung der Gewohnheitsrechte und der Statuten
nmehr im Laufe des Winters 1816—1817 vervoll=
und es erzeigte ſich, daß ehemals wenigſtens ſieben
e Land= oder Statutarrechte in dem neu vereinigten
ile beſtanden.*) Das Hauptaugenmerk derſelben war

ſaßen nämlich:

Die Stadt Biel, eine geſchriebene Gerichtsſatzung von 1614,
eine gewiſſe Zahl von Civilgeſetzen und mehrere Polizei=
dnungen enthält, und vor der Umwälzung öfters durch
ſche Geſetze ergänzt wurde.

Die Stadt Neuenſtadt, einen Coutumier vom Jahr 1704
in ſogeheißenes Réglement économique, eine Sammlung
iedenartiger Civil= und Polizei=Geſetze, deren Lücken durch
che Verordnungen und das römiſche Recht ausgefüllt wurden.

Der Teſſenberg, einen gedruckten Code vom Jahr 1776, durch
ürſt Biſchof und die Regierung von Bern ertheilt, und einige
che Vorſchriften nebſt einer aus den Berniſchen Geſetzen und
eren Gewohnheiten hergeleiteten Sammlung von Civilgeſe=
nthaltend.

Die Herrſchaft Ilſingen (Orvin), einen geſchriebenen, vom
en im Jahre 1668 beſtätigten Coutumier, mehr politiſche als
geſetze enthaltend.

Die Herrſchaft Erguel, eine geſchriebene Sammlung von
chises, Lois, Coutumes, Traités, Réglemens ecclésiasti-
, verſchiedene Déclarations souveraines des Fürſten enthal=
welche ſowohl den politiſchen als den bürgerlichen Zuſtand
Landes begründeten und durch das römiſche Recht ergänzt
en.

Das Münſterthal, keine andere Geſetze als die römiſchen und
ſogeheißenen alten Rôle de la Prevôté nebſt deſſen Beſtäti=
vom Jahre 1652, nur einige politiſche Verordnungen und
zei=Vorſchriften enthaltend. Im Jahre 1793 hatte dieſe Land=
t nach der Entfernung des Landesherrn ein geſchriebenes bür=

aber auf die Sicherſtellung der Rechte der Unterthanen und ihrer Verhältniſſe zum Fürſten gerichtet, ihr Hauptinhalt alſo politiſcher Natur; ſie enthielten auch eine nicht unbedeutende Anzahl von Polizei-Vorſchriften, hingegen dem Verhältniß nach ſehr wenige eigentliche Civilgeſetze. Dieſem Mangel wurde größtentheils durch das römiſche Recht abgeholfen.

2. Mai 1817. Es ſah ſich daher die leberbergiſche Geſetzgebungs-Kommiſſion veranlaßt, von ihrem erſten Plane abzuweichen, und der Regierung anzurathen, für jene fünf Oberämter ein neues, vollſtändiges Landrecht ausarbeiten zu laſſen, welchem das münſterthaliſche vom Jahr 1793 als das vollſtändigſte zur Grundlage gedient hätte. Dabei aber drang die Kommiſſion wiederholt auf eine vollſtändige Reviſion der Gerichtsſatzung, indem ſie ihre Mängel weitläufig entwickelte, und behauptete, es ſey unmöglich, ein ſo unvollſtändiges Geſetzbuch als Subſidiarrecht einem Lande aufzudringen, welches deſſen Mängel kenne und zu würdigen wiſſe.

Ehe der Kleine Rath hierüber einen endlichen Entſchluß faßte, verordnete derſelbe eine neue Abſendung zweier Mitglieder der Kommiſſion in die leberbergiſchen Aemter, mit dem Auftrage, auf Ort und Stelle ſelbſt die Behörden und rechtskundigen Einwohner über die eigentlichen Bedürfniſſe des Landes zu vernehmen, und ihre Wünſche über die Auffriſchung der ehemaligen Statuten und Gewohnheiten, und die früheren Verhältniſſe in Hinſicht derſelben zu erfahren.

16. Juni 1817. Das Reſultat dieſes wichtigen Auftrags liegt in einem ausführlichen Berichte der zwei Abgeordneten,*) welcher weſent-

gerliches Geſetzbuch, aus alten Gewohnheiten, dem römiſchen Rechte und den Berniſchen Geſetzen zuſammengetragen, entworfen.

7) Das Baillage ou Pays d'Ajoye, eine unter dem Fürſten Simon Nikolaus verfertigte Sammlung ſeiner politiſchen und bürgerlichen Geſetze, in welchem Landestheile aber, ſo wie

8) in den Freibergen beinahe ausſchließlich das römiſche Recht und die fürſtlichen Verordnungen zur Regel dienten.

*) v. Wattenwyl v. Nidau, und Appellationsrichter Tſcharner. Letzterer, kurze Zeit vorher in die Kommiſſion gewählt, wurde bald darauf Mitglied des Kleinen Raths.

gieng: „Es herrſchte allgemeine Ueberzeugung, daß
d ehemals keine vollſtändigen Rechtsgewohnheiten oder
ı beſeſſen; eine Erneuerung derſelben werde daher
cht gewünſcht. Das Land habe vielmehr durch den
s franzöſiſchen Geſetzbuches die Wohlthaten einer voll=
ı und ſyſtematiſchen Geſetzgebung erkannt, und man
derſelben nur gewiſſe Beſtimmungen, welche gar nicht
es Land berechnet ſeyen, verſchiedene allzuverwickelte
ften, und eine in allzugroße Einzelnheiten ſich ausdeh=
Bearbeitung. Es könne dieſes Geſetzbuch aber durch
vollſtändigeres erſetzt werden, und die Herren Oberamt=
hen einmüthig der Anſicht, daß die Gerichtsſatzung, in
ermaligen Zuſtande, auch nicht als Subſidiarrecht ein=
werden dürfe.“ Es ſey daher vorerſt eine vollſtändige
der Gerichtsſatzung unumgängliches Bedürfniß, und
euen Geſetzbuche könne man diejenigen Modifikationen
, welche die abweichenden Bedürfniſſe des neuen Landes=
ordern würden, und deren Zahl keineswegs bedeutend
erdeſſen aber müſſe man durchaus das ganze Gerichts=
ſeinem dermaligen Zuſtande laſſen.
lich ſchloſſen die Abgeordneten mit dem von der Kom=
elbſt gebilligten Antrag, Herrn Profeſſor Schnell der
on als Mitglied beizuordnen.
Kleine Rath pflichtete dieſen Anſichten bei, und ertheilte 22. Juli 1817.
enannten Gelehrten den Auftrag, dieſe Arbeit zu unter=
und beſonders die Prozeßform in der erſten periodiſchen
ung dem Großen Rathe vorzulegen.
in die Kommiſſion erblickte in dieſer allzugroßen Be= 13. Nov. 1817.
ung weſentliche Nachtheile. Sie ſtellte vor, es ſey
änglich nothwendig, daß der Große Rath vorerſt ſeine
über die Ausdehnung der Arbeit, über die Behand=
Sanktion derſelben ausſpreche, um mit einiger Zu=
ein ſo wichtiges Werk unternehmen zu dürfen. Die
atzung bedürfe zwar einer vollſtändigen Umarbeitung,
dſätze des vaterländiſchen Rechts hingegen, welche der=
r Grundlage dienen, müſſe man ſorgfältig beibehalten.

Eine ſolche Reviſion ſey aber die Arbeit mehrerer Jahre, erfordere einen einzigen Redaktor, deſſen ganze Zeit in Anſpruch genommen werde. Auch ſey es zweckmäßig, daß der Entwurf nicht nur von einer einzigen Behörde geprüft werde, ehe man ihn dem Großen Rathe vorlege.

28. Nov. 1817. Auch dieſe Anträge wurden durch den Kleinen Rath gebil-
19. Dez. 1817. ligt, worauf ſofort der Große Rath mit 151 gegen 23 Stimmen folgenden Beſchluß faßte:

1) Der Kleine Rath iſt beauftragt, von nun an und mit möglichſter Beförderung eine Reviſion und Vervollſtändigung der Berniſchen Gerichtsſatzung zu veranſtalten, wobei jedoch die darin enthaltenen weſentlichen Grundſätze des vaterländiſchen Rechts genau beibehalten werden ſollen.

2) Zu dem Ende wird derſelbe unter Leitung und Aufſicht des Juſtizrathes eine beſondere Kommiſſion ernennen, ihr die Bewerkſtelligung dieſes wichtigen Werkes übertragen, und dieſelbe begwältigen, einen Redaktor zu beſtellen, der den Entwurf eines verbeſſerten Geſetzbuches ausarbeiten, und in Stand geſetzt werden ſoll, ſich dieſer wichtigen Arbeit ausſchließlich zu widmen, indem ihm in dieſer Rückſicht eine angemeſſene Belohnung zugeſichert wird.

3) Der Kleine Rath wird ſeiner Zeit den ausgearbeiteten Entwurf des verbeſſerten Geſetzbuches dem Großen Rathe vorlegen, und zugleich über die Form der Berathung und Abſtimmung über bemeldten Entwurf Hochdemſelben ſein Gutachten erſtatten.

4) Unterdeſſen, und bis zum Entſchluſſe des Großen Raths über die Hochdemſelben vorzulegende Arbeit bleibt die definitive Exekution des §. 14. der Vereinigungsakte mit den leberbergiſchen Aemtern verſchoben.

31. Dez. 1826. und 30. Jan. 1818. Unmittelbar hierauf wurde die engere Civilgeſetzgebungs-Kommiſſion*) niedergeſetzt, Herr Profeſſor Schnell als Redaktor

---

*) Sie beſtand unter dem Vorſitze des Rathsherrn Tſcharner aus folgenden Mitgliedern: Altlandvogt v. Wattenwyl, Oberſtlieutenant Koch, Spitalverwalter Steck, Profeſſor Schnell. Am 3. De-

Geſetzbuchs beſtätigt, und zugleich demſelben, ſo
ommiſſion ſelbſt, eine nähere Inſtruktion in dem
obigen Beſchluſſes ertheilt. Die leberbergiſche Geſetz=
mmiſſion löste ſich auf; ihre übrigen Verhandlungen
t hieher.

earbeitete nun vorerſt ein Reglement über die Form, 10. Dez. 1818.
die Arbeit eingeleitet und den Behörden vorgelegt
e. Durch dieſes Reglement wurde jeder bearbeitete
es Geſetzbuches von der engern Kommiſſion einer
mmiſſion von zwanzig Mitgliedern vorgelegt, welche
gen Behörden gewählt war, die ſich vorzüglich mit
pflege befaßten.

rner die ſorgfältigſte Beachtung auch der einzelnen
zu erzwecken, und überhaupt alle rechtskundigen
gehörigen in den Stand zu ſetzen, ihre Anſichten
che auszuſprechen; ſo wurden die gedruckten Entwürfe
erämter verſandt, und alle Angehörigen ohne Aus=
gefordert, ihre Bemerkungen einzuſenden, welche nebſt
ndern Gutachten der Geſetzgebungs=Kommiſſion dem
athe vorgelegt wurden.

ndlich nichts zu verſäumen, was das Intereſſe des
rege machen, und demſelben zur Belehrung dienen
urde jedermann der freie Zutritt zu den Sitzungen
Geſetzgebungs=Kommiſſion geſtattet.

üſtete die Regierung den Gang dieſer Arbeit mit allen
eln aus, welche ihr Gelingen befördern mochten.

Kommiſſion bearbeitete zuerſt den Entwurf der Prozeß= Prozeß=Geſetz.
d hatte hiezu beſondere Gründe, welche in ihren ver=
Gutachten entwickelt ſind.

Prozeßform giebt allen Angehörigen die Mittel an die
re Rechte zu verfolgen; ohne feſte Vorſchriften in dieſer
iſt kein Eigenthum ſicher geſtellt. Der größte Theil der

---

r 1818 wurde denſelben beigeordnet: Geheimrathſchreiber
er. Auch zwei der übrigen Mitglieder ſind ſeither wegen
und nachgeſuchter Entlaſſung erſetzt worden.

Civilgeſetze hingegen intereſſirt nur diejenigen, welche ihre Verträge undeutlich oder fehlerhaft abgeſchloſſen haben, und ihr Heil in dem Geſetze ſuchen müſſen. Ueberdieß wird bei Anhebung eines Prozeſſes der Beklagte gewöhnlich gezwungen, ſein vermeintliches Recht dem Ausſpruche des Richters zu unterwerfen, und der Kläger läßt ihm durchaus keine Wahl über die Art und Weiſe, wie dieſes geſchehen ſoll. Eine konventionelle Prozeßform iſt daher zwiſchen den ſtreitenden Partheien beinahe unerreichbar, und der Beklagte muß durch das Geſetz ſelbſt geſchützt werden.

Die Prozeßform, wie ſie die Gerichtsſatzung vorſchrieb, hatte auch im alten Kantone zu manchen Beſchwerden Anlaß gegeben, indem ſie die Partheien allzuſehr von den Anwälden abhängig machte, und nach Anhebung des Streites ihrer perſönlichen Rechtlichkeit die Dauer des Prozeſſes, und daher den Betrag der Koſten überließ. Daher auch die Regierung kurze Zeit vor der Umwälzung im Jahre 1798 eine Reviſion derſelben wirklich angeordnet hatte.

Ueberdieß mußten hier wieder die leberbergiſchen Aemter berückſichtigt werden.

Jede Prozeßform ſteht in inniger Verbindung mit der Organiſation des Juſtizweſens, und die franzöſiſche beſonders war mit unſerer Landesverfaſſung ſchwer zu vereinigen. Dabei trat der beſondere Umſtand ein, daß das franzöſiſche Prozeßgeſetz kein ſelbſtſtändiges Geſetzbuch iſt, da es mit der königlichen Ordonnanz von 1667, einer Reihe neuerer Verordnungen über die Polizei und Disciplin der Gerichtshöfe, über die Organiſation des Advokatenſtandes, die Huiſſiers, Taxen u. ſ. w., und endlich mit einem Gerichtsgebrauche in Verbindung ſtand, deren Einführung oder Beibehaltung in unſerm Kanton unmöglich war.

Wenn die leberbergiſchen Aemter alſo unter dem nämlichen Appellationsgerichte, unter den nämlichen Behörden ſtehen ſollten, ſo mußte durchaus ein für den ganzen Kanton gültiges Prozeßgeſetz erlaſſen werden.

Es iſt hier nicht der Ort, eine vollſtändige Vergleichung

r Gerichtsſatzung und den verſchiedenen Abſchnitten Geſetzbuches aufzuſtellen. Nur wenige Hauptpunkte Beweis leiſten, daß der Große Rath nicht nur eine g der Geſetzgebung beabſichtigte, ſondern dieſelbe ch durchführte:

as Geſetz vom 20. Juni 1803 hatte den Oberamt- ie Pflicht auferlegt, die Partheien vor Anhebung ſtreites auszuſöhnen. Dieſes Amtes entledigten ſie ne ſolche Weiſe, daß die Gemeinden bis zum Jahre n Gebrauch des ihnen im Art. 28 des nämlichen geräumten Rechtes, beſondere Friedensrichter zu for- hten. Allein man glaubte dennoch in den größern e Zeit der Amtsleute zum Theil allzuſehr in Anſpruch , zum Theil auch bei fehlgeſchlagenen Vermittlungs- hre Stellung als Richter vielleicht beeinträchtigt. Die 33 ertheilte daher den Amtleuten die Befugniß, den einen Vermittler vorzuſchlagen; dieſe Maßregel, für ndere Geſchäft eine paſſende Perſon aufzuſtellen, ren Zweck vollkommen, und ſcheint eine eigentliche ſer ſo ſehr beſtrittenen Aufgabe zu enthalten.

Burde früher mit dem Armenrechte häufig Mißbrauch indem jeder ſtreitſüchtige Dürftige unter dem Schutze htes die ihm verhaßten Mitbürger plagen und denſel- tende Auslagen verurſachen konnte, welche man auch zurück erhielt, wenn der Kläger ſpäterhin zahlungs- de. — Ohne den Armen von ſeinem Rechte zu ver- ſchrieben die Satzungen 56 und 60 ſolche Kautelen dieſem Mißbrauche größtentheils geſteuert wurde.

konnte man früherhin nach erklärter Reform während en einen neuen Prozeß anheben, und ſo das Eigen- Gegners unſicher machen; nun wird durch Satzungen 5 dieſe Friſt auf drei Monate beſchränkt.

Die koſtſpieligen Eliminationsbegehren wurden ganz indem nach Satzung 83 das Gericht auf die Verſtär- faktiſchen Theiles der erſten Vorträge und Abänderung iſſe von Amtes wegen nie Rückſicht nehmen ſoll, und

zwiſchen den Partheien kein Schriftenwechſel mehr geduldet wird.

5) Ein großes Unweſen wurde mit den Vorladungen getrieben, welche für jede Erſcheinung erlaſſen werden mußten, und die Koſten ſehr vermehrten.*) Durch das neue Verfahren, welches die Satzung 94 vorſchreibt, ſind dieſe Gebühren meiſt dahin gefallen, und nie iſt der Behauptung der Geſetzgebungs-Kommiſſion widerſprochen worden, daß dadurch allein der vierte Theil der Prozeßkoſten aufgehoben wurde.

6) Zugleich wurde das Kontumazial-Verfahren auf gerechtere Grundlagen zurückgeführt, und die Partheien für ein einziges Ausbleiben am feſtgeſetzten Erſcheinungstage nicht mehr mit dem unwiederbringlichen Verluſte des ſtreitigen Gegenſtandes, er mochte auch noch ſo hoch anſteigen, beſtraft.

7) Unter dem frühern Geſetze wurden ſechs Hauptſchriften gewechſelt, indem der Beſcheid und der Gegenbeſcheid die Stelle der gegenwärtigen Replik und Duplik in der Praxis eingenommen hatten, letztere Schriften aber am Ende des Prozeſſes als Schlußſchriften und Abhandlungen über das gegenſeitige Beweisverfahren in der größtmöglichen Ausdehnung gewechſelt wurden. Die letztern Schlußſchriften wurden abgeſchafft, und die Hauptſchriften auf vier reduzirt.

Ueberdieß beſtimmt die Satzung 163, daß der Aktenbeſchluß ſogleich erfolgen ſolle, wenn die in der Klage angebrachten Thatſachen unverneint geblieben, und der Beklagte keine Schutzbehauptungen angeführt. Und ſpäter wurden noch im Tarif alle Maßregeln ergriffen, welche die Beobachtung dieſer wohlthätigen Vorſchrift erzwecken konnten. Wenn alſo ſeither noch mit der Replik und Duplik Mißbrauch getrieben wird, ſo hat wenigſtens das Geſetz keine Schuld daran.

8) Wurde das ganze Beweisverfahren auf feſtere Grund-

*) Für jede derſelben ſtiegen die Gebühren des Richters, des Advokaten und des Weibels auf 25 bz. und die Partheien mußten überdieß die Verſäumniſſe und Reiſekoſten ihrer Gegner und Rechtsfreunde für Abfaſſung, Bewilligung und Verrichtung bezahlen.

ßt, und der Beweis durch Sachverſtändige aufge-
- Ehemals war es auch geſtattet, die Zeugen ſechsmal
die Fragen mußten denſelben ſchriftlich drei Tage
rſcheinung mitgetheilt werden, und ihre perſönliche
bei der Abhörung wurde nicht gefordert. Das neue
zirte die ſechs Abhörungen auf vier, indem es jeder
tattete, den Zeugen einmal Fragen und einmal Er-
ragen vorzulegen. Ueberdieß müſſen nunmehr die
ſönlich erſcheinen, erhalten keine frühere Kunde von
zu richtenden Fragen, müſſen dieſelben aus dem
e beantworten, und dem Richter wird es zur Pflicht
von Amtes wegen die ihm nothwendig ſcheinenden
gsfragen anzubringen.

ie Gerichtsſatzung kannte kein ſummariſches Verfahren.
ndet ſich in den Satzungen 293 bis 297 aufgeſtellt,
präparatoriſchen und Zwiſchengeſuche, ſo wie alle
ie der Kompetenz der Amtsgerichte unterliegen, ſind
s wegen in daſſelbe gewieſen, und da, wie man
ühren wird, die Diktaturen nicht mehr nach der
tarirt werden, ſo zeigt ſich auch hier eine bedeutende
der früheren Prozeßkoſten, und eine nicht geringere
zung des Verfahrens. Zugleich wurde in Satzung 297
tliche Kompetenz von Fr. 25 auf Fr. 50 erhöht, und
llſachen das Maximum der Koſten auf Fr. 16 feſt-
Wohlthaten dieſer Vorſchrift, das ſchnelle und wohl-
t, welches dieſelbe erzweckt, ſind bis in die neueſten
ht mißkannt worden.

Die Motivirung der Urtheile, welche früherhin bei
ellationsgerichte nicht üblich war, wurde bei allen
llen eingeführt.

Die Gerichtsſatzung enthielt nur für diejenigen Fälle
ehungsmittel, wo die unten gelegene Parthei zu einer
e verfällt worden. Das neue Geſetz aber ſtellt für alle
ten Gegenſtände des Rechtes Vollziehungsmittel auf.
l darf alſo angenommen werden, daß durch alle dieſe
re hier übergangene Vorſchriften der neuen Prozeßform

die Dauer und die Koſten der Rechtsſtreitigkeiten auf die Hälfte reduzirt wurden.

Die leberbergiſchen Aemter beſchwerten ſich zwar von Anfang her: das neue Geſetz erreiche nicht die Kürze des franzöſiſchen Verfahrens, und bedauerten die Aufhebung deſſelben. Auch in den meiſten Bittſchriften des alten Kantons wurde letzthin eine kürzere und einfachere Prozeßform, und in einigen die Oeffentlichkeit der Gerichte verlangt. Was man eigentlich unter einer kürzern und einfachern Prozeßform verſtehe, wurde nicht näher bezeichnet; wahrſcheinlich wollte man auf ein mündliches Verfahren hindeuten.

Es iſt aber Thatſache, daß die öffentliche Meinung ſich bei der Erlaſſung des neuen Prozeßgeſetzes mit der nämlichen Entſchiedenheit gegen ein mündliches Verfahren ausſprach, mit welcher es ſeither gefordert ward, und daß damals die Wünſche der leberbergiſchen Aemter dem beſtimmten Willen des alten Kantons weichen mußten.

Schon vor der engern Kommiſſion war die Anſicht gefallen, ungefähr das gegenwärtige ſummariſche Verfahren zum ordentlichen zu verwandeln. Allein wie dieſes Vorhaben bekannt wurde, ſo erhoben ſich beinahe alle praktiſchen Rechtsgelehrten gegen daſſelbe; und als man in dieſer Hinſicht nachgegeben, und ſpäter das entworfene ſummariſche Verfahren in ſeiner gegenwärtigen Geſtaltung dem Publikum mittheilte, ſprach ſich gleichfalls in allen zahlreich eingelangten Denkſchriften die öffentliche Stimme dagegen aus.*)

In Hinſicht der Oeffentlichkeit wird diejenige der Verhandlungen durch die Satzungen 123 und 291 vorgeſchrieben; die Partheien machen ihre mündlichen Vorträge in öffentlicher Sitzung, und das Urtheil ſoll gleichfalls öffentlich ausgeſprochen werden. Die engere und die größere Geſetzgebungs-Kommiſſion waren im Jahre 1820 noch weiter gegangen, und hatten dem Großen Rathe einen Antrag vorgelegt, der dahin abzweckte, daß die Gerichtsbeiſitzer auch öffentlich ihre Meinung geben und ab-

*) S. Beilage Nr. XI.

ten, und der in Satzung 2. des revidirten Entwurfes
rten bezeichnet war: „Die Gerichte fällen ihre Ur-
ntlich nach der Stimmenmehrheit.“ Dieſer Vorſchlag
halb des Bereiches des Großen Rathes größern Beifall
ls derjenige des ſummariſchen Verfahrens. Mehrere
Denkſchriften unterſtützten ihn mit Wärme; allein
ch nicht an entſchiedenen Gegnern. Beide Anſichten
weitläufig entwickelt, daß der Raum hier nicht ge-
wichtigſten Gründe, die man auf beiden Seiten an-
zuführen; ſie ſind in den Akten ſorgfältig aufge-
der Mitte des Großen Rathes fand die überwiegende
ngemeſſen, eine ſolche bedeutende Veränderung, von
e nachtheilige Einwirkung auf die Freiheit und Un-
t der richterlichen Amtsverrichtungen beſorgt wurde,
ten zu laſſen, und zwar um ſo da weniger, da der
ichtsgebrauch mit der beinahe in allen Ländern beſte-
ung übereinſtimmt.

haupt unterließen die höheren Regierungsbehörden ſeit-
s, genaue Erkundigungen über die Wirkung und Folgen
Prozeßform einzuziehen, und die eingelangten Ant-
teten in allen weſentlichen Theilen günſtig, wie die
uführenden Reſultate das Nähere ausweiſen werden.

Jahre 1823 wurde der revidirte Entwurf des Perſonen- Perſonenrecht.
n Großen Rathe vorgelegt, welcher noch in höherm
die Prozeßform unſere bisherigen Geſetze vervoll-

em Einleitungstitel mußte man ſogleich die wichtige
Hinſicht der verſchiedenen Statutarrechte entſcheiden.
t unzweifelhaft, daß dieſelben eigentlich bloße Geſetze
he die höchſte Landesbehörde einzelnen Gegenden ertheilt
daher nur ſo lange in Kraft verbleiben, als die näm-
örde ſie nicht auf verfaſſungsmäßige Weiſe abändert,
Grundſatz übrigens bereits in der Gerichtsſatzung aus- Satzung. XI.
iſt. Allein mehrere Bezirke ſetzten einen nicht unbe- S. 422.
Werth auf dieſe Statutarrechte, und unter vielen
ſchädlichen und den Wohlſtand der Einwohner gefähr-

denden Vorſchriften mögen dieſelben allerdings einige für die beſondern Lokalitäten nützliche Beſtimmungen enthalten. Man wollte alſo die Statutarrechte nicht abſchaffen, ohne die Wünſche der betreffenden Landestheile angehört und geprüft zu haben; dabei war es aber nothwendig, durch das Geſetz einen Weg zu bezeichnen, wie jene ſchädlichen Beſtimmungen aufgehoben werden konnten, indem ganz beſondere Vorſchriften die Aufhebung einiger derſelben unmöglich machen, wenn ſie auch die Einwohner der Bezirke beinahe einmüthig verlangen würden. Da überdieß die überwiegenden Vortheile eines allgemeinen Geſetzbuches nicht zu verkennen ſind, ſo mußten den Statutarrechten möglichſt enge Schranken angewieſen werden.

Allen dieſen Bedingungen ſuchte die Satzung 3. des Perſonen-Rechts zu entſprechen, und man hob nur die Polizeigeſetze in Hinſicht der Prozeßform und der Vormundſchaftsordnung auf, für deren Beibehaltung nicht die nämlichen Gründe vorhanden ſind.

Bisher galt in Hinſicht der Rechtsvermuthung über den Tod eines Landesabweſenden eine einzige Vorſchrift; es mußte nämlich ohne Rückſicht auf ſein Alter dreißig Jahre lang keine
Satz. 15. zuverläßige Nachricht von ſeinem Leben eingegangen ſeyn. Man vermehrte dieſe Vermuthung durch zwei neue Vorſchriften, wovon diejenige, daß man annehmen müſſe: „Die Perſon, die „es betreffe, ſey, wenn ſie in einer nahen Todesgefahr geſtan„den, und ſeit dieſem Zeitpunkte fünf Jahre lang vermißt „worden, in der Todesgefahr umgekommen,“ für manche Familien von der größten Wichtigkeit war. So viele hieſige Angehörige ſind während den großen Kriegen beinahe in allen Ländern Europas umgekommen, ohne daß ein ordentlicher Beweis ihres Todes geleiſtet werden konnte, daß die Zahl der in den Händen der Vormundſchaftsbehörden, zur großen Beſchwerde dieſer letztern, liegenden Vermögen ſehr bedeutend war. Seit dem neuen Geſetze ſind nun 344 Verlaſſenſchaften von Verſchollenen an ihre geſetzlichen Erben gegen Stellung von Bürgſchaft ausgeliefert worden, welche dieſe Wohlthat größtentheils jenen Vorſchriften zu verdanken haben. Es wurde auch eine einfachere Berechnungsart der Verwandtſchaft in Satzung 21. aufgeſtellt.

ˡaterie des Eherechtes wird, ſo viel den wichtigen
ernitäts-Grundſatz betrifft, in einem andern Theile
htes berührt werden; man will hier alſo nur wenige
usheben, welche mit dem Wirkungskreiſe des Ober-
nicht in ſo naher Berührung ſtehen.

lich fielen über einen andern Artikel dieſes Titels
erkungen, auf welche hier Rückſicht zu nehmen iſt.
nämlich öfters von verſchiedenen Oberämtern einbe-
die Satzungen 94—98, die Schatzung des zugebrach-
betreffend, nicht vollzogen werden, und den Familien
Unterlaſſung eine bedeutende Gefahr obſchwebe. In
Oberämtern wurden beſondere Kreisſchreiben an die
haftsbehörden erlaſſen, allein man fand dennoch dieſe
ungenügend und kein Mittel vorhanden, ſie allgemein
n.

dem alten Geſetze waren die Ehefrauen in einer
Stellung; das ihren Ehemännern zugebrachte Gut
nicht vollſtändig inventoriſirt, oder es mangelten
Quittungen, ſo daß bei dem Ausbruch eines Gelds-
Mittel fehlten, um die gefriſtete Hälfte des Weiber-
eklamiren und den Betrag genau zu beſtimmen. Die
Ehefrau wurden ſo der Geldstagsbehörde und den
in manchem Falle preisgegeben.

nein fühlte man das Bedürfniß, dieſe Rechte beſſer
, und die Geſetzgebungs-Kommiſſion glaubte dem Uebel
Vorſchlag gründlich abzuhelfen, daß:

Ehefrau jedesmal, wenn ihr Vermögen anfällt, von
mundſchaftsbehörde mit einem Beiſtande verſehen werden
dafür zu ſorgen hat, daß der Ehemann ihr die Hälfte
ebrachten ſogleich verſichere.... Der Beiſtand der Frau
ür ſorgen, daß das derſelben angefallene Vermögen
anne nicht ausgeliefert werde, ehe er Sicherheit ge-
at."

Vollziehung dieſer Vorſchrift dann wurde das gegen-
ſtehende Verfahren aufgeſtellt.

Geſetzgebungs-Kommiſſion glaubte dieſen Vorſchlag auf

das wahre und wohlverſtandene Intereſſe der Familien begründet, und um ſo da leichter ausführbar, als die nämliche Vorſchrift mit den, den Lokalitäten angemeſſenen Modifikationen in andern Ländern ohne Schwierigkeit, und ohne Hemmung des freien Verkehrs oder der Erwerbsfähigkeit des Ehemannes vollzogen wird.*) Auf dieſe Weiſe würden die Verſicherungsbegehren, die gewöhnlich zu ſpät und nur durch die Aufopferung des Familienfriedens angebracht werden, größtentheils vermieden, und die Vorrechte der Ehefrauen und Kinder auf das zugebrachte Gut in der Wirklichkeit begründet. Auch die übrigen Gläubiger hätten dabei an Sicherheit gewonnen.

Allein man beſorgte in der Exekution allzugroße Hinderniſſe, man betrachtete den Vorſchlag als eine zu große Beſchränkung des freien Willens und des Verkehrs, und er wurde verworfen; das Schatzungsverfahren hingegen zum Behufe der Aufſtellung eines gültigen Empfangſcheines beibehalten.

Indem nun die vorgeſchlagene Hauptbeſtimmung dahin gefallen iſt, ſo mögen allerdings die angeführten Satzungen ihrem Zwecke nicht ganz entſprechen.

Durch die Aufſtellung des erſten Abſchnittes des dritten Titels, welcher über die Rechtsverhältniſſe zwiſchen Eltern und Kindern Vorſchriften enthält, die größtentheils früherhin mangelten, wurde der Kleine Rath in glücklicher Weiſe ſehr ſeltenen Fällen in den Stand geſetzt, auf geſetzliche Weiſe theils bedau-

*) So z. B. ſchreibt das baieriſche Hypothekar-Geſetz §. 104, Art. 5 vor: „Den Eintrag der Hypothek der Ehefrauen kann nebſt dem „Ehemann und der Ehefrau, jeder Verwandte derſelben, wie „auch das Gericht, welches die Ehepakten aufgenommen hat, ver„langen.“ Auch ſoll die Ehefrau, hinſichtlich ihrer Rechte auf den Eintrag in das Hypothekenbuch für ihre Forderungen, durch die den Ehevertrag aufnehmende Gerichtsbehörde, oder durch den Richter des Wohnorts unterrichtet werden. Ferner ſind der Vormund ſo wie der Nebenvormund einer minderjährigen Braut, und die vormundſchaftliche Behörde bei eigener Haftung verbunden, den Eintrag in das Hypothekenbuch auf das Vermögen des Bräutigams für das Heirathsgut und alle der Nutznießung oder der Adminiſtration des Ehemanns überlaſſene Illaten zu beſorgen.

tern gegen ihre entarteten Kinder zu ſchützen, theils
ie Eltern zur Ordnung zu weiſen.
tigſte Abſchnitt des Perſonenrechts betrifft unſtrei-
undſchaftsweſen, welches zugleich eine der ſchwie-
en im Reiche der Geſetzgebung bildet. Von welcher
ſer Zweig der öffentlichen Verwaltung ſey, beweist
Dezember 1830 dem Großen Rathe von ſeinem
abgelegte Bericht, welchem zufolge die Anzahl der
ten und Beiſtandſchaften auf ſechsundzwanzigtauſend,
ihnen verwaltete Kapital auf vierzig Millionen
igt, die Vormundſchaften in den größern Städten
net.
itelarweſen beruhte von jeher auf dem Grundſatze,
erung, als oberſter Vormund, alle Angehörigen,
g ſind, ihren eigenen Sachen vorzuſtehen, unter
rn Schutz nehme; auf dieſen Vorderſatz geſtützt,
Vögte und Beiſtänder eigentliche Beamte, welche
ſicht ihrer unmittelbaren Obern ſich befinden, und
de und Antwort ſtehen müſſen. Die eigentlichen
Behörden aber ſind die Gemeinden, welche am
iligt ſind, indem ſie ihre verarmten Angehörigen
ſſen. Die Polizei und Controlle über dieſe Behör-
Delegirten ſteht dem oberſten Beamten des Be-
ndlich dem Kleinen Rathe zu.
usſcheidung der Polizei- und Verwaltungsbehörden
Gerichtsſatzung nicht hinlänglich durchgeführt; es
nzen Einrichtung an einem feſten Stützpunkte, da-
Anſichten über die Kompetenzen der Behörden ſehr
aren. Dieſes aber erſchwerte eine feſte Kontrolli-
in.
wenig kannte die Gerichtsſatzung die nothwendige
g der ordentlichen Vogtei von der Geſchlechtsbei-
nd den außerordentlichen Beiſtandſchaften für Lan-
oder Anweſende, für welche nur gewiſſe einzelne
zu beſorgen ſind; eine Klaſſifikation, die ſich aus
er Sache ſelbſt ergiebt, da die verſchiedenen Vor-

1) Wurde im Allgemeinen die Vereinfachung und Abkürzung derſelben gewünſcht, ohne darzuthun, was überflüſſig oder komplizirt ſey, ſo daß eine Würdigung dieſer Beſchwerde nicht wohl möglich wäre. So weit die Kenntniß des Juſtizrathes reicht, zeigten ſich bei der Exekution keine erheblichen Schwierigkeiten, und die Partheien, welche ihr Recht vor dem Kleinen Rathe verfolgten, legten in ihren Schriften eine hinlängliche Kunde der Geſetzesvorſchriften an den Tag.

Ueber den Emolumenten-Tarif wird weiter unten Auskunft gegeben.

2) Beſchwerten ſich verſchiedene Gemeinden ſchon früher, daß man ihren Schreibern die Abfaſſung der Inventarien entzogen, und geſchwornen Schreibern übertragen habe. — Dieſer Punkt hatte ſchon vor der höchſten Landesbehörde eine gründliche Diskuſſion veranlaßt. Man fand damals, die Gemeindſchreibereien ſeyen in einem bedeutenden Theile des Kantons dermalen noch nicht ſo beſtellt, daß ihnen dieſer Auftrag überlaſſen werden könnte. Die Gerichtsſatzung ſchrieb unbedingt vor, daß kein Vogt ſein Amt antreten ſolle, es werde ihm denn ein Inventarium zugeſtellt; allein häufige Beiſpiele zeigten, daß ſelbſt bei ſehr bedeutendem Vermögen dieſe Vorſchrift ganz übergangen wurde, wo dann ſpäter keine ſichere Grundlage für die Rechnungen mehr zu finden, und einer Menge von Streitigkeiten der Weg gebahnt war. Es mußte daher nothwendig ſcheinen, daß bei dieſem wichtigen Akte ein beeidigter unpartheiiſcher Mann die Feder führe, und zur eigenen Sicherheit der Vormundſchaftsbehörden dieſe Verhandlung ihnen nicht ausſchließlich überlaſſen werde. Durch Feſtſetzung ſehr mäßiger Gebühren ſuchte man auch zu verhindern, daß die neue Vorſchrift nicht beſchwerlich für die Verlaſſenſchaft werde. — Jedenfalls blieb dieß ein Punkt, der bei der Reviſion am Schluſſe des ganzen Werkes noch einmal unterſucht werden ſollte.

3) Zeigten viele Vormundſchaftsbehörden eine große Beſorgniß vor der ihnen auferlegten neuen Verantwortlichkeit. — Die Fälle, wo Verantwortlichkeit eintritt, wurden allerdings beſtimmt, und zwar auf Gefährde und Nachläßigkeit beſchränkt,

n ſie bisher aus der Natur der Sache ſelbſt her=
rem Gebiete aber keine feſten Grenzen angewieſen
mußten die Vormundſchaftsbehörden eben ſo ſehr
für den ſchlimmen Erfolg einer Weiſung nachgeſucht
welcher nicht in ihrer Gewalt lag, als für ihre
id Nachläßigkeit. Für die beiden letzteren wurden
n in ihren Amtsverrichtungen verantwortlich ge=
übrigens jene Begriffe noch durch die Satzungen
her erläutert. Daß die Gemeinden früherhin einer
Gefahr ausgeſetzt waren, bewieſen mehrere weit=
koſtſpielige Prozeſſe.

hwerten ſich einige Gemeinden über die Abſchaffung
Doppels der Vogtsrechnung und die anbefohlene
derſelben in die Manuale der Amtſchreibereien, wo=
jene Rechnungen ganz entzogen würden. — Dieſe
wurde in der Mitte des Großen Rathes ſelbſt vor=
und zwar von Mitgliedern aus den Amtsbezirken,
g bemerkten, es ſeyen die Rechnungs=Doppel in den
nicht immer ſorgfältig aufbewahrt, und wenn dann
Doppel des Vogtes durch Zufall verloren gieng,
an ſich in der Unmöglichkeit, dieſes wichtige Akten=
tzen. Die getroffene Einrichtung beſtand auch wirk=
gen Oberämtern ſchon früher zur allſeitigen Zufrie=
dem die Einſicht dieſer Akten den Betheiligten ſtets
t offen ſteht. Uebrigens wurde in andern Aemtern
angeordnet, daß die paſſirten Rechnungen von den
inbehalten, den Vögten aber ſogenannte Vogtsent=
eſtellt wurden, welche die weſentlichen Beſtimmungen
ngspaſſation enthielten, wodurch in der That die
ändige Kenntniß der für ſie wichtigen Punkte und
Sicherheit erlangten.

en vorhandenen amtlichen Berichten geht überhaupt
ß die heilſamen Folgen der neuen Vormundſchafts=
cht zu verkennen ſind, und daß dieſer wichtige Zweig
ltung, zumal in den unter Statutarrecht geſtandenen

Landſchaften, zu einem früherhin nie erreichten Grade von Ordnung und zweckmäßiger Einrichtung gelangte.

Sachenrecht. I. Dingliche Rechte.

Im Jahre 1826 wurde der Entwurf des erſten Theiles des Sachenrechts, die dinglichen Rechte enthaltend, vollendet, und während den erſten Monaten des Jahres 1827 von dem Großen Rathe in ſeiner gegenwärtigen Geſtalt angenommen. Dieſer Abſchnitt fand überhaupt einen größern Beifall als die früheren, weil dieſe wichtige Rechtsmaterie in der Gerichtsſatzung größtentheils mit Stillſchweigen übergangen war; nur das Pfand- und das Erbrecht, und beſonders das letztere waren ziemlich vollſtändig behandelt. Man hielt ſich ſtrenge an die beſtehenden Grundſätze, und ſuchte nur die Vorſchriften logiſcher und ſchärfer auszuſprechen. Im Pfandrechte beſonders wurden neue Beſtimmungen über die Amortiſirung der Pfandforderungen aufgeſtellt, und den Gläubigern ein Nachſchlagungsrecht auf das an einer Gantſteigerung verkaufte Grundpfand eingeräumt. In dem Erbrechte befinden ſich unter andern Verbeſſerungen nähere Verfügungen über die Einſchießung des Vorempfanges, das Erbrecht der Großmutter, wenn ſie mit Großkindern zu Theil geht; die Erhebung des Zugebrachten bei der Erbſchaft eines Vaters, der Kinder aus verſchiedenen Ehen hinterläßt, und über das geſetzliche Erbrecht der Halbgeſchwiſter, wenn ſie mit Kindern von vollbürtigen Geſchwiſtern konkurriren. Die Materie der Teſtamente und der amtlichen Güterverzeichniſſe wurde gleichfalls vervollſtändigt.

Beinahe ganz neu ſind in dieſem Geſetzesabſchnitte der Einleitungstitel, die Titel über den Beſitz, das Eigenthum und die Dienſtbarkeiten, durch welche die allgemeine Sicherheit bedeutend gehoben wurde. Der Kürze wegen mag nur noch der höhern Wichtigkeit, welche die Fertigung ſeit dem Geldstagsgeſetze erhalten, und der Aufhebung der Verjährung als Erwerbsmittel von Dienſtbarkeiten erwähnt werden.

Sachenrecht II. Perſönliche Rechte.

Endlich erfolgte am 18. März 1830 die Promulgation des zweiten Theiles des Sachenrechts, die perſönlichen Rechte enthaltend, bei welchem ungefähr die nämlichen Verhältniſſe wie beim erſten Theile des Sachenrechts obwalteten. Die Bemer-

lche gegen den Entwurf fielen, bezogen ſich nur auf
tzungen; das Syſtem ſelbſt und ganze Abſchnitte
ht berührt. Allgemein ſchien man von der Noth-
überzeugt, das ſo weit vorgerückte Werk zu vollen-
Zeit, ſeit welcher das Geſetz in Kraft trat, iſt auch
ls daß die Erfahrung noch einen Ausſpruch hätte
ı. Mit Ausnahme weniger Abſchnitte, wie z. B.
ungen über die Gewähr beim Viehhandel, über den
die Bürgſchaft, das Zugrecht, und zum Theil über
ung, war die ganze Materie der Geſetzes-Abtheilung
ichtsſatzung gar nicht berührt. Beſonders ſind die
die Verträge überhaupt, über den Schenkungsver-
ufbewahrungsvertrag, das Darlehn, die Bevollmäch-
die Geſchäftsführung ohne Auftrag, über den Kauf-
n Beſtandvertrag, über die Verdingung von Arbeiten,
haftsvertrag, die Erbverträge, über den Erſatz des
über die Umänderung und das Aufhören der Rechte
rbindlichkeiten, mit Ausnahme ſehr weniger Satzun-
s neu. Alle dieſe Titel reguliren diejenigen Ver-
elche im täglichen Verkehr am häufigſten vorkommen.
theilte der Große Rath dem Kanton die Wohlthat
ändigen bürgerlichen Geſetzbuches, welches in ſeinen
Beſtimmungen rein aus vaterländiſchen Rechtsgrund-
rgegangen iſt.

nfte Abtheilung oder der Abſchnitt über die Schuld-
gen und Geldstagsſachen iſt von dem Redaktor bereits
und der engern Kommiſſion vorgelegt. Nur die ein-
Umſtände hemmten jedes weitere Fortſchreiten.

das allgemeine Reſultat der neuen Geſetzgebung iſt
zelnen Abſchnitten Einiges ſchon angeführt worden.
chende Aufzählung der in den Jahren 1803 bis 1830
hſte Inſtanz gebrachten Rechtsfälle*) giebt ein eben ſo
eſultat. — Wenn während den zehn Jahren von 1803
die Durchſchnittszahl dieſer Rechtsſtreitigkeiten auf

lage Nro. XII.

133 jährlich anſteigt, und während den ſechs nachfolgenden Jahren unverändert bleibt, ſo zeigen hingegen die Jahre 1820 bis 1830 eine Durchſchnittszahl von 74 Rechtsfällen, obſchon der Kanton um einen ganzen Landestheil vergrößert wurde. Und da dieſe Verminderung mit der Einführung der neuen Geſetzesabſchnitte eintritt, ſo kann wohl dieſe als eine Haupturſache jener anzunehmen ſeyn.

In Hinſicht der leberbergiſchen Aemter insbeſondere iſt noch Folgendes hiſtoriſch zu bemerken: Die Vormundſchaftsordnung fand mit Ausnahme der Beſtimmungen über die Beiſtandſchaft der mehrjährigen Weibsperſonen Beifall, indem die Pupillen größere Garantie für die treue Verwaltung ihres Vermögens erlangt haben. Gegen die Einführung des Berniſchen Erbrechtes und unſerer Hypothekar-Ordnung ſind wichtige Bedenken erhoben worden. Allein alle dieſe Materien ſind ſo tief eingreifend, daß man ſich hier auf eine bloße Anzeige, ohne nähere Unterſuchung derſelben beſchränken muß.

Eine vollſtändige Kenntniß der Wirkung dieſes Geſetzbuches iſt aber nicht ſo leicht erhaltbar. Sie würde die Unterſuchung aller friedensrichterlichen Verhandlungen und der gelungenen Ausſöhnungen erfordern, und dem Beobachter wird größtentheils alles dasjenige entgehen, was zur Vermeidung der Prozeſſe im vertraulichen Verkehr geſchehen, oder zur Erreichung einer größern Deutlichkeit und Sicherheit des Verkehrs im täglichen Geſchäftskreiſe beigetragen hat. In jedem Falle darf man behaupten, daß in Hinſicht der geſetzlichen Sicherheit des Eigenthums unſer Land von keinem Staate übertroffen wurde.*)

Wie jede menſchliche Arbeit, wird die neue Geſetzgebung auch ihre Fehler haben. Die Regierung machte niemals auf Unfehlbarkeit Anſpruch, und bei dieſer wichtigen Arbeit erkannte ſie die Möglichkeit des Irrthums ſo wohl, daß der Große Rath von Anfang her die entſchiedene Abſicht ausſprach, nach Vollendung des Werkes, und nachdem die Erfahrung die verſchie-

*) Von der polizeilichen Sicherheit wird unten Auskunft gegeben werden.

8) Das Kreisſchreiben des Kleinen Rathes, die Verwendung der Beiträge für die Erziehung der unehelichen Kinder und die Heirathsſteuern betreffend. 20. Febr. 1829.

Die neuen geſetzlichen Vorſchriften über das Pfandrecht mußten auch die Aufmerkſamkeit des Juſtizrathes auf die Hypothekar-Protokolle wenden, welche die Maſchine ſind, durch welche das ganze Inſtitut in Bewegung geſetzt wird.

Die Geſetze mögen noch ſo zweckmäßig ſeyn; unvollſtändige oder unordentlich geführte Grundbücher werden alles in der Vollziehung ſcheitern laſſen. Es wurden daher eine bedeutende Anzahl von Amtsſchreibereien neuerdings in Verbindung mit Sachverſtändigen unterſucht, und das Ergebniß ſtellte die Nothwendigkeit der Maßregel hinlänglich an den Tag. Zu Aarberg, Büren, Nydau, und beſonders zu Erlach mußten weit ausſehende Arbeiten angeordnet werden, um den Gläubigern und Schuldnern diejenige Sicherheit zu gewähren, welche unſere Geſetze beabſichtigen. Ohne hier in nähere Entwicklung einzutreten, kann man ſich begnügen, die Thätigkeit der Behörden anzudeuten, und auf die amtlichen Berichte ſelbſt hinzuweiſen.

Prozeßform für Adminiſtrativ-Streitigkeiten.

In enger Verbindung mit der Reviſion der Zivilgeſetze ſteht die im Jahre 1818 promulgirte Prozeßform für Adminiſtrativ-Streitigkeiten, welche vor der bürgerlichen Prozeßform hätte angezeigt werden ſollen, wenn es möglich geweſen wäre, ohne den Faden des Berichtes zu unterbrechen.

Die Vermittlungs-Akte trennte die Gerichtsbarkeit für Adminiſtrativ-Streitigkeiten von derjenigen für Zivil- und Kriminalfälle, und übertrug die höchſtinſtanzliche Beurtheilung der erſtern dem Kleinen Rathe, die der letztern hingegen dem Appellationsgerichte. Dieſe Trennung ergiebt ſich ſchon aus der Natur der Sache, und eben ſo einleuchtend iſt es, daß die Rechtsverfolgung nicht ganz nach den nämlichen Vorſchriften geſchehen kann. Indeſſen mangelte eine Ausſcheidung des gegenſeitigen Geſchäftskreiſes, und es entſtanden zwiſchen dem Kleinen Rathe und dem Appellationsgerichte Kolliſionen, welche

3) Die Aufſtellung der Oberwaiſenkammern zu Bern, Thun und Neuenſtadt.

3. Juli 1826. 4) Das Kreisſchreiben des Kleinen Rathes, die Abfaſſung der Akten-Rödel betreffend.

23. Juli 1827. 5) Das Konkordat mit dem Kanton Waadt in Betreff der Eheſcheidungsfälle und der außerehelichen Schwangerſchaften.

1. Sept. 1827. 6) Das durch ein Kreisſchreiben des Juſtizraths erlaſſene Verbot der Fertigung von Konzepten oder Aufſätzen.

16. Sept. 1828. 7) Das Kreisſchreiben des Juſtizraths über das Hypothekarweſen, wodurch die Form der notarialiſchen Akten, vorzüglich in Bezug auf Eigenthumstitel und Rechte dritter Perſonen, ferner diejenige der ſo wichtigen Nachſchlagungs-Zeugniſſe der Amtsſchreiber näher beſtimmt wurde.

	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
der Geſetzes-Entwürfe und Gutachten, nebſt der Verfertigung der Regiſter				8,795	3	—
b) Beſoldungen und Gratifikationen.						
Hr. Profeſſor Schnell als Redaktor vom Jahr 1818 bis und mit dem Jahre 1821 zu Franken 2,400 jährlich . .	33,600	—	—			
Herr Oberſtlieutenant Koch, vom Jahre 1820 bis und mit 1831 die von MnGdHrn. und Obern ihm jährl. ertheilte Gratifikation von Fr. 1600	19,200	—	—			
Hr. Nizole von Pruntrut, die ihm ertheilten Gratifikationen . . .	3,800	—	—			
Hr. Heilmann gleichfalls	1,400	—	—			
Beſoldungen u. Gratifikationen				58,000	—	—
c) Der Druck der promulgirten Geſetzesabſchnitte				2,403	3	—
Sämmtliche Koſten . . Fr.				69,198	6	—

mehrere in den Juſtiz- und Kanzlei-Rechnungen ſtehende Artikel nicht inbegriffen.

ſ Kreisſchreiben des Kleinen Rathes, die Verwendung e für die Erziehung der unehelichen Kinder und die ıern betreffend. 20. Febr. 1829.

euen geſetzlichen Vorſchriften über das Pfandrecht ſh die Aufmerkſamkeit des Juſtizrathes auf die Hypo-ꝛtokolle wenden, welche die Maſchine ſind, durch ganze Inſtitut in Bewegung geſetzt wird.

ꝛeſetze mögen noch ſo zweckmäßig ſeyn; unvollſtändige ꝛentlich geführte Grundbücher werden alles in der ſcheitern laſſen. Es wurden daher eine bedeutende n Amtsſchreibereien neuerdings in Verbindung mit ndigen unterſucht, und das Ergebniß ſtellte die Noth-der Maßregel hinlänglich an den Tag. Zu Aarberg, ꝛydau, und beſonders zu Erlach mußten weit aus-rbeiten angeordnet werden, um den Gläubigern und n diejenige Sicherheit zu gewähren, welche unſere abſichtigen. Ohne hier in nähere Entwicklung einzu-ann man ſich begnügen, die Thätigkeit der Behörden n, und auf die amtlichen Berichte ſelbſt hinzuweiſen.

Prozeßform für Adminiſtrativ-Streitigkeiten.

enger Verbindung mit der Reviſion der Zivilgeſetze im Jahre 1818 promulgirte Prozeßform für Admini-Streitigkeiten, welche vor der bürgerlichen Prozeßform ꝛezeigt werden ſollen, wenn es möglich geweſen wäre, Faden des Berichtes zu unterbrechen.

Vermittlungs-Akte trennte die Gerichtsbarkeit für ratiꝛ-Streitigkeiten von derjenigen für Zivil- und Kri-e, und übertrug die höchſtinſtanzliche Beurtheilung der ꝛem Kleinen Rathe, die der letztern hingegen dem Ap-sgerichte. Dieſe Trennung ergiebt ſich ſchon aus der ꝛer Sache, und eben ſo einleuchtend iſt es, daß die ꝛrfolgung nicht ganz nach den nämlichen Vorſchriften kann. Indeſſen mangelte eine Ausſcheidung des gegen-Geſchäftskreiſes, und es entſtanden zwiſchen dem Klei-athe und dem Appellationsgerichte Kolliſionen, welche

weder durch die zwiſchen dieſen Behörden ſtattgefundene Korreſpondenz, noch durch einige dem Großen Rathe vorgelegte aber unvollſtändig erfundene Geſetzes-Entwürfe gehoben werden konnten. Es bildete ſich jedoch ein gewiſſer Gerichtsgebrauch, welchen man in Ermangelung eines feſtern Stützpunktes befolgte, und ſo die Epoche der Vereinigung der leberbergiſchen Aemter erreichte, wo dann auch dieſer Gerichtsgebrauch, der in dem neuen Gebiete unbekannt war, nicht mehr aushelfen konnte.

Der Juſtiz-Rath legte daher dem Großen Rathe in ſeiner periodiſchen Sitzung im Brachmonat 1818 das gegenwärtige Geſetz vor.

6. Juni 1818. In demſelben wurde das von jeher unbeſchränkt beſtandene Recht, gegen alle Beamtungen bei ihren Obern Beſchwerden einzureichen, neuerdings anerkannt, und demſelben eine beſtimmte Form angewieſen; nie wurde auch nur von einem Verſuche gehört, auf irgend eine Weiſe dieſe Befugniß zu beſchränken; der Wille der Regierung war ſo allgemein bekannt, daß ein Anwald oder Geſchäftsmann kein größeres Bedenken trug, eine Beſchwerdeſchrift gegen einen Beamten abzufaſſen, mit welchem er in täglichem Verkehr ſtand, als ein anderes unbedeutendes Geſchäft zu beſorgen. Kein Beiſpiel iſt zur Kenntniß der Regierung gelangt, daß die Abfaſſung einer Beſchwerde der Anlaß des Ausbruches eines ſpätern Grolles geweſen. Und dennoch wurde dieſe wichtige Befugniß nicht nur in vollem Maße gebraucht, ſondern, wie es nicht anders ſeyn konnte, auch bisweilen mißbraucht.*)

Durch das nämliche Geſetz wurden auch die Vormundſchaftsbehörden und die Vormünder in Hinſicht ihrer wirklichen Verwaltungen in die Stellung von Beamten verſetzt, und die Beſchwerden gegen dieſelben von dem Zivilgerichte hinweg auf die Form für Beſchwerden gegen Beamte gewieſen. Wer die ältern verderblichen Prozeſſe kennt, die die Mißkennung dieſes

*) Einige nähere Angaben werden in dem nachfolgenden Bericht über die Juſtizpflege geliefert werden.

früherhin veranlaßte, wird über die wohlthätigen
Verbeſſerung nicht im Zweifel ſtehen.
nämlichen Geſetze wurden ferner behandelt: das
i Streitigkeiten zwiſchen Beamtungen; bei Streitig⸗
öffentliche Leiſtungen, und endlich der ordentliche
nsprozeß, bei welchem, wie ſchon bemerkt, früher⸗
ſten Regeln, ſondern nur ein gewiſſer Gerichts⸗
handen war.
die erſten Abſchnitte des Geſetzes ſind der höchſten
keine Bemerkungen bekannt worden. Dem ordent⸗
ren in Adminiſtrationsſachen hingegen wirft man
nit Unrecht vor, daß es ſich in mehreren weſent⸗
ten, zumal in den Vorſchriften wie die Rekurſe
rden ſollen, ohne Noth von dem Verfahren in
chen trenne, wovon indeſſen der Grund bloß in dem
des Datums beider Geſetze zu ſuchen iſt.
wurde die im §. 23 enthaltene Definition der Ge⸗
tadelt, welche dem Ausſpruche des Adminiſtrations⸗
erliegen. — Schon in den Berathungen über die
es Geſetzes war gewünſcht worden, daß jene Defini⸗
er und in etwas engerm Sinne beſtimmt würde.
ten auswärtigen Geſetzgebungen über die Materie
, wie ſchwer, ja faſt unmöglich es ſey, den Ge⸗
des Adminiſtrationsrichters von demjenigen der bür⸗
richte ganz ſcharf auszuſcheiden; indeſſen wäre bei
n Bearbeitung des bürgerlichen Geſetzbuches wahr⸗
r natürliche Anlaß eingetreten, auch die allfälligen
Adminiſtrativ⸗Prozeßform ſo viel als möglich aus⸗
Allerdings können einige Prozeſſe vor dem Admini⸗
ter koſtſpieliger werden und länger dauern, als vor
ichen Gerichtsſtande.

---

unter der ehemaligen Regierung, und ſpäter unter — Peinliche Geſetze.
ions⸗Regierung hatte man ſich ernſtlich mit der Ab⸗
tes vollſtändigen peinlichen Geſetzbuches beſchäftigt;

beſonders ſeit der Einführung des helvetiſchen, welches höchſt mangelhaft, und nur aus einer augenblicklichen Veranlaſſung entſtanden war.*)

Im Jahre 1803 traf der Große Rath einige Modifikationen und Einrichtungen, welche, nebſt den durch den Kleinen Rath und das Appellationsgericht den Behörden ertheilten Inſtruktionen, die proviſoriſche Beibehaltung des helvetiſchen Geſetzes möglich machten; man glaubte aber, dieſes Proviſorium werde von ſehr kurzer Dauer ſeyn. Indeſſen verzögerte ſich die Abfaſſung des neuen peinlichen Geſetzbuches bis zum Jahre 1811, wo ein Entwurf dem Großen Rathe vorgelegt wurde. Man hielt jedoch der Sache für angemeſſen, die Arbeit noch zweien Rechtsgelehrten zur Begutachtung vorzulegen. Dieſe fanden Anſtand, ſich dem ertheilten Auftrage zu unterziehen, und ſo blieb die Sache liegen, bis die leberbergiſche Geſetzgebungs-Kommiſſion aufgeſtellt wurde.

13. Mai 1816. Dieſe Behörde erhielt nunmehr von dem Kleinen Rathe neuerdings den Auftrag, ein peinliches Geſetzbuch zu entwerfen; allein die erfolgte Auflöſung der Kommiſſion geſtattete ihr nicht, dem Willen der Regierung zu entſprechen.

Im Jahr 1818 wurden endlich die Profeſſoren Kuhn und Henke mit dieſer Arbeit beladen, und letzterer vollendete wirklich im Jahre 1820 den erſten Theil dieſes wichtigen Werkes. Der erſtere hielt jedoch für nothwendig, den Entwurf etwas mehr den Bedürfniſſen und Einrichtungen unſeres Kantons anzupaſſen. Er übernahm dieſe Aufgabe; allein bald nachher wurde er von der traurigen Krankheit befallen, welche ihm einige Jahre ſpäter den Tod zuzog. Indeſſen waren die Arbeiten der Zivilgeſetzgebungs-Kommiſſion ſo weit fortgeſchritten, daß man erwarten durfte, auch das peinliche Geſetzbuch durch den nämlichen Re-

---

*) Zur Abwendung eines Gewaltſtreiches gegen die gemäßigte Partei in den damaligen Räthen fand man in dem franzöſiſchen Geſetzbuche von 1790 zweckmäßige Vorſchriften gegen ein ſolches Beginnen und veranſtaltete daher in 2 Tagen eine deutſche Ueberſetzung dieſes Geſetzbuchs. Der Zweck wurde erreicht, ein Mehreres damals gar nicht beabſichtigt.

ſen zu ſehen. Mehrere Anträge, welche in dieſem
: Mitte des Großen Rathes fielen, fanden ſtets
man betrachtete es als eine angenommene Sache,
lendung des bürgerlichen Geſetzbuches das peinliche
den ſollte.

begnügte man ſich in dieſer wichtigen Sache nicht
Anordnung künftiger Arbeiten. Ohne die verſchie=
nungen, durch welche die Strafrechtspflege in den
Aemtern geordnet wurde, namentlich anzuführen;*)
zwei wichtige Geſetze hingewieſen werden, nämlich:
tz über den Kindermord, die Abtreibung der Leibes=
ie Ausſetzung unbehülflicher Kinder; und auf das
rhinderung betrügeriſcher Geldstage.

m von dem Appellationsgerichte beurtheilten Kri= Geſetz über den Kindermord.
aren Zweifel über die Gültigkeit des ſogenannten
tes vom 25. Wintermonat 1763 entſtanden, und
h erhielt den Auftrag, dem Großen Rathe einen
einen Antrag über dieſe Materie, unſtreitig eine
ſten des peinlichen Rechts, vorzulegen. Bei der
zeigte es ſich, daß der §. 1 jenes Dirnenmandates
ig hülfloſer Kinder mit der Todesſtrafe bedrohe,
griff des Verbrechens näher zu beſtimmen, oder den
die vielen mildernden Umſtände aufmerkſam zu
er denen es begangen werden könne; eben ſo unbe=
n §. 2 eine That mit dem Namen des Kindermordes
nd mit der gleichen Strafe bedroht, bei welcher
hatbeſtand des Kindermordes, noch die verbrecheriſche
dezu erwieſen zu ſeyn brauche. Der Beweis durch
en dieſer Artikel zu der Verhängung der Todesſtrafe
id erklärte, machte eigentliche Juſtiz=Morde wenig=
h, da es von individuellen Anſichten abhing, eine
l mit dem Tode und ein andermal mit dem Zucht=
ſtrafen, die in beiden Fällen in einem bloßen Ver=
en Grund haben konnte. Die nämlichen Bemerkungen

Beilage Nro. III. S. 26 u. f.

paßten auch auf den §. 3, der die Abtreibung der Leibesfrucht zum Gegenſtande hatte, aber, ſeiner Strenge in andern Hinſichten ungeachtet, den abſichtlichen Gebrauch abtreibender Mittel, der ſeinen Zweck nicht erreichte, unbeſtraft ließ. Unter dieſen Umſtänden glaubte der Juſtizrath durchaus nothwendig, ein neues Geſetz dem Großen Rathe vorzulegen, welches durch den Redaktor unſerer bürgerlichen Geſetzgebung verfaßt, die Polizei-Vorſchriften zu Verhinderung des Kindermordes von den Kriminalgeſetzen zu Beſtrafung deſſelben genau unterſcheidet, auf das Verhältniß des Urhebers zu ſeinem Gehülfen die behörige Rückſicht nimmt, und die Strafbeſtimmungen für ein vollſtändig erwieſenes, im Gegenſatze zu denjenigen für ein in Bezug auf Abſicht oder Thatbeſtand unvollſtändiges Verbrechen ſorgfältig abmißt.

15. Febr. 1823.

Geldstags-geſetz.

Die Vorkehren gegen betrügeriſche Geldstage hatten häufig die höchſten Landesbehörden beſchäftigt. Geſetzesentwürfe, welche man ſchon im Jahre 1803 dem damaligen Großen Rathe vorlegte, wurden verworfen; unterdeſſen ſtieg das Uebel immer höher, und es ſchien ſich eine Art von Geſchäftsleuten zu bilden, die es ſich faſt zum Verdienſt anrechneten, den Schuldnern alle Künſte und Kniffe einer gewiſſenloſen Rechtspraxis zu verſchaffen, um dadurch ihre Gläubiger zu hintergehen. Eine große Zahl von Geldstagen zu Stadt und Land, von dem Gemeinſchuldner unmittelbar nach einem Scheinverkaufe ſeiner ganzen Habe angerufen,*) war offenbar betrügeriſch; der verluſtige Gläubiger hatte das leere Nachſehen, während ſein Schuldner nicht ſelten ein bequemes Leben ungeſcheut fortſetzte. Die Wirkung, welche ein ſolcher Zuſtand auf die Sittlichkeit und den Kredit des Landes ausüben mußte, war nicht zu verkennen, und die Unſicherheit des letztern beförderte als Gegenwirkung das Entſtehen eines Wucherſyſtems, welches in ſeiner Ausdehnung den Ruin mancher rechtſchaffenen Familie nach ſich zog, die in einer augenblicklichen Verlegenheit gezwungen wurde,

*) Dieſe Scheinhandlungen werden in der Landesſprache mit dem kräftigen Ausdrucke von Bluttmachereien bezeichnet.

ände von Spekulanten zu werfen, aus welchen ſie
nden konnte.

e die Regierung den Beſchluß, durch kräftige Ab- 22. Dez. 18
ttel den Kredit wieder ſicher zu ſtellen, und ſie
eldstagsgeſetz, welches ſeiner Natur nach tranſito-
on welchem aber mehrere Beſtimmungen bereits in
Pfandrechte aufgenommen ſind.

rund der meiſten betrügeriſchen Geldstage glaubte
ßig in der Unvollſtändigkeit und Unbeſtimmtheit der
eſetze zu finden, die nur wenige ſichernde Formen
und dergleichen ſtrafbare Handlungen als bloße
hen anſahen, welche deßwegen nur in ſeltenen Fällen
wegen unterſucht und beſtraft wurden. Die Artikel
8 des peinlichen Geſetzbuches, welche den betrügeri-
tager mit einer peinlichen Strafe bedrohten, waren
das Geſetz vom 27. Brachmonat 1803 entkräftet,
den Mangel an näheren Beſtimmungen unwirkſam
nd die Satzung 3 Fol. 323, nach welcher der Gelds-
betrügeriſche Handlungen begangen, angehalten wer-
für ſo lange auszuſchwören, bis er ſich mit ſeinen
abgefunden, kam nur ſelten in Anwendung, weil
ubiger ſich entſchließen konnten, ihren bereits erlitte-
ſt durch die Koſten eines ungewiſſen Zivil-Prozeſſes
en, um gelingenden Falls eine meiſt unfruchtbare
uüben.

urden daher in Artikel 8 die Veräußerungsverträge,
Ausbruche des Geldstags noch nicht gefertigt ſind,
, und durch Artikel 9 die Beweglichkeiten, die jemand
Vorbehalte des Beſitzes und des Gebrauchs einem
getreten, in dem Geldstage des Abtreters zu der
ogen. Der erſtere Artikel enthielt eine Erklärung des
nſtruktion für die Untergerichte, welcher die rechtliche
der gerichtlichen Zufertigung nicht ſcharf genug beſtimmt
ihrer Natur nach als die Uebertragung des dinglichen
f das zugefertigte Grundſtück angeſehen werden mußte.
Vertrag erlangte der Erwerber bloß ein perſönliches

Recht gegen den Veräußerer; das dingliche konnte erſt durch die Fertigung auf ihn übergehen; hieraus folgte, daß ein von einer verſchuldeten Perſon verkauftes oder vertauſchtes Grundſtück zu der Maſſe zu ziehen war, wenn der Geldstag derſelben erkannt worden, ehe es dem Käufer oder Tauſcher zugefertigt war. Der Artikel 9 beruhte auf dem Grundſatze, daß zu einer Veräußerung, welche auch für dritte Perſonen verbindlich ſeyn ſoll, in der Regel ein äußeres, in die Augen fallendes Merkmal erforderlich
Satzung XVII. ſey, das nach der Analogie der ältern Geſetze bei Beweglich-
S. 300. keiten in der körperlichen Auslieferung der zu veräußernden Sache beſtehen muß.

Umfaſſender noch waren die Strafdrohungen, durch welche man den allgemein verbreiteten Wahn zu heben ſuchte: daß ein freier Mann, ohne Rückſicht auf ſeine Gläubiger, mit ſeinem Eigenthum und Kredit willkührlich ſchalten und walten könne. Sie gründeten ſich auf eine möglichſt genaue Aufzählung derjenigen Handlungen, durch welche die Gläubiger am häufigſten betrogen werden, und auf die das Geſetz jedesmal angewendet werden muß, wenn eine derſelben erwieſen iſt. — Auch der muthwillige Geldstager wurde mit einer verhältnißmäßigen Strafe bedroht. — Die Kraft des neuen Geſetzes liegt übrigens in der unbedingten Freiheit der Gläubiger, den Geldstager und ſeine
Satzung IV. Gehülfen zur Manifeſtation anzuhalten, welches Recht ihnen
S. 269. die ältere Satzung nur in unvollſtändigem Maße gewährte, und in der amtlichen Unterſuchung, welche bei jedem Geldstage über das Vorhandenſeyn gravirender Indizien angeordnet iſt.*)

Obſchon das Geſetz Geldstage überhaupt nicht zu verhindern vermochte, ſo iſt auffallend, daß ſeit Erſcheinung deſſelben die Verlüſte im Allgemeinen bei den einzelnen Geldstagen geringer waren, als früherhin, weil die Furcht vor der geſetzlichen Strafe die Schuldner veranlaßte, ihr Vermögen früher als zuvor den Gläubigern abzutreten. Einzelne bedeutende Geldstage machen natürlich eine Ausnahme; doch iſt zu bemerken, daß

*) Wie ausgedehnt leider der Bereich dieſes Geſetzes ſey, beweist die aus den publizirten Verzeichniſſen gezogene Beilage Nro. XIII.

welche auf die Hauptſtadt fallen, durch Thatſachen
t wurden, welche älter ſind, als das Geſetz, auf
lſo nicht wirken konnte. Die Anzahl der Geldstage
hat ſich ſehr vermindert, und von den erwarteten
Wirkungen des Geſetzes iſt, den eingelangten Berich-
. keine ausgeblieben.

---

em Jahre 1798 beſtanden in den verſchiedenen Thei- Emolumenten-Tarif.
Kantons abweichende, von der Regierung erlaſſene
entarife. Im Dezember 1803 wurden dieſelben durch
zen Tarif für den ganzen Kanton erſetzt, auf welchen
laufener Probezeit von ſechs Jahren der neue, jetzt
inigen Abänderungen in Kraft beſtehende Emolumen- 25. Mai 1813.
gte.
rch dieſe verſchiedenen Tarife, zumal durch den letzten,
ten, beſtimmten Sporteln und Gebühren waren von
Art. Einige ſetzten das Maß der Entſchädigung
Berufsſtände und Beamtungen feſt, welche für ihre
ganz auf dieſe Gebühren gewieſen waren, wie die
ber, Notarien, Anwälde, Gerichtsbeiſitzer, Vormünder,
l. Andere hatten zum Zweck, beſondere Verrichtungen
amten zu retribuiren und machten einen Theil ihrer
aus; in dieſe Klaſſe gehören die Bewilligungs- und
gstaxen für die Oberamtmänner, Gerichtsſtatthalter
Noch andere, wie die Audienz- und Amtsgerichtlichen
die Gebühren für Niederlaſſung und Aufenthalt der
für Naturaliſationen, für Scripturen der Staats-
nd beſonders die Staatsgebühr bei Handänderung von
ken, werden der Regierung verrechnet und bilden einen
ichtigen Zweig der Staatseinkünfte. — Die ganze Ein-
wurde von der Regierung bei ihrem Antritte vorge-
Verbeſſerungen, Herabſetzung, wo es thunlich war,
ng aller Mißbräuche, blieben ſtets ein Hauptaugen-
obern Behörden, vorzüglich des Juſtizraths, in deſſen

Geſchäftskreis der Emolumententarif gehörte. Die neue Geſetzgebung lieferte hiezu folgende Anläße:

14. Febr. 1825. Zugleich mit dem neuen Geſetze über die Advokaten und Agenten erſchien auch ein Tarif ihrer Gebühren, der dieſelben der neuen Prozeßform anpaßte, und im Ganzen näher beſtimmte. In dem ſummariſchen Verfahren wurden die Emolumente für die Aſſiſtenz und Diktatur eines weſentlichen Beſtandtheiles des Prozeſſes, die mündlich oder ſchriftlich zu Protokoll gegeben wird, heruntergeſetzt auf acht Franken; und wenn der Prozeß von Anbringung der Klage bis zum Aktenbeſchluſſe bei einem einzigen Termine verhandelt wird, auf 16 Franken. Früher bezahlte man die Rechtsſchriften und Diktaturen bei dieſen Verhandlungen, wie gewohnt, nach der Zahl der Seiten, und überdieß noch die Aſſiſtenz mit Fr. 8; und da nach Satzung 293 des Prozeßgeſetzes faſt alle präparatoriſchen und Zwiſchengeſuche, und alle Sachen, die von dem Amtsgericht endlich zu beurtheilen ſind, von Amtswegen, Sachen aber, die im wachſenden Schaden liegen, oder bei welchen eine oder beide Parteien das Armenrecht genießen, auf Parteianträge hin in das ſummariſche Verfahren gewieſen werden, ſo kann man leicht ermeſſen, wie ausgedehnt dieſe Reduktion war, welche nicht weniger als den ganzen Betrag des frühern Schriftenwechſels umfaßt. Ferner wurde beſtimmt, daß die oberen Inſtanzen die Advokaten anhalten ſollen, für jeden ordnungswidrigen Vortrag ihrer Partei die bezogene Gebühr zu erſtatten, deßwegen auch dieſer Betrag auf allen Rechtsſchriften angezeigt werden ſoll. Dennoch ſind, um dem hier von jeher angeſehenen Advokatenſtande ein ehrenhaftes Auskommen zu verſchaffen, die Gebühren der Rechtsanwälde die ſtärkſten in dem ganzen Tarife, und könnten vielleicht in einzelnen Anſätzen modifizirt werden.*)

23. Dez. 1825. Bald nach dem Tarife der Advokaten und Agenten wurde auch derjenige für Schuldbetreibungen, über deſſen Koſtbarkeit, beſonders in geringeren Fällen, öftere Beſchwerden in den amt-

---

*) Für die Verfechtung eines Rekursgeſchäfts ſammt Reiſekoſten konnte ein Fürſprecher von Pruntrut 7 Louisd'or berechnen.

lichen Berichten enthalten waren, einer gänzlichen Reviſion unterworfen. — Vergleicht man den neuen Tarif mit demjenigen vom Jahre 1813, ſo erzeigt ſich vorerſt, daß die Beſtimmung, laut welcher bei Anforderungen unter Fr. 25 nur die Hälfte der geſetzlichen Emolumente gefordert werden ſollte, auf Summen von Fr. 50 ausgedehnt ward, eine Erleichterung, die um ſo fühlbarer war, da die Betreibungen für kleine Summen bei weitem die zahlreichſten ſind. Ferner wurden die Gebühren für die Quittung über die empfangenen Schriften, die Einſchreibung in das Kontrolenbuch, Abfaſſung der Koſtensnote, und Rückgabe des Geſchäfts, die zuſammen für jeden Betreibungsfall 24 bis 25 Batzen betrugen, ganz aufgehoben, und die unpatentirten Prokurirten, welche in der Regel die meiſten Koſten zu veranlaſſen ſuchten, von den Betreibungen entfernt;*) auch das Fürbot zur Fällung eines Ganturkunds um einen Drittel herabgeſetzt. — Dieſe Reduktionen ſind auf die jetzt beſtehenden geſetzlichen Betreibungsformen ſo berechnet, daß man eher nachtheilige Folgen vorausſah, wenn man noch weiter hätte gehen wollen, zumal Beiſpiele aus andern Kantonen gezeigt hatten, daß allzu niedrige Taxen nicht immer Nutzen bringen. Hingegen wären allerdings durch die entworfenen einfacheren Betreibungsformen die Emolumente noch in mehrerm Maße reduzirt worden.

Der neue Emolumententarif für Vogts- und Waiſenſachen ſtützte ſich weſentlich auf den frühern; doch mußten in demſelben die Sporteln für die Aufnahme und Ausfertigung der Güterverzeichniſſe beſtimmt werden, welche Beſtimmung, wie ſchon oben bemerkt, ſo niedrig als möglich feſtgeſetzt, und dafür die Einſicht der Vogtsmanuale in den Amtſchreibereien von allen Gebühren, die Vermögen unter Fr. 2000 von allen Paſſations-Emolumenten enthoben wurden. Auch befreite man die Abſchrift der Rechnungen in den Protokollen von dem Stempel, welchen die zweiten Doppel früherhin bezahlen mußten. 23. Jan. 1826.

*) Die Stelle eines Centralprokurators, welche für den Gläubiger ihre Vortheile hatte, aber die Koſten für den Schuldner vermehrte, war ſchon früher aufgehoben worden.

Jeder, auch der am ſorgfältigſten bearbeitete Tarif kann zu ungleichen Auslegungen und ſelbſt zu Mißbräuchen, wenn auch von geringem Belange, Anlaß geben, denen ſelbſt das in einer fremden Geſetzgebung eingeführte Mittel einer gerichtlichen Taxation der Schrift nicht immer abhilft. Der Juſtizrath machte es ſich zur Pflicht, auf jede Ueberſchreitung von Seite der Behörden zu wachen, jede Anzeige zu unterſuchen und jedem bekannten Mißbrauche zu ſteuern. Mehrere Kreisſchreiben und zahlreiche Weiſungen wurden in dieſer Abſicht erlaſſen*) und zweifelhafte Fälle in der Regel ſtets zu Ungunſten der Beamten entſchieden.

Uebrigens konnte der Regierung die Nothwendigkeit nicht entgehen, daß nach Erſcheinung der neuen Geſetze auch der Emolumententarif vom Jahre 1813 gänzlich umgeſtaltet werde; allein der natürliche Zeitpunkt für dieſe nicht unbedeutende Arbeit trat bei der Vollendung der Reviſion der Gerichtsſatzung ein, und man wollte ihn nicht unbenutzt vorbeiſtreichen laſſen, ſondern der Juſtizrath ſtellte vor mehr als einem Jahre**) das
2. April 1830. Anſuchen an die Geſetzgebungs-Kommiſſion, mit dem letzten Theile des Geſetzbuches auch den Entwurf des neuen Tarifs und der Inſtruktion für die Untergerichte dem Großen Rathe vorzulegen.

In den leberbergiſchen Aemtern mußte der Fortbeſtand der franzöſiſchen Geſetze in Verbindung mit einigen Theilen der Berniſchen Geſetzgebung eine größere Unbeſtimmtheit in Hinſicht des Emolumententarifs hervorbringen, zumal in den drei katholiſchen Aemtern, wo die Einregiſtrirungs-Gebühr beibehalten wurde. Zugleich beſchwerte man ſich in dieſen Aemtern über den koſtbaren franzöſiſchen Betreibungsprozeß und die damit verbundenen überflüſſigen Förmlichkeiten. Die Regierung ſendete im Laufe des letzten Jahres eine Kommiſſion auf Ort und

*) Z. B. Kreisſchreiben vom 16. Juni 1826, 14. April 1827, 27. Febr. 1829.— Ueber eigentliche Mißbräuche, zumal von Oberamtmännern oder obern Behörden, iſt nie geklagt worden.

**) S. Beilage Nr. XIV.

lche durch Sachkundige einen Geſetzes-Entwurf ſo-
die Vereinfachung des Betreibungsprozeſſes, als die-
Sporteln entwerfen ließ; dieſes Geſetz ſollte dem
thе im Laufe des letzten Winters vorgelegt werden;
Materie iſt verwickelt und ſchwierig, weil ſie in eine
Geſetzen und Einrichtungen eingreift.

B. Juſtizpflege.

chon in der Einleitung zu dieſem Berichte*) bemerkt
lieben die Einrichtungen des Gerichtsweſens, wie ſie
Verhältniſſen der Vermittelungsakte beſtanden hatten,
t. Der Wirkungskreis des Oberamtmanns als Ober-
Friedensrichter, Richter in Bagatellſachen, erſte In-
olizeifällen und Adminiſtrationsſtreitigkeiten, und in-
Behörde in Zivil- und Kriminalprozeſſen war aus-
nd nahm alle Kräfte eines thätigen Mannes in An-
ie Vereinigung dieſer Attribute in einer einzigen
gewährte aber die in einem kleinen Staate nicht zu
en Vortheile der Einfachheit, Oekonomie und beſon-
Vermeidung von Kolliſionen, welche unter koordinir-
den nur allzuleicht eintreten, und in Erörterungen über
em Hülfe- und Rechtſuchenden mindeſtens einen nam-
rluſt an Zeit und Mühewalt zufügen.

Veränderungen, welche ſeit 1814 in Hinſicht der ober-
Geſchäftsführung ſtatt gefunden, beſchränken ſich
auf folgende:

in der Natur der Sache liegende und in unſerer Ver-
ſtets anerkannte Verantwortlichkeit für rechtswidrige
en wurde durch die Satzung 15 des Prozeßgeſetzes
dahin beſtimmt, daß „der Richter und die Gerichts-
für jeden Schaden verantwortlich ſeyn ſollen, der

S. 3, 34 und 58 ff.

„daraus entſteht, daß ſie einer Perſon eine geſetzliche Rechts„hülfe verweigert, oder eine geſetzwidrige geſtattet."

Die Satzung 297 des nämlichen Geſetzes erhöhte die Kompetenz des Oberamtmanns in Zivilſachen um das Doppelte, durch Zutheilung des Rechts, „in Sachen, wo der Streit„gegenſtand die Summe von fünfzig Franken nicht überſteigt," ganz ſummariſch und ohne Weiterziehung zu urtheilen.

In Vormundſchaftsſachen wurde ſein Verhältniß zu dem Amtsgerichte ſo ausgeſchieden, daß letzteres als der eigentliche Richter über beſtrittene Fälle von Bevogtung oder Entvogtung aufgeſtellt und dagegen die oberamtliche Paſſation einer Vogtsrechnung einem rechtskräftigen Urtheile gleichgeſtellt wird, über welches alle darin betheiligten Perſonen und Behörden vor den Kleinen Rath rekurriren können.

18. Jan. 1822. Durch beſondere Vorſchriften wurden überdieß die Stellvertreter des Oberamtmanns, in ſeiner und des Amtsſtatthalters
13. Mai 1824. Abweſenheit, näher bezeichnet, die geſetzlichen Beſtimmungen über die Vertheilung der Bußen*) wiederholt, und ſtatt der
20. Okt. 1823. bisher gebräuchlich geweſenen Familienſiegel für die Beſieglung
19. Juni 1818. der Sprüche und Urkunden eigene Amtsſiegel eingeführt. Eine ausführliche, nicht ohne Berathung ſachkundiger Perſonen erlaſſene Inſtruktion für die Amtsſchreiber ſorgte für den richtigen Geſchäftsgang dieſer für die weſentlichſten Landesintereſſen ſo wichtigen Beamtung und für die Ordnung der oberamtlichen Archive.

Auch die Verrichtungen der untergeordneten Behörden, der Gerichtsſtatthalter, Chor- und Fertiggerichte erhielten, theils durch die neuen Geſetze, theils durch beſondere Vorſchriften mehrfache Vervollſtändigung.

Nach den Fundamentalgeſetzen waren dem Juſtizrathe, nebſt der Vorberathung der eigentlichen legislatoriſchen Arbeiten, über welche in dem vorhergehenden Abſchnitte Rechenſchaft abgeleg

*) Aus wohlmeinender Abſicht war hin und wieder ein geſetzlich zu ein andern Verwendung beſtimmter Bußenantheil einem Armengu oder ſonſt einer wohlthätigen Stiftung zugeſprochen worden.

orzüglich folgende Gegenſtände der Juſtizpflege zu-

e Unterſuchung aller gegen ganze Gerichtsſtellen oder mte einlaufenden Klagen. — Das von jeher beſtan- h die Verordnungen vom 25. September 1711 und 772 geſetzlich anerkannte, durch die Verordnung vom 803 und durch die Prozeßform in Adminiſtrations- s erleichterte theils regulirte unbeſchränkte Klagrecht Behörden iſt ſchon in früheren Stellen dieſes Be- hrt worden;*) — daß von dieſem Klagrechte häu- uch gemacht, daß keine der eingekommenen Beſchwer- rſucht gelaſſen, vielmehr denſelben, wenn ſie irgend waren, ohne Anſehen der Perſon ſtets Rechnung urde, beweiſen die Protokolle des Kleinen Raths und aths. Im Laufe des Jahrs 1829 z. B. ſind von dem , ungerechnet die eigentlichen Rekurſe, 90 bei der eingelangte Klagen oder Beſchwerdeſchriften, nicht en die Oberamtmänner oder Gerichtsſtellen, als zum heil gegen Gemeinden, Vormundſchaftsbehörden u. ſ. w. , 38 derſelben ganz oder zum Theil begründet erfun- 52 als grundlos abgewieſen worden. Nur wenn offen- ahrheiten in der Klagſchrift nachgewieſen werden konn- dieſelbe in ihrer Abfaſſung die Formen des Anſtands erfolgte eine Ahndung gegen den Kläger, die gewöhn- inem Verweiſe, ſelten in einer Gefängnißſtrafe von chſtens 3 Tagen beſtand. Wenn übrigens mehrere en Charakter von Unbeſcheidenheit und Leidenſchaftlich- n, ſo verdient doch hier die Thatſache herausgehoben , daß niemals, in keiner einzigen der vielen Hun- Klagen, die ſeit 1814 eingekommen ſind, gegen irgend rde, gegen irgend einen Beamten auf Beſtechung ge- er auch nur ein Vorwurf von Beſtechlichkeit angebracht iſt, und daß ſich alſo der alte Ruhm der Berniſchen ch in dieſer Hinſicht unbefleckt erhalten hat.

S. 152 f. u. S.

„daraus entſteht, daß ſie einer Perſon eine geſetzliche Rechts„hülfe verweigert, oder eine geſetzwidrige geſtattet.“

Die Satzung 297 des nämlichen Geſetzes erhöhte die Kompetenz des Oberamtmanns in Zivilſachen um das Doppelte, durch Zutheilung des Rechts, „in Sachen, wo der Streit„gegenſtand die Summe von fünfzig Franken nicht überſteigt,“ ganz ſummariſch und ohne Weiterziehung zu urtheilen.

In Vormundſchaftsſachen wurde ſein Verhältniß zu dem Amtsgerichte ſo ausgeſchieden, daß letzteres als der eigentliche Richter über beſtrittene Fälle von Bevogtung oder Entvogtung aufgeſtellt und dagegen die oberamtliche Paſſation einer Vogtsrechnung einem rechtskräftigen Urtheile gleichgeſtellt wird, über welches alle darin betheiligten Perſonen und Behörden vor den Kleinen Rath rekurriren können.

18. Jan. 1822. Durch beſondere Vorſchriften wurden überdieß die Stellvertreter des Oberamtmanns, in ſeiner und des Amtsſtatthalters
13. Mai 1824. Abweſenheit, näher bezeichnet, die geſetzlichen Beſtimmungen über die Vertheilung der Bußen*) wiederholt, und ſtatt der
20. Okt. 1823. bisher gebräuchlich geweſenen Familienſiegel für die Beſieglung
19. Juni 1818. der Sprüche und Urkunden eigene Amtsſiegel eingeführt. Eine ausführliche, nicht ohne Berathung ſachkundiger Perſonen erlaſſene Inſtruktion für die Amtsſchreiber ſorgte für den richtigen Geſchäftsgang dieſer für die weſentlichſten Landesintereſſen ſo wichtigen Beamtung und für die Ordnung der oberamtlichen Archive.

Auch die Verrichtungen der untergeordneten Behörden, der Gerichtsſtatthalter, Chor- und Fertiggerichte erhielten, theils durch die neuen Geſetze, theils durch beſondere Vorſchriften mehrfache Vervollſtändigung.

Nach den Fundamentalgeſetzen waren dem Juſtizrathe, nebſt der Vorberathung der eigentlichen legislatoriſchen Arbeiten, über welche in dem vorhergehenden Abſchnitte Rechenſchaft abgelegt

*) Aus wohlmeinender Abſicht war hin und wieder ein geſetzlich zu einer andern Verwendung beſtimmter Bußenantheil einem Armengute oder ſonſt einer wohlthätigen Stiftung zugeſprochen worden.

werden ſollen. Die Beſorgniß, daß dadurch nach=
llliſionen und Kompetenzſtreitigkeiten mit den Ober=
o wie bedeutende Koſten ſowohl wegen Beſoldungen
euen Bau von Gefangenſchaften, und endlich Ver=
der Unterſuchungen, verbunden mit größerer Beſchwer=
die Zeugen u. ſ. w., entſtehen könnten, bewog die
Regierung, auf dieſen Vorſchlag nicht einzugehen, zu=
die Sicherheit der Verhöre durch die vorgeſchriebene Geſetz vom
zweier Beiſitzer am Amtsgerichte geſorgt, und der 20. Juni 1803.
ıann gewieſen war, in allen wichtigeren Fällen einen §. 35, 51.
zum Fiskal zu beſtellen. In den letztverfloſſenen Jah= 15. Febr. 1822.
ein neuer Antrag über dieſen Gegenſtand vor dem
Rathe ſelbſt; es ward aber demſelben keine weitere
eben, theils aus den obenangeführten Gründen, und
einer künftigen Reviſion des Kriminalweſens und
ıng des peinlichen Geſetzbuchs nicht vorzugreifen.

Vereint mit der Kriminal=Kommiſſion des Appellations=
hatte der Juſtizrath auch die Vorſchläge über Milde=
er Nachlaß von Strafurtheilen abzufaſſen; das gute
der Sträflinge in den Zuchtanſtalten, von denen im
Abſchnitte die Rede ſeyn wird, kam hierbei vorzüg=
Betrachtung; doch hatte man die Regel angenommen,
en Begnadigungsbegehren nur nach Verfluß von drei
der Strafezeit zu empfehlen.

wie die Aufſicht über die geſchwornen Schreiber in
erſchiedenen Abſtufungen von Notarien, Amtsnotarien
ntsſchreibern dem Juſtizrathe übertragen war, ſo ſtand
ter demſelben das Examinatoren=Kollegium, welches die
ten zum Notariate zu prüfen, und ſowohl in einzelnen
wo die Befugniß zu einer Stipulation oder die Taxe
n in Zweifel gezogen wurde, als auch über allgemeinere,
Organiſation des Notariats einſchlagende Fragen ſein
ten abzugeben hatte. Seit Anfang des Jahres 1814
von dieſem, aus vier erfahrnen Amtsſchreibern und
otarien unter dem Vorſitze eines Mitglieds des Juſtiz=
beſtehenden Kollegium 189 Bewerber geprüft worden.

1. April 1823. Zu Bethätigung der ihm zugetheilten Aufſicht über die Juſtizpflege ließ der Juſtizrath ſeit dem Jahre 1822 ſich jährlich von allen Oberämtern genaue Tabellen über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Zivil-, Polizei- und Kriminal-Fälle vorlegen, und zugleich über alle Zweige der Rechtspflege Bericht erſtatten. Die Ueberſicht der daherigen Reſultate *) zeigt, wie ſchon früher bemerkt worden, eine Abnahme der Zivilprozeſſe; hingegen hat in neuerer Zeit die Zahl der peinlichen und korrektionellen Rechtsfälle bedeutend zugenommen. Die nämliche, keineswegs erfreuliche, doch vielleicht weniger für eine fortſchreitende Demoraliſation des Landes, als für die vermehrte Thätigkeit der Polizeiaufſicht zeugende Erſcheinung wird auch in andern Staaten wahrgenommen.**)

Die zahlreichſte Klaſſe der korrektionellen Straffälle bilden die Widerhandlungen gegen die Forſtpolizei und die vielen, meiſt geringen Holzfrevel, welche nach geſetzlicher Vorſchrift mit Geldſtrafen belegt, größtentheils aber von Unvermögenden mit Armuthsſcheinen bezahlt wurden. Bei Verhängung dieſer und der übrigen Bußen hatte der Richter wenigſtens die Beruhigung, daß für ihn keinerlei Intereſſe vorwalten konnte. Bekanntlich war das vor 1798 beſtandene Verhältniß, welches dem Richter einen Antheil an den Bußen überließ, ſchon ſeit 1803 ganz aufgehoben, und alle Geldſtrafen ohne Ausnahme wurden, inſofern ſie nicht dem Verleider oder einer gemeinnützigen Be-

*) Beilage Nr. XV. A. B. C.

**) Die Angaben über die progreſſive Zunahme der Straffälle in England ſind bekannt. In einigen Kantonen ſcheint ein umgekehrtes Verhältniß gegen die oben angeführten Reſultate zu beſtehen. Nach den Notizen, die Herr Prof. Bernouilli im zweiten Bändchen ſeines intereſſanten „Schweizeriſchen Archivs“ geliefert hat, vermehrte ſich im Kanton Zürich die Zahl der von dem Obergerichte beurtheilten Zivilfälle von 132 auf 162, und die der Kriminalfälle verminderte ſich von 43 auf 27. Im Kanton Thurgau vermehrten ſich jene in den genannten Jahren von 32 auf 46; doch wäre es wohl zu gewagt, auf ſolche einzelne Thatſachen allgemeine Schlußfolgerungen zu gründen.

1814—1826.

ſielen, dem Staate verrechnet.*) Die daherige un- Vorſchrift iſt in dem letzten Emolumententarife und ſtets gewiſſenhaft beobachtet worden; ſie wirkte ſo wie diejenige, daß dem geſtändigen Frevler die etze beſtimmte Strafe ohne einige weitere Koſten, Ausnahme der Vorladungsgebühr des Weibels, n ſollte. Tarif, Th. I. Tit. VI. §. 7. Tarif, a. a. O. §. 1.

C. Polizeiſachen.

m Juſtiz- und Polizei-Departemente übertragene Polizeiſachen erſtreckte ſich über die geſammte Kri- Sicherheits-Polizei, inſofern letztere nicht dem athe zugetheilt war, und namentlich über die Zentral- ektion mit ihrem ganzen Perſonale, die ſämmtlichen aften, die Zuchtanſtalten, das Landjäger-Korps mit er übrigen Polizeibeamten, die Fremdenpolizei, die n ſammt Bäcker- und Schalrechten, die Feuer-

e Zentralpolizei-Direktion bildete ſich nach und nach erhörrichter-Amte, welches ſchon 1803 aus dem da- angel an brauchbaren Gefangenſchaften in einigen n, und aus dem Bedürfniſſe einer ſolchen Stelle lten oder über mehrere Amtsbezirke ſich erſtreckenden Unterſuchungen entſtanden war. Sie erhielt ihre n durch die Dekrete von den Jahren 1806 und wurde im Jahre 1811 mit angemeſſener Beſtimmung ungen beſtätigt, worauf ſie im Weſentlichen ihrer Zentralpolizei. 20. Dez. 1806. und 24. April 1807. 25. Mai 1811.

---

r Amtsſchreiberei wird von dem Betrage jeder eingehenden ine Kleinigkeit (25 rp.) als Emolument für die Führung ßenrodels zugeſtanden. Die Summe der dem Staate zu- n Bußenantheile beträgt nach einer Durchſchnittsberech- on 12 Jahren Fr. 9400 jährlich; ſie hat in den letzten merklich abgenommen.

Obliegenheiten und Kompetenzen unverändert fortbeſtanden hat, da der Nutzen dieſer Beamtung, welche in den meiſten übrigen Kantonen das Beiſpiel zu ähnlichen Einrichtungen gab, ſich hinlänglich bewährte.

Unter derſelben ſtehen, nebſt der allgemeinen Sicherheitspolizei und der Oberdirektion des Landjägerkorps, die Polizei über die Fremden, welche nicht im Falle einer Niederlaſſung auf eigene Rechnung ſind, namentlich der Handwerksgeſellen, das Paßweſen, die Beſorgung der Gefangenſchaften in der 6. April 1829. Hauptſtadt, die geſammte Markt- und Hauſierpolizei, welche letztere durch eine neue und vervollſtändigte Verordnung letzthin regulirt worden iſt. Ueberdieß verführt das Verhörrichteramt die ihm von der Regierung in beſondern Fällen zugewieſenen 5. Dez. 1828. Kriminalprozeduren, und durch ein neues Dekret ward ihm auch die Inſtruktion aller Kriminalfälle in dem Amtsbezirke Bern auf eine Probezeit von vier Jahren übertragen.*)

Eben dieſer Stelle, oder vielmehr der unermüdeten Thätigkeit des derſelben vorſtehenden Zentralpolizei-Direktors wurde bei der Vereinigung des Leberbergs, welche ohnehin ſeine Geſchäfte vermehrte, die Einbürgerung der daſelbſt vorgefundenen ſehr zahlreichen Klaſſe von Heimathloſen, ſo wie die Leitung eines Verſuchs, in Südamerika eine Kolonie unter günſtigen Ausſichten zu ſtiften übertragen. Von jener Einbürgerung wird unten bei Anlaß der Fremdenpolizei etwas berührt werden.

Ueber ſeine Verrichtungen erſtattete der Verhörrichter und Zentralpolizei-Direktor alljährlich einen ausführlichen Bericht. Eine aus dieſen Berichten gezogene Ueberſicht wird die verſchiedenen Leiſtungen der Behörde, den Umfang ihres Wirkungskreiſes und die ſtete Zunahme der Geſchäfte am anſchaulichſten

*) Im Jahre 1829 hatte das Verhörrichteramt 11 Kriminalprozeduren in Folge ſpezieller Aufträge und 66 für das Oberamt Bern zu verführen; im Jahre 1830 belief ſich die Zahl jener auf 11, dieſer auf 56, und dieſe Prozeduren enthielten zuſammen bei 10,000 Seiten; die vielen auf dem Polizeiwege aufgenommenen Unterſuchungen ſind hier nicht in Anſchlag gebracht.

) Die Koſten haben, wie aus der nämlichen Ueber-
rgeht, nicht in demſelben Verhältniſſe zugenommen;
en im Durchſchnitte der letzten 10 Jahre nicht ganz
), wozu aber die Staatskaſſe, mit Ausſchluß der Be-
der oberen Beamten, nur den dritten Theil lieferte,
Uebrige aus der Einnahme von Päſſen, Markt- und
tenten und erſtatteten Gefangenſchaftskoſten beſtrit-

Komptabilität wird von einem Stellvertreter, die Kor-
z von einem Aktuar geführt.

Die Gefangenſchaften, die in der Hauptſtadt, wie ſchon unter der ſpeziellen Aufſicht der Zentralpolizei, in den rken unter derjenigen der Oberamtmänner ſtehen, haben merkſamkeit der obern Aufſichtsbehörde wiederholt in genommen. Ueber ihren Zuſtand wurde durch Ver- z des Juſtizrathes im Jahre 1823 genauer Bericht . und das Reſultat der Regierung vorgelegt, welche inen neuen Bau in Fraubrunnen und die nöthigen rungen überall veranſtaltete, in der Abſicht, daß in ntsſitze wenigſtens zwei ſichere, heizbare Gefangenſchaften et werden ſollten; an den mehrſten Orten waren ſie in nd noch größerer Zahl wirklich vorhanden. Für den igen Amtsbezirk Konolfingen, wo die Lokalität zu Wyl beſondere Schwierigkeiten darbot, war in dem Winter der Plan zu Aufführung eines neuen Gefangen- Gebäudes vollſtändig bearbeitet, und ſollte im Hornung ßen Rathe unterlegt werden.

Gefängniſſe.
2. Jan. 1823.
25. Aug. 1823.

die geſunde Koſt und reinliche Haltung der Gefan- rgten ſchon die älteren Vorſchriften; doch wurde im 823 ein eigenes Reglement, welches zugleich die innere umfaßte, im Druck erlaſſen und zur Vollziehung in efängniſſen angeſchlagen.

Die zu Enthaltung verurtheilter Gefangenen beſtimmten ſtalten ſind theils in der Hauptſtadt ſelbſt, theils zu t und zu Thorberg.

Zuchtanſtalten:

In Bern. Schon im Jahre 1615 beſtand zu Bern ein Schallenhaus, in welchem ohne Unterſchied Verbrecher, Bettler, Landſtreicher und Dirnen aufgenommen wurden, deren Arbeit in Säuberung der Straßen der Stadt beſtand. 1768 ward eine Sönderung der Gefangenen getroffen durch Errichtung des Zucht- oder ſogenannten Blauhauſes, zu Enthaltung der wegen geringeren Verbrechen oder Vergehen verurtheilten Perſonen beiderlei Geſchlechts. Hierauf trug die Regierung einer eignen Kommiſſion die Reviſion und gänzliche Umarbeitung der verſchiedenen alten Verordnungen über die Zuchtanſtalten auf, deren Reſultat ein zweckmäßiges und ſehr detaillirtes Reglement war, welches 1789 im Druck erſchien, ſeither zwar verſchiedene Veränderungen erlitten, aber dennoch bis jetzt durch kein anderes erſetzt worden, und daher noch immer wenigſtens die Grundlage der Verwaltung und Hausordnung dieſer Anſtalt ausmacht.

Sowohl die Bauart als die ganze Einrichtung des Schallenhauſes und des Arbeitshauſes zeigte, daß dieſelben aus einer Zeit datirten, da man ſich nicht ſo viel mit Straf- und Beſſerungs-Anſtalten beſchäftigte, wie heut zu Tage. Offenbar waren ſie auf eine kleinere Anzahl Züchtlinge eingerichtet, als jetzt gewöhnlich darin enthalten ſind, oder wenigſtens auf den Umſtand berechnet, daß die Züchtlinge größtentheils zu Arbeiten außer dem Hauſe ſollten gebraucht werden. Das Schallenhaus, ein altes morſches Gebäude, erwies ſich in ſeiner ganzen innern Einrichtung als fehlerhaft; krumme Winkel und finſtere Gänge; die Schlafſäle mit Bettſtellen, und die Arbeitszimmer mit Züchtlingen überfüllt. Eines der größten Zimmer mußte zum Eß- und Arbeitszimmer für die Männer und zugleich zur Hauskapelle dienen. Gefährliche Verbrecher konnten nur mit der größten Schwierigkeit untergebracht und enthalten werden. An Klaſſifikation der Gefangenen war kaum zu denken, an Beſſerung derſelben noch weniger; aus demſelben Grunde war auch das Krankenzimmer faſt immer voll. — Im Arbeitshauſe war der Raum im Verhältniſſe zur Anzahl der Enthaltenen noch enger, es war gewöhnlich im eigentlichen Sinne des Wortes angefüllt bis unter das Dach, obwohl hier die Klaſſifikation der Gefan-

n eine große Zahl, beſonders weibliche, wegen lie-
:bweſen, verurtheilt waren, faſt noch nöthiger ge-
. Ueberdieß war ſeine Lage noch weit ungünſtiger
e des Schallenhauſes, indem es zwiſchen der Ring-
dem Stadtgraben eingedrängt, des nöthigen Luft-
der Sonne entbehrte, und jede Ausdehnung unmög-
In einem Zeitraume von wenigen Jahren brach zwei-
ervenfieber aus, deſſen Verbreitung nur mit Mühe
verden konnte.

e und einheimiſche Beſucher der hieſigen Strafanſtal-
n jedesmal ihre Verwunderung, daß Bern in dieſer
nter andern Staaten und ſelbſt hinter einigen andern
zurückbleibe.

anger Zeit ſchon, und je länger je mehr, ward die
ßigkeit und Unzulänglichkeit der beſtehenden Gebäude
r reparations-bedürftige Zuſtand derſelben, die ge-
erheit, welche ſowohl die Gebäude ſelbſt als deren
n zu Enthaltung von Verbrechern darboten, vor
der mit der ſtets wachſenden Anzahl von Züchtlingen
je fühlbarer und dringender werdende Mangel an
wogen endlich den Juſtizrath, dieſen Gegenſtand bei 1818.
en Rathe zur Sprache zu bringen, und mit dem
u begleiten, entweder die beſtehenden Gebäude zu
oder einen neuen Bau vorzunehmen. Da die bloße 9. Juni 1819.
ng der beſtehenden Gebäude mit bedeutenden Koſten und
geweſen wäre, ohne jedoch dem eigentlichen Zwecke 16. Dez. 1820.
zu kommen, ſo war man eher zu einem neuen Bau
welcher aber wegen der bald darauf eintretenden Re-
Finanzweſens einſtweilen noch unterblieb; durch ein 1. Febr. 1819.
r Umwandlung der Zuchthausſtrafen ſuchte man einſt-
Ueberfüllung der Häuſer ſo viel möglich zu verhindern.
den Jahren 1823, 1824 und 1825, als die Finanzen
ſſeres Gleichgewicht gekommen waren, wurde der Ge-
wieder vorgenommen, und von dem Juſtizrathe und
ommiſſion vielfältig berathen. Es wurden Programme
, und von hieſigen und auswärtigen Baumeiſtern

Pläne verfertigt; eine eigene Regierungs-Kommiſſion mit Kunſtverſtändigen beſichtigte die nach den Grundſätzen des Pönitentiar-Syſtems neu erbauten Straf- und Beſſerungsanſtalten zu Genf
24. Febr. 1826. und Lauſanne, und endlich ward im Frühjahr 1826 von dem Großen Rathe der auf 400 Sträflinge berechnete, und auf Fr. 500,000 deviſirte Plan des hieſigen Architekten, Hrn. Oſterrieth, genehmigt; einſtweilen jedoch nur mit dem Bau des einen Flügels der Anfang gemacht, und dafür Fr. 280,000 bewilligt;
8. Juli 1829. worauf dann, nachdem derſelbe vollendet und zweckmäßig befunden worden, auch der Bau des zweiten Flügels, und ſomit die Vollendung des ganzen Gebäudes nach dem vorgelegten Plane beſchloſſen, und die dazu erforderliche Summe von Fr. 270,000 bewilligt worden iſt.

Da die Zweckmäßigkeit und Anwendbarkeit des erſt in neuerer Zeit aufgekommenen ſogenannten Pönitentiar- oder Beſſerungs-Syſtems, durch gänzliche Abſonderung aller Enthaltenen mittelſt eben ſo vieler einzelnen Zellen, bei einer ſo bedeutenden Strafanſtalt, wie die hieſige noch problematiſch ſchien; ſo ward bei dieſem neuen Bau ein Mittelweg eingeſchlagen, und in jedem der beiden Flügel nebſt den nöthigen größeren und kleineren Schlaf- und Arbeitszimmern*) noch eine Anzahl von 56 einſamen Zellen zu beſſerer Abſönderung und Klaſſirung der Sträflinge angebracht, welche Einrichtung nach der bisherigen obwohl noch kurzen Erfahrung ſich als hinlänglich bewährt erzeigt hat.

Gleichzeitig wurde die Aufſichts- und Verwaltungsbehörde neu beſtellt, beſſer beſoldet und mit vollſtändigeren Inſtruktionen verſehen. Sie beſteht aus einem Direktor, der in dem Gebäude wohnt, und deſſen ſpezieller Leitung und Verantwortung die ganze Anſtalt anvertraut iſt, einem Buchhalter, der die Oekonomie beſorgt, einem Prediger, einem Arzte und einem Wundarzte, nebſt 32 untergeordneten Angeſtellten beiderlei Geſchlechts.

Im März des abgewichenen Jahres bezogen die Schallenwerk-Züchtlinge den vollendeten Theil des neuen Gebäudes

*) Ungerechnet einige feſte Zellen für gefährliche Verbrecher.

:il wurden an deren Stelle die Züchtlinge des Ar- in das unterdeſſen wohl ausgereinigte alte Schallen- , damit ſogleich durch Abbrechung des Arbeitshauſes ıu der zweiten Hälfte des neuen Ganzen der Anfang :den könne. Der Bau wird mit Thätigkeit fortge- ſoll mit Ende Auguſts des laufenden Jahres unter en.

lleberſicht der Hauptrubriken der letztjährigen Ein- d Ausgaben der Anſtalt, in Vergleichung mit den der früheren Jahre ſeit 1814, wird die näheren Angaben liefern.*) Ein Auszug aus dem letzten :e des Direktors**) giebt Auskunft über die verſchie- dnungen, welche für die Behandlung der Sträflinge, Hauspolizei, und ganz vorzüglich für die Vervoll- der zwei bewährteſten Beſſerungsmittel, Arbeit und getroffen worden ſind. Schon gegenwärtig kann die :e Vergleichung mit jeder andern in der Schweiz und ɟrenzenden Ländern mit Vortheil beſtehen.

Zucht- = Anſtalt zu Pruntrut.

Zuchtanſtalt in Pruntrut nahm ihren Anfang im Jahr d nach der Vereinigung des Leberbergs, und ward zu Aufnahme der durch die Gerichte der leberbergiſchen : Ketten- oder Zuchthausſtrafen verurtheilten Indivi- ımt; indeſſen werden auch Züchtlinge aus den Straf- von Bern dahin verlegt und gleichſam deportirt, je- ſie nicht zur Enthaltung eigentlich gefährlicher und ɔriger Einſchließung verurtheilter Verbrecher gebraucht. ehemalige Kloſter der Annunziaden in der Stadt ward zu dieſem Zweck beſtimmt, und könnte in Hin- Raumes wohl bei 80 Perſonen aufnehmen; die all- ıwachſende Anzahl der Enthaltenen iſt aber ſelten über ɟen und betrug gewöhnlich 40 bis 50, wovon die Hälfte männlichen Geſchlechts.

Anſtalt ſteht unter der Aufſicht des Oberamts, das

Beilage Nr. XVII.

Beilage Nr. XVIII.

Verwaltungsperſonal beſteht in einem Inſpektor, einem Oekonom, und je nach Bedürfniß und im Verhältniß der Anzahl der Gefangenen ungefähr vier Unteraufſehern oder Zuchtmeiſtern. Die Tagesordnung des Hauſes, die Behandlung, Nahrung und Arbeiten der Züchtlinge ſind im Allgemeinen wie in den Strafanſtalten in Bern.

Für die katholiſchen ſowohl als für die proteſtantiſchen Gefangenen wird von den zu Pruntrut ſtationirten Geiſtlichen jede Woche Gottesdienſt gehalten.

Der Gang der Verwaltung dieſer Strafanſtalt iſt im Ganzen genommen und beſonders in ökonomiſcher Rückſicht befriedigend.

Aus den vergleichenden Rechnungs-Ueberſichten *) erzeigt ſich: daß die größte Zahl von Züchtlingen auf das Jahr 1818 mit 70 Köpfen fällt, ohne Zweifel als Folge der Theurungs-Jahre. Die geringſte Anzahl war 38 im Jahre 1822. Die größte Ausgabe betrug 1817, ſowohl wegen der erſten Einrichtung der Anſtalt, als wegen der damaligen allgemeinen Theurung, im Ganzen Fr. 14,745 für kaum 43 Züchtlinge, von welchen mithin jeder im Jahr Fr. 346 oder täglich bz. 9 ½ koſtete.

Die wohlfeilſten Jahre waren 1824 und 1826, wo jeder der 48 Züchtlinge auf Fr. 116 jährlich, oder täglich rp. 32 zu ſtehen kam, wozu der Staat bloß etwa die Hälfte beitrug, indem der Verdienſt des Hauſes das Uebrige deckte. **)

---

*) S. Beilage Nr. XIX.

**) 1825 waren in der Strafanſtalt im Oetenbach zu Zürich im Durchſchnitt 148 Züchtlinge enthalten, welche Fr. 24,386 oder täglich per Kopf rp. 45 koſteten. 1826 hatte die Strafanſtalt zu Baſel bei einer Durchſchnittszahl von 78 Perſonen eine Jahrsausgabe von Fr. 16,000 oder täglich per Kopf rp. 56. In Solothurn ward nur der Betrag der bloßen Nahrung zu rp. 37 täglich per Kopf angegeben. (Verhandlungen der ſchweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft 1827.) In Genf, wo im Jahr 1825 die auf 56 Sträflinge berechnete Pönitentiaranſtalt vollendet worden, war im Jahr 1830 die Durchſchnittszahl der Enthaltenen auf 59

Anſtalt zu Thorberg.

łangel eines ſchicklichen Lokals nöthigte die Regie- im Jahr 1807, bei Anlaß des bekannten Sektirer- Rapperswyl, einige dieſer zur abgeſönderten Ein- erurtheilten, nach Thorberg zu verlegen, woſelbſt e leeren Pfründerzellen untergebracht wurden. Da edürfniß einer bleibenden Anſtalt zur Aufnahme von die zur Einſchließung verurtheilt ſind, ſich jedoch nthaltung in den eigentlichen Zuchthäuſern eignen, : gefühlt wurde, ſo iſt im Jahr 1814 der ganze auf dem Pfründerhaus zu 16 Zellen eingerichtet und thwendigſten Effekten aus dem ehemaligen Militair- ehen worden; welche Einrichtung ohne die Effekten :koſtet hat.

der Staat ſich mit keiner ökonomiſchen Adminiſtra- iſſen habe, waren die Enthaltenen in dieſer Anſtalt des jeweiligen Schaffners, und bezahlten, je nach ögens-Umſtänden, demſelben ein übereingekommenes n Fr. 150 bis 300, für die Unvermöglichen zahlte die erſtere Summe; überdieß mußten die Vermög- Koſten des Gefangenwärters tragen und dem Staat und Effektenzins, jeder Fr. 50 jährlich entrichten.

: Anſtalt wurden aufgenommen: Perſonen, die ſich er Laſter ſchuldig gemacht hatten,*) ferner Sektirer, inke, die ſich nicht ins Tollhaus eigneten, gefährliche de, und ſodann auch ſolche Verurtheilte, welche aus

n, welche per Kopf täglich auf Fcs. de Fce. 1 cent. 35, 9 bz. und nach Abzug der einen Hälfte ihres Verdienſtes dere Hälfte ſoll den Züchtlingen zu gut geſchrieben werden) : 1 cent. 9, oder 7 bz. zu ſtehen kommen. In der eben- nno 1825 neu erbauten und auf 120 Sträflinge berechneten tungsanſtalt zu Lauſanne ſtieg in den vier letzten Jahren 1830 die jährliche Durchſchnittszahl der Züchtlinge auf pfe, und diejenige der Geſammtausgaben auf Fr. 29,869, uf jeden Züchtling im Jahr Fr. 230 oder täglich rp. 63

*) oben S. 61. u. f.

Verwaltungsperſonal beſteht in einem Inſpektor, einem Oekonom, und je nach Bedürfniß und im Verhältniß der Anzahl der Gefangenen ungefähr vier Unteraufſehern oder Zuchtmeiſtern. Die Tagesordnung des Hauſes, die Behandlung, Nahrung und Arbeiten der Züchtlinge ſind im Allgemeinen wie in den Strafanſtalten in Bern.

Für die katholiſchen ſowohl als für die proteſtantiſchen Gefangenen wird von den zu Pruntrut ſtationirten Geiſtlichen jede Woche Gottesdienſt gehalten.

Der Gang der Verwaltung dieſer Strafanſtalt iſt im Ganzen genommen und beſonders in ökonomiſcher Rückſicht befriedigend.

Aus den vergleichenden Rechnungs-Ueberſichten *) erzeigt ſich: daß die größte Zahl von Züchtlingen auf das Jahr 1818 mit 70 Köpfen fällt, ohne Zweifel als Folge der Theurungs-Jahre. Die geringſte Anzahl war 38 im Jahre 1822. Die größte Ausgabe betrug 1817, ſowohl wegen der erſten Einrichtung der Anſtalt, als wegen der damaligen allgemeinen Theurung, im Ganzen Fr. 14,745 für kaum 43 Züchtlinge, von welchen mithin jeder im Jahr Fr. 346 oder täglich bz. 9½ koſtete.

Die wohlfeilſten Jahre waren 1824 und 1826, wo jeder der 48 Züchtlinge auf Fr. 116 jährlich, oder täglich rp. 32 zu ſtehen kam, wozu der Staat bloß etwa die Hälfte beitrug, indem der Verdienſt des Hauſes das Uebrige deckte. **)

---

*) S. Beilage Nr. XIX.

**) 1825 waren in der Strafanſtalt im Oetenbach zu Zürich im Durchſchnitt 148 Züchtlinge enthalten, welche Fr. 24,386 oder täglich per Kopf rp. 45 koſteten. 1826 hatte die Strafanſtalt zu Baſel bei einer Durchſchnittszahl von 78 Perſonen eine Jahresausgabe von Fr. 16,000 oder täglich per Kopf rp. 56. In Solothurn ward nur der Betrag der bloßen Nahrung zu rp. 37 täglich per Kopf angegeben. (Verhandlungen der ſchweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft 1827.) In Genf, wo im Jahr 1825 die auf 56 Sträflinge berechnete Pönitentiaranſtalt vollendet worden, war im Jahr 1830 die Durchſchnittszahl der Enthaltenen auf 59

Rangel eines ſchicklichen Lokals nöthigte die Regie- im Jahr 1807, bei Anlaß des bekannten Sektirer- Rapperswyl, einige dieſer zur abgeſönderten Ein- Berurtheilten, nach Thorberg zu verlegen, woſelbſt e leeren Pfründerzellen untergebracht wurden. Da edürfniß einer bleibenden Anſtalt zur Aufnahme von die zur Einſchließung verurtheilt ſind, ſich jedoch nthaltung in den eigentlichen Zuchthäuſern eignen, r gefühlt wurde, ſo iſt im Jahr 1814 der ganze auf dem Pfründerhaus zu 16 Zellen eingerichtet und thwendigſten Effekten aus dem ehemaligen Militair- ehen worden; welche Einrichtung ohne die Effekten ekoſtet hat. Anſtalt zu Thorberg.

der Staat ſich mit keiner ökonomiſchen Adminiſtra- aſſen habe, waren die Enthaltenen in dieſer Anſtalt des jeweiligen Schaffners, und bezahlten, je nach ögens-Umſtänden, demſelben ein übereingekommenes on Fr. 150 bis 300, für die Unvermöglichen zahlte die erſtere Summe; überdieß mußten die Vermög- Koſten des Gefangenwärters tragen und dem Staat und Effektenzins, jeder Fr. 50 jährlich entrichten.

e Anſtalt wurden aufgenommen: Perſonen, die ſich er Laſter ſchuldig gemacht hatten,*) ferner Sektirer, anke, die ſich nicht ins Tollhaus eigneten, gefährliche lde, und ſodann auch ſolche Verurtheilte, welche aus

---

n, welche per Kopf täglich auf Fcs. de Fce. 1 cent. 35, 9 btz. und nach Abzug der einen Hälfte ihres Verdienſtes dere Hälfte ſoll den Züchtlingen zu gut geſchrieben werden) s 1 cent. 9, oder 7 btz. zu ſtehen kommen. In der eben- nno 1825 neu erbauten und auf 120 Sträflinge berechneten tungsanſtalt zu Lauſanne ſtieg in den vier letzten Jahren 1830 die jährliche Durchſchnittszahl der Züchtlinge auf öpfe, und diejenige der Geſammtausgaben auf Fr. 29,869, uf jeden Züchtling im Jahr Fr. 230 oder täglich rp. 63

oben S. 61. u. f.

Schonung für den früher bekleideten Stand oder für ihre Familien nicht mit den Sträflingen in den größeren Strafanſtalten vermiſcht werden ſollen.

Jeder hat ſeine eigene Zelle, genießt eine ſeinen Vermögensumſtänden angemeſſene Nahrung, trägt ſeine eigene Kleidung, und wird je nach ſeinen Fähigkeiten und Verhältniſſen auf ſeinem Zimmer oder mit Landarbeit beſchäftiget.

Im Jahre 1826 wurde, außer dieſer Enthaltungsanſtalt, um einem nicht minder gefühlten Bedürfniß einigermaßen zu begegnen, annoch eine Aufſichtsanſtalt im Schloßgebäude, vorzüglich für Perſonen eingerichtet, welche wegen unmoraliſcher Aufführung, Hang zur Trunkenheit und Schwelgerei, zwar noch keinem richterlichen Urtheil unterlegen, allein auf Begehren der Eltern oder Vormundſchaftsbehörden unter angemeſſene Aufſicht geſetzt und eingeſchränkt werden müſſen, ohne jedoch ihrer Freiheit gänzlich beraubt zu werden. Dieſe ſind die Koſtgänger des Verwalters und erhalten die mit dem letztern konvenirte Nahrung und Beſorgung.

Bei dieſem Anlaſſe wurde zugleich auch die Enthaltungsanſtalt einer gänzlichen Reform unterworfen, im Weſentlichen dahin gehend: daß die Gefangenen nunmehr auf Koſten des Staats genährt werden, welcher dagegen die von demſelben beſtimmten Koſtgelder bezieht und alle übrigen Koſten beſtreitet.

Zu Verhütung jedes Mißbrauchs in Beſchränkung der perſönlichen Freiheit, darf niemand als Gefangener in die Enthaltungsanſtalt, ohne richterliches Urtheil, und als bloßer Koſtgänger in die Aufſichtsanſtalt auch niemand ohne Autoriſation des Juſtiz- und Polizeiraths aufgenommen werden. Alle Jahre wurde dem Geheimen Rathe ein Spezial-Bericht über die auf deſſen Verfügung Enthaltenen, dem Juſtiz- und Polizei-Rathe aber ein umſtändlicher General-Bericht über ſämmtliche Gefangene abgelegt; ſo wie der letztere außerdem noch durch öftere Inſpektionen auf Ort und Stelle, aus ſeiner Mitte, den beiden Anſtalten ſeine beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet hat.

Die Nothwendigkeit und ſo weit es die dermalige Lokalität und Einrichtung geſtattet, auch die Zweckmäßigkeit dieſer beiden

ſcheint übrigens ſchon dadurch bewährt, daß ſolche
ſonderlich ſeit 1827, immer beſetzt waren und bereits
ſſerte aus denſelben getreten ſind. Beide Anſtalten
für das Bedürfniß zu klein, weßwegen denn auch
en Gefangenen nicht genugſam von den männlichen
rden können; aus dem nämlichen Grunde kann die
ſtalt nur von der vermöglichern Klaſſe benutzt werden,
htheile jedoch mit einigen Koſten durch die Benutzung
lt gehoben werden könnten, womit ſich die obere
rklich beſchäftigte.

s Landjäger-Korps, unter einem eigenen Kommandan- Landjäger-Korps.
unter der obern Leitung des Zentral-Polizei-Direktors,
ßlich zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und
Innern des Kantons beſtimmt. Es ſteht unter mili-
Disziplin und Subordination, und iſt ſowohl hiefür
en Dienſt überhaupt, in Diviſionen und Sektionen
Seine dermalen noch beſtehende Einrichtung erhielt
hr 1809, und beſtand derſelben gemäß damals aus
n. Doch ſchon im Febr. 1810 erhielt es eine Ver-
on 4, und im Juni 1812 von 2 Mann. Im Jahre
d es auf 141 Mann und nach der Vereinigung des
mit dem Kanton Bern auf 180 Mann gebracht.
ieſe Zahl für den gewöhnlichen Dienſt kaum ausreichte,
dennoch von 1820—1825 aus rein ökonomiſchen Rück-
ine Reduktion auf 165 Mann. Allein im Jahr 1816
wieder auf ſeinen vollen Beſtand von 180 Mann
Die jährlichen Koſten dieſes Korps für den Staat
ſich im Durchſchnitt der Jahre 1814—1830 auf unge-
76,000 und haben ſich unter anderm auch dadurch
vermehrt, daß durch einen Beſchluß des Kleinen Raths
einden die ihnen bis dahin obgelegene unentgeldliche 27. Juli 1814.
irung der Landjäger abgenommen und die daherigen
ir Miethzinſe auf die Standes-Kaſſe verlegt wurden.

er die Leiſtungen des Landjäger-Korps, deren einzelne
ng hier zu weitläufig wäre, giebt eine detaillirte Zu-

verſchiedenen früheren Verordnungen geſammelt, ergänzt und in ein einziges Geſetz vereinigt, welches alle polizeiliche Verhältniſſe der Fremden, von ihrem Eintritt in den Kanton hinweg bis zu ihrer allfälligen Naturaliſation, mit möglichſter Vollſtändigkeit umfaßt und ſeither noch einige Zuſätze erhalten hat.*) Durch dieſes Geſetz werden die Fremden, je nachdem ſie ſich nur kurze Zeit hier aufhalten und keinen Beruf treiben, oder aber ſich auf eigene Rechnung anſäßig machen, oder im Dienſt eines hieſigen Meiſters arbeiten, einer Toleranz, oder einer Niederlaſſungsbewilligung, oder einem Aufenthaltsſcheine unterworfen, deren Ertheilung und alljährliche Erneuerung nur auf Berichterſtattung der Ortsbehörden und genaue Unterſuchung der Schriften ſtatt finden. Die Regiſter des Juſtiz- und Polizeiraths weiſen gegenwärtig eine Zahl von 168 mit Toleranzen und 520 mit Niederlaſſungsbewilligungen verſehenen Landesfremden, die der Central-Polizei-Direktion eine Zahl von 4021 fremden Handwerksgeſellen und Dienſtboten auf. Die eingeführte gute Ordnung der Regiſter und die ſtete Aufſicht der Behörden erreichten ihren Zweck und bewahrten das Land vor den Folgen der Nachläßigkeit, ohne die Fremden ſelbſt zu beläſtigen.

Beilagen S. 28. In dem Leberberge war, wie an einem andern Orte berichtet wird, die Aufnahme der Fremden durch die Verordnung über die Bürgerrechte ſehr erleichtert worden. Indeſſen befanden ſich nach dem Auslaufe der ſechsjährigen Friſt, welche eine allgemeine Beſtimmung des Pariſer Friedens den Einwohnern der Art. VII. von Frankreich getrennten Länder für die Wahl ihres bleibenden Wohnſitzes geſtattet hatte, noch eine große Zahl von Perſonen, die theils von Frankreich nicht aufgenommen werden wollten, theils im Lande kein Bürgerrecht aufweiſen konnten. Dieſen mit obrigkeitlicher Beihülfe eine bürgerliche Exiſtenz zu verſchaffen, wurde der Central-Polizei-Direktor in der beſondern Stellung eines Regierungs-Kommiſſairs beauftragt. Es gelang ſeinen

*) Kreisſchreiben des Kleinen Raths vom 29. Sept. 1817 wegen Fortweiſung kriminaliſirter oder vergeldstagter fremder Einſaßen. Verordnung vom 19. Januar 1824 über die Juden im Leberberge.

hung auf die Legitimationsſchriften der Fremden aus den be-
nachbarten deutſchen Staaten, deren Geſetze ihren Angehörigen
nur ſehr bedingt einen auswärtigen Aufenthalt geſtatteten und
an eine überſehene Formalität nicht ſelten die Verwirkung des
jenſeitigen Bürger- und Landrechts knüpften. Da die Zahl der
einſtrömenden Fremden, beſonders aus den unteren und Mit-
tel-Klaſſen, bei den Vortheilen, welche der Aufenthalt im Kanton
gewährte, wo ſie nach erlangter Niederlaſſungsbewilligung den
Einheimiſchen ganz gleich geſtellt waren und bei der Abweſenheit
ſo mancher heimiſcher Laſten ſehr groß war, ſo mußte die Auf-
ſicht deſto ſorgfältiger ſeyn, um dem Lande nicht durch Ent-
ſtehung von Heimathloſen eine in andern Kantonen nur zu wohl
bekannte und gefühlte Laſt aufzubürden.

Man ſuchte ſich gegen dieſen Nachtheil durch Staatsver- 23. Aug. 1808.
träge ſo viel möglich ſicher zu ſtellen. Mit dem Großherzog-
thume Baden beſtand ſchon ſeit den Zeiten der Mediations-
Verfaſſung eine Uebereinkunft, welche die Förmlichkeiten der
wechſelſeitigen Heirathen aus dem einen Land in das andere,
eine der ergiebigſten Quellen der Heimathloſigkeit, auf eine ge-
nügende Weiſe beſtimmte. Mit Frankreich hatten die eingetre-
tenen Veränderungen die Gültigkeit der daherigen Artikel des
Allianztraktats von 1803 zweifelhaft gemacht; es zeigten ſich,
zumal bei der Vereinigung des Leberbergs, viele Schwierigkeiten,
welche durch ein einſtweiliges Einverſtändniß nur zum Theil 3. März 1821.
gehoben wurden, bis endlich im Jahr 1827 eine neue Uebereinkunft- 19. Nov. 1827.
kunft über die gegenſeitigen Niederlaſſungsverhältniſſe zu Stande
kam. Gleichzeitig wurde auch mit dem Königreich Sardinien
eine ähnliche Verkommniß abgeſchloſſen. Beide letztgenannten
Verträge waren vornämlich von Bern aus unterhandelt worden.
Zwiſchen den Kantonen ſelbſt galt ein Konkordat, welchem in- 10. Juli 1819.
deſſen nicht alle Stände ſo unbedingt wie der hieſige beigetreten
waren.

Die nothwendigſte Vorſorge blieb aber immer die Polizei-
Aufſicht über die Fremden ſelbſt und die Aufſtellung einer deut-
lichen Vorſchrift, was dieſelben zu leiſten und was die Behör-
den ihrerſeits zu beobachten haben. Zu dieſem Ende wurden die 21. Dez. 1816.

Rechte verträglich ſeyn mochte, war im Allgemeinen die Anſicht, von welcher die Obere Behörde ausgieng, ſo oft ſie den Anlaß hatte, dieſen ſchon in der urkundlichen Erklärung ausgeſprochenen Grundſatz auf die vorkommenden Fälle anzuwenden. Ein im Jahre 1820 von einer Spezial-Kommiſſion bearbeiteter ausführlicher Geſetzesentwurf über Handwerk- und Gewerbpolizei, welcher 46 zünftige Handwerke aufzählte, und für die Fabrikation ein Patentſyſtem einführen wollte, konnte wegen beſorgter Schwierigkeiten in der Vollziehung, zumal auf dem Lande, nicht Beifall finden. Die Handwerke blieben, wie ſeit 1798, frei von allem Zunftzwange, und ſelbſt von jeder beſchränkenden Polizeiaufſicht.*) Nur in der Hauptſtadt beſtand ein auf ſehr gemäßigten Grundſätzen beruhendes Handwerksreglement,
1. Febr. 1830. und auch dieſes wurde durch einen Regierungsbeſchluß aufgehoben.

Nur in Anſehung derjenigen Gewerbe, welche an eigene Lokalitäten gebunden ſind, und bei deren Ausübung zum Theil auch höhere Rückſichten eintreten, wurde die von jeher beſtandene Ausnahme, welche dieſelben als Ehehaften anerkannte, und an obrigkeitliche Konzeſſionen bedingte, auch jetzt noch beibehalten, um einerſeits die oft theuer erworbenen Rechte der Inhaber zu ſchirmen, und anderſeits für die Befriedigung der Bedürfniſſe des Publikums, wie für die Berückſichtigung höherer Intereſſen freie Hand zu behalten. In dieſe Klaſſe gehörten die Mühlen und andern Waſſerwerke, über welche dem Finanzrathe; die Feuereſſen, Gerbereien und Färbereien, über welche der Landesökonomie-Kommiſſion die Vorberathung zuſtand; und endlich die Wirthſchaften, Bäcker- und Schalrechte, welche in die Attribute des Polizei-Departements einſchlugen.

21. Sept. 1804. Ueber die Ertheilung und Ausübung der Wirthſchaftsrechte hatte eine Verordnung vom Jahre 1804 zweckmäßige Vorſchriften aufgeſtellt, und eine gleichzeitig mit Sorgfalt ausgeführte Reviſion

*) Eine Arbeit des Herrn Lehen-Kommiſſärs Wyß in dem „Bericht „über das Zunft- und Innungsweſen in der Schweiz, 1829" enthält hierüber nähere Angaben.

der helvetiſchen Regierung nach dem Patentſyſteme
denen Wirthſchaften die Zahl derſelben meiſt auf die
igen Rechte zurückgeführt, deren Werth dadurch für
ümer bedeutend vermehrt ward; ſo daß mit Grund
Bedienung des Publikums erwartet werden konnte,
rklich an den meiſten Orten in einem anderswo ſelten
den Maße angetroffen wird. — In dieſem Syſteme
gefahren, ſtreng auf die Wirthſchaftspolizei gehalten,
Unordnungen vorfielen, die Ausübung des Rechts
, auch wohl die Konzeſſion gezuckt; aber in höchſt
fällen, und nur, wo das Bedürfniß augenſcheinlich
Zahl der Wirthſchaften vermehrt. — Wie dieſe Zahl
eberberge eine Reduktion von 531 Wirthſchaften auf
,*) wird anderswo gemeldet; die Herabſetzung muß Beilage S. 30.
verhältnißmäßig, ſondern noch über dem Verhältniſſe
alten Kantone erſcheinen, in welchem die Reviſion von
437 Wirthſchaftsrechte aller Art beſtätigt hatte.
h die veränderten Einrichtungen in dem Bezuge des
war auch die ehemalige Scheidelinie zwiſchen dem
n freigegebenen Großverkaufe, und dem nur den Wir-
patentirten Fabrikanten geſtatteten Kleinverkaufe von
d andern geiſtigen Getränken nicht mehr paſſend ge-
Um zugleich mit einer dießörtigen Beſtimmung die
nz für den Verkauf zum Vortheil des Publikums, be-
uf dem Lande, ohne nachtheilige Folgen für die Polizei
ſtigen, erließ die Regierung vor einem Jahr eine ganz 9. Juni
rſchrift über die Betreibung des Weinhandels, der für
ßverkauf, durch Beſtimmung deſſelben auf das mäßige
m von 50 Maß, eine bedeutende Erleichterung erhielt.
Verordnung wirkte, kann hier, da die ſeither verfloſſene
h allzukurz iſt, nicht angegeben werden.

---

e Zahl vertheilt ſich auf die verſchiedenen Amtsbezirke folgen-
aßen: Im Amtsbezirke Pruntrut wurden 63 Wirthſchaften
ehalten, Delsberg 48, Freibergen 20, Münſter 34, Courte-
44, Büren 4, Nydau (Biel) 17, Erlach, 10.

29. April 1811. Für den Fleiſchverkauf war durch eine Verordnung vom
Jahre 1811 geſorgt. Ueberhaupt walten gegen Errichtung neuer
Schalen oder Fleiſchbänke weit weniger Bedenken, als gegen die
Vermehrung der Zahl der Wirthſchaften; doch wurde auch hier
die Ertheilung von Konzeſſionen weſentlich durch das Bedürfniß
der betreffenden Gegenden bedingt.

8. April 1811. Die Ausübung des Bäckerrechts wurde durch eine gleich-
zeitig mit jener über den Fleiſchverkauf erſchienene Verordnung
ſehr erleichtert und, wenigſtens auf dem Lande, ſo viel als frei
gegeben; denn die unbedeutende Kontrollegebühr des Bäckerzeichens
auf dem Oberamte, die Taxation des Brods und die Aufſicht
über Feuerfeſtigkeit des Lokals, ſo wie über die Richtigkeit des
Gewichts, können als bloß polizeiliche Vorſchriften, nicht aber
als Beſchränkungen gelten. Nur in den Städten, wo alte Ehe-
haften vorhanden waren, wurde denſelben ſo viel thunlich
Rechnung getragen. Der Erfolg rechtfertigte ganz die gehabten
Erwartungen. Die Konkurrenz liefert im ganzen Lande gute
Waare, zwar ohne großen Gewinn für den Bäcker, und der
7. Dez. 1817. Unterſchied gegen ehemals iſt allgemein fühlbar. — Als Er-
gänzung dieſer Vorſchriften wurde im Jahre 1817 aus Anlaß
der damaligen Klagen über die Brodtaxe, ein ganz neues Regle-
ment über die Beſtimmung dieſer Taxe nach der Berechnung der
Mittelpreiſe des hieſigen Kornmarktes erlaſſen, und dieſer für
den Verkehr nicht unwichtige Gegenſtand auf eine durchaus zu-
verläßige Weiſe, die auch anderwärts Nachahmung gefunden
4. Jan. 1830. hat, ſicher geſtellt. — Da über die Befugniß der Bäcker, ihr
Brod auch außerhalb des ihnen angewieſenen Lokals zu ver-
kaufen, Zweifel entſtanden, ſo wurden die daherigen Vorſchriften
durch eine neue, den Grundſatz des freien Verkehrs möglichſt
begünſtigende Verordnung ergänzt.

15. März 1822 und 6. April 1829. Von der Markt- und Hauſierordnung iſt ſchon oben die
Rede geweſen; ſie iſt zweimal bearbeitet worden. Ihr Zweck
gieng auf Regulirung dieſer Gewerbe, und auf Erleichterung
der Polizeiaufſicht, beſonders über fremde, nicht im Lande ange-
ſeſſene Krämer, vorzüglich aber über die Hauſierer, eine zwar
auf dem Lande nicht ungern geſehene, aber nicht ſelten gefähr-

enklaſſe, durch welche nur zu oft Diebshehlerei be=
Entdeckung erſchwert wird. — Die neue Verord=
h im Ganzen als zweckmäßig erwieſen, und wenig=
equenz der Märkte nicht beeinträchtigt, die vielmehr
u Jahr ſtärker beſucht werden.

er die Löſchanſtalten zu Stadt und Land, dieſen für Brand-
ne Sicherheit ſo wichtigen Zweig der Polizei, beſitzen ter
llgemeine Feuerordnung, welche in Hinſicht ihrer 25. Ma
eit und Genauigkeit kaum etwas zu wünſchen übrig
n eben wegen der großen Vollſtändigkeit dieſer Ver=
d der Menge der in derſelben enthaltenen, zum Theil
ßte Detail gehenden Vorſchriften iſt deren genaue
beſonders auf dem Lande, kaum erhältlich.

Departement hat ſich daher öfters damit beſchäftigt,
dere Verfügungen und Anordnungen diejenigen Vor=
szuheben, welche vorzügliche Aufmerkſamkeit verdie=
auch leichter ausführbar ſind. — Hieher gehören 12. Nov.
die näheren Anordnungen über die jährlichen Muſte=
Feuerſpritzen, Löſchgeräthſchaften und Brandkorps,
Ende in allen Oberämtern eigene Sachverſtändige
d mit Taggeldern aus der Staatskaſſe honorirt werden.
1828 zum erſtenmale auf dieſe Art abgehaltenen
en haben ſich als zweckmäßig erzeigt, und als ſolche
ohne Ausnahme Anerkennung gefunden. Es erſchienen
ſämmtlichen Muſterungen des Kantons, zuſammen=
aus 406 Ortſchaften, 541 Feuerſpritzen, unter denen
itliche, und mit Ausnahme von 20, alle in gutem,
brauchbarem Stande. Hierunter iſt die Hauptſtadt
iffen, wo allein 54 Spritzen verzeigt wurden.

leichem Zwecke ward die Verfügung getroffen, daß die
auptſtadt garniſonirende Mannſchaft jeweilen einen
, durch einen eigenen, vom Juſtizrathe honorirten In=
n der Behandlung und Bedienung der Feuerſpritzen
et wird.

wird zur Aufmunterung der Gemeinden bei Anſchaf=
er Feuerſpritzen, inſofern dieſelben durch einen Sach=

verſtändigen währſchaft erfunden worden, auf Anmelden jeweilen eine obrigkeitliche Beiſteuer, gewöhnlich 10 vom Hundert, an die daherigen, oft ziemlich bedeutenden Koſten ertheilt. Der Betrag dieſer ſeit dem Jahre 1819 aus der Staatskaſſe ertheilten Beiſteuern ſteigt im Ganzen auf Fr. 15,540.

Zum Schluſſe mag es vergönnt ſeyn, ſich zum Beweiſe der zweckmäßigen Einrichtung der unter dem Juſtiz- und Polizeirathe ſtehenden Sicherheitspolizei, und beſonders ihrer thätigen Handhabung durch die betreffenden Behörden und Beamten, Centralpolizei, Oberämter, Landjäger, nicht nur auf das Zeugniß des In- und Auslandes, ſondern ganz beſonders auf die Erfahrung zu berufen. Ein einziges Beiſpiel kann genügen. Als vor ſechs Jahren die berüchtigte Wendel'ſche Diebsbande einen großen Theil der mittlern Schweiz beunruhigte, und bei der zu Glarus und nachher zu Luzern gegen mehrere Glieder derſelben verführten Unterſuchung, von allen den Verbrechen, welche ſie in dem hieſigen Kanton verübt haben ſollte, ſich kein einziges erwahrte; wurden die Inquiſiten befragt, warum ſie den Kanton Bern ſo ſorgfältig vermieden und geſchont hätten? Die Antwort war: „wir wußten, daß dort die Polizei ſtreng „iſt, und die Diebe der Entdeckung und Strafe nicht leicht „entgehen.“

4.

Departement des Kriegswesens.

: organiſchen Geſetze hatten ſchon vor der Revolution
g des geſammten Kriegsweſens einem Kriegsrathe
, der geſetzlich von dem Haupte der Republik präſidirt
nter der Mediationsverfaſſung war dieſes wichtige
Staatsverwaltung einer Militair-Kommiſſion zugetheilt,
dem Staatsrathe ſtand; ſogleich nach der Wieder-
der Unabhängigkeit unſers Vaterlandes erhielt auch
rath wieder ſeine Stellung als eines der Hauptkolle-
e im effektiven Dienſte des Kantons ſtehenden Truppen
nter ſeinen Befehl geſtellt, von ihm die Aufgebote an
erlaſſen, und die Offizierſtellen unter dem Haupt-
de vergeben. Er hatte eine Kompetenz für die Be-
militairiſcher Vergehen und für Geldausgaben. Unter
en die Zeughaus-Kommiſſion und die Militairſchule.
gegenwärtige Bericht über die Leiſtungen dieſes De-
s zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erſte umfaßt den
n und adminiſtrativen Theil der Kriegsverwaltung.
:: den materiellen, oder die Leiſtungen des Zeughauſes.

A. Organiſation und Verwaltung.

Mediationsakte ſchrieb der Schweiz vor, ein ſchlag-
Truppenkorps von 15,000 Mann in Bereitſchaft zu
n, zu welchem der Kanton Bern 2292 Mann zu
tte.

Mit den erſten, zu Erfüllung dieſer eidgenöſſiſchen Verpflichtung erlaſſenen Kantonal-Militairvorſchriften, mit dem Geſetze vom 26. Mai 1804 ſchon, näher erläutert durch die Verordnung vom 18. Chriſtmonat gleichen Jahrs, iſt diejenige Grundlage aufgeſtellt worden, aus welcher die meiſten ſpäteren Militaireinrichtungen hervorgegangen ſind.

Im Gegenſatze mit der allgemeinen Volksbewaffnung, wie ſie bis in das Jahr 1798 beſtanden hatte, beſchränkte man ſich damals auf das ſogenannte Auszüger-Syſtem, d. h. auf das Syſtem einer geringen Anzahl, dagegen aber wohl regulirter, ſoldatiſch gebildeter Milizen. Ihr Beſtand ſollte ſeyn: der eines doppelten eidgenöſſiſchen Kontingentes, oder 5500 Mann. Bis zum Jahre 1813 war indeſſen immer nur die Hälfte davon organiſirt. Für Bekleidung, Bewaffnung und Inſtruktion ſorgte eine Zentral-Militairkaſſe, ſo daß dem Auszüger in dieſen Beziehungen keine Koſten oblagen. Gerecht war es übrigens, die ſomit auf eine kleine Anzahl Staatsbürger fallende Auszügerpflicht möglichſt zu erleichtern, angemeſſen der gänzlichen Entblößung des Landes an Waffen, die bekanntlich ein Raub der fremden Sieger geworden, keine Selbſtbewaffnung zu verlangen; klug, den Wehrſtand nicht zu vermehren, ſo lange eine Verwendung deſſelben zu fremden Zwecken, von Seiten des mächtigen Vermittlers zu befürchten ſtand; zeitgemäß, dem kleinen Heerhaufen durch mehrere Bildung und innere Kraft zu erſetzen, was ihm an Zahl abgieng.

Kaum geſchaffen, gaben der Zug vom Jahre 1804, zur Dämpfung innerer Unruhen in einem Mitſtande, und die Grenzbeſetzungen der Jahre 1805 und 1809 unbezweifelte Beweiſe der Zweckmäßigkeit des neuen Syſtems. Um ſo ſprechender für daſſelbe war der gute Geiſt der Truppen, als ſonſt bei allen Klaſſen Abneigung gegen Erfüllung der Militairpflicht bemerklich war.

Obgleich alſo bewährt gefunden in ihren Grundlagen, erlitt jedoch die Militairverfaſſung vom Jahre 1804 einige Veränderungen durch das Geſetz vom 26. Mai 1812, näher beſtimmt durch das Dekret vom 2. Juni 1813. Von dieſen die weſent-

nkte anzugeben, wird hier erforderlich, indem ſie die-
rdnung bildeten, welche ſich vorfand, als nach Auf-
:r Mediationsakte die gegenwärtige Regierung wieder
wurde.

Kanton wurde durch jene Beſtimmungen in vier De-
te eingetheilt, deren Organiſation und Verwaltung,
ifſicht des Kriegsraths, ein Muſterungs-Kommiſſair
Er beſorgte die Ergänzungen.

Zahl der Auszüger ward, wie vorher, auf 5500 Mann
Die Dienſtzeit der Stabsoffiziere erſtreckte ſich bis
igſte, die der übrigen Offiziere bis ins fünfundvierzigſte
ers. Die Mannſchaft hingegen ſollte nicht länger als
hre dienen, und wurde in Ermanglung von Freiwilli-
das Loos bezeichnet, unter den Ledigen vom zwanzigſten
kgelegten dreißigſten Jahre Alters, oder aus den Ver-
n vom zwanzigſten bis zurückgelegten dreiundzwanzig-
re Alters.

: Reſerve erſter Klaſſe bildeten die ausgedienten Aus-
flichtig in dieſer bis ins 50. Jahr Alters; ſie blieb
ins Jahr 1814 unbewaffnet. Der Reſerve-Pflicht
inzig die Dragoner enthoben, welche, nach 8 Jahren
dienſt, ganz militairfrei wurden.

Reſerve zweiter Klaſſe waren eingeſchrieben: alle übri-
fenfähigen ſchweizeriſchen Kantons-Einwohner, die ſich
den Auszügern, noch in der Reſerve erſter Klaſſe be-
vom zurückgelegten 16. bis zum angetretenen 50. Jahr
Sie waren aber ebenfalls unbewaffnet und weiters
zaniſirt; hingegen ſollte doch, in der Zukunft, Jeder,
von angetretenem 24. bis zurückgelegtem 34. Jahre
erheirathen würde, ein ordonnanzmäßiges Gewehr ſammt
iſche ſich anzuſchaffen haben. Dieß der erſte Schritt zu
nbahnung einer ausgedehntern Bewaffnung.

: nöthige Bildung ſollten die Auszüger, wie früher, in
truktionsſchule der Hauptſtadt erhalten und zu dieſem
wohl die jeweiligen Rekruten, als nach einer Kehrord-
ämmtliche Kompagnien einberufen werden.

Um die Bewaffnung, Bekleidung und Inſtruktion der Auszüger zu beſtreiten, ward die Zentral-Militair-Kaſſe beſtätigt; jedoch mit einigen Abänderungen. Die Gemeinden bezahlten in dieſelbe, für jeden Auszüger, den ſie zu ſtellen hatten, mit Ausnahme der Dragoner, Fr. 4 jährlich und eben ſo viel der Staat. Die Geſammtkoſten des Dragoner-Korps hingegen wurden jährlich, nach dem im Geſetz über die Fuhrungen aufgeſtellten Verhältniſſe, auf alle Gemeinden vertheilt. Zur Selbſtausrüſtung waren einzig die Offiziere verbunden.

Die empfangenen Kleidungsſtücke konnte der Auszüger, der in die Reſerve trat, eigenthümlich behalten; nicht aber die Waffen, welche, unter Verantwortlichkeit der betreffenden Gemeinden, Eigenthum des Staates verblieben. Den Torniſter und einige andere Ausrüſtungsſtücke mußte der Auszüger in eigenen Koſten ſich anſchaffen.

So waren, im Weſentlichen, die Militair-Einrichtungen beſchaffen, zur Zeit des Regierungswechſels, Ende Jahrs 1813.

Nur bleibt noch zu bemerken, daß nebſt der allgemeinen Inſtruktions-Anſtalt noch eine beſondere Kantonal-Militairſchule beſtand, zu theoretiſcher Ausbildung der Offiziere, vorzüglich derjenigen der Artillerie und des Genieweſens, und ein Korps ſtehender Truppen ſich vorfand, aus 40 Mann reitender und fahrender Artillerie und 80 Mann Infanterie zuſammengeſetzt, das gleichzeitig die nöthigen Unter-Inſtruktoren für den Unterricht der garniſonierenden Milizen lieferte.

Durch die Ereigniſſe von 1813 und 1814 ward der Kanton Bern in eine ganz veränderte Stellung, in eine Stellung verſetzt, welche ihm die Pflicht auflegte, ſeine Streitkräfte mit denjenigen anderer Kantone in ein angemeſſenes Gleichgewicht zu bringen. Eine neue Grundlage zu einer ausgedehnten, die Maſſe der dienſtfähigen Mannſchaft in Anſpruch nehmenden Kantonal-Militair-Verfaſſung war jetzt dringendes Bedürfniß; allein eben ſo einleuchtend auch die Nothwendigkeit: das beſtehende Gute und Erprobte an Militair-Einrichtungen nicht zu zerſtören; ſondern, in ſorgfältiger Beibehaltung deſſelben, das einzuführende Neue damit möglichſt in Einklang zu bringen.

n Anſichten geleitet, erließ der Große Rath, nach 25. Juli 1814
igenem Verbot der Ausfuhr von Munitions-Geweh-
rſte Militairgeſetz, wodurch verordnet ward:
ie Verſtärkung jeder Auszüger-Infanterie-Kompagnie
Mann und zwar ohne verhältnißmäßige Vermehrung
jergelder für die Gemeinden; ſondern ſämmtliche da
hrkoſten dem Staate auferlegend; und
e Errichtung einer Landwehr, bewaffnet und gekleidet
Koſten. Sie ſollte beſtehen: aus Scharfſchützen und
; alle Mannſchaft der bisherigen Reſerve zweiter
angetretenem 20. bis zurückgelegtem 30. Jahre, mit
flichtung bis ins angetretene 40. Jahr Alters beſchla-
welcher Zeit der Rücktritt in die Reſerve zweiter
olgte, und jährlich getrüllt und gemuſtert werden.
chriebene Kleidung war auf die übliche Landestracht
und die Anſchaffung der Waffen, an denen das Land
ich Mangel litt, mittelſt hinlänglicher Friſten erleich-
erhaupt lag es in der Abſicht der Obrigkeit, die ſo-
nte neue Waffenpflicht, nach dem wahren Begriffe
wehr, einfach und mindeſt beſchwerlich einzurichten.
näheren Beſtimmungen erhielt ſie durch ein Regle- 10. Aug. 1814.
Kleinen Raths. Es wurden durch daſſelbe die 4 Depar-
n 8 Kreiſe getheilt; jedem ein Oberſtlieutenant der
Infanterie als Kommandant und unmittelbarer Leiter
air-Adminiſtration vorgeſetzt; unter ihm eine Anzahl
er; die 12 Trüllmuſterungen, wie ehedem, auf Sonn-
net; Vor- und Ergänzungs- und Hauptmuſterungen
geführt; einige Dispenſations-Fälle bezeichnet, und
ungen der Trüllmeiſter, wie auch die Sorge für die
n der Tambouren, nach dem Vorbilde der ehemaligen
rfaſſung, den Gemeinden zugewieſen.
erſte Formation der Landwehr würdigte man auf
0 Mann; während ſie in Zeit von 10 Jahren auf
00 Mann anſteigen ſollte.

otal-Vermehrung betrug 900 Mann.

Ein ferneres Mittel zur Vermehrung des regulirten Wehrſtandes fand der Kriegsrath auch in der Reſerve erſter Klaſſe oder den ausgedienten Auszügern; früher weder bewaffnet noch organiſirt, wurden ſie nun beides, und zeigten eine Maſſe von mehr als 2000 Mann. Die Reſerve-Infanterie bildete 4 Bataillone.

Ein inzwiſchen gemachter Verſuch zu Anſchreibung von Freiwilligen, ohne Rückſicht auf militairpflichtiges Alter und bloß Behufs einer momentanen Landesvertheidigung, gewährte ein Ergebniß von 11,000 Mann, die dem daherigen Rufe aus eigenem Antriebe Folge geleiſtet haben.

Innere Unruhen ſowohl im eigenen als in einem benachbarten Kantone;*) die Organiſations-Arbeiten der Landwehr; Truppenſendungen zu Beſetzung des vormaligen Biſthums Baſel und des Kantons Teſſin, hauptſächlich aber die ernſthaften Rüſtungen angrenzender Kantone, hatten indeſſen fortwährend die Aufmerkſamkeit der Militairbehörde beſchäftigt, als ſie im März 1815 plötzlich eine andere Richtung erhielt.

Napoleons unerwartetes Erſcheinen im Herzen Frankreichs, die Sicherheit der Schweiz höchlich gefährdend, brachte auf einmal Endſchaft den inneren Zerwürfniſſen und Einigkeit zum Handeln nach Außen.

Die Tagſatzung beſchloß, zu Schirmung des Landes, die Aufſtellung eines dreifachen Kontingents, nach der Skala der Mediations-Verfaſſung. Hiezu lieferte der Stand Bern an Auszügern der verſchiedenen Waffengattungen 6257 Mann mit 119 Munitions-Wagen, 31 Kanonen und Haubitzen und einer Beſpannung von 457 Zugpferden; ſpäterhin annoch: Reſerve, ein Bataillon von 500 Mann.

Für Kleidung allein, und zwar keineswegs für die der

---

*) In den Ereigniſſen, welche ſich den 2. Junius und 12. November zu Solothurn zutrugen, erfolgte die Berniſche Hülfe, die großentheils aus Freiwilligen beſtand, eben ſo ſchnell als bereitwillig. Einige Truppenabtheilungen, namentlich die Standes-Kompagnie, blieben in der Stadt eine Zeitlang in Garniſon.

Rekruten, ſondern ausſchließlich nur für die nöthigen
röcke und Ermelweſten, ward eine Summe verbraucht
r. 94,210.

durch die Abſendung ſämmtlicher Auszüger und ſogar
Theiles der Reſerve ins Feld an diſponibeln Truppen
ßt, fand ſich der Kriegsrath veranlaßt: aus der Geſammt-
der Landwehr eine Landwehr erſter Klaſſe ausziehen zu
; ſey es zum Dienſte im Innern oder zur Ablöſung oder
tützung der Reſerve. Sie wurde gewählt vorzüglich aus
ermöglicheren und denjenigen jüngeren Männern, welche
der geſetzlich oder kraft ihres Alters wahrſcheinlich des
igerdienſtes enthoben waren. Abgetheilt in Scharfſchützen,
olche übrigens das Landwehrgeſetz verlangte, und in Gre-
re, ſtand ſofort, in kurzer Zeit, eine eben ſo ſchöne als
e Mannſchaft in Bereitſchaft. Die großen Anſtrengungen
Eidgenoſſenſchaft, die Urſachen und die Hoffnungen der all-
en Rüſtungen, hatten mit der allgemeinen Theilnahme auch
alten kriegeriſchen Sinn wieder geweckt. Den Drang der
ände erkennend, brachte Jeder gerne ſeine Dienſte dem
ngten Vaterlande, und ſcheute nicht die Uniformierung auf
e Koſten.

Auf Ende Jahres 1815 waren bereits vorhanden:

renadiere, 22 Komp.	Mann	1871
charfſchützen, 8 Komp.	„	618
		2489
Die Stärke der übrigen Landwehr dann betrug damals	Mann	7918
		10,407

Dank dem ſichtbaren Schutze der Vorſehung, nahmen aber
dießmal die Bewaffnungen der Eidgenoſſen ein friedliches
de. Die neugeſchaffenen Wehrmittel kamen nicht zur An-
dung; ſondern konnten, zum Theil ſchon im Spätjahr 1815,
telſt Einberufung ſämmtlicher Kadres der Landwehr erſter
iſſe zur Inſtruktions-Schule, nach Erforderniß vervollſtän-
t werden. — In die gleiche Zeit fällt auch die geſetzliche

Anerkennung der Muſiken der Auszüger-Bataillone, deren die meiſten Bataillone eine mit im Felde gehabt hatten.*)

Treu hatten, während des verhängnißvollen Jahres, alle eidgenöſſiſchen Stände das Ihrige geleiſtet und die Mehrzahl der Kantons-Kontingente, Berns — ohne Ruhmſucht — voran, des muſterhafteſten Betragens ſich befliſſen; allein — bedeutſam warnend, waren hingegen anderſeits große Lücken und Mängel zu Tage gekommen im eidgenöſſiſchen Kriegsweſen. Der Einfluß des Feldzuges war entſcheidend; ein durchgreifendes eidgenöſſiſches Militair-Reglement als nothwendiges Bedürfniß allgemein anerkannt; unerläßlich um ſo mehr, als ohne ein ſolches keine Garantie ſich hoffen ließe für die, von den hohen alliirten Mächten den Schweizern neuerdings zugeſicherte Neutralität. Die Wichtigkeit dieſer Forderung fand Eingang. Es wurde auf die Grundlagen hin, welche bereits im Bundesvertrag aufgeſtellt, die Anzahl der eidgenöſſiſchen Armee und die Vertheilung derſelben auf die beitragenden hohen Stände unveränderlich beſtimmten, im Jahre 1816 das organiſche Militairgeſetz für die Eidgenoſſenſchaft entworfen, und im Jahre 1817 von der Tagſatzung in Bern einmüthig angenommen.

Vermöge deſſelben verpflichtete ſich der Stand Bern

zum erſten Bundesauszug	Mann	5828
und zur Bundes-Reſerve	„	5828
Summa .	„	11,656

nach eidgenöſſiſchen Vorſchriften ausgerüſtet, ſtets vollſtändig in Bereitſchaft zu halten, und denſelben, im Falle der Noth des Vaterlandes, noch eine Landwehr folgen zu laſſen.

Seit dieſem Zeitpunkte fieng, in militairiſcher Beziehung, für die ganze Schweiz eine neue Periode an.

Einen nochmaligen Zuwachs erhielt der hierſeitige Wehrſtand durch die Vereinigung des Leberberges mit Bern im Jahre 1816. Er ward, mit Ausnahme einiger Gemeinden, die zum erſten Departement geſchlagen wurden, als fünftes Departement bezeichnet, und zerfiel, wie alle übrigen, in 2 Kreiſe. Auf eine

*) Beſchluß des Kleinen Raths vom 9. Okt. 1815.

kerung von 65,000 Seelen, fanden ſich nicht mehr als
iuszügerpflichtige Männer vor; ein Mißverhältniß, das ſeinen
) hatte in den ſtarken Rekrutenaushebungen unter der fran=
:n Herrſchaft. Dieſen Umſtänden gehörige Rechnung tra=
wozu ſich noch ein gänzlicher Mangel an Waffen ge-
beſchränkte man ſich Anfangs auf die Aushebung und Or=
tion der Auszüger=Infanterie, und verſchob die der übri=
luszüger und der Landwehr auf ſpätere Jahre. An Aus=
Infanterie hatten die neuen Landestheile zu ſtellen 12 Kom=
n. Alle wurden noch im Laufe des Jahres 1816 gekleidet,
net und inſtruirt; blieben aber bedeutend unter der geſetz=
Stärke; ſie zählten nur 80 bis 90 Mann.

)en Anlaß dieſer neuen Formation benutzend, wurde gleich= 1. Mai 1816.
mit derſelben auch eine neue, mehr auf Anſtand, Dauer,
mlichkeit und Oekonomie berechnete Kleidungs=Ordonnanz
e Auszüger eingeführt; indem der Felddienſt vom Jahre
die damalige nicht als zweckmäßig ausgewieſen hatte. Den
ülpten Hut vertauſchte man mit dem zweimal ſo dauer=
, bei den meiſten ſtehenden und Landwehr=Heeren einge=
ı Tſchako und die bisherige knappe mit einer mehr Schutz
laum gewährenden Kleidung von beſſerem Stoffe. Dagegen
e Ermelweſte weg.

im Jahre 1816 wurden ferner die durch das Landwehr=
nent anbefohlenen Vor= oder Ergänzungs=Muſterungen
rſten Male abgehalten; desgleichen die erſten Schieß=
rungen mit obrigkeitlichen Gaben für die Scharfſchützen. 12. April 1816.
ndlich verdienen noch Erwähnung: ein Dekret des Kleinen
s zu mehrerer Erleichterung des Militairdienſtes für den
ſtand, und der Beſchluß des Kriegsraths, kraft deſſen
net ward: es könne künftighin Niemand mehr vor dem
ahre Alters als Offizier angeſtellt werden.

Nit dem Jahre 1817 ward angefangen, die neu errichteten
ehr=Kompagnien erſter Klaſſe zu einer kurzen Inſtruktion
14 Tagen allmählig einzuberufen; was für ihre Bildung
ir Ordnung von Waffen und Kleidung unerläßlich war,
ſie ihrem Zwecke entſprechen ſollten.

Die reitende Artillerie wurde zu fahrender umgeſchaffen, mit der Standes-Kompagnie in ein Korps vereinigt, und das Ganze auf 107 Mann mit 10 Pferden reduzirt. Die daherige Koſtenerſparniß betrug Fr. 10,364 jährlich.

Wie ſchon weiter vorne bemerkt, erſchien ebenfalls im Jahr 1817 das neue eidgenöſſiſche Militairreglement. Deſſen mehrere Forderungen ſowohl als verſchiedene Vorſchriften über den Beſtand und die Eintheilung der Waffengattungen, abweichend von den bisherigen Kantonal-Einrichtungen, mußten nothwendig eine gänzliche Umgeſtaltung dieſer letztern zur Folge haben; und da ohnehin einzelne Theile der beſtehenden Militairverordnungen
4. Juni 1818. eine Reviſion wünſchen ließen, erkannte der Große Rath eine neue Militair-Verfaſſung, deren Grundzüge in Folgendem beſtanden:

Jeder Kantonsangehörige oder Schweizer, der im Kanton wohnt, ward vom angetretenen zwanzigſten Jahre bis zurückgelegten neunundreißigſten Jahre Alters landwehrpflichtig erklärt, und die ganze bewaffnete Macht in 4 Klaſſen getheilt; als:

1) Auszüger, zum eidgenöſſiſchen Bundesauszuge beſtimmt. Dieſe ſollten auf 8800 Mann gebracht, und, wie bisher, auf Koſten des Staates bewaffnet, bekleidet und inſtruirt werden.

2) Reſerve, beſtehend aus ausgedienten Auszügern, vom Staate bewaffnet und verpflichtet, ihre als Auszüger empfangenen Monturen bis zu gänzlichem Austritte aus der Reſerve, auf ihre Koſten zu unterhalten.

3) Landwehr erſter Klaſſe, beſtehend aus Grenadieren und Scharfſchützen, in eigenen Koſten ordonnanzmäßig gekleidet und bewaffnet. Sie wurden auch in die Inſtruktionsſchule genommen, jedoch nur auf kurze Zeit.

Die Landwehr erſter Klaſſe und die Reſerve ſollten zum Dienſte bei der eidgenöſſiſchen Bundesreſerve verpflichtet ſeyn.

4) Landwehr zweiter Klaſſe, auf eigene Koſten bewaffnet, und vorgeſchriebener Maßen gekleidet; inſtruirt an Trüllmuſterungen; beſtimmt, die Auszüger und die Landwehr erſter Klaſſe zu ergänzen, und den Dienſt im Innern zu verſehen.

Die Dienſtzeit wurde für die Auszüger von 9 auf 12 Jahre verlängert, mit Ausnahme der Dragoner und Sappeurs; hin-

ɔer Reſerve auf 6, und die der Landwehr erſter Klaſſe
ahre beſchränkt, mit nachheriger gänzlicher Dienſtbe=
ıd die Dienſtpflicht der Landwehr zweiter Klaſſe beſtimmt
ırückgelegten neununddreißigſten Jahre Alters.

ienſtzeit der Stabsoffiziere blieb unverändert; die der
ffiziere aber ward ausgedehnt bis zu zurückgelegtem
rzigſten Altersjahre.

Grundſatz einer verlängerten Auszügerdienſtzeit hatte
lten Zweck: ungeachtet der Truppenvermehrung die
ſten verhältnißmäßig nicht zu ſteigern; hauptſächlich
: Bildung, Perſonalkenntniß zwiſchen Obere und
ıe, und überhaupt einen feſtern, innern Zuſammen=
ie Auszüger zu bringen.

jeder eintretende Offizier, der nicht in auswärtigen
angeſtellt geweſen, ward angehalten, während einer
ı Zeit den Dienſt als Soldat, Korporal, Wachtmeiſter,
ıd Feldweibel zu verrichten.

Ergänzungen ſollten geſchehen wie bisher.

egen ward der Kanton, in Aufhebung der beſtandenen
mente, in 8 Kreiſe getheilt, jeder unter einem Kom=
ı mit einigen Adjunkten für die Adminiſtration; die
ɔer Rödel über Auszüger, Reſerve und Landwehr erſter
nerhin dem Muſterungs=Kommiſſär belaſſen.

röffnung neuer Hülfsquellen endlich für die mehr als
Auszüger=Kaſſe, wurden dem Finanz= und dem Kriegs=
ſchläge abgefordert.

die Auszüger=Infanterie konnte im Jahr 1818 noch
Eintheilung, an eigenen Organiſations=Muſterungen,
werden; für die übrigen Waffengattungen aber mußte
s folgende Jahr aufbehalten bleiben.

hem Jahre verdanken auch die Amtsſchützengeſellſchaften 25. Febr. und
n. Der natürlichen Anlage und der wieder erwachten 7. Juli 1818.
des Volkes zum Scharfſchießen, ſollte dieſe Inſtitution
nmte Richtung geben, als wirkſamſtes Mittel zu Be=
einer nachdrücklichen Landesvertheidigung.

Seite des Staates wurden an jährlichen Schießprämien

ausgeſetzt Fr. 3400, ſpäter noch vermehrt bis auf Franken 4544.

Nachdem die reglementariſchen Beſtimmungen der ſodurch errichteten Anſtalten im Jahre 1825 einige zeitgemäße Abänderungen erlitten, zählen gegenwärtig, im Jahre 1831, ſämmtliche Amtsſchützengeſellſchaften des Kantons 2950 Mitglieder.

Dekret vom 13. Febr. 1819. In Vollziehung des neuen Militairgrundgeſetzes, welches für die Dragoner eine Vermehrung von 30 Mann gebot, erhielt dieſes Korps eine verbeſſerte und weniger koſtbare Organiſation, von der frühern hauptſächlich darin verſchieden, daß das Wartgeld größtentheils wegfiel, das Reitgeld beſchränkt, und die Dienſtzeit auf 6 Jahre in den Auszügern und 6 Jahre in der Reſerve feſtgeſetzt wurde.

Beſchlüſſe vom 4. Mai und 20. Nov. 1819. Eine nähere Organiſation ward auch den Scharfſchützen zu Theil. Die Ergänzung der zum erſten Bundes-Kontingent erforderlichen Auszüger-Scharfſchützen ſollte künftighin aus denjenigen der Landwehr ſtatt finden, unter begünſtigenden Bedingungen für die Uebertretenden. Für alle ordentlichen Schießübungen und Muſterungen aber machten ſie gleichwohl einen Beſtandtheil ihrer betreffenden Landwehr-Kompagnien aus. Ueberhaupt durfte Niemand ins Korps aufgenommen werden, der ſich nicht als Schütze erprobt hätte.

Die vorgeſchriebenen zwei Sappeur-Kompagnien, eine in dem eidgenöſſiſchen Heere faſt ganz fehlende Waffengattung, wurden neu errichtet, die Artillerie nebſt Train von 6 auf 8 Diviſionen vermehrt, und ſämmtliche Auszüger-Bataillone in ihrer neuen Form an Hauptmuſterungen zuſammengezogen, ſo daß mit Auslauf des Jahres 1819 der Uebergang von der alten Ordnung zur neuen vollſtändig ausgeführt war.

Hauptmuſterungen, obſchon bereits durch die Militairverordnung von 1813 vorgeſchrieben, hatten dennoch bis damals nicht ſtatt gefunden.

Beſonders bemerkenswerth aber war im nämlichen Jahre das Zuſtandekommen und die Eröffnung der eidgenöſſiſchen Militairſchule in Thun; zunächſt der Artillerie, dem Genie und dem Generalſtab gewidmet, und ſeither auch auf die übrigen Waffen-

usgedehnt. Noch wurde in dem Jahre 1819 eine längſt 27. Sept. 1819.
Lücke in der Kantonal-Militair-Geſetzgebung durch ein
ausgefüllt, vermöge deſſen als unwürdig erklärt wurden,
er Bernerſchen Fahne zu dienen: alle diejenigen, welche
grober Verbrechen, vom Kriminal-Richter in eine der
den öffentlichen Strafanſtalten verurtheilt würden.

s der Große Rath, wie oben gemeldet, dem Finanz-
n Kriegsrath den Auftrag ertheilte: „Anträge zu bringen
Eröffnung neuer Hülfsquellen für die Militairkaſſe,"
tigte man ſchon damals, wo immer möglich, eine Auf-
ſowohl des Dragonergeldes, als der ohnehin mit der
rverfaſſung in keinem richtigen Verhältniſſe ſtehenden
ergelder, deren Beziehungsart ſich für das Land, zumal
ölkerte aber ärmere Gemeinden, als läſtig gezeigt hatte;
ſie ſollten auf angemeſſene Weiſe erſetzt werden, um
Ausfall in den damals noch nicht in das gehörige Gleich-
gebrachten Finanzen zu veranlaſſen.

as Ergebniß daheriger Unterſuche und Berathungen war: 20. Dez. 1819.
ſetz, wodurch der Bezug der Auszüger- und Dragoner- 21. Febr. und
abſchafft,*) dagegen aber eine Abgabe eingeführt wurde, 4. April 1820.
von 1820 hinweg, welche alle diejenigen zu entrichten
ſollten, die nach erfolgter Reviſion der Dispenſations
ihre Militairpflicht nicht perſönlich erfüllen würden; als
Gegenleiſtung für die Beſchwerden und Gefahren, deren
aft der Dienſtdispenſation, überhoben ſeyen.

ieſe letztere war entweder Militair-Dispenſation über-
wegen Amt, Beruf oder Untüchtigkeit, oder Dispenſation
om Beſuchen der Trüllmuſterungen, ohne deßwegen von
waffnungs- und Wehrpflicht ſelbſt, oder vom Erſcheinen

---

e Auszügergelder betrugen für den alten Kanton jährlich Fran-
21,556 und an Dragonergeldern hatte das Land während den
hren 1814 bis 1820 im Durchſchnitte jährlich Fr. 11,548 be-
lt; die Reitgelder vom Feldzuge des Jahres 1815 — im Be-
g von Fr. 16,800 — nicht einmal inbegriffen; indem dieſe, mit-
ſt Uebernahme von Seiten der Staatskaſſe, durch die Obrigkeit
Gemeinden geſchenkt worden.

an den jährlichen Inſpektions-Muſterungen zu befreien, und immerhin erſt nach zurückgelegtem dreißigſten Jahre Alters erlangbar; mithin nicht früher, als nachdem vorausgeſetzt war, man habe die nöthige Uebung in den Waffen während der früheren Jahre bereits erlernt. Eine begünſtigende Ausnahme rückſichtlich der Altersbedingung genoſſen einzig ſolche, welche in fremden Kriegsdienſten geſtanden waren. — Die überhaupt diſpenſirten ſollten alljährlich bezahlen von Fr. 4 bis 24; und die nur vom Trüllen Losgekauften von Fr. 2 bis 5 jährlich.

Daß zu jener Zeit der allgemeinen Verlegenheit über den Rückſchritt der Staats-Finanzen, die außerordentliche Standesökonomie-Kommiſſion ganz beſonders das Kriegs-Departement ins Auge faſſen würde, über deſſen Koſtbarkeit man ſo oft ſich beſchwerte, war nicht zu bezweifeln. Der Große Rath mußte ſich aber überzeugen, daß der beſtehenden Militair-Verfaſſung und den eidgenöſſiſchen Verpflichtungen ohne Abbruch, mit Ausnahme einer Reduktion der ſtehenden Truppen, keine weſentlichen Erſparniſſe zu bezwecken ſeyen. Er beſchränkte ſich alſo dahin, eine nochmalige Verminderung der Standeskompagnie bis auf 60 Mann zu erkennen; die Lieferung von zwilchenen Beinkleidern an die Auszüger abzuſchaffen, und den jeweiligen Garniſonsbeſtand zu beſtimmen, zufolge deſſen ſeither, nebſt ſo vielen Rekruten, als der Abgang erforderte, 12 Kompagnien Infanterie und 2 Kompagnien Artillerie, jährlich zur Inſtruktion einberufen wurden, was bei zwölfjähriger Dienſtzeit dem Auszüger je im vierten Jahre eine Garniſonskehr brachte. Von da an hatte die Kehrordnung ihren geregelten Fortgang, und wurde ſogar ſpäterhin, zu Anfang jeden Jahres, öffentlich bekannt gemacht; eine Maßregel, welche ſowohl die Vollzähligkeit der Kompagnien beim Einrücken beförderte, als die Betreffenden in Stand ſetzte, zeitig ihre Vorkehren auf die bevorſtehende Entfernung von Hauſe zu treffen.

12. April 1820.

Im Jahre 1820 ward auch der Feuerſpritzen-Unterricht für die garniſonirenden Milizen eingeführt, eine verbeſſerte Trüllbußenordnung herausgegeben, ein Mannſchafts-Kontin-

dem erſten eidgenöſſiſchen Uebungslager abgeſandt, und
ung mit Hauptmuſterungen die erſte eidgenöſſiſche In=
tanden. Beide Arten von Muſterungen wurden in
en Jahren, den dießörtigen Vorſchriften gemäß,

ie zwar der Große Rath hatte finden müſſen, daß
de Militair=Verfaſſung, ohne höhere Nachtheile, keine
ſtenverminderung geſtatte, ſo waren hingegen gleich=
n die Zweckmäßigkeit der Militair=Verfaſſung ſelbſt,
weifel und über die Möglichkeit eines beſſern und
ſpieligen Militair=Syſtems ſo manche Anſicht geäußert
aß in der nämlichen Sitzung der Beſchluß gefaßt
ſen Gegenſtand einer nähern Unterſuchung zu würdi=
he Anfangs einer eigenen Kommiſſion, nachher aber
srathe übertragen ward. Die aufgeworfenen Fragen
lgemeine Theilnahme, und veranlaßten das Erſcheinen
er werthvoller Druckſchriften.**) Zu deſto gründlicherer
z derſelben wurden ſie ſämmtlichen Mitgliedern des
athes ausgetheilt, woraufhin der Kriegsrath unterm
1823 ſein Gutachten vorlegte. Es enthielt 2 Haupt=
e erſte gieng von dem Grundſatze der allgemeinen
ng und perſönlichen Dienſtleiſtung aus, der Bewaff=

---

aillon Infanterie und 1 Scharfſchützen=Kompagnie, zuſam=
51 Mann. Da die eidgenöſſiſchen Lager vorzüglich zur Ein=
der Kadres beſtimmt ſind, ſo wurden die Lager=Kompagnien
: 50 Mann verlangt.

: die Kriegsverfaſſung des Kantons Bern, von K. Koch,
ſenem Oberſtlieutenant, Bern 1823.— Anſichten über Ver=
rungen in der Organiſation des Wehrſtandes des Kantons
, verfaßt von Rathsherrn Bürki, ebendaſ. — Anſichten und
anken über die beiden im Druck erſchienenen Schriften, den
nerſchen Wehrſtand betreffend, von R. v. Büren, Oberſt=
enant, ebendaſ. — Etwas zu Gunſten der allgemeinen Be=
nung im Kanton Bern, von E. R. v. Tavel, Hauptmann,
daſ. — Bemerkungen über die Kriegsverfaſſung des Kantons
n, von F. A. Wyttenbach, Oberſt, ebendaſ.“ ꝛc. ꝛc.

nung und Kleidung auf eigene Koſten; als geſchichtlich begründet durch die Sitte der Väter zum Schutze des eigenen Herdes, als ſchonend die Kräfte des Staatsſchatzes, als ſicherſte Weiſe, Liebe und Ehre für Wehrpflicht und Vaterland zu pflanzen, Vertrauen in eigene Kraft und Achtung vor dem freien bewaffneten Volke beim Auslande zu erzeugen. Die ferneren Vorſchläge zur Ausführung dieſes Syſtems giengen auf Vermehrung der Auszügerzahl und Wiederannäherung an die ehemaligen Milizverhältniſſe, alles auf den Hauptzweck berechnet, für den Augenblick der Gefahr die größtmögliche Zahl dienſtfähiger Mannſchaft bereit zu halten, in Friedenszeiten aber den Dienſt für die Staatskaſſe mindeſt läſtig zu machen. Die zweite Meinung hingegen hielt ſich, gleich wie eine dritte, ſich ihr ſehr nähernde Anſicht, an die erſt vor wenigen Jahren aufgeſtellten Grundgeſetze des Auszügerdienſtes und Bekleidung und Bewaffnung der Auszüger auf obrigkeitliche Koſten. Sie brachte an, daß die Bewaffnung der Auszüger, der Reſerve und der Landwehr einer allgemeinen Bewaffnung ſehr nahe komme, und die Vorzüge der Selbſtbewaffnung bei der Landwehr bereits ſich vorfinden, während es nichts wie billig ſey, den ohnehin weit beſchwerlichern und zeitraubenden Auszügerdienſt mittelſt Lieferung der Rüſtung zu erleichtern; daß Waffen und Kleidung, vornehmlich aber erſtere, für die Bundeskontingente durchaus gut und gleichförmig ſeyn müſſen, was ſich bei Selbſtanſchaffung derſelben nie würde hinlänglich erreichen laſſen; daß die Selbſtausrüſtung, ſo ehrenvoll ſie auch ſeyn möge, für den Aermern immerhin eine Laſt bliebe, für viele eine unerſchwingliche, und als ſolche höchſt ungleich — ſey es nun Einzelne oder Gemeinden — treffe, was möglichſt vermieden und wenigſtens der Bundeskontingente Ausrüſtung auf Koſten des Staates übernommen werden ſollte; daß eine nochmalige Abänderung der Militair-Organiſation und wiederholt neue Eintheilung der Truppen auf ihren Geiſt von übelm Einfluſſe ſeyn könnte, und endlich, daß denn doch die ehrenhafte Auszeichnung, welche den Bernertruppen in mehrern Grenzzügen zu Theil geworden, wirklich auf Zweckmäßigkeit des Beſtehenden ſchließen laſſe.

ſße Rath entſchied: bei den im Jahre 1818 auf=
ndſätzen zu verbleiben, mit Auftrag an den Kriegs=
ßen die etwa noch fehlenden Entwickelungen zu
ber allfällige Verbeſſerungen einzelner Theile zweck=
ráge zu bringen.
Jahren 1823 und 1824 wurde die Organiſation
vorgenommen, erkannt durch Dekret des Kleinen
21. November 1823, nach den bereits durch das
von 1818 aufgeſtellten Grundbeſtimmungen. Je
ſollten ein Reſerve=Infanterie=Bataillon und eine
llerie=Kompagnie zu liefern haben, die überzähligen
r als Stammreſerviſten ſtehen bleiben. Seit dem
zwar bewaffnet, allein beinahe ohne Offiziere mehr,
die veränderte Kreiseintheilung in ihrer frühern
anz aufgelöst, mußte eine genaue Muſterung über
eſerve vorangehen. Dieſe fand ſtatt für die ſechs
im Jahre 1823. Die zwei letzten, als meiſtens
Gebietstheilen beſtehend, zählten erſt noch ſehr wenige
ichher wurden ſämmtliche Waffen zur Ausbeſſerung
s eingezogen, im Frühjahr 1824 wieder ausgetheilt,
des nämlichen Jahres die neu errichteten drei Ba=
en Montierungen infolge der verſchiedenen Feldzüge
geworden waren, mit blauen Kaputröcken bekleidet,
r eidgenöſſiſchen Inſpektion unterworfen, die nicht
verſchoben werden durfte. Dieſe außerordentliche
koſtete zwar dem Staat die nicht unbeträchtliche
Fr. 38,214, war aber eine unerläßliche Pflicht
die treu geleiſteten Dienſte, als für das militairiſche
er wackern Veteranen.
ſchwächſte Seite der Ausrüſtung der Berner=Trup=
die eidgenöſſiſchen Inſpektoren ſtets die Torniſter.
lung patentirter Sattler in allen Kantonstheilen,
ich, keine anderen als modellgemäße Torniſter an
ir zu verkaufen, machte dieſem Uebelſtande ſeit dem
, wenigſtens bei den Auszügern, allmälig ein Ende.
Konkordat vom Jahre 1825 mit dem hohen Stande

Aargau, und ſpäter auch eines mit Waadt, beſtimmten die Militairverhältniſſe gegenſeitiger Angehörigen, welche in dem einen oder andern Kanton ſich aufhalten.

Im nämlichen Jahre ward die Standeskompagnie, nochmals vermindert von ſechszig bis auf dreiundfünfzig Mann, zu einer Artillerie-Diviſion umgeſchaffen. Weil ſie jedoch eine Vermehrung an Pferden erhielt von zehn auf vierzehn, und einige Verbeſſerung in den Kapitulationsgedingen, ſo gieng aus dieſer Abänderung keine weſentliche Erſparniß hervor.

Das Jahr 1826 rief zum zweitenmale ein hieſiges Kontin-
27. Febr. und gent in ein eidgenöſſiſches Uebungslager,*) und brachte eine
18. Nov. 1826. neue Verordnung über die Militairverfaſſung des Kantons Bern zur Reife. Gemäß dem ſchon 1823 ausgeſprochenen Willen des Großen Rathes ſollte ſie, in Beibehaltung aller weſentlichen Beſtimmungen der Grundgeſetze von den Jahren 1813, und 1818, dieſelben lediglich nach Bedürfniß vervollſtändigen oder modifiziren, und demnächſt die vielen einzelnen, in verſchiedenen Zeitpunkten erſchienenen Verordnungen in ein gehörig geordnetes Ganzes zuſammenſtellen. Eigentliche Neuerungen oder Abänderungen des Beſtandenen enthielt ſie in folgenden Punkten:

1) Verlängerung der Dienſtzeit der Dragoner von ſechs auf acht Jahre, ſowohl in den Auszügern als in der Reſerve, Abſchaffung der Wartgelder und Beſchränkung des Reitgeldes.

Der häufige Wechſel im Korps, deſſen Vervollkommnung hemmend, verbunden mit ökonomiſchen Rückſichten, hatte da etwas Zweckmäßigeres wünſchen laſſen.

---

*) An Bernertruppen befanden ſich im eidgenöſſiſchen Lager bei Thun:

Kavallerie, 2 Kompagnien	Mann	144
Artillerie mit Train, 1 Kompagnie	"	100
Scharfſchützen, 2 Kompagnien	"	100
Infanterie, 3 Bataillone	"	932
	Mann	1276

Die Artillerie-Kompagnie war von der eidgenöſſiſchen Militair-Aufſichtsbehörde nicht verlangt worden. Weil aber das Lager mit ihrer Inſtruktionszeit zuſammentraf, ſo wurde ſie in Kantonalkoſten dahin abgeſendet.

Gleichſtellung der Sappeurs mit den übrigen Auszügern,
) auf Dienſtzeit und Reſervepflicht.
enn zwölf Jahre Auszügerdienſtes ſchon ziemlich lang
) waren es vierzehn Jahre vollends zu ſehr, zumal bei
Korps von Handwerksmännern, denen in älteren Jahren
rbeiten von Hauſe weit beſchwerlicher fallen müſſen, als
neinen Landmanne. Sie hingegen der Reſerve zu ent-
fand man keine Urſache.

Aufhebung der Landwehr-Scharfſchützen und dagegen
rganiſation und Vermehrung der Auszüger-Scharfſchützen
zehn Kompagnien.

ſich einerſeits die Ergänzung der Landwehr-Scharf-
theils an wirklichem Mangel an guten Schützen, und
egen der Koſtbarkeit der Waffen, bisher ziemlich ſchwierig
hatte, folglich zu befürchten ſtand, die Formation vom
1815 könnte nicht erſetzt werden, und anderſeits die
r-Scharfſchützen nach zwölfjährigem Dienſte für das
ganz verloren giengen, während die höchſte Schieß-
gerade bei Männern reiferer Jahre gewöhnlich angetrof-
, auch die Organiſation der 200 Auszüger-Scharfſchützen,
in allen zehn Landwehr-Kompagnien, nicht frommen
ſo ſchien es am angemeſſenſten, die Landwehr-Scharf-
aufzuheben, und dagegen die Auszüger-Scharfſchützen
em Verhältniſſe zu vermehren. Zwar ſollten ſie in Ab-
von der Regel nicht vom Staate Bewaffnung erhalten
ja der Schütze ſeinen eigenen Stutzer haben — allein
ne Vergütung von Fr. 40 in Geld und mehrere andere
igungen, geeignet, die Rekrutierung des Korps zu be-
Von der Zahl von zehn Kompagnien glaubte man um
ger abgehen zu dürfen, als die verſchiedenſten Anſichten
Militair-Einrichtungen doch alle darin übereingekommen
viele Scharfſchützen ſeyen des Schweizerlandes ſicherſte

Aufhebung der Landwehr-Grenadiere.

Bundes-Reſerve waren ſie nicht mehr nöthig, ſeitdem
rve ſich organiſirt befand; nach 12 Jahren eines ſehr

Die reitende Artillerie wurde zu fahrender umgeſchaffen, mit der Standes-Kompagnie in ein Korps vereinigt, und das Ganze auf 107 Mann mit 10 Pferden reduzirt. Die daherige Koſtenerſparniß betrug Fr. 10,364 jährlich.

Wie ſchon weiter vorne bemerkt, erſchien ebenfalls im Jahr 1817 das neue eidgenöſſiſche Militairreglement. Deſſen mehrere Forderungen ſowohl als verſchiedene Vorſchriften über den Beſtand und die Eintheilung der Waffengattungen, abweichend von den bisherigen Kantonal-Einrichtungen, mußten nothwendig eine gänzliche Umgeſtaltung dieſer letztern zur Folge haben; und da ohnehin einzelne Theile der beſtehenden Militairverordnungen
4. Juni 1818. eine Reviſion wünſchen ließen, erkannte der Große Rath eine neue Militair-Verfaſſung, deren Grundzüge in Folgendem beſtanden:

Jeder Kantonsangehörige oder Schweizer, der im Kanton wohnt, ward vom angetretenen zwanzigſten Jahre bis zurückgelegten neununddreißigſten Jahre Alters landwehrpflichtig erklärt, und die ganze bewaffnete Macht in 4 Klaſſen getheilt; als:

1) Auszüger, zum eidgenöſſiſchen Bundesauszuge beſtimmt. Dieſe ſollten auf 8800 Mann gebracht, und, wie bisher, auf Koſten des Staates bewaffnet, bekleidet und inſtruirt werden.

2) Reſerve, beſtehend aus ausgedienten Auszügern, vom Staate bewaffnet und verpflichtet, ihre als Auszüger empfangenen Monturen bis zu gänzlichem Austritte aus der Reſerve, auf ihre Koſten zu unterhalten.

3) Landwehr erſter Klaſſe, beſtehend aus Grenadieren und Scharfſchützen, in eigenen Koſten ordonnanzmäßig gekleidet und bewaffnet. Sie wurden auch in die Inſtruktionsſchule genommen, jedoch nur auf kurze Zeit.

Die Landwehr erſter Klaſſe und die Reſerve ſollten zum Dienſte bei der eidgenöſſiſchen Bundesreſerve verpflichtet ſeyn.

4) Landwehr zweiter Klaſſe, auf eigene Koſten bewaffnet, und vorgeſchriebener Maßen gekleidet; inſtruirt an Trüllmuſterungen; beſtimmt, die Auszüger und die Landwehr erſter Klaſſe zu ergänzen, und den Dienſt im Innern zu verſehen.

Die Dienſtzeit wurde für die Auszüger von 9 auf 12 Jahre verlängert, mit Ausnahme der Dragoner und Sappeurs; hin-

der Reſerve auf 6, und die der Landwehr erſter Klaſſe
jahre beſchränkt, mit nachheriger gänzlicher Dienſtbe-
nd die Dienſtpflicht der Landwehr zweiter Klaſſe beſtimmt
urückgelegten neununddreißigſten Jahre Alters.
Dienſtzeit der Stabsoffiziere blieb unverändert; die der
Offiziere aber ward ausgedehnt bis zu zurückgelegtem
erzigſten Altersjahre.
Grundſatz einer verlängerten Auszügerdienſtzeit hatte
elten Zweck: ungeachtet der Truppenvermehrung die
ſten verhältnißmäßig nicht zu ſteigern; hauptſächlich
r Bildung, Perſonalkenntniß zwiſchen Obere und
ne, und überhaupt einen feſtern, innern Zuſammen-
ie Auszüger zu bringen.
jeder eintretende Offizier, der nicht in auswärtigen
angeſtellt geweſen, ward angehalten, während einer
n Zeit den Dienſt als Soldat, Korporal, Wachtmeiſter,
nd Feldweibel zu verrichten.
Ergänzungen ſollten geſchehen wie bisher.
egen ward der Kanton, in Aufhebung der beſtandenen
ments, in 8 Kreiſe getheilt, jeder unter einem Kom-
n mit einigen Adjunkten für die Adminiſtration; die
der Rödel über Auszüger, Reſerve und Landwehr erſter
nerhin dem Muſterungs-Kommiſſär belaſſen.
Eröffnung neuer Hülfsquellen endlich für die mehr als
Auszüger-Kaſſe, wurden dem Finanz- und dem Kriegs-
ſchläge abgefordert.
die Auszüger-Infanterie konnte im Jahr 1818 noch
Eintheilung, an eigenen Organiſations-Muſterungen,
werden; für die übrigen Waffengattungen aber mußte
is folgende Jahr aufbehalten bleiben.
hem Jahre verdanken auch die Amtsſchützengeſellſchaften 25. Febr. und
n. Der natürlichen Anlage und der wieder erwachten 7. Juli 1818.
des Volkes zum Scharfſchießen, ſollte dieſe Inſtitution
mmte Richtung geben, als wirkſamſtes Mittel zu Be-
einer nachdrücklichen Landesvertheidigung.
Seite des Staates wurden an jährlichen Schießprämien

ausgeſetzt Fr. 3400, ſpäter noch vermehrt bis auf Franken 4544.

Nachdem die reglementariſchen Beſtimmungen der ſodurch errichteten Anſtalten im Jahre 1825 einige zeitgemäße Abänderungen erlitten, zählen gegenwärtig, im Jahre 1831, ſämmtliche Amtsſchützengeſellſchaften des Kantons 2950 Mitglieder.

Dekret vom 13. Febr. 1819. In Vollziehung des neuen Militairgrundgeſetzes, welches für die Dragoner eine Vermehrung von 30 Mann gebot, erhielt dieſes Korps eine verbeſſerte und weniger koſtbare Organiſation, von der frühern hauptſächlich darin verſchieden, daß das Wartgeld größtentheils wegfiel, das Reitgeld beſchränkt, und die Dienſtzeit auf 6 Jahre in den Auszügern und 6 Jahre in der Reſerve feſtgeſetzt wurde.

Beſchlüſſe vom 4. Mai und 20. Nov. 1819. Eine nähere Organiſation ward auch den Scharfſchützen zu Theil. Die Ergänzung der zum erſten Bundes-Kontingent erforderlichen Auszüger-Scharfſchützen ſollte künftighin aus denjenigen der Landwehr ſtatt finden, unter begünſtigenden Bedingungen für die Uebertretenden. Für alle ordentlichen Schießübungen und Muſterungen aber machten ſie gleichwohl einen Beſtandtheil ihrer betreffenden Landwehr-Kompagnien aus. Ueberhaupt durfte Niemand ins Korps aufgenommen werden, der ſich nicht als Schütze erprobt hätte.

Die vorgeſchriebenen zwei Sappeur-Kompagnien, eine in dem eidgenöſſiſchen Heere faſt ganz fehlende Waffengattung, wurden neu errichtet, die Artillerie nebſt Train von 6 auf 8 Diviſionen vermehrt, und ſämmtliche Auszüger-Bataillone in ihrer neuen Form an Hauptmuſterungen zuſammengezogen, ſo daß mit Auslauf des Jahres 1819 der Uebergang von der alten Ordnung zur neuen vollſtändig ausgeführt war.

Hauptmuſterungen, obſchon bereits durch die Militairverordnung von 1813 vorgeſchrieben, hatten dennoch bis damals nicht ſtatt gefunden.

Beſonders bemerkenswerth aber war im nämlichen Jahre das Zuſtandekommen und die Eröffnung der eidgenöſſiſchen Militairſchule in Thun; zunächſt der Artillerie, dem Genie und dem Generalſtab gewidmet, und ſeither auch auf die übrigen Waffen-

usgedehnt. Noch wurde in dem Jahre 1819 eine längſt 27. Sept. 1819.
Lücke in der Kantonal-Militair-Geſetzgebung durch ein
ausgefüllt, vermöge deſſen als unwürdig erklärt wurden,
er Bernerſchen Fahne zu dienen: alle diejenigen, welche
grober Verbrechen, vom Kriminal-Richter in eine der
den öffentlichen Strafanſtalten verurtheilt würden.

s der Große Rath, wie oben gemeldet, dem Finanz-
n Kriegsrath den Auftrag ertheilte: „Anträge zu bringen
Eröffnung neuer Hülfsquellen für die Militairkaſſe,"
tigte man ſchon damals, wo immer möglich, eine Auf-
ſowohl des Dragonergeldes, als der ohnehin mit der
rverfaſſung in keinem richtigen Verhältniſſe ſtehenden
ergelder, deren Beziehungsart ſich für das Land, zumal
ölkerte aber ärmere Gemeinden, als läſtig gezeigt hatte;
ſie ſollten auf angemeſſene Weiſe erſetzt werden, um
Ausfall in den damals noch nicht in das gehörige Gleich-
gebrachten Finanzen zu veranlaſſen.

as Ergebniß daheriger Unterſuche und Berathungen war: 20. Dez. 1819.
ſetz, wodurch der Bezug der Auszüger- und Dragoner- 21. Febr. und
abſchafft,*) dagegen aber eine Abgabe eingeführt wurde, 4. April 1820.
von 1820 hinweg, welche alle diejenigen zu entrichten
ſollten, die nach erfolgter Reviſion der Dispenſations
ihre Militairpflicht nicht perſönlich erfüllen würden; als
Gegenleiſtung für die Beſchwerden und Gefahren, deren
aft der Dienſtdispenſation, überhoben ſeyen.

ieſe letztere war entweder Militair-Dispenſation über-
wegen Amt, Beruf oder Untüchtigkeit, oder Dispenſation
vom Beſuchen der Trüllmuſterungen, ohne deßwegen von
ewaffnungs- und Wehrpflicht ſelbſt, oder vom Erſcheinen

---

e Auszügergelder betrugen für den alten Kanton jährlich Fran-
1 21,556 und an Dragonergeldern hatte das Land während den
ihren 1814 bis 1820 im Durchſchnitte jährlich Fr. 11,548 be-
hlt; die Reitgelder vom Feldzuge des Jahres 1815 — im Be-
ig von Fr. 16,800 — nicht einmal inbegriffen; indem dieſe, mit-
ſt Uebernahme von Seiten der Staatskaſſe, durch die Obrigkeit
n Gemeinden geſchenkt worden.

an den jährlichen Inſpektions-Muſterungen zu befreien, und immerhin erſt nach zurückgelegtem dreißigſten Jahre Alters erlangbar; mithin nicht früher, als nachdem vorausgeſetzt war, man habe die nöthige Uebung in den Waffen während der früheren Jahre bereits erlernt. Eine begünſtigende Ausnahme rückſichtlich der Altersbedingung genoſſen einzig ſolche, welche in fremden Kriegsdienſten geſtanden waren. — Die überhaupt dispenſirten ſollten alljährlich bezahlen von Fr. 4 bis 24; und die nur vom Trüllen Losgekauften von Fr. 2 bis 5 jährlich.

Daß zu jener Zeit der allgemeinen Verlegenheit über den Rückſchritt der Staats-Finanzen, die außerordentliche Standes-ökonomie-Kommiſſion ganz beſonders das Kriegs-Departement ins Auge faſſen würde, über deſſen Koſtbarkeit man ſo oft ſich beſchwerte, war nicht zu bezweifeln. Der Große Rath mußte ſich aber überzeugen, daß der beſtehenden Militair-Verfaſſung und den eidgenöſſiſchen Verpflichtungen ohne Abbruch, mit Ausnahme einer Reduktion der ſtehenden Truppen, keine weſentlichen Erſparniſſe zu bezwecken ſeyen. Er beſchränkte ſich alſo
12. April 1820. dahin, eine nochmalige Verminderung der Standeskompagnie bis auf 60 Mann zu erkennen; die Lieferung von zwilchenen Beinkleidern an die Auszüger abzuſchaffen, und den jeweiligen Garniſonsbeſtand zu beſtimmen, zufolge deſſen ſeither, nebſt ſo vielen Rekruten, als der Abgang erforderte, 12 Kompagnien Infanterie und 2 Kompagnien Artillerie, jährlich zur Inſtruktion einberufen wurden, was bei zwölfjähriger Dienſtzeit dem Auszüger je im vierten Jahre eine Garniſonskehr brachte. Von da an hatte die Kehrordnung ihren geregelten Fortgang, und wurde ſogar ſpäterhin, zu Anfang jeden Jahres, öffentlich bekannt gemacht; eine Maßregel, welche ſowohl die Vollzähligkeit der Kompagnien beim Einrücken beförderte, als die Betreffenden in Stand ſetzte, zeitig ihre Vorkehren auf die bevorſtehende Entfernung von Hauſe zu treffen.

Im Jahre 1820 ward auch der Feuerſpritzen-Unterricht für die garniſonirenden Milizen eingeführt, eine verbeſſerte Trüllbußenordnung herausgegeben, ein Mannſchafts-Kontin-

dem erſten eidgenöſſiſchen Uebungslager abgeſandt, und
ıng mit Hauptmuſterungen die erſte eidgenöſſiſche In-
ſtanden. Beide Arten von Muſterungen wurden in
en Jahren, den dießörtigen Vorſchriften gemäß,

ie zwar der Große Rath hatte finden müſſen, daß
de Militair-Verfaſſung, ohne höhere Nachtheile, keine
ſtenverminderung geſtatte, ſo waren hingegen gleich-
n die Zweckmäßigkeit der Militair-Verfaſſung ſelbſt,
Zweifel und über die Möglichkeit eines beſſern und
ſpieligen Militair-Syſtems ſo manche Anſicht geäußert
daß in der nämlichen Sitzung der Beſchluß gefaßt
ſen Gegenſtand einer nähern Unterſuchung zu würdi-
he Anfangs einer eigenen Kommiſſion, nachher aber
srathe übertragen ward. Die aufgeworfenen Fragen
llgemeine Theilnahme, und veranlaßten das Erſcheinen
er werthvoller Druckſchriften.**) Zu deſto gründlicherer
g derſelben wurden ſie ſämmtlichen Mitgliedern des
Rathes ausgetheilt, woraufhin der Kriegsrath unterm
1823 ſein Gutachten vorlegte. Es enthielt 2 Haupt-
ie erſte gieng von dem Grundſatze der allgemeinen
ng und perſönlichen Dienſtleiſtung aus, der Bewaff-

aillon Infanterie und 1 Scharfſchützen-Kompagnie, zuſam-
61 Mann. Da die eidgenöſſiſchen Lager vorzüglich zur Ein-
der Kadres beſtimmt ſind, ſo wurden die Lager-Kompagnien
ı 50 Mann verlangt.

r die Kriegsverfaſſung des Kantons Bern, von K. Koch,
ſenem Oberſtlieutenant, Bern 1823.— Anſichten über Ver-
rungen in der Organiſation des Wehrſtandes des Kantons
n, verfaßt von Rathsherrn Bürki, ebendaſ. — Anſichten und
anken über die beiden im Druck erſchienenen Schriften, den
nerſchen Wehrſtand betreffend, von R. v. Büren, Oberſt-
tenant, ebendaſ. — Etwas zu Gunſten der allgemeinen Be-
fnung im Kanton Bern, von E. R. v. Tavel, Hauptmann,
ıdaſ.— Bemerkungen über die Kriegsverfaſſung des Kantons
n, von F. A. Wyttenbach, Oberſt, ebendaſ.“ ꝛc. ꝛc.

nung und Kleidung auf eigene Koſten; als geſchichtlich begründet durch die Sitte der Väter zum Schutze des eigenen Herdes, als ſchonend die Kräfte des Staatsſchatzes, als ſicherſte Weiſe, Liebe und Ehre für Wehrpflicht und Vaterland zu pflanzen, Vertrauen in eigene Kraft und Achtung vor dem freien bewaffneten Volke beim Auslande zu erzeugen. Die ferneren Vorſchläge zur Ausführung dieſes Syſtems giengen auf Vermehrung der Auszügerzahl und Wiederannäherung an die ehemaligen Milizverhältniſſe, alles auf den Hauptzweck berechnet, für den Augenblick der Gefahr die größtmögliche Zahl dienſtfähiger Mannſchaft bereit zu halten, in Friedenszeiten aber den Dienſt für die Staatskaſſe mindeſt läſtig zu machen. Die zweite Meinung hingegen hielt ſich, gleich wie eine dritte, ſich ihr ſehr nähernde Anſicht, an die erſt vor wenigen Jahren aufgeſtellten Grundgeſetze des Auszügerdienſtes und Bekleidung und Bewaffnung der Auszüger auf obrigkeitliche Koſten. Sie brachte an, daß die Bewaffnung der Auszüger, der Reſerve und der Landwehr einer allgemeinen Bewaffnung ſehr nahe komme, und die Vorzüge der Selbſtbewaffnung bei der Landwehr bereits ſich vorfinden, während es nichts wie billig ſey, den ohnehin weit beſchwerlichern und zeitraubenden Auszügerdienſt mittelſt Lieferung der Rüſtung zu erleichtern; daß Waffen und Kleidung, vornehmlich aber erſtere, für die Bundeskontingente durchaus gut und gleichförmig ſeyn müſſen, was ſich bei Selbſtanſchaffung derſelben nie würde hinlänglich erreichen laſſen; daß die Selbſtausrüſtung, ſo ehrenvoll ſie auch ſeyn möge, für den Aermern immerhin eine Laſt bliebe, für viele eine unerſchwingliche, und als ſolche höchſt ungleich — ſey es nun Einzelne oder Gemeinden — treffe, was möglichſt vermieden und wenigſtens der Bundeskontingente Ausrüſtung auf Koſten des Staates übernommen werden ſollte; daß eine nochmalige Abänderung der Militair-Organiſation und wiederholt neue Eintheilung der Truppen auf ihren Geiſt von übelm Einfluſſe ſeyn könnte, und endlich, daß denn doch die ehrenhafte Auszeichnung, welche den Bernertruppen in mehrern Grenzzügen zu Theil geworden, wirklich auf Zweckmäßigkeit des Beſtehenden ſchließen laſſe.

roße Rath entſchied: bei den im Jahre 1818 auf-
undſätzen zu verbleiben, mit Auftrag an den Kriegs-
lben die etwa noch fehlenden Entwickelungen zu
über allfällige Verbeſſerungen einzelner Theile zweck-
träge zu bringen.

Jahren 1823 und 1824 wurde die Organiſation
vorgenommen, erkannt durch Dekret des Kleinen
21. November 1823, nach den bereits durch das
s von 1818 aufgeſtellten Grundbeſtimmungen. Je
ſollten ein Reſerve-Infanterie-Bataillon und eine
illerie-Kompagnie zu liefern haben, die überzähligen
er als Stammreſerviſten ſtehen bleiben. Seit dem
zwar bewaffnet, allein beinahe ohne Offiziere mehr,
die veränderte Kreiseintheilung in ihrer frühern
ganz aufgelöst, mußte eine genaue Muſterung über
Reſerve vorangehen. Dieſe fand ſtatt für die ſechs
e im Jahre 1823. Die zwei letzten, als meiſtens
Gebietstheilen beſtehend, zählten erſt noch ſehr wenige
achher wurden ſämmtliche Waffen zur Ausbeſſerung
us eingezogen, im Frühjahr 1824 wieder ausgetheilt,
des nämlichen Jahres die neu errichteten drei Ba-
ren Montierungen infolge der verſchiedenen Feldzüge
geworden waren, mit blauen Kaputröcken bekleidet,
er eidgenöſſiſchen Inſpektion unterworfen, die nicht
r verſchoben werden durfte. Dieſe außerordentliche
koſtete zwar dem Staat die nicht unbeträchtliche
r Fr. 38,214, war aber eine unerläßliche Pflicht
die treu geleiſteten Dienſte, als für das militairiſche
er wackern Veteranen.

e ſchwächſte Seite der Ausrüſtung der Berner-Trup-
die eidgenöſſiſchen Inſpektoren ſtets die Torniſter.
llung patentirter Sattler in allen Kantonstheilen,
lich, keine anderen als modellgemäße Torniſter an
ir zu verkaufen, machte dieſem Uebelſtande ſeit dem
5, wenigſtens bei den Auszügern, allmälig ein Ende.
Konkordat vom Jahre 1825 mit dem hohen Stande

Aargau, und ſpäter auch eines mit Waadt, beſtimmten die Militairverhältniſſe gegenſeitiger Angehörigen, welche in dem einen oder andern Kanton ſich aufhalten.

Im nämlichen Jahre ward die Standeskompagnie, nochmals vermindert von ſechszig bis auf dreiundfünfzig Mann, zu einer Artillerie-Diviſion umgeſchaffen. Weil ſie jedoch eine Vermehrung an Pferden erhielt von zehn auf vierzehn, und einige Verbeſſerung in den Kapitulationsgedingen, ſo gieng aus dieſer Abänderung keine weſentliche Erſparniß hervor.

27. Febr. und 18. Nov. 1826. Das Jahr 1826 rief zum zweitenmale ein hieſiges Kontingent in ein eidgenöſſiſches Uebungslager,*) und brachte eine neue Verordnung über die Militairverfaſſung des Kantons Bern zur Reife. Gemäß dem ſchon 1823 ausgeſprochenen Willen des Großen Rathes ſollte ſie, in Beibehaltung aller weſentlichen Beſtimmungen der Grundgeſetze von den Jahren 1813, und 1818, dieſelben lediglich nach Bedürfniß vervollſtändigen oder modifiziren, und demnächſt die vielen einzelnen, in verſchiedenen Zeitpunkten erſchienenen Verordnungen in ein gehörig geordnetes Ganzes zuſammenſtellen. Eigentliche Neuerungen oder Abänderungen des Beſtandenen enthielt ſie in folgenden Punkten:

1) Verlängerung der Dienſtzeit der Dragoner von ſechs auf acht Jahre, ſowohl in den Auszügern als in der Reſerve, Abſchaffung der Wartgelder und Beſchränkung des Reitgeldes.

Der häufige Wechſel im Korps, deſſen Vervollkommnung hemmend, verbunden mit ökonomiſchen Rückſichten, hatte da etwas Zweckmäßigeres wünſchen laſſen.

*) An Bernertruppen befanden ſich im eidgenöſſiſchen Lager bei Thun:

Kavallerie, 2 Kompagnien	Mann	144
Artillerie mit Train, 1 Kompagnie	„	100
Scharfſchützen, 2 Kompagnien	„	100
Infanterie, 3 Bataillone	„	932
	Mann	1276

Die Artillerie-Kompagnie war von der eidgenöſſiſchen Militair-Aufſichtsbehörde nicht verlangt worden. Weil aber das Lager mit ihrer Inſtruktionszeit zuſammentraf, ſo wurde ſie in Kantonalkoſten dahin abgeſendet.

Gleichſtellung der Sappeurs mit den übrigen Auszügern,
) auf Dienſtzeit und Reſervepflicht.
nn zwölf Jahre Auszügerdienſtes ſchon ziemlich lang
) waren es vierzehn Jahre vollends zu ſehr, zumal bei
Korps von Handwerksmännern, denen in älteren Jahren
beiten von Hauſe weit beſchwerlicher fallen müſſen, als
neinen Landmanne. Sie hingegen der Reſerve zu ent-
ſand man keine Urſache.
Aufhebung der Landwehr-Scharfſchützen und dagegen
ganiſation und Vermehrung der Auszüger-Scharfſchützen
zehn Kompagnien.
ſich einerſeits die Ergänzung der Landwehr-Scharf-
theils an wirklichem Mangel an guten Schützen, und
gen der Koſtbarkeit der Waffen, bisher ziemlich ſchwierig
atte, folglich zu befürchten ſtand, die Formation vom
815 könnte nicht erſetzt werden, und anderſeits die
r-Scharfſchützen nach zwölfjährigem Dienſte für das
ganz verloren giengen, während die höchſte Schieß-
gerade bei Männern reiferer Jahre gewöhnlich angetrof-
, auch die Organiſation der 200 Auszüger-Scharfſchützen,
in allen zehn Landwehr-Kompagnien, nicht frommen
ſo ſchien es am angemeſſenſten, die Landwehr-Scharf-
aufzuheben, und dagegen die Auszüger-Scharfſchützen
em Verhältniſſe zu vermehren. Zwar ſollten ſie in Ab-
von der Regel nicht vom Staate Bewaffnung erhalten
ja der Schütze ſeinen eigenen Stutzer haben — allein
ne Vergütung von Fr. 40 in Geld und mehrere andere
igungen, geeignet, die Rekrutierung des Korps zu be-
Von der Zahl von zehn Kompagnien glaubte man um
er abgehen zu dürfen, als die verſchiedenſten Anſichten
Militair-Einrichtungen doch alle darin übereingekommen
viele Scharfſchützen ſeyen des Schweizerlandes ſicherſte

Aufhebung der Landwehr-Grenadiere.
Bundes-Reſerve waren ſie nicht mehr nöthig, ſeitdem
rve ſich organiſirt befand; nach 12 Jahren eines ſehr

leichten Dienſtes, aller fernern Militairpflicht entzogen, thaten ſie ſchon früher den Landwehrſcharfſchützen Abbruch; vereinigten dermaßen alle den Auszügern oder den Scharfſchützen entgangene, vermöglichere und gebildetere junge Mannſchaft in ſich, daß dadurch die Landwehr zweiter Klaſſe zu ſehr entblößt wurde. Beſonders dieſer letztern aufzuhelfen, welche, immerhin die große Maſſe unſers Wehrſtandes bildend, volle Berückſichtigung verdient, mußte demnach ihre Auflöſung erfolgen. Sie gewährte zudem den Vortheil: daß es fortan nur eine Klaſſe von Landwehr gab; wodurch die Militair-Adminiſtration um vieles vereinfacht ward.

5) Freies Verfügungs-Recht der Regierung über alle Truppen — als unbedingt nothwendiger Grundſatz zu Begründung einer guten Militair-Verfaſſung.

6) Aushebung der Auszüger nach dem Grundſatze von Burgerrecht und Grundeigenthum, als Sache der Billigkeit für ſolche Gemeinden, welche viele Hinterſäßen haben, und Abſchaffung der begünſtigenden Ausnahmen für die Verehlichten beim Looſe.

7) Anſtellung der aus fremden kapitulirten Kriegsdienſten heimgekehrten Soldaten in der Reſerve; indem ſie ſich in allen Beziehungen beſſer dahin eignen, als zur Landwehr.

8) Uebernahme der ſonſt den Gemeinden obgelegenen Inſtruktions-Koſten der Landwehrtamboure von Seiten des Staats und Verbeſſerung der Beſoldungen der Kreisadjutanten und Trüllmeiſter.

9) Beſtimmtere Eintheilung der Landwehr-Füſiliere in Bataillone und Kompagnien.

10) Feſtſetzung der Reſerve-Pflicht bis ins 40. Jahr Alters, ohne Rückſicht auf frühern oder ſpätern Eintritt, als nothwendige Uebereinſtimmung mit der Dauer der allgemeinen Dienſtpflicht.

11) Geſetzliche Aufſtellung eines Chefs der Infanterie und eines Kriegs-Kommiſſairs.

12) Anwendung des eidgenöſſiſchen Straf-Koder auf den Kantonaldienſt.

Beſchränkung der zu weit ausgedehnt geweſenen Dis-
sfälle und Abſchaffung des Trüll-Loskaufes, als häufig
ht und den Geiſt der Landwehr lähmend, wie die Er-
bewieſen hatte.*)

Genügend beſtandene Prüfungen in allen für die
der verſchiedenen Waffen erforderlichen theoretiſchen
tiſchen Kenntniſſen, als unerläßliche Bedingung zu Er-
eines Auszüger-Offiziers-Patents.

Beſtimmungen über die Verpflegung und Löhnung an
ngen.

Waffen-Inſpektionen im Spätjahr; Verminderung
llen von 12 auf 10 jährlich, und dagegen Uebungen
ren Zuſammenzügen; einige Verminderung des Aus-
rains; Verbot gegen Anwerbungen in fremde Kriegs-
hne vorher erhaltene Bewilligung dazu ꝛc. ꝛc. ꝛc.

unmittelbarem Zuſammenhange mit dieſer neuen Ver-
wurden dann auch die Inſtruktionen der Kreis-Kom-
n, Kreis-Adjutanten, Kreis-Aerzte und Trüllmeiſter
und vervollſtändigt.

erkennbar ließ ſich von da an wahrnehmen, daß neues
d mehrere Uebereinſtimmung in alle Theile der Kriegs-
ng gekommen.

Organiſation der Landwehr wurde ohne Verzug, jedoch
nöthigen Umſicht — nicht in allen Kreiſen auf einmal
k geſetzt. Sie beſchäftigte ſeither ununterbrochen den
h.

Eintheilungs-Prinzip war dasjenige der Auszüger-
Kompagnien; mit Ausnahme einiger, durch Oertlich-
orderlich geweſenen Abweichungen; ſo daß, beim Vor-

Dispenſations-Gelder betrugen während den Jahrgängen 1820
nd mit 1826 im Durchſchnitte Fr. 18,952, und ſeit Abſchaf-
des Trüll-Loskaufes oder ſeit dem Jahre 1827 bis und mit
beides incluſive, Fr. 9911 jährlich. Vergl. die Angabe der-
n Summen, welche dieſe Gebühr erſetzen ſollte, auf S. 200
.

handenſeyn von 4 Auszüger-Stamm-Kompagnien in jedem Kreiſe, aus dem Bezirke einer jeden von dieſen, 3 Landwehr-Kompagnien gebildet wurden, mithin 12 in einem Kreiſe; wovon die 6 erſten das erſte, und die 6 letzten das zweite Füſilier-Bataillon ausmachen.

Beſondere Schwierigkeiten zeigte in verſchiedenen Landestheilen die Auswahl der Offiziere; indeſſen ſind in mehreren Kreiſen die Kadres ſchon ziemlich vollzählig und 8 Bataillons-Kommandanten bereits ernennt.

Zu Verbeſſerung der Bewaffnung wurde dem ſo fühlbar geweſenen Mangel an guten Büchſenſchmieden mittelſt Aufſtellung im Zeughauſe erprobter und mit privilegirten Patenten verſehener Büchſenſchmiede, entgegengewirkt. Bis jetzt auf 38 angeſtiegen, läßt ſich noch eine Vermehrung derſelben hoffen; da zu ihrer Aufmunterung und Begünſtigung Manches geſchieht.

Für Vervollkommnung der Inſtruktion der Landwehr wird durch eine ſorgfältigere Wahl und Ausbildung der Trüllmeiſter das Möglichſte gethan. Eben ſo durch die jetzt anbefohlenen größeren Zuſammenzüge Behufs von Manövres.

Zu allmähliger Bezweckung einer gleichförmigern Bekleidung, iſt den daherigen geſetzlichen Vorſchriften, ein blauer kurzer Rock nach militairiſchem Schnitte, als fakultative Uniform, von Seiten des Kriegsraths hinzugefügt worden.

Wie es die Einrichtungen der Landwehr nicht wohl anders erwarten laſſen, ſind derſelben Fortſchritte im Allgemeinen, ſehr verſchieden von einem Kreiſe, ſelbſt von einem Adjutantur-Bezirke zum andern; an mehreren Orten aber wirklich vollkommen befriedigend und die Aufmerkſamkeit lohnend, welche ihr gegenwärtig geſchenkt wird.

Zu Erlangung einer richtigen Ueberſicht des Ganzen dachte der Kriegsrath und hat in einem Kreiſe ſchon damit angefangen, über ſämmtliche Landwehr- und Kreisadminiſtrationen durch eines ſeiner Mitglieder, unter Zuziehung des Muſterungs-Kommiſſairs, eine General-Inſpektion abhalten zu laſſen. Dieſe wird um ſo nöthiger, als ſonſt, in Ermanglung eines

Inſpektors, wie ihn die meiſten übrigen Kantone haben,
; keine unmittelbare Oberaufſicht ſtatt finden würde.
e Organiſation des Reſerve-Bataillons Nr. 4, früher
Mangel ausgedienter Auszüger in den Leberbergen auf-
n, kam zu Stande im Jahre 1827, und ward ſogleich
genöſſiſchen Inſpektion unterworfen; ſomit hatte der
Bern diejenige Truppenzahl vorgewieſen, für welche er
beiden Bundes-Kontingenten pflichtig iſt.
n Jahre 1829 wurden die Stellen eines Kommandanten
idtgarniſon und eines Ober-Inſtruktors in einer Perſon
t. Früher getrennt und in der Ausübung ihrer Befug-
iufig ſich kreuzend, mußten ſowohl der Garniſons- als
truktions-Dienſt mehr oder weniger unter dieſem Ver-
: leiden. Die wohlthätigen Folgen der Aufhebung deſſel-
vähren ſich täglich.
n nämlichen Jahre ward auch ein Montierungs-Regle-
jedruckt; ein längſt gefühltes Bedürfniß zu genauerer
bung der beſtehenden Kleidungs-Ordonnanz.
e großen politiſchen Ereigniſſe Frankreichs im Jahre 1830
ßten die Ernennung eines Kriegs-Kommiſſairs und
willigung der bedeutenden Summe von Fr. 308,444 zu
ung des Vorraths an Kaputröcken für beide Kontingente
iſchaffung der nöthigen Erſatzmonturen, ſowohl für die
Auszüger als zu Bekleidung der Reſerve.
i einem neu errichteten Kleidungs-Magazine werden ſie
ufgehoben. Auch ſämmtliche Feldapotheken und übrige
rden des Medizinalweſens mußten vervollſtändigt werden.
irſorge wurde überdieß eine Anzahl Torniſter und ande-
isrüſtungsgegenſtände, welche eigentlich dem Soldaten
affen obliegen, aufgekauft. Was für Munition, Geſchütze
riegsfuhrwerke erkennt und geleiſtet worden, wird in der
Abtheilung berührt werden.
en Beſchlüſſen der hohen Tagſatzung ungeſäumt Folge
en, ſind in den erſten Monaten des laufenden Jahres
Kontingente hierſeitigen Standes neuerdings eidgenöſſiſch
jenſchein genommen worden; das Perſonelle der Artillerie

und die Sappeurs des erſten Bundesauszugs einzig ausgenommen; indem dieſe, als erſt kurz vorher eidgenöſſiſch gemuſtert, enthoben blieben. Die Sappeurs übrigens ſind unterm 6. März in den aktiven Dienſt der Eidgenoſſenſchaft eingetreten, und erſt in den letzten Tagen heimgekehrt.

Die Inſpektionsberichte der eidgenöſſiſchen Militairaufſichtsbehörden rügten bei den Auszügern keine Gegenſtände von höherm Belange; wohl aber bei der Reſerve, wo über Mangel an Kleidung, guter Ausrüſtung, ſorgfältigem Waffenunterhalt und zum Theil auch an Uebung geklagt ward.

Es iſt aber in erſteren Rückſichten ſeither durch Anlegung zureichender Vorräthe geſorgt worden, und in letzteren Beziehungen würden ohne Zweifel wenige Tage Beſammlung genügen, das Fehlende einzuholen.

Wenn bei einzelnen Bataillonen damals noch Einiges am Mannſchaftsbeſtande mangelte, ſo iſt dieſes nicht mehr der Fall gegenwärtig.*) Ueberdieß ſind bereits die nöthigen Anſtalten getroffen, daß die auf Ende dieſes Jahres zur Reſerve übertretenden Auszüger gleichzeitig und vollſtändig erſetzt werden können; indem, in Abweichung von ſonſt üblichem Verfahren, die betreffenden Erſatz-Rekruten ſchon zum voraus, im Laufe des Sommers, inſtruirt, bewaffnet und gekleidet werden.

Anſehend die Mobilmachung der Landwehr, im Nothfalle, gemäß den Beſchlüſſen der Tagſatzung vom 17. und 27. Jenner und 9. Hornung d. J., ſo hat der Kriegsrath die dießorts angemeſſenen Vorkehren und Bekanntmachungen angeordnet.

Zu Bildung des erſten Landwehr-Kontingents, das an Zahl einem einfachen Mannſchafts-Kontingente gleich kommen ſoll, iſt in jedem der 6 erſten Militairkreiſe ein Landwehr-Marſch-Bataillon, und zwar vorzüglich aus der Klaſſe der Unverehelichten, ausgehoben worden. Die betreffenden Kreis-Bataillone liefern dazu die nöthigen Offiziere.

Um die Quartier gebenden Kantons-Einwohner bei allfälli-

---

*) Der in Beilage Nr. XXI. gelieferte Etat wird hierüber genügende Auskunft geben.

uppenaufſtellungen möglichſt zu erleichtern, hat der Kleine
letzthin noch erkennt: es ſolle künftighin jeder Rations- 23. Febr. 1831.
ung für genoſſene Verpflegung in Privathäuſern, 1 btz.
n jeweiligen Tagpreis hinaus, zu Handen der Quartier-
zugelegt werden; für Kantonal-Truppen bezahlbar aus
aats-Kaſſe; für eidgenöſſiſche aber, wie die Koſten üb-
Kriegslaſten, mittelſt gleichmäßiger Vertheilung des Be-
auf das ganze Land.

as endlich das Inſtruktionsweſen und die verſchiedenen
im Beſondern betrifft, ſo erhalten nach gegenwärtiger
ig der Dinge die Auszüger-Rekruten aller Waffen in
nſtruktionsſchule der Hauptſtadt, mit Ausnahme des
, welcher nur dreißig Tage da bleibt, einen erſten Un-
von ſechs Wochen.

achher rücken ſie mit ihren Kompagnien zu den ordent-
Garniſonskehren ein. Davon ſind einzig enthoben: die
rs, von denen jährlich ein Detachement von 24 Mann
36 Mann) zur eidgenöſſiſchen Militairſchule in Thun,
det wird.

e Kavallerie garniſonirt je im zweiten Jahre auf 14
die Artillerie je im vierten auf 6 Wochen. (Der Train
r für die Manöverzeit zugezogen.) Die Infanterie, je
ten, auf 30 Tage. Die Scharfſchützen, erſt neulich
rt und noch nicht vollzählig, wurden bis dahin nicht
arniſonieren einberufen, ſollen aber laut Geſetzes alle
ahre eine Garniſon paſſieren.

e Milizen, indem ſie ſo die nöthige Inſtruktion empfan-
erſehen zugleich den Garniſons- und Wachtdienſt der
adt, in Folge deſſen die koſtbaren ſtehenden Truppen
53 Mann haben vermindert werden können.*)

eſe übrigens liefern die nöthigen Unterinſtruktoren für
terricht der Garniſons- und Inſtruktions-Truppen, gegen
äßige Soldzulage für den Tag, ſo daß ſie das Halten

Beilage Nr. XXII. enthält die Ueberſicht der 1814—1830 zur
truktion einberufenen Auszüger-Rekruten.

eines eigenen Inſtruktoren-Korps erſparen, das dann, bei weniger häufigem Perſonalwechſel, als es bei der Standes-Kompagnie der Fall iſt, allmählig auch Penſions-Gehalte und dergleichen mehr nach ſich ziehen würde.

Als allgemeine Verbeſſerungen der neueren Zeiten dürfen erwähnt werden: die gründliche Inſtruktion der Kadetten, die Garniſons-Ausmärſche zu praktiſcher Erlernung des Felddienſtes, die planmäßige Zeit-Eintheilung und Abwechſelung zwiſchen Exerzieren und innerm Dienſte, eine unmittelbare Folge der Vereinigung der Stellen des Garniſons-Kommandanten und des Oberinſtruktors in einer Perſon; — der ſorgfältige Unterricht in Behandlung der Gewehre, im Zerlegen und Zuſammenſetzen mit Benennung aller einzelnen Theile derſelben; die pünktliche Handhabung der Vorſchriften über die Torniſter und deren Bepackung; die Vollſtändigkeit der Ausrüſtung überhaupt, und die genauen Inſpektionen über Stoff und Austheilung der neuen Kleidungsgegenſtände.

Im Beſondern aber verdienen Berückſichtigung die Veränderungen, welche ſich bei der Artillerie und den Scharfſchützen zugetragen haben.

Nach Maßgabe der damals herrſchenden Anſichten über die praktiſche Artillerie-Inſtruktion wurde in den früheren Jahren dieſelbe zwar mit vieler Sorgfalt und einem bedeutenden Zeitaufwande, jedoch in einem ſehr beſchränkten Gebiete betrieben. Die Manöver, mit denen man ſich nächſt der Geſchütz-Bedienung am meiſten beſchäftigte, führten nicht zu jener praktiſch nützlichen Beweglichkeit, welche allein ihnen bei der Anwendung im Felde den eigentlichen Werth giebt. Im Ganzen wurde zu viel blind geſchoſſen, während hingegen die vor allen wichtigſte Uebung des Scharfſchießens weder Zeit genug fand, noch in einem hiefür äußerſt ungünſtigen Lokal die nöthige Entwickelung erreichen konnte.

Wenn daher auch die in früherer Zeit bisweilen abgehaltenen Lager mehrern Anlaß zur Belehrung darboten, ſo mußte es doch den einzelnen Offizieren, die durch eigenes Studium oder durch angehörte Vorträge ſich theoretiſche Kenntniſſe erwor-

en, ſchwer fallen, ihre praktiſche Ausbildung daran zu
.

ch der erſten Verbeſſerung der Laffetten, ohngefähr im
1813, begann der Manövrier-Unterricht mit beſpann-
ſchütze, und darauf die theilweiſe Organiſation und Bil-
s Trains, und da dieſes bei den Bewegungen der Ar-
die wichtigſte Rolle ſpielt, ſo konnten nun die Letztern
Zwecke näher gebracht, und für die Anwendung nütz-
rden.

it einigen Vorſchriften über das Train-Materiell erfolgte
jener Zeit der Unterricht der Trainſoldaten, welcher
rückſichtlich der ſtets zur Verfügung ſtehenden Pferde der
s-Kompagnie im hieſigen Kanton mit ungleich wenigerm
ufwand zu erhalten war, als anderswo; daher auch das
Train ſich durch gehörige Einübung der Offiziere wie
Mannſchaft, von jenem Zeitpunkte an, vortheilhaft aus-
te.

Mit Entſtehung der im Jahre 1819 zu Stande gekomme-
idgenöſſiſchen Militairſchule in Thun erweiterte ſich die
t über das Gebiet des Artillerie-Unterrichts, doch unter
ltiger Feſthaltung der Schranken der Anwendbarkeit im
ande. Man wurde dort ungleich vielſeitiger mit den Er-
niſſen und dem Umfange deſſelben bekannt, und ſo wurde
hes zum entſchiedenen Nutzen der Artillerie auf die hieſige
nal-Inſtruktion übergetragen. Da ferner vermittelſt jener
e die Offiziere und Unteroffiziere außerhalb der gewöhn-
Inſtruktion Anlaß zur Ausbildung bekamen, und zugleich
Bildung der Rekruten von den gewöhnlichen Kompagnie-
iſonen abgeſondert worden war, ſo wurde es möglich, die
r der Letzteren zur Erſparniß und zu einer für die prima
billigen Erleichterung abzukürzen, obgleich man vielleicht
darin in der Folge zu weit gegangen iſt.

Indeß war es je länger je deutlicher eingeſehen worden,
bei dem beſchränkten Raume, und vorzüglich der Lage des
erfelds, der nothwendigſte und weſentlichſte Theil des Unter-
s, nämlich das Scharfſchießen, immerhin dürftig und un-

vollkommen bleiben müſſe, indem dort die Abwechslung von den kleinen zu den größern Entfernungen, ſo wie die einer jeden eigene Art der Richtung unmöglich zur Anſchauung gebracht und gelehrt werden kann. Nach umſtändlicher Entwickelung dieſer angedeuteten Gründe wurde daher im Jahre 1830 der Beſchluß gefaßt, daß vorläufig zu einem Verſuche die zwei alljährlich in Garniſon kommenden Artillerie-Kompagnien zuſammen einberufen werden, und auf der Allmend bei Thun während der für die Feldübungen angewieſenen 14 Tage ein Lager beziehen ſollen; welches im verfloſſenen Sommer mit vielem Vortheile für die Inſtruktion zu Stande kam, und ein ſicheres Mittel an die Hand giebt, den Nutzen der Letztern außer allem Verhältniß mit demjenigen, was auf dem Wylerfelde geleiſtet werden kann, zu heben; denn nur auf einem ſolchen ausdehnten Raume bleibt es möglich, die Manövrier-Uebungen mit dem Scheibenſchießen in Verbindung zu ſetzen, und die Aufmerkſamkeit der Mannſchaft, die ſich ſonſt gerne einer bloß mechaniſchen Bewegung hingibt, auf dem wichtigſten Punkte ihrer Dienſtverrichtung, nämlich das genaue Richten, Laden und Schießen feſtzuhalten, und endlich mit der Anwendung der verſchiedenen Kaliber und Geſchützarten bekannt zu machen.

Für den theoretiſchen Unterricht beſtand ſeit langem die hieſige Militairſchule, die ſich zu verſchiedenen Zeiten vorzüglicher Lehrer erfreute, und wo abwechſelnd über verſchiedene Fächer der Kriegswiſſenſchaft, als Artillerie, bleibende und Feldbefeſtigung, Taktik und Felddienſt, ſo wie über die darauf ſich beziehenden Theile der reinen und angewandten Mathematik, als Trigonometrie, Mechanik, Wurflehre oder Balliſtik geleſen, hin und wieder praktiſche Uebungen in topographiſchen Aufnahmen und dergleichen damit verbunden, nächſtdem der Unterricht in militäriſchen Zeichnungen ertheilt wurde, während dem eine noch in der jüngſten Zeit anſehnlich vermehrte Bibliothek dem Privatſtudium offen ſtand. Da indeß in einzelnen, zumal in den letztern Jahrgängen der Zuwachs an Kadetten oder jungen Offizieren der Artillerie nicht beträchtlich geweſen war, ſo fanden jene Vorträge nicht immer gleich zahlreiche Zuhörer, und deßhalb

war eine veränderte Organiſation der Militairſchule
elſeitig beſprochen und zur Bearbeitung reif geworden,
olg um ſo ſicherer zu erwarten ſtand, als die nöthi-
smittel, je nach Bedarf, jeder Zeit reichlich und bis
000 im Jahre angewieſen wurden.

Bewaffnung der Scharfſchützen dann iſt ſeit der neuen
ion dieſes Korps, welche — beiläufig bemerkt — den
en Zudrang gebracht hat, dermaßen vervollkommnet
daß ſie künftighin nebſt der ihr früher abgegangenen
tigkeit für den Felddienſt, beinahe eine doppelte Wir-
vähren ſoll. Befriedigend abgelegtes Probeſchießen als
ches Beding zur Aufnahme ins Korps und verbeſſerte
on, ganz berechnet auf den wahren Zweck der Scharf-
und ihre Anwendung vor dem Feinde, geben denſelben
rad von Brauchbarkeit, den man von dieſer Waffe
oeder kannte noch forderte.

zig bleibt zu bedauern, daß die Verfertigung der neuen
nz-Stutzer ſo ſchwierig, und in Folge deſſen nur erſt
inge Anzahl davon vorhanden iſt. Indeſſen hat der
th Fürſorge getroffen, daß in kurzem 200 Stücke
ſtellt werden können.

en wichtigen Theil noch der Inſtruktionsmittel bilden
ptmuſterungen. Für die Kavallerie und die Infanterie
ſie in der Regel alle zwei Jahre wieder, da von letzterer
ahr die Hälfte aufgeboten wurde. Für die Scharf-
jährlich, weil ſie nicht in Garniſon kamen. Wo die
r, muſterten mit ihnen die betreffenden Reſerven.

e Kavallerie, mit ihrer Reſerve zwei Eskadronen bildend,
da in größern Manövern geübt, worin ſie eine bei Mi-
ltene Fertigkeit erlangt hat; die Infanterie meiſtens zu
n Bataillonen vereint, in den Bataillons- und Linien-
onen und eigentlichen Kampfmanövern; die Scharf-
hingegen hauptſächlich im Zielſchießen auf verſchiedene
en und auf bewegliche Gegenſtände.

o oft es ſich ohne zu große Koſten thun ließ, wurden auch

Landwehr und Artillerie zugezogen; alle verſchiedenen Waffen zu vereinigen, hatten bisher die Umſtände nie erlaubt.*)

Nichts deſto weniger war der Nutzen ſolcher größeren Zuſammenzüge für Obere und Untergebene unverkennbar, weil vermittelſt derſelben nachgeholt wurde, was in der Inſtruktionsſchule aus Mangel hinlänglicher Truppenzahl nicht gezeigt und gelehrt werden kann.**)

B. Kriegs-Materiell.

1. Artillerie.

Geſchütz und Fuhrwerke.

Nach der Theilung der noch vorhanden gebliebenen, oder von Frankreich zurückgegebenen Berner-Geſchütze mit den Kantonen Aargau und Waadt war dem hieſigen Zeughauſe eine nicht unbeträchtliche Zahl ſeiner alten Geſchütze von verſchiedenem Kaliber anheim gefallen; es waren dieſes einige Sechszehn-

*) Angewandte Manöver wurden vorzüglich bei folgenden Truppenzuſammenzügen ausgeführt:

Im Jahre 1824 bei Bern, mit 2 Bataillonen Reſerve-Infanterie und 1 Kompagnie Scharfſchützen vereinigt mit den damaligen Garniſons-Truppen.

„ „ 1825 „ Fraubrunnen, mit 1 Bataillon Reſerve- und 2 Bataillonen Auszüger-Infanterie und 1 Diviſion-Artillerie.

„ „ 1827 „ Biel, mit 1 Bataillon Reſerve- und 2 Bataillonen Auszüger-Infanterie, und einer Abtheilung Landwehr.

„ „ 1828 „ Thun, mit einem Bataillon Reſerve- und 2 Bataillonen Auszüger-Infanterie, einer Abtheilung Landwehr und der Artillerie der eidgenöſſiſchen Militärſchule.

In den Jahren 1829 und 1830 mußten die Hauptmuſterungen wegen der ſchlechten Witterung abgeſagt werden.

**) Ueber die Koſten unſers Kriegsweſens, ſ. Beilage Nr. XXIII.

, lange Zwölfpfünder und Sechspfünder ausſchließlich
ſitionsgeſchütz; ferner kurze Zwölfpfünder und Sechs-
, vorzüglich Vierpfünder und Zweipfünder nebſt Vier-
zigpfünder- und Zwölfpfünder-Haubitzen, theils aus-
h als Feldgeſchütz, theils zu beiderlei Gebrauch geeignet.
der Reorganiſation des hieſigen Militairs war man
auf die Infanterie und deren Bewaffnung bedacht; für
llerie ſchien nach Maßgabe der damals noch unvollkom-
Ausrüſtung nicht nur genugſam, ſondern über den Be-
rhanden zu ſeyn, und ſo war man bei den damaligen
kten Hülfsmitteln zu der Maßregel geſchritten, eine
grober Geſchütze, deren Gebrauch man nicht vorher ſah,
tall zu veräußern, um ihren Geldwerth für die Infan-
ewaffnung verwenden zu können.
eſer Verminderung der groben Geſchütze geſchah dennoch
, nachdem die Regierung aufmerkſam gemacht worden,
an nicht nur den Bedarf an Feldgeſchütz, ſondern auch
zen an Wall- und Poſitions-Geſchütz ins Auge faſſen
um einen richtigen Maßſtab für den Zeughausvorrath
llen, und es hat ſich ſpäter, namentlich im gegenwärti-
itpunkte, die Zweckmäßigkeit dieſer Betrachtung bewährt.
om Jahre 1810 an hatte man, aufmerkſam auf die
aftigkeit der alten Laffetten, die Gribeauvalſche Bauart,
es einige Kantone ſchon vor der Revolution gethan, für
dgeſchütze angenommen, wobei mit der Beſpannung meiſt
ngtau manövrirt wurde, und die nur auf ganz kleine
ung anwendbare, unzweckmäßige und im Felde nutzloſe
ngen der Geſchütze durch die Mannſchaft ſelbſt, vermit-
ugſträngen, wegfiel.
Mit Mühe hatte man es im Jahre 1815 dahin gebracht,
damals ins Feld geführten Vierpfünder mit jenen ver-
n Laffetten verſehen worden, während die andern Kali-
nämlich Zwölfpfünder, Zweipfünder und Haubitzen ihre
noch behalten hatten.
Ebenſo fehlte es noch größtentheils an ſoliden, guten Mu-
swagen; Feldſchmieden waren gar keine vorhanden.

Die Erfahrungen des Jahres 1815 hatten indeß die Unzulänglichkeit der ſchweizeriſchen Artillerie-Einrichtungen für einen thätigen Feldzug um ſo auffallender bewieſen, als man, durch die Eile in hohem Grade gedrängt, das Materiell ſo nehmen mußte, wie es ſich vorfand. Durch das darauf folgende allgemeine Militair-Reglement des Jahres 1817 wurde zu wichtigen Verbeſſerungen im Artillerieweſen der Grund gelegt. Es wurden die ſo vielartigen, materiellen Erforderniſſe ungleich vollſtändiger bezeichnet und genauer berechnet. Indem dadurch die Beiträge der Kantone an Ausdehnung und Inhalt zunahmen, wurde ihre Vertheilung auf einzelne Stände durch die Beſtimmung der Batterien zu vier Stücken Geſchütz, anſtatt ſechs, wie ſie früher waren, ſehr vereinfacht, und während ſie dadurch an Beweglichkeit und Leichtigkeit der Führung gewannen, wurde vorzüglich dem großen Nachtheile vorgebogen, den die Auflöſung der Batterie in kleinere Detaſchemente mit ſich führt.

Indeß überzeugte man ſich ferner, daß das Kaliber des Feldgeſchützes, welches in großer Mehrzahl vorwaltete, nämlich der Vierpfünder, gegen dasjenige aller andern Staaten zurückſtehe, und die ſchweizeriſche Artillerie im nachtheiligſten Mißverhältniſſe mit derjenigen anderer Heere ſich meſſen würde, von denen die einen zum größern Feldkaliber zurückgekehrt waren, und die andern es nie verlaſſen hatten. Die bereits im eidgenöſſiſchen Militair-Reglement angedeutete Einführung der Sechspfünder als hauptſächliches Feldgeſchütz, beruhte auf vielerlei Erfahrungsgründen, welche die Beobachtung in den großen europäiſchen Kriegen an die Hand gegeben.

Obſchon man, den ökonomiſchen Verhältniſſen Rechnung tragend, dieſe Verbeſſerung nicht ſogleich gebieteriſch zu fordern, ſondern eher zu empfehlen anfieng, ſo bot doch der Stand Bern, gewohnt in der treuen Erfüllung ſeiner Bundespflichten eine Ehre zu ſuchen, am erſten die Hand zu derſelben, und ſie war um ſo wichtiger, da die alten in Bern verfertigten Geſchütze, rückſichtlich des Metalls von ſehr guter Beſchaffenheit, rückſichtlich ihrer Bohrung weit hinter derjenigen Genauigkeit zurückſtehen, welche für die Sicherung einer regelmäßigen Weite und

keit des Schuſſes nothwendig iſt, und einige derſelben,
ch die Haubitzen, weſentliche Fehler haben, die von den
angenommenen falſchen Dimenſionen abhängen.
:ch die Ordonnanz vom Jahre 1819 wurde die eidge-
Artillerie auf zwei Haubitz- und zwei Kanonen-Kaliber
ührt, die von den frühern hieſigen gleichnamigen Kali-
einigen äußern Maßen, und vorzüglich darin abweichen,
veniger Spielraum darbieten, doch ſo, daß deſſen ohn-
die vorräthigen Kanonenkugeln zum größten Theil für
nöſſiſchen Geſchütze benutzt werden konnten.
t der Einführung eines Feldkalibers, das in den Zeug-
nicht vorhanden war, verband ſich von ſelbſt die Ver-
z der neu zu machenden Laffetten, und ſo wurde all-
e engliſche Bauart eingeführt, deren wichtigſte Vorzüge
Einfachheit, Solidität, Beweglichkeit, leichter Wend-
in der Gleichheit der Räder, ſo wie aller Protzwagen
hützen und Caiſſons, in der hievon abhängenden Mög-
die der erſteren, wenn ſie leer geworden, mit denen
:ren zu vertauſchen, in der Mitführung eines beträchtli-
unitions-Quantums in jedem Protzkaſten, und endlich
eſteben, daß, wo es auf ſchnelle Bewegung ankommt,
ınnſchaft aufſitzen kann, und eine fahrende Batterie
— Dieſe wichtigen und unverkennbaren Vorzüge werden
tlichſten durch den Umſtand nachgewieſen, daß jene
ſchon in vielen Staaten, zuletzt noch in Frankreich,
nung gefunden hat.
n dem Zeitpunkte an, wo die Einführung der eidgenöſ- 1822.
Kaliber und engliſchen Laffettierung beſchloſſen worden,
ie Regierung fortwährend Anordnung dazu getroffen,
ır im Verhältniß ihrer Verpflichtung allen andern Kan-
orangerückt, wobei, zumal in den Anfängen, die Leitung
erſten Herbort, der alle neuern Ordonnanzen bearbeitet
vom größten Nutzen war, und die Ausführung im Zeug-
unter der ſorgfältigen und genauen Aufſicht des Haupt-
Hoffmann, ſich den Beifall der Kenner erwarb.
ıs dem Metall der am meiſten beſchädigten oder entbehr-

lichen ältern Geſchütze wurden die neuern eidgenöſſiſchen umgegoſſen; bei der gegenwärtigen Wohlfeilheit und der vorzüglich guten und genauen Arbeit in der Gießerei zu Aarau, ferner der verhältnißmäßigen Beſchränktheit des Geſchützbedarfs, konnte es aber nicht im ökonomiſchen Intereſſe der Regierung liegen, dieſe Fabrikation auf eigene Rechnung betreiben zu laſſen, wie dieſes vormals, unter ganz verſchiedenen Umſtänden, vielleicht ohne große Vermehrung des Aufwandes, geſchehen war.

Gleichen Schrittes mit dem Guſſe neuer Kanonen erfolgte die Erbauung ihrer Laffetten und Munitionswagen, deren Zahl bis zur eidgenöſſiſchen Inſpektion im Jahre 1829 bedeutend angeſtiegen war. Dieſe von Herrn Oberſt Hirzel abgehaltene Inſpektion gab einem ungemein lehrreichen Berichte über den geſammten Beſtand und die Erforderniſſe des hieſigen Zeughauſes die Entſtehung, und auf dieſe zuverläßige Grundlage hin, hatte ſich der Artillerieſtab im Jahre 1830 mit dem Antrage beſchäftiget, wie nun der Geſammtbedarf an Artillerie-Materiell aller Art bis zum bundesmäßigen Beſtande auf eine Reihe der nächſtfolgenden Jahre, in gleichmäßigen Büdgetanſätzen vertheilt werden könne, als die großen auswärtigen Ereigniſſe zu der ſchnellen Maßregel nöthigten, dieſe Anſchaffung ſo viel möglich auf ein Jahr zuſammenzuziehen und ſo weit durchzuführen, als das Artillerie-Kontingent des Standes Bern es bedarf. Nach Vollendung der ſchon für 1830 auf dem Büdget geweſenen 12 neuen Sechspfünder, wurde eine engliſche Batterie Zwölfpfünder, die erſte in der Eidgenoſſenſchaft, zu Stande gebracht, ſofort neue Haubitz- und Sechspfünder-Vorrath-Laffetten; während gleichzeitig die noch fehlenden 3 Feldſchmieden, alſo im Ganzen 8 fertig wurden. Zur Ergänzung von Rüſtwagen benutzte man ältere Caiſſons, verſah dieſe mit einem Vorrathsrade, und den ſämmtlichen nach erneuerter Vorſchrift nöthigen Geräthſchaften.

Die Reihe von Artillerie-Anſchaffungen, die ſeit 1822 ſtatt fanden, hat dieſemnach ſeit einem Jahre einen ſtarken Zuwachs erhalten, und da durch die eingetretene Veränderung die Vierpfünder und Zweipfünder wegfielen, und die Sechspfünder an

elle traten, wobei jedoch die Zahl der Feldbatterien auf
eſetzt bleibt, ſo wurde mit den eidgenöſſiſchen Behörden
wendige Modifikation der im Militair-Reglement ent-
Aufſtellung der Geſchütze und Kriegsfuhrwerke des
Standes verabredet, wonach alſo

4 Zwölfpfünder,
22 Sechspfünder,
6 Zwölfpfünder-Haubitzen,

ammen 32 Feldgeſchütze,
engliſchen Laffetten ſammt aller ordonnanzmäßigen Zu-
an Caiſſons, Rüſtwagen, Feldſchmieden, Vorraths-
und Ergänzungsgeſchützen geſtellt werden können, und
, daß die ſämmtlichen beſpannten Munitionswagen,
diejenigen, welche nach dem Reglement in die Linie
die Reſerve-Parks kommen, von engliſcher Bauart ſind,
Geſchütze.*)

den Munitionswagen fand nicht das gleiche Verhältniß
ie bei den Geſchützen, daß nämlich ältere bloß wegen
ter Bauart beſeitigt und durch neue erſetzt wurden,
es fanden ſich derſelben überhaupt viel zu wenig für
packung des vorſchriftmäßigen Munitionsbedarfs und alle
uten waren vielmehr unentbehrlich nothwendig. Da die
für Infanterie-Munition mit denjenigen der Artillerie,
früher waren, völlig gleichartig ſind, ſo ergiebt ſich von
aß diejenigen der letzteren, welche durch neue engliſche
erden, vermittelſt der Patronen-Kiſtchen für die Infan-
Munition dienen können, und alſo dem Caiſſonsbedarf
eren zu gut kommen. — Auf dieſe Weiſe ſind 21 Artillerie-
nach der franzöſiſchen Ordonnanz für Infanterie verfüg-
werden mit den vorhandenen 45 neuen Halb-Caiſſons,
Reglement fordert, ferner 1 neuen und 5 ältern, die
Zahl von 26 ganzen Wagen für die Infanterie liefern;
immer noch mehr als 40 alte Caiſſons zu verſchiedenem

Beilage Nr. XXIV.

Gebrauch, insbeſondere zum Transport von Munition zum Poſitions-Geſchütz übrig bleiben; wofür, wie für mehreres andere, gewiß das Reglement beträchtlichere Forderungen aufgeſtellt haben würde, wenn man nicht beſorgt hätte, die Stände damals durch allzugroße Beitragsbeſtimmungen abzuſchrecken.

In obiger Berechnung der Infanterie-Wagen iſt jedoch für die Landwehr gar nichts gerechnet. Nach dem Maßſtabe des Reglements würde ſie für 6 Bataillone, die einem einfachen Bundes-Kontingent gleich kommen, 36 Halb-Caiſſons erfordern. Für die Scharfſchützen werden 4 vorhandene Halb-Caiſſons der Infanterie beſtimmt, da die eigene Ordonnanz dafür nicht früher erſchienen und aus dieſem Grunde eines derſelben ſchon lange unvollendet iſt.

Poſitions-Geſchütz.

Bei dem aus 3 Zwölfpfünder- und 4 Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen beſtehenden kontingentsmäßigen Poſitions-Geſchütze wurde keine Veränderung weder im Guß noch im Laffettenwerk getroffen. Bei den Zwölfpfündern wäre dieſes unnöthig und bei den Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen die Erneuerung von Geſchütz und Granaten nur in langer Zeit ausführbar geweſen.

Nichts deſto weniger wird die Umgießung der fehlerhaften Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen und nach dieſer die Errichtung neuer Laffetten erforderlich.

Die an verſchiedenen Punkten der Schweiz im Jahr 1831 errichteten Befeſtigungswerke hatten indeß die eidgenöſſiſchen Militair-Behörden auf das ſehr beträchtliche Erforderniß an Poſitions-Geſchützen aufmerkſam gemacht, das ihre Armierung erheiſcht; da ſich beim erſten Blick die Unzuläßigkeit der Kontingents-Artillerie zu jenem Zwecke ergab. Wie man vernahm, hatten ſich die Stände, die dergleichen beſitzen, und ſelbſt ſolche, die ſonſt zu keiner Artillerie-Stellung verpflichtet ſind, bereitwillig erklärt, nach ihren Kräften beizutragen; auch an den hieſigen Stand ergieng ein Anſuchen dieſer Art mit der Frage, wie viel Poſitions-Geſchütz er über ſein Kontingent zu liefern geneigt wäre. Es wurde nach Mitgabe des Vorraths die Lieferung von 10 Zwölfpfündern, 10 Sechspfündern und 5 Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen zugeſagt, und bei dieſem Anlaß

ı vorhandenen 6 langen Zwölfpfündern das Holzwerk der
h morſchen Laffetten erneuert. Wobei zu bemerken iſt,
eſe Lieferung dem Kanton weniger beſchwerlich fällt, weil
Geſchütze unbeſpannt, ohne dabei bleibende Munitions-
, und endlich mit einem viel geringern Quantum von
ion geliefert werden, und namentlich auch ſolche Kartätſchen
können, die nicht ganz ordonnanzmäßig ſind.

Nach den vorſtehenden Angaben befindet ſich nun der volle
ıgentsbetrag an Geſchütz und Artillerie-Fuhrwerken voll-
, und wenn die engliſche Bauart bei den letztern ohne
hme ſich vorfinden ſoll, ſo wären nur noch neue Rüſt-
erforderlich, welche nach einem erſt ſeit einigen Monaten
ıenen Modell in verſchiedenen Kantonen erbaut worden,
ſigen aber, bei der Weitläufigkeit anderer Anſchaffungen,
die alten vorhandenen ohne wichtigen Nachtheil gebraucht
können, vorerſt aufgeſchoben wurden.

ur gänzlichen Vervollſtändigung, damit nämlich die Kon-
ts-Geſchütze unbeſchädigt im Zeughauſe bleiben, wäre noch
ıgliſche Sechspfünder-Manövrir- oder Inſtruktions-Batterie
rlich geweſen, für welche Beſtimmung die älteſte der vor-
ıen, deren mechaniſche Vorrichtung ohnehin weniger gut
s die folgenden, ſich geeignet, und eine neue an ihre
hätte treten können.

reilich iſt, bei einer bloß dem Kontingentsbedarf entſpre-
ı Berechnung, auf den Kriegsabgang in ſo fern nicht
ht genommen, als — wenn dieſer erfolgt — der Erſatz
urch Geſchütz von geringerm Kaliber oder weniger guter
ffenheit geſchehen könnte. In dieſer Hinſicht wäre es alſo
athſam geweſen, allmählig weiter zu gehen, und nach
auch bei der Infanterie-Bewaffnung zur Anwendung ge-
ıen Grundſatze, den Vorrath an ordonnanzmäßigem Ge-
über den Kontingentsbedarf auszudehnen. Deßwegen würde
eine in vorzüglich gutem Stande befindliche, im Jahr
nach franzöſiſchem Syſteme erbaute Zwölfpfünder-Batterie
zum Poſitions-Geſchütz verwendet, ſondern als Reſerve-
ie zurückbehalten worden ſeyn.

Artillerie-Munition.

Die ältere vorhandene Eiſen-Munition wich zum Theil von den Vorſchriften ab, die ſeit dem Jahre 1819 für die geſammte eidgenöſſiſche Artillerie-Munition aufgeſtellt wurden; theils hatten mehrere der Projektile Fehler, die von dem Umſtande herrühren, daß in ältern Zeiten nicht diejenige Genauigkeit beobachtet wurde, die nöthig iſt, um ſowohl die vollſtändige Wirkung des Schuſſes zu ſichern, als auch das Geſchütz vor unnöthiger Verderbniß zu bewahren. Aus beiden Gründen war es ſchon lange nothwendig, die vorhandene Munition einer genauen Durchſicht zu unterwerfen. An Kugeln für Zwölfpfünder und Sechspfünder fanden ſich ſo viele vor, daß nachdem man ſie durch Faßrollen gereinigt, rückſichtlich ihrer ſichtbaren Fehler, Löcher, Gußnäthe und Unebenheiten genau erleſen, ſodann kalibrirt und gewogen hatte, weil mehrere, die äußerlich vollkommen ſchienen, doch inwendig beträchtliche hohle Blaſenräume verriethen, — ſich, an völlig guten Kugeln, dennoch ein bedeutender Ueberſchuß über den Bedarf ergab. Dieſe durchaus reglementsmäßigen Kugeln wurden, wie es jetzt an vielen Orten üblich iſt, mit Firniß vor dem Roſte geſchützt und im Innern des Zeughauſes auf Haufen geſetzt; andere weniger gute, doch noch brauchbare, und für den etwas größern Berner-Kaliber paſſende, davon abgeſöndert und diejenigen, welche zu groß oder zu klein waren oder Gußfehler hatten, gänzlich ausgeſchieden, um als altes Eiſen verkauft zu werden.

Die Haubitzgranaten aus älterer Zeit ſind faſt alle fehlerhaft, in verſchiedenen Dimenſionen, namentlich der Beſchaffenheit des Brandlochs. Für die Vierundzwanzigpfünder Poſitions-Haubitzen mußte man ſie dennoch vorläufig beibehalten, weil es unmöglich geweſen wäre, dieſe Projektile in derjenigen Zeit, wo man ihrer für einen allfälligen Feldzug zu bedürfen glaubte, durch neue zu erſetzen.

Mit der Anſchaffung von Zwölfpfünder-Haubitz-Granaten hatte man hingegen ſchon ſeit einiger Zeit angefangen, und iſt gegenwärtig mit einem Vorrathe von neuen, ſehr ſchönen, beinahe für den vollſtändigen Bedarf verſehen, während die neue Füllung und Anfeuerung der einen und andern mit Sorgfalt

ch gegangen iſt. Viele in früherer Zeit und vielleicht bei
iufter Arbeit gefüllte Granaten fanden ſich hierbei in un-
hbarem Zuſtande. In den einen war zu viel Pulver, in
neiſten aber zu viel geſchmolzener Zeug; hingegen konnte
tztere, da er ſich gut und unverdorben befand, durchge-
wieder gebraucht werden.

Weit ſchlimmer als mit den groben Geſchoſſen ſtand es
n Kartätſchen, deren im Verhältniß zum Bedarf nur eine
e Zahl vorhanden war. Dieſes rührt von dem Umſtande
aß vor der Revolution für die kleinern Kaliber meiſt oder
ehends nur bleierne Kartätſchen gebraucht wurden. So
die Vierpfünder als Kontingents-Geſchütz galten und keine
rift hierüber beſtand, brauchte man ſich bei dem beträcht-
alten Vorrath nicht um andere Kartätſchen zu bekümmern.
ber mit der eidgenöſſiſchen Geſchütz-Ordonnanz eine Vor-
über die Eiſen-Munition erſchienen, und die Sechspfün-
um Kontingent-Geſchütz wurden, mußte die Anſchaffung
Kartätſchen beginnen.

Die in verſchiedenen Artillerien beſtandene Uebung, in
n Büchſen zweierlei Kartätſchkugeln zu haben, — größere
inerer Zahl und auf größere Schußweiten, — kleinere in
er Zahl auf kleinere Entfernung, und wobei die letzteren
Blei ſeyn konnten, iſt aus denen in der eidgenöſſiſchen
nanz angeführten Gründen zweckmäßiger Vereinfachung,
fallen; für jedes Kaliber giebt es nur einerlei Kugeln,
on Eiſen.

Bei den Haubitzen und Zwölfpfünder-Kanonen hatten viele
Büchſen ſchlechte, verſchobene Kugeln und allerlei Eiſen-
nur wenige in neuerer Zeit verfertigte, enthielten gehö-
ugeln und auch dieſe nicht immer in der jetzt vorgeſchrie-
Zahl. Für die Sechspfünder war ein gewiſſes Quantum
er Kartätſchen vorhanden, die aber nicht für den Feld-
ch, ſondern nur auf kleinere Schußweiten beim Poſitions-
ütz dienen können; und etwa 1/7 des Totalbedarfs enthielt
gute, geſchmiedete, eiſerne Kugeln, aber derſelben eine
zu wenig.

Sofort mußten ſämmtliche Kartätſchbüchſen geleert, die brauchbaren Kugeln kalibrirt, ſortirt und in vorſchriftmäßige Büchſen gelegt werden; ſo erſt ergab ſich der ſehr beträchtliche Totalbedarf an Büchſen, Spiegeln, Spünden und neuen Kugeln, die zwar von ſehr guter Beſchaffenheit aber etwas koſtbar und langſam von den Eiſenwerken im Kanton Solothurn geliefert werden. Auf dieſe Weiſe verſchwinden alſo von den Zeughaus-Inventarien eine Menge Munitions-Gegenſtände, die zwar der Zahl nach ſeit langen Jahren vorhanden geweſen und von einem zum andern übergetragen, jedoch ihrer Beſchaffenheit nach, bei der dießjährigen genauen Unterſuchung, als gänzlich unbrauchbar anerkannt und verworfen wurden.

Mit der Verfertigung von Geſchützpatronen, deren es für jedes Feldgeſchütz 600, für das Poſitions-Geſchütz die Hälfte oder den Viertel, und im Ganzen 25,000 bedarf, beſchäftigte man ſich gleichzeitig in dem ſeit Anfang des Jahres eingerichteten Laboratorium. Oeftere Unterſuchungen bei der Ablieferung ins Magazin zeigten, daß dieſe Patronen ſehr genau abgewogen, hart und ſorgfältig verbunden waren. Auch Schwefelkerzen und Brānderchen wurden, ſo viel noch erforderlich, verfertigt.*)

Es muß hier bemerkt werden, daß die im Zeughaus vorräthig geweſenen Geſchützpatronen der, erſt ſeit einigen Jahren nach vielen Verſuchen, eidgenöſſiſch feſtgeſetzten Ladung nicht entſprochen, und deßwegen alle umgearbeitet werden mußten, weil man nämlich ehemals für jedes Geſchütz mehrerlei und viel ſchwächere Ladungen hatte; während jetzt bei den Kanonen nur eine Feldladung, und bei den Haubitzen drei, unveränderlich angenommen worden, worauf ſich die Schußtafeln und Geſchützaufſätze beziehen.

Pferdgeſchirre. Schon lange vor der Einrichtung der engliſchen Laffetten und Caiſſons war die Nothwendigkeit anerkannt worden, eigene Traingeſchirre anzuſchaffen, ehe noch eidgenöſſiſche Ordonnanzen

*) Ueber die Geſammtzahl der Munition für die oben verzeichnete kontingentsmäßige Geſchütz-Aufſtellung giebt die dieſem Berichte beigelegte Ueberſicht (Beilage Nr. XXV) nähere Auskunft.

r erſchienen, ſo daß ſie bei neuer Beſtellung verſchiedent-
rbeſſert wurden. Indeß war vor einem Jahre von dem
edarf der 600 für ſämmtliche Artillerie- und Infanterie-
erke, noch kaum die Hälfte vorhanden, und da alle eng-
Fuhrwerke eigens dafür eingerichtete Deichſelgeſchirre
rn, ſo ward für dieſen Gegenſtand, vor allen übrigen,
tober 1830 eine beſondere Summe ausgeſetzt, aus dem-
außerordentlichen Kredit, den der Große Rath im Auguſt
riegsrathe angewieſen hatte. Die damals beſtellten 192 Stücke
eliefert, und eine nachträgliche Lieferung von 106 iſt in
Arbeit.*)

ie Ausrüſtung der Rüſtwagen, ſo wie ſämmtlicher Ge-
wurde gleichzeitig mit allen obigen Anſchaffungen vervoll-
zt, und dabei auf die ganz kürzlich erſchienene Vorſchrift
ge Rückſicht genommen.

Waffen der Infanterie, Scharfſchützen und Kavallerie.

Es iſt ſchon in der erſten Abtheilung des Berichts über Kriegsweſen gemeldet worden, daß in der Abſicht, die Aus- - und Reſerve-Mannſchaft zu erleichtern, ihr die vom t unentgeldlich und in ſehr gutem Stande gelieferten Flinten nd der ganzen Dienſtzeit gegen die Verpflichtung, ſie bei Austritt aus der Reſerve wieder in gutem Stande abzu-n, in Händen gelaſſen wurde. Nach den gemachten Erfah-n iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß dieſes Syſtem auf inen Seite dem Staate bedeutende Reparatur-Auslagen

Waffen der Infanterie.

---

*) Die eigentliche Organiſation des Trains zog außer den Geſchirren nd Sätteln beſonders noch ſeit 1814 die Anſchaffung einer be-rächtlichen Zahl verſchiedenartiger Gegenſtände nach ſich, die zum rdentlichen Traindienſt unentbehrlich ſind, wie Unterdecken, Kopf- nd Futterſäcke, Stricke, Putzzeug, Mantelſäcke u. ſ. w., wie ich dieſes aus dem Etat ergiebt, und die zum Theil noch einiger Vervollſtändigung bedürfen.

verurſacht, und auf der andern dem Zwecke einer fortwährend dienſttüchtigen, guten Ausrüſtung nicht ganz entſpricht. Denn auf dieſe Weiſe leidet die Flinte faſt mehr außer dem Dienſt, wenn ſie ſchlecht verwahrt herumliegt, als im Dienſt, wo ſie doch einer Aufſicht unterworfen iſt; der Mann, der ſie in gutem Stande oder ganz neu aus dem Zeughaus empfangen, liefert ſie beim Austritt meiſt ſchadhaft wieder ab, und beſonders häuft ſich zur Zeit von Feldzügen die Reparatur-Arbeit in der Werkſtätte zum Uebermaß, anſtatt daß vor allem der Zweck feſtgehalten werden ſollte, den ganzen Feldbedarf an Flinten in vollkommen dienſtfähigem, unverdorbenem Zuſtande vorräthig zu haben.

Bis zum Jahre 1819 beſtand geſetzlich die Vorſchrift, daß dem Auszüger am Ende ſeiner Dienſtzeit ſeine Flinte oder ſein Stutzer nebſt übriger Bewaffnung, um einen feſtgeſetzten Preis wieder abgekauft wurde, wenn er nicht vorzog, ſie zu behalten. Auf dieſe Weiſe war die Rückgabe weniger regelmäßig als jetzt, wo ſie ohne Entgelt aber allgemein verbindlich iſt.

Im Zeughaus wurden auch zu beſtimmten Preiſen auf Verlangen an Partikularen ſowohl ganze Armaturen, als einzelne Stücke von alten, wie Bajonnete, Ladſtöcke u. dgl., ferner mehrere tauſend alte Patrontaſchen, Baudriers, und über 400 hölzerne Landwehr-Trommeln verkauft.

Unentgeldlich wurden den brandbeſchädigten Auszügern und Reſerviſten die zu Grunde gegangenen Waffen durch neue erſetzt. Auf ſolche Weiſe erlitt der Waffenvorrath auch einige Veränderung.

Mit dem Anfange des Jahres 1814 fand ſich vor:

an Infanterie-Flinten	7276,
„ Artillerie-Flinten	423,
„ Stutzern	506;

ſeit jenem Zeitpunkte ſind angeſchafft worden:

an Infanterie-Flinten	12,961,
„ Artillerie-Flinten	36,
„ Schützen-Flinten	1,542,
„ Stutzern	51.

Die große Mehrzahl der angekauften Flinten war ganz neu,

⅙ derſelben beſteht aus ältern, jedoch in ſehr gutem Stande
lichen Flinten, die man vorzüglich deßwegen anſchaffte,
ie in billigen Preiſen der Landwehr verkaufen zu können.
inge die ſehr gute Gewehrfabrik zu Pont-d'Able im Ober-
Pruntrut beſtand, ließ ſich die Regierung angelegen ſeyn,
it der Bedarf reichte, ſich dort zu verſehen, wie auch die-
den andern Kantons-Regierungen nachdrücklich zu empfeh-
weil es im Intereſſe der ganzen Schweiz zu liegen ſchien,
inländiſche Fabrik durch Zuſicherung der Abnahme im
zu erhalten. Da indeſſen in Frankreich die von den Fabri-
jelieferten Waffen einer ſehr ſtrengen Unterſuchung unter-
n waren, ſo kamen dort viele Flinten in den Ausſchuß,
oß mit unweſentlichen, kaum bemerkbaren Fehlern behaftet,
deſto weniger brauchbar, und dabei wohlfeiler am Preiſe
, ſo daß ſie in der Schweiz, vorzugsweiſe vor den in-
ſch verfertigten Abſatz fanden, deren Preiſe bei ſehr guter
t nicht ſo herabgedrückt werden konnten.

Wenn man zu denen am 1. Januar 1814 dem Staate
ndigen . . . . 7,699 Flinten
die ſeither angekauften . . . . 14,540 rechnet,

giebt ſich eine Totalzahl von . . 22,239, von denen
uf 1. Juni 1831 . . . . . . 10,016 in den Hän-
der Auszüger und Reſerve befanden,

alſo . . . . 12,229 übrig blei-
welche mehr als eine zweite Bewaffnung der beiden Kon-
nte ausmachen.

Die 1543 Schützenflinten wurden zu einer Zeit verfertigt,
man mit dem Gedanken beſchäftigt war, die Schützen mit
ten, etwas kürzern, und wo möglich leichtern Flinten zu
hen, die dennoch richtiger ſchießen ſollten, als die gewöhn-
n Infanterie-Flinten. Dieſe Vorſchrift gieng von der eid-
ſſiſchen Behörde aus, auf deren Anſuchen im Jahre 1822
e Modellflinten im hieſigen Zeughauſe verfertigt, und an
ntliche Kantone verſendet wurden, von denen einige ſie
Gebrauche der Schützen-Kompagnien einführten. Seither

iſt man freilich von der Anſicht zurückgekommen, daß es zweckmäßig ſey, die leichte Infanterie mit einer Flinte zu bewaffnen, die zum genauen Schießen auch langſameres Laden und Zielen erfordert, und beſonders daß die geraden Züge zu jener Wirkung beitrügen. Aus dieſem Grunde unterblieb die allgemeine Einführung dieſer Bewaffnung in den meiſten Kantonen.

Man hat dieſen Schützenflinten vorgeworfen, daß ſie ſtark ſtoßen — und es kann nicht geläugnet werden, daß ſie ſchwächere Patronen erfordern, als die gewöhnlichen; unter dieſer Vorausſetzung aber wird von Sachkundigen und geübten Schützen behauptet, daß ſie ohne Nachtheil und mit guter Wirkung gebraucht werden können — wie denn im Uebrigen ihre Bauart zweckmäßig, und die Arbeit ſehr ſorgfältig ausgeführt iſt.

Waffen der Scharfſchützen.

Da auf eine Zeit viel weniger brauchbare Stutzer im Lande vorhanden geweſen, als jetzt, wo dieſe National-Uebung vielfach belebt, und eine große Theilnahme daran, zumal unter den Bewohnern des alten Kantons, geweckt worden, ſo hatten bereits vor dem Jahre 1814, 500 und im Jahre 1815 noch 51 Stutzer angeſchafft werden müſſen; ſeither aber wurden ſie ungeachtet der Zunahme des Scharfſchützen-Korps nicht vermehrt, weil nun das Syſtem der eigenen Bewaffnung durchgeführt werden konnte. Nach umfaſſenden Verſuchen und Nachforſchungen iſt ſeit einem Jahre eine verbeſſerte Ordonnanz über die Bauart des Militair-Stutzers zu Stande gekommen, vermittelſt welcher dieſes Gewehr ſo eingerichtet worden, daß nunmehr mit großer Zweckmäßigkeit gänzliche Gleichförmigkeit und Sicherheit des Schußeffekts ſich verbinden läßt, welche erſtere Eigenſchaft aber immerhin nur inſofern durchgeführt werden kann, als der Mann ſeinen Stutzer, nach ſorgfältiger Unterſuchung und Prüfung, kaufsweiſe vom Staate erhält, woran ihm nach Mitgabe des Geſetzes eine Beiſteuer von Fr. 40 ertheilt wird. Da dieſe neuen Stutzer Bajonette haben, ſo wurden auch die Weidmeſſer, die früher meiſt zum Aufpflanzen eingerichtet waren, verändert, und ihrer eigentlichen Beſtimmung gemäß verfertigt.

Waffen der Dragoner ꝛc.

Die Piſtolen für Dragoner, ſo wie die Säbel für alle

Waffen wurden ſeit 1814 im Verhältniß mit den Flinten vermehrt. Ebenſo die Patrontaſchen, Haberſäcke, das Lederzeug. Endlich die Fahnen, Trommeln, Trompeten. —

Infanterie-Munition.

An Infanterie-Patronen wurden in den Jahren 1814 und 1815 eine große Anzahl über den Kontingents-Bedarf verfertigt, und ebenſo befinden ſich immer ein beträchtliches Quantum Exerzier-Patronen vorräthig; — beide erleiden von Jahr zu Jahr eine Veränderung, weil derſelben zur Infanterie-Inſtruktion abgeliefert, und gelegentlich durch neue erſetzt werden, wogegen denn jene den Ausgaben für die Inſtruktion zur Laſt geſchrieben, und dem Zeughauſe in ihrem Preiſe erſetzt werden. Die Stärke derſelben wurde jedoch erſt ſpäter von der eidgenöſſiſchen Militär-Aufſichtsbehörde endlich beſtimmt, und genauere Vorſchriften über die Beſchaffenheit des Papiers und die Verpackung feſtgeſetzt, ſo daß allerdings ein Theil jener Patronen den daherigen Forderungen nicht entſpricht.

An Blei wurden ſeit 1. Jan. 1814, 1772½ Zentner angekauft — noch im verfloſſenen Winter 500 Zentner zu einem weit wohlfeilern Preiſe, als es vorher noch je geſtanden.

Der Geſammt-Vorrath an Blei beträgt:

in 2,264,513 fertigen Infanterie-Patronen	Znt.	1191	Pfd.	84
in Zungen, Klötzen und Kugeln . . .	„	915	„	50
zuſammen	Znt.	2107	Pfd.	34

Der Bedarf beider Kontingente beträgt für vier Kompagnien Scharfſchützen	Znt.	53	Pfd.	50;
für Infanterie und andere Waffen, 1,470,920 Flinten-Patronen	„	774	„	16;
rechnet man dazu für vier andere Kompagnien Scharfſchützen	„	53	„	50,
für 5000 Mann Landwehr	„	400	Pfd.	—;
zuſammen	Znt.	1281	„	18
ſo findet ſich ein Ueberſchuß von . . .	Znt.	826	Pfd.	18

Was das Pulfer betrifft, ſo wäre es nicht zweckmäßig, deſſen Vorrath zu vermehren, da bereits ſo viel an fertigen Geſchütz- und Flinten-Patronen vorhanden iſt, und jederzeit aus den Magazinen der Pulverhandlung weit mehr bezogen werden kann, als man bedarf.

Ausgaben für Kriegs-Materiell.

Ein Auszug aus den Zeughaus-Rechnungen ſeit 1814*) zeigt, daß die Summe der ſämmtlichen Ausgaben ſowohl für den Betrieb des Zeughauſes ſelbſt und die in demſelben verfertigten, als für die außerhalb verfertigten Geſchütze und Kriegsfuhrwerke, ſo wie die anderswo angekauften Waffen und Ausrüſtungs-Gegenſtände aller Art, auf Fr. 1,177,037 Bz. 5. Rp. 4 anſteigt.

Indeß führt das Zeughaus mit verſchiedenen Gegenſtänden, namentlich allem, was zur Bewaffnung der Landwehr gehört, einen Handelsverkehr. Ebenſo wurden von demſelben zu verſchiedenen Zeiten Modellſtücke einzelner Kriegsfuhrwerke oder Waffen und Geräthſchaften, für Rechnung der Eidgenoſſenſchaft oder anderer Stände**) geliefert. Nebſtdem wurde die Inſtruktions-Munition dort bezogen, und in ſeinen Werkſtätten verſchiedene Arbeiten für die Garniſon und Kaſerne verfertigt. Für alle dieſe Gegenſtände bezog das Zeughaus in obiger Zeit einen Erlös von zuſammen Fr. 225,476 Bz. 5 Rp. 2, wonach die Summe der eigentlichen Ausgaben für den Staat ſich in 18 Jahren auf Fr. 994,587 Bz. 8 Rp. 3, alſo durchſchnittlich im Jahr auf Fr. 55,254 Bz. 1 Rp. 6 beläuft.

Die Nachweiſung der Geſammtſumme aller Zeughaus-Auslagen findet ſich:

1) In der, dem Verzeichniß der Vorräthe angehängten Werthung derjenigen Gegenſtände, um welche ſich das Zeughaus ſeit 1. Jan. 1814 vermehrt hat.***)

2) In der Reparatur ſämmtlicher Waffen, ſowohl der in

*) S. Beilage Nr. XXVI.

**) Die gute Beſchaffenheit dieſer an Genf gelieferten Modelle hat in den Verwaltungsberichten des dortigen Staatsraths verdientes Lob erhalten.

***) S. Beilage Nr. XXVII.

on kommenden Mannſchaft, als die ſonſt im Dienſt be-
et worden, für welchen Gegenſtand gewöhnlich eine Werk-
on fünf Büchſenmachern beſchäftigt iſt.

In den Arbeiten der angeſtellten Taglöhner, denen der
liche Zeughausdienſt, als die Beſorgung, Reinigung der
he, die Ablieferung und Ausrüſtung, Abnahme aller
ze, Waffen, Geräthſchaften, Munition u. ſ. f. obliegt.

In der Anſchaffung der für die laufenden Arbeiten
rlichen Materialien.

In den allgemeinen Aufſichtskoſten, die jedoch gar nicht
lich ſind, beſonders wenn man bedenkt, daß die Beam-
keinem Tag mehr als eine einzige Stunde über Mittag
ben, und alſo ohne Vergleichung gebundener ſind, als
ndere Angeſtellte. Nach Mitgabe der Rechnung betrugen
ſoldungen und ſämmtliche Taglöhne Fr. 155,213, alſo
nittlich im Jahr Fr. 8622 Bz. 9 Rp. 4.

enn man um die Werthſumme der ſeit 1814 hinzuge-
en Vorräthe mit der oben angezeigten Summe der Aus-
ergleicht, ſo ergiebt ſich, daß ſchon die erſtern allein,
e vier folgenden Artikel, den Betrag der Auslagen be-
überſteigt. Es löst ſich aber dieſer anſcheinende Wider-
durch den Umſtand, daß unter den veräußerten Gegen-
, deren Ertrag von der Totalſumme der Auslagen ab-
worden, auch ſolche begriffen ſind, die bereits vor 1814
ig waren, z. B. gegen Fr. 28,000 an Exerzier-Munition
fanterie u. dgl.; um dieſemnach die Ergebniſſe der Rech-
ganz ſcharf aufzuſtellen, hätte man jene, den alten
en zur Veräußerung enthobenen Gegenſtände ausſöndern,
ren Erlös bei der Summe der Auslagen ſtehen laſſen
was aber beim Mangel an hierauf bezüglichen Angaben
s unmöglich war.

rmittelſt der beträchtlichen Summen, welche vorzüglich
4 auf das Kriegsmateriell aller Art verwendet worden,
Zeughaus von Bern in einem Zuſtande, wie es ſeit 1798 nicht
nd wie verhältnißmäßig kein anderes in der Schweiz.

5.

Finanz=Departement.

Der Finanzrath, unſtreitig eine der wichtigſten obern Behörden in einem Staate, deſſen Verwaltung in ruhigen Zeiten mit einem wohlgeordneten Haushalte viel Aehnliches hat, behielt den ihm 1803 angewieſenen Geſchäftskreis faſt unverändert. Es war weſentlich derjenige der ehemaligen Vennerkammer, nur mit neuen Attributen vermehrt.

Als Finanzrath hatte er alle Zweige der Staatseinkünfte unter ſeiner Aufſicht; die verſchiedenen, denſelben unmittelbar vorgeſetzten Kollegien und Beamtungen ſtanden unter ihm; namentlich die Salzkammer, die Münz=Kommiſſion, die Forſt=Kommiſſion, der Bergrath, die Jagd=Kommiſſion, die Ohmgeldner, die Stempel=Direktion, die Pulver= und Salpeter=Handlung, die Verwaltung des obrigkeitlichen Zinsrodels, die Holzſpeditions=Anſtalt. Auch das Zollweſen und die Poſtverwaltung, obgleich in den Fundamentalgeſetzen nicht mit obigen aufgezählt, ſtanden doch wirklich in ſeinem Bereiche; ihm gehörte geſetzlich der Entſcheid in erſter Inſtanz über alle den Loskauf von Zehnten und Grundzinſen betreffende oder zwiſchen abziehenden obrigkeitlichen Schaffnern und Pächtern und ihren Nachfolgern entſtehende Streitigkeiten. Er leitete den Verkauf der Naturalien, ordnete die Vermeſſung und Ausmarchung der Domainen, und ernannte die untergeordneten Beamten der Salzhandlung.

Als Rechnungskammer hatte der Finanzrath alle Staatsrechnungen zu prüfen, und diejenigen, welche die höheren Behörden ſich nicht ausdrücklich vorbehalten, endlich zu paſſiren.

Begen ſeiner vielen Geſchäfte war der Finanzrath durch
ſonderes Vorrecht auf einen Tag in jeder Woche von den
ſitzungen dispenſirt. — Nebſt ſeinem eigentlichen Sekre-
:, der Seckelſchreiberei, gehörten noch zu ſeiner Kanzlei
then-Kommiſſariat und die Standesbuchhaltung.

)er nachfolgende Bericht wird zuerſt eine kurze Geſchichte
r Finanzen überhaupt enthalten, um nachher zu einer
'ern Darſtellung der verſchiedenen Staatseinkünfte und
Verwaltung überzugehen.

A. Allgemeine Finanz-Geſchichte.

lls die gegenwärtige Regierung Anfangs des Jahrs 1814 rwaltung des Landes übernahm, fand ſie laut vorhande- echnungen vor: Folgendes

Vermögens-Etat beim Antritt der Regierung.

:s-Vermögen in Gelde, Naturalien und Zinsſchriften.

A. Wirkliches Vermögen.

		Fr. Rp.
aſſa-Reſtanzen und ausſtändige Anforderungen		464,025. 17
aturalien. Getreide-Vorräthe	Fr. Rp.	
46,093 Mütt 5 Mäß 3 J. verſchiedener Art . .	465,349. 3	
Nolken	274. 25	
Bein-Vorräthe 47,788 Maß .	9557. 60	
		475,180. 88
ünzfonds. In vorhandenem Gelde, Medaillen und Lingots		47,064. 62
andelsfonds. Holz-Spedi-tions-Anſtalt . . .	27,446. 58	
5alzhandlung	1,077,532. 24	
)ulver- u. Salpeterhandlung	186,749. 88	
3ergwerke	32,308. 26	
		1,324,036. 96

		Fr. Rp.
5) **Zinsrödel.** In direkter Verwaltung	Transp.	2,310,307. 63
waltung	293,829. 13	
In Verwaltung der Pfarrer	169,550. 70	
		463,379. 83
6) **Verſchiedene Anſprachen** mit Einſchluß der Anſprache von	106,517. 15	
an die Auszüger-Kaſſa laut Standesrechnung		146,564. 51
Summa .		2,920,251. 97

B. Schulden.

		Fr. Rp.
1) **Der Standes-Kaſſa** mit Einſchluß der Fr. 176,194 Rp. 93, welche ſie der Domainen-Kaſſe ſchuldig war		527,622. 5
	Fr. Rp.	
2) **Domainen-Kaſſa.** Reſtanzliche Schulden für angekaufte Domainen, Zehnten und Zollgerechtigkeiten . .	406,296. 17	
Anforderung an Privaten . Fr. Rp. 168,453. 10		
Anforderung an die Standes-Kaſſa . . 176,194. 93		
	344,648. 3	
		61,648. 14
Summa .		589,270. 67

C. Das übernommene Staatsvermögen

in Geld, Naturalien und Zinsſchriften betrug daher reine 2,330,981. 30

Summa . 2,920,251. 97

In obigem Etat ſind nicht enthalten:

Das ganze unbewegliche Staatsvermögen mit Einſchluß
enzinſe, Zehnten, Primizen und angekauften Zollgerech=
, deren, übrigens beſtändigen Schwankungen unterwor=
und verſchiedener Verhältniſſe wegen äußerſt ſchwer zu
ender Kapital=Werth bis dahin nie berechnet worden war.
An beweglichem Staatsvermögen denn, die ſämmtlichen
orräthe, die Vorräthe für obrigkeitliche Bauten, (Hoch=
traßen= und Waſſerbau) alle zum Staatshaushalt und
atsverwaltung gehörigen obrigkeitlichen Effekten, und
nſchaftlichen Sammlungen; alles Gegenſtände, die zwar
iſiert, aber nie nach ihrem Geldwerth angeſchlagen wurden.
An Staatsſchulden, die auf obrigkeitlichen Beſitzungen
n Bodenzinſe und verſchiedenartigen Beſchwerden.
jenem Zeitpunkte des Regierungsantritts befanden ſich
Mächte Europas in einem verheerenden Kriege begrif=
welchen zuletzt auch die Schweiz hineingeriſſen wurde.
außerordentlichen Koſten, welche dadurch dem Staats= Kriegslaſten
auffielen, und in welchen diejenigen für die hieſige von 1814 und
1, Bewaffnung, Kleidung und Inſtruktion der Trup= 1815.
d die übrigen gewöhnlichen Militairausgaben, die zu=
in 1814 und 1815, ohne die Gemeindsleiſtungen,
,346 Bz. 6 erforderten, nicht enthalten ſind, beliefen
die Summe von Fr. Rp.
1,788,379. 35

bei iſt alles abgezogen worden, was dem
durch die nachherige Ausgleichungsſteuer
urde.

einiger Deckung derſelben wurden 1814
5 außerordentliche Kriegsſteuern auf ver=
Weiſe ausgeſchrieben, deren Ertrag 1814,
d 1816 folgender war:

	Fr.	Rp.
Gebühren der Zinsſchriften	184,074.	91
gen auf die Beſoldungen	32,020.	10
„ Handel u. Gewerbe	87,414.	7
pelte Kriegsſteuern . . .	379,491.	52
	683,000.	60

Reſtanzlicher Betrag der außerordentlichen Kriegslaſten von 1814 und 1815 mit Einſchluß derjenigen, welche zwar dem Winter 1813 angehörten, aber erſt in 1814 zur Zahlung und Verrechnung kamen 1,105,378. 75

In dieſer Summe ſind aber, wie ſchon geſagt, die oben bemerkten Fr. 716,346 Rp. 60 für die Ausrüſtung und Inſtruktion unſerer Truppen und die hieſige Garniſon in den Jahren 1814 und 1815 nicht enthalten, und eben ſo wenig alle diejenigen Koſten, welche durch die Speiſung der Auszügergelder-Kaſſa den Gemeinden direkt auffielen.

Reſtitution der engliſchen Gelder; Erſtattungen von Frankreich; Abzahlung der helvetiſchen Schuld.

Durch die Stipulationen des Wiener-Rezeſſes von 1815 wurde dem Stande Bern wieder gegeben: das Kapital der vor 1798 in England angelegten Gelder, wie ſolches im Jahre 1803 zur Zeit der Auflöſung der helvetiſchen Regierung beſtanden, ſammt Zinsgenuſſe vom 1. Januar 1815 an, aber mit der Verpflichtung, aus den ſeit 1798 bis und mit 1814 aufgelaufenen Zinſen, in Verbindung mit dem Stande Zürich, der unter gleichen Bedingungen ſeine engliſchen Staatseffekten zurückerhalten hatte, den (in dem Bundesvertrage auf Fr. 3,118,336 angenommenen) Kapitalbetrag der helvetiſchen Nationalſchuld zu bezahlen. Der allfällige Mehrbetrag dieſer Schuld ſollte von den übrigen Kantonen getragen, ſo wie der allfällige Ueberſchuß jener Zinſe zwiſchen Bern und Zürich, nach dem Verhältniß ihres beſitzenden Kapitals vertheilt werden.

Die Vollziehung dieſer Stipulationen wurde angeordnet durch den Tagſatzungs-Beſchluß vom 30. Auguſt 1815, die Konvention mit dem Präſidio der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft vom 13., 14. und 27. November 1815, und die Uebereinkunft zwiſchen Bern und Zürich vom 14. und 27. November 1815, und dieſe gaben für Bern folgende Reſultate.

	St. Liv.	s.	d.
Am 5. März 1798 hatte Bern in den engliſchen Fonds ein Nominal-Kapital von	401,310.	16.	10
davon veräußerte die helvetiſche Regierung .	109,350.	—	—
Es blieben alſo .	291,960.	16.	10

	St. Liv. s. d.
Transp.	291,960. 16. 10
urch aufgelaufene Zinſe, Marchzinſe rſtattung kamen hinzu	150,017. 19. 11
Summa Nominal-Betrag .	441,978. 16. 9

ieſes Nominal-Kapital wurde nach und nach zu den ver-
en damaligen Kurſen verkauft, und daraus laut den vor-

	Fr. Rp.
en Rechnungen im Ganzen erlöst, weizergeld	5,331,245. 70
iezu kamen noch im Jahr 1822 die hauſe Gérard und Joſue Vannek in von rückſtändigen Zinſen erhaltenen . .	121,983. 75
er Stand Bern hat alſo von den eng- Fonds, welche ſeiner frühern Regie- ngehört hatten, erhalten	5,453,229. 45

ngegen fiel dem Stande Bern nun, wie oben erwähnt, bindung mit Zürich die Bezahlung der helvetiſchen Schul-. Beide Stände vertheilten ſie unter ſich in Verhältniß egenſeitig in den engliſchen Fonds gehabten Summen, en Ertrag eben dieſe Liquidation ſtatt finden ſollte, und bewerkſtelligte ſeine Liquidation in vier Terminen*) in hren 1816, 17, 18 und 19, wobei durch Eskomptirung heils der ſpätern Termine Fr. 93,936 Rp. 44 dem Staate wurden. In gedachten vier Terminen wurde nach Ab-

	Fr. Rp.
er Erſparniß mit Einſchluß der Koſten zahlt: in Bern direkt	1,433,803. 38
ich der hierſeitige Antheil an den dort ndenen Zahlungen	318,898. 87
	1,752,702. 25

ch eine Uebereinkunft, welche der um dieſe ganze Angelegenheit verdiente Rathsherr A. E. v. Haller ſel. Namens der Stände ch und Bern mit den Bevollmächtigten der übrigen, für ihre ehörigen in der helvetiſchen Nationalſchuld betheiligten Stände ſchloſſen, hatten einerſeits jene zwei Stände ſich als Schuld- anerkannt, und anderſeits vier jährliche Termine ohne Zins Abtragung der Schuld ausgewirkt.

Fr. Rp.

Transp. 1,752,702. 25

Ausſtehend waren damals noch geblieben . . 16,047. 05

Da von dieſen Fr. 16,047. Rp. 05 der damaligen Ausſtände ſeither alles bis auf einen werthlos gewordenen Reſt von 1,670. 10

getilgt worden iſt, ſo hat die Liquidation der helvetiſchen Schuld dem Stande Bern wirklich und baar gekoſtet 1,767,679. 20

In Folge der auf den Pariſer Frieden ſich gründenden Liquidations-Verträge ſollte Frankreich an den Stand Bern vergüten 13% derjenigen Summen, welche Frankreich nach ſeinen eigenen Rechnungen in 1798 aus den obrigkeitlichen Kaſſen des hieſigen Standes ſich zugeeignet hatte. So erhielt Bern franzöſiſche Franken 46,967 Renten 5%, welche damals in Kurs von 70% und im Geldwerth von 40 Franken für 27 Schweizerfranken werth waren Fr. 469,529 Rp. 90.

Wie der größte Theil des ehemaligen Bisthums Baſel an Bern gekommen, iſt in der hiſtoriſchen Einleitung zu dieſem Verwaltungsberichte bereits erzählt worden.*) Bei der Uebergabe des Landes forderten die vereinigten hohen Mächte von dem Stande Bern die baare Bezahlung oder die Einkaſſierung zu ihren Handen von allen ihren rückſtändigen Anforderungen an die Bewohner des Leberbergs. Bern mußte dieſer Anforderung ein Genüge leiſten, und dafür an die Bevollmächtigten der vereinigten Mächte bezahlen eine Summe von Fr. 694,634 Rp. 16.

Davon ſind dem Stande Bern an einkaſſierten Rückſtänden wieder eingegangen, in Folge Rechnungen der Herren von Eſcher, von Jenner und von Grandvillers bis Ende 1820 . . . . Fr. Rp. 305,673. 83

durch die von Herrn von Andlau bezogenen, aber nicht hieher verrechneten Summen, — welche in Bezahlung obiger Fr. 694,634. Rp. 16 abgerechnet wurden 57,673. 64

*) Oben S. 20 u. f.

	Fr.	Rp.
Transp.	363,347.	47
. Januar 1821 blieben noch zu beziehen . .	4,616.	60
	367,964.	07
Der Staatsſchatz hat daher auf dieſer ation eingebüßt:*)	326,670.	09
Bilanz .	694,634.	16

Die Jahre, welche die Standeskaſſe mit dieſen außerordent- Ausgaben beladen hatten, waren noch nicht vorübergegan- als der gänzliche Mißwachs in 1816 und 1817 den Staat uen Opfern nöthigte.

Hülfsanſtalten in den Theurungs-Jahren 1816 und 1817.

Die Kriegsjahre von 1813, 1814 und 1815 hatten alle rn Vorräthe erſchöpft, und dieß vermehrte nun die große , welche ein zweijähriger, darauf unmittelbar folgender über einen großen Theil von Europa verbreiteter Miß- s verurſachte, eine Noth, welche wohl noch in jedermanns denken liegen wird. Die Regierung ſuchte pflichtgemäß das brochene Elend, ſo viel ſie vermochte, zu mildern. Sie daher große Getreidevorräthe und andere Nahrungsmittel dem Auslande herbeiſchaffen, errichtete verſchiedenartige sanſtalten, verkaufte ihren Angehörigen ſowohl das ange-

---

*) Die gemachten Verlüſte auf der leberbergiſchen Liquidation waren folgende:

	Fr.	Rp.
Nachlaß ſämmtlicher Konſcriptionsbußen . . .	151,030.	73
„ „ Deſertionsbußen . . .	47,822.	75
„ des Sechstheils auf dem Bezug einiger Summen	19,816.	46
Nachläſſe verſchiedener Art	2,628.	14
Schenkungen aus obrigkeitlicher Nachſicht . .	29,587.	36
Verlüſte durch angebliche Mittelloſigkeit der Schuldner	45,989.	57
Verlüſte wegen irrig befundener Anforderung .	27,098.	85
„ „ vorgeblich enthebender Berufs-änderung	473.	46
Verlüſte wegen beſtrittener Bezahlung ꝛc. . .	2,222.	77
Summa der Verlüſte des Staats auf der leber-bergiſchen Liquidation	326,670.	09

ſchaffte, als auch das von Zehnten und Grundzinſen eingehende Getreide, in Dinkel, Mehl, Brod, Haberkernen, weit unter den Marktpreiſen, und ließ die Bedürftigen auf mannigfaltige Weiſe unterſtützen.

Den vorhandenen Rechnungen zufolge verwandte die Regierung dazu außerordentlich in Gelde		Fr. Rp. 779,390. 49
an eigenen Kornvorräthen nach den jedesmaligen Marktpreiſen berechnet		426,769. 47
		1,206,159. 96
davon hat ſie zurückerhalten: Ertrag von verkauften Lebensmitteln und Ausfuhrgebühren	Fr. Rp. 596,277. 99	
Kaſſa- und Fruchtreſtanzen, letztere nach ihrem Werth am Schluß der Rechnungen . .	129,853. 07	
		726,131. 06
Verluſt auf den Hülfsanſtalten .		480,028. 90
Hiezu kam denn noch ein Verluſt auf den Beſoldungen, welcher dadurch entſtand, daß dasjenige Getreide, welches geſetzmäßig im Preiſe von Fr. 10 per Mütt Dinkel einen Theil der Beamten-Beſoldungen ausmachte, nun einen Mehrwerth von Fr. 591,376 erreichte, der ihnen vergütet werden mußte, während die Regierung wegen dem abſichtlich niedrigern Verkaufe nur einen Mehrwerth von Fr. 430,556 erhielt, und ſo folglich hier verlor .		160,820. —
Die Hülfsanſtalten in den Theuerungsjahren haben daher der Regierung außerordentlich gekoſtet		640,848. 90

Alles ohne die durch den Mißwachs verminderte Getreide-Einnahme, die übrigen Fr. 430,556 des geſetzlich bezahlten Ge-

Mehrwerths an die Beamten und die ordentlichen Armen=
ı und Unterſtützungen hier in Anſchlag zu bringen.*)

Die ſämmtlichen, hievor kürzlich berührten außerordentlichen t, verbunden mit den in Folge der erwähnten Verhältniſſe hrten Ausgaben für mehrere Zweige der gewöhnlichen ·sverwaltung und gleichzeitig verminderten Hülfsmitteln en die Regierung, da die Summen in England erſt im 1818 erhoben werden konnten, zu bedeutenden Geldanleihen, denen die wichtigſten waren:

Staats-Schulden. Finanz-Reviſion im Jahr 1820.

	Fr.
ehn vom November 1813 von Fr. 500,000, auf welches aber nur erhoben wurden . . .	492,000
ei Anlehn des Stadtraths von Bern von 1813 und 1814 von	250,000
ı drittes Anlehn vom Juli 1815	200,000
ı Anlehn zu Baſel im Jahre 1815	400,000

Ferner mehrere temporäre Vorſchüſſe und Anleihen ver=
nen Betrags von Partikularen, welche alle nach und nach bezahlt wurden, und endlich die großen ſucceſſiven Vor=
e der Domainen=Kaſſe.

Von allen dieſen Anlehen waren nach geſchehenen theil=
ı Abzahlungen im Jahre 1820 noch übrig:

	Fr.	Rp.
n den zinsbaren Anlehen von 1813 und 1815	799,875.	—
n unzinsbaren Vorſchüſſen der Domainen=Kaſſe	598,216.	71
	1,398,091.	71

Dieſe Vermögens=Verminderung und das auf den Standes=
ıungen ſich alljährlich zeigende Defizit bewogen die Regie=
in ihren Winter=Sitzungen vom Anfange des Jahres 1820 ie ſchicklichen Mittel bedacht zu ſeyn, um die Staats=Fi=
n zu verbeſſern, und die entſtandenen Schulden nach und

Die Beilage XXVIII giebt eine Ueberſicht der damals unter an=
ern Hülfsanſtalten in dem ganzen Lande errichteten Brodſchalen; Nr. XXIX zeigt die im Mai 1817 beſchloſſene wöchentliche Ver=
heilung des Getreides auf die Amtsbezirke. Die Noth war da=
nals am höchſten geſtiegen und nahm glücklicherweiſe nach der Erndte wieder ab.

nach abzuzahlen. Die daherigen Beſchlüſſe des Großen Raths theilten ſich in drei Hauptzweige, nämlich in die Reduktion der Ausgaben und Beſoldungen auf allen Zweigen, wo ſich dieß thun ließ; in Kreation neuer Hülfsquellen für den Staatsſchatz und in die Verbeſſerung der Finanz-Verwaltung.

Die hauptſächlichſten Verbeſſerungen in der Finanz-Verwaltung waren:

1) Die Einführung jährlicher, dem Großen Rathe vorzulegender Voranſchläge oder Büdgets über die muthmaßlichen Einkünfte und Ausgaben des Staats. Ihr Zweck war die Beſchränkung der zu bewilligenden Ausgaben innert die Grenzen der Staatshülfsquellen, im Allgemeinen, und ihre zweckmäßige Vertheilung auf die verſchiedenen Zweige der Staatsverwaltung, im Beſondern.

2) Die Aufſtellung jährlicher eigener Standes-Kommiſſionen zur Prüfung der Standes-Rechnungen und daherige unmitelbare Berichterſtattungen an den Großen Rath, anſtatt daß dieſe Prüfung bisher nur durch den Finanzrath geſchehen war.

3) Die Aufſtellung einer Schuldentilgungs-Kaſſa unter der Verwaltung einer eigenen Kommiſſion.

Die hauptſächlichſten Beſoldungs-Reduktionen fielen auf die Salzbeamten, die Zolldirektionen, die deutſchen Oberamtleute, deren ſechsjährige Beamtung zu Fr. 3000 für ein Jahr in eine neunjährige Beamtung zu Fr. 2500 verwandelt wurde, und auf die ſämmtlichen Getreide-Beſoldungen, welche bisher, wenn hohe Kornpreiſe eintraten, den Staatsſchatz ſehr beläſtigten, und in deren Betreff nun feſtgeſetzt wurde, daß bei allen Beſoldungen, welche bisher zu $^2/_3$ in Getreid und $^1/_3$ in Geld zu zahlen waren, künftighin umgekehrt $^2/_3$ in Gelde und nur $^1/_3$ in Getreide bezahlt werden ſollten.

Die neu geſchaffenen Hülfsquellen des Staats waren:

1) Zwei außerordentliche Auflagen, deren reiner Ertrag direkt in die Schuldentilgungs-Kaſſe floß; nämlich:

a) Eine Konſumo-Steuer auf den zum Verbrauch in den Kanton eingeführten Kaufmanns-Waaren, mit Ausnahme von Getreide und dem Ohmgeld unterworfenen Getränken. Dieſe

be betrug im Anfange 10 Batzen vom Zentner, das Dop-
für Tabakblätter, und das Fünffache für fabrizirten
k; letzteres jedoch mit Einſchluß der bisherigen, darauf
eten Abgabe von 7½ Batzen vom Zentner; allein dieſe
ze wurden nach und nach in den folgenden Jahren durch
re ſucceſſive Verordnungen in vielen ihrer Theile ſehr ge-
rt; theils um ihren Einfluß auf die Induſtrie zu ſchwächen,
um den Wünſchen mehrerer Kantone dabei nachbarliche
ung zu tragen.

b) Eine erhöhte Stempeltaxe; dieſe beſtand in der Erhö-
des Oktavblättchens von Rp. 5 auf Bz. 1, des Quartblatts
Bz. 1 auf Kr. 6, des kleinen Doppelfolio von Bz. 3 auf
, und der Einführung eines zweiten großen Doppelfolio zu
10; auch wurden die hieſigen Wechſel einer progreſſiven
pelgebühr von Bz. 1, Bz. 2 und Bz. 4 unterworfen.

Dieſe beiden außerordentlichen Auflagen wurden bis Ende
s 1830 bezogen, wo ſie durch Beſchluß des Großen Rathes
6. Dezember gleichen Jahres wieder aufgehoben wurden.
Ertrag findet ſich in der Schuldentilgungs-Rechnung.*)

2) Eine außerordentliche Steuer auf allen Beſoldungen
Ausnahme der Geiſtlichkeit, der öffentlichen Lehrer und der
geringen Gehalte. Dieſe Steuer, von 5 à 10%, wurde
März und April 1820 anbefohlen, und am 21. Februar 1822
r aufgehoben; ſie lieferte in dieſer Zeit im Ganzen einen
ag von Fr. 52,875 Bz. 4 Rp. 2.

3) Wurden gleichzeitig die bisherigen Dragoner- und Aus-
gelder aufgehoben, und an ihre Stelle eine Dispenſations-
er eingeführt. Von dieſer iſt ſchon oben in dem Berichte S. 201. f.
das Kriegsweſen gehandelt worden.

Als im Jahre 1798 die franzöſiſchen Heere in Bern ein- Separat-Fond
n, und kurz darauf ihre Führer unſere ſämmtlichen Staats-
in Beſchlag nahmen, gelang es einigen damaligen Magi-
n und Beamten, öffentliche Gelder vor der vorausgeſehenen
nachher auch wirklich erfolgten Kaſſenwegnahme in Sicher-

S. Beilage Nr. XXX.

heit zu bringen. Dieſe Gelder nebſt dem Mehrerlöſe auf Zinsſchriften, welche die helvetiſche Regierung verkauft hatte, wurden unter Aufſicht ſo lange verwaltet, bis ſie mit den davon bezogenen Zinſen der Regierung wieder zurückgegeben werden konnten, welches nun im Frühjahre 1821 geſchah, wo die Rechnungen durch eine Standes-Kommiſſion unterſucht, anerkannt, und die Gelder daraufhin abgenommen wurden. Sie betrugen dazumal im Ganzen eine Summe von Fr. 642,959 Bz. 9 Rp. 6, welche zum Theil im Lande, zum Theil außer demſelben an Zins gelegt, zum Theil in baarem Gelde oder Wechſeln vorhanden waren.

Die Beſchlüſſe des Großen Raths vom Februar, März und April 1821 bildeten aus dieſen Geldern einen beſondern, zu allgemeinen, dem Staate nützlichen Zwecken beſtimmten Fonds, und wieſen einſtweilen und bis zur gänzlichen Schuldentilgung aus den Zins-Ertragenheiten eine jährliche Summe von Fr. 20,000 zu letztgedachtem Zwecke an. Dieſe Zahlungen geſchahen regelmäßig bis Ende 1830, und der Ueberreſt der Zinſe wurde zum Kapital geſchlagen.

Retorſions-Anſtalten.

Die Veranlaſſung und der Ausgang des ſogenannten Retorſions-Konkordates ſind ſchon in dem Berichte des Geheimen Rathes berührt worden; daſſelbe bedarf alſo hier nur einer kurzen Erwähnung in Hinſicht auf die finanziellen Reſultate, die es während ſeiner nicht ganz zweijährigen Dauer geliefert hat, und die eigentlich unter den Beweggründen, welche den hieſigen Stand zum Beitritte vermochten, nur eine untergeordnete Stelle einnahmen.

Von den im Leberberg bezogenen Retorſions-Abgaben auf den Getränken wurde wegen ſeiner beſondern Lage den dortigen Gemeinden, nach Abzug des gewöhnlichen Ohmgeldes, die Hälfte überlaſſen, welche für dieſen Landestheil auf Fr. 39,743 Bz. 7 Rp. 8½ anſtieg; die Retorſions-Abgaben für das dort verbrauchte franzöſiſche Getreide fielen ihm ganz zu; der Staat ſeinerſeits erhielt im Ganzen an Retorſionsgebühren, nach Abzug aller — bedeutend geweſenen Koſten — reine Fr. 76,220

Np. 6, welche laut Beſchlüſſen in den Schuldentilgungs-
geworfen wurden.

Seit der Reviſion von 1820 hatten ſich die Finanzen durch
inkünfte aus den wieder angefallenen fremden Staatspa-
, durch die Hülfsquellen eines größern Gebiets bei gleich-
benen Beſoldungen der obern Behörden und andern Koſten
entralverwaltung, durch die in dieſem Zeitraume friedli-
Ruhe geſtattete Verminderung der Militairausgaben, durch
nit dem Flor des Landes ſteigenden Ertrag der mäßigen
ten Abgaben und endlich auch durch eine treue und ſorg-
Adminiſtration in ein günſtiges Gleichgewicht geſetzt.
ders in den letzten ſechs Jahren vermehrte ſich das Staats-
gen alljährlich durch einen Ueberſchuß der Einnahmen,
r die Regierung in den Stand ſetzte, koſtbare Bauten im
ſſe des ganzen Landes auszuführen, und mit jedem Jahre
auf gemeinnützige Gegenſtände zu verwenden, ohne beſor-
müſſen, durch Aufopferung einer angemeſſenen Reſerve-
ie, bei jedem größern Unfall, bei jeder nothwendigen
rüſtung in die Nothwendigkeit zu kommen, dem Lande
aſten aufzulegen.*)

berſicht der Hauptzweige der Staatsfinan-zen und der Finanz-Verwaltung.

rund-Eigenthum des Staats mit Ausſchluß der Forſten.

as Grund-Eigenthum des Staats, mit Ausſchluß der
, beſteht einerſeits in angebauten und unangebauten

*) e vergleichende Zuſammenſtellung der Hauptrubriken der drei
ten Standesrechnungen von 1827, 1828 und 1829 gewährt eine
tliche Ueberſicht des ganzen Finanzzuſtandes und kann zugleich
Beleg für das oben Geſagte dienen. S. Beilage Nr. XXXI.

Ländereien verſchiedener Art, und andererſeits in einer bedeutenden Anzahl von Gebäuden.

Ein Theil der Gebäulichkeiten und Grundſtücke iſt den Bedürfniſſen der Staatsverwaltung gewidmet. Hieher gehören:

1) Für die allgemeine Staats- und Gerichtsverwaltung: die ſämmtlichen Amtsſitze mit allen ihren Zugehörden, die Amtsſchreibereien, und in Bern das Rathhaus, die Kanzleigebäude und Archive, das Tagſatzungsgebäude, das Chorhaus und andere Verſammlungsgebäude, ſo wie einige Wohnhäuſer für obrigkeitliche Beamte.

2) Zur Juſtizverwaltung: die Zucht-, Straf- und Polizeianſtalten, Gefangenſchaften, Landjäger-Wohnungen u. dgl.

3) Zu den kirchlichen und Schulverhältniſſen: die Pfrundhäuſer mit ihren Gärten und einigem Pflanzlande in den proteſtantiſchen Gemeinden, mit Ausnahme der Kollaturen und einiger Pfrundgebäude, die den Kirchgemeinden und Ortſchaften gehören. Ferner die Gebäude der Akademie und Schulen in Bern, mit mehrern Schullehrer- und Profeſſor-Wohnungen, und den Gebäuden der Reitbahn und Veterinär-Anſtalten.

4) Zum Kriegsweſen: die Kaſernen, Arſenäler, Pulvermagazine, Wachthäuſer, Thore, mehrere Magazine und Beamtengebäude.

5) Zur Finanz-Verwaltung: die Oekonomie-Gebäude, unverpachteten Grundſtücke, die Zehntſcheunen, Kornmagazine, Rebhäuſer und Schaffner-Wohnungen; die zur Zolladminiſtration gehörenden Kauf-, Wag- und Zollhäuſer, mit zugehörendem Erdreich, deſſen Benutzung meiſtentheils zum Einkommen der Zollbeamten gehört; ferners die Münzſtattgebäude, ſämmtliche Gebäude der Salzhandlung und der Pulver- und Salpeterhandlung, die Gebäude, Gruben, Gründe und Mööſer der Bergwerk-Adminiſtration, und endlich die Gebäude der als Armenanſtalten wirkenden Pfründereien.

Die übrigen Gebäude gehören als Wohnungen und Oekonomiegebäude zu den verpachteten Ländereien, oder ſind abgeſondert verpachtet. In letztere Klaſſe gehören einige Radwerke, Wirthſchaften und Privathäuſer, in erſtere dagegen die Schloß-,

= und Wirthſchaftsgebäude, und die Gebäude der Privat=
, Weiden und Berggüter.

on den Ländereien iſt ein Theil in fixer Pacht den Pfar=
ibergeben; der andere Theil hingegen wird entweder an
eramtsleute und Schaffner, oder an Privatperſonen ver=
, und nur in einzelnen Fällen, wo die Verpachtung nicht
nden konnte, werden ſie für Rechnung des Staats bear=
Nach einer oberflächlichen Berechnung halten erſtere
Pfrundgüter) im Ganzen ungefähr 1901 Jucharten und
Weid= und Bergrechte; zuſammen angeſchlagen auf
281,636; letztere beiläufig 2566 Jucharten Wieſen, Aecker
Reben, 394 Kühe Frühlings= und Herbſtweiden, und 709
Sommerweiden und Bergrechte, alles zuſammen ge=

auf	Fr.	1,554,743
ebäude ſind aſſekurirt für	„	1,786,555
hehaften denn angeſchlagen auf . . .	„	146,700
zuſammen .	Fr.	3,487,998

beiderſeitiger Pachtertrag kann in den hinten ſtehenden
ungen erſehen werden.

In der Regel beſorgt das Bau=Departement die Errich=
und den Unterhalt der Gebäude, die alle auf ſeinen Re=
n ſtehen; und der Finanzrath die übrigen Dominialkoſten
verpachteten Liegenſchaften, ſo wie die Bearbeitung der=
en, die nicht verpachtet werden konnten. Indeſſen finden
nicht ſeltene Ausnahmen hierbei wegen beſonderen Verhält=
n ſtatt. Das Zoll=Departement errichtete Waghäuſer und
pfe aus dem Zollertrage, die Pulver= und Bergwerks=
iniſtrationen mehrere ihrer erforderlichen Gebäulichkeiten
falls aus ihren Ertragenheiten; ferners liegen nach den
meinen, bei Verpachtungen und Wohnungs=Anweiſun=
üblichen Grundſätzen einige Theile des Unterhalts der Ge=
e und Ländereien den Pächtern und Hausbewohnern ob,
vie endlich Mehreres, was die Unterhaltung gewiſſer, ein=
en Departementen überlaſſener, Gebäude betrifft, in die
hnung dieſer Departemente fällt.

Um alle dieſe verſchiedenartigen Staats=Domainen in ein

Ganzes zuſammenzufaſſen, und ihren wirklichen Werth zu beſtimmen, befahl der Große Rath im Jahre 1820 die Errichtung eines Dominial-Lagerbuchs. Dieſe Arbeit rückt bereits ihrer Beendigung entgegen; aber, wenn auch von hohem Intereſſe, ſo wird ſie doch den beabſichtigten Zweck nicht ganz erfüllen können; denn dazu wäre die genaue Vermeſſung aller Liegenſchaften, und ſowohl für Grundſtücke als Gebäude eine eigene und genaue Ausmittlung ihres reellen oder relativen Werthes nöthig geweſen; was alles aber ſo große und den endlichen Vortheil der dadurch zu erhalten geweſenen Reſultate weit überwiegende Koſten nach ſich gezogen hätte, daß man zu ihrer Erſparung einen Weg einſchlagen mußte, welcher nun freilich keine vollkommene, ſondern bloß annähernde Ergebniſſe gewähren kann, die indeſſen immerhin von weſentlichem Nutzen ſeyn werden.

b. Forſtverwaltung.

Forſtweſen im alten Kanton.

Das Waldweſen im Allgemeinen wurde für den alten Kanton nach der Forſtordnung vom Jahre 1786, für den Leberberg nach einer eigenen, im Dezember letzthin aber umgearbeiteten Forſtordnung beſorgt.

Die erſtere war berechnet, die Waldungen in ihrer Ausdehnung ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht vermindern zu laſſen, eine zweckmäßige Bewirthſchaftung derſelben anzuordnen, das Weidrecht billig zu beſchränken, den Genuß des Holzes dem Lande im Allgemeinen und im Beſondern zu ſichern und endlich durch angemeſſene Strafbeſtimmungen dem Frevel zu wehren. Nächſt dieſer Forſtordnung waren noch im Jahr 1817 zwei be-
9. Juli 1817. ſondere Verordnungen nöthig erachtet worden; die eine in Feſtſetzung einer Buße gegen die überhandnehmenden Waldausreutungen und die andere gegen die Theilung von Rechtſamen und
7. Jan. 1824. Burgerwäldern ohne obrigkeitliche Erlaubniß. Eine dritte Verordnung endlich vom Jahr 1824 ſchreibt in Ausdehnung einer frühern vom Jahr 1811 vor, daß Holzſchläge zum Verkauf in Gemeinen- und Rechtſamewaldungen überhaupt; in Privatwaldungen dann, in ſo fern ſie zum Wegflößen aus dem Amtsbezirke, oder zum Holzhandel und Ausfuhr aus dem Kanton be-

: ſind; ferner alle Holzflößungen überhaupt nur alsdann ſtatt
ſollen, wenn nach ergangener Bekanntmachung keine Op-
n eingelangt, und nach erfolgter Unterſuchung ſich erzeigt,
3 der Deckung des Holzbedürfniſſes des Verkäufers unbe-
t geſchehen könne und keine naturſchädlichen Folgen veran-
werde. Die beiden erſtern Verordnungen beruhen auf
Grundſatze, daß bei dem nachtheiligen Verhältniß, in wel-
der Wald zu urbarem Grundeigenthum in Rückſicht ſeiner
ſteht, deſſen Uebergang in das Privateigenthum und denn-
erfolgende Ausreutung nothwendig allmählig eine unver-
ßmäßige, unſerm hoch und kalt gelegenen Lande nachthei-
Verminderung der Waldfläche zur Folge haben müßte, und
ach der Wald beſondern geſetzlichen Schutzes bedürfe; zu
em Behuf ohne obrigkeitliche Erlaubniß der gemeinſame
weder vertheilt, noch überhaupt Wald ausgereutet wer-
ſoll. Deſſen ungeachtet wurden Ausreutungen bewilligt,
das betreffende Waldſtück durch ſeine vorſpringende Lage
s urbare Land dieſem zum Nachtheil gereichte, oder der
thümer eine gleiche Ausdehnung abgelegenen Landes zu
aufwachſen ließ; ſo wie auch verſchiedene Waldtheilungen
tet wurden, durch deren Reglemente für Sicherſtellung
gute Beſorgung des zu vertheilenden Waldes möglichſt
e getragen worden war; obgleich offenbar dieſer Zweck bei
rtheiltem Wald und Beobachtung zweckmäßiger Vorſchriften
leichter und beſſer erreicht werden kann.

Die Verordnung über die Holzſchläge und Flößungen hatte,
ben berührt, vorzüglich im Auge, ſich zu verſichern, daß
öher gelegenen Gegenden, wo die Zufuhr beinahe unmög-
wäre, ſo wie die betreffenden ſelbſt ſich nicht gänzlich von
Beholzung entblößen, die Holzſchläge im Gebirge nicht
rſchädliche Ereigniſſe veranlaſſen und nebſt dem noch An-
n für ihre Wiederbeſamung oder Bepflanzung getroffen
en können, im Fall die erſtere nicht von ſich ſelbſt erfolgen
.

Die Handhabung dieſer Verordnung, ſo nothwendig ſie für
zweiten und dritten Punkt iſt, wird für den erſten Punkt

ſehr ſchwierig, und ihre Anwendung auf denſelben ſchwer auszumitteln. Aus dieſem Grund iſt ſie ſchon lange einer Reviſion unterworfen worden, aber bei der Schwierigkeit, die Rechte des Waldeigenthümers mit den Anforderungen des allgemeinen Wohls in Bezug auf die letztern Punkte in Uebereinſtimmung zu bringen, iſt dieſelbe bis jetzt noch zu keinem endlichen Reſultate gelangt.

Die Holzausfuhr aus dem Kanton iſt durch die Forſtordnung ohne Bewilligung verboten. Längs den Grenzen der Kantone Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Aargau findet einiger gegenſeitiger Holzverkehr ſtatt. Bedeutender iſt die Holzausfuhr aus dem Emmenthal, einerſeits an Bau- und Sagholz nach dem Aargau, andrerſeits dann an Brennholz aus dieſem und dem Saanenthal nach den Solothurniſchen Eiſenwerken. Obgleich ſie dermal nicht ſo ſtark iſt, wie zur Zeit, als der Holzhandel bis nach Frankreich ſich ausdehnen zu wollen ſchien: ſo jedennoch hegen verſchiedene Gegenden Beſorgniſſe über dieſen Verkehr. Das Amt Interlacken und Oberhasle waren geneigt, Maßregeln dagegen, ſelbſt gegen den übrigen Kanton, zu ergreifen; der deutſche Theil des Amtes Erlach, die Gemeinden Frutigen, Saanen und Lauenen, die Gemeinde Lenk und verſchiedene Gewerbsbeſitzer aus dem Amt Aarwangen haben Vorſtellungen dagegen eingegeben. Da indeſſen der Verkehr mit Landeserzeugniſſen innert der Eidgenoſſenſchaft durch die Bundesakte gewährleiſtet iſt, ſo erachtete die obere Behörde, daß eine Beſchränkung der Holzausfuhr nur konkordatsweiſe für diejenige nach dem Auslande eingeleitet werden könnte. An Gebühr wird bloß ein Zoll auf der Emme entrichtet.

Auf eine andere als die hier angezeigte Weiſe ſchritt die Regierung weder in die Beſorgung der Gemeinds- noch der Partikularwälder ein, wie in andern benachbarten Kantonen geſchehen iſt; ſondern ſie überließ dem Gutfinden eines jeden Eigenthümers, ſeinen Wald ſo zu behandeln, wie er es für ſeine Intereſſen am zweckmäßigſten hielt. Einzig im Fall von Streitigkeiten zwiſchen den Antheilhabern, oder bei Errichtung von Reglementen, handelte ſie als Adminiſtrativbehörde durch Schlich-

der Anſtände oder Sanktionierung der entworfenen Regle-
, nach ſtattgefundener Unterſuchung.

Ueber den Zuſtand derjenigen Waldungen, auf welche die
rung keinen unmittelbaren Einfluß ausübte, läßt ſich kein
neines Urtheil fällen. Ihre Ausdehnung, obgleich die
kommiſſion bemüht war, ſich Data darüber zu verſchaffen,
m größten Theil unbekannt. Ihr Holzbeſtand hängt von
verſchiedenartigen Umſtänden ab. Unter der Verwaltung
iltiger Vorgeſetzter, ſo wie bei angemeſſen feſtgeſetzter und
chteter Holzabgabe, oder in den Händen begüterter Par-
ren kann derſelbe in der Regel als gut angenommen wer-
während unter entgegengeſetzten Verhältniſſen und nament-
auch unter ſtreitigen Benutzungsumſtänden, deren es im
on nur zu viele giebt, oder in denen ſich ein Mißverhältniß
ergleichung des Ertrags der Wälder mit der Bevölkerung,
uf dieſen Anſpruch macht, geſtellt, das Gegentheil ſtatt
; in welchen Verhältniſſen ſich wohl der größere Theil
Wälder befinden dürfte.

Die obrigkeitlichen Wälder insbeſondere ſtanden einzig unter
oder minderer Leitung der Regierung, je nach der Art
Weiſe, wie ſich ihre Eigenthums- und Benutzungsverhält-
von langer Zeit her ausgebildet hatten. Urſprünglich be-
n ſie alle auf dem Lehenverhältniſſe, welches durch die
lution von 1798 in ſeinen Grundlagen ſchon ſo erſchüttert
e, und namentlich in die Waldverhältniſſe eine ſolche Un-
mmtheit brachte, daß ihre Auseinanderſetzung auf gütlichem
rechtlichem Wege eine der ſchwierigſten und mühſamſten
aben der Forſtadminiſtration ſchon zur Zeit der Mediations-
rung und auch ſeither ausgemacht hat. Mehrere Prozeſſe
n bereits angehoben, wurden aber auf dem Wege gütlicher
rhandlung mittelſt ſogenannten Kantonnementen beſeitigt;
welche die Regierung einen verhältnißmäßigen Theil des
des zu ausſchließlichem unbeſchwertem Eigenthum für ſich
lt und den Reſt den Berechtigten ebenfalls zu ausſchließ-
m Eigenthum abtrat. In 34 verſchiedenen Waldungen wurden

dergleichen Kantonnements abgeſchloſſen und dadurch zu Handen der Obrigkeit 2667½ freie Jucharten*) erlangt.

Durch Aufhebung der Brachwirthſchaft und Einführung der Stallfütterung war die Waldweide weniger Bedürfniß geworden, wurde doch aber, zwar größtentheils von der minder begüterten Klaſſe, zum Nachtheil des Waldes ausgeübt; welches Veranlaſſung ward, durch Abtretung von Waldboden die Waldweide loszukaufen, auf welche Weiſe bei 2000 Jucharten zur Urbarmachung an Weidabtauſchland von den obrigkeitlichen Waldungen abgetreten worden ſind.

Es wäre allerdings in den Wünſchen der Forſtverwaltung gelegen, daß dieſe Arten von Vereinigungen, mehr noch als geſchehen, hätten gefördert werden mögen. Allein dieſelben konnten nicht wie anderwärts durch Geſetze aufgedrungen, ſondern es mußte zu ihrer Abſchließung, nach den Grundſätzen ächter Freiheit, das freiwillige gegenſeitige Einverſtändniß der Parteien erfordert werden, ſo daß ſie deßhalb bei den ſich widerſtreitenden Intereſſen ſehr ſchwer zu Stande zu bringen geweſen ſind.

Nach Abſchluß dieſer Kantonnemente und Weidabtäuſche verbleibt noch an obrigkeitlichen Waldungen, über deren Holzabgabe der Forſtkommiſſion Rechnung abgelegt wird, eine Ausdehnung an vermeſſenem Wald von 51,265 Jucharten, und unter dieſen 7856 Jucharten Domainenwälder, die mit gar keinen oder nur geringen Berechtigungen dritter Perſonen beſchwert ſind. Nächſtdem können die nicht vermeſſenen obrigkeitlichen Wälder, jedoch nur ſehr unbeſtimmt, zu einer Ausdehnung von beiläufig 24 à 25,000 Jucharten, und mithin die ſämmtlichen obrigkeitlichen Wälder zu 75,000 Jucharten angenommen werden.

Aus dieſen ſämmtlichen obrigkeitlichen Waldungen wird nach einem mittlern Geldanſchlage jährlich an Holz abgegeben: **)

*) Die Juchart iſt in dieſem Berichte überall, wo nicht etwas anders bemerkt iſt, zu 40,000 Quadratſchuh berechnet.

**) Die Beilage Nr. XXXII enthält die Spezifikation dieſer Holzabgaben in dem Jahre 1829 nach dem Holzertrage.

obrigkeitlichen Handen, an Brenn= und		Fr.	Rp.
Bauholz		33,182.	50
Berechtigte, Brenn= und Bauholz . .		161,081.	55
Steuern und andern Bewilligungen .		36,955.	45
	Summa	231,119.	50

ein förmliches Geldeinkommen bilden, ſondern lediglich als ral=Leiſtung aufgeführt werden.

Nebſt dieſem wurde noch auf diejenigen Wälder, welche dieſe Präſtationen hinaus eine Holzabgabe ertragen moch= ein Geldetat gelegt, der vor 1819 geringer war als ge= ärtig. Zu jener Zeit wurde der Ueberſchuß der Ausgaben Forſtadminiſtration, in Berückſichtigung des zu obrigkeit= Handen gelieferten Holzes, durch Anweiſungen auf die ndes=Kaſſa gedeckt. Im Jahr 1819 aber wurde beſchloſſen, lle die Forſtadminiſtration, unabhängig von dem zu obrig= chem Gebrauch gelieferten Holz, ihre Ausgaben aus ihren en Hülfsquellen ohne Beihülfe der Standes=Kaſſa be= en.

In Vergleichung des frühern Zeitpunktes mit dem gegen= igen, hatte im Jahr 1814, nach Abzug der Rechnungsreſtanz der Zuſchüſſe aus der Standes=Kaſſa, das Einnehmen der

=Kaſſa betragen	Fr.	11,685	Rp.	17½
nen noch aus der Standes=Kaſſa beigeſchoſſen werden mußten . .	„	15,099	„	82
das Ausgeben zu decken, welches betrug	Fr.	26,784	Rp.	99½
Jahr 1829 hingegen betrug das Ein= nehmen der Forſt=Kaſſa für den alten Kanton	„	45,212	„	66
Ausgeben, unter dem jedoch ein Weidrechtsloskauf von Fr. 1030 begriffen iſt	„	31,773	„	40

in erzeigt ſich ein Ueberſchuß von Fr. 13,439 Rp. 26 er in die Standes=Kaſſa abgeführt wurde.

Im Jahr 1829 betrug bloß der Holzverkauf	Fr. 33,581	Rp. 49½
im Jahr 1814 hingegen nur	„ 7,019	„ 61½
mithin im Jahr 1829 mehr	Fr. 26,561	Rp. 88

welches aber nicht nur dem verſtärkten Holzverkaufe, ſondern auch den geſtiegenen Holzpreiſen zuzuſchreiben iſt.

Unter den Ausgaben betrugen die Beſoldungen und Reiſekoſten im Jahr 1829	Fr. 18,882	Rp. 13
im Jahr 1814 hingegen	„ 17,581	„ 79
und haben ſich mithin ſeither vermehrt um	Fr. 1,300	Rp. 34

Ueber den Zuſtand der obrigkeitlichen Wälder läßt ſich im Allgemeinen ſagen, daß verhältnißmäßig ſehr wenige Blößen in denſelben vorkommen; wo dieſes aber der Fall iſt, durch Saaten und Pflanzungen mit zweckmäßigen Holzarten nachgeholfen wird und verſumpfte Stellen abgegraben werden. In Rückſicht auf ihren Beſtand ſind viele derſelben durch eine, in Folge nicht auszuweichender Umſtände, allzuſtarke Holzabgabe geſchwächt; in der Regel jedoch können die auf dem reinen Rechtſameverhältniſſe beruhenden Wälder als die beſſern, hingegen diejenigen, deren Benutzung auf dem Burgerrechtsverhältniſſe oder einem mit jenem gemiſchten Verhältniſſe beruhen, als die mindern angeſehen werden. Die Domainenwälder ſind, weil die meiſten derſelben zugleich als Bauholzreſerven angeſehen werden, geſchont und deßhalb mit Holz in der Regel noch wohl beſetzt.

Leberbergiſches Waldweſen.

Das leberbergiſche Waldweſen wurde nach Vereinigung dieſes Landestheils ſo eingerichtet, wie es zur Zeit des Fürſten in einigen Aemtern und zur Zeit der franzöſiſchen Verwaltung in dem ganzen Landestheile der Fall geweſen war; daß nämlich den Gemeinden das Jahrholz aus ihren Waldungen durch obrigkeitliche Forſtbeamte ausgezeichnet wurde. Nebſt dem war die Waldausreutung und Theilung, ſo wie die Holzausfuhr, ohne obrigkeitliche Erlaubniß verboten, der Holzverkauf aus Partikularwäldern einer Aufſicht unterworfen. Für die bewilligte

uhr dann mußte eine Gebühr entrichtet werden. Die Forſt-
ung, welche dieſe Beſtimmungen enthielt, war auf eine 20. Febr. 1824.
zeit von ſechs Jahren erlaſſen worden, nach deren Aus-
ſie theils den gemachten Erfahrungen, theils den eingelang-
Wünſchen gemäß umgearbeitet und im Dezember vorigen 11. Dez. 1830.
es in den hienach folgenden Hauptpunkten in Kraft erkennt
t. Den Gemeinden iſt die Verwaltung ihrer Wälder, mit
ahme des Holzverkaufs, unter Vorbehalt obrigkeitlich zu
onierender Reglemente, überlaſſen, der Holzverkauf aus
kularwäldern frei gegeben, das Verbot der Holzausfuhr
obrigkeitliche Bewilligung auf Brennholz beſchränkt, die
ige Gebühr aufgehoben, und das Verbot der unbewilligten
utung und Gemeindwaldtheilung beſtätigt worden.

Die leberbergiſchen Gemeindswälder ſind in der Regel noch
beſetzt, und mehrere derſelben in der letzten Zeit durch An-
ung der bis dahin daſelbſt beinahe ganz unbekannt geweſenen
forſtungen, ſo wie überhaupt einer regelmäßigern Behand-
in einen beſſern Zuſtand geſetzt worden. Ihre Ausdehnung
t 74,428 Jucharten zu 30,000 Pariſer Quadratſchuh ohne
holzten Weidgänge, und aus denſelben wurden jährlich an
0 Haushaltungen 50,500 Klafter und 16,600 Stämme
olz verabfolgt.

In den Partikularwäldern wurden ſehr viele Holzſchläge
Verkauf angelegt, und jene dadurch wohl im Ganzen ſtärker
riffen, als es hätte geſchehen können, wenn man ihren
altigen Ertrag hätte berückſichtigen wollen. Von Zeit und
nden wird es abhängen, inwiefern die Partikularwälder
Hülfsquelle für das Land bleiben werden oder nicht.

Ihr Inhalt beträgt 27,799 Jucharten 277 Ruthen zu
0 Pariſer Quadratſchuh. In einzelnen Jahren betrug bloß
erkauf aus denſelben bei 23,000 Klaftern und 9000 Stück
und Bauholz.

Die obrigkeitlichen Wälder des Leberbergs halten im Gan-
0,947 Jucharten zu 30,000 Pariſer Quadratfuß, oder
5 Jucharten zu 40,000 Berner Quadratfuß. Bei der
igung des Leberbergs fand die dermalige Verwaltung die-

ſelben, nach dem auf die Ebenen Frankreichs berechneten Syſtem kahler, auf Stockausſchlag angelegter Schläge behandelt, welches auf Hochwälder meiſt im Gebirge, und nicht einmal nach den gewohnten Regeln der Forſtwirthſchaft angewendet, große Blößen oder mit Weißholz überzogene Bezirke erzeugte. In der erſten Zeit der hierſeitigen Verwaltung, bis ſich dieſelbe eine genauere Kenntniß dieſer Wälder und ihrer Altersverhältniſſe verſchafft hatte, gieng ſie mäßig zu Werke, und ſchlug jährlich nicht mehr als 4500 Klafter, ſtieg dann auf 5600 Klafter, und in den letzten Jahren, als ſie dazu gelangt war, den etwas mühſamen Durchforſtungen Eingang zu verſchaffen, und ſie ſich überzeugt hatte, daß mehrere überſtändige, von ehemaligen Klöſtern herrührende Waldbezirke, einige wegen erfolgtem Nachwuchs des Abtriebs, andere hingegen bloß der Reinigung bedurften, wurde darauf angetragen, während einigen Jahren das doppelte Quantum zu ſchlagen, welches nicht nur dem Walde unbeſchadet, ſondern in Rückſicht der früher geringern Holzſchläge und des durch die Durchforſtungen zu gewärtigenden beſſern Zuwachſes der Wälder zu ihrem großen Vortheil geſchehen kann; ſo daß ſchon dermal, mehr aber noch in einigen Jahren, nach ausgeführten nothwendigen Durchforſtungen, die obrigkeitlichen Wälder des Leberbergs in einem ſehr blühenden und für die Staatskaſſe erſprießlichen Zuſtande ſich befinden werden. Kantonnemente wurden zwei abgeſchloſſen, durch welche der Regierung 379 Jucharten zu 30,000 Pariſer Quadratſchuh zugefallen ſind. Mit vier Gemeinden werden noch Unterhandlungen gepflogen.

Im Jahre 1829 betrug das Forſteinnehmen des Leberbergs

in Summe bei gewohntem Holzverkauf	Fr. 53,607	Bz. 7	Rp. 3½
Das Ausgeben	„ 25,332	„ 4	„ 6½
Mithin das Nettoeinnehmen . .	Fr. 28,275	Bz. 2	Rp. 7

Unter obigem Einnehmen beträgt der Holzverkauf einzig für beiläufig 6000 Klafter Brenn- und Bauholz Fr. 45,851, Bz. 5 Rp. 7, und wird in Zukunft mit den Frevelgeldern von c. Fr. 740 das einzige Einnehmen ausmachen, da die bisherigen

:äge der Gemeinden mit	Fr.	3850
ɔolzausfuhrgebühren mit	„	3624
die Harzpatentgebühren mit	„	246
llem mit beiläufig	Fr.	7720

mehr erſcheinen werden.

Unter den Ausgaben betragen die Beſoldungen, Reiſekoſten Holzanzeichnungs=Gebühren Fr. 12,171 Bz. 5. Dieſe wer= aber dadurch, daß die Regierung der Aufſtellung eines onals für die Beſorgung der Gemeindswälder enthoben iſt, daſſelbe auf die obrigkeitlichen Wälder beſchränken kann, ählig bedeutend vermindert werden können, ſo daß auch in r Beziehung die obrigkeitlichen Wälder des Leberbergs ein eres Einkommen gewähren werden.

Die Holzſpeditions=Anſtalt im Aarziehle, welche ihren Vor= theils von Partikular=Lieferanten, theils durch Ankauf aus ɔkeitlichen Waldungen bezieht, bezweckt vorzüglich die Be= ıng der obrigkeitlichen Behörden, des Rathhauſes, der Aka= e und Schulen, der Garniſon und der Gefangenſchaften hauptſtadt; — nächſtdem aber dient ſie in polizeilicher Rück= gegen den Fürkauf des Holzes, und um zu verhindern, bei Stockung der Zufuhr auf dem Holzmarkte durch un= ergeſehene Umſtände, wie ſchlechte Witterung, kleines Waſſer Zufrieren der Aar, die Holzpreiſe nicht plötzlich über Ver= niß hinaufgetrieben werden. Es hat demnach dieſe Anſtalt r einen kommerziellen Charakter, nach welchem das darin ndliche Kapital ſeine Intereſſen tragen ſollte; noch ſoll ſie dienen, die Holzpreiſe außer Verhältniß zum Nachtheil Waldeigenthümers hinunterzudrücken; ſondern eigentlich um chmäßigkeit in die allmälig immer ſteigende Bewegung der ɔpreiſe zu bringen, indem die Anſtalt ſelbſt genöthigt iſt, ſich feſtſtellenden Preiſen des Holzmarkts zu folgen; weil, n ſie darunter bliebe, der Holzplatz ſo ſchnell geleert würde, dieſelbe nicht anders als mit ihr unmöglichen Aufopferun= ſolchen wieder mit Holz verſehen könnte.

Holzſpeditions-Anſtalt in Bern.

Das Vermögen der Anſtalt beſtund im	Fr. Bz. Rp.
Jahre 1814 in	28,142. 4. 6
im Jahre 1830 nur in	20,524. 2. 2½
und hat ſich mithin in dieſer Zeit vermindert um	7,618. 2. 3½

welches von einer koſtbaren Ländtereparation und einer ſolchen an der ſogenannten Turbenhütte, ſo wie von einem Verluſte herrührt, der durch Abſchluß eines Holzlieferungsakkords unter ungünſtigen Umſtänden und nachheriges Sinken der Holzpreiſe verurſacht wurde.

c. Zehnten, Bodenzinſe, Ehrſchätze, Primizen und Gemeindsbeiträge zu den Pfarreien.

Der Staat beſitzt eigenthümlich eine bedeutende Menge der im hieſigen Kanton beſtehenden Zehnten und Lehensgerechtigkeiten, und neben den hieſigen beſitzt er auch einige wenige außenher dem Kanton. Beide mit einander vereint, bilden eine ſeiner wichtigſten Einnahmen, wovon ein Blick auf die angehängten Rechnungsauszüge überzeugen wird.

Allgemein bekannt ſind die Verhältniſſe der Bodenzinſe und Ehrſchätze, erſtere als jährliche Pachtzinſe, oder auch, bei dem ſogenannten Gültekauf, als eigentliche Darlehnzinſe; letztere als Entrichtungen bei Handänderungen, beides als vertragsmäßiger Gegenwerth der in frühern Zeiten in Erbpacht gegebenen Liegenſchaften oder des Zinſes eines Gültekaufs.

Eben ſo allgemein bekannt ſind die Verhältniſſe der im Mittelalter ihren meiſt kirchlichen Urſprung findenden Zehnten; ſie haften jetzt als ablösliche Grundlaſten auf einem Theil der Liegenſchaften des alten Kantons, und werden auch als ſolche in allen daherigen Transaktionen behandelt.

Der frühern Unablöslichkeit der Zehnten iſt es beizumeſſen, daß dieſe Grundlaſten ſich bis auf unſere Zeiten erhalten haben; ſo wie die Fortdauer der Bodenzinſe und Ehrſchätze in dem Umſtand zu finden iſt, daß ſie den vertragsmäßigen Gegenwerth für die dafür erhaltenen Liegenſchaften ausmachten, und daher nicht ohne Auflöſung des Vertrags, d. h. durch Zurückgabe der

r aufzuheben waren, und daß in den älteren Verboten *) Gültekäufe die wirklich errichteten „alten ewigen Bodenn“ vorbehalten worden.

Im Verfolge der Zeit haben ſowohl die belaſteten Liegenten, als die Forderungstitel durch Erbſchaften und Transnen jeder Art mannigfaltig Hand geändert, und ſich dabei ſo vielfältig zerſtückelt; auch ſind ſeit 1803 von ſehr vielen sbeſitzern dieſe auf ihren Liegenſchaften gehafteten Grundı abgekauft worden. Von den gegenwärtig noch beſtehen Zehnten und Bodenzinſen befinden ſich ein großer Theil in den von Privaten, Gemeinheiten, milden Stiftungen jeder viele in Händen auswärtiger Privaten und Klöſter. Einen rn großen Theil derſelben beſitzt, wie ſchon geſagt, die erung, den ſie entweder angekauft, oder bei der Reformation) die Sekulariſierung der Klöſter und Aufhebung der kathon Stiftungen, auch bei der Uebernahme der urbariſirten ünfte der Geiſtlichkeit erhalten hat. Seit 1804 kaufte ſie Fr. 495,208 Bz. 1 Rp. 3½ Zehnten und Bodenzinſe an, ſie ungefähr in den Preiſen, welche das gegenwärtige Lossgeſetz beſtimmt, erſtand; und gleichzeitig kaufte ſie für 71,118 Rp. 35 an Bodenzinſen und Zehnten, welche auf ats-Domainen hafteten, los. Oben S. 19.

Die Mediations-Regierung hatte die Unablöslichkeit der ten und vieles in den bisherigen Lehenverhältniſſen aufgen und in Befolgung der in Bern ſtets gewalteten Regiesmarime, vorzüglich für Sicherheit der Perſonen und des nthums zu ſorgen, dabei die gegenſeitigen Rechte der Gläu und Schuldner möglichſt gleich zu bewahren geſucht. 2. Juli 1803.

Die Hauptgrundſätze, auf welchen das Loskaufsgeſetz beruht, : die Abzahlung des Kapitalwerths der loszukaufenden Leigen; hierbei denn die Berechnung des Kapitalwerths im hältniß von 3% Abtrag für Bodenzinſe, 4% für große ten, und 5% für kleine Zehnten; die Berechnung des Abs, nach einen 21jährigen Durchſchnitte oder nach Satzung

---

Ordnung von Zinskäufen von 1543, Ordnung von 1628 und 1731.

für Zehnten, und des Getreidepreiſes nach 20 jährigen Durchſchnitten aus den Marktpreiſen für Zehnten und 21 für Bodenzinſe.

18. Mai 1804. Neben obigen Bodenzinſen und Zehnten und den gewöhnlichen Bodenzins-Ehrſchätzen*) beſtehen noch die Ehrſchätze von Mannlehen und beſondern ehrſchatzpflichtigen Gütern, welche nach einem ſpätern Geſetze mittelſt Bezahlung von 1½ Ehrſchatz loskäuflich ſind; in den Rechnungsauszügen ſteht ihr Ertrag für den Staat mit den gewöhnlichen Bodenzins-Ehrſchätzen vermiſcht und vereint angegeben. Es beſtehen ferners die Primizen, Feuerſtatt-Abgaben, Land- und Pfluggarben ꝛc. alles urbarmäßige Schuldigkeiten, welche durch gleiches Geſetz von 1804 zum Abtrag von 4% kapitaliſirt, loskäuflich ſind, ſo weit ſie nicht, als gerichtsherrlichen Urſprungs, aufgehoben wurden. Was der Staat an ſolchen Primizen beſitzt, fällt faſt ausſchließlich in die kirchlichen Beſoldungen, und wird von den Pfarrern bezogen; ihren Ertrag zeigen die Rechnungsauszüge.

Des Bezugs wegen mit den Bodenzinſen in den Rechnungen des Staates vereint, obſchon von jenen ſehr verſchiedener Natur, erſcheinen endlich die Auflagen auf Ehehaften. Es ſind ſehr geringe Gefälle für einen bedeutenden Werth, den die Betreffenden von der Regierung mittelſt der ihnen ertheilten Ehehaften erhielten. Sie ſind nicht loskäuflich, währen ſo lange als die Ehehaften, und erlöſchen mit denſelben.

Aus den drei letzten Rechnungen ergiebt es ſich, daß in

	Fr. Rp.
drei Jahren die Zehnten im Durchſchnitte abgeworfen haben	330,206. 88
wovon abgehen für Schatzungs-, Hinleihungs- und Einſammlungskoſten	9,750. 52
reiner Zehnt-Ertrag, und zwar nach Abzug des Hagelſchadens	320,456. 36
die Bodenzinſe ertrugen in gleichen drei Jahren im Durchſchnitt	138,527. 91

*) Wo nur ein zweiter Zins verfällt, und deren Loskauf im Bodenzins-Loskaufe begriffen iſt.

		Fr.	Rp.
	Transp.	458,984.	27
hrſchätze		7,044.	52
rimizen		6,009.	07
emeindsbeiträge zu den Pfarreien . .		6,623.	03
	zuſammen .	478,660.	89

Die Zehnten, Bodenzinſe und Ehrſchätze werden durch die fnereien und Oberämter bezogen, die Primizen und Pfrund- ge durch die Pfarreien. Der Finanzrath iſt beſtändig be- ewesen, die wandelbaren Zehnten in fixe Leiſtungen zu ndeln, und war in deren Berechnung immer ſo nach- , als ſeine Pflichten es ihm erlaubten. Dem ungeachtet g es ſelten genug; der Landmann ſchien meiſtens Leiſtun- im Verhältniß der Erndten den bei guten aber auch ten Jahren ſich immer gleich bleibenden Sackzehnten vor- en. In der nämlichen Abſicht, die Pflichtigen zu erleich- ward auch faſt alljährlich ein Anſchlagspreis für die ver- nen Getreidarten feſtgeſetzt, und den Pflichtigen die Wahl en, nach demſelben ihre Leiſtungen in Geld, ſtatt in Na- en zu entrichten. Dieſes Verfahren gewährte dem Staate Erſparniß an Unkoſten, hatte aber öfters für denſelben Nachtheil, daß in den Gegenden, welche Korn von guter ffenheit erzeugten, die Schuldigkeit in Geld bezahlt, in nderen aber das leichte und geringe Getreide geliefert .

Neben den in vorſtehender Berechnung ſchon abgezogenen ſchatzungs-, Hinleihungs- und Einſammlungs-Koſten, fie- och folgende Koſten auf obige Einkünfte.

) Abgang: hiefür admittirte der Staat ſeinen Schaffnern Oberamtleuten für das neu eingeſammelte Getreide im erſten 3% vom Haber und 2% von andern Kornarten; vom Getreide in den folgenden Jahren 1½ % vom Haber, 1% n andern Sorten. Für den Wein wurde der Abgang ver- t; ſo wie er ſich wirklich fand. Dieſer Geſammtabgang hat gen drei Jahren für Zehnten, Bodenzinſe, Ehrſchätze, für rüchte, die von Staatsdomainen als Pachtzins bezogen n, und für die Vorräthe aus früheren Jahren im Durch-

ſchnitte betragen Fr. 17,472 Rp. 3. Es iſt aber ein Theil dieſer Abrechnung nicht als reell anzuſehen, da bekanntlich neues Getreide zwar anfangs ziemlich eintrocknet, das eingetrocknete dagegen aber auch verhältnißmäßig am Werthe gewinnt.

2) Die Beſorgung der Korn- und Weinvorräthe, Geſchirre, Trotten und deren Erneuerung, die Scripturen und Rechnungen, Geldportos und Botenlöhne ꝛc. der Schaffner koſteten im Durchſchnitte in obigen Jahren Fr. 12,213 Rp. 8.

3) Die Bauten an Kornhäuſern und Zehutſcheunen koſteten beiläufig Fr. 2,916 Rp. 6.

4) Die Proviſion der Oberamtleute und Schaffner, und die Gratifikationen und fixen Gehalte der letztern koſteten zuſammen im Durchſchnitte Fr. 17,575 Rp. 88.

Alle Unkoſten betrugen alſo zuſammen Fr. 50,177 Rp. 5.

Dabei iſt nicht außer Acht zu laſſen, in Bezug auf die Bauten zum Unterhalt der Kornhäuſer, daß dieſe nicht bloß für Zehnten und Bodenzinſe, ſondern auch für die Pachtgüter als unerläßlich da ſind; einige derſelben, beſonders in Bern, zum Gebrauch des Kriegsdepartements dienen, oder ſich verpachtet befinden; und in Bezug auf die Gehalte und Proviſionen der Schaffner, welche übrigens zum großen Theile den Unterſchaffnern auf dem Lande zu ſtatten kommen, daß ſie die Bezugskoſten der Zehnten, Bodenzinſe, Ehrſchätze und Pachtzinſe bilden. Nun haben die Pachtzinſe im Durchſchnitt obiger drei Jahre Fr. 69,302 Rp. 13 abgeworfen, und folglich wurden im Ganzen für Fr. 535,330 Rp. 92 (denn Primizen und Gemeindsbeiträge fallen hier weg) Fr. 17,575 Rp. 88 Bezugskoſten bezahlt, was alſo faſt 3⅓ % beträgt. Die obigen Geſammtkoſten von Fr. 50,177 Rp. 5 auf die ſämmtlichen Fr. 535,330 Rp. 92 vertheilt, geben nicht mehr als 9⅓ % an Koſten und Abgängen für jede Art der hievor angegebenen Einkünfte; wogegen aber, wie oben ſchon erwähnt, das nun trockene Getreide einen mehrern Werth erhalten hat, als es bei der Erndte hatte. In allen obigen Berechnungen iſt das Getreide immer im Normalpreis berechnet. Dieſer Normalpreis iſt eine unveränderlich angenommene Rechnungstare der Getreidarten, eine reine Rech-

sſache, um mittelſt einer Jahr für Jahr immer für alles bleibenden Werthung der Naturaleingänge dieſelben mit Geldverhandlungen gleicher Kathegorie in den Rechnungen nigen zu können. Es könnte zwar ſcheinen, daß die Markt-lpreiſe richtigere Reſultate hätten geben müſſen, als ein r, beſtändig ſich gleich bleibender Anſchlag. Allein bei beſtändigem Schwanken und ihrer Verſchiedenheit nach den nden, ſo wie denn auch wegen der äußerſt verſchiedenen ität des erhaltenen Getreides, wäre eine ſolche Berechnung glich geweſen, und deßwegen mußte für dieſe reine Rech-sſache obiges Verfahren vorgezogen werden.*)

Bei dem Verkaufe des Getreides hängt der Erlös aber nicht den obigen Normalpreiſen, ſondern von den Marktpreiſen überſteigen dieſe den Normalpreis, wie es, ohne nur der rordentlichen Preiſe von 1816 und 1817 zu gedenken, wäh-der ganzen Zeit der franzöſiſchen Kriege der Fall war, jetzt wieder der Fall iſt, ſo tragen auch die Getreide-ithe mehr als ihre Normalſchatzung ab; — bleiben aber Marktpreiſe darunter, ſo kann auch der Staat keine höhern e erlangen, als jeder Landmann, und erhält alſo von ſei-Vorräthen minder, als ihre Schatzung betrug.

Um das Verhältniß des wahren Erlöſes, welchen der Staat inen Getreid-Verkäufen erhält, zu würdigen, mag folgende leichung dienen:

	1827.	1828.	1829.
kel: Durchſchnitt des Erlöſes	Bz. R.	Bz. R.	Bz. R.
für ein Mütt	71. 9.	89. 9.	96. 4.
Durchſchnitt der Markt-Mittelpreiſe im ganzen Jahre	74. 8.	93. 4.	98. 2.

*) Die Normalpreiſe ſind: Dinkel, der Mütt 100 bz. Haber 70 bz.; Kyterkorn 60 bz. Kernen, das Mäß 20 bz. Roggen und Gerſten 2½ bz. Miſchel- und Mühlekorn 15 bz. Paſchi 14 bz. Anken 5 bz. per Pfund; Käſe 2½ bz. Wein 2 bz. die Maß.

		Bz. R.	Bz. R.	Bz. R.
Haber:	Durchſchnitt des Erlöſes für den Mütt. . . .	58. 6.	75. 2.	84. —
	Durchſchnitt der Markt-Mittelpreiſe im ganzen Jahre	57. 7.	75. 3.	87. 7.

Dieſe Darſtellung zeigt, daß der Staat im Ganzen aus ſeinen Getreid-Verkäufen etwas, obſchon ſehr wenig, minder als die jährlichen Markt-Mittelpreiſe bezieht, und dieſes iſt ſchon deßwegen nie zu vermeiden, weil die Markt-Mittelpreiſe diejenigen von Bern ſind, und häufig diejenigen mehrerer Landesbezirke übertreffen, in welchen ſich große obrigkeitliche Getreidevorräthe befinden, ſo daß man denn von dieſen Vorräthen die Marktpreiſe von Bern nicht erhalten kann.

Die Rechnungs-Auszüge zeigen, daß während obigen drei Jahren der Mindererlös vom verkauften Getreide gegen den Normalpreis, mit den wirklichen Marktpreiſen Schritt hielt; er betrug im Jahre 1827 . . . . . Fr. 128,420. Rp. 98

„ „ 1828	„	31,357.	„ 39
„ „ 1829	„	8,970.	„ 47

d. Kapital-Veränderungen des Dominial-Vermögens (Domainen-Kaſſa.)

Nach den beſtehenden Grundgeſetzen des Staats ſollte das Dominial-Vermögen, d. h. die dem Staat gehörenden Liegenſchaften, Zehnten und Lehengerechtigkeiten, in ihrem Kapital-Werthe nie vermindert, und alſo alle Summen, welche für veräußerte Liegenſchaften und losgekaufte Zehnten und Bodenzinſe eingehen, wieder zu Dominial-Aquiſitionen verwendet werden Damit nun dieſe Kapital-Verhandlungen ſich nicht mit den übrigen Kaſſa-Geſchäften des Staats vermiſchen möchten, wurde dafür beſondere, von der übrigen Staatshaushaltung abgeſonderte Rechnung zu führen befohlen, — und dieß iſt die ſogenannte Domainen-Kaſſa. Die Verhandlungen der Domainen-Kaſſa von ihrem Urſprung in 1804 an bis auf Ende 1830 ſind folgende geweſen:

	Fr. Rp.		
:kaufte Liegenſchaften	559,702. 61		Veräußerungen.
nt-Loskäufe	1,545,176. 68		
kauf von Bodenzinſen und Ehrſchätzen	478,779. 85		
erſchuß mehr bezogener Zinſe	30. 85	2,583,689. 99	
käufe von Liegenſchaften	809,900. 98		Aquiſitionen.
„ „ Zehnten und Bodenzinſen	495,208. 13		
käufe von Zollgerechtigkeiten	774,208. 35		
tſchädigung der gerichtsherrlichen Rechte*)	53,226. 32		
käufe von Zehnten und Bodenzinſen, die der Staat ſchuldig war	71,118. 35		
uf- und Schreibgebühren	792. 07		
tledigungen, Entſchädigungen, Mehrbetrag bezahlter Zinſe	146,500. 06	2,350,954. 26	

ie Rechte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit waren durch die Revolution 1798 zerſtört und durch die Mediations-Verfaſſung, deren rundſätze hierin ganz auf den damaligen Verhältniſſen Frankichs beruhten, nicht wieder hergeſtellt worden. Vielmehr hatte is Geſetz vom 18. Mai 1804. §. 2 und 26 alle Gefälle und iſtungen gerichtsherrlichen Urſprungs als unentgeldlich aufgehon erklärt. Bald nach dem Ende des Mediationszuſtandes melden ſich mehrere Eigenthümer ſolcher Rechte um Herſtellung derſeln oder um Entſchädigung. Ein Rathsbeſchluß vom 8 Dez. 1817 zte eine Spezial-Commiſſion nieder, um den Gegenſtand gründh zu unterſuchen und am 21. Dezember 1822 erfolgte ein Deet der oberſten Landesbehörde, wodurch die Frage der Herſtellung eſer Rechte beſeitigt, aber der Grundſatz der Entſchädigung für ejenigen Berechtigungen und Gefälle, welche dem Staate, mitlbar oder unmittelbar, angefallen waren, wie die Bußen, Sporln, Jagdgerechtigkeiten u. dgl., nach einem auf Berechnungen gründeten Maßſtabe von Fr. 140 jährlich für 1000 Seelen Be-

		Fr. Rp.
Mehrbetrag des veräußerten Staats-Eigenthums		232,735. 73

Dieſe vorſtehende Summe fand ſich auf Ende 1830 in Folgendem:

Anforderungen an Privaten und Korporationen	74,571. 94	
Schulden der Domainen-Kaſſa	72,404. —	
		2,167. 94
Vorſchüſſe an die Standes-Kaſſa, welche ſie der Domainen-Kaſſa noch reſtanzlich zu erſtatten hat		230,567. 78
Summe der noch für Dominial-Aquiſitionen zu verwendenden Gelder		232,735. 72

E. Grundſteuer im Leberberg.

Dieſe Grundſteuer bildet nach Maßgabe der Vereinigungs-Urkunde einen verhältnißmäßigen Gegenwerth für diejenigen Einkünfte, welche der alte Kanton aus ſeinen Domainen, Zehnten und Lehengerechtigkeiten bezieht. Bei ihrer Berechnung wurde der reine Ertrag obiger Einkünfte ſo genau als möglich ausgemittelt, und nun das Verhältniß der Grundſteuer zu dieſer erhaltenen Summe nach der ohngefähren gegenſeitigen Bevölkerung beider Landestheile, d. h. auf 1 zu 4 feſtgeſetzt; ſie beträgt ſo gegenwärtig Fr. 160,171. —. Im Anfange war ſie nur auf Fr. 141,750 berechnet worden; der Unterſchied beider Summen kömmt daher, daß die frühere kleinere Summe die Werthung der Natural-Einkünfte nach den Normalpreiſen, die ſeitherige größere aber ihre Werthung nach dem Durchſchnitt der

völkerung des Gerichtsbezirks, zum 25fachen Werthe kapitaliſirt, und mit Zuſchlag der Zinſe dieſes Kapitalbetrags vom 1. Januar 1814 bis 31. Dez. 1822, ausgeſprochen wurde. Mehrere Berechtigte fanden indeſſen dieſe Entſchädigung zu niedrig und nahmen dieſelbe nicht an. — Die infolge des angeführten Dekrets bezahlten Summen wurden aus Rückſicht auf den Umſtand, daß der Staat jene Gefälle beziehen laſſe und alſo die Berechtigten gewiſſermaßen auskaufe, der Domainen-Kaſſa zur Laſt geſchrieben.

ktpreiſe in den 30 nächſten Jahren vor der Vereinigung Grundlage hat. Da die Berechnung übrigens auf ganz n Ertragenheiten des alten Kantons beruht, ſo ſoll auch Grundſteuer eben ſo rein eingehen, und deßwegen werden Bezugskoſten neben der Steuer ſelbſt durch Zuſatzrappen er- t. Indeſſen geht ſie doch nicht ganz rein ein. Der Staat z. B. im Jahre 1828 für ſeine Wälder und Domainen

daran	Fr. 2,208 Rp. 80
Grundſteuer-Rödel und Aufſeher koſte-t ihn	„ 2,786 „ 44
Kadaſter-Aufſicht	„ 1000 „ —
endlich der Ober-Einnehmer an Beſol-ng und Bureaurkoſten	„ 2,000 „ —
	Fr. 7,995 Rp. 24

Durch ein Dekret vom Jahre 1816 wurden dem neuen estheile, der Zeitumſtände wegen, einſtweilen 24,800 fran-he Franken auf der Grundſteuer erlaſſen, wodurch ſie auf 25,010 herabſank, neben welchen er aber noch Fr. 36,450 Militair- und geiſtlichen Penſionen (in welchen letztern die geweſenen Biſchofs und ſeiner Kapitularen nicht begriffen n), ferners denn Fr. 4,400 Beiträge an die Schulanſtalten Pruntrut, Delsberg und Biel, und endlich noch die erfor-hen Summen für dortige Krankenanſtalten zu zahlen hatte. 14. März 1816.

Endlich wurde die Grundſteuer vom 1. Januar 1820 hin-auf Fr. 160,171, wie oben geſagt, feſtgeſetzt; dem Leberberg die geiſtlichen Penſionen, die Beiträge an die Lehranſtalten Pruntrut, Delsberg und Biel, und diejenigen für die kenanſtalten abgenommen, und auf die Staatskaſſen gelegt. blieben ihm nun noch aus Zuſatzrappen zu beſtreiten: 5% gskoſten, 5% für Hagelentſchädigungen, die Kadaſterkoſten die Militairpenſionen, welche damals noch etwa Fr. 16,000 gen. Letztere wurden ihm ſeither vom 1. Januar 1831 an alls abgenommen, und betragen jetzt noch gegen Fr. 13,500, e nun auf den Staats-Schatz fallen, aber ſich jährlich indern werden. 22. Dez. 1818. 14—29. Dez. 1819.

Viele Bewohner des Leberbergs haben zu verſchiedenen Zeiten

die Beſtimmung der Grundſteuer zu hoch berechnet gefunden, weil ſie die angeſetzte Werthung unſerer Getreid-Einkünfte als zu hoch betrachteten. Sie war wie geſagt Anno 1818 und nach den Durchſchnittspreiſen der 30 Jahre, welche der leberbergiſchen Vereinigung vorher giengen, gemacht worden; man ſollte ſie alſo richtig glauben, da damals niemand vorausſehen konnte, daß nun 12 Jahre folgen würden, in welchen, was noch nie geſchehen war, die Getreidepreiſe faſt immer unter dem Normalpreiſe und zuweilen ſehr tief darunter blieben. Allem Anſchein nach dürfte ſich aber nunmehr für die künftigen Jahre dieſes bisher für den Leberberg allerdings ungünſtig geweſene Verhältniß ganz umkehren.

Wenn man die Vergleichung anſtellen will, in welchem Verhältniſſe der Leberberg zu den allgemeinen Einkünften beiträgt, ſo mag folgende Notiz dazu dienen.

Der Leberberg trägt alle indirekten Abgaben mit dem alten Kanton gleich; er giebt ſeine Grundſteuer als Kompenſation der Dominial-Einkünfte, Zehnten und Bodenzinſe. Seine Waldungen tragen nach dem hievor enthaltenen Berichte der Forſtverwaltung etwas mehr ab, als ſie im Verhältniß von 1 zu 4 gegen den alten Kanton eintragen ſollten; und bisher gab er noch an Holzausfuhrgebühren ungefähr Fr. 3700 jährlich, die der alte Kanton nicht gab. Dagegen lieferte der alte Kanton ausſchließlich und ohne Kompenſation des Leberbergs: die Zinſe ſeiner, wie oben gezeigt worden, ſehr bedeutenden Geldkapitalien; und die Zinſe, nicht die Benefizien des Salzfonds, und der übrigen Handelsfonds; ſo wie denn auch die leberbergiſche Liquidation mit ihrem Verluſt ganz von dem alten Kantone beſtritten worden iſt. Uebrigens denn fielen durch die leberbergiſche Vereinigung die jährlichen Penſionen des Fürſt-Biſchofs von Baſel und ſeiner Kapitularen der Staats-Kaſſe auf; dieſe betrugen Anno 1821 Fr. 45,140 Rp. 17, im Jahre 1827 noch Fr. 43,881 Rp. 5. Sie haben ſich ſeither durch das in 1828 erfolgte Ableben des Fürſten und mehrerer Kapitularen bis Ende 1829 auf Fr. 16,753 Rp. 62 reduziert.

f. Fiſcherei und Jagd.

Mit Ausnahme derjenigen Fiſchereirechte, welche der Staat
)rivat-Eigenthum beſitzt, ſind dieſe beiden Zweige der Staats-
ünfte landesherrliche Nutzungen. Die Fiſchereien werden auf
he Weiſe verpachtet; diejenigen ausgenommen, die entweder
Titelsrechten gegen fixe Geldleiſtungen daherigen Berechtigten
:en, oder aber den Oberamtmännern als Benefizium über-
n ſind.

Für die Jagden werden nach den vorhandenen Landesgeſetzen
nte durch den Finanzrath ertheilt. Der Hauptzweck beider
ltzungs-Einſchränkungen iſt die Erhaltung beider Nutzungen
ılle Landesbewohner, mittelſt der Sicherſtellung des Gewildes
der Fiſche vor einer unordentlichen und zweckloſen Erödung.
n Ertrag zeigen die Rechnungs-Auszüge; ſie betrugen im
chſchnitte der 12 Jahre 1815—1826:

die Fiſcherei-Pachten . .	Fr. 1,938
die Jagdpatenten . . .	„ 5,631
zuſammen alſo .	Fr. 7,569

ſind ſeither im Steigen begriffen.

g. Zinsbare Staats-Kapitalien.

Als die durch den Wiener-Rezeß ausgeſprochene Zurück-
der vor 1798 in England angelegten Gelder, und die durch
zweiten Pariſer Frieden angeordnete Liquidation der Anſpra-
an Frankreich die Regierung wieder in den Beſitz von an-
lichen Summen in auswärtigen Staatspapieren geſetzt hatte,
ſie für angemeſſen, die Verwaltung dieſer Gelder mit der-
gen des innern Zinsrodels oder der dem Staate zuſtändigen
ndiſchen Kapitalbriefe zu vereinigen, und dafür eine eigene
mtung zu beſtellen. Dieſes geſchah im Jahre 1821, und 17. März 1821.
er wurde dem Verwalter noch ein zweiter Angeſtellter beige-
n. Beide erhielten eine mit Sorgfalt mehrmal umgearbeitete 28. März 1821.
truktion, und eine nach Verhältniß der Größe der zum Ver-
in ihre Hände gelegten Summen mäßige Beſoldung.*)

*) Der erſte Beamte Fr. 1000 jährlich, der zweite Fr. 500. Außerdem
von den Zinſen der ausländiſchen Kapitalien $\frac{1}{4}$ Prozent, von

Zugleich wurde erkannt, es ſolle der reine Ueberſchuß der Zinſe der ausländiſchen Staatspapiere über den landesüblichen Zinsfuß von 4%, ſo wie der Mehrerlös bei dem Verkaufe oder der Rückzahlung der Kapitalien beſonders berechnet, und wo möglich im Lande angelegt werden, um allfällige künftige Verluſte auf dieſem zwar ſehr einträglichen, aber dafür auch weniger ſichern Theile des Staatseigenthums zu decken.

1) Aeußere Gelder.

Es war unmöglich, die Summe von Fr. 5,331,245 Rp. 70, welche, wie hievor angegeben worden, als Ertrag der verkauften engliſchen Gelder eingieng, ſogleich wieder im Lande an Zins zu legen.

Ihre damalige Verwendung war folgende:

	Fr.	Rp.
Zuſchuß zu den außerordentlichen Kriegskoſten	678,541.	91½
Zuſchuß zu Hülfsanſtalten 1816 und 1817 .	659,586.	—
Reſtitution an die helvetiſche Liquidations-Kaſſe	316,266.	07½
Abzahlung von Staatsſchulden	426,414.	—
In den Salzfonds wurden gelegt	238,252.	81
Im Lande an Zins gelegt	156,547.	40
Zum Ankauf fremder Fonds angewieſen .	2,855,637.	50
Zuſammen .	5,331,245.	70
Es wurden alſo zum Ankauf fremder Fonds verwendet obige	2,855,637.	50
Dazu kommen nun die im Lande an Zins gelegten	156,547.	40
Fl. 84,650 in zwei Nürnbergiſchen Obligationen, angeſchlagen nach ihrem laufenden Kurſe bei ihrer Wiedererhaltung zu 65% und Fl. 11 für Fr. 16 . .	80,032.	72
Transp. .	3,092,217.	62

denen der inländiſchen Kapitalien des Reſervefonds 2% und 4% von denen des Pfrund- und Stift-Zinsrodels; dieſe Proviſionen zwiſchen beiden Beamten à ⅔ und ⅓ getheilt. Inſtruktion vom 4. Juli 1827.

	Fr.	Rp.
Transp.	3,092,217.	62
nes 46,967 franzöſiſche Renten 5% zu 70% und Fr. 40 für Fr. 27	469,529.	90
Dieſe kamen aus der vorerwähnten Reſtitution von Frankreich.		
Kapitalbeſtand im Jahre 1820 .	3,561,747.	52
Seitdem kamen noch hinzu:		
22. Die Rückerſtattung von engliſchen Zinſen aus dem Hauſe Van Neck in London	121,983.	75
4. Die Reſtitution der 1816 in den Salzfonds gelegten	238,252.	81
5. Aus der Standeskaſſe erhoben, um an Zins zu legen	280,000.	—
vinn auf der Umſetzung fremder Fonds bis Ende 1830, im Ganzen	264,333.	16
erſchuß der Zinſe fremder Fonds über den abgelieferten Zins von 4% des angewandten Kapitals	727,102.	16
nd der äußern Gelder, Ende 1830	5,193,419.	40

Der Zinsüberſchuß von Fr. 727,102 Rp. 16 vertheilte ſich, olgt.

	Fr.	Rp.
Jahre 1820 haben die Zinſe der fremden Staatseffekten über die an die Standeskaſſe abgelieferten 4% des angewandten Kapitals hinaus, und nach Abzug aller Verwaltungskoſten mehr abgeworfen	51,373.	87
21	37,303.	66
22	73,598.	64½
23	55,970.	17½
24	76,128.	35½
25	79,632.	22
26	53,081.	99
27	65,306.	82½
28	83,029.	31
Transp. .	575,425.	5

	Transp.	575,425.	5
1829		74,537.	9
1830		77,140.	2
	Zuſammen	727,102.	16

Ein Theil des obigen Beſtandes der äußern Gelder bildet, in Gemäßheit daheriger Beſtimmungen, den ſogenannten Reſervefonds, deſſen Beſtand ſich auf Ende des Jahres 1830 folgendermaßen ſtellt:

	Fr.	Rp.
1) Obige Zinsüberſchüſſe von	727,102.	16
2) Gewinne auf dem Umſatze der Fonds	264,333.	16
3) Frühere vor 1820 gemachte Gewinne	116,922.	54
Zuſammen	1,107,922.	54

welche Summe in dem hievor verzeigten Geſammtbeſtande der äußern Gelder mitbegriffen iſt, und ausweiſt, daß im Ganzen auf den fremden Fonds, über den Kapitalzins von 4% und alle Bezugskoſten hinaus, noch Fr. 1,107,922 Rp. 54 gewonnen worden ſind.

Dieſe Erſparniſſe, welche zugleich eine Vermehrung des disponibeln Staatsguts, und eine Verbeſſerung unſerer Handelsbilanz ausmachten, nach der urſprünglichen Abſicht, im Lande ſelbſt an Zins zu legen, war, wie ſchon bemerkt, nicht thunlich geweſen; mit Einſchluß der gleich anfangs im Lande einſtweilen angewandten Fr. 156,547. Rp. 40 haben nur Fr. 495,374 auf dieſe Weiſe angelegt werden können.

Dieſe letzte Summe iſt der Betrag desjenigen inländiſchen Zinsrodels, welcher als ein Beſtandtheil des Reſervefonds der äußern Gelder vorkommt.

Ende 1830 fand ſich der vorerwähnte Kapitalbeſtand der äußern Gelder, wie folgt:

	Fr.	Rp.
Fremde Fonds, nach ihren Ankaufspreiſen	4,709,408.	84
Inländiſche Zinsſchriften	495,374.	—
Zuſammen	5,204,782.	84
Davon geht ab der Paſſivſaldo	11,363.	44
Bleiben die vorſtehenden	5,193,419.	40

2) Inländiſche Zinsrödel.

	Fr.	Rp.
ıde 1813 enthielt der obrigkeitliche Zinsrodel, mit Einſchluß des Stifts-Zinsrodels, zuſammen einen Kapitalbeſtand von	293,829.	13
16 wurden ſämmtliche auf den verſchiedenen Pfründen des Kantons bisher verzinste Zinsſchriften zuſammengezogen und unter dem Namen des Pfrundzinsrodels vereinigt. Sie betrugen an Kapital, nach Abzug einiger werthloſen Schriften	169,550.	70
26 wurde hinzugefügt: die von den proteſtantiſchen Pfarreien im Leberberg herrührenden Zinsſchriften von Kapital . .	53,348.	32
Summe	516,728.	15
ırch Abloſung und Veräußerung kleiner Zinsſchriften haben ſich dieſe Kapitalien vermindert um	67,263.	81
;and dieſer Zinsrödel auf Ende 1830 .	449,464.	34

mlich die alten obrigkeitlichen und Stiftzinsrödel . . Fr. 270,484 Rp. 86
'rundzinsrodel . „ 178,979 „ 48

Fr. 449,464 Rp. 34

Die ausſtehenden Zinſe dieſer Kapitalien betrugen auf obi= Zeitpunkt Fr. 21,171 Rp. 97, und ſind in obiger Summe inbegriffen, ſo wenig als die Kaſſareſtanz von Fr. 12,637 21 ½.

3) Separat-Fonds.

ieſer aus den beſondern geretteten Geldern laut der hievorſtehenden Darſtellung ge=

		Fr. Rp.
Mehrbetrag des veräußerten Staats-Eigenthums		232,735. 73
Dieſe vorſtehende Summe fand ſich auf Ende 1830 in Folgendem:		
Anforderungen an Privaten und Korporationen	74,571. 94	
Schulden der Domainen-Kaſſa	72,404. —	
		2,167. 94
Vorſchüſſe an die Standes-Kaſſa, welche ſie der Domainen-Kaſſa noch reſtanzlich zu erſtatten hat		230,567. 78
Summe der noch für Dominial-Aquiſitionen zu verwendenden Gelder		232,735. 72

E. Grundſteuer im Leberberg.

Dieſe Grundſteuer bildet nach Maßgabe der Vereinigungs-Urkunde einen verhältnißmäßigen Gegenwerth für diejenigen Einkünfte, welche der alte Kanton aus ſeinen Domainen, Zehnten und Lehengerechtigkeiten bezieht. Bei ihrer Berechnung wurde der reine Ertrag obiger Einkünfte ſo genau als möglich ausgemittelt, und nun das Verhältniß der Grundſteuer zu dieſer erhaltenen Summe nach der ohngefähren gegenſeitigen Bevölkerung beider Landestheile, d. h. auf 1 zu 4 feſtgeſetzt; ſie beträgt ſo gegenwärtig Fr. 160,171. —. Im Anfange war ſie nur auf Fr. 141,750 berechnet worden; der Unterſchied beider Summen kömmt daher, daß die frühere kleinere Summe die Werthung der Natural-Einkünfte nach den Normalpreiſen, die ſeitherige größere aber ihre Werthung nach dem Durchſchnitt der

---

völkerung des Gerichtsbezirks, zum 25fachen Werthe kapitaliſirt, und mit Zuſchlag der Zinſe dieſes Kapitalbetrags vom 1. Januar 1814 bis 31. Dez. 1822, ausgeſprochen wurde. Mehrere Berechtigte fanden indeſſen dieſe Entſchädigung zu niedrig und nahmen dieſelbe nicht an.— Die infolge des angeführten Dekrets bezahlten Summen wurden aus Rückſicht auf den Umſtand, daß der Staat jene Gefälle beziehen laſſe und alſo die Berechtigten gewiſſermaßen auskaufe, der Domainen-Kaſſa zur Laſt geſchrieben.

tpreiſe in den 30 nächſten Jahren vor der Vereinigung
Grundlage hat. Da die Berechnung übrigens auf ganz
 Ertragenheiten des alten Kantons beruht, ſo ſoll auch
Grundſteuer eben ſo rein eingehen, und deßwegen werden
Bezugskoſten neben der Steuer ſelbſt durch Zuſatzrappen er=
. Indeſſen geht ſie doch nicht ganz rein ein. Der Staat
 z. B. im Jahre 1828 für ſeine Wälder und Domainen

daran	Fr. 2,208 Rp. 80
Grundſteuer=Rödel und Aufſeher koſte= ihn	„ 2,786 „ 44
Kadaſter=Aufſicht	„ 1000 „ —
endlich der Ober=Einnehmer an Beſol= ng und Bureaurkoſten	„ 2,000 „ —
	Fr. 7,995 Rp. 24

Durch ein Dekret vom Jahre 1816 wurden dem neuen estheile, der Zeitumſtände wegen, einſtweilen 24,800 franz= he Franken auf der Grundſteuer erlaſſen, wodurch ſie auf 25,010 herabſank, neben welchen er aber noch Fr. 36,450 Militair= und geiſtlichen Penſionen (in welchen letztern die gewesenen Biſchofs und ſeiner Kapitularen nicht begriffen n), ferners denn Fr. 4,400 Beiträge an die Schulanſtalten Pruntrut, Delsberg und Biel, und endlich noch die erfor= chen Summen für dortige Krankenanſtalten zu zahlen hatte. 14. März 1816.

Endlich wurde die Grundſteuer vom 1. Januar 1820 hin= auf Fr. 160,171, wie oben geſagt, feſtgeſetzt; dem Leberberg die geiſtlichen Penſionen, die Beiträge an die Lehranſtalten Pruntrut, Delsberg und Biel, und diejenigen für die nkenanſtalten abgenommen, und auf die Staatskaſſen gelegt. blieben ihm nun noch aus Zuſatzrappen zu beſtreiten: 5% gskoſten, 5% für Hagelentſchädigungen, die Kadaſterkoſten die Militairpenſionen, welche damals noch etwa Fr. 16,000 gen. Letztere wurden ihm ſeither vom 1. Januar 1831 an falls abgenommen, und betragen jetzt noch gegen Fr. 13,500, e nun auf den Staats=Schatz fallen, aber ſich jährlich indern werden. 22. Dez. 1818. 14—29. Dez. 1819.

Viele Bewohner des Leberbergs haben zu verſchiedenen Zeiten

die Beſtimmung der Grundſteuer zu hoch berechnet gefunden, weil ſie die angeſetzte Werthung unſerer Getreid-Einkünfte als zu hoch betrachteten. Sie war wie geſagt Anno 1818 und nach den Durchſchnittspreiſen der 30 Jahre, welche der leberbergiſchen Vereinigung vorher giengen, gemacht worden; man ſollte ſie alſo richtig glauben, da damals niemand vorausſehen konnte, daß nun 12 Jahre folgen würden, in welchen, was noch nie geſchehen war, die Getreidepreiſe faſt immer unter dem Normalpreiſe und zuweilen ſehr tief darunter blieben. Allem Anſchein nach dürfte ſich aber nunmehr für die künftigen Jahre dieſes bisher für den Leberberg allerdings ungünſtig geweſene Verhältniß ganz umkehren.

Wenn man die Vergleichung anſtellen will, in welchem Verhältniſſe der Leberberg zu den allgemeinen Einkünften beiträgt, ſo mag folgende Notiz dazu dienen.

Der Leberberg trägt alle indirekten Abgaben mit dem alten Kanton gleich; er giebt ſeine Grundſteuer als Kompenſation der Dominial-Einkünfte, Zehnten und Bodenzinſe. Seine Waldungen tragen nach dem hievor enthaltenen Berichte der Forſtverwaltung etwas mehr ab, als ſie im Verhältniß von 1 zu 4 gegen den alten Kanton eintragen ſollten; und bisher gab er noch an Holzausfuhrgebühren ungefähr Fr. 3700 jährlich, die der alte Kanton nicht gab. Dagegen lieferte der alte Kanton ausſchließlich und ohne Kompenſation des Leberbergs: die Zinſe ſeiner, wie oben gezeigt worden, ſehr bedeutenden Geldkapitalien; und die Zinſe, nicht die Beneſizien des Salzfonds, und der übrigen Handelsfonds; ſo wie denn auch die leberbergiſche Liquidation mit ihrem Verluſt ganz von dem alten Kantone beſtritten worden iſt. Uebrigens denn fielen durch die leberbergiſche Vereinigung die jährlichen Penſionen des Fürſt-Biſchofs von Baſel und ſeiner Kapitularen der Staats-Kaſſe auf; dieſe betrugen Anno 1821 Fr. 45,140 Rp. 17, im Jahre 1827 noch Fr. 43,881 Rp. 5. Sie haben ſich ſeither durch das in 1828 erfolgte Ableben des Fürſten und mehrerer Kapitularen bis Ende 1829 auf Fr. 16,753 Rp. 62 reduziert.

f. Fiſcherei und Jagd.

Mit Ausnahme derjenigen Fiſchereirechte, welche der Staat Privat=Eigenthum beſitzt, ſind dieſe beiden Zweige der Staats= ünfte landesherrliche Nutzungen. Die Fiſchereien werden auf he Weiſe verpachtet; diejenigen ausgenommen, die entweder Titelsrechten gegen fixe Geldleiſtungen daherigen Berechtigten ren, oder aber den Oberamtmännern als Beneſizium über= n ſind.

Für die Jagden werden nach den vorhandenen Landesgeſetzen nte durch den Finanzrath ertheilt. Der Hauptzweck beider tzungs=Einſchränkungen iſt die Erhaltung beider Nutzungen lle Landesbewohner, mittelſt der Sicherſtellung des Gewildes der Fiſche vor einer unordentlichen und zweckloſen Erödung. n Ertrag zeigen die Rechnungs=Auszüge; ſie betrugen im hſchnitte der 12 Jahre 1815—1826:

die Fiſcherei=Pachten . .	Fr. 1,938
die Jagdpatenten . . .	„ 5,631
zuſammen alſo .	Fr. 7,569

ſind ſeither im Steigen begriffen.

g. Zinsbare Staats=Kapitalien.

Als die durch den Wiener=Rezeß ausgeſprochene Zurück= der vor 1798 in England angelegten Gelder, und die durch weiten Pariſer Frieden angeordnete Liquidation der Anſpra= an Frankreich die Regierung wieder in den Beſitz von an= chen Summen in auswärtigen Staatspapieren geſetzt hatte, ſie für angemeſſen, die Verwaltung dieſer Gelder mit der= n des innern Zinsrodels oder der dem Staate zuſtändigen diſchen Kapitalbriefe zu vereinigen, und dafür eine eigene tung zu beſtellen. Dieſes geſchah im Jahre 1821, und 17. März 1821.
wurde dem Verwalter noch ein zweiter Angeſtellter beige= . Beide erhielten eine mit Sorgfalt mehrmal umgearbeitete 28. März 1821.
ktion, und eine nach Verhältniß der Größe der zum Ver= in ihre Hände gelegten Summen mäßige Beſoldung.*)

er erſte Beamte Fr. 1000 jährlich, der zweite Fr. 500. Außerdem n den Zinſen der ausländiſchen Kapitalien ¼ Prozent, von

der auswärtigen ſo ſehr vervollkommneten und mit großen Kapitalien und neuen Einrichtungen unterſtützten Pulverbereitungen; die Herabſetzung aller hieſigen Verkaufspreiſe, und die Bezahlung des Brennholzes, das früher die Handlung unentgeldlich aus den obrigkeitlichen Wäldern bezog, ſind die Gründe dieſer Ertragsverminderung. Die Preiſe aller Materialien und Fabrikate haben daher von 1813 bis 1830 eine namhafte Herabſetzung erlitten.*)

Im Ganzen läßt ſich behaupten, daß die Fabrikation diejenigen Fortſchritte gemacht hat, die mit den ihr zu Gebote ſtehenden Hülfsmitteln ſich erreichen ließen.

Als Finanzquelle iſt dieſe Handlung, wie man ſieht, unbedeutend; allein ſie liefert dasjenige Material, welches zu jeder Kriegsrüſtung, jeder Landesvertheidigung unentbehrlich iſt, und um hierin nicht vom Auslande abzuhängen, wurde ſie bisher beibehalten.

Bergwerke.

3) Wie faſt in allen Staaten, ſind auch im Kanton Bern die in der Erde liegenden Mineralien als Eigenthum des Landesherrn betrachtet worden,**) und zu ihrer Gewinnung traf die Regierung entweder ſelbſt Anſtalten, oder ſie konzedierte dieſelbe an die ſich dazu meldenden Privaten und Gewerkſchaften. Bergbau erfordert Kenntniſſe, Glück und viel Geld; er kann nur unter dem Schutze der Regierung beſtehen; denn der Unternehmer muß vor Beeinträchtigungen ſicher ſeyn; und dieß kann er nicht bei gänzlicher unbedingter Freigebung, ſondern nur bei dem Syſtem der Konzeſſionierungen, das aber dann freilich nicht die Vermehrung der Staatseinkünfte, ſondern vorzugsweiſe die Beförderung der Landes-Induſtrie im Auge haben muß.

---

*) Dieſe Erniedrigung iſt folgende: Pulver von 70 auf Rp. 58; Schwefel von 41 auf Rp. 15; Potaſche von 42 auf Rp. 34; raffinierter Salpeter von 69 auf Rp. 44½; geläuterter Salpeter von 59 auf Rp. 36; roher Salpeter von 45 auf Rp. 28½.

**) Die Verordnung vom 3. März 1804 beſtätigte hierin nur die ältern, ſchon auf die Gewohnheitsrechte des Mittelalters gegründeten Vorſchriften.

Die Regierung läßt auf eigene Rechnung einen Schiefer-ruch bei Mühlenen bearbeiten. Lange Jahre kam hier bloß erluſt heraus; Mangel an Kenntniſſen bei den Arbeitern, und ußerſt mühſamer Abſatz dieſes früher bei uns nicht bekannten achmaterials; wohl auch zuweilen einige Mißgriffe, waren chuld daran.

Die Regierung ließ ſich aber durch einen erlittenen Verluſt on beiläufig Fr. 17,000 nicht abſchrecken, da die Gewinnung nd Verbreitung dieſer Dachbedeckungen an Platz der waldver-üſtenden Ziegelbrennereien zuletzt doch allgemeinen Nutzen her-orbringen mußte. Sie ſcheint auch nach und nach ihren dabei ehabten Zweck zu erreichen, denn die Bedachung mit Schiefern erbreitet ſich zuſehends und die Beſtellungen vermehrten ſich ſo hr, daß man ſie oft nur mit Mühe befriedigen konnte.

Die Dachſchiefer-Anſtalt arbeitet jetzt ohne Verluſt; ſie deckt ngefähr die Zinſe ihres Ende 1829 Fr. 19,413 Rp. 28 betra-enden Kapitals, indem ſie auf dieſen Zeitpunkt Fr. 923 Rp. 6 ermögens-Vermehrung darbot, und beſchäftiget gegen 60 Ar-eiter.

Die Verordnung vom 11. Dezember 1828 über die Beda-ungen veranlaßte den Bergrath auf eine größere Ausdehnung er Dachſchieferanſtalten bedacht zu ſeyn. Sowohl von Mühle-en her, wo ein dritter Stollen eröffnet wurde, als aus andern egenden, wo neue Schieferlager unterſucht und abgedeckt wur-en, läßt ſich nun dieſes Dachmaterial in ſolcher Quantität eziehen, daß für den Bedarf des Kantons und für die Befrie-igung der ſich ſtets vermehrenden Nachfragen aus benachbar-n Kantonen hinlänglich geſorgt iſt.

An konzeſſionierten Schieferbrüchen beſtehen 2 zu Frutigen, zu Wimmis und 1 hinter Lenk; und da man im Oberhasle gute Schieferlager gefunden hat, ſo wird auch deren Bear-itung unternommen werden können, wenn das zunehmende edürfniß ſie fordern ſollte.

Im Amt Erlach ſuchte man auf verſchiedene Weiſe dem orfgraben hauptſächlich durch Privaten und Korporationen ingang zu verſchaffen; um durch Benutzung eines dort in

großer Menge, obſchon von ſehr verſchiedener Güte, ſich vorfindenden Brenn-Materials den Folgen des Holzmangels abzuhelfen. Nach langjährigen Anſtrengungen und Opfern ſcheint auch dieß nunmehr gelingen zu wollen; — eine Finanzquelle ſuchte man nicht darin; vielleicht kann indeſſen die kleine Abgabe davon, die in 1829, nach Abzug der Koſten, Fr. 273 Rp. 25 abwarf, nach und nach die frühern Koſten erſetzen.

Die Eiſenwerke im Leberberg ſind die wichtigſten Bergwerke unſeres Kantons, und tragen der Regierung eine mäßige Abgabe von Fr. 1594 Rp. 54 ein; die Werke von Undervilliers, Bellefontaine, Courrendelin und Reuchenette ſind Privat-Eigenthum; die von einer Solothurniſchen Gewerkſchaft bei Corcelle bearbeiteten Eiſengruben ſind in 1825 auf 10 Jahre konzeſſioniert worden. Durch eine Verordnung vom 18. Febr. 1829 ſuchte endlich die Regierung die Nachtheile zu vermindern, welche das Erzwäſchen für den Landbau der dortigen Gegenden darbieten kann.

Dagegen iſt der Bergbau auf Eiſen bei Mühlethal, ſo wie derjenige auf ſilberhaltigen Bleiglanz in Lauterbrunnen, bereits unter der helvetiſchen Regierung mit bedeutendem Verluſt eingeſtellt worden. Die Gewerkſchaft, welche den letztern betrieb, ſuchte man im Jahre 1800 durch eine Konzeſſion auf die Steinkohlenlager auf Beatenberg und bei Boltigen zu entſchädigen. An erſterm Orte iſt der Bergbau bereits ſeit vielen Jahren wegen Erſchöpfung der wenig mächtigen Lager eingeſtellt worden. Bei Boltigen wird er mit unbedeutendem Gewinn, von welchem nichts in die Staatskaſſe fließt, ſchwach fortgeſetzt.

Durch die Zunahme des Gebrauchs harter Steine aufmerkſam gemacht, ſuchte die Regierung auch die Gewinnung dieſes Materials, durch Anordnung geeigneter Nachforſchungen durch Sachverſtändige und vorläufige Zurichtung der aufgefundenen Brüche, möglichſt auszudehnen. Ein Steinbruch auf ſogenannten Solothurner Bauſtein ward im Jahr 1820 bei Lengnau eröffnet. Mehrere Brüche ſind am öſtlichen Ufer des Thunerſees, theils neu abgedeckt, theils erweitert und durch Unterſtützung der Steinbrecher in beſſern Betrieb geſetzt worden.

Von der Huppert=Erden=Grube zu Lengnau, für welche die egierung unter Reſervation von $1/3$ des Gewinnes die dortige emeinde konzeſſionierte, erhält die Standes=Kaſſe in Folge ebereinkunft jährlich Fr. 1000.

Für Gültſtein, Huppert=Erde, Gyps, Kalk, ſogenannten Lerligerſtein, Golzwyl=Platten, andere Bauſteine und Stein=hlen beſtehen verſchiedene konzeſſionierte Gewerkſchaften, die an, wo es nöthig war, durch Vorſchüſſe und allerhand Vor=eile zu ermuntern ſuchte.*)

Im Ganzen zieht die Regierung nur äußerſt wenig aus m Bergbau; allein nach und nach kann er dagegen für die rivat=Induſtrie wichtig werden.

4) Die Salzhandlung bildet einen der wichtigſten und giebigſten Zweige unſerer Staatseinkünfte und verdient daher dem gegenwärtigen Finanzberichte eine etwas ausführlichere arſtellung. Salz-Handlung.

Schwerlich dürfte in der Geſchichte unſerer Finanz=Verwal=ng eine Epoche aufgewieſen werden können, welche in Hinſicht nes einzelnen Zweigs des Staats=Einkommens intereſſantere eſultate darböte, als diejenige, welche der Zeitraum des genwärtigen Berichts in ſich faßt, in Bezug auf die während mſelben abgeſchloſſenen Salztraktate und die dadurch erhalte=n Vortheile. Salztraktate.

Zu Anfang des Jahres 1814 beſtanden zwei auf mehrere ihre hin abgeſchloſſene Salzlieferungs=Verträge; der eine mit ankreich für Zentn. 40,000 cum obligo und Zentn. 10,000 e obligo, zum Preis von Fr. 12 franz. franco nach Wan=n oder Nidau geliefert, der andere mit Baiern, für Faß 5500 m obligo und Faß 2000 sine obligo, franco Bregenz oder

*) Einige dieſer Gewerkſchaften, namentlich für die Schieferbrüche zu Golzwyl und die Sandſteingruben in der Stokern, ſtehen unter der Aufſicht der Baukommiſſion, welche von der Regierung für erſtere einen unzinsbaren Vorſchuß von Fr. 2000 und für letztere von Fr. 12,000 bewirkt hat; dieſe werden nach und nach aus Grubenloſungen rückbezahlt.

Lindau, zum Preis von Fl. 23 Kr. 15 fürs Faß, zu 515 Pfd. ſporco Wiener=Gewicht. — In Folge dieſer Verträge, welche beide mit dem Jahre 1815 ihr Ende erreichten, kam das Salz in Wangen und Nidau auf circa Bz. 81 der Zentner Markgewicht zu ſtehen. — Seit dieſem Zeitpunkte wurden mit den beiden genannten Kontrahenten noch verſchiedene Verträge, theils auf mehrere, theils aber bloß auf einzelne Jahre abgeſchloſſen, in denen es beinahe jedesmal den hierſeitigen Behörden gelang, die Preiſe um etwas tiefer zu ſetzen, bis endlich die Entdeckung und Benutzung der ſo reichhaltigen Steinſalzlager im Würtembergiſchen und Badiſchen, im Jahr 1824, auch zu Unterhandlungen mit dieſen Staaten führten; welche Unterhandlungen mit Würtemberg durch Herrn Bürgermeiſter Herzog von Effingen eingeleitet, durch die wohlwollenden Geſinnungen Sr. Maj. des Königs zu einem für hieſigen Stand ſehr günſtigen Reſultate führten, und die Konkurrenz dermaßen vermehrten, daß nach Abſchluß mehrerer vortheilhafter Traktate endlich in den im Laufe des Jahres 1830 mit Würtemberg, Baiern, Frankreich und Baden abgeſchloſſenen Verträgen ſolche Bedinge erhalten werden konnten, zufolge denen nunmehr das Salz auf folgende Preiſe*) zu ſtehen kömmt, als:

	Der Zentner Markgewicht.							
	Murgenthal.		Wangen.		Delsberg.		Pruntrut.	
	Bz.	Rp.	Bz.	Rp.	Bz.	Rp.	Bz.	Rp.
Würtemberg. Salz	36.	9.	36.	9.	42.	7.	—	—
Baieriſches „	36.	9.	36.	9.	—	—	—	—
Franzöſiſches „	—	—	—	—	42.	9.	40.	5.
Badiſches „	36.	1.	—	—	42.	—	—	—

Die K. K. öſterreichiſche Salinen=Adminiſtration in Hall, mit welcher in frühern Zeiten der hieſige Kanton ebenfalls in ſelten unterbrochenen Verbindungen ſtand, und mit welcher noch für die Jahre 1818 bis und mit 1820 ein nicht eben günſtiger

*) Es iſt kaum nöthig zu bemerken, daß dieſe Preiſe durch die Fuhrkoſten im Innern des Kantons, beſonders in die oberländiſchen Gebirgsgegenden, eine bedeutende Vermehrung erhalten.

Dieſe Spezifikation wurde hier nothwendig erachtet, um zu zeigen, daß das Kapital, welches ſeit dem Jahre 1814 bloß um Fr. 19,761 Bz. 5 Rp. 8 vermindert wurde, obſchon der koſtende Preis des zufälliger Weiſe gleich hoch anſteigenden Salzvorraths eine Herunterſetzung von Fr. 340,405 Bz. 2 Rp. 6 ausweist, durch Abnahme eines Theils der ſo bedeutenden Reſtanz der Salzhandlungs-Verwaltung füglich um einige 100,000 Franken reduziert werden konnte.— Durch die bei der Erhöhung der Salzauswäger-Löhne, wovon hiernach die Rede ſeyn wird, getroffene Maßnahme: „dieſe Erhöhung nur denjenigen Aus„wägern zufließen zu laſſen, die auf Ende jeden Jahres ihre „Reſtanzen baar ausbezahlt haben würden," ſind die Erſtanzen der untern Auswäger, welche auf 1. Januar 1814 nur auf denjenigen des Bern-Lagers Fr. 107,077 Bz. 4 Rp. 6 betrugen, auf Fr. 5572 Bz. 4 Rp. 5 herunter gebracht worden. Eine gleiche Reduktion der oberländiſchen Erſtanzen konnte aus dem Grunde nicht bewirkt werden, weil nur eine geringe Zahl dieſer Auswäger ſich jenem Beding unterwerfen wollte: alle übrigen aber, wegen den denſelben geſtatteten günſtigen Zahlungsterminen, verzogen, ſich mit dem geringern Salzauswägerlohn zu begnügen, und ihre Erſtanzen ſtehen zu laſſen.

Indeſſen betrugen dieſe Erſtanzen	Fr.	Bz.	Rp.
auf 1. Januar 1814 . .	194,968	5	8
Auf 1 Januar 1831 nur noch .	96,007	—	5½
So daß ſich auch auf denſelben eine Reduktion erzeigt von . .	Fr. 98,961	Bz. 5	Rp. 2½

Erlös des Salz-Verkaufs.

Bis und mit dem Jahre 1824 wurde das Salz zum Preis von Fr. 12 für den Zentner verkauft. In Berückſichtigung der um dieſe letztere Zeit ſo günſtig abgeſchloſſenen neuen Salztraktate erkannte der Große Rath am 23. Dezember 1824 eine Herabſetzung dieſes Preiſes vom 1. Januar 1825 an auf Fr. 10 für den Zentner. Es erwahrte ſich hier wieder, daß in Finanzſachen eine Verminderung der Anſätze nicht immer eine verhältnißmäßige Verminderung des Ertrags zur Folge hat, ſo wenig als eine Erhöhung der Anſätze den Ertrag im Verhältniß der

kann, ergiebt: daß derſelbe durch die im Jahre 1815 erfolgte Vereinigung des Leberbergs, um Zentn. 18 à 19,000 geſtiegen iſt. Im Allgemeinen hängt der größere oder kleinere Salzverbrauch von Umſtänden ab, die ſich nicht leicht angeben laſſen. Bloß wurde bemerkt, daß in theuern Jahren, ſo wie auch, wenn die Heuerndte ſchlecht ausfällt, mehr Salz gebraucht wird, als ſonſt, und daß ſeit der Herabſetzung des Preiſes der Verkauf zugenommen hat.

Abgang. Der Abgang iſt in dem Zeitraum der letzten 17 Jahre auf Zentn. 21,300 angeſtiegen, was allerdings bedeutend ſcheint, jedoch auf dem Ankaufsquantum der Zentn. 1,575,400 nicht ganz 1½ % beträgt. Hierüber iſt zu bemerken, daß neben den übrigen Vortheilen, welche die neuabgeſchloſſenen Salztraktate darbieten, für die Zukunft das deutſche Salz, mit Ausnahme des verhältnißmäßig geringen Quantums, das zu Beſalzung eines Theils der leberbergiſchen Aemter in Baſel abgenommen wird, ſtatt, wie in den mit dem Jahre 1830 zu Ende gelaufenen Traktaten ſtipulirt war, nach Brugg, franco nach Murgenthal geliefert werden muß, wodurch der jederzeit ſehr bedeutende Abgang, der ſich auf dem Transport von Brugg bis Wangen und Murgenthal erzeigt hat, gänzlich wegfallen wird.

Salzhandlungs-Kapital. Das Salzhandlungs-Kapital findet ſich auf 31. Dezember 1830 aus folgenden Beſtandtheilen zuſammengeſetzt, als:

	Fr.	Bz.	Rp.
1) Salzvorrath in koſtendem Preis	390,282	5	—
2) Reſtanz des Salzhandlungs-Verwalters	548,749	—	8½
3) Reſtanzen der übrigen Salzbeamten und Faktoren	37,616	3	7½
4) Erſtanzen der oberländiſchen Auswäger	96,007	—	5½
5) Erſtanzen der untern Auswäger	5,572	4	5
Zuſammen	1,078,227	4	6½
Abzug des Saldo zu Gunſten des königlich baieriſchen Salzamtes	20,456	8	2
Bleibt	1,057,770	6	4½

Dieſe Spezifikation wurde hier nothwendig erachtet, um zu zen, daß das Kapital, welches ſeit dem Jahre 1814 bloß Fr. 19,761 Bz. 5 Rp. 8 vermindert wurde, obſchon der tende Preis des zufälliger Weiſe gleich hoch anſteigenden lzvorraths eine Herunterſetzung von Fr. 340,405 Bz. 2 Rp. 6 sweist, durch Abnahme eines Theils der ſo bedeutenden Re- nz der Salzhandlungs-Verwaltung füglich um einige 100,000 anken reduziert werden könnte.—Durch die bei der Erhöhung Salzauswäger-Löhne, wovon hiernach die Rede ſeyn wird, troffene Maßnahme: „dieſe Erhöhung nur denjenigen Aus- ägern zufließen zu laſſen, die auf Ende jeden Jahres ihre Reſtanzen baar ausbezahlt haben würden," ſind die Erſtanzen untern Auswäger, welche auf 1. Januar 1814 nur auf njenigen des Bern-Lagers Fr. 107,077 Bz. 4 Rp. 6 betrugen, f Fr. 5572 Bz. 4 Rp. 5 herunter gebracht worden. Eine iche Reduktion der oberländiſchen Erſtanzen konnte aus dem unde nicht bewirkt werden, weil nur eine geringe Zahl dieſer swäger ſich jenem Beding unterwerfen wollte: alle übrigen er, wegen den denſelben geſtatteten günſtigen Zahlungstermi- n, verzogen, ſich mit dem geringern Salzauswägerlohn zu be- ügen, und ihre Erſtanzen ſtehen zu laſſen.

Indeſſen betrugen dieſe Erſtanzen	Fr.	Bz.	Rp.
auf 1. Januar 1814 . .	194,968	5	8
Auf 1 Januar 1831 nur noch .	96,007	—	5½

So daß ſich auch auf denſelben eine Reduktion erzeigt von . . Fr. 98,961 Bz. 5 Rp. 2½

Erlös des Salz-Verkaufs.

Bis und mit dem Jahre 1824 wurde das Salz zum Preis n Fr. 12 für den Zentner verkauft. In Berückſichtigung der dieſe letztere Zeit ſo günſtig abgeſchloſſenen neuen Salz- kftate erkannte der Große Rath am 23. Dezember 1824 eine rabſetzung dieſes Preiſes vom 1. Januar 1825 an auf Fr. 10 r den Zentner. Es erwahrte ſich hier wieder, daß in Finanz- chen eine Verminderung der Anſätze nicht immer eine verhält- smäßige Verminderung des Ertrags zur Folge hat, ſo wenig s eine Erhöhung der Anſätze den Ertrag im Verhältniß der

der auswärtigen ſo ſehr vervollkommneten und mit großen Kapitalien und neuen Einrichtungen unterſtützten Pulverbereitungen; die Herabſetzung aller hieſigen Verkaufspreiſe, und die Bezahlung des Brennholzes, das früher die Handlung unentgeldlich aus den obrigkeitlichen Wäldern bezog, ſind die Gründe dieſer Ertragsverminderung. Die Preiſe aller Materialien und Fabrikate haben daher von 1813 bis 1830 eine namhafte Herabſetzung erlitten.*)

Im Ganzen läßt ſich behaupten, daß die Fabrikation diejenigen Fortſchritte gemacht hat, die mit den ihr zu Gebote ſtehenden Hülfsmitteln ſich erreichen ließen.

Als Finanzquelle iſt dieſe Handlung, wie man ſieht, unbedeutend; allein ſie liefert dasjenige Material, welches zu jeder Kriegsrüſtung, jeder Landesvertheidigung unentbehrlich iſt, und um hierin nicht vom Auslande abzuhängen, wurde ſie bisher beibehalten.

Bergwerke.

3) Wie faſt in allen Staaten, ſind auch im Kanton Bern die in der Erde liegenden Mineralien als Eigenthum des Landesherrn betrachtet worden,**) und zu ihrer Gewinnung traf die Regierung entweder ſelbſt Anſtalten, oder ſie konzedierte dieſelbe an die ſich dazu meldenden Privaten und Gewerkſchaften. Bergbau erfordert Kenntniſſe, Glück und viel Geld; er kann nur unter dem Schutze der Regierung beſtehen; denn der Unternehmer muß vor Beeinträchtigungen ſicher ſeyn; und dieß kann er nicht bei gänzlicher unbedingter Freigebung, ſondern nur bei dem Syſtem der Konzeſſionierungen, das aber dann freilich nicht die Vermehrung der Staatseinkünfte, ſondern vorzugsweiſe die Beförderung der Landes-Induſtrie im Auge haben muß.

---

*) Dieſe Erniedrigung iſt folgende: Pulver von 70 auf Rp. 58; Schwefel von 41 auf Rp. 15; Potaſche von 42 auf Rp. 34; raffinierter Salpeter von 69 auf Rp. 44½; geläuterter Salpeter von 59 auf Rp. 36; roher Salpeter von 45 auf Rp. 28½.

**) Die Verordnung vom 3. März 1804 beſtätigte hierin nur die ältern, ſchon auf die Gewohnheitsrechte des Mittelalters gegründeten Vorſchriften.

Die Regierung läßt auf eigene Rechnung einen Schiefer-
ıch bei Mühlenen bearbeiten. Lange Jahre kam hier bloß
rluſt heraus; Mangel an Kenntniſſen bei den Arbeitern, und
ßerſt mühſamer Abſatz dieſes früher bei uns nicht bekannten
ıchmaterials; wohl auch zuweilen einige Mißgriffe, waren
chuld daran.

Die Regierung ließ ſich aber durch einen erlittenen Verluſt
n beiläufig Fr. 17,000 nicht abſchrecken, da die Gewinnung
ıd Verbreitung dieſer Dachbedeckungen an Platz der waldver-
ſtenden Ziegelbrennereien zuletzt doch allgemeinen Nutzen her-
rbringen mußte. Sie ſcheint auch nach und nach ihren dabei
habten Zweck zu erreichen, denn die Bedachung mit Schiefern
rbreitet ſich zuſehends und die Beſtellungen vermehrten ſich ſo
hr, daß man ſie oft nur mit Mühe befriedigen konnte.

Die Dachſchiefer-Anſtalt arbeitet jetzt ohne Verluſt; ſie deckt
ıgefähr die Zinſe ihres Ende 1829 Fr. 19,413 Rp. 28 betra-
nden Kapitals, indem ſie auf dieſen Zeitpunkt Fr. 923 Rp. 6
ermögens-Vermehrung darbot, und beſchäftiget gegen 60 Ar-
eiter.

Die Verordnung vom 11. Dezember 1828 über die Beda-
ungen veranlaßte den Bergrath auf eine größere Ausdehnung
er Dachſchieferanſtalten bedacht zu ſeyn. Sowohl von Mühle-
en her, wo ein dritter Stollen eröffnet wurde, als aus andern
Gegenden, wo neue Schieferlager unterſucht und abgedeckt wur-
en, läßt ſich nun dieſes Dachmaterial in ſolcher Quantität
eziehen, daß für den Bedarf des Kantons und für die Befrie-
igung der ſich ſtets vermehrenden Nachfragen aus benachbar-
en Kantonen hinlänglich geſorgt iſt.

An konzeſſionierten Schieferbrüchen beſtehen 2 zu Frutigen,
zu Wimmis und 1 hinter Lenk; und da man im Oberhasle
gute Schieferlager gefunden hat, ſo wird auch deren Bear-
eitung unternommen werden können, wenn das zunehmende
Bedürfniß ſie fordern ſollte.

Im Amt Erlach ſuchte man auf verſchiedene Weiſe dem
Torfgraben hauptſächlich durch Privaten und Korporationen
Eingang zu verſchaffen; um durch Benutzung eines dort in

großer Menge, obſchon von ſehr verſchiedener Güte, ſich vorfindenden Brenn-Materials den Folgen des Holzmangels abzuhelfen. Nach langjährigen Anſtrengungen und Opfern ſcheint auch dieß nunmehr gelingen zu wollen; — eine Finanzquelle ſuchte man nicht darin; vielleicht kann indeſſen die kleine Abgabe davon, die in 1829, nach Abzug der Koſten, Fr. 273 Rp. 25 abwarf, nach und nach die frühern Koſten erſetzen.

Die Eiſenwerke im Leberberg ſind die wichtigſten Bergwerke unſeres Kantons, und tragen der Regierung eine mäßige Abgabe von Fr. 1594 Rp. 54 ein; die Werke von Undervilliers, Bellefontaine, Courrendelin und Reuchenette ſind Privat-Eigenthum; die von einer Solothurniſchen Gewerkſchaft bei Corcelle bearbeiteten Eiſengruben ſind in 1825 auf 10 Jahre konzeſſioniert worden. Durch eine Verordnung vom 18. Febr. 1829 ſuchte endlich die Regierung die Nachtheile zu vermindern, welche das Erzwäſchen für den Landbau der dortigen Gegenden darbieten kann.

Dagegen iſt der Bergbau auf Eiſen bei Mühlethal, ſo wie derjenige auf ſilberhaltigen Bleiglanz in Lauterbrunnen, bereits unter der helvetiſchen Regierung mit bedeutendem Verluſt eingeſtellt worden. Die Gewerkſchaft, welche den letztern betrieb, ſuchte man im Jahre 1800 durch eine Konzeſſion auf die Steinkohlenlager auf Beatenberg und bei Boltigen zu entſchädigen. An erſterm Orte iſt der Bergbau bereits ſeit vielen Jahren wegen Erſchöpfung der wenig mächtigen Lager eingeſtellt worden. Bei Boltigen wird er mit unbedeutendem Gewinn, von welchem nichts in die Staatskaſſe fließt, ſchwach fortgeſetzt.

Durch die Zunahme des Gebrauchs harter Steine aufmerkſam gemacht, ſuchte die Regierung auch die Gewinnung dieſes Materials, durch Anordnung geeigneter Nachforſchungen durch Sachverſtändige und vorläufige Zurichtung der aufgefundenen Brüche, möglichſt auszudehnen. Ein Steinbruch auf ſogenannten Solothurner Bauſtein ward im Jahr 1820 bei Lengnau eröffnet. Mehrere Brüche ſind am öſtlichen Ufer des Thunerſees, theils neu abgedeckt, theils erweitert und durch Unterſtützung der Steinbrecher in beſſern Betrieb geſetzt worden.

Von der Huppert-Erden-Grube zu Lengnau, für welche die egierung unter Reſervation von 1/3 des Gewinnes die dortige emeinde konzeſſionierte, erhält die Standes-Kaſſe in Folge :bereinkunft jährlich Fr. 1000.

Für Gültſtein, Huppert-Erde, Gyps, Kalk, ſogenannten lerligerſtein, Golzwyl-Platten, andere Bauſteine und Stein-hlen beſtehen verſchiedene konzeſſionierte Gewerkſchaften, die an, wo es nöthig war, durch Vorſchüſſe und allerhand Vor-eile zu ermuntern ſuchte.*)

Im Ganzen zieht die Regierung nur äußerſt wenig aus m Bergbau; allein nach und nach kann er dagegen für die rivat-Induſtrie wichtig werden.

4) Die Salzhandlung bildet einen der wichtigſten und giebigſten Zweige unſerer Staatseinkünfte und verdient daher dem gegenwärtigen Finanzberichte eine etwas ausführlichere arſtellung. Salz-Handlung.

Schwerlich dürfte in der Geſchichte unſerer Finanz-Verwal-ing eine Epoche aufgewieſen werden können, welche in Hinſicht nes einzelnen Zweigs des Staats-Einkommens intereſſantere ːeſultate darböte, als diejenige, welche der Zeitraum des ːgenwärtigen Berichts in ſich faßt, in Bezug auf die während ːmſelben abgeſchloſſenen Salztraktate und die dadurch erhalte-en Vortheile. Salztraktate.

Zu Anfang des Jahres 1814 beſtanden zwei auf mehrere ahre hin abgeſchloſſene Salzlieferungs-Verträge; der eine mit rankreich für Zentn. 40,000 cum obligo und Zentn. 10,000 ne obligo, zum Preis von Fr. 12 franz. franco nach Wan-en oder Nidau geliefert, der andere mit Baiern, für Faß 5500 um obligo und Faß 2000 sine obligo, franco Bregenz oder

*) Einige dieſer Gewerkſchaften, namentlich für die Schieferbrüche zu Golzwyl und die Sandſteingruben in der Stokern, ſtehen unter der Aufſicht der Baukommiſſion, welche von der Regierung für erſtere einen unzinsbaren Vorſchuß von Fr. 2000 und für letztere von Fr. 12,000 bewirkt hat; dieſe werden nach und nach aus Grubenloſungen rückbezahlt.

gearbeitet werden;*) auch die Werthung der fremden, beſonders der franzöſiſchen Gold- und Silberſorten beſchäftigte die Behörden zum öftern. — Indeſſen befand ſich das Berniſche Münzweſen in dem letzten Jahrzehend vor der Revolution in einem wohlgeregelten Zuſtande; die Regierung konnte, bei damals durch die Zeitumſtände begünſtigten Ankäufen von beträchtlichen Parthien edler Metalle, jährlich feinhaltige grobe Gold- und Silberſorten in hinreichenden Quantitäten ausmünzen, und ſelbſt die gar nicht ſparſam ausgeprägte Scheidemünze, beſonders in ihren kleinſten Fraktionen, war im Auslande ſehr beliebt.

Die helvetiſche Regierung benutzte das Münzregale als eine Finanzquelle, und vermehrte durch unzeitige Ausprägungen die umlaufende geringhaltige Scheidemünze. Auch nach 1803 folgten viele Kantonsregierungen dieſem Beiſpiele; ſelbſt Bern ließ zu verſchiedenen Malen von dieſen geringen Geldſorten ohne eigentliches Bedürfniß ausmünzen.**) So vermehrte ſich nach und nach das Uebermaß der Scheidemünze, und in demſelben Verhältniſſe begannen die groben Sorten in- und ausländiſchen Gepräges im Preiſe zu ſteigen, oder zu verſchwinden. Letztere wurden überdieß in den einzelnen Kantonen, je nach den dort beſtehenden Rechnungsmünzen und Lokalverhältniſſen ungleich gewürdigt.***) Das Uebel ſtieg mit jedem Jahre höher, und erzeugte laute Klagen. Vergeblich waren alle Bemühungen der

---

*) 1740 — 1756. Ueber das Münzweſen im Kanton Bern, 1787, S. 43.

**) Fr. 337,337 in kleinern Münzſorten als das Frankenſtück; Waadt hatte noch mehr, nämlich Fr. 345,592 Bz. 3; Aargau, Fr. 190,597 Bz. 2 in ſolchen Sorten ausprägen laſſen, deren Totalſumme in allen Kantonen, laut den Etats, welche der Tagſatzung im Jahre 1811 vorgelegt wurden, auf Fr. 2,170,447 Bz. 2 anſtieg. Die Ausprägungen in Sorten von dem Frankenſtück aufwärts waren verhältnißmäßig unbedeutend; ſie wurden damals auf Fr. 141,261 angegeben.

***) Ein gehaltreicher Aufſatz über das ſchweizeriſche Münzweſen in der ſchweizeriſchen Monats-Chronik, Febr. 1830, weist 6 — 7 ſolcher verſchiedenen Werthungen nach.

gſatzung, welche 1804 einen ſchweizeriſchen Münzfuß aufge- 13. Juni 1804.
lt hatte, der auf das franzöſiſche Syſtem berechnet war,
r nie zur Ausführung kam.*) Nach einer Reihe von alljähr-
wiederkehrenden, zu keinem Reſultate führenden Berathun-
mußte die oberſte Bundesbehörde ſich im Jahre 1812 be-
igen, den Ständen die Abſchließung von Münzkonkordaten
empfehlen. — In dieſer ungünſtigen Lage befand ſich unſer
inzweſen bei dem Antritte der gegenwärtigen Regierung.

Ihre Beſtrebungen giengen ſofort dahin, dem Uebel zu Münzverbote.
ern. Da die Abſchließung eines Konkordats mit andern
ntonen lange nicht gelingen wollte, ſo machte ſie zuerſt den
ſuch, ob der Kanton Bern ſich allein helfen könne. Es war
tig berechnet worden, daß Bern nicht am Uebermaß eigener
eidemünze leide, ſondern an dem Eindrang der in andern
ntonen, beſonders in den öſtlichen, vom Fünfbatzenſtück ab-
ts ausgeprägten Sorten, welche in ihrer Heimath ſelbſt,
l ſie nicht zu dem dortigen Reichsguldenfuß paßten, nicht
ebt waren, hier aber mit Vortheil umgeſetzt werden konnten,
daher aus Spekulation eingebracht wurden. Dieſe auswär-
Scheidemünze zu verdrängen, war der Zweck der im Jahre
6 erlaſſenen Münzverbote. Bis zum 1. Auguſt deſſelben 3. Juni 1816.
res konnte ſie in den obrigkeitlichen Kaſſen ausgewechſelt
den,**) auf ſpätere Ausgabe ſtand Konfiskationsſtrafe, die
wärts bis auf eine Buße vom zehnfachen Werthe des aus- 3. März 1817.
benen Betrags verſchärft wurde. Eine neuere Verordnung 25. Juni 1823.
jedoch dieſe Buße wieder auf, und beſtellte dagegen eigene
wechsler, welche die verbotenen Sorten gegen einen verhält-
näßigen Abzug in Empfang nehmen, und aus dem Lande
ffen ſollten. Alle dieſe Verfügungen gewährten einige augen-
liche Erleichterung, vermochten aber das Uebel nicht zu

---

127 19/80 Gr. f. S. für einen Schweizerfranken, oder 1 Fr. — 1½ franzöſiſche Franken. 1 Mk. f. S. = Fr. 36⅕.

Es wurde damals für eine Summe von Fr. 366,342 Rp. 91 Scheide- münze eingewechſelt und theils an die Abtragung der helvetiſchen Schuld verwendet.

heben, weil der Hauptgrund, die allzugroße Menge von Scheidemünze, fortbeſtand, und weil der Kanton einzig, begränzt von ſieben Mitſtänden, welche nicht die nämlichen Anſtalten getroffen hatten, durch den täglichen Verkehr beinahe in die Unmöglichkeit verſetzt war, das Verbot genau zu befolgen; daher auch die Handhabung deſſelben von Seite der Behörden ſehr ſchwierig wurde, und zu mancherlei Beſchwerden Anlaß gab.

Ausmünzungen ſeit 1814.

Unterdeſſen war auf der Tagſatzung am 14. Heumonat 1819 eine neue, den beſtehenden Verhältniſſen angemeſſenere Beſtimmung über den ſchweizeriſchen Münzfuß verabredet worden,*) deren Befolgung ſich die Münzkommiſſion bei den hierſeitigen Ausmünzungen ſtets zur Pflicht machte. Dieſe Ausmünzungen beſtanden zum größten Theil in Goldſtücken, als doppelten, einfachen und halben Duplonen, vierfachen, doppelten und einfachen Dukaten, die ausſchließlich zu Prämien bei den jährlichen Viehſchauen und bei andern Anläſſen, Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellungen, Ermunterungen inländiſcher Fabrikationszweige u. dgl. verwendet wurden; die in Silber ausgeprägten Vierfrankenſtücke hatten gleiche Beſtimmung, und alle dieſe Sorten gehörten eher in die Klaſſe der Medaillen, ſo wie ihre Ausprägung der Regierung keinen Gewinn brachte, ſondern mit Zubuße von Koſten verbunden war. In kleinern Silberſorten wurde von Zeit zu Zeit auf das ausdrückliche Begehren von Gemeinden, welche zum Behuf der Schulpreiſe für ihre Kinder neues Geld zu erhalten wünſchten, oder der Bäckermeiſter, welche ſich über Mangel an Rappen beklagten, eine kleine Ausmünzung veranſtaltet, die theils gar nicht in den Verkehr kam, theils nur deſſen Beförderung bezweckte. Laut einer genauen Ueberſicht**) betrugen die Ausmünzungen, von 1814 bis und mit 1830:

---

*) 125 $^{1534}/_{3000}$ Gr. f. S. auf 1 Schweizerfranken, nach dem Verhältniſſe von 2 Fr. = 3 livres Tournois. Das Konkordat beſteht unter 19 Ständen.

**) S. Beilage Nro. XXXVII.

		Fr.	Bʒ.
in Gold		93,872.	—
in Silber, an Vierfrankenſtücken . . .		36,692.	—
„ „ „ Frankenſtücken		947.	—
„ „ „ kleinern Sorten		75,202.	6
	Zuſammen	206,713.	6.

Außer dieſer eigentlichen Geldfabrikation lieferte die Münz- att noch für einen Werth von Fr. 62,751 Rp. 28 verſchie- ene Sorten von Medaillen, als Sechszehner-Pfenninge, Schul- rämien, akademiſche Preiſe, Verdienſtmedaillen, und von ganz enem Gepräge: die bei Anlaß der Reformationsfeier ausgetheil- n kleinern Medaillen mit dem Bildniſſe Berchtold Hallers nd mit der aufgeſchlagenen Bibel, und die auf Veranſtaltung es Juſtizrathes geſchlagene große Medaille mit der Umſchrift: Dem Retter eines Menſchenlebens.“ *)

Münz-Konkor dat.

Endlich, nachdem die Tagſatzung wiederholt zu Bildung on Münzvereinen zwiſchen gleich betheiligten Ständen aufge- rdert hatte, traten im April 1825, nicht ohne thätige Ein- irkung des unlängſt verſtorbenen Rathsherrn von Mutach, bgeordnete der Stände Bern, Freiburg, Solothurn, Baſel, argau und Waadt zuſammen, und vereinigten ſich zu einem onkordate, deſſen weſentliche Grundſätze folgende ſind:

1) Als Münzfuß wird der von der Tagſatzung im Jahre 819 aufgeſtellte ſchweizeriſche Münzfuß anerkannt.

2) Die Werthung aller einheimiſchen und fremden Gold- nd Silberſorten ſoll nach dieſem Münzfuß feſtgeſetzt werden.

3) Die konkordirenden Stände verpflichten ſich, dem Tag- tzungs-Konkluſum vom Juli 1824 gemäß, binnen einem Zeit- aum von 20 Jahren ſich der Ausprägung von Scheidemünzen nter dem Franken zu enthalten.

*) Bei den in unſerm Lande ſehr häufigen Unglücksfällen wird dieſe Medaille, je nach den Umſtänden, ſtatt der ſonſt üblichen Geld- belohnungen, ausgetheilt. Sie ward letzthin einem hieſigen Stadt- bürger zu Theil, der ſchon mehrere Kinder aus der Aar gerettet und aus Beſcheidenheit nichts davon gemeldet hatte, bis es bei einem neuen Anlaß zur Kenntniß der Behörde gelangte.

4) Dieſelben verpflichten ſich ferner, an helvetiſcher Münze nach dem Antheile der konkordirenden Stände an dem auf Fr. 320,000 angenommenen Betrage dieſer Münze Fr. 180,792 an eigener Münze . . . . „ 568,700 jene zu $1/3$ Silber, $2/3$ Kupfer, dieſe zu $1/4$ Silber und $3/4$ Kupfer in 5 Jahrzielen, aus dem Umlauf zu ziehen, und einzuſchmelzen.

5) Der Münzbedarf des Konkordatskreiſes von Fr. 3,816,000, welcher nach der Bevölkerungsſcala vom Jahr 1817, und nach dem Maßſtabe von Fr. 5 für den Kopf ausgemittelt worden, ſoll mit einem gemeinſamen Konkordatsſtempel umgeprägt werden.

6) Alle dem Konkordatskreiſe fremde Scheidemünze iſt verboten.

Die Leiſtungen, welche dem hieſigen Stande in Folge dieſes Konkordats auffielen, waren allerdings bedeutend, wie der nachfolgende Bericht über die Einſchmelzungs- und Umprägungs-Operationen zeigen wird.

Münzſchmelzungen.

An helvetiſcher Münze hätte der Antheil Berns nach der eidgenöſſiſchen Scala von 1803 betragen . . . Fr. 59,710
die Einſchmelzung ſtieg aber wegen des Zudrangs, ſich dieſer Münze zu entledigen, auf . . . . „ 104,360
überſtieg alſo das hierſeitige Kontingent um . . Fr. 44,650

Bei dem Verkauf erzeigte ſich gegen den Nominalwerth ein Verluſt von beiläufig 11 Prozent auf den Silberſorten, und von 40 bis 46 Prozent auf der Kupfermünze, je nach der mehrern oder mindern Abgeſchliffenheit der Münze bei jeder Schmelzung, ſo wie nach dem Verhältniſſe, in welchem ſich ganze oder halbe Batzen dabei vorfanden.

Wenn die von der Tagſatzung beſchloſſene und eingeleitete Liquidation der geſammten helvetiſchen Münzmaſſe beendigt ſeyn wird, ſo iſt zu erwarten, daß obiger Ueberſchuß von denjenigen Ständen, welche zu wenig eingeſchmolzen, werde vergütet werden. Da ſich aber eben bei dieſer eidgenöſſiſchen Liquidation eine viel größere Münzmaſſe erzeigt hat, als die der konkordatmäßigen Scala zum Grund gelegte Summe von Fr. 320,000,

ſo könnte ſich jener Ueberſchuß auf eine geringe Summe reduziren.

An Berniſcher Münze betrug das hierſeitige			Fr. Rp.
Kontingent			346,000. —
Es ſind aber bis Ende Jahrs 1830 eingeſchmolzen worden:		Fr. Rp.	
	an Silbermünze .	237,827. 50	
	» Kupfermünze .	267,282. 93	
			505,110. 43
alſo mehr als das Kontingent			159,110. 43

Dieſer Mehrbetrag beſteht ausſchließlich in Silbermünze.

So wie nämlich Münze in die Münzſtatt floß, ward dieſelbe ſorgfältig ſortirt. Was umprägungsfähig war, ward zu dieſem Endzweck auf die Seite gelegt, und nur derjenige Theil in den Tiegel geworfen, welcher aus abgeſchliffenen, unbrauchbaren Stücken beſtand. Bei dieſer Sortirung zeigte ſich nun ſchon im Anfang eine viel größere Menge abgeſchliffener Silbermünze, als man vermuthet hatte.

Nach genauer Nachfrage bei den Münzſtätten Frankreichs und Deutſchlands, wo das aus dieſen Schmelzungen hervorgegangene Metall am vortheilhafteſten abgeſetzt werden könnte, vard das Silber mit einer Einbuße von 11⅓ % und das Kuofer mit einer Einbuße von 25 bis 31 %, das erſtere nach Paris, das zweite in die Münzſtätten von Karlsruhe, Münhen und Stuttgart verkauft.

Da der Staat nicht im Fall ſeyn konnte, eine Ausmünung grober Silberſorten im Großen unter den jetzigen Münzerhältniſſen, wo ſie nicht ohne Verluſt zu bewerkſtelligen wäre, u veranſtalten, und da er durch das Konkordat ſich jeder Ausrägung von Scheidemünze auf eine Reihe von Jahren zu entalten gebunden iſt, ſo hatte die Regierung vorgezogen, das Produkt aller dieſer Münzſchmelzungen von nun an, wenn auch iit einigem Verluſte, zu verwerthen, anſtatt daſſelbe, als ein :hr beträchtliches todtes Kapital in den Gewölben der Münzatt aufbewahren zu laſſen.

Umprägung. Von den Fr. 3,816,000, welche als der ausgemittelte Münzbedarf, nach Ablauf der fünf Konkordatsjahre, im Konkordatskreiſe in Zirkulation verbleiben ſollen, fallen auf Bern, im Verhältniß ſeiner Bevölkerung nach der angenommenen eidgenöſſiſchen Scala von 291,000 Seelen, à Fr. 5 für den Kopf . . . . Fr. 1,456,000. — Rp.

welche nach den Konkordatsbeſchlüſſen zur Hälfte in Silber und zur Hälfte in Kupfer umgeprägt werden ſollen. Auf Ende Jahrs 1830 befanden ſich umgeprägt 759,394. 40

ſo daß noch umzuprägen bleiben 696,605. 60

Die Fortſchritte der Umprägung waren langſamer, als die der Einſchmelzung, weil eines Theils eben wegen der größern Menge der abgeſchliffenen Sorten, die eingeſchmolzen werden mußten, und andern Theils wegen der wirklichen Verminderung der umlaufenden Scheidemünze, ſowohl der Geldwechſel mit den übrigen konkordirenden Ständen, als die Sortierung in den obrigkeitlichen Kaſſen von Jahr zu Jahr weniger umprägungsfähige Münze in die Münzſtätte abliefert. Indeſſen wird die Sortierung, eben der reſtanzlichen Umprägung wegen, noch fortgeſetzt, und eben ſo die Einſchmelzung des noch immer zum Vorſchein kommenden unbrauchbaren, unkenntlichen Geldes; denn die Regierung hielt es für ihre Pflicht, alle ſolche Münze, welche durch die Zeit in ihrer Eigenſchaft ſich verſchlechtert hat, und nicht mehr ihren Nennwerth repräſentirt, aus dem öffentlichen Umlaufe zu ziehen.

Die Koſten beider Operationen ſind folgende:

A. Sortierung:

Fünfbatzen- und Zehnkreuzerſtücke $\frac{1}{4}$ Prozent
Batzen und Halbbatzen . . . $\frac{1}{2}$ „

B. Umprägung,

worunter das Ausglühen, Weißſieden, Kordonnieren, ſammt Stempel und Gravüre begriffen:

der Fünfbatzenſtücke . . $1\frac{14}{100}$ Prozent
„ Zehnkreuzerſtücke . $1\frac{20}{100}$ „

der Batzen . . . . . $3^{13}/_{100}$ „
„ halben Batzen . . $5^{84}/_{100}$ „
alſo im Durchſchnitt $1^{599}/_{731}$ Prozent.

Nach einem genauen Auszug aus den Rechnungen belaufen ſich auf Ende Jahrs 1830 die auf den Stand Bern durch obige Münzoperationen gefallenen Geſammtkoſten oder Verluſte:

Im Jahre 1827 auf . . .	Fr. 75,966	Rp. 04
„ „ 1828 „	„ 39,001	„ 05
„ „ 1829 „	„ 40,241	„ 74
„ „ 1830 „	„ 15,275	„ 20
alſo zuſammen auf .	Fr. 170,484	Rp. 03

So bedeutende Opfer bedürfen einer Nachweiſung der Gründe, warum ſie geleiſtet worden; welches am beſten durch eine kurze Darſtellung der Zwecke des Münzkonkordats, der Mittel zu ihrer Erreichung, und endlich der daraus hervorgegangenen Vortheile geſchehen mag.

Die Urſache der großen Unordnung in unſerm Münzweſen lag, wie ſchon bemerkt worden:

1) in der außer allem Verhältniß mit dem Bedürfniß im Umlauf befindlichen Maſſe der Scheidemünze;

2) in der dadurch herbeigeführten allzuhohen Werthung der groben Geldſorten.

Die einzig richtigen Mittel, dieſen Uebeln zu ſteuern, waren, nach den gemachten vielfältigen Erfahrungen:

a) Aufſtellung eines möglichſt guten, unſern Bedürfniſſen entſprechenden Münzfußes;

b) Verminderung der Scheidemünzmaſſe auf den Bedarf;

c) Werthung der groben Sorten nach jenem Münzfuß. Unbezweifelt ſchien nun derjenige, 1819 von 19 Ständen angenommene Münzfuß den Vorzug zu verdienen, welcher den Schweizerfranken zu $125^{1543}/_{3000}$ Gran fein Silber zur Baſis hatte, weil er mit dem gegenwärtigen Münzfuße Frankreichs, von welchem Lande die weſtlichen Kantone der Schweiz die meiſten groben Sorten beziehen, in einem Verhältniß ſteht. 27 Schweizerfranken ſind bekanntlich gleich 40 franzöſiſchen

Franken, oder 4 Schweizerfranken ſind gleich 6 livres Tournois. In einem noch nähern Verhältniſſe wäre zwar derjenige oben bezeichnete, um $1\frac{1}{4}\%$ ſchwerere Münzfuß geſtanden, welchen die Tagſatzung unter dem gewichtigen Einfluß des Mediators angenommen hatte. Allein die Erfahrung hatte gezeigt, daß dieſer Münzfuß für die Schweiz zu ſchwer ſey, und überhaupt nicht für ihre Münzverhältniſſe paſſe; daher auch die Tagſatzung an ſeine Stelle denjenigen zum ſchweizeriſchen Münzfuß feſtgeſtellt, welcher nunmehr auch von dem Konkordate angenommen worden iſt.

Nur Gold- und Silbergeld beſtimmt, wie allgemein bekannt, den eigentlichen Kapitalwerth aller Dinge; die Scheidemünze iſt ein Ausgleichungszeichen. Es muß demnach in einem Staat ein Verhältniß zwiſchen der Menge des Silbergeldes zu der Scheidemünze beſtehen. Dieſes Verhältniß wird auf eine für Kapitalzahlungen und für den Handel mit dem Auslande nachtheilige Weiſe geſtört, wenn zu viel Scheidemünze vorhanden.

Da Letzteres nun bei den konkordirenden Kantonen der Fall war, mußten ſie auf Verminderung derſelben auf den Bedarf bedacht ſeyn. Dieſer iſt nach den Umſtänden verſchieden. Das Konkordat hat den Maßſtab von Franken 5 für den Kopf nach einer Berechnung angenommen, welche der im Geldverkehr am meiſten Erfahrung beſitzende Stand Baſel lieferte, und deren Reſultat dieſem Maßſtabe gleich kam, nach welchem dann auch die Summe des einzuſchmelzenden Münzguts iſt beſtimmt worden.

Was die Werthung der groben Sorten betrifft, ſo ſind die einheimiſchen nach ihrem Schrot und Korn folgerecht mit dem angenommenen Münzfuß ihrem Nennwerthe gleich gewürdigt worden. Die ausländiſchen groben Sorten aber mußten, in Befolgung der nämlichen Grundſätze, etwas niedriger gewerthet werden, als der Kurs, zu welchem ſie vor der Münzverbeſſerung im Umlauf waren, namentlich der franzöſiſche Sechsfranken-Thaler auf 39 ſtatt 40 Batzen. Nach der nämlichen Berechnung beträgt der Werth des franzöſiſchen Fünffranken-

tücks nur 33 Btz. 7½ Rp., und des Kronen- oder ſogenannten rabänter-Thalers 38 Btz. 5 Rp.*)

Die Hauptmotive, warum die fremden groben Sorten nicht her gewerthet worden, ergeben ſich zum Theil ſchon aus dem rher Geſagten; ſie ſind kurz folgende:

1) Es iſt ein durchgängig angenommener monetariſcher rundſatz, daß in einem wohlgeordneten Münzſyſtem die groben ldſorten dem Korn und Schrot, d. h. ihrem innern Werth- halte nach, einem gleichen Gewichte des edeln Metalls, aus n ſie gemünzt ſind, möglichſt gleichkommen ſollen. Um dieſem forderniß zu entſprechen, mußten dieſe groben Sorten folge- ht mit dem oberwähnten Münzfuße tarirt werden, da der- be als Baſis einen angemeſſenen Feingehalt aufſtellt, und wie eits gemeldet worden, ſich insbeſondere dem weſtlichen Theil Schweiz nach den darüber angeſtellten ſorgfältigſten Unter- hungen und Erfahrungen am meiſten empfiehlt.

2) Verfehlt ein Staat gegen dieſen Grundſatz und ſetzt en höhern Nebenwerth der groben Sorten feſt, als ihnen nach gen Beſtimmungen zukäme, ſo greift eine ſolche Maßregel

---

Konkordatsmäßige Werthung der groben Sorten.

	Schrot. Gran.	Titre. Loth Kar.	Korn. Gran f.	Gewerth. zu Fr.	Rp.
Doppelter ſchweizer. Louisd'or	288.	21 19/32.	259.	32.	—
Einfacher „ „	144.	id.	129½.	16.	—
Doppelter franzöſ. „	286.	id.	259.	31.	86
Einfacher „ „	143.	id.	129½.	15.	90
Franzöſiſches 40 Frankenſtück	242.	9/10 f.	218⅔.	27.	—
„ 20 „	121.	id.	109⅓.	13.	50
„ 5 „	471.	id.	424.	3.	37½
Schweiz. Neuthaler	552.	14½ Lth.	501.	4.	—
Franzöſ. „ od. Sechslivſtck.	542.	id.	488.	3.	90
Schweizer. Zweifrankenſtück .	276.	id.	250½.	2.	—
„ Einfrankenſtück .	138.	id.	125.	1.	—
Oeſtreichiſcher . / Baieriſcher . . / Würtembergiſcher / Badenſcher . . } Kronenth.	554.	14.	484.	3.	85

gewaltſam in das Eigenthum ein, indem ſie den Gläubiger um einen Theil ſeiner Anſprache zu Gunſten des Schuldners verkürzt. Der Werth aller Kapitalien und Grundſtücke wird um ſo viel verringert. Alle Bedürfniſſe aus dem Auslande müſſen theurer bezahlt werden, weil eine ſchlechtere Valuta oder Zahlungsart eingeführt worden.

3) Findet einmal eine Erhöhung des Nennwerths der groben Sorten ſtatt, ſo iſt, wie die Erfahrung lehrt, keine Schranke mehr, daß in Kurzem nicht eine neue Erhöhung herbeigeführt wird; und das Capital-Vermögen bleibt dergeſtalt immer zunehmender Verſchlechterung ausgeſetzt.

Wenn es alſo, um dieſen Uebeln zu entgehen, in der Pflicht der Regierung lag, eine richtige Würdigung der groben Sorten in dem angedeuteten Sinn auch geſetzlich aufzuſtellen, ſo wird hingegen immerhin in unſerm Lande, neben den Capital- oder geſetzlichen, noch ein Current- oder konventioneller Fuß auf einige Zeit beſtehen.

Die Scheidemünzmaſſe iſt noch nicht ganz auf denjenigen Betrag herabgeſunken, daß ſie geſucht wird, und daß z. B. 39 Bz. ſo gern genommen werden, wie ein Brabänter-Thaler. Im Handel wird es immerhin Sache des Käufers und Verkäufers ſeyn, die groben Sorten nach derjenigen Valuta abzunehmen, um welche ſie übereingekommen. Ein ſolches Agio wird, je nach dem mehrern oder mindern Begehren oder Ausbieten einer groben Sorte zu- oder abnehmen. — Die geſetzliche Werthung endlich einiger Sorten enthält Brüche, welche die Bequemlichkeit leicht in eine runde, meiſt höhere Zahl auszugleichen verführt wird.

Allein dieſer Unterſchied zwiſchen dem geſetzlichen und Currentfuße muß ſich immer mehr ausgleichen und zuſammenfallen, ſo wie durch Beendigung der konkordatsmäßigen Münzſchmelzungen im ganzen Konkordatskreiſe die Maſſe der Scheidemünze dergeſtalt ſich vermindert haben wird, daß ſie ſich auf den ausgemittelten Münzbedarf beſchränken, in ein richtiges Verhältniß zu den groben Sorten kommen, und mithin dieſelben in ſolcher

ſenge herbeiziehen wird, daß ſie nicht mehr gelten werden, s die geſetzliche Valuta.

In unſerm Kanton iſt die Werthung der groben Sorten, ſo e ſie die obſtehende Konkordatstabelle ausweist, allbereits ge- zlich eingeführt, mit Ausnahme des Fünffrankenſtücks und des rabänterthalers, welche nach Mitgabe der dießorts durch einen tikel des Münzkonkordats den Ständen eingeräumten Be- gniß einſtweilen noch, erſteres zu Bz. 34, und letzterer zu z. 39 gewerthet ſind. Dieſe von dem Großen Rathe am 5. bruar 1830 angenommene Werthung iſt auch diejenige, welche den Kantonen Freiburg, Solothurn, Genf und Wallis be- ht; nur Baſel iſt bei ſeiner niedrigern, Waadt aber bei ſeiner hern geblieben.*)

Es iſt unſtreitig, daß, wenn auch aus den angeführten Ur- hen der Zweck des Münzkonkordats noch nicht vollſtändig in füllung gegangen, doch ſeine wohlthätigen Folgen im ganzen nde ſchon verſpürt werden.

Vor Allem aus iſt daſſelbe nicht mehr mit dem Ueberſchwall n Scheidemünze beläſtigt, welcher noch vor wenigen Jahren s Land überſchwemmte, jede Zahlung erſchwerte, die groben rten entweder verdrängte, oder ihnen einen Mehrwerth bei- te, welcher mit ihrem innern Metallwerthe nicht im Ver- ltniſſe ſtand.

Die helvetiſche Münze, eine heimathloſe und geringhaltige ldſorte, iſt ganz aus dem Umlauf verſchwunden; man könnte s Gleiche von der ſchlechten Scheidemünze der öſtlichen Schweiz zen, wäre es beſonders den Ortſchaften an der Grenze gegen zern, welcher Stand dem Konkordate zum großen Bedauern : konkordierenden Kantone noch nicht beigetreten iſt, nicht faſt

*) Die einfache Annahme des franzöſiſchen Münzfußes, unſtreitig die gründlichſte Entwirrung unſerer monetariſchen Verhältniſſe, wurde in der letztjährigen Konferenz neuerdings beſprochen, aber wegen den weitausſehenden Folgen nicht auf den daherigen Vor- ſchlag eingetreten. Bern und Solothurn hatten für denſelben ge- ſtimmt. Vorſchläge zur Ausführung findet man in Hrn. Münz- meiſters Fueter „Gedanken zu einem Münzſyſtem,“ Bern 1823.

unmöglich, bei ihrem täglichen Verkehr ſtrenger an der Vorſchrift des Konkordats zu halten, welches ihnen zwar geſtattet, die luzerniſche Münze abzunehmen, ihnen aber unterſagt, dieſelbe weiter ins Innere unſers Kantons zu werfen.

Statt der zum großen Theil abgeſchliffenen eigenen Scheidemünze wird in Kurzem nur eine Auswahl der beſterhaltenen Sorten, und zwar nur in dem ausgemittelten Münzbedarf die Umlaufsmaſſe bilden. Sie iſt, gleich derjenigen der übrigen konkordierenden Stände, mit einem eigenen Gepräge verſehen worden, damit ſie leicht von dem verbotenen Münzgut unterſchieden werden könne, und das Einſchwärzen des letztern verhindere.

Die groben Sorten erſcheinen wieder in vermehrter Zahl in der Zirkulation, und das Agio auf denſelben iſt bedeutend herabgeſunken.

Es iſt mithin der bisherigen großen Zerrüttung unſers Münzweſens Einhalt gethan, und alle Vorbereitungen ſind getroffen, um unſer Land der anerkannten großen Wohlthat eines guten Münzſyſtems wieder theilhaftig zu machen.

Es ſoll auch nicht vergeſſen werden, mit welcher Bereitwilligkeit das Land bei Einführung des Konkordats zu der mit Verluſt begleiteten Auswechslung der außer Kurs geſetzten Scheidemünze *) aus den nicht konkordierenden Kantonen ſich verſtanden, und ſeither überhaupt, im richtigen Gefühl des jetzigen beſſern Zuſtandes, dem Eindrang dieſer verrufenen Scheidemünze widerſetzt hat.

Vorkehren gegen die franzöſiſchen Neuthaler. 12. Sept. 1810.

Ein letzter Gegenſtand, welcher die Münzbehörde vielfach beſchäftigte, war die Vorkehr wegen der franzöſiſchen Sechslivresſtücke oder Neuthaler, die bis dahin den größten Beſtandtheil des Geldumlaufs in hieſigem Kanton ausgemacht hatten.

*) Die helvetiſche Silber- und Kupfermünze und diejenige der nicht konkordierenden Stände wurden von den obrigkeitlich beſtellten Auswechslern zu 5% Verluſt für die Silber- und 10% für die Kupfermünze abgenommen. Der ausgewechſelte Betrag ſtieg in Bern einzig über Fr. 100,000, der Vorſchuß der Standeskaſſe an die Auswechsler auf Fr. 86,000.

Dieſelben waren ehemals in Frankreich 6 livres Tournois oder 592½ neue Centimen gewerthet, ſpäter aber von ihrem frühern Werthe nach dem neuen Münzfuß auf 580 Centimen, oder um etwas mehr als 2% herabgewürdigt. 4. Jan. 1813.

Dieſe Herabwerthung einerſeits, die große Abnutzung der Neuthaler anderſeits hatte ſchon im Jahre 1813 die Regierung zu der Verordnung bewogen, daß bloß diejenigen dieſer Geldſtücke, die wenigſtens 542 Gran ſchwer ſind, zu Btz. 39 angenommen werden, die leichtern aber außer Kurs geſetzt ſeyn ſollen.

Am 2. Juli 1816 verordnete die Regierung, „um diejeni„gen zu ſichern, welche mit Vorſicht jene Münze angenommen „hatten, ſo wie auch um der durch Spekulationen bewirkten „Unordnung eines fortdauernden höhern Kurrentfußes derſelben „gegen den geſetzlichen zu ſteuern:“ Diejenigen Stücke, welche 545 Gran und mehr wiegen, ſollen mit einem Stempel verſehen werden, und einen geſetzlichen Kurs von Btz. 40 haben; im Uebrigen verbleibe es bei der frühern Verordnung vom Jahre 1813. In Folge dieſer Verfügung wurden 660,000 Stücke geſtempelt. Alle dieſe Verfügungen blieben indeſſen Palliativmittel, und durch die Ermächtigung an die Standeskaſſe auch ungeſtempelte Stücke, inſofern ſie 545 Gran wiegen, zu Btz. 40 anzunehmen, fand ſelbſt ein Rückſchritt ſtatt. 9. Juli 1819.

Die Erſcheinung der franzöſiſchen Ordonnanz vom 2. Juni 1829, laut welcher die Sechslivresſtücke bis zum 1. Juli 1834 noch in ihrem jetzigen Nennwerth, nämlich zu 580 Centimen geſetzlichen Kurs haben, allein von jenem Zeitpunkt an entwerthet, und nur noch um ihren feinen Silbergehalt angenommen werden ſollen, machte die Ergreifung zeitgemäßer, kräftiger Maßregeln von Seiten des Konkordats-Kreiſes nothwendig.

So wie bei der hieſigen, ſo ſprach ſich bei allen dabei betheiligten Konkordatsregierungen die Ueberzeugung aus: der franzöſiſche Neuthaler ſey eine Münze, welche durch den ſtarken Gebrauch ſchon ſeit Langem um mehr als 2% abgenommen; das dadurch nothwendig gewordene Wägen ſey mit den größten Unbequemlichkeiten verbunden; nunmehr habe er ſogar durch die angeführte Ordonnanz in ſeinem Mutterlande die Eigenſchaft

einer Münze verloren, und werde in Kurzem zur Waare herabſinken. Werde nicht ſchleunige Abhülfe getroffen, ſo ſtehe zu befürchten, daß in Folge jener Ordonnanz die weſtlichen Kantone des Konkordatskreiſes mit einer Menge derſelben, und zwar zum größten Theil leichter Stücke werden überſchwemmt werden, welche nur mit Verluſt wieder ins Ausland abgeſetzt werden könnten, alſo ihnen zur Laſt bleiben, und alle bisherigen Anſtrengungen, grobe Geldſorten nach einer richtigen Werthung zu erhalten, fruchtlos machen würden.

Aus allen dieſen Rückſichten vereinigte ſich die im Chriſtmonat 1829 zuſammengetretene Konferenz der konkordirenden Stände zu folgenden Schlußnahmen:

1) „In Uebereinſtimmung mit der Werthung der andern „groben Sorten ſoll das franzöſiſche Sechslivresſtück von 542 Gran „Gewicht noch einen einſtweiligen Kurs von Bz. 39 haben.“

2) „Seine Außer-Kursſetzung auf einen dem franzöſiſchen „Verrufungstermin auf angemeſſene Zeit vorhergehenden Zeit„punkt wird jetzt ſchon als Grundſatz anerkannt. Dieſer Zeit„punkt ſoll ſpäteſtens an der Konferenz vom Frühjahr 1831 „berathen und feſtgeſetzt werden.“

„Einſtweilen verpflichten ſich die H. Stände hierin keine „vereinzelten Verfügungen zu treffen, ſondern gemeinſchaftlich „zu handeln.“

Den neueſten Ereigniſſen iſt zuzuſchreiben, daß die Münz-Konferenz ſeither nicht mehr zuſammentrat, um dieſe Beſchlüſſe in Vollziehung zu ſetzen. Im Geiſte derſelben traf ihrerſeits die hieſige Regierung die geeigneten Maßnahmen, um die heimathloſe Münze allmählig aus dem Lande zu entfernen.

Ein dießörtiges Dekret vom 6. März 1830 ſchreibt vor:

1) Die franzöſiſchen Neuthaler von 542 Gran und mehr Gewicht, ſollen allein noch bis zum 1. April des nämlichen Jahrs an den obrigkeitlichen Kaſſen zu Bz. 40 an Zahlungsſtatt abgenommen werden.

Dieſe Vorſchrift iſt ſeither pünktlich gehandhabt worden.

2) Um dem Publikum die Entledigung der ungewichtigen, allbereits durch mehrere Verordnungen wiederholt außer Kurs

geſetzten Stücke beſtmöglichſt zu erleichtern, wurden im ganzen Lande Bureaux errichtet, in welchen dieſelben gegen andere geſetzliche grobe Sorten, nach ihrem Metallwerth ausgewechſelt werden konnten.

Von dieſem Auswechſel iſt nur in den erſten Tagen und für kleinere Summen Gebrauch gemacht worden.

3) Die in hieſiger Münzſtatt geſtempelten Stücke ſollen wie bis dahin einen geſetzlichen Kurs von Btz. 40 haben.

Die in den obrigkeitlichen Kaſſen vorhandenen Neuthaler wurden auf die möglichſt vortheilhafte Weiſe vermittelſt Wechſeloperationen nach Frankreich verkauft.

Ein bei der Haupt-Kaſſe übrig gebliebener Reſt ward bis auf das letzte Stück zerſchnitten und nach Paris verſilbert.

Dieſe, freilich für den Staat mit Aufopferungen verbundenen Maßnahmen haben ihren Zweck erreicht, und es hat ſich das franzöſiſche Sechslivresſtück, vordem beinahe unſere ausſchließliche grobe Sorte, im öffentlichen Umlauf ſehr beträchtlich vermindert; ſo daß zu erwarten ſteht, ſeine Außer-Kursſetzung, deren Nothwendigkeit übrigens immer dringlicher heranrückt, werde leicht und ohne Nachtheil zu bewerkſtelligen ſeyn.

Die Angabe des Betrags der auf gemeldte Weiſe aus dem Lande geſchafften Summen in Neuthalern wird erſt in der bei Abfaſſung dieſes Berichts noch nicht abgelegten Standesrechnung erſcheinen, kann alſo dermalen nicht genau und offiziell angegeben werden.*)

l. Poſtregale.

Die Poſten im Kanton Bern wurden im Jahre 1678, unter vielen Schwierigkeiten und Aufopferungen, durch Herrn Beat Fiſcher eingeführt. Seither hat die Regierung ſtets nach Auslauf einer Pachtzeit den männlichen Nachkommen des Stifters das Poſtregale aufs neue anvertraut. In dieſem langen Zeitraume machte die Regierung ein einziges Mal, von 1702 bis

*) Aus der Standeskaſſe einzig wurden 1829 und 1830 über 200,000 Stück fortgeſendet.

1708 den Verſuch, die Poſten unter obrigkeitliche Verwaltung zu nehmen; allein ſie fand ſich nach dieſer Erfahrung bewogen, wieder den Weg der Verpachtung vorzuziehen. Von dieſer Zeit an iſt ſie dabei verblieben, und zwar um ſo eher, da vermittelſt gleichzeitiger Pachtungen anderer ſchweizeriſcher, und ſelbſt ausländiſcher Poſten durch die Berniſchen Pächter, dem hieſigen Poſtweſen Vortheile und Erleichterungen zu ſtatten kamen, welche ohne dieſe nützliche Verbindung nimmer in gleichem Maße erhältlich geweſen wären. In dieſen Geſinnungen ward die Verpachtung auch von der Mediations-Regierung fortgeſetzt und dafür, nach Lostrennung des Aargaus und der Waadt, noch ein jährlicher Kanon von 40,000 Franken an die Staats-Kaſſe entrichtet. Wegen Vereinigung des Leberbergs und in Berückſichtigung des hergeſtellten Weltfriedens ward im Jahre 1818, bei Verpachtung der Poſten für neue 12 Jahre von 1820—1832, der Zins auf Fr. 65,000 jährlich erhöht, auf dieſem Fuße dann letzthin der Vertrag noch um vier Jahre, bis 1. Auguſt 1836 verlängert.

30. Juni 1824. Das Poſtreglement und Tarif von 1824 enthält, nebſt dem Porto für den Leberberg, überhaupt die frühern Vorſchriften und Taxen. Man glaubte mit Aenderungen, beſonders denn mit Verminderungen nur behutſam verfahren zu ſollen, weil die äuſſern Poſtämter ſogleich davon, zum Nachtheil des hieſigen Regals, Nutzen zu ziehen wiſſen würden. Hingegen hat ſich die Poſtverwaltung angelegen ſeyn laſſen, in freiwilliger Modifikation des Tarifs, durch Verminderung des Porto von Paquets, von Geldtransporten und Paſſagiers-Taxen, dem Publikum nicht unbedeutende Erleichterungen zu verſchaffen. Beſonders haben die Poſtbeſteher während der gegenwärtigen Pachtzeit ſich bemüht, den ihnen von oberer Behörde mitgetheilten Wünſchen des Publikums zu entſprechen, und zu Beförderung des Verkehrs möglichſt beizutragen. Ihren Unterhandlungen ſind folgende Reſultate zu verdanken:

In Bezug auf das Ausland:

1) Verträge mit der franzöſiſchen Poſtadminiſtration, wodurch der läſtige Frankaturzwang aufgehoben, für das ſüdliche

und nördliche Frankreich eine tägliche Poſt veranſtaltet, diejenige über Befort um einen Tag früher als vorher erzielt, ein Nachlaß von 20% auf der franzöſiſchen Korreſpondenz, und für diejenige mit England, den Niederlanden, Spanien und den Kolonien, auch bedeutende Erleichterung und Beförderung; endlich die Transporte durch die königliche Meſſagerie für ſchwere Sachen in 4 bis 5 Tagen um ſehr billige Preiſe erhalten worden.

2) Ein Vertrag mit dem Fürſten Staatskanzler von Oeſtreich, wodurch die hieſige Korreſpondenz mit Italien in drei Tagen Mailand erreicht.

3) Ein Vertrag mit Piemont, in Folge deſſen die Briefe auf den Grenzen gratis ausgewechſelt werden, und eine vierte Poſt wöchentlich von Genf nach Chambery ſtatt findet.

In Bezug auf die Schweiz, Verträge mit den betreffenden Poſtämtern, wodurch erzielt worden:

Nach Lauſanne, ſtatt vorher viermal wöchentlich, jetzt tägliche Kurſe der Diligence, und zwar auf der doppelten Straße über Freiburg und Murten; dreimal wöchentlich die Meſſagerie in 1 Tag, ſtatt vorher nur einmal in 2½ Tagen. Statt wöchentlich 20 Paſſagiers-Plätzen zu Fr. 16, jetzt 70 Plätze zu Fr. 12, und 24 in der Meſſagerie zu Fr. 10.

Nach Aarau: tägliche Poſt auf zwei Straßen, ſomit tägliche Verbindung mit Zürich und Schaffhauſen, ſtatt vorher für Briefe viermal, für Reiſende zweimal wöchentlich; jetzt 70 Plätze für letztere, ſtatt früher 16.

Nach Baſel, ſtatt der vormaligen vier Verbindungen für die Woche, jetzt eine tägliche über Delsberg und dreimal durch eine große Meſſagerie über Balſtall in 1 Tag. Jetzt 59 Paſſagiers-Plätze, ſtatt der bisherigen 16.

Nach Neuenburg, ſtatt viermal wöchentlich, jetzt tägliche Diligence.

Nach Luzern, ungerechnet der Poſt durch das Aargau, noch zweimal wöchentlich Diligence über Zell, in Verbindung mit der Poſt über den Gotthard.

Die dadurch im Innern des Kantons vermehrten Kommu-

1708 den Verſuch, die Poſten unter obrigkeitliche Verwaltung zu nehmen; allein ſie fand ſich nach dieſer Erfahrung bewogen, wieder den Weg der Verpachtung vorzuziehen. Von dieſer Zeit an iſt ſie dabei verblieben, und zwar um ſo eher, da vermittelſt gleichzeitiger Pachtungen anderer ſchweizeriſcher, und ſelbſt ausländiſcher Poſten durch die Berniſchen Pächter, dem hieſigen Poſtweſen Vortheile und Erleichterungen zu ſtatten kamen, welche ohne dieſe nützliche Verbindung nimmer in gleichem Maße erhältlich geweſen wären. In dieſen Geſinnungen ward die Verpachtung auch von der Mediations-Regierung fortgeſetzt und dafür, nach Lostrennung des Aargaus und der Waadt, noch ein jährlicher Kanon von 40,000 Franken an die Staats-Kaſſe entrichtet. Wegen Vereinigung des Leberbergs und in Berückſichtigung des hergeſtellten Weltfriedens ward im Jahre 1818, bei Verpachtung der Poſten für neue 12 Jahre von 1820—1832, der Zins auf Fr. 65,000 jährlich erhöht, auf dieſem Fuße dann letzthin der Vertrag noch um vier Jahre, bis 1. Auguſt 1836 verlängert.

30. Juni 1824. Das Poſtreglement und Tarif von 1824 enthält, nebſt dem Porto für den Leberberg, überhaupt die frühern Vorſchriften und Taxen. Man glaubte mit Aenderungen, beſonders denn mit Verminderungen nur behutſam verfahren zu ſollen, weil die äuſſern Poſtämter ſogleich davon, zum Nachtheil des hieſigen Regals, Nutzen zu ziehen wiſſen würden. Hingegen hat ſich die Poſtverwaltung angelegen ſeyn laſſen, in freiwilliger Modifikation des Tarifs, durch Verminderung des Porto von Paquets, von Geldtransporten und Paſſagiers-Taxen, dem Publikum nicht unbedeutende Erleichterungen zu verſchaffen. Beſonders haben die Poſtbeſteher während der gegenwärtigen Pachtzeit ſich bemüht, den ihnen von oberer Behörde mitgetheilten Wünſchen des Publikums zu entſprechen, und zu Beförderung des Verkehrs möglichſt beizutragen. Ihren Unterhandlungen ſind folgende Reſultate zu verdanken:

In Bezug auf das Ausland:

1) Verträge mit der franzöſiſchen Poſtadminiſtration, wodurch der läſtige Frankaturzwang aufgehoben, für das ſüdliche

und nördliche Frankreich eine tägliche Poſt veranſtaltet, diejenige über Befort um einen Tag früher als vorher erzielt, ein Nachlaß von 20% auf der franzöſiſchen Korreſpondenz, und für diejenige mit England, den Niederlanden, Spanien und den Kolonien, auch bedeutende Erleichterung und Beförderung; endlich die Transporte durch die königliche Meſſagerie für ſchwere Sachen in 4 bis 5 Tagen um ſehr billige Preiſe erhalten worden.

2) Ein Vertrag mit dem Fürſten Staatskanzler von Oeſtreich, wodurch die hieſige Korreſpondenz mit Italien in drei Tagen Mailand erreicht.

3) Ein Vertrag mit Piemont, in Folge deſſen die Briefe auf den Grenzen gratis ausgewechſelt werden, und eine vierte Poſt wöchentlich von Genf nach Chambery ſtatt findet.

In Bezug auf die Schweiz, Verträge mit den betreffenden Poſtämtern, wodurch erzielt worden:

Nach Lauſanne, ſtatt vorher viermal wöchentlich, jetzt tägliche Kurſe der Diligence, und zwar auf der doppelten Straße über Freiburg und Murten; dreimal wöchentlich die Meſſagerie in 1 Tag, ſtatt vorher nur einmal in 2½ Tagen. Statt wöchentlich 20 Paſſagiers-Plätzen zu Fr. 16, jetzt 70 Plätze zu Fr. 12, und 24 in der Meſſagerie zu Fr. 10.

Nach Aarau: tägliche Poſt auf zwei Straßen, ſomit tägliche Verbindung mit Zürich und Schaffhauſen, ſtatt vorher für Briefe viermal, für Reiſende zweimal wöchentlich; jetzt 70 Plätze für letztere, ſtatt früher 16.

Nach Baſel, ſtatt der vormaligen vier Verbindungen für die Woche, jetzt eine tägliche über Delsberg und dreimal durch eine große Meſſagerie über Balſtall in 1 Tag. Jetzt 59 Paſſagiers-Plätze, ſtatt der bisherigen 16.

Nach Neuenburg, ſtatt viermal wöchentlich, jetzt tägliche Diligence.

Nach Luzern, ungerechnet der Poſt durch das Aargau, noch zweimal wöchentlich Diligence über Zell, in Verbindung mit der Poſt über den Gotthard.

Die dadurch im Innern des Kantons vermehrten Kommu-

nikationen hatten noch durch beſondere Anſtalten einen fernern Zuwachs erhalten.*)

Indem man die Preiſe der Bedürfniſſe ſo wie die Schwierigkeiten des hieſigen Poſtareals in billige Betrachtung zieht, wird man den Leiſtungen der Poſtbeſteher, wie es von Seite der obern Poſtbehörde geſchehen, um ſo mehr Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und daraus für den öffentlichen Dienſt auch fernerhin gute Vorbedeutung ſchöpfen.

m. Zollweſen, Brücken-, Straßen- und Lizenzgelder, Kaufhausgebühren.

Zollweſen im Allgemeinen.

Das Zollweſen hat wegen dem längſt gefühlten Bedürfniß einer verbeſſerten Organiſation fortwährend die beſondere Obſorge der Regierung in Anſpruch genommen.

Einige vorläufige Bemerkungen über die Natur und die Verhältniſſe dieſes ziemlich verwickelten Adminiſtrations-Zweiges mögen dazu dienen, die einer jeden durchgreifenden Verbeſſerung an demſelben ſich bisher entgegengeſtellten Hinderniſſe anſchaulich zu machen.

Gleich den meiſten andern Einrichtungen unſers Kantons, hat ſich auch das Zollweſen nach und nach und ganz hiſtoriſch ausgebildet. Als erſtes Hauptfundament deſſelben iſt daher noch immer das Prinzip bloßer Lokal-Zollrechte vorherrſchend, welche in ziemlich bedeutender Anzahl, aber ihrem Urſprung und Wirkungskreiſe nach ganz verſchieden, ſchon in früheren Jahrhunderten durch die damaligen Landesherren eingeſetzt, und

*) Mit Thun täglich zweimal, mit Interlacken im Sommer durch ein Schiff, für Hin- und Rückreiſe, täglich.

Mit Zweiſimmen, ſtatt zwei Fußboten wöchentlich, jetzt ein Fuhrwerk zu drei Kurſen.

Mit Sumiswald fünfmal wöchentlich durch die Luzerner Poſt oder beſondere Fuhrwerke.

Von Herzogenbuchſee nach Wangen fünfmal wöchentlich.

Von Delsberg nach Saignelegier dreimal.

Mit Büren viermal durch Fuhrwerk von Biel auf Solothurn.

entweder ſelbſt ausgeübt, oder aber Geſchenks- oder Vertrags-weiſe an beſondere Gemeinheiten übertragen wurden.

Mit der allmähligen Erwerbung der einzelnen, den nachmaligen Kanton bildenden Landestheile durch die Stadt Bern, geſtaltete ſich gleichmäßig auch das obrigkeitliche Zollweſen aus der in dieſen Landestheilen ſich vorgefundenen herrſchaftlichen Zöllen; während den betreffenden Korporationen ihre beſitzenden Zollrechte, nebſt ihren übrigen Privilegien, als wohl erworbenes titelfeſtes Eigenthum gewährleiſtet wurden.

Die obrigkeitlichen Zölle wurden Jahrhunderte hindurch ein jeder für ſich, als ein beſonderes Ganzes, nach ſeinen urſprünglichen Befugniſſen ausgeübt, und erſt im Jahre 1713, nebſt dem Straßen-Departement, unter die gemeinſame Leitung einer eigenen Behörde — Zolldirektion — geſtellt, mit dem Auftrag, unter beiden Rückſichten von Zöllen und Straßen, dem ſtarken Aufſchwung von Handel und Gewerbe, durch angemeſſene Verbeſſerungen noch mehrere Nachhülfe und Aufmunterung zu verſchaffen.

Von dieſer Zeit her datiren ſich auch die erſten namhaften Straßen-Korrektionen und das Hinſtreben nach einer allgemeinen ſyſtematiſchen Zollordnung in Anwendung des obrigkeitlichen Zoll-Regal-Rechtes.

Damals aber lag ſchon das Haupthinderniß in der beſondern Vorliebe, mit welcher die betreffenden Gemeinheiten an ihren Spezial-Zollrechten hiengen, und ſolche der günſtigen Kaufsangebote ungeachtet zu entäußern ſich weigerten.

Erſt nach vielen fruchtloſen Verſuchen mußte die Regierung ſich entſchließen, die vorhabenden Zollerleichterungen auf ihre einzelnen zur Zeit beſeſſenen Zollrechte zu beſchränken, und ſolche wenigſtens, ſo gut es ſich thun ließ, einer ſyſtematiſchern Ordnung entgegenzuführen. So kam endlich, nach der ſorgfältigſten Prüfung der wahren Bedürfniſſe des Handels, der ſogenannte Allgemeine Land-Zoll-Tarif für die deutſche Botmäßigkeit von 1743 zu Stande, welcher als das zweite Hauptfundament unſeres Zollweſens anzuſehen iſt, und durch die große Einfachheit ſich auszeichnet, mit welcher er eben

dieſenigen Grundſätze ausſpricht, die noch heut zu Tag als die entſprechendſten, ſelbſt durch die eidgenöſſiſche Zollreviſion anempfohlen werden, nämlich:

1) Bloß einmalige Verzollung einer Ladung für die ganze Route auf der erſtbetretenen Zollſtatt; in Ausmeidung des frühern öftern Anhaltens und langen Aufenthalts bei jeder Zollſtatt zu jedesmaliger neuer Unterſuchung und Verabgabung.

2) Gleichförmiger Gewichtzoll nach dem mäßigen Anſatz von Einem Kreuzer für den Zentner für jede zu betretende Zollſtatt ohne Rückſicht auf die Art der Waaren; wodurch der großen Unbeſtimmtheit der urſprünglichen, meiſt veralteten Tarife abgeholfen, den immerhin läſtigen und viele Zeit raubenden Nachforſchungen nach dem Gehalte der einzelnen Verpackungen vorgebogen, und der Länge der zu befahrenden zollpflichtigen Straßenſtrecken behörige Rechnung getragen wurde.

3) Fixe Geleitabgabe, je nach der Eigenſchaft des Waarentransportes als innerer Verkehr, Tranſit, Einfuhr oder Ausfuhr auf 1 oder 3 Kreuzer für den Zentner feſtgeſetzt; welche Gebühr ihrem Urſprung nach das dem Landesherrn für die von dieſem gewährleiſtete Sicherheit der Landſtraßen zu entrichtende Entgeld bildet, und mittelſt obiger Modifikation, wenn auch nur in ſchwachem Maße, die mehrere oder mindere Begünſtigung der verſchiedenen Arten des Verkehrs in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht ausſpricht.

Die nächſte Folge dieſes allgemeinen Zolltarifs war, daß in möglichſter Vereinbarung deſſelben mit dem bereits aufgefaßten Zweck einer allgemeinen, ſyſtematiſchen Kantonal-Zollordnung, ſo wie zu weſentlicher Erleichterung des innern Verkehrs, die urſprünglichen darunter begriffenen Zollpoſten größtentheils aufgehoben, und auf neue, möglichſt nahe an den Kantonsgrenzen, auf den Einmündungen der zollpflichtigen Straßenzüge aufgeſtellte Zollſtationen verlegt wurden, welche mit der Erhebung des für jeden Straßenzug beziehenden Kumulativzolles beladen waren. Dieſe Einrichtung erleichterte auch die Ausführung namhafter neuer Straßenbauten oder Straßenkorrektionen, hauptſächlich in den zollpflichtigen Bezirken, wo früher

die befürchtete Abfahrung des Zolles ein bedeutendes Hinderniß dargeboten hätte.

Dieſe Geſammtklaſſe von Zöllen nun, welche dem Tarif von 1743 unterworfen ſind, bilden den ſogenannten Kantons-zoll im Gegenſatz mit den noch beſtehenden Spezial-Zollgerechtigkeiten, die entweder ſpäter zu obrigkeitlichen Handen angekauft worden, oder fortwährend noch Privateigenthum ſind.

Durch gleichförmige reglementariſche Vorſchriften über den Zollbezug, über gegenſeitige Kontrollierung, über die Komptabilität u. ſ. w. mußten nun die obrigkeitlichen Zölle in immer nähere Verbindung treten, und nach und nach das Anſehen einer eigentlichen ſyſtematiſchen Zollordnung um ſo mehr gewinnen, als ſpäterhin der Zolladminiſtration noch einige über den ganzen Kanton ſich erſtreckende Anordnungen, wie das Tratten- und Ausfuhrgeld von Pferden und Viehwaaren und der Tabakeinfuhr-Impoſt von Bz. 7½ für den Zentner zur Exekution übertragen wurden, welche mittelſt beſonderer Grenzinſpektionen vollzogen werden mußten. An der allgemeinen Durchführung des Syſtems fehlt indeſſen noch vieles, indem noch große Bezirke im Innern des Kantons, wie von Alters her, fortwährend ganz zollfrei geblieben ſind, die Bezirke der Spezial-Zollrechte in Berechnung des Kantonal-Zolles nicht in Anſchlag kommen, und große Grenzſtrecken, wie von Huttwyl, als Filial von Langenthal, um das ganze Oberland, Frutigen, Saanen, Schwarzenburg und Laupen herum, bis wieder nach Gümminen, von jedem eigentlichen Kantons-Zollpoſten entblößt ſich befinden.

Aus den beiden vorerwähnten Hauptfundamenten war nun das Zollweſen zuſammengeſetzt, als es vorerſt durch die Staatsumwälzung von 1798 auf einige Zeit unterbrochen, nachwärts wieder in ſeinem vorigen Beſtande hergeſtellt, und gleich nach Einführung der Mediations-Verfaſſung durch die Tagſatzung im Jahre 1803 im Ganzen ſanktionirt wurde.

Die Beſchleunigung, mit welcher damals die hierſeitigen Zollberechtigungen zum Behufe dieſer durch die Mediationsakte vorgeſchriebenen Beſtätigung der Bundesbehörde vorgelegt werden mußten, verhinderte, daß dieſelben zum voraus einer Reviſion

unterworfen, und gleichzeitig auch die nöthig gewordenen Verbeſſerungen an denſelben anempfohlen werden konnten, deren Dringlichkeit bald darauf ſich offenbarte.

So hatte ſelbſt der allgemeine Zolltarif wieder einen hohen Grad von Unbeſtimmtheit erreicht, weil die einzige in demſelben aufgeſtellte Norm zu Berechnung der Zollanſätze, nämlich 1 Kreuzer vom Zentner für jede zu betretende Zollſtatt, durch die Verſchmelzung oder Verſetzung dieſer Zollſtätte verwickelt worden war. Zwar hatte ſich von Anfang her für die damals gebrauchten Straßen eine auf den eigentlichen Beſtand gegründete Vorſchrift erhalten. Für die als Folge allgemeinerer Straßenverbeſſerung ſich bedeutend vermehrten Waarenzüge nebſt ihren mannigfaltigen Verzweigungen mußten aber nach und nach beſondere Weiſungen nachhelfen, welche je nach den vorherrſchenden Anſichten auch zu verſchiedentlichen Anwendungen führten.

Ferner war der gedachte Tarif nur auf den größern Waarenverkehr oder das Frachtfuhrweſen berechnet, und verwies alle übrige, mehrentheils artikelweiſe zu verzollende Gegenſtände, auf die jeden Orts beſtehenden beſondern Tarife. Dieſe Geſammtklaſſe von Tarifen aber, ſo wie diejenige der beſondern Zollrechte überhaupt, waren großentheils veraltet, in Vielem auf die heutigen Verhältniſſe nicht mehr anwendbar, das Studium derſelben durch vielfache beſondere Weiſungen erſchwert, und immerhin noch Manches unbeſtimmt gelaſſen. Gleiche, zu vielerlei Streitigkeiten führende Unbeſtimmtheit herrſchte in den mannigfaltigen Befugniſſen und Verpflichtungen der einzelnen Zollrechte überhaupt, worüber in den alten vorhandenen Titeln nicht mehr genugſame Auskunft gefunden werden konnte, und welche nach und nach zu vielen richterlichen Ausſprüchen über Spezialfälle führten.

Aus dieſen Hauptrückſichten alſo ſind ſchon in den erſten Jahren der Mediations-Verfaſſung die erſten, ſeither ſo oft wiederholten Reviſions-Aufträge für das geſammte Kantonal-Zollweſen hervorgegangen.

Mehrjährige Unterſuchungen und fruchtloſe Vorarbeiten mußten endlich zu der Ueberzeugung führen: „daß eine bloße

Dieſelben waren ehemals in Frankreich 6 livres Tournois
r 592½ neue Centimen gewerthet, ſpäter aber von ihrem
hern Werthe nach dem neuen Münzfuß auf 580 Centimen, 4. Jan. 1813.
r um etwas mehr als 2% herabgewürdigt.

Dieſe Herabwerthung einerſeits, die große Abnutzung der
uthaler anderſeits hatte ſchon im Jahre 1813 die Regierung
der Verordnung bewogen, daß bloß diejenigen dieſer Geld-
ke, die wenigſtens 542 Gran ſchwer ſind, zu Bz. 39 ange-
nmen werden, die leichtern aber außer Kurs geſetzt ſeyn ſollen.

Am 2. Juli 1816 verordnete die Regierung, „um diejeni-
n zu ſichern, welche mit Vorſicht jene Münze angenommen
tten, ſo wie auch um der durch Spekulationen bewirkten
nordnung eines fortdauernden höhern Kurrentfußes derſelben
gen den geſetzlichen zu ſteuern:“ Diejenigen Stücke, welche
Gran und mehr wiegen, ſollen mit einem Stempel verſehen
den, und einen geſetzlichen Kurs von Bz. 40 haben; im Ueb-
n verbleibe es bei der frühern Verordnung vom Jahre 1813.
Folge dieſer Verfügung wurden 660,000 Stücke geſtempelt.
dieſe Verfügungen blieben indeſſen Palliativmittel, und
ch die Ermächtigung an die Standeskaſſe auch ungeſtempelte 9. Juli 1819.
ücke, inſofern ſie 545 Gran wiegen, zu Bz. 40 anzunehmen,
ſelbſt ein Rückſchritt ſtatt.

Die Erſcheinung der franzöſiſchen Ordonnanz vom 2. Juni
9, laut welcher die Sechslivresſtücke bis zum 1. Juli 1834
in ihrem jetzigen Nennwerth, nämlich zu 580 Centimen
tzlichen Kurs haben, allein von jenem Zeitpunkt an ent-
thet, und nur noch um ihren feinen Silbergehalt angenom-
werden ſollen, machte die Ergreifung zeitgemäßer, kräftiger
ßregeln von Seiten des Konkordats-Kreiſes nothwendig.

So wie bei der hieſigen, ſo ſprach ſich bei allen dabei be-
ligten Konkordatsregierungen die Ueberzeugung aus: der fran-
ſche Neuthaler ſey eine Münze, welche durch den ſtarken
rauch ſchon ſeit Langem um mehr als 2% abgenommen;
dadurch nothwendig gewordene Wägen ſey mit den größten
equemlichkeiten verbunden; nunmehr habe er ſogar durch die
eführte Ordonnanz in ſeinem Mutterlande die Eigenſchaft

„ohne Einwilligung der Tagſatzung weder neue errichtet, noch „die beſtehenden erhöht werden ſollen.“

Da nun keine neue Zolleinrichtung im Sinne einer gleichförmigern Vertheilung der Anſätze gedenkbar iſt, ohne mit theilweiſen neuen, oder mit Erhöhung einzelner bereits beſtehender Anſätze verbunden zu ſeyn, wenn ſchon die Geſammtheit der bisherigen Anſätze eher ermäßiget als erhöht würde, ſo muß auch die Sanktion der Tagſatzung als erſtes Beding zu Ausführung derſelben ſich darſtellen. Das beſondere Kantonal-Intereſſe muß mittelſt deſſen dem gemeineidgenöſſiſchen weichen; es konnte ſich nicht mehr vorzugsweiſe darum handeln, was dem Kanton als beſonderes Ganzes am Beſten hätte zuſagen können, ſondern mehr darum, was erforderlich ſey, um dem gemeinſchaftlichen eidgenöſſiſchen Zoll-Intereſſe zu entſprechen. Nun iſt bekannt, daß ſchon in den erſten Zeiten der Mediations-Verfaſſung von der Tagſatzung eine Reviſion des ſchweizeriſchen Zollweſens überhaupt angeordnet wurde, um, in Folge des allgemein anerkannten und ausgeſprochenen Bedürfniſſes, daſſelbe auf gleichförmigere, einfachere und den Verkehr erleichternde Grundlagen zurückzuführen. Durch dieſe zu gewärtigenden allgemeinern Grundlagen mußte natürlicher Weiſe auch die fernere Geſtaltung unſerer eigenen Kantonal-Zölle bedingt werden, und, ſo wie unter der Mediations-Akte auch unter der jetzigen Verwaltung, das fortgeſetzte Beſtreben der Regierung hauptſächlich auf Unterſtützung und Förderung des wohlthätigen Zweckes der ſchweizeriſchen Zoll-Reviſion gerichtet ſeyn; unter behöriger Einwirkung, daß das endliche Ergebniß auch mit den eigenen Kantonal-Intereſſen und mit unſern beſondern Verhältniſſen in genügendem Einklang ſich befinde.

Lange Zeit hindurch mußte aber auch dieſe allgemeine Zoll-Reviſion beinahe hoffnungslos gegen alle die beſondern ſich zum Theil widerſtreitenden Intereſſen und hemmenden Lokal-Inſtitutionen ankämpfen und nach beinahe 20jährigen fruchtloſen Bemühungen, einen allgemeinen gleichförmigen Zollplan für die ganze Schweiz durchzuſetzen, endlich, wie ſchon nach ähnlichen Bemühungen für das Münzweſen geſchehen war, auf den Ver-

ſetzten Stücke beſtmöglichſt zu erleichtern, wurden im ganzen
nde Bureaux errichtet, in welchen dieſelben gegen andere ge-
zliche grobe Sorten, nach ihrem Metallwerth ausgewechſelt
rden konnten.

Von dieſem Auswechſel iſt nur in den erſten Tagen und
: kleinere Summen Gebrauch gemacht worden.

3) Die in hieſiger Münzſtatt geſtempelten Stücke ſollen
e bis dahin einen geſetzlichen Kurs von Bz. 40 haben.

Die in den obrigkeitlichen Kaſſen vorhandenen Neuthaler
ırden auf die möglichſt vortheilhafte Weiſe vermittelſt Wechſel-
erationen nach Frankreich verkauft.

Ein bei der Haupt-Kaſſe übrig gebliebener Reſt ward bis
f das letzte Stück zerſchnitten und nach Paris verſilbert.

Dieſe, freilich für den Staat mit Aufopferungen verbun-
ıen Maßnahmen haben ihren Zweck erreicht, und es hat ſich
s franzöſiſche Sechslivresſtück, vordem beinahe unſere aus-
ließliche grobe Sorte, im öffentlichen Umlauf ſehr beträchtlich
mindert; ſo daß zu erwarten ſteht, ſeine Außer-Kursſetzung,
en Nothwendigkeit übrigens immer dringlicher heranrückt,
rde leicht und ohne Nachtheil zu bewerkſtelligen ſeyn.

Die Angabe des Betrags der auf gemeldte Weiſe aus dem
ıde geſchafften Summen in Neuthalern wird erſt in der bei
faſſung dieſes Berichts noch nicht abgelegten Standesrechnung
cheinen, kann alſo dermalen nicht genau und offiziell ange-
ıen werden.*)

1. Poſtregale.

Die Poſten im Kanton Bern wurden im Jahre 1678, unter
len Schwierigkeiten und Aufopferungen, durch Herrn Beat
ſcher eingeführt. Seither hat die Regierung ſtets nach Aus-
ıf einer Pachtzeit den männlichen Nachkommen des Stifters
s Poſtregale aufs neue anvertraut. In dieſem langen Zeit-
ıme machte die Regierung ein einziges Mal, von 1702 bis

*) Aus der Standeskaſſe einzig wurden 1829 und 1830 über 200,000
Stück fortgeſendet.

1798 den Verſuch, die Poſten unter obrigkeitliche Verwaltung zu nehmen; allein ſie fand ſich nach dieſer Erfahrung bewogen, wieder den Weg der Verpachtung vorzuziehen. Von dieſer Zeit an iſt ſie dabei verblieben, und zwar um ſo eher, da vermittelſt gleichzeitiger Pachtungen anderer ſchweizeriſcher, und ſelbſt ausländiſcher Poſten durch die Berniſchen Pächter, dem hieſigen Poſtweſen Vortheile und Erleichterungen zu ſtatten kamen, welche ohne dieſe nützliche Verbindung nimmer in gleichem Maße erhältlich geweſen wären. In dieſen Geſinnungen ward die Verpachtung auch von der Mediations-Regierung fortgeſetzt und dafür, nach Lostrennung des Aargaus und der Waadt, noch ein jährlicher Kanon von 40,000 Franken an die Staats-Kaſſe entrichtet. Wegen Vereinigung des Leberbergs und in Berückſichtigung des hergeſtellten Weltfriedens ward im Jahre 1818, bei Verpachtung der Poſten für neue 12 Jahre von 1820—1832, der Zins auf Fr. 65,000 jährlich erhöht, auf dieſem Fuße dann letzthin der Vertrag noch um vier Jahre, bis 1. Auguſt 1836 verlängert.

30. Juni 1824. Das Poſtreglement und Tarif von 1824 enthält, nebſt dem Porto für den Leberberg, überhaupt die frühern Vorſchriften und Taxen. Man glaubte mit Aenderungen, beſonders denn mit Verminderungen nur behutſam verfahren zu ſollen, weil die äuſſern Poſtämter ſogleich davon, zum Nachtheil des hieſigen Regals, Nutzen zu ziehen wiſſen würden. Hingegen hat ſich die Poſtverwaltung angelegen ſeyn laſſen, in freiwilliger Modifikation des Tarifs, durch Verminderung des Porto von Paquets, von Geldtransporten und Paſſagiers-Taxen, dem Publikum nicht unbedeutende Erleichterungen zu verſchaffen. Beſonders haben die Poſtbeſteher während der gegenwärtigen Pachtzeit ſich bemüht, den ihnen von oberer Behörde mitgetheilten Wünſchen des Publikums zu entſprechen, und zu Beförderung des Verkehrs möglichſt beizutragen. Ihren Unterhandlungen ſind folgende Reſultate zu verdanken:

In Bezug auf das Ausland:

1) Verträge mit der franzöſiſchen Poſtadminiſtration, wodurch der läſtige Frankaturzwang aufgehoben, für das ſüdliche

ſuch theilweiſer Vereinbarung einzelner Stände, vorerſt über die wichtigſten Zollverhältniſſe ſich beſchränken; in der Abſicht, dieſem nachwärts die übrigen Beſtandtheile des Zollweſens nachfolgen zu laſſen, und die daraus hervorgegangenen, anfänglich durch einzelne Stände genehmigten Grundſätze allmählig bei den übrigen Kantonen in möglichſter Gleichförmigkeit beliebt zu machen.

Indeſſen mochte auch der erſte durch den eidgenöſſiſchen Zoll-Reviſor in dieſem Sinne ſorgfältig ausgearbeitete und gründlich motivierte Antrag, nämlich der Konkordats-Entwurf zu Erleichterung des Tranſit- und Fracht-Fuhrweſens auf der Haupt-Kommerzial-Straße von Rorſchach nach Genf und auf den nördlichern ſchweizeriſchen Straßenzügen, — obgleich von Bern ohne Rückſicht auf eigenen Vortheil unterſtützt — wegen des Nichtbeitritts einiger dabei betheiligten Grenz-Kantone auf der Tagſatzung von 1827 nicht gelingen. Allein durch das fortgeſetzte thätige Einſchreiten der Bundesbehörde und die raſtloſen Bemühungen des Zoll-Reviſors wurde ein neuer mit dem frühern im Allgemeinen übereinſtimmender Konkordats-Entwurf, unter Auslaſſung der ſich abgeneigt gezeigten Stände und Beſchränkung auf die Handelsſtraße von Rorſchach bis Baſel und über Neuenburg bis Verrieres nebſt den darin benannten nördlichen Einmündungen, ſeither ſo weit gefördert, daß ſolcher auf der letztjährigen Tagſatzung, durch die betheiligten Stände, Bern, Zürich, Solothurn, Appenzell a. R., St. Gallen, Aargau und Neuenburg, nicht aber durch Baſel, bereits ratifiziert worden iſt, und unter Vorbehalt näherer Verabredung über gleichförmige Vollziehungs-Vorſchriften mit dem 1. April dieſes Jahres in Anwendung treten ſollte.

In dieſem Konkordate ſind diejenigen gleichförmigen Vorkehren enthalten, welche nach den ſorgfältigſten Unterſuchungen am geeignetſten ſich erzeigten, dem Fracht-Fuhrweſen auf den darunter begriffenen Straßen die benöthigten Erleichterungen zu verſchaffen, ganz vorzüglich aber, dem Tranſit durch die Schweiz wieder aufzuhelfen, oder wenigſtens doch denjenigen Theil desſelben, der ihr bis jetzt noch verblieben, auch ferner zu erhalten, bevor er in Folge der immer günſtigeren Einrichtungen in den

nikationen hatten noch durch beſondere Anſtalten einen fernern Zuwachs erhalten.*)

Indem man die Preiſe der Bedürfniſſe ſo wie die Schwierigkeiten des hieſigen Poſtareals in billige Betrachtung zieht, wird man den Leiſtungen der Poſtbeſteher, wie es von Seite der obern Poſtbehörde geſchehen, um ſo mehr Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, und daraus für den öffentlichen Dienſt auch fernerhin gute Vorbedeutung ſchöpfen.

m. Zollweſen, Brücken-, Straßen- und Lizenzgelder, Kaufhausgebühren.

Zollweſen im Allgemeinen.

Das Zollweſen hat wegen dem längſt gefühlten Bedürfniß einer verbeſſerten Organiſation fortwährend die beſondere Obſorge der Regierung in Anſpruch genommen.

Einige vorläufige Bemerkungen über die Natur und die Verhältniſſe dieſes ziemlich verwickelten Adminiſtrations-Zweiges mögen dazu dienen, die einer jeden durchgreifenden Verbeſſerung an demſelben ſich bisher entgegengeſtellten Hinderniſſe anſchaulich zu machen.

Gleich den meiſten andern Einrichtungen unſers Kantons, hat ſich auch das Zollweſen nach und nach und ganz hiſtoriſch ausgebildet. Als erſtes Hauptfundament deſſelben iſt daher noch immer das Prinzip bloßer Lokal-Zollrechte vorherrſchend, welche in ziemlich bedeutender Anzahl, aber ihrem Urſprung und Wirkungskreiſe nach ganz verſchieden, ſchon in früheren Jahrhunderten durch die damaligen Landesherren eingeſetzt, und

---

*) Mit Thun täglich zweimal, mit Interlacken im Sommer durch ein Schiff, für Hin- und Rückreiſe, täglich.

Mit Zweiſimmen, ſtatt zwei Fußboten wöchentlich, jetzt ein Fuhrwerk zu drei Kurſen.

Mit Sumiswald fünfmal wöchentlich durch die Luzerner Poſt oder beſondere Fuhrwerke.

Von Herzogenbuchſee nach Wangen fünfmal wöchentlich.

Von Delsberg nach Saignelegier dreimal.

Mit Büren viermal durch Fuhrwerk von Biel auf Solothurn.

itweder ſelbſt ausgeübt, oder aber Geſchenks= oder Vertrags=
eiſe an beſondere Gemeinheiten übertragen wurden.

Mit der allmähligen Erwerbung der einzelnen, den nach=
aligen Kanton bildenden Landestheile durch die Stadt Bern,
ſtaltete ſich gleichmäßig auch das obrigkeitliche Zollweſen aus
r in dieſen Landestheilen ſich vorgefundenen herrſchaftlichen
ölen; während den betreffenden Korporationen ihre beſitzenden
ollrechte, nebſt ihren übrigen Privilegien, als wohl erworbenes
elfeſtes Eigenthum gewährleiſtet wurden.

Die obrigkeitlichen Zölle wurden Jahrhunderte hindurch ein
der für ſich, als ein beſonderes Ganzes, nach ſeinen urſprüng=
hen Befugniſſen ausgeübt, und erſt im Jahre 1713, nebſt
m Straßen=Departement, unter die gemeinſame Leitung einer
enen Behörde — Zolldirektion — geſtellt, mit dem Auftrag,
ter beiden Rückſichten von Zöllen und Straßen, dem ſtarken
ıfſchwung von Handel und Gewerbe, durch angemeſſene Ver=
ſerungen noch mehrere Nachhülfe und Aufmunterung zu ver=
affen.

Von dieſer Zeit her datiren ſich auch die erſten namhaften
raßen=Korrektionen und das Hinſtreben nach einer allge=
inen ſyſtematiſchen Zollordnung in Anwendung des obrigkeit=
en Zoll=Regal=Rechtes.

Damals aber lag ſchon das Hauptbinderniß in der beſon=
n Vorliebe, mit welcher die betreffenden Gemeinheiten an
en Spezial=Zollrechten hiengen, und ſolche der günſtigen
ufsangebote ungeachtet zu entäußern ſich weigerten.

Erſt nach vielen fruchtloſen Verſuchen mußte die Regierung
entſchließen, die vorhabenden Zollerleichterungen auf ihre
zelnen zur Zeit beſeſſenen Zollrechte zu beſchränken, und
he wenigſtens, ſo gut es ſich thun ließ, einer ſyſtematiſchern
dnung entgegenzuführen. So kam endlich, nach der ſorg=
igſten Prüfung der wahren Bedürfniſſe des Handels, der
enannte Allgemeine Land=Zoll=Tarif für die deut=
e Botmäßigkeit von 1743 zu Stande, welcher als das
ite Hauptfundament unſeres Zollweſens anzuſehen iſt, und
ch die große Einfachheit ſich auszeichnet, mit welcher er eben

Ertrags der zehn letzten Jahre zu hundert für drei beruhenden — Kaufs-Anträge annäherten.

So wie bereits unter der Mediations-Verfaſſung im Jahr 1808 und 1809 die Zollgerechtigkeit der Stadt Bern um Fr. 470,000, und in den Jahren 1812 und 1813 die Zollgerechtigkeit der Stadt Burgdorf um Fr. 133,000 auf ſolche Weiſe angekauft worden, ſo kam auch nach langen Unterhandlungen im Jahre 1818 der Ankauf der Zollgerechtigkeit der Stadt Büren mit einer Kapital-Summe von Fr. 160,000 zu Stande.

Der Ankauf dieſes Zollrechts war für das Frachtfuhrweſen überhaupt, ſo wie für die dortige Gegend im Beſondern, ſehr wichtig, indem er zu Ausbeſſerung der früher vernachläſſigten Verbindungs-Straße zwiſchen Solothurn und Aarberg ermunterte, die ſeither, hauptſächlich für den Tranſit, eine der befahrenſten Handelsſtraßen des Kantons geworden iſt.

Gleiche Kaufs-Unterhandlungen wurden zu verſchiedenen Malen auch mit den Stadt-Gemeinden Thun — wo der Zoll nur zur Hälfte dem Staate angehört — Biel und Huttwyl angehoben, und mit beiden erſtern namentlich noch im verfloſſenen Jahre fortgeſetzt, ohne daß eine gewünſchte Annäherung daraus hervorgegangen wäre.

Neben den vorbemerkten ſind im Lande noch einige andere Privat-Zoll-Rechte vorhanden, die, von weit geringerm Belang, keine bedeutende Hinderniſſe für die Acquiſition dargeboten haben würden, oder aber meiſt nur ſpezielle örtliche Verhältniſſe betreffend, der Ausführung einer neuen Zoll-Einrichtung keinen merklichen Eintrag gethan hätten.

Die ſo angekauften Zollrechte können, in Betrachtung der großen darauf verwendeten Kapital-Summen, als Beſtandtheile des eigentlichen Dominial-Vermögens angeſehen werden; ſie wurden ſeither jedes für ſich nach ſeinen titelfeſten Befugniſſen ausgeübt und bilden mit einigen andern, ihrer ſpeziellen Beſtimmung wegen, wie Brückengeld u. dgl. nicht unter dem Tarif von 1743 begriffenen ältern Zollrechten, die in der Rechnung aufgenommene Rubrik von innern und beſondern Zollgerechtigkeiten. Sie ſind als Hauptgegenſtand der neuern Beſchwerden

ꝛie befürchtete Abfahrung des Zolles ein bedeutendes Hinderniß ꝛargeboten hätte.

Dieſe Geſammtklaſſe von Zöllen nun, welche dem Tarif ꝛon 1743 unterworfen ſind, bilden den ſogenannten Kantons- ꝛoll im Gegenſatz mit den noch beſtehenden Spezial-Zollgerech- igkeiten, die entweder ſpäter zu obrigkeitlichen Handen ange- auft worden, oder fortwährend noch Privateigenthum ſind.

Durch gleichförmige reglementariſche Vorſchriften über den Zollbezug, über gegenſeitige Kontrollierung, über die Komptabi- ität u. ſ. w. mußten nun die obrigkeitlichen Zölle in immer ähere Verbindung treten, und nach und nach das Anſehen iner eigentlichen ſyſtematiſchen Zollordnung um ſo mehr gewin- en, als ſpäterhin der Zolladminiſtration noch einige über den anzen Kanton ſich erſtreckende Anordnungen, wie das Tratten- ind Ausfuhrgeld von Pferden und Viehwaaren und der Tabak- infuhr-Impoſt von Bz. 7½ für den Zentner zur Exekution bertragen wurden, welche mittelſt beſonderer Grenzinſpektionen ꝛollzogen werden mußten. An der allgemeinen Durchführung es Syſtems fehlt indeſſen noch vieles, indem noch große Be- irke im Innern des Kantons, wie von Alters her, fortwährend anz zollfrei geblieben ſind, die Bezirke der Spezial-Zollrechte Berechnung des Kantonal-Zolles nicht in Anſchlag kommen, nd große Grenzſtrecken, wie von Huttwyl, als Filial von angenthal, um das ganze Oberland, Frutigen, Saanen, Schwarzenburg und Laupen herum, bis wieder nach Gümminen, ꝛon jedem eigentlichen Kantons-Zollpoſten entblößt ſich befinden.

Aus den beiden vorerwähnten Hauptfundamenten war nun as Zollweſen zuſammengeſetzt, als es vorerſt durch die Staats- mwälzung von 1798 auf einige Zeit unterbrochen, nachwärts ꝛieder in ſeinem vorigen Beſtande hergeſtellt, und gleich nach Einführung der Mediations-Verfaſſung durch die Tagſatzung im Jahre 1803 im Ganzen ſanktionirt wurde.

Die Beſchleunigung, mit welcher damals die hierſeitigen Zollberechtigungen zum Behufe dieſer durch die Mediationsakte ꝛorgeſchriebenen Beſtätigung der Bundesbehörde vorgelegt werden nußten, verhinderte, daß dieſelben zum voraus einer Reviſion

Alle übrigen Artikel wurden, unter etwelcher Modifikation des Tarifs, zu Gunſten der dortigen Induſtrie und Bedürfniſſe, mäßigen Zollanſätzen vom Stück Vorſpann unterworfen; Salz, Erdäpfel und Gemüſe, ſo wie unter Vorbehalt des Gegenrechtes, auch die von jenſeitigen Grenzbewohnern auf ihren dießſeits gelegenen Gütern eingeerndteten Produkte, und was für ihren Hausgebrauch ein- oder ausgeführt wird, zollfrei erklärt.

Für die gegenſeitige Verbindung der neuen Landestheile mit dem alten Kanton endlich, wird zu Sonceboz auch von den Waaren nur der kleine Zoll vom Stück Vorſpann bezogen, ſo wie gleichmäßig zu Nidau dieſelben von Entrichtung der Geleitsgebühr für den alten Kanton enthoben ſind.

Einzig zu Pruntrut, von wo aus mehrere große und viele kleine Straßen-Ausmündungen gegen Frankreich ausgehen, und woſelbſt, der Natur des dortigen Handels gemäß, die ankommenden und zur Ausfuhr beſtimmten großen Waarenladungen ſich in ſehr viele kleinere an der Grenze ſelbſt ſchwer zu beaufſichtigende Transporte vertheilen, wurde durch Dekret vom 30. Herbſtmonat 1818 die Anordnung eines Kaufhauſes und obrigkeitlichen Waarenniederlage zum Behuf genauerer Kontrollierung und Verzollung getroffen, gegen welches erſt in jüngſter Zeit beſchwerende Vorſtellungen und Anträge zu Wiederaufhebung von Seite der Handelſchaft daſelbſt eingelangt ſind.

Die leberbergiſche Zollordnung gehört übrigens ihrer Natur nach als allgemeine obrigkeitliche Verordnung unter die Klaſſe der Kantonalzölle.

Die in Anlage enthaltene Ueberſicht erzeigt, wie hoch der Ertrag derſelben von Jahr zu Jahr ſich belaufen hat.*)

Da die Friſt von 10 Jahren, auf welche die Zuſtimmung der Tagſatzung zu dieſem leberbergiſchen Zolltarife bedingt war, nunmehr verfloſſen iſt, ſo wäre auch der Zeitpunkt eingetreten, die Erneuerung derſelben nachzuſuchen.

Brückengelder. Zu den bereits beſtandenen älteren Brückenzöllen iſt unter der bisherigen Staatsverwaltung ein einziger neuer hinzugekom-

*) S. Beilage Nro. XXXIX.

„auf die urſprüngliche Grundlage der Lokal-Zollrechte geſtützte Reviſion und Regulierung des Zollweſens einerſeits wegen den vielen bereits ſtattgefundenen Veränderungen, und der daraus entſtandenen Sachverwickelung, ſo viel als unausführbar, und anderſeits, wegen der weit mehreren an das Zollweſen in neuerer Zeit gemachten Anſprüche durchaus ungenügend wäre; daß ſowohl die geführten Klagen über den jetzigen Zollbeſtand, namentlich die Beſchwerden über allzugroße Beläſtigung des innern Verkehrs durch öftere allzuhohe Verzollung und damit verbundene Förmlichkeiten, welche in Begünſtigung der Landesinduſtrie alle Berückſichtigung verdienen, als auch die verſchiedentlichen Forderungen, wie diejenigen der mehrern Erleichterung des Tranſits und Frachtfuhrweſens überhaupt, ſämmtlich dem urſprünglichen Prinzip der Lokalzölle widerſtreiten, und einzig durch ein allgemeines Kantonal-Zollſyſtem angemeſſen erledigt werden können; daß alſo nur in einer auf das Prinzip eines ausſchließlichen obrigkeitlichen Zollregal-Rechtes gegründeten vollſtändigen Umgeſtaltung des Zollweſens die wünſchenswerthe Abhülfe ſich finden laſſe.“

Von Seite der Regierung wurde nichts unterlaſſen, was ieſen einmal als wohlthätig anerkannten Zweck hätte befördern önnen. Wenn aber ſchon im verfloſſenen Jahrhunderte ein hnliches Hinſtreben hauptſächlich an den Hinderniſſen der beonderen Lokalverhältniſſe ſcheiterte, welche jetzt noch großentheils orherrſchen, ſo ward nun die Aufgabe durch die weit bindeneren Verhältniſſe zu der Eidgenoſſenſchaft noch weit ſchwieriger, elche für ſich allein genügend ſind, die bisherige Unausführarkeit derſelben zu erklären.

Als Folge des gegenſeitigen Intereſſes nämlich, welches ie eidgenöſſiſchen Stände zu Sicherung des Verkehrs unter ſich or allzugroßen Beläſtigungen, natürlicher Weiſe an den Zollinrichtungen innerhalb der Schweiz nehmen müſſen, wurde chon durch die Mediationsakte, und nachwärts auch durch den ilften Artikel des Bundesvertrags die Verpflichtung ausgeſtellt, „daß die beſtehenden, von der Tagſatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder in ihrem Beſtande verbleiben, und

Tabak-Impoſt. Die Auflage auf den Tabak ſchreibt ſich noch von ältern Zeiten her, wo der Tabak als ſchädlich für die Geſundheit und bloßer Luxusartikel vorerſt ganz verboten, nachwärts mit hohen und nur allmälig gemilderten Impoſten belegt wurde. Die gegenwärtige Auflage von Bz. 7½ für den Zentner auf der Einfuhr dieſes Artikels iſt noch aus dem verfloſſenen Jahrhundert auf unſere Zeiten übergegangen, und gleichzeitig mit den Zöllen ſelbſt im Jahre 1804 wieder beſtätigt worden.

Trattengeld. Das auch aus frühern Zeiten herſtammende Tratten- und Ausfuhrgeld für Pferde und Viehwaare wurde durch die Verordnungen von 1745 und 1746 genauer beſtimmt, und unter
21. April 1806. der Mediationsverfaſſung durch ein eigenes Dekret beſtätigt, zufolge welches, neben dem gewohnten Zoll, von Pferden für die Ausfuhr aus dem Kanton Bz. 15 vom Stück, für den Tranſit durch denſelben, mit Ausnahme des Hausgebrauchs in der Eidgenoſſenſchaft Bz. 7½ vom Stück, von der Viehwaare für die Ausfuhr außerhalb der Eidgenoſſenſchaft je nach der Art und Alter Bz. 7½, 5 oder 2½ vom Stück zu entrichten war.

In Betrachtung aber, daß dieſe Auflage nachtheilig auf den Viehhandel einwirke, der beſonders auch durch die neuern franzöſiſchen hohen Einfuhrzölle übermäßig beläſtiget worden, demnach hierſeitiger möglichſter Erleichterung bedürfe, wurde
15. Febr. 1823. durch Verordnung vom Jahre 1823 nicht nur das bemeldte Tratten- und Ausfuhrgeld ganz aufgehoben, ſondern gleichzeitig auch die Ausfuhr von Pferden und Viehwaaren von jeglicher Zollentrichtung und Anmeldung auf den Grenzpoſten befreit, welches im Ganzen für die Staatskaſſe nach dem gemachten Voranſchlag eine Einbuße von Fr. 12,000 bis 13,000 betragen mochte.

Fuhr-Lizenz-Gelder. Um die Landſtraßen vor der ſchädlichen Einwirkung allzugroßer, auf einem Wagen konzentrirter Laſten ſicher zu ſtellen, wurde ſchon durch das unterm 1. Februar 1804 wieder beſtätigte Fuhr- und Lizenzmandat von 1788 das Gewicht der Ladungen bedingt, nämlich für die Güter- und Bagagewagen mit Inbegriff des Wagens auf 52 Zentner, und für die Weinwagen auf 800 Maß, unter Verſtattung jedoch, gegen Entrichtung

ich theilweiſer Vereinbarung einzelner Stände, vorerſt über
ie wichtigſten Zollverhältniſſe ſich beſchränken; in der Abſicht,
ieſem nachwärts die übrigen Beſtandtheile des Zollweſens nach=
ilgen zu laſſen, und die daraus hervorgegangenen, anfänglich durch
nzelne Stände genehmigten Grundſätze allmählig bei den übrigen
antonen in möglichſter Gleichförmigkeit beliebt zu machen.

Indeſſen mochte auch der erſte durch den eidgenöſſiſchen
oll=Reviſor in dieſem Sinne ſorgfältig ausgearbeitete und gründ=
ch motivierte Antrag, nämlich der Konkordats=Entwurf zu
rleichterung des Tranſit= und Fracht=Fuhrweſens auf der
aupt=Kommerzial=Straße von Rorſchach nach Genf und auf
n nördlichern ſchweizeriſchen Straßenzügen, — obgleich von
ern ohne Rückſicht auf eigenen Vortheil unterſtützt — wegen
s Nichtbeitritts einiger dabei betheiligten Grenz=Kantone auf
r Tagſatzung von 1827 nicht gelingen. Allein durch das
rtgeſetzte thätige Einſchreiten der Bundesbehörde und die raſt=
ſen Bemühungen des Zoll=Reviſors wurde ein neuer mit dem
ühern im Allgemeinen übereinſtimmender Konkordats=Entwurf,
iter Auslaſſung der ſich abgeneigt gezeigten Stände und
eſchränkung auf die Handelsſtraße von Rorſchach bis Baſel
id über Neuenburg bis Verrieres nebſt den darin benannten
rdlichen Einmündungen, ſeither ſo weit gefördert, daß ſolcher
if der letztjährigen Tagſatzung, durch die betheiligten Stände,
ern, Zürich, Solothurn, Appenzell a. R., St. Gallen, Aar=
u und Neuenburg, nicht aber durch Baſel, bereits ratifiziert
orden iſt, und unter Vorbehalt näherer Verabredung über
eichförmige Vollziehungs=Vorſchriften mit dem 1. April dieſes
ahres in Anwendung treten ſollte.

In dieſem Konkordate ſind diejenigen gleichförmigen Vor=
hren enthalten, welche nach den ſorgfältigſten Unterſuchungen
n geeignetſten ſich erzeigten, dem Fracht=Fuhrweſen auf den
runter begriffenen Straßen die benöthigten Erleichterungen zu
rſchaffen, ganz vorzüglich aber, dem Tranſit durch die Schweiz
ieder aufzuhelfen, oder wenigſtens doch denjenigen Theil deſ=
lben, der ihr bis jetzt noch verblieben, auch ferner zu erhalten,
vor er in Folge der immer günſtigeren Einrichtungen in den

ſchulden, und zu Wiederergänzung des zu dieſem Zwecke angegriffenen Staatsvermögens. Dieſer Impoſt iſt demnach von einer dem Zollweſen ganz fremdartigen Natur, und nur in ſo weit im Fall hier angeregt zu werden, als er der Zoll-Adminiſtration neben ihrem eigentlichen Penſum und unter abgeſonderter Komptabilität zur Vollziehung übertragen worden iſt. die in Anlage enthaltene tabellariſche Ueberſicht*) zeigt, wie viel dieſe außerordentliche Waarenbelegung vom Jahre 1820 hinweg bis zum 31. Dezember 1830, mit welchem ſie laut Dekret des Großen Rathes vom 6. Dezember ganz aufgehört, von Jahr zu Jahr bei den ſtattgefundenen vielfachen Modifikationen derſelben abgeworfen hat.

Waaren-Kontrolle.

Dem von dem Kommerzienrathe ausgegangenen Antrag entſprechend, zu richtigerer Beurtheilung des Handels und der Induſtrie im Kanton genauere Angaben über den Betrag der jährlichen Einfuhr und Ausfuhr mit Spezifikation der Haupt-Handelsartikel einzuziehen, wurde, in Folge alljährlich erneuerten Auftrags des Kleinen Rathes, vom Jahre 1826 hinweg eine ſolche Waaren-Kontrollierung durch die Grenz-Zollbeamten in Verbindung mit den Kaufhäuſern beſorgt, durch die Zollverwaltung alljährlich auf eine Geſammttabelle zuſammengezogen und an Behörde abgegeben.

Wenn ſchon die Beamten im Allgemeinen ihr Möglichſtes zur Genauigkeit dieſer Kontrollierung beigetragen haben, ſo muß indeſſen der zu wünſchenden Vollſtändigkeit derſelben noch Manches abgehen, weil nur auf die Hauptklaſſen der vorzüglichſten Handelsartikel Rückſicht genommen werden konnte, weil die Spezifikation der Artikel nur auf den in den Fuhrbriefen enthaltenen Angaben beruht, und endlich, weil die Kantonsgrenzen nicht vollſtändig und genau beaufſichtigt werden, auch namentlich die wichtige Viehausfuhr des Anmeldens bei den Grenzpoſten enthoben iſt. Die in Anlage enthaltene Tabelle liefert das Ergebniß dieſer Waaren-Kontrollierung der fünf letzten

*) S. Beilage Nro. XLI.

rathung und Berückſichtigung der auf der letztjährigen Tag-
tzung ſtatt gefundenen Verhandlungen in Zollſachen, dem
roßen Rathe in ſeiner periodiſchen Winterſitzung vorgelegt
erden ſollte.

Auf ein einfaches vollſtändiges Grenz-Zoll-Syſtem gegrün-
t, ſollte dieſer Entwurf, durch mäßige Zoll-Anſätze und voll-
ändiges Anſchließen an die durch die eidgenöſſiſche Zoll-Revi-
on vorgeſchlagenen Erleichterungen, ſowohl dem gemeinſamen
hweizeriſchen Intereſſe entſprechen, als auch durch eine mit
emlicher Einbuße für die Staats-Kaſſa verbundene vollſtändige
ufhebung aller übrigen bisher beſtandenen Zoll-Gefälle, dem
nde ſelbſt die längſt bezweckte Begünſtigung des innern Ver-
hrs, in billiger Berückſichtigung der mit den Straßen-Unter-
lte verbundenen großen Beſchwerden, in vollem Maße ge-
ähren.

Die ſeitherigen Ereigniſſe haben ſowohl die Ausführung des
onkordats als auch die Berathung des projektirten neuen Zoll-
ſetzes verhindert. Bei der letztern würde die Frage, ob all-
lig ein Waarenzoll, oder ein Syſtem von Einfuhrgebühren,
ch Art der Waaren, wie ſolches im Kanton Waadt beſteht,
m angerathenen bloßen Gewichtzolle vorzuziehen oder mit dem-
ben zu verbinden ſey, einer gründlichen Erörterung bedürfen.

Beſondere Zoll-Gegenſtände.

Neben der Umgeſtaltung des Zollweſens im Allgemeinen,
lche hier wegen ihrer Wichtigkeit und mannigfaltigen Bezie-
ngen eine etwas ausführlichere Darſtellung veranlaßte, ver-
enen noch folgende ſpeziellere Verfügungen eine Stelle in dem
genwärtigen Berichte.

Ankauf von Zollgerechtigkeiten.

Zu allmäliger Beſeitigung des aus den beſtehenden Pri-
tzöllen der Durchführung eines allgemeinen Zoll-Syſtems ſich
tgegenſtellenden Hemmniſſes, ohne zu einer, zwar durch das
eſetz für dergleichen Fälle ſanktionirten Zwangsmaßnahme zu
reiten, war das ſtete Augenmerk der Regierung auf den An-
uf ſolcher Gerechtigkeiten gerichtet, ſobald die beſitzenden Kor-
rationen ſich mit ihren Forderungen den hierſeitigen vortheil-
ften — auf der Baſis einer Kapitaliſierung des Mittel-

Ertrags der zehn letzten Jahre zu hundert für drei beruhenden — Kaufs-Anträge annäherten.

So wie bereits unter der Mediations-Verfaſſung im Jahr 1808 und 1809 die Zollgerechtigkeit der Stadt Bern um Fr. 470,000, und in den Jahren 1812 und 1813 die Zollgerechtigkeit der Stadt Burgdorf um Fr. 133,000 auf ſolche Weiſe angekauft worden, ſo kam auch nach langen Unterhandlungen im Jahre 1818 der Ankauf der Zollgerechtigkeit der Stadt Büren mit einer Kapital-Summe von Fr. 160,000 zu Stande.

Der Ankauf dieſes Zollrechts war für das Frachtfuhrweſen überhaupt, ſo wie für die dortige Gegend im Beſondern, ſehr wichtig, indem er zu Ausbeſſerung der früher vernachläſſigten Verbindungs-Straße zwiſchen Solothurn und Aarberg ermunterte, die ſeither, hauptſächlich für den Tranſit, eine der befahrenſten Handelsſtraßen des Kantons geworden iſt.

Gleiche Kaufs-Unterhandlungen wurden zu verſchiedenen Malen auch mit den Stadt-Gemeinden Thun — wo der Zoll nur zur Hälfte dem Staate angehört — Biel und Huttwyl angehoben, und mit beiden erſtern namentlich noch im verfloſſenen Jahre fortgeſetzt, ohne daß eine gewünſchte Annäherung daraus hervorgegangen wäre.

Neben den vorbemerkten ſind im Lande noch einige andere Privat-Zoll-Rechte vorhanden, die, von weit geringerm Belang, keine bedeutende Hinderniſſe für die Acquiſition dargeboten haben würden, oder aber meiſt nur ſpezielle örtliche Verhältniſſe betreffend, der Ausführung einer neuen Zoll-Einrichtung keinen merklichen Eintrag gethan hätten.

Die ſo angekauften Zollrechte können, in Betrachtung der großen darauf verwendeten Kapital-Summen, als Beſtandtheile des eigentlichen Dominial-Vermögens angeſehen werden; ſie wurden ſeither jedes für ſich nach ſeinen titelfeſten Befugniſſen ausgeübt und bilden mit einigen andern, ihrer ſpeziellen Beſtimmung wegen, wie Brückengeld u. dgl. nicht unter dem Tarif von 1743 begriffenen ältern Zollrechten, die in der Rechnung aufgenommene Rubrik von innern und beſondern Zollgerechtigkeiten. Sie ſind als Hauptgegenſtand der neuern Beſchwerden

über allzu große Beläſtigung des innern Verkehrs anzuſehen, denen aber, außer einzelnen Modifikationen der Tarife, billiger Weiſe erſt dann angemeſſene Rechnung hätte getragen werden können, wenn die daherigen Verfügungen ſich auch auf die übrigen Privat-Zollrechte gleicher Natur hätten anwenden laſſen, und die gleichzeitige Einführung eines allgemeinen Zollſyſtems die Möglichkeit eines etwelchen Erſatzes, für die, mit einer voreiligen Aufhebung dieſer ſpeziellen Rechte verbundene allzu große Finanz-Einbuße dargeboten hätte.

Leberbergiſche Zoll-Ordnung.

Nach erfolgter Vereinigung der ehemaligen biſchof-baſelſchen Landestheile mit dem Kanton, mußte auch daſelbſt, da die alten Zölle unter der franzöſiſchen Adminiſtration verſchwunden waren, für eine angemeſſene neue Zoll-Einrichtung geſorgt werden, welche zu dem Zoll-Ertrag im alten Kanton in billigem Verhältniß ſtehe. Der erſte Verſuch eines Weg- oder Chauſſée-Geldes war nur von kurzer Dauer, und mußte dem Grenz-Zoll-Syſtem für die fünf leberbergiſchen Aemter weichen, welches vorerſt durch die Verordnung vom 13. Dezember 1816 eingeführt, und nachwärts mit den nöthig befundenen Modifikationen, als Folge gegenſeitiger Vereinbarung mit den angrenzenden Ständen durch die beſtehende Verordnung vom 20. Herbſtmonat 1820 definitiv geordnet wurde. Dieſes durch die ſeitherige Anwendung ſich vollkommen bewährte Syſtem hat auch dem neuen Zoll-Ordnungs-Entwurfe für den geſammten Kanton als Vorbild gedient. Es wird in demſelben die Zollpflichtigkeit durch das Ueberſchreiten der Grenzen gedachter fünf Aemter bedingt; der innere Verkehr innert denſelben frei gegeben; für Tranſit, Ein- und Ausfuhr, ein fixer Gewicht-Zoll, nämlich:

für Waaren überhaupt zu . . . . 8 Kr. vom Zentn.
„ Getreide, Mehl zu . . . . . . 5 „ „ „
„ Wein und übrige geiſtige Getränke zu 4 „ „ „

vorgeſchrieben. Einzig für das Eiſen wurde zu Begünſtigung dortiger großer Eiſenwerke im Tarif eine Modifikation dahin gemacht, daß der Tranſit gleich den übrigen Waaren 8 Kreuzer, die Einfuhr aber 12 Kreuzer, und die Ausfuhr nur 4 Kreuzer von Zentner zu entrichten habe.

Alle übrigen Artikel wurden, unter etwelcher Modifikation des Tarifs, zu Gunſten der dortigen Induſtrie und Bedürfniſſe, mäßigen Zollanſätzen vom Stück Vorſpann unterworfen; Salz, Erdäpfel und Gemüſe, ſo wie unter Vorbehalt des Gegenrechtes, auch die von jenſeitigen Grenzbewohnern auf ihren dießſeits gelegenen Gütern eingeerndteten Produkte, und was für ihren Hausgebrauch ein- oder ausgeführt wird, zollfrei erklärt.

Für die gegenſeitige Verbindung der neuen Landestheile mit dem alten Kanton endlich, wird zu Sonceboz auch von den Waaren nur der kleine Zoll vom Stück Vorſpann bezogen, ſo wie gleichmäßig zu Nidau dieſelben von Entrichtung der Geleitsgebühr für den alten Kanton enthoben ſind.

Einzig zu Pruntrut, von wo aus mehrere große und viele kleine Straßen-Ausmündungen gegen Frankreich ausgehen, und woſelbſt, der Natur des dortigen Handels gemäß, die ankommenden und zur Ausfuhr beſtimmten großen Waarenladungen ſich in ſehr viele kleinere an der Grenze ſelbſt ſchwer zu beaufſichtigende Transporte vertheilen, wurde durch Dekret vom 30. Herbſtmonat 1818 die Anordnung eines Kaufhauſes und obrigkeitlichen Waarenniederlage zum Behuf genauerer Kontrollierung und Verzollung getroffen, gegen welches erſt in jüngſter Zeit beſchwerende Vorſtellungen und Anträge zu Wiederaufhebung von Seite der Handelſchaft daſelbſt eingelangt ſind.

Die leberbergiſche Zollordnung gehört übrigens ihrer Natur nach als allgemeine obrigkeitliche Verordnung unter die Klaſſe der Kantonalzölle.

Die in Anlage enthaltene Ueberſicht erzeigt, wie hoch der Ertrag derſelben von Jahr zu Jahr ſich belaufen hat.*)

Da die Friſt von 10 Jahren, auf welche die Zuſtimmung der Tagſatzung zu dieſem leberbergiſchen Zolltarife bedingt war, nunmehr verfloſſen iſt, ſo wäre auch der Zeitpunkt eingetreten, die Erneuerung derſelben nachzuſuchen.

Brückengelder. Zu den bereits beſtandenen älteren Brückenzöllen iſt unter der bisherigen Staatsverwaltung ein einziger neuer hinzugekom-

*) S. Beilage Nro. XXXIX.

men, nämlich der von der Tagſatzung im Jahre 1820 zu Deckung der Koſten des neuen Brückenbaus auf zehn Jahre genehmigte Tarif für den Brückenzoll zu Büren. Die Koſten dieſes Brückenbaus ſind angeſtiegen auf . . . . . . Fr. 34,353 Rp. 95

Der Brückenzoll hat vom 1. Januar 1822 hinweg, wo er in Wirkung getreten iſt, bis Ende Jahrs 1830 im Ganzen abgeworfen nur „ 3,020 „ 41

ſo daß der Ueberſchuß der Baukoſten damals noch betragen hat . . . . Fr. 31,333 Rp. 54

Die Weggelder ſind unter der bisherigen Staatsverwaltung entſtanden, und beruhen auf zwei beſondern Tarifen. Dieſe ſind: Weggelder.

1) Das durch die Tagſatzung 1818 auf zehn Jahre bewilligte Weggeld für die neue Straße über den Suſtenberg, welche in dem Berichte über die Straßenbauten des Nähern zum Vorſchein kommen wird. 7. Aug. und 1. Sept. 1818.

Dieſes Weggeld hat vom 24. Juni 1818, als dem Zeitpunkte ſeiner Einführung hinweg bis Ende Jahrs 1830, nach Abzug von Fr. 528 Rp. 21 Bezugskoſten mehr nicht als Fr. 881 Rp. 54 an reinem Ertrag abgeworfen.

2) Das durch die Tagſatzung von 1821 auf zehn Jahre zu Deckung der Koſten bewilligte Weggeld für die Laubeckſtraße, welches zur Hälfte der Landſchaft Oberſimmenthal für die ſelbſt beſorgten Arbeiten, und zur Hälfte der Regierung als allmälige Vergütung des dazu gelieferten Vorſchuſſes von . . . . Fr. 25,000. Rp. —

dienen ſoll. Vom Jahr 1821 bis und mit 1830 hat nun dieſes Weggeld an reinem Ertrage geliefert . . . . 2,367. $8\frac{3}{4}$

ſo daß noch an reſtanzlichem Vorſchuß verbleibt . . . . 22,632. $91\frac{1}{4}$

Zu obigen, im engern Sinne die eigentlichen Zollgefälle bildenden Beſtandtheilen ſind noch einige auf allgemeinen Regierungsdekreten beruhende Anordnungen dem Zolldepartmente zur Vollziehung beigegeben worden.

Tabak-Impoſt. Die Auflage auf den Tabak ſchreibt ſich noch von åltern Zeiten her, wo der Tabak als ſchådlich für die Geſundheit und bloßer Luxusartikel vorerſt ganz verboten, nachwårts mit hohen und nur allmålig gemilderten Impoſten belegt wurde. Die gegenwårtige Auflage von Bz. 7½ für den Zentner auf der Einfuhr dieſes Artikels iſt noch aus dem verfloſſenen Jahrhundert auf unſere Zeiten übergegangen, und gleichzeitig mit den Zöllen ſelbſt im Jahre 1804 wieder beſtåtigt worden.

Trattengeld. Das auch aus frühern Zeiten herſtammende Tratten- und Ausfuhrgeld für Pferde und Viehwaare wurde durch die Verordnungen von 1745 und 1746 genauer beſtimmt, und unter 21. April 1806. der Mediationsverfaſſung durch ein eigenes Dekret beſtåtigt, zufolge welches, neben dem gewohnten Zoll, von Pferden für die Ausfuhr aus dem Kanton Bz. 15 vom Stück, für den Tranſit durch denſelben, mit Ausnahme des Hausgebrauchs in der Eidgenoſſenſchaft Bz. 7½ vom Stück, von der Viehwaare für die Ausfuhr außerhalb der Eidgenoſſenſchaft je nach der Art und Alter Bz. 7½, 5 oder 2½ vom Stück zu entrichten war.

In Betrachtung aber, daß dieſe Auflage nachtheilig auf den Viehhandel einwirke, der beſonders auch durch die neuern franzöſiſchen hohen Einfuhrzölle übermåßig belåſtiget worden, demnach hierſeitiger möglichſter Erleichterung bedürfe, wurde 15. Febr. 1823. durch Verordnung vom Jahre 1823 nicht nur das bemeldte Tratten- und Ausfuhrgeld ganz aufgehoben, ſondern gleichzeitig auch die Ausfuhr von Pferden und Viehwaaren von jeglicher Zollentrichtung und Anmeldung auf den Grenzpoſten befreit, welches im Ganzen für die Staatskaſſe nach dem gemachten Voranſchlag eine Einbuße von Fr. 12,000 bis 13,000 betragen mochte.

Fuhr-Lizenz-Gelder. Um die Landſtraßen vor der ſchådlichen Einwirkung allzugroßer, auf einem Wagen konzentrirter Laſten ſicher zu ſtellen, wurde ſchon durch das unterm 1. Februar 1804 wieder beſtåtigte Fuhr- und Lizenzmandat von 1788 das Gewicht der Ladungen bedingt, nåmlich für die Güter- und Bagagewagen mit Inbegriff des Wagens auf 52 Zentner, und für die Weinwagen auf 800 Maß, unter Verſtattung jedoch, gegen Entrichtung

einer Gebühr von 1 und 2 Kreuzer für jede Stunde Wegs, von jedem Zentner oder Saum der Mehrladung, dieſelbe bis auf das Maximum von 64 Zentner für die Waaren und 1000 Maß für die Weinfuhren erhöhen zu dürfen. 1819 wurden dieſe Ladungs-Bewilligungen bis auf 82 Zentner für die Waaren, und 1200 Maß für den Wein, gegen eine progreſſive Mehrgebühr für die gewöhnlichen ſchmalſchienigen Wagen verſtattet, dieſe Gebühr aber um einen Drittheil für die den Straßen weit vortheilhafteren breitſchienigen Wagen herabgeſetzt. 23. Juni 1819.

Um das allgemeine Aufkommen dieſer breiträdrigen Fuhrwerke, deren Vorzüglichkeit ſich durch die Erfahrung immer mehr bewährte, noch kräftiger zu befördern, und ihnen gegen die ſchmalſchienigen Wagen einen entſcheidenden Vorzug zu geben, wurde ſpäter die Laſt für einen Wagen mit 7 franzöſiſchen zollbreiten Radſchienen auf 120 Zentner, und für fünfzöllige Räder auf 100 Zentner ausgedehnt, unter Gleichſtellung der Weinfuhren mit den Güterfuhren, und endlich durch die letzterneuerte Fuhrlizenz-Ordnung die allzuhoch ſich ausgewieſene Gebühr für ſiebenzöllige Räder ganz nachgelaſſen, für fünfzöllige nur von 85 Zentner hinweg beibehalten, für die ſchmalſchienigen aber bei der frühern Vorſchrift belaſſen. Durch den merklichen Einfluß dieſer letzten Verfügung auf die fortwährende Ueberhandnahme breitſchieniger Frachtwagen, hat ſie dem dabei vorgehabten Zwecke bisher vollkommen entſprochen, als natürliche Folge aber den durch die früheren Anordnungen allmälig bis auf Fr. 30,000 geſteigerten Lizenz-Geldertrag wieder auf den Ertrag unter dem erſten Mandate von beiläufig Fr. 11,000 zurückgebracht, wie ſolches auf der dieſem Berichte angebogenen Ueberſicht des Zollertrags von 1815 bis 1830 erſichtlich iſt.*) 25. Juni 1823. 17. Juni 1825.

Konſumo-Impoſt.

Der ſchon in dem allgemeinen Finanzberichte berührte Konſumo-Impoſt, oder die im Jahre 1820 erkannte außerordentliche Eintrittsgebühr von den in den Kanton eingeführten, und daſelbſt zum Verbrauch oder Verkauf beſtimmten Waaren bildete eine der Hülfsquellen zu allmäliger Abbezahlung der Staats-

*) S. Beilage Nro. XL.

Die Rechnungen zeigen den Ertrag des Ohmgelds, wie folgt:

1814 . .	Fr. 110,534	1822 . .	Fr. 204,775
1815 . .	„ 102,385	1823 . .	„ 197,242
1816 . .	„ 195,224	1824 . .	„ 270,924
1817 . .	„ 128,131	1825 . .	„ 252,896
1818 . .	„ 171,969	1826 . .	„ 258,709
1819 . .	„ 244,424	1827 . .	„ 270,351
1820 . .	„ 297,513	1828 . .	„ 350,147
1821 . .	„ 222,364	1829 . .	„ 343,593

Jede Auflage iſt zwar eine Beläſtigung der Landesangehörigen, und ſo auch das Ohmgeld; — allein, als Auflage betrachtet, mußte die Regierung daſſelbe in ſeiner gegenwärtigen Geſtaltung, welche durch Erſtattung des bezahlten Ohmgelds bei der Wiederausfuhr des Weins, und durch Anweiſung der Kaufhäuſer zu Entrepots dem Weinhandel weſentliche Erleichterung gewährt, allen billigen Erforderniſſen einer zweckmäßigen Finanzverwaltung ziemlich entſprechend finden; denn nach allgemeinen finanziellen Grundſätzen iſt bei Erhebung von Abgaben diejenige vorzuziehen, die bei verhältnißmäßig geringſten Bezugskoſten und wenigſten Beläſtigungen am meiſten einträgt, und der Induſtrie am wenigſten ſchadet. Dieſen Erforderniſſen durch eine andere Abgabe beſſer zu entſprechen, als es das Ohmgeld thut, dürfte keine leichte Aufgabe ſeyn, obſchon auch die jetzige Einrichtung deſſelben vielleicht noch in einigen Punkten, namentlich mittelſt Herabſetzung der Auflage auf die Einfuhr gebrannter Waſſer, zumal des Weingeiſts,*) ſich verbeſſern laſſen wird.

p. Handänderungsgebühren, Kanzlei-, Polizei- und Gerichts-Sporteln.

Dieſe Gebühren beruhen hauptſächlich auf dem Emolu-
Oben S. 159 f. menten-Tarife von 1813, von welchem ſchon hievor in dem

*) Die hohe Einfuhrgebühr reizte zu Defraudationen, und hat ſchon zu manchen unbeliebigen Unterſuchungen gegen ſonſt wohlbeleumdete Perſonen Anlaß gegeben.

Berichte über die Geſetze die Rede geweſen. Inſofern ſie zu Handen des Staats verrechnet werden, ſind die hauptſächlichſten derſelben:

a) Die Handänderungsgebühren, welche an die Stelle der ehemaligen progreſſiven Siegelgelder getreten, und jährlich ungefähr Fr. 40,000 abtragen; ſie werden von allen Liegenſchaftshandänderungen, mit Ausnahme der geldstaglichen Liquidationen, Rotherbſchaften und Theilungen bezogen, und betragen ½ % des Capitalwerths oder des Kaufpreiſes.

b) Die Kanzlei-Emolumente und Patent-Gebühren, von jährlich ungefähr Fr. 18,000 Ertrag.

c) Die Sporteln des Ober-Appellationsgerichts von beiläufig Fr. 4300 pr. Jahr.

d) Die Ober-Ehegerichts-Sporteln, welche zur Beſoldung des Ober-Ehegerichtsſchreibers, der Bezahlung ſeiner Bureau-Koſten, der Beſoldung des Offizials, und zu einer kleinen Zulage für den Präſidenten *) direkt angewieſen ſind, und daher ſo wenig als obige dadurch gedeckten Koſten in der Staatsrechnung erſcheinen.

e) Die Sporteln der oberamtlichen Audienzen und Amtsgerichte zuſammen von c. Fr. 4,000 pr. Jahr.

Neben dieſen eigentlichen Einnahmen des Staats genießt derſelbe aber noch indirekt bedeutende Vortheile von denjenigen Sporteln und Stipulationsgebühren, welche den Amtsſchreibereien und Oberamtleuten angewieſen ſind.

Die Amtsſchreibereien ſind die Kanzleien der Oberämter, aber der Staat liefert ihnen nur die Wohnung, beſoldet dagegen weder die Amtsſchreiber **) noch ihre Angeſtellten, und bezahlt ſogar nur einen Theil ihrer Auslagen für die oberamtliche Kanzlei.

Sie ſind für ihr ganzes Honorar ſammt Koſten auf die obgedachten, ihnen überlaſſenen Stipulationsgebühren und Spor-

*) Der aber jährlich nicht auf Fr. 300 anſteigt.

**) Unter beſondern Umſtänden erhalten einige Amtsſchreiber, zumal in den oberländiſchen Aemtern, jährlich kleine Gratifikationen.

Trennung dieſer beiden bisher vereinigten Adminiſtrationen erkannt, und erſtere der Leitung einer eigenen unter dem Finanzrath ſtehenden Behörde — Zoll-Kommiſſion — übertragen. Bei der Schwierigkeit unter den obwaltenden Umſtänden, die angemeſſenen allgemeineren Verbeſſerungen auszuführen, mußte die Aufgabe der Behörde vorzüglich darin beſtehen, den hergebrachten Beſtand getreulich aufrecht zu erhalten, auf Abhülfe der einzelnen Mängel, ſo viel es ſich thun ließ, einzuwirken, und dem Verkehr überhaupt die mit der beſtehenden Einrichtung vereinbaren Erleichterungen zu verſchaffen.

Die jetzigen Zölle könnten allerdings beſſer vertheilt ſeyn; drückend können ſie nicht genannt werden. Aus der durch den eidgenöſſiſchen Zollreviſor veranſtalteten Berechnung der jetzigen Zölle auf den Straßenzügen zwiſchen Rorſchach und Genf ergiebt ſich, daß die Anſätze auf den Straßen des hieſigen Kantons, im Verhältniß zu den Stundenlängen, noch etwas weniges unter dem Mittel des geſammten ſchweizeriſchen Zollbetrags auf dieſen Straßen verblieben ſind.

Die ſchon hievor angezogene Tabelle zeigt, wie der Zollertrag nach ſeinen Hauptbeſtandtheilen vom Jahre 1815 bis und mit 1830, von Jahr zu Jahr zugenommen hat, und von Fr. 76,567 Rp. 30 bis auf Fr. 170,623 Rp. 90 angeſtiegen iſt, welches dem hinzugekommenen Ertrage des leberbergiſchen und des Bürenzolles, und neben dem Einfluß einer ſorgfältigen Beaufſichtigung und Kontrollierung, hauptſächlich der in dieſem Zeitraume der Ruhe und des Friedens auffallenden Zunahme des Handelsverkehrs zugeſchrieben werden muß.

Zur Vollſtändigkeit endlich wird in einer beſondern Anlage verzeigt, wie die geſammte Zolleinnahme vom Jahre 1830 ſich aus dem Ertrage der einzelnen Zollpoſten geſtaltete, welche ſämmtlich nach der angenommenen Klaſſifikation aufgezählt ſich befinden.*)

*) S. Beilage Nro. XLIV.

n. Stempeltaxe.

Sowohl das von der Mediations-Regierung den 22. Mai 1805 erlaſſene Stempelgeſetz als die nachher über daſſelbe noch herausgekommenen näheren Beſtimmungen und Erläuterungen wurden im Jahre 1814 unverändert beibehalten, und beſtanden bis den 1. Juli 1820 in Kraft:

Im Frühjahr 1820 fand ſich die Regierung, wie ſchon oben gemeldet worden, auf den Rapport der wegen Verbeſſerung der Staats-Finanzen außerordentlich niedergeſetzten Standes-kommiſſion bewogen, zum Behufe der Verzinſung und allmä-ligen Tilgung der Staatsſchulden, zugleich mit der Konſumo-gebühr, eine Erhöhung der Stempeltaxe einzuführen, welche den 1. Juli 1820 ihren Anfang genommen; jedoch mit der be-ſtimmten Erklärung, daß dieſelbe nur ſo lange beſtehen ſolle, bis die ſämmtlichen Staatsſchulden getilgt ſeyn werden; der erhöhte Stempelbetrag wurde daher von den gewöhnlichen Stempel-einkünften getrennt, und ſtatt an die Staatskaſſe, an den zur Abbezahlung der Staatsſchulden beſtimmten Tilgungsfonds abgeliefert. Hievor S. 247.

Obſchon zwar die unzinsbare Staatsſchuld noch nicht gänz-lich getilgt iſt, ſo wurde dennoch in Folge Beſchluſſes vom ... Dezember 1830 der erhöhte Stempel, ſo wie die Konſumo-gebühr mit dem 1. Januar 1831 aufgehoben, und bis zu Er-laſſung eines neuen Stempelgeſetzes die Verordnung von 1805 ... einſtweilen wieder in Kraft gerufen. Wegen den ſeither eingetretenen Umſtänden, iſt aber die Behandlung eines neuen, im Entwurfe bereits ausgearbeiteten und neue Erleichterungen, zumal eine Ausdehnung der von der Gebühr zu enthebenden Gegenſtände vorſchlagenden Stempelgeſetzes unterlaſſen worden, ſo daß bis auf fernere Verfügung die Verordnung von 1805 in Vollziehung bleibt.

Nach der Beſtimmung des Stempelgeſetzes von 1805 wurde der Preis des Stempelpapiers folgendermaßen feſtgeſetzt, als:

Großdoppelfolio der Bogen zu .	Bz. 5
Klein " " " " .	" 3
Einfachfolio " " " .	" 2

Quart	der Bogen zu .	„	1
Oktav	„ „ „ .	„	½

für Druckſachen, als Zeitungen, Wochenblätter, Ankündigungen, ſo im Kanton gedruckt und ausgegeben werden:

der Foliobogen	à	Rp. 2
und die kleineren Blätter .	à	„ 1

Für die außer dem Kanton gedruckten Zeitungen und Journale, die in den Kanton gebracht werden, werden nach ihrem Format und der Zahl der wöchentlichen Erſcheinung von Fr. 4 bis Bz. 2½ per Quartal an Stempelgebühren erhoben, und endlich iſt jedes Kartenſpiel einer Stempeltaxe von Bz. 1 unterworfen, und daher der Verkauf derſelben dem Stempelamt zu den durch das Geſetz beſtimmten Preiſen übertragen.

Ueber den Gebrauch des höhern oder geringern Stempelpapiers enthält die Verordnung von 1805 eine einzige Beſtimmung, daß nämlich die geſchwornen Schreiber zu Ausfertigung aller Arten von Kontrakten und Inſtrumenten, Obligationen, Vergabungen und Teſtamenten, von dem Großdoppelfolio à 5 Bz. gebrauchen ſollen, für alle andern, durch das Geſetz dem Stempel unterworfenen Gegenſtände, iſt jedem überlaſſen, ſich desjenigen Stempelpapiers zu bedienen, das er vonnöthen hat.

Das nunmehr wieder aufgehobene Stempelgeſetz von 1820 enthielt über den Gebrauch von Stempelpapier im Weſentlichen die nämlichen Beſtimmungen, wie dasjenige von 1805; nur in Betreff der Ausfertigungen von Transaktionen und Schuldverſchreibungen mit Zinsverpflichtungen, ſo wie für die Wechſel war daſſelbe bedeutend ſtrenger; ſonſt beſtand die Veränderung des Geſetzes mehr in der Erhöhung der Taxe als in einer größern Ausdehnung, da auch die Rechnungen und Quittungen von Fr. 20 und darunter dem Stempel enthoben blieben; ſtatt der frühern Preiſe wurden dieſelben folgendermaßen beſtimmt:

Großdoppelfolio	der Bogen zu	Bz. 10 u. Bz. 5
Klein „	„ „ „ „	4
Einfachfolio	„ „ „ „	2
Quart	„ „ „ „	1½
Oktav	„ „ „ „	1

Die Taxen der Druckſachen, Zeitungen und Kartenſpiele
eben unverändert.

Wie hingegen das frühere Geſetz bloß die geſchwornen
hreiber verbindlich machte, für alle Transaktionen und Schuld-
ſchreibungen mit Zins-Verpflichtungen, von dem höhern
empelpapier zu gebrauchen, ſo wurde durch die ſpätere Ver-
nung dieſe Vorſchrift auch auf die Partikularen ausgedehnt,
d zwar mit folgender Beſtimmung, daß für alle Schuld-Ver-
reibungen über Fr. 1000 an Werth, zehnbatziger, und für
jenigen von Fr. 1000 und darunter bis Fr. 20 fünfbatziger
empel gebraucht werde.

Die Wechſelbriefe und Aſſignationen waren folgender Stem-
taxe unterworfen:

Von	Fr.	20	bis unter	Fr.	300	Bz. 1
„	„	300	„	„	„ 1000	„ 2
„	„	1000	und darüber . .			„ 4

genwärtig werden ſie nun wieder ohne Unterſcheid des Wer-
s mit dem 5 Rp. Stempel wie ein Oktavblatt verſehen.

So wie nun das Stempelgeſetz gegenwärtig beſteht, iſt es
der für den Geſchäfts- oder Handelsmann noch für den
ndmann drückend; und wenn daſſelbe ſchon während zehn
hren ſowohl wegen ſeiner Ausdehnung als der Taxe bedeutend
enger war, ſo blieb es auch damals unter dem Verhältniß in
rgleichung mit andern Stempelgeſetzen der Eidgenoſſenſchaft,
B. des Kantons Waadt, wo nach den dortigen Beſtimmun-
n vom Jahre 1829 alle Schuldverſchreibungen, ſie mögen
rzinsbar oder unverzinsbar ſeyn, nach dem Betrag der Summe
f Stufen-Stempelpapier ausgefertigt werden müſſen:

als	von	Fr.	20	à Fr.	100	auf	Stempel	à Bz. 1
	„	„	100	„	200	„	„	„ 2
	„	„	200	„	300	„	„	„ 3
	„	„	300	„	400	„	„	„ 4
	„	„	400	„	600	„	„	„ 6
	„	„	600	„	1000	„	„	à Fr. 1
	„	„	1000	„	2000	„	„	„ 2

und ſo weiters je für Fr. 1000 einen Franken mehr, ſo daß für eine Obligation von Fr. 50,000 an Stempelgebühr Fr. 50 bezahlt werden muß, während dem hier für eine gleiche nach der erhöhten Taxe nie mehr als Fr. 1 bezahlt wurde, und jetzt nur noch Bz. 5. Auch ſind im Kanton Waadt alle Regiſter der Notarien und die Handelsbücher dem Stempel unterworfen.

Aus der Ueberſicht der Stempel-Einkünfte vom Jahr 1814 bis 1830*) erſieht man, daß während den 17 Jahren der wirkliche Stempelertrag ſich auf . . . . Fr. 1,025,877 Rp. 97¾ beläuft, oder im Durchſchnitt per Jahr auf . . . . „ 60,345 „ 76 worunter aber der erhöhte Stempel, welcher auf Fr. 247,129 Rp. 5 ſich beläuft, nicht begriffen iſt.

o. Ohmgeld.

S. 55 u. f. Die ſtaatsrechtlichen Verhandlungen über das Ohmgeld ſind bereits in dem Berichte des Geheimen Rathes berührt worden. Hier iſt alſo nur dasjenige nachzuholen, was zur Kenntniß dieſer Staatsabgabe als Zweig der Finanzverwaltung dienen kann. Anfangs 1814 beſtand nach den damaligen Verordnungen**) als Ohmgeldabgabe bezogen: Rp. 3 pr. Maß vom Schweizerwein; eben ſo viel vom Kantonswein, ſobald er den Ort ſeiner Erzeugung verließ; Rp. 10 pr. Maß von allen fremden Weinen, mit begünſtigender Ausnahme für Biel und Neuenburg; Rp. 3 vom Bier; Bz. 2½ vom Branntwein, und Bz. 5 vom Weingeiſt.

Die Belegung des inländiſchen Gewächſes war Folge der Mediationsakte geweſen; durch das erhöhte Ohmgeld von fremden Weinen hatte man vorzüglich die Hebung des inländiſchen Weinbaues bezweckt. Allein es zeigte ſich bald, daß dieſe Maßregel mehr den Rebgeländen der benachbarten Kantone, als den

---

*) S. Beilage Nro. XLV.

**) Verordnungen vom 6. Mai 1805, 2. Oktober gleichen Jahrs, 23. Mai 1807, 19. Oktober 1808, 15. März und 7. April 1829, zu welchen noch einige ſpeziellere Vorſchriften kamen.

nſrigen zu ſtatten komme; daß ferners das einzige Unterſchei-
ungsmittel, die Urſprungsſcheine, jeden Handel aus zweiter
Hand empfindlich lähme, und doch höchſt unſicher ſey; und daß
ndlich dieſe Verfügung den Wein für die große Zahl ſeiner
ieſigen Konſumenten vertheuere, deren Intereſſe man doch
orzugsweiſe vor demjenigen der äußern und innern Rebgelän-
er zu berückſichtigen hatte. Von der ſo hohen Abgabe auf den
ebrannten Waſſern erwartete die Regierung keine beſondern
nanziellen Vortheile, da ſie wohl wußte, daß hohe Abgaben
icht zu großen Einnahmen führen. Ihr Zweck war ausſchließ-
ch die Hemmung des überhand genommenen Branntwein-Ver-
rauchs, den man für ſchädlich hielt.

Nach Auflöſung der Mediations-Akte erließ nun die Regie- 24. Mai 1815.
ung eine neue Verordnung, welche, um den Ohmgelds-Ertrag
urch die Enthebungen nicht zu vermindern, die Weinabgabe
uf Rp. 5, den Branntwein auf Bz. 3, und den Weingeiſt auf
z. 6 erhöhte, aber dagegen auch das Ohmgeld von allem in-
ndiſchen Wein und Bier, ſo wie jeden Unterſchied in der
elegung der auswärtigen Weine aufhob. Dieſe Verordnung
urde ſpäter zu Gunſten der inländiſchen Waſſerbrenner und zu 26. Nov. 1823.
unſten des Weinhandels in mehreren Punkten modifizirt oder 7. Jan. 1824.
rvollſtändiget. Sie beſteht in dieſer Form noch jetzt; denn die 19. Sept. 1827. 9. Juni 1830.
etorſionsanſtalten in den Jahren 1822, 1823 und 1824 mach-
n eine bloße Epiſode in dem vor- und nachher gleich ein-
chen Gange der Ohmgeldsgeſchäfte. Bei Aufhebung der Retor-
on war eine neue Ohmgeld-Erhöhung für nicht ſchweizeriſche
Weine vorgeſchlagen worden; allein zu den Gründen, die im
ahre 1815 die Aufhebung dieſer damals beſtandenen verſchie-
enen Belegung äußerer Weine bewirkten, war ſeither noch die
ereinigung des Leberbergs als neues Hinderniß hinzugekommen,
a der neu vereinigte Landestheil ſeinen Weinbedarf faſt ganz
us Frankreich ziehen muß; und daher durch eine ſolche Maß-
egel entweder auffallend benachtheiliget, oder aber zum Theil
avon enthoben, und in Folge deſſen eine den innern Handel
indernde Mauthlinie zwiſchen beide Landestheile gelegt wer-
en müßte.

teln angewieſen, welche alſo dem Staate indirekt eben ſo viel eintragen, als ihm die Amtsſchreibereien ohne das koſten würden.

Auch die oberamtlichen Sporteln gewähren dem Staate indirekten Ertrag. Sie machen einen Theil der oberamtlichen Beſoldung aus, und bei Abweſenheiten oder Krankheiten des Oberamtmanns bildet ihre Ueberlaſſung an den ſeine Stelle vertretenden Amtsſtatthalter, deſſen Remuneration für ſeine Verrichtungen, weßwegen auch die Amtsſtatthalter als ſolche keinen beſondern Gehalt beziehen.

Ausnahmen von obiger Einrichtung machen die drei Aemter von Pruntrut, Delsberg und Freibergen. Hier beſtehen größtentheils noch die franzöſiſchen Geſetze und die mit denſelben in enger Verbindung ſtehende Regiſterſteuer. Letztere iſt eine ziemlich produktive Abgabe, welche die gedachten drei Aemter zu ihren eigenen Handen erhoben, und um deren Beibehaltung ſie die Regierung wiederholt erſucht haben. Da nun diejenigen Handlungen und Verträge, auf welchen der Staat in den übrigen Aemtern ſeine Handänderungsgebühren bezieht, oder deren Sporteln und Stipulationsgebühren er den Amtsſchreibern als Honorar anweist, hier durch dieſe Regiſter-Steuer belegt werden, und dieß nach einem weit höhern Tarife, wie denn z. B. die Handänderungen daſelbſt 2% bezahlen, ſo konnte der Staat nicht neben dieſen hohen Gebühren noch kumulativ ſeine Handänderungsgebühr und die Amtsſchreiberei-Einkünfte beziehen, und mußte vielmehr die Beſoldung der drei dortigen Amtsſchreiber übernehmen. Dagegen erhebt er den vierten Theil der Regiſter-Steuer von den nämlichen Handänderungen, die im übrigen Kanton ½ % Handänderungsgebühr bezahlen, wonach dieſes Verhältniß demjenigen im alten Kanton in Rückſicht auf die Staatseinnahme genau gleichgeſtellt wird. Die Beſoldung der drei Amtsſchreiber beträgt ohne die Wohnung . . Fr. 6985

und die Beſoldung der beiden Amtsſchreiber von Pruntrut und Delsberg, als Sekretärs der dortigen Amtsgerichte, mit Einſchluß ihrer fixen Bureaukoſten	„ 2079
Zuſammen . .	Fr. 9064

Vortrag Fr. 9064

Als Erſatz für dieſe Koſten, welche dem Staate bloß als Folge der Beibehaltung der Regiſter=Steuer auffallen, bezieht er von derſelben $^1/_{10}$ ihres reinen Ertrags, was in den Jahren 1827, 1828, 1829 im Durchſchnitt abtrug . . . . „ 2458

Der Staat verliert alſo jährlich durch die Beibehaltung dieſer Einrichtung . . . . . „ . . . . Fr. 6606

q. Militär=Dispenſationsgelder.

Für dieſe Gebühren, welche im Jahre 1820 gegen Aufhebung der Auszüger und Dragoner=Gelder eingeführt wurden, bezieht man ſich hier auf den Bericht des Kriegsdepartements. Oben S. 201.
Ihren Ertrag zeigen die Auszüge der Standesrechnung.

r. Verhältniſſe des Staats mit den Brand= und Hagel=Aſſekuranz=Anſtalten.

Brand-Aſſekuranz.

Zufolge der Verordnung über die Brandverſicherungs=Anſtalt, von welcher weiter unten in einem beſondern Abſchnitte die Rede ſeyn wird, hat der Staat alle ſeine Gebäude in dieſelbe einſchreiben laſſen, und inſoweit ſteht er gegen dieſelbe im gleichen Verhältniſſe, wie jeder verſicherte Privatmann; überdieß aber gewährt er der Anſtalt noch Unterſtützung in der Verwaltung. Die Staatskaſſen bezahlen alle auf Anweiſung der Brandaſſekuranz=Kammer zu leiſtenden Vergütungen, und erhalten dagegen ebenfalls die von der Brandaſſekuranz=Kammer jährlich ausgeſchriebenen Beiträge. Halbjährlich rechnet die Staatskaſſe mit der Brandaſſekuranz=Kammer ab, wobei es ſich gewöhnlich findet, daß ſie für dieſelben Kaſſen in mehr oder minder großem Vorſchuſſe bleibt. So hatte Ende 1827 die Staatskaſſe reſtanzlich herauszufordern . Fr. 67,658 Rp. 45
1828 . . . . „ 29,528 „ 85
1829 . . . . „ 56,954 „ 29

Hagel-Aſſekuranz.

Die Hagelaſſekuranz iſt eine beſondere Geſellſchaft mehrerer Kantone und der Regierung inſofern fremd. Indeſſen hat die Regierung dem Wunſche der Geſellſchaft gemäß und zu Unter=

ſtützung der Anſtalt ihre Domainen und Zehnten durch dieſelbe verſichern laſſen. Sie hat dabei faſt alle Jahre verloren, und muß verlieren, weil die Geſellſchaft bloß die bezogenen Beiträge auf die Hagelſchaden vertheilt, ſo weit ſie reichen mögen, aber vorerſt die ſehr bedeutenden Koſten abzieht, und alſo das Land im Durchſchnitt nur die bezahlten Summen nach Abzug der als reiner Verluſt erſcheinenden Verwaltungskoſten zurückerhält.

Allerdings iſt alſo dieſe Verſicherung dem Staatsſchatze nachtheilig, auch wurden in den 3 Jahren 1827, 1828 und 1829 Fr. 6567 Rp. 74, alſo im Durchſchnitte Fr. 2189 Rp. 25 im Jahr eingebüßt, und der erlittene Hagelſchaden bleibt dennoch ungedeckt auf dem Ertrag der Zehnten und Domainen abgezogen. Man glaubte, die Anſtalt könne, wenn ſchon nicht für die Regierung, doch für die einzelnen Privaten vortheilhaft ſeyn, und ſey alſo einer Unterſtützung von Seite der Regierung werth.

s. Lehen-Kommiſſariat.*)

Das deutſche Kommiſſariat wurde 1786 nach dem Vorbilde des viel ältern waadtländiſchen, für die Beſorgung aller Herrſchafts-, Lehen-, Bodenzins-, Zehnt- und Domainen-Angelegenheiten, und für die Aufbewahrung aller obrigkeitlichen Titel und Urkunden errichtet. Die Arbeiten dieſer neuen Beamtung waren in Vereinigung der Bodenzinſe nach einem neuen, vollſtändigen, aber zugleich koſtſpieligen Syſtem, und in Ordnung des Archivs ſchon weit vorgerückt, als die Revolution ſie unterbrach. Die Mediations-Regierung ſtellte das Kommiſſariat, beſtehend aus einer obern, einer untern und einer jetzt eingegangenen Archivarſtelle, wieder her; es hatte die Vollziehung der neuen Geſetze über die Loskäuflichkeit der Zehnten, Bodenzinſe und übrigen ablöslichen Gefälle, die Vereinigung der beibehal-

*) Dieſer Abſchnitt hätte ſchicklicher oben nach demjenigen über die Zehnt- und Bodenzinsgefälle eingeſchaltet werden können, wenn nicht, ſo viel möglich, die Rubriken der Standesrechnung wären befolgt worden, unter welchen das Lehen-Kommiſſariat natürlich nur im Ausgeben erſcheint.

tenen, die Planimetrationen und Vermeſſungen der Lehengüter und Domainen, die neue Urbariſirung der Pfarrgüter und damit verbundenen Gefälle, und endlich die Fortſetzung der archivariſchen Arbeiten zu beſorgen; ſein Geſchäftskreis war, beſonders in den erſten Zeiten, wo alles neu begründet werden mußte, ſehr mühſam, und erforderte die volle Thätigkeit der damit beauftragten Beamten, deren einer noch über jene Arbeiten hinaus, das Archiv mit einer urkundlichen Geſchichte des Kantons und der Stadt bereichert hat. *)

Was nun in dieſen verſchiedenen Geſchäftszweigen ſeit 1814, und beſonders ſeit 1816, in welchem Jahre der jetzige Lehenkommiſſair ſeine Stelle angetreten, geleiſtet worden iſt, macht den Vorwurf der nachfolgenden gedrängten Darſtellung aus.

Das Kommiſſariat iſt Referent des Finanzraths über alle Streitigkeiten und Erörterungen, welche Kantonsgrenzen, Domainen, mit Ausſchluß der Waldungen, Zehnten, Lehen, Grundzinſe betreffen; Berechnung und Entwerfung aller Loskäufe, Sackzehnten, Verſtückelungs- und Land-Konzeſſion; Kaufanträge von Kollaturen, Zehnten, Bodenzinſen; Loskaufſtreitigkeiten zwiſchen Partikularen, die der Finanzrath beſprüchet; Belehnungsbriefe für Mannlehen; und alle nachfolgenden beſondern Gegenſtände. Hiezu kam in neueſten Zeiten, die Berichterſtattung über die Vorſchläge und Meldungen des leberbergiſchen Obereinnehmers über das Kataſterweſen des Jura. — Dieſer wichtigſte Geſammtzweig der Kommiſſariatsgeſchäfte veranlaßt jährlich etwa 450 Berichte und Projekte, und iſt übrigens ſeiner Natur nach keiner nähern Auseinanderſetzung fähig. Berichterſtattung.

Die Aufſicht über das Archiv führen nun die beiden Lehen-Kommiſſarien, ohne eigenen Archivar. Eine Inſtruktion vom 28. April 1821 umfaßt dieſen Theil ihrer Geſchäfte. Jährliche oder etwas ſeltenere Reviſionen; Einlegung neuer Titel, Bücher, Pläne; Einſchreibung aller neuen Aktenſtücke, Verbale, Titel Archiv.

*) Die Arbeit des verſtorbenen Hrn. Unter-Kommiſſärs Ryhiner beſteht aus 4 Foliobänden Geſchichte des Kantons Bern bis 1414 und aus 5 Foliobänden Geſchichte der Stadt Bern bis 1475.

und Anmerkung am geeigneten Orte; theilweiſe neue Ordnungen; Nachführung aller Regiſtraturen; Führung der Kontrolle über Ausgabe und Rückempfang u. a. m. beſchäftigen fortdauernd.

Das eigentliche Titelarchiv wurde ſchon von 1804 an, den Aemtern nach geordnet, mit Amtsinventarien und alphabetiſchen 197 Bände füllenden Perſonal- und Realregiſtern verſehen. Dieſe Arbeit iſt nun vervollſtändigt und vor einigen Jahren noch revidirt worden, ſo daß dieſer Theil des Archivs, welcher immer neuen Zuwachs erhält, nun als gänzlich geordnet angeſehen werden kann.

Nach dem gleichen Syſtem wurden auch die Verträge mit der Eidgenoſſenſchaft, andern Kantonen und fremden Staaten, ganz neu, nach den jetzigen politiſchen Ländereintheilungen, geordnet und die Reviſion aller Amtsarchive beſorgt, ſo weit ſie das Lehen-Kommiſſariat berühren; auch die Maſſe alter, nun noch bloß hiſtoriſches Intereſſe darbietender Korreſpondenz, ſuchte man nach Ländern, Kantonen und fürs Innere nach Materien zu ordnen. Wenn aber auch die beiden Kommiſſarien dieſem Theil ihres Geſchäftskreiſes mehr Zeit widmen könnten, ſo wäre noch auf lange Zeit Arbeit vorhanden, die ſich indeſſen für den Geſchichtsforſcher reichlich lohnen dürfte, wie die Benutzung der zahlreichen bis in das frühe Mittelalter hinaufgehenden, und meiſt wohlerhaltenen Urkunden, ſchon gezeigt hat.

Die geſammten Bureau-Auslagen betragen ſeit 1803 durchſchnittlich jährlich, ohne die Gehalte der Kommiſſarien, Fr. 3900. In den letzten Jahren jedoch nur noch bei Fr. 3300.

Bezugs-Etat. Vor 1798 ſollte der deutſche Ober-Kommiſſär jährlich die ſämmtlichen Amts- und Schaffnerei-Rechnungen einſehen, und prüfen, ob die Grundgefälle richtig verrechnet ſeyen. Wenige Jahre vor 1816 fieng das Kommiſſariat an, der Buchhalterei einen jährlichen Etat der Veränderungen der Gefälle, zur Rechnungsprüfung, zu übergeben. Die neuen Bodenzinsbeiſchrödel wurden nach genauer Vergleichung mit den Urbarien im Lehen-Kommiſſariate gemacht. Auch wurden Zehntrödel, die den Zehntertrag ſeit 1803 Aemterweiſe enthalten, zuſammenzutragen angefangen.

Dieſer Zweig des Lehen-Kommiſſariats hat nun folgende Verbeſſerungen erhalten. Alle Oberämter und Schaffnereien beſitzen jetzt gleichförmige Zehntrödel, welche im Lehen-Kommiſſariat und auf den Oberämtern und Schaffnereien jährlich nachgeführt werden. Rechnungen und Urbarien ſind dadurch in genaue Verbindung gebracht, und für Loskäufe, Sackzehnten und ſelbſt für einen Kapital-Etat können jeden Augenblick die Durchſchnitte des Ertrags ſeit 1803 berechnet werden. Die Bodenzinsheiſchrödel aller Schaffnereien ſind revidiert und genau mit den Urbarien verglichen worden; von jedem iſt eine ſpezifizierte Bodenzinstabelle für alle Oberämter und Schaffnereien im Lehen-Kommiſſariat. Am Ende jeden Jahrs wird, vermittelſt der Kontrolle über alle Einſchreibungen und Anmerkungen, jede Veränderung, Vermehrung und Verminderung in Zehntrödel- und Heiſchrödel-Tabellen eingetragen. Endlich wird hiemit zuſammenhängend, und mit viel größerer Sicherheit als früher geſchah, die jährliche Veränderungs-Kontrolle der Gefälle verfertigt, und alles mit der Buchhalterei zu erörtern, daß die Rechnungen und obige Tabellen immer gleichförmig bleiben, und alſo nie mehr Irrthum einſchleichen kann, was früher ſo leicht und oft geſchah.

So wie der Bezug der Mannlehen-Ehrſchätze nur periodiſch, etwa alle 5 oder 10 Jahre revidiert werden kann, ſo iſt hingegen vor einigen Jahren der Bezug der Ehrſchätze im Emmenthal und Ober-Aargau, durch ein neues Reglement, und durch genaue Unterſuchung, welche Urbarien und welche Lehengüter ehrſchatzpflichtig ſeyen, neu geregelt worden.

Die Kantonsgrenzen ſind nun nach und nach gemeinſchaftlich mit Frankreich und mit den angrenzenden Kantonen genauer feſtgeſetzt, überall wo es noch fehlte mit Steinen bezeichnet, durch neuere zuſammenhängende Verbale und zum Theil auch durch Pläne geſichert worden. Noch ſind bloß die Streitigkeiten mit Wallis auf Gemmi und Sanetſch und mit Freiburg auf dem großen Mooſe zu beſeitigen, und zuſammenhängende Verbale fehlen nur noch gegen Wallis und Luzern. Renovationen.

Ueber die Domainen der Schlöſſer und übrigen Pachtgüter

wurden einige Domainen-Urbarien, zum Theil mit Plänen, aufgenommen, ſo wie Veranlaſſung dazu da war; ſo von Erlach, Nydau, Büren, Aarberg, Frienisberg, Fraubrunnen, Aarwangen, Burgdorf, Thorberg, Signau, Wimmis, Blankenburg. Es würde wenig fehlen, dieſe Domainen-Vereine vollſtändig zu machen.

Auf gleiche Weiſe wurden Pfarrgüter-Urbarien aufgenommen, da wo es aus beſondern Gründen verlangt ward. Nur in den Amtsbezirken Thun und Interlacken ward die Maßregel ſchon früher und in Saanen unter der jetzigen Beamtung generaliſirt.

Bei Gelegenheit der Errichtung der Zehntrödel wurden nach und nach alle Zehnten, welche bisher keine guten Verbale beſaßen, gründlich ausgemarchet, ſo daß nun ſämmtliche Zehnten des Staates entweder ältere oder neuere Verbalien beſitzen. Seit 1816 wurden Zehnturbarien der Aemter Wangen, Aarwangen, Trachſelwald, Signau, Schwarzenburg, Wimmis, Laupen, Büren, Nydau, Erlach verfertigt oder angeordnet.

Die Bodenzinſe wurden, mochten die Urbarien auch noch ſo alt ſeyn, ſelten anders als auf Verlangen der Träger bereinigt, in welchem Falle der Staat etwa $\frac{1}{3}$ an die Koſten zu bezahlen pflegt. Nur im Seelande ward wegen großer Verſtückelung und Unordnung ein Generalberein nöthig. Ein wichtiges neues Syſtem ward in Bezug auf die Bodenzinſe erſt ganz neulich einzuführen angefangen. Es ſollen nämlich Aemterweiſe die Trägerrödel erneuert, oder da wo ſie ganz fehlen, neue errichtet, und zum Nachführen eingerichtet werden. Iſt es möglich, bei dieſer Gelegenheit die Beſchreibungen der Bodenzinsgüter auf Parcellair-Pläne zu ſtützen, ſo wird es nicht unterlaſſen. Eine Inſtruktion ſchreibt die Nachführung dieſer Trägerrödel ſo vor, und unterlegt ſie der Controlle der Fertiggerichte, daß ſie ganz garantiert iſt. Die Verſtückelung wird ſodann, bis auf ein Minimum von etwa einer halben Juchart freigegeben. Dieſes Syſtem kann ſehr bald auf alle Oberämter angewandt werden. Es befreit die Finanzbehörde von der zeitraubenden Behandlung der einzelnen Lehnverſtückelungs-Geſuche,

ſichert den Trägern den richtigen Bezug der Bodenzinſe, und wird alle künftigen Bodenzins-Vereine überflüſſig machen.

Die Direktion dieſer Vermeſſungs-, Marchungs- und Renovations-Arbeiten, und die genaue Unterſuchung der Pläne und Renovations-Aufſätze iſt ein Hauptgeſchäft des Lehen-Commiſſariates, für welches es mit ſeinen Arbeitern und den Oberämtern in Korreſpondenz ſteht.

Die jährlichen Koſten hiefür ſind im Voranſchlage auf Fr. 4000 berechnet; im Durchſchnitte betrugen ſie ſeit 1803 jährlich Fr. 5300; ſeit 1823 betrugen ſie jedoch Fr. 5000 bis 8000.

Es waren aber hierin außerordentliche Auslagen für Stempelung aller neuen Urbarien, und diejenigen für die Kantonsgrenzen (mit Ausnahme derjenigen gegen Frankreich), endlich alle Marchungen und Vermeſſungen, welche die Oberämter ſelbſt anordneten, begriffen.

Ein ganz neuer Zweig der Kommiſſariatsgeſchäfte war ſeit 1809 die Landesvermeſſung. Herr Profeſſor Trechſel begann dieſe Arbeit mit einer auf die 44,516 Fuß lange Baſis auf dem Chablais-Mooſe gegründeten großen Triangulation, welche vorzüglich die Punkte Sugiez, Röthifluh, Napf, Bantiger, Gurten, Hohgant, Nieſen, Bern umfaßte. An dieſe große Triangulation wurden Sekundair-Triangulationen im Seelande, am Thuner- und Brienzerſee, im Oberhasle und in den Amtsbezirken Bern und Laupen geknüpft. Endlich wurden Kultur-Maſſen-Pläne der Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Bern begonnen, bis dieſe Arbeiten durch die Grenzzüge einige Unterbrechung erlitten. Der Maßſtab war 1 Königszoll auf 800 Bernſchuh. Landesvermeſſung.

Seit 1816 wurden nun die Sekundar-Triangulationen, und zur beſſern Begründung dieſer die Aufnahme einiger Hauptdreiecke, in alle übrigen Theile des alten Kantons ausgedehnt, ſo daß der ganze deutſche Theil des Kantons vollſtändig triangulirt iſt. Viele Berechnungshefte wurden nachgerechnet, unvollkommene der erſten Sekundar-Triangulationen verbeſſert. Alle trigonometriſchen Punkte wurden mit Steinen oder Pfäh-

len verſichert. Jedoch wird die ganze Triangulation durch allmäliges Verſchwinden dieſer Punkte zu Grunde gehen, wenn man ſie nicht benutzt, oder ſonſt für die Erhaltung der Steine ſorgt.

Die Planimetration des Amtsbezirkes Bern wurde nach dem angenommenen Maßſtabe fortgeſetzt und beendigt. Von jeder Kirchhöre iſt ein ſchöner Kulturmaſſenplan in einem oder mehrern Blättern da, und ein ſehr ſchöner Generalplan des Amtsbezirkes in zwei Blättern.

Die Vermeſſung koſtete von 1809 bis 1828:

Triangulation	Fr. 38,729	Rp. 80
Planimetration	„ 29,312	„ 95
Zuſammen .	Fr. 68,042	Rp. 75

Es ſtanden jährlich dafür auf dem Staatsbudget Fr. 6000, welche aber ſeit 1818, da man über die Fortſetzung der Arbeit unentſchloſſen war, nie ganz gebraucht worden ſind.

Man glaubte nämlich bald zu beobachten, daß die Planimetration des Amtes Bern nicht auf richtigen Grundſätzen beruhe. Schon das Taggelder-Syſtem war ökonomiſch verwerflich, indem allzu koſtbare Arbeit herauskam, welche nicht einmal irgend einer Verifikation unterlag. Sodann war der Zweck dieſer Landes-Vermeſſung nicht beſtimmt ausgemittelt; man konnte alſo nicht wiſſen, ob und nach welchem Syſtem fortgefahren werden ſollte. Endlich waren Maßſtab und Meßinſtruktion gegen einander im Widerſpruch; für den Detail, welchen die Inſtruktion zu meſſen befahl, war der Maßſtab zu klein, nicht nach der wahren Größe beſtimmt, nicht ein einfaches Bruchverhältniß.

Statt auf Fortſetzung anzutragen, legte das Kommiſſariat daher dem Finanzrathe im Jahre 1823 ein weitläufiges Memorial über die Landesvermeſſung vor, welches aber ſehr widerſprechende Meinungen rege machte, und ohne Erfolg blieb. Ein zweites, die auf jenes erſtere erfolgten Finanzraths- und Rathsmeinungen berückſichtigendes Memorial von 1828 konnte ſeither noch nicht behandelt werden. Und ſo gerieth die Landesvermeſſung in Stocken.

6.

Appellations = Gericht.

Die Organiſation dieſes oberſten Gerichtshofes war, wie ſchon in der Einleitung gemeldet, faſt unverändert derjenigen unter dem Mediationszuſtande entnommen, welche hinwieder die Einrichtung der mit Recht allgemein verehrten deutſchen Appellationskammer vor 1798 zum Vorbilde hatte. Die um zwei vermehrte Zahl der Beiſitzer war auf die Vergrößerung des Kantons ſeit 1815 berechnet; es hielt ſchwer, bei der Menge von Arbeiten und der ſehr mäßigen Beſoldung, Mitglieder aus dem neuen Landestheile zur Annahme dieſer Stellen zu bewegen, auch wenn ihnen, wie es gewöhnlich geſchah, eine Zulage zugeſichert wurde; doch zählte das Appellationsgericht zu verſchiedenen Zeiten mehrere verdienſtvolle leberbergiſche Magiſtratsperſonen in ſeiner Mitte. Oben S. 34.

Der Geſchäftsgang war folgender:

Für die eigentlichen Civil = Prozeſſe wurden durch das Tribunal, jeweilen der Kehr nach, ein Referent und ein Korreferent ernennt, welche nach der mündlichen Verfechtung, wozu in Ermangelung der Parteien ſelbſt, nur die Fürſprecher befugt waren, über das Geſchäft ſchriftlich rapportierten, über dieſes, ſo wie auch über alle vorkommenden Vorfragen, zuerſt um ihre Meinung befragt wurden, und auch den allfälligen Oberaugenſchein abzuhalten hatten. Die Akten mußten immer in einer geſetzlich beſtimmten Friſt vor dem Abſpruchstage zum Umlauf

t. Beſoldung der Beamten.

Da die Einrückung eines vollſtändigen Beſoldungsetats der ſämmtlichen Regierungsbeamten ſeiner Weitläufigkeit wegen unmöglich wird, ſo folgen hier bloß die Beſoldungen der oberſten Behörden.

Kleiner Rath.	Der Amtsſchultheiß erhält nebſt freier Wohnung .	Fr. 5000
	Der nicht regierende Schultheiß „ „ .	„ 2600
	Der Seckelmeiſter „ „ „ .	„ 2200
	Jedes andere Rathsglied „ „ „ .	„ 1000
	Zulagen erhalten die Präſidenten des Appellationsgerichts, des Juſtizraths und der Akademie, jeder	„ 800
	Der Amtsſchultheiß, wenn er Präſident der Tagſatzung iſt	„ 8000
Appell.Gericht.	Jeder Appellations-Richter erhält	„ 800
Ehegericht.	Jeder Ober-Eherichter	„ 300

Die Oberamtmänner. Die Oberamtmänner zu Saanen und Oberhasle Fr. 1000, alle andern des alten Kantons Fr. 2500, zu Pruntrut Fr. 6000, zu Delsberg Fr. 5000, zu Freibergen, Courtlary und Münſter Fr. 4000, nebſt Wohnung und Beholzung.

Amtsgerichte. Die Amtsrichter erhalten je nach der Größe des Amtes . . . . Fr. 200 — Fr. 300

Die Amtsrichter von Freibergen, Münſter und Courtlary jeder Fr. 270.

„ „ von Delsberg und Pruntrut jeder Fr. 600.

Amtsſchreiber. Für die Amtsſchreiber wird auf den vorhergehenden Artikel über die Sporteln hingewieſen.

Gerichtsſtatthalter. Die Gerichtsſtatthalter im alten Kanton nach der Bevölkerung ihrer Gerichtsbezirke in vier Klaſſen zu Fr. 100, 125, 150 und 200. Im Leberberge von Fr. 60¾ bis Fr. 230.

Bei allen obigen und mehreren anderen Beſoldungen, ſo wie bei den Beſoldungen der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit, beſteht ⅓ in Getreide; d. h. wenn der Marktmittelpreis des Dinkels um Martini Fr. 10 per Mütt oder darunter iſt, ſo bleibt die Beſoldung unverändert; iſt aber gedachter Getreidepreis höher,

ſo wird den Beamten von einem Drittel ihrer Beſoldung, für je Fr. 10 ein Mütt Dinkel, nach obigem Marktpreiſe in Geld bezahlt.

u. Staats-Budget und Standes-Rechnungen.

Den geſetzlichen Vorſchriften gemäß ſoll allemal im Spätjahre ein Budget über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres entworfen, und dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden. Die verſchiedenen Departemente bearbeiten jedes ihr Fach, und die Buchhalterei fügt ihren Eingaben die Fächer der allgemeinen Staats- und Gerichts-Verwaltung und aller übrigen allgemeinen Gegenſtände, die wichtigſten Theile des Kirchendepartementes und das Fach des Finanzdepartementes bei. Die in ein Ganzes vereinigten Budgets werden nun von dem Finanzrathe mit ſeinen Bemerkungen begleitet, vor Großen Rath gebracht, und wenn das Budget die oberſte Sanktion erhalten hat, ſo wird jedem Departement von der Annahme oder Abänderung ſeiner Vorſchläge Kenntniß gegeben, und den ausgebenden Departementen die ihnen bewilligten Kredite inner den Grenzen der geſetzmäßigen Befugniſſe eröffnet und übertragen. Bei den nachherigen Rechnungsablagen werden denn die effektiven Ertragenheiten und Verwendungen mit ihren daherigen Budgets-Anſätzen verglichen, und die Gründe, welche die Unterſchiede herbeiführten, mit möglichſter Genauigkeit herausgehoben. Budget.

So wie ſich im Privatleben jede Haushaltung nach ihren Hülfsmitteln einrichten muß, um nicht in Verfall zu kommen, ſo iſt dieß auch mit der Staatshaushaltung der Fall. Der Staat muß ſeine Ausgaben nach ſeinen Hülfsmitteln einrichten, oder aber, wenn er dieß nicht kann, ſich neue Hülfsquellen eröffnen, um die erforderlichen oder ſonſt beabſichtigten Mehrausgaben damit zu decken. In beiden Fällen wird eine vorläufige Berechnung und Ausgleichung der muthmaßlichen Einkünfte und Ausgaben des Staats erforderlich, ohne welche die Erreichung des gedachten Zwecks nicht denkbar ſeyn kann. Dieſe Arbeiten ſind es, welche unter dem Namen der Staatsbudgets

gegenwärtig in allen konſtitutionellen Staaten beſtehen. Sie ſind eine weſentliche Verbeſſerung in der Verwaltungs-Theorie der Staatsfinanzen, und wurden deßwegen im Jahre 1820 auch bei uns eingeführt. Hier haben nun die Budgets allerdings mehrere der Vortheile gewährt, welche man ſich von ihnen verſprach; ſie haben aber auch die ganze Finanz-Verwaltung und manche Theile der übrigen Staatsverwaltung bedeutend erſchwert und verwickelt, und eine finanzielle Abſonderung unter die Departemente gebracht, die dem Staatsintereſſe nicht immer günſtig war. Ihre auffallenden Unzuverläßigkeiten in vielen Beziehungen, über welche man ſich faſt alle Jahre beklagte, hatten unſere Staatsbudgets übrigens mit den Budgets aller Staaten und den Vorausberechnungen aller Privaten gemein. Alle Möglichkeiten und Verhältniſſe laſſen ſich nicht immer zum voraus richtig beurtheilen, und was denn gar noch die einer verſchloſſenen Zukunft aufbehaltenen Begebenheiten betrifft, ſo laſſen ſich dieſelben nur nach Wahrſcheinlichkeitsgründen, und öfters gar nicht berechnen. Die Voranſchlagungen von Einnahmen und Ausgaben fallen daher, auch bei dem beſten Willen, bald zu hoch, bald zu niedrig aus, und alles dieſes muß denn natürlich auch die Departemente bewegen, ſich auf alle Weiſe ſo einzurichten, daß die Einnahmen nicht unter ihre Voranſchläge fallen, und die Ausgaben nicht darüber gehen mögen. Daher kam es denn, daß die Reſultate der Budgets und der nachherigen Rechnungen der gleichen Jahre nicht beſſer zuſammentrafen, und die Rechnungs-Reſultate durchgehends weit günſtiger waren, als die Budgets.

Standesrechnung.

Die Standesrechnung, welche jährlich unter dem Namen des jeweiligen Seckelmeiſters in der Buchhalterei verfertigt wird, iſt nicht die Kaſſarechnung eines einzelnen Beamten, da weder der Seckelmeiſter noch der Buchhalter Kaſſen führen, und alſo auch keine Rechnungen für eigene Geldverhandlungen abzulegen haben; ſie iſt nichts anders, als die Vereinigung aller dem Staate von den Beamten und Departementen abgelegten, und vom Finanzrath paſſierten Jahresrechnungen, eine Darſtellung der Reſultate der finanziellen Staatsverwaltung, in welchen

wie ſchon in einem andern Abſchnitte bemerkt worden, das alte Verhältniß wieder hergeſtellt, nur mit dem Unterſchiede, daß die Rekurſe nicht mehr an den Kleinen Rath, ſondern an das Appellationsgericht giengen; und ſo wurde es auch 1814 beibehalten. Hievor S. 3.

Das Ehegericht ſtand ſeither der Leitung der Ehe- und Vaterſchaftsprozeſſe unter Beihülfe der ihm untergeordneten Chorgerichte vor. Es beurtheilte die Verlöbniß- und Eheſtreitigkeiten und den Stand der außerehelich gebornen Kinder in erſter Inſtanz; es beſorgte den Briefwechſel mit den eidgenöſſiſchen Behörden, wie mit den Befehlshabern der ſchweizeriſchen Truppen in auswärtigen Dienſten, in allen Sachen ſeines Bereiches; es leitete die daherigen Prozeſſe, welche nach beſtehenden Verkommniſſen und Uebungen vor äußere Gerichte gehörten, zu Erſparung mancher beſchwerlichen Präliminarformen und Reiſekoſten für die Parteien daſelbſt ein; es empfieng die dießörtigen Weiſungen und Vorladungen zur ſchnellen Mittheilung an die intereſſirten Perſonen, und führte zugleich bei der Regierung das begutachtende Wort, wenn es um Beilegung von Mißverſtändniſſen und Dunkelheiten oder Lücken in den Standesverträgen u. dgl. zu thun war, ſo wie es auch durch Zirkularweiſungen die Chorgerichte über ihr Verhalten in vorkommenden Rechtsſachen und Gegenſtänden der Sittenpolizei belehrte. Ueberdieß hatte das Ehegericht die Bearbeitung neuer Geſetzes-Entwürfe ſeines Faches auf ſich, deren es ſeit 1814 bis heute mehrere, theils für beſondere Zweige, theils auch zum Behufe ganzer und vollſtändiger Sammlungen und Reviſionen beſorgt hat, und von welchen namentlich zwei im Drucke,*) zwei bloß handſchriftlich der oberſten Behörde vorgelegt worden ſind. Unter den größern Entwürfen und Gutachten, wobei eine Menge, unter gebildetern Theilen des Volkes mittelbar vernommener Anſichten und Wünſche, förmlich eingeholt, benutzt und nachmals der Geſetzgebungs-Kommiſſion zum Gebrauche bei

20. Nov. 1820.

*) Entwurf eines Geſetzbuchs über Eheſachen und Unzuchtfälle. 1818 u. ſ. w.

der Abfaſſung unſers gegenwärtigen Perſonenrechts übergeben wurden, ſoll hier namentlich diejenige ehegerichtliche Vorarbeit in Erinnerung gebracht werden, welche im Jahr 1817 in zwei entgegengeſetzten Meinungen der Regierung vorgelegt ward, und
13. April 1820. auf die Einführung des Grundſatzes führte, daß die außerehelich gebornen Kinder den Müttern Namens und Heimath halber folgen; zu ihrem Unterhalt aber bis nach dem 17. Altersjahre den Vätern jährliche Beiträge und überdieß eine Entſchädigung von Fr. 50 bis 500 an die Heimathgemeinde der Mutter auferlegt werden ſollen, unter Vertretungspflicht der Gemeinde des Vaters für jene jährliche Beiträge. Da dieſer Beſchluß ſolche Beſtimmungen unſerer ältern Geſetze weſentlich abänderte, die in alle Verhältniſſe tief eingreifen, ſo kann eine Darſtellung des ganzen Hergangs der Sache hier nicht ohne Intereſſe ſeyn.

In unſerer älteſten Ehegerichtsſatzung, von 1529, waren hierüber in Beſtätigung der althergebrachten Uebungen folgende Vorſchriften aufgeſtellt, welche auch die ſpätern Satzungen bis 1667 beinahe wörtlich wiederholen:

1) Ein Mädchen, das ſich mit einem Ehemann verging, hatte gegen denſelben kein Aktionsrecht, weder auf die übliche Morgengabe, noch, wie es ſcheint, wegen der Paternität.*)

2) Bei Perſonen ledigen Standes trat folgender Unterſchied ein:

a. Einem unbeſcholtenen Mädchen, das unter erweislichem Eheverſprechen zu Fall gebracht worden, gebührte ein Aktionsrecht gegen den Verführer auf Erſtattung der Morgengabe, und, wie es ſcheint, auch auf Uebernahme des Kindes. Die vorher für dieſen Fall vorgeſchriebenen Zwangsehen wurden jedoch durch daſſelbe Geſetz aus triftigen Gründen aufgehoben.

b. In allen andern Fällen war, ſo viel aus dem Zuſammenhange und der Tendenz des ganzen Geſetzes

---

*) „Soll der Thäter nüt anderſt denn ein Paar Schuh für den „Blumen verfallen ſeyn;“ ſind die Ausdrücke des Geſetzes.

6.

Appellations = Gericht.

Die Organiſation dieſes oberſten Gerichtshofes war, wie Oben S. 34.
chon in der Einleitung gemeldet, faſt unverändert derjenigen nter dem Mediationszuſtande entnommen, welche hinwieder die Einrichtung der mit Recht allgemein verehrten deutſchen Appel= ationskammer vor 1798 zum Vorbilde hatte. Die um zwei ermehrte Zahl der Beiſitzer war auf die Vergrößerung des Kantons ſeit 1815 berechnet; es hielt ſchwer, bei der Menge on Arbeiten und der ſehr mäßigen Beſoldung, Mitglieder aus em neuen Landestheile zur Annahme dieſer Stellen zu bewegen, uch wenn ihnen, wie es gewöhnlich geſchah, eine Zulage zuge= ichert wurde; doch zählte das Appellationsgericht zu verſchiede= en Zeiten mehrere verdienſtvolle leberbergiſche Magiſtratsper= onen in ſeiner Mitte.

Der Geſchäftsgang war folgender:

Für die eigentlichen Civil=Prozeſſe wurden durch das Tri= unal, jeweilen der Kehr nach, ein Referent und ein Korrefe= ent ernennt, welche nach der mündlichen Verfechtung, wozu n Ermangelung der Parteien ſelbſt, nur die Fürſprecher befugt varen, über das Geſchäft ſchriftlich rapportierten, über dieſes, o wie auch über alle vorkommenden Vorfragen, zuerſt um ihre Meinung befragt wurden, und auch den allfälligen Oberaugen= chein abzuhalten hatten. Die Akten mußten immer in einer eſetzlich beſtimmten Friſt vor dem Abſpruchstage zum Umlauf

7.

Ober=Ehegericht. Konſiſtorial=Geſetze.

Bei der Reformation gelangte, nach dem Beiſpiele Deutſchlands, mit andern Rechten der biſchöflichen Gewalt, auch die biſchöfliche Gerichtsbarkeit an die Regierung, und wurde ſogleich einem aus geiſtlichen und weltlichen Beiſitzern zuſammengeſetzten Ehegerichte delegirt.

Die Verlöbniſſe und Eheſtreitigkeiten und die Rüge der Sittenvergehen, beſonders der Unzuchtfehler, endlich die Standesbeſtimmung der unehelichen Kinder, bildeten vorzüglich den Geſchäftskreis des Ehegerichts, dem in den Gemeinden die Chorgerichte als untergeordnete Behörden mit einer kleinen Strafkompetenz für Sittenvergehen*) beigegeben wurden. In den erſten Zeiten urtheilte das Ehegericht als einzige und höchſte Inſtanz; ſpäter ward eine Appellation an den Kleinen Rath, als damaligen obern Kriminal= und Polizeirichter, eingeführt.

Die helvetiſche Geſetzgebung übertrug dieſen Geſchäftszweig an die ordentlichen Zivilgerichte; allein die Veränderung wollte bei der Mehrzahl unſerer Landleute nicht Beifall finden, und zeigte ſich nicht als vortheilhaft für die ſittliche und religiöſe Wohlfahrt des Landes. Unter der Mediationsregierung wurde,

*) 3 Tage Gefangenſchaft, Geldſtrafen bis 10 Pfd. Verbot der Wirthshäuſer. Die Kompetenz des Ehegerichts war: 20tägige Gefangenſchaft, 100 Pfd. Buße und 1 Jahr Zuchthausſtrafe. Ehegerichtsſatzung Seite 86, 91.

wie ſchon in einem andern Abſchnitte bemerkt worden, das alte Hievor S. 3.
Verhältniß wieder hergeſtellt, nur mit dem Unterſchiede, daß die Rekurſe nicht mehr an den Kleinen Rath, ſondern an das Appellationsgericht giengen; und ſo wurde es auch 1814 beibehalten.

Das Ehegericht ſtand ſeither der Leitung der Ehe- und Vaterſchaftsprozeſſe unter Beihülfe der ihm untergeordneten Chorgerichte vor. Es beurtheilte die Verlöbniß- und Eheſtreitigkeiten und den Stand der außerehelich gebornen Kinder in erſter Inſtanz; es beſorgte den Briefwechſel mit den eidgenöſſiſchen Behörden, wie mit den Befehlshabern der ſchweizeriſchen Truppen in auswärtigen Dienſten, in allen Sachen ſeines Bereiches; es leitete die daherigen Prozeſſe, welche nach beſtehenden Verkommniſſen und Uebungen vor äußere Gerichte gehörten, zu Erſparung mancher beſchwerlichen Präliminarformen und Reiſekoſten für die Parteien daſelbſt ein; es empfieng die dießortigen Weiſungen und Vorladungen zur ſchnellen Mittheilung an die intereſſirten Perſonen, und führte zugleich bei der Regierung das begutachtende Wort, wenn es um Beilegung von
Mißverſtändniſſen und Dunkelheiten oder Lücken in den Stan- 20. Nov. 1820.
desverträgen u. dgl. zu thun war, ſo wie es auch durch Zirkularweiſungen die Chorgerichte über ihr Verhalten in vorkommenden Rechtsſachen und Gegenſtänden der Sittenpolizei belehrte. Ueberdieß hatte das Ehegericht die Bearbeitung neuer Geſetzes-Entwürfe ſeines Faches auf ſich, deren es ſeit 1814 bis heute mehrere, theils für beſondere Zweige, theils auch zum Behufe ganzer und vollſtändiger Sammlungen und Reviſionen beſorgt hat, und von welchen namentlich zwei im Drucke,*) zwei bloß handſchriftlich der oberſten Behörde vorgelegt worden ſind. Unter den größern Entwürfen und Gutachten, wobei eine Menge, unter gebildetern Theilen des Volkes mittelbar vernommener Anſichten und Wünſche, förmlich eingeholt, benutzt und nachmals der Geſetzgebungs-Kommiſſion zum Gebrauche bei

*) Entwurf eines Geſetzbuchs über Eheſachen und Unzuchtfälle. 1818 u. ſ. w.

der Abfaſſung unſers gegenwärtigen Perſonenrechts übergeben wurden, ſoll hier namentlich diejenige ehegerichtliche Vorarbeit in Erinnerung gebracht werden, welche im Jahr 1817 in zwei entgegengeſetzten Meinungen der Regierung vorgelegt ward, und
13. April 1820. auf die Einführung des Grundſatzes führte, daß die außerehelich gebornen Kinder den Müttern Namens und Heimath halber folgen; zu ihrem Unterhalt aber bis nach dem 17. Altersjahre den Vätern jährliche Beiträge und überdieß eine Entſchädigung von Fr. 50 bis 500 an die Heimathgemeinde der Mutter auferlegt werden ſollen, unter Vertretungspflicht der Gemeinde des Vaters für jene jährliche Beiträge. Da dieſer Beſchluß ſolche Beſtimmungen unſerer ältern Geſetze weſentlich abänderte, die in alle Verhältniſſe tief eingreifen, ſo kann eine Darſtellung des ganzen Hergangs der Sache hier nicht ohne Intereſſe ſeyn.

In unſerer älteſten Ehegerichtsſatzung, von 1529, waren hierüber in Beſtätigung der althergebrachten Uebungen folgende Vorſchriften aufgeſtellt, welche auch die ſpätern Satzungen bis 1667 beinahe wörtlich wiederholen:

1) Ein Mädchen, das ſich mit einem Ehemann verging, hatte gegen denſelben kein Aktionsrecht, weder auf die übliche Morgengabe, noch, wie es ſcheint, wegen der Paternität.*)

2) Bei Perſonen ledigen Standes trat folgender Unterſchied ein:

a. Einem unbeſcholtenen Mädchen, das unter erweislichem Eheverſprechen zu Fall gebracht worden, gebührte ein Aktionsrecht gegen den Verführer auf Erſtattung der Morgengabe, und, wie es ſcheint, auch auf Uebernahme des Kindes. Die vorher für dieſen Fall vorgeſchriebenen Zwangsehen wurden jedoch durch daſſelbe Geſetz aus triſtigen Gründen aufgehoben.

b. In allen andern Fällen war, ſo viel aus dem Zuſammenhange und der Tendenz des ganzen Geſetzes

---

*) „Soll der Thäter nüt anderſt denn ein Paar Schuh für den „Blumen verfallen ſeyn;“ ſind die Ausdrücke des Geſetzes.

ſich abnehmen läßt, dem Mädchen keine Aktion geſtattet, weder auf Entſchädigung, noch auf Uebernahme des Kindes. Der Baſtard fiel, gemäß der ältern Sitte, der Mutter auf, wenn der Vater ſich desſelben nicht freiwillig belud, und durch förmliche Anerkennung ſeinen Stand und Familiennamen auf ihn übertrug.

Es ergiebt ſich ferner aus der Satzung von 1667, daß wegen der Vaterſchaft keine Einmiſchung des Richteramtes ſtatt fand, und daß die Weibsperſon blos gehalten war, ihr außerehelich erzeugtes Kind dem Vater innerhalb Jahr und Tag zu überantworten. Beides ſetzt aber die freiwillige Uebernahme und Anerkennung des Kindes von Seite des letztern voraus.

Dieſe Grundſätze mußten in der erſten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts der größern Strenge weichen, die ſich in allen damaligen kirchlichen und Sittengeſetzen ausſpricht. Es ward vorausgeſetzt, da jedes unehliche Kind einen Vater habe, ſo müſſe derſelbe nothwendig ausgemittelt und beſtraft und ihm das Kind zugeſprochen werden können. Als Mittel zu dieſem Zwecke wurde vorgeſchrieben:

1) Die Verpflichtung jeder außerehlich geſchwängerten Weibsperſon zur gerichtlichen Verzeigung des Vaters vor der Genißt.

2) Die Beſtehung eines Examens während derſelben; und

3) Wenn die Mutter dabei auf ihrer Angabe beharrte, der Beklagte aber läugnete, die gerichtliche Anhaltung des Letztern zum Reinigungseide.

Die Ehegerichtsſatzungen von 1712 und 1743 enthalten alſo die Grundzüge der Ehegerichtsſatzung von 1787, wo bei dem Ehegerichte das Recht eingeräumt war, die Mutter zur Uebernahme der Hälfte oder des Drittels der Erziehungskoſten zu verpflichten. Das letztere Geſetz beſchränkte endlich die Zeit der Angabe des Vaters für die Weibsperſon auf die ſieben erſten Monate ihrer Schwangerſchaft, ſetzte das Ehegericht in die Befugniß, zu Vervollſtändigung des Beweiſes, je nach den Umſtänden, entweder der Klägerin den Erfüllungs-Eid, oder dem Beklagten den Reinigungseid anzuvertrauen, und legte dem gericht-

zuſprüche zu entledigen wußten. Dagegen befanden ſich nicht ſo viele hieſige Weibsperſonen in andern Ländern, und ſelbſt diejenigen, welche hier zu Lande mit fremden Männern Kinder erzeugten, wurden ſehr oft durch ihre eigenen Gemeinden und Vormünder von einer koſtſpieligen Rechtsverfolgung außerhalb des Kantons abgeſchreckt. Da beſonders unter der ärmern Klaſſe die mehreſten Paternitäts-Prozeſſe obwalteten, ſo mußten die Koſten für die Reiſen vor die kantonsfremde Gerichtsbarkeit den Gemeinden auffallen, und man führte nicht ſelten Beiſpiele an, wo ſolche Auslagen auf tauſend Franken anſtiegen, und dennoch fruchtlos blieben. Daher dieſe Rechtsverfolgung ſtets ſeltener, und die Kinder dem Kanton ausſchließlich anheimgeſtellt blieben. Man fand alſo vortheilhafter, jedem Kanton ſeine unehelichen Kinder zu überlaſſen, und die Anſprache an den Vater in eine rein perſönliche Anſprache zu verwandeln, welche vor den Gerichten des Kantons eingeklagt werden konnte.

Es lehrte ferners, wie ſchon bemerkt, die Erfahrung, daß bei dem Eide in Paternitätsſtreitigkeiten ein empörendes Spiel mit Vorbehälten, verdrehten Worten und Sätzen getrieben wurde.*) Man hoffte aber, daß das Weib, ſobald es ſich des Kindes nicht gänzlich entheben konnte, vor der Verſuchung zum Meineide größtentheils geſichert ſeyn werde.

Auch die Beſorgniß, dem männlichen Geſchlecht alle Angriffe auf weibliche Zucht und Ehrbarkeit zu erleichtern, fand ſich bei näherer Prüfung unbegründet. Die Erfahrung des Ehe-

*) „Wie man, ſagt das Gutachten des Ober-Ehegerichts, die Klä„gerin befragte, ob der anweſende Beklagte der einzige Mann „ſey, mit dem ſie ſich in verbotenen Umgang eingelaſſen habe, ſo „lautete ihre Antwort gewöhnlich: „Er iſt der Vater des Kindes," „und ſtarrſinnig beharrte ſie in der Regel auf dieſer Fügung ihrer „Worte. Wurde der Beklagte befragt, ob er mit der Klägerin „verbotenen Umgang gepflogen? ſo konnte man ſelten eine andere „Antwort herausbringen als die: „Ich bin nicht der Vater des „Kindes." — Beide Ausſagen ſtützten ſich auf einen geheimen „Rückhalt und der Eid mußte erfolgen."

gerichts zeigte nämlich, daß die Reichen gewöhnlich mit Hülfe des Geldes ſich frei gemacht, daß aber der Geſchlechtsname des Kindes eine unwiderſtehliche Verſuchung erregte, mit Geld das Stillſchweigen der Mutter zu erkaufen, bis der fatale Termin zur Anzeige vorüber war. Eben aus dieſem Grund entſtanden die Umtriebe, Beſtechungen, Brandſchatzungen, Erkaufung angeblicher Väter, und dergleichen Unthaten mehr, wodurch alle religiöſe und ſittliche Gefühle untergraben, alle geſetzliche Vorſchriften umgangen wurden und die wahrlich eben ſo große Laſter waren als die Unzucht ſelbſt.

Für die ärmern Männer war ein Kindeszuſpruch, der oft mehr der Gemeinde als dem Vater zur Laſt fiel, und die gewöhnlich elende Beſorgung dieſer Kinder keine größere Abſchreckung als ein bedeutender Geldbeitrag. In beiden Syſtemen hatten die Gemeinden faktiſch die nämliche Vertretungspflicht, und einigen Schutz gewährten ihnen die beſondern Vorſchriften der Armenverordnung.

Und wenn wirklich auf die Schwängerungen unfreiwillige Ehen eintraten, ſo zeigten wieder die Protokolle des Ehegerichts, welche Reihe von häuslichen Zwiſten und Mißhandlungen, welche Menge von böslichen Verlaſſungen, von Ehebrüchen und Ehescheidigungen die Folgen ſolcher Ehen waren, die ohne gegenſeitige Achtung und Neigung, oft mit Argwohn und Widerwillen, auf Geheiß der Eltern und Gemeinden, zwiſchen den Parteien eingegangen wurden, um einen Fehltritt wieder gut zu machen, und dafür auf Zeitlebens unglücklich zu werden. Legitimationsheirathen, welchen ein ächtes Ehrgefühl zum Grunde lag und aus reinen Geſinnungen floſſen, wurden auch durch den Maternitätsgrundſatz und die Aufhebung der Zwangsehen nicht verhindert.

Offenbar war es ferners, daß die ausgeartete Sitte des Kiltganges durch den Leichtſinn begünſtigt wurde, mit welchem das weibliche Geſchlecht auf dem Lande der ſichern Hoffnung ſich hingab, in Schwangerſchaftsfällen, mittelſt unſchwerer Beobachtung einiger Vorſchriften, den Kilter zur Ehelichung oder doch zu gänzlicher Uebernahme der Leibesfrucht anzuhalten. —

Für die Kinder aber, welche laut dem alten Geſetze von den Vätern nach einem halben Jahre gegen Erlag von Fr. 15 Ammenlohn zur alleinigen Verpflegung übernommen werden mußten, wurde durch den Maternitätsgrundſatz im Ganzen beſſer geſorgt, indem er ihnen wenigſtens die Pflege der Mutter zuſicherte.

Endlich wurde dargethan, daß die Gemeinden unter dem Paternitätsgrundſatze nicht geringere Laſten zu tragen hatten; die Prozeßkoſten vor fremden Gerichten und die ausſchließliche Unterhaltung der Kinder von Kantonsfremden ſind bereits angeführt worden; ihre armen Angehörigen mußten ſie ſtets für die Erziehung der unehelichen Kinder unterſtützen; wenn nunmehr die Gemeinde der Mutter dieſe wegen des einheimiſchen Kindes und die des Vaters dieſen wegen des Unterhaltungsgeldes vertreten muß, ſo iſt die Laſt wenigſtens nicht größer, als wenn ſie ungetheilt unter dem alten Geſetze auf eine einzige Gemeinde fiel.
13. Apr. 1820. Dieſe Gründe überzeugten beinahe alle Gegner des Maternitätsgrundſatzes von ſeinen Vorzügen, und er wurde nach einer wiederholten gründlichen Berathung durch eine bedeutende Majorität des großen Rathes ausgeſprochen. In dem Perſonenrechte wurden einige Jahre ſpäter die Zwangsehen aufgehoben, und der Konſiſtorial-Prozeß in einiger Beziehung vereinfacht und näher beſtimmt.

Noch iſt zu bemerken, daß in den Berathungen über den Maternitätsgrundſatz auch der Einwurf berückſichtigt worden iſt, „die Bürgerſchaft der Hauptſtadt habe den größten Nutzen von „dem neuen Grundſatze, wegen der unverhältnißmäßigen Mehr„zahl der dort zu Fall gebrachten Mädchen aus den Landge„meinden, denen alſo dadurch eine Laſt aufgelegt werde, welche „nach dem alten Syſtem auf jener haftete und noch ferners „haften ſollte.“

Dagegen wurde aus den Akten des Ober-Ehegerichts gezeigt, daß unter dem Paternitätsgrundſatze dieſe Laſt für die Bürgerſchaft von Bern ganz unbedeutend geweſen, und alſo in keine Betrachtung kommen könne. Es wurden nämlich geboren:

Im Jahre.	Uneheliche Kinder.	Davon fielen auf die Burgerſchaft von Bern.
1804	316	7
1805	323	4
1806	290	9
1811*)	419	7
1812	396	8

Die Mittelzahl dieſer Jahre iſt alſo für den Kanton 354, und für die Stadt 7, welches mithin zwei vom Hundert auswirft, und dem numeriſchen Verhältniſſe der Stadtbürgerſchaft zu der Bevölkerung des ganzen Kantons ziemlich nahe kommt.**)

Die ſeitherigen Erfahrungen beſtätigen dieſes angegebene Verhältniß. Unter dem Maternitätsgrundſatze wurden der Burgerſchaft von Bern zugeſprochen:

Im Jahre.	Uneheliche Kinder.
1822	6
1823	1
1824	6
1825	1
1827***)	3
1828	6

Da übrigens die Geſellſchaften der Stadt wie alle Gemeinden die Pflicht haben, ihre Angehörigen in Hinſicht ihrer ſchuldigen Unterſtützungen zu vertreten, ſo kann die geringe Differenz, welche ſich zu Gunſten der Stadt erzeigen mag, dem Lande faktiſch keine neue Laſt verurſachen.

*) Die Verzeichniſſe der unehelichen Geburten während den Jahren 1807—1810 wurden zufällig nicht ausgefertigt.

**) Aus den oberehegerichtlichen Protokollen geht hervor, das die Zahl der außerehelichen Schwangerſchaften in der Hauptſtadt allerdings, der Polizeiaufſicht ungeachtet, von jeher bedeutend war, daß aber der größte Theil derſelben Fremde, zumal Handwerksgeſellen, der Garniſon u. ſ. w. zuzumeſſen iſt, und daß die große Mehrzahl dieſer unehelichen Geburten, man mag ſie dem Vater oder der Mutter zuſprechen, nicht auf die Hauptſtadt ſelbſt fallen.

***) Auf der Juſtiztabelle von 1826 wurden die der Burgerſchaft von Bern zugefallenen Kinder aus Verſehen nicht von den dem Amtsbezirke zugefallenen ausgeſchieden.

Eben ſo bemerkenswerth iſt die Thatſache, daß im Jahre 1823, als der Maternitätsgrundſatz in dem Entwurfe des Perſonenrechts beibehalten und entwickelt, der Entwurf ſelbſt publizirt, ausgetheilt, und das ganze Land aufgefordert wurde, ſeine Bemerkungen einzureichen, zwar viele Denkſchriften an die Geſetzgebungs-Kommiſſion gelangten, welche die Eheſachen umſtändlich behandelten; daß aber unter dieſen ſich zwei einzige Abhandlungen aus dem Oberamte Saanen befanden, in welchen die Herſtellung des alten Grundſatzes, und zwar nur bedingt, gewünſcht wurde.*)

In den erſten Monaten des Jahres 1830 reichte auch das Oberamt Trachſelwald eine Vorſtellung ein, in welcher vorzüglich die Herſtellung des Paternitätsgrundſatzes, oder wenigſtens eine angemeſſene Berückſichtigung des Geſetzes in Hinſicht der für die Gemeinden feſtgeſetzten Entſchädigungsſummen verlangt wurde. Dieſer Bittſchrift konnte nicht entſprochen werden, weil in Hinſicht des zweiten Theiles derſelben das Ehegericht in ſeinem Gegenberichte einige Irrthümer bezeichnete, und in Hinſicht der Hauptſache die Regierung, wie ſchon hievor gemeldet wor-
Hievor S. 148. den, den Entſchluß gefaßt hatte, nach vollendeter Reviſion der Geſetzgebung noch einmal die Bemerkungen und die Wünſche des Landes einzuholen, ſo daß man nicht zweckmäßig fand, vor dem Eintritte der damals als nahe betrachteten Reviſionsepoche eine ſo bedeutende Veränderung vorzunehmen.

Zur Vollſtändigkeit ſoll noch über einige Wirkungen des ſeit 1820 aufgeſtellten neuen Syſtems Bericht erſtattet werden, ſo weit dieſes nach den Erfahrungen von zehn Jahren möglich iſt. Und hier iſt vornehmlich die Frage zu berückſichtigen, ob der Maternitätsgrundſatz die Anzahl der unehelichen Geburten bedeutend vermehrt habe. Hierüber iſt zu bemerken:

*) Der in einer dieſer Denkſchriften ausgeſprochenen Beſchwerde über den Verluſt jedes Klagrechts, welchen dortige Weibsperſonen in dem Kanton Waadt ſeit der Einführung des neuen Grundſatzes erlitten, wurde ſofort durch Anbahnung von Unterhandlungen mit dieſem Nachbarſtande und endliche Abſchließung des Konkordats vom 23. Juli 1827 abgeholfen.

1) Daß unter dem åltern Geſetze die Kinder den geſtåndigen Våtern bereits vor ihrer Geburt als Leibesfrucht zugeſprochen wurden. Das Beweisverfahren, wenn kein geſtåndiger Vater ſich darſtellte, wurde hingegen erſt nach der Geburt angehoben. Starb nun das Kind bei der Geburt, oder vor Anhebung des Prozeſſes, ſo erfolgte keine Standesbeſtimmung, und das Kind erſchien nicht auf den Verzeichniſſen des Ehegerichts. Die auf Veranſtaltung des Sanitåtsraths aufgenommenen Geburtsliſten, ſo wie die den ehegerichtlichen Akten ſeit 1822 enthobenen Auszüge*) zeigen aber, daß die Anzahl der vor der Taufe geſtorbenen unehelichen Kinder bedeutend ſeyn muß, da ihnen vorzüglich die nothwendige Pflege gebricht. Auf allen Verzeichniſſen des Ehegerichts über die unter dem Paternitåtsgrundſatze außerehelich gebornen Kinder fehlt alſo eine unbekannte, allein reelle und nicht geringe Anzahl derſelben.

2) Gewöhnlich wurde das Verhåltniß der außerehelichen Geburten zu der Anzahl der im Laufe des Jahres überhaupt gebornen Kinder unberückſichtigt gelaſſen. Nun erzeigt ſich in Hinſicht der letztern eine auffallende Progreſſion.

So wie in dem proteſtantiſchen Theile des Kantons
im Jahre 1817 überhaupt 8612 Kinder, und
„ „ 1818 „ 8889 „ geboren wurden,
ſo zeigt 1819 „ 11173 Geburten,
„ „ 1820 „ 11321 „ **)

Eben ſo auffallend iſt unter jenen angeführten vier Jahren das Jahr 1818, in welchem ſich vielleicht die Folgen der Theu-

*) S. Beilagen Nro. XLVI und XLVII.

**) Man mußte ſich bei dieſer Darſtellung auf die vier letzten Jahre des Paternitätsgrundſatzes beſchränken, weil früherhin der proteſtantiſche Theil des Leberberges nicht zum Kanton gehörte, die Elemente alſo nicht ganz die nämlichen waren, auch keine regelmäßigen Juſtiztabellen, wie ſchon bemerkt, geführt wurden. Auf den katholiſchen Theil des Leberbergs konnte die Unterſuchung nicht ausgedehnt werden, weil dort nach den franzöſiſchen Geſetzen kein Klagrecht in Paternitätsſachen beſteht; auch ſind dort in den eingeſandten Geburtsliſten die unehelichen Geburten nicht ausgeſchieden.

rung von 1817 durch eine ungewöhnlich kleine Zahl unehelicher Geburten fühlen ließen.

Wenn man dieſes Jahr nicht berückſichtigt, ſo findet man unter dem Paternitätsgrundſatze auf 100 Geburten $5^{73}/_{100}$, alſo beinahe $5^3/_4$ uneheliche Kinder; mit Einſchluß jenes Jahres aber $5^{12}/_{25}$ uneheliche Kinder. Hiebei fehlt, außer der unvollſtändigen Anzeige der todtgebornen oder vor dem Abſpruche geſtorbenen, diejenige der von äußern Gerichten dem hieſigen Kanton zugeſprochenen, oder in ſolchen Ländern gebornen unehelichen Kinder, in welchen kein Klagrecht beſteht. Ueber dieſe Kinder wurde erſt von 1822 hinweg ein beſonders Verzeichniß geführt.

Zugleich ergiebt ſich die merkwürdige Thatſache, daß unter dem Paternitätsgrundſatze mehr als $1/_3$ der außerehelichen Kinder bereits den Müttern zugeſprochen werden mußten, die denn von den Vätern in der Regel keine Unterſtützung erhielten. So erfolgten im Jahre 1820 388 Kindeszuſprüche an Väter, und 268 an Mütter, zuſammen 656 Kindeszuſprüche.

3) Das beigefügte Verzeichniß der unehelichen Geburten in den Jahren 1822 bis 1827 ſtellt hingegen dieſes Verhältniß unter dem Maternitätsgrundſatze ganz vollſtändig dar. Alle im reformierten Theile des Kantons gebornen außerehelichen Kinder, die Mütter mochten einheimiſch oder fremd ſeyn, wurden aufgezeichnet, und in den ſechs obigen Jahren ergiebt ſich auf 100 Geburten eine Durchſchnittszahl von $5^7/_8$ außerehelichen Kindern. Als Reſultat dieſer Unterſuchung ergiebt ſich alſo die Thatſache, daß das Verhältniß der ehelichen zu den außerehelichen Geburten unter dem Maternitäts-Grundſatze wenigſtens unverändert geblieben iſt. Eine progreſſive Vermehrung der Anzahl der unehelichen Kinder an ſich erzeigt ſich aber nicht nur ſeit dem Maternitäts-Grundſatze, ſondern die ſchon früher erwähnten Zahlen führen dieſelbe auf den Anfang des letzten Jahrhunderts zurück.

In Hinſicht der öfters gerügten unzureichenden Entſchädigungen an die Gemeinden hat das Ehegericht ſich bemüht, das ihm durch Geſetz und Uebung zugetheilte freie Ermeſſen mit möglichſter Umſicht und Billigkeit zu benutzen. In der Regel verfällte es die der Vaterſchaft Geſtändigen oder Ueberwieſenen

zu Fr. 16 Kindbettkoſten, und zu Fr. 32 alljährlichen Kindesunterhalts auf die geſetzlichen ſiebenzehn Jahre, ſelten zu mehr, weil dieſe Leiſtungen den Müttern ſelbſt gröߟtentheils zukamen, die man durch höhere Verfällungen leicht zu neuen Ausſchweifungen verſucht hätte. Dagegen wurden, wo es ſich immer thun ließ, die Armengüter ihrer Gemeinden reichlicher bedacht. Wenn dieſe nach Satz. 170 u. f. je auf das Vermögen und die Erwerbsfähigkeit der Beklagten bedingten Entſchädniſſe gleichwohl nicht ſehr häufig das Minimum von Fr. 50 überſtiegen, ſo lag die Schuld nicht in dem Willen des Tribunals, ſondern in der Beſchaffenheit der Umſtände. Denn die große Mehrzahl der Beklagten beſtand ſtets, ſo viel ſich aus den oft hierin unvollſtändigen Angaben der Chorgerichte ausmitteln ließ, aus unbemittelten, oft ſchon beſteuerten Dienſtboten, Taglöhnern und Arbeitern vom niedrigſten Verdienſte; hingegen ſtiegen die Entſchädniſſe bei wohlhabenden Vätern höher, beſonders wenn Verführung oder Mißbrauch hausherrlicher Gewalt ſich zeigte. Uebrigens hinderte das Ober-Ehegericht keine redlichen Vergleiche unter den Betheiligten; aber es ließ ſich jede Abfindung zur Einſicht vorlegen, und mancher Bedrängte hat wohl in dieſem Verfahren einen Stützpunkt gefunden, wie umgekehrt vielleicht manche bedenkliche Machenſchaft ob der Scheu vor der nachherigen Prüfung unterblieben iſt.

Satz. 204. Kreisſchreiben vom 20. Febr. 1829.

Sehr wenige Gemeinden machten Gebrauch von der älterlichen Gewalt über die unehlichen Kinder, welche ihnen das neue Geſetz ertheilte. In den Gemeinden der Aemter Konolfingen, Wangen, Aarwangen, wo die Erziehung der unehlichen Kinder beſonderer Aufſicht unterlag, wo man ſie den Müttern entzog, wenn ſie ihre Pflichten nicht erfüllten, und nur ſo viel von den Alimentations-Geldern gebrauchte, als die Erziehung wirklich erforderte, den Ueberſchuß aber auf den Namen der Kinder in Erſparnißkaſſen zinsbar anlegte, da fühlten die Gemeinden heilſame Folgen von dieſen Einrichtungen, und werden ſie noch mehr in Zukunft fühlen. Allerdings hingegen war in den Gemeinden, wo man die Alimentations-Gelder den Müttern einhändigte, ohne ſich um ihre Anwendung zu beküm-

mern, dieſes Geld oft ſchlechten Dirnen eine Aufmunterung, ihren Lebenswandel fortzuſetzen.

Es darf ferner nicht unbeachtet bleiben, daß dem Maternitäts-Grundſatze noch gänzlich die Strafbeſtimmungen und die polizeilichen Maßregeln fehlten, die daſſelbe begleiten ſollten.

Ein neuer Entwurf dieſes Strafpolizei-Geſetzes lag, nachdem die Regierung einem frühern Entwurfe nicht beigepflichtet hatte, wirklich bei der Geſetzgebungs-Kommiſſion in der Berathung, und hatte eine ſchwierige Aufgabe zu löſen.

Eine genaue Darſtellung und Vergleichung der finanziellen Laſten, welche die Gemeinden unter beiden Grundſätzen zu ertragen hatten, könnte nur durch eine ſehr mühſame Unterſuchung der Gemeindrechnungen während einer längern Reihe von Jahren ausgeführt werden. Offenbar werden nunmehr die außerehlichen Kinder beſſer beſorgt und erzogen, und dieſer Umſtand, welcher den Gemeinden zur Ehre gereicht, muß ſchon an ſich größere Auslagen nach ſich ziehen.

Die Regierung hat ſich mehrere Berichte über den Erfolg des Geſetzes durch das Ehegericht ablegen laſſen. Einem dieſer Berichte wird hier folgende Stelle enthoben:

„Von Verwahrloſung der Kinder durch die Mütter, wie „ſie ehemals durch die Väter ſtatt fanden, iſt in dem Jahre „1822 auch nichts zum Vorſchein gekommen. Der Vortheil, „die Gerichtsbarkeit im Lande zu behalten, und nicht, wie ehe„mals, die Privat- und Gemeindgüter an auswärts verführte „Vaterſchafts-Prozeſſe oft fruchtlos verſplittert zu ſehen, muß „ſich ferner bewährt haben. Er mag den Beſchwerden vieler „Gemeinden über vermehrte Armenſteuern wegen vaterloſen „Kindern gewiß zum beſten Gegenſatz dienen; aber er wird wenig „oder gar nicht geachtet; an die verſchwundenen Nachtheile, die „wahre negative Vortheile des neuen Geſetzes ſind, erinnert „man ſich ſelten, und hat nur die etwaigen neuen und poſiti„ven Laſten im Auge, weil ſie unmittelbar in die Sinne fallen.“

Und noch jetzt legt das Ehegericht das Zeugniß ab, daß es auch ſeither weniger Eide gegeben, daß die früher vor Gericht ſo oft angebrachten Beſchuldigungen der beklagten Väter

wegen verſuchter Antriebe zu geheimen Verbrechen; wegen ſogenannter Männerkäufe, wegen Beſtellungen von Deckmänteln merklich ſeltener gehört worden, daß die öftern Anzeigen früherer Zeit über empörende Behandlung oder Verwahrloſung der Kinder durch die erzwungenen Väter bei der nunmehrigen (freilich auch noch mangelhaften) Fürſorge der zweifelloſen Mütter unter der einſchreitenden Aufſicht der Gemeinden in weit geringerer Anzahl vorgekommen.

Dennoch ſind die Laſten der Gemeinden groß, und laſſen ſich nicht wegläugnen, noch durch bloße Vernunftgründe erleichtern. Ueber dieſen wichtigen Gegenſtand wird in dem Berichte über das Armenweſen ein Mehreres geſagt werden; hier war bloß die Frage zu erörtern, ob jene Laſten durch das neue Maternitäts-Syſtem vermehrt wurden.

Ein anderer wichtiger Geſchäftszweig des Ehegerichts beſtand in den Prozeſſen über Eheſcheidungen. Die Ueberſicht von ſechs Jahren *) zeigt den Erfolg der Verhandlungen des Tribunals, woraus ſich ergiebt, daß während dieſes Zeitraums auf 100 geſchloſſenen Ehen $2\frac{1}{2}$ gänzliche Scheidigungen und $1\frac{1}{4}$ temporäre Sönderungen gezählt werden, ein Verhältniß, das nicht ungünſtig genannt werden kann. Eheſcheidungen.

Ueberhaupt fertigte dieſes ohne alle Ferien wöchentlich zum mindeſten einmal, unter einem unbeſoldeten zugleich die unterchorgerichtlichen Funktionen in Bern beſorgenden, mithin vielfach beſchäftigten Präſidio verſammelte Tribunal, mit Beihülfe zweier Sekretairs, in jeder Sitzung an Erkanntniſſen, Weiſungen, gutachtlichen Vorträgen und auswärtiger Correſpondenz in mäßigem Durchſchnitte bei vierzig (mitunter ſelbſt bis ſiebenzig) Nummern, die gemeiniglich über ſiebenzig (zuweilen über 120) Expeditionen auswarfen, über welchen Geſchäftskreis übrigens die Juſtiztabellen nähere Auskunft ertheilen.**) Von ſeinen Erkanntniſſen pflegten nur ſehr wenige vor die oberſte Inſtanz appellirt zu werden.***) Hievor S. 337.

*) S. Beilage Nro. XLVIII.
**) S. Beilage Nro. XV.
***) S. Beilage Nro. XLV.

8.

Oeffentliche Arbeiten.

In der Ausführung der zu öffentlichen Zwecken beſtimmten Werke hat ſich die Berniſche Regierung von jeher ausgezeichnet. Die Kirchen, Spitäler und Kornmagazine der Hauptſtadt, die Landſtraßen nach dem Aargau und durch die Waadt, der neue Lauf der Kander und der Limpach-Kanal zeigen, was in den verſchiedenen Fächern des Bauweſens, dem Hoch-, Straſſen- und Waſſerbau vor 1798 geleiſtet worden. Auch unter dem Mediationszuſtande wurden dieſe Leiſtungen mit Eifer und Erfolg fortgeſetzt, und zumal auf die Einrichtung der Amtsſitze und Pfarrwohnungen, ſo wie für die Verſchönerung des obern Theils der Hauptſtadt und die Oeffnung neuer Gebirgspäſſe anſehnliche Summen verwendet.

In den nachfolgenden Blättern ſoll nun von demjenigen Rechenſchaft gegeben werden, was ſeit 1814 in den drei genannten Fächern, deren jedes unter der beſondern Leitung einer Regierungs-Behörde ſtand *), gethan worden iſt.

---

*) Schon 1821 war der Antrag gefallen, die Attribute der Bau-,
9. Jan. 1831. Straßen- und Schwellen-Kommiſſionen, wegen der nahen Verwandtſchaft der Arbeiten, welche nicht ſelten, beſonders bei Fluß- und Brückenbauten ineinandergreifen, zu vereinigen, und unter eine einzige obere Behörde zu ſtellen. Man hoffte von einer ſolchen Einrichtung größere Einfachheit und Schnelligkeit des Geſchäftganges und ſelbſt Erſparniß der Koſten in Hinſicht der, in der Regel zwar nicht zahlreichen, Kommiſſional-Reiſen. 1829 wurde dieſer Antrag, verbunden mit der Aufſtellung eines topo-
30. Sept. 1829. graphiſchen Büreaux, erneuert und von der Regierung beifällig

A. Eigentliche oder Hochbauten.

Stellung.

Das Bauweſen wurde ſeit 1814, wie früher unter der Mediations-Regierung, durch eine beſondere, direkt unter der Regierung ſtehende, vorberathende Verwaltungsbehörde, unter dem Namen Bau-Kommiſſion beſorgt.

Der dieſer Behörde angewieſene Geſchäftskreis war folgender:

Geſchäftskreis.

1) Beaufſichtigung, Unterhalt, Ausbeſſerung, Herſtellung und Erneuerung der obrigkeitlichen, hienach näher bezeichneten Gebäude ſammt deren Zubehörden, und der auf den Hauptſtraßen gelegenen, dem Staate zu unterhalten obliegenden Brücken; Anordnung, Leitung und Beaufſichtigung der vom Kleinen oder vom Großen Rath erkannten neuen Bauten.

2) Leitung und Beaufſichtigung des Betriebs durch konceſſionirte Meiſter der, im Jahre 1818 zum Beſten des Publikums von der Regierung an ſich gekauften vorzüglichen Sandſteinbrüche auf der Stockeren, Gemeinde Bolligen, zu welchen zu dieſem Ende, eine bequeme Fahrſtraße angelegt wurde. Ferner: Leitung und Beaufſichtigung des errichteten Kalkſchieferplattenbruches zu Goldswyl am Brienzerſee und des Tuffſteinbruches zu Leuzigen, Oberamts Büren.

3) Aufſicht über die Komptabilität des Bau-Departements, Unterſuchung und Paſſation der jährlichen oberamtlichen Baurechnungen und der jährlichen General-Baurechnung ihres Kaſſa- und Rechnungsführers.

Einrichtung.

Die Bau-Kommiſſion beſtand aus einem Präſidenten, jeweilen Mitglied des Kleinen Rathes, und aus vier Mitgliedern, wovon in der Regel auch wenigſtens eines im Kleinen Rathe ſaß. Ihren Sitzungen wohnte mit berathender Stimme der obrigkeitliche Bau-Inſpektor bei. Bedient ward ſie durch einen

---

aufgenommen, welche eine Unterſuchung durch Ausgeſchoſſene der drei Kommiſſionen anordnete. Die Unterſuchung zeigte nicht unerhebliche Schwierigkeiten in der Ausführung, war jedoch ziemlich weit vorgerückt, als die Zeitereigniſſe ſie unterbrachen.

Sekretair, der zugleich Kaſſaführer für die Bauauslagen obrigkeitlicher Gebäude in der Stadt Bern und Rechnungsgeber über die ſämmtlichen Bauauslagen des Kantons war.

Zu Eingabe der nicht durchaus dringenden Gegenſtände
8. Jan. 1806. von den Oberämtern, waren durch das Baureglement zwei Epochen beſtimmt; nämlich der Monat März für die geringfügigeren, über die ſofort verfügt werden konnte, und der Monat Auguſt für die bedeutenderen Bauarbeiten, die eine nähere Unterſuchung erforderten und über welche der Bau-Kommiſſion Koſtens halber der Entſcheid nicht zuſtand.

Zu gehöriger Beaufſichtigung der obrigkeitlichen Gebäude und zu Unterſuchung der eingegangenen Baubegehren war der ganze Kanton in fünf Bau-Departemente eingetheilt und jedem Mitgliede der Bau-Kommiſſion eines derſelben ſpeziell übertragen.

Dieſe Departemente waren:

1) Die Stadt Bern, jeweilen unter der Aufſicht des Präſidenten.

2) Uechtland und Seeland, enthaltend die Oberämter Bern, ohne die Stadt, Laupen, Seftigen, Schwarzenburg den Theil des Oberamtes Thun auf dem linken Aarufer, Aarberg, Erlach und Büren.

3) Emmenthal und Ober-Aargau, beſtehend aus den Oberämtern Konolfingen, Trachſelwald, Signau, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen und Aarwangen.

4) Oberland, beſtehend aus dem Theil des Oberamts Thun auf dem rechten Aarufer, Nieder- und Ober-Simmenthal, Saanen, Frutigen, Interlacken und Oberhasle.

5) Leberberg, beſtehend aus den Oberämtern Nydau, Courtlary, Münſter, Delsberg, Pruntrut und Freibergen.

Im Verlaufe von vier Jahren ſollten ſämmtliche obrigkeitliche Gebäude wenigſtens einmal vom betreffenden Departements-Kommittirten beſichtigt und unterſucht werden; und damit alle Mitglieder ſämmtliche bedeutendere Gebäude kennen lernten, wechſelten ſie nach Verlauf von vier Jahren Departement.

Alle Baubegehren von Seiten der Bewohner und Nutznieſſer obrigkeitlicher Gebäude wurden, ausgenommen zu Bern, wo ſie direkt an die Bau-Kommiſſion gelangten, nicht anders als von den Oberämtern und in Form von Deviſen abgenommen. Ueber die kleineren wurde ſofort verfügt, nachdem die Deviſe durch den Bau-Inſpektor hinſichtlich der Zweckmäßigkeit der betreffenden Arbeiten, der Quantität der Materialangaben und der Billigkeit der Preisanſätze unterſucht worden. Mit den größeren, über bedeutende Arbeiten, in der Hand, unterſuchten die Kommittirten die betreffenden Gebäude ihres Departements und erſtatteten der Bau-Kommiſſion Bericht, woraufhin entweder Beſchluß genommen oder der Antrag an höhere Behörde Beſchluß gemäß gemacht wurde.

Die Bauarbeiten wurden, weitaus des größten Theils, verdingsweiſe an die betreffenden Handwerker hingegeben, bei neuen Gebäuden aber Konkurrenz eröffnet; bei der Wahl aus den Konkurrenten für die verſchiedenen Arbeiten indeß, mehr noch auf Zuverläſſigkeit des Arbeiters als auf die Niedrigkeit der Preiſe Rückſicht genommen. Die Bau-Kommiſſion hat auch den Verſuch gemacht, neue Bauten durch Minderſteigerung an den Wenigſtfordernden ganz zu verdingen. Sie hat ſich dabei aber nicht wohl befunden und dieſes Verfahren ſpäter ganz aufgegeben, weil wegen der Unmöglichkeit gehöriger Unterſuchung und wegen allzugroßer Nachſicht meiſtentheils ſchlechte Arbeit heraus kam, und nach wenigen Jahren viel zugeſetzt werden mußte, ohne jedoch die Solidität ſolcher Gebäude zu erreichen, die unter ihrer unmittelbaren Aufſicht verdingsweiſe ausgeführt wurden. Keine, einigermaßen bedeutende Bauarbeit wurde ausbezahlt, ſie ſey denn zuvor von dem Bau-Inſpektor oder von andern Sachverſtändigen abgenommen und gut erkannt worden. Schlecht erfundene Arbeit mußte erſt gut gemacht werden.

Zu ſämmtlichen Bauten, wo es die Umſtände und die Natur der Sache geſtatteten, wurde das erforderliche Holzwerk aus den obrigkeitlichen Waldungen bezogen, und dabei, ſo wie bei Beziehung der übrigen Baumaterialien, ſo viel möglich, jederzeit auf Schonung der Fuhrpflichtigen Rückſicht genommen.

Bei bedeutenden Bauten erhielten letztere meiſtens auf Nachwerben von der Regierung anſehnliche Steuern an die Fuhrkoſten. Zum neuen Zuchthausbau übernahm der Staat die Fuhrungen ganz.

Solidität, Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Anſtändigkeit ohne Pracht, billige wohlwollende Berückſichtigung beſcheidener Wünſche für angenehme Wohnungen, aber Zurückweiſung jeder Anſprüche auf Luxus und eiteln Aufwand; alles mit ſteter Beobachtung möglichſter Oekonomie, war das Hauptaugenmerk der Bau-Kommiſſion und der Regierung bei ihren Verhandlungen und Verfügungen in Bauſachen. Dieſe Tendenz beurkundet ſich dem Auge des aufmerkſamen Beobachters der obrigkeitlichen Bauwerke, der unſern Kanton bereiſet.

Ueber Anordnung von gewöhnlichen Bauarbeiten und gröſſern Bauten waren den verſchiedenen Behörden folgende Kompetenzen zugetheilt:

1) Die Oberamtmänner waren befugt und angewieſen, den gewöhnlichen Unterhalt der Dachungen und Brunnen von ſich aus anzuordnen und zu beſtreiten, überdieß jährlich auf den Amtsſitz und deſſen Zubehörden Fr. 50, für die übrigen Gebäude aber Fr. 25 zu verwenden. Höher gehende Bauerforderniſſe mußten ſie, mit Angabe der allfälligen für das betreffende Gebäude bereits verwendeten Kompetenzauslagen, an die Bau-Kommiſſion zur Verfügung weiſen.

2) Der Bau-Kommiſſion ſtand die unbedingte Verfügung über alle bedeutenderen Dach- und Brunnarbeiten und die Anordnung aller Bauarbeiten zu, die für einen Satz zuſammengehörender Gebäude Fr. 200 nicht überſtiegen. Was höher gieng mußte, mit Beifügen der in demſelben Jahre für das nämliche Gebäude oder den nämlichen Gebäudeſatz getroffenen Verfügungen, dem Kleinen Rathe zum Entſcheid vorgetragen werden.

3) Der Kleine Rath verfügte früher über alle Bauſachen, welche die Summe von Fr. 2000 für einen neuen Bau und von Fr. 4000 für Reparationen nicht überſtiegen; ſpäter, nach den Fundamentalgeſetzen, über alle Ausgaben bis auf Fr. 6000. Was darüber ging wurde dem Großen Rathe vorgetragen.

Seit Einführung des Budgets im Jahre 1819 wurden

alljährlich Fr. 120,000 für den gewöhnlichen Bedarf des Bau-Departements ausgeſetzt, worin alle ſeitdem ausgeführte und hiernach ſpezifizirte größere Bauten, mit einziger Ausnahme des Aarbergerthor- und des Zuchthausbaues begriffen waren. Dieſer Voranſchlag blieb gewöhnlich über dem Betrage der wirklichen Ausgaben, welche im Durchſchnitte jährlich, obige Ausnahmen ungerechnet, nicht höher anſtiegen als Fr. 111,000.

Gegen unbefugte, nicht autoriſirte Anordnung von Bauarbeiten, ſey es durch die Nutznießer obrigkeitlicher Gebäude ſelbſt, ſey es durch die Behörden und gegen Ueberſchreitung der Kompetenz durch dieſe letztern, war ſchon urſprünglich durch das Baureglement, und wurde ſpäterhin wiederholt durch Verordnungen der Regierung Vorſehung gethan, ſo daß Nutznießer wie Behörden die daherigen Auslagen, wo nicht ganz, doch zum Theil zu tragen oder längere Zeit an ſich zu behalten hatten. Dieſe Verordnungen wurden um ſo ſtrenger gehandhabt, je höher die widerhandelnde Perſon oder Behörde ſtand. 5. März 1824.

Für ihre Arbeit und Verantwortlichkeit war die Bau-Kommiſſion unbeſoldet; jedes Mitglied und der Bau-Inſpektor bezogen für jeden vollen Reiſetag in Angelegenheiten des Departements ein Taggeld von Fr. 16. — Der Bau-Inſpektor, ſeit mehr als dreißig Jahren in dieſem Fache angeſtellt und demſelben durch ſeine Kenntniſſe, wie durch ſeine Erfahrung, vollkommen gewachſen, erhielt aus dem jährlichen Kredite des Departements eine Beſoldung von Fr. 2400; ihm war unterſagt für eigene Rechnung zu arbeiten. Seit dem Zuchthausbau mußte noch ein zweiter Inſpektor mit einem Gehalte von c. Fr. 1000 angeſtellt werden. — Der Sekretair und Kaſſaführer war aus der Standeskaſſa mit Fr. 1000 jährlich beſoldet; ihm hatte, ſo wenig als den übrigen Beamten, der Zuwachs von Geſchäften durch die Vergrößerung des Kantons eine Gehaltszulage verſchafft.

Das Bau-Departement bezog ſeinen Geldbedarf durch die Oberamtmänner für die Bauten auf den Oberämtern; durch den Sekretair für die Bauten in der Stadt Bern direkt aus der Standes-Kaſſa. Den Oberamtmännern wurde der Ausgebensbetrag ihrer Baurechnungen — Einnehmen hatten dieſelben

Aarbrücken zu Unterſeen, der Scherzlingen- und Sinibrücken zu Thun, der Zulgbrücke bei Thun.

Der Bau eines Flügels an das Zeughaus zu Aufnahme der Bureaux der Militairbehörden, eines neuen Kaufhauſes, einer neuen Kaſerne. Verbeſſerung des untern Stadteinganges zu Bern.

Endlich der Bau eines neuen Rathhauſes zu Bern, welcher Bau durch die bereits vorhandenen zahlreichen Vorarbeiten weſentlich erleichtert, nicht bloß der Würde der Republik angemeſſen, ſondern ſogar in mancher Hinſicht wahres Bedürfniß geweſen wäre, und vieles zur Beförderung der Regierungsgeſchäfte beigetragen hätte, dennoch aber dem höhern und dringendern Bedürfniſſe beſſerer Zuchtanſtalten nachgeſetzt wurde; für die zu letzteren erforderlichen, zum größern Theil bereits, wie
Hievor S. 174. anderswo gemeldet, ausgeführten und bewohnten, zum kleinern Theil aber im Bau begriffenen Gebäude, iſt eine Summe von Fr. 550,000 ausgeſetzt, und davon, wie oben angegeben, bis Ende 1830 verwendet worden Fr. 328,062.

B. Straßenbau.

Straßenweſen vor 1814.

Es iſt ſchon in dem Berichte über das Zollweſen gemeldet worden, daß die Straßen unter der Aufſicht der Zollkammer ſtanden, welche auch in letzter Inſtanz über Zoll- und Straßenſachen urtheilte. Ihre Aufſicht erſtreckte ſich indeſſen nur über die ſogenannten Heerſtraßen, deren Unterhaltung ganz den Gemeinden oblag, und im Verhältniß der urbariſirten Lehengüter bezirksweiſe vertheilt war. Die Regierung erleichterte die Pflichtigen indem ſie den Ankauf der Griengruben ganz oder zum Theil bezahlte, bei Errichtung von Brücken und bei namhaften Verbeſſerungen die Auslagen für das Material vergütete, eigene Straßenaufſeher beſtellte, und endlich, im Jahr 1787, auf den
22. Juni 1787. Hauptſtraßen Wegknechte aufſtellte, deren Beſoldung auf ℔ 15,000 anſtieg, und auf das gleichzeitig eingeführte Lizenzgeld angewieſen

war. Neue Landſtraßen wurden auf obrigkeitliche Koſten gebaut, mit Benutzung der Fuhrpflicht und Handarbeit der Gemeinden. Für den gewöhnlichen Straßenunterhalt wurden gemeiniglich ℔ 24,000 ausgeſetzt, für die Stadt und den Stadtbezirk insbeſondere ℔ 10,000. Die Nebenſtraßen ſtanden unter der Aufſicht der Amtleute und Freiweibel.

Unter der helvetiſchen Verfaſſung war das Bauweſen mit dem Straßenweſen vereinigt, wurde aber 1803 wieder getrennt, und die alte Einrichtung hergeſtellt; zugleich ein neues, meiſt auf dasjenige von 1774 gegründetes Straßenreglement erlaſſen, 26.Sept.1804. und eine Eintheilung der Straßen in drei Klaſſen feſtgeſetzt, je nachdem ihre Beaufſichtigung den Oberamtmännern ausſchließlich, oder gemeinſchaftlich mit der Zollkammer, oder einzig dieſer letztern übertragen war. Damals waren 47 obrigkeitliche Wegknechte angeſtellt, deren Beſoldung jährlich Fr. 6205 Rp. 36½ koſtete; nach und nach kamen noch 14 einſtweilige Anſtellungen hinzu mit Fr. 812; für Stadt und Stadtbezirk waren Fr. 1600 ausgeſetzt. Ueberhaupt wurde in dieſem Zeitraume bis 1814 die unter der helvetiſchen Regierung ziemlich in Verfall gekommenen Straßen wieder in einen beſſern Stand geſetzt, auch einige Korrektionen und neue Straßenzüge, ſo viel es die beſchränkten Hülfsmittel geſtatteten, theils eingeleitet, theils wirklich ausgeführt.

Neue Organiſation.

Die Vereinigung des Leberbergs, deſſen Straßenſyſtem durch Einführung des hieſigen Reglements mit einigen Modifikationen, durch Aufſtellung von 42 Wegknechten mit einer zu Rp 6. für zehn Laufſchuh berechneten Beſoldung von Fr. 6300, Vgl. Beilagen S. 17. und durch Anweiſung anſehnlicher Summen für Straßen-Verbeſſerungen gleich von Anfang her die Thätigkeit der Regierung in Anſpruch nahm, wurde auch die Veranlaſſung zu einer neuen Organiſation der Straßenbehörde. In Folge eines der Zollkammer 12. Jan. 1818. abgeforderten Berichts über die ganze Einrichtung unſers Straßenweſens verhängte ein Regierungsbeſchluß die Trennung 11.März 1818. der Zollſachen von dem Straßenbau, und die Niederſetzung einer Hievor S. 329. beſondern, direkt unter dem Kleinen Rathe ſtehenden Straßen-Kommiſſion. Die für die unmittelbare Leitung der Kunſt-

arbeiten ſo weſentliche Stelle eines Straßen-Inſpektors wurde erkannt, und, nachdem ſich die Unterhandlungen mit einem geſchickten, ſeither verſtorbenen neuenburgiſchen Ingenieur zerſchlagen hatten, an einen jungen Mann vergeben, welcher
1. Juni 1820. durch ſeine Kenntniſſe, Thätigkeit und ſorgfältige Benutzung der vorhandenen Hülfsmittel das Zutrauen ſeiner Oberen gerechtfertigt hat. Endlich erfolgte, um dem Bedürfniſſe einer
2. Febr. 1829. unausgeſetzten örtlichen Aufſicht über die Wegknechte abzuhelfen, die Aufſtellung von 28 Amtsinſpektoren auf eine Probezeit von 6 Jahren. — Beide Einrichtungen haben ſich vollkommen bewährt, und, verbunden mit den Bemühungen der Kommiſſion ſelbſt, welche ihre frühere Eintheilung in Straßen-Departemente aufgegeben, aber ſich die jährliche vollſtändige Bereiſung der unter ihrer Aufſicht ſtehenden Straßenſtrecke von 159 Wegſtunden zur Pflicht gemacht hatte, das Straßenweſen in unſerm Kanton von Jahr zu Jahr verbeſſert; ſo daß jetzt nicht nur die Hauptſtraßen, ſondern auch viele Nebenſtraßen, zumal in den Gebirgsgegenden und in dem Leberberge, ſich in einem befriedigenden Zuſtande befinden, und theilweiſe ſelbſt die Vergleichung mit den Straßen eines benachbarten Kantons beſtehen können, welcher ſeit 28 Jahren den ganzen Ertrag ſeiner ſtarken Zölle auf den Straßenbau verwendet, und darin wirklich Großes geleiſtet hat. Jene Anſtellungen, ſo wie die von Zeit zu Zeit mit der Uebernahme neuer Straßenzüge auf das Verzeichniß der obrigkeitlichen Landſtraßen eintretende Vermehrung der Zahl der Wegknechte, und die den Gemeinden durch Ankäufe von Griengruben und Beiſteuern an die ihnen ausſchließlich obliegenden Straßenſtücke und beſondere Arbeiten gereichten Unterſtützungen, konnten freilich nicht ohne Koſtenvermehrung beſtritten werden.

Leiſtungen im Straßenweſen. In den 11 Jahren des Mediationszuſtandes wurde jährlich im Durchſchnitt eine Summe von Fr. 15,000 für die gewöhnlichen Straßenarbeiten, mit Ausſchluß der Suſtenſtraße und ähnlicher Unternehmungen, verwendet. Im Jahre 1823 wurde der Kredit der Straßen-Kommiſſion auf Fr. 34,000, zwei Jahre ſpäter auf Fr. 40,000, und ſeit 1828 auf Fr. 50,000 jährlich

beſtimmt, worin gleichfalls die für größere Arbeiten außerordentlich angewieſenen Summen nicht begriffen waren. Die Geſammtſumme der Ausgaben der Straßen-Kommiſſion ſeit Einführung der Voranſchläge oder Straßenbudgets 1819 bis 1830 beläuft ſich auf . . . . Fr. 458,469 Rp. 64

Rechnet man hiezu die in dieſem Zeitraume außerordentlich und durch den Rathskredit angewieſenen . . . . „ 129,736 „ 57

und die Ausgaben für das Straßenweſen in den Jahren 1814 bis 1818 mit . . . . „ 157,808 „ 32

ſo ergiebt ſich eine Geſammtausgabe von *) Fr. 746,014 Rp. 53

Eine vergleichende Ueberſicht der Landſtraßen, welche 1804 mit obrigkeitlichen Wegknechten verſehen waren, mit denjenigen, welche gegenwärtig in dieſer Klaſſe ſich befinden, zeigt, daß die Zahl der Straßenzüge ſich von 7 auf 44, wovon 11 im Jahre 1828, und 8 in dieſem Jahre übernommen worden ſind, die Zahl der Wegknechte dann von 47 auf 131 vermehrt hat. **)

Unter den theils ganz neu angelegten, theils durch beträchtliche Korrektionen verbeſſerten Straßenſtrecken, mögen hier nur die wichtigſten, und zwar der Deutlichkeit wegen nicht in chronologiſcher, ſondern in topographiſcher Ordnung kürzlich berührt werden. Ein genaues Verzeichniß, der Zeitfolge dieſer Arbeiten nach, mit beigefügter Angabe der Maße und der Unkoſten, wird dem gegenwärtigen Berichte als Beleg beigefügt, und weist an Zahlungen aus der Standeskaſſa und aus den jährlichen

*) Die Beilage Nro. LI. zeigt einerſeits die 1819—1830 eröffneten Kredite und wie viel davon verwendet worden, anderſeits den Durchſchnitt der einzelnen Rubriken der Straßenrechnung in dieſem Zeitraume. — In obigem Zuſammenzuge, der mit der Standesrechnung übereinſtimmt, ſind die Bureaukoſten der früheren Jahre nicht inbegriffen, hingegen einige Beiſteuern für Brücken u. dgl. eingerechnet, die nicht eigentlich in das Straßen-Departement gehören.

**) S. Beilage Nro. LII.

Krediten der Straßen-Kommiſſion, für dergleichen größere Arbeiten eine Geſammtausgabe von Fr. 352,910 nach.*)

In dem Oberlande ſind vorzüglich zwei neue Straßenzüge bemerkenswerth; der eine über den Suſtenberg, der andere von Thun nach Zweiſimmen.

Suſtenpaß. Die Anlage einer Saum- und Fahrſtraße von Meiringen und Gadmen über den an der öſtlichen Kantonsgrenze im Amt Oberhasle gelegenen Suſtenpaß und das Maythal nach Waſen wurde, gemeinſchaftlich mit dem Nachbarſtande Uri, ſchon im
15. Okt. 1810. Jahre 1810 alſo zu einer Zeit unternommen, wo der Simplon zu Frankreich gehörte und mit einer franzöſiſchen Mauthlinie geſperrt, es mithin für den hieſigen Kanton wichtig war, ſich eine direkte Verbindung mit der Gotthardſtraße und durch dieſelbe nach Italien zu eröffnen. Der Suſtenpaß ſchien die natürlichſte Linie für dieſe Verbindung darzubieten und ſollte nach einem weitumfaſſenden, in der Ausführung auf eine lange Reihe von Jahren berechneten Plan, den Endpunkt eines Straßenzugs bilden, welcher von der nördlichen Grenze gegen Frankreich hinweg in einer Länge von 50 Stunden durch den Kanton geführt haben würde. Wohlwollende Rückſichten für die Bewohner des Haslethals, denen nebſt dem mannigfachen Verdienſt an den auf Staatskoſten auszuführenden Arbeiten, der Gewinn einer Erſparniß von Fr. 4 vom Centner auf ihrer Molken-Ausfuhr durch die Eröffnung des neuen Paſſes zugedacht war, hatten viel zu dem Eifer beigetragen, mit welchem die Arbeit in den erſten Jahren betrieben wurde. So war, vom höchſten Punkte abwärts 1811—1814 eine Summe von Fr. 107,641 auf die Anlage einer eigentlichen Kunſtſtraße von 12 Fuß Breite mit einem Gefälle von 10, theilweiſe höchſtens 13% verwendet worden; ungerechnet 25,556 Tagwerke der Landſchaft und einen Beitrag der Stadt Thun von Fr. 3000.
7. Mai 1816. In dem Jahre 1815 wurde die Arbeit unterbrochen, 1816, als es ſchien, daß die Simplonſtraße in Verfall gerathen

*) S. Beilage Nro. LIII.

dürfte, wieder vor die Hand genommen und auch im folgenden Jahre betrieben, bis die veränderten Umſtände, mehr noch als die Schwierigkeiten des Terrains, eine neue Unterbrechung veranlaßten, welche bis jetzt gedauert hat. Zwar erfolgte noch 1821 ein Antrag des Straßeninſpektors auf Herſtellung der beſchädigten Theile der wirklich gemachten Straße und Fortſetzung derſelben bis zu dem Dorfe Meyringen; für jenes war der Koſtenanſchlag auf Fr. 2100, für letzteres auf Fr. 10,197 Rp. 50*) berechnet. Die Gemeinden der Landſchaft hatten ſich bereit erklärt, den künftigen Unterhalt zu übernehmen. Es erhoben ſich aber Zweifel gegen die Ausführbarkeit dieſer Vorſchläge für eine verhältnißmäßig ſo geringe Summe, und die Regierung trug Bedenken, neue Koſten auf ein Werk zu verwenden, deſſen Nutzen bei der Richtung, die der Handel nach Italien durch die Simplon- und Gotthardſtraßen genommen hatte, problematiſch ſchien. Man begnügte ſich alſo mit dem 8. Mai 1822.
Befehl, die bisherige Arbeit vor gänzlicher Degradation zu ſchützen und zu unterſuchen, ob es nicht eher der Fall wäre, den Brünigpaß fahrbar zu machen. Ein neuer Verſuch, im Mai des abgewichenen Jahrs, die Sache wieder in Anregung 24. Mai 1830.
zu bringen, blieb ebenfalls fruchtlos. Die ganze Arbeit hat bis 1824 dem Staate gekoſtet: Fr. 192,476 Rp. 13, ungerechnet Fr. 29,000 in Beiträgen der Aemter Oberhasle und Interlacken und der Stadt Thun, in Tagwerken und Geld. Sie iſt in einer Länge von beiläufig ſechsthalb Stunden oder 99,000 Fuß auf der Berniſchen Seite ausgeführt; auf der Seite von Uri, welchem L. Stand eine Summe von Fr. 6000 vortragsweiſe

*) Vornämlich: 1) Von der Aarbrücke durch den Haslеboden bis hinter das Dorf Winkel, eine Strecke von 1950′ Länge und 16′ Breite, um Fr. 585. 2) Um das Dorf Winkel bis an den Kirchet, 1430′ um Fr. 429. 3) Längs und durch die Felswand bis auf die Höhe zum Kreuz auf 16′ Breite um Fr. 4850; und 4) vom Kreuz oder über den Kirchet gegen Willigen und der Aarbrücke, auf 8490′ Länge und 16′ Breite um Fr. 3396, mit Inbegriff aller Kunſtarbeiten.

entrichtet wurde,*) als Saumſtraße zu 4/5 vollendet, freilich mit ſtellenweiſem Gefäll von 15%.

Simmenthal-Straße.

Einen glücklichern Erfolg hatten hingegen die Straßen-Unternehmungen im Simmenthal, welche ganz in die Zeiten der gegenwärtigen Regierung fallen. Ihr Anfang war in den Theuerungsjahren 1816 und 1817, als auf die Betreibung des damaligen Oberamtmanns zu Blankenburg eine Strecke durch den obern Thalgrund bei Weißenbach, von 3920 Fuß Länge auf 18 Fuß Breite durch die ärmere Klaſſe der dortigen Angehörigen, als Unterſtützungsmittel, — daher auch die Bezahlung in Brod und andern Lebensmitteln, ſtatt in Geld, ſtatt fand, — mit einem Koſtenaufwande von Fr. 17,491 theils verbeſſert, theils ganz neu angelegt wurde. — Zwei Jahre ſpäter folgte die neue Anlage des Straßenſtücks von der Garſtatt bis Zweiſimmen, welches in Korrektion der ſteilen Abhänge des Laubeck- und Hohenkreuzſtaldens, den Fuß der Gebirgshalden mit einem Gefälle von höchſtens 6% (von der Haubenwaldbrücke aufwärts) längs der Simmen verfolgt, und durch eine freie Schutthalden geſichert iſt. Dieſe Straßenſtrecke, von dem neuenburgiſchen Ingenieur Matile als Unternehmer angefangen, von dem jetzigen Straßeninſpektor ausgeführt, iſt eigentlich ein Werk der Landſchaft, woran die Regierung die größere Hälfte der Koſten mit Fr. 25,000 beitrug. — Die Straße um den Strättligenhügel, der auf 120 Fuß ſenkrechter Höhe und 30 Fuß Breite abgegraben wurde, und wozu die Regierung mit Franken 15,000 nur die kleinere Hälfte der Unkoſten beitrug, öffnete den Eingang in das Thal; die verſchiedenen in den Jahren 1820 bis 1827 bewerkſtelligten Korrektionen durch das Niederſimmenthal bis an die Bunſchenbrücke bei Weißenburg verwandelten die ehemals kaum 10 bis 12 Fuß breite, an mehreren Stellen um 15% anſteigende Gaſſe zu einer faſt ganz ebenen, durchgängig 16 Fuß breiten Straße, und endlich wurde die Fortſetzung dieſer

*) Ohne die Abſteckungskoſten, welche Fr. 816 Rp. 27, und die Lieferungen von Sprengpulver, welche Fr. 880 betrugen.

Straße bis Boltigen mit einem regelmäßigen Steigen, das nirgends über 3% geht, vermittelſt 6 größern und 40 kleinern in der Fahrbahn angebrachten Brücken und auf 5600 Fuß Länge durch Steindämme gegen den Fluß geſichert, in den Jahren 1826 bis 1828 ausgeführt. — Alle dieſe Arbeiten, in einem Zeitraume von 12 Jahren vollendet, bilden eine Straßenlänge von beinahe 7 Stunden, und erforderten einen Koſtenaufwand von Fr. 150,135, woran die Regierung Fr. 97,501 bezahlte; ungerechnet eine Summe von Fr. 3000, welche der durch die neue Straße abgefahrenen Gemeinde Oberwyl zum Behuf der nöthigen Verbindungswege, und einer andern von Fr. 1000, die für eine Rektifikation der Straße von Zweiſimmen nach Lenk aus der Standes-Kaſſe entrichtet wurden.

Um der Thalſchaft Interlacken, welche in der neueſten Zeit von Fremden ſo zahlreich beſucht wurde, die Verbeſſerung ihrer verſchiedenen Verbindungswege zu erleichtern, bewilligte die Regierung von 1824 an, mehrere zuſammen auf Fr. 1976 anſteigende Summen, und ſeit 1828 für eine neue Fahrſtraße nach Habkern Fr. 2910. 24. Juni 1831.

Leberbergiſche Straßen.

Die Straßen im Leberberg haben von dem Zeitpunkte der Vereinigung dieſes Landestheiles bis auf die gegenwärtigen Zeiten ſolche Verbeſſerungen erhalten, daß ſich daſelbſt ein ganz neues Straßenſyſtem zum großen Vortheil des Landes ausgebildet hat. Dieſer Vortheil war den dortigen Gemeinden ſo fühlbar, daß ſie aus dem Ertrage der Regiſterſteuer und andern Hülfsquellen, auch ohne große Beiträge der Regierung mehrere ganz neue Straßenzüge unternommen und ausgeführt haben. So die drei Aemter Münſter, Courtlary und Freibergen, die über die drei Stunden lange Straße von Dachsfelden auf Tramlingen und Saignelegier; die Aemter Delsberg und Freibergen, die bei 30,000 Fuß lange Straße von Glovelier nach St. Braix; an jene ward ein obrigkeitlicher Beiſchuß von Fr. 4000, an dieſe von Fr. 2400*) gereicht. Auf eigene Koſten machte die Stadt

*) Sie wurden auf die Herſtellung eines eingeſtürzten Straßenſtücks und beſonders auf Sprengung der überhängenden, 160 Fuß hohen

Delsberg das Straßenſtück bis Courtetelle mit einem Aufwande von Fr. 3319 und das Amt Pruntrut die ganz neue Straße der Caquerelle längs dem Gebirgskamme bis St. Brair, welche bei Fr. 26,000 koſtete. — Die Regierung ihrerſeits hatte durch die ſchwierige und nicht auf den erſten Verſuch gelungene neue Anlage der Straße von Bözingen den Berg hinauf nach Frinvilier das Beiſpiel gegeben; ſie wurde nach der Ausſteckung des Ingenieurs Matile als eigentliche Kunſtſtraße auf einer Strecke von 9035 Fuß Länge zu 30 Fuß Breite erbaut, und koſtete den Staat Fr. 26,245, ohne die auf Fr. 8000 berechneten Leiſtungen der Gemeinden. Einige Jahre ſpäter fand die Erweiterung der Straße auf der entgegengeſetzten Seite jener Anhöhe bis an die Grenzen des Amts Courtelary von 12—16, durchgehends auf 18 Fuß, alles in Kalkfelſen, mit einem ganz aus der Standeskaſſe beſtrittenen Koſtenaufwande von Fr. 2111, und noch ſpäter die Rektifikation der Fortſetzung dieſer Straße durch die unteren Felſen des Münſterthals ſtatt. Letztere Arbeit, in der Länge einer vollen Stunde, mit vielen Erweiterungen, alle in Kalkfelſen, und mit Umgehung von fünf mehr oder weniger ſteilen Partien alle Vortheile einer bequemen Straße gewährend, erforderte die verhältnißmäßig geringe Summe von Fr. 7100, nebſt einem nicht auf den vierten Theil dieſer Summe anſteigenden Beitrage der Gemeinden. — An dem öſtlichen Ende dieſes nämlichen Straßenzugs, bei Grellingen und Angenſtein, und am erſtern Orte über 1000 Fuß lang in den Kalkfels eingeſchnitten, kamen bedeutende Verbeſſerungen in den Jahren 1823—1827 zu Stande, die ganz von der Regierung mit Fr. 5298 beſtritten wurden. — Auf der weſtlichen Grenze des Leberbergs, von Renans auf die Eiburg wurde 1820 und 1821 der frühere, bald fallende bald ſteigende ſehr ſteile Straßenzug an dem Gebirgshange mit einer mäßigen Anſteigung aufwärts geführt; eine Verbeſſerung, die den Verkehr namhaft erleichterte, und zu welcher die Regierung Fr. 8000, die Gemeinden Fr. 5500 beigetragen

Felswand verwendet, die jetzt einen Durchgang, ähnlich dem Felſenthor von Pierrepertuis, gewährt.

haben. Zu Cornol, auf der Straße nach Pruntrut, jenſeits des Rebetſch, erhielt die Fahrbahn Erweiterung und Sicherſtellung durch den Bau von Stützmauern, welche auch in dieſem gegenwärtigen regneriſchen Sommer ſich gehalten haben, während die übrigen daſelbſt vorgefundenen großentheils eingeſtürzt ſind. Auch hier trug der Staat zwei Drittel der auf Fr. 4235 anſteigenden Koſten; diejenigen der Rektifikation der kürzeſten Verbindungsſtraße des St. Immerthals mit Neuenburg über die Pontins, übernahm er ganz mit Fr. 1384 im Jahre 1827, nachdem die Gemeinden der Thalſchaft dieſe Straße neu gemacht, aber während einer Reihe von Jahren vernachläßigt hatten.*)

Vermittelſt dieſer in einer Reihe von 14 Jahren ausgeführten Arbeiten befindet ſich nun das Straßenſyſtem im Leberberge ſeiner Vollendung ziemlich nahe. Neben der Hauptſtraße, die von Baſel herkommend dieſen Landestheil in ſeiner ganzen Länge durchſchneidet, iſt die Verbindung mit Neuenburg auch mittelſt der kürzern Straße durch die Freiberge erleichtert, in welche von Delsberg diejenige von Glovelier, von Pruntrut diejenige der Caquerelle führen. Von einigen im Entwurfe liegenden Straßenzügen, welche eine kürzere Verbindungslinie mit Frankreich, und eine andere durch den Kanton Solothurn mit dem Aargau bezweckten, wird unten die Rede ſeyn.

Neben den bis jetzt aufgezählten Straßenbauten verdienen hier noch folgende erwähnt zu werden. Andere Straßenbauten.

In dem Seelande wurde die Straße von Siſelen nach Bargen, welche auf der Landſtraße von Bern nach Neuenburg eine halbe Stunde abkürzt, in gerader Richtung eine weite Strecke lang durch das große Moos geführt, und gewährt durch die Einfachheit ihrer Anlage — leichtes Steinbett mit hinlänglichen Abzugsgräben zu beiden Seiten der Bahn, und durch die geringe Beſchwerde ihrer Unterhaltung den Beweis, daß die

*) Zwei in dem laufenden Jahre zu Verbindungswegen in den Freibergen angewieſene Beiträge von Fr. 1000 werden hier nur der Vollſtändigkeit wegen erwähnt.

Schwierigkeiten der Moosſtraßen in früheren Zeiten überſchätzt worden. Von den Fr. 20,284, welche dieſe Straße koſtete, übernahm die Regierung zwei Drittel, und ließ 1830 die Straße im Dorfe Siſelen ſelbſt mit Fr. 1626 Rp. 54 auf 20 Fuß erweitern. Die Arbeiten auf der Dozigenſtraße, zu Fr. 4600 berechnet, wurden um dieſen aus der Standeskaſſe bezahlten Betrag von der Gemeinde übernommen, und dienten weſentlich, ſo wie die neue Brücke über den Lyßbach, zu Verbeſſerung der jetzt ſo befahrenen Hauptſtraße von Aarberg nach Büren. Von letztgenannter Stadt aus wurde, nach Herſtellung der Brücke, die Verbindung mit Pieterlen durch eine ganz neue, der ſchwierigen Zufuhr des Materials wegen mit nicht geringer Beſchwerde zu Stande gebrachte Straße eröffnet, deren Koſten zur größern Hälfte mit Fr. 4113 auf den Staat fielen. Zwiſchen Ins und Erlach betrug die Anſteigung des ſogenannten St. Jodel-Stutzes 15%; vermittelſt der in den zwei letzten Jahren mit Fr. 5857, wovon Fr. 4001 aus der Standeskaſſa, bewerkſtelligten Korrektion beträgt ſie jetzt nirgends über 5%.

In dem Amte Schwarzenburg war die einzige Verbindungsſtraße mit der Hauptſtadt über das Schwarzwaſſer kaum ohne wirkliche Gefahr zu gebrauchen; bei einer Breite von 10 Fuß hatte ſie in kurzen Wendungen an einigen Stellen ein Gefäll von 23%. Als in den Jahren 1822 und 1823 dieſe Straße auf 16 Fuß erweitert, und das Gefäll auf 10% reduzirt wurde, mußte die neue Anlage über die Hälfte ihrer Länge von 6078 Fuß auf ihrer ganzen Breite in Sandſtein eingeſchnitten werden. An dem Koſtensbetrage von Fr. 11,690 trug die Regierung Fr. 6861, und ſteuerte 5 Jahre ſpäter dieſer wenig begüterten Landſchaft, für die Arbeit auf zwei Verbindungsſtraßen mit Thun und Albligen Fr. 1300. Wie für den Bau einer neuen ſteinernen Brücke über das Schwarzwaſſer in den letzten Zeiten alle Kunſtarbeiten mit einer anſehnlichen Summe übernommen worden, hat der Bericht des Baudepartements bereits nachgewieſen. Beilage L.

In dem Amtsbezirke Konolfingen fand eine Erweiterung der Straße von Großhöchſtetten nach Thun auf einer Länge

von drei Stunden ſtatt, ganz auf obrigkeitliche Koſten; im Amt Wangen eine koſtſpielige Rektifikation zu Wietlisbach, mit unbedeutenden Gemeindsbeiträgen und eine andere auf der Verbindung von Herzogenbuchſee und Oberönz mit der Kaſtenſtraße; alle drei Arbeiten koſteten dem Staate Fr. 13,953.

Unter den vielen Beiſteuern und Anordnungen, welche der biedern Dorfſchaft Frutigen ihren großen Brandſchaden in etwas erleichterten, ließ ſich die Regierung auch die Verbeſſerung der Straße durch das Dorf angelegen ſeyn. Zur Verhütung von künftigen Unglücksfällen iſt dieſelbe durch Ankauf mehrerer Hausplätze auf eine Breite von 42 Fuß, wovon 30 für die Fahrbahn und 6 für den Fußweg zu jeder Seite derſelben erweitert, ferner, gleich den beiden neuen Nebengaſſen in gerader Richtung, zuſammen bei 1500 Fuß Länge abgeſteckt und ausgeführt, und zuletzt der Dorfgemeinde an die Pflaſterung dieſer 44,282 □′ meſſenden Straßen und Gaſſen ein Beitrag entrichtet worden. Die Geſammtausgabe des Staats für dieſe Gegenſtände ſtieg auf Fr. 5632.

Beiläufig iſt hier auch des, der Stadt Burgdorf für einen neuen Straßenbau auf 10 Jahre zum Zinsfuß von 1% entrichteten Darlehns von Fr. 40,000 zu gedenken.

Für das laufende Jahr waren aus dem ordentlichen Departements-Kredite auszuführen beabſichtigt: Berichtigungen der Straße zwiſchen Aarberg und Ins; im Weißbrodgraben unterhalb Weißenburg; am Gark- und Seckiſtutz ob Reidenbach und am Flühlishubel ob Boltigen; nach einem Voranſchlage von Fr. 2680. Die durch die häufigen Gewitterregen entſtandenen Straßenbeſchädigungen verhinderten aber dieſe Arbeiten; doch verdienen erwähnt zu werden: die Verbeſſerung der Schwarzwaſſerſtraße durch weitere Einſchnitte in den Felſen und Stützmauern; die Pflaſterung der äußern Auffahrt bei der Papiermühle; die Verengerung der Fahrbahn der Aargauerſtraße von dem Sandwirthshauſe abwärts auf 24 Fuß Normalbreite der Fahrbahn und Anlage eines Fußwegs von 4½ Fuß linker Hand nebſt 2 Seitenſchalen auf jeder Straßenkante von 1½′ Tiefe und Breite und Behältern rechts für Grien-Ablagerung — mittelſt

welcher Einrichtung der Straßen-Unterhalt merklich erleichtert, und die Straße für den Fußgänger viel bequemer gemacht wird; die Anlage eines ähnlichen Fußwegs auf der Murtenſtraße und mehrere kleinere Korrektionen bei der Brücke und Lände zu Büren, im Dorfe Dießbach, zu Courgenai, Oberönz u. ſ. f.

Als außerordentlicher Kredit war dem Straßenweſen im Jahre 1831 eine Summe von Fr. 27,500 zugedacht, welche auf folgende Neubauten verwendet werden ſollte, die aber der Zeitumſtände wegen noch nicht angehoben worden.

1) Die gänzliche Korrektion des Stutzes zu Lützelflüh mit Verbindung der Straße nach Burgdorf, auf 2000 Schuh Länge zu 18 Schuh Breite, für welche der Staats-Antheil betragen mag Fr. 3000, auf 2 Jahre vertheilt: für 1831 Fr. 1500.

2) Die Umgehung der Stütze zwiſchen Buix und Boncourt, Amtsbezirks Pruntrut, auf 7600 Schuh Länge zu 24 Schuh Breite, mag koſten Fr. 14,000, auf 2 Jahre vertheilt: für 1831 Fr. 7000.

3) Die Rektifikation des Worb-Stutzes, für einſtweilen bloß im Dorfe daſelbſt, durch eine neue Anlage von 5000 Schuh Länge zu 18 Schuh Breite, kann koſten für den Staat Fr. 10,000, auf zwei Jahre vertheilt: Fr. 5000. Die Korrektion des äußern Stutzes zwiſchen dem Worbboden und Rüfenacht, wird ſpäterhin noch erfordern für den Staat Fr. 20,000.

4) Die Fortſetzung der Straßenbauten durch das Simmenthal, zwiſchen Zweiſimmen und Saanen, auf 2¾ Stunden Länge zu 18 Schuh Breite kann erfordern, als Geſammt-Staatsbeitrag Fr. 45,000. Davon mißt die Strecke vom Dorfe Saanen bis hinauf an das Wirthshaus auf den Möſern 21,110 Schuh, und kann koſten für den Staat Fr. 20,000, auf zwei Jahre vertheilt: für 1831 Fr. 10,000.

5) Die Korrektion der Straße durch die obern Felſen des Münſterthals auf 13,640 Schuh Länge, zu 24 Schuh Breite wird dem Staate einen Beitrag koſten von Fr. 28,000. Auf die Inſtandſtellung der am meiſten Gefahr drohenden Stellen, wird wegen der möglichen Verſchiebung dieſer aufgezählten Korrektionen, ein jährlicher Kredit von Fr. 4000 verlangt.

Hingegen ſind folgende zwei Neubauten wirklich angehoben, und nähern ſich ihrer Vollendung:

1) Die neue Straße von der Süpbach= bis zur Ilfis=brücke, im Amt Signau, durch das Thal längs den Gebirgs=höhen, über welche die alte Straße führte. Sie wird lang 12,300 Fuß, und breit 18 Fuß. Der Ueberſchlag der Koſten beträgt Fr. 19,000, an welche der Staat Fr. 10,000 zu Be=ſtreitung der zum Nachtheil der Sache lange im Streit gelege=nen Landentſchädigungen auf ſich nehmen will. Dieſe Straße iſt wie die folgende bereits 1830 angefangen worden, und ſoll, gleich derſelben, im Laufe dieſes Jahres beendigt werden.

2) Die berichtigte Führung der Straße von Langenthal auf St. Urban, als Fortſetzung der Kaſtenſtraße. Die Länge dieſer Straße, welche mit einigem Umwege durch das Dorf Roggwyl hätte geleitet werden können, was aber die Mehrheit der Dorfbewohner ſelbſt nicht zu wünſchen ſchien, übrigens ſich zu der Unterhaltung der neuen Straße bereit erklärte, beträgt 13,705 Fuß Länge auf 22 Fuß Breite. Die Koſten dieſer An=lage werden auf Fr. 11,500 angeſchlagen, von denen es dem Staat Fr. 6776 bezieht. Die Entſchädigungen werden zu Fr. 1967 und die Kunſtarbeiten, Tagwerke und Fuhrungen auf Fr. 9533 berechnet. Die Ausführung bietet ſtellenweiſe bedeutende Schwie=rigkeiten dar.

Vor der Straßenbehörde wurden ſeit einiger Zeit zum Vor=trag an den Großen Rath bearbeitet, nebſt der Fortſetzung der Simmenthalſtraße von Zweiſimmen nach Saanen, welche ſchon hievor berührt worden:

1) Die von vielen Seiten ſeit längerer Zeit gewünſchte, allein mit großen Schwierigkeiten verknüpfte, und bei den wohl=feilen Preiſen des Transports zu Schiffe keine großen Vor=theile für den Verkehr verſprechende Straße längs dem ſüdlichen Ufer des Thunerſees.

2) Die Anlage eines ganz neuen Straßenzugs nach Mur=ten und Neuenburg über Marfeldingen, Kerzerz und das große Moos. Die vielen Anhöhen, welche die jetzigen Hauptſtraßen nach jeden beiden Städten überſteigen müſſen, hatten ſchon

längſt den Wunſch rege gemacht, eine beſſere Straßenlinie auszumitteln, und die ſo eben bezeichnete würde den Vortheil einer faſt gänzlichen Vermeidung jedes Steigens und Fallens gewähren. Auf der andern Seite wäre der große Koſtenaufwand, den dieſer neue Straßenbau nebſt einer neuen Saanenbrücke, Zollſtatt u. ſ. w. nach ſich ziehen müßte, verbunden mit dem Umſtande, daß die jetzigen Straßen durch denſelben nicht entbehrlich, mithin immer der Unterhaltung bedürfen würden, nicht unberückſichtigt geblieben. Für die Vorarbeiten zur Ausſteckung
20. Juni 1828. und gründlichen Koſtenberechnung hatte die Regierung bereits eine Summe von Fr. 3000 angewieſen. Bis jetzt konnte indeſſen der Betrag der jedenfalls ſehr anſehnlichen Landesentſchädigungen noch nicht ausgemittelt werden.*)

Nach dieſer Aufzählung der theils ausgeführten, theils angehobenen oder noch im Entwurfe liegenden Straßenarbeiten dürfte es nicht unintereſſant ſeyn, auch einiger zur Zeit viel beſprochenen, aber nicht zur Ausführung gekommenen Unternehmungen zu gedenken, und die Gründe anzuführen, welche ſich ihrem Gelingen widerſetzt haben.

Nach der Vereinigung des Leberbergs glaubte die damalige Straßenbehörde in einer nähern Verbindungslinie zwiſchen der Hauptſtadt und Büren weſentliche Vortheile zu finden, und ſchlug vor, nach den ſchon 1804 eingelangten Wünſchen der Gemeinden Büren, Diesbach, Affoltern und Schüpfen die Straße durch dieſe Ortſchaften zu führen, und in Stand zu
19. März 1819. ſetzen. Die Regierung zeigte ſich beifällig, und wies eine Summe für den Anfang der Arbeiten an. Es erhob ſich aber Widerſtand in der Gemeinde Schüpfen gegen die Ausführung einer Korrektion in der Richtung gegen Affoltern, welche das Gefäll auf 8% herunterbringen ſollte, und da dieſer Wider-
24. April 1820. ſtand rechtlich nicht zu überwinden war, ſo wurde beſchloſſen, die vorgehabte nützliche Arbeit einſtweilen auf ſich beruhen zu laſſen.

---

*) Einige nähere Angaben über dieſen projektirten neuen Straßenzug liefert Beilage Nro. LIV.

Im Jahre 1825 wurde von dem Oberamte Signau die Nothwendigkeit einer beſſern Kommunikation mit dem Dorfe Eggiwyl vorgeſtellt; die Straßen-Kommiſſion erhielt den Auftrag, auf obrigkeitliche Koſten die Emmenufer in Plan zu legen, und über die Anlage einer 14 Fuß breiten Straße einen Entwurf einzugeben. Bei der Unterſuchung zeigte ſich die Möglichkeit, eine bequeme, ſichere Straße in einer Länge von 27,778 Fuß oder 1½ Stunden mittelſt einiger in die Fächer der Bau- und der Schwellen-Kommiſſion einſchlagender Kunſtarbeiten anzulegen. Die Voranſchläge dazu ſollten im Laufe des gegenwärtigen Jahrs vorgetragen werden. 10. Jan. 1826.

Das Oberamt Münſter hatte ſchon vor 14 Jahren auf Verbeſſerung der Straße nach St. Joſeph durch das Granfelderthal angetragen. Die Gemeinden zeigten ſich ſpäter nicht dazu geneigt. Die Straßenbehörde wünſchte den Gegenſtand mit dem in Anregung gebrachten Plan einer kürzern Verbindungsſtraße mit Frankreich in Uebereinſtimmung zu bringen, und wurde durch die eingeholten beipflichtenden Erklärungen der Stadt Delsberg und der übrigen betheiligten Ortſchaften in Stand geſetzt, der Regierung ein umfaſſendes Gutachten vorzulegen. In demſelben waren die muthmaßlichen Vortheile und Nachtheile eines neuen Straßenzugs aus einander geſetzt, welcher einerſeits von Saugern in einer links einlenkenden Richtung über den Bergkamm, Haſenſchwelle oder Reſel, nach Roggenburg und an die Lüzel, welche dort die Grenze bildet, von da auf franzöſiſchem Boden bei der Berghöhe von Blochmund vorbei in links fortlaufender Biegung nach Pfirt, an den Eingang der elſaſſiſchen Ebenen führen würde; anderſeits von der Brücke untenher Münſter durch eine beinahe ganz neu zu machende Straßenanlage längs der Rouſe bis Granfelden und Cremine, von da in Erweiterung und Berichtigung des jetzigen Weges den engen Thalgrund hinauf bis an die Quellen des Gänsbrunnens an die ſolothurniſche Grenze geleitet werden ſollte. Die obere Behörde gab dieſem zweiten Theile des Projekts, als dem zur Ausführung reifern, vor der Hand den Vorzug, und ermächtigte zu den erforderlichen Vorarbeiten,

6. Dez. 1817.
11. Sept. 1822.
24. April 1824.

worauf die Ausſteckung mit einem nirgends 5% überſteigenden Gefälle erfolgte. Mit Solothurn war man über die Fortſetzung nach Welſchenrohr über den Hammerſtutz auf Ballſtall einverſtanden.

Da erhoben ſich Schwierigkeiten von Seite der Gemeinde Cremine, welche ihre Intereſſen durch die Ausſteckung beeinträchtigt glaubte, und eine andere kürzere Linie, aber mit einem Gefäll von 8% ausſtecken ließ. Ein im Auguſt 1825 gemeinſchaftlich mit Solothurn abgehaltener Augenſchein führte zu keinem befriedigenden Reſultate, und ſeither blieb der Entwurf liegen, obgleich er auf günſtigere Lokalitäten, als nicht leicht ein anderer, gegründet war.

Der im Jahre 1823 von einigen emmenthaliſchen Angehörigen gewünſchten neuen Straße über den Ramisberg konnte wegen der Oppoſitionen von Lützelflüh; der von dem Stadtmagiſtrate von Erlach 1828 gewünſchten Verbindungsſtraße über Brüttelen wegen der Schwierigkeiten für Beiträge und Unterhaltungspflicht; der von Neuenſtadt gewünſchten Straße längs dem Seeufer nach Biel, wegen der nämlichen Schwierigkeiten und des Widerſtandes der betheiligten Ortſchaften und Gutsbeſitzer, bisher noch keine Folge gegeben werden. Ein für den innern Verkehr in der Nähe der Hauptſtadt nicht unwichtiges Unternehmen, die Verbeſſerung der jetzigen fehlerhaften Straße von Aarberg über Spins, Koſthofen, Schüpfen nach Buchſee einerſeits und nach Jegenſtorf anderſeits, ſcheiterte an mangelndem Einverſtändniß zwiſchen den betreffenden Gemeinden über die der neuen Straße, entweder nach der jetzigen Linie, oder über Lyß und Affoltern, oder über Lyß durch den Thalgrund des Lyßbaches bis in denjenigen der Urtenen zu gebenden Richtung. Die von dem Oberamte Saanen nachgeſuchte Korrektion der Vanelſtütze mußte verſchoben werden, weil die dazu nothwendige Mitwirkung von Waadt ausblieb; ſo wie auf eine im abgewichenen Jahre von dem Stande Wallis geſchehene Eröffnung, daß der Sanetſch- oder der Gemmipaß fahrbar gemacht werden möchte, nicht nur wegen der großen Naturhin-

11. Sept. 1829.

derniſſe, als auch beſonders weil die Kantonsgrenzen auf dieſen Punkten noch unbeſtimmt ſind, nicht eingetreten wurde.

In dem ganzen bis jetzt dargeſtellten Gange ihrer Arbeiten, vorzüglich aber da, wo bei neuen Anlagen Schwierigkeiten ſich erhoben, hatte die Straßen-Kommiſſion zum öftern das Unzureichende der Vorſchriften des beſtehenden Straßenreglements empfunden; eben ſo wenig konnte ſie ſich verhehlen, daß die jetzige Eintheilung der Straßenpflicht unter veränderten Verhältniſſen hin und wieder nicht mehr zweckmäßig, und eine Verbeſſerung wünſchbar ſey. Straßenreglement.

Schon bei Anlaß der Trennung des Straßenbaues von dem Zollweſen wurde ein neues Reglement entworfen, welches in 4 Hauptſtücken und 161 Artikeln von der Eintheilung der Straßen,*) von der Anlegung und Erbauung derſelben, von dem Straßenunterhalte überhaupt und im Beſondern, ſo wie von den Hülfsmitteln dazu, und endlich von der Organiſation und dem Geſchäftsgange handelte. Als dieſer erſte Entwurf nicht die Genehmigung des Kleinen Rathes erhielt, verfaßte die Behörde einen zweiten, welcher nebſt mehreren auf die jetzige Einrichtung berechneten Modifikationen drei neue Hauptſtücke über die Entſchädniſſe, die Gerichtsſtellen und die Bußen umfaßte. Endlich wurde ein dritter Entwurf von der Regierung in ſorgfältige Berathung genommen. Da aber in dem vierten Abſchnitte deſſelben der Grundſatz einer ganz neuen Eintheilung der Straßenpflicht aufgeſtellt war, der in der Ausführung alle früheren Verträge, Sprüche, Titel oder unvordenkliche Uebung, welche dießorts ſeit Jahrhunderten beſtanden, aufgehoben, und entweder durch Auflegung einer Loskaufspflicht der Mehrbeläſtigten, oder durch unvergeltliche Auflegung von Laſten an die Nichtbeläſtigten, Stoff zu unabſehlichen Streitigkeiten und Beſchwerden gegeben, oder endlich durch Uebernahme der Laſt ganz oder zum Theil auf obrigkeitliche Rechnung den Staat zu einer noch nicht mit einiger Zuverläßigkeit auszumittelnden, aber

1. Dez. 1818.

27. Jan. 1820.

28. Dez. 1825.

*) Das Längenmaß der Straßen erſter Klaſſe wird auf $76\frac{1}{3}$, zweiter Klaſſe $57\frac{7}{24}$, dritter Klaſſe $51\frac{1}{2}$ Stunden angegeben.

immer ſehr beträchtlichen neuen Ausgabe geführt hätte; ſo mußten bei der Berathung viele abweichende Meinungen über dieſen Gegenſtand ſich äußern, und man vereinigte ſich zuletzt dahin, der Straßen-Kommiſſion neue Vorſchläge mit annähernden Berechnungen über die Mehrkoſten abzufordern. Wegen der faſt unüberſteiglichen Schwierigkeiten einer durchgreifenden Maßregel ohne Verletzung erworbener Rechte, iſt die Bearbeitung der neuen Vorſchläge ſeither unterblieben.

In Ermangelung dieſer zwar lebhaft gewünſchten organiſchen Beſtimmungen über das Straßenweſen, glaubte die Behörde deſto größere Sorgfalt auf den techniſchen Theil ihres Wirkungskreiſes verwenden zu ſollen. Einige Andeutungen über das dabei ſtatt findende Verfahren mögen zum Schluſſe dieſes Berichts nicht ganz ohne Intereſſe vernommen werden.

Erfahrungen hatten gelehrt, daß bei ſtark gewölbten Straßen die dieſelben befahrenden Fuhrwerke ſich hauptſächlich auf der Mitte halten, und daß, wenn ſolche durch dieſes oder jenes Hinderniß gezwungen werden, die eine oder andere Seite zu halten, alsdann die tiefer ſtehenden Räder durch die auf dieſelben wirkende größere Laſt und den ſchiefen Druck ohne weiters, ſelbſt auf den feſteſten Straßen, Wagenſpuren zurücklaſſen, in welchen, ſeyen dieſelben noch ſo unbedeutend, und die Straßen noch ſo ſehr gewölbt, das auf dieſe fallende Waſſer immer ſitzen bleibe; daß die auf den Straßen ſich vorfindenden rollenden Steine, beſonders bei feuchter Witterung, wenn Räder über dieſelben abgleiten, den erſteren eben ſo nachtheilig, als den Reiſenden beſchwerlich; und daß endlich nicht die auf einander gehäuften Steinmaſſen es ſeyen, welche die auf den Straßen zu verführenden Laſten zu tragen haben, ſondern daß der natürliche Boden beidem, Steinbett und Laſten, zu widerſtehen habe. Aus dem letztern Grunde wurde auf die Trockenlegung der Straßen ſowohl durch die nöthigen Abzuggräben längs und unter den Straßen durch, als hinwieder den Rückhau der Waldungen, Auslichtung der Bäume und Zäunungen, Fernhaltung aller Baulichkeiten u. ſ. w. von den Straßenmarken ſeit dem Jahre 1822 die größte Sorgfalt verwendet, die

ſämmtlichen Straßen auf einen halben Zoll Abfall per Schuh, auf flachen Stellen und längs ſanfter Gebirgshalden, ob der Mitte an die beiden Seiten; den ſteilen Gebirgshalden entlang von dem äußern an den innern Straßenrand; in tiefen Lagen und feuchten Orten durch Hebung der beiden Kanten, und an ſonnigen und trockenen Stellen, durch Abtragung der Mitte und Anſchüttung nach den Seiten, verflächt; bei den ſämmtlichen neuen Straßenbauten dann der Kieslage bloß eine ſolche Dicke gegeben, um dem Durchdringen des Waſſers ſelbſt in der näſſeſten Jahreszeit hinlänglich zu widerſtehen.

Die ſeit dem Jahre 1822 nach obigen Anſichten ausgeführten neuen Straßenbauten zwiſchen Büren und Pieterlen über einen ganz flachen Lehmgrund von 3/4 Stunden Länge; durch die Dorfſchaft Dozigen; zwiſchen Bargen und Siſelen, von einer guten Stunde Länge, wovon mehrere tauſend Fuß ſelbſt über das große Moos hinführen; die Straße zwiſchen Ins und Erlach, die Straße am Schwarzwaſſer, größtentheils auf nackten Sandfelſen erbaut; die verſchiedenen neuen Straßenbauten, durch die Felſen des Münſterthales, und im Delsberger-Thale, auch durch das Simmenthal und andere haben ſich beſtens bewährt, indem deren Unterhalt zu den früherhin mit außerordentlichen Koſten ausgeführten Kunſtſtraßen, obgleich über den natürlichen Boden durchgehends anders nichts als ein Fuß ſtark Kies, wie ſolches die Gruben lieferten, ohne von Erde oder Sand gereiniget zu werden, aufgeführt worden iſt, im gleichen Verhältniſſe ſteht.

Dieſes Verfahren, ſowohl bei Anlegung neuer Straßen, wobei 4/5 der früherhin auf dergleichen Arbeiten verwandten Koſten, ohne an Bequemlichkeit oder Dauerhaftigkeit etwas einzubüßen erſpart worden, als bei der Unterhaltung, wobei das fleißige Entſchlammen und die ununterbrochene Ausbeſſerung aller ſich erzeigenden Vertiefungen, mit klein geſchlagenem Geſtein,*) daß Ihrige zu ſchönen und bequemen Straßen beitrugen,

*) Der große Nutzen des Zerſchlagens aller größern Steine, welches ſchon durch die älteren Reglemente befohlen, aber ſelten ausgeführt

erprobte ſich ſo ſehr, daß nun die Straßen-Kommiſſion im Jahre 1827 ihre ſämmtlichen Beamten mit dahin einſchlagenden Inſtruktionen verſehen hat, und bis zu dieſer Stunde den Dienſt nach denſelben hat beſorgen laſſen, ohne für das Beſte der Straßen, noch für die auf dieſelben zu verwendenden Kräfte etwas Beſſeres wünſchen zu können.

Die Hauptausbeſſerungen auf den Straßen machen ſich durch das Frühjahr und Herbſt, in der zwiſchen den Land-Arbeiten freien Zeit, durch die zum Unterhalte pflichtigen Gemeinden, welchen das Oeffnen der Abzuggräben, das Entſchlammen der Straße, das Rüſten des für die Ausbeſſerungen erforderlichen Geſteins durch Werfen oder Zerſchlagen, ſo wie die ſämmtlichen Fuhrungen obliegen, welches für das Land zwar weniger in eigentlichen Arbeiten, als in verlorner Zeit, auf Fr. 400,000 berechnet werden kann, während freilich das eigentliche Bedürfniß in baarem Gelde kaum auf die Hälfte dieſer Summe ſteigen würde.

Dieſe Arbeiten werden unter der Leitung der obrigkeitlichen Wegknechte, und der Dorf- oder Gemeinds-Wegmeiſter beſorgt; die obrigkeitlichen Wegknechte haben die weiteren Bedürfniſſe durch den übrigen Theil des Jahres alles nach Inſtruktion zu beſorgen.

Die Bedürfniſſe für jeden Straßenzug werden durch die Amtsinſpektoren beſtimmt, bei größeren oder ſchwierigeren Arbeiten dem Kantonsſtraßen-Inſpektor zur fernern Unterſuchung oder Verfügung bezeichnet, die kleineren Verbeſſerungen ſofort durch die pflichtige Gemeinde oder die Wegknechte ebenfalls nach Inſtruktion ausgeführt.

Der Staat beſtreitet dagegen die Bedürfniſſe für alle Arten von Baumaterialien, ſo wie die Koſten aller Kunſtarbeiten, Entſchädigungen und dergleichen, leiſtet auch bei außerordentlichen

---

worden, hat ſich endlich den Gemeinden einleuchtend gemacht, und die Operation ſelbſt iſt durch zweckmäßige Anleitung und Verrichtungen jetzt merklich erleichtert.

Arbeiten und bei Grienankäufen freiwillige Beiträge an die pflichtigen Gemeinden.

Dem Kantons-Straßen-Inſpektor liegt die Leitung und genaue Beaufſichtigung des geſammten Perſonals, die Inſpektion aller Hauptſtraßen und die Anordnung deren Unterhaltung ob. Derſelbe hat ferner die Ausſteckung neuer Straßenzüge, deren Inplanlegung und Koſtenberechnung, auch deren Ausführung, ſo wie die ſeinen Dienſt betreffenden Korreſpondenzen ebenfalls nach Inſtruktion zu beſorgen.

Auf die erſtere hat derſelbe bis dahin im Durchſchnitt jährlich 120 bis 130 Reiſetage verwendet, während die letzteren im Durchſchnitt jährlich bei 1000 ſchriftliche Erledigungen zur Folge hatten. Derſelbe ſteht in allen ſeinen Verrichtungen direkt unter der Straßen-Kommiſſion, hat auch derſelben über alles, was eine baare Auslage zur Folge hat, über jede Arbeit, die von der beſtehenden Inſtruktion abweicht, Bericht zu erſtatten, und derſelben Weiſungen und Aufträge einzuholen und in Vollziehung zu ſetzen.

Die Straßen-Kommiſſion ſelbſt verfügt über jede Arbeit auf den Hauptſtraßen des Kantons, welche den Betrag von Fr. 200 nicht überſteigt. Für Arbeiten, welche dieſe Summe überſchreiten, muß ſie die Genehmigung des Kleinen Rathes auswirken. Ferners hat ſie ſich von der getreuen Pflichterfüllung aller ihrer Beamten und der im Unterhalt pflichtigen Gemeinden zu verſichern, daher alle Hauptſtraßen des Kantons, wie ſchon bemerkt, jährlich wenigſtens einmal zu bereiſen.

C. Waſſerbauweſen.

Die urſprüngliche Aufgabe der Schwellenkommiſſion beſtand bei ihrer Einſetzung im Jahre 1805 hauptſächlich darin, die Aufſicht über diejenigen Gewäſſer zu führen, wo die Anlegung und Erhaltung von Waſſerbauten dem Staat oblag. Nach und nach dehnte ſich dieſe Oberaufſicht faktiſch über alle Gewäſſer

des Kantons aus: noch entbehren wir aber einer Geſetzgebung, welche alle Verhältniſſe dieſes, für unſer von ſo vielen und wilden Gewäſſern durchſchnittenes Land, höchſt wichtigen aber auch um ſo ſchwierigern Adminiſtrationszweiges auseinanderſetzte und regulirte.

Es laſſen ſich die ſeit dem Jahre 1814 theils ausſchließlich von der Regierung, theils unter ihrer thätlichen Mitwirkung durch Beiträge unternommenen Waſſerbauten unter drei Hauptrubriken bringen, nämlich:

1) Die Aarkorrektion von Thun bis Bern;

2) Die Korrektion der Juragewäſſer, nämlich des Bielerſees, der Aar und Zihl;

3) Die Korrektion der übrigen Gewäſſer, als der Saane bei Gümminen, Emme, Simme, des Tracht- und Alpbachs.

Aarkorrektionen.

Es liegt nicht im Vorwurfe des gegenwärtigen Berichts, die dem Jahre 1814 vorangegangenen Arbeiten zu Korrektion der Aar ausführlich zu entwickeln. Ein auf Veranſtaltung der Behörde gedrucktes Memorial giebt darüber umfaſſende und gründliche Auskunft*). Es genügt hier zu bemerken, daß im Jahre 1811 auf Befehl der Regierung durch den dazu berufenen badiſchen Waſſerbaumeiſter, Oberſt Tulla, ein vollſtändiger Plan über die Senkung des Waſſerſpiegels des Brienzer- und Thunerſees und über die Korrektion und Schiffbarmachung der Aar bis Bern ausgearbeitet wurde.

Die nöthigen techniſchen Vorarbeiten, um dieſen Plan ins Werk zu ſetzen, fanden in den Jahren 1812 und 1813 Statt. In den nächſtfolgenden Jahren ward die Ausführung verſchoben, jedoch für einen damit in Verbindung ſtehenden Schleuſſen- und Schwellenbau zu Thun eine Summe von Fr. 35,373 Rp. 97 verwendet.

Allein die neuen Verheerungen des Stromes, die Gefährlichkeit der Schiffahrt, ihre gänzliche Hemmung zu Zeiten lenkten bald die Aufmerkſamkeit der oberen Behörden wieder auf

*) Bericht der Schwellen-Kommiſſion über die Korrektion der Aar von Thun bis Bern, Bern 1826. 4.

Unter ſeiner unmittelbaren Anordnung und der thätigen Aufſicht des Präſidenten der Kommiſſion wurde in ſechs Campagnen, vom Jahr 1825 bis 1830 das Stromrevier zwiſchen dem Schützenfahr und der Hahlen vollſtändig korrigiert; d. h. dem Fluſſe das planmäßige Bett auf eine Normalbreite von höchſtens 160 Fuß angewieſen; auch der wichtigſte und koſtbarſte Theil der Arbeiten zwiſchen der Hahlen und der Gürben iſt vermittelſt Anlegung der bedeutenden Werke am Ausfluſſe der Letztern in die Aar allbereits vollendet. Eine oder höchſtens zwei Campagnen werden hinreichen, um den Reſt der Bauten aufwärts bis zur Hahlen zu beendigen, und ſomit ein vollſtändig korrigiertes Aarrevier zwiſchen dem Schützenfahr und dem Ausfluſſe der Gürbe zu erhalten. Es hat dieſes Revier beinahe auf allen Stellen bedeutende Schwierigkeiten dargeboten, und weil wegen der mehrentheils flachen Ufer Alles mit Faſchinen gebaut werden mußte, einen gegen die anderen Strecken verhältnißmäßig größern Koſtenaufwand erfordert.

Die beiden Hauptzwecke, welche dem ganzen Unternehmen zum Grunde lagen, finden ſich in dem korrigierten Stromtheil wirklich beinahe vollſtändig erreicht. Nicht nur werden durch die ſehr ſtark angelegten, zum größern Theil vollendeten Wuhren, die beſonders bei Belp und Hunziken bisher von beſtändigen Einbrüchen heimgeſuchten Ufergelände vor künftigen Ueberſchwemmungen geſichert, ſondern es ſind auch anſehnliche Strecken Landes dem Waſſer abgewonnen, und großentheils mit Schwellenzeug angebaut worden. Auch die Schiffahrt iſt nunmehr auf dieſem Gebiete ſicher geſtellt, und ihr auf dem eigens dazu angelegten Hinterdamme des linken Ufers ein bequemer

Taggeld von Fr. 8 täglich, nebſt Reiſetaggeldern von Fr. 6 im Schwellenrevier und Fr. 10 außerhalb deſſelben zugeſichert. Die Errichtung der Stelle eines Waſſerbaumeiſters war ſchon am 8. Mai 1829 vorgeſchlagen, allein wegen der im Wurfe liegenden Vereinigung des Bau-, Straßen- und Schwellenweſens verſchoben worden.

um ſeiner Zeit dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

2) Denjenigen Theilen dieſer Korrektionen, der bereits entworfen und in den Plan gelegt worden iſt, nämlich vom Einfluſſe der Gürben in die Aare bis zum Schützenfahr untenher dem Thalgut zu genehmigen, und die Ausführung derſelben der Schwellenkommiſſion zu übertragen.

3) Zu den Koſten der ganzen Unternehmung auf einen jeweilen in der Winterſitzung über den Fortgang der Arbeiten zu erſtattenden Rapport, je nach den Umſtänden einen angemeſſenen Geldbeitrag zu bewilligen; ſo zwar, daß auch die ſchwellenpflichtigen und bei der Aarkorrektion beſonders intereſſierten Gemeinden und Partikularen in dieſem Flußrevier zu den daherigen Arbeiten, unter behöriger Berückſichtigung ihrer ökonomiſchen Lage und Verhältniſſe, mit Leiſtung von Tagwerken und durch Lieferung von Schwellenmaterial mitzuwirken haben.

4) Ueber alle dieſe Leiſtungen ſolle zum Behuf einer künftigen Abrechnung und Ausgleichung eine genaue Kontrolle geführt werden.

5) Endlich wurde zu Ausführung der vorenthaltenen Anordnungen die Schwellenkommiſſion autoriſirt, die erforderlichen Ingenieurs einzuberufen, anzuſtellen und zu entſchädigen; ſo wie auch die angemeſſenen Vorſchriften über den Gang der Arbeiten zu ertheilen, und die nöthige Aufſicht anzuordnen.

Dieſes ſouveraine Dekret iſt die Baſis und Richtſchnur, nach welcher bisher die Korrektion der Aare mit Erfolg iſt betrieben worden. Für die Leitung der Arbeiten ſtellte die Kommiſſion, Kraft ihrer Vollmacht, ſofort einen dirigirenden Ingenieur in der Perſon des jetzigen Sappeurhauptmanns Haag an, der am Rhein ſich die nöthigen Vorkenntniſſe zu dieſer beſchwerlichen Stelle erworben hatte und dieſelben ſeither auf die befriedigendſte Weiſe dadurch bewährte, daß die von ihm erbauten Werke insgeſammt den beabſichtigten Zweck erreichten.*)

---

*) Da ſeine Anſtellung bisher nur temporär war, ſo ward ihm ein

licher wird, ſind getroffen: ſie konnten nebſt dem Plan und Koſtenanſchlage der Regierung noch nicht vorgelegt werden, weil anderweitige Geſchäfte ſeither das mit Abfaſſung des Rapports beauftragte Mitglied der Schwellenkommiſſion an der Ausarbeitung verhinderten.

Allbereits hat ein Punkt der noch nicht korrigierten Linie, nämlich die ſogenannte Uttigfluh und die gegenüber liegenden Kieſenſchwellen durch die Gefahr, mit welcher daſelbſt die Schifffahrt verbunden iſt, die Aufmerkſamkeit der Regierung in ſolchem Maß auf ſich gezogen, daß ſie ſchon dermalen eine Summe von Fr. 2400 ausgeſetzt hat,*) um daſelbſt, obgleich die Gemeinden Kieſen und Uttingen ſchwellenpflichtig ſind, auf Koſten des Staates diejenigen Bauten anzulegen, welche die Schiffahrt gefahrlos machen ſollen, ohne über die Frage einer allfälligen künftigen Korrektion in dortiger Gegend zu präjudicieren.

Den flachen Ufergeländen, mehr als der Schiffahrt, gefährliche Stellen bietet der nämliche Strom in ſeinem weitern Laufe unterhalb der Hauptſtadt, durch die Amtsbezirke Aarberg und Büren dar, insbeſondere bei Lyß, Meienried, Schwadernau und Dozigen. Allein verſchiedene Umſtände haben zum großen Bedauern der Schwellenbehörde bis dahin eine gründliche Abhülfe verhindert. Ueberall erfordert nämlich die Lokalität ſehr bedeutende Bauten. Einzeln angelegt würden dieſelben ihrem Zwecke nur unvollſtändig entſprechen. Und eine umfaſſende Korrektion von Aarberg bis unterhalb Büren auf den heutigen Tag ins Werk zu ſetzen, dazu reichten die Hülfsmittel der betreffenden Ufergemeinden nicht hin; und die Kräfte des Staats wurden durch die beträchtlichen Arbeiten der Aarkorrektion oberhalb Bern dermaſſen in Anſpruch genommen, daß zu einer gleichzeitigen Korrektion des untern Laufes weder diejenigen Beiſchüſſe noch diejenige unmittelbare Leitung und Aufſicht verheißen werden konn-

*) Ein Beſchluß des Großen Raths vom 11. Mai 1830 hatte autoriſiert, bis auf Fr. 8845 für dieſe Arbeiten zu verwenden, die indeſſen fürs erſte nicht eine ſolche Summe erforderten.

Reckweg für die ſtromaufwärts gehenden Schiffe angewieſen worden.

Wegen der bereits angeführten Urſachen ſteigen die auf dieſes Unternehmen verwandten Summen ziemlich hoch an. Sie belaufen ſich in den Jahren 1824—1830 für den Staat auf

	Fr.	276,261	Rp.	77
Beiträge der Gemeinden und Privaten	„	87,615	„	04
Zuſammen	„	363,876	„	81

Es hat alſo die Standeskaſſa drei Viertheile der Geſammtkoſten beſtritten und die beitragenden Gemeinden während mehreren Jahren durch verhältnißmäßige, zuſammen Fr. 11,300 betragende Vorſchüſſe erleichtert. Gemäß dem §. 4 des obangeführten Dekrets ward über die Beiträge der Gemeinden und Privaten eine genaue Kontrolle errichtet und geführt, um bei einer endlichen Abrechnung das Guthaben eines Jeden ausmitteln zu können.

Dieſe Beiträge wurden jedes Jahr bei Deviſierung der Campagne beſtimmt, und als Maßſtab beſtmöglich ſowohl die ſchon gemachten Leiſtungen als dasjenige Intereſſe angenommen, welches die anſtoßenden Gemeinden bei dem auszuführenden Korrektionstheil hatten. So wie das Korrektionswerk ſich weiter hinauf oder herab erſtreckt hätte, wären auch die obern und untern Ortſchaften in höherm Maß, als bisher geſchah, angelegt worden. Dieſem Syſtem gemäß iſt von der Stadt Bern der erſte Beitrag mit Fr. 9000 im verfloſſenen Jahre geleiſtet worden.**)

Sobald obgedachter Korrektionsſtrich vom Schützenfahr bis zur Gürbe vollendet geweſen, wäre vorſchriftgemäß auch zur Korrektion der übrigen Linie von Thun bis Bern geſchritten worden. Die techniſchen Vorarbeiten ſowohl dazu, als auch zu Verbeſſerung des Flußbettes durch das Meyringenthal, welche gleichfalls durch die wiederholten Einbrüche bei Hauſen immer drin-

*) Für den Detail und das Techniſche der ausgeführten und projektirten Arbeiten wird auf die Beilage Nro. LV. verwieſen.

**) S. die Ueberſicht ſämmtlicher Koſten in Beilage Nro. LVI.

licher wird, ſind getroffen: ſie konnten nebſt dem Plan und Koſtenanſchlage der Regierung noch nicht vorgelegt werden, weil anderweitige Geſchäfte ſeither das mit Abfaſſung des Rapports beauftragte Mitglied der Schwellenkommiſſion an der Ausarbeitung verhinderten.

Allbereits hat ein Punkt der noch nicht korrigierten Linie, nämlich die ſogenannte Uttigfluh und die gegenüber liegenden Kieſenſchwellen durch die Gefahr, mit welcher daſelbſt die Schifffahrt verbunden iſt, die Aufmerkſamkeit der Regierung in ſolchem Maß auf ſich gezogen, daß ſie ſchon dermalen eine Summe von Fr. 2400 ausgeſetzt hat,*) um daſelbſt, obgleich die Gemeinden Kieſen und Uttingen ſchwellenpflichtig ſind, auf Koſten des Staates diejenigen Bauten anzulegen, welche die Schiffahrt gefahrlos machen ſollen, ohne über die Frage einer allfälligen künftigen Korrektion in dortiger Gegend zu präjudicieren.

Den flachen Ufergeländen, mehr als der Schiffahrt, gefährliche Stellen bietet der nämliche Strom in ſeinem weitern Laufe unterhalb der Hauptſtadt, durch die Amtsbezirke Aarberg und Büren dar, insbeſondere bei Lyß, Meienried, Schwadernau und Dozigen. Allein verſchiedene Umſtände haben zum großen Bedauern der Schwellenbehörde bis dahin eine gründliche Abhülfe verhindert. Ueberall erfordert nämlich die Lokalität ſehr bedeutende Bauten. Einzeln angelegt würden dieſelben ihrem Zwecke nur unvollſtändig entſprechen. Und eine umfaſſende Korrektion von Aarberg bis unterhalb Büren auf den heutigen Tag ins Werk zu ſetzen, dazu reichten die Hülfsmittel der betreffenden Ufergemeinden nicht hin; und die Kräfte des Staats wurden durch die beträchtlichen Arbeiten der Aarkorrektion oberhalb Bern dermaſſen in Anſpruch genommen, daß zu einer gleichzeitigen Korrektion des untern Laufes weder diejenigen Beiſchüſſe noch diejenige unmittelbare Leitung und Aufſicht verheißen werden konn-

*) Ein Beſchluß des Großen Raths vom 11. Mai 1830 hatte autoriſiert, bis auf Fr. 8845 für dieſe Arbeiten zu verwenden, die indeſſen fürs erſte nicht eine ſolche Summe erforderten.

ten, welche die Ausdehnung und Koſtbarkeit des Unternehmens erfordert haben würde. Wohl aber ſind alle techniſchen Vorarbeiten, wie Vermeſſung und Aufnahme von Plänen auf Befehl der Regierung getroffen worden und liegen zu künftiger Verfügung bereit. Auch ſind an denjenigen Stellen, wo eine augenſcheinliche Gefahr drohte, wie bei Büren, Büetigen ꝛc. die zweckmäßig erachteten Bauten unter obrigkeitlicher Leitung angelegt worden.

Der Kommiſſion iſt nicht entgangen, mit welchen Schwierigkeiten die Durchführung einer ſo umfaſſenden Arbeit, wie die Korrektion des Aarſtroms zu kämpfen hat. Nur beharrliche Ausdauer und Feſthaltung an einem wohlberechneten Plane können dieſe Schwierigkeiten in einer Reihe von Jahren überwinden. Die Leiſtungen der Betheiligten müſſen aus der Ueberzeugung hervorgehen, daß der angenommene Plan zweckmäßig ſey, und hierſeits hat man nichts vernachläßigt, um dieſe Ueberzeugung zu begründen.

Korrektion der Juragewäſſer. Schon ſeit einem Jahrhunderte hatten die Ueberſchwemmungen des Bielerſees, der Aar und der Zihl in dem Seeland die Aufmerkſamkeit der Regierung auf ſich gezogen. Als erſt bei der Vereinigung des in jenen Gegenden angrenzenden Bisthums Baſel ein planmäßiges Einſchreiten möglich ward, legte die
23. Nov. 1816. Schwellenkommiſſion einen gedruckten, auf die Anſichten des Ingenieuroberſten Tulla, welcher dazu eigens berufen worden, ſich gründenden Bericht *) über die zu treffenden Korrektionsmittel der Regierung vor. Die Geſammtkoſten wurden auf beiläufig zwei Millionen berechnet und verhältnißmäßige Reſultate vorausgeſehen.

Da dieſer große Plan die Tieferlegung des Neuenburger- und Bielerſees als Baſis aufſtellte, mußten mit den Nachbarſtänden Freiburg, Waadt und Neuenburg Unterhandlungen angeknüpft werden, um ſie zur Theilnahme an dem koſtſpieligen Unterneh-

---

*) Bericht der Schwellen-Kommiſſion über die Aar, Zihl, den Murten-, Neuenburger- und Bieler-See, 1816.

men einzuladen. Die Unterhandlungen zogen ſich in die Länge und führten zu keinem erwünſchten Ergebniß.

Es wurde daher der Antrag gemacht, daß einſtweilen von unſerm Kanton allein eingeſchritten werde, und ein Projekt ausgearbeitet, um mit Verlaſſung des alten Zihlbettes für dieſen Fluß einen Kanal vom Pfeidtwald bis nach Meienried zu graben, deſſen Koſten auf Fr. 280,000 angeſchlagen wurden. 24. Dez. 1817.
Der Große Rath wollte aber in dieſes Projekt, als einen Theil des Ganzen ausmachend, nicht eintreten, ohne die Vorſchläge des Herrn Tulla in ihrer ganzen Ausdehnung genauer zu kennen; dieſes konnte damals nicht erhalten werden und es wurde der Angelegenheit während mehrern Jahren keine weitere Folge gegeben. Für die Vorarbeiten waren Fr. 26,000 angewieſen worden. 1816 bis 1818.

Im Frühjahre 1823 ward in Folge neuerdings eingetretener Ueberſchwemmungen wieder eine Kommiſſion niedergeſetzt, die den Auftrag zu neuen Unterſuchungen erhielt, und nach Berathung des Herrn Oberſtlieutenants Hegner einen umfaſſenden, ebenfalls im Druck erſchienenen Bericht an den Großen Rath erſtattete.*) 26. Jan. 1824. Derſelbe beſchloß nun: Es ſollen über die verſchiedenen Theile der nöthigen Korrektionen Projekte mit beigefügten Berechnungen der Koſten vorgelegt und vor Allem aus unter Mitwirkung der intereſſirten Gemeinden die Ausmündung des Bielerſees in die Zihl und die Berichtigung des Ausfluſſes der Scheuß in den erſten vorgenommen werden. 16. Juni 1824.

Mit dem dafür ausgeſetzten Kredite von Fr. 40,000 wurde, nebſt den nothwendigen Vorarbeiten für oben erwähnte Projekte, einerſeits die durch Anſchwemmungen und Ablagerung großer Bänke von Scheußgeſchieben verengt und ſeicht gewordene Mündung der Zihl bei Nydau erweitert und geräumt; andrerſeits für den Ausfluß der Scheuß in den See ein mit Schleuſſen verſehener Kanal gegraben, der eine Länge von 6800 Fuß bei einer Breite von 30 bis 40 Fuß auf dem Grundbette hat. Seine Beſtimmung, das früher in die Zihl geworfene Geſchiebe der Scheuß in den See abzuführen und den jährlich wiederkeh-

*) Bericht der Kommiſſion für die Flußverbeſſerungen im Seeland. 1824.

renden Ueberſchwemmungen derſelben abzuhelfen, wurde erreicht. Die Geſammtkoſten betrugen Fr. 38,000, woran die Stadt Biel und verſchiedene Partikularen Fr. 18,600 zu bezahlen hatten, ſeither aber einigen Nachlaß auswirkten.

In Folge der oben gedachten neuen Unterſuchungen wurde auch ein Projekt zur Korrektion des Laufes der Zihl von Nidau bis nach Meienried mit Beibehaltung des größten Theils ihres jetzigen Bettes ausgearbeitet und der Entwurf einer andern Arbeit zu Erleichterung des Abfluſſes des Neuenburgerſees in den Bielerſee angefangen. Zudem wurden Schatzungen über den durch Korrektion der Zihl und der Aare von Aarberg bis Büren zu erhaltenden Mehrwerth des Landes gemacht, welcher zufolge derſelben für die Amtsbezirke Nidau, Erlach und Büren, ohne das auf den Flußbetten zu Gewinnende in Anſchlag zu bringen, ſich auf Fr. 830,000 belaufen würde.

Dieß iſt der Standpunkt, auf dem ſich gegenwärtig die Korrektion der Juragewäſſer befindet. Die verſchiedenen Vorarbeiten können zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden. Zur Ausführung der größern Projekte iſt aber die Mitwirkung der benachbarten Kantone nöthig, und diejenige der kleinern Entwürfe unterblieb, theils wegen der geringen Bereitwilligkeit der dabei intereſſirten Gemeinden und Partikularen zu Beiträgen an die Koſten, theils wegen der beträchtlichen Ausgaben der Regierung für die ſeit dem Jahre 1824 an der Aar zwiſchen Thun und Bern gemachten Arbeiten.

Saane bei Gümminen.

Der fehlerhafte Thalweg der Saane bei Gümminen hatte im Jahre 1826 zur Folge, daß das äußerſte Joch der Brücke rechter Hand zu Gümminen gegen den ſogenannten Kreuzgarten vom Waſſer unterwaſchen, und der Roſt ganz entblößt war.

Um dieſes Joch und den Theil der darauf ruhenden Brücke vor dem Einſturze zu ſichern, boten ſich zwei Mittel dar: ohne die Koſten einer Nothbrücke einen Aufwand von wenigſtens Fr. 20,000 erforderte; das andere durch Anlegung ſolcher Waſſerbauten, welche die Wiedereingrienung des ſchadhaften Pfeilers herbeiführen ſollten.

Wegen der größern Wohlfeilheit dieſes letztern Plans,

und weil ohnedieß zu Verhütung des Durchbruchs der Saane gegen Kleingümminen eine Korrektion des Stroms auf eine Strecke von 4000 Fuß obenher der Brücke dringlich war, beſchloß der Große Rath, für dieſe beiden Zwecke eine Summe von Fr. 10,500 auszuſetzen. 6. Nov. 1826. 3. Sept. 1827.

Die Arbeiten wurden im Jahre 1828 beendigt, und ihr Reſultat entſprach ganz der Erwartung, indem ſich nicht nur der entblößte Brückpfeiler in Kurzem und vollſtändig wieder verlandete, ſondern auch die Gefahr des gedrohten Durchbruches durch das neue Bett, welches der Fluß ſich eingrub, beſeitigt wurde.

Da des Geſammtausgeben des Staats nur Fr. 9587 Rp. 92 betrug,*) ſo beſchloß die Regierung, von dem Ueberſchuſſe eine Summe von Fr. 800 unter die ärmeren Angehörigen der in jener Gegend ſchwellenpflichtigen Gemeinden Ferenbalm, Berneriſch Kerzerz und Mühleberg, welche ſich ſehr bereitwillig erzeigt hatten, zu vertheilen, welches im Jahre 1829 auf eine der Billigkeit und den geleiſteten Tagwerken angemeſſene Weiſe geſchah. 1. April 1829.

In den letzten Zeiten machten zweimal, in den Jahren 1824 und 1829, Waſſergrößen der Emme, in Folge welcher dieſelbe bei Lützelflüh einen Ausbruch drohte, die Anlegung von Bauten nothwendig, die zuſammen den Staat eine Summe von Fr. 2886 Rp. 23 koſteten. Der Zweck dieſer Arbeiten, welcher ſich gegenwärtig vollſtändig erreicht befindet, geht dahin, nicht nur den anſtoßenden, reichhaltigen Wäſſerbach der Brandisdomaine, und die Liegenſchaften mehrerer Landbeſitzer, ſondern auch die Straße nach Sumiswald, die Brücke und das gleichfalls bedrohte Wirthshaus zu Lützelflüh vor einem Durchbruche ſicher zu ſtellen. Emme bei Lützelflüh.

Dieſe Bauten beſtehen in einer langen Streichſchwelle, einer neuen Einfaſſung des Wäſſerbachs, und einem Querdamme zu

*) Worin freilich die in den Jahren 1829 und 1830 für Herſtellung einiger beſchädigten Werke verwendete Summe von Fr. 1520 nicht begriffen iſt.

Beförderung der Verlandung zwiſchen dem Wäſſerbache und der Streichſchwelle.

Trachtbach. Die früheren, faſt jährlich wiederkehrenden Ueberſchwemmungen des Trachtbachs, und der Schade, welchen namentlich diejenige vom 2. November 1824 in den Gemeinden Hochſtetten und Brienz anrichtete, führten zu der Ueberzeugung, daß denſelben durch nichts anders als durch Anweiſung eines neuen Bettes vorgebogen werden könne.

Wegen der Armuth jener Gegenden übernahm der Staat ſämmtliche Koſten mit alleiniger Ausnahme der Gemeindwerke.
2. Mai 1825. Mit einem Koſtenaufwand von Fr. 4400, welche die Erkannt-
3. April 1826. niſſe der oberſten Landesbehörde anwieſen, ward das alte Bachbett aufgeräumt, ein Felſenkopf geſprengt, und ein neues Bett in einer Länge von 1171 Fuß gegraben, und kunſtgemäß mit Steinen eingefaßt, welches nunmehr das ſonſt ſo regelloſe Waldwaſſer in ſeinen Schranken hält, um jene Gegenden, wenigſtens auf eine Zeitlang, von einem furchtbaren Feinde zu befreien verſpricht.

Alpbach. Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit dem noch ungleich
21. Aug. 1818. gefährlichern Alpbach im Thale Meyringen. Nachdem ſchon früher die Landſchaft ſchirmende Vorſchriften und einen Beitrag von Fr. 388 zu Herſtellung der dieſen Bach auf ſeinem rechten
1828. Ufer eindämmenden Mauer erhalten, iſt ſeither deſſen verheerenden Ausbrüchen ein neuer Steindamm, von 1190 Fuß Länge und bis 12 Fuß Höhe, auf dem rechten Ufer, von der Felswand bis zum Einfluß des Mühlebachs entgegengeſetzt worden; wobei die Regierung durch Anſtellung von Bachvögten die zweckmäßige Leitung eintreten ließ, einige Steuern an die Eigenthümer der gefährdeten Liegenſchaften entrichtete, auch die
7. Sept. 1827. Kunſtarbeit mit Fr. 1100 übernahm. Eine gründliche Abhülfe läßt ſich indeſſen nur von größeren Arbeiten erwarten, welche die Kräfte der Landſchaft faſt überſteigen würden.

Korrektion der Simme bei der Lenk. Um von der Thalſchaft Lenk die wachſenden Verwüſtungen der Simme abzuwenden, ward in Folge eines Regierungs-
15. Sept. 1823. beſchluſſes ſowohl ein Nivellement als auch ein Situationsplan

des Geländes oberhalb der Lenk bis zum Dorfe mit einem Aufwande von Fr. 500 aufgenommen und ausgearbeitet.

Die Ausführung der eigentlichen bedeutenden Bauten fand bis dahin noch nicht ſtatt, weil dieſe Korrektion weniger dringliche Nothwendigkeit zeigte, als die kurz darauf angefangenen Arbeiten an der Aar und andern Gewäſſern.

Durch die Waſſergröße des Sommers 1829 hatte die obrigkeitliche Schwelle im ſogenannten alten Platz zu Aarberg ſo bedeutend gelitten, daß eine ungeſäumte Reparation derſelben nothwendig ward. Schwellen zu Aarberg.

In Folge der durch den Ankauf des Zolles und der Brücke zu Aarberg im Jahre 1414 übernommenen Schwellenpflicht trug die Regierung alle Koſten, mit alleiniger Ausnahme des Schwellenmaterials, welches der Stadtmagiſtrat zu Aarberg kraft habender Verpflichtung aus den dortigen Reisgründen zu liefern hatte. Die auf den Staat fallenden Koſten beliefen ſich auf Fr. 2297 Rp. 34.

Von 1814—1830 iſt für das Schwellenweſen, mit Ausſchluß der durch beſondere Kredite angewieſenen Summen für die größeren Arbeiten der Aar-Korrektion, an den Juragewäſſern, an den Schleußen zu Thun und an der Saane bei Gümminen, ausgegeben worden Fr. 77,537 Rp. 63, ungerechnet Fr. 10,304 Rp. 13 obrigkeitliche Beiträge an ſchwellenpflichtige Gemeinheiten, und ohne die techniſchen Vorarbeiten und die Büreaukoſten in Anſchlag zu bringen. Die Schleußen zu Thun ſammt Zugehör erforderten einzig nebſt der hievor für ihre neue Aufführung berechneten Summe, über Fr. 8500 für Unterhalt und Herſtellung.

9.

Medicinal = Verwaltung.

Der Sanitätsrath, aus ſechs Mitgliedern, worunter wenigſtens die Hälfte Medicinal=Perſonen, und einem Präſidenten aus der Mitte des Kleinen Raths zuſammengeſetzt, befolgte den Grundſatz: „vorhandene Elemente zu ordnen, gefühlte Bedürf„niſſe zu berückſichtigen, und zwar Stufenweiſe, gemäß ihrem „Gang und der Thunlichkeit.“ Zugleich ließ er die einzige wahre Oekonomie ſich angelegen ſeyn, ohne dem öffentlichen Dienſte in der Qualität den mindeſten Abbruch zu thun, mit den ihm zu Gebote ſtehenden Summen möglichſt ausgebreiteten, vielfachen und wahren Nutzen zu leiſten.

Unterricht. Unter den Gegenſtänden ſeiner Verwaltung iſt einer der wichtigſten der Unterricht. Der Sanitätsrath hat es ſich angelegen ſeyn laſſen, mit Beſcheidenheit ſeine Stellung zur Akademie, die durchaus keine unmittelbare iſt, im Interreſſe des mediziniſchen Unterrichts geltend zu machen. Er hat auf die Fächer aufmerkſam gemacht, welche bei dem unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Landesexamen öftere Blößen zu geben ſchienen. Er hat unbemittelte und dennoch viel verſprechende junge Leute, ſo viel an ihm, unterſtützt. Er hat eine anſehnliche Summe zur Unterhaltung einer geburtshülflichen akademiſchen Klinik jährlich beigetragen. Er hat im Interreſſe des Veterinär=Unterrichts an der Akademie die Lehrer und die beſſern Schüler der Thierarznei=

Schule mit mancherlei Aufträgen und Arbeiten*) belehnt, eine chirurgiſch-veterinäriſche Abhandlung**) von ausgezeichnetem praktiſchen Werthe für unſer Viehzucht treibendes Land anſehnlich honorirt. Er hat außerdem nach und nach den Hebammen-Unterricht unter ſeinem jetzigen Vorſteher, Profeſſor Hermann, zu einer Entwicklung gebracht, die wenig mehr zu wünſchen übrig läßt, und ihn für Angehörige des deutſchen und franzöſiſchen Kantons gleich zugänglich gemacht. Mit denſelben Unkoſten, womit früher alle zwei bis drei Jahre ein Kurs von zehn Weibsperſonen gehalten wurde, finden jetzt jährlich zwei Kurſe, jeder für ſechs Hebammen ſtatt, welche nur die geringe Summe von Fr. 45 für fünfmonatlichen Unterricht, Wohnung und Unterhalt koſten. Die Anzahl der Geburten, die früher 20 bis 40 auf eine Unterrichtsperiode betrug, iſt nun auf 60 bis 80 angeſtiegen. Es bedarf kaum der Erinnerung, wie wohlthätig dieſe Anſtalt ſowohl, als auch die geburtshülfliche Klinik für die Klaſſe der Armen ſind, um ſo mehr, da die Anzahl der Entbindungen im Inſelſpital dadurch keinen Abbruch gelitten hat.

Die Hebammenſchule hat in der ſiebenzehnjährigen Periode Fr. 21,162 Bz. 3 Rp. $2\frac{1}{2}$ gekoſtet. An die akademiſche Entbindungs-Anſtalt zur Bildung vorzüglich von Landgeburtshelfern hat er Fr. 3000 beigetragen.

Prüfung und Patentierung.

In enger Verbindung mit dem Unterrichte ſteht das Prüfungs- und Patentierungsweſen, das in der abgelaufenen Regierungsperiode nicht minder anſehnliche und zeitgemäße Fortſchritte gemacht hat.

Vom 1. Januar 1814 bis 31. Chriſtmonat 1830 hat der Sanitäts-Rath patentiert:

---

*) Sendungen in mit Seuchen behaftete Gegenden, Prüfungen, Abhandlungen fürs Publikum über herrſchende Pferd- und Viehkrankheiten ꝛc.

**) Eine Abhandlung von Herrn Anker, zu Ins, über eine beim Ueberwurf zu machende Operation.

24 Aerzte, 17 Wundärzte, 60 Landärzte, 17 Apotheker, 158 Hebammen, 3 Zahnärzte, 5 Krankenwärter, 33 Thierärzte, 9 Waſenmeiſter.

Die Aerzte ſind: 1 aus Deutſchland, 1 aus Aargau, 1 aus St. Gallen. Die Landärzte: 1 aus Deutſchland, 1 aus Aargau, 1 aus Luzern, 2 aus Solothurn, 2 aus Waadt, 1 aus Zürich. Unter den Apothekern: 7 Fremde, meiſt Deutſche. Die Hebammen ſind, mit wenigen Ausnahmen, in der obrigkeitlichen Hebammenſchule gebildet. Die Zahnärzte ſind: ein Deutſcher, ein Genfer und ein Neuenburger.

Durch die Leiſtungen des früher beſtandenen medizíniſchen Inſtituts und der in deſſen Fußſtapfen getretenen medizíniſchen Abtheilung der Akademie, wurde nach und nach der Kanton mit rationellen ſtudierten Aerzten bevölkert, und dadurch nicht nur die Möglichkeit gegeben, an eine ſyſtematiſche Medizinal-Verfaſſung zu denken, da eine ſolche eine Auswahl beſſerer ſtudierter Aerzte vorausſetzt, ſondern auch allmälig größere Forderungen an das Medizinal-Perſonal zu richten. Die Verordnung der Klaſſifizirung und Patentierung der Medizinal-Perſonen von 1807 machte hiezu einen anſehnlichen Schritt. Noch mußten jedoch billig eine Menge älterer Aerzte, unter denen ſich nicht wenige Empiriker befanden, in ihrem Wirkungskreiſe belaſſen werden. Daſſelbe gilt auch von den Hebammen. Dieſer Umſtand veranlaßt immer von Zeit zu Zeit läſtige Reklamationen jüngerer patentierter gegen ältere nur noch geduldete Hebammen. — Und die Thierheilkunde mußte fürs erſte ganz in ihrem urſprünglichen Zuſtande verbleiben. Die den Thierärzten nach ausgeſtandenen Prüfungen von der Akademie ausgeſtellten Patente begründeten keinerlei rechtlichen Vorzug, ſondern wieſen bloß leichtlich auf einige beſſer unterrichtete Individuen hin, die der Sanitäts-Rath vorzugsweiſe zu gebrauchen ſich zur Pflicht machte. Durch eine neuere
10. Mai 1827. Verordnung that der Sanitäts-Rath einen Schritt weiter; indem er die Thierärzte zu einem Landes-Examen zuließ, und ihnen Patente zuſtellte, vermöge welcher den Patentierten ausſchließlich die gerichtlichen und polizeilichen Unterſuchungen und Zeugniſſe und die Beſichtigung und Schätzung der in Gewähr- und Rück-

Rückfallzeit ſich befindenden Pferde zugeſichert wurde. Eine weitere Bevortheilung wäre bei der im Verhältniſſe zum Bedürfniß immer noch unzulänglichen Zahl ſtudierter Thierärzte unzweckmäßig und unmöglich zu handhaben geweſen. Dieſer Zweig der Heilkunde muß wohlfeil ſeyn, daher der Thierarzt oder dafür gehaltene möglichſt nahe wohnen, alſo eine weit größere Anzahl als Menſchenärzte, nämlich Tauſende, wie von den letztern Hunderte, vorhanden ſeyn müſſen. Der rationellen Thierärzte ſind bloß noch in die Hunderte, der Küher, Hufſchmiede u. dgl. ſind noch in Tauſende.

Die Einführung praktiſcher Prüfungen durch die letztgenannte Verordnung gab den unmittelbaren Anſtoß zur Aufſtellung ähnlicher Prüfungen für die Menſchenärzte. Nebſtdem, daß dieſelben eine zeitgemäße Erweiterung und Vervollkommnung des Prüfungsweſens ausmachen, boten ſie den Landärzten, die bei einer weniger ſorgfältigen Erziehung mehr Schwierigkeit in jeder wiſſenſchaftlichen Prüfung finden, erwünſchte Gelegenheit, wahres ärztliches Talent und ſolide Beobachtung, die nicht immer mit Bildung Hand in Hand gehen, an den Tag zu legen, und ſich auf dieſem Wege den Zutritt zu ihrem Berufe vielleicht leichter zu eröffnen. Das „Reglement für die Prüfungen der „Medizinalperſonen vor dem Sanitätskollegio“ von 1828 bringt vorzüglich dieſe Bereicherung mit praktiſchen Prüfungen im Inſelſpitale mit ſich.

Auch reiſende Okuliſten, Zahnärzte u. ſ. f. werden nunmehr immer Prüfungen unterworfen, ehe und bevor ſie eine Erlaubniß zur Ausübung ihrer Kunſt erhalten. Augenärzte dieſer Art werden überhaupt nicht mehr zugelaſſen, da es uns an dergleichen nicht mehr gebricht, und da ihre unſtete Lebensart ſie in die Unmöglichkeit verſetzt, den wichtigſten Theil der Behandlung, den mediziniſchen, nach der Operation zu vollbringen.

Ein Mißgriff, welcher nicht dem Sanitäts-Rathe zur Laſt fällt, war die durch Privatwünſche erzwungene Prüfung eines Quackſalbers, dem alle geſetzlichen Requiſite zur Zulaſſung zu einer Prüfung fehlten. Dieſer Mißgriff war jedoch der einzige dieſer Art in einer anſehnlichen Reihe von Jahren. Einige

Patentierungen mittelmäßiger Subjekte dürften die Nothwendigkeit noch ſchärferer Kautelen fühlbar machen. Doch wird man im Ganzen nicht Urſache zur Unzufriedenheit haben; die Zudringlichkeit zu Stadt-Arzt-Patenten, die ohne wirkliche allgemeine und wiſſenſchaftliche Bildung und früh mit Sorgfalt geleitete Erziehung nicht zu erhalten ſind, dürfte mit Unrecht eine andere Art von Unzufriedenheit erregt haben.

Apotheken. Eine andere Schwierigkeit, deren Löſung der Zukunft aufgehoben iſt, gewährt die Konzeſſionierung der Apotheken, zumal derer auf dem Lande und in kleinern Städten und in Marktflecken, wo die mediziniſche Ausbeute zu gering iſt, als daß Arzt und Apotheker, oder wohl gar mehrere von beiden, ſich in dieſelben mit Nutzen theilen könnten. Die materielle Lieferung von Arzneimitteln iſt auf dem Lande wie noch in vielen Städten der Maßſtab, wonach die Bemühungen des Arztes honorirt werden. Wo dieſe Anſicht der Dinge vorherrſcht, unterliegt leicht der Apotheker, deſſen Vertrieb ſtreng rechtlich durch den des Arztes bedingt iſt, der Verſuchung, den letztern erſpärlich zu machen, ſo wie der Arzt den ganzen Vortheil für ſich zu benutzen. Da aber der Arzt die nöthigere Perſon iſt, und eben ſowohl die größtentheils käuflichen Arznei-Präparate diſpenſieren, als der Apotheker nebſt ſeinem Arzneiverkauf noch mannigfache andere Handlungs- und Fabrikations-Induſtrie betreiben kann, ſo ſcheint es einleuchtend, daß für kleine Land-Publika Apotheken unpaſſend, der Arzt aber, mit einer Apotheke und pharmazeutiſchen Kenntniſſen verſehen, hinreichen möge. Die in früheren Zeiten verſchiedenen Verhältniſſe ließen aber Landapotheken aufkommen, deren allmäliges Eingehen der Sanitäts-Rath durchaus wünſchen muß, während er im Falle iſt, vorhandene Konzeſſionen oder wohlhergebrachte Uebungen gegen Eingriffe zu ſichern. Gegen ſeinen Bericht iſt von höherer Behörde die Konzeſſion zu einer ſiebenten Apotheke in der Hauptſtadt ertheilt worden.

Impfweſen. Im Sanitätsweſen ſteht mit großem Intereſſe das Impfweſen oben an, welches unter den Oberimpfärzten v. Schiferli, Lutz, ſpäter Flügel, einen ausgezeichneten Fortgang hatte, wie

in wenigen Kantonen. Die 1798 bekannt gewordene Jennerſche Entdeckung, im Jahre 1800 in Paris und Genf durch eigene Kommiſſionen geprüft, wurde 1802 auch in Bern, doch ohne Erfolg, verſucht. Mehr als Erörterungen half ein in den höhern Ständen ſtatt gehabter Fall der Sache auf. Unmethodiſche Vaccination durch Laien ſchadete von neuem der Sache, da 1803 und 1804 eine Blatter-Epidemie eine Menge Sichergeglaubte ergriff. Der Sanitäts-Rath ſetzte daher 1804 die Impfung unter Aufſicht, gab eine Anweiſung über dieſes Geſchäft heraus, und ließ die Armen in ſeinen Koſten vaccinieren.

1806 wurde die Vaccination allen patentierten Aerzten übertragen, die Armen-Vaccination beſſer belohnt, und 6 Depots von friſchem Impfſtoff errichtet, wovon die Hauptablage in Bern war. Den Depots-Aerzten wurden ihre Koſten erſetzt, und Gratifikationen ertheilt. Aus den Tabellen der Impfärzte ſetzte der Oberimpfarzt jährlich eine Generaltabelle zuſammen, die er, von einem General-Rapport begleitet, dem Sanitäts-Rathe vorlegte, der nun den Kleinen Rath davon in Kenntniß ſetzte. Zu den früheren Belobungen der fleißigeren Impfärzte kamen bald auch Prämien von Fr. 16 bis 24 für je 6 bis 8 Aerzte.

Die Impfung wurde nun dem nichtärztlichen Publikum unterſagt, und 1826 in Folge von Blatter-Epidemien eigene Kreisimpfärzte und die Führung von Impfbüchern veranſtaltet, wodurch man mehr und mehr zur Kenntniß der Geimpften und Ungeimpften in jedem Kreiſe zu gelangen hoffte. Die jährlichen Impflinge betrugen 1804 und 1805 2900, 1806 bis 1810 zwiſchen 2 bis 3000, 1811 bis 1824 3 bis 6000, unter denen ¼ bis ⅓ Arme.

Mehrere Blatter-Epidemien, die in den folgenden 4 bis 5 Jahren die Schweiz und auch den Kanton Bern durchzogen, gaben den Impfungen mehr Leben. Die jährlichen Impfungen ſtiegen von 1825 bis 1829 auf 10 bis 12,000, wovon faſt die Hälfte, als Arme bezeichnet, namhafte Summen jährlich koſtete Dieſe Summen wurden jedoch reichlich durch den Vortheil aufgewogen, daß die Blatter-Epidemien in unſerm Kanton weniger mörderiſch, daß weniger der ſorgfältig Vaccinirten von den

Im zweiten Theil findet ſich der ganze Geſchäftskreis der Medizinal-Behörden und Perſonen in reeller und perſönlicher Beziehung gleichſam als Inſtruktion auseinander geſetzt. Vorzüglich ausführlich und centraliſirt iſt namentlich der Geſchäftskreis des Sanitätsrathes aufgeſtellt, und die Grundſätze ſeiner Verhältniſſe zu andern Behörden, zu Akademie, Spitälern u. ſ. f., die ſeiner Zuſammenſetzung, ſeiner Beziehung zu den Phyſikaten ſind ſehr beherzigungswerth.

Der dritte Theil dann wird eine Menge von Spezial-Verordnungen über die einzelnen Gegenſtände des Medizinal- und Sanitätsweſens (das eigentliche Geſetz) enthalten, beſtändiger Bereicherungen, Veränderungen empfänglich ſeyn, und doch immer auf die Grundſätze und Total-Organiſation hinweiſen.

Nur wenn man die obigen Theile beurtheilt, ohne zu bedenken, daß die Arbeit ohne den oben genannten dritten unvollendet iſt, wenn man unbedacht läßt, daß die Ausarbeitung des dritten durch Genehmigung der Grundſätze und Geſchäftskreiſe bedingt iſt, wenn man endlich das wichtigſte dieſer Arbeit überſieht, die Aufſtellung einer mediziniſchen Hierarchie, eines zunächſt unter dem Sanitätsrathe ſtehenden Kantonsphyſikus und einer hinreichenden Menge von Kreis- oder Amtsphyſicis, ſo kann man das durchaus Praktiſche, Ausführbare dieſer Geſetzgebung überſehen, wozu freilich, wie bei allen dergleichen Dingen, ein ernſter Wille und kräftige Stellung der Regierung erforderlich iſt. Die Sache iſt in vielen Staaten bereits eingeführt, und als eines der dringendſten Bedürfniſſe auch bei uns gefühlt, und keineswegs ein theoretiſches Hirngeſpinnſt. Die Errichtung der Phyſikate allein würde auch wahrhaft intereſſante und vollſtändige Jahresberichte über die Medizinal-Adminiſtration möglich machen, die der Sanitätsrath bisher immer gewünſcht, aber mit Bedacht unterlaſſen hat.

Die zur Einführung des Phyſikatweſens nöthige Finanz — die einzige Schwierigkeit — hätte ſich aus der Sanitätsraths-Kaſſe erheben laſſen, wenn man nur, wie vorher angedeutet, eine angemeſſene Auflage auf die Hunde hätte erheben und in

dieſelbe fließen laſſen wollen, welches zugleich die kräftigſte Maßnahme gegen die Tollkrankheit geweſen wäre.

Eine andere große und ſchwierige Arbeit, welche der Sanitätsrath begonnen, iſt eine zweckmäßigere Einrichtung des Waſenmeiſter-Weſens, das in Vielem den heutigen Verhältniſſen nicht mehr entſpricht.

Die letzte Handlung von höherem Belang, womit der jetzige Sanitätsrath ſeine Laufbahn nicht unwürdig beſchließen dürfte, iſt der Vorſchlag, einige Aerzte abzuſenden, um auf den vorgerückteſten Punkten der Epidemie die furchtbare Cholera morbus, ihre individuelle Behandlung und die Abhaltungs- und Bekämpfungs-Mittel im Großen zu ſtudieren. Die Regierung hat ohne Anſtand in dieſen Vorſchlag gewilligt, und die ſchicklichen Subſidien dazu angewieſen. Cholera-Seuche.

Es könnte ſcheinen, als ſeyen die im Druck erſcheinenden Werke und Zeitungsartikel hinreichend. Doch zog der Sanitätsrath in Betracht, daß durch den Bericht inländiſcher, auf Ort und Stelle geweſener Aerzte die Kenntniß jener verheerenden Seuche beſſer ausgemittelt, unſer ärztliches und übriges Publikum weit mehr in Anſpruch genommen, die beſten Maßnahmen an Grenzen und im Kanton durch unmittelbar erfahrne Aerzte weit kräftiger und zutrauensvoller eingeführt werden würden, daß das Volk weit mehr Glauben und Zuverſicht in Aerzte, Mittel und Anſtalten ſetzen würde, wenn ſie zunächſt an der Quelle geſchöpft hätten. Zugleich wurde eine vollſtändige Sammlung der Schriften, Reglemente u. ſ. f. über die Seuche veranſtaltet und eine Inſtruktion für die abzuſendenden Aerzte ausgearbeitet. Auch die oberſte Bundesbehörde hat ſeither dieſe Anſichten getheilt. — Möge die Vorſehung unſer Land vor der Nothwendigkeit bewahren, die auf dieſem Wege geſammelten Erfahrungen praktiſch benutzen zu müſſen.

Das Sanitätsweſen, namentlich die Schutzpockenimpfung, bedingt gewiß nicht in geringem Maße die Zunahme der Bevölkerung. Von 1818 bis 1827 zeigt ein Auszug aus den ſehr detaillirten Tabellen, welche der Sanitätsrath alljährlich Bevölkerung.

Blattern befallen, daß die arme Klaſſe, die ſonſt immer dieſer Seuche ſo viel Brennmaterial bietet, und ein Mittel ihrer Verbreitung wird, weniger angegriffen wurde, als in andern Nachbarkantonen und Ländern. Wie ſorgfältig in unſerm Kanton das Impfweſen betrieben worden, das beweist in Verbindung mit jenen günſtigen Reſultaten der Umſtand, daß die Regierung niemals, ungeachtet vielfach wiederholter Wünſche vorzüglich von Seite der Aerzte, in obligatoriſche Einführung der Schutzpocken willigen wollte. So lange ein großer Theil des Publikums die Furcht vor Mittheilung noch anderer Anſteckungsſtoffe mit dem Kuhpockenſtoff, oder ähnliche Vorurtheile nicht aufgeben wollte; ſobald auch in neuern Zeiten manche Vaccinierte dennoch ſpäter von den Blattern befallen wurden,*) lag es nicht in der Handlungsweiſe der obern Behörden, die perſönliche Freiheit zu beſchränken. Um ſo angelegener ließen ſich es dieſelben ſeyn, auf indirekten Wegen, auch ſelbſt mit anſehnlichen Geldopfern, die Schutzimpfung extenſiv und intenſiv zu fördern, wiewohl es leicht und wohlfeil geweſen ſeyn dürfte, mit einem Geſetze zum gleichen Zwecke zu gelangen.

Hieher gehört eine mühſame, mit einem Aufwande von mehreren tauſend Franken zu Stande gebrachte Aufzeichnung aller vaccinierten und nicht vaccinierten Kinder, die in den letzten Jahren geſchehen, und deren Zweckmäßigkeit ſehr zu bezweifeln iſt, ſo lange mit der Nicht-Vaccination keinerlei Ahndung verbunden, und die Vaccination auf keine Weiſe zu befehlen war. Unſtreitig hat dieſe Maßregel jedoch viele Vaccinationen zur Folge gehabt.

Auch wurde nichts verſäumt, um dem Vorurtheil gegen dieſe Wohlthat zu ſteuern, indem ſeit 10 Jahren eine genealogiſche Herleitung des Impfſtoffs geführt wird, um in vorkommenden Fällen nähere Prüfung anſtellen zu können, wobei ſich

*) Wiewohl unter den 628 in 5 Jahren an Blattern in unſerm Kantone Erkrankten nur 24 mit Erfolg Vaccinierte und dagegen 6 früher mit Blattern Behaftete ſich befanden, das Verhältniß alſo für unſern Kanton vergleichungsweiſe äußerſt günſtig war.

die Sonderſiechen, für die Blatternkranken, für die Tollen und Halbtollen im niedern Spital entſtand.

Beide Anſtalten blieben in den Stürmen der Revolution als Stadteigenthum, unter der thätigen Leitung der Munizipalität, von den Spoliationen verſchont, welche einen großen Theil des Staatsvermögens aufzehrten, und konnten, obgleich durch die Zeitumſtände hart mitgenommen, in ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit fortfahren.

Als der erſte Konſul, unter wohlwollenden Aeußerungen, der Stadt Bern aus ihrem frühern eigenthümlichen Vermögen eine Dotation zu Beſtreitung ihrer Munizipalbedürfniſſe anweiſen ließ, waren in derſelben auch jene beiden Spitäler begriffen. Die daherige Urkunde beſagt: „Sollen von nun an und für 20.Sept.1803.
„alle kommenden Zeiten der Burgerſchaft von Bern, unter der „Verwaltung ihres Stadtraths als rechtsgültiges Eigenthum „angewieſen ſeyn und als ſolches verbleiben:“ . . . .

„An milden Stiftungen jedoch mit Vorbehalt, daß ſolche, „wie bisher, zu den beſtimmten und üblichen Zwecken verwen„det werden:“ . . . .

„Die Inſel, mit ihren Gebäuden, liegenden Gründen, Ein„künften an Geld, Getreide und Wein; ſoll unter der Oberauf„ſicht der Kantonsregierung verwaltet werden, und derſelben die „ſtiftmäßige Verwendung der vorhandenen Einkünfte und die fer„nere Unterhaltung dieſes Armen-Inſtituts zuſtehen und verbleiben.“

„Das äußere Krankenhaus oder Sonderſiechenſpital nebſt „deſſen Gebäuden liegenden Gütern und Einkünften an Geld und „Getreide ſoll auf gleichem Fuß, wie die Inſel, unter der Ober„aufſicht der Kantonsregierung verwaltet werden.“

Ueber das Verhältniß der, kraft dieſer Beſtimmungen, der Regierung zuſtehenden Oberaufſicht und fernern Unterhaltungspflicht, wurde durch eine Uebereinkunft mit der Stadtbehörde 12. Juni 1804.
die Abſchließung einer beſondern Verkommniß angebahnt, welche jedoch während des Mediationszuſtandes aus Rückſichten, die auf der damaligen Lage des Landes beruhten, aufgeſchoben blieb.

Indeſſen bildete ſich ein praktiſches Einverſtändniß. Die Regierung ernannte den Präſidenten und drei Mitglieder der Direk-

daß ihnen in der Inſel ein Vorrecht auf die ſechs Betten in den zwei ſogenannten Burgerſtuben, und die vorzugsweiſe Aufnahme in die Spitäler bei ſchweren Krankheitsfällen für ſich ſelbſt und die Dienſtboten der burgerlichen Familien garantirt wurden; letztere Verfügung jedoch mit der Erläuterung, daß wegen dieſem Vorzuge dennoch keine Hülfsbedürftigen abgewieſen, ſondern vielmehr für dieſe Nothfälle die Anzahl der Bettſtellen temporär vermehrt werden ſollen. — Im äußern Krankenhauſe dann ſollen zwei neue Zimmer errichtet und Perſonen aus der Burgerſchaft gegen fixe Retributionen in denſelben verpflegt werden.

15. Jan. 1831. Damit endlich die Exiſtenz der beiden Spitäler und ihre unbeſchränkte Wirkſamkeit dem Lande völlig geſichert bleibe, beſchloß der Große Rath, denſelben, ſtatt der gewöhnlichen jährlichen Beiſchüſſe, das Kapital ſelbſt abzutreten, deſſen Zinſe erſtere nach genauer Berechnung darſtellten. Der daherige Beſchluß ſagt Folgendes:

1) „Statt der bisher aus der Staats-Kaſſa bezahlten jährli„chen Beiträge zum Unterhalt des Inſelſpitals und der bewillig„ten Badſteuern, ſo wie auch mit Berückſichtigung der Verwal„tungskoſten des Zinsrodels, ſoll der gedachte Spital ein für alle„mal mit dem dieſen jährlichen Zahlungen entſprechenden Kapi„tal von einer Million Schweizerfranken ausgeſteuert werden.“

2) „Ebenſo ſoll das äußere Krankenhaus nebſt dem damit ver„bundenen Irrenhaus nach einer gemachten ähnlichen Berechnung „der bisher aus der Standes-Kaſſa jährlich erhaltenen Zuſchüſſe „ſtatt derſelben mit einem Kapital von zweimalhundert und fünf„zigtauſend Franken ausgeſteuert werden.“

Dieſer Loskauf von den gewöhnlichen jährlichen Beiträgen wurde ſowohl von der Inſel-Direktion als den obern Stadtbehörden angenommen, und hat alſo auch die Kraft einer Vertragsverbindlichkeit erhalten.

Eine genaue Ueberſicht*) zeigt, daß die Regierung ſeit dem Jahre 1814

*) S. Beilage Nro. LVIII.

dem Inſelſpitale	Fr. 499,636	Rp. 84½
dem äußern Krankenhauſe . . .	„ 201,090	„ —
dem Spitale zu Pruntrut . . .	„ 35,382	„ 17
Im Ganzen alſo .	„ 736,109	„ 01½

an die drei Landesſpitäler verabfolgen ließ.

Einige Angaben über die Leiſtungen dieſer Anſtalten mögen hier nicht am unrechten Orte ſtehen.

Der Inſelſpital, von zwei Aerzten und eben ſo vielen Wundärzten beſorgt, mit einer im Hauſe befindlichen Gebähranſtalt, die unter einem Geburtshelfer und einer Hebamme ſteht, hat die gewöhnliche Zahl ſeiner Betten bis auf 115 vermehrt,*) und in Nothfällen dieſe Zahl auch überſtiegen. Diejenige der jährlich verpflegten Kranken betrug in den erſten Jahren gegen 900, und iſt jetzt auf mehr als 1000 angewachſen. Das Verhältniß der Sterblichkeit iſt im Durchſchnitte 1 auf 14, dabei aber nicht zu überſehen, daß unter den wegen Nothfällen aufgenommenen Kranken ſich ſtets viele gefährlich Kranke und ſelbſt Sterbende befinden. Die Jahresberichte der Anſtalt weiſen zahlreiche Beiſpiele gelungener Kuren und ſchwieriger Operationen auf;**) auch zeigt der vor Schauſaal ſtets wachſende Andrang zur Aufnahme das Zutrauen, welches das Land mit Recht in die Geſchicklichkeit der angeſtellten Medizinalperſonen und in die menſchenfreundliche, ſorgfältige Verpflegung ſetzt.

Die Annahme der Kranken geſchieht durch das Inſel-Kollegium in zwei wöchentlichen Sitzungen, oder dem ſogenannten Schauſaal. Während der Behandlung ſind die Aerzte und Wundärzte weder in Hinſicht des Preiſes noch der Quantität der Arzneien und Maſchinen durch irgend eine Vorſchrift oder

*) Im Jahre 1798 waren 80 Betten eingerichtet. Je für 14 Betten ſind 3 Krankenwärter oder 3 Krankenwärterinnen angeſtellt.

**) Z. B. 1814 Exſtirpation eines Oberarmgelenkes, 1823 einen Kaiſerſchnitt, 1824 und 1826 die mit der linken Hand ausgeführte Operation der künſtlichen Pupille. 1826 ein merkwürdiger Fall von St. Veitstanz; viele mit glücklichem Erfolge behandelte typhöſe Fieber u. a. m.

Regel beſchränkt. Der ärmſte Kranke wird, wenn es die Natur ſeiner Krankheit erfordert, mit allem verſehen, was nur der reiche Partikular ſich verſchaffen könnte.*) Die Entlaſſung erfolgt nur dann, wenn der Kranke entweder vollſtändig hergeſtellt iſt, zu welchem Ende er oft auch nach der eigentlichen ärztlichen Behandlung im Hauſe behalten wird, oder wenn alle Hülfsmittel der Kunſt erſchöpft worden ſind. Zum Abſchiede werden die Dürftigen mit Kleidungsſtücken und Geld verſehen.

Der kliniſche Unterricht, welchen die zugleich als akademiſche Lehrer angeſtellten beiden Inſelärzte und einer der Wundärzte ertheilen, gewährt der mediziniſchen Abtheilung unſerer höhern Lehranſtalt einen Vorzug, der vielen andern Unterrichts-Anſtalten fehlt, und nicht leicht erſetzt werden kann. Er iſt ſo eingerichtet, daß er dem Kranken vielmehr zur Beruhigung als zur Beſchwerde gereicht, indem der Lehrer zwar die Kranken unter die mediziniſchen Zöglinge vertheilt, welche um ſo mehr Intereſſe haben, ſich mit dem Zuſtande derſelben genau bekannt zu machen, und ihren Antheil werkthätig zu bezeigen, dafür aber nichts deſto weniger ſelbſt ſeine Beſuche an jedem Krankenbette fortſetzt, und mit ſeinen Schülern die Konſultationen und Rezepturen außer dem Bereiche der Patienten verhandelt.

Eine große Wohlthat ſind auch die Badekuren, welche das Inſel-Kollegium alljährlich für beiläufig 120 Kranke veranſtaltet. Nebſt der dafür auf dem Staatsbudget ſtehenden Summe von
6. Febr. 1830. Fr. 4000**) hat die Regierung unlängſt einen beſondern Kredit von Fr. 6000 für den Bau neuer bequemer Krankenwagen zum Transporte in die Bäder von Schinznach, Baden u. ſ. f. angewieſen. Einer dieſer Wagen, der 20 Kranke faſſen kann, iſt mit vieler Sorgfalt ausgeführt, und wird dieſen Sommer

*) Nicht ſelten ſteigt der Preis der einem Patienten gereichten Arzneien, z. B. des theuern Moſchus, auf Fr. 8 im Tage. — Auch Armen außer dem Hauſe werden unentgeltlich Bruchbänder geliefert und deren jährlich bei 300 vertheilt.

**) 1814 betrug ſie blos Fr. 2500.

gebraucht; ein zweiter ſoll bald nachfolgen. Auch für die Verbeſſerung der Badeanſtalt im Hauſe ſelbſt wurden Fr. 800 bewilligt. 13. Juni 1831.

Die Vermehrung der Krankenzahl hatte ſchon 1818 eine Erhöhung des Gehalts der Inſelärzte und Wundärzte zur Folge gehabt.*) Und da dieſer Vergrößerung der Anſtalt ungeachtet der Zudrang der Kranken, wie ſchon bemerkt, mit jedem Jahre zunimmt, ſo iſt der Antrag gefallen, daß in verſchiedenen Theilen des Kantons Spitäler als Filial-Anſtalten der Inſel errichtet werden möchten. Dieſer Antrag, noch letzthin wiederholt, hat Beifall gefunden; ſeine Verwirklichung haben nur die Zeitereigniſſe verhindert. 25. Febr. 1818. 9. April 1828. 30. März 1831.

Das äußere Krankenhaus enthält, nebſt einer Pfründer-Anſtalt für Unheilbare, ein Irrenhaus und ein Kurhaus für ſyphilitiſche, krätzige und mit dem Grindausſchlag behaftete Patienten. Erſtere Anſtalt war auf 20, das Irrenhaus auf 30, das Kurhaus auf 50 Plätze berechnet. In Nothfällen konnte dieſe Zahl überſtiegen werden, und iſt in dem Kurhauſe, mit Einſchluß der Grindſtube, ſchon auf 100 und mehr angewachſen. Freilich waren dann die Kranken auf einen engen Raum beſchränkt, und überhaupt war die Anſtalt, unbeſchadet ihrer wohlthätigen Wirkſamkeit für die Heilung anſteckender Krankheiten, doch in vielem hinter den Erforderniſſen unſerer Zeit zurückgeblieben. 1816 und 1817.

Einzelne Verbeſſerungen ließ ſich die Regierung ſtets angelegen ſeyn. 1818 wurde die Zahl der Betten für die Unheilbaren um 6 vermehrt; im folgenden Jahre zwei Gales'ſche Apparate für ſchwefelſaure Räucherungen bewilligt. Als hierauf ein edler Berner ein Geſchenk von Fr. 1500 machte, um durch angemeſſene Erleichterungen das Schickſal derjenigen im Irrenhauſe ent- 10. März 1819.

*) Dieſe Vermehrung betrug für die beiden Aerzte 10%; die Beſoldung des ältern Inſelarzts ward von Fr. 1800 auf Fr. 1980, die des jüngern von Fr. 1500 auf Fr. 1650 erhöht; die den Inſelwundärzten für Bandagen und Compreſſen jährlich ausgeſetzte Summe von Fr. 100 auf Fr. 120 geſetzt.

18. April 1821. haltenen Unglücklichen, deren Zuſtand noch zu Hoffnungen berechtigt, zu mildern, ergieng der Beſchluß zur Aufführung eines kleinen Gebäudes neben dem Eingang in den Hof zu dem gewünſchten Zwecke, und die Regierung theilte ſich gern mit der Stadtbehörde in die auf Fr. 1200 berechneten, in der Ausführung höher geſtiegenen Mehrkoſten. In dieſem Angebäude werden jetzt ſechs Gemüthskranke verpflegt.

12. Febr. 1831. Endlich kam in der neueſten Zeit eine bedeutende Erweiterung des Kurhauſes zu Stande, deſſen 13 Zimmer die Zahl von 70 Betten nicht ohne nachtheilige Anhäufung der Kranken zu faſſen vermochten. Ein neuer zu Fr. 100,000 angeſchlagener Bau war projektirt. Indeſſen wurde vorgezogen, das jetzige Gebäude beſſer einzurichten und um ein Stockwerk zu erhöhen, welches in neun Zimmern für 40 Betten Raum hat, ſo daß die Zahl der Betten im Erdgeſchoſſe auf 44 herabgeſetzt werden kann. Für den Bau und die nöthigen Einrichtungen ſind Fr. 12,000 angewieſen worden.

Gegenwärtig, Ende Auguſt 1831, befinden ſich im

Pfründerhauſe	26	Kranke,
im Irrenhauſe	37	„
im Kurhauſe	69	„
Zuſammen	132	Kranke.

Ueber das Verhältniß der Verpflegten, Geheilten und Geſtorbenen in beiden Spitälern während der letzten 17 Jahre giebt die beigefügte Ueberſicht vollſtändige Auskunft.*)

Spital zu Pruntrut. In der Stadt Pruntrut hatte die Regierung bei der Vereinigung dieſes Landestheils einen wohleingerichteten, unter Aufſicht des Stadtmagiſtrats von einem mildthätigen Fraueninſtitute
28. Febr. 1817. beſorgten Spital gefunden, in welchem ſie zum Beſten der drei katholiſchen Amtsbezirke zehn neue Betten ſtiftete, und dafür eine jährliche Summe von Fr. 5400 anwies. In den zwölf Jahren 1818 bis 1829 wurden in dieſen Betten 862 Kranke

*) S. Beilage Nro. LIX.

verpflegt, von denen 80, alſo auf 11 einer, ſtarben. Die Zahl der Pflegetage, welche aus jener Summe zu Fr. 1 dem Spital vergütet wurden, belief ſich auf 31,020, und erforderte mit Inbegriff der Beerdigungskoſten, in der jährlichen Durchſchnittszahl von 2585 Verpflegungstagen und 7 Todesfällen, nie das Maximum des zugeſicherten obrigkeitlichen Beitrages, welcher ſomit das dortige wirkliche Bedürfniß bis jetzt überſtiegen hat.

10.

Handel und Induſtrie.

Verhältniſſe gegen das Ausland.

Die Beſtimmung der ſchweizeriſchen Handelsverhältniſſe gegen das Ausland iſt Sache der oberſten Bundesbehörde. Eine Darſtellung der ungünſtigen Lage der Schweiz wegen der in den Nachbarſtaaten Frankreich, Sardinien und Oeſtreich mit dem lombardiſchen Königreiche beſtehenden hohen, in vielen Fällen einem Verbote gleichkommenden Einfuhrgebühren; eine Aufzählung der verſchiedenen fruchtloſen Verſuche, Milderung dieſer Gebühren, wenigſtens für einige Artikel, und namentlich für die ſchweizeriſche Ausfuhr von Pferden, Vieh und Molken zu erhalten; eine Geſchichte der Unterhandlungen mit den angrenzenden deutſchen Bundesſtaaten, wo die Gebühren, obſchon auch beſchwerlich, doch ſowohl überhaupt, als auch in einigen beſonderen Gegenſtänden für die Schweiz weniger drückend ſind, und wo ein natürlicher Austauſch des dortigen Ueberfluſſes an Getreide und andern Produkten des Bodens gegen Erzeugniſſe des ſchweizeriſchen Kunſtfleißes ſtatt findet; eine Auseinanderſetzung der Schwierigkeiten, welche ſich ungeachtet dieſes günſtigern Verhältniſſes und der wohlwollenden Geſinnungen der dortſeitigen Regierungen, beſonders der königlich würtembergiſchen, dem Abſchluſſe von Handelsverträgen, ſelbſt der Erneuerung des 1812 auf zehn Jahre geſchloſſenen Zoll- und Handelsvertrags mit dem Großherzogthum Baden bisher entgegengeſetzt haben; —

alles dieſes kann, als in die Geſchichte des ſchweizeriſchen Bundes gehörend, nicht den Vorwurf des gegenwärtigen Berichtes ausmachen.

Bei Unterhandlungen ſolcher Art hat die Regierung ſich ſtets angelegen ſeyn laſſen, das Intereſſe des Berniſchen Producenten und die durch ihren Kommerzienrath vernommenen Wünſche des Handelsſtandes bei der eidgenöſſiſchen Behörde anzubringen, und nachdrücklichſt geltend zu machen,*) ihr eigenes fiskaliſches Intereſſe aber dem gemeinen Beſten unterzuordnen. Einige Beiſpiele ſind ſchon in dem Berichte des geheimen Raths angeführt. Wie ein Verſuch von Gegenanſtalten durch Belegung fremder Waaren in einem Verein mehrerer Stände, unter dem Namen des Retorſions-Konkordats auf eine kurze Zeit zu Stande gekommen und ſich wieder aufgelöst, iſt in dem Finanzberichte berührt worden. Auch die in demſelben Berichte gemeldete Einführung einer Konſumo-Abgabe von Fr. 1 vom Zentner eingebrachter Waaren zum Behufe der Schuldentilgung verdient inſofern hier Erwähnung, als der Kommerzienrath ſchon damals ſtatt der einförmigen, alle Artikel gleich beſchlagenden Gebühr eine Art von Waarenzoll vorgeſchlagen hatte**), welche wahrſcheinlich productiver ausgefallen wäre, allein wegen der Beſorgniß, den Handelsſtand durch die dafür nothwendige Unterſuchung und Abladung der Waaren auf der Grenze zu beeinträchtigen, verbunden mit dem Wunſche, nicht zu Reklamationen anderer Kantone Anlaß zu geben, nicht den Vorzug erhielt.

Handelsfreiheit.

In dem Innern des Kantons huldigte die Regierung unbedingt dem in der urkundlichen Erklärung vom Jahre 1815

---

*) Als es um die Erneuerung des Handelsvertrags mit Baden zu thun war, hatte der Kommerzienrath auf eine Abordnung an die Konferenz zu Schaffhauſen angetragen, um das hieſige Standesintereſſe zu beſorgen. Vielleicht wären damals die Rückſichten beſeitigt worden, welche die Ratifikation des neuen Vertrags hinderten, und das jetzige Proviſorium herbeiführten.

**) Befinden des Commerzien-Rathes an die ausserordentliche Standes-Commission. März, 1820.

ausgeſprochenen Grundſatze der Handels- und Gewerbsfreiheit. Alle früheren Beſchränkungen zu Gunſten der Städte blieben aufgehoben. Handelsſteuern und das Patentenſyſtem, in a[n]dern Kantonen eine ergiebige Hülfsquelle öffentlicher Einkü[nfte,] waren hier unbekannt, wenn ſchon bei der Ueberzahl von Krämern und Kleinverkäufern, zumal in der Hauptſtadt, die angeſehenern Mitglieder des Handelsſtandes ſelbſt einige beſchränkende Vorkehren gegen Pfuſcherei zu wünſchen ſchienen. Die oberen Behörden mußten ſich überzeugen, daß es in unſerer Lage am gerathenſten ſey, den Handel ſich ſelbſt ſeine Bahn brechen zu laſſen; daß alſo die obrigkeitliche Einwirkung und die Aufgabe des Kommerzienraths ſich auf Entfernung ſtörender Hinderniſſe, auf Veredlung der Landesprodukte, Begünſtigung der Fabrikate für den innern Verbrauch und auf Beförderung des Kunſtfleißes zu beſchränken habe. Was in dieſen Beziehungen ſeit 1814 geſchehen, enthält folgende Darſtellung, in welcher die ebenfalls hier einſchlagenden Zoll-, Lizenz- und Straßen-Einrichtungen, als in den Berichten der Zoll- und Straßenbehörden bereits abgehandelt, nicht näher berührt werden.

Handelsgeſetze. Handelsgeſetze waren früherhin in unſerm für Landbau und Viehzucht vorzüglich geeigneten Kanton weder nöthig noch vermißt, und es beſtand bisher die Anſicht, daß das wahre Wohl des Landes beſſer befördert werde, wenn die obrigkeitliche Fürſorge ſich eher auf Benutzung dieſer natürlichen Hülfsquellen, als auf Begünſtigung desjenigen Kunſtfleißes richte, welcher für Stoff oder Abſatz immer vom Auslande abhängig macht. Indeſſen iſt allmälig, durch Zunahme des Handels, der Mangel ſolcher Geſetze fühlbar, und die Regierung dadurch veranlaßt worden, nach Vollendung des neuen Civil-Geſetzbuchs, die Bearbeitung von Handelsgeſetzen anzuordnen.

Gleichförmige Maße und Gewichte. Zu Erleichterung des Verkehrs im Allgemeinen gehört denn noch ganz vorzüglich **Gleichförmigkeit in Maß und Gewicht.** Bald nach Vereinigung des Leberbergs mit dem Kanton hatte die Regierung die Einführung der Berniſchen Maße und

24. April 1818. Gewichte im neuen Kantonstheile veranſtaltet. Sie geſchah ſo leicht, daß auch die Aufhebung der im alten Kanton noch

und die Aufſicht über die Verwaltung der Fonds dem Stadtmagiſtrate ertheilt, welcher auch die Verwaltungsbeamten erwählen ſoll.

Ueber das Vermögen der Spitäler ſoll ein Inventarium gezogen und der Landesregierung ein Doppel deſſelben zugeſtellt werden. Der jährliche Beitrag, welcher aus dieſen Fonds erhoben werden ſoll, iſt für die Inſel auf Fr. 22,000, für das äußere Krankenhaus auf Fr. 12,000 beſtimmt. Alle ſechs Jahre wird der Vermögenszuſtand dieſer Inſtitute neu unterſucht und im Einverſtändniſſe mit der Regierung jener Beiſchuß nach Maßgabe der ſtattgefundenen Erſparniſſe und erhaltenen Legate Schenkungen ꝛc. vermehrt. Das Vermögen der Stadt Bern kann zu keinem weitern Beitrage in Anſpruch genommen werden.

Die Regierung übernimmt:

a. die Beſoldung der Medizinalperſonen.

d. die Medikamente.

c. einen Beiſchuß von Fr. 800 jährlich an die Befeurung des Inſelſpitals.

d. einen jährlichen Beitrag von Fr. 8100 für die zwei wegen den leberbergiſchen Aemtern in der Inſel errichteten Krankenzimmer.

Würden außerordentliche Bedürfniſſe eintreten, ſo hat die Regierung das Recht, vorerſt die Erſparniſſe auf dem inventoriſirten Kapital in Anſpruch zu nehmen, über welche zu dieſem Zwecke eine beſondere Rechnung geführt werden ſoll.

Als Garantie für die ſtiftungsmäßige Verwendung aller dieſer Gelder ſollen der Regierung die Rechnungen vorgelegt werden; ſie erwählt das Präſidium und drei Mitglieder der Direktion nebſt dem ganzen Medicinalperſonale.

Die Stadt Bern ihrerſeits machte bei dieſem Anlaß, durch Kanzellirung älterer Schuldverſchreibungen, dem Inſelſpital ein Geſchenk von Fr. 93,160 und dem äußern Krankenhauſe in Geld oder Zinsſchriften von Fr. 25,000.

Auch wurden die beſondern Rechte der Bürger von Bern als Eigenthümer und Stifter dieſer Anſtalten dahin beſtimmt,

Vom Allgemeinen zu beſondern Verfügungen im Intereſſe der Induſtrie übergehend, muß vorerſt bemerkt werden, daß die Jahre 1813, 1814 und 1815, ſo wie denn die Theuerungsjahre von 1816 und 1817 und deren Folgen, die Hülfsquellen des Staats ſo ſehr in Anſpruch nahmen, daß die Wirkſamkeit des Kommerzienraths geraume Zeit dadurch aufgehalten werden mußte. Mit dem Eintritt günſtigerer Umſtände richtete derſelbe ſeine Aufmerkſamkeit zuforderſt auf den für unſern Kanton ſo

Leinwandhandel.

wichtigen Leinwandhandel. Zu Erhaltung des Kredits dieſer Waare hatte ſchon die vormalige Regierung durch eine Verordnung dafür geſorgt, daß die Tücher durch beeidigte Tuchmeſſer, in Bezug auf Qualität, Länge und Breite, unterſucht, und, wenn fehlerfrei, mit einem Stempel bezeichnet

24. Okt. 1803.

werden. Dieſe Verordnung ward im Jahre 1803 erneuert, und ihre Vollziehung bis jetzt gehandhabt. Indeſſen mußte man aus den jährlichen Meſſungsetats, im Vergleich mit früheren Zeiten, eine bedeutende Verminderung der bezeichneten Tücher wahrnehmen, und ob zwar der außerordentlich vermehrte Gebrauch der baumwollenen Tücher, ſo wie die hohen Einfuhrgebühren in Frankreich und Italien, dieſe Abnahme hauptſächlich verurſachten, ſo äußerten auch andere, in dem Verkehr und der Mode eingetretene Veränderungen einen wichtigen Einfluß. Der Kommerzienrath berief daher im Jahre 1827 die vorzüglichſten Handelsmänner und Fabrikanten nach Bern zur gemeinſchaftlichen Berathung über die zur Beförderung des Leinwandhandels geeigneten, ausführbaren Verfügungen, und ſetzte ſich mit einem engern Ausſchuſſe derſelben in nähere Verbindung. Mit verdankenswerther Bereitwilligkeit erfüllte dieſer Ausſchuß die erhaltenen Aufträge, und der Kommerzienrath ſtand im Begriff, deſſen ſachkundige Bemerkungen über die Verordnung von 1803, für deren nöthig gewordene Reviſion zu benutzen; doch auch dieſes beidſeitige gemeinnützige Streben iſt durch die neuen politiſchen Ereigniſſe vereitelt worden.

Flachsſaame.

Die erſte Fürſorge ward auf Verbeſſerung und Vermehrung der Urſtoffe gerichtet. Fünfmal ſeit 1822 ward liefländiſcher Flachsſaame herbeſchickt, dem Publikum bedeutend unter dem

koſtenden Preiſe verkauft, auch bei 1600 ℔ in dem Berglande unentgeldlich ausgetheilt. Der Geſammtkoſten für die bezogenen 63 Fäßchen beträgt . . . . Fr. 3662 Rp. 90
Der Erlös vom Verkauften . . . . „ 1476 „ 82

Mehrkoſten . Fr. 2186 Rp. 8

Zugleich wurden für ſtärkere Erzeugung von Hanf und Flachs Prämien ausgeſetzt. Den Stoff durch Vermehrung der Produktion wohlfeil zu machen, durch beſſere Zubereitung ſeine Qualität möglichſt zu vervollkommnen, und auf dieſe Weiſe den Bedarf aus dem Auslande zu vermindern, das waren hiebei die Abſichten des Kommerzienrathes. Im Allgemeinen wird dieſe Kultur bei uns wegen der Vortrefflichkeit des Graswuchſes demſelben ſtets untergeordnet bleiben. Indeſſen leiſtet die beigefügte Tabelle*) den Beweis, daß die Konkurrenz zu den Prämien bedeutend zugenommen, mithin ihr Zweck nicht verfehlt worden. In den neun Jahren von 1822 bis 1830 beläuft ſich mit Begriff der Taggelder an die Unterſuchungs-Experten die dießfällige Geſammtausgabe auf Fr. 7788 Rp. 97½. Hanf- und Flachs-Prämien.

Vorbereitung des Stoffes. Nachdem eine aus Brabant eingeholte Anleitung über das Röſten (Rooßen) des Flachſes durch Waſſer, als Hauptmittel zu Erzielung ſchönſter Qualität, durch den Druck bekannt gemacht worden, und nicht ohne Erfolg geblieben, nahm der Kommerzienrath auch Bedacht auf Vervollkommnung des Hechelns. Mit dem Unterricht einiger Hechler in der hieſigen Taubſtummenanſtalt ward die Anſchaffung einer Anzahl Hecheln aus Flandern verbunden, die Verfertigung anderer, nach dieſen guten Muſtern durch hieſige Arbeiter veranſtaltet, und ſodann dieſelben in mehrere Amtsbezirke an geſchickte Hechler ausgeliehen. Die Geſammtausgabe für dieſen Gegenſtand beträgt Fr. 587. Hecheln.

Wegen der in unſerer Leinwand nicht ſelten ſich zeigenden bleifarbenen Striche fand ſich der Kommerzienrath bewogen, Bleifarbene Striche.

*) Beilage Nro. LX.

ſchon im Jahre 1824, und da die Aufgabe nicht genügend gelöst wurde, wieder im Jahr 1828 einen Preis von Fr. 400 auf Entdeckung der Urſache, ſowie der Mittel zu Verhütung oder Wegſchaffung dieſes Fehlers auszuſchreiben. Bei unlängſt erfolgter und publicirter Beurtheilung der eingelangten Beantwortungen ward jener Preis dem Viktor Reiſt von Sumiswald zuerkannt, überdieß dann einige Eingaben und mit Koſten ver-
1824. 28. 31. bundene Verſuche auch berückſichtigt. Es ward dafür in allem ausgegeben Fr. 632.

In Umfaſſung obigen Berichts ergiebt ſich, daß ſeit 1822 Behufs des Leinwandhandels, ohne Rückſicht auf kleine Nebenausgaben, aus der Staatskaſſa verwendet worden Fr. 11,193 Rp. 97½

Wolltuch. Es iſt hier nicht der Ort, die Urſachen zu erörtern, welche dem Flor der Wolltuch-Fabrikation bei uns hinderlich ſind und außer dem Bereich obrigkeitlicher Einwirkung liegen. Das Wenige, was dafür direkt geſchehen, beſchränkt ſich:

1823. a. auf eine, dem Tuchfabrikanten Siegfried zu Dießbach, an die Koſten für ſeinen, in die Niederlande zu Erlernung der Fabrikation geſandten, Sohn ertheilte Beiſteuer von . . . . Fr. 400
1824. und als Vergütung auf einer Tuchlieferung . „ 192
„ 592

1823. b. auf einen den Tuchfabrikanten Straub in Belp auf 10 Jahre gemachten unzinsbaren Vorſchuß von Fr. 1500.

Als indirekte Unterſtützung wurden unſere Tuchfabrikanten bei dem Kriegsrathe, für die Montierungs-Lieferungen in ſo weit um Vorzug vor den Fremden empfohlen, als es nach Qualität der ſelbſtfabrizirten Tücher möglich werde, ſelbſt wenn der Preis um etwas höher zu ſtehen kommen ſollte.

Seide. Die Seide iſt ausländiſch, und Verſuche in früheren Zeiten, Seidenzucht unſerm Kanton anzueignen, wurden bald wieder aufgegeben. Indeſſen wurden ſie ſeit kurzem wieder von Partikularen erneuert und die gezogene Seide hat ſich von vorzüglicher Qualität erzeigt. Zu Begünſtigung dieſer Verſuche, und zu Pflanzung von Maulbeerbäumen, als unentbehrlicher

Grundlage, ward eine Summe von Fr. 500 ausgeſetzt, wovon ein Theil zu Interlacken verwendet, der Saldo dann, nebſt einem Zuſchuß von Fr. 400 der ökonomiſchen Geſellſchaft zugeſtellt, mithin in Allem ausgelegt worden Fr. 900. 1822. 1830.

Thibetan-Ziegen.

Einen weit größern Nutzen, beſonders für unſer, zur Ziegenzucht vorzüglich geeignetes Bergland, hoffte man vermittelſt Anſchaffung thibetaniſcher Ziegen zu erzielen, aus deren Haaren (Flaum) bekanntlich ein koſtbares Gewebe bereitet wird. Drei Ziegen und ein Bock ächter Race wurden angekauft, nach Interlacken verſetzt und der Fürſorge des dortigen Oberförſters Kaſthofer übergeben. Mit Eifer und Sachkenntniß bemühte ſich derſelbe, den Zweck möglichſt zu fördern; die kleine Heerde vermehrte ſich ſowohl in der Race ſelbſt als durch Kreuzungen mit einheimiſchen Ziegen; keine Sorgfalt, kein Verſuch unterblieb.

Allein ſpäterhin ward nicht nur die Heerde durch Krankheiten vermindert, ſondern es ergab ſich auch durch doppelte Erfahrung, einerſeits, daß es ſchon einer ſehr großen Heerde bedürfe um nur ein Pfund Flaum abzuwerfen; anderſeits, daß dieſe Zucht bei dem Landmanne nicht Gunſt fand, weil er vorzüglich das Produkt in Milch berückſichtigt, die fremde Ziege dann zwar fettere aber weniger Milch gab als die einheimiſche, und dieſe noch mehr abnahm, ſo wie mehr Flaum ſich zeigte. Es mußte nachher nach einigen Jahren dieſes wohlgemeinte Unternehmen wieder aufgegeben werden; die Ausgaben dafür haben in Allem betragen Fr. 2538 Rp. 12½. 1824—29.

Spitzen, Blonden.

Um dem, im Berglande vorherrſchenden Hang zum Müſſiggang allmählig entgegen zu wirken, zur Arbeitſamkeit anzureizen und der ärmern Volksklaſſe Erwerbsquellen zu eröffnen, wurden von dem Kommerzienrath, mit Beihülfe der Oberamtmänner und Pfarrer, mehrere Verſuche gemacht und unterſtützt. Die Verfertigung von Spitzen und Blonden ward zu Brienz und Interlacken eingeleitet, und iſt, Dank der wohlwollenden Fürſorge des dortigen Oberamtmanns Steiger, wirklich dahin gediehen, daß ſie in letzterer Gegend, ohne weitere Beihülfe, mit Nutzen betrieben wird. Für Material, Lehrgelder u. a. 1822—23.

Koſten betragen die Ausgaben für dieſen Gegenſtand, nach Abzug von Fr. 166 Rp. 65, Erlös aus verkaufter Waare, noch Fr. 3094 Rp. 95.

Näh- und Arbeitsſchulen. Zu Gſteig bei Interlacken wurden mit Beihülfe des verdienten Pfarrers Ziegler, zu Meyringen unter Einwirkung des Regierungsſtatthalters v. Stürler, Näh- und Arbeitsſchulen errichtet, an letzterm Ort indeſſen ohne dauerndem Erfolg. Die
1826—29. Ausgaben betragen Fr. 340.

Ins. 1823. In die durch ſchwere Unglücksfälle heimgeſuchte Dorfſchaft Ins ward, Behufs einer Spinn- und Arbeitsanſtalt, eine obrigkeitliche Unterſtützung gereicht von Fr. 848.

Hölzerne Schachteln. Die Fabrikation von hölzernen Schachteln iſt bis dahin der Betriebſamkeit der Schwarzwälder ſowohl als der unmöglichen Gewinnung eines verlangten ſtarken Taglohns erlegen. Indeſſen iſt in der Lenk zur Verfertigung von Schachteln und Kiſtchen aus geſchnittenem Holze ein Anfang gemacht, und das Unternehmen, theils durch obrigkeitliche Konzeſſion, theils durch
1827—30. einigen Geldbeitrag unterſtützt worden, mit Fr. 288.

Strohgeflecht. Ein günſtigeres Reſultat hoffte man durch Strohgeflechte und deſſen Verarbeitung zu Hüten zu erzielen. Zu dem Ende wurde, mit thätiger Mitwirkung der betreffenden Pfarrer, beſonders zu Belp, für Lehrerinnen und Material geſorgt, und ein ähnliches Unternehmen zu Pruntrut ebenfalls unterſtützt. Indeſſen mußte man ſich bald überzeugen, daß für dieſe ſtückweiſen Verſuche nur dann ein gedeihlicher Erfolg ſich ergeben könne, wenn Alles von einem gemeinſchaftlichen Mittelpunkt aus geleitet, und dann auch der Vertrieb der nach und nach vervollkommneten Waare kaufmänniſch übernommen würde. Nachdem ein hieſiger Handelsmann, Herr Carl Roſſelet, in Bern, ſich dazu bereitwillig erklärt, ertheilte die Regierung einen Kredit von Fr. 3000, um daraus in 3 Jahren Zeit tüchtige Arbeiterinnen von Strohüten nach italieniſcher Manier zu bilden. Ein Theil dieſes Kredits iſt bereits verwendet, der Reſt wird in dem näch-
1826—31. ſten Jahre verbraucht werden. Mit Inbegriff dieſer ganzen Summe iſt auf Einführung des Strohflechtens im Ganzen an Unterſtützungen ertheilt worden Fr. 4869 Rp. 35.

Einzelne Fabrikanten hatten ſich, durch das Mittel von Vorſchüſſen, der obrigkeitlichen Beihülfe zu erfreuen. So erhielten, nebſt dem ſchon angeführten Beiſpiel: Vorſchüſſe.

a. Joh. Hodel zu Steffisburg, Hanfſchlauchmacher, auf 6 Jahr unzinsbar Fr. 400. 1824.

b. Gebrüder Mühlemann bei Thun, Behufs ihrer Seide- und Bandfabrikation und einer vervollkommneten Färberei, auf 10 Jahre zu 1% zinsbar Fr. 3000. 1825.

c. Joh. Mezener zu Meyringen, zu Errichtung einer Werkſtatt und Bildung von Zöglingen im Holzſchnitzen, auf acht Jahre unzinsbar Fr. 400.

Ein vorzügliches Mittel zu Aufmunterung des inländiſchen Kunſtfleißes im Allgemeinen ſchien die öffentliche Vorweiſung der Erzeugniſſe, ſo wie die Ertheilung von Prämien an die beſten Produkte in jedem Fache darzubieten. Es wurden daher in den Jahren 1824 und 1830 in Bern öffentliche Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellungen veranſtaltet. Die darüber im Druck ausgegebenen Berichte erlauben, ſich hier bloß auf die Bemerkung zu beſchränken, daß ihr Nutzen ſowohl durch die rege Theilnahme des Publikums als der Produzenten, für dieſe dann noch auf andere Weiſe ſich erzeigt, ſo daß mehrere Fabrikanten einen Werth darauf geſetzt, ihre Fakturen mit dem Bilde der erhaltenen Preismedaillen zu zieren. Die Ausgaben, welche dieſe Ausſtellungen, für Prämien und übrige Koſten, veranlaßt haben, betragen: Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung. 1824 und 1830.

Im Jahr 1824	Fr.	5456	Rp.	48½
„ „ 1830	„	7257	„	3½
	„	12713	„	52

Aber auch für die techniſche Bildung der Jugend zu tüchtigen Handwerkern und Künſtlern iſt wohlwollend mitgewirkt worden. Im Jahr 1826 bildete ſich in Bern aus geſchickten Künſtlern und Profeſſioniſten, unter der trefflichen Leitung des Herrn Brunner, Profeſſor der Chemie, ein freiwilliger gemeinnütziger Verein, um im Winterhalbjahr, nach beendigtem Tagewerk, den allhier befindlichen einheimiſchen und fremden Arbeitern in wiſſenſchaftlichen und techniſchen Kenntniſſen und Fertigkeiten unentgeldlichen Unterricht zu ertheilen. Der edle Zweck ward von Handwerkſchule in Bern.

10.

Handel und Induſtrie.

Verhältniſſe gegen das Ausland.

Die Beſtimmung der ſchweizeriſchen Handelsverhältniſſe gegen das Ausland iſt Sache der oberſten Bundesbehörde. Eine Darſtellung der ungünſtigen Lage der Schweiz wegen der in den Nachbarſtaaten Frankreich, Sardinien und Oeſtreich mit dem lombardiſchen Königreiche beſtehenden hohen, in vielen Fällen einem Verbote gleichkommenden Einfuhrgebühren; eine Aufzählung der verſchiedenen fruchtloſen Verſuche, Milderung dieſer Gebühren, wenigſtens für einige Artikel, und namentlich für die ſchweizeriſche Ausfuhr von Pferden, Vieh und Molken zu erhalten; eine Geſchichte der Unterhandlungen mit den angrenzenden deutſchen Bundesſtaaten, wo die Gebühren, obſchon auch beſchwerlich, doch ſowohl überhaupt, als auch in einigen beſonderen Gegenſtänden für die Schweiz weniger drückend ſind, und wo ein natürlicher Austauſch des dortigen Ueberfluſſes an Getreide und andern Produkten des Bodens gegen Erzeugniſſe des ſchweizeriſchen Kunſtfleißes ſtatt findet; eine Auseinanderſetzung der Schwierigkeiten, welche ſich ungeachtet dieſes günſtigern Verhältniſſes und der wohlwollenden Geſinnungen der dortſeitigen Regierungen, beſonders der königlich würtembergiſchen, dem Abſchluſſe von Handelsverträgen, ſelbſt der Erneuerung des 1812 auf zehn Jahre geſchloſſenen Zoll- und Handelsvertrags mit dem Großherzogthum Baden bisher entgegengeſetzt haben; —

alles dieſes kann, als in die Geſchichte des ſchweizeriſchen Bundes gehörend, nicht den Vorwurf des gegenwärtigen Berichtes ausmachen.

Bei Unterhandlungen ſolcher Art hat die Regierung ſich ſtets angelegen ſeyn laſſen, das Intereſſe des Berniſchen Producenten und die durch ihren Kommerzienrath vernommenen Wünſche des Handelsſtandes bei der eidgenöſſiſchen Behörde anzubringen, und nachdrücklichſt geltend zu machen,*) ihr eigenes fiskaliſches Intereſſe aber dem gemeinen Beſten unterzuordnen. Einige Beiſpiele ſind ſchon in dem Berichte des geheimen Raths angeführt. Wie ein Verſuch von Gegenanſtalten durch Belegung fremder Waaren in einem Verein mehrerer Stände, unter dem Namen des Retorſions-Konkordats auf eine kurze Zeit zu Stande gekommen und ſich wieder aufgelöst, iſt in dem Finanzberichte berührt worden. Auch die in demſelben Berichte gemeldete Einführung einer Konſumo-Abgabe von Fr. 1 vom Zentner eingebrachter Waaren zum Behufe der Schuldentilgung verdient inſofern hier Erwähnung, als der Kommerzienrath ſchon damals ſtatt der einförmigen, alle Artikel gleich beſchlagenden Gebühr eine Art von Waarenzoll vorgeſchlagen hatte**), welche wahrſcheinlich productiver ausgefallen wäre, allein wegen der Beſorgniß, den Handelsſtand durch die dafür nothwendige Unterſuchung und Abladung der Waaren auf der Grenze zu beeinträchtigen, verbunden mit dem Wunſche, nicht zu Reklamationen anderer Kantone Anlaß zu geben, nicht den Vorzug erhielt.

In dem Innern des Kantons huldigte die Regierung unbedingt dem in der urkundlichen Erklärung vom Jahre 1815 Handelsfreiheit.

*) Als es um die Erneuerung des Handelsvertrags mit Baden zu thun war, hatte der Kommerzienrath auf eine Abordnung an die Konferenz zu Schaffhauſen angetragen, um das hieſige Standesintereſſe zu beſorgen. Vielleicht wären damals die Rückſichten beſeitigt worden, welche die Ratifikation des neuen Vertrags hinderten, und das jetzige Proviſorium herbeiführten.

**) Befinden des Commerzien-Rathes an die ausserordentliche Standes-Commission. März, 1820.

ausgeſprochenen Grundſatze der Handels- und Gewerbsfreiheit. Alle früheren Beſchränkungen zu Gunſten der Städte blieben aufgehoben. Handelsſteuern und das Patentenſyſtem, in andern Kantonen eine ergiebige Hülfsquelle öffentlicher Einkünfte waren hier unbekannt, wenn ſchon bei der Ueberzahl von Krämern und Kleinverkäufern, zumal in der Hauptſtadt, die angeſehenern Mitglieder des Handelsſtandes ſelbſt einige beſchränkende Vorkehren gegen Pfuſcherei zu wünſchen ſchienen. Die oberen Behörden mußten ſich überzeugen, daß es in unſerer Lage am gerathenſten ſey, den Handel ſich ſelbſt ſeine Bahn brechen zu laſſen; daß alſo die obrigkeitliche Einwirkung und die Aufgabe des Kommerzienraths ſich auf Entfernung ſtörender Hinderniſſe, auf Veredlung der Landesprodukte, Begünſtigung der Fabrikate für den innern Verbrauch und auf Beförderung des Kunſtfleißes zu beſchränken habe. Was in dieſen Beziehungen ſeit 1814 geſchehen, enthält folgende Darſtellung, in welcher die ebenfalls hier einſchlagenden Zoll-, Lizenz- und Straßen-Einrichtungen, als in den Berichten der Zoll- und Straßenbehörden bereits abgehandelt, nicht näher berührt werden.

Handelsgeſetze. Handelsgeſetze waren früherhin in unſerm für Landbau und Viehzucht vorzüglich geeigneten Kanton weder nöthig noch vermißt, und es beſtand bisher die Anſicht, daß das wahre Wohl des Landes beſſer befördert werde, wenn die obrigkeitliche Fürſorge ſich eher auf Benutzung dieſer natürlichen Hülfsquellen, als auf Begünſtigung desjenigen Kunſtfleißes richte, welcher für Stoff oder Abſatz immer vom Auslande abhängig macht. Indeſſen iſt allmälig, durch Zunahme des Handels, der Mangel ſolcher Geſetze fühlbar, und die Regierung dadurch veranlaßt worden, nach Vollendung des neuen Civil-Geſetzbuchs, die Bearbeitung von Handelsgeſetzen anzuordnen.

Gleichförmige Maße und Gewichte. Zu Erleichterung des Verkehrs im Allgemeinen gehört denn noch ganz vorzüglich Gleichförmigkeit in Maß und Gewicht. Bald nach Vereinigung des Leberbergs mit dem Kanton hatte die Regierung die Einführung der Berniſchen Maße und

24. April 1818. Gewichte im neuen Kantonstheile veranſtaltet. Sie geſchah ſo leicht, daß auch die Aufhebung der im alten Kanton noch

beſtehenden nachtheiligen Verſchiedenheiten*) ohne Schwierigkeit ausführbar ſchien. Allein dieſe immer wichtige Veränderung konnte ihren gemeinnützigen Zweck nur dann vollſtändig erreichen, wenn der Kreis dieſer Gleichförmigkeit auch möglichſt viele Nachbarkantone umfaſſen würde. Der Stand Waadt hatte bereits eine ſyſtematiſch durchgeführte Gleichförmigkeit geſetzlich aufgeſtellt auf Grundlagen, welche im Allgemeinen, weit eher als frühere Verſuche in der Eidgenoſſenſchaft, zu einem Einverſtändniſſe Hoffnung gaben. Bern machte daher zu dieſem Zwecke an alle Stände der weſtlichen Schweiz, nebſt Zürich und Luzern, eine mit ſolcher Bereitwilligkeit erwiederte Eröffnung, daß im Frühjahr 1828 eine aus Abgeordneten von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Baſel, Aargau und Waadt beſchickte Konferenz von Regierungsgliedern und Gelehrten, in Bern ſich vereinigte. Der in wenigen Tagen zu Stande gebrachte erſte Entwurf einer Uebereinkunft bezweckte, unter Anſchließung in leichtem Verhältniß an das metriſche Syſtem von Frankreich, Theorie mit alter Uebung möglichſt zu verbinden.**) Der Entwurf ward in den andern Ständen im Allgemeinen günſtig aufgenommen, und die Bereitwilligkeit für Fortſetzung des Verſuchs erklärt. Hierſeits ward dieſelbe dem ganzen Lande mit der Aufforderung zu allfälligen Bemerkungen und Wünſchen mitgetheilt, und nach dem Wenigen, ſo eingelangt, auch auf günſtige Stimmung ſchließend, war die Vorberathungs-Kommiſſion eben im Begriff, einen vollſtändigen Rapport an den Großen Rath abzufaſſen, als in den betheiligten Kantonen diejenigen Umwälzungen erfolgten, deren Folgen die weitere Fortſetzung des angebahnten gemeinnützigen Werks wohl weit hinausſchieben dürften.

---

*) Die Verordnung vom 6. Juli 1807 hatte dieſe Aufhebung nicht beſtimmt genug ausgeſprochen.

**) Der Fuß = $^3/_{10}$ Metre, $3^1/_8'''$ größer als der jetzige; Elle = 2′, 2″ 4‴ größer als die jetzige; das Mäß = 500 Kubikzoll, 4″ kleiner als das jetzige; Pfund = ½ Kilogramm. Ueber das Flüſſigkeitsmaß war man noch nicht einverſtanden.

Vom Allgemeinen zu beſondern Verfügungen im Intereſſe der Induſtrie übergehend, muß vorerſt bemerkt werden, daß die Jahre 1813, 1814 und 1815, ſo wie denn die Theuerungsjahre von 1816 und 1817 und deren Folgen, die Hülfsquellen des Staats ſo ſehr in Anſpruch nahmen, daß die Wirkſamkeit des Kommerzienraths geraume Zeit dadurch aufgehalten werden mußte. Mit dem Eintritt günſtigerer Umſtände richtete derſelbe ſeine Aufmerkſamkeit zuforderſt auf den für unſern Kanton ſo wichtigen Leinwandhandel. Zu Erhaltung des Kredits dieſer Waare hatte ſchon die vormalige Regierung durch eine Verordnung dafür geſorgt, daß die Tücher durch beeidigte Tuchmeſſer, in Bezug auf Qualität, Länge und Breite, unterſucht, und, wenn fehlerfrei, mit einem Stempel bezeichnet werden. Dieſe Verordnung ward im Jahre 1803 erneuert, und ihre Vollziehung bis jetzt gehandhabt. Indeſſen mußte man aus den jährlichen Meſſungsetats, im Vergleich mit früheren Zeiten, eine bedeutende Verminderung der bezeichneten Tücher wahrnehmen, und ob zwar der außerordentlich vermehrte Gebrauch der baumwollenen Tücher, ſo wie die hohen Einfuhrgebühren in Frankreich und Italien, dieſe Abnahme hauptſächlich verurſachten, ſo äußerten auch andere, in dem Verkehr und der Mode eingetretene Veränderungen einen wichtigen Einfluß. Der Kommerzienrath berief daher im Jahre 1827 die vorzüglichſten Handelsmänner und Fabrikanten nach Bern zur gemeinſchaftlichen Berathung über die zur Beförderung des Leinwandhandels geeigneten, ausführbaren Verfügungen, und ſetzte ſich mit einem engern Ausſchuſſe derſelben in nähere Verbindung. Mit verdankenswerther Bereitwilligkeit erfüllte dieſer Ausſchuß die erhaltenen Aufträge, und der Kommerzienrath ſtand im Begriff, deſſen ſachkundige Bemerkungen über die Verordnung von 1803, für deren nöthig gewordene Reviſion zu benutzen; doch auch dieſes beidſeitige gemeinnützige Streben iſt durch die neuen politiſchen Ereigniſſe vereitelt worden.

Leinwandhandel. — *24. Okt. 1803.*

Flachsſaame.

Die erſte Fürſorge ward auf Verbeſſerung und Vermehrung der Urſtoffe gerichtet. Fünfmal ſeit 1822 ward liefländiſcher Flachsſaame herbeſchickt, dem Publikum bedeutend unter dem

koſtenden Preiſe verkauft, auch bei 1600 ℔ in dem Berglande unentgeldlich ausgetheilt. Der Geſammtkoſten für die bezogenen

63 Fäßchen beträgt	Fr. 3662	Rp.	90
Der Erlös vom Verkauften	„ 1476	„	82
Mehrkoſten.	Fr. 2186	Rp.	8

Zugleich wurden für ſtärkere Erzeugung von Hanf und Flachs Prämien ausgeſetzt. Den Stoff durch Vermehrung der Produktion wohlfeil zu machen, durch beſſere Zubereitung ſeine Qualität möglichſt zu vervollkommnen, und auf dieſe Weiſe den Bedarf aus dem Auslande zu vermindern, das waren hiebei die Abſichten des Kommerzienrathes. Im Allgemeinen wird dieſe Kultur bei uns wegen der Vortrefflichkeit des Graswuchſes demſelben ſtets untergeordnet bleiben. Indeſſen leiſtet die beigefügte Tabelle*) den Beweis, daß die Konkurrenz zu den Prämien bedeutend zugenommen, mithin ihr Zweck nicht verfehlt worden. In den neun Jahren von 1822 bis 1830 beläuft ſich mit Begriff der Taggelder an die Unterſuchungs-Experten die dießfällige Geſammtausgabe auf Fr. 7788 Rp. 97½. Hanf- und Flachs-Prämien.

Vorbereitung des Stoffes. Nachdem eine aus Brabant eingeholte Anleitung über das Röſten (Rooßen) des Flachſes durch Waſſer, als Hauptmittel zu Erzielung ſchönſter Qualität, durch den Druck bekannt gemacht worden, und nicht ohne Erfolg geblieben, nahm der Kommerzienrath auch Bedacht auf Vervollkommnung des Hechelns. Mit dem Unterricht einiger Hechler in der hieſigen Taubſtummenanſtalt ward die Anſchaffung einer Anzahl Hecheln aus Flandern verbunden, die Verfertigung anderer, nach dieſen guten Muſtern durch hieſige Arbeiter veranſtaltet, und ſodann dieſelben in mehrere Amtsbezirke an geſchickte Hechler ausgeliehen. Die Geſammtausgabe für dieſen Gegenſtand beträgt Fr. 587. Hecheln.

Wegen der in unſerer Leinwand nicht ſelten ſich zeigenden bleifarbenen Striche fand ſich der Kommerzienrath bewogen, Bleifarbene Striche.

*) Beilage Nro. LX.

ſchon im Jahre 1824, und da die Aufgabe nicht genügend gelöst wurde, wieder im Jahr 1828 einen Preis von Fr. 400 auf Entdeckung der Urſache, ſowie der Mittel zu Verhütung oder Wegſchaffung dieſes Fehlers auszuſchreiben. Bei unlängſt erfolgter und publicirter Beurtheilung der eingelangten Beantwortungen ward jener Preis dem Viktor Reiſt von Sumiswald zuerkannt, überdieß dann einige Eingaben und mit Koſten ver-
1824. 28. 31. bundene Verſuche auch berückſichtigt. Es ward dafür in allem ausgegeben Fr. 632.

In Umfaſſung obigen Berichts ergiebt ſich, daß ſeit 1822 Behufs des Leinwandhandels, ohne Rückſicht auf kleine Nebenausgaben, aus der Staatskaſſa verwendet worden Fr. 11,193 Rp. 97½

Wolltuch. Es iſt hier nicht der Ort, die Urſachen zu erörtern, welche dem Flor der Wolltuch-Fabrikation bei uns hinderlich ſind und außer dem Bereich obrigkeitlicher Einwirkung liegen. Das Wenige, was dafür direkt geſchehen, beſchränkt ſich:

1823. a. auf eine, dem Tuchfabrikanten Siegfried zu Dießbach, an die Koſten für ſeinen, in die Niederlande zu Erlernung der Fabrikation geſandten, Sohn ertheilte Beiſteuer von . . . . Fr. 400
1824. und als Vergütung auf einer Tuchlieferung . » 192
» 592

1823. b. auf einen den Tuchfabrikanten Straub in Belp auf 10 Jahre gemachten unzinsbaren Vorſchuß von Fr. 1500.

Als indirekte Unterſtützung wurden unſere Tuchfabrikanten bei dem Kriegsrathe, für die Montierungs-Lieferungen in ſo weit um Vorzug vor den Fremden empfohlen, als es nach Qualität der ſelbſtfabrizirten Tücher möglich werde, ſelbſt wenn der Preis um etwas höher zu ſtehen kommen ſollte.

Seide. Die Seide iſt ausländiſch, und Verſuche in früheren Zeiten, Seidenzucht unſerm Kanton anzueignen, wurden bald wieder aufgegeben. Indeſſen wurden ſie ſeit kurzem wieder von Partikularen erneuert und die gezogene Seide hat ſich von vorzüglicher Qualität erzeigt. Zu Begünſtigung dieſer Verſuche, und zu Pflanzung von Maulbeerbäumen, als unentbehrlicher

Grundlage, ward eine Summe von Fr. 500 ausgeſetzt, wovon 1822.
ein Theil zu Interlacken verwendet, der Saldo dann, nebſt einem Zuſchuß von Fr. 400 der ökonomiſchen Geſellſchaft zuge- 1830.
ſtellt, mithin in Allem ausgelegt worden Fr. 900.

Thibetan-Ziegen.

Einen weit größern Nutzen, beſonders für unſer, zur Ziegenzucht vorzüglich geeignetes Bergland, hoffte man vermittelſt Anſchaffung thibetaniſcher Ziegen zu erzielen, aus deren Haaren (Flaum) bekanntlich ein koſtbares Gewebe bereitet wird. Drei Ziegen und ein Bock ächter Race wurden angekauft, nach Interlacken verſetzt und der Fürſorge des dortigen Oberförſters Kaſthofer übergeben. Mit Eifer und Sachkenntniß bemühte ſich derſelbe, den Zweck möglichſt zu fördern; die kleine Heerde vermehrte ſich ſowohl in der Race ſelbſt als durch Kreuzungen mit einheimiſchen Ziegen; keine Sorgfalt, kein Verſuch unterblieb.

Allein ſpäterhin ward nicht nur die Heerde durch Krankheiten vermindert, ſondern es ergab ſich auch durch doppelte Erfahrung, einerſeits, daß es ſchon einer ſehr großen Heerde bedürfe um nur ein Pfund Flaum abzuwerfen; anderſeits, daß dieſe Zucht bei dem Landmanne nicht Gunſt fand, weil er vorzüglich das Produkt in Milch berückſichtigt, die fremde Ziege dann zwar fettere aber weniger Milch gab als die einheimiſche, und dieſe noch mehr abnahm, ſo wie mehr Flaum ſich zeigte. Es mußte nachher nach einigen Jahren dieſes wohlgemeinte Unternehmen wieder aufgegeben werden; die Ausgaben dafür haben in Allem betragen Fr. 2538 Rp. 12½. 1824—29.

Spitzen, Blonden.

Um dem, im Berglande vorherrſchenden Hang zum Müſſiggang allmählig entgegen zu wirken, zur Arbeitſamkeit anzureizen und der ärmern Volksklaſſe Erwerbsquellen zu eröffnen, wurden von dem Kommerzienrath, mit Beihülfe der Oberamtmänner und Pfarrer, mehrere Verſuche gemacht und unterſtützt. Die Verfertigung von Spitzen und Blonden ward zu Brienz und Interlacken eingeleitet, und iſt, Dank der wohlwollenden Fürſorge des dortigen Oberamtmanns Steiger, wirklich dahin gediehen, daß ſie in letzterer Gegend, ohne weitere Beihülfe, mit Nutzen betrieben wird. Für Material, Lehrgelder u. a. 1822—28.

Koſten betragen die Ausgaben für dieſen Gegenſtand, nach Abzug von Fr. 166 Rp. 65, Erlös aus verkaufter Waare, noch Fr. 3094 Rp. 95.

Näh- und Arbeitsſchulen. Zu Gſteig bei Interlacken wurden mit Beihülfe des verdienten Pfarrers Ziegler, zu Meyringen unter Einwirkung des Regierungsſtatthalters v. Stürler, Näh- und Arbeitsſchulen errichtet, an letzterm Ort indeſſen ohne dauernden Erfolg. Die
1826—29. Ausgaben betragen Fr. 340.

Ins. 1823. In die durch ſchwere Unglücksfälle heimgeſuchte Dorfſchaft Ins ward, Behufs einer Spinn- und Arbeitsanſtalt, eine obrigkeitliche Unterſtützung gereicht von Fr. 848.

Hölzerne Schachteln. Die Fabrikation von hölzernen Schachteln iſt bis dahin der Betriebſamkeit der Schwarzwälder ſowohl als der unmöglichen Gewinnung eines verlangten ſtarken Taglohns erlegen. Indeſſen iſt in der Lenk zur Verfertigung von Schachteln und Kiſtchen aus geſchnittenem Holze ein Anfang gemacht, und das Unternehmen, theils durch obrigkeitliche Konzeſſion, theils durch
1827—30. einigen Geldbeitrag unterſtützt worden, mit Fr. 288.

Strohgeflecht. Ein günſtigeres Reſultat hoffte man durch Strohgeflechte und deſſen Verarbeitung zu Hüten zu erzielen. Zu dem Ende wurde, mit thätiger Mitwirkung der betreffenden Pfarrer, beſonders zu Belp, für Lehrerinnen und Material geſorgt, und ein ähnliches Unternehmen zu Pruntrut ebenfalls unterſtützt. Indeſſen mußte man ſich bald überzeugen, daß für dieſe ſtückweiſen Verſuche nur dann ein gedeihlicher Erfolg ſich ergeben könne, wenn Alles von einem gemeinſchaftlichen Mittelpunkt aus geleitet, und dann auch der Vertrieb der nach und nach vervollkommneten Waare kaufmänniſch übernommen würde. Nachdem ein hieſiger Handelsmann, Herr Carl Roſſelet, in Bern, ſich dazu bereitwillig erklärt, ertheilte die Regierung einen Kredit von Fr. 3000, um daraus in 3 Jahren Zeit tüchtige Arbeiterinnen von Strohüten nach italieniſcher Manier zu bilden. Ein Theil dieſes Kredits iſt bereits verwendet, der Reſt wird in dem näch-
1826—31. ſten Jahre verbraucht werden. Mit Inbegriff dieſer ganzen Summe iſt auf Einführung des Strohflechtens im Ganzen an Unterſtützungen ertheilt worden Fr. 4869 Rp. 35.

Einzelne Fabrikanten hatten ſich, durch das Mittel von Vorſchüſſen, der obrigkeitlichen Beihülfe zu erfreuen. So erhielten, nebſt dem ſchon angeführten Beiſpiel: Vorſchüſſe.

a. Joh. Hodel zu Steffisburg, Hanfſchlauchmacher, auf 6 Jahr unzinsbar Fr. 400. 1824.

b. Gebrüder Mühlemann bei Thun, Behufs ihrer Seide- und Bandfabrikation und einer vervollkommneten Färberei, auf 10 Jahre zu 1% zinsbar Fr. 3000. 1825.

c. Joh. Mezener zu Meyringen, zu Errichtung einer Werkſtatt und Bildung von Zöglingen im Holzſchnitzen, auf acht Jahre unzinsbar Fr. 400.

Ein vorzügliches Mittel zu Aufmunterung des inländiſchen Kunſtfleißes im Allgemeinen ſchien die öffentliche Vorweiſung der Erzeugniſſe, ſo wie die Ertheilung von Prämien an die beſten Produkte in jedem Fache darzubieten. Es wurden daher in den Jahren 1824 und 1830 in Bern öffentliche Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellungen veranſtaltet. Die darüber im Druck ausgegebenen Berichte erlauben, ſich hier bloß auf die Bemerkung zu beſchränken, daß ihr Nutzen ſowohl durch die rege Theilnahme des Publikums als der Produzenten, für dieſe dann noch auf andere Weiſe ſich erzeigt, ſo daß mehrere Fabrikanten einen Werth darauf geſetzt, ihre Fakturen mit dem Bilde der erhaltenen Preismedaillen zu zieren. Die Ausgaben, welche dieſe Ausſtellungen, für Prämien und übrige Koſten, veranlaßt haben, betragen: Kunſt- und Induſtrie-Ausſtellung. 1824 und 1830.

Im Jahr 1824	Fr. 5456	Rp. 48½
„ „ 1830	„ 7257	„ 3½
	„ 12713	„ 52

Aber auch für die techniſche Bildung der Jugend zu tüchtigen Handwerkern und Künſtlern iſt wohlwollend mitgewirkt worden. Im Jahr 1826 bildete ſich in Bern aus geſchickten Künſtlern und Profeſſioniſten, unter der trefflichen Leitung des Herrn Brunner, Profeſſor der Chemie, ein freiwilliger gemeinnütziger Verein, um im Winterhalbjahr, nach beendigtem Tagewerk, den allhier befindlichen einheimiſchen und fremden Arbeitern in wiſſenſchaftlichen und techniſchen Kenntniſſen und Fertigkeiten unentgeldlichen Unterricht zu ertheilen. Der edle Zweck ward von Handwerkſchule in Bern.

der Regierung dankbar gewürdigt und mit Vergnügen unterſtützt; die auf dieſe Weiſe entſtandene Handwerksſchule hat bis jetzt den
1826—31. erfreulichſten Fortgang gehabt. Der Betrag der obrigkeitlichen Beihülfe, ſeit ihrer Errichtung bis jetzt, ſteigt auf Fr. 3900.

Biel. Das gute Beiſpiel ward in Biel, unter thätiger Verwendung des Herrn Amtsſtatthalters Wildermett, nachgeahmt, und auch dort im Jahr 1828 eine kleine Handwerksſchule errichtet, die aber jetzt, aus verſchiedenen Gründen, einſtweilen wieder
1828—30. aufgehört hat. Von dem Kommerzienrath hat ſie, während ihrer Dauer, eine Beihülfe genoſſen von Fr. 676.

Unterſtützung an Einzelne. Einzelne Jünglinge, deren techniſche Anlagen zu vorzüglicher Ausbildung Hoffnung gaben, wurden dann auch beſonders unterſtützt.

1818—20. Auf den Piere Pele von Courtedoux, der für die Kupferſtecherkunſt ein ausgezeichnetes Talent zeigte, ward zu deſſen Entwickelung und Vervollkommnung im Auslande eine Ausgabe verwendet von Fr. 1608.

1828. Joh. Müller vom Buchholterberg ward zur Erlernung des Orgelbaues unterſtützt mit Fr. 272.

1827 u. 1828. Chr. Fiſcher, Melchior Stähli und Peter Großmann von Brienz wurden zu beſſerer Erlernung der Kunſt, Figuren, Vaſen 2c. in Holz zu ſchnitzen, nach Bern beſchieden, und zu ihrem Behelf verwendet Fr. 765 Rp. 5.

1829—31. Für Großmann denn insbeſondere, um ihn durch Erwerbung der nöthigen Vorkenntniſſe zu befähigen, ſich in der Bildhauerkunſt, wozu er Geſchick und Eifer gezeigt, in der Fremde auszubilden, eine Ausgabe von Fr. 1036.

20. April 1831. Dem geſchickten Künſtler J. G. Oppikofer wurde ein von ihm erfundenes Inſtrument, welches auf eine leichte Art und ohne Berechnung, den Flächeninhalt jeder geometriſchen Figur auf einem Plane zeigt, für die Summe von Fr. 1600 unter dem Beding abgekauft, daß er durch Belehrung über den Gebrauch dieſes Inſtruments daſſelbe möglichſt gemeinnützlich mache.

In Umfaſſung des vorſtehenden Berichts ergiebt ſich, daß zum Behelf inländiſcher Induſtrie, während der letzten 10 Jahre, aus der Staats-Kaſſa, die rückzahlbaren Vorſchüſſe ungerechnet,

im Ganzen verwendet worden, die Summe von Fr. 47,934 Rp. 97.

Ueberdieß hat die Regierung, einzig in der Abſicht, größere induſtrielle Unternehmungen zu unterſtützen, fünf Aktien, jede zu Fr. 4000, in der Baumwollenſpinnerei bei Biel, und zwei Aktien zu Fr. 20,000 jede, in den Eiſenwerken von Bellefontaine übernommen.

11.

Landesökonomie, Landbau und Viehzucht.

Die Landesökonomie-Kommiſſion, ſchon im Jahre 1803 niedergeſetzt, vereinigte in ihrem Wirkungskreiſe nebſt dem Gemeindeweſen, welches ſeiner Wichtigkeit wegen eine eigene Abtheilung verdient, mehrere anderwärts dem Departemente des Innern zugetheilte Gegenſtände, namentlich dann die Unterſuchung aller Begehren von Konzeſſionen für Feuereſſen, Gerbereien, Ziegelbrennereien, Garnbauchen, Färbereien, von Hausbauten auf Gemeinlande oder gegen eingelangte Oppoſitionen, und aller in die eigentliche Landwirthſchaft einſchlagenden Geſchäfte.

Die Grundſätze, auf welchen das Konzeſſionsſyſtem für die ſogenannten Ehehaften beruhte, ſind ſchon in dem Berichte des Juſtiz- und Polizei-Departements angedeutet worden. Hievor S. 184. In ihrer Anwendung auf die Feuereſſenrechte hatte die vorberathende Behörde ſich dem anderwärts herrſchenden Patentenſyſteme darin genähert, daß ſie ſelten auf Ertheilung von Realkonzeſſionen oder eigentliche Ehehaften antrug, ſondern in den meiſten Fällen nur Perſonalrechte für den Bewerber auswirkte, der ſich jeweilen über die Erlernung ſeines Handwerks auszuweiſen, und namentlich, wenn es um eine Hufſchmiede zu thun war, eine Prüfung in der hieſigen Beſchläganſtalt zu beſtehen hatte. Jedes Begehren mußte publicirt werden, und auf die einlangenden Einwendungen wurde inſofern Rückſicht genommen, als der Vortheil für das Publikum nicht überwiegend, oder bereits durch hinlängliche Konkurrenz geſichert ſchien. Nagelſchmieden, welche ein Fabrikat lieferten, das man früher faſt ganz von dem Auslande bezog, wurden ſelten oder nie abgeſchlagen und auch durch die geringe Auflage begünſtigt. Dieſe Auflage war übrigens nicht auf ein Fiskalintereſſe berechnet, und bloß als

eine Anerkennungsgebühr anzuſehen.*) Endlich waren alle Konzeſſionen auf die Feuerfeſtigkeit der Eſſe und Erfüllung der in dieſem Stücke ſehr vollſtändigen geſetzlichen Vorſchriften bedingt. Unter dieſen Verhältniſſen wurden 163 Schmiede-Konzeſſionen ſeit 1814 ertheilt, 47 für Hufſchmiede, 37 für Schloſſer, 24 für Zeug-, 55 für Nagelſchmiede.

Gerbereien u. ſ. w.

Die Gerbereien, früher ein wichtiger Gewerbsbetrieb in unſerm Kanton, ſind durch die ausländiſchen ſchwunghaft betriebenen Anlagen und verbeſſerten Einrichtungen ſeit längerer Zeit in einer nachtheiligen Stellung, welche ſchon aus dem Umſtand hervorgeht, daß die Ein- und Ausgangs-Regiſter eine jährliche Mehrausfuhr von 500 Centnern roher Häute, und dagegen eine Einfuhr von mehr als 2000 Centner gegerbter Häute nachweiſen. Es war ein Geſetzesvorſchlag ausgearbeitet worden, um mittelſt einer Abwägungsgebühr von der Ausfuhr des rohen und von der Einfuhr des verarbeiteten Leders den inländiſchen Gerbereien aufzuhelfen; wegen mannigfacher Bedenken war er aber nicht zur Ausführung gekommen. In den neueſten Zeiten ſcheint das Gewerbe wieder einige Ausdehnung zu gewinnen; wenigſtens ſind in den abgewichenen Jahren 5 Konzeſſionen für Gerbeſätze ertheilt worden, von denen zwar einige ſchon früher beſtanden. Uebrigens wurden ſolche Konzeſſionen, gleich denen für Färbereien, Garnbauchen u. ſ. w. in der Regel niemals abgeſchlagen; nur für letztere, welche ſchon mehr als einen gefährlichen Brand veranlaßten, pflegte man ſtreng auf Beobachtung der Feuerpolizei zu halten. 5. Dec. 1816.

Hausbau-Konzeſſionen.

Die helvetiſche Geſetzgebung hatte, in Entkräftung der älteren Beſtimmungen, das Recht auf eigenem Grund und Boden zu bauen, von jeder Beſchränkung befreit, und

*) Tavernenwirthſchaften wurden mit Fr. 12—16, Mühlen mit Fr. 4 bis 6, Schaalrechte, Pintenſchenken, Gerbereien, Färbereien, Ziegelbrennereien, Hammerſchmieden mit Fr. 4—6, Oehlen, Sägen, Stampfen, Walken, Huf- und Zeugſchmieden mit Fr. 2—3, Schloſſer, Büchſen-, Meſſer-, Kupferſchmieden mit Fr. 1 bis Fr. 1 Bz. 5 belegt. Nagelſchmieden in der dritten Klaſſe wurden jeweilen nur mit Fr. 2 berechnet. Dekret vom 28. Dez. 1825.

durch dieſe unbedingte Vorſchrift öftere Streitigkeiten in den bevölkerten Gegenden, wo die Wohnungen nahe bei einander liegen, ſo wie durch die unvollſtändige Redaktion verſchiedenar-
14. Dez. 1807. tige Auslegungen veranlaßt. Unter der Mediations-Regierung wurde daher das helvetiſche Geſetz durch den Großen Rath aufgehoben, und an ſeiner Statt eine Verordnung erlaſſen, daß alle neuen Hausbauten abgeſteckt und publizirt, wenn keine Oppoſition eingelangt, von dem Oberamte ſofort zugegeben, wenn ſie aber Einwendungen nach ſich ziehen oder auf obrigkeitlichem oder Allmentlande verlangt würden, der Regierung zum Entſcheide eingeſendet werden ſollen. Innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von Waldungen, oder wenn die Dachungen die Straßenmarke überſchreiten, ſolle gar nicht gebaut werden. Obgleich dieſe Verordnung ſowohl hinſichtlich der Frage, was unter einem Hausbau zu verſtehen, als auch des Verfahrens in beſtrittenen Fällen vollſtändiger ſeyn könnte,*) ſo hatte ſie doch die wohlthätige Folge, daß für die Polizei der Bauplätze beſſer geſorgt, und mancher frühere weitläufige Prozeß zwiſchen Nachbarn vermieden wurde. Die Landesökonomie-Kommiſſion ihrerſeits, als vorberathende Behörde, ging von dem Grundſatze aus, die natürliche Freiheit des auf ſeinem Eigenthum Bauenden zu ſchützen, und nur der Sorge für die allgemeine Sicherheit durch die möglichſte Verhütung der Feuersgefahr unterzuordnen. Oefter gelang es ihr, durch angeordnete neue Abſteckung oder durch anderweitige Bedingung der Lokalitäten die entſtandenen Hinderniſſe zu beſeitigen; in äußerſt ſeltenen Fällen mußten Partheien an den bürgerlichen Richter verwieſen werden. Von beiläufig 200 neuen Hausbauten mochte jährlich etwa der fünfte Theil vor die Regierung gelangen, in der großen Mehrzahl nicht aus Grund von Oppoſitionen, ſondern wegen Bauten auf Allmentlande, die beſonders häufig aus dem Leberberg einkamen.**)

21. März 1828. *) Die Kommiſſion hatte den Entwurf einer neuen Bau-Polizei-Ordnung vorgelegt, der von dem Kleinen Rathe zur vollſtändigern Ausarbeitung zurückgeſendet wurde, und den Grund zu dem Geſetze über die Dachungen legte.

**) Seit 1814 wurden 266 ſolcher Hausbau-Konzeſſionen ertheilt.

Mehrere kurz auf einander gefolgte Beiſpiele von Feuersbrünſten, die ſich in Dörfern durch Stroh- und Schindeldächer fortgebreitet, und ſehr großen Schaden verurſacht hatten, ſo wie das nachtheilige Verhältniß, welches ſich, wie in einem andern Abſchnitte gezeigt werden wird, aus den Rechnungen der Brandverſicherungs-Anſtalt für die Eigenthümer der mit Ziegeln oder Schiefer eingedeckten Gebäude ergab, hatten die Landesökonomie-Kommiſſion bewogen, eine geſetzliche Begünſtigung dieſer letztgenannten Bauart nach dem Beiſpiele mehrerer benachbarten Kantone vorzuſchlagen. Ein dahin abzweckender Geſetzesentwurf wurde gedruckt und zu Einvernehmung der Anſichten des Landes ausgetheilt. Er ſchien überhaupt Beifall zu finden, nur über das Maß der Ausnahmen war man nicht einverſtanden. Nach einer gründlichen Erörterung wurde beſchloſſen, daß alle neu aufzuführenden Gebäude mit Ziegeln oder Schiefern eingedeckt werden ſollen; ausgenommen waren die in einer Entfernung von mindeſtens 600 Fuß von anderen Gebäuden ſtehenden landwirthſchaftlichen Bauten ohne Feuerſtätte, und die Alphütten mit den Scheuern auf Allmenten; anderweitige Ausnahmen hatte nur der Kleine Rath allfällig zu bewilligen. Eine Minderheit war von dem Nutzen der Vorſchrift für Dorfſchaften überzeugt, hätte aber die in unſerm Lande ſo zahlreichen einzelnen Höfe, zumal im Emmenthal, wo die Unglücksfälle ſelten ſind, unter den Ausnahmen begreifen mögen.

Geſetz über die Dachungen.

11. Dez. 1828.

Sogleich nach Erſcheinung des Geſetzes kamen, wie vorauszuſehen war, die Begehren von Ausnahmen in großer Anzahl. Ihnen wurde meiſt entſprochen, wo nachgewieſen werden konnte, daß der Bau ſchon früher angehoben, und auf ein leichteres Dach berechnet war. Später machte man einen Unterſchied in den Lokalitäten, und geſtattete nicht leicht Ausnahmen, wo die Zufuhr von Ziegeln oder Schiefern unſchwer zu erhalten war, wohl aber in den Gebirgsgegenden. Das Verhältniß kann aus der Berechnung der im erſten Jahre nach Erlaſſung des Geſetzes geſtatteten und abgewieſenen Dispenſations-Geſuche entnommen werden. Die Zahl jener belief ſich in dieſem Zeitraume auf 68, die der letzteren auf 23. Daß in einzelnen, wiewohl

ſeltenen Fällen nicht einige Ungleichheiten Statt finden mochten, war kaum zu vermeiden.

Ziegelbrennereien. Eine natürliche Folge des neuen Geſetzes war die Vermehrung der Ziegelbrennereien. Nach einem der Behörde im Januar 1829 vorgelegten Berichte ſtieg die Zahl der Ziegelöfen im Kanton damals auf 61, wovon 6 ſeit 1817 entſtanden waren. Der Leberberg zählte verhältnißmäßig die meiſten; im Amte Pruntrut 9, und eben ſo viel im Amte Delsberg. Seither ſind 8 neue, meiſt im alten Kantone, bewilligt worden, einige
29. Sept. 1829. wurden zurückgewieſen. In Erfriſchung einer ältern Vorſchrift befahl die Behörde, daß in allen Ziegelbrennereien die gebrannte Waare jeder Art nach den Normal-Maßen ſtets in hinreichender
9. Juli 1829. Menge vorhanden ſeyn ſolle.*) Sie ließ auch eine Denkſchrift über verbeſſerte Bauart der Oefen mit zudienenden Zeichnungen unter alle Beſitzer dieſer Ehehaften austheilen.

Ackerbau. Der Ackerbau bedarf, gleich dem Handel, in unſerm Lande weniger einer unmittelbaren Einwirkung der Regierung, als einer mittelbaren durch Entfernung der Hinderniſſe, welche einen ſtörenden Einfluß auf die Kultur ausüben können. Eine weiſe Geſetzgebung, die Abweſenheit aller direkten Staatsabgaben, die Loskäuflichkeit der Grundbeſchwerden, die Belehrungen der ökonomiſchen Geſellſchaft und das Beiſpiel einſichtiger Gutsbeſitzer haben den Berniſchen Landbau ſchon ſeit längerer Zeit blühend gemacht und ſeine Fortſchritte laſſen ſich auch jetzt durch den
Beilage XLI. Umſtand belegen, daß der Kanton, wenn gleich ein großer Theil ſeines Bodens nur zum Graswuchs ſich eignet, doch in den letzten Jahren nicht ſelten mehr Mehl ausgeführt als Korn eingeführt hat. Für den Ackerbau im neuen Landestheil insbeſon-
23. Dez. 1816. ders wirkte wohlthätig das im erſten Jahre nach deſſen Vereinigung erlaſſene Weidgangsgeſetz, welches im erſten und zweiten

*) Nämlich: für	Dachziegel,	Länge	18″	Breite	7½″	Dicke	1″
„	Mauerſteine	„	14½	„	7¼″	„	2½
„	Kaminſteine	„	11″	„	5″	„	2¾″
„	Beſetzplatten	„	11″	„	11″	„	1¼″

Abſchnitte diejenigen Weidrechte,*) welche nicht durch frühere Verträge oder Geſetze, oder durch Kompenſation bereits aufgehoben worden, als loskäuflich, im dritten Abſchnitte den Zelgzwang oder die Verpflichtung, die in einem gewiſſen Feldbezirke liegenden Grundſtücke gleich anzubauen, als aufgehoben erklärte und im vierten Abſchnitte über die Einfriſtungen, ſo wie über die Zu- und Vonfahrten angemeſſene, in dem neuen Zivilgeſetzbuche zum Theil wiederholte Vorſchriften aufſtellte. Von der Zunahme des Feldbaus in dem Leberberg, beſonders in dem Elsgau, zeugt die Vergleichung des dortigen Viehſtandes, der zur Ausfuhr beſtimmten Produkte, der Güterpreiſe, und vor Allem der Anblick des Landes ſelbſt. Sachenrecht Satz. 381.

Wie der Hanf- und Flachsbau als Urſtoff eines wichtigen Fabrikationszweiges durch Prämien begünſtigt worden, iſt in dem vorhergehenden Abſchnitte berichtet; in dem nächſtfolgenden wird gemeldet werden, wie in einzelnen Gemeinden durch zweckmäßige Allmentreglemente die Kultur neuen Zuwachs erhielt. Hievor S. 443.

Für die Viehzucht und ihre Erzeugniſſe glaubte die Regierung vorzügliche Sorgfalt tragen zu ſollen. Ein ausführlich und mit großer Sachkenntniß abgefaßtes Reglement über die Bergfahrt und die Rindvieh-Polizei ſetzte dieſen bedeutenden Theil unſers Nationalvermögens unter die Aufſicht von Vieh-, Markt- und Berg-Inſpektoren und ſtellte ſo einfache als zweckmäßige Anordnungen gegen die in früheren Zeiten ſehr verderblichen Viehſeuchen auf, von denen auch in den letzten ſiebenzehn Jahren unſer Land verſchont geblieben iſt.**)— Von dem ſchon unter der Mediations-Regierung ins Leben gerufenen wohlthätigen Inſtitute der Viehentſchädigungs-Kaſſe iſt in dem Berichte des Sanitätsrathes allbereits die Rede geweſen. Viehzucht. 26. März 1816. Hievor S. 423.

Es war auch die Mediationsregierung, welche den Beſchluß faßte, nicht durch Zwangsmittel, ſondern durch Prämien die Viehzucht zu begünſtigen, und zu dieſem Zwecke jährlich Fr. 1600 auf das Hornvieh zu verwenden. Die Prämien wurden durch 23. April 1806.

---

*) Droit de parcours, vaine pâture.

**) Ein Ausbruch in dem Leberberg wurde ſogleich erſtickt.

ſachkundige Mitglieder der Landesökonomie-Kommiſſion auf den beſuchteſten Herbſtmärkten vertheilt, und verpflichteten die Eigenthümer der gezeichneten Stücke, dieſelben ein Jahr lang nicht ohne Erlaubniß der Behörden zu veräußern. Die Prämien ſtiegen nach und nach bis auf Fr. 2700. Zum nämlichen Zwecke wurde der Ein-
25. Aug. 1817. tritt und Tranſit der kleinern Hornviehrace aus Wallis und Ita-
7. Jan. 1818. lien, welche unſere größere und ſchönere mit einer Abartung bedrohte, beſchränkenden Vorſchriften unterworfen. Aehnliche Vorſchriften auch gegen das eben ſo geringe Frickthaler und Toggenburger-Vieh
22. Juni 1829. anzuwenden, lag in den Wünſchen der Kommiſſion; die Regierung glaubte aber auf einen daherigen Vortrag wegen beſorgter Schwierigkeiten und Hemmung des Verkehrs nicht eingehen zu ſollen.

Dieſer Vorkehren ungeachtet, wurde ſchon vor 10 Jahren auf den Viehſchauen die Bemerkung gemacht, daß zwar die Anzahl des zur Zucht beſtimmten Hornviehs ſich ziemlich gleich bleibe, aber diejenige des ſchönen, eigentlichen Racenviehs augenſcheinlich im Abnehmen begriffen ſey. Die Landesökonomie-Kommiſſion mußte bei Unterſuchung der Urſachen dieſer Erſcheinung auf die Vermuthung kommen, daß die bisherigen Viehzeichnungen nicht genügend, ſondern noch andere Mittel nothwendig ſeyen. Sie benutzte daher den ihr von mehreren Seiten her geäuſſerten Wunſch, es möchte eine direktere und allgemeinere Einwirkung zu Erhaltung und Verbeſſerung der einheimiſchen Viehzucht ſtatt finden, um die Anſichten angeſehener und einſichtsvoller Landwirthe im ganzen Kanton über verſchiedene dieſen Gegenſtand beſchlagende Fragen einzuholen. Sie gelangte auf dieſem Wege zu der Ueberzeugung, daß zwar die nächſte Veranlaſſung zu der bemerkten Verminderung des ſchönen Zuchtviehs in den Mauthſyſtemen der Nachbarſtaaten zu ſuchen ſey, daß aber eine nicht weniger wirkſame Urſache in der Nachläſſigkeit und Gleichgültigkeit vieler Gemeinden in der Auswahl ihrer Zuchtſtiere, ſo wie in der unzulänglichen Zahl dieſer letztern liege; daß alſo der Zweck nur durch jene thätige Einwirkung der Intereſſenten oder der Landſchaft ſelbſt nach einem aufzuſtellenden Reglemente erreicht werden könne.

Es wurde daher ein ſolches Reglement entworfen, nach den

von allen Theilen des Landes eingelangten Bemerkungen mit möglichſter Sorgfalt revidirt und von der Regierung auf eine Probezeit von 6 Jahren genehmigt. Durch daſſelbe wurden Amts- und Bezirks-Kommiſſionen aufgeſtellt, welche das Oberamt aus einem doppelten Vorſchlage der Landeigenthümer und Viehbeſitzer ernannte und welche einerſeits die Anzahl der von jeder Gemeinde zu haltenden Zuchtſtiere zu beſtimmen und dieſelben an zwei jährlichen Schautagen zu beſichtigen, anderſeits eine von der Regierung zu Beförderung der Sache ausgeſetzte jährliche Summe von Fr. 4000, nach Abzug der nothwendigen Unkoſten, unter die Eigenthümer der ausgezeichnetſten Zuchtſtiere zu vertheilen hatten. — Nach Verfluß der halben Probezeit wurde dem Kleinen Rathe ein vorläufiger Bericht über die Ergebniſſe des Reglements erſtattet und hierauf ein Kreisſchreiben an alle Oberämter erlaſſen, welches in Hinſicht der Viehbeſitzer, zumal der größern, einige erleichternde Modifikationen enthielt. Der endliche Bericht der Landesökonomie-Kommiſſion, von welchem der Fortbeſtand der getroffenen Einrichtungen abhieng, ſollte im Laufe des gegenwärtigen Jahrs dem Großen Rathe unterlegt werden.

11. Jan. 1826.

8. Juni 1829.

Käſe.

Die Bereitung der Käſe, einer unſerer bedeutendſten Ausfuhrartikel, ſcheint mehrfacher Vervollkommnung fähig. Für einen viel verſprechenden Verſuch, die Fabrikation des ſogenannten Parmeſankäſes auf einem Theil unſerer Alpen einzuführen, iſt der ökonomiſchen Geſellſchaft unter zweien Malen eine Summe von Fr. 2400 angewieſen worden. Einem von verſchiedenen Seiten geäußerten Wunſche, daß wegen der geringern Qualität der in den Dorfkäſereien verfertigten Molken und des Eintrages, den ſie den Alpenkäſen thun können, letztere eine Bezeichnung erhalten, oder für erſtere eine beſondere Form vorgeſchrieben werden möchte, konnte von der Regierung, aus Grund der ſchon öfter berührten Abneigung, in den Verkehr einzugreifen, nicht entſprochen werden.

27. März 1827.
31. Jan. 1831.
27. März 1827.

Pferdezucht.

Die für den Kanton ebenfalls ſehr wichtige Pferdezucht ſtand unter einer eigenen Regierungs-Kommiſſion, deren Verhandlungen hier um der Vollſtändigkeit willen mit dem Berichte der Landesökonomie-Kommiſſion zuſammengefaßt werden.

23. Jan. 1804. Die Mediations-Regierung hatte die vor 1798 üblichen Pferdezeichnungen noch vor den Viehſchauen wieder eingeführt, und für die Veredlung der Zucht mit anſehnlichen Koſten ausländiſche Racepferde*) ankaufen laſſen. Unter der gegenwärtigen Regierung wurden die jährlich jeweilen auf das Frühjahr fallenden Zeichnungen fortgeſetzt, und die Behörde, welcher dieſelben anvertraut waren, bemühte ſich, über das dabei zu befolgende Syſtem ins Reine zu kommen.

Vor 1798, und beſonders ſeither, während der franzöſiſchen Herrſchaft über Italien, wurde der größte Theil der im Kanton erzeugten Pferde nach Italien verkauft, wo dieſelben ſowohl für Luxus- und Poſtpferde, als auch zur Remonte von Jäger- und Dragoner-Regimentern, ihrer Dauerhaftigkeit wegen ſehr beliebt waren, und die von geringerer Qualität konnten noch als Bauernpferde zum Hausdienſt abgeſetzt werden; alles jedoch Pferde von leichterm oder ſogenanntem Mailänder-Schlag. Der leichte Abſatz derſelben in verhältnißmäßig höhern Preiſen verdrängte nach und nach die noch in einigen Theilen des Kantons beſtehende große und ſchwere Pferderace, welche wegen ihres ſtarken Knochenbaues für Schiff- und Brancard-Pferde nach Frankreich abgeſetzt wurde.

So blieb es bis zum Jahr 1814, wo die franzöſiſche Oberherrſchaft in Italien der öſtreichiſchen weichen mußte, in Folge welcher ganz Italien mit deutſchen Pferden überführt wurde, und zwar in ſo niedrigen Preiſen, daß mit den hieſigen Pferden unmöglich konkurrirt werden konnte, der Pferdehandel nach Italien daher in wenigen Jahren faſt gänzlich aufhörte, und die beſten darin betheiligten Häuſer inſolvend wurden.

Dieſer Zuſtand konnte von der Pferdezucht-Kommiſſion nicht unbeachtet bleiben. Sie beſtrebte ſich zu dem Ende alſobald, die Pferdezüchter auf die veränderten Handelsverhältniſſe aufmerkſam zu machen, und durch Rath und That, ſo weit es die ihr von der Regierung zu Beförderung einer guten Pferdezucht angewieſenen Hülfsquellen geſtatteten, dahin einzuwirken, eine

*) Noch am 5. Febr. 1813 wurden für den Ankauf von 3 normänniſchen Beſchälern und 3 Stuten Fr. 7631 angewieſen.

andere Art von Handelswaare in Pferden zu erzeugen, welche beſonders in Frankreich geſucht, und dort leichten Abſatz finden würden.

Ihr Beſtreben ging alſo dahin, die im Lande beſtehenden Pferderacen wo möglich größer und ſtärker auszubilden, indem das Kraftvermögen immer den eigentlichen Werth ausmacht, und alſo weniger von Luxus und Mode abhängt. Die Pferdezüchter im Emmenthal wurden aufgemuntert, ihre feinen, zu obigem Zwecke allzuleichten Pferde durch Ankauf und Kreuzen mit Hengſten aus dem Simmenthal, oder ſogenannten Erlenbacher-Race, in gleichem Schlage, aber größer und ſtärker, auszubilden, um die im Handel ſeltenen, doch immer wohlbezahlten großen, ſtarken Kutſchen- und Diligence-Pferde zu erhalten.

Gleichzeitig und in konſequenter Befolgung des nämlichen Grundſatzes ward thätig eingeſchritten, die ſehr knochigen und robuſten, aber allzukleinen Pferde des Leberbergs und des Seelandes, durch Paarung mit größern Hengſten aus den Freibergen, der Grafſchaft Burgund und dem größern Freiburger-Schlag, in geſuchte Handelswaare, als eigentliche Zugpferde zum Waaren-Transporte zu Waſſer und zu Lande, umzubilden, und dieſelben, durch verbeſſertes Gangwerk und Vorhand, auch zu anderweitigem Gebrauch beliebt zu machen. Dieſe Zwecke zu erlangen, wurden hauptſächlich die Prämien für Hengſtfohlen ertheilt, um eine größere Auswahl von jungen tüchtigen Zuchthengſten zu erzielen, mit verhältnißmäßig minderm Koſtenaufwande.

Im Durchſchnitt wurden ungefähr jährlich zu Zuchtpferden bezeichnet: bei 200 Hengſten, 30 Stuten und 40 Hengſtfohlen, und dafür zur Aufmunterung jährlich an Prämien ausgetheilt: vor 1820 von Fr. 3000 bis 4000, ſeither bis nahe an Fr. 5000.

Die Zeit iſt noch zu kurz, um den Erfolg der Bemühungen der Pferdezucht-Kommiſſion vollſtändig prüfen zu können, indem eine ſolche verſuchte Zuchtverbeſſerung nur ſtufenweiſe und nach ſyſtematiſcher Fortſetzung durch mehrere Generationen ſtatt finden und richtig beurtheilt werden kann. Die Kommiſſion hofft aber, eine ſolche Verbeſſerung unſerer Pferdezucht eingeleitet und dem Zwecke näher gebracht zu haben.

Die ganze Summe der in den ſiebzehn Jahren ſeit 1814 ausgetheilten Prämien beträgt:

Auf den Pferdezeichnungen	Fr. 67,652
Auf den Viehſchauen	„ 40,007
Seit 1826 durch die Amts-Kommiſſionen . .	„ 18,920
Zuſammen.	Fr. 126,579

Viehzählungen. Seit 1808 waren zu Beobachtung der Fortſchritte oder Rückſchritte unſerer Viehzucht genaue Zählungen des geſammten Viehſtandes vorgenommen worden. Aus Vergleichung derjenigen bis und mit 1819 hatte ſich eine bedeutende Vermehrung des Hornviehs, aber eine eben ſo auffallende Verminderung der Zugochſen erzeigt.*) Vergleicht man die Zählung von 1819 mit der letzten von 1830, ſo ergiebt ſich folgendes Reſultat:**)

Abnahme.		Zunahme.	
Zugochſen	Stück 653	Kühe	Stück 4,588
Wucherſtiere	„ 138	Münche	„ 2,255
Hengſte	„ 45	Stuten	„ 3,018
Ziegen	Stück 1	Füllen	Stück 1,886
		Schaafe	„ 22,622
		Schweine	„ 5,696

Es hat ſich alſo die Viehzucht ſeit zwölf Jahren anſehnlich gehoben; beſonders aus der ſtarken Vermehrung der Pferde und des Hornviehs läßt ſich auf die Fortſchritte der Landwirthſchaft in dieſem Zeitraume ſchließen.

22. Nov. 1819. Die Viehzählungen ſollten alle zwei Jahre vorgenommen werden; gewöhnlich wurden ſie jedoch nur um das dritte Jahr gehalten, um den Leuten Unmuße zu ſparen.

Bevölkerung. Wichtiger als alle obigen Angaben ſind diejenigen über die Bevölkerung des Kantons, mit welchen gegenwärtiger Abſchnitt geſchloſſen wird. Seit 1764 hatte keine eigentliche Volkszählung

*) Die Durchſchnittsberechnung der Viehzählungen von 1808, 1810, 1812, 1815 und 1819 zeigte eine Zunahme von 5816 Stück Hornvieh und 10,176 Ziegen, hingegen eine Abnahme von 226 Pferden, 10,738 Schaafen und 1400 Paar Zugochſen.

**) Beide Zählungen liefert die Beilage Nro. LXI.

mehr ſtattgefunden;*) ſeit 1778 wurden jedoch auf Veranſtaltung des Sanitätsrathes genaue Tabellen über die Geburten und Sterbefälle, ſo wie über die ganze Zu= und Abnahme der Bevölkerung aufgenommen. Nach denſelben konnte im Jahre 1791 die Zahl der Einwohner des damaligen Kantons auf 406,554 Seelen berechnet werden.**) Um dem bei mancherlei Anläſſen gefühlten Bedürfniſſe genauerer Angaben abzuhelfen, ertheilte (1. April 1818.) die Landesökonomie=Kommiſſion, nach eingeholter Autoriſation der Regierung, die angemeſſenen Inſtruktionen zu einer allgemeinen Volkszählung, welche im Frühjahre 1818 vor ſich gieng, und für den jetzigen Kanton eine Bevölkerung von 332,050 Seelen, oder faſt dieſelbe Zahl auswies, welche der alte Kanton im Jahre 1764 enthalten hatte.***) Die Tabel- (Beilage LVII.)

---

*) 1809 wurde eine Zählung durch das damalige Kantons=Kommiſſariat veranſtaltet, ſie iſt aber unvollſtändig, weil das Oberland fehlt.

**) Schweizeriſche Bibliothek, 1792, 3. Stück, S. 214 ff.

***) Beilage Nro. LXII. enthält eine Ueberſicht der Bevölkerung in den Jahren 1764 und 1818, nach der jetzigen Eintheilung der Amtsbezirke und Kirchſpiele. Vergleichungsweiſe ſind die Ergebniſſe der Zählung vom Auguſt 1831 beigefügt; ſie dürften jedoch nicht überall zuverläßig ſeyn und können auch, als blos auf einen augenblicklichen Zweck berechnet, keinen offiziellen Werth haben.

			Einwohner.
1818	zählte der alte Kanton in 153 Kirchſpielen	261017	261017
1764	zählte derſelbe in obigen Kirchſpielen . .	176798	
	Vermehrung in 54 Jahren	84219	
	oder im Durchſchnitt jährlich 1550		
1798	hinzugekommen: das Amt Schwarzenburg		8890
1807	„ Münchenwyler u. Clavaleyres		337
1816	von dem ehemaligen Bisthum Baſel:		
	Katholiſche Bevölkerung in 71 Kirchſpielen	39474	
	Reformirte „ „ 20 „	22332	61806
		61806	
	Nach den franzöſiſchen offiziellen Angaben von		
1809	(Annuaire du Haut-Rhin, 1812.) . . .	62570	
	Unterſchied . .	764	
1818	Geſammte Einwohnerſchaft des jetzigen Kantons		332050

len des Sanitätsraths liefern Angaben über den ſeitherigen Zuwachs.

	Transport	339050
1764 zählte der damalige Kanton ohne die Mediat-Aemter:		
in der deutſchen Landſchaft . . .	224343	
„ „ welſchen „	112346	
		336689
Unterſchied, blos		4639

Nach den Angaben von 1831 würde ſich gegenwärtig, ungeachtet der Losreißung der Waadt und des Aargaus, eine Vermehrung der Seelenzahl gegen jene des geſammten alten Kantons vom Jahre 1764 erzeigen von . . 44283

Und in den 13 Jahren von 1818 bis 1831 eine jährliche Zunahme von 3763

Die Tabellen des Sanitäts-Raths zeigen einen jährlichen Ueberſchuß der Geburten von 4300

12.

Gemeinde=Weſen.

Es kann hier nicht der Ort ſeyn, den Urſprung und die Ausbildung unſerer Gemeindsverhältniſſe hiſtoriſch zu entwickeln und darzuſtellen, wie die ehemals von der Anſäßigkeit oder dem Beſitze von Feuer und Licht in den Städten und Dorfbezirken abhängenden Bürgerrechte jetzt ganz perſönlich geworden ſind, durch die Geburt erlangt werden und dem Beſitzer überall, ohne Rückſicht auf den Wohnort nachfolgen. Soviel kann als allgemein bekannt vorausgeſetzt werden, daß alle unſere Einrichtungen auf der Grundlage der Gemeindsburgerrechte und Gemeindsverwaltungen beruhen, und daß ohne ein wohlgeregeltes Gemeindeweſen der ganze Mechanismus der öffentlichen Gewalt, zumal in einem Freiſtaate, gefährdet wird.

Die Verhältniſſe unſerer Gemeinden ſind verſchiedener Natur. Als Kirchſpielsgenoſſen haben ſie den Genuß des Gottesdienſtes und der Seelſorge, oft auch den Schulunterricht; als bürgerliche Korporationen die vormundſchaftliche Aufſicht über ihre Glieder und die Unterſtützung der Dürftigen aus deren Zahl; als eigentliche Gemeinheiten das Eigenthum und die Benutzung ihrer gemeinen Güter; als Ortsbezirke die der Ortspolizei zugewieſenen Gegenſtände gemeinſchaftlich, mit allen dieſen verſchiedenen Verhältniſſen anhängenden Rechten und Pflichten zu beſorgen. Nur mit den beiden letztgenannten unter dieſen Verhältniſſen hatte ſich die Landesökonomie=Kommiſſion zu beſchäftigen. Ueber das Kirchliche, das Schulweſen und die Vormundſchaftsordnung iſt oben an den geeigneten Stellen Bericht erſtattet

ſeltenen Fällen nicht einige Ungleichheiten Statt finden mochten, war kaum zu vermeiden.

Ziegelbrennereien. Eine natürliche Folge des neuen Geſetzes war die Vermehrung der Ziegelbrennereien. Nach einem der Behörde im Januar 1829 vorgelegten Berichte ſtieg die Zahl der Ziegelöfen im Kanton damals auf 61, wovon 6 ſeit 1817 entſtanden waren. Der Leberberg zählte verhältnißmäßig die meiſten; im Amte Pruntrut 9, und eben ſo viel im Amte Delsberg. Seither ſind 8 neue, meiſt im alten Kantone, bewilligt worden, einige
29. Sept. 1829. wurden zurückgewieſen. In Erfriſchung einer ältern Vorſchrift befahl die Behörde, daß in allen Ziegelbrennereien die gebrannte Waare jeder Art nach den Normal-Maßen ſtets in hinreichender
9. Juli 1829. Menge vorhanden ſeyn ſolle.*) Sie ließ auch eine Denkſchrift über verbeſſerte Bauart der Oefen mit zudienenden Zeichnungen unter alle Beſitzer dieſer Ehehaften austheilen.

Ackerbau. Der Ackerbau bedarf, gleich dem Handel, in unſerm Lande weniger einer unmittelbaren Einwirkung der Regierung, als einer mittelbaren durch Entfernung der Hinderniſſe, welche einen ſtörenden Einfluß auf die Kultur ausüben können. Eine weiſe Geſetzgebung, die Abweſenheit aller direkten Staatsabgaben, die Loskäuflichkeit der Grundbeſchwerden, die Belehrungen der ökonomiſchen Geſellſchaft und das Beiſpiel einſichtiger Gutsbeſitzer haben den Berniſchen Landbau ſchon ſeit längerer Zeit blühend gemacht und ſeine Fortſchritte laſſen ſich auch jetzt durch den
Beilage XLI. Umſtand belegen, daß der Kanton, wenn gleich ein großer Theil ſeines Bodens nur zum Graswuchs ſich eignet, doch in den letzten Jahren nicht ſelten mehr Mehl ausgeführt als Korn eingeführt hat. Für den Ackerbau im neuen Landestheil insbeſon-
23. Dez. 1816. ders wirkte wohlthätig das im erſten Jahre nach deſſen Vereinigung erlaſſene Weidgangsgeſetz, welches im erſten und zweiten

---

*) Nämlich:

für Dachziegel,	Länge	18″	Breite	7½″	Dicke	1″
„ Mauerſteine	„	14½	„	7¼″	„	2½
„ Kaminſteine	„	11″	„	5″	„	2¾″
„ Beſetzplatten	„	11″	„	11″	„	1¼″

Abſchnitte diejenigen Weidrechte,*) welche nicht durch frühere Verträge oder Geſetze, oder durch Kompenſation bereits aufgehoben worden, als loskäuflich, im dritten Abſchnitte den Zelgzwang oder die Verpflichtung, die in einem gewiſſen Feldbezirke liegenden Grundſtücke gleich anzubauen, als aufgehoben erklärte und im vierten Abſchnitte über die Einfriſtungen, ſo wie über die Zu- und Vonfahrten angemeſſene, in dem neuen Zivilgeſetzbuche zum Theil wiederholte Vorſchriften aufſtellte. Von der Zunahme des Feldbaus in dem Leberberg, beſonders in dem Elsgau, zeugt die Vergleichung des dortigen Viehſtandes, der zur Ausfuhr beſtimmten Produkte, der Güterpreiſe, und vor Allem der Anblick des Landes ſelbſt. Sachenrecht Satz. 381.

Wie der Hanf- und Flachsbau als Urſtoff eines wichtigen Fabrikationszweiges durch Prämien begünſtigt worden, iſt in dem vorhergehenden Abſchnitte berichtet; in dem nächſtfolgenden wird gemeldet werden, wie in einzelnen Gemeinden durch zweckmäßige Allmentreglemente die Kultur neuen Zuwachs erhielt. Hievor S. 443.

Für die Viehzucht und ihre Erzeugniſſe glaubte die Regierung vorzügliche Sorgfalt tragen zu ſollen. Ein ausführlich und mit großer Sachkenntniß abgefaßtes Reglement über die Bergfahrt und die Rindvieh-Polizei ſetzte dieſen bedeutenden Theil unſers Nationalvermögens unter die Aufſicht von Vieh-, Markt- und Berg-Inſpektoren und ſtellte ſo einfache als zweckmäßige Anordnungen gegen die in früheren Zeiten ſehr verderblichen Viehſeuchen auf, von denen auch in den letzten ſiebenzehn Jahren unſer Land verſchont geblieben iſt.**)— Von dem ſchon unter der Mediations-Regierung ins Leben gerufenen wohlthätigen Inſtitute der Viehentſchädigungs-Kaſſe iſt in dem Berichte des Sanitätsrathes allbereits die Rede geweſen. Viehzucht. 26. März 1816. Hievor S. 423.

Es war auch die Mediationsregierung, welche den Beſchluß faßte, nicht durch Zwangsmittel, ſondern durch Prämien die Viehzucht zu begünſtigen, und zu dieſem Zwecke jährlich Fr. 1600 auf das Hornvieh zu verwenden. Die Prämien wurden durch 23. April 1806.

*) Droit de parcours, vaine pâture.

**) Ein Ausbruch in dem Leberberg wurde ſogleich erſtickt.

In dem alten Kanton hatten die Theurungsjahre die Gemeinden zu außerordentlichen Anſtrengungen für ihre bedürftigen Angehörigen gezwungen; die häufigen Anlagen oder Tellen waren beſchwerlich gefallen; hin und wieder zeigte ſich Unzufriedenheit gegen die Vorgeſetzten, oder dieſe wünſchten ſelbſt in ihren beſchwerlichen Verrichtungen erleichtert zu werden. So wurde der Wunſch rege, daß nach dem Beiſpiele benachbarter Kantone eigentliche Gemeindräthe aufgeſtellt, und deren Mitglieder von den Gemeindsgenoſſen unmittelbar gewählt werden möchten. Da, wo dieſer Wunſch keinen Widerſtand fand, konnte er leicht in Erfüllung gehen, und in vielen Gemeinden wurden die freiwillig abtretenden Vorgeſetzten ohne Schwierigkeit durch Gemeindräthe erſetzt. In andern Gemeinden trugen die Vorgeſetzten Bedenken, ohne höhern Befehl ihre Stellung zu verlaſſen. Es bildeten ſich Partheiungen für und wider dieſelben, und drohten in Streitigkeiten auszubrechen.

Aus Anlaß eines Spezialfalls, der eine anſehnliche Gemeinde des Amtes Aarwangen betraf, hatte der Kleine Rath zwar im Sinne der Freiheit der Gemeinde zu beliebiger Aufſtellung ihrer Verwaltungsbehörden ſich ausgeſprochen, gleich-
11. Okt. 1819. wohl aber den Gegenſtand wichtig genug gefunden, um eine außerordentliche Kommiſſion niederzuſetzen, und mit der Bearbeitung einer dem Anſehen und der Wirkſamkeit der Unterbeamten angemeſſenen, gleichförmigen Organiſation der Gemeindsbehörden zu beauftragen. Die Abweſenheit eines Mitglieds in Amtsgeſchäften verzögerte eine geraume Zeit lang den Zuſammentritt dieſer Kommiſſion, und als ſie ihre Arbeiten beginnen wollte, fühlte ſie das Bedürfniß, ſich vor allem aus eine vollſtändige Kenntniß aller beſtehenden einzelnen Gemeindseinrichtungen zu verſchaffen, und zugleich die Anſichten der Beamten und verſtändigen Landbewohner über die neu aufzuſtellenden Grundſätze zu vernehmen.
26. Mai 1824. Zu dieſem Ende hatte die Kommiſſion die geeigneten Anfragen, 13 an der Zahl, deren Beantwortung ſie von den Gemeinden zu erhalten wünſchte, dem Kleinen Rathe zur Genehmigung vorgelegt, auf deſſen Veranſtaltung dieſelben allen Oberämtern des

alten Kantons zu Handen der Gemeinden im Drucke mitgetheilt wurden.

Das Ergebniß der eingelangten Berichte wies eine ungemeine Verſchiedenheit aller Verhältniſſe aus. Bloße Burgergemeinden ohne Armenpflege, Verbindungen mehrerer Burgergemeinden zur gemeinſamen Armenpflege, aber mit geſönderten Waiſenbehörden; Gemeinden, die in dem Gerichtsverbande zu einem, in dem kirchlichen zu einem andern Kirchſpiele zählten; je größere Anomalien, deſto lebhafter die Abneigung gegen jede Aenderung. Ueber die Hauptfrage, die Beibehaltung der vor 1798 beſtandenen, 1803 hergeſtellten Verwaltung durch Vorgeſetzte, oder die Erſetzung derſelben durch eigentliche Gemeinderäthe waren die Stimmen beinahe gleich getheilt. In den kleinern, zumal ſeeländiſchen und oberländiſchen, aber auch in manchen größern Gemeinden aus allen Theilen des Kantons gab man der alten Einrichtung, als der wohlfeilern und auf langer Gewohnheit beruhenden, den Vorzug; in anderen Gegenden, z. B. im Amte Laupen, war eine gemiſchte Verwaltung der Vorgeſetzten mit Gemeindsausgeſchoſſenen eingeführt; an vielen Orten wurde die Exiſtenz der Gemeinderäthe als nützlich und beliebt anerkannt; in einigen größern Gemeinden beſtanden ſelbſt größere und kleinere Ausſchüſſe, denen die Hausväter-Verſammlungen faſt alle Geſchäfte übertragen hatten. — Eben ſo groß war auch die Verſchiedenheit der Kompetenzen der beſtehenden Behörden und der Einwirkung der Einſaßen zu den Wahlen.*)

Nach Erdaurung dieſer Berichte und Vergleichung der ebenfalls zur Hand gebrachten organiſchen Reglemente anderer Kantone, die in ihren Beſtimmungen nicht weniger Ungleichheit zeigten, wurde ein Geſetzesentwurf in 58 Artikeln ausgearbeitet. Bei deſſen Behandlung ergaben ſich ſo viele Schwierigkeiten und abweichende Anſichten über die wichtigſten Punkte, beſonders über die Wahlart und die Attribute der Behörden und die Ausſchei-

*) Die Akten ſind in 22 Heften und einer General-Ueberſicht vollſtändig geſammelt.

dung der rein burgerlichen von der übrigen Gemeinds-Administration, daß die Kommiſſion nothwendig erachtete, durch Beiziehung neuer Mitglieder die ganze Aufgabe noch beſſer zu ergründen, um wo möglich zu einer Uebereinſtimmung zu gelangen. — So entſtand denn wirklich ein zweiter Entwurf in acht Artikeln, der nur auf Hauptgrundſätze einer Gemeindsverwaltung eingeht, und für die näheren Beſtimmungen den Gemeinden, je nach den Lokalitäten, freien Spielraum in eigenen Reglementen überlaſſen will. Dieſer Entwurf wäre, ohne die dazwiſchen getretenen Ereigniſſe, der oberſten Landesbehörde, wahrſcheinlich mit einigen abweichenden Meinungen, im Laufe des gegenwärtigen Jahres vorgelegt worden.

17. März 1829.

Inzwiſchen haben viele, man kann wohl ſagen die meiſten Gemeinden, nach ihren Bedürfniſſen und beſonderen Verhältniſſen, Verwaltungs-Reglemente verfaßt. Die Mehrzahl begnügte ſich mit der oberamtlichen Sanktion; von der Regierung ſind ſeit 1814 auf den Vortrag der Landesökonomie-Kommiſſion 46 Organiſations-Reglemente für 8 Städte und 43 Landgemeinden*) genehmigt worden. Einige dieſer Reglemente, z. B. diejenigen von Langnau und Münſingen, zeichnen ſich durch Vollſtändigkeit und ſorgfältige Abfaſſung aus.

Tellweſen.

Nächſt der Organiſation der Gemeindsbehörden und vielleicht eben ſo wichtig für das Wohl der Gemeinden, iſt der zweite oben bezeichnete Gegenſtand der Vorſorge der Regierung, die Benutzung der Hülfsquellen, aus welchen die Gemeindsbedürfniſſe beſtritten werden. Dieſe Bedürfniſſe ſind hauptſächlich zweierlei, für die Armenpflege, von welcher der nächſtfolgende Abſchnitt handelt und für die örtlichen Ausgaben.

Mit Ausnahme der Städte, welche meiſt nebſt anſehnlichen Liegenſchaften noch Einkünfte von Gerechtigkeiten, Kapitalien u. dgl. beſitzen, reichen die eigenthümlichen Hülfsquellen der Gemeinden faſt nirgends zu Beſtreitung der Ausgaben hin, und

---

*) Der Unterſchied in den Zahlen erklärt ſich aus dem Umſtande, daß für mehrere verbrüderte Gemeinden nur ein Reglement einkam.

das Fehlende muß durch Beſteurung aufgebracht werden. Dieſe Gemeindsſteuern oder Tellen ſind ſo alt als unſere Geſchichte; vor 1798 machte ſie der allgemeine Wohlſtand des Landes und der meiſt ungeſchwächte Beſtand der Gemeingüter erträglich; in der Revolutionszeit ſtiegen ſie in einigen Gemeinden zu einer früher unbekannten Höhe, während in andern, um eine augenblickliche Laſt zu vermeiden, das Kapital des Gemeinvermögens angegriffen wurde. Auch ſeit 1803 blieben ſie im Steigen, weil einerſeits immer mehr Anſprüche an eine gute Gemeindspolizei gemacht wurden, anderſeits in den emmenthaliſchen Gemeinden koſtſpielige Bauten für Spitäler u. ſ. w. Statt fanden, deren Vortheil auf die Zukunft berechnet war. Die bedrängnißvollen Jahre 1816 und 1817 ſteigerten das Tellbedürfniß in einem hohen Grade und auch als die Noth vorüber war, minderte ſich, bei zunehmender Bevölkerung, das Bedürfniß nicht, wie es gehofft werden konnte.

Unter dieſen Umſtänden hielt es die Landesökonomie-Kommiſſion für ihre Pflicht, bei der Regierung auf einige Vorkehren antragen zu ſollen, um der Progreſſion der Tellen Schranken zu ſetzen und wo möglich das wahre Tell-Bedürfniß der Gemeinden auszumitteln. Auf ihren Antrag wurde von dem 14. April 1819. Kleinen Rathe der Durchſchnitts-Ertrag der Armen- und Gemeinds-Tellen von den drei der Theurung unmittelbar vorhergegangenen Jahren 1813, 1814, 1815 als Maximum beſtimmt, welches von keiner Gemeinde ohne ſpezielle Bewilligung der Regierung überſchritten werden ſoll. Zugleich ſorgten einige ſichernde Vorſchriften für die Verhütung der Nachtheile, welche vielen Gemeinden aus unbedachten Bürgſchaftsverpflichtungen, Geldanleihen und Prozeſſen zugewachſen waren.

Vermittelſt einer weitläuftigen und ſchwierigen Berechnung des Betrags der in obigen drei Jahren erhobenen Tellen ergab ſich das Reſultat, daß in dieſem Zeitraume zu Beſtreitung der Auslagen für die Armenpflege und Gemeindspolizei, die Kriegsſteuern und Auszügergelder nicht inbegriffen, an Tellen bezogen worden Fr. 1,016,942 Rp. 67½ und daß alſo der Durch-

ſchnittsertrag oder das Tellmaximum in Zukunft feſtgeſetzt ſey auf Fr. 238,980 Rp. 90.

Die Materialien, aus welchen dieſe Arbeit zuſammengetragen werden mußte, beſonders die aus allen Gemeinden eingeholten Berichte und Reglemente über das Verfahren bei Erhebung der Tellen, zeigten eine große Verſchiedenheit in der Betellungsart und das Ungenügende der einzigen hierüber vorhandenen geſetzlichen Vorſchrift*): „Daß die Tellen von allen liegenden Gütern und Häuſern innert den Marchen der Kirch- oder Dorfgemeinden, und wenn die Liegenſchaften zu ſehr beſchwert würden, auch von dem beweglichen Vermögen aller Gemeindsburger bezogen werden ſollen." — Meiſt waren es die Liegenſchaften einzig, auf welchen der Druck der Tellen laſtete; weder ihr Halt noch ihr Schatzungswerth waren mit einiger Genauigkeit beſtimmt, die Fragen: ob die verſchriebenen Schulden bei letzterm in Anſchlag zu bringen, in welchem Verhältniſſe die verſchiedenen Bedürfniſſe für Armenpflege, für Polizeigegenſtände, für neue Bauten, für Straßen u. dgl. zu vertheilen und zu erheben, wie bei Klagen über ungleiche Schatzungen, und wie bei Anlagen auf das bewegliche Vermögen zu verfahren, waren an den mehrſten Orten unbeſtimmt und gaben Stoff zu vielen Streitigkeiten; für die zwar ſelten ausgeſchriebenen Landesſteuern beſtand nur der unvollkommene Maßſtab der Vertheilung nach der Fuhrpflichtigkeit. — Allgemeine Vorſchriften über eine gleichförmige Betellungsart ſchienen unerläßlich.

26. April 1821. Dieſelben wurden alſo ausgearbeitet und dem Kleinen Rathe vorgelegt, welcher auf ihre Berathung mehr als einen

*) Armengeſetz vom 22. Dezember 1807, §. 9. Dieſe Vorſchrift bezog ſich alſo nur auf die Armentellen. Einige Grundſätze hatte die Regierung am 12. Februar 1813 und 10. März 1815 als Inſtruktion für die vorberathende Behörde bei Unterſuchung der einkommenden Lokalreglemente aufgeſtellt. — Den Gemeinden in allen Theilen ihrer innern Verwaltung freien Spielraum zu laſſen, den ſo verſchiedenen Ortsverhältniſſen Rechnung zu tragen, war von jeher Regierungsmaxime.

Sitzungstag verwendete. Der in dieſe Beſtimmungen aufgenommene Antrag, daß auch die in den Gemeinden ſo verſchieden vertheilten Staatsdomainen und Waldungen, mit Ausnahme der Pfarrgüter, der Tellpflicht unterworfen werden ſollen — ein bekanntlich in den neuen Syſtemen der Staatswirthſchaft vielfach erörterter Satz — war im Fall, als zu einer bleibenden Beläſtigung der Staatsdomainen führend, von dem Finanzrathe begutachtet und dem Großen Rathe vorgelegt zu werden. Daſelbſt trug man jedoch Bedenken auf einzelne Verfügungen einzugehen und ertheilte der Landesökonomie-Kommiſſion den Auftrag: „das Beſteurungsweſen, wo der Staat außerordentlicher Hülfsmittel bedürfe, und das Tellweſen zu Verpflegung der Armen und zu Beſtreitung der Gemeind- und Lokal-Ausgaben im Allgemeinen zu bearbeiten und darüber einen Geſetzesvorſchlag vorzulegen.“ Dieſer, nach langen und ſorgfältigen Vorarbeiten abgefaßte Entwurf wurde, der Wichtigkeit des Gegenſtandes wegen, ſämmtlichen Mitgliedern des Großen Raths im Druck ausgetheilt, mit einem umfaſſenden Gutachten vorgelegt, und nach einer vier Tage lang angedauerten Berathung auf eine Probezeit von zwölf Jahren zum Geſetz erhoben.

1—4. Juni 1821.

2. Juli 1821.

24. Mai 1823.

11—14. Juni 1823.

Das Tellgeſetz unterwirft der Steuerpflicht für die Armenpflege:

1) Alle in dem Gemeindsbezirke liegenden Grundſtücke, mit Inbegriff der Wohngebäude, Ehehaften und Waldungen; ausgenommen ſind nur die bis 1798 tellfrei geweſenen obrigkeitlichen Gebäude und Zugehör, Pfarr- und Kirchengüter, Schulhäuſer, Staats- und Pfarrwaldungen.

2) Das bewegliche fruchtbare Vermögen der in oder außer der Gemeinde wohnenden Gemeindsbürger; welche in letzterm Falle, wenn ſie kein bewegliches Vermögen aufzuweiſen haben, aber von ihrem Erwerbe leben, ein jährliches Burgergeld von höchſtens Fr. 4 entrichten ſollen.

Für die Bedürfniſſe der Ortspolizei und Gemeindsverwaltung kann nebſt den Liegenſchaften noch der Berufserwerb der Gemeindseinwohner taxirt werden; in außerordentlichen Fällen

und mit Bewilligung des Kleinen Raths, auch das bewegliche Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Bürger. — Für den Unterhalt der Straßen, in Ermanglung beſonderer Verpflichtungen oder alter Uebungen, nebſt den Liegenſchaften noch das ſogenannte Gemeinwerk, oder die perſönliche Pflicht, Fuhrungen und Handarbeit zu leiſten. — Für Prozeßkoſten, je nach dem Streit-Gegenſtande, das Burgergut oder der Bereich der Armentelle; für allgemeine Landesſteuern, nebſt letzterm Bereiche, der Berufserwerb der Einwohner. Bei den Schatzungen der Liegenſchaften ſoll auf die unterpfändlichen Schulden keine Rückſicht genommen werden. Der Waldboden bezahlt nur 1/4, Wohngebäude und Sennereien 1/2 von dem Verhältniſſe des Schatzungswerths. Das Armenweſen iſt von der übrigen Gemeindshaushaltung in Einnahme und Ausgabe durch eigene Rechnungen zu trennen; die näheren Anordnungen, nach obigen Vorſchriften, bleiben den beſondern Tellreglementen der Gemeinden unter obrigkeitlicher Sanktion vorbehalten.

Zufolge dieſer letztern Beſtimmung ſollten ſämmtliche Tellreglemente bis Anfang des Jahres 1825 der Regierung vorgelegt werden. Ihre Abfaſſung wurde den Gemeinden durch Mittheilung eines gedruckten Formulars erleichtert, welches auf die einſchlagenden Geſetze gegründet, einige andere den Geſchäftsgang regulirende Vorſchriften enthält und nur an ſehr wenigen Orten Einſprache oder Bemerkungen veranlaßt hat. Indeſſen verzögerte ſich, wegen mancherlei Anſtänden, die Einſendung der Tellreglemente weit über die geſetzte Zeit hinaus und iſt noch zur gegenwärtigen Stunde nicht vollſtändig bewerkſtelligt. Bis Ende Auguſt ſind 165 Tellreglemente mit der Sanktion des Kleinen Raths verſehen worden; die Zahl der Gemeinden, welche noch im Rückſtande ſich befinden, iſt verhältnißmäßig unbedeutend.

Durch die bis jetzt aufgezählten Anordnungen kann die obere Behörde hoffen, vielen Mißbräuchen und Ungleichheiten in der Erhebungsart der Gemeindsanlagen abgeholfen und Ordnung in dieſen wichtigen Verwaltungszweig gebracht zu haben. Auch der Hauptzweck, Beſchränkung des Maßes dieſer Anlagen, iſt an mehreren Orten erreicht worden, jedoch nicht ſo vollſtändig als

erwartet werden konnte. Zwar ſcheinen die Armentellen im Ganzen ſich in etwas zu verringern,*) aber die Bedürfniſſe für die örtlichen Ausgaben ſind hin und wieder eher im Steigen begriffen; wenigſtens haben in den letzten Zeiten die Anſuchen um Erhöhung des Tellmaximums oder um Bewilligung außerordentlicher Tellen ſich ziemlich häufig wiederholt. Meiſt ſind es gemeinnützige Ausgaben, für den Bau neuer Schulhäuſer, für Ankauf von Feuerſpritzen, für Straßen, Brücken und Schwellen, welche dieſe Anſuchen begründen. An alle dieſe Ausgaben leiſtete die Regierung, wie anderswo gemeldet worden, anſehnliche Beiträge und ſuchte bisher unabläſſig die Laſten der Gemeinden zu erleichtern. Gleichwohl ſind letztere an vielen Orten für die ſtehenden Artikel von Bauten, Feuerpolizei, Gemeinwerk, Schützengeſellſchaften, Schulſachen Militärkoſten, Zuchtthiere ꝛc., wozu nicht ganz ſelten erhöhte Beſoldungen und ſtarke Taggelder der Gemeindsbeamten ſich geſellen, anſehnlich genug. Die vorberathende Behörde war oft im Fall, hierin mehrere Sparſamkeit zu empfehlen und gab, wo die gewöhnlichen Hülfsquellen nicht hinreichten, der Geſtattung außerordentlicher Tellbezüge, auf mehrere Jahre vertheilt, als einer nur augenblicklichen Beſchwerde, den Vorzug vor der bleibenden Erhöhung des Tellfußes.

Noch muß bemerkt werden, daß die ganze obige Darſtellung des Tellweſens ſich bloß auf den alten Kanton bezieht. In dem Leberberge werden die Gemeindstellen gewöhnlich als Zuſatz-Centimen der Grundſteuer, oder auch durch eine Abgabe von den gemeinen Nutzungen erhoben; ſie ſind bei den dortigen bedeutenden Gemeindsgütern, beſonders in Waldungen, verhältnißmäßig beträchtlich und werden von den Oberämtern autoriſirt. Die Armentellen ſind dort bisher unbekannt geblieben.

Die Nutzungen der Gemeindsgüter ſind da, wo ſie zwiſchen Real- und Perſonalberechtigten, oder zwiſchen Ortsburgern und Einſaßen ſtreitig gemacht werden, eine der fruchtbarſten Quellen von Prozeſſen. Allgemeine Grundſätze über dieſe Materie Allment-Reglemente.

*) Der nächſtfolgende Abſchnitt wird hierüber einige Angaben enthalten.

aufzuſtellen iſt ohne Verletzung der Eigenthumsrechte faſt unmöglich wegen der unendlichen Verſchiedenheit der vorkommenden Fälle. Wo es alſo thunlich war, wurden Austräge und Vergliche zwiſchen den Anſprechern und Genoſſen eingeleitet und begünſtigt. Aus vielen mögen drei einzelne Fälle hier angeführt werden.
21. Juni 1826. Die Gemeinde Corgémont, Amts Courtlary, führte
7. Juni 1830. über einen Theil ihrer, 1704 Jucharten und 150 Bergrechte betragenden Gemeindgüter einen langwierigen Rechtsſtreit, welcher auf Vorträge des Juſtizraths durch zwei ausführliche, in jedes einzelne Verhältniß eintretende Sprüche beſeitigt werden mußten. Ueber die 1101 Jucharten haltende Allment zu Herzogenbuchſee fällte die Regierung, nachdem ſie das Verhältniß zwiſchen der
26. März 1823. Burgerſchaft und den Rechtſamebeſitzern durch zwei Urtheilſprüche
2. April 1827. beſtimmt und hierauf durch ihre Landesökonomie-Kommiſſion die Sache auf Ort und Stelle ſorgfältig hatte unterſuchen laſ-
28. Dez. 1827. ſen, eine letzte adminiſtrationsrichterliche Erkanntniß aus, und
17. Sept. 1828. ſanktionirte ſpäterhin das durch dieſelbe anbefohlene Benutzungsreglement. — Bedeutend war auch der langjährige, zwar in den letzten Zeiten nicht mehr in Prozeſſe ausgebrochene Streit über die Rohrbachallment von 540 Jucharten; er konnte nur durch gänzliche Ausſcheidung aller Berechtigten zu einem erwünſchten
22. Jan. 1830. Ende gebracht werden; das daherige durch eine ſpecielle Amts-Kommiſſion mit Umſicht vorgearbeitete, mit der größten Mühe zu Stande gekommene Reglement erhielt zu Anfang des abgewichenen Jahres die obrigkeitliche Sanktion. — Ueberhaupt ſind 27 Allmentsreglemente ſeit 1814 mit dieſer Sanktion verſehen worden.*)

*) In dieſer Zahl ſind die Reglemente über die zu Stande gekommenen Weidabtauſche, von denen hievor S. 256 die Rede geweſen, nicht inbegriffen.

13.

Armenweſen.

„Arme habt ihr allezeit bei Euch“; ſo iſt es und ſo wird es wohl bleiben. Kein Philoſoph wird die Armuth wegvernünfteln; keine Verfaſſung und keine Organiſation wird ſie heben. Armenweſen der Gemeinden.

In dem Kanton Bern beruht das Armenweſen auf der ſchönen Idee: Es ſey jede Gemeinde eine größere Familie und es haben die Vermöglichern die Verpflichtung, ihre ärmeren Brüder zu unterſtützen.*) Von dieſer Verpflichtung haben die Armen einen großen Mißbrauch gemacht. Zunehmende Bevölkerung, leichtſinnige Ehen, ſteigender Luxus, ſchlechte Kinderzucht, allzugroße Verſtückelung des Grundeigenthums, Anweiſung von Pflanzland als Benutzung des Burger- oder Eigenthumsrechts; das alles hat die Zahl der Armen vermehrt, und ſo iſt es gekommen, daß in einigen Gegenden die Unterſtützung der Armen eine ungemeſſene Laſt geworden, und daß zu Aufbringung der Hülfsmittel Tellen erhoben werden müſſen, welche die Kräfte des Mittelſtandes faſt überſteigen.

---

*) „Alſo daß ein jede Gmeind ihre Armen anheimſch behalten, ... „die präſthaften, rechtdürfftigen und hülffwürdigen aber uß dem „Jährlichen Inkommen der Gmeind- und Kilchengüttern, auch „durch mittel ſtüwr und zuſammenſchuz, rycher und wol„habender Kilchgenoſſen, wie ſy dann uß Chriſtenlicher Liebe und „erbärmd ze thun ſchuldig ſind, erhalten, uff das ſy auch dahei„men Gottes wort hören, und ihre Seelen ſpyſen mögind.“ Erneuerte Bettelordnung hinten an dem Reformations-Mandate von 1628.

Schon in dem letzten Viertel des verfloſſenen Jahrhunderts fiengen die Armentellen hin und wieder an drückend zu werden. Die großen Beſchwerden und Koſten, welche das Land in den Revolutionsjahren zu tragen hatte, ſteigerten auch dieſe Laſt in einer drohenden Progreſſion. Die Gemeinden klagten nicht ohne Grund, daß ihnen nur Verpflichtungen gegen ihre Armen, aber keinerlei Rechte zu Verhinderung oder Beſtrafung ſelbſtverſchuldeter Armuth zugetheilt, und daß ihre Hülfsquellen für das zunehmende Bedürfniß unzureichend ſeyen. Beiden Klagen abzuhelfen, war ſchon das ernſtliche Beſtreben der Mediationsregierung.

22. Dez. 1807. Die Verminderung der Zudringlichkeit der Armen, oder allmälig der Armuth ſelbſt, ſollte durch ein ſorgfältig ausgearbeitetes Geſetz über die Beſorgung der Armen erzweckt werden. Daſſelbe bekräftigt in ſeinem erſten Artikel die Verpflichtung der Gemeinden zu Unterſtützung der Armen ſo beſtimmt, daß man nicht ſelten die Armen ſagen hört: die Gemeinden ſeyen zu oder doch um ihrer Unterſtützung willen da. Es bedingt aber auch die Fälle, welche den Armen einzig ein Recht auf Unterſtützung geben; es enthält ferner einige Regeln zu verſtändiger Beſorgung der Armen und ſetzt Polizeiſtrafen gegen Müßiggänger, Bettler und gegen ſolche feſt, welche ihre Gemeinden mit unehelichen Kindern beläſtigen, und ertheilt den Gemeinden in dieſer Hinſicht große, in ihrer Anwendung nicht ſelten zu Klagen über Härte den Anlaß gebende Rechte. Dieſe Rechte beſtehen:

1) In einer Strafbefugniß zu achttägiger Einſchlieſſung und vierzehntägiger Haus- oder Feldarbeit gegen heimgebrachte Bettler oder ungehorſame Beſteuerte.

2) In der Aufſicht auf ihre Angehörigen, deren unſittlichem Lebenswandel der Richter, auf Anzeige der Gemeinde, durch Wirthshausverbot oder Bevogtung Schranken ſetzen ſoll.

3) In der Berechtigung, gereichte Steuern von dem Beſteuerten oder von deſſen Erbſchaft zurückzufordern.

4) In dem Verbote für Beſteuerte, ohne Einwilligung der Gemeinde Ehen zu ſchließen, bevor ſie den Betrag ihrer Steuern erſtattet.

5) In dem Rechte gegen liederliche Väter und Mütter,

welche ihren Gemeinden mit der Beſorgung ihrer ehelichen oder unehelichen Kinder beſchwerlich fallen, auf Zuchthausſtrafe einzuklagen.*)

6) In dem Ausſchluſſe der Beſteuerten und Väter von Beſteuerten von allem Sitz- und Stimmrecht in Gemeindsverſammlungen.

Dieſes Geſetz wurde ſeiner Zeit mit großem Beifall aufgenommen, und man verſprach ſich von demſelben, ſo wie von der gleichzeitig erſchienenen kräftigen Verordnung gegen den Bettel, die wohlthätigſten Folgen. Allein da eine gute Armenbeſorgung nicht nur viel Geld, ſondern viele Zeit, Mühe und Arbeit von denen fordert, die damit beladen ſind, ſo iſt wohl darin der Hauptgrund zu ſuchen, daß der Erfolg dieſer geſetzlichen Beſtimmungen den daherigen Erwartungen nicht ganz entſprochen hat. 19. Febr. 1808.

Als Hülfsquelle für die Armenpflege wurde vorgeſchrieben, daß die Einzuggelder, welche die Gemeinden für die Anſiedlung von Einſaßen und für das von Nicht-Ortsbürgern erworbene Grundeigenthum zu beziehen berechtigt ſind, zum Kapital der Armengüter geſchlagen, und daß auch die jährlichen Hinterſäßgebühren zum Theil für die Verpflegung der Armen verwendet werden ſollen; dieſe Hinterſäßgelder ſind durch Konzeſſionen der Regierung, je nach den Lokalitäten, im Durchſchnitte auf Fr. 3 bis 5 beſtimmt. Jene Gebühr für Einzüglinge kömmt dem Betrage eines jährlichen Hinterſäßgeldes gleich, für Grundſtücke beträgt ſie 1/4 Proz. des Werths. — Der Ertrag dieſer Hülfsquelle kann im Durchſchnitte für alle Armengüter auf Fr. 10,000 jährlich angeſchlagen werden. Die für den nämlichen Zweck be- 23. Mai 1804.

*) Das Geſetz hatte dem Richter anheimgeſtellt, ſtatt der Zuchthausſtrafe auf Einſtellung, und im Wiederholungsfalle auf Verluſt des Land- und Burgerrechts zu erkennen. Dieſe im Anfange ſehr häufig angewendete Strafe mußte aber wegen Einſprache der Mitſtände aufgehoben werden. Gegen die Mütter, zumal die unverehelichten, die jetzt nur im Wiederholungsfalle mit Zuchthausſtrafe bedroht werden, war die erſte Abfaſſung des Geſetzes noch viel weiter gegangen.

Bei einer auch oberflächlichen Durchgehung derſelben mußte die Ungleichheit auffallen, welche ſich von einem Amte zum andern zeigt, vorzüglich aber der Umſtand, daß in den emmenthaliſchen Aemtern, wo viel Induſtrie herrſcht, wo die Inſtitution des Minorats die großen Guts-Komplexe begünſtigt, wo viele Einwohner in die Fremde auswandern, die Armenlaſt am ſtärkſten; in den Aemtern des Seelandes, wo alle dieſe Verhältniſſe ganz umgekehrt ſind, am ſchwächſten erſcheint.*) Die im Emmenthal vor zwanzig Jahren errichteten Spitäler**) waren ein Verſuch, dieſe Laſt zu erleichtern, ſcheinen aber, ungeachtet ihrer zum größern Theil mit Sorgfalt und Umſicht geführten Verwaltung, dieſe Abſicht nicht erreicht zu haben. Ueber die Urſachen der Erſcheinung ſelbſt wäre ſchwerlich eine ganz genügende Auskunft zu finden; ſie mögen mannigfaltiger Art ſeyn. Doch laſſen ſich zwei thatſächliche Verſchiedenheiten zwiſchen den genannten beiden Landesgegenden nicht beſtreiten. Die emmenthaliſchen Gemeinden ſind ſehr groß, die ſeeländiſchen klein; in dieſen beſtehen bedeutende Gemeindsgüter in Liegenſchaften in jenen ſind die wenigen Allmenten meiſt aufgetheilt worden.

15 Sept. 1828. Die letzte allgemeine Berathung über die vorgelegten Armenberichte von den Jahren 1823 und 1824 ging von nachfolgenden Ergebniſſen aus:

Die Kapitalien der Armengüter hatten ſich in jenen zwei Jahren vermehrt um	Fr. 166,908 Rp. —
Die Hülfsquellen ertrugen mehr . . .	Fr. 57,577 Rp. 84
Die Ausgaben erforderten mehr . . .	Fr. 46,555 Rp. 90
Das Verhältniß war alſo günſtiger um .	Fr. 11,021 Rp. 94

*) In dem Amtsbezirke Signau beträgt die Armenſteuer 45 Btz. auf den Kopf, in den Amtsbezirken Erlach und Nidau (alten Kantons) nicht ganz 4 Btz.

**) Zu Lützelflüh, Rüexau, Sumiswald, zu Rüderswyl, Langnau und Trub. Auszüge aus den Statuten findet man in dem „Bericht über die Verhandlungen der Armen-Direktion zu Bern, 1809.“ Die Anſtalt zu Rüexau iſt in den letzten Zeiten eingegangen.

Die Zahl der Beſteuerten war auf 18,116 Perſonen, alſo $1/16$ der Bevölkerung angeſtiegen, und hatte in den genannten beiden Jahren um 528 Köpfe zugenommen.

In der Berathung waren Anſichten gefallen, daß die Gemeinden auch bei dem beſten Willen den Andrang der dürftigen Angehörigen nicht abzuwehren vermögen, daß die Kapitaliſirung der geſetzlichen Hülfsquellen allzu langſam wirke, daß von oben herab kräftiger eingeſchritten, und beſonders der überhandnehmenden Arbeitsſcheu, welche aus der Zuverſicht entſpringt, auch bei Nichtsthun Unterſtützung zu finden, geſteuert werden müſſe. Zu dieſem Ende wurden einige Gedanken über abhülfliche Maßnahmen nur vorläufig und mit Vorbehalt einer nähern Prüfung angebracht:

1) In denjenigen Gemeinden, welche nicht Allmentland zur Austheilung an Arme beſitzen, die fallenden Einzuggelder zu dem Ankaufe ſolchen Landes zu verwenden, damit die Armen zugleich unterſtützt und beſchäftigt werden.

2) Zur Verminderung der Armenlaſt derjenigen Gemeinheiten, deren Armengut wirklich auf einen mit der Zahl ihrer Armen verhältnißmäßigen Betrag angewachſen, zu autoriſieren, die Einzuggelder nicht mehr zum Kapital zu ſchlagen, ſondern unter die jährlichen Hülfsquellen der Armenpflege zu ſetzen.

3) In den verſchiedenen Gegenden des Kantons obrigkeitliche Arbeitsanſtalten einzurichten, in welchen die von den Gemeinden hingeſendeten dürftigen Müßiggänger mit Feldbau und häuslicher Arbeit auf ehrliche Weiſe, aber unter ſtrenger Aufſicht, beſchäftigt werden könnten.

4) Durch dieſe und andere Anordnungen, unter welche auch thätliche Beihülfe an die ſtärkſtbeläſtigten Gemeinden gehören konnte, auf Herbeiführung eines ſolchen Zuſtandes zu wirken, daß, nach dem Beiſpiele eines Nachbarkantons, der Grundſatz ausgeſprochen werden könne: „die Gemeinden ſeyen verpflichtet, aus dem Ertrage ihres Armenguts und der übrigen geſetzlichen Hülfsquellen die unverſchuldete Armuth ihrer Angehörigen zu erleichtern, nicht aber dafür Steuern auszuſchreiben; ſomit ſollen die Armentellen abgeſchafft ſeyn.“ *)

*) Im Neuenburgiſchen wurde die gezwungene Armenpflege 1773 ein=

Dieſe Anträge waren von ſo weitgreifender Art, daß rathſamer befunden wurde, dieſelben noch reiflicher ausarbeiten zu laſſen. Indeſſen wurden den Gemeinden Anweiſungen zu beſſerer Führung ihres Rechnungsweſens ertheilt,*) und den Oberämtern ernſtlich anbefohlen, dem Armenweſen ihre ganze Aufmerkſamkeit zu ſchenken, durch alle in ihrer Stellung ihnen zukommenden Mittel Liederlichkeit und Müßiggang zu hindern, die Gemeinde gegen unbegründete Zudringlichkeit ihrer Armen zu ſchützen, und die Armen- und Bettelordnung ſtreng zu handhaben.

6. Okt. 1828.

Die Armenberichte von den Jahren 1827 und 1828 ſind der Regierung noch nicht vorgelegt worden. Sie weiſen für die 22 Aemter des alten Kantons, mit Ausnahme der Städte, folgende Reſultate aus:

Die Kapitalien der Armengüter waren auf	Fr. 2,474,938
angeſtiegen; ſie hatten ſich ſeit 1824 um . . .	„ 324,151
und ſeit 1809 um	„ 1,050,000
vermehrt.	
Die Hülfsquellen in den beiden Jahren wurden angegeben auf	„ 909,507
In den Jahren 1823 und 1824 hatten dieſelben ausgeworfen	„ 767,109
Vermehrung .	Fr. 142,398
Das ſämmtliche Ausgeben für Armenunterſtützung belief ſich auf	„ 771,463
und erzeigte gegen dasjenige von 1823 und 1824 eine Vermehrung von	„ 11,113
Ende Jahres 1828 betrug die Zahl der Beſteuerten	19,907
und hatte alſo ſeit 1824 zugenommen um 1,791.	

geführt und auf Klagen über die Vermehrung der Zahl und geſteigerte Begehrlichkeit der Armen durch Beſchluß vom 20. Febr. 1819 dahin modifizirt, daß zwar die Gemeinden ihre Armen zu unterſtützen haben, ſo weit ihre Hülfsmittel an Armengütern es erlauben, daß aber die Erhebung jeder Taxe für die Armen ausdrücklich unterſagt ſey.

*) Dahin gehört auch die gedruckte Sammlung der „Ordnungen über „das Armenweſen.“ 1830.

Die Armentellen, dieſer wichtigſte Maßſtab, hatten 1827 und 1828 betragen Fr. 395,479 und ſeit 1824 abgenommen um Fr. 13,448, oder um jährlich beiläufig Fr. 6700.*)

Obrigkeitliche Steuern.

Es begnügte ſich aber die Regierung nicht mit Abfaſſung von Verordnungen und Einziehung von Berichten über das Armenweſen, ſondern ſie ſuchte auch ſelbſt zu helfen, wie in älteren, beſſeren Zeiten. Die großen Geldbeiträge an Spitäler, die Badeſteuern, Holzſteuern an Arme aus obrigkeitlichen Waldungen u. ſ. f. ſind unter andern Abſchnitten des gegenwärtigen Werkes vorgekommen. — Die Pfründen und Spenden aus ehemaligen Klöſtern, fixe Steuern an Gemeinds- und Armengüter, Unterſtützungen bei Bränden, Waſſerſchaden, Liebesſteuern an Aeußere betrugen jährlich Fr. 50,000.*) Vergleicht man die Ausgaben für Armen- und Krankenanſtalten, mit denen für das Kriegsweſen, ſo ſieht man, daß ſie ungefähr die Hälfte von dieſen betrugen; rechnet man aber zu jenen die Ausgaben für Geiſtlichkeit und Lehranſtalten, ſo findet ſich das wohl in wenigen Staaten anzutreffende Verhältniß, daß in unſerm Kanton der Staat auf den Lehrſtand und Werke der Wohlthätigkeit dreimal mehr verwendet hat, als auf den Wehrſtand.

Die Hülfsbedürftigen, welchen aus der Kaſſe der Armen-Kommiſſion Unterſtützungen zu Theil geworden, gehören unter verſchiedene Klaſſen:

Heimathloſe, zum Theil ſchon vor 1798 obrigkeitlich verpflegte, zum Theil wegen geſetzwidriger Ehen zur Zeit der helvetiſchen Republik in ihrer Heimath nicht aufgenommene Familien, waren der Armen-Kommiſſion, in ſo weit nöthig, zur Verpflegung und Erziehung der Kinder bis ins erwachſene Alter übergeben. 1814 waren deren 40, jetzt noch 25 Perſonen.

---

*) Beilage Nro. LXIV. zeigt die Reſultate der Armenberichte von 1827 und 1828 den Amtsbezirken nach, mit einer vergleichenden Zuſammenſtellung, ſo genau als es einige unvollſtändige Angaben geſtatten.

**) Für die einzelnen Rubriken und Summen wird auf die Beilage Nro. LXV. verwieſen, welche 1814 — 1829 ein daheriges Ausgeben von Fr. 1,167,620 darſtellt.

Seit mehreren Jahren erhalten Gemeinden, welche das Unglück haben, Unheilbare oder Gemüthskranke in dem äußern Krankenhauſe unterbringen zu müſſen, und denen das daherige Koſtgeld von Fr. 150 läſtig iſt, obrigkeitliche Beiträge von Fr. 75 oder Fr. 50. Ende 1831 waren von den erſtern 12, von den letztern 16 in dieſem Falle.

Penſionen oder lebenslängliche Unterſtützungen für ſolche, welche bei obrigkeitlicher Arbeit oder ſonſt außerordentlicher Weiſe verunglückt, werden auf beſondere Erkenntniſſe des Kleinen Raths an neun Perſonen entrichtet. Unterſtützungen von Fr. 50 bis 150, entweder für ein- und allemal, oder auf eine Reihe von Jahren, wegen erlittener Unglücksfälle, oder an alte ausgediente, ganz untergeordnete Bedienſtete genoſſen im letzten Jahre 16 Perſonen oder Familien.

Von der Kommiſſion ſelbſt wurden Steuern zu Fr. 6, 8, 32 geſprochen; letztere Summe iſt das Maximum ihrer Kompetenz für eine Perſon oder Familie. Hier wird der Andrang mit jedem Jahre ſtärker; 1814 betrugen dieſe Steuern Fr. 2236, und ſtiegen im Jahre 1830 auf Fr. 5035. Zwar iſt ſeither der Leberberg hinzugekommen, allein bis jetzt ſind ſehr ſelten von daher Steuer-Begehren eingelangt. Die Zahl der im letzten Jahre unterſtützten Perſonen beträgt 558.

Holzſteuern in kleinen Portionen werden durch die Stadtgeiſtlichen an Einſaßen vertheilt; eben ſo Begräbnißſteuern.

Unter dieſen verſchiedenen Rubriken ſind in den letzten ſiebzehn Jahren von der Armen-Kommiſſion verlegt worden Fr. 158,982 Rp. 15.*)

Invaliden-Penſionen.

Zum Beſchluſſe folgt hier noch eine Inſtitution, die nicht eigentlich hieher gehört, indeß als Unterſtützung nicht leicht eine ſchicklichere Stelle in dieſem Berichte finden könnte. Es ſind die Invaliden-Penſionen, welche an die Nachgelaſſenen der Umgekommenen im Feldzuge von 1798, und an die damals ſchwer Verwundeten, zu welch letztern in den Jahren 1802 und 1815 noch einige gekommen, gleichſam als Ehrenſchuld für ihre dem

*) S. Beilage Nro. LXVI.

Vaterland und der Regierung bewieſene Treue bezahlt worden ſind und noch bezahlt werden. Der Umgekommenen ſind nach dem edeln Denkmale im großen Münſter, das ihre Namen trägt, in allem 702, Verwundete nach den wiederholt aufgenommenen Verzeichniſſen 402.

Die Berniſche Verwaltungs-Kammer machte ſchon Verſuche während der helvetiſchen Republik, etwas für dieſe verdienten Leute zu thun, allein es unterblieb. Erſt im Jahre 1806 gelang es der Mediations-Regierung, die nöthigen Gelder dafür aus-zumitteln. Ein dießartiger Beſchluß des Kleinen Raths ſetzte die 2. Nov. 1806.
Grundlagen feſt, und von dem dazu begwältigten Staatsrathe ward die Vollziehung angeordnet. Sowohl die Nachgelaſſenen 1. Dez. 1806.
von Umgekommenen als die Verwundeten wurden in drei Klaſſen eingetheilt:

Wittwen ohne Kinder erhielten Fr. 20, ſpäterhin Fr. 25. Wittwen von 1 bis 3 Kindern Fr. 25. Wittwen mit 4 oder mehr Kindern Fr. 40. Elternloſe Waiſen Fr. 25, bis das jüngſte Kind das achtzehnte Jahr erreicht hatte.

Von den Verwundeten erhielten die ledigen Männer Fr. 32, die Hausväter mit 1 bis 3 Kindern Fr. 60, die Hausväter mit 4 oder mehr Kindern Fr. 80. Im Verlauf der Zeit ſind mehrere ſchwer Verwundete aus der unterſten in höhere Klaſſen verſetzt worden.

Für das Jahr 1807 wurden die Penſionen zum erſtenmal bezahlt; Manchem, welcher völlig geheilt worden, aber bezahlte Rechnungen des Wundarzts aufweiſen konnte, wurden ſie vergütet; andere, welche Penſionen verlangten oder abgewieſen werden mußten, erhielten Unterſtützungen für ein- und allemal.

Die Geſammtſumme der Ausgaben für dieſen Gegenſtand vom Jahre 1807 bis und mit 1830 beträgt Fr. 273,698 Bz. 7.*)

---

*) Umgekommene.

I. Klaſſe	Fr. 20	. Fr. 3,940		
II. "	" 25	. " 58,724		
III. "	" 40	. " 31,280		
			Fr. 93,944	Bz. —

Noch waren unſerer Regierung in ſtetem Andenken die Unteroffiziere und Soldaten, welche an jenem Kampfe im Schloſſe der Tuilerien in Paris am 10. Auguſt 1792 Theil genommen, der den militairiſchen Ruhm der Schweizer, man kann wohl ſagen in Europa erneuert hat. Nach der Reſtauration des königlichen Hauſes waren die Offiziere mit Penſionen bedacht worden. Unteroffiziere und Soldaten hingegen lebten unbelohnt, zum
17. Dez. 1822. Theil in großem Bedürfniß. Daher beſchloß der Große Rath: es ſolle jedem dieſer braven Leute aus der Zahl der hieſigen Angehörigen, größtentheils Leberberger, lebenslänglich eine Gratifikation von Fr. 64 entrichtet werden; es waren ihrer 18, die ſich ſeither bis auf 13 vermindert haben. Vom Jahre 1823 bis 1830 ſind für dieſe ehrenhafte Ausgabe Fr. 8000 verwendet worden.

		Transport .	Fr.	93,944 Btz.	—
Verwundete.					
I. Klaſſe Fr. 32 .	Fr. 41,639				
II. „ „ 73 .	„ 60,735				
III. „ „ 80 .	„ 56,800				
			Fr.	172,174 Btz.	—
Neue Penſionen zu Fr. 150 an beſchädigte Artilleriſten			„	1,400 „	—
Chirurgiſche Koſten			„	4,600 „	8
Unterſtützungen			„	1,305 „	—
Verwaltungskoſten			„	274 „	9
			„	273,698 „	7

14.

Landsaſſen, franzöſiſche Colonie.

Die in den letzten Zeiten die Aufmerkſamkeit der Behörden ſo vielfach in Anſpruch nehmende Klaſſe von Heimathloſen ſind in der Schweiz keine neue Erſcheinung. Schon vor mehreren Jahrhunderten war dieſes Land, ſeiner Lage und innern Verhältniſſe wegen, der Aufenthalt zahlloſen fremden Geſindels geweſen, deſſen Bedrückungen den Beſchluß der eidgenöſſiſchen Tagſatzung von Baden vom Jahre 1571 veranlaßt, durch welchen alle Kantone ſich gegenſeitig verpflichtet hatten, nach Fortſchaffung der ausländiſchen Vaganten, die ihnen angehörenden Armen aufzunehmen und zu behalten, alſo daß ſie den anderen Kantonen nicht mehr beſchwerlich fallen. Dieſer Tagſatzungsbe- 31. Mai 1571.
ſchluß war auch im Kanton Bern bekannt gemacht worden, mit der Aufforderung an die Unterthanen, die Armen, jeden, in dem Kirchſpiel, wo er geboren und erzogen worden, zu verſorgen.

Im Verfolge der Zeit ſuchten die Gemeinden, ſich dieſer Laſt zu entledigen und viele Arme, von denen ſie behaupteten, ſie ſeyen aus anderen Gegenden eingezogen, auf diejenigen Bezirke zu weiſen, aus denen ſie hergekommen ſeyn ſollten. Es entſtanden hierüber eine Menge Streitigkeiten zwiſchen den Gemeinden; bei den unvollkommenen Polizeianſtalten mehrte ſich die Zahl der Einzüglinge, welche dann wieder auf allen Seiten zurückgeſtoßen wurden, und die Regierung fand nöthig ins Mittel zu treten.

Sie ſetzte zu dem Ende eine eigne Behörde, die Almoſen- 1676.

Kammer ein, welche die verſchiedenen Klagen unterſuchte, und
14. Okt. 1679. eine Verordnung auswirkte, in welcher als Grundſatz aufgeſtellt wurde: „daß ein jeder Fremder, da wo er ſich hinterſäßlich be„findet, ſammt den Seinigen forthin auf ſelbige Form ohne wei„teres Disputiren geduldet werden ſolle, jedoch vorbehalten, „diejenigen Manns- und Weibsperſonen, welche nur angenommene „Landeskinder, oder aus Mangel Heimaths mit ſonderbar gege„benen Scheinen Arbeit und Nahrung aufs Land zu ſuchen ge„wieſen worden, ohne daß ſelbige einigen Gemeinden aufgedrungen „werden können."

Dieſe mit beſondern Rathsbewilligungen im Lande angeſeſſenen Fremden bilden nun die erſte und zahlreichſte Klaſſe von Heimathloſen, deren Beſorgung und Verpflegung durch die Armenordnung von 1690 der Almoſen-Kammer aufgetragen ward. Sie beſtand:

1) aus alten Landes-Einwohnern, welche wegen ihrem Beruf als Keßler, Krätzenträger, Bettler ꝛc. ohne fixen Aufenthalt im Lande herumgezogen waren; zum größern Theil aber
2) aus Landesfremden, welche wegen den damaligen Religionskriegen und Glaubensverfolgungen ihr Vaterland verlaſſen, und ſich in die proteſtantiſche Schweiz geflüchtet hatten. Dieſe Klaſſe vermehrte ſich beſonders bei den fortdauernden Kriegsdrangſalen, wo ihr der Duldungsgeiſt, der die Regierung in jenen Zeiten auszeichnete, im Kanton Bern eine ſichere Zufluchtsſtätte geſtattete.

Eine zweite Klaſſe von Heimathloſen bildeten die verlaſſenen Kinder von Dirnen, die zu Verdeckung der wahren Väter ihrer Kinder Fremde angaben, und dadurch uneheliche Kinder dem Lande aufbürdeten; die Abſtämmlinge von Fremden, welche als Proſelyten oder ſonſt im Kanton ſich niedergelaſſen hatten, in demſelben, obſchon ohne Heimathſchein, aus Nachſicht oder Mangel polizeilicher Aufſicht waren geduldet worden, und auf dieſe Weiſe eine Art von Heimathrechtigkeit erworben zu haben glaubten; und endlich die Findelkinder, eine Folge der in jener Zeit ſo häufig vorkommenden Kinderausſetzungen.

Alle dieſe verſchiedenen Heimathloſen wurden in Fällen von Noth von der Almoſen-Kammer, der Exulanten-Kammer, dem Handwerks-Direktorium und dem Findelpfleger theilweiſe unterſtützt, bis ſie in eine eigene Korporation unter dem Namen von Landſaſſen vereinigt wurden.

Merkwürdig iſt der Eingang der daherigen Verordnung. Die Regierung habe, um den unbeſtimmten Zuſtand der im Land ſich befindlichen Heimathloſen zu verbeſſern, wie nicht weniger auch zu Erleichterung des Landes dieſe Heimathloſen in eine Korporation bringen laſſen, „damit ſelbige, bis ſich der eint oder „andere von ihnen ein wirkliches Burgerrecht mit allen damit „verknüpften Vortheilen werde angeſchafft haben, aus dem dazu „gewidmeten Fundo beſorgt und nach Erforderniß beſteuert werden. 1778. 1780.

Die Errichtung der Landſaſſen-Korporation erſcheint ſomit als eine bloß proviſoriſche Maßregel zum Zweck der ordentlichen Einburgerung der heimathloſen Landesfremden in Burgerrechte des Kantons.

Die Anzahl der Heimathloſen belief ſich bei ihrer Vereinigung in der Korporation auf 3482 Köpfe.

Die Regierung ſicherte derſelben eine jährliche Beiſteuer von Pfd. 15,000 zu, wovon Pfd. 3000 nicht verwendet, ſondern zu Bildung eines Gemeindfundus an Zins gelegt werden ſollten. Zu demſelben ſollten die vermöglichen Landſaſſen durch Bezahlung jährlicher Abgaben beitragen: man ſchätzte den daherigen Beitrag auf jährlich Fr. 2250, und glaubte ſomit in 12 Jahren einen ſolchen Fundus zu bilden, daß mit der Zeit die bedürftigen Landſaſſen aus demſelben allein, ohne fernere Beiſteuer der Regierung, unterhalten werden könnten.

Allein wenige Jahren reichten hin, bei der Regierung die Ueberzeugung hervorzubringen, daß man ſich in dem gehofften Reſultate der neuerrichteten Landſaſſen-Korporation geirrt habe. Schon 1782 klagte die Landſaſſen-Korporation, daß die jährlichen Anlagen der begüterten Landſaſſen ſich nicht ſo hoch belaufen, als man gehofft hatte. 1784 ſtiegen ſie nicht auf Fr. 1000 an, und von 1798 hinweg wurden gar keine mehr gefordert.

1785 wurden zu den ordentlichen Pfd. 15,000 noch ein Zuſchuß von Pfd. 8000 für die Beſtreitung der gewöhnlichen Ausgaben bewilliget.

1788 hatte ſich die Korporation bereits auf 4163 Köpfe vermehrt; wahrſcheinlich eine unglückliche Folge der der Landſaſſen-Korporation früher gegebenen Befugniß, gleich einer Gemeinde, Landesfremde gegen Erlag eines Einkaufgeldes von wenigſtens Fr. 200 in die Korporation aufzunehmen.

Im Jahre 1792 wurden Pfd. 26,000 und

1794 Pfd. 30,000 von der Regierung zu Beſtreitung der jährlichen Ausgaben bewilligt, von welcher Summe nichts mehr kapitaliſirt worden iſt.

Endlich im Jahre 1797 beliefen ſich die Unterſtützungen auf die Summe von Fr. 29,971 für 515 Köpfe, ohne die auf den Aemtern Verpflegten in Anſchlag zu bringen.*)

In Allem hat die Regierung von 1780 bis 1798 aus der Standeskaſſe die bedeutende Summe von Fr. 343,750 auf die Korporation verwendet, von welcher bloß Fr. 23,685 kapitaliſirt worden.

---

*) Im Jahr 1779 bei Errichtung der Korporationen waren auf dem Etat

	Landſaſſen-Kinder . .	46	
	Findelkinder . . .	58	
	Alte Landſaſſen . . .	37	
			141
Im Jahr 1785.	Landſaſſen-Kinder . .	186	
	Findelkinder . . .	78	
	Alte Landſaſſen . . .	79	
			343
Im Jahr 1787.	Landſaſſen-Kinder . .	279	
	Lehrkinder	23	
	Alte Landſaſſen . . .	102	
			404
		Perſonen.	
Im Jahr 1791	verpflegt in der Stadt . .	359	
	„ auf den Aemtern .	35	
	beſteuert in der Stadt . .	115	
	„ auf den Aemtern .	170	
			679

Es wurde daher ſchon während dieſem Zeitraum zu verſchiedenen Malen die Frage unterſucht, wie dem Zuwachſe der Korporation geſteuert werden könnte. Man rieth auf Ankauf von Burgerrechten, Anweiſung von Land zu Bildung einer Ruralgemeinde; — Behinderung der Verehelichung beſteuerter Landſaſſen bis nach Rückerſtattung erhaltener Steuern — überhaupt Beſchränkung der Ehen von Landſaſſen; — Verbot des Acceſſes für Naturaliſationsbegehren von Fremden bei Mnghn. den Räthen; — Kompetenz an die Landſaſſen-Korporation zu Zuckung der Korporations-Scheine, und Verluſts-Erklärung des Landrechts gegen liederliche Landſaſſen. —

Es ſcheint aber nicht, daß jemals eine eigentliche durchgreifende Maßregel getroffen worden ſey.

Die Korporation verblieb alſo in dieſem Zuſtande unter der helvetiſchen Regierung von 1798 bis 1803, während welchem Zeitraum ſie mit Fr. 92,183 von derſelben unterſtützt, und darüber aus von dem Landſaſſenfond über Fr. 20,000 zu Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe verwendet worden. Sogleich nach Einführung des Mediationszuſtandes wurde von dem damaligen Juſtizrathe die Theilung der Landſaſſen mit den Kantonen Waadt und Aargau anbefohlen. Nov. 1803.

Die Arbeit konnte nur äußerſt langſam von Statten gehen, weil es bei der großen Zerſtreuung der Landſaſſen über drei Kantone ſchwierig war, einen genauen Etat ihres Beſtandes aufzuſtellen. Endlich kam die Arbeit im Jahre 1805 zu Stande; ſie bot eine Totalität von 4107 Köpfen dar, welche nach dem Verhältniſſe von

4/7	für Bern	zu 2341	Köpfe
2/7	„ Waadt	„ 1182	„
1/7	„ Aargau	„ 584	„

vertheilt wurden.

1818 wurde im Sekretariat der Landſaſſen-Kommiſſion eine eigene Zählung der Berniſchen Landſaſſen vorgenommen, nach welcher dieſelben auf 2569 Köpfe anſtiegen.

Nach einer nachträglichen Konvention mußten im Jahre

1824 dem Kanton Waadt 41 Köpfe von den ihm früher zugefallenen Landſaſſen wieder abgenommen werden.

Der früher beſtandene Landſaſſenfond iſt ſchon ſeit 1807, zu Vereinfachung der Komptabilität, Fr. 13,070 ſtark, an die Regierung abgegeben worden, und eben ſo wurde der früher beſtandene Depoſito-Fond aufgelöst, und die Kapitalien auf den Namen der jeweiligen Eigenthümer aus der Korporation in die Dienſten-Zinskaſſe an Zins gelegt.

Unter der Mediations-Regierung von 1803 bis 1814 wurde auf die Landſaſſen die Summe von Fr. 219,648 verwendet. Im Jahre 1814 belief ſich die Zahl der ordentlich Beſteuerten auf 307 Köpfe. Von 1814 bis 1830 verwendete die gegenwärtige Regierung Fr. 382,029 auf dieſelben; im letzten Jahre 1829 wurden 377 Köpfe ordentlich verpflegt. Hieher gehört die Bemerkung, daß ſeit dem Jahre 1798 keine Landſaſſen mehr von den Aemtern Steuern empfangen haben, ſondern alle von dieſem Zeitpunkte hinweg einzig und ausſchließlich von der Landſaſſenkammer unterſtützt worden ſind.

Wie ſchon früher unter der alten Regierung das Bedürfniß ſich laut ausgeſprochen hatte, der ſteten Zunahme der Landſaſſen-Korporation Schranken zu ſetzen, ſo fühlte die gegenwärtige Regierung noch dringender die Pflicht, zu Erreichung dieſes wohlthätigen Zweckes die geeigneten Maßregeln zu treffen.

Sie glaubte in der allmäligen Einburgerung der Landſaſſen in Ortsburgerrechte, verbunden mit der Behinderung der Ehen unverheiratheter Mannsperſonen, das einzig wirkſame Mittel zu finden, und eröffnete daher der Landſaſſen-Kommiſſion einen Kredit von Fr. 20,000 auf vier Jahre, um durch Heiraths-Steuern an ledige Weibsperſonen und Einkaufs-Steuern an ledige Mannsperſonen den vorhabenden Zweck zu erreichen. Zu-
15. Febr. 1826. gleich wurde durch eine von der höchſten Landesbehörde erlaſſene Verordnung das Verhältniß der Landſaſſen zu den Gemeinden ihres Wohnorts und zu der Kammer näher beſtimmt, und den vermöglicheren Gliedern der Korporation die Pflicht auferlegt, ſich in ein Ortsbürgerrecht einzukaufen, wozu ihnen die Kammer behülflich ſeyn ſollte.

Als Reſultat dieſer Maßregeln ergiebt ſich, daß vom Februar 1826 bis 1. Juni 1831 ſich die Korporation durch Einburgerungen in Kantons-Gemeinden um 108 Köpfe mit einem Koſtenaufwande von Fr. 19,102, und durch Heiraths-Ausſteuern um 87 Köpfe mit Fr. 4092, alſo zuſammen um 195 Köpfe, für die Geſammtauslage von Fr. 23,194 vermindert hat.

Wenn auf dieſe Weiſe mit Einburgerungs- und Heiraths-Steuern, dieſe letztern dann mit derjenigen Umſicht, welche der Landſaſſen-Kammer durch eigene Reſcripte des Kleinen Raths zur genauen Befolgung bezeichnet worden, fortgefahren wird, ſo kann gehofft werden, daß, freilich nicht in den erſten Jahren, aber in keiner gar ſpäten Folge, eine bedeutende Abnahme der Landſaſſen ſichtbar ſeyn, und dieſer eingeſchlagene Weg als der einzig mögliche werde erkannt werden, um die Korporation, mit allfälliger Ausnahme der Findelkinder, endlich aufzulöſen.*) Der Koſtenaufwand iſt, genau betrachtet, nicht groß, und überſteigt zuverläßig nicht die Kräfte der Regierung bei einem ordentlich geregelten Haushalt. In den nächſtfolgenden Jahren dürften die ordentlichen Ausgaben der Landſaſſen-Kammer von durchſchnittlich Fr. 27,000 ſich kaum vermindern, wohl aber in der Folge, wenn Ausſteuern und Einburgerungen zu wirken fortfahren werden.

Der franzöſiſchen Kolonie, einer zur Zeit der Aufhebung des Edikts von Nantes gebildeten Korporation, iſt hier nur beiläufig zu gedenken. Sie iſt 1830 auf 136 Köpfe herabgeſchmolzen, und beſitzt einen hinreichenden Armenfond,**) den ſie als eine obrigkeitlich anerkannte Gemeinde durch einen Ausſchuß unter dem Vorſitze eines Mitglieds des Kleinen Raths verwalten läßt, und übrigens, gleich der Landſaſſen-Korporation, alle Gemeinderechte ausübt. Franzöſiſche Kolonie.

*) Die Vertheilung der Landſaſſen, den Köpfen nach, auf die ſämmtlichen Kantonsgemeinden nach dem Beiſpiele der Eintheilung der Heimathloſen in andern Kantonen, bietet auf den erſten Blick weit größere Hinderniſſe dar.

**) Derſelbe betrug im Jahr 1830 Fr. 77,041.

15.

Brandversicherungs=Anstalt.

18. Mai 1806. Im Jahre 1806 iſt die noch gegenwärtig unter obrigkeitlicher Aufſicht und Leitung einer beſondern Kommiſſion beſtehende allgemeine Brandverſicherungs=Anſtalt des Kantons Bern auf eine Probezeit von 25 Jahren in Ausführung gebracht worden. Nach dem Grundſatze des freiwilligen Beitritts konnte jeder Hauseigenthümer ſeine ihm zuſtehenden, in dem Kanton gelegenen Gebäude von wenigſtens Fr. 300 an Werth verſichern laſſen, wobei aber dieſer Beitritt für die ganze Dauer der 25 Jahre verbindlich war. Seit dem Beginn der Anſtalt bis auf die letzte Zeit hat ſich dieſelbe einer ſtets zunehmenden Theilnahme zu erfreuen gehabt, und iſt ſeit dem 1. Januar 1807 bis auf den 1. Jan. 1830 von 6896 mit Fr. 15,815,500 verſicherten Gebäuden auf die Zahl von 46,428 Gebäuden mit einer Verſicherungsſumme von Fr. 79,632,800 geſtiegen. — Während dieſer Zeit und beſonders in den letzt verfloſſenen 16 Jahren hatte die Anſtalt mehrere bedeutende Brandunglücke zu ertragen.

14. Apr. 1814. Der erſte größere Brand ereignete ſich zu Bühl im Oberamt Nydau, wo wahrſcheinlich durch vorſätzliche Brandſtiftung durch öſtreichiſches Militair 15 Gebäude mit einem Verſicherungs-
6. Apr. 1817. werthe von Fr. 23,000 eingeäſchert wurden. — Drei Jahre ſpäter wurde faſt das ganze Dorf Lamlingen, im Oberamt Erlach, mit 50 Gebäuden um einen Werth von Fr. 45,120
31. Aug. 1824. durch Zufall ein Raub der Flammen. — Vorſätzliche Brandſtiftung legte den größten Theil des Dorfes Walperswyl im

Oberamte Nydau mit einem Werthe von Fr. 33,377 in Aſche.— Durch unbekannte Veranlaſſung brannten zu Vinelz im Oberamt Erlach 17 Gebäude mit einem Werthe von Fr. 16,458 nieder; und bald darauf zu Bleyenbach im Oberamt Aarwangen 29 Gebäude mit Fr. 31,135. — Den größten Schaden ertrug die Anſtalt im Jahre 1827, in welchem die zwei verderblichſten Brandunglücke zuſammen trafen; nämlich der große Brand zu Frutigen, durch welchen 76 Gebäude mit Fr. 93,000 und derjenige zu Münſchemier im Oberamt Erlach, wo 27 Gebäude mit Fr. 42,700 aus bis jetzt noch unbekannten Urſachen eingeäſchert wurden. Die letzten bedeutenden Brände ereigneten ſich im Jahr 1829 zu Safneren durch Hochgewitter an 22 Gebäuden mit Fr. 20,160, und zu Delsberg mit einem Schaden von Fr. 13,428.

16. Mai 1825.
3. Apr. 1816.
3. Aug. 1827.
2. Okt. 1827.
27. Juni 1829.
16. Febr. und 29. Mai.

Eine Ueberſicht von 1807 bis 1830 zeigt die in dieſem Zeitraume vergüteten Unglücksfälle an verſicherten Gebäuden und die dafür nach einem Verhältniſſe, das geſetzlich nie drei vom Tauſend der Summe aller Brandverſchreibungen überſteigen ſollte, im Durchſchnitte aber nicht ganz Eins von Tauſend betrug, ausgeſchriebenen Aſſekuranzbeiträge. *)

Ungeachtet der ſo ſchnellen Zunahme des Kapitalwerthes der Verſicherungsſumme haben ſich die daherigen Verwaltungskoſten nicht in dem gleichen Maße vermehrt. Laut der letztabgelegten Rechnung für das Jahr 1830 betrugen dieſelben im Ganzen Fr. 2069 Bz. 5. Rp. 5. In dieſer Summe ſind mitbegriffen Fr. 384, welche die Brandverſicherungskammer laut einer Vorſchrift der Feuerordnung als Prämien denjenigen Feuerſpritzen entrichtet hat, die zuerſt auf der Brandſtelle eingetroffen; und Fr. 80 für Gratifikationen wegen ausgezeichneter Hülfsleiſtungen zur Dämpfung des Feuers oder Rettung der Beweglichkeiten.

25. Mai 1819. §. 110.

Das Verhältniß der Regierung zu der Brandverſicherungs-Anſtalt iſt in einem frühern Abſchnitte dieſes Berichtes dargeſtellt worden.

Hievor S. 394.

*) S. Beilage Nro. LXVII.

Bei herannahendem Ende der Probezeit von 25 Jahren, auf welche die Anſtalt geſetzlich berechnet war, hielt die Brandaſſekuranz-Kammer für ihre Pflicht, die während dieſem Zeitraume geſammelten Erfahrungen zu einigen Verbeſſerungsvorſchlägen zu benutzen.

Sie hatte ſich überzeugen müſſen, daß bei Beſtimmung der Verſicherungsbeiträge die mehr oder weniger feuersgefährliche Bauart der Häuſer Berückſichtigung verdiene und daß bei der jetzigen Einrichtung, wo jede Bauart eine gleichmäßige Beitragsgebühr nach dem Schatzungswerthe bezahlt, die beſſer gebauten Häuſer in einem höchſt nachtheiligen Verhältniſſe ſtehen. So hatten in den 23 Jahren bis und mit 1829 die ſteinernen mit Ziegeln gedeckten Gebäude Fr. 177,350, die hölzernen, aber mit Ziegeln gedeckten Fr. 47,758, und ſelbſt die von Stein oder von Holz aufgeführten mit Schindeldach Fr. 28,912 mehr an Beiträgen entrichtet, als ſie an Vergütungen zurückempfangen. Nach einer genauen Berechnung hätten ſtatt 0,90 vom Tauſend*), die erſten nur 0,30, die zweiten 0,58, die dritten 0,83½ bezahlen ſollen. Dieſer Unterſchied war faſt ganz den mit Stroh gedeckten Häuſern zu gut gekommen, welche an Vergütungen Fr. 252,351 mehr empfangen, als ſie an Gebühren entrichtet und die alſo, nach obigem Verhältniſſe, 1,90 vom Tauſend, ſtatt 0,90 hätten beitragen ſollen.

Solcher Ungleichheit Rechnung zu tragen, gieng der Antrag dahin, daß nach dem Beiſpiel anderer Verſicherungs-Anſtalten die Gebäude nach ihrer Bauart in verſchiedene Klaſſen abgetheilt und die Beiträge für dieſe Klaſſen in einem Verhältniß von ¼ bis 1 vom Tauſend beſtimmt werden, ſo daß die feuerfeſte Bauart in Stein mit Ziegeldach um das vierfache wohlfeiler verſichert würde als die feuergefährliche Bauart mit Strohdach. — Zugleich war in dem Vorſchlage der Grundſatz aufgeſtellt, daß wenn ein

*) Die fremden Aſſekuranzgeſellſchaften verſichern die ſteinernen mit Ziegel gedeckten Häuſer zu einer fixen Prämie von ¾ ‰ und das ſiebente Jahr unentgeldlich.

Gebäude nur um einen Theil des Schatzungswerths verſichert werde, die Anſtalt den Brandſchaden auch nur in demſelben Verhältniß und nicht bis auf den ganzen Betrag der Verſicherungsſumme zu vergüten habe.*) Der Beitritt ſollte ferner freiwillig bleiben und die Dauer der Anſtalt auf neue 25 Jahre, oder bis zum Jahre 1847 feſtgeſetzt werden.

Auf Befehl der Regierung iſt dieſer Geſetzesvorſchlag mit zudienendem Gutachten im Druck ausgetheilt worden, um die Anſichten des Landes einzuvernehmen und ſeiner Zeit dem Großen Rathe vorgelegt zu werden. Indeß wurde die jetzt beſtehende Ein- 24. Jun
richtung der Anſtalt noch für das Jahr 1832 verlängert. Ueber ihre wohlthätigen Wirkungen und die Regelmäßigkeit ihrer Verwaltung hat ſich die öffentliche Meinung einſtimmig auf das vortheilhafteſte ausgeſprochen. Sie war die erſte dieſer Art in der Schweiz und auch hierin hat alſo Bern das Beiſpiel gegeben.

*) Würde z. B. ein auf Fr. 20,000 geſchätztes Gebäude nur für Fr. 10,000 verſichert, und einen Brandſchaden von Fr. 10,000 erleiden, ſo hätte die Anſtalt an letztern nur Fr. 5000 zu vergüten; wäre es für Fr. 15,000 verſichert, ſo würden für Fr. 7500 vergütet u. ſ. w.

Berichtigungen.

Seite	60	Zeile	19	von	oben	ſtatt	1805	lies	1807
"	179	"	11	"	unten	"	1816	"	1826
"	196	"	22	"	oben	"	5828	"	5824
"	—	"	23	"	"	"	5828	"	5824
"	—	"	24	"	"	"	11656	"	11648
"	235	"	17	"	"	"	um	"	nun

Beilagen.

Beilage Nro. I.

zu S. 9.

Ueber die Sendung des Hrn. Grafen von Senft ſind ſo viele irrige oder entſtellte Nachrichten in das Publikum gekommen, daß es nicht überflüſſig ſcheinen kann, nachfolgende, den Protokollen entnommene Darſtellung des wahren Sachverhalts hier zum erſtenmal bekannt zu machen.

„Se. Exc. Herr Graf von Senft=Pilſach traf in Bern ein den 19. Dezember 1813, und verlangte eine außerordentliche Verſammlung des Staatsraths; in derſelben trug er eine ſchriftliche Erklärung vor, welche er aus Auftrag Sr. Maj. des Kaiſers von Oeſtreich ſeines Herrn und zugleich ausdrücklich im Namen der H. Alliirten, des Kaiſers von Rußland und Königs von Preußen, zu ertheilen habe, des Inhalts: „Es haben die alliirten Mächte die Nothwendigkeit „erkannt, das ſchweizeriſche Gebiet durch ihre Armeen betreten zu „laſſen. Die Neutralität der Schweiz, zuerſt verletzt durch franzöſiſche „Gewaltthat, ſey bei der dermaligen Lage der Sachen ein leeres „Wort, denn ſie ſchütze nur Frankreichs ſchwächere Grenzen, indeß „ſie die Operationen der Alliirten in Italien den franzöſiſchen Unter= „nehmungen durch das Wallis bloß ſtelle. Der Zweck der Alliirten „ſey Herſtellung der natürlichen Grenzen der Schweiz, ihrer Unab= „hängigkeit, und dann nach dem gemeinſamen Intereſſe aller Mächte, „die unbedingte Garantie der Neutralität der Schweiz in alle Zu= „kunft. Die Konſtitution des Kantons Bern, welche, auf die Media= „tionsakte gegründet, das Gepräge fremder Willkühr trage, könne „keinen Tag länger beſtehen, ſobald dieſer fremde Druck aufhöre. „Bern ſolle wieder ſeyn was es war, und ſeyn müſſe, das Herz und

„Bollwerk der Schweiz, es ſolle wieder in den Zuſtand von 1802 „zurücktreten, wo es zuletzt ſich frei auszuſprechen unternahm. Dieß „ſey der Sinn und Wunſch der alliirten Mächte und zugleich das „Beding ihres Schutzes und Wohlwollens. Morgen werden die „alliirten Truppen das Schweizergebiet betreten. Dieſe Verſicherung „ſey Er beauftragt im Namen der alliirten Mächte zu ertheilen, deren „Wunſch es zugleich ſey, daß die hieſige Regierung ſich den Ruhm „dieſes Ereigniſſes ſelbſt erwerbe, mithin dem wirklichen Einmarſch „der fremden Truppen zuvorkomme; daß Bern heute noch erringe, „was in zwei Tagen ſchon als aufgedrungen erſcheinen könnte.“ Als Schluß war der beſondere Wunſch der alliirten Mächte beigefügt, „daß in dem erſten Akte, welcher die Wiedervereinigung des Aargaus „und der Waadt mit Bern ausſprechen wird, die Verſicherung einer „verhältnißmäßigen Aufnahme von Familien aus beiden Landſchaften „in das Berner Burgerrecht und der Eröffnung des Wegs zu allen „Aemtern und Ehrenſtellen für das Verdienſt enthalten ſey.“ Dieſe Erklärung wurde mit einem dieſelbe begleitenden und mit der Unterſchrift verſehenen Handbillet als Verbal-Note dem Hrn. Amtsſchultheißen zugeſtellt. Mündlich wurde beigefügt, die Regierung ſolle ihre Gewalt in die Hände der im Jahr 1802 niedergeſetzten Zehner-Kommiſſion ablegen, als der letzten rechtmäßigen Behörde vor Exiſtenz der Mediationsregierung. Unterm 20. wurde von dieſer Eröffnung ſowohl dem eidgenöſſiſchen General, Hrn. Schultheiß v. Wattenwyl, als auch dem Landammann der Schweiz, Hrn. v. Reinhard, Kenntniß gegeben, mit der Erklärung an dieſen letztern, daß der Kleine Rath — früh eigens dazu verſammelt — einmüthig beſchloſſen habe: „Bewogen „durch die Form der Anträge, das Verhältniß des Kantons Bern „gegen die übrigen eidgenöſſiſchen Stände, die Lage ſeiner an den „Grenzen ſtehenden Truppen und ſeine Stellung gegen den Kanton „ſelbſt, ſeinen Poſten nicht zu verlaſſen.“ Am 21. Chriſtmonat kam das Kreisſchreiben des Landammanns der Schweiz vom 10. zu den Akten, welches die Erklärung des öſterreichiſchen Geſandten (Herrn von Schraut) über die Abſichten der H. alliirten Mächte und über die Aufhebung der Mediationsakte den Regierungen mittheilte.“

„Gleichen Tags gab Hr. v. Senft eine über die künftigen Verhältniſſe der Schweiz ſich etwas beſtimmter ausdrückende Note dem Amtsſchultheißen (Hrn. Freudenreich) ein, worin er aufs neue auf Wiederherſtellung der ehemaligen Verfaſſung drang. Dieſem wurden die beſtimmteſten Verſicherungen beigefügt, daß eine ſolche Veränderung der feſte Wille der alliirten Mächte ſey, und von ihnen ſelbſt durch Waffengewalt veranſtaltet werden würde. Dieß wurde alſogleich dem eidgenöſſiſchen Hrn. General überſchrieben.“

„Durch die amtlichen Erklärungen des ordentlich akkreditirten Hrn. Geſandten von Schraut waren dem Hrn. von Senft alle diejenigen Qualifikationen beigelegt worden, welche ſeinen auftragsgemäßen Eröffnungen ein entſchiedenes Gewicht beilegen mußten.“

„Nach den gleichen Rückſichten, welche hievor bezeichnet ſind, ſo wie auch um nicht vielleicht den ungerechten Wahn zu nähren, als hätte die Regierung die fremden Truppen ins Land gerufen, blieb auch jetzt dieſelbe bei dem früher gefaßten Beſchluſſe.“

Am 23. Dezember erhielt man Mittheilung der Erklärung, welche die bei dem Landammann der Schweiz akkreditirten diplomatiſchen Agenten der H. alliirten Höfe (Graf Capo d'Jſtrias und Freiherr von Lebzeltern) zugleich mit der Proklamation des Oberbefehlshabers der in die Schweiz einrückenden Truppen, Fürſten von Schwarzenberg, demſelben überreicht hatten, des Inhalts: daß die fernere Fortdauer der Vermittlungsakte mit dem großen Zwecke der Alliirten: Befreiung der Völker und Freiheit der ſchweizeriſchen Nation, unverträglich ſey; zugleich mit dieſer Mittheilung erfolgte auch die Nachricht der wirklichen Ankunft alliirter Truppen auf Berner Boden; jetzt erſt, zu Bewahrung des Landes vor einer feindlichen Stellung, legte die Regierung ihre Gewalt in die Hände von Schultheiß, Klein- und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern nieder.

Beilage Nro. II.

Zu S. 11.

In der am Schluſſe der angeführten „Akten, betreffend die in das „Publikum geworfenen Verdächtigungen gegen Bern,“ abgedruckten Zuſchrift des Herrn Addington, königlich großbritanniſchen Geſchäftsträgers in der Schweiz, vom 28. Januar 1815 an S. E. den Hrn. Schultheiß von Wattenwyl, ſteht folgende Erklärung S. 85:

Le général Wilson a donné un démenti positif à l'imputation qu'on lui a prêtée, d'avoir jamais voulu insinuer en ce qui s'est passé dans la conversation alléguée, soit que le Gouvernement, soit que quelque individu faisant partie du Gouvernement de Berne, eût reçu de l'argent de qui que ce soit, pour avoir procuré aux

armées alliées l'entrée en Suisse, ou pour autre raison quelconque qui ne fût pas parfaitement honorable à ce Canton.

Noch viel beſtimmter iſt aber dieſe entſcheidende Erklärung des Generals W. in einer konfidentiellen Depeſche des Staatsminiſters Grafen Bathurſt an Herrn Addington ausgedrückt und zugleich der wahre Sachverhalt aufgeheitert. Dieſes merkwürdige, für Bern die vollſtändigſte Ehrenrettung enthaltende Aktenſtück, von welchem Hr. Addington mit ſeiner Zuſchrift vom 21. Januar Kenntniß gegeben hatte, wurde nur darum nicht mit den übrigen Akten durch den Druck bekannt gemacht, weil der engliſche Miniſter, welcher aus wohlwollenden Rückſichten für Bern und die unverdient gekränkte Ehre des Standes, mit Beiſeitſetzung ſeiner amtlichen Stellung und als Privatmann, dem General eine beſtimmte Erklärung abgefordert hatte,*) den Wunſch geäußert, daß eben wegen dieſes perſönlichen Verhältniſſes ſeine Mittheilung nicht dem Druck überliefert werde.

Beilage Nro. III.

Zu S. 23.

Bericht an den Großen Rath über die Leberbergiſchen Aemter, 1818.

Nach den Ereigniſſen der verhängnißvollen Jahre 1813 bis 1815 ward es definitiv entſchieden, daß das ehemals fürſtbiſchöflich Baſel'ſche Gebiet, mit Ausnahme des an den Kanton Baſel fallenden Bezirks Birseck und der zu Neuenburg kommenden Ortſchaft Lignieres, mit

*) Wer aus den früheren Stücken der gedruckten Korreſpondenz des Berniſchen Abgeordneten in London, Hrn. Altſchultheiß Freudenreich mit dem General W. erhellte, hatte letzterer zwar mündlich und ſchriftlich zu einigen ihrer Natur nach befriedigenden Erläuterungen ſich verſtanden, jedoch alle amtliche Dazwiſchenkunft, um ihn entweder zum Beweis der ihm zugelegten Aeußerung oder zur Zurücknahme derſelben zu vermögen, in höflichen aber beſtimmten Ausdrücken abgelehnt.

dem Kanton Bern vereinigt werden ſolle. — Bereits im Auguſt 1815 wurde das bisher im Namen der alliirten Mächte durch einen General-Gouverneur, den Freiherrn von Andlau, verwaltete Land an die geſammte ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft förmlich übergeben, und für dieſe von dem Generalkommiſſarius, Bürgermeiſter von Eſcher aus Zürich, in Beſitz genommen. —

Nicht allein auf das von Seite der alliirten Mächte aufgeſtellte Beding eines Vereinigungs-Aktes zwiſchen den betreffenden löbl. Ständen mit denjenigen biſchöflich Baſel'ſchen Landestheilen, welche jenen anheim fallen ſollten, gründete ſich dieſer Zwiſchenbeſitz der Eidgenoſſenſchaft. Es wurde dabei zugleich die politiſche Stellung des mit der Schweiz vereinigten Landes auf die Zukunft berückſichtigt. Freilich hatte allbereits vor der Revolution und ſeit langem ein enges Band zwiſchen dem Fürſtbisthum Baſel und der Eidgenoſſenſchaft beſtanden, welches für die einzelnen proteſtantiſchen Theile ſogar Mitburgerſchaft und Zuzug unter dem gleichen Panner umfaßte, aber ein mehr als zwanzigjähriger Beſitz von Frankreich hatte es zu einem integrirenden Theile dieſes großen Reichs gemacht. Die Lostrennung von demſelben ward in den Verhandlungen des Wiener Kongreſſes ausgeſprochen. Den neuen, auf dieſe Lostrennung ſich gründenden Beſitz auf das beſtimmteſte zu garantieren, lag in den Anſichten der großen Mächte, welche den Frieden unterhandelt, und bei Feſtſetzung der ſchweizeriſchen Neutralität und Ausdehnung der ſchweizeriſchen Grenzen, nicht allein das Intereſſe der Eidgenoſſenſchaft, ſondern auch wohl noch mehr die Sicherſtellung der größern politiſchen Beſtimmungen bezweckt hatten. Es lag dieſes aber auch vornämlich in den Erforderniſſen derjenigen Stände der Eidgenoſſenſchaft, mit denen dieſes Gebiet vereinigt werden ſollte. Es war auf alle in einer nähern oder entferntern Zukunft möglichen Fälle weſentlich, daß über die erworbenen Rechte und eingegangenen Verbindlichkeiten von Seiten der Eidgenoſſenſchaft keinerlei Zweifel obwalten können, und mithin, daß ſie ſelbſt darüber unterhandelt und entſchieden habe; daß ſie ſelbſt zu der Handhabung des neuen Verhältniſſes als einer eigenen Verkommniß, und nicht allein auf dem Mittelwege einer bundesbrüderlichen Theilnahme für die Verhandlung eines Mitſtaates verbunden und verpflichtet ſey, ſo daß alſo nunmehr die geſammte Eidgenoſſenſchaft dieſen Landeserwerb gegen das Ausland zu vertreten hat, und die betreffenden Stände denſelben aus den Händen der Eidgenoſſenſchaft empfangen haben. Es iſt dieſes ein weſentlicher Unterſchied in dem Titel zum Beſitz, indem nach den alten Bünden und früherer Sitte jeder Stand, was er erwerben mochte, ſpäter unter die gewöhnlich bloß theilweiſe Garantie der Eidgenoſſen zu bringen trachtete.

armées alliées l'entrée en Suisse, ou pour autre raison quelconque qui ne fût pas parfaitement honorable à ce Canton.

Noch viel beſtimmter iſt aber dieſe entſcheidende Erklärung des Generals W. in einer konfidentiellen Depeſche des Staatsminiſters Grafen Bathurſt an Herrn Addington ausgedrückt und zugleich der wahre Sachverhalt aufgeheitert. Dieſes merkwürdige, für Bern die vollſtändigſte Ehrenrettung enthaltende Aktenſtück, von welchem Hr. Addington mit ſeiner Zuſchrift vom 21. Januar Kenntniß gegeben hatte, wurde nur darum nicht mit den übrigen Akten durch den Druck bekannt gemacht, weil der engliſche Miniſter, welcher aus wohlwollenden Rückſichten für Bern und die unverdient gekränkte Ehre des Standes, mit Beiſeitſetzung ſeiner amtlichen Stellung und als Privatmann, dem General eine beſtimmte Erklärung abgefordert hatte,*) den Wunſch geäußert, daß eben wegen dieſes perſönlichen Verhältniſſes ſeine Mittheilung nicht dem Druck überliefert werde.

Beilage Nro. III.

Zu S. 23.

Bericht an den Großen Rath über die Leberbergiſchen Aemter, 1818.

Nach den Ereigniſſen der verhängnißvollen Jahre 1813 bis 1815 ward es definitiv entſchieden, daß das ehemals fürſtbiſchöflich Baſel'ſche Gebiet, mit Ausnahme des an den Kanton Baſel fallenden Bezirks Birseck und der zu Neuenburg kommenden Ortſchaft Lignieres, mit

*) Wer aus den früheren Stücken der gedruckten Korreſpondenz des Berniſchen Abgeordneten in London, Hrn. Altſchultheiß Freudenreich mit dem General W. erhellte, hatte letzterer zwar mündlich und ſchriftlich zu einigen ihrer Natur nach befriedigenden Erläuterungen ſich verſtanden, jedoch alle amtliche Dazwiſchenkunft, um ihn entweder zum Beweis der ihm zugelegten Aeußerung oder zur Zurücknahme derſelben zu vermögen, in höflichen aber beſtimmten Ausdrücken abgelehnt.

dem Kanton Bern vereinigt werden ſolle. — Bereits im Auguſt 1815 wurde das bisher im Namen der alliirten Mächte durch einen General-Gouverneur, den Freiherrn von Andlau, verwaltete Land an die geſammte ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft förmlich übergeben, und für dieſe von dem Generalkommiſſarius, Bürgermeiſter von Eſcher aus Zürich, in Beſitz genommen. —

Nicht allein auf das von Seite der alliirten Mächte aufgeſtellte Beding eines Vereinigungs-Aktes zwiſchen den betreffenden löbl. Ständen mit denjenigen biſchöflich Baſel'ſchen Landestheilen, welche jenen anheim fallen ſollten, gründete ſich dieſer Zwiſchenbeſitz der Eidgenoſſenſchaft. Es wurde dabei zugleich die politiſche Stellung des mit der Schweiz vereinigten Landes auf die Zukunft berückſichtigt. Freilich hatte allbereits vor der Revolution und ſeit langem ein enges Band zwiſchen dem Fürſtbisthum Baſel und der Eidgenoſſenſchaft beſtanden, welches für die einzelnen proteſtantiſchen Theile ſogar Mitburgerſchaft und Zuzug unter dem gleichen Panner umfaßte, aber ein mehr als zwanzigjähriger Beſitz von Frankreich hatte es zu einem integrirenden Theile dieſes großen Reichs gemacht. Die Lostrennung von demſelben ward in den Verhandlungen des Wiener Kongreſſes ausgeſprochen. Den neuen, auf dieſe Lostrennung ſich gründenden Beſitz auf das beſtimmteſte zu garantieren, lag in den Anſichten der großen Mächte, welche den Frieden unterhandelt, und bei Feſtſetzung der ſchweizeriſchen Neutralität und Ausdehnung der ſchweizeriſchen Grenzen, nicht allein das Intereſſe der Eidgenoſſenſchaft, ſondern auch wohl noch mehr die Sicherſtellung der größern politiſchen Beſtimmungen bezweckt hatten. Es lag dieſes aber auch vornämlich in den Erforderniſſen derjenigen Stände der Eidgenoſſenſchaft, mit denen dieſes Gebiet vereinigt werden ſollte. Es war auf alle in einer nähern oder entferntern Zukunft möglichen Fälle weſentlich, daß über die erworbenen Rechte und eingegangenen Verbindlichkeiten von Seiten der Eidgenoſſenſchaft keinerlei Zweifel obwalten können, und mithin, daß ſie ſelbſt darüber unterhandelt und entſchieden habe; daß ſie ſelbſt zu der Handhabung des neuen Verhältniſſes als einer eigenen Verkommniß, und nicht allein auf dem Mittelwege einer bundesbrüderlichen Theilnahme für die Verhandlung eines Mitſtaates verbunden und verpflichtet ſey, ſo daß alſo nunmehr die geſammte Eidgenoſſenſchaft dieſen Landeserwerb gegen das Ausland zu vertreten hat, und die betreffenden Stände denſelben aus den Händen der Eidgenoſſenſchaft empfangen haben. Es iſt dieſes ein weſentlicher Unterſchied in dem Titel zum Beſitz, indem nach den alten Bünden und früherer Sitte jeder Stand, was er erwerben mochte, ſpäter unter die gewöhnlich bloß theilweiſe Garantie der Eidgenoſſen zu bringen trachtete.

Sobald als dieſe vorläufigen Verhältniſſe ausgemittelt waren, übertrugen unterm 7. Auguſt 1815 Me. Ghrn. und Obere dem Kleinen Rath die Vollmacht, Kommiſſarien zu Unterhandlung des Vereinigungsaktes zu ernennen, und ferners die proviſoriſchen Anſtalten zu geſammter Verwaltung des neu vereinigten Landes zu treffen.

Unterm 23. Auguſt übernahm Herr Bürgermeiſter von Eſcher die Landesverwaltung aus den Händen des General = Gouverneurs von Andlau, und eine ſeiner erſten Vorkehren war die Beiordnung des damals als Oberamtmann zu Interlacken befindlichen Herrn Alt-Rathsherrn von Jenner zu begehren, um ihm in der Verwaltung im Allgemeinen, beſonders aber in der Finanzverwaltung und in der Abrechnung mit Hrn. von Andlau behülflich zu ſeyn.

Inzwiſchen wurde von MnGhrn. und Obern die urkundliche Erklärung, datirt vom 18. bis 21. September, berathen, die die Hauptänderungen in der Verfaſſung des alten Kantons gründete, auf welche der Vereinigungsakt des neu zu vereinigenden Gebiets ſich ſtützen mußte, und gleich nachher wurde die Inſtruktion für die hierſeitigen Vereinigungs = Kommiſſarien ertheilt, deren Zahl zuerſt auf 5 feſtgeſetzt war, ſpäter aber um 2 vermehrt wurde, weil wegen innern Verhältniſſen des Landes von dem Vororte ſieben Kommiſſarien erwählt worden waren, und deren für beide Theile gleich viele ſeyn ſollten. Die Konferenzen hatten in Biel ſtatt, und wurden binnen wenigen Tagen zu Ende geführt, und der Akt am 14. November in Biel unterzeichnet. Einige Bemerkungen rückſichtlich der freien Religionsübung, deren die Proteſtanten in den Leberbergiſchen katholiſchen Gemeinden gleich genießen ſollten, wie die Katholiken in der Hauptſtadt, wurden als Vorbehalt der hieſigen Ratifikationen am 21. November gemacht; ſie erhielten die Zuſtimmung der Leberbergiſchen Kommiſſarien, und wurden in den Text des Vereinigungsaktes aufgenommen, ſo daß die Urkunde am 23. November mit der unbedingten Ratifikation Mr. Ghrn. und Obern verſehen werden konnte; dieſelbe wurde hierauf nach Vorſchrift des 4. Artikels des Wiener Kongreß = Aktes dem Vorort zu Handen ſämmtlicher Stände vorgelegt, und laut der unterm 18. Mai 1816 von Bürgermeiſter und Kleinen Rath des eidgenöſſiſchen Standes und Vororts Zürich ausgeſtellten Erklärung in allen Theilen ratifizirt und gewährleiſtet, und die darin benannten Landſchaften als integrirender Theil des Standes Bern und der Schweiz unter die im 1. Art. des eidgenöſſiſchen Bundesvertrags ausgeſprochene Garantie genommen, dann die einmüthige Zuſtimmung der 21 übrigen Stände deßhalb in das eidgenöſſiſche Archiv niedergelegt.

Die Eidgenoſſenſchaft, der Stand Bern und die neu vereinigte Landſchaft hatten aber gleiches Intereſſe, den Zuſtand einer Zwiſchen-

verwaltung nicht länger dauern zu laſſen, als unumgänglich nothwendig war, ſo daß die Uebergabe von Seite des eidgenöſſiſchen Gouverneurs bereits unterm 21. Dezember 1815 an den von hieſigem hohen Stande hiezu bevollmächtigten außerordentlichen Regierungs-Kommiſſär, Mnhghrn. Rathsherrn von Mutach, ſtatt fand. —

Dieſer feierliche Aktus ging in Delsberg, in Gegenwart der erwählten Oberamtleute, dann der Leberbergiſchen Kommiſſarien und der weltlichen und geiſtlichen Beamteten des Landes, vor ſich, und ſo wurde ein altes Freundſchaftsband enger wieder angeknüpft, das ſchon lange beſtanden, und durch hartes, von gleicher Seite hereingebrochenes Unglück, zwar während einer Reihe von Jahren aufgelöst, aber nicht in Vergeſſenheit gerathen war. Mit Zuverſicht konnte das Land unter eine Regierung treten, die ſtets vor andern die Heiligkeit des Eigenthums und der perſönlichen Freiheit ehrte, und unter der das Land, das ſie früher verwaltete, einen Grad von Wohlſtand erreicht hatte, der zwar vielleicht den Neid der Nachbarn erregen konnte, aber als unvergeßliches Denkmal zu allen Zeiten der Wahrheit Zeugniß ſprechen wird. Wenn früherhin Rückerinnerungen an die ruhigen und glücklichen Zeiten der Verwaltung geiſtlicher Oberherren, die durch andere unwiederbringlich verlorne vortheilhafte Verhältniſſe im Stande geweſen waren, dem Lande viel Gutes zu erweiſen, theilweiſe den Wunſch belebt hatte, unter gleichartigen Bedingen in die Reihe ſelbſtſtändiger Kantone gebracht zu werden; wenn anderſeits eine nicht unbedeutende Zahl an die koloſſalen Formen einer gewaltthätigen, jedem kühnen Verſuche des Ehrgeizes und der Habſucht günſtigen Maſchine gewohnt, den Uebergang in friedliche und ruhige Ordnung und in die Beſcheidenheit republikaniſcher Formen ungern ſich gefallen ließ, ſo war hingegen — unter den ſonſt einzig möglichen Vorausſetzungen von Iſolirung oder Verſtücklung — dieſes Loos der Vereinigung mit Bern dasjenige, welches dem wahren Vortheil des Landes und dem Wohl ſeiner Bewohner am vollkommenſten entſprach. Die unendlichen Schwierigkeiten der Aufſtellung einer eigenen Verwaltung konnten Niemand entgehen, der die ſehr abweichenden Verhältniſſe der verſchiedenen Bezirke kannte, der den durch zwanzigjährigen Druck, Konſcriptionen, Auflagen, Verſchleuderung aller Domänen erſchöpften Zuſtand ins Auge faßte, der einſah, daß beinahe alle erforderlichen öffentlichen Anſtalten mangelten, und daß ohne Anſchließung an einen alt-ſchweizeriſchen Kanton, die Verhältniſſe mit beinahe allen übrigen eidgenöſſiſchen Ständen fremdartig und entfernt hätten bleiben müſſen. Was alſo die vorher mit Bern enger verbundenen Bezirke als beſtimmten Wunſch ausgeſprochen hatten, dazu vereinigte ſich der Sinn der übrigen Bezirke ebenfalls; und wenn die Regierung von Bern ihrerſeits

mit dem Gefühl wahren Wohlwollens die Bewohner des Leberbergs unter die Zahl der Kantonsangehörigen aufnahm, ſo kamen auch dieſe derſelben mit Zutrauen und Zuneigung entgegen.

Von dieſem Wohlwollen, dieſer aufrichtigen Sorge ging die Regierung aus, ſo wie ſie hauptſächlich auf das gegenſeitige Zutrauen alle ihre Schritte begründete. — Ohne Zögern entſchloß ſie ſich zu allen Opfern, deren das erſchöpfte Land bedurfte, um die Annäherung deſſen Wohlſtandes zu demjenigen der alten Landestheile von Anbeginn zu bezwecken, und ſie that es mit der Hoffnung, daß alle Einrichtungen den nöthigen Eingang finden würden.

Bereits unterm 24. November 1815 übertrugen MeGhrn. und Obern dem Kleinen Rathe eine außerordentliche Vollmacht:

1. Zu Uebernahme des Landes;
2. zu Organiſation deſſelben;
3. zum Wahlvorſchlag der Oberamtmänner;

und nunmehr liegt es dem Kleinen Rathe ob, Euer Hohen Gnaden in gedrängter Ueberſicht darzuſtellen, was deßhalb zu Erfüllung des Auftrags bis auf denjenigen Augenblick geſchah, wo nach Einführung der Behörden der ordentliche Geſchäftsgang ſeinen Anfang nehmen konnte. Nach den Vorberathungen der verſchiedenen Kollegien und einer anfänglich unterm 6. Dezember 1815 eigens dazu niedergeſetzten und am 13. November 1816 wieder aufgelösten Kommiſſion, welche vornämlich alle aus den früheren Verhältniſſen des Landes ſich erhebenden Schwierigkeiten zu unterſuchen beauftragt war, traf der Kleine Rath die daherigen Einrichtungen, welche den bedeutendſten Theil der Zeit der betreffenden Behörde in Anſpruch nahmen; die Organiſation in allen Theilen auf den 15. Auguſt 1816 in Gang zu ſetzen, wurden die HgHrn. Rathsherren von Friſching und von Mutach noch eigens als bevollmächtigte Kommittirte dahin abgeordnet.

Landes-Eintheilung.

Nach den allgemeinen Grundlagen der Vereinigungsurkunde vom 14. und 23. November 1815 und der Beſitz-Ergreifung in Folge Patents vom 6. und Proklamation vom 21. Dezember war es allervorderſt um die Eintheilung des Landes zu thun.

Bereits unterm 29. November ward die Eintheilung in die fünf Oberämter Pruntrut, Delsberg, Münſter, Courtlary und Freibergen beſchloſſen; Neuenſtadt mit Schaffis und Teſſenberg wurden unter Aufſtellung eines eigenen beſondern Amtsgerichtes mit dem Oberamte Erlach vereinigt. Biel mit ſeinen Dorfſchaften kam unter den im 20. Artikel der Vereinigungsakte vorbehaltenen mancherlei Vorrechten, nach eigener Auswahl zwiſchen Nydau und Courtlary, zum Amte Nydau. Pieterlen endlich wurde zum Amte Büren geſchlagen; alles übrige vereinigte Gebiet theilte ſich in die 5 benannten Oberämter, von

denen Pruntrut, Delsberg und die Freiberge ganz katholiſchen, Courtlary ganz und Münſter größtentheils evangeliſchen Bekenntniſſes ſind. Das Ganze wurde in Untergerichte von je 2—3000 Seelen eingetheilt, von denen (Dekret vom 6. April 1816) 7 zum Amte Pruntrut, 7 zu Delsberg, 3 zu Freibergen, 4 zu Münſter und 5 zu Courtlary gehören; an die Spitze der Untergerichte kamen als Gerichtsſtatthalter Lieutenants de Justice. Dieſe ganze Eintheilung gieng ohne Anſtand vor ſich, bloß Neuenſtadt beſchwerte ſich anfänglich darüber, nicht Hauptort eines Amtes zu ſeyn.

Des Landes Grenze gegen das Ausland und gegen andere Schweizer-Kantone zu bezeichnen, war ebenfalls erforderlich; gegen Baſel mußte ſie neu bezeichnet werden, auch gegen Neuenburg für das kleine Gebiet von Lignieres, gegen Solothurn war ſie beſtimmt, die wichtigſte aber gegen Frankreich mußte ganz erneuert werden, indem während der 20jährigen Beſetzung viele Marchen verſchwunden waren. — Frankreich ordnete zur Berichtigung ſeiner Grenzen eigene Kommiſſarien ab; der General Guilleminot hatte den Bezirk, der auch die Schweiz betraf, und da die geſammte Eidgenoſſenſchaft die Landesmarchen beſtimmen und vertheidigen ſoll, ſo wurde als eidgenöſſiſcher Kommiſſarius bezeichnet Herr Generalquartiermeiſter Finsler; die intereſſirten Kantone erwählten ihrerſeits ebenfalls Kommiſſarien, die ſich mit dem Hrn. Generalquartiermeiſter Finsler in Verbindung ſetzten, und jeder für ſeinen Kanton die Exekution der Vermeſſungen leiteten, ſo wie auch die daherigen Unkoſten jedem betreffenden Kanton obliegen. Herr Oberamtmann Mai auf Courtlary iſt Berniſcher Grenzberichtigungs-Kommiſſär, und erfüllt ſein Penſum mit der ihm eigenen Thätigkeit und Geſchicklichkeit. Zur Grundlage der Arbeit dient ein Anno 1781 zwiſchen dem Fürſtbiſchof von Baſel und Frankreich geſchloſſener Vertrag, der freilich Beſtimmungen enthält, die nicht immer ganz einfach ſind, indem z. B. da, wo der Doubs die Grenze bildet, gewöhnlich nicht der Thalweg, ſondern bald das rechte bald das linke Ufer dieſelbe ausmacht, was zu allerlei Streitigkeiten Anlaß geben kann. Indeſſen kann ohne große Bedenken von jenem Vertrag, als der einzigen beſtimmten Grundlage, nicht abgewichen werden, und allbereits rückt auch dieſe Arbeit einem baldigen Ende entgegen (Verfügungen vom 2. April, 11. Juni und 21. Auguſt 1816.*) Für den

*) Das Marchverbal wurde am 12. Heumonat 1826 in Baſel unterzeichnet. In demſelben wird die Marchlinie, deren Ausdehnung 404,772 Pariſer Fuß beträgt, durch Aufzählung von 606 Marchſteinen bezeichnet, wovon 396 unberührt geblieben, 210 theils hergeſtellt, theils neu errichtet worden ſind; 23 Marchpunkte wurden trigonometriſch beſtimmt. Ein Grundriß

freien Verkehr der Produkte der Güter von Grenzbeſitzern unter beiden Botmäßigkeiten, wurde mit den franzöſiſchen Behörden eine Uebereinkunft auf dem Grundſatze der Reziprozität für die höchſtens eine halbe Stunde von der Grenze entfernten Güter getroffen, und zugleich zu Beſchränkung der Ankäufe von liegenden Gütern durch Fremde das Nöthige vorgeſehen (den 8. Juni 1816). Die Aufnahme der Karte des Landes wurde beſorgt durch die Herren Buchwalder und Watt.*)

Politiſche Einrichtung.

Nebſt der Eintheilung und der Begrenzung des Landes gehörte die erſte politiſche Einrichtung deſſelben nach den Grundſätzen des übrigen Kantons zu den wichtigſten Einleitungen.

Es wurde beſchloſſen (Art. 16 des Vereinigungsaktes und am 1., 15. und 28. Dezember 1815) demſelben unter Leitung der oberſten verfaſſungsmäßigen Behörden, wie dem übrigen Kanton die der Verordnung vom 25. Juni 1803 gemäße oberamtliche Einrichtung zu geben, und an die Spitze eines jeden der 5 Bezirke einen Oberamtmann mit einem Amtsgericht und einem Amtsſchreiber zu ſtellen, obſchon des Landes Gewohnheit eine einfachere, kräftigere Verwaltung begünſtigt hätte, deren Vortheile auch nicht unberückſichtigt bleiben konnten, und einzig demjenigen der Aſſimilation unter allgemeine Vorſchriften weichen mußten. Den Oberamtleuten wurde die ehemals dort übliche Benennung von Grand-Baillif gegeben, den Gerichtsſtatthaltern, wie ſchon bemerkt, diejenige von Lieutenants de Justice. Den Untergerichten werden die gleichen Attribute zugewieſen werden, wie diejenigen des alten Kantons, ſobald als die Verordnung wegen Stipulationsgebühren und das Hypothekenweſen durchgehends werden eingeführt werden, und allenthalb an die Stelle der franzöſiſchen Geſetze und der Regiſterſteuer, die bisher noch theilweiſe beibehalten wurde, treten können. Für die evangeliſchen Gemeinden wurden die Chorgerichte eingeführt, welche nach den Grundſätzen der römiſch-katholiſchen Kirche hingegen für die katholiſchen Gemeinden nicht zuläßig waren.

Die Zahl der Oberamtleute betrug nach jener der Aemter 5, von denen die von Pruntrut und Münſter auf 6 Jahre (nämlich bis

---

mit 9 Spezialblättern, nach dem Maaßſtabe von $^{1}/_{14400}$ oder 6 Pariſer-Linien auf 100 franz. Toiſen, weißt die topographiſchen Details nach. Die Koſten vom 16. Heumonat 1826 hinweg bis 26. Chriſtmonat 1826 belaufen ſich auf Fr. 19,550. Am 15. Chriſtmonat 1828 erfolgte die Ratifikation der oberſten Landesbehörde.

*) Auch dieſe Karte iſt ſeither durch Unterſtützung der Regierung herausgekommen, und kann in Hinſicht auf Genauigkeit, Vollſtändigkeit und Ausführung muſterhaft genannt werden.

1. April 1822), die von Delsberg und Courtlary auf 7 Jahre, und der von Freibergen auf 8 Jahr gewählt wurden, auf daß nicht die Erledigung aller auf einen Augenblick falle. Dabei mußten 8 neue Amtsgerichte aufgeſtellt werden, nämlich außer den 5 jedes Amtes noch die eigenen für Biel und Neuenſtadt, und das von Lauffen für den deutſchen Theil des Amtes Delsberg; von dieſen Gerichten wurden aber jene von Delsberg, Lauffen und Pruntrut wegen den beſtehenden gerichtlichen Verhältniſſen einſtweilen nicht erwählt; auch dasjenige der Freiberge iſt noch nicht in Thätigkeit getreten, da die franzöſiſchen Geſetze in dieſem Amte noch gelten, und mithin die Streitſachen vor dem Gerichte in Pruntrut einſtweilen erſtinſtanzlich beurtheilt werden.*)

Nach der Verfügung der ſouveränen Behörde und in Folge des Vereinigungsaktes wurde die Zahl der von den Städten und Aemtern in den Großen Rath abzuordnenden Mitglieder auf 22 beſtimmt, von denen jede der vier Städte: Biel, Neuenſtadt, Pruntrut und Delsberg zwei, Lauffen eines, die Aemter Pruntrut, Delsberg und Courtlary jedes drei, Münſter und Freiberge aber zwei erwählten. Die Wahlen in den Amtsbezirken beruhen verfaſſungsgemäß auf den burgerrechtlichen Verhältniſſen, und auf den Behörden, von denen damals die einen in den leberbergiſchen Aemtern noch nicht wieder hergeſtellt, die andern nicht eingeführt waren. Eine eigene Verordnung verfügte daher über die außerordentliche, der geſetzlichen vom 21. Sept. 1815 analog eingerichtete Bildung der Wahlbehörden für die erſte Wahl, wobei der Grundſatz des Eigenthums, der wenigſtens 20 Jahre alten Anſiedlung und der Bekleidung von Stellen in öffentlichen oder Gemeindsverwaltungen zur allgemeinen Norm diente. Zur Abſtimmung bei den Amtswahlen konkurrirten die zu den Aemtern Erlach, Nydau und Büren geſchlagenen Gemeinden mit dem Amtsbezirk Courtlary, dem deßhalb auch eine dritte Wahl gegeben wurde (Verfügungen vom 5. und 8. Jänner 1816).

Am 1. Hornung 1816 kamen die Wahlkollegien zuſammen, und den 19. gleichen Monats traten die Abgeordneten der leberbergiſchen Aemter und Städte in den Großen Rath ein, ſo daß an dieſem Tage in geſetzlicher Vollſtändigkeit der Republik oberſte Gewalt ſich konſtituirte, Gott wolle, unter glücklichen Auſpizien für derſelben Beſtand, Wohlfahrt und Ehre.

---

*) Auch dieſe letztgenannten vier Amtsgerichte wurden ſeither aufgeſtellt und in Thätigkeit geſetzt. Das Amtsgericht Lauffen erhielt ſeine Organiſation durch das Dekret vom 5. Mai 1823.

Die franzöſiſchen indirekten Abgaben, droits réunis, wurden alſogleich abgeſchafft, an deren Stelle traten die hieſigen, weit weniger läſtigen Ohmgeld- und Stempeltaxen. Bloß die Einregiſtrirungsgebühr, welche nicht allenthalb eingeführt war, wurde einſtweilen auf das Begehren mehrerer Gemeinden belaſſen, welche mit derſelben als einer gewohnten und wenig läſtigen, ſonſt durch neue Mittel zu erſetzenden und ziemlich erträglichen Quelle, die aus außerordentlichen Kriegslaſten entſtandenen Schulden tilgen wollen. Geſetzlich für den Staat fällt dieſe Gebühr bei Einführung des Hypothekenweſens und in gerichtlichen Verhandlungen bei jener des Emolumententarifs weg. Inzwiſchen wurde ein Theil der Amtsſchreiber-Beſoldungen derjenigen Amtsſchreiber in den hintern Aemtern, in denen die franzöſiſchen Geſetze und mit denſelben die Regiſterſteuer noch beſteht, auf dieſe angewieſen.*)

Bei Einführung des hieſigen Stempels und Ohmgeldes wurde für das erſte Jahr der Obereinnehmer mit dem Bezuge beauftragt, ſeither ſteht die daherige Komptabilität im Detail gleich wie für den alten Kanton unter der Zentralverwaltung. Für das Ohmgeld wurden anfänglich die Weinvorräthe inventoriſirt, und das äußere Gewächs der Abgabe unterworfen, ſo wie dieß anfänglich im alten Kanton war beobachtet worden. Die Enthebung vom Ohmgeld für den im Kanton erzeugten Wein wurde für die Stadt Biel feſtgeſetzt (am 10. April 1816), als dieſe Stadt ihr eigenes Ohmgeld wieder einführte; wobei ſie auch angewieſen wurde, die Renitenten gegen ihre Ohmgeld-Ordnung vor dem Richter zu verfolgen (3. Juli 1816).

Für den Salzverkauf wurden Faktoren und Auswäger angeſtellt, die unter der hieſigen Direktion unmittelbar ſtehen. Für den vermehrten Salzbedarf wurde durch einen am 28. Dezember 1815 geſchloſſenen Salztraktat geſorgt, welchem zufolge nunmehr 80,000 Zentner Salz von Frankreich bezogen werden. Durch eine am 4. März 1816 geſchloſſene Uebereinkunft hatte die Stadt Biel ihr Salzregal dem Staate abgetreten, ſo daß daſſelbe ohne Ausnahme für das ganze Land der Zentral-Direktion unterworfen iſt.

Für das Schießpulver wurden auch die nöthigen Verkäufer angeſtellt.

---

von 1786 — 1815 ausgemittelt worden, auf L. 160,171, nebſt 5 Proz. für die Bezugskoſten beſtimmt. Dieſe Summe beträgt kaum die Hälfte deſſen, was das Land an direkten Abgaben unter der franzöſiſchen Herrſchaft zu bezahlen hatte.

*) Dieſe Vorauserhebung beträgt 10 Proz., deckt aber die darauf angewieſenen Ausgaben nicht zum dritten Theil.

Die Poſten wurden den Berneriſchen Pächtern bis auf den 20. Auguſt 1820 zu L. 60,000 pr. Jahr verpachtet, und das obrigkeitliche Poſtreglement eingeführt (16. Okt. 1816).

Die Fiſchezen wurden mit Ausnahme derjenigen, für welche man ſich mit hinlänglichen Eigenthumstiteln ausweiſen konnte, verpachtet. Für die Jagd werden Patente, gleich wie im alten Kanton, ausgeſtellt.

Im Forſtweſen wurden die Forſtbeamteten beſtätigt, und die Waldungen unter die Centralverwaltung geſetzt, mit Berückſichtigung der unter dem Fürſtbiſchof beſtandenen Reglemente, bis daß hinlängliche Kenntniß der beſtehenden Verhältniſſe die definitive Organiſation des Forſtweſens möglich machen wird. Durch eine beſondere Verfügung vom 19. März 1817 wurde für Handhabung der Forſtpolizei in den der Stadt Biel zuſtändigen Waldungen im Amte Courtlary geſorgt.

Im Zollweſen wurde vorerſt durch eine Verordnung vom 22. April 1816 ein Weggeld von 1 kr. von jedem Zentner Waare für jede Stunde Wegs feſtgeſetzt, welches alle Waaren für innern Verkehr, für Ein- und Ausfuhr und für Tranſit gleich zu bezahlen hatten; zum Bezug wurden 10 Zollſtätte aufgeſtellt. Die gleiche Verordnung beſtimmte auch die Einführung des Lizenzgeldes, nach dem Dekret vom 8. Sept. 1788; dann des Trattengeldes für Vieh und Pferde, zufolge Dekrets vom 21. April 1806 und 9. Oktober 1807, und den Taback-Impoſt zu 30 kr. pr. Zentner. Dieſe Verordnung war jedoch blos proviſoriſch und gab zu mancherlei Reklamationen Anlaß (6. Juni 1816). Unterm 18. September 1816 erſchien nach Vorberathung der beiden zur allgemeinen Organiſation abgeordneten Raths-Kommittirten mit den Herren Oberamtleuten der eigentliche Tarif, der für die meiſten Waaren den Zoll gegen die obige Verordnung ſehr erleichterte, und ſomit jeden Verkehr begünſtigte; 3 Hauptbüreaux wurden zu Pruntrut, Grellingen und Sonceboz aufgeſtellt, nebſt dieſen 9 Untergeordnete, die Zollbeamten wurden ſogleich angeſtellt, und die Ausführung des Zollſyſtems durch 2 Mitglieder der Zollkammer auf Ort und Stelle angeordnet. Die beſondern Vorrechte, betreffend den Zoll zu Nydau, welche Biel nach alten Titeln beſaß, wurden zu Gunſten dieſer Stadt wieder anerkannt (den 10. Juli 1816).

Der vorläufige Tarif und Reglement (vom 20. März und 8. Mai 1817) für das Kaufhaus zu Pruntrut wurde durch ein definitives Reglement vom 30. Sept. 1818 erſetzt.

Das Straßen-Reglement, mit dem Zollſyſtem in enger Verbindung ſtehend, ward bereits am 3. Januar 1816 erlaſſen, und ſetzte die Beſorgung der Straßen nach denjenigen Grundſätzen feſt, die im alten Kanton angenommen ſind, und nach welchen die Herbeiſchaffung des Materials, die periodiſchen Räumungen und Säuberungen und

gewöhnlichen Arbeiten den Gemeinden obliegen, anbei denn für die Hauptſtraßen eigene Wegknechte obrigkeitlich angeſtellt ſind. Dieſes Reglement wurde alſogleich in Vollziehung geſetzt, und die Straßen gewannen ſehr viel; mehrere ſind, Dank der beſonders ſorgfältigen Aufſicht der Herren Oberamtleute und dem Aufwande der Gemeinden, in ſehr gutem Stande; einzelne bedeutende Arbeiten wurden mit großen Unkoſten übernommen, wie der neue Stutz bei Bözingen, für welchen, am 3. März 1817, 14,000 Franken, und ſeither noch mehreres bewilligt wurden. Für allgemeine Straßenarbeiten an erſten bedeutenden Reparationen wurde am 22. April ein Kredit von Fr. 6000 bewilligt; für die Brücken zu Pruntrut und Grellingen (im Auguſt 1816) ein Beiſchuß von Fr. 4720. Für die Erbauung einer Brücke über die Birs bei Zwingen war ſchon am 6. März 1816 geſorgt worden. Die gewöhnliche Beſoldung der Wegknechte ſtieg zuerſt auf Fr. 4450, und wurde am 20. Sept. 1816 um ⅓ erhöht. Zugleich wurde auch feſtgeſetzt, daß die Gemeinden die Fuhrungen zu machen hätten, die übrigen gewöhnlichen periodiſchen Arbeiten aber nicht durch Gemeinwerk, ſondern durch bezahlte Leute gemacht werden könnten, wofür die Gemeinden durch Zuſatz-Centimen auf der Grundſteuer Erſatz zu leiſten hätten. Für die erſte Verbeſſerung der Straßen wurden zweckmäßige momentane Verfügungen zu möglicher Beſchleunigung getroffen, für die Zukunft aber gelten die allgemeinen Vorſchriften.

Die gewöhnlichen Verwaltungsunkoſten des Landes in Beſoldungen mußten ebenfalls feſtgeſetzt werden.

Den Oberamtleuten wurden jedem ausgeſetzt Fr. 6000, nebſt Wohnung, Holz und den tarifmäßigen Sporteln, mit einer Zulage von Fr. 2000 pr. Jahr für die erſte Amtsdauer (R. u. B. Erk. vom 1. Dez. 1815.)

	Fr.	R.
Den Amtsſchreibern der 3 größeren Aemter	3,600.	—
Jenen der beiden kleineren . . . . bis daß ſie, gleich jenen des alten Kantons, auf Gefälle angewieſen werden könnten.	3,000.	—
Den Amtsweibeln, jedem	150.	—
Den Lieut. de Justice nach dem Maßſtab von Fr. 10 für 100 Seelen	—	—
Einem Procureur du Gouvern. in Pruntrut	937.	10
4 Richtern, jedem	625.	—
1 Gerichtsſchreiber (Greffier)	700.	—
Den Forſtbeamten beiläufig	12,000.	—
Die Beſoldung der kathol. Geiſtlichkeit wurde beſtimmt auf	72,000.	—

	Fr.	R.
Jene der evangeliſchen auf	34,000.	—
Beiſchuß an die Kollegien von Pruntrut und Delsberg, jedem	3,200*)	—

Außer dieſen und den Beſoldungen für Gensd'armerie ꝛc. ꝛc. waren noch zu decken an:

Militär-Penſionen jährlich	24,750.	—
Geiſtlichen-Penſionen	18,300.	—
Dem Fürſtbiſchof	22,814.	—

welche Penſionen durch Zuſatz-Centimen gedeckt werden mußten.

Dem Obereinnehmer wurde ein Gehalt von Fr. 3000 nebſt 1% der Einnahme angewieſen. (Ueber alle dieſe Beſoldungen, Verfügungen vom 13. und 14. März 1816.)

Beſondere Aufmerkſamkeit erforderte die Abrechnung mit Hrn. Freiherrn von Andlau, geweſener General-Gouverneur für die alliirten Mächte, deſſen Forderung auf Fr. 533,577 anſtieg. Hr. von Jenner ward mit dieſem Geſchäft beauftragt. Unterm 31. Dez. 1816 kam eine Uebereinkunft mit demſelben zu Stande, welche hierſeits am 7. März 1817 ratifizirt, allein öſterreichiſcher Seits verworfen wurde, obſchon ſie ohne Ratifikations-Vorbehalt war geſchloſſen worden. Sie wurde nämlich in das allgemeine öſterreichiſche Liquidationsgeſchäft des Hrn. von Menſi wegen dem Durchmarſch von 1813 geworfen, deſſen Reſultat E. H. G. vor kurzer Zeit vorgelegt wurde.

Einen zweiten wichtigen Gegenſtand machte die Abrechnung mit der Eidgenoſſenſchaft für die Bewaffnungskoſten von 1815 aus, welche auf der Tagſatzung von 1816 gegen die zum Unterhalt der dort ſtationirten Truppen gemachten Lieferungen nahezu abgerechnet wurden.

Den dritten, für das Land ſehr wichtigen Gegenſtand bildeten die vielen Reklamationen an Frankreich für Penſionen, Bürgſchaftsleiſtungen von Beamteten und einzelnen Anſprachen für Lieferungen, Schulden ꝛc. Alle dieſe Reklamationen mußten bei der großen franzöſiſchen Liquidation in Paris betrieben werden, und dieſelben gaben zu den langwierigſten und beſchwerlichſten Erörterungen Anlaß, indem nicht allein, was nur einigermaßen nach oft einſeitig aufgeſtellten Grundſätzen angegriffen werden konnte, geradezu verworfen, ſondern auch das deutlichſte nicht ſelten beſtritten, und gewöhnlich erſt nach den größten Bemühungen durchgeſetzt werden konnte. Für die Penſionen ſetzte man 5 Klaſſen feſt. In die erſte gehörten Militärperſonen, welche in Folge von Kapitulationen u. ſ. w. für bereits vor dem

---

*) Dieſe Beiſchüſſe wurden ſeither erhöht, wie in dem Berichte über das Kirchen- und Schulweſen gemeldet worden.

Jahre 1793 geleiſtete Dienſte eine franzöſiſche Penſion erhalten hatten. Dieſe Klaſſe muß auf jeden Fall von Frankreich übernommen werden, indem die Penſionen ſchon in ihrem Entſtehen von Frankreich an Perſonen bezahlt wurden, die als Fremde einen beſondern Titel dazu hatten, auf welchen das ſpätere Loos des Landes keinen Einfluß haben kann; ſie iſt auch anerkannt, die Bezahlung wird aber bis jetzt nicht geleiſtet.

Die zweite Klaſſe umfaßt Militärs, welche ihre Penſionen für eine früher als 1793 begonnene, und ſpäter fortgeſetzte Dienſtzeit erhalten haben.

Die dritte Klaſſe denn ſolche Militärs, welche für Kriegsdienſte ſeit 1793 (als dem Zeitpunkte franzöſiſcher Beſitz-Ergreifung) penſionirt wurden. Für dieſe beiden Klaſſen wurde mit Frankreich ſtets und noch negozirt, um die Bezahlung für jene auf dem Rechtsgrunde einer frühern Kapitulation, für dieſe aber nach Analogie der mit der Schweiz beſtehenden Verhältniſſe zu fordern. Inzwiſchen aber wurde (nach Erkanntniß vom 19. Juli 1816) den größtentheils ſehr bedürftigen Individuen dieſer beiden Klaſſen vorſchußweiſe eine Unterſtützung im Verhältniß zu ihren Penſionen gereicht.

In die vierte Klaſſe der Penſionirten gehören die auf den dritten Theil ihres Gehaltes reduzirten Geiſtlichen und andere Beamtete; dieſe mußten ohne weiters übernommen, und nach vorgenommener Reviſion des Etats bezahlt werden.

Die fünfte und letzte Klaſſe begreift diejenigen, welche vom General-Gouvernement neu penſionirt wurden. Die anerkannten wurden alſogleich in die vierte Klaſſe geſetzt, die übrigen an eine neue Bewerbung und Unterſuchung ihrer Anſprachen gewieſen, und darüber entſchieden den 30. Oktober 1816. Als Grundlage der Penſionen der vierten und fünften Klaſſe ward angenommen, daß Beamtete des Fürſtbiſchofs, die über 20 Jahre gedient, Fr. 500 erhielten, bei neuerer Anſtellung mit einer Beſoldung unter Fr. 600 aber nur 300, die eigentliche Dienerſchaft dann von Fr. 100 bis 150. Die im Jahre 1816 für dieſe Penſionen zu erhebenden Zuſatz-Centimen auf die Grundſteuer beliefen ſich auf Fr. 54,000.*)

Beiläufig wird bemerkt, daß in dieſer dem Lande durch die frühere Verwaltung aufgebürdeten Penſionslaſt der ſeither auf Begehren des deutſchen Bundestages übernommene Antheil an dem 1803 zu Regens-

*) Dieſe Penſionen werden allmälig erlöſchen. Der Betrag derſelben hatte ſich bereits für das Jahr 1817 gegen 1816 um Fr. 2623. 7. 8¼ (Schweizerfranken) vermindert.

burg erfolgten Rezeß für Suſtentation der ſekulariſirten geiſtlichen Herren und ihrer Beamteten nicht einbegriffen iſt.

Die Reklamationen von Bürgſchaftshinterlagen (cautionnemens) für ehemalige Beamtete unter der franzöſiſchen Regierung betrugen bedeutende Summen, welche bei behöriger Beſcheinigung von Frankreich rückbezahlt wurden, jedoch nicht in Baarſchaft, ſondern in Inſcriptionen auf das große Buch zu gleichem Zinsertrag mit der geleiſteten Bürgſchaft, aber mit einem Kapital-Verluſt von beiläufig 30 Prozent.

Die Liquidation einzelner Anſprachen für Lieferungen und Leiſtungen aller Art war weit ſchwieriger, und wurde in der Regel, wo es ſich nur immer thun ließ, von der franzöſiſchen Behörde abgewieſen; doch gelang es den Bemühungen des als Liquidations-Kommiſſär in Paris angeſtellten Hrn. Banquier von Haller, Mehreres zu retten, und der zu Bezug der Kontributions- und Liquidations-Gelder ebenfalls nach Paris geſendete Hr. Appellationsrichter Emanuel von Haller vereinigte ſeine Bemühungen zum gleichen Zwecke, ſo daß durch den Liquidationsmodus dem Lande jeder Verluſt ſo ſehr als möglich erleichtert wurde.

Außer dieſen drei verſchiedenen, verwickelten und oft ſehr ſchwierigen Liquidationen waren noch mehrere allgemeine Verordnungen erforderlich.

Die Einführung des Bernerſchen Münzfußes auf einmal und beſonders zu einer Zeit, wo das ſchweizeriſche Münzweſen ſich in einem ſehr ſchlimmen Zuſtande befindet, der auch auf den H. Stand nachtheilig einwirkt, wäre ſchwer und nachtheilig geweſen; der Fortbeſtand des franzöſiſchen Münzfußes, deſſen innere Vorzüge übrigens unverkennbar ſind, wurde daher für den neuen, mit demſelben bereits vertrauten Landestheil anerkannt (7. Juni 1816), und alle Rechnungen im Innern werden nach demſelben geführt; Berngeld hat aber wie natürlich ſeinen geſetzlichen Kurs nach beſtimmten Verhältniſſen zur franzöſiſchen Münze.

Die in den leberbergiſchen Aemtern beſtandenen emphyteutiſchen Renten gaben Stoff zu Streitigkeiten, es wurde daher (bereits am 5. April 1816) eine gründliche Unterſuchung des daherigen Verhältniſſes, und mittlerweile die Suspenſion aller aus demſelben herkommenden Betreibungen angeordnet.*)

Die Einführung des Fuhrgeſetzes wurde den 27. Mai 1816 erkannt.

---

*) Das Geſetz über die Lehen und Erbzinsgefälle in dem Leberberge wurde am 13. Brachmonat 1817 erlaſſen.

Durch eine beſonders ſtarke Tabak=Einfuhr vor dem neuen Zollgeſetz wurde die gleiche Maßnahme erforderlich, die bei der Einführung des Ohmgeldes ſtatt fand, nämlich Inventoriſation der Vorräthe.

Zu Anordnung der Viehſchauen und der Pferd=Zeichnungen mit den erforderlichen Prämien und Auslagen wurde ſchon unterm 8. März 1816 das Erforderliche erkannt. Dieſe Anſtalten hatten ſich für den alten Kanton auf eine ſo wohlthätige Weiſe erprobt, daß man wünſchen mußte, ſelbige ohne Zeitverluſt auf den neuen Landestheil auszudehnen, in welchem bereits früherhin ein bedeutender Theil des im Kanton Bern und Freiburg erzeugten Hornviehes vom Alter von 1 bis 1½ Jahre hinweg, groß gezogen wurde, und ſo einen wichtigen Handelszweig ausmachte.

Zu Begünſtigung der Uhrenfabrikation wurde am 16. Auguſt 1816 ein eigenes Dekret erlaſſen.

Eine große außerordentliche Ausgabe erforderte die Einrichtung der Amtswohnungen. In Delsberg war ein Gebäude vorhanden, welches aber bedeutende Reparationen erheiſchte, und dem Nebengebäude mangelten, die angekauft werden mußten. In Münſter, Courtlary und Saignelegier mußten Gebäude zu hohen Preiſen angekauft werden (R. u. B. Erkanntniß vom 1. April 1816). Für Pruntrut wird die definitive Schlußnahme noch ſeiner Zeit erfolgen müſſen.*)

Zu Anlegung von Krankenanſtalten im Lande und zu Erweiterung der ſchönen Zentral=Anſtalt der Inſel in hier, zu Gunſten des neu vereinigten Landes, wurde am 11. Nov. 1816 die erforderliche Unterſuchung anbefohlen, und am 28. Hornung 1817 die Errichtung von 10 neuen Betten im Spital zu Pruntrut mit einer Ausgabe von Fr. 5400, und von 15 neuen Betten in der Inſel mit Fr. 8100 jährlich anbefohlen.

Eine mehr ins Einzelne gehende Darſtellung der verſchiedenen Finanz=Verfügungen, Berührung von Weiſungen, Streitigkeiten, beſonders Steuern, wie z. B. eine Steuer von Fr. 3000 für die durch Plünderungen der franzöſiſchen Freikorps im Jahre 1815 Beſchädigten, und eines Getreide=Ankaufs von Fr. 15,000 in Baſel, zur Lieferung nach Pruntrut im koſtenden Preiſe u. ſ. w. ſcheint nicht hieher zu gehören. Von ſelbſt verſteht ſich, daß der Beitritt zur Brand=Aſſekuranz=Anſtalt dem neuen Landestheile eröffnet wurde, und zwar vom Juli 1816 hinweg.

---

*) Auch daſelbſt wurde ein eigenes Gebäude angekauft. Hierüber beſagt der Bericht über die Hochbauten das Nähere.

Die verſchiedenen Zweige der Geſetzgebung zur Rechtspflege in bürgerlichen, ehegerichtlichen, adminiſtrativen, polizeilichen und peinlichen Fällen erforderten unter den erſten die ſorgſamſte Aufmerkſamkeit der Regierung. Während dem franzöſiſchen Beſitze waren die verſchiedenen neuen Codes in dieſem Lande eingeführt geweſen, und hatten die ehemaligen Coutumiers verdrängt. Der Vereinigungs-Akt ſelbſt ſchrieb im Art. 14 und 15 die Aufhebung der franzöſiſchen Geſetzgebung vor, und forderte eine Sammlung von Verordnungen, gegründet auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die Berneriſchen Geſetze als Subſidiar-Recht. Zu Niederſetzung der mit dieſer Sammlung beauftragten Kommiſſion von Rechtsgelehrten wurde am 26. Hornung 1816 der Wahlvorſchlag des Appellationsgerichts verlangt; die Wahl fand am 6. März ſtatt, und fiel auf die HgHrn. Alt-Schultheiß Freudenreich, Präſident, von Wattenwyl von Nydau, Profeſſor Tſcharner, Delefis und Daxelhofer von Biel, welche unterm 13. März ihre auf den Artikel des Vereinigungsaktes geſtützte Inſtruktion erhielten; als Grundſatz für dieſe wichtige Arbeit wurde aufgeſtellt: Die Abfaſſung eines nach dem Syſtem unſerer Gerichtsſatzung eingetheilten Coutumier für das ganze Land durch Vereinigung ſämmtlicher Rechtsgrundſätze und weſentlicher Satzungen, welche in den verſchiedenen gedruckten und geſchriebenen Sammlungen oder auch in allgemein anerkannten Gewohnheiten enthalten ſeyen, mit Ergänzung der allenfalls noch übrigen Lücken durch hieſige Geſetze. Die Ueberſetzung der revidirten Gerichtsſatzung wurde angeordnet den 5. März 1817. Gerichtsweſen, Juſtiz- und Polizeifach.

Je mehr man aber in das Weſen dieſer Arbeit eindrang, deſto größer erſchienen die Schwierigkeiten; es zeigte ſich nicht allein, daß eine große Menge aus verſchiedenen Syſtemen abgeleiteter Sammlungen, Gebräuche und Uebungen da war, unter denen eine große Verſchiedenheit herrſchte, ſondern über die Authentizität der einen und andern, über ihre ehemals gültige Anerkennung oder Verwerfung, walteten oft entſchiedene Widerſprüche. Mehrere Gegenden, wie z. B. Biel, Teſſenberg, Neuenſtadt und Pieterlen hatten ihre eigenen Geſetze, denen die Berneriſche Gerichtsſatzuug als Subſidiar-Geſetz diente. — Die vielen hieraus entſtandenen Nachtheile, der Rückblick auf eine — wenn ſchon den Gebräuchen und Bedürfniſſen des Landes nicht in allen Theilen entſprechende — doch in vieler Hinſicht ſehr vervollkommnete Geſetzgebung, an die ſich der Bewohner ſchon unmerklich und ſich ſelbſt vielleicht unbewußt gewöhnt hatte, alles dieſes, verbunden mit dem durch den öfters ausgeſprochenen Wunſch vieler Gerichtsſtellen des alten Kantons, hervorgerufenen Vorhaben, auch für den alten Kanton die Lücken des Geſetzes zu ergänzen, bewog

endlich MeGHrn. und Obern, eine umfaſſende Arbeit anzuordnen, welche den Bedürfniſſen aller Theile des Kantons ſich zu nähern beſtimmt iſt. Inzwiſchen wird da, wo nicht ganz beſtimmte Satzungen vorhanden ſind, nach dem franzöſiſchen Geſetze gerichtet; die letztinſtanzliche Beurtheilung kommt vor das hieſige Appellationsgericht, welchem nach einem eigenen Beſchluſſe vom 18. Jenner 1816, zwei neue Glieder beigeordnet wurden, die deßhalb aus den von den leberbergiſchen Aemtern abgeordneten Mitgliedern des Großen Raths gezogen werden. Für die anfänglich rechtshängigen Prozeſſe wurden eigene Verfügungen erlaſſen, nach denen z. B. Münſter nach Delsberg, Freibergen nach Pruntrut, und Delsberg und Pruntrut unter ſich wechſelweiſe, von einem ans andre appelliren, Kaſſationsgeſuche aber an das Oberappellationsgericht gelangen ſollten. (Weiſungen vom 9. Jänner, 20. März 1816.) Die Kaſſations-Rekurſe ſelbſt, durch welchen den Prozeſſen eine das Leben der Litiganten überſteigende Dauer leicht zu Theil werden kann, wurden abgeſchafft den 27. Juni 1816. Die ordentliche Rekursangabe hingegen von der untern an die obere Inſtanz auf 6 Wochen ausgedehnt, den 22. Juli 1816.

Für das Kriminalweſen ſchreibt der Vereinigungsakt ebenfalls Abſchaffung des franzöſiſchen Kriminal-Geſetzes und Kriminal-Prozeſſes und Einführung der Berniſchen vor. Die Ueberſetzung des dermalen im alten Kanton befolgten Kriminalgeſetzes wurde anbefohlen (13. Mai 1816), allein nach ſorgfältiger Prüfung mußte man ſich überzeugen, (8. Juli 1816), daß die Publikation eines ſo mangelhaften und verſtümmelten Geſetzes, auf deſſen Abſchaffung auch im alten Kanton man ſchon lange her bedacht iſt, nicht zweckmäßig wäre, ſondern daß weit vorzuziehen ſey, einſtweilen noch das franzöſiſche beizubehalten, bis daß die Reviſion des hieſigen werde beendigt werden können. Dem Appellationsgerichte wurde deßhalb die angemeſſene Weiſungsanzeige gemacht, mit dem Auftrage, bei allzugrellen Verſchiedenheiten die angemeſſenen Modifikationen eintreten zu laſſen. Gegenwärtig kommt die Reviſion der Strafurtheile nach Bernerſchen Geſetzen aus den Aemtern Courtlary und Münſter an das Appellationsgericht; da hingegen für die drei hintern Aemter, in welchen annoch nach franzöſiſchen Geſetzen geſprochen wird, die gegenſeitige Appellation zwiſchen Pruntrut und Delsberg ſtatt findet.*)

Ueber die Beſorgung der Gefangenen während dem Prozeſſe

---

*) Durch das Geſetz vom 19. Hornung 1823 iſt dieſe gegenſeitige Appellation aufgehoben, und die Berniſche Strafprozeßform auch in den drei genannten Amtsbezirken eingeführt worden.

verfügte der Juſtizrath bereits durch ein Cirkular=Schreiben (vom 27. Febr. 1816), nachdem ſchon früher (Dez. 1815) von MnGh. und Obern eine Unterſuchung der Gefangenſchaften und Zuchtanſtalten war angeordnet worden. Eine ſpätere Verordnung (2. Dez. 1816) ſchreibt die Errichtung einer eigenen Zuchtanſtalt in Pruntrut auf eine Probezeit von 4 Jahren vor. *)

Die untern Gerichtsſtellen wurden gewählt, am 5. Jänner 1816 das Amtsgericht von Neuenſtadt, am 8. Jänner das von Münſter, am 17. das zu Courtlary und zu Biel, am 29. das der Freiberge. Die Gerichte von Pruntrut und Delsberg wurden einſtweilen ihrer beſondern Verhältniſſe wegen nicht durch Amtsgerichte erſetzt. In Hinſicht auf die Kompetenz=Beſtimmungen fand in Berückſichtigung der bisherigen Gewohnheit einiger Unterſchied gegen den alten Kanton ſtatt; jene der Oberamtleute wurde auf 100, die der Amtsgerichte auf 400 franz. Franken geſetzt.

Wegen der Anwälde in Beſorgung von Streitfragen konnte bei der gänzlichen Verſchiedenheit des hieſigen Syſtems mit den verſchiedenen früher in den Leberbergen beobachteten, keine beſtimmte Verfügungen ſtattfinden. Es wurde daher beſchloſſen (8. Juli 1816), vor untern Behörden die zuzulaſſen, welche ſchon ehemals dieſem Berufe obgelegen; dem Appellationsgericht denn anheimgeſtellt, die Anwälde pro specimine vor ſich plaidieren zu laſſen, bis daß eine Auswahl von Anwälden vor höchſter Inſtanz getroffen ſeyn werde. **)

Auf den Rechtsſtand der Kantons=Angehörigen hat das Burger=Verhältniß einen entſcheidenden Einfluß nach hieſigen Gewohnheiten, Geſetzen und Einrichtungen. Alles dreht ſich beinahe um dieſe Axe, politiſche Verhältniſſe, Heimath und Armenweſen. Ein ganz anderes Syſtem gilt in Frankreich, und während ſeiner Herrſchaft hatte daſſelbe eine Menge von Umſtänden hervorgebracht, welche bereinigt werden mußten, theils um die Berechtigten in ihren Burgerrechten anzuerkennen, theils um denjenigen, die nach franzöſiſchen Geſetzen die Landeshörigkeit erworben hatten, eine Gemeinde anzuweiſen, oder endlich diejenigen, welche weder auf dieſes noch jenes Verhältniß begründeten Anſpruch machen konnten, als Fremde zu behandeln Es wurde ein Formular für Interims=Heimathſcheine angenommen (29. März 1816) und als Grundſatz aufgeſtellt, daß die hieſigen Geſetze über Aufenthalt u. ſ. w.

*) Von dieſer Zuchtanſtalt iſt oben in dem 3ten Abſchnitte dieſes Berichts umſtändlicher die Rede geweſen.

**) Durch das Geſetz über die Anwälde wurde auch dieſer Gegenſtand ſeither regulirt.

als vom Augenblick der Vereinigung hinweg unbedingt entſcheidend betrachtet werden ſollten (2. April). Bald hierauf erſchien die Verordnung über die Burgerrechte, welche einen Unterſchied zwiſchen Orts-Burgern mit Antheil am allfälligen Gemeindsgut und Einwohnern macht, und zu Erlangung der Burgerrechte binnen einer Friſt von 6 Monaten die Gebühr beſtimmt. Dieſe Verordnung wurde durch Erläuterungen vervollſtändigt (18. Sept. 1816).

Hierauf wurden die Hinterſäßgelder auf die Leberbergiſchen Aemter ausgedehnt (14. Hornung 1817), die gewöhnlichen ordentlichen Heimathſcheine eingeführt (26. Febr.) und für alle in Folge des Vereinigungs-Akts und des neuen Geſetzes Aufgenommenen den betreffenden Gemeinden ein General-Akt, ſtatt der einzelnen Naturaliſation ausgeſtellt.

An die burgerrechtlichen Verhältniſſe ſchließt ſich das Armenweſen an, welches die ſorgfältigſte Beachtung der Regierung verdient, beſonders ſeit dem, bei ſtets zunehmender Bevölkerung, der Mißbrauch des ſo humanen Grundſatzes der obligatoriſchen Unterſtützung zur erdrückenden Laſt vieler Gegenden wird. Die Unterſuchung, wie das Armenweſen einerſeits bei dem großen Mangel an Gemeindgütern, und anderſeits zu möglicher Vermeidung der gröbſten Mißbräuche einzurichten, wurde der kollektiven Berathung der Hrn. Amtleute überwieſen (27. Juni 1816), bis daß mit einer durchgreifenden Maßregel geholfen werden kann.

Auch das Hypothekenweſen wurde in ſorgſame und reife Berathung gezogen. Die Gültbriefen-Ordnung des alten Kantons war eine der ſicherſten Grundlagen des Wohlſtandes des Landbauers, auf welche er bei einiger Ordnung und Fleiß mit Zuverſicht und Ruhe ſeine Unternehmungen zu Erhöhung des Güterpreiſes und mithin zu Vermehrung des Kapitalvermögens des Staats berechnen konnte. Dieſe Wohlthat auf das neu erworbene Land auszudehnen, deſſen Bereicherung zu ſeinem und dem allgemeinen Wohle vorzubereiten, und zugleich den belebenden Geldverkehr im Innern des Kantons, wo oft bei dem Mangel an leichtem Umſatz, das Geld ins Ausland gezogen wird und verloren geht, zu erleichtern; dazu konnte eine zweckmäßige Hypothekar-Ordnung am bedeutendſten beitragen. Unter den franzöſiſchen Geſetzen wurden nur zweierlei Arten von Kredit begünſtigt, der des öffentlichen Schatzes, deſſen Schuld immerhin dem Einzelnen die größten verhältnißmäßigen Vortheile und Sicherheit zugleich gewähren ſollte, und der Handelskredit, der in allen Fällen der Regierung die entſcheidendſten Hülfsquellen in kritiſchen Augenblicken eröffnen konnte. Die Einführung des Hypothekarweſens, das ganz nach einem andern Syſtem Sicherheit des Vermögens des Einzelnen, und freie Verfügung unter Einzelnen begünſtigt, war alſo keine leichte Sache,

indem frühere unterpfändliche Verſchreibungen nicht unter öffentlicher Garantie ſtanden. Eine Verordnung über das Hypothekarweſen wurde alſobald nach der Vereinigung (13. Mai 1816) projektirt, um auf einem Schema deſto richtiger arbeiten zu können; hierauf wurde die gründliche Unterſuchung über alle einzelnen Verhältniſſe deſſelben angeordnet (15. Juli). Nach der Unterſuchung wurden die zum Hypothekarweſen gehörenden Kapitel, über Aufſtellung von ſtipulierenden Notarien, von Formalitäten bei neuen Verſchreibungen und von dem Benehmen der Untergerichte dabei angenommen (den 20. Sept.). Die Verordnung aber über die eigentliche Einführung des Hypothekarweſens mit Vereinigung aller früherer Hypothek-Verhältniſſe wurde zu noch beſſerer Ausarbeitung gewieſen, und endlich am 29. Nov. die Umarbeitung angenommen, nach welcher auf dem Grundſatze der vollkommenen Sicherſtellung des Kredits alle beſtehenden verſchriebenen Schulden abgelöst, oder nach neuen Gültbriefen ſtipulirt werden ſollten. Der Beſchluß darüber erfolgte den 17. Dezember und die Promulgation am 18. Jänner 1817. Eine eigene Verordnung und Inſtruktion zu Verfertigung von Hypothekar-Auszügen wurde zu Exekution des §. 4 der Hypothekar-Verordnung erlaſſen (10. Hornung 1817), ſo daß ſeit Anfang das Jahres 1817, das für Gläubiger aus allen Kantonstheilen und für den Kredit des neuen Landestheils gleich vortheilhafte Hypothekar-Syſtem in demſelben angebahnt, und für die beiden vordern Aemter bereits eingeführt iſt; in den drei hintern Aemtern konnte es ungeachtet des daherigen Wunſches wegen den zahlloſen Kolliſionen mit den noch beſtehenden franzöſiſchen Geſetzen noch nicht eingeführt werden. Gleichzeitig mit dem Hypothekarweſen wurde das Notariat reguliert. Vorerſt beſtimmte man die Vorſchriften für die eigene Prüfung der Notarien (20. Mai 1816). Hierauf unterm 19. Auguſt 1816 ergieng die einſtweilige Weiſung, daß die bisherigen Notarien noch Verträge nach franzöſiſchen Geſetzen verſchreiben können, daß aber für gültige Ausfertigung von Stipulationen nach Berniſchem Rechte einzig paſſirte Notarien befugt ſeyen. Später erfolgte das eigentliche Notariatsdekret (31. Dez. 1816), welchem zufolge denn (31. März 1817) die Kreation von 18 Amtsnotarien ſtattfand, unter denen 4 für Pruntrut, 4 für Delsberg, 3 für Freibergen, 3 für Münſter, 2 für Courtlary und 2 für Neuenſtadt und Teſſenberg alſogleich beſtellt wurden; außer dieſen Amtsnotarien wurden noch 10 geſchworne Schreiber anerkannt.

Ein anderes wichtiges Geſetz für die Oekonomie des Landes gieng von E. H. G. aus, welches unterm 2. Dez. die Abſchaffung der Weidrechte verordnete; dieſes Geſetz wurde Anfangs 1817, 24. Hornung, promulgirt.

In polizeilicher Beziehung zog die unverhältnißmäßige Menge von

Wirthſchaften, deren ſich weniger nicht als 531 vorfanden, die Aufmerkſamkeit der Behörden zuerſt auf ſich; nach einer vorläufigen Weiſung durch Kreisſchreiben an die Amtleute zu Einleitung der möglichen Reduktion (14. Febr. 1816) erfolgte eine eigene Verordnung (20. September), welche das Wirthſchaftsrecht als ein Realrecht, einem beſtimmten Lokal annexirt, mit Vorbehalt einiger temporären Ausnahmen zu Gunſten von beſitzenden Perſonen. Nach dieſer Verordnung wurde (2. Nov.) die Zahl der Wirthſchaften und Tavernen auf 240 reduzirt. Von jeder Konzeſſion wurde für die Regierung eine jährliche Retribution von Fr. 1—3, und für den Schul- oder Armen-Fond der betreffenden Gemeinde von Fr. 15 — 50 feſtgeſetzt. Die Befugniß einzelner Städte, Wirthſchafts-Konzeſſionen zu ertheilen, wurde abgeſchafft, und das ziemlich allgemein beſtehende Ausſchenkrecht der Bäcker nur da beibehalten, wo es nach beſondern Gründen wirklich nöthig ſchien.

Verſchiedene allgemeine Polizei-Ordnungen wurden zur Vorſchrift für die Leberbergiſchen Aemter in eine eigene Sammlung gebracht (21. Aug. 1816), wie die Verordnung über die Hauſirer, die Paß-Polizei, das Wirthen, Spielen, gegen den Bettel, über das Fahren auf den Straßen, den Fleiſchverkauf, über Maße und Gewicht. Die Einführung Berniſcher Maße und Gewichte wurde zuerſt für die beiden Aemter Münſter und Courtlary anbefohlen; für die drei entferntern Amtsbezirke aber aus verſchiedenen von den Hrn. Oberamtmännern angebrachten Gründen einſtweilen noch verſchoben, und fand daſelbſt durch eine Verordnung vom 14. April 1818 Platz.

In Hinſicht auf Exekution wurde das Landjäger-Korps mit einem Lieutenant und 48 Mann verſtärkt (28. Horn. 1816) und für dieſelben die Reglemente und Inſtruktionen in franzöſiſche Sprache überſetzt. — Die Stationen zum Transport der Arreſtanten wurden errichtet, denn zu Verhinderung des Bettels und zu menſchlicher Fortſchaffung hülfsbedürftiger Perſonen die Stationen für die Armenfuhr. Zu Verhinderung des Eindringens von fremdem Geſindel auf einer ſo ausgedehnten Grenze, wurde die hieſige Grenzpolizei auf den vorzüglichſten Grenzpoſten eingeführt. Eben ſo die Polizei-Verordnungen über fremde, nicht in die Klaſſe von Hinterſäßen gehörende Perſonen.

Das Signalement-Buch ausgeſchriebener Verbrecher wurde überſetzt, was um ſo nothwendiger war, als bekanntlich ſeit einer Reihe von Jahren dieſes Grenzland ein Zufluchtsort für Kriminaliſirte, Flüchtige und Verbannte geworden war.

Zu künftiger ordentlicher Bekanntmachung aller Verordnungen und Publikationen von Regierungsbehörden und andern allgemeinen Anzeigen wurde die Herausgabe eines eigenen in deutſcher und fran-

zöſiſcher Sprache erſcheinenden Wochenblatts für die leberbergiſchen Aemter angeordnet (20. Sept. 1816).

Die deutſche Sprache iſt Sprache der Regierung; allgemeine Verordnungen aber werden, einſtweilen jeweilen amtlich ins Franzöſiſche überſetzt, als wozu der Staatskanzlei ein eigener Translator beigegeben iſt.

Das Archiv der vormaligen fürſtbiſchöflichen Regierung war beim Einmarſch der Franzoſen außer Land geflüchtet und nach Wien gebracht worden, von wo es vor einiger Zeit gegen Uebernahme der bedeutenden Aufbewahrungs- und Transportkoſten wieder zurückgegeben wurde.

Für die Städte wurden die Magiſtraturen ſo viel möglich nach alter Form hergeſtellt, und dieſelben begehrten und erhielten nach und nach die obrigkeitliche Genehmigung ihrer innern Verfaſſungen. — Ihre Befugniſſe für Frevel- und Polizeifälle wurden nach Maßgabe derjenigen des alten Kantons beſtimmt; für Neuenſtadt gleichwie für Erlach (den 17. Jänner 1816), für Pruntrut und Delsberg gleich Thun und Burgdorf, für St. Urſitz gleich andern kleinen Städten (10. März 1817), eben ſo für Lauffen (26. März 1817).

Biel hatte nach dem Vereinigungsakte beſonders größere Vorrechte, Kompetenz in Polizeifällen und direkte Korreſpondenz mit den Regierungs-Behörden. Die Organiſation des Biel'ſchen Stadtweſens, ſo wie die Ausſchüſſe der dortigen Zünfte ſie beſtimmt hatten, wurde angenommen, und der dieſemnach gewählte Stadtrath anerkannt (9. und 30. Oktober 1816) und Vervollſtändigung dieſes Beſchluſſes (12. Mai 1817).

Außer dieſen allgemeinen Verfügungen fanden viele beſondere über einzelne Fälle ſtatt, welche ſich bei Einführung von jenen nothwendig ereignen mußten.

Auch für das Konſiſtorialweſen trat die Nothwendigkeit neuer umfaſſender Verordnungen ein; indem einerſeits die katholiſche Kirche die Ehe als ein dem weltlichen Richter fremdes Sakrament betrachtet, die franzöſiſche Geſetzgebung hingegen dieſelbe zu einem rein bürgerlichen Kontrakt herabſetzte. Konſiſtor Weſen

Nach den Forderungen des Vereinigungsaktes wurden die Vorſchriften des Code Napoleon über die Schließung von Ehen vorerſt aufgehoben (9. Jänner 1816) und über die Einſegnung derſelben die vorläufige angemeſſene Inſtruktion ertheilt. Was dann die Ehegeſetze ſelbſt anbetrifft, ſo wurden einſtweilen für die mit den Aemtern Büren, Erlach und Nydau vereinigten Gemeinden, die Berniſchen, ſo weit es ſich thun ließ, eingeführt, für die übrigen 5 Aemter aber die franzöſiſchen beibehalten, bis daß über deren Abſchaffung durch ein vollſtän-

digeres Dekret (15. Mai 1816) verfügt werden konnte. Eine eigene Verordnung ſetzte die Grundſätze feſt, nach welchen unter franzöſiſcher Herrſchaft zu Vermeidung der Conſcription bloß bürgerlich geſchloſſene Scheinehen gerichtlich aufgelöst werden konnten (27. Juni). Die Bedinge, unter denen dieſe Auflöſung ſtatt finden ſollte, ſind: Mangel der kirchlichen Einſegnung, beidſeitige Erklärung, daß kein ernſthaft gemeintes Eheverſprechen ſtattgefunden habe; beidſeitiges Verlangen der Scheidigung, und daß kein Kind in einer ſolchen Ehe erzeugt worden ſey.

Wegen Paternitätsfällen war ſchon vor der Landesvereinigung, auf eine beſondere Einfrage Teſſenbergiſcher Gemeinden, von E. H. G. der ſeither zum allgemeinen Geſetz erhobene Grundſatz aufgeſtellt, daß nach alter Uebung daſelbſt die unehelichen Kinder den Müttern gegen ein vom geſtändigen Vater zu bezahlendes Koſtgeld überlaſſen werden ſollen.

In ſämmtlichen proteſtantiſchen Gemeinden wurden die Unter-Chorgerichte beibehalten oder neu eingeführt (15. März 1816).

Die Führung der Geburts-, Tauf-, Heimaths- und Todten-Regiſter wurde den Geiſtlichen übertragen, und zugleich die Formalitäten der Einſchreibung beſtimmt.

Das neu abzufaſſende Ehe-Geſetzbuch wird für den ganzen Kanton die endliche Beſtimmung dieſer höchſt wichtigen Verhältniſſe feſtſetzen; und die Rechtspflege in dieſem wie in dem übrigen gerichtlichen Verfahren wird für die neu vereinigten Landestheile erſt dann im Zuſammenhange ein Ganzes ausmachen können, wenn die angeordnete Reviſion der Geſetze vollendet ſeyn, und die hochobrigkeitliche Sanktion erhalten haben wird.

Kirchen- und Schulweſen.

Seit 300 Jahren war die evangeliſch-reformirte Religion einzige Religion des Staates. Katholiſche Glaubensgenoſſen wurden ſeit einer Reihe von Jahren nicht allein geduldet, ſondern auch geſchützt, und in der Hauptſtadt war katholiſcher Gottesdienſt, doch war immerhin das evangeliſche Glaubensbekenntniß das herrſchende.

Die Vereinigung von 45,000 Katholiken des ehemaligen Bisthums Baſel mit dem alten Kanton ſicherte der katholiſchen Religion Schutz und ungehinderte Ausübung zu; es war dieß das erſte Beding des Vereinigungs-Aktes.

Von da hinweg genoſſen Katholiken mit Reformirten gleiche Rechte, und der katholiſche Kultus in den katholiſchen Gemeinden wurde als öffentlicher Gottesdienſt anerkannt, allein die Grundlage der katholiſchen Kirche, das Episkopat, war durch die Reihenfolge der Ereigniſſe für den neu vereinigten Landestheil, wo nicht aufgehoben, doch ganz unbeſtimmt. Die Wiederherſtellung deſſelben auf einen

angemeſſenen Fuß war der Gegenſtand der ſeit Vereinigung des Landes ununterbrochenen Bemühungen der Regierung; über die diesmalige Lage dieſes Geſchäfts wird E. H. G. ein eigener umſtändlicher Bericht erſtattet.

Schon bei Unterhandlung des Vereinigungsaktes war von MnGhrn. und Obern beſchloſſen, einſtweilen über den Sitz des Biſchofs nichts zu beſtimmen, und der Akt ſelbſt fordert lediglich die Aufſtellung einer eigenen Offizialität. Bis jetzt konnte wegen den vielen Verwicklungen dieſe Angelegenheit, ungeacht des großen Bedürfniſſes, und ungeacht der Freigebigkeit, mit welcher der H. Stand die Schwierigkeiten zu beſeitigen ſich erbötig zeigte, der Zweck noch nicht erreicht werden, und ſo bleibt dermalen noch Vieles unberichtigt, wie z. B. auch die Einrichtung einer förmlich anerkannten katholiſchen Gemeinde zu Bern (welche die Kirchengewalt als annoch vom Bisthum Freiburg abhängig betrachtet), obſchon darüber ſchon lange die Unterſuchung angeordnet worden (27. Juni 1816).

So viel von der Regierung abhieng, wurde geleiſtet, was nach dem Vereinigungsakte gefordert werden konnte; die Verbeſſerung des Schickſals der katholiſchen Pfarrer nach dem Art. 7 des Vereinigungsakts wurde ohne Verzug in Ausführung gebracht; für den Verkauf eines von der geiſtlichen Behörde angenommenen Katechismus wurde das gewünſchte Privilegium geſtattet.

Auch für die katholiſchen Erziehungs-Inſtitute wurde einſtweilen geſorgt, bis daß nach Errichtung der Diözeſe etwas Vollſtändigeres wird gethan werden können. Für das Kollegium zu Pruntrut wurde vorerſt beſchloſſen (11. Sept. 1816), demſelben die früher genoſſene Unterſtützung bis zu weiterer Beſtimmung zu gewähren, und hierauf ein Gutachten über die katholiſchen Erziehungsinſtitute gefordert (30. Oktober). Zu beſſerer Organiſation des Kollegiums zu Pruntrut wurden die Lehrſtühle um zwei theologiſche vermehrt, und denſelben eine Beſoldung von Fr. 1000 für jeden nebſt freier Wohnung ertheilt; gleichzeitig wurde ein von der Familie von Billieux zu beſtimmten Zwecken geſtiftetes Legat von einem Beiſchuß von Fr. 1000 entladen, welchen daſſelbe bis anhin den Kollegien leiſten mußte; dieſe Unkoſten-Vermehrung von Fr. 3000 wurde durch Zuſatz-Centimen im katholiſchen Gebiet gedeckt, die Regierung ihrerſeits gab Fr. 3000 zu den übrigen Unkoſten (6. Nov. 1816). Für die Schuleinrichtungen der Stadt Delsberg wurden derſelben über die von ihr ſelbſt gelieferten Fr. 4400 1000 Fr. zugeſichert. Zum Ober-Direktor der Studien war ſchon früher der Chorherr von Billieux in Pruntrut ernannt worden (31. Jänner 1816). Der kleinern Gemeinde St. Urſitz wurde zur Beförderung

ihres Schulweſens, für das es ihr beſonders an einem Lokal mangelte, die ehemalige Gensd'armerie-Kaſerne zu dieſem Zweck überlaſſen.

Die reformirten Einwohner des Landes ſind ungefähr 20,000 an Zahl; um die Verhältniſſe ihrer Geiſtlichkeit denjenigen der Geiſtlichkeit des alten Kantons näher zu bringen, wurde zuerſt die Kapitel-Einrichtung angeordnet (15. Mai 1816), und zum Dekan der leberbergiſchen Klaſſe erwählt (12. Auguſt) Hr. Pfarrer Gibolet in Biel. Die Zahl der evangeliſchen Pfarrer im Leberberg wurde für die Gemeinden mit Inbegriff der Stadt Biel auf 21 feſtgeſetzt, und für den evangeliſchen Gottesdienſt in Pruntrut und Delsberg Kapellen eingerichtet, in welchen ein — in jenen 21 Pfarrherren nicht inbegriffener Geiſtlicher abwechſelnd funktionirt (7. Mai und 23. Sept. 1816).

Die Vereinigungsakte ſetzte im 10. Artikel feſt, daß die reformirten Pfarrer nach einem Progreſſiv-Syſtem, ähnlich dem für die Pfarrer des Kantons Bern eingeführten (im Urtext à l'instar de celui qui est établi pour les pasteurs du canton de Berne) beſoldet werden ſollten.

Nach dieſem Ausdruck wurde zuerſt (12. Auguſt 1816) das Minimum feſtgeſetzt, gleichwie im Kanton Bern, auf 1000 Schweizerfranken, allein als es um Deckung der nach dieſem Syſtem erforderlichen Summen zu thun war, ſo zeigte ſich, daß, ſo wie im alten Kanton das Progreſſiv-Syſtem mit der dabei angewandten Berechnung des Mehrwerths des Getreides über den Anſchlagspreis von Fr. 10 pr. Mütt für ⅔ der Beſoldung, ſich auf den Totalbetrag der größtentheils in Zehnten und Bodenzinſen und Liegenſchaften beſtehenden wirklichen Kirchengüter gründete, dieſer Maßſtab für eine Gegend, wo beinahe gar keine Kirchengüter mehr waren, nicht angewendet werden könne, ſondern eine Abänderung erforderlich ſey.

Eine ſpätere Verordnung (23. Dezember 1816 und 5. Hornung 1817) ſetzte für dieſe Geiſtlichkeit 3 Klaſſen feſt; eine von 5 Köpfen zu franz. Fr. 2000, eine von 6 zu Fr. 1800, und eine von 10 zu Fr. 1280, welche in Betrachtung der eingetretenen Theuerung ſämmtlich mit der Berechnung des Getreid-Mehrwerths bezahlt werden ſollten, wie denn dieſes bis jetzt ſtattgefunden hat, mit Ausnahme jedoch für die drei Pfarrſtellen der Stadt Biel, welche nach dem Kollatur-Rechte dieſer Stadt in einem eigenen Verhältniſſe ſtanden, das zu mancherlei Mißverſtändniſſen und Reklamationen Anlaß gab. Eine Verkommniß (vom 18. Dezember 1817) ſtipulirte über die Abtretung dieſes Kollatur-Rechts an die Regierung; in dieſer Verkommniß, für welche E. H. G. Ratifikation vorbehalten iſt, werden die Beſoldungs-Verhältniſſe für die Geiſtlichen auseinander geſetzt. Indeſſen wird, ſtatt der frühern Beſchlüſſe über die Beſoldung der evangeliſchen

Geiſtlichkeit im Leberberg, E. H. G. nunmehr ein dießörtiger vollſtändiger Geſetzesvorſchlag vorgelegt werden.*)

Auch für den Unterricht im proteſtantiſchen Theile des Leberbergs wurde geſorgt. In Biel wurde auf eine Probezeit von 6 Jahren ein Gymnaſium mit einer Penſionsanſtalt errichtet, welche unter der Leitung des oberſten Lehrers und Direktors, des verdienten Hrn. Pfarrers Appenzeller, ſehr gut gedeiht. Bei dieſer Anſtalt ſtehen 1 Oekonom und 5 Lehrer; die fixen Unkoſten ſteigen auf Fr. 6600 jährlich, Fr. 2000 werden durch Zuſatz-Centimen in den reformirten Gemeinden des Leberbergs erhoben; Fr. 1600 ſchießt die Stadt Biel zu, und die Regierung von Fr. 2—3000. Das Penſionsgeld für einen Knaben iſt auf Fr. 256 feſtgeſetzt, und der Eintritt in die Penſion ſteht allen jenen Kindern von Angehörigen aus dem evangeliſchen Theile der leberbergiſchen Aemter offen, welche ſich dem franzöſiſchen Kanzelvortrage widmen wollen.

Die Militär-Verfaſſung des Kantons wurde eingeführt, mit ſchonender Rückſicht auf diejenigen Lücken in der Reihe dienſtfähiger Männer, welche der ungeheure Bedarf der franzöſiſchen Konſcription in dieſelbe gebracht hatte; es wurden vorerſt nach der damaligen Organiſation 2 Infanterie-Bataillons gebildet, bei denen ſich viel Militärgeiſt und der gute Einfluß vieler gedienten Unteroffiziers deutlich äußerte. Infolge der neuen eidgenöſſiſchen Militär-Verfaſſung, welche die Stärke der einzelnen Kompagnien und Bataillons bedeutend erhöht, mußte eine andere Eintheilung der ausgehobenen Mannſchaft erfolgen, über welche vom Kriegsrath in ſeinem Berichte das Nähere wird angebracht werden. Militärweſen.

Die Eiſenwerke bei Unter-Villiers und Belfontaine, welche Eiſen von der beſten Qualität liefern, bieten die Möglichkeit dar, für den Waffenbedarf nicht ganz vom Auslande abzuhangen, und dem Lande einen Theil der großen Summen zu erhalten, welche alljährlich für Eiſen aus demſelben gezogen werden. Infolge der daherigen Unterſuchungen und der anerkannten Zweckmäßigkeit der Anlegung einer Gewehrfabrik (1. März und 5. Juli 1816), wurden zu Betreibung dieſer Fabrik, welche, ſo wie die Hochöfen, immerhin mit ſorgſamer Berechnung des Brennmaterials arbeiten müſſen, die angemeſſenen Konzeſſionen und Privilegien ertheilt an die Herren Meiner, Borneque u. Komp. zu Belfontaine (am 10. Horn. 1817).

---

*) Durch das Geſetz vom 21. Dez. 1818 und 1. Febr. 1819 wurde vom 1. Jan. 1819 an die reformirte Geiſtlichkeit im Leberberg in das Progreſſiv-Syſtem aufgenommen.

Gnädige Herren und Obere! Dieſe Zuſammenſtellung enthält in gedrängtem Ueberblicke das, was in Folge der dem Kleinen Rath ertheilten Vollmacht in den verſchiedenen Hauptzweigen der Verwaltung zur Organiſation des Ganzen gethan wurde. Mehrere der wichtigſten Verfügungen gründen ſich aber nicht allein auf jene allgemeine Vollmacht, ſondern auf eigene Beſchlüſſe der höchſten Gewalt. Der Zweck des Kleinen Raths war, in jedem einzelnen Zweige ſo bald als möglich auf den Punkt zu gelangen, wo die ordentliche Einwirkung der betreffenden Behörden eintreten konnte. Die vielen Verfügungen, die auf dieſem Wege ſtatt fanden, ſchienen nicht in dieſen ohnehin langen Bericht aufgenommen werden zu ſollen. Alle Verfügungen reihen ſich in folgende Klaſſen:

1) Solche, die auf eigenen Verordnungen MrGhrn. und Obern beruhen, und welche dieſemnach eine abgethane Sache ſind.
2) Solche, welche in den allgemeinen geſetzlichen Befugniſſen der betreffenden Behörden ohnehin gelegen wären.
3) Solche, welche bloß einſtweilen getroffen wurden, und entweder durch ſpätere Beſchlüſſe abgeändert ſind, oder für deren Abänderung noch an MeGhrn. und Obere wird berichtet werden, und welche alſo keine eigene Behandlung bedürfen.
4) Endlich ſolche bleibende, welche ſich eigentlich auf die ertheilte Vollmacht begründen, und welche E. H. G. zur gutfindenden Sanktion ehrerbietig werden vorgelegt werden, und zwar namentlich die Konvention von Biel vom 18. Dezember 1817.

Mit Erſtattung dieſes Berichts ſoll zugleich der Kleine Rath unter ehrerbietigem Antrag auf geneigte Genehmhaltung der getroffenen Verfügungen die ihm anvertraute Vollmacht in die Hände MrGhrn. und Obern zurückſtellen, da fürohin alle vorkommenden Geſchäfte für die leberbergiſchen Aemter, gleich wie für den alten Kanton, nach den allgemeinen verfaſſungsmäßigen Vorſchriften zu behandeln ſeyn werden.

Der Unterſchied zwiſchen altem und neuem Kanton muß allmälig verſchwinden; der Schutz der gleichen Verfaſſung ſoll ſich über alle Berner gleich ausdehnen, die Sorge und Zuneigung der Regierung für alle gleich wachen, und hinwieder Treue und Ergebenheit zum Vaterland alle gleich beleben.

Alſo vorgetragen von MnHgHrn. den Geheimen Räthen den 30. November 1818.

Beilage Nro. IV.

Zu S. 51.

Verzeichniß der eidgenöſſiſchen Konkordate, welche die hieſige Ratifikation erhalten haben.

1) Das Konkordat über den freien Verkehr mit Lebensmitteln vom 15. Juli 1818 und 13. Juli 1819.
2) Das Konkordat wegen freier Ausfuhr des Stoffes zur Papierfabrikation. Beſtätigt den 13. Juli 1818.
3) Das Konkordat, betreffend die Schuldbetreibungen.
   a) Forum des zu belangenden Schuldners, beſtätigt den 8. Juli 1816 und 21. Juli 1826.
   b) Ueber die gerichtlichen Betreibungen, beſtätigt den 8. Juli 1818.
   c) Ueber das Konkursrecht in Fallimentsſachen, beſtätigt den 8. Juli 1818.
   d) Ueber die Effekten eines Falliten, die als Pfand in einem andern Kantone liegen, beſtätigt den 8. Juli 1818.
4) Das Konkordat wegen Ertheilung des ſchweizeriſchen Bürgerrechts vom 13. Juli 1819.
5) Das Konkordat wegen dem Heimathrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin, beſtätigt den 9. Juli 1818.
6) Das Konkordat, betreffend die Ehen zwiſchen Katholiken und Reformirten, beſtätigt den 7. Juli 1819.
7) Das Konkordat, betreffend die Niederlaſſungs-Verhältniſſe unter den Eidgenoſſen, vom 10. Juli 1819.
   Dieſem Konkordate ſind nur 12 Stände beigetreten.
8) Beſchluß, betreffend die Aufrechthaltung früherer Niederlaſſungen, vom 10. Juli 1819.
9) Das Konkordat, betreffend die Ausſchreibung, Feſtſetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beſchuldigten, beſtätigt den 8. Juli 1818.
10) Das Konkordat wegen gegenſeitiger Auslieferung der Ausreißer von beſoldeten Kantons-Truppen, beſtätigt den 9. Juli 1818.
11) Das Konkordat wegen gegenſeitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, beſtätigt den 9. Juli 1818.

Gnädige Herren und Obere! Dieſe Zuſammenſtellung enthält in gedrängtem Ueberblicke das, was in Folge der dem Kleinen Rath ertheilten Vollmacht in den verſchiedenen Hauptzweigen der Verwaltung zur Organiſation des Ganzen gethan wurde. Mehrere der wichtigſten Verfügungen gründen ſich aber nicht allein auf jene allgemeine Vollmacht, ſondern auf eigene Beſchlüſſe der höchſten Gewalt. Der Zweck des Kleinen Raths war, in jedem einzelnen Zweige ſo bald als möglich auf den Punkt zu gelangen, wo die ordentliche Einwirkung der betreffenden Behörden eintreten konnte. Die vielen Verfügungen, die auf dieſem Wege ſtatt fanden, ſchienen nicht in dieſen ohnehin langen Bericht aufgenommen werden zu ſollen. Alle Verfügungen reihen ſich in folgende Klaſſen:

1) Solche, die auf eigenen Verordnungen MrGhrn. und Obern beruhen, und welche dieſemnach eine abgethane Sache ſind.
2) Solche, welche in den allgemeinen geſetzlichen Befugniſſen der betreſſenden Behörden ohnehin gelegen wären.
3) Solche, welche bloß einſtweilen getroffen wurden, und entweder durch ſpätere Beſchlüſſe abgeändert ſind, oder für deren Abänderung noch an MeGhrn. und Obere wird berichtet werden, und welche alſo keine eigene Behandlung bedürfen.
4) Endlich ſolche bleibende, welche ſich eigentlich auf die ertheilte Vollmacht begründen, und welche E. H. G. zur gutfindenden Sanktion ehrerbietig werden vorgelegt werden, und zwar namentlich die Konvention von Biel vom 18. Dezember 1817.

Mit Erſtattung dieſes Berichts ſoll zugleich der Kleine Rath unter ehrerbietigem Antrag auf geneigte Genehmhaltung der getroffenen Verfügungen die ihm anvertraute Vollmacht in die Hände MrGhrn. und Obern zurückſtellen, da fürohin alle vorkommenden Geſchäfte für die leberbergiſchen Aemter, gleich wie für den alten Kanton, nach den allgemeinen verfaſſungsmäßigen Vorſchriften zu behandeln ſeyn werden.

Der Unterſchied zwiſchen altem und neuem Kanton muß allmälig verſchwinden; der Schutz der gleichen Verfaſſung ſoll ſich über alle Berner gleich ausdehnen, die Sorge und Zuneigung der Regierung für alle gleich wachen, und hinwieder Treue und Ergebenheit zum Vaterland alle gleich beleben.

Alſo vorgetragen von MnHghrn. den Geheimen Räthen den 30. November 1818.

Beilage Nro. IV.

Zu S. 51.

Verzeichniß der eidgenöſſiſchen Konkordate, welche die hieſige Ratifikation erhalten haben.

1) Das Konkordat über den freien Verkehr mit Lebensmitteln vom 15. Juli 1818 und 13. Juli 1819.
2) Das Konkordat wegen freier Ausfuhr des Stoffes zur Papierfabrikation. Beſtätigt den 13. Juli 1818.
3) Das Konkordat, betreffend die Schuldbetreibungen.
   a) Forum des zu belangenden Schuldners, beſtätigt den 8. Juli 1816 und 21. Juli 1826.
   b) Ueber die gerichtlichen Betreibungen, beſtätigt den 8. Juli 1818.
   c) Ueber das Konkursrecht in Fallimentsſachen, beſtätigt den 8. Juli 1818.
   d) Ueber die Effekten eines Falliten, die als Pfand in einem andern Kantone liegen, beſtätigt den 8. Juli 1818.
4) Das Konkordat wegen Ertheilung des ſchweizeriſchen Bürgerrechts vom 13. Juli 1819.
5) Das Konkordat wegen dem Heimathrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin, beſtätigt den 9. Juli 1818.
6) Das Konkordat, betreffend die Ehen zwiſchen Katholiken und Reformirten, beſtätigt den 7. Juli 1819.
7) Das Konkordat, betreffend die Niederlaſſungs-Verhältniſſe unter den Eidgenoſſen, vom 10. Juli 1819.
   Dieſem Konkordate ſind nur 12 Stände beigetreten.
8) Beſchluß, betreffend die Aufrechthaltung früherer Niederlaſſungen, vom 10. Juli 1819.
9) Das Konkordat, betreffend die Ausſchreibung, Feſtſetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beſchuldigten, beſtätigt den 8. Juli 1818.
10) Das Konkordat wegen gegenſeitiger Auslieferung der Ausreißer von beſoldeten Kantons-Truppen, beſtätigt den 9. Juli 1818.
11) Das Konkordat wegen gegenſeitiger Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, beſtätigt den 9. Juli 1818.

12) Das Konkordat, betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landſtreicher und gefährliches Geſindel, beſtätigt den 9. Juli 1818 und 14. Juli 1828.

13) Das Konkordat, betreffend die Ertheilung und die Formulare der Reiſepäſſe, beſtätigt den 9. Juli 1818.

14) Das Konkordat, betreffend die allgemeinen Verfügungen wegen Bettelbriefen und Steuerſammeln.

a) Wegen Steuerſammeln im Innern der Schweiz, beſtätigt den 9. Juli 1818.

b) Wegen den Bewilligungen zum Steuerſammeln im Auslande, vom 16. Auguſt 1817.

15) Die Konkordate und Beſchlüſſe, betreffend die allgemeinen eidgenöſſiſchen Geſundheitspolizei=Anſtalten vom 9. Juli 1818 und 7. Auguſt 1829.

16) Der Beſchluß wegen der Gültigkeit der endlichen Urtheilsſprüche der ehemaligen helvetiſchen Gerichtshöfe, beſtätigt den 23. Juli 1818.

17) Beſchlüſſe wegen Mißbräuchen der Publizität in Bezug auf religiöſe und politiſche Gegenſtände, vom 20. Auguſt 1816 und 3. September 1819.

18) Sämmtliche Tagſatzungsbeſchlüſſe über die eidgenöſſiſche Linthunternehmung.

19) Konkordate in Hinſicht des Münzweſens.

a) Ueber den ſchweizeriſchen Münzfuß, vom 14. Juli 1819.

b) Ueber die gegenſeitigen Mittheilungen zwiſchen den Kantonen in Münzangelegenheiten, vom 14. Juli 1819.

c) Beſchlüſſe wegen Werthung der deutſchen Kronenthaler und der franzöſiſchen 6 Livres Thaler bei Zahlungen an eidgenöſſiſche Kaſſen, vom 14. Juli 1819 und 16. Juli 1828.

d) Ueber die Einſtellung des Ausprägens von Scheidemünzen während zwanzig Jahren, vom 9. Juli 1824.

e) Beſchlüſſe, betreffend die helvetiſchen Scheidemünzen, vom 14. Juli 1819 und 24. Juli 1828.

f) Ueber Aufmerkſamkeit auf Falſchmünzerei, vom 12. Juli 1824.

20) Die Konkordate über das Poſtweſen, vom 9. und 10. Juli 1818.

21) Die Konkordate über die Eheeinſegnungen und die Kopulationsſcheine, vom 4. Juli 1820.

22) Die Konkordate über die Verkündigung und Einſegnung paritätiſcher Ehen, vom 14. Auguſt 1821.

23) Die Konkordate über die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathloſen, vom 3. Auguſt 1819 und 17. Juli 1828.

24) Die Konkordate über verſchiedene bürgerliche Verhältniſſe der Niedergelaſſenen.

a) Ueber vormundſchaftliche und Bevogtungs-Verhältniſſe, vom 15. Juli 1822.

b) Ueber die Teſtirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältniſſe, vom 15. Juli 1822.

c) Ueber die Behandlung der Eheſcheidungsfälle, vom 6. Juli 1821. Dieſem Konkordate ſind nur 12½ Kanton beigetreten.

25) Das Konkordat über den Reziprozitäts-Grundſatz bei Erbfällen aus einem Kanton in den andern, vom 24. Juli 1826.

26) Das Konkordat über die Nichtgeſtattung der Werbungen für einen ausländiſchen Kriegsdienſt, der nicht auf förmlichen Kapitulationen beruht, vom 8. Auguſt 1828.

27) Das Konkordat über Anwerbung ſchweizeriſcher Angehörigen in ſolche Kriegsdienſte, welchen ihre Stände ſelbſt fremd geblieben ſind, vom 14. Juli 1828.

28) Das Konkordat über die Expertenunterſuchungen bei einzelnen Zoll-, Weggelds- und Brückengelds-Bewilligungen, vom 16. Auguſt 1828.

29) Das Konkordat über die Beobachtung militäriſcher Rückſichten beim Straßen- und Brückenbau, vom 29. Juli 1829.

30) Das Konkordat über die Erleichterung des Frachtfuhrweſens und der Tranſit der Waaren, vom 11. Auguſt 1828.

31) Das Konkordat, betreffend den Mißbrauch der Publizität in Hinſicht auf diplomatiſche Akten und Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten, vom 10. Juli 1830.

Ueberdieß wurden noch folgende Konkordate mit einzelnen Ständen geſchloſſen:

1) Mit dem Kanton Solothurn:

a) Ueber die kirchlichen Verhältniſſe des Bucheggberges, vom 29. Januar 1818.

b) Ueber einige gegenſeitige Vermögensverhältniſſe zwiſchen den gegenſeitigen Angehörigen, vom 13. Juli 1818.

c) Ueber einige Territorialverhältniſſe, vom 13. Juli 1818.

d) Ueber die Beſtimmung einiger gegenſeitigen Adminiſtrationsverhältniſſe, vom 13. Juli 1818.

2) Mit dem Stande Glarus über die Gleichſtellung der gegenſeitigen Angehörigen für unterpfändliche Anſprachen in Konkursfällen, vom 10. Januar 1820.

3) Mit Freiburg über die gegenſeitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen, den 9., 15. und 26. Auguſt 1825.

4) Mit Waadt:

a) Ueber die Militärpflichtigkeit der gegenſeitigen Angehörigen, den 23. Dezember 1825.

Ausgeben der akademiſchen Kaſſe während den drei Jahren 1814, 1824, 1830.

	1814.		1824.		1830.		
Fixe Beſoldungen der Akademie	27,870	—	28,820	—	27,620	—	
Fixe Beſoldungen der Schule	21,384	—	19,990	—	18,951	—	
Gratifikationen, Honoranzen, Vikariate, Dozenten	875	—	3,172	—	5,022	—	
Subſidiar-Anſtalten, (vergl. die folgende Tabelle)	24,164	5	20,571	7	22,739	1	
Büreaux-Koſten und Kopiſten-Löhne . . .	1,353	1	1,361	4	1,291	7	Mit Inbegriff der Beſoldung des Sekretärs und des Pedells.
Buchbinder-, Buchdrucker-Koſten, Bücher-Ankauf ꝛc.	541	7	497	1	473	2	
Zuſammenzug . . . Fr.	76,188	3	74,412	2	76,097	—	

Koſten der Subſidia

Jahre.	Prämien.	Stadt-Bibliothek.	Studenten-Bibliothek.	Medizin. Bibliothek.	Litterariſches Archiv.	Antiken-Saal u. Zeichnungs-Schule.*)	Mineralien-Kabinet.	Botaniſcher	Feuerung, Beleuchtung, Abwart.	
1814	1039	1600	200	600	—	907	—	7	1583	8
1815	1282	1600	260	600	307	591	—	3	1018	1
1816	1215	1600	200	600	277	810	—	1	1195	3
1817	969	1600	200	600	206	822	—	—	1092	9
1818	952	1600	200	150	—	1332	—	4	1102	7
1819	877	1600	200	150	—	800	—	—	1029	2
1820	1026	1600	200	1000	—	863	—	5	1122	2
1821	1419	1600	200	600	433	881	—	1	1094	6
1822	1273	1600	200	500	—	718	—	1	1020	1
1823	1182	1600	200	300	335	860	194	4	1028	1
1824	1410	1600	200	769	483	800	—	2	1077	8
1825	1428	1600	200	400	238	764	—	3	1282	5
1826	1749	1600	200	400	—	720	—	9	1347	—
1827	1313	1600	200	400	119	700	—	4	1456	1
1828	1502	1600	200	400	240	356	80	8	1519	9
1829	1320	1600	200	400	—	300	—	1	1781	7
1830	1278	1600	200	400	224	300	—	5	1862	5
Summe	21234	27260	3460	8269	2862	12524	274	3	21614	5

*) Bei den mit einem Sternchen bezeichneten dungen
der Lehrer.

**) Nach Abzug der Pränumerationsgelder der

***) Die Beiträge der Regierung und der Aktio

Beſtand I

Beilage Nro. VIII.

Zu S. 112.

Vergleichende Generaltabelle über den Beſtand der Landſchulen des reform. Kantons Bern in den Jahren 1806 und 1826.

Oberämter.	Schulen in den Jahren		Schulkinder in den Jahren		Verhältniß der Kinder zu einer Schule.	
	1806	1826	1806	1826	1806	1826
Aarberg	30	35	1824	2686	60	77
Aarwangen	24	32	2915	4062	121	91
Bern { Stadt . . .		8		2172		
Bern { Land	29	33	2521	4009	86	121
Büren	13	26	812	1770	67	84
Burgdorf	23	32	2110	3166	95	112
Stadt		8		356		
Courtlary		21		1799		84
Erlach	15	27	1213	1870	80	78
Fraubrunnen	21	22	1757	2186	83	99
Frutigen	23	29	1455	1858	63	64
Interlacken	38	42	2164	3125	56	74
Konolfingen	37	43	4020	5077	108	130
Laupen	13	15	1051	1540	80	102
Münſter		25		847		34
Nydau	26	41	1266	2171	48	112
Oberhasle	15	18	880	1300	58	72
Saanen	15	17	724	806	48	47
Schwarzenburg . . .	12	14	1528	1758	127	125
Seftigen	25	27	2372	3623	102	134
Signau	27	36	2589	3982	95	110
Ober-Simmenthal . .	16	18	1015	1083	63	60
Nieder-Simmenthal. .	23	28	1260	1906	55	68
Thun	38	42	2547	4184	67	99
Stadt		7		160		
Trachſelwald	20	32	2863	4404	143	137
Wangen	24	30	2138	3616	89	120
	507	701	41208	65516		

Beilage Nro. IX.

Zu S. 12.

Schulhaus - Steuern.

1814. Werdthof Fr. 60, Dieterswyl 250, Wynau 100, Belpberg 100; zuſammen . . . . . . Fr. 510

1815. Hermringen 200, Gelterfingen 100; zuſammen . . „ 300

1816. Kandergrund 200, Goldiwyl 300, Krauchthal 250, Albligen 300, Meyringen 300; zuſammen . . „ 1350

1817. Hornbachgraben 300, Kehrſatz 200, Sigriswyl 350, Reichenbach 200, Reiniſch 250, Bümplitz 300, Lamlingen 600; zuſammen . . . . . . „ 2200

1818. Lenk 200, Bußwyl 300, Hofſtetten 250, Walperswyl 100, Wilderswyl 250, Iſeltwald 200; zuſammen „ 1300

1819. Muhleren 80, Reudlen 300, Schlucht in Grindelwald 64, Bönigen 300, Ochlenberg 400, Wangen 200, Schwandenviertel zu Rüderswyl 250, Därſtetten 300, Bunſchen bei Oberwyl 300, Schwarzenmatt 150, Aarwangen 400; zuſammen . . . „ 2744

1820. Rütſchelen 300, Reiſiswyl 300, Steinhaus 400, Steinbrunnen 400, Konolfingen 300, Riedern in Diemtigen 200, Walliswyl 120, Ittigen 250, Oey in Diemtigen 100, Heimiswyl 400, Aetigen 100, Vielbringen 400; zuſammen . . . . . „ 3270

1821. Gerenſtein 150, Mittholz 150, Lauperswyl 250, Höhleſchwand 250, Tſchugg 200, Wattfluh in Diemtigen 150, Waſen 500, Lütſchenthal 200, Thierachern 300, Meyersmaad 200, Graswyl 100, Uttigen 300, Borisried 150, Rumisberg 300, Frutigen 400; zuſammen . . . . „ 3600

1822. Nyffel 100, Dürrgraben 250, Krattigen 300, Brienz 300, Thurnen 200; zuſammen . . . „ 1150

1823. Wyßachgraben 250, Merzligen 200, Movelier 100, Zuzwyl 200, Bühl 400, Büre 300, Goldwyl 250, Bleicken 250, Langenbühl 250, Forſt 250, Leimiswyl 300, Matzwyl 250, Bundsacker 160, Gümligen 250, Charmoille 80, Blauen 60, Courroux 50,

Bottigen (Oberhasle) 150, Hoffſtetten bei Brienz 200 Schwenden in Diemtigen 150, Lattrigen 250, Mörigen 160, Ober = Wichtrach 300, Thörigen 300, Aefligen 350, Ipſach 80, Spirrenwald 200, Falchern 80, Gurzelen 200; zuſammen . . . . Fr. 6020

1824. Melchnau 300, Wengi 300, im Grund (Grindelwald) 64, Teufelen 100, Zwiſchenflüh (Diemtigen) 330, Schorren 300, im vordern Grund (Lauterbrunnen) 200, Schwanden (Frutigen) 100, Uhliſtahl 50, Pohlern 250, Alchenſtorf 300, Bottigen bei Bümplitz 350, Wyler (Aarberg) 100, Boccourt 80, Aeugſtern bei Rüxau 80, Huttwyl 250, Schwarzenbach 250, Hermringen 100, Boncourt 300, Courtedoux 250, Höchſtetten 350, Gelterfingen 32, Bätterkinden 350, Uebeſchi 250, Utzenſtorf 400, Affoltern (Trachſelwald) 230; zuſammen . . . „ 5636

1825. Courchavon 130, Chenevez 160, Vendelincourt 250, Niederbipp 500, Wiedlispach 300, Därligen 150, Zwiſchenflüh (Nieder = Simmenthal) 20, Schwadernau 50, Vorderfultigen 130, Auswyl 400, Ebligen 32, Rohrbach 100, Niederried 200, Gollviertel (Signau) 225, Bötzigen 80, Kalchſtetten 300, Aarmühle 250, Farni 400, Zwingen 200, Emmenbezirk (Lützelflüh) 200, Brienzwyler 250, Tuggingen 120, St. Urſitz 120, Graffenried 400; zuſammen . . „ 4967

1826. Nenzlingen 200, Aebnit (Lauperswyl) 140, Walkringen 350, Inkwyl 300, Gondiswyl 300, Fahy 200, Wahleren 150, Leuzigen 300, Matten 250, Cornol 150, Dicki 50, Ferenbalm 400, Gyſenſtein 300, Büetigen 200, Gſteig=Wyler (Interlacken) 80, Zimmerwald 150, Amſoldingen 400, Blumenſtein 400, Vorimholz 400; zuſammen . . . . . . „ 4720

1827. Winkeln (Frutigen) 300, Hettiswyl 300, Iſenfluh 100, an der Linden (Schwarzenegg) 200, Reutigen 300, Wyleroltigen 400, Liesberg 200, bei den Linden (Ober = Dießbach) 500, Buttenried 400, Oberbipp 500, Urſenbach 500, Röthenbach 350; zuſammen . . . . „ 4050

1828. Port 60, Strätligen 500, Herzogenbuchſee 200, Grellingen 160, Aeſchi 300, Ringgenberg 300, Vinelz 200, Rauchenbühl (Interlacken) 400, Koſthofen 275, Rüderswyl 300, Waldegg (St. Beaten=

Beilage Nro. X.

Zu S. 118.

Ueberſicht einiger Hauptausgaben des Schuldepartements.

Jahrgang.	Gratifikationen an Lehrer d. Normalanſtalten.	Zahl der gebildeten und geprüften Normalſchüler.	Gratifikationen an Normalzöglinge.	Gratifikationen an alte oder verdiente Schulmſtr.	Ausgaben für Schulbücher an Landſchulen.	Schulhausſteuern.	Summe des Ausgebens.
1814	1590	71	940	238	1365	510	* 5737
1815	1136	51	634	36	168	300	3680
1816	840	53	830	369	481	1350	6281
1817	824	38	584	270	617	2200	7414
1818	872	56	580	223	555	1300	8705
1819	in dieſ. J. war kein Normalexamen.			529	2942	2744	9210
1820	164	12	137	404	1792	3270	11561
1821	kein Normalexam.			256	406	3600	7294
1822	1682	78	1687	514	894	1150	10109
1823	1341	81	1966	522	912	6020	15129
1824	880	54	614	398	1243	5636	12571
1825	472	32	1952	620	2458	4967	13485
1826		12		953	3218	4720	11852
1827	518	33	486	742	3549	4050	10831
1828	983	30	450	1002	3505	5165	14673
1829	580	30	598	916	3103	7387	14984
1830	600	11	292	888	5673	3640	14994
	12482	642	11750	8880	32881	58009	178510

*) In der Totalſumme des Ausgebens ſind, außer den auf dieſer Ueberſicht verzeigten Ausgaben, auch die Gehalte der Schul-Commiſſäre, die Zuſchüſſe in die Schulgüter, in die Schulmeiſter-Caſſa, zu den Schulmeiſter-Bibliotheken u. dgl., begriffen, was zu weitläufig wäre, einzeln auszuſetzen, aber doch in 14 Jahren über 50,000 Franken betrug.

berg) 230, Schmocken (Interlacken) 230, Burglauenen (Interlacken) 120, Schüpfen 350, Wengi (Frutigen) 200, Zollikofen 450, Baggwyl 350, Unter-Langenegg 240, Unter-Tramlingen 200, Oberwyl (Büren) 100; zuſammen . . . . Fr. 5165

1829. Gadmen 150, Neſſelthal (Oberhasle) 140, Vogelſang 187, Ederſchwyler 40, Bächlen (Diemtigen) 200, Latterbach 200, Golaten 50, Frutigen 1000, Wyler (Oberhasle) 430, Brünigen 450, Reuti (Oberhasle) 460, Wierezwyl 400, Gündliſchwand 290, Büetigen 200, Trachſelwald im Thal 400, Bocourt (Pruntrut) 160, Unterhaid (Oberhasle) 380, Meyringen 500, Därligen 40, Arni 400, Lütiwyl 400, Roth (Konolfingen) 400, Madiswyl 350, Vinzelz 350; zuſammen . . . . „ 7387

1830. Homberg 400, Diemerswyl 360, Seewyl 400, Roggenburg 50, Uetendorf 400, Seedorf 350, Hasleberg 480, Neueneck 300, Unterſtock 250, Hasle (Frutigen) 200, Obergoldbach 450; zuſammen . . „ 3640

Beilage Nro. X.

Zu S. 118.

Ueberſicht einiger Hauptausgaben
des
Schuldepartements.

Jahrgang.	Gratifikationen an Lehrer d. Normalanſtalten.	Zahl der gebildeten und geprüften Normalſchüler.	Gratifikationen an Normalzöglinge.	Gratifikationen an alte oder verdiente Schulmſtr.	Ausgaben für Schulbücher an Landſchulen.	Schulhausſteuern.	Summe des Ausgebens.
1814	1590	71	940	238	1365	510	* 5737
1815	1136	51	634	36	168	300	3680
1816	840	53	830	369	481	1350	6281
1817	824	38	584	270	617	2200	7414
1818	872	56	580	223	555	1300	8705
1819	in dieſ. J. war kein Normalexamen.			529	2942	2744	9210
1820	164	12	137	404	1792	3270	11561
1821	kein Normalexam.			256	406	3600	7294
1822	1682	78	1687	514	894	1150	10109
1823	1341	81	1966	522	912	6020	15129
1824	880	54	614	398	1243	5636	12571
1825	472	32	1952	620	2458	4967	13485
1826		12		953	3218	4720	11852
1827	518	33	486	742	3549	4050	10831
1828	983	30	450	1002	3505	5165	14673
1829	580	30	598	916	3103	7387	14984
1830	600	11	292	888	5673	3640	14994
	12482	642	11750	8880	32881	58009	178510

*) In der Totalſumme des Ausgebens ſind, außer den auf dieſer Ueberſicht verzeigten Ausgaben, auch die Gehalte der Schul-Commiſſäre, die Zuſchüſſe in die Schulgüter, in die Schulmeiſter-Caſſa, zu den Schulmeiſter-Bibliotheken u. dgl., begriffen, was zu weitläufig wäre, einzeln auszuſetzen, aber doch in 14 Jahren über 50,000 Franken betrug.

Beilage Nro. XI.

Zu S. 136.

Ueber die im Jahre 1820 geäußerten Anſichten in Bezug auf ein ſummariſches Prozeßverfahren.

Als auffallende Belege mögen hier einige Stellen aus drei Denkſchriften aufgeführt werden, die aus verſchiedenen Landestheilen einlangten; es wäre ein Leichtes geweſen, noch mehrere aufzuzählen.

Ein Landmann griff den Entwurf aus dem Geſichtspunkte an, daß er die Freiheiten des Volkes gefährde, und ſagt in Hinſicht des ſummariſchen Verfahrens: „Aber wenn ich (in nicht appellabeln „Fällen) von dem ſchönen Rechte ausgeſchloſſen bin, meine Sache „der höhern Behörde vorzutragen, ſoll ich denn noch dadurch doppelt „geſtraft werden, daß ich meine Rechte nicht einmal ſchriftlich „vortragen darf, wo mir alſo doppelt wichtig wird, daß die einzige „Behörde, welche über mein Recht zu entſcheiden hat, doch wenigſtens „gründlich inſtruirt werde, da für mich mein Geſchäft von Fr. 200 „weit wichtiger iſt, als dem andern das ſeine von Fr. 200 Rp. 1. „Der Unterſchied, welcher dadurch aufgeſtellt wird, daß die einen „Geſchäfte nur mündlich geführt werden müſſen, iſt die geſetzlich „aufgeſtellte Begünſtigung redneriſcher Künſte vor der Gründlichkeit. Wer wohl ſchwatzen, den Richter vielleicht durch Sophismen überreden kann, die weder der Richter noch die Partei auf „der Stelle zu löſen im Stande ſind, der hat gewonnen. Die ſchriftlichen Vorträge überraſchen nie, ſind ein Anſpruch, den man an „den Verſtand und die Ueberlegung des Richters nimmt, welchem „wenigſtens Zeit gelaſſen wird, die ſchriftlich angebrachten Sophismen zu prüfen und zu löſen, und können alſo in Bezug auf das „Recht nie ſchaden; alldieweil die mündlichen Vorträge dadurch, daß „dem Richter nicht die gehörige Zeit zur Ueberlegung geſtattet wird,

„möglicher Weiſe eben ſo viele Nachtheile und unbegründete Urtheile „bewirken können, als richtige darauf begründet werden. Der einzige „Einwurf, den man mit Grund den ſchriftlichen Vorträgen entgegen„ſetzt, iſt die Koſtbarkeit des Rechtsganges, und daß eine Regierung „nicht zugeben könne, daß Mittel und Zweck nicht im Verhältniß „zu einander ſtehen. Ich frage: 1) Iſt der Zwang, welchen die „Regierung der Ueberzeugung und dem freien Willen eines jeden „Staatsbürgers auflegt, denn in keine Betrachtung zu ziehen? Ich „frage: 2) Iſt es nicht möglich, die ſchriftlichen Vorträge, wenn „die Parteien ſolche zu ihrem Rechte nothwendig glauben, beizube„halten, ohne dadurch die Prozeßkoſten bedeutend zu vermehren?“

„Iſt es beſſer, daß Advokaten oder Advokaſter für vermehrte „Reiſen und mündliche Vorträge, welche nun nothwendig werden, „bezahlt werden, als wenn man das gleiche oder weniger Geld viel„leicht verwendet, um einen ſchriftlichen Vortrag verfertigen zu laſſen? „und auf welche Klaſſe von Anwälden fallen ſolche Beſchränkungen? — „auf die gewöhnlich aus promovirten Rechtsagenten beſtehenden Land„prokuratoren, oder auf die Fürſprecher, von denen nicht nur die Prä„ſumtion obwaltet, daß ſie den Beruf wiſſenſchaftlich ſtudirt haben, „ſondern auch die Präſumtion der Rechtlichkeit, und daß ſie nicht „durch Sportelſucht ſich zu unnöthigen Weitläufigkeiten verleiten „laſſen werden?“

Ein zweiter Landmann ruft in Hinſicht des ſummariſchen Prozeſſes aus:

„Wenn dieſes Geſetz ſanktionirt werden ſollte, dann iſt dem Gunſt„richter und dem Unrecht Thür und Thor geöffnet.“

Als letztes Beiſpiel diene endlich folgende Stelle, dem Gutachten eines wiſſenſchaftlich gebildeten Mannes enthoben:

„Nun ſcheint es ſehr unzweckmäßig, Erörterungen dieſer Art auf „das ſummariſche Verfahren zu verweiſen, zum großen Nachtheile der „gehörigen Entwickelung des Rechts.“

„Unzweifelbar erfordert die Stellung eines Anwaldes, der die „Vorträge ſeines Gegners auf der Stelle mündlich ohne Vorbereitung „beantworten ſoll, weit mehr Beſonnenheit und Geiſtesgegenwart, „als jene Verhandlung, die ihm zu längerer Ueberlegung Zeit läßt. „Wie ſollte nun etwa in einem entfernten Oberamte, das kaum einen „oder zwei Agenten hat, die außer Stande ſind, ſich in einer ſchwie„rigen Lage zu benehmen, ein Streit, der rückſichtlich ſeines Be„tragens an ſich, und beſonders auch rückſichtlich ſeines wachſenden „Schadens einen hohen Werth hat, bloß auf mündliche Anbringen „oder Diktaturen hin richtig beurtheilt werden können? Wie läßt in

„einem ſolchen Falle ſich eine wohl durchdachte, geordnete und ſtrin-
„gente Anführung aller Gründe erwarten, die nachher einem Urtheil
„zum Grunde gelegt werden können, wenn nicht einmal ein brauch-
„barer Anwald zur Stelle iſt? Oder glaubt man, daß es thunlich
„ſeyn werde, gute Anwälde, wie es nöthig wäre, für jede Erſchei-
„nung in einem ſolchen Prozeſſe zur Stelle zu bringen?“

„Sobald aber dieſes nicht iſt, ſo erfordert das Recht der Parteien,
„daß ſie einen ſolchen Streit in der Hauptſache ſchriftlich in kurzen
„Terminen ausfechten könne, wie bisher.“

Dieſe Beiſpiele mögen genügen, um zu beweiſen, daß im Jahre 1820 über die ſummariſche Prozeßform überhaupt andere Anſichten walteten, als im Jahre 1830.

Beilage Nro. XII.

(Zu S. 147.)

Tabelle

über die vom 1. Juni 1803 bis und mit dem 31. Dezember 1830 von der obern Inſtanz beurtheilten Civil- und Konſiſtorial-Geſchäfte.

Jahrgang	Hauptgeſchäfte.	Incidenten.	Summa.	Bemerkungen.
1803	47	63	110	Competenz-Streitigkeiten und Erſitzungsfragen ſind in nebenſtehender Tabelle inbegriffen. Urkunden über Augenſcheins-Geſtattungen, Kompromiſſe, Rechtszüge und Zurückweiſungen ad melius agendum ſind hingegen in dieſelbe nicht aufgenommen worden. Die Summe der beurtheilten Geſchäfte beträgt: In den 20 Jahren von 1803 bis 1822 . . . . . . 2316. Durchſchnitt auf 1 Jahr 116. In den 8 Jahren 1823 bis 1830 . . . . 590. Durſchnitt auf 1 Jahr 74.
1804	55	92	147	
1805	45	72	117	
1806	38	71	109	
1807	45	65	110	
1808	48	66	114	
1809	64	70	134	
1810	41	68	109	
1811	63	61	124	
1812	61	82	143	
1813	48	68	116	
1814	64	67	131	
1815	56	51	107	
1816	43	55	98	
1817	66	53	119	
1818	62	61	123	
1819	50	47	97	
1820	70	53	123	
1821	39	49	88	
1822	52	45	97	
1823	44	32	76	
1824	45	40	85	
1825	60	27	87	
1826	33	33	66	
1827	43	31	74	
1828	40	24	64	
1829	31	35	66	
1830	38	34	72	
	1391	1515	2906	

Beilage Nro. XIII. (Zu S. 158.)

Summariſches Verzeichniß der verführten und der wieder aufgehobenen Geldstage.

Jahre.	Anzahl der Geldstage.	Geſammt = Verluſt. Fr.	Bz.	Rp.	Unterſuchungen gegen betrügeriſche Geldstager.	Aufgehobene Geldstage.	Bemerkungen.
1824	182	446267	8	$6\frac{2}{3}$	8	26	Der Verluſt in dem Geldstage des Parfüm. J. betrug Fr. 57,840. Acht Geldstage ſind vor der Ausführung wieder aufgehoben worden.
1825	215	553505	3	$3\frac{5}{8}$	17	14	5 Geldstage wurden bald wieder aufgehoben. Der Verluſt in dem Geldstage C. L. v. G. betrug Fr. 119,190.
1826	200	505855	9	$9\frac{1}{3}$	21	25	6 Geldstage wurden bald aufgehoben.
1827	178	926199	1	$2\frac{1}{3}$	9	20	
1828	143	286688	8	$3\frac{1}{4}$	10	34	1 Geldstag ward bald aufgehoben. In dem Geldstage des Weinhändlers G. giengen Fr. 514,724. 4. 7. verloren, in einem andern, B. L. E. St., Fr. 99,874.
1829	185	569885	8	$8\frac{1}{8}$	23	22	
1830	204	1068574	—	4	18	24	1 Geldstag ward bei der Paſſation des Rodels aufgehoben. In demjenigen von R. T. ſtiegen die Geduld-Anweiſungen auf Fr. 591,009. 7. Der Geldstag von A. P. wurde aus Irrthum zum 2tenmal mit Fr. 83,677 eingetragen; allein dieſen

Fehler hier wiederholt, damit die Beilage mit den amtlichen Verzeichniſſen im berniſchen Wochenblatte vollkommen übereinſtimme. Im Jahr 1830 erfolgten alſo nur 203 Geldstage mit einem Verluſte von Fr. 984,897. Bz. 0. Rp. 4. Wenn man von dieſer Summe, wie im Texte angedeutet wird, den Verluſt im Geldstage des R. T., welcher ganz in die Zeiten des Continental-Syſtemes zurückgreift, früherhin aber, wegen der Unmöglichkeit einer gerichtlichen Aktion, nicht eintreten konnte, abzieht, mit Fr. 591,009. Bz. 7. Rp. 0., ſo fällt auf das Jahr 1830 ein Verluſt von F. 393,887. Bz. 3. Rp. 4. Das Geldstags-Geſetz bewog die Schuldner, ihren Vermögens-Verfall nicht zu verheimlichen und verminderte daher die Verlüſte bei den einzelnen Geldstagen.

Beilage Nro. XIV.

Zu S. 162.

Schreiben des Juſtizraths an die Civilgeſetzgebungs-Kommiſſion, den 2. April 1830.

Nachdem nunmehr die Promulgation des zweiten Theils des Sachen-Rechts, die Reviſion des eigentlichen Civilgeſetzbuches ſich beendigt befindet, glaubt der Juſtizrath Wohldero Aufmerkſamkeit noch auf zwei weſentliche Gegenſtände lenken zu ſollen, welche zur Sicherung vollſtändiger Exekution des neuen Geſetzbuches von großer Wichtigkeit zu ſeyn ſcheinen, nämlich:

1) Die Reviſion und Vervollſtändigung der Inſtruktion für die Untergerichte, und
2) Die Reviſion des Emolumenten-Tarifs und Anpaſſung deſſelben an den neuen Civil-Prozeß und das neue Civil-Geſetzbuch.

Indem daher der Juſtiz-Rath ſich pflichtgemäß veranlaßt findet, dieſe beiden Punkte bei Ew. Wohlgeb. in Anregung zu bringen, fügt Wohlderſelbe das Anſuchen bei: daß Sie Hghr. zur möglichſten Vervollſtändigung Ihrer wichtigen Arbeit ſowohl jene neue Inſtruktion, nach anwohnender bewährter Sorgfalt entwerfen, als auch das reife Nachdenken halten möchten, was hinſichtlich der Reviſion des Emolumenten-Tarifs zu verfügen wäre, deren Bearbeitung Sie gefälligſt veranſtalten, und die Vorlegung beider Entwürfe gefälligſt ſolchergeſtalt befördern wollen, daß dieſe beiden Exekutions-Maßregeln zugleich mit dem letzten Theil des Civil-Geſetzbuches in Kraft treten können.

Pro Copia col.

Der Präſident des Juſtizraths,
Tſcharner.
Der Juſtizrathſchreiber,
F. Stettler.

Beilage Nro. XV. (Zu Seite 168.)

A. Ueberſicht der im Jahr 1830 beurtheilten Civil- und Adminiſtrativ-Rechtsfälle.

Amtsbezirke.	Vom Oberamt beurtheilt.			Adminiſtrativ-Prozeſſe.				Vom Amtsgericht beurtheilt.			
	Friedensrichterlich und ſchiedsrichterlich.	Unter oberamtl. Kompetenz.	Erkennte Geldstage.	A°. 1830 beurtheilt.	Vor Abſpruch beigelegt.	Rekurrirt.	Auf 31. Dez. 1830 rechtshängig.	A°. 1830 beurtheilte Civilprozeſſe.	Vor Abſpruch beigelegt.	Rekurrirt.	Auf 31. Dez. 1830 rechtshängig.
Aarberg	15	35	5	7	—	1	2	5	—	3	4
Aarwangen	5	35	18	1	—	1	—	5	2	3	14
Bern	84	127	45	2	1	1	2	11	9	3	17
Büren	4	25	4	2	—	2	—	2	5	—	—
Burgdorf	78	11	13	—	1	—	3	8	4	5	7
Courtlary	7	8	1	—	1	—	1	3	7	2	4
Delsberg u. Laufen	134	133	2	4	—	2	1	35	—	8	—
Erlach	8	29	5	4	—	2	—	3	—	1	1
Fraubrunnen	37	22	3	3	—	2	1	5	—	4	3
Freibergen	14	13	—	5	—	5	1	4	—	—	3
Frutigen	25	54	8	1	2	—	1	10	1	5	3
Interlacken	11	47	13	1	—	1	—	8	3	2	1
Konolfingen	41	17	12	1	—	1	1	10	—	—	5
Laupen	47	27	2	—	—	—	4	2	3	1	2
Münſter	15	240	1	2	—	—	—	7	—	1	—
Nidau	12	36	—	3	—	2	—	6	—	4	4
Oberhasle	16	22	8	—	—	—	1	3	—	2	1
Pruntrut	105	118	—	2	—	—	—	16	—	6	2
Saanen	13	15	3	—	—	—	—	1	2	—	1
Schwarzenburg	24	13	2	1	—	1	—	1	1	1	1
Seftigen	15	46	10	—	—	—	—	2	1	2	2
Signau	70	30	5	1	—	—	2	5	—	4	5
Ober-Simmenthal	6	10	10	15	4	5	9	6	3	3	1
Nieder-Simmenthal	40	33	10	—	—	—	—	2	6	—	4
Thun	—	5	16	3	1	1	3	7	—	5	7
Trachſelwald	10	16	16	5	—	5	—	8	2	5	9
Wangen	65	32	4	—	—	—	—	3	—	2	7
Summe v. A°. 1830	901	1197	216	63	10	32	32	178	49	72	108
" " 1829	834	1274	202	67	13	45	32	162	81	67	162
" " 1828	809	1278	204	75	26	32	18	171	94	70	153
" " 1827	728	1323	212	67	10	37	19	165	166	69	146
" " 1826	908	1193	202	64	13	36	37	229	61	81	138
" " 1825	850	1402	220	38	6	21	26	223	43	78	111
" " 1824	771	1256	222	54	7	27	25	289	63	106	105
" " 1823	795	1287	193	78	6	38	26	301	162	85	138
" " 1822	758	1340	232	124	35	36	34	378	65	107	164

B. Ueberſicht
der im Jahr 1830 beurtheilten korrektionellen und polizeirichterlichen Straffälle.

Amtsbezirke.	Beurtheilte Kantons-: Angehörige.	Beurtheilte Kantons-: Fremde.	Freigeſprochen.	Zuſammenzug.	Vom Oberamt verhängte Strafen: Arbeitshaus.	Vom Oberamt verhängte Strafen: Gefangenſchaft.	Vom Oberamt verhängte Strafen: Leiſtung und Fortweiſung.	Vom Oberamt verhängte Strafen: Geldſtrafe.	Vom Oberamt verhängte Strafen: Gemeindeeingrenzung u. Wirthshaus-Verbot.	Von dieſen Sentenzen wurden: rekurrirt.	Von dieſen Sentenzen wurden: abgeändert.
Aarberg	20	4	—	24	—	1	13	22	—	2	1
Aarwangen	414	12	—	426	2	39	13	370	2	2	—
Bern	783	70	11	864	16	193	192	431	21	12	9
Büren	108	—	—	108	1	3	8	95	1	5	2
Burgdorf	51	2	2	55	—	16	13	19	3	4	3
Courtlary	179	8	6	193	1	23	1	152	2	—	—
Delsberg und Laufen	22	6	1	29	3	14	1	10	—	5	2
Erlach	8	5	—	13	—	—	7	2	1	—	—
Fraubrunnen	157	17	—	174	—	50	6	124	—	2	2
Freibergen	81	1	8	82	2	5	—	67	—	1	1
Frutigen	154	6	—	160	—	26	3	133	—	—	—
Interlacken	16	2	4	18	—	11	5	3	2	1	—
Konolfingen	41	1	1	42	2	24	13	13	—	1	—
Laupen	19	1	—	20	1	5	5	9	—	—	—
Münſter	181	5	23	199	—	17	4	166	—	—	—
Nidau	46	5	—	51	2	12	11	27	—	4	3
Oberhasle	91	1	—	92	—	2	9	81	—	—	—
Pruntrut	463	13	7	483	—	39	—	444	—	2	2
Saanen	25	6	—	31	—	1	—	29	—	—	—
Schwarzenburg	99	—	1	100	1	19	9	76	3	2	2
Seftigen	231	2	—	233	—	97	20	115	1	1	—
Signau	128	17	8	153	—	37	20	101	—	8	4
Ober-Simmenthal	290	5	5	300	—	21	10	208	63	10	8
Nieder-Simmenthal	251	—	—	251	—	11	—	240	—	1	—
Thun	238	38	—	276	1	126	13	104	5	1	1
Trachſelwald	270	4	1	275	—	108	25	153	—	2	1
Wangen	101	4	—	105	—	33	5	67	—	—	—
Summe v. A⁰. 1830	4467	235	78	4780	32	933	406	3261	104	66	41
„ „ 1829	4875	266	80	5222	40	990	500	3660	89	73	40
„ „ 1828	5152	264	188	5604	39	949	405	3979	43	66	37
„ „ 1827	4336	232	146	4714	36	817	339	3311	42	48	12
„ „ 1826	3723	207	206	3930	31	816	374	2876	61	53	28
„ „ 1825	3380	190	121	3570	35	742	908	2371	37	73	33
„ „ 1824	3348	220	99	3664	38	917	683	2226	101	53	23
„ „ 1823	2481	149	77	2707	29	535	634	1983	63	33	16
„ „ 1822	2522	180	66	2768	46	484	357	1840	42	52	24

C. Ueberſicht
der im Jahr 1830 beurtheilten Kriminalfälle.

Amtsbezirke.	Verurtheilt. Kantons-Angehörige.	Verurtheilt. Fremde.	Unter Verdacht gelaſſen.	Freigeſprochen.	Anzahl der beurtheilten Geſchäfte.	Anzahl der beurtheilten Individuen.	Todesſtrafe.	Vom Amtsgericht verhängte Strafen: Kettenſt. 10 J. u. länger.	Kettenſt. unter 10 J.	Zuchthaus und Einſperrung.	Verweiſg. aus dem Kanton.	Verweiſg. aus der Schweiz.	Leiſtung.	Vom Appellationsgericht beurtheilt.
Aarberg	8	1	—	—	7	9	—	—	1	7	1	—	—	9
Aarwangen	6	2	—	—	8	8	—	—	1	4	2	1	—	8
Bern	31	12	1	19	51	63	—	—	9	28	6	—	—	43
Büren	9	—	—	3	7	9	—	—	1	—	5	—	—	9
Burgdorf	21	3	4	—	12	24	—	1	4	14	—	—	—	11
Courtlary	2	2	—	—	3	4	—	—	3	—	—	—	—	3
Delsberg und Laufen	2	—	1	—	2	2	—	—	—	1	—	—	—	2
Erlach	3	1	1	—	3	4	—	—	—	1	2	—	—	2
Fraubrunnen	3	—	—	—	3	3	—	—	1	2	—	—	—	3
Freibergen	3	—	—	—	3	3	—	—	—	2	1	—	—	3
Frutigen	3	—	—	1	4	4	—	—	1	2	—	—	—	3
Interlacken	2	1	—	1	3	4	—	—	—	2	—	—	—	3
Konolfingen	14	3	4	2	13	14	—	—	6	3	2	—	—	13
Laupen	2	—	—	—	2	2	—	1	—	1	—	—	—	—
Münſter	2	1	1	—	2	3	—	—	—	3	—	—	—	—
Nidau	10	3	—	2	11	13	—	—	5	3	2	—	—	13
Oberhasle	4	—	1	—	4	4	—	—	1	2	—	—	—	3
Pruntrut	34	3	—	7	44	44	—	—	2	33	—	—	—	2
Saanen	7	—	—	—	3	7	—	—	2	4	—	—	—	3
Schwarzenburg	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1
Seftigen	16	2	2	—	9	18	—	—	5	3	2	6	—	18
Signau	8	1	—	2	9	9	—	—	2	5	—	—	—	9
Ober-Simmenthal	10	1	2	6	9	19	—	—	4	3	—	—	3	16
Nieder-Simmenthal	6	—	—	1	5	6	—	—	2	—	1	—	1	6
Thun	5	—	—	1	5	5	—	—	3	1	—	—	—	5
Trachſelwald	7	1	—	6	8	14	—	—	2	5	—	—	—	8
Wangen	4	—	—	—	4	4	—	—	2	2	—	—	—	4
Summe v. A⁰. 1830	223	37	17	51	235	300	—	2	57	132	24	7	4	200
„ „ 1829	201	31	18	49	194	285	1	6	45	110	23	5	8	173
„ „ 1828	126	21	8	36	113	166	1	6	28	58	14	3	5	117
„ „ 1827	164	12	5	32	124	184	2	8	50	60	7	4	7	129
„ „ 1826	135	14	10	26	112	153	3	6	38	51	4	—	15	106
„ „ 1825	130	24	9	17	112	160	2	11	40	48	12	1	15	120
„ „ 1824	124	22	20	22	86	155	—	12	45	53	8	2	10	113
„ „ 1823	126	11	8	17	58	146	1	8	44	57	18	4	13	120
„ „ 1822	109	23	5	5	63	132	5	14	28	48	13	1	2	101

Beilage Nro. XVI. (zu S. 171.)

A. Ueberſicht der Koſten der Centralpolizeidirektion und des Verhörrichteramtes.

Einnahmen.

Jahre.	Vorſchüſſe aus der Standes-Kaſſe.			Unterſuchungs- und Gefangenſchaftskoſten.			Paß-, Patent- und Gewerbs-Polizei.			Zuſammen.		
	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
1821	14000	—	—	1670	8	3½	3025	9	—	18696	7	3½
1822	10800	—	—	2348	5	7	6225	5	—	19374	—	7
1823	9750	—	—	1269	9	5	5119	8	—	16139	7	5
1824	9509	1	¼	3894	5	—	5886	7	5	19290	3	5¼
1825	3000	—	—	2854	7	5	5551	5	7½	11406	1	2½
1826	4000	—	—	1254	7	5	5700	1	—	10954	8	5
1827	6500	—	—	1958	9	5	6224	5	—	14683	4	5
1828	5844	3	5	2296	3	7½	6112	3	—	14253	—	2½
1829	9000	—	—	1868	8	7½	6093	3	—	16962	1	7½
1830	7000	—	—	2067	—	5	5875	4	5	14942	5	—

Ausgaben.

Jahre.	Unterſuchungs-, Gefangenſchafts- und Exekutionskoſten.			Aufſuchung und Einbringung von Verbrechern.			Allgem. Sicherheits-, Paß-, Patent- und Gewerbspolizei.			Kanzleikoſten.			Zuſammen.		
	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
1821	4324	—	4½	405	6	—	1843	3	5	2678	3	—	9251	2	9½
1822	4839	—	3	781	3	5	3915	4	5	3672	8	5½	13208	6	8½
1823	4852	1	8¼	537	—	—	2461	6	7	3827	9	6½	11678	8	1¾
1824	5141	5	9½	1331	2	—	2724	6	6½	2794	1	—	11991	5	6
1825	3997	3	9	564	7	2½	2787	—	3¾	3477	5	—	10826	6	5¼
1826	3303	4	5¾	561	5	—	2356	1	5	3581	8	2½	9802	9	3¼
1827	3288	8	¾	570	7	—	2241	—	5	3612	8	—	9713	3	5¾
1828	4010	8	6¼	1867	7	8	2292	3	2½	3533	3	7½	11704	3	4¼
1829	4956	4	1	1829	9	—	3160	6	5	3891	4	7½	13835	4	3½
1830	4825	6	8½	1312	—	—	3305	3	5	3979	1	—	13422	1	3½

Wenn von den Vorſchüſſen der Standes-Caſſa die abgelieferten Rechnungsreſtanzen abgezogen werden, ſo fallen dem Staate während den 10 Jahren nur zur Laſt Fr. 38,138. 6. 3¼, oder im Durchſchnitt in einem Jahre Fr. 3813. 8. 6.

B. Ueberſicht
der Leiſtungen im Wirkungskreiſe der Centralpolizei-Direktion und des Verhörrichteramtes.

Jahr.	Paß-Polizei. Paß-Controle.	Paß-Polizei. Neue Päſſe und Wanderbücher.	Fremden-Polizei. Ertheilte Aufenthaltsſcheine aller Art.	Hauſir- u. Markt Polizei. Patente.	Verfügungen nach allgemeiner Vorſchrift. Arreſtanten.	Transportirte Perſonen.	Beaufſichtigung ehemaliger Schallenwerker.	Lehrenleſer und Spitalgänger.	Oeffentliche Ausſchreibungen*).	Vollzogene Einſperrungsſtrafen.	Entlaſſene Sträflinge.	Armenfuhr-Anſtalt. Armenfuhren.	Unterſtützungen durch Reiſegeld.	Gefangene zu Bern.	Unterſuchungen.
1826	14326	799	4412	1471	280	286	60	756	427	135	112	60	49	493	27
1827	15337	708	4730	1497	312	298	58	620	431	182	135	52	47	567	38
1828	15483	589	4505	1403	635	347	125	1084	2395**)	143	145	59	54	644	58
1829	14336	419	5270	1513	675	464	77	470	464	178	114	63	50	881	77
1830	14767	431	4420	1524	772	528	89	659	552	183	151	64	69	773	67

*) Durch das allgemeine eidgenöſſiſche Signalementenbuch und beſondere Supplemente zum Landjäger-Inſtruktionenbuch; das erſtere, wovon bereits zehn Bände, in 2054, die letztern von drei Bänden, in 300 Exemplaren.

**) In dieſem Jahr eine Umſchreibung aller frühern Ausſchreibungen durch ein General-Regiſter.

Beilage Nro.

A. Summariſche

der Rechnung über die Zucht=

Einnehmen.

	Fr.	Btz.	Rp.	Fr.	Btz.	Rp.
An Vorſchüſſen aus der Standes=Kaſſa .	—	—	—	47,000	—	—
An Koſtgeldern	—	—	—	381	7	5
An Taglöhnen: im Schallenhaus . . .	3,432	4	—			
im Zuchthaus	3,809	5	5			
				7,241	9	5
An Taglöhnen f. d. Staat: unentgeldlich .	9,818	3	—			
An verkaufter Beſchütte	—	—	—	26	6	5
An verkauften Schweinen	—	—	—	1,461	4	5
An verkaufter Torfaſche	—	—	—	76	2	5
An verkauftem Schweins=Abzeug . . .	—	—	—	85	5	—
An Verſchiedenem	—	—	—	98	5	2½
Für Arbeiten im Verding	—	—	—	2,000	—	—
An verkauften Feldfrüchten	—	—	—	2,880	—	9½
Von der Fabrikation:						
Loosung von verkauften Geweben, Garnen ꝛc.	2,806	6	5			
Verſchiedene Arbeitslöhne	243	8	—			
Näh=, Spinn= und Lismerlöhne . . .	93	3	5			
Weberlöhne	1,785	3	—			
Lieferungen an Kleidungsſtücken, Bettzeug und Linge in beide Häuſer und Meublierung des neuen Schallenhauſes . . .	11,378	7	2½			
Von der Schuhmacherei	651	7	—			
Von der Draht=Fabrikation	373	5	5			
Von der Bürſtenbinderei	117	4	7½			
Von der Fabrikation von Lederſäckeln u. a.	183	4	2½			
Von der Schreinerei	6,417	7	8			
				24,051	7	5½
Summe des Einnehmens	—	—	—	85,303	9	2½

XVII. (Zu Seite 175).

Ueberſicht

anſtalten von Bern vom Jahr 1830.

Ausgeben.

	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
Unterhalt der Gebäude	—	—	—	596	4	6½
Ankauf und Unterhalt von Mobilien .	2,019	7	4½			
Meublierung des neuen Hauſes	12,164	8	9½			
				14,184	6	4
Ankauf von Materialien und Werkzeug .				251	7	7
Büreaux-Koſten	866	7	5			
Beſoldung der Beamten	3,720	—	—			
Sold und Montierung der Zuchtmeiſter .	7,720	7	2½			
Gratifikation für den Schanz-Abbruch .	163	—	1½			
Einbringung entwichener Züchtlinge . .	26	5	—			
Reiſegelder an entlaſſene Züchtlinge. . .	249	5	—			
Penſionen, Verſchiedenes	322	5	—			
				13,068	9	9
Brod	11,402	1	5			
Andere Viktualien	10,224	4	8¼			
Ackerzinſe, Fuhrlöhne, Gärten	1,609	1	7½			
Ankauf von Lebwaar	1,378	5	—			
Unterhalt außer dem Hauſe	1,395	8	9			
				26,010	1	9¾
Kleidung	—	—	—	5,490	1	7½
Wäſche	—	—	—	254	9	—
Befeurung	—	—	—	3,734	7	5
Beleuchtung	—	—	—	1,101	4	—
Mediziniſche Beſorgung	—	—	—	3,227	7	—
Verſchiedenes	—	—	—	270	4	2½
Beſoldung der Schullehrer	400	—	—			
Kirchenmuſik, Sonntagſchule	209	2	—			
				609	2	—
Ankauf von Materialien	6,097	3	2			
Ankauf und Unterhalt von Inſtrumenten .	1,348	1	—			
Baucher-, Färber- und Walkerlohn . .	1,861	4	9½			
Gratifikationen an fleißige Gefangene . .	115	—	5			
Für die Handwerke	3,852	6	2			
				13,274	5	8½
Abbrechung des Bohrhauſes und Aarbergerthors an der Neuengaſſe	—	—	—	189	4	2½
Extraordinaria	—	—	—	147	9	—
Summa des Ausgebens			—	82,412	5	2¼

B. Tabelle
über den Verdienſt auf verſchiedenen Arbeiten. 1830.

Arbeiten.	Einnehmen.		Vorrath.		Ausgaben.		Ertrag.		Tagwerke.	Verdienſt per Tag.
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Bz.
Schuhmacherei	651	70	418	65	855	—	215	35	188	11⅗
Draht=Arbeiten.	607	07½	679	80	804	27½	482	60	500 400	3 8¼
Bürſtenbinderei	131	77½	91	30	136	70	86	37½	125	6⅞
Lederſäckel, Tragringli ꝛc. . . . (Durch die kranken Gefangenen fabrizirt.)	183	42½	127	22½	147	57½	163	75	—	—
Schreinerei	6294	30½	—	—	1909	07	4385	43½	4113	10⅔
Feldbau . . . . (Mit Inbegriff des Gewinnes auf den Schweinverkauf.)	5967	30	2588	70	2009	17½	6546	82½	Männer 1205 Weiber 2023	25 14⅖
Weberei und Spinnerei	8286	61	11879	97½	9421	91½	10744	62	—	—

C. Ueberſicht
der Rechnungen über die Zuchtanſtalten vom Jahre 1814 bis und mit 1830.

Jahre.	Durchſchnitt der Anzahl Züchtlinge	Beitrag ſämmtlicher Ausgaben mit Inbegriff der Ankäufe zur Fabrikation.		Eigentliche Ausgaben für Adminiſtration, Unterhalt und Unterricht.		Durch die Gefangenen wurde verdient.*)		Zuſchüſſe aus der Standes-Kaſſe.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1814	318	64,877	35	58,768	50	25,074	02½	39,803	02½
1815	327	66,885	77½	57,622	07½	17,674	01¼	49,211	76¼
1816	382	79,737	90	72,635	07½	18,711	61¼	61,026	28¾
1817	446	104,051	73½	92,978	40	23,214	47¼	80,837	26¼
1818	426	67,390	32½	59,405	50	26,917	06¼	40,473	26¼
1819	353	59,470	71	52,420	61	23,490	98¼	53,979	72¾
1820	293	49,561	06½	45,231	66½	21,302	25	28,258	81½
1821	262	50,126	24½	46,146	32	26,807	30	23,318	94½
1822	268	44,570	27½	39,952	87½	23,519	47½	20,850	80
1823	293	49,223	44	43,400	11½	23,661	53½	25,561	90½
1824	291	48,891	74½	45,702	04½	19,617	70	29,274	04½
1825	297	51,126	56	47,832	41	18,228	47½	32,898	08½
1826	281	43,794	94½	39,846	57	17,160	72½	26,634	22
1827	304	46,474	68½	41,123	11	18,746	62½	27,728	06
1828	299	48,900	73½	44,693	11	21,084	77½	27,815	96
1829	296	50,307	99½	46,492	99½	20,187	27½	30,120	72
1830	321	82,412	52½	68,800	61¼	38,303	93	44,108	59½
Zuſammenz.	5457	1,007,604	01	903,051	98¼	383,702	23¼	623,901	77¾
Durchſchnitt	321	59,170	82½	53,120	72½	22,570	72½	36,700	10
Koſten eines Gefangenen per J.		184	64	165	48½	70	31	114	33
Koſten eines Gefangenen per T.		—	50	—	45	—	19	—	31

Zwei Umſtände haben weſentlichen Einfluß auf die Durchſchnittsſummen der jährlichen Koſten der Anſtalt, nämlich: 1. die Jahre der Theurung, da die Ausgaben für Brod allein Anno 1816 L. 30,688. 25½ und Anno 1817 L. 33,978. 80 betrug. — 2. Die Meublierung des neuen Schallenhauſes Anno 1830 im Betrag von L. 12,164 89½, als bleibender Werth.

*) Hierbei ſind die für den Staat verwendeten unentgeldlichen Tagwerke nicht begriffen.

Beilage Nro. XVIII.

Zu Seite 175.

Auszug aus dem Jahrberichte des Direktors der Zuchtanſtalten. 1830.

A. Gottesdienſt und Unterricht.

Jeden Sonntag wird in der neuen, geräumigen Hauskapelle durch den Hausgeiſtlichen für die Züchtlinge beider Konfeſſionen Gottesdienſt gehalten, wobei durch die Bauart der Kapelle ſelbſt ſowohl beide Geſchlechter, als die Ketten= und Arbeitshauszüchtlinge geſöndert ſind; es findet auch regelmäßig ein Wochengottesdienſt, ſowie viermal wöchentlich ein eigentlicher Schul= oder Elementarunterricht zu religiöſer Unterweiſung durch eigene Schullehrer für ſämmtliche Gefangene ſtatt, welcher Unterricht über die traurigen Folgen ſchlechter Erziehung ſprechende Angaben liefert. Seit ungefähr einem Jahr iſt durch den Hausgeiſtlichen und die Schullehrer eine Sonntagsſchule zum Unterricht im Leſen, Schreiben und Rechnen eingerichtet worden, an welcher eine große Anzahl Gefangener beiderlei Geſchlechts freiwillig Theil nehmen. Zu beſſerer Wahrnehmung und fortgeſetzten Beobachtung eines jeden Gefangenen wird in ſogenannten Aufführungsbüchern jedem Sträfling ein Blatt eröffnet, auf welchem vorzüglich von dem Geiſtlichen des Hauſes ein Auszug ſeiner Straffentenz, ſein Betragen im Hauſe, allfällig nöthig geweſene Züchtigungen u. ſ. w. getreu eingetragen werden. Dieſe Einrichtung dient ſomit als Fingerzeig in Behandlung des betreffenden Gefangenen, auch bei herannahendem Ende der Strafzeit zu Berückſichtigung des allfälligen Nachlaſſes eines Theils derſelben von den betr ffenden Behörden.

B. Klaſſifikation der Gefangenen.

Sie wird als ein eben ſo nöthiges als zweckmäßiges Mittel angeſehen, die Sträflinge durch Nacheiferung zu guter Aufführung aufzumuntern. Es beſtehen drei Klaſſen, 1. die Prüfungsklaſſe, in welche alle neu ankommenden Züchtlinge eintreten, und von welcher ſie dann entweder 2. in die Klaſſe der Beſſern, oder 3. in die Klaſſe der Schlechtern verſetzt werden. Da nicht erwartet werden kann, daß das Ehrgefühl allein bei den Züchtlingen mächtig genug ſey, um in ihnen den Wunſch rege werden zu laſſen, in die Klaſſe der Beſſern zu gehören, ſo findet auch eine etwas verſchiedene Behandlung dieſer verſchiedenen Klaſſen ſtatt, indem z. B. außer einigen Unterſcheidungszeichen in der Kleidung die Schlechtern zu härterer oder unangenehmerer Arbeit angehalten werden. Bei anhaltend gutem Betragen und fleißiger Arbeit wird dem Gefangenen Sonntags eine Extrakoſt, d. h. ein halbes

Pfund Fleiſch und ein Achtel Maß Wein, und mehr oder weniger Antheil an dem Ertrag ſeines Verdienſts zu Theil. Alle drei Monate wird von dem Direktor, vereint mit dem Geiſtlichen, eine Reviſion der Claſſen, nach Mitgabe der Aufführungsbücher, vorgenommen.

C. Hausökonomie und Hausordnung.

Die gute Führung einer ſo bedeutenden Haushaltung iſt nicht nur in ökonomiſcher, ſondern auch in polizeilicher Hinſicht wichtig, indem nur zu leicht Mißbräuche einreißen, welche die Gefangenen vergeſſen laſſen, daß ſie ſich in einer Strafanſtalt befinden.

Es wird geſucht, die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe durch Lieferungsaccorde in billigen Preiſen zu erhalten, und namentlich wird durch den Gebrauch von Sägmehl zu Heizung des großen Dampfkeſſels die Ausgabe für Brennmaterial bedeutend verringert. Durch eben dieſe Dampfheizung fällt die Einfeuerung in den Arbeitsſälen, Zellen u. ſ. w. ganz weg. Auch die Küche wird mit einem einzigen Feuer nach einer ſehr wohl gelungenen Einrichtung betrieben.

Es werden jährlich in den hieſigen Strafanſtalten 12—1500 Zentner Brod, ungefähr 16,000 Mäß Kartoffeln und gegen 400 Doppelfuder Torf verbraucht.

Im Sommer um 4 Uhr, im Winter um 5 Uhr Morgens muß Alles aufſtehen; nach einer halben Stunde, die zum Ankleiden, Waſchen und Ordnen des Betts verwendet wird, werden die Züchtlinge aus den Zellen und Schlafzimmern in den Eßſaal geführt, wo ſie nach gehaltenem Morgengebet ihr Frühſtück genießen, welches aus Suppe und Haberbrei, Sonntags aus Erbsmus beſteht.

Um 6 Uhr geht Alles an die Arbeit bis 12 Uhr, hierauf 1 Stunde Ruhe und Mittageſſen, Suppe und Gemüſe und 1 Pfund wohlgebacknes rauhes Brod auf den Kopf täglich. Von 1—7 Uhr wieder Arbeit, dann das Nachteſſen, Suppe oder Kartoffeln und Milch, und um halb 9 Uhr nach dem Abendgebet Schlafengehen. In dem neuen Gebäude hat jeder Züchtling ſein eigenes Bett, da hingegen früherhin und im alten Schallenhaus noch dermalen wegen Mangel an Raum je zwei Perſonen zuſammen ſchlafen müſſen. — Die Mahlzeiten ſind durch Speiſetabellen geregelt.

Jede Nacht ſind einige Zuchtmeiſter auf der Wache, und machen ſowohl im Innern des Gebäudes, als um dieſes herum mehrere Runden.

Körperliche Züchtigungen finden ſelten ſtatt; die gewöhnlichen Strafen, welche in der Regel einzig vom Direktor der Anſtalt angewendet werden, und nie der Willkühr der Unterbeamten zuſtehen, ſind bei leichterm Vergehen gegen die Hausdisziplin: magere Koſt, d. h. Waſſer und Brod bei einer oder zwei Mahlzeiten; bei größern Vergehen Einſchließung in eine Zelle oder in's Gefängniß bei Waſſer und

Brod, Anlegung von Ketten, Halsringen oder Springketten, Verſetzung in die Klaſſe der Schlechtern.

D. Beſchäftigung der Züchtlinge.

Eine der ſchwierigſten Aufgaben der Direktion, indem dabei nicht nur die individuellen Anlagen der Gefangenen, ſondern auch die Sicherheit und Disziplin, ſo wie die Oekonomie der Anſtalt zu berückſichtigen iſt. Durch den größern Raum und beſſere Einrichtungen im neuen Gebäude iſt indeſſen dieſe Aufgabe um etwas erleichtert worden, und es können Fabrikationszweige eingeführt und ausgedehnt werden, welche in den alten Gebäuden kaum möglich geweſen wären.

Die Reinigung der Stadt, welche früher eine Hauptbeſchäftigung der Züchtlinge beider Häuſer ausmachte, allein Anlaß zu Mißbrauch und Unordnung gab, beſchränkt ſich jetzt einzig noch auf Reinigung der Spaziergänge, öffentlichen Plätze und Gäßlein, und geſchieht blos von Züchtlingen des Arbeitshauſes und zwar meiſt in frühen Morgenſtunden, um ſo viel möglich nachtheilige äußere Kolliſionen zu verhüten. Die übrigen Arten von Arbeiten außer dem Hauſe beſtehen hauptſächlich in Straßen- und Waſſerbauten, Handlangerarbeiten bei Hochbauten, und dem für die Anſtalt in jeder Rückſicht vortheilhaft ſich beweiſenden Feldbau; dieſe Art von Arbeiten ſcheint beſonders in ſanitariſcher Hinſicht wirklich nöthig. Die Arbeiten im Innern des Hauſes beſtehen in Weben, Spinnen, Schreiner-, Schneider-, Schuhmacher- und Dratharbeiten, und haben beſonders im neuen Schallenhaus einen erwünſchten Fortgång, ſo daß die auf circa 12,000 Fr. ſich belaufende Meublirung des bereits bewohnten Theils des neuen Gebäudes, in der Anſtalt ſelbſt verfertigt werden konnte.

E. Beſoldungen.

Die Beſoldung des Direktors beträgt nebſt freier Wohnung und Befeuerung 2000 Fr. jährlich, diejenige des Buchhalters 1600 Fr. Der Arzt hat 400, der Wundarzt 500, der Seelſorger 800 Fr.

Die Unterbeamten des Hauſes, d. h. die männlichen und weiblichen Aufſeher erhalten ſämmtlich freie Wohnung, mit Feuer und Licht und Beköſtigung, die Zuchtmeiſter überdieß die Kleidung. In fixer Beſoldung bezieht der Obermeiſter jährlich 300 Fr., der Hüttenmeiſter oder Arbeitsaufſeher 200 Fr., jeder der übrigen Zuchtmeiſter 175 Fr. Die Spinnmeiſterinnen, d. h. weibliche Aufſeher, beziehen jede jährlich 125 Fr. Ueberdieß wird den Unterbeamten je nach ihrer Pflichterfüllung eine verhältnißmäßige jährliche Gratifikation zugeſtanden, dem Obermeiſter bis auf 100, jedem der übrigen bis höchſtens 50 Fr. Eine mäßige Beſoldung, wenn man bedenkt, wie beſchwerlich der Dienſt der Aufſeher iſt, und wie er ununterbrochen Tag und Nacht fortdauert, ſo daß ſie ſelbſt gleichſam wie Gefangene ſind.

B. Etat über die Gefangenen und Zuchtmeiſter auf 1. Oktober 1830.

Straf-Anſtalt.	Gefangene. Kantons-Bürger.	Gefangene. Aus andern Kantonen.	Gefangene. Landſaßen.	Gefangene. Landsfremde.	Strafzeiten. Lebenslänglich.	Strafzeiten. Von 20—30 Jahren.	Strafzeiten. Von 10—20 Jahren.	Strafzeiten. Von 5—10 Jahren.	Strafzeiten. Von 1—5 Jahr.	Klaſſen. Prüfung.	Klaſſen. Beſſere.	Klaſſen. Schlechtere.	Klaſſen. Zuſammenzug.
1. Schallenhaus.													
Männer	92	14	2	5	3	4	19	41	46	15	36	62	113
Weiber	24	4	1	—	—	—	1	10	18	2	7	20	29
2. Zuchthaus.					unbeſtimmt.								
Männer	87	4	3	—	1	—	1	4	88	27	45	22	94
Weiber	85	—	6	—	—	—	—	7	84	28	24	39	91
												Totale	327

Vermehrung und Verminderung.	Schallenhaus. Männer.	Schallenhaus. Weiber.	Schallenhaus. Totale.	Zuchthaus. Männer.	Zuchthaus. Weiber.	Zuchthaus. Totale.
Eintritt	36	4	40	53	49	102
Austritt	24	13	37	56	32	88
Vermehrung	12	—	3	—	17	14
Verminderung	—	9	—	3	—	—

Etat über die Gefangenen und Zuchtmeiſter auf 1. Oktober 1830. (Fortſetzung.)

Beſchäftigung der Gefangenen.		Recidiv-Fälle.	Männer.	Weiber.	Zuchtmeiſter.	
Weberei	45				**Schallenhaus.**	
Schuhmacher	7	zum 2. Mal	36	23	Obermeiſter	1
Schneider	9	„ 3. „	22	10	Arbeits-Aufſeher	1
Spinnerei, Männer	12	„ 4. „	3	4	Hüttenmeiſter	1
— Weiber	95	„ 5. „	1	—	Unterzuchtmeiſter	7
Schreinerei	14	„ 6. „	—	1	Webermeiſter	3
Bürſtenbinder	1	„ 7. „	—	1	Schneidermeiſter	1
Lederſeckelmacher	2	„ 8. „	—	1	Pförtner	2
Strohflechter	1				Hausknecht	1
Dratharbeiter	5		62	40	Köchin	1
Kartonnage	1				Spinnmeiſterinnen	2
Nähterinnen	8					
Hausdienſt, Männer	8				**Zuchthaus.**	
— Weiber	9					
Aeußere Arbeit	93				Obermeiſter	1
Kranke, Männer	9				Unterzuchtmeiſter	6
— Weiber	8				Webermeiſter	1
					Pförtner	1
					Köchin	1
					Spinnmeiſterinnen	2
						32

Beilage Nro. XIX. (Zu S. 176.)

Tabellariſche Ueberſicht

des Beſtandes und der Koſten der Strafanſtalt in Pruntrut in den Jahren 1817 bis und mit 1830.

Jahre.	Durchſchnittszahl der Züchtlinge.	Geſammt=Ausgaben.	Per Kopf jährl.	Per Kopf tägl.	Beiſchüſſe der Staatskaſſe.	p. Kopf.	Verdienſt der Züchtlinge.	p. Kopf
		Fr.	Fr.	Rp.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1817	42½	14,745	346	95	12,796	266	3421	80
1818	69½	15,496	221	60	10,746	154	4750	69
1819	66½	12,089	180	49	9401	141	2688	40
1820	49	6993	142	39	4736	96	2257	46
1821	41	4846	118	32	2596	63	2250	55
1822	38	4594	121	33	2612	69	1982	52
1823	40⅔	5731	141	39	3429	84	2302	56
1824	48⅓	5625	116	32	2627	54	2998	62
1825	40	4980	125	34	1650	41	3330	84
1826	48½	5630	116	32	2318	48	3312	68
1827	47⅔	6057	127	35	1869	39	4188	88
1828	44	6821	155	42	3502	79	3319	75
1829	44	6712	152	42	3486	79	3226	73
1830	56	9022	160	44	5422	96	3600	64

Beilage Nro. XX. (Zu Seite 180.)

A. Ueberſicht der Koſten des Landjäger-Korps, 1814 bis 1830.

Jahrgang.	Stärke des Korps.	Einquartierung.			Montirung und Bewaffnung.			Beſoldung.			Vermiſchtes. *)			Zuſammen.		
	Mann.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
1814	131	2,185	3	5	14,172	9	5	44,722	6	3	1,261	8	5	62,342	7	8
1815	141	7,802	4	8½	4,330	7	5	45,767	6	8	924	2	5	58,825	1	6½
1816	180	8,732	8	9½	18,366	8	6	58,552	3	5½	6,540	—	—	92,192	1	1
1817	180	10,056	4	8½	4,476	6	—	62,157	4	6	3,334	—	3	80,024	5	7½
1818	180	10,102	8	4	17,480	1	⅝	57,833	5	8½	3,247	8	5⅜	88,664	3	8½
1819	180	9,318	7	7½	4,588	9	5	55,992	7	6	1,785	7	6½	71,686	2	5
1820	165	9,435	1	9	14,559	3	5	55,089	1	1	1,198	8	—	80,282	4	5
1821	165	8,965	2	1½	5,375	4	—	54,455	7	1	1,049	2	5	69,845	5	7½
1822	165	9,257	6	9½	9,657	4	—	54,800	3	8½	1,091	4	5	74,806	9	3
1323	165	9,482	7	9½	8,335	—	5	54,802	2	1	1,120	9	2	73,740	9	7½
1824	165	9,334	5	3	11,075	5	—	54,827	9	6	901	2	5	76,139	2	4
1825	165	9,299	—	2	4,313	8	—	54,396	9	6	755	1	2½	68,764	9	½
1826	180	9,682	6	3	14,314	7	5	58,066	4	6	679	1	5	82,742	9	9
1827	180	10,180	3	6	5,569	1	9	58,947	6	1	963	2	5	75,660	4	1
1828	180	10,144	4	9	9,584	5	6½	59,068	6	6	657	4	—	79,455	1	1½
1829	180	10,417	5	2½	8,736	3	5	58,300	6	1	800	2	—	78,254	6	8½
1830	190	10,855	—	—	12,254	2	1	61,842	6	9½	1,015	8	—	85,967	8	½

*) Hierunter gehören: Rechnungsreſtanzen, Arzt-, Beerdigungs-, Inſpektions- und Bureau-Koſten.

B. Ueberſicht

der Dienſtleiſtungen des Landjäger-Korps im Fache der Kriminal-Polizei und der öffentlichen Sicherheit, 1814—1830.

Jahrgang.	Es ſind arretirt und eingebracht worden:						
	Ausgeſchriebene Verbrecher.	Vor der Ausſchreibung.	Auf nächtlichen Patrouillen.	Verweiſungs-Uebertreter.	Falſche Steuerſammler.	Unbefugte Hauſirer.	Vaganten und Bettler.
1814 1815	216	384	24	172	17	431	467
1816	58	340	18	127	10	253	801
1817	53	636	61	192	8	272	1724
1818	41	284	24	209	5	275	1154
1819	30	190	14	176	6	321	675
1820	21	154	15	125	2	215	367
1821	38	187	19	176	15	286	534
1822	38	187	19	176	15	286	534
1323	29	205	15	200	8	207	398
1824	31	202	14	134	16	268	868
1825	57	205	—	198	10	236	313
1826	38	190	19	176	15	286	500
1827	16	335	3	119	15	234	287
1828	52	252	7	138	10	285	474
1829	55	315	12	195	21	204	436
1830	59	326	4	216	4	221	461

Beilage

Militär=Etat der Stadt und

Auszüger.

Waffen-Gattungen.	Anzahl Kompagn.	Großer und kleiner Staab.	Komp. Offiziere.	Prima Plana und Gemeine.	Total Köpfe.
Dragoner	2	5	6	149	160
Scharfſchützen ..	10	7	36	684	727
Artillerie=Regim.	—	34	—	—	
Sappeurs ...	2	—	8	183	
Kanoniere ...	8	—	29	607	1180
Train	8	—	10	309	
Infanterie:					
Bataill. Nr. I	6	15	23	799	837
II	6	17	21	805	842
III	6	16	25	805	846
IV	6	17	23	809	849
V	6	16	22	815	853
VI	6	17	22	807	846
VII	6	15	22	812	849
VIII	6	14	25	817	856
Bat. = Muſiken	—	—	—	200	200
Stadt=Komp.	1	—	4	177	181
Stadt=Muſik .	—	—	—	43	43
Total Infanterie		127	187	6888	7202
Total Auszüger		173	276	8820	9269

Ohne Inbegriff von 12 Offizieren, welche theils wegen Landes = Abweſenheit, und theils wegen Anſtellung beim eidgenöſſiſchen Staab, bei ihren Kantonal = Korps blos à la Suite ſtehen.

Stehende Truppen: Reſerve.

Waffen-Gattungen.	Anzahl Kompagn.	Großer und kleiner Staab.	Komp. Offiziere.	Prima Plana und Gemeine.	Total Köpfe.
Dragoner	2	3	2	127	132
Scharfſchützen .	—	—	—	7	7
Artillerie=Regim.	—	12	—	—	
Sappeurs ...	—	—	—	—	
Kanoniere ...	4	—	12	293	438
Train	4	—	4	117	
Infanterie:					
Bataill. Nr. I	6	18	21	793	832
II	6	16	21	806	843
III	6	17	21	998	1036
IV	6	16	21	1169	1206
Stadt=Compag.		—	—	9	9
Total Infanterie		67	84	3775	3926
Total Reſerve .		82	102	4319	4503

Nebſt dem finden ſich an ſogenannter Stamm=Reſerve, die im Jahr 1824, bei der allgemeinen Organiſation der Reſerve — als damals überzählig — nicht wieder bewaffnet wurden, noch vor: 143 Mann Scharfſchützen
20 „ Artillerie
28 „ Train
202 „ Infanterie.

Als unbewaffnet kommen ſie aber im Zuſammenzug nicht in Anrechnung.

Anmerkung. Auf Ende Jahres 1813 betrug die Stärke der reitenden Artillerie und der Standes-Kompagnie . . . . Mann: 120
und auf gleiche Zeit ſollten die Auszüger in Allem zählen, laut §§. 36, 67, 80, 92, 98 und 101 der Verordnung über die Militär-Verfaſſung des Kantons Bern vom 2. Juni 1813 . . . . Mann: 5835

Die Reſerve erſter und zweiter Klaſſe hingegen, als damals unbewaffnet, kann nicht in Anrechnung gebracht werden.

Total der bewaffneten Macht auf Ende Jahres 1813 . . . Mann: 5955

Wird nun der Stand der bewaffneten Macht von Ende Jahres 1813 mit demjenigen vom 1. Juni 1831 entgegengehalten, ſo erzeigt ſich ein Mehrbetrag dieſes Leztern von 35,255 Mann.

Nro. XXI. (Zu Seite 212.)

Republik Bern auf 1. Juni 1831.

Die Standeskompagnie: 51 Mann.

Landwehr.

		Anzahl Kompagnien.	Kreis-Stab.	Trüllmeiſter.	Bataillons-Stab.	Kompagnie-Offiziere.	Prima Plana und Gemeine.	Zuſammenzug.	Abzug.*)	Total-Köpfe.
Reſtirende Scharfſchützen			—	—	—	7	221	228	1	227
Reſtirende Grenadiere			—	—	—	22	496	518	3	515
Füſiliere.										
1r. Militär-Kreis	Stadt Bern	2	6	40	3	10	576	3438	23	3415
	Bataillon I	6			1	17	1416			
	Bataillon II	6			2	18	1349			
2r. = =	— I	6	6	42	3	9	1657	3263	8	3255
	— II	6			3	8	1535			
3r. = =	— I	6	6	42	6	12	1452	3211	16	3195
	— II	6			2	13	1678			
4r. = =	— I	6	8	48	2	7	1877	3911	10	3901
	— II	6			1	9	1959			
5r. = =	— I	6	5	34	—	6	1654	3484	13	3471
	— II	6			2	6	1777			
6r. = =	— I	6	6	38	—	3	1843	3653	8	3645
	— II	6			—	7	1756			
7r. = =	— I	6	8	49	2	8	1669	3112	9	3103
	— II	6			—	6	1370			
8r. = =	— I	6	8	36	—	—	1390	2661	1	2660
	— II	6			—	3	1224			
Total Füſiliere . .			53	329	27	142	26,182	26,713	88	26,645
Total Landwehr. .			53	329	27	171	26,899	27,479	92	27,387

Rekapitulation.

Stehende Truppen	—	—	—	3	48	51	—	51
Auszüger	—	—	173	276	8820	9269	—	9269
Reſerve	—	—	82	102	4319	4503	—	4503
Landwehr	53	329	27	171	26,899	27,479	92	27,387
Total	53	329	282	552	40,086	41,302	92	41,210

*) Die Rubrik „Abzug" mußte darum eröffnet werden, weil ſonſt die 8 Auszüger-Oberſt-Lieutenants, ſo gleichzeitig Kreis-Kommandanten ſind, und 6 Kreis-Adjutanten und 78 Trüllmeiſter, welche zugleich Offiziersſtellen bei der Landwehr bekleiden, doppelt in Anrechnung gebracht wären.

Beilage Nro. XXII.

(Zu Seite 213.)

A. Ueberſicht

der ſeit dem Jahre 1814 bis und mit dem Jahre 1830 zur Inſtruktion einberufenen Auszüger-Rekruten.

Jahrgänge.	Dragoner.	Artillerie.	Train.	Sappeurs und Pionniers.	Scharfſchützen.	Infanterie.	Total.
1814	—	121	8	1	58	666	854
1815	—	147	77	1	165	1148	1538
1816	—	—	39	8	3	1014	1064
1817	—	62	47	—	—	522	631
1818	—	61	23	1	—	834	919
1819	38	97	11	91	1	662	900
1820	40	138	40	45	21	511	795
1821	29	20	25	4	28	623	729
1822	30	5	41	8	10	746	480
1823	9	94	45	7	39	961	1155
1824	1	65	21	16	—	647	750
1825	34	85	9	—	—	803	931
1826	12	28	24	5	85	453	607
1827	29	36	47	1	—	655	768
1828	26	20	9	8	311	148	522
1829	30	15	7	6	135	175	368
1830	21	81	11	2	89	595	799
	299	1075	484	204	945	11,163	14,170

Nebſtdem wurden während den genannten 17 Jahren annoch 245 Mann gekleidet, welche als der Rekruten-Inſtruktion enthoben, auf obigem Etat nicht erſcheinen, wie z. B. Staabs-Furiere, Wiedereingetretene, Brandbeſchädigte ꝛc.

Beilage Nro. XXII.

Zu S. 213.

B. Vergleichung des Truppenbedarfs für beide eidgenöſſiſche Kontingente, mit der auf 1. Juni 1831 wirklich vorhandenen Anzahl Auszüger und Reſerve.

Waffen-Gattungen.	Forderungen des eidgenöſſiſchen Militär-Reglements.			Auf 1. Juni 1831 wirklich vorhandene			Mehrbetrag des Kantonal-Beſtandes, verglichen zum eidgenöſſiſchen Bedarfe.
	Für den Bundes-Auszug.	Für die Bundes-Reſerve.	Total-Köpfe.	Aus-züger.	Re-ſerve.	Total-Köpfe.	
Artillerie .	355	284	639	670	317	987	348
Sappeurs .	142	„	142	191	„	191	49
Train . .	218	147	365	319	121	440	75
Kavallerie .	144	„	144	160	132	292	148
Scharfſchützen	200	200	400	727	7	734	334
Infanterie .	4765	5193	9958	7202	3926	11128	1170
	5824	5828	11648	9269	4503	13772	2124*

*) Hiebei iſt aber zu bemerken, daß das im Kantonal-Beſtande der Artillerie, der Kavallerie und der Scharfſchützen inbegriffene Staabsperſonale größtentheils nicht für den eidgenöſſiſchen Dienſt beſtimmt iſt, und bei der Infanterie die Bataillons-Muſiken ebenfalls keinen Beſtandtheil der eidgenöſſiſchen Forderungen ausmachen.

Beilage Nro. XXIII. A. (Zu S. 218.)

Auszug der Kriegszahlamt-Rechnungen vom Jahre 1814 bis und mit 1821.

Einnehmen.	1814.		1815.		1816.		1817.		1818.		1819.		1820.		1821.	
	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.
I. Rechnungs-Reſtanzen . .	29032	2	34008	4	30682	2	42502	3	41986	2	67104	1	34578	8	—	—
II. Vorſchüſſe aus der Standeskaſſa	215720	3	250093	3	185584	8	193742	9	198774	8	108776	—	136673	2	160320	5
III. Pachtzinſe	122	2	746	5	1393	1	1333	9	1067	8	1067	8	1146	5	1075	9
IV. Vergütungen.	2902	8	17214	2	8609	5	775	5	1387	6	2805	4	2616	9	2238	1
V. Für Verpfleg. im Milit.-Spital	2008	2	1362	4	882	4	1219	6	654	8	981	8	1077	4	639	8
VI. Von verkauften Pferden . .	628	—	96	—	946	—	1160	—	878	—	128	—	—	—	294	—
VII. Vom Brückenkopf zu Aarberg	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	35	—	41	—	64	—
VIII. Für die Zentralmilitär-Kaſſa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38647	1
IX. Für die Dragoner-Kaſſa .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15050	5
Summa .	250413	7	303520	8	228098	—	240734	2	244753	4	180898	1	176133	8	218329	9

Zuſammenzug.

Einnehmen.	Fr.	Bz.	Ausgeben.	Fr.	Bz.
1814.	250413	7	1814.	220997	—
1815.	303520	8	1815.	266123	4
1816.	228098	—	1816.	185431	8
1817.	240734	2	1817.	198798	8
1818.	244753	4	1818.	141977	5
1819.	180898	1	1819.	146190	3
1820.	176133	8	1820.	138398	6
1821.	218329	9	1821.	187391	7
Summa .	1842881	9	Summa .	1485309	1

Bilanz.

	Fr.	Bz.
Das Einnehmen beträgt . . .	1842881	9
Das Ausgeben hingegen nur .	1485309	1
Mithin mehr Einnehmen als Ausgeben	357572	8

NB. Dieſer Ueberſchuß des Einnehmens iſt durch die Rechnungspaſſation berichtiget.

Die Rappen ſind in dieſer Rechnungsüberſicht weggelaſſen, oder zu den Batzen geſchlagen.

Ausgeben.	1814. Fr.	bz.	1815. Fr.	bz.	1816. Fr.	bz.	1817. Fr.	bz.	1818. Fr.	bz.	1819. Fr.	bz.	1820. Fr.	bz.	1821. Fr.	bz.
I. Unterhalt der Truppen . .	126200	1	102608	1	128818	4	148014	3	91370	7	83197	9	72795	—	76639	4
II. Leibgedinge	1843	7	1871	3	1908	8	1815	—	1758	8	1627	5	1477	5	1365	—
III. Kaſernen und Wachtpöſten .	10383	1	10291	1	11118	1	10343	1	13410	—	5217	3	6195	3	8555	6
IV. Militärſpital	7131	3	6477	2	6495	2	6966	8	6020	3	6040	1	5812	—	4774	4
V. Verwaltung und Büreaux .	2790	7	3138	1	3014	4	3194	5	2930	2	5478	—	5240	8	4904	1
VI. Unterricht der Truppen . .	8035	—	5687	7	2456	9	4874	3	5188	6	8785	9	9043	8	7965	9
VII. Armatur und Kriegsgeräthſchaften	687	—	310	8	216	5	204	—	98	2	155	3	142	—	130	3
VIII. Unterhalt der Schanzen, Thürme und Thore	809	4	282	6	17	4	369	—	4	—	35	6	35	7	37	7
IX. Ankauf von Militärwerken ꝛc.	6	—	200	—	—	—	—	—	39	8	—	—	—	—	162	—
X. Beiſchüſſe an Militärinſtitute.	11060	8	11060	8	2606	—	2606	—	2606	—	2606	—	2606	—	2606	—
XI. Entſchädniſſe und Belohnungen	1040	8	643	4	2669	7	1590	2	1523	6	471	2	638	—	483	3
XII. Außerordentl. Militärkoſten .	35194	—	95336	6	2353	3	247	9	3347	6	351	6	437	3	155	7
XIII. Angekauftes Fourage ꝛc. .	12856	9	26907	8	8257	2	6670	8	4664	—	5439	3	5925	3	4586	9
XIV. Lieferungen an andere Kaſſen ꝛc.	—	—	421	6	417	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV. Organiſation der Reſerve und Landwehr	2958	2	663	8	13458	7	10156	4	8273	2	18606	7	20677	9	16049	—
XVI. Pachtzinſe	—	—	222	5	142	—	142	5	142	5	112	—	112	—	112	—
XVII. Garniſons-Muſik	—	—	—	—	1482	—	1600	—	600	—	583	3	900	—	1000	—
XVIII. Schieß-Prämien für die Amtsſchützen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3400	—	3400	—	3400	—
XIX. Eidg. Militärſchule in Thun und eidg. Artillerie-Inſpektion	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4082	6	3960	—	8296	7
XX. Centralmilitär- und Dragoner-Kaſſa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46167	7
Summa Fr.	220997	—	266123	4	185431	8	198798	8	141977	5	146190	3	138398	6	187391	7

Beilage Nro. XXIII. (Zu Seite 218.)

Auszug der Centralmilitär-Rechnungen vom Jahre 1814 bis und mit 1820.

Einnehmen.	1814. Fr.	bz.	1815. Fr.	bz.	1816. Fr.	bz.	1817. Fr.	bz.	1818. Fr.	bz.	1819. Fr.	bz.	1820. Fr.	bz.
I. Rechnungs-Reſtanzen	5408	4	9904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2961	1
II. Auszügergelder	43112	—	43112	—	43112	—	43112	—	43112	—	52806	—	45976	3
NB. Woran die Gemeinden die Hälfte beiſteuerten.														
III. Extra-Vorſchüſſe für das zweite Kontingent	25563	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Rückzahlung für Equipirung und Kleidung der Miliztruppen	1251	7	960	4	1727	5	2077	—	815	4	519	2	710	—
V. Verkaufte alte Montirungsſtücke . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	68	—	184	7	221	1
VI. Inſtruktions-Vergütung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	
Summa Fr.	75335	9	53976	4	44839	5	45189	—	43995	4	53509	9	49886	5

Zuſammenzug.

Einnehmen.	Fr.	bz.	Ausgeben.	Fr.	bz.
1814.	75335	9	1814.	65431	8
1815.	53976	4	1815.	57058	1
1816.	44839	5	1816.	67676	2
1817.	45189	—	1817.	77657	3
1818.	43995	4	1818.	79668	9
1819.	53509	9	1819.	50539	8
1820.	49886	5	1820.	41075	8
Summa Fr.	366732	6	Summa Fr.	439107	9

Bilanz.

	Fr.	bz.
Das Ausgeben beträgt	449107	9
Das Einnehmen hingegen nur .	366732	6
Mithin mehr Ausgeben als Einnehmen	72375	3

NB. Dieſer Ueberſchuß des Ausgebens iſt durch die Paſſationen in den Rechnungen von 1817 und 1818 berichtiget worden.

Ausgeben.	1814.		1815.		1816.		1817.		1818.		1819.		1820.	
	Fr.	bz	Fr.	bz	Fr.	bz	Fr.	bz	Fr.	bz	Fr.	bz	Fr.	bz
I. Beſoldung der Militärbehörden, Muſterungs-Kommiſſariat, Büreau-Koſten. Fourage-Rationen an den Muſterungs-Kommiſſär	6095	1	6441	2	6871	1	4108	1	4999	3	4474	4	4811	9
II. Ergänzungs-Muſterungen, Bewaffnung und Organiſation der Reſerve. An kommandirte Offiziers ꝛc. ꝛc.	1114	—	630	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Inſtruktion ſämmtlicher Milizen. Artillerieſchule	4728	1	5451	4	6815	4	5350	5	4952	3	5212	8	5049	9
IV. Kleidung der Milizen oder Vergütung derſelben. Artillerie, Scharfſchützen und Infanterie	27652	3	4420	9	50332	9	45075	4	36987	9	33596	7	30978	5
V. Armatur und Equipement der Milizen .	25517	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Beleuchtung und Befeuerung der Inſtruktion	256	4	342	2	249	3	250	1	250	—	230	7	212	3
VII. Büreaukoſten	68	8	84	4	26	3	30	5	23	2	25	2	23	2
VIII. Rechnungs-Reſtanzen	—	—	—	—	3381	2	22842	7	32456	2	—	—	—	—
IX. Rückzahlung von Vorſchüſſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7000	—	—	—
Summa Fr. . .	65431	8	57058	1	67676	2	77657	3	79668	9	50539	8	41075	8

Beilage Nro. XXIII. C. (Zu S. 218.)

Auszug der Dragoner-Kaſſarechnungen vom Jahre 1814 bis und mit 1820.

Einnehmen.	1814. Fr.	bz	1815. Fr.	bz	1816. Fr.	bz	1817. Fr.	bz	1818. Fr.	bz	1819. Fr.	bz	1820. Fr.	bz
I. Rechnungs-Reſtanzen	—	—	—	—	—	—	4495	5	4392	9	—	—	—	—
II. Zurückbezahlte Dragoner-Gelder	48337	7	11437	9	17449	9	—	—	—	—	1305	5	—	—
NB. Auf die Oberämter vertheilt, nach Ausweis des Fuhr-Reglements.														
III. Vergütungen von Montirungen, Armatur, Equipages und Geräthſchaften	—	—	336	6	—	—	—	—	—	—	102	8	91	6
IV. Bußen	183	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Vergütung für Inſtruktion	—	—	101	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Von verkauften Dragoner-Pferden	—	—	104	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Vorſchüſſe aus der Standes-Kaſſa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22424	—	16285	6
Summa Fr.	48521	—	11980	2	17449	9	4395	5	4392	9	23832	3	16377	2

Zuſammenzug.

Einnehmen.	Fr.	bz.	Ausgeben.	Fr.	bz.
1814.	48521	—	1814.	59959	—
1815.	11980	2	1815.	36229	—
1816.	17449	9	1816.	13054	5
1817.	4395	5	1817.	2	6
1818.	4392	9	1818.	5698	4
1819.	23832	3	1819.	24503	7
1820.	16377	2	1820.	15274	5
Summa Fr.	126949	—	Summa Fr.	154721	7

Bilanz.

	Fr.	bz.
Das Ausgeben beträgt	154721	7
Das Einnehmen hingegen nur	126949	—
Mithin mehr-Ausgeben als Einnehmen	27772	7

NB. Dieſer Ueberſchuß des Ausgebens iſt durch die Rechnungspaſſationen berichtiget worden.

Ausgeben.	1814.		1815.		1816.		1817.		1818.		1819.		1820.	
	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.
I. Vergütung von Vorſchüſſen	48339	1	11437	9	7451	6	—	—	—	—	1305	6	583	7
II. Beſoldungen für Inſpektionsmuſterungen	38	4	—	—	1453	6	—	—	—	—	137	5	154	—
III. Beſoldung der Dragoner	1502	—	979	1	95	3	—	—	—	—	2000	2	2253	6
IV. Mund=Rationen	600	7	304	9	47	9	—	—	—	—	538	3	602	1
V. Wartgelder und Reitgelder	6347	—	20271	—	3503	—	—	—	5696	—	9533	—	3494	—
VI. Fourage=Rationen und Binderlohn ꝛc. .	2377	7	1106	1	405	1	—	—	—	—	2221	7	2175	—
VII. Befeuerung, Beleuchtung, Stroh in die Betten und Unterwaſchung der Leintücher	111	8	60	5	38	7	—	—	—	—	82	9	94	9
VIII. Beſchläg und Medikamente der Pferde .	208	4	265	—	—	—	—	—	—	—	373	9	460	4
IX. Inſtruktion	68	—	255	—	31	7	—	—	—	—	142	—	102	—
X. Kleidung	43	6	523	6	—	—	—	—	—	—	4097	6	4296	—
XI. Equipages und Dragoner=Geräthſchaften	21	2	557	4	—	—	—	—	—	—	3185	1	558	2
XII. Armaturen	87	5	214	7	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII. Prämien, Entſchädniſſe, Schatzung der Dragonerpferde, Büreau= und Druckkoſten	213	6	253	8	8	4	2	6	2	4	885	9	500	6
Summa .	59959	—	36229	—	13054	5	2	6	5698	4	24503	7	15274	5

Beilage Nro. XXIII. D. (Zu S. 218.)

Auszug der Kriegszahlamt-Rechnungen von Anno 1822 bis und mit 1830.

Einnehmen.	I. An Vorſchüſſen aus der Standes-Kaſſa.						II. Pachtzinſe.		III. Vergütungen.		IV. Von verkauften Montirungsſtücken.		V. Von verkauften alten Effekten.		VI. Von verkauften Pferden.		VII. Für Verpflegung im Militärſpital.		VIII. Vom Brückenkopf bei Aarberg.		IX. An Entſchädigungen.	
	a. Ordinaire u. Extra-Kredite.		b. Bezogen.		c. Nicht bezogen.																	
	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.	Fr.	bz.
1822.	211508	—	174797	—	36711	—	1077	—	1668	6	74	5	—	—	64	—	859	6	55	—	—	—
1823.	226515	3	188898	3	37517	—	1059	8	1677	9	20	—	10	—	—	—	651	2	46	5	—	—
1824.	302608	6	237445	6	65163	—	814	1	1481	7	5	3	356	—	208	—	641	6	—	—	—	—
1825.	233245	—	195000	—	38245	—	797	6	2611	—	2	6	—	—	64	—	691	4	30	—	—	—
1826.	204675	9	182000	—	22675	9	797	6	1572	2	50	3	14	7	208	—	661	—	41	1	—	—
1827.	206298	1	201000	—	5298	1	797	6	1239	8	108	7	—	—	—	—	1019	6	67	6	—	—
1828.	208649	4	193000	—	15649	4	807	2	1671	7	141	1	—	—	408	—	765	2	24	—	—	—
1829.	198686	6	171000	—	27686	6	1624	8	3335	3	60	5	—	—	80	—	980	—	27	7	32	—
1830.	434044	—	282411	—	151633	—	1435	7	1894	8	113	8	—	—	—	—	955	4	19	4	—	—
Summa .	2226130	9	1825551	9	400579	—	9211	4	17153	—	576	8	380	7	1032	—	7225	—	311	3	32	—

Ausgeben.	A. Für Verwaltungs-Behörden. Fr.	bz	B. Für Formation, Kleidung und Bewaffnung der Milizttruppen. Fr.	bz	C. Für Unterricht der Truppen. Fr.	bz	D. Für den Garniſonsdienſt in der Stadt. Fr.	bz	E. Invaliden-Gelder. Unterſtützungen. Fr.	bz	F. Verſchiedenartige Militärausgaben. Unvorhergeſehenes. Fr.	bz	G. Kriegsvorräthe. Fr.	bz	H. Organiſation, Kleidung und eidgen. Inſpektion der Reſerve. Fr.	bz
1822.	17679	9	37622	6	78006	—	36278	—	1327	5	3558	—	4000	7	—	—
1823.	18612	6	41048	6	87719	4	35292	2	933	8	1427	9	2250	2	—	—
1824.	19465	6	27075	7	88388	7	32206	4	815	—	1031	6	3975	7	61726	5
1825.	18583	8	40651	3	98294	4	29402	9	740	—	931	—	4526	9	—	—
1826.	18481	3	30318	2	88878	7	36246	3	683	8	1337	2	8664	7	—	—
1827.	21001	—	32606	9	106778	—	32349	8	561	2	1250	2	3269	8	—	—
1828.	19521	7	26709	1	100506	—	37523	—	505	—	1399	7	4986	2	—	—
1829.	19593	1	22168	3	91042	6	35240	8	411	2	1461	9	5027	1	—	—
1830.	20650	9	48976	5	116945	7	60015	6	355	—	10502	2	16298	1	—	—
S. Fr.	173589	9	307177	2	856509	5	334555	—	6332	5	22899	7	52999	4	61726	5

*) Dieſer Ueberſchuß des Einnehmens iſt durch die Paſſations-Berichtigungen und abgelieferten Rechnungs-Reſtanzen ausgeglichen.

Anm. Die Kriegszahlamt-Rechnungen ſeit 1822 begreifen Alles in ſich, was früher in den Rechnungen des Kriegszahlamts, der Centralmilitär- und der Dragoner-Kaſſa geſtanden.

Zuſammenzug.

Von Nro.	Einnehmen. Fr.	bz	Von Litt.	Ausgeben. Fr.	bz
I.b	1825551	9	A.	173589	9
II.	9211	4	B.	307177	2
III.	7153	—	C.	856509	5
IV.	576	8	D.	334555	—
V.	380	7	E.	6332	5
VI.	1032	—	F.	22899	7
VII.	7225	—	G.	52999	4
VIII.	311	3	H.	61726	5
IX.	32	—			
Fr.	1861474	1	Fr.	1815789	7

Bilanz.

Das Einnehmen beträgt	1861474	1
Das Ausgeben hingegen nur	1815789	7
Mithin mehr Einnehmen als Ausgeben.	*) 45684	4

Beilage Nro. XXIV. A. (Zu S. 223.)

Aufſtellung der Geſchütze und Artillerie-Fuhrwerke des Standes Bern für beide Auszüge. 1831.

	Kanonen.		Haubitzen.	Caiſſons.			Brand-Kugel-Wagen.	Vorrath-Laffetten.			Rüſt-Wagen.	Feld-ſchmieden.
	12 Pf.	6 Pf.	12 Pf. Beſpannt.	Linie. Engl.	Reſerve-Park. Engl.	Depot-Park. Franz.		12 Pf.	6 Pf.	Haubitz 12 Pf.		
A. Feldgeſchütz und dazu gehörige Fuhrwerke	4	22	6	8 22 6	8 8 6 32 36	4 15 6	3	1	6	2	8	8
	4	22	6		58	25	3	1	6	2	8	8
B. Parkgeſchütz.				Haubitzen. 24 Pf.	Leere Ergänzungs-Wagen. Ganze.	Halbe.						
1) Ergänzungs-Feldgeſchütz .	1	2	1		4	8						
2) Poſitions-Geſchütz des Kontingents	3			4								
3) An Poſitions-Geſchütz über den Kontingents-Betrag kann geliefert werden	10	10		5								
				9 18 34 7								
			Im Ganzen	68	Geſchütze.							
			und	123	Artillerie-Fuhrwerke.							

Bemerkungen.

	Per Pièce. 12 ℔.	Per Pièce. 6 ℔.	Haubitz. 12 ℔.
Nach §. 74 und folg. des Reglements beträgt die Zahl der Schüſſe, die ins Feld verpackt werden	400	280	360
Nach gegenwärtiger Aufſtellung	408	280	300

	Caiſſons. Ganze.	Caiſſons. Halbe.	Caiſſons. Wurſt.	Caiſſons. Engl.
Zur Verpackung obiger Munition erfordert das eidgen. Militär-Reglement nach Tab. X.	78	6	24	
Nach obiger Aufſtellung werden geliefert	25			58

Bedarf an Geſchirren:	Deichſel-Geſchirre.	Vorder-Geſchirre.
Für 4 12 ℔. Kanonen	8	16
„ 22 6 „ „	44	44
„ 6 12 „ Haubitzen	12	12
„ 9 Vorraths-Laffetten, für 12 ℔. vierſpännig und die übrigen zweiſpännig	18	2
„ 8 Feldſchmieden	16	
„ 8 Rüſt-Wagen	16	16
„ 4 Ergänzungs-Geſchütze	8	10
„ 58 engliſche Caiſſons	116	116
„ 71 beſpannte Halb-Caiſſons für Infanterie		142
	238	358
Nach Beendigung der in Arbeit befindlichen letzten Lieferung von 106 engliſchen Geſchirren werden vorräthig ſeyn	361	238

wobei unter den vorräthigen Deichſel-Geſchirren die engliſchen verſtanden werden, und unter den vorräthigen Vorder-Geſchirren die nach älterer Ordonnanz, welche an den engliſchen Fuhrwerken nur als Vorder-Geſchirre dienen können.

Beilage Nro. XXV.

Zu S. 228.

Ueberſicht
des
nach der angenommenen Geſchützaufſtellung berechneten Munitions-Bedarfs.

A. Feldgeſchütz.
Zu 600 Schuß per Geſchütz.

	Kugeln.	Kartätſchen.	Patronen. Kugeln.	Patronen. Kartätſchen.
22 Feld-Sechspfünder	8800	4400	8800	4400
Vorrath auf 1. Juli 1831	13188	3239	6124	3344
4 Feld-Zwölfpfünder	1800	600	1800	600
Vorrath auf 1. Juli 1331	4614	357	1800	600

	Gefüllte Granat.	Kartätſchen.	Patronen. 10 Loth	Patronen. 16 Loth	Patronen. 24 Loth
6 Zwölfpfünder-Feld-Haubitzen . . .	2880	720	1440	2880	2160
Vorrath auf 1. Juli 1831	2516	220	1440	2880	2160

B. Poſitionsgeſchütz.
Zu 300 Schuß per Geſchütz.

	Kugeln.	Kartätſchen.	Patronen. Kugeln.	Patronen. Kartätſchen.	Patronen. Halbe Ladung.
3 Poſitions-Zwölfpfünder	720	180	720	180	180
Vorrath auf 1. Juli 1831	720	180	720	180	180

	Gefüllte Granat.	Kartätſchen.	Patronen. 20 Loth	Patronen. 32 Loth	Patronen. 44 Loth
4 Berner 24pfd.-Haubitzen	960	240	520	1040	780
Vorrath auf 1. Juli 1831	960	240	520	1040	780

C. Poſitionsgeſchütz über das Kontingent.
Zu 150 Schuß per Geſchütz.

	Kugeln.	Kartätſchen.	Patronen. Kugeln	Patronen. Kartätſchen	Patronen. Halbe Ladung
10 Poſitions-Sechspfünder	1000	500	1000	500	250
Vorrath auf 1. Juli 1831	1000	500	1000	500	250
10 Poſitions-Zwölfpfünder.	1030	370	1030	370	257
Vorrath auf 1. Juli 1831	1030	433	248	370	257

	Eidgen. Gefüllte Granat.	Eidgen. Kartätſchen.	Berner. Gefüllte Granat.	Berner. Kartätſchen.	Patronen. 20 Loth	Patronen. 32 Loth	Patronen. 44 Loth
4 Eidgen. / 1 Berner- } 24 Pfd.-Haubitzen .	120	30	480	120	260	520	390
Vorrath auf 1. Juli 1831 . .	120	30	152	110	260	520	390

Beilage Nro. XXVI. (Zu S. 234.)

Ueberſicht der Ausgaben für das Zeughaus vom 1. Januar 1814 bis 1. Juli 1831.

	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.	Fr.	Bz.	Rp.
Für Beſoldungen der Beamten, Angeſtellten, Taglöhnen der Arbeiter	155213		1¼						
„ außer dem Zeughaus verfertigte Armatur- und Munitions-Gegenſtände	766154	8	1						
„ angekaufte Armatur ausgetretener Auszüger (nach d. frühern Geſetz)	48932	3	7½						
„ Hauſſecols und Tſchakos zum Verkauf an Offiziere	9185	8	5	979486		4⅝			
Davon geht ab:									
An Vergütungen der eidgen. Militär-Kaſſe und anderer Stände für ihnen gelieferte Arbeit	13819	2	3						
„ verkauften Armatur- und Montirungsſtücken	64429	6	1½						
„ abgelieferter Exerzier-Munition, die dem Zeughaus wieder vergütet worden	116106	9	8¼						
„ Vergütung für Arbeiten in der Garniſon, in der Kaſerne, den Wachtpoſten und dgl.	13344	4	7						
„ Erlös von verkauften alten und neuen Geräthſchaften, Werkzeug ꝛc.	9070	1		216770	3	9¾			
verbleibt							762715	6	4⅞
Für Büreaukoſten von 1814 bis 1821 incluſive (nachher fielen ſie weg)							1146	7	5
„ Anſchaffung von Materialien (Holz, Metall, Blei, Eiſen, Stahl, Kohl, Pulver ꝛc.)				221068	4	9½			
Davon ab: an verkauftem Metall, Eiſen ꝛc.				3603	9	2½			
verbleibt							217464	5	7
Für Anſchaffung und Unterhalt von Zeughaus-Effekten				5034	7	7½			
Davon ab: für Leihzinſe von Blachen, Zelten ꝛc.				272	2	5			
verbleibt							4762	5	2½
Für Exerzier-Reglemente und Inſtruktions-Bücher				6425	9				
Davon ab: an Erlös von ſolchen				4829	9	5			
verbleibt							1596		5
An Fuhrungen							6902	2	9
Summa aller eigentlichen Zeughaus-Ausgaben Fr.							994587	8	3⅜

Beilage Nro. XXVII.

(Zu Seite 234.)

Verzeichniß

der Zeughaus-Vorräthe an Geſchützen, Kriegsfuhrwerken, Munition, Waffen und Geräthſchaften, welche auf 1. Jenner 1814 vorhanden waren und ſeither bis 1. Juli 1831 angeſchafft oder verfertigt worden, mit Inbegriff der in den Händen der Auszüger und Reſerviſten befindlichen Gegenſtände.

Benennung der Gegenſtände.		Ordonnanz.	Auf 1. Jan. 1814 vorhanden.	Vom 1. Jan. 1814 bis 30. Juni 1831 neu angeſchafft.	Werth des ſeit 1. Jan. 1814 Angeſchafften. Fr.	bz	Jetziger Vorrath.
Kanonen	12 Pfd., lange . .	Berner.	6	—	—	—	6
	„ kurze . .	„	12	—	—	—	12
	„ „ . .	Eidgen.	—	5	2810	—	4
	6 Pfd., lange . .	Berner.	10	—	—	—	10
	„ mittlere .	„	2	—	—	—	2
	„ „ .	Eidgen.	6	21	7389	—	27
	„ kurze . .	Berner	30	—	—	—	16
	4 Pfd., lange . .	„	4	—	—	—	—
	„ kurze . .	„	56	—	—	—	35
	„ Geſchwdſtk.	„	2	—	—	—	2
	2 Pfd., kurze . .	„	24	—	—	—	11
	1¼	„	2	—	—	—	Gym.-Biel
Mörſer	100 Pfd.	„	1	—	—	—	1
	50 „	„	1	—	—	—	1
	zu Granaten . .	„	16	—	—	—	16
Haubitz	24 Pfd.	„	8	—	—	—	8
		Eidgen.	—	1	360	—	1
	12 Pfd.	Berner.	9	—	—	—	9
		Eidgen.	4	4	1020	—	8
Probemörſer	. . . . .	. . .	2	1	170	—	8
Laffeten	zu 12 Pfd., lange .	Berner.	6	6	900	—	6
	„ „ kurze .	„	15	—	—	—	—
	„ „ „ .	Franz.	—	5	7288	1	5
	„ „ „ .	Eidgen.	—	5	5270	—	5
	zu 6 Pfd., lange .	Berner.	11	—	—	—	11
	„ „ mittlere	Franz.	6	7	6125	—	7
	„ „ „	Eidgen.	—	31	30473	—	31
	„ „ kurze .	Berner.	34	—	—	—	18
					61805	1	

Benennung der Gegenſtände		Ordonnanz.	Auf 1. Jan. 1814 vorhanden.	Vom 1. Jan. 1814 bis 30. Juni 1831 neu angeſchafft.	Werth des ſeit 1. Jan. 1814 Angeſchafften. Fr.	bz.	Jetziger Vorrath.
	Transport .	....	......	......	61805	1	
Laffetten	zu 6 Pfd., lange . .	Berner.	6	—	—	—	5
	" " kurze . .	"	75	—	—	—	39
	" " " . . .	Franz.	19	8	5124	—	27
	" " Geſchwdſtck.	Berner.	2	—	—	—	2
	zu 2 Pfd., kurze . .	"	28	—	—	—	25
	Mörſer, 100 Pfd. . .	"	1	—	—	—	1
	" 50 Pfd. . .	"	1	—	—	—	1
	zu Haubitzen, 24 Pfd. .	"	9	—	—	—	7
	" " " . .	Franz.	—	1	1244	4	1
	" " " . .	Eidgen.	—	1	1183	4	1
	" " 12 Pfd. .	Berner.	18	—	—	—	11
	" " " .	Franz.	5	4	3416	—	9
	" " " .	Eidgen.	—	9	8847	—	9
Eiſerne Munition	Kugeln von 16 Pfd. .	Berner.	2653	—	—	—	2445
	" von 12 Pfd. .	"	—	—	—	—	367
	" " " . .	Franz.	—	—	—	—	1411
	" " " . .	Eidgen.	9790	—	—	—	6364
	" " " . .	Zu groß.	—	—	—	—	1682
	" " " . .	Ausſchuß.	—	—	—	—	840
	" von 6 Pfd. .	Berner.	—	—	—	—	1708
	" " " . .	Eidgen.	21022	—	—	—	13188
	" " " . .	Zu groß.		—	—	—	2017
	" " " . .	Ausſchuß.	—	—	—	—	4763
	" von 4 Pfd. .	Berner.	51339	—	—	—	45612
	" von 2 Pfd. .	"	14116	—	—	—	13966
	Bomben von 100 Pfd.	"	102	—	—	—	102
	" " 50 "	"	173	—	—	—	173
	" " 25 "	"	25	—	—	—	25
	Haubitzgranat. 24 "	"	5650	—	—	—	5650
	" " "	Eidgen.	—	202	1111	—	120
	" 12 "	Berner.	3798	—	—	—	2987
	" " "	Eidgen.	—	3840	7680	—	3840
Kartätſchen	für 16 Pfd. Kanonen	"	28	—	—	—	—
	" 12 " "	Berner.	543	70	763	—	613
	" " " "	Eidgen.	—	357	3891	8	357
	" 6 " "	Bleyern.	557	850	3315	—	1407
	" " " "	Eidgen.	382	4418	29128	1	4800
	" 4 " "	Bleyern.	2141	1200	3600	—	5835
	" 2 " "	"	412	1400	2520	—	1641
	" 24 " Haubitzen	Berner.	9	56	953	4	56
	" " " "	Eidgen.	—	303	5158	5	303
	" 12 " "	B. ſchlecht	144	—	—	—	—
	" " " "	Eidgen.	—	220	1980	—	220
					141720	5	

Benennung der Gegenstände.	Ordonnanz.	Auf 1. Jan. 1814 vorhanden.	Vom 1. Jan. 1814 bis 30. Juni 1831 neu angeschafft.	Werth des seit 1. Jan. 1814 Angeschafften. Fr.	bz.	Jetziger Vorrath.
Transport	....	....	....	141720	5	
Flinten-Patronen { für Infant., scharfe	Eidgen.	622250	2287066	101903	—	2264513
" " blinde	"	1879	2083860	2636	4	213316
" Kavall., scharfe	"	6000	7200	306	—	—
Schieß-Pulver { zu Kanonen.	Pfd.	20578	62013	43409	6	—
" Flinten.	"	2765	14171	11337	4	7259
Feuersteine { " Flinten.	St.	154357	106700	1067	—	—
" Pistolen.	"	130958	—	—	—	—
Blei { neues. altes. an Flintenkugeln.	Pfd.	57337	177252	49630	5	91550
Lunten	Pfd.	18303	—	—	—	—
Munitions-Wagen { für Artill., Wurst-Caiss.	Franz.	4	—	—	—	4
" " " "	Eidgen.	—	61	61000	—	61
" " " "	Franz.	—	34	34661	3	34
" " " "	"	—	12	4740	—	12
" " alte " "	Berner.	16	—	—	—	16
" " Transport.	"	—	22	4891	1	22
" " Feldschmiede.	Eidgen.	—	8	8321	8	8
" " Rüstwägen.	Franz.	—	8	10450	—	8
für Infant., große, neue.	Eidgen.	1	—	—	—	1
" " " alte.	Berner.	9	—	—	—	9
" " kleine, neue.	Eidgen.	16	29	22132	8	45
" " " alte.	Berner.	4	—	—	—	4
Kriegs-Waffen { Munit.-Flint. für Infant., gelb garn.		1578	7648	198848	—	4990
" " " " in Eisen.		1378	4288	72125	6	3837
" " für Artillerie . . .		459	—	—	—	459
" " " Schützen . . .		—	1543	59470	—	1481
Stutzer für Scharfschützen . . .		55	50	3372	—	35
Karabiner für Kavallerie		20	8	96	—	28
Pistolen, neue		50	402	4824	—	218
Säbel für Infanterie, neue . . .		210	2407	13238	5	1813
" " " alte . . .		532	60	90	—	378
" " Artillerie und Train . .		101	400	2480	—	448
" " Sappeurs		40	150	1012	5	—
" " Kavallerie		19	322	3381	—	134
" " Scharfschützen		49	161	999	—	114
" " Schützen		—	1000	5850	—	477
Fahnen, neue		8	6	423	—	12
Standarten, neue		1	—	—	—	1
Tambourmajors-Equipement . .		9	11	495	—	3
Zimmermanns- " . . .		6	57	997	5	24
Trommeln mit Zubehörde, v. Messing		60	118	2832	—	47
" " " " Holz .		4	390	4680	—	30
				873421	5	

Benennung der Gegenſtände		Auf 1. Jan. 1814 vorhanden.	Vom 1. Jan. 1814 bis 30. Juni 1831 neu angeſchafft.	Werth des ſeit 1. Jan. 1814 Angeſchafften. Fr.	bz	Jetziger Vorrath.
Kriegs-Waffen:	Transport	......	......	873421	5	
	Trompeten	2	209	4493	5	23
	Haberſäcke	870	2311	16086	5	425
Lederzeug.	Patrontaſchen für Infanterie	3116	13635	45661	5	5179
	" " Artillerie	440	—	—	—	440
	" " Kavallerie	31	197	561	5	25
	" " Schützen	—	1002	3306	6	1002
	Patront.-Riemen f. Inf., weiß	2871	12042	30979	2	5366
	" " " Art., weiß	440	—	—	—	440
	" " " Kavallerie	31	197	561	4	25
	" " " Schützen	—	1002	2304	6	1002
	Baudriers, weiße	724	4387	10967	5	2266
	Kuppel, weiße	10	244	976	—	18
	" ſchwarze	60	1362	5448	—	922
	Weidſäcke für Scharfſchützen	33	623	6230	—	269
Winden zu den Wagen		44	—	—	—	35
Blachen zum Decken d. Munit.-Wag.		20	54	1296	—	53
Train-Geräthſchaften.	Pferdgeſch. m. Kummet, B. O.	198	40	1180	—	238
	" " " Eidg.	—	256	14464	—	256
	Sättel m. Zubehörd f. Kavall. und Train-Wachtmeiſter	77	223	13770	3	40
		21	—	—	—	21
	Reitkiſſen m. Zubehörd, B. O.	111	45	1080	—	156
	" " " Eidgen.	—	153	4896	—	153
	Pferdunterdecken	211	350	3325	—	278
	Peitſchen	128	80	144	—	193
	Futterſäck	87	569	1365	6	338
	Kopf- und Striegelſäcke	335	604	1087	2	498
	Putzzeug	107	328	1279	2	180
	Fouragierſtricke	181	199	199	—	114
	Mantelſäcke	133	392	3077	2	210
Koch-Geräthſchaften	Feldkeſſel	780	124	694	4	748
	Feldflaſchen	5000	300	450	—	5152
	Feldſchüſſeln	—	300	540	—	298
Zelten mit Zubehörden	für Staabsoffiziere	4	6	1680	—	10
	" Hauptleute	20	9	1890	—	29
	" Lieutenants	25	—	—	—	25
	" Soldaten	661	—	—	—	661
	" Kavallerie	25	—	—	—	25
	" Wachten	17	—	—	—	17
	" Arbeiter	25	—	—	—	21
	" Magazin	4	—	—	—	4
	Eßzelten	5	1	610	—	6
	nach eidgenöſſiſcher Ordonnanz	—	100	9000	—	100
	Wachtgewehr-Mäntel	18	—	—	—	18
	Gewehr-Mäntel	172	—	—	—	172
				1063025	7	

Beilage Nro. XXVIII.

Etat der im Jahre 1818 eingerichteten

Oberämter.	Geliefertes Getreide an die Oberämter. An Dinkel.		An Kernen.		An Roggen.		An Milſchelk.		Ertrag an Brod.	
	Mütt.	Mäs.	Mäs.	8tel.	Mäs.	8tel.	Mäs.	8tel.	Pfund.	8l.
Aarberg	372	3½	119	—	424	9/16	260	—	52733	—
Aarwangen . . .	1022	11	—	—	475	—	—	—	116821	—
Bern	984	10 9/16	1319	—	1419	7/16	—	—	155276	—
Büren	351	9⅝	—	—	375	—	—	—	43241	—
Burgdorf . . .	700	5	—	—	484	—	—	—	82116	—
Courtlary . . .	95	4	—	—	—	—	2838	15/16	65853	7
Delsberg	127	¾	—	—	—	—	2969	2	73170	7
Erlach	77	5	—	—	—	—	1866	2	44850	6
Fraubrunnen . .	343	—	—	—	298	—	—	—	41293	7
Freibergen . . .	75	6¾	—	—	—	—	1536	15/32	38072	—
Frutigen	61	3	734	5	—	—	1067	2	42919	5
Interlacken . . .	94	2¼	920	—	—	—	790	—	48315	—
Konolfingen . . .	594	3⅜	1190	—	730	—	1055	9/16	121402	7
Laupen	180	5½	—	—	176	7	12	4	21986	—
Münſter	84	¼	—	—	—	—	2477	6	57352	—
Nidau	202	4¼	—	—	—	—	1694	2	54471	—
Oberhasle . . .	27	1	596	7	—	—	288	7	21267	6
Pruntrut	240	6	1635	4	—	—	2277	6	101924	4
Saanen	55	7¾	907	1	—	—	322	2	30933	—
Schwarzenburg .	92	9¼	—	—	12	—	2516	1	59882	4
Seftigen	422	—	393	4	247	5/16	1522	1/16	87344	—
Signau	847	10 3/16	—	—	435	—	50	—	100455	4
Simmenthal, Nied.	80	11¾	1100	3/16	—	—	888	7	49611	—
Simmenthal, Ob.	41	11¼	398	5	—	—	166	5	15807	—
Thun	465	5¼	1682	6	565	—	—	—	94211	—
Trachſelwald . .	975	11 5/12	—	—	620	—	—	—	114853	4
Wangen	742	10	—	—	1035	—	—	—	95684	4
	9360	2⅔	10997	3/16	7397	3/16	24693	7 16/32	1831849	1

(Zu S. 245.)

obrigkeitlichen Brodſchaalen.

Verkauf der Oberämter.					Beckerlohn.			Bezogene Summen von den Oberämtern.			Schuldige Reſtanzen.		
An Brod.		Betrag in Geld.											
Pfund.	8tel.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.
52733	—	11879	7	7½	746	2	2½	11879	7	7½	—	—	—
116821	—	26014	—	—	1653	1	—	20143	1	—	5870	9	—
155276	—	35327	9	—	2197	3	—	35327	9	—	—	—	—
43241	—	9552	5	8½	611	9	—	9552	5	8½	—	—	—
82116	—	18121	6	5	1162	—	—	18121	6	5	—	—	—
65853	7	13912	7	—	931	9	—	13912	7	—	—	—	—
73170	7	16651	9	2	—	—	—	16651	9	2	—	—	—
44850	6	9978	3	5⅝	634	6	8	9978	3	5⅝	—	—	—
41293	7	9200	2	2½	584	3	5	9200	2	2½	—	—	—
38072	—	8453	9	3½	—	—	—	8453	9	3½	—	—	—
42919	5	9592	1	½	607	3	5	9592	1	½	—	—	—
48315	—	10534	3	1¼	683	7	—	10534	3	1¼	—	—	—
121402	7	26560	7	6¼	1717	9	6½	26560	7	6¼	—	—	—
21986	—	5282	4	5	311	1	2	5232	4	5	—	—	—
57352	—	12754	6	2½	811	5	9	12754	6	2½	—	—	—
54471	—	11870	—	—	770	8	—	11870	—	—	—	—	—
21267	6	4650	1	—	300	9	5	4650	1	—	—	—	—
101924	4	22408	6	2½	—	—	—	22408	6	2½	—	—	—
30933	—	6612	—	3¾	437	7	3	6612	—	3¾	—	—	—
59882	4	13778	5	—	847	3	9	13778	5	—	—	—	—
87344	—	19417	3	5	1236	—	—	19156	6	5	260	7	—
100455	4	22323	6	2½	1421	5	4	22323	6	2½	—	—	—
49611	—	11166	8	5	702	—	4	11166	8	5	—	—	—
15807	—	3867	8	7½	223	6	9	3867	8	7½	—	—	—
94211	—	21037	7	—	1333	1	7½	21037	7	—	—	—	—
114853	4	25598	9	2½	1625	2	7½	25598	9	2½	—	—	—
95684	4	21155	8	8¾	1354	—	2½	11830	—	2½	9325	8	6¼
1831849	1	407704	7	7⅝	22905	7	9½	392247	3	1⅜	15457	4	6¼
								15457	4	6¼			
		407704	7	7⅝				407704		7⅝			

Beilage Nro. XXIX.

Zu S. 245.

Wöchentliche Getreide-Vertheilungen auf ſämmtliche Oberämter des Kantons.

Laut Regierungsbeſchluß vom 5. Mai 1817.

Oberämter.	Anzahl der Haushaltungen.	Anzahl der wöchentlich zufallenden Mütt Dinkel.
Aarberg	1820	50
Aarwangen	3417	95
Bern	6164	172
Büren	1380	38
Burgdorf	2643	74
Courtlary	2001	56
Delsberg	2629	73
Erlach	1615	45
Fraubrunnen	1482	41
Frutigen	2055	57
Interlacken	3315	92
Konolfingen	3935	110
Laupen	1066	29
Münſter	1759	49
Nidau	2001	56
Oberhasle	1137	31
Ober-Simmenthal	1399	39
Pruntrut	3311	92
Saignelegier	1543	43
Saanen	1175	32
Schwarzenburg	1824	50
Seftigen	2780	77
Signau	2990	83
Thun	3193	89
Trachſelwald	3381	94
Wimmis	1651	46
Wangen	2411	67
	64077	1700

Beilage Nro. XXX. (Zu S. 247.)

Rechnung des Schuldentilgungsfonds vom 1. Heumonat 1820 bis 1831.

Einnehmen.

Anno.	An Conſumogebühren.			An erhöhten Stempelgebühren.			Von der Verwaltung der äußern Gelder.	An Retorſionsgebühren.			Außerordentliche Ohmgeld-Auflagen.			Vorſchüſſe von der Standes-Caſſa.	Total-Einnehmen.		
	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	Fr.	bz.	rp.
1820	35973	—	8½	12869	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	48843	—	5½
1821	87319	—	8½	23634	8	1½	20000	—	—	—	—	—	—	—	130953	9	—
1822	80743	7	6¼	23329	9	3½	20000	—	—	—	14208	4	9½	—	138282	1	9¼
1823	44048	—	1	23231	5	1	20000	7328	3	2½	33008	9	7½	—	127616	8	2
1824	53385	3	9¾	22541	6	6	20000	5371	6	7½	17759	—	8½	250000	369057	8	1¾
1825	59212	1	9	23367	7	4	20000	—	—	—	—	—	—	—	102579	9	3
1826	65598	3	1¾	22943	1	—	20000	—	—	—	—	—	—	—	108541	4	1¾
1827	67045	5	4	22765	1	9	20000	—	—	—	—	—	—	—	109810	7	3
1828	70865	8	2½	23248	9	7	20000	—	—	—	—	—	—	—	114114	7	9½
1829	83378	1	7¾	24690	8	1	20000	—	—	—	—	—	—	—	128068	9	8¾
1830	73922	6	¾	24505	3	5	20000	—	—	—	—	—	—	—	118427	9	5¾
1831	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	721491	9	9¾	247129	—	5	200000	12700	—	—	64976	5	5½	250000	1496297	6	¼

Ausgeben.

Anno.	An Kapital-Ablosungen. Zinsbare	An Kapital-Ablosungen. Unzinsbare an die Domainen-Kaſſa.			Rückerſtattung der von der Standes-Kaſſa erhaltenen Vorſchüſſe.	Zinſen und Marchzinſen.			An Büreau- und andern Verwaltungs-koſten.			An Vermiſchtem und Reſtitution an die Retorſions- und Stempel-Caſſa.			Total-Ausgeben.		
	Fr.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.	Fr.	bz.	rp.
1820	—	—	—	—	—	15803	5	—	172	9	5	—	—	—	15976	4	5
1821	122800	—	—	—	—	30014	5	—	325	7	5	950	—	—	154090	2	5
1822	81875	—	—	—	—	25693	9	—	372	5	5	400	—	—	108341	4	5
1823	119015	—	—	—	—	21674	2	5⅓	384	4	—	—	—	—	141073	6	5⅓
1824	365185	—	—	—	—	11994	5	6⅔	349	—	—	—	—	—	377528	5	6⅔
1825	85000	—	—	—	—	9061	4	6	322	—	5	1055	9	9	95439	5	—
1826	26000	—	—	—	81600	6910	5	—	312	1	—	—	—	—	114822	6	—
1827	—	—	—	—	96000	4312	5	—	311	9	—	—	—	—	100624	4	—
1828	—	34675	—	—	72400	1375	9	5	318	6	—	—	—	—	108769	5	5
1829	—	130000	—	—	—	—	—	—	305	3	—	—	—	—	130305	3	—
1830	—	131000	—	—	—	—	—	—	312	5	—	—	—	—	131312	5	—
1831	—	16526	7	3¼	—	—	—	—	—	—	—	1486	6	5	18013	3	8¼
	799875	312201	7	3¼	250000	126841	1	3	3487	1	—	3892	6	4	1496297	6	¼

Beilage Nro. XXXI.

Zu S. 249.

Summarien

oder

vergleichende Zuſammenſtellung der Haupt-Rubriken

der Standes-Rechnungen

für die Jahre 1827, 1828, 1829.*)

---

*) Da die Standes-Rechnung für 1830 bei Abfaſſung dieſes Verwaltungsberichts noch nicht ausgefertigt war, ſo konnten ihre Reſultate nicht in die obige Zuſammenſtellung aufgenommen werden. Aller Wahrſcheinlichkeit nach werden dieſelben unter denjenigen der drei obigen Jahre bleiben, und zwar keinen Rückgang, aber auch keine bedeutende Vermehrung des Staatsvermögens erzeigen.

Vermehrt haben ſich im Jahre 1830, verglichen mit 1829, die
Einnahme des reinen Ertrags der Salzhandlung, um beiläufig . . Fr. 13,000
„ „ „ „ „ Zölle, Brücken, Lizenzgelder ꝛc.. „ 34,000
Vermindert hat ſich aber die Einnahme des Ohmgeldertrags um „ 64,000
und ganz weggefallen iſt diejenige des Schuldentilgungsfonds mit . „ 98,000
Vermehrt haben ſich u. a. die Ausgaben für das Kriegs-Departement um beiläufig . . . . „ 100,000
und diejenigen des Bau-Departements um . . . . „ 55,000

Noch viel bedeutender wird ſich die Verminderung der Einnahmen, beſonders aber die Vermehrung der Ausgaben, zumal für das Kriegsweſen, in dem wirklich laufenden Rechnungsjahre ausweiſen.

Einnahmen.

I. Eigenthümliche Einkünfte:

Ertrag der obrigkeitlichen Waldungen und Holzſpeditions-Anſtalt, nach Abzug der Forſtadminiſtrationskoſten . . . .

Durchſchnitts-Anſchlag der Holzlieferungen:

1. Brennholz für Beamte Fr. 17,321
2. Bauholz . . . „ 14,632
3. Armenſteuern . . „ 35,892

} Fr. 67,845.

Pachtzinſe und Ertrag liegender Güter . . . .
Geiſtlichkeitsgüter, Primizen, Gemeindsbeiträge . . . . . .
Bodenzinſe in Geld und Naturalien nach dem Normalpreis . . . . .
Ehrſchätze idem . . . .
Zehnten idem . . . .
Grundſteuer in den Leberbergiſchen Aemtern . . . .
Fiſchereizinſe . . . .
Jagdpatente . . . .
Kapitalzinſe . . . .
Loſung von verkauften Effekten . . . .

II. Landesherrliche Einkünfte:

A. Staatsregalien:

1. Salzhandlung, mit Inbegriff der 4% vom Handlungsfond . .
2. Pulverhandlung idem . . . . . .
3. Poſtferme . . . .
4. Bergwerke . . . .

B. Staatsabgaben:

1. Zölle, Brücken-, Straßen- und Lizenzgelder . . . . .
2. Waaren-Konſumogebühr, zum Behuf der Schuldentilgung . .
3. Kanzlei-Emolumente, Patent und Konzeſſionsgebühren . . .
4. Stempeltaxe: a. Gewöhnliche . . . . . .
   b. Für den Schuldentilgungsfond . . . .
5. Ohmgeld . . . .
6. Trüll- und Militärdiſpenſationsgebühren . . . . .

III. Gerichtsherrliche Einkünfte:

Oberappellationsgerichtliche Sporteln . . . .
Oberamtsgerichtliche und Audienzemolumente . . . . . .
Stipulationsgebühren . . . .
Rückſtändige Viſagebühren, Bußen, Konfiskationen . . . . .
Erſtattete Gefangenſchafts-, Polizei- und Judizialkoſten; vermiſchte dem Fisko zugefallene Gelder . . . .

1827. Fr.	1827. Rp.	1828. Fr.	1828. Rp.	1829. Fr.	1829. Rp.
. . . 20,988	29	31,011	31	42,413	56
. . . 70,818	17	70,467	61	66,620	61
. . . 46,863	11	46,633	16	46,852	96
. . . 138,713	05	138,162	30	138,708	38
. . . 6,760	67	7,686	78	6,686	11
. . . 339,937	70	333,982	15	316,700	81
. . . 160,171	—	160,171	—	160,171	—
. . . 1,921	31	1,921	11	2,090	31
. . . 6,098	40	6,772	—	6,819	60
. . . 319,858	37	335,127	63	328,181	45
. . . 947	80	2,048	05	1,739	80
1,113,077	87	1,133,983	10	1,116,984	59
. . . 384,761	50	408,490	46	410,892	81
. . . 8,261	12	8,150	18	5,301	64
. . . 65,000	—	65,000	—	65,000	—
. . . 2,533	17	1,289	55	2,537	11
. . . 147,152	09	150,275	81	145,514	92
. . . 67,045	54	70,865	82	83,378	17
. . . 19,348	01	19,037	85	18,747	—
. . . 58,173	35	61,501	72	63,282	90
. . . 22,765	19	23,248	97	24,690	81
. . . 270,351	64	350,147	43	343,593	—
. . . 9,500	70	9,269	07	10,295	75
1,054,892	31	1,167,276	86	1,173,234	11
. . . 4,206	73	4,310	80	4,413	67
. . . 3,726	08	3,943	95	6,018	94
. . . 40,778	66	46,309	32	43,045	69
. . . 9,660	86	11,106	22	9,691	52
. . . 2,005	15	2,309	38	2,086	88
60,377	48	67,979	67	65,256	70

IV. Zahlungen verſchiedener Kaſſen, Erſtattungen von Vorſchüſſen, Steuern und Prämien . . . .
V. General=Rechnungsreſtanz in Geld und Naturalien nach dem Normalpreis . . . .
VI. Kapitalabloſungen: a. Von der Zinsrodel=Verwaltung . . . .
b. Von den beſondern Handlungsfonds . . .

Zuſammenzug der Einnahmen.

Eigenthümliche Einkünfte . . . .
Landesherrliche Einkünfte . . . .
Gerichtsherrliche Einkünfte . . . .
Zahlungen verſchiedener Kaſſen und Erſtattungen . . . . . .
General=Rechnungsreſtanz . . . .
Kapitalabloſungen . . . .

Totalſumme der Einnahmen

Ausgaben.

I. Für Schweizeriſche gemeine Bundeskoſten.
Als eidgenöſſiſcher Vorort . . . .
Standesbeiträge zur Bundeskaſſa . . . .

II. Für gemeine Staats= und Gerichtsverwaltung.
Gehalte der Rathsglieder . . . .
Sechszehnerpfenninge . . . .
Staatskanzlei: Beſoldung der Beamten . . . .
Kopiſtenlöhne und Bureaumaterial . . . .
Bureaukoſten der Standesrechnungs=Unterſuchungskommiſſion, des Bergraths und der Schulden=Tilgungskommiſſion . . . .
Beſoldung der Standesweibel, Weibelmäntel, Unterhalt des Rathhauſes .
Ober=Appellationsgericht: Gehalte der Richter . . . .
Kanzleikoſten . . . .
Ober=Ehegericht: Gehalte der Richter . . . .
Kanzleikoſten . . . .
Gehalte der Oberamtmänner nebſt Wohnungs= und Holzentſchädniſſen . .

	1827.		1828.		1829.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
. . .	11,372	23	14,260	30	10,156	46
. . .	1,767,252	59	2,136,930	33	2,591,090	60
. . .	286,977	31	203,423	52	116,500	78
. . .	270,010	35	70,728	98	—	—
. . .	556,987	66	274,152	50	116,500	78
. . .	1,113,077	87	1,133,983	10	1,116,984	59
. . .	1,054,892	31	1,167,276	86	1,173,234	11
. . .	60,377	48	67,979	67	65,256	70
. . .	11,372	23	14,260	30	10,156	46
. . .	1,767,252	59	2,136,930	33	2,591,090	60
. . .	556,987	66	274,152	50	116,500	78
. . .	4,563,960	14	4,794,582	76	5,073,223	24
. . .	—	—	—	—	15,636	48
. . .	15,424	43	16,869	99	16,869	99
. . .	15,424	43	16,869	99	32,506	47
. . .	34,954	50	34,964	40	34,956	15
. . .	—	—	552	90	533	08
. . .	12,756	20	12,800	—	11,449	30
. . .	6,240	69	6,123	96	10,191	53
. . .	711	90	518	60	1,706	30
. . .	8,982	20	9,899	82	10,585	43
. . .	11,195	60	11,908	18	11,927	67
. . .	6,024	98	6,010	90	6,489	18
. . .	1,800	—	1,800	—	1,776	97
. . .	1,600	—	1,600	—	2,000	—
. . .	82,698	55	83,047	70	80,971	08
	166,964	62	169,226	46	172,585	69

Oberamtliche Kanzleikoſten
Oberamtsgerichte
Amtsſchreiber
Gerichtsſtatthalter
Amtsweibel
Penſionen an Civilperſonen
" an Militärperſonen
Huldigungs= und Inſtallationskoſten
Geſandtſchaft auf die Tagſatzung und andere Deputationskoſten

III. Departement des Kirchen= und Schulraths.
Beſoldung der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit
Beſoldung der katholiſchen Geiſtlichkeit
Penſionen an den ehemaligen Fürſtbiſchof von Baſel und deſſen Kapitularen
Geiſtlichkeitspenſionen im Leberberg
Fixe Beiſchüſſe an Kollaturen, außere Geiſtliche und Gemeinheiten
Bureaukoſten des Kirchenraths, Belohnungen für geleiſtete Dienſte
Reformationsfeſt
(Unterhalt der Pfrundgebäude jährlich ungefähr 26,700 Franken.)

IV. Lehranſtalten.
Akademie und Schulen zu Bern
Beiſchuß an das Gymnaſium zu Biel
Beiſchüſſe an die Kollegien zu Pruntrut und Delsberg
Beiſchuß an die Taubſtummenanſtalt
Auslagen für Künſte und wiſſenſchaftliche Arbeiten
Koſten für die Landſchulen

V. Unterſtützungs= und Armenanſtalten.
Pfründen und Spenden aus Kloſterſchaffnereien
Fixe Steuern an Gemeinheiten und Armengüter
Verpflegungskoſten und Armenſteuern*) in Geld
Außerordentliche Steuern an Kantonsangehörige und an Außere
Krankenanſtalten: Inſelſpital und außeres Krankenhaus zu Bern
Spital zu Pruntrut
Landſaßen=Korporation: Steuern an Landſaßen
Einbürgerungskoſten

VI. Departement des geheimen Raths.
Obere Polizei, diplomatiſche Auslagen, Belohnungen
Kanzleikoſten: Beſoldung der Beamten
Bureaumaterial

*) In Holz jährlich ungefähr 35,900 Franken.

	1827.		1828.		1829.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag .	166,964	62	169,226	46	172,585	69
. . .	438	26	570	90	476	80
. . .	39,689	85	38,804	30	38,772	39
. . .	11,535	—	12,300	75	12,485	—
. . .	24,674	60	25,553	25	24,674	60
. . .	2,898	25	2,898	25	2,898	25
. . .	4,738	50	6,588	60	5,471	28
. . .	9,732	10	9,557	55	9,127	30
. . .	643	80	965	30	1,604	10
. . .	5,441	90	9,405	82	2,811	15
	266,756	88	275,871	18	270,906	56
. . .	304,611	28	304,174	55	303,031	93
. . .	52,711	90	54,116	23	55,957	96
. . .	43,881	05	33,918	59	16,753	62
. . .	5,208	01	4,627	68	4,405	31
. . .	4,203	22	4,186	11	4,076	14
. . .	3,690	50	3,362	15	4,730	70
. . .	—	—	29,688	79	—	—
	414,305	96	434,074	10	388,955	66
. . .	53,500	—	53,250	—	52,500	—
. . .	5,025	—	5,025	—	5,025	—
. . .	6,075	—	6,075	—	6,075	—
. . .	3,000	—	3,000	—	3,000	—
. . .	6,150	—	4,998	—	5,542	—
. . .	12,694	58	14,688	55	14,502	45
	86,444	58	87,036	55	86,644	45
. . .	30,062	53	30,984	70	31,899	10
. . .	6,546	33	6,705	—	6,719	20
. . .	16,161	15	15,171	12	15,231	93
. . .	8,009	25	4,560	—	7,936	—
. . .	43,045	80	40,676	08	43,447	75
. . .	2,912	—	2,636	—	3,252	—
. . .	26,069	38	28,151	35	29,231	86
. . .	—	—	—	—	15,191	80
	132,806	44	128,884	25	152,909	64
. . .	6,041	—	11,098	88	6,781	55
. . .	2,684	—	3,948	—	1,845	20
. . .	3,074	23	3,272	48	3,052	58
	11,799	23	18,319	36	11,679	33

VII. Departement des Finanzrathes.

Beſoldung der Beamten . . . .
Bureaukoſten . . . .
Gehalte und Proviſionen der Schaffner in Geld und Naturalien . . . .
Abgang und Kaſtenſchwindung auf den Naturalien . . . . . .
Lieferungsgelder, Beſorgung der Korn= und Weinvorräthe . . . . .
Planimetrations=, Marchungs= und Kadaſterkoſten . . . . . .
Prozeß= und Betreibungskoſten . . . .
Verwaltung der obrigkeitlichen Zinsrödel und außern Gelder . . . .
Unterhaltung und Bearbeitung der Staatsdomainen, Pachtſteigerungskoſten
Koſten für den Bodenzinsbezug, die Schatzung, Verſteigerung und Einſammlung der Zehnten . . . .
Aſſekuranz der Zehnten und Domainen gegen Hagelſchaden . . . . .
Zinſe von ſchuldigen Kapitalien, Beſchwerden auf obrigkeitlichen Beſitzungen, Tellen, Entſchädniſſe . . . .

VIII. Departement des Juſtizrathes.

Beſoldung der Beamten . . . .
Druck und Beſorgung der Geſetze, Bureaukoſten des Juſtizraths und Verhörrichteramtes . . . .
Koſten für das Landjägerkorps . . . .
Vermiſchte Polizeianſtalten . . . .
Kriminal=Polizei=, Judicial= und Gefangenſchaftskoſten . . . . .
Einbürgerung von Heimathloſen . . . .
Zuchthäuſer zu Bern und Pruntrut . . . .

IX. Departement des Kriegsraths.

Beſoldung der Beamten und Kreisoffiziere . . . .
Bureaukoſten . . . .
Ausrüſtung und Inſtruktion der Miliztruppen . . . . . .
Garniſonsdienſt in der Stadt . . . .
Zeughausverwaltung . . . .

X. Baudepartement.

Beſoldung der Beamten . . . .
Bureau= und Inſpektionskoſten . . . .
Brandaſſekuranzgebühren für die Staatsgebäude . . . . . .
Unterhalt der Civil=Gebäude . . . .
Unterhalt der Pfrundgebäude und Kirchen . . . .

	1827.		1828.		1829.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
. . . . .	18,558	20	19,976	10	21,230	—
. . . . .	12,234	01	12,269	53	11,982	19
. . . . .	17,718	38	17,869	05	17,141	22
. . . . .	18,674	19	17,360	38	16,381	53
. . . . .	16,259	07	11,301	41	9,078	78
. . . . .	7,516	18	6,456	49	8,874	99
. . . . .	964	01	890	02	19	50
. . . . .	6,772	74	5,538	46	5,542	95
. . . . .	7,102	92	6,514	01	5,903	73
. . . . .	9,009	96	10,211	20	10,030	41
. . . . .	2,633	79	4,296	39	—	—
. . . . .	7,115	31	13,373	04	2,051	19
	124,558	76	126,019	08	108,236	49
. . . . .	10,106	45	9,492	05	8,018	50
. . . . .	10,996	44	11,182	10	14,030	29
. . . . .	75,127	11	79,224	94	78,150	29
. . . . .	9,789	72	10,447	13	7,984	97
. . . . .	17,412	37	19,207	85	21,509	99
. . . . .	100	—	250	—	6,688	68
. . . . .	29,596	89	31,318	08	33,607	51
	153,128	98	161,122	15	169,990	23
. . . . .	14,274	—	15,146	80	15,144	80
. . . . .	7,127	—	4,774	89	4,848	42
. . . . .	139,384	88	128,218	06	113,212	16
. . . . .	36,995	25	43,908	81	42,557	98
. . . . .	40,364	05	36,156	26	29,702	—
	238,145	18	228,204	82	205,465	36
. . . . .	5,790	—	5,588	—	5,548	—
. . . . .	3,112	32	2,922	—	2,553	03
. . . . .	3,236	—	6,593	68	3,424	50
. . . . .	182,784	62	120,893	22	103,003	48
. . . . .	31,055	64	27,721	62	21,448	96
	225,978	58	163,718	52	135,977	97

XI. Straßendepartement.

Beſoldung der Beamten für die Straßeninſpektion und Vermeſſungen .

Bureaukoſten . . . .

Anlegung und Unterhalt von Straßen und Brücken . . . . .

XII. Schwellendepartement.

Beſoldung der Schwellenaufſeher, Inſpektions- und Bureaukoſten . .

Anlegung und Unterhalt von obrigkeitlichen Schwellen . . . .

XIII. Departement der Landesökonomie.

Prämien für die Viehzucht nebſt Bureaukoſten . . . .

XIV. Departement der Pferdezuchtkommiſſion.

Prämien für die Pferdezucht, Koſten der Pferdzeichnungen . . .

XV. Departement des Kommerzienrathes.

Auslagen zur Beförderung der Induſtrie, Prämien für Hanf- und Flachsbau . . . .

XVI. Departement des Sanitätsraths.

Verſchiedene Sanitätsanſtalten, Bureaukoſten . . . .

XVII. Münzfabrikation.

Verlüſte auf den konkordatmäßigen Verhandlungen und gewöhnliche Koſten der Münzſtätte . . . .

XVIII. Vermiſchte Kaſſa-Verhandlungen.

Kapital-Anwendungen: 1. Acquiſition von Zinsſchriften . . . .

2. Vermehrung der abgeſondert beſtehenden obrigkeitlichen Handlungs-Fonds . .

Abrechnung der Haupt-Kaſſa mit der Domainen-Kaſſa wegen Vorſchüſſen für Ankauf von Liegenſchaften . . . .

Schulden-Tilgungs-Fond, Erſtattung an die Domainen- und andere Kaſſen auf Abſchlag ihres Guthabens. . . . .

Unterſchied der Loſung von verkauftem Getreide gegen den Normal-Anſchlag desſelben in der Standesrechnung . . . .

	1827.		1828.		1829.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
. . . .	7,974	92	6,856	05	9,191	72
. . . .	2,073	75	2,018	27	2,308	50
. . . .	57,366	32	46,513	67	42,076	22
	67,414	99	55,387	99	51,576	44
. . . .	2,184	63	4,062	12	2,153	37
. . . .	70,756	73	55,318	88	44,004	13
	72,941	36	59,381	—	46,157	50
. . . .	10,938	04	7,893	95	8,171	10
. . . .	5,878	80	5,596	58	5,714	90
. . . .	5,312	70	6,153	70	4,940	98
. . . .	8,037	30	9,105	12	8,035	78
. . . .	79,051	49	41,436	64	42,558	—
. . . .	283,574	38	239,984	79	438,183	45
. . . .	—	—	—	—	17,536	66
. . . .	—	—	—	—	146,426	99
. . . .	96,110	75	107,075	—	130,000	—
. . . .	128,420	98	31,357	39	8,970	47
	508,106	11	378,417	18	741,117	57

Etat des Staats-Vermögens

an beweglichen Kapitalien und Vorräthen.

	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
Bestand am 31. Dezember 1829.				
Kassa-Rechnungen	[illegible]	3[illegible]		
Naturalien-Vorräthe nach dem Normalpreise	[illegible]	[illegible]	[illegible]	51
Kapitalfonds in Handlungen für den Staat:				
1. Salzhandlung . . .	1,055,523	[illegible]		
2. Tabakhandlung . . .	[illegible]	43		
3. Bergwerks-Administration	[illegible]	14		
4. Holzspeditions-Anstalt .	[illegible]	25	[illegible]	[illegible]
Zinstragende Staats-Kapitalien:				
Inländische Zinsschriften .	1,482,2[illegible]	14		
Im Ausland angelegte Gelder, nach dem Ankaufspreise	[illegible]	[illegible]	6,432,[illegible]	[illegible]
Unzinsbare vorgeschossene Kapitalien	. . . .	..	[illegible]	39
Summe .	. . . .	..	10,509,511	24
Staatsschulden, laut Rechnung der Tilgungs-Fonds-Kommission	. . . .	..	438,541	[illegible]
Reines Aktiv-Vermögen	. . . .	..	10,071,269	52
Dasselbe betrug am Ende des Jahres 1828	9,449,029	58		
Vermögens-Vermehrung in 1829	622,239	94		
	10,071,269	52		

Verhandlungen der Domainen-Kaſſa.

A. Rechnungs-Ueberſicht.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Veräußerungen in 1827, 1828 und 1929.				
Verkauf von Liegenſchaften	2,951	20		
„ „ Zehnten	75,099	48		
„ „ Bodenzinſen und Ehrſchätzen	20,792	57		
	98,843	25		
Veräußerungen ſeit 1804 bis 1826	2,447,871	28½		
			2,546,714	53½
Acquiſitionen in 1827, 1828 und 1829.				
Liegenſchaften	43,079	07½		
Zehnten und Bodenzinſe	8,616	70		
Loskauf von Schuldigkeiten, Zinſe für Kauf-Reſtanzen, Schreibgebühren	17,026	49½		
	68,722	27		
Acquiſitionen ſeit 1804 bis 1826	2,257,160	34½		
			2,325,882	61½
Mehrbetrag des veräußerten Staats-Eigenthums oder Guthaben der Domainen-Kaſſa auf 31. Dezember 1829	. . . . .	. . .	220,831	92

II. Beſtand des vorangezeigten Guthabens der Domainen-Kaſſa.

	Fr.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Anforderung an den Schuldentilgungs-Fond, welche laut Dekrets vom [illegible]. März 18[illegible] betrug	. . . .	598,216	72		
Aus dem Schuldentilgungs-Fond wurden auf Abſchlag erſtattet: in 1828	34,675				
in 1829	130,000				
		164,675	—	433,541	72
2. Aktiv-Reſtanzen auf 31. Dez. 1829, von verkauften Liegenſchaften	. . . .	17,470	62		
von verkauften Zehnten und Bodenzinſen	. . . .	60,160	04	77,630	66
Summe des Vermögens	. . . .	. . . .	. . .	511,172	38

C. Schulden der Domainen-Kaſſa.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Schuldige Kauf-Reſtanzen: für angekaufte Liegenſchaften . . .	77,954	—		
" " Zollgerechtigkeiten . .	50,000	—	127,954	—
2. Schuld an die Standes-Kaſſa: an reſtanzlichen Vorſchüſſen für [illegible] Acquiſitionen . . .	. . . .	. . .	168,386	46
Von dieſen Vorſchüſſen ſtehen in der Standes-Rechnung pro 1829 verzeigt	164,426	99		
In frühern Jahren	15,959	47		
	168,386	46		
Summe der Schulden	. . . . . .		290,340	46
Guthaben der Domainen-Kaſſa auf 31. Dez. 1829	. . .		220,831	92
			511,172	38

Beilage Nro. XXXII.

(Zu S. 256.)

Holz-Abgaben im Jahr 1829 aus den obrigkeitlichen Waldungen des alten Kantons.

	Obrigkeitlicher Gebrauch.	Bewilligungen.	Berechtigungen.
Brennholz.			
Buchen, Stück . . .	13	2	3289
„ Fuder . . .	21	35	1312
„ Klafter . . .	726	152½	2089
Tannen, Stück . . .	123	1916	2170
„ Fuder . . .	3	321	1971
„ Klafter . .	1495	2983	7047½
Eichen, Stück . . .	—	—	421
„ Fuder . . .	20	98½	937½
„ Klafter . .	265	125	3392½
Wedelen, Stück . . .	15247	8775	161911
Bauholz.			
Sagtannen, Stück . .	142	237	501
Sagträmel „ . .	505	59	260
Kehltannen „ . .	423	29	777
Schindeltannen „ . .	37	10	1304
Zauntannen „ . .	41	213	1296
Riegtannen „ . .	854	206	1652
Rafentannen „ . .	390	38	661
Dünkeltannen „ . .	104	—	752
Dünkel „ . .	1030	112	711
Eichen „ . .	122	9	253
Stöck, vermischte . .	133	62	111
Tannen, Schuh . . .	1098	—	—
Eichen, Schuh . . .	—	—	—
Tannen, Fuder . . .	—	—	2
„ Klafter . .	—	—	471
Eichen, Fuder . . .	—	—	2
„ Klafter . .	—	—	72
Nutzholz.			
Buchen, Stück . . .	19	7	77
„ Fuder . . .	—	—	24½
„ Klafter . .	—	—	167½
Tannen, Stück . . .	—	—	—
„ Fuder . . .	2½	—	14
„ Klafter . .	10½	3	541
Eichen, Stück . . .	4	—	—
„ Fuder . . .	—	—	53
„ Klafter . .	8	1	195½
Lattannli	460	26	866
Bohnenſtecken . . .	424	—	—

B. Beſtand des vorangezeigten Guthabens der Domainen-Kaſſa.

	Fr.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Anforderung an den Schuldentilgungs-Fond, welche laut Dekrets vom 26. März 1823 betrug	. . . . .	598,216	72		
Aus dem Schuldentilgungs-Fond wurden auf Abſchlag erſtattet: in 1828	34,675				
in 1829	130,000	164,675	—	433,541	72
2. Aktiv-Reſtanzen auf 31. Dez. 1829, von verkauften Liegenſchaften	. . . .	17,470	62		
von verkauften Zehnten und Bodenzinſen	. . . .	60,160	04	77,630	66
Summe des Vermögens	. . . .	. . . . .	. . .	511,172	38

C. Schulden der Domainen-Kaſſa.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Schuldige Kauf-Reſtanzen: für angekaufte Liegenſchaften	77,954	—		
„ „ Zollgerechtigkeiten	50,000	—	127,954	—
2. Schuld an die Standes-Kaſſa: an reſtanzlichen Vorſchüſſen für bezahlte Acquiſitionen	. . . . . .	. . .	162,386	46
Von dieſen Vorſchüſſen ſtehen in der Standes-Rechnung pro 1829 verzeigt	164,426	99		
In frühern Jahren	15,959	47		
	162,386	46		
Summe der Schulden	. . . . . .		290,340	46
Guthaben der Domainen-Kaſſa auf 31. Dez. 1829	. . . .		220,831	92
			511,172	38

Beilage Nro. XXXIV. (Zu S. 287.)

General = Ueberſicht

der auf 1. Januar 1814 beſtehenden, und ſeither abgeſchloſſenen Salzlieferungs = Verträge.

Contrahenten.	Dauer des Traktats.	Lieferungs = Quantum.	Koſtender Preis per Centner Markgewicht.								Bemerkungen.
			In Wangen.		In Nydau.		In Pruntrut.		In Delsberg.		
			bz.	rp.	bz.	rp.	bz.	rp.	bz.	rp.	
Frankreich.	Vom 1. Jan. 1811 bis 31. Dez. 1815	Ctr. 40,000 cum obligo „ 10,000 sine obligo	81	—	81	—					
	Vom 1. Jan. 1816 bis 31. Dez. 1821	„ 80,000 cum obligo	74	2½	81	—	74	2½			Für die beiden Jahre 1817 und 1821 wurde die Lieferung nach Nydau ebenfalls zu Fr. 11 erlaſſen.
	Ankauf für das Jahr 1823 . .	„ 14,000 „ „	64	1	64	1	64	1			
	„ „ „ „ 1824 . .	„ 12,000 „ „	—	—	47	2½	47	2½			
	„ „ „ „ 1827 . .	„ 15,000 „ „	—	—	40	5	40	5			
	„ „ „ „ 1828 . .	„ 15,000 „ „	—	—	40	5	40	5			
	„ „ „ „ 1830 . .	„ 10,000 „ „	—	—	—	—	40	5			
	„ „ „ „ 1831 . .	„ 20,000 „ „	—	—	—	—	40	5	42	9	
Baiern.	Vom 1. Jan. 1810 bis 31. Dez. 1815	Faß 5500 cum obligo „ 2000 sine obligo	80	8							
	Vom 1. Jan. 1816 bis 31. Dez. 1821	„ 5500	79	6							
	Ankauf für das Jahr 1823 . .	„ 2300	64	—							
	„ „ „ „ 1824 . .	„ 3000	42	—							
	Vom 1. Jan. 1825 bis 31. Dez. 1830	„ 2500 cum obligo sine obligo, unbeſtimmt	42	—							Von dem sine obligo Quantum iſt auf Verlangen ⅓ nach Wangen zu liefern.
	Vom 1. Jan. 1831 bis 31. Dez. 1836	Ctr. 18,000 cum obligo „ 6,000 sine obligo	36	9							

Beilage Nro. XXIII. (Zu Seite 278.)

Ueberſicht

des Ankaufs-Preiſes und Zins-Ertrags ſämmtlicher im Auslande angelegter Gelder.

Nominal-Betrag.	Art der Staatspapiere.	Ankaufs-preis.	Wechſel-Kurs.	Ankaufspreis. Fr.	Rp.	Zinsertrag.	Reiner Zinsertrag. Fr.	Rp.	Pro-zent.
Doll. 500,000	Nordamerikaniſche 3% .	68	1 Doll. = 35½ btz.	1207000	—	Doll. 15,000	52000	—	4¼
Frcs. 141,217	Franzöſiſche 5% . .	77³⁄₁₀	40 = 27	1473648	54	Frcs. 141,217	94368	30	6⅓
Rfl. 84,650	Nürnberg. Obligat. 4% .	65	11 = 16	80032	72	Fl. 3386	4875	85	6
Cfl. 15,342⅓	Lombardiſche 5% . .	86¾	100 = 174	463292	89	Fl. 75,342⅓	26429	25	5¾
Rthl. 38,300 .	Preuß. Staatsſchuldſcheine 4%	95	40 = 100	91034	28	Rthl. 1532	3800	—	4⅙
Dukati 2,889	Neapolitaniſche 5% . .	80	1 Duk. = 28 btz.	129872	—	Dukati 2889	8009	20	6⅙
Cfl. 337,000 .	Oeſtreichiſche Bankaktien .	851½	100 = 174	499400	31	Fl. 22,000	37900	—	7½
Cfl. 174,000 .	Oeſtreichiſche Metall. 5%	74¾	ditto	226073	60	Fl. 8700	15000	—	6½
Stck. 101 .	Franzöſiſche Bankaktien .	1710	40 = 27	116607	10	Frcs. 6565	4400	40	4
Fl. 54,000 .	Niederländiſche 2½% .	62	100 = 144	48225	85	Fl. 1350	1944	—	4
Frcs. 9,839 .	Franzöſiſche 3%	67¾	40 = 27	149951	—	Frcs. 9839	6600	30	4⅓
Fl. 69,000 .	Ruſſiſche Obligationen 5%	106⅛	100 = 144	106481	02	Fl. 3450	4920	—	4½
Rfl. 66,000 .	Baieriſche Obligationen 4%	105¼	11 = 16	101043	90	Fl. 2640	3802	—	4
Cfl. 18,300 .	Oeſtreichiſche Obligat. 4%	95½	100 = 174	30439	52	Fl. 732	1281	68	4
Fl. 14,000 .	Niederländiſche Bankaktien	1144	100 = 143	22902	87	Fl. 630	900	—	4
Lire ital. 5,200	Parmeſaniſche 5% . .	83½	40 = 27	58440	80	L. ital. 5200	3475	—	6
Cfl. 6,500 .	Rothſchild'ſche Lott. Looſe	divers.	100 = 174	12403	80	Fl. 260	448	40	4
Fl.W.W.20,000	Wiener Banco-Obligat.*)	Fl. 36	ditto	118534	80	Fl. 144	245	50	2
Fl. 2,096,000	Niederländ. Differ. Schuld	divers.	100 = 143	12528	—				6**)

*) Wurden nicht erkauft, ſondern von Wien alſo reſtituirt.

**) Nach der Verlooſung 1827 — 50.

Beilage Nro. XXXV. (Zu S. 287.)

A. Ueberſicht

der Haupt-Reſultate der Salzhandlung während dem Zeitraume vom 1. Jan. 1814 bis 31. Dez. 1830.

Jahrgang.	Salz-Vorrath jeweilen auf 1. Januar.		Salz-Ankäufe.		Salz-Verkauf.		Abgang.		Salz-Handlungs-Kapital auf 1. Januar.		Salz-Vorrath in koſtendem Preiſe auf 1. Januar.	
	Zent.	Pfd.	Zent.	Pfd.	Zent.	Pfd.	Zent.	Pfd.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1814	88,416	24	85,209	96	75,008	85	783	90	1,077,532	22½	730,687	76
1815	97,833	45	71,774	51	74,637	29	827	97	932,479	57	808,737	40
1816	94,142	70	110,866	2	95,517	86	760	52	852,329	7	780,329	7
1817	108,730	34	88,352	16	101,290	45	2,110	2	1,164,893	57½	896,996	25
1818	93,682	3	139,758	93	96,107	95	1,410	51	1,136,868	42½	766,447	21
1819	135,922	50	150,492	70	94,683	9	198	26	1,216,695	65	1,119,637	11
1820	191,533	85	109,014	43	92,340	82	1,485	54	1,332,009	83½	1,585,932	48
1821	206,721	92	117,922	36	88,640	47	1,243	57	1,488,288	83	1,705,901	3
1822	234,760	24	—	—	82,754	53	1,659	12	1,691,893	14	1,928,407	84
1823	150,346	59	27,830	52	85,041	7	2,020	60	1,713,142	19	1,247,982	47
1824	91,115	44	62,421	20	84,287	92	2,323	98	1,681,179	32½	745,293	78
1825	66,924	74	114,969	11	93,933	74	2,098	11	1,035,442	40¼	416,411	76
1826	85,862	—	103,647	70	93,263	97	1,067	75	1,113,028	64¼	457,362	91
1827	95,177	98	95,037	49	95,823	14½	355	65½	1,061,630	1¾	478,767	57½
1828	94,036	67	101,504	49	99,569	39½	536	78	1,106,417	36¼	442,225	52
1829	95,434	98½	89,914	23	100,936	79½	1,510	26	1,038,546	87¾	430,664	10
1830	82,902	16	106,774	25½	100,337	39	928	85	1,055,823	21	365,980	59
1831	88,410	17½	1,575,490	6½	1,554,174	73½	21,321	39½	1,057,770	64½	390,282	50

General=Ueberſicht

der auf 1. Januar 1814 beſtehenden und ſeither abgeſchloſſenen Salzlieferungs=Verträge.

(Fortſetzung.)

Contrahenten.	Dauer des Traktats.	Lieferungs=Quantum.	Koſtender Preis per Centner Markgewicht. In Wangen.		In Nydau.		In Pruntrut.		In Delsberg.		Bemerkungen.
			bz.	rp.	bz.	rp.	bz.	rp.	bz.	rp.	
Würtemberg.	Ankauf für das Jahr 1824 . .	Faß 5105	42	—	—	—	—	—	45	$2^1/_2$	
	Vom 1. Jan. 1825 bis 31. Dez. 1330	" 8000 cum obligo " 5000 sine obligo	40	9	—	—	—	—	44	5	
	Vom 1. Jan. 1831 bis 31. Dez. 1842	Ctr. 50,000 cum obligo " 10,000 sine obligo	36	9	—	—	—	—	42	7	Von dem sine obligo Quantum muß ebenfalls $^1/_3$ nach Wangen geliefert werden.
Baden.	Vom 1. Jan. 1825 bis 31. Dez. 1826	Faß 1000 Beſtell. v. 1824 " 1500	42	—	—	—	—	—	45	5	
	Extra Ankauf für das Jahr 1826 .	" 200	40	—							
	Ankauf für das Jahr 1828 . .	" 1000	40	—							
	" " " " 1829 . .	" 1500	40	—							
	" " " " 1830 . .	" 1500	40	—							
	Vom 1. Jan. 1831 bis 31. Dez. 1836	Ctr. 12,000 cum obligo " 3000 sine obligo	36	1	—	—	—	—	42	—	
Tyrol.	Vom 1. Jan. 1818 bis 31. Dez. 1820	Faß 2500	84	7							

B. Probe vorſtehender Darſtellung der Hauptreſultate der Salzhandlung.

Verhandlungen in Salz.

Eingang.	Zent.	Pfd.	Ausgang.	Zent.	Pfd.
Vorrath auf 1. Januar 1814	88,416	24	Geſammt-Betrag des Verkaufs . . .	1,554,171	73½
Geſammt-Betrag der Ankäufe . . .	1,575,490	6½	„ „ „ Abgangs . . .	21,321	39½
			Vorrath auf ultimo 1830	88,410	17½
	1,663,906	30½		1,663,906	30½

Verhandlungen in Geld.

Einnehmen.	Fr.	Rp.	Ausgeben.	Fr.	Rp.
Salzhandlungskapital auf 1. Jan. 1814	1,077,532	22½	Total-Ausgeben für Salz-Ankäufe. .	8,873,763	45
Erlös vom Salz-Verkauf.	17,482,367	95	„ „ „ Extraordinarien .	202,312	28½
Einnehmen von Extraordinarien . . .	28,359	83	Transport- und Verwaltungskoſten .	3,475,555	20½
			Reiner Ertrag	4,618,691	58
			Verminderung des Handlungs-Kapitals	19,761	58
			Minder-Anſchlag des Salz-Vorraths	340,405	26
			Salzhandlungs-Kapital auf ultimo 1830	1,057,770	64½
	18,588,260	½		18,588,260	½

Ueberſicht

der Haupt-Reſultate der Salzhandlung während dem Zeitraum vom 1. Jan. 1814 bis 31. Dez. 1830.

(Fortſetzung.)

Jahrgang.	Brutto-Erlös vom Salz-Verkauf.		Einnehmen von Extraordinarien.		Ausgeben für Salz-Ankäufe.		Transport und Verwaltungskoſten.		Ausgeben für Extraordinarien.		Reiner Ertrag der Salz-Handlung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1814	900,106	20	145	90	650,757	40	171,541	9½	—	—	156,003	24½
1815	895,647	48	95	35	553,567	72	159,587	28	—	—	154,179	50
1816	1,146,214	32	1,165	24	821,768	10	205,600	54	3,863	70	232,814	40
1817	1,215,485	40	—	—	647,891	16	217,993	65	15,878	72½	203,172	82½
1818	1,153,295	40	2,296	—	1,022,889	11	242,357	2½	8,769	65	234,765	51½
1819	1,136,197	8	—	—	1,101,788	92	257,440	6½	12,649	28	230,614	18½
1820	1,108,089	84	—	—	772,208	19½	222,021	95	19,049	25	214,778	99½
1821	1,063,685	64	7,810	—	854,507	53	212,950	53½	22,940	7	203,604	31½
1822	993,054	36	7,810	—	—	—	120,099	4	20,535	90	179,804	5
1823	1,020,492	84	1,037	12½	167,667	28	135,144	54½	11,192	32	204,837	13
1824	1,011,455	4	3,333	15	221,325	5½	176,396	84¾	6,854	28½	281,329	98¼
1825	939,337	40	165	2½	385,920	94½	250,311	96	15,496	59	328,724	8
1826	932,639	70	1,001	29	344,025	81½	233,481	55	11,612	½	365,926	28½
1827	958,231	45	844	19	324,406	79	204,943	72½	8,421	57½	384,761	49½
1828	995,693	95	1,149	70½	346,036	64	217,337	93	13,417	20	408,490	46½
1829	1,009,367	95	9	15	296,524	35	215,468	80¾	21,807	62	410,892	81¼
1830	1,003,373	90	1,497	70½	362,478	44	232,878	66	9,824	11½	423,992	30
	17,482,367	95	28,359	83	8,873,765	45	3,475,555	20½	202,312	28½	4,618,691	58

Beilage Nro. XXXVI. (Zu S. 290.)

Spezifikation der Salz-Transport- und Verwaltungs-Koſten.

Jahrgang.	Beſoldungen. der Hrn. Salzbeamten. fixe Gehalte. Fr.	Rp.	Proviſionen. Fr.	Rp.	Beneficium der Auswäger. Fr.	Rp.	Transportkoſten. Große Spedition. Fr.	Rp.	Fuhrlöhne. der Auswäger. Fr.	Rp.	Magazin- und Bureau-Auslagen. Fr.	Rp.	Zuſammenzug. Fr.	Rp.	Bemerkungen.
1814	4425	—	16557	48	52088	13	63333	62	31856	65	3280	21	171541	10	Unter den Proviſionen der H. Salzbeamten finden ſich auch die den Hrn. Schaffter in Münſter, Kötſchet in Grellingen, und der Mme. Fattet in Seignelegier, admittirten caſualen Beſoldungen eingetragen.
1815	4175	—	16085	80	52227	94	52360	23	31443	97	3294	34	159587	28	
1816	4425	—	19120	9	68228	43	68718	35	36686	11	8422	56	205600	54	
1817	4425	—	26136	59	72496	44	65064	68	41087	80	8783	13	217993	65	
1818	4425	—	23173	55	68834	3	100901	47	37991	13	7031	86	242357	2	
1819	4425	—	24050	61	67873	94	117909	75	36480	32	6700	44	257440	7	
1820	4250	—	21233	76	66187	62	87814	70	36480	98	6054	90	222021	95	
1821	4425	—	22349	66	63548	14	80836	50	34107	65	7683	58	212950	53	
1822	5650	—	14949	43	59289	48	3067	70	31863	25	5279	18	120099	4	
1823	5650	—	14709	7	60935	15	15242	47	32274	32	6333	53	135144	55	
1824	5411	64	15865	23	60367	47	57551	68	31607	5	5593	76	176396	84	
1825	5650	—	17827	60	56103	70	132217	57	33604	98	4908	13	250311	96	Die fixe Beſoldung des Hrn. Salzfaktor Sparren in Nydau, v. L. 175 wurde im J. 1820 in Rechnung zu bringen omittirt, und erſt im J. 1827 nachträglich angeſetzt.
1826	5650	—	17704	30	55674	39	116407	49	33585	20	4460	16	233481	55	
1827	5825	—	18839	26	57221	94	84510	94	33639	7	4907	51	204943	73	
1828	5650	—	19819	51	59496	64	91996	10	35246	93	5128	76	217337	93	
1829	5650	—	20204	89	60291	37	88230	13	35617	80	5474	62	215468	81	
1830	5650	—	20296	65	73153	84	93408	73	34799	25	5570	19	232878	66	
	85761	64	328923	48	1054018	65	1319572	11	588372	46	98906	86	3475555	21	

C. Spezifikation
der Rubriken von Extraordinarien in der vorſtehenden Darſtellung.

	Fr.	Rp.
Einnehmen.		
Gewinn auf erkauften Wechſeln	1,497	70½
Bezogene Zinſe von Exſtanzen	3,806	98½
Beſoldungs-Abzüge der Herren Salzbeamten	15,620	—
Vergütungen ꝛc.	7,435	14½
	28,359	83
Ausgeben.		
Erlittene Verlüſte in Geldstagen von Beamten, Auswägern, Partikularen	29,358	28
„ „ auf Wechſel-Ankäufen	63,703	64
Entſchädigung an die Stadt Biel für den dortigen Salzverkauf, infolge Uebereinkunft	59,000	—
Anderwärtige Entſchädigungen, Steuern ꝛc.	5,953	2½
Zinſe von angeliehenen Kapitalien	22,735	89
Landankauf und Bau des neuen Salzmagazins in Murgenthal	16,207	38
Ankauf der Jekeriſchen Liegenſchaft in Pruntrut	5,354	7
	202,312	28½

Beilage Nro. XXXVIII. (Zu S. 323.)

Ueberſicht der Zoll-Ertragenheit und der Bezugs-Koſten der leberbergiſchen Zollſtätte, vom 1. Mai 1816 bis 31. Chriſtmonat 1830.

Jahrgang.	Einnehmen.										Ausgeben.						Bilanz.	
	Zoll-, Gleit- und Kaufhaus-Gefälle.		Fuhr-Lizenz-Gelder.		Tabak-Impoſt.		Zollfrevel-Bußen.		Summa Einnehmens.		Beſoldung und Gratifikationen.		Unkoſten.		Summa Ausgebens.		Netto-Ertragenheit.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1816	16043	50	—	—	—	—	1	30	16044	80	3344	—	741	20	4085	20	11959	60
1817	20123	20	—	—	1836	20	296	50	22255	90	5804	—	1086	50	6890	50	15365	40
1818	23160	40	987	40	2170	10	189	80	26507	70	6126	80	1867	20	7994	—	18513	70
1819	24175	80	1748	70	2389	60	179	50	28493	60	5811	80	743	10	6554	90	21938	70
1820	32654	60	—	—	—	—	—	—	32654	60	6256	20	598	40	6854	60	25800	—
1821	30634	90	—	—	—	—	206	30	30841	20	6618	80	281	80	6900	60	23940	60
1822	26604	—	3202	90	—	—	178	—	29984	90	6462	40	294	50	6756	90	23228	—
1823	23880	90	3081	10	1079	40	17	30	28058	70	6379	60	266	70	6646	30	21412	40
1824	26985	50	2693	60	590	60	126	70	30396	40	6479	40	279	—	6758	40	23638	—
1825	31256	40	2545	70	632	80	361	10	34796	—	6806	40	481	30	7287	70	27508	30
1826	30936	40	1880	—	1102	80	118	—	34037	20	6664	10	272	60	6936	70	27100	50
1827	30593	40	1270	—	774	20	600	—	33237	60	6716	40	266	60	6983	—	26254	60
1828	32437	60	1447	50	971	—	262	—	35118	10	6971	—	323	—	7294	—	27824	10
1829	32897	60	1236	90	779	—	312	—	35225	50	7005	90	336	60	7342	50	27883	—
1830	37136	20	1399	90	772	50	194	60	39503	20	7295	20	325	20	7620	40	31882	80
	419520	40	21493	70	13098	20	3043	10	457155	40	94742	—	8163	70	102905	70	354249	70

Die in den Jahren 1817, 1820, 1821 und 1822 nicht ausgefüllten Rubriken rühren daher, weil in der Hauptrechnung die Spezifikation des Einnehmens nicht verzeigt, ſondern als Geſammteinnahme überhaupt ausgeſetzt worden iſt, was aber am Geſammtbetrag der Einnahme nichts ändert.

Beilage Nro. XXXVII.

Zu S. 296.

Ueberſicht der in der Münzſtatt zu Bern geprägten Gold-, Silber- und Kupfermünzen. 1814—1830.

Geldſorten.	Stück auf die Mark.	Korn.		Fabrikat p. St.	Remedium in		Nenn-Werth	Zahl der Stücke.	Betrag.	
		Kar.	32.	Rp.	Schrot.	Korn			Fr.	R
Gold.										
Dopp. Duplon.	16	21	22	7½	*)		Fr. 32	93	2976	—
Einfache dto.	32	21	22	5	**)		„ 16	4080	65280	—
Halbe dto.	64	21	22				„ 8	1555	12440	—
Vierfache Duk.							„ 32	11	352	—
Doppelte dto.							„ 16	246	3936	—
Einfache dto.	70 58/65	23	16	20			„ 8	1111	8888	—
Silber.		Den.	Gr.	p. M.	p. Mk.					
Vierfrankenſt.	8 3/10	10	19½	30	Gr. 17½	1½	„ 4	9173	36692	—
Zwei „ „	16 6/10	10	19½	40	„ 17½	1½	„ 2	—	—	—
Ein Franken.	32	10	—	45	„ 12	1½	„ 1	947	943	—
Fünf Batzen.	54	8	—	70	1/5 Stck.	1½	Bz. 5		26244	—
Zehn Kreuzer.	114	9	—	70			„ 2½		—	—
Ganze Batzen.	90	2	—	70	1 „		„ 1		29970	—
Halbe Batzen.	120	1	3	85	1½ „	2	„ ½		10363	—
Kreuzer.	240	1	3	90	3 „	2	„ ¼		—	—
Rappen.	360	—	12	110	6 „	2	„ 1/10		8625	60
									206713	60

*) Da das Gold nur in geringen Quantitäten ausgemünzt wird, ſo iſt demſelben kein Remedium beigegeben.

**) Für Abgang auf 50 Stück 1 Fr.

Der Anſchlag der feinen Mark iſt: für das Gold Fr. 554 Rp. 80, für das Silber Fr. 36 Rp. 40, für das Kupfer Fr. — Rp. 70.

Ausgeben.

Jahrgang.	Beſoldungen.		Gratifikationen.		Unkoſten.		Summa Ausgebens.		Bilanz. Netto-Ertragenheit.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1815	20960	—	3060	80	3568	10	27588	90	76567	30
1816	24701	20	4798	70	5475	40	34975	10	94586	—
1817	27051	90	5421	20	5520	—	37993	20	90740	90
1818	26803	40	4764	60	5373	40	37941	—	96723	90
1819	28016	10	3799	10	4691	10	36506	20	120326	30
1820	30339	30	4967	80	4948	90	40255	70	133893	40
1821	30516	80	3708	40	3520	10	37745	50	125745	80
1822	28962	—	3626	10	4305	40	36893	50	119772	90
1823	29721	90	2961	70	3606	90	36290	60	121421	50
1824	31534	90	2854	90	3129	50	37518	40	130814	80
1825	32426	70	3044	50	6386[9]	90	41858	40	139809	60
1826	31591	20	3191	70	7401[10]	10	42183	80	129168	40
1827	32707	20	4738	10	4147	10	41593	20	143334	30
1828	32525	50	4949	—	7944[12]	30	45419	30	146607	90
1829	33091	30	4937	80	5621	90	43650	70	141623	80
1830	35107	40	6440[14]	40	4483	—	46093	40	170588	70
							624506	90	1981725	50

Bemerkungen.

1) Vereinigung des Biſthums mit dem Kanton. Weggeld vom 1. Mai bis 1. Okt. 1816 in Kraft. Zollordnung vom 18. Sept. 1816, auf 1. Okt. 1816 in Kraft getreten. Der diesjährige Ertrag an Zollgebühren aus dem Leberberg war eine Brutto-Einnahme von Fr. 16,048 Ausgaben Fr. 4064.

2) Gadmen, Suſtenpaß Weggeldsgeſtattung.

3) Büren, Zollgerechtigkeits-Ankauf um Fr. 160,000. Die diesjährige Brutto-Einnahme war Fr. 7946. Lizenz-Verordnung vom 23. Juni 1819.

4) Konſumo-Verordnung vom 19. Juni 1820. — Leberberg, Zollordnung vom 20. Sept. 1820, auf 1. Januar 1821 in Kraft.

5) Laubegg, Weggeldsgeſtattung Fr. 61. 70.

6) Büren, Brückengeldsgeſtattung Fr. 321. 20. — Retorſions-Verordnung vom 15. Juni 1822. — Neue Konſumo-Verordnung vom 20 März 1822 und ihre Modifikations-Ordnungen. Der Brüggſommer-Bezug der Zollverwaltung abgenommen und den Schaffnern übertragen, 6. Juni 1822.

Fortſetzung der Bemerkungen.

7) Aufhebung des Tratten- und Ausfuhrgeldes vom Vieh, den 15. Febr. 1823, jährliche Einbuße von Fr. 12,000. Lizenz-Verordnung vom 25. Juni 1823. — 8) Aufhebung der Retorſions-Verordnung vom 6. Sept. 1824. — 9) Lizenz-Verordnung vom 17. Juni 1825. — Unter-Thor, Bau einer neuen Laſtwaage. und Anordnung der Waaren-Kontrollirung. — 10) Aarberg, Bau einer neuen Laſtwaage. — 11) Gratifikation für die Waaren-Kontrolles, jährlich zu Fr. 1600. — 12) Dürrenmühle, Bau einer neuen Laſtwaage. — 13) Aufhebung des Getreide-Einfuhr-Impoſtes vom 28. Nov. 1829, welche auf die bedeutende Vermehrung des Ertrags von 1830 weſentlichen Einfluß hatte. — 14) Gratifikation für die Waaren-Kontrolles für 2 Jahre von Fr. 3190.

Beilage Nro. XXXIX. (Zu S. 324.)

Ueberſicht
des Einnehmens und Ausgebens im Zoll-Departement von 1815 — 1830.

Einnehmen.

Jahrgang.	Eigentliche Einnahme. Zoll-, Geleit- u. Kaufhausgefälle.		Weggelder.		Fuhr-Lizenz-Gelder.		Tabak-Impoſt.		Uneigentliche Einnahme. Haus- und Keller-Zinſe.		Zoll-Bußen.		Verkaufte Effekten.		Summa Einnehmens.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1815	87241	40	—	—	11237	30	4483	60	790	—	403	90	—	—	104156	20
1816[1]	112272	—	—	—	10493	60	5201	10	827	50	326	30	440	60	129561	10
1817	115083	60	—	—	7971	50	4614	90	827	50	204	60	32	—	128734	10
1818	119011	40	23[2]	80	8880	70	5484	60	825	—	439	40	—	—	134664	90
1819[3]	135947	50	85	20	14293	80	5401	10	865	—	239	90	—	—	156832	50
1820[4]	146717	10	124	70	19478	20	6591	80	858	70	247	70	130	90	174149	10
1821	139747	60	199[5]	20	15902	50	6295	80	815	—	531	20	—	—	163491	30
1822[6]	133096	30	399	10	16321	80	5571	80	815	—	393	—	69	40	156666	40
1823[7]	125691	40	306	60	23652	50	6894	10	890	—	190	20	87	30	157712	10
1824[8]	128568	30	325	20	30106	90	8119	80	850	—	363	—	—	—	168333	20
1825	151749	30	323	30	21023	90	6941	30	977	50	616	30	36	40	181668	—
1826	151466	90	358	40	10392	20	7594	20	1063	70	438	80	38	—	171352	20
1827	162717	60	405	30	10726	90	9058	50	975[11]	—	924	60	119	60	184927	50
1828	169470	20	431	80	9878	10	9910	20	927	50	1189	10	175	30	192027	20
1829[13]	165266	20	425	60	8814	70	8499	90	962	50	1028	—	277	60	185274	50
1830	196276	80	432	70	10511	30	7719	90	962	50	621	80	157	10	216682	10
															2606232	40

Ausgeben.

Jahrgang.	Beſoldungen.		Gratifikationen.		Unkoſten.		Summa Ausgebens.		Bilanz. Netto-Ertragenheit.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1815	20960	—	3060	80	3568	10	27588	90	76567	30
1816	24701	20	4798	70	5475	40	34975	10	94586	—
1817	27051	90	5421	20	5520	—	37993	20	90740	90
1818	26803	40	4764	60	5373	40	37941	—	96723	90
1819	28016	10	3799	10	4691	10	36506	20	120326	30
1820	30339	30	4967	80	4948	90	40255	70	133893	40
1821	30516	80	3708	40	3520	10	37745	50	125745	80
1822	28962	—	3626	10	4305	40	36893	50	119772	90
1823	29721	90	2961	70	3606	90	36290	60	121421	50
1824	31534	90	2854	90	3129	50	37518	40	130814	80
1825	32426	70	3044	50	6386[9]	90	41858	40	139809	60
1826	31591	20	3191	70	7401[10]	10	42183	80	129168	40
1827	32707	20	4738	10	4147	10	41593	20	143334	30
1828	32525	50	4949	—	7944[12]	30	45419	30	146607	90
1829	33091	30	4937	80	5621	90	43650	70	141623	80
1830	35107	40	6440[14]	40	4483	—	46093	40	170588	70
							624506	90	1981725	50

Bemerkungen.

1) Vereinigung des Biſthums mit dem Kanton. Weggeld vom 1. Mai bis 1. Okt. 1816 in Kraft. Zollordnung vom 18. Sept. 1816, auf 1. Okt. 1816 in Kraft getreten. Der diesjährige Ertrag an Zollgebühren aus dem Leberberg war eine Brutto-Einnahme von Fr. 16,048 Ausgaben Fr. 4064.

2) Gadmen, Suſtenpaß Weggeldgeſtattung.

3) Büren, Zollgerechtigkeits-Ankauf um Fr. 160,000. Die diesjährige Brutto-Einnahme war Fr. 7946. Lizenz-Verordnung vom 23. Juni 1819.

4) Konſumo-Verordnung vom 19. Juni 1820. — Leberberg, Zollordnung vom 20. Sept. 1820, auf 1. Januar 1821 in Kraft.

5) Laubegg, Weggeldsgeſtattung Fr. 61. 70.

6) Büren, Brückengeldsgeſtattung Fr. 321. 20. — Retorſions-Verordnung vom 15. Juni 1822. — Neue Konſumo-Verordnung vom 20 März 1822 und ihre Modifikations-Ordnungen. Der Brügg-ſommer-Bezug der Zollverwaltung abgenommen und den Schaffnern übertragen, 6. Juni 1822.

Fortſetzung der Bemerkungen.

7) Aufhebung des Tratten- und Ausfuhrgeldes vom Vieh, den 15. Febr. 1823, jährliche Einbuße von Fr. 12,000. Lizenz-Verordnung vom 25. Juni 1823. — 8) Aufhebung der Retorſions-Verordnung vom 6. Sept. 1824. — 9) Lizenz-Verordnung vom 17. Juni 1825. — Unter-Thor, Bau einer neuen Laſtwaage. und Anordnung der Waaren-Kontrollirung. — 10) Aarberg, Bau einer neuen Laſtwaage. — 11) Gratifikation für die Waaren-Kontrolles, jährlich zu Fr. 1600. — 12) Dürrenmühle, Bau einer neuen Laſtwaage. — 13) Aufhebung des Getreide-Einfuhr-Impoſtes vom 28. Nov. 1829, welche auf die bedeutende Vermehrung des Ertrags von 1830 weſentlichen Einfluß hatte. — 14) Gratifikation für die Waaren-Kontrolles für 2 Jahre von Fr. 3190.

Beilage Nro. XLI. (Zu S. 327.)

Tableau der Waaren-Ein- und Ausfuhr von 1826—1830.

Einfuhr.

	1826.		1827.		1828.		1829.		1830.	
1. Getreide.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.
Getreide aller Art	42958	81	42039	12	41113	46	56009	80	108935	26
Mehl und Ammelmehl	7524	07	7811	19	10368	82	11931	15	13836	23
Reis	1616	60	1224	01	1481	43	1697	94	1787	80
2. Waaren.										
Käſe	3639	10	3841	99	3991	59	3668	98	3685	81
Anken	97	54	93	83	72	99	136	79	116	05
Rohe Häute	2825	47	2695	30	2573	60	3121	60	2745	20
Gegerbte Häute, Leder Pelzwerk	1378	83	1518	97	1594	39	1622	95	1676	03
Fabrizirter Tabak	4255	71	4592	97	4117	23	3946	99	3724	94
Tabak in Blättern	6254	18	7174	66	8624	15	7171	81	6653	68
Wollenwaaren	4560	89	4324	89	4699	27	5759	12	5204	34
Baumwollenwaaren	10014	91	8659	68	11446	41	10080	49	9695	26
Seidenwaaren	552	44	617	10	710	85	621	87	724	83
Leinwand	1178	12	1036	28	1184	17	1243	30	1233	02
Rohes Eiſen	8959	58	9716	37	9820	97	9625	10	8726	70
Verarbeitetes Eiſen, Stahl	6824	01	5678	21	6856	44	6914	44	6831	81
Oehl	5749	89	5899	39	4890	85	6089	87	7952	14
Seifen und Talg	3414	98	3179	14	3871	72	3680	—	3592	46
Kerzen	999	22	845	09	764	19	1039	55	966	17
Strohhüte u. Strohgeflecht	326	94	392	95	347	31	404	19	313	83
Papier und Karten	1427	29	1556	03	1527	55	1879	67	1808	19
Glas und Glaswaaren	2874	85	2969	63	2884	55	3702	82	3565	55
Zucker	9250	91	8651	24	9986	73	9995	62	10163	62
Kaffe	11609	97	13276	87	14369	23	15503	45	15310	33
Uebrige Spezereiwaaren	3332	58	3546	55	3410	66	3752	23	3751	38
Horlogerie- u. Mercerie-W.	250	41	187	68	243	47	261	18	392	72
Quincailleriewaaren	1957	46	2149	20	2281	37	2884	85	2964	38
Droguerie- u. Material-W.	7794	20	7827	14	11284	21	10411	21	11243	98
Diverſe Waaren	21246	30	21050	11	20686	32	20838	41	20845	13
3. Weine u. Liqueurs.	Säume	M.	Säume	M.	Säume	M.	Säume	M.	Säume	M.
Schweizer Wein	30266	85	42515	—	51688	33	45764	90	41725	80
Fremder Wein	15017	92	12149	88	12328	53	9219	18	11218	35
Branntwein und Liqueurs	1047	99	1206	66	1384	85	1066	50	1171	24
Bier	48	98	202	82	284	99	102	24	71	35
4. Viehwaar.	Stücke.		Stücke.		Stücke.		Stücke.		Stücke.	
Pferde	2513		2917		2876		2290		3082	
Ochſen, Kühe, Kälber	10554		8925		9436		11303		10895	
Schafe, Ziegen	6400		5862		6799		7782		6873	
Schweine	21738		17422		14100		14170		14691	

Tableau der Waaren-Ein- und Ausfuhr von 1826 bis 1830.

Ausfuhr.

	1826.		1827.		1828.		1829.		1830.	
1. Getreide.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.	Cent.	Pf.
Getreide aller Art . . .	36384	91	53702	95	56007	57	37197	20	52431	87
Mehl und Ammelmehl . .	40189	43	47513	89	50396	78	37111	63	57557	08
Reis	28	23	46	62	3	21	83	68	7	46
2. Waaren.										
Käſe	23210	66	24125	47	23622	71	21930	95	23385	24
Anken	5463	54	5379	38	4854	01	5131	50	4555	74
Rohe Häute	3284	14	2872	63	3161	01	3137	09	3266	21
Gegerbte Häute, Leder Pelzwerk	2212	36	2214	88	2006	12	1783	89	1858	68
Fabrizirter Tabak . . .	200	76	357	61	393	68	336	19	509	38
Tabak in Blättern . . .	1	80	8	17	3	65	44	36	15	03
Wollenwaaren	1464	56	1293	85	1473	98	1639	11	1626	66
Baumwollenwaaren . .	5088	94	5940	9	6830	93	7140	99	7808	97
Seidenwaaren	391	84	409	96	393	24	1144	37	511	16
Leinwand	3091	20	3017	69	2893	72	3240	77	3347	20
Rohes Eiſen	14962	38	13181	66	13250	28	10918	88	9739	62
Verarbeitetes Eiſen, Stahl	2571	51	2386	68	2469	65	2788	15	3456	93
Oehl	1058	93	1929	83	1499	51	891	65	556	40
Seifen und Talg . . .	198	04	197	41	140	86	315	87	164	10
Kerzen	763	72	341	52	351	73	619	98	339	37
Strohhüte u. Strohgeflecht	321	31	340	47	337	49	342	36	276	65
Papier und Karten . .	661	64	643	35	679	59	823	40	793	33
Glas und Glaswaaren .	1959	75	2518	54	3450	47	1707	56	1923	97
Zucker	130	20	97	92	105	13	65	69	81	05
Kaffe	148	19	244	91	180	72	117	17	190	93
Uebrige Spezereiwaaren .	1640	42	1720	07	1805	52	1791	87	1915	97
Horlogerie- u. Mercerie-W.	76	—	65	82	94	63	102	06	172	37
Quincailleriewaaren . .	909	58	1073	72	1302	04	1338	56	1503	66
Droguerie- u. Material-W.	1765	—	2474	04	2539	24	2663	97	2530	26
Diverſe Waaren	7687	03	7967	98	7366	71	5762	44	6039	85
3. Weine u. Liqueurs.	Säume	M.	Säume	M.	Säume	M.	Säume	M.	Säume	M.
Schweizer Wein . . .	715	32	2276	42	1145	41	1432	35	1088	16
Fremder Wein	71	85	106	22	123	35	133	20	218	74
Branntwein und Liqueurs	100	51	102	17	119	21	108	86	311	58
Bier	280	47	231	19	217	03	241	68	196	65
4. Viehwaar.	Stücke.		Stücke.		Stücke.		Stücke.		Stücke.	
Pferde	4156		4790		4027		4069		4301	
Ochſen, Kühe, Kälber .	22594		18523		19256		18334		18187	
Schafe, Ziegen	15262		12985		12504		12861		12788	
Schweine	16281		13954		14716		14013		13057	

Beilage Nro. XLII.

(Zu Seite 329.)

Ueberſicht

des General-Verkehrs in Tranſit, Einfuhr und Ausfuhr, binnen den Jahren 1826, 1827, 1828, 1829 und 1830.

Tranſit.

Jahrgang.	Getreide und Mehl.	Waaren.	Schweizeriſche Weine.	Fremde Weine.	Bier und geiſtige Getränke.	Viehwaare.
	Centner.	Centner.	Säume.	Säume.	Säume.	Stücke.
1826	38,787	163,643	18,343	3,637	842	—
1827	49,280	189,170	42,874	3,083	1,251	17,898
1828	59,541	174,002	40,766	3,819	2,698	20,210
1829	70,824	163,459	32,801	2,337	2,565	23,037
1830	311,532	173,447	31,391	3,156	2,199	17,144

Einfuhr.

Jahrgang.	Getreide und Mehl.	Waaren.	Schweizeriſche Weine.	Fremde Weine.	Bier und geiſtige Getränke.	Viehwaare.
1826	52,099	120,776	30,267	15,018	1,097	41,218
1827	51,074	121,481	42,515	12,150	1,408	35,126
1828	52,964	133,239	51,688	12,328	1,670	33,211
1829	69,639	134,306	45,765	9,219	1,169	35,545
1830	124,559	133,888	41,726	11,218	1,242	35,541

Ausfuhr.

Jahrgang.	Getreide und Mehl.	Waaren.	Schweizeriſche Weine.	Fremde Weine.	Bier und geiſtige Getränke.	Viehwaare.
1826	76,602	79,362	715	72	381	58,293
1827	101,263	80,804	2,276	106	333	49,865
1828	106,407	81,207	1,145	123	336	50,483
1829	74,392	75,779	1,432	133	350	49,277
1830	109,996	76,569	1,088	219	508	48,333

Beilage Nro. XLIV.

Zu S. 329.

Ueberſicht des Stempel-Ertrags.

Jahrgang.	Alter Stempel.						Erhöhter Stempel.					
	Einnehmen.		Ausgeben.		Reeller Ertrag.		Einnehmen.		Koſten.		Ertrag.	
	Fr.	R	Fr.	R	Fr.	R	Fr.	R	Fr.	R	Fr.	R
1814	61,010	71	11,360	48	49,650	23	—	—	—	—	—	—
1815	60,663	01	11,567	81	49,095	20	—	—	—	—	—	—
1816	80,188	80	15,783	79	64,405	01	—	—	—	—	—	—
1817	83,783	30	16,928	01	66,855	29	—	—	—	—	—	—
1818	85,622	10	17,034	22	68,587	88	—	—	—	—	—	—
1819	77,520	21	14,591	92	62,928	29	—	—	—	—	—	—
1820	76,322	83	19,269	60	57,053	23	13,786	60	916	63	12,869	97
1821	78,864	38	15,687	86	63,176	52	24,541	—	906	18	23,634	81
1822	77,019	76	18,618	83	58,400	93	24,230	70	900	77	23,329	94
1823	76,841	69	15,371	73	61,469	96	24,103	10	871	59	23,231	51
1824	76,556	63	18,712	60	57,844	03	23,388	05	846	39	22,541	66
1825	78,855	53	15,631	14	63,224	39	24,235	75	868	01	23,367	74
1826	77,114	69	16,231	45	60,883	24	23,791	05	847	95	22,943	10
1827	75,471	85	17,298	50	58,173	35	23,602	—	836	81	22,765	19
1828	79,573	11	18,071	57	61,501	54	24,109	75	860	78	23,248	97
1829	79,118	59	15,835	69	63,282	90	25,578	60	887	79	24,690	81
1830	76,704	66	17,358	67	59,345	99	25,410	50	905	15	24,505	35
	1,301,231	85	275,353	87	1,025,877	98	256,777	10	9,648	05	247,129	05
	Durchſchnitt des Ertrags des alten Stempels 1814 bis 1830:						Durchſchnitt des Ertrags des erhöhten Stempels 1820 bis 1830:					
	76,543	05	16,197	28	60,345	76	24,299	05	873	14	23,425	90

	Beſoldungen. Remuneration.		Verwaltungs-Unkoſten.		Summa Ausgebens.				Netto-Ertrag.	
	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
. . . . . .	275	64	—	—	275	64	—	—	—	—
. . . . . .	112	73	—	—	112	73	—	—	—	—
. . . . . .	235	80	—	—	235	80	—	—	—	—
. . . . . .	136	25	—	—	136	25	—	—	—	—
. . . . . .	30	96	—	—	30	96	2117	71	6399	93
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	8	98
. . . . . .	—	—	12	—	—	—	12	—	21	15
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	11	77
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	65
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—
. . . . . .	901	73	58	—	—	—	959	73	6960	97
. . . . . .	1272	85	65	80	1338	65	—	—	—	—
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . . . .	10	—	—	—	10	—	1348	65	6177	15
. . . . . .	1111	01	68	—	—	—	1179	01	4467	40
. . . . . .	1620	—	45	21	1665	25	—	—	—	—
. . . . . .	256	38	—	—	256	38	—	—	—	—
. . . . . .	130	—	—	—	130	—	—	—	—	—
. . . . . .	217	32	52	—	269	32	—	—	—	—
. . . . . .	40	—	—	—	40	—	—	—	—	—
. . . . . .	10	—	—	—	10	—	—	—	—	—
. . . . . .	24	86	—	—	24	86	—	—	—	—
. . . . . .	18	25	—	—	18	25	2414	06	10408	43
. . . . . .	629	57	6	20	635	77	—	—	—	—
. . . . . .	356	—	—	—	356	—	—	—	—	—
. . . . . .	435	45	—	—	435	46	1427	23	3928	57
. . . . . .	835	44	32	—	867	44	—	—	—	—
. . . . . .	130	31	—	—	130	31	—	—	—	—
. . . . . .	162	25	—	—	162	25	—	—	—	—
. . . . . .	—	21	—	—	—	21	—	—	—	—
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	1160	21	4341	58
. . . . . .	1985	60	266	66	2255	26	—	—	—	—
. . . . . .	149	95	—	—	149	95	—	—	—	—
. . . . . .	214	03	—	—	214	03	—	—	—	—
. . . . . .	163	37	—	—	163	37	—	—	—	—
. . . . . .	24	—	—	—	26	30	2808	91	4770	03
. . . . . .	1771	90	2	30	1789	90	—	—	—	—
. . . . . .	118	06	18	—	118	06	—	—	—	—
. . . . . .	114	25	—	—	114	25	—	—	—	—
. . . . . .	47	34	—	—	47	34	—	—	—	—
. . . . . .	33	47	—	—	33	47	—	—	—	—
. . . . . .	95	45	—	—	95	45	—	—	—	—
. . . . . .	25	79	—	—	25	79	2224	26	18637	87
den vorſchriftgemäßen Tabacks-										
. . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2412	95
umma Summarum . . .	38422	61	4137	—			42559	61	42559	61

ß.

. .	Fr.	248257	Rp.	41
. .	„	239017	„	44
. .	„	9239	„	97

An Reiſekoſten	148	—
„ Waaren-Controllen-Gratifik.	3190	—
„ Entſchädigungen . . .	166	40
„ Reſtitutionen	29	43
„ baarer Geldlieferung a. d. Staatsk.	192924	—
Summa Ausgebens Fr.	239017	44

…t aufgeſtellt, und gleichzeitig mit dieſem auf 1. Januar 1831 wieder aufgehoben.

Beilage Nro. XLIV.

Zu S. 329.

Ueberſicht des Stempel-Ertrags.

Jahrgang.	Alter Stempel.						Erhöhter Stempel.					
	Einnehmen.		Ausgeben.		Reeller Ertrag.		Einnehmen.		Koſten.		Ertrag.	
	Fr.	R	Fr.	R	Fr.	R	Fr.	R	Fr.	R	Fr.	R
1814	61,010	71	11,360	48	49,650	23	—	—	—	—	—	—
1815	60,663	01	11,567	81	49,095	20	—	—	—	—	—	—
1816	80,188	80	15,783	79	64,405	01	—	—	—	—	—	—
1817	83,783	30	16,928	01	66,855	29	—	—	—	—	—	—
1818	85,622	10	17,034	22	68,587	88	—	—	—	—	—	—
1819	77,520	21	14,591	92	62,928	29	—	—	—	—	—	—
1820	76,322	83	19,269	60	57,053	23	13,786	60	916	63	12,869	97
1821	78,864	38	15,687	86	63,176	52	24,541	—	906	18	23,634	81
1822	77,019	76	18,618	83	58,400	93	24,230	70	900	77	23,329	94
1823	76,841	69	15,371	73	61,469	96	24,103	10	871	59	23,231	51
1824	76,556	63	18,712	60	57,844	03	23,388	05	846	39	22,541	66
1825	78,855	53	15,631	14	63,224	39	24,235	75	868	01	23,367	74
1826	77,114	69	16,231	45	60,883	24	23,791	05	847	95	22,943	10
1827	75,471	85	17,298	50	58,173	35	23,602	—	836	81	22,765	19
1828	79,573	11	18,071	57	61,501	54	24,109	75	860	78	23,248	97
1829	79,118	59	15,835	69	63,282	90	25,578	60	887	79	24,690	81
1830	76,704	66	17,358	67	59,345	99	25,410	50	905	15	24,505	35
	1,301,231	85	275,353	87	1,025,877	98	256,777	10	9,648	05	247,129	05
	Durchſchnitt des Ertrags des alten Stempels 1814 bis 1830:						Durchſchnitt des Ertrags des erhöhten Stempels 1820 bis 1830:					
	76,543	05	16,197	28	60,345	76	24,299	05	873	14	23,425	90

Beilage Nro. XLV. (Zu S. 334.)

Tabellariſche Ueberſicht

der im Jahr 1830 vor das oberſte Appellationsgericht der Stadt und Republik Bern gebrachten Zivil-, Konſiſtorial-, Kriminal- und polizeirichterlichen Rechtsfälle.

I. Zivil- und Konſiſtorial-Rechtsfälle.

	Zivil-Rechtsfälle.				Vergleichung mit den Jahren:								Konſiſt. Rechtsf.				Vergleichung mit den Jahren.							
	Anno 1830 beurtheilt.	Vor Abſpruch beigelegt.	Auf 31. Dez. 1830 rechtshängig.	Zuſammenzug.	1829	1828	1827	1826	1825	1824	1823	1822	Anno 1830 beurtheilt.	Vor Abſpruch beigelegt.	Auf 31. Dez. 1830 rechtshängig.	Zuſammenzug.	1829	1828	1827	1826	1825	1824	1823	1822
	63	—	20	83	98	90	98	108	122	138	123	146	7	—	3	10	14	13	13	13	12	15	16	17
Hievon waren auf 31. Dez. 1829 rechtshängig	21	—	—	21	22	20	27	23	32	45	39	52	4	—	—	4	4	1	5	1	2	3	1	3
Mithin wurden Anno 1830 vor die oberſte Inſtanz gebracht	—	—	—	62	76	70	71	85	90	93	84	94				6	10	12	8	12	10	12	15	14
Hiezu kommen ſummariſch vorgetragene Rechtshändel . .	—	—	—	22	21	20	24	18	19	16	18	18												
Alſo im Ganzen .	—	—	—	84	97	90	95	103	109	109	102	112												

Beilage Nro. XLVI. (Zu S. 367.)

Etat des Verhältniſſes der ehelichen zu den außerehelichen Geburten in dem proteſtantiſchen Theile des Kantons Bern unter den vier letzten Jahren des Paternitäts-Grundſatzes vom Jahre 1817 bis und mit 1820.

Jahrgang.	Geborne.		Ungetauft Geſtorbne.		Zuſammenzug.	Uneheliche Kinder.				Bemerkungen.
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.		Geſammtzahl.	Fremden zugefallene.	Todtgeb. od. vor d. Urtheil geſtorbene.*)	Reſt der dem Kanton verbliebenen.	
1817	4136	4016	246	196	8612	511	34	81	396	*) Unter dem alten Geſetze kann die Angabe der todten Kinder nur als ein Minimum angeſehen werden, aus Gründen, die im Texte angegeben ſind.
1818	4316	4042	303	228	8889	407**)	25	56	326	**) Da die meiſten zur Standesbeſtimmung gelangenden Kinder je im vorhergehenden Jahre erzeugt werden, ſo durfte ſich der auffallend geringere Betrag des Jahres 1818 der moraliſchen Wirkung der Theurung des Jahres 1817 zuſchreiben laſſen.
1819	5492	5053	352	276	11173	617	77	77	463	
1820	5414	5252	367	288	11321	656	33	92	531	
	19358	18363	1286	988	39995	2191	169	306	1716	

Die Durchſchnittszahl beträgt 9998¾ 547¾

Es ſind alſo unter . . . . 100 Geburten $5\frac{12}{25}$ außereheliche.

Und die Durchſchnittszahl der dem Kanton zugefallenen Unehelichen während dieſen vier Jahren 429

III. Polizeirichterliche Rechtsfälle.

Anklage auf:	Beſtrafte.	In die Koſten verfällt.	Freigeſprochen.	Zuſammenzug.	Vergleichung mit den Jahren: 1829	1828	1827	1826	1825	1824	1823	1822	Verhängte Strafen. Zuchthaus.	Einſperrung od. Gefangenſchaft.	Leiſtung oder Eingrenzung.	Geldſtrafe.
Entwendung und Veruntreuung	24	—	7	31	24	41	7	28	34	28	20	14	6	7	2	9
Betriegerei und Falſa	3	—	—	3	8	7	9	15	20	12	21	19	2	—	—	1
Raufhändel, Mißhandlung, Nachtfrevel	31	—	14	45	98	29	23	9	15	16	14	4	3	9	12	7
Schelthändel	6	—	3	9	3	1	5	2	2	3	—	7	1	5	—	—
Wucher und Erpreſſung	—	—	—	—	1	—	1	1	1	3	2	3	—	—	—	—
Unzucht und Unſittlichkeit	42	1	1	44	23	38	40	29	28	22	25	32	36	6	—	—
Uebertretung von Polizei-Vorſchriften, Amtsverbote .	11	—	2	13	8	6	10	9	15	13	4	1	7	2	1	1
Holzfrevel	—	—	—	—	—	—	2	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Muthwillige Geldstage	3	—	—	3	4	2	—	8	—	—	—	—	3	—	—	—
Verſchiedene Vergehen und Conatus	3	—	—	3	2	2	4	1	5	3	—	—	—	—	3	—
Summe von Anno 1830 .	123	1	27	151									58	29	18	18
„ „ 1829 .	141	7	23	171									43	22	62	14
„ „ 1828 .	113	1	12	126									52	37	15	9
„ „ 1827 .	90	8	3	101									61	7	6	16
„ „ 1826 .	55	14	24	113									50	9	3	12
„ „ 1825 .	87	14	19	120									50	20	6	10
„ „ 1824 .	89	7	4	100									52	12	8	17
„ „ 1823 .	73	—	9	86									41	11	11	14
„ „ 1822 .	79	—	10	83									49	3	16	5

Beilage Nro. XLVI. (Zu S. 367.)

Etat des Verhältniſſes der ehelichen zu den außerehelichen Geburten in dem proteſtantiſchen Theile des Kantons Bern unter den vier letzten Jahren des Paternitäts-Grundſatzes vom Jahre 1817 bis und mit 1820.

Jahrgang.	Geborne.		Ungetauft Geſtorbne.		Zuſammenzug.	Uneheliche Kinder.				Bemerkungen.
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.		Geſammtzahl.	Fremden zugefallene.	Todtgeb. od. vor d. Urtheil geſtorbene *)	Reſt der dem Kanton verbliebenen.	
1817	4136	4016	246	196	8612	511	34	81	396	*) Unter dem alten Geſetze kann die Angabe der todten Kinder nur als ein Minimum angeſehen werden, aus Gründen, die im Texte angegeben ſind.
1818	4316	4042	303	228	8889	407**)	25	56	326	**) Da die meiſten zur Standesbeſtimmung gelangenden Kinder je im vorhergehenden Jahre erzeugt werden, ſo dürfte ſich der auffallend geringere Betrag des Jahres 1818 der moraliſchen Wirkung der Theurung des Jahres 1817 zuſchreiben laſſen.
1819	5492	5053	352	276	11173	617	77	77	463	
1820	5414	5252	367	288	11321	656	33	92	531	
	19358	18363	1286	988	39995	2191	169	306	1716	

Die Durchſchnittszahl beträgt 9998¾ 547¾

Es ſind alſo unter . . . . 100 Geburten $5\frac{12}{25}$ außereheliche.

Und die Durchſchnittszahl der dem Kanton zugefallenen Unehelichen während dieſen vier Jahren. 429

Beilage Nro. XLVII. (Zu S. 367.)

Etat des Verhältniſſes der ehelichen zu den unehelichen Geburten in dem proteſtantiſchen Theile des Kantons Bern vom Jahre 1822 bis und mit 1827.

Jahrgang.	Geborne.		Ungetauft Geſtorbene.		Zuſammenzug.	Uneheliche Kinder.							Summe d. hieſigem Kanton verbleibenden lebenden Kinder.
						Lebende fielen durch Urtheile				Todt, oder vor dem Urtheil geſtorben.	Zuſammenzug der im Kanton gebornen.	Anderswo geb. und hieſigem Kant. überlaſ.	
						an Mütter.		an Väter.					
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.		Hieſige.	Fremde.	Hieſige.	Fremde.				
1822.	5073	4864	543	376	10856	489	44	12	8	121	654	20	521
1823.	5405	5178	508	379	11470	475	37	5	2	103	600	22	502
1824.	5255	4955	556	343	11109	479	33	3	—	109	605	19	501
1825.	5032	4835	507	352	10726	495	28	3	1	122	633	16	514
1826.	5391	5215	548	363	11517	604	26	—	—	93	708	15	619
1827.	5337	5023	525	374	11259	615	33	3	—	108	759	—	618
	31493	30070	3187	2187	66937	3157	201	26	11	656	3959	92	3275
Der Durchſchnitt beträgt	......	......	......	......	11156⅙	......	......	......	......	......	659⅚		
Alſo ſind unter . .	......	......	......	......	100	......	......	......	......	......	5⅞ außereheliche.		
Und die Durchſchnittszahl der wirklich dem Kanton zugefallenen außerehelichen Kinder während dieſen ſechs Jahren . . .	......	......	......	......	......	......	......	......	......	......	......	......	545⅚

Beilage Nro. XLVIII.

(Zu S. 371.)

Verhältniß

der im proteſtantiſchen Theile des Kantons Bern geſchloſſenen Ehen zu den Scheidigungen.

Jahrgang.	Anzahl der Ehen.	Eheſcheidungen.	Temporäre Sönderungen.
1822	2346	74	21
1823	2329	62	19
1824	2293	54	43
1825	2259	65	31
1826	2472	50	21
1827	2464	46	23
	14163	351	158
Der Durchſchnitt beträgt . . .	2360½	58½	26⅓
Alſo ſind unter .	100	2½	1¼

Beilage Nro. XLIX.

(Zu S. 378.)

Verzeichniß
der
größern obrigkeitlichen Gebäude des Kantons Bern.

In der Hauptſtadt.

Rathhaus.
Stiftsgebäude.
Tagſatzungs-Lokal.
Eidgenöſſiſche Kanzlei.
Staats-Kanzlei.
Seckelſchreiberei.
Buchdruckerei.
Münzſtatt.
Silberſtrecke.
4 Stadtthore.
2 Kaſernen.
Zeughaus.
Kriegszahlmeiſter-Wohnung.
Stückgießerei.
7 Wachthäuſer.
5 Pulverhäuſer.
3 Zuchthäuſer.
6 Akademiſche Gebäude.
7 Thürme ſammt den Feſtungswerken und öffentlichen Anlagen.

Ferners.

25 Amtsſitze ſammt ihren Zugebäuden.
16 Amtsſchreibereien ſammt ihren Zugebäuden.
29 Gefängnißgebäude.
27 { Kauf- und Zollhäuſer. / Waghäuſer.
55 Kornhäuſer und Zehndſcheuern.
10 Salzhäuſer.
86 Dominial-Gebäude.
62 Brücken.
134 Kirchen und Kirchen-Chöre.
174 Pfarrhäuſer ſammt Zugebäuden.

Beilage Nro. L.

Zu S. 378.

Ueberſicht
der
bedeutenderen Bauarbeiten ſeit 1814 bis und mit 1830.

	Fr.	Fr.
Einrichtung des äußeren Standes-Rathhauſes zum Tagſatzungs-Lokal mit		11857
Bau des Aarbergerthors zu Bern mit . . .		90000
Bau der Münzterraſſe		6831
Einrichtung des Amtsſitzes zu Courtelary mit	7141	
» » » » Seignelegier »	15200	
» » » » Delsberg »	6119	
» » » » Münſter »	17575	
» » » » Pruntrut »	3560	
» » » » Langnau »	21376	
» » » » Konolſingen »	19551	
» » » » Schwarzenb. »	4851	
» » » » Bern »	3800	
» » » » Blankenburg »	2450	
» » » » Erlach »	3491	
» » » » Büren »	1251	
» » » » Nidau »	1140	
» » » » Trachſelwald »	1822	
» » » » Thun »	1887	
» » » » Belp »	1579	
» » » » Interlacken »	1954	
» » » » Laupen »	3955	
» » » » Aarberg »	1261	
» » » » Fraubrunnen »	1111	
» » » » Burgdorf »	1489	
» » » » Frutigen »	3871	126434
Einrichtung einer Amtsſchreiberei zu Büren »	1718	
» » » » Bern »	2746	
Transport .	4464	235122

	Fr.	Fr.
Transport .	4464	235122
Einrichtung einer Amtsſchreib. zu Wimmis mit	2789	
" " " " Seignelegier "	8343	
Bau einer Amtsſchreiberei zu Frutigen mit .	15702	
		31298
Im Bau begriffen iſt diejenige zu Aarwangen, woran bereits verwendet ſind . . .	6800	
Und erkennt diejenige von Burgdorf, deren Ausführung in Folge der eingetretenen Umſtände unterblieben iſt.		
In Bezug auf die öffentliche Sicherheit wurden erbaut:		
Der erſte Theil des neuen Zuchthauſes zu Bern und ein Theil des zweiten Theiles mit . .	328062	
Ein Gefängnißgebäude zu Münſter mit	6756	
" " " Seignelegier "	1512	
" " " Fraubrunnen "	4668	
" " " Belp "	1614	
" " " Langnau "	6000	
Ein Landjägerhaus auf dem Rebetſch, Oberamt Pruntrut, mit	1505	
Ein Landjägerhaus zu Roggwyl mit . . .	2000	
" " " Thurnen " . . .	1000	
" " " Gümmenen mit . .	3461	
		356578
An Lehrgebäuden wurden errichtet:		
Eine Veterinair-Anſtalt ſammt Einrichtung zu Beobachtung der Tollheit verdächtiger Hunde	23895	
Eine Entbindungs-Anſtalt	3224	
Zu beſſerer Einrichtung des Kloſters zu akademiſchen Zwecken wurde verwendet . . .	2828	
		29947
Für größere Militairbauten wurde verwendet:		
Für Ausbeſſerung der Feſtungswerke der Hauptſtadt	17262	
Ausbeſſerung der Kaſerne	7442	
Anbau ans Zeughaus	4780	
Transport .	29484	652945

	Fr.	Fr.
Transport .	29484	652945
Einrichtung eines Wachthauſes in der Mörſerkammer	3940	
Arbeiten an der Hauptwache	1229	35643
Zollgebäude:		
Kaufhaus zu Bern, beſſere Einrichtung . .	5452	
Zollhaus zu Grellingen	3885	
„ „ Büren, neuer Bau	8000	
„ „ Interlacken	1959	
Waaghaus zu Aarberg	1356	
„ „ Bern	2062	
„ „ Dürrmühle	2153	
Grenz-Inſpektorei zu Eibourg, neu . . .	8300	
„ „ Neuenegg	2624	
„ „ Roggwyl	1900	
„ „ Boncourt	1071	38762
Salzgebäude.		
Pruntrut, Salzfaktorei-Einrichtung und Erweiterung	9285	
Delsberg, „ „	5618	
Bern, „ „	3138	18041
Kornhäuſer.		
Büren, Läntihaus	4977	
M. Buchſee Schloß zu einem Kornhaus . .	2164	7141
Dominialgebäude.		
Thorberggebäude, Herſtellung	16061	
Aarwangen, Zollwirthſchaft	4448	
Wyl, Lehenſcheuer, neu	12700	
Einrichtung der Mühle zur Pinte	1560	
Interlacken, Gaſthaus Anbau	2000	
Neuhaus am Thuner See	1572	
Frienisberggebäude, Herſtellung	1900	
Brandis, Lehenſcheuer, Herſtellung	2800	
Zugegg Alpſtaffel, neu	2214	
Wagli-Vorſaß, neue Hütte	1800	
Iſeltalp-Gebäude, neu	4000	
Transport .	51055	751542

	Fr.	Fr.
Transport .	51055	751542
Bonwuſchweiden	1812	
Sägisthal-Alp	1336	54203
Brücken.		
Birsbrücke zu Zwingen	2456	
„ „ Grellingen	2720	
Brücke zu Cornol	1388	
Brücke an Fuet	1000	
Aarbrücke zu Bern	17522	
„ „ Wangen	2900	
„ „ Aarwangen	4759	
„ „ Büren, neue	25000	
„ „ Interlacken	4000	
Emmenbrücken, Burgdorf	1754	
„ Bätterkinden	12000	
Zihlbrücke zu St. Johannſen	2200	
„ „ Nidau	7367	
Lyßbachbrücke zu Lyß	4200	
Limpachbrücke zu Waltwyl	1244	90510
Kirchgebäude.		
Kirche zu Wangen, neue	15037	
„ „ Albligen, neue	3665	
Predigerkirche zu Bern, Einrichtung zum katholiſchen Gottesdienſt	8500	
Kirchenchor zu M. Buchſee, Herſtellung . .	2165	29367
Pfarrgebäude.		
Pfarrhaus zu Hindelbank, neu	17287	
„ „ Bürglen	14638	
Im Bau, Waſen, Helferei.		
Helferei Rüſchegg	5900	
Bedeutende Ausbeſſerungen oder Vergrößerungen von über Fr. 1000 auf einmal.		
Gſteig	2128	
Ringgenberg	1265	
Nidau	2200	
Rüderswyl	1766	
Frutigen	2550	
Aarberg	3900	
Transport .	51634	925622

	Fr.	Fr.
Transport	51634	925622
Steffisburg	1000	
Lauterbrunnen	1142	
Biel	2847	
Burgdorf	4669	
Lützelflüh	1000	
Sutz	1600	
Därſtetten	2223	
Utzenſtorf	4900	
Seeberg	2800	
Unterſeen	1436	
Köniz	1900	
Thurnen	1311	
Thun	1154	
Amſoldingen	1146	
Hasle	1040	
Roggwyl	3437	
Boltigen	1154	
Graffenried	3376	
Aarwangen	2690	
Bleyenbach	1276	
Meikirch	3680	
Langenthal	1069	
Madiswyl	1700	
Verſchiedene Bauten.		100184
Beſſere Einrichtung der Münz u. Silberſtrecke	3304	
Desgleichen der obrigkeitlichen Druckerei	1535	
Kleine Schanze, Umwandlung zur Promenade	4300	
Beendigung des obern Stadt-Eingangs	5024	
Beendigung der Rathhaus-Terraſſe	2775	
Bärengraben	12000	
Denkmal der im Jahr 1798 Gefallenen im Münſter	4900	
Bärenbilder zum obern Thor	8983	
		42821
		1068627

Beilage Nro. LI. (Zu S. 383.)

Ueberſicht
der ordentlichen Kredite für das Straßenweſen und ihrer durchſchnittlichen Verwendung.
1819 — 1830.

Jahre.	Kredite.		Ausgaben.		Durchſchnitt der jährlichen Ausgaben von 1819 — 1830.			Rechnung v. 1830.**)	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Rechnungs-Rubriken.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1819	32854	39	31344	63	Beſoldung des Inſpektors und des Sekretärs *)	1858	33	2400	—
1820	29611	09	29037	75	„ der Amts-Straßen-Inſpektoren ſeit 1825	710	68	2520	—
1821	29542	41	29570	12	„ der Wegknechte	14707	75	16646	61
1822	29339	36	29140	60	Extra-Beſoldungen an dieſelben für außergewöhnliche Arbeiten	1186	58	2366	95
[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	98	Vacationen der Straßen-Kommittirten	1344	39	2281	20
[illegible]	[illegible]	50	[illegible]	27	„ des Inſpektors ſammt Auslagen	1545	70	1426	35
[illegible]	[illegible]	25	[illegible]	84	Planimetrationen, Schatzungen, Marchungen	1147	24	1306	75
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Anſchaffung von Werkzeug	344	51	918	05
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Ordinärer Straßenunterhalt	8502	19	12845	90
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Entſchädigungen	2701	26	1293	99
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] an Gemeinden	3256	—	4325	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	901	17	1833	90
					([illegible] = [illegible]69. 64.)	38205	80	50164	70

[illegible]

Beilage Nro. LII.

(Zu S. 383.)

A. Verzeichniß

der infolge Beſchluſſes des Finanzraths vom 23. Jan. 1804 unter die Aufſicht der Zoll-Kommiſſion geſetzten Straßen.

Klaſſe.	Nro.	Straßen von Bern nach	Weg-ſtunden.
I.	1	Freiburg, bis Neueneck	2½
	2	Murten, bis Biberen	3¾
	3	Neuenburg und Biel:	
		a) Von Bern bis Aarberg	3¾
		b) Von Aarberg bis Zihlbrück	4½
		c) Von Aarberg bis Nydau	2¼
	4	Aargau und Zürich, bis Murgenthal . . .	9¼
	5	Solothurn, und durch Ober- und Niederbipp	5¼ / 1½
	6	Traverſe-Straße von Bipp nach Langenthal .	2½
	7	Kommunikations-Straße von Aargau über Langenthal, Burgdorf und Dießbach bis Thun .	11⅞
	8	Thun, Frutigen und Kanderſteg	13¾
II.	1	Emmenthal:	
		a) Von Bern bis Langnau	6
		b) Von Bern bis Lützelflüh	5
		c) Von Worb nach Kröſchbrunnen . .	5½
	2	Oſtermundigen und Siechenhaus	⅔ / ⅚
	3	Kommunikationsſtr. v. Burgdorf n. Langenthal*)	3¾
III.	1	Belp	1½
	2	Schwarzenburg	3¾
	3	Von Thun durch das Simmenthal . . .	8¼

*) Dieſe Straße ſcheint ſchon unter Nro. 7 der I. Klaſſe begriffen.

B. Verzeichniß der gegenwärtig mit obrigkeitlichen Wegknechten verſehenen Straßen.

Verzeichniß vom 5. Auguſt 1823.	Wegſtunden.	Cauſſchuhe.	Wegknechte.
1 Von Bern nach Freiburg, bis Neueneck[1]	2½	34128	3
2 „ Bern nach Murten, bis Biberen .	3¾	52442	3[2]
3 „ Bern nach Aarberg	3¾	49653	3
4 „ Aarberg nach Murten, bis Kallnach	1⅓	19708	1
5 „ Aarberg nach Neuenburg bis Zihlbrück	4½	85657	3
6 „ Aarberg nach Nydau	2¼	38967	2
7 „ Aarberg nach Solothurn, bis Grenze	4⅔	102802	4
8 „ Bern nach Solothurn, bis Grenze .	5¼	83794	5
9 „ Attiswyl nach Dürrmühle . . .	1½	32960	2
10 „ Bern nach Murgenthal	9¼	151091[3]	7
11 „ Dürrmühle nach Langenthal . .	2½	37190	2
12 „ Langenthal nach Kalte Herberg . .	½	8825	—
13 „ Wietlisbach nach Herzogenbuchſee .	1¾	33423	1
14 „ Bern nach Huttwyl und bis Grenze .	9⅝	162838	7
15 „ Bern nach Luzern bis Kröſchbrunnen .	7½	119682	6
16 „ Bern nach Thun und in das Wallis .	13¾	213989	11
17 „ Bern nach Belp	1½	20388	2
18 „ Nydau nach Baſel, bis Grellingen .	14⅞	247476	9
19 „ Courrendlin nach Pruntrut . . .	5	96722	5
20 „ Dachsfelden n. d. Rebetſch üb. Bellelai	6	94942	4
21 „ Sonceboz nach Eibourg	5	86894	4
22 „ Eibourg über St. Urſitz bis Pruntrut	10¼	189079	8
23 „ Pruntrut über Boncourt bis Grenze .	2½	48042	2
24 „ Pruntrut über Damvant bis Grenze .	3	54190	2
25 „ Pruntrut über Beurneveſin bis Grenze	8	40170	1
Vermehrung vom 28. Oktober 1828.			
26 Von Hindelbank üb. Burgdorf n. Langenthal	5½	102983	4
27 „ Walkringen über Höchſtetten nach Kieſen	3½	51656	2
28 „ Bettenhauſen über Oberönz bis Grenze	⅞	9732	1
29 „ Herzogenbuchſee bis Thörigen . .	⅝	9341	

1) In dieſer und den folgenden Angaben iſt der Stadtbezirk nicht eingerechnet.
2) Einer dieſer Wegknechte iſt in beiden Bezirken angeſtellt.
3) In obiger Anzahl Cauſſchuh ſind 21178′ für die Solothurnſtraße eingerechnet.

Verzeichniß vom 28. Oktober 1828, Fortſetzung.	Weg-ſtunden.	Laufſchuhe.	Wegknechte.
30 Vom Gwatt üb. Weißenburg b. Zweiſimmen	6½	131069	6
31 Von Bern bis Schwarzenburg	3¾	63203	2
32 „ Aarberg über Bargen nach Siſelen .	1¼	20850	1
33 „ Büren nach Pieterlen	1	18000	1
34 „ Delsberg über Glovelier bis St. Braix	4	62612	3
35 „ Villeret über Pontins bis Grenze .	1¾	24398	1
36 „ St. Immer über Pontins bis Grenze .	1	18656	
Vermehrung am 21. Februar 1831.			
37 Von Aarwangen nach Huttwyl:			
a) Von Langenthal auf Büzberg . .	⅓	5925	1
b) „ Büzberg auf Aarwangen . .	½	9770	
c) „ Langenthal bis Madiswyl . .	⅚	14380	
d) „ Madiswyl bis Amtsgrenze . .	1½	28855	2
e) „ der Amtsgrenze bis Huttwyl .	⅓	6160	
38 Von Bern bis Stockern und Bollſtraße	2	36695	2
39 a) Von Kirchberg üb. Burgdorf b. Rüxaubrück	1	38340	1
b) Von Hasle über Goldbach, Schaffhauſen bis Amtsgrenze	1⅔	30807	1
40 Von Ins über Erlach bis Zihlbrück . .	2	34821	2
41 „ Neuhaus bis Interlacken-Zollhaus .	⅚	15427	1
42 „ Zäziwyl bis Stalden	14/15	16800	—
43 Caquerelle-Straße	1 7/9	32942	2
44 Von St. Urban bis Amtsmarche bei Thörigen	1 8/9	34000	1
			131

*) Die ſämmtlichen Längenmaße in Stunden betragen zuſammen, nach den vorhandenen Verzeichniſſen 169⅔ Wegſtunden; die eigentlich zu unterhaltenden Straßenſtrecken hingegen, auf welchen der Dienſt durch obrigkeitliche Wegknechte beſorgt wird, nur 2,873,534 Fuß oder 159¼ Stunden, welcher Unterſchied daher rührt, daß jene Längenmaße von jedem gegebenen Orte zum andern, ohne Rückſicht auf die mit anderen Straßenzügen gemeinſchaftlichen Strecken, alſo oft doppelt und ſelbſt dreifach, hingegen die den Wegknechren zugetheilten Wegſtrecken nur nach ihrer wahren Länge gerechner ſind.

Beilage Nro. LIII.

Uebersicht der seit dem Jahre 1814 [illegible]

1814—1824.		Straße über den [illegible]
1816—1817.	"	zu [illegible], A. [illegible]
1817—1820.	"	zu [illegible], A. [illegible]
1819—1821.	"	von d. [illegible], A. [illegible]
1819—1822.	"	von [illegible] nach [illegible]
1820.		Anfang von [illegible] zu [illegible], A. [illegible]
"		Straße von der [illegible]
1820—1827.	"	von [illegible] nach St. [illegible]
1820—1824.	"	von [illegible] auf die [illegible], A. [illegible]
1820—1827.	"	durch [illegible]
1821—1823.	"	an der [illegible]
1821—1822.	"	von [illegible] auf [illegible]
1821—1823.	"	in das [illegible]-Thal, A. [illegible]
1822—1823.	"	von [illegible] nach [illegible]
" "	"	am [illegible], A. [illegible]
1823.	"	bei [illegible], A. [illegible]
1823—1827.	"	durch die [illegible]
1824—1827.	"	nach [illegible] und [illegible]
1825—1826.	"	von [illegible] bis in die [illegible]
1825—1827.	"	bei [illegible], A. [illegible]
1826.	"	zu [illegible], A. [illegible]
1826—1828.	"	von [illegible] nach [illegible]
" "	"	zur Verbindung mit [illegible]
1827.	"	über die [illegible], A. [illegible]
" "	"	von Büren nach Pieterlen
1827—1828.	"	zu [illegible] u. [illegible], A. [illegible]
1828—1829.	"	zu Wiedlisbach, A. Wangen
" "	"	von Zweisimmen an die Lenk
1829—1831.	"	von Unterseen nach Habkern
1829—1830.	"	von Ins nach Erlach
" "	"	über die Caquerelle, A. Delsberg
" "	"	durch das Dorf Frutigen
" "	"	v. Herzogenbuchsee u. Oberönz in d. [illegible]
1829—1831.	"	in der Stadt Burgdorf
1830.	"	in dem Dorfe Siselen
1830—1831.	"	v. Enfers u. St. Ursitz u. [illegible] n. [illegible]
1831.	"	von Schüpbach bis zur Ilfisbrücke, A. Signau
"	"	von Langenthal auf St. Urban

(Zu Seite 384.)

neuen Straßenbauten, ihrer Ausdehnung und Koſten.

Straßen.		Auslagen		Beiträge		Geſammt-Koſten.
Länge.	Breite	für Entſchädigungen.	für eigentl. Arbeiten.	der Regierung.	der Gemeinden.	
Fuß.	Fuß	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
99000	12	1896	115993	112889	5000	117889
3920	18	979	16512	17491	—	17491
9035	30	4880	29365	26245	8000	34245
12781	16	3346	42593	25000	20939	45939
58280	18	2740	19052	4000	17792	21792
—	—	—	4235	2835	1400	4235
2254	18	—	2111	2111	—	2111
29907	17	5334	14000	2400	16934	19334
7600	20	—	13500	8000	5500	13500
72000	16	8188	15741	13814	10115	23929
5800	16	501	31080	15000	16581	31581
7723	22	955	2364	—	3319	3319
10611	16	589	4244	200	4633	4833
17371	24	6793	13491	13523	6761	20284
6078	16	1619	10079	6861	4837	11698
2230	20	—	800	800	—	800
18000	20	—	8748	7109	1639	8748
72000	14	—	2976	2976	—	2976
54000	16	2959	1551	4510	—	4510
3947	20	336	4162	4498	—	4498
3000	24	3103	1497	4600	—	4600
28686	16	3196	27999	26196	4999	31195
—	—	—	3000	3000	—	3000
9292	20	—	1384	1384	—	1384
11194	18	3259	4951	4113	4097	8210
1200	16	—	2764	1300	1464	2764
—	24	6467	1000	6843	624	7467
54000	16	747	253	1000	—	1000
21192	8	—	4482	2910	1572	4482
4950	18	3174	2683	4001	1856	5857
34000	20	4053	21896	—	25949	25949
1500	42	3832	1800	5632	—	5632
—	18	960	1640	2600	—	2600
—	24	7000	26162	—	33162	33162
—	24	1293	313*)	1606	—	1606
48738	12	—	1000	1000	—	1000
12300	18	10000	9000	10000	9000	19000
13705	22	1967	9533	6776	4724	11500
736264 oder 41 Stunden.		90166	473954	353223	210897	564120

*) Dieſe Fr. 313 ſind d. Summe d. Reg.-Beitr., wie ſie S. 384 angegeben, beizufügen.

Beilage Nro. LIV.

Zu S. 394.

Notizen

über den Entwurf eines neuen Straßenzugs nach Murten und Neuenburg.

Für die Vorarbeiten dieſes großen Unternehmens, die Aufnahme und Ausfertigung der nöthigen Vermeſſungen, Pläne und Profile, und die Berechnung der Koſten für Landentſchädigungen, Ankauf von Griengruben und Kunſtarbeiten ſind von dem Kleinen Rathe unterm 20. Juni 1828 bereits Fr. 3000 ausgeſetzt worden, größtentheils aber noch zu verwenden.

Die Unterhandlungen mit dem Hohen Stande Freiburg, welchem ein Theil des daherigen Straßen=Baues obliegt, und mit deſſen Abgeordneten auf einer zu Kerzerz abgehaltenen Konferenz am 14. Mai 1829 einige Grundlagen zu Bearbeitung eigentlicher Vorſchläge verabredet wurden, verurſachten, daß die dringendſten Vorarbeiten bis ins verfloſſene Jahr 1830 verſchoben werden mußten, und die eingetretenen Ereigniſſe hinderten nun auch die Fortſetzung derſelben im laufenden Jahre, welche ſonſt, da dieſe Vorarbeiten unterm 2. Hornung 1830 auch die Bewilligung des Großen Rathes erhalten hatten, unausgeſetzt betrieben worden wären.

Durch die Aufführung des projektirten Unternehmens würden eines Theils die dermal ſo ſteilen Straßenzüge nach Murten und Neuenburg beinahe in ebene, 5% nirgends überſteigende Straßen verwandelt, die Diſtanz nach Murten in nichts verlängert, diejenige auf Ins aber um 1½ Stunde verkürzt werden, anderen Theils denn könnten eine Menge arbeitsloſer Leute auf mehrere Jahre hinlängliche Beſchäftigung finden.

Die beiden nach dem Projekte nun in einen zu vereinigenden Straßenzüge auf Murten und Neuenburg ſollen nach den einten Anſichten auf der jetzigen Murtenſtraße bei der Wegſcheide, welche nach

Bümpliz führt, links ausbrechen, und von da über die Ebene des Brünnen=Guts, unter Bottigen und etwas ob Riedbach durch, woſelbſt der Gäbelbach überſchritten wird, dann ſanft ſteigend, durch die Spiel=Waldung, am ſogeheißenen Heggidorn, quer über die dermalige Murtenſtraße geführt werden; von hier dann in etwas den dermaligen Fahrweg nach Ei verfolgend, links ob dieſer Ortſchaft vorbei über Marfeldingen und Wyler=Oltigen, zwiſchen welchen Ortſchaften eine Brücke über die Saane erbaut werden müßte, auf Kerzerz ſich ausmünden. Von hier führt die dermalige von Solothurn über Büren und Aarberg kommende Heerſtraße auf Murten, und kann, einzelne Rektifikationen ausgenommen, auch für die vorhandenen neuen Projekte fortbeſtehen; für die Neuenburgſtraße ſoll dann von Kerzerz aus eine neue Straße, welche 13,000 Fuß lang wird, über das große Moos gegen Müntſchemier dirigirt werden, ob welcher Dorfſchaft die dermalige Heerſtraße von Aarberg nach Neuenburg erreicht und beibehalten wird.

Nach der andern Anſicht will man zu Erſparung bedeutender Summen ſowohl in Landes=Entſchädigungen, als aber in eigentlichen Straßenbauten ſelbſt, auf der dermaligen Murtenſtraße, erſt am erſten Stundenſteine links ausbrechen, durch das Brünnen=Gut mit 5% Gefälle, einige Hundert Fuß ob der dermaligen Brücke, den Gäbel=Bach überſchreiten, und von da mit einem Anſteigen, welches 5 auf 100 nicht überſteigen dürfte, das Dorf Frauenkappelen erreichen, von wo dann die dermalige Straße, längs den Gütern über die Läng=Aegerten und der Spiel=Waldung, bis an den Heggidorn bei einer Stunde Länge beibehalten werden könnte. Von dem Heggidorn hinweg würde, für die weitere Fortſetzung, die zweite Anſicht ſich mit der erſteren vereinigen. Nach beiden Anſichten würde die Breite der neuen Straße auf wenigſtens 24 Fuß zu beſtimmen ſeyn.

Der vorzügliche Zuſtand der neuen Straße zwiſchen Bargen und Siſelen, quer über das große Moos, führte auch auf den Gedanken, die neue Straße von Kerzerz über das Moos etwas unter Müntſchemier, an dem Fuße des Hochgeſtades und von da längs demſelben, da es durchgehends ein Grienlager bildet, gegen den Hofmatten, herwärts Gampelen zu dirigiren; wodurch die ſämmtlichen fehlerhaften Gefälle und Bogenlinien der dermaligen Neuenburgſtraße gänzlich abgeſchnitten würden, ohne die Koſten bedeutend zu vermehren, wenn einmal die nur kaum 16 bis 18 Fuß breite Straße auf 24 erweitert, und die vorhandenen Stütze rektifizirt werden ſollten. Freilich würde bei Realiſirung der letztern Anſicht die Dorfſchaft Ins abgefahren, und dieſe Rückſicht iſt es auch, welche verhindert, daß dieſelbe nicht ſogleich angerathen werden.

	Fr.	Fr.
Transport .	51055	751542
Vorwaldweiden	1812	
Sägisthal=Alp	1336	54203
Brücken.		
Birsbrücke zu Zwingen	2456	
„ „ Grellingen	2720	
Brücke zu Cornol	1388	
Brücke au Fuet	1000	
Aarbrücke zu Bern	17522	
„ „ Wangen	2900	
„ „ Aarwangen	4759	
„ „ Büren, neue	25000	
„ „ Interlacken	4000	
Emmenbrücken, Burgdorf	1754	
„ Bätterkinden	12000	
Zihlbrücke zu St. Johannſen	2200	
„ „ Nidau	7367	
Lyßbachbrücke zu Lyß	4200	
Limpachbrücke zu Waltwyl	1244	90510
Kirchgebäude.		
Kirche zu Wangen, neue	15037	
„ „ Albligen, neue	3665	
Predigerkirche zu Bern, Einrichtung zum katholiſchen Gottesdienſt	8500	
Kirchenchor zu M. Buchſee, Herſtellung . .	2165	29367
Pfarrgebäude.		
Pfarrhaus zu Hindelbank, neu	17287	
„ „ Bürglen	14638	
Im Bau, Waſen, Helferei.		
Helferei Rüſchegg	5900	
Bedeutende Ausbeſſerungen oder Vergrößerungen von über Fr. 1000 auf einmal.		
Gſteig	2128	
Ringgenberg	1265	
Nidau	2200	
Rüderswyl	1766	
Frutigen	2550	
Aarberg	3900	
Transport .	51634	925622

Beilage Nro. LI. (Zu S. 383.)

Ueberſicht

der ordentlichen Kredite für das Straßenweſen und ihrer durchſchnittlichen Verwendung.
1819 — 1830.

Jahre.	Kredite. Fr.	Rp.	Ausgaben. Fr.	Rp.
1819	32854	39	31344	63
1820	29611	09	29037	75
1821	29542	41	29570	12
1822	29339	36	29140	60
1823	34000	—	33999	98
1824	35029	50	35029	27
1825	40080	25	40079	84
1826	40000	—	39999	51
1827	40000	—	39999	66
1828	50000	—	49999	47
1829	50000	—	49988	11
1830	50304	—	50280	70
	460761	—	458469	64

In den Krediten ſind einige zufällige kleine Einnahmen eingerechnet.

Durch die Paſſation wurden z. Einnehmen gelegt F. 796. 84
zum Ausgeben . „ 103. 30
Abzug Fr. 693. 54

Durchſchnitt der jährlichen Ausgaben von 1819 — 1830.

Rechnungs-Rubriken.	Durchſchnitt Fr.	Rp.	Rechnung v. 1830.**) Fr.	Rp.
Beſoldung des Inſpektors und des Sekretärs *)	1858	33	2400	—
„ der Amts-Straßen-Inſpektoren ſeit 1825	710	68	2520	—
„ der Wegknechte	14707	75	16646	61
Extra-Beſoldungen an dieſelben für außergewöhnliche Arbeiten	1186	58	2366	95
Vacationen der Straßen-Kommittirten	1344	39	2281	20
„ des Inſpektors ſammt Auslagen	1545	70	1426	35
Planimetrationen, Schatzungen, Marchungen	1147	24	1306	75
Anſchaffung von Werkzeug	344	51	918	05
Ordinärer Straßenunterhalt	8502	19	12845	90
Entſchädigungen	2701	26	1293	99
Beiträge an Gemeinden	3256	—	4325	—
Bureaux-Koſten ***)	901	17	1833	90
(38205. 80 × 12 = 458469. 64.)	38205	80	50164	70

*) Die Beſoldung des Inſpektors beträgt Fr. 1600 nebſt Reiſetaggeldern zu Fr. 8 und Vergütung für das Fuhrwerk. Der Gehalt des Sekretärs wurde 1822 auf Fr. 500 und 1830 auf Fr. 800 geſetzt.

**) Zeigt den Betrag nach den Paſſationsberichtigungen, der mit dem Rechnungsſaldo von Fr. 139 Rp. 30 der Summe der Einnahme gleichkömmt.

***) Nach Abzug der Paſſationsberichtigungen nur Fr. 883 Rp. 23, überhaupt Fr. 57 weniger.

	Fr.	Fr.
Transport .	51634	925622
Steffisburg	1000	
Lauterbrunnen	1142	
Biel	2847	
Burgdorf	4669	
Lützelflüh	1000	
Sutz	1600	
Därſtetten	2223	
Utzenſtorf	4900	
Seeberg	2800	
Unterſeen	1436	
Köniz	1900	
Thurnen	1311	
Thun	1154	
Amſoldingen	1146	
Hasle	1040	
Roggwyl	3437	
Boltigen	1154	
Graffenried	3376	
Aarwangen	2690	
Bleyenbach	1276	
Meikirch	3680	
Langenthal	1069	
Madiswyl	1700	100184
Verſchiedene Bauten.		
Beſſere Einrichtung der Münz u. Silberſtrecke	3304	
Desgleichen der obrigkeitlichen Druckerei .	1535	
Kleine Schanze, Umwandlung zur Promenade	4300	
Beendigung des obern Stadt=Eingangs .	5024	
Beendigung der Rathhaus=Terraſſe	2775	
Bärengraben	12000	
Denkmal der im Jahr 1798 Gefallenen im Münſter	4900	
Bärenbilder zum obern Thor	8983	42821
		1068627

B. Verzeichniß
der gegenwärtig mit obrigkeitlichen Wegknechten verſehenen Straßen.

Verzeichniß vom 5. Auguſt 1823.	Weg-ſtunden.	Laufſchuhe.	Wegknechte
1 Von Bern nach Freiburg, bis Neueneck[1]	2½	34128	3
2 „ Bern nach Murten, bis Biberen .	3¾	52442	3[2]
3 „ Bern nach Aarberg	3¾	49653	3
4 „ Aarberg nach Murten, bis Kallnach	1⅓	19708	1
5 „ Aarberg nach Neuenburg bis Zihlbrück	4½	85657	3
6 „ Aarberg nach Nydau	2¼	38967	2
7 „ Aarberg nach Solothurn, bis Grenze	4⅔	102802	4
8 „ Bern nach Solothurn, bis Grenze .	5¼	83794	5
9 „ Attiswyl nach Dürrmühle . . .	1½	32960	2
10 „ Bern nach Murgenthal	9¼	151091[3]	7
11 „ Dürrmühle nach Langenthal . .	2½	37190	2
12 „ Langenthal nach Kalte Herberg . .	½	8825	—
13 „ Wietlisbach nach Herzogenbuchſee .	1¾	33423	1
14 „ Bern nach Huttwyl und bis Grenze .	9⅝	162838	7
15 „ Bern nach Luzern bis Kröſchbrunnen .	7½	119682	6
16 „ Bern nach Thun und in das Wallis .	13¾	213989	11
17 „ Bern nach Belp	1½	20388	2
18 „ Nydau nach Baſel, bis Grellingen .	14⅞	247476	9
19 „ Courrendlin nach Pruntrut . . .	5	96722	5
20 „ Dachsfelden n. d. Nebetſch üb. Bellelai	6	94942	4
21 „ Sonceboz nach Cibourg	5	86894	4
22 „ Cibourg über St. Urſitz bis Pruntrut	10¼	189079	8
23 „ Pruntrut über Boncourt bis Grenze .	2½	48042	2
24 „ Pruntrut über Damvant bis Grenze .	3	54190	2
25 „ Pruntrut über Beurneveſin bis Grenze	8	40170	1
Vermehrung vom 28. Oktober 1828.			
26 Von Hindelbank üb. Burgdorf n. Langenthal	5½	102983	4
27 „ Walkringen über Höchſtetten nach Kieſen	3½	51656	2
28 „ Bettenhauſen über Oberönz bis Grenze	⅞	9732	1
29 „ Herzogenbuchſee bis Thörigen . .	⅝	9341	

[1]) In dieſer und den folgenden Angaben iſt der Stadtbezirk nicht eingerechnet.
[2]) Einer dieſer Wegknechte iſt in beiden Bezirken angeſtellt.
[3]) In obiger Anzahl Laufſchuh ſind 21178′ für die Solothurnſtraße eingerechnet.

Beilage Nro. LII.

(Zu S. 383.)

A. Verzeichniß

der infolge Beſchluſſes des Finanzraths vom 23. Jan. 1804 unter die Aufſicht der Zoll-Kommiſſion geſetzten Straßen.

Klaſſe.	Nro.	Straßen von Bern nach	Weg-ſtunden.
I.	1	Freiburg, bis Neueneck	2½
	2	Murten, bis Biberen	3¾
	3	Neuenburg und Biel:	
		a) Von Bern bis Aarberg	3¾
		b) Von Aarberg bis Zihlbrück	4½
		c) Von Aarberg bis Nydau	2¼
	4	Aargau und Zürich, bis Murgenthal . . .	9¼
	5	Solothurn, und durch Ober- und Niederbipp	5¼ 1½
	6	Traverſe-Straße von Bipp nach Langenthal.	2½
	7	Kommunikations-Straße von Aargau über Langenthal, Burgdorf und Dießbach bis Thun .	11⅞
	8	Thun, Frutigen und Kanderſteg	13¾
II.	1	Emmenthal:	
		a) Von Bern bis Langnau	6
		b) Von Bern bis Lützelflüh	5
		c) Von Worb nach Kröſchbrunnen . .	5½
	2	Oſtermundigen und Siechenhaus	⅔ ⅚
	3	Kommunikationsſtr. v. Burgdorf n. Langenthal*)	3¾
III.	1	Belp	1½
	2	Schwarzenburg	3¾
	3	Von Thun durch das Simmenthal . . .	8¼

*) Dieſe Straße ſcheint ſchon unter Nro. 7 der I. Klaſſe begriffen.

B. Verzeichniß

der gegenwärtig mit obrigkeitlichen Wegknechten verſehenen Straßen.

Verzeichniß vom 5. Auguſt 1823.	Weg-ſtunden.	Lauſſchuhe.	Wegknechte
1 Von Bern nach Freiburg, bis Neueneck [1]	2½	34128	3
2 „ Bern nach Murten, bis Biberen .	3¾	52442	3 [2]
3 „ Bern nach Aarberg	3¾	49653	3
4 „ Aarberg nach Murten, bis Kallnach	1⅓	19708	1
5 „ Aarberg nach Neuenburg bis Zihlbrück	4½	85657	3
6 „ Aarberg nach Nydau	2¼	38967	2
7 „ Aarberg nach Solothurn, bis Grenze	4⅔	102802	4
8 „ Bern nach Solothurn, bis Grenze .	5¼	83794	5
9 „ Attiswyl nach Dürrmühle . . .	1½	32960	2
10 „ Bern nach Murgenthal	9¼	151091 [3]	7
11 „ Dürrmühle nach Langenthal . .	2½	37190	2
12 „ Langenthal nach Kalte Herberg . .	½	8825	—
13 „ Wietlisbach nach Herzogenbuchſee .	1¾	33423	1
14 „ Bern nach Huttwyl und bis Grenze .	9⅝	162838	7
15 „ Bern nach Luzern bis Kröſchbrunnen .	7½	119682	6
16 „ Bern nach Thun und in das Wallis .	13¾	213989	11
17 „ Bern nach Belp	1½	20388	2
18 „ Nydau nach Baſel, bis Grellingen .	14⅞	247476	9
19 „ Courrendlin nach Pruntrut . . .	5	96722	5
20 „ Dachsfelden n. d. Nebetſch üb. Bellelai	6	94942	4
21 „ Sonceboz nach Ciboург	5	86894	4
22 „ Cibourg über St. Urſitz bis Pruntrut	10¼	189079	8
23 „ Pruntrut über Boncourt bis Grenze .	2½	48042	2
24 „ Pruntrut über Damvant bis Grenze .	3	54190	2
25 „ Pruntrut über Beurneveſin bis Grenze	8	40170	1
Vermehrung vom 28. Oktober 1828.			
26 Von Hindelbank üb. Burgdorf n. Langenthal	5½	102983	4
27 „ Walkringen über Höchſtetten nach Kieſen	3½	51656	2
28 „ Bettenhauſen über Oberönz bis Grenze	⅞	9732	1
29 „ Herzogenbuchſee bis Thörigen . .	⅝	9341	

1) In dieſer und den folgenden Angaben iſt der Stadtbezirk nicht eingerechnet.
2) Einer dieſer Wegknechte iſt in beiden Bezirken angeſtellt.
3) In obiger Anzahl Lauſſchuh ſind 21178′ für die Solothurnſtraße eingerechnet.

Verzeichniß vom 28. Oktober 1828, Fortſetzung.	Weg-ſtunden.	Laufſchuhe.	Wegknechte.
30 Vom Gwatt üb. Weißenburg b. Zweiſimmen	$6\frac{1}{2}$	131069	6
31 Von Bern bis Schwarzenburg	$3\frac{3}{4}$	63203	2
32 „ Aarberg über Bargen nach Siſelen .	$1\frac{1}{4}$	20850	1
33 „ Büren nach Pieterlen	1	18000	1
34 „ Delsberg über Glovelier bis St. Braix	4	62612	3
35 „ Villeret über Pontins bis Grenze .	$1\frac{3}{4}$	24398	1
36 „ St. Immer über Pontins bis Grenze .	1	18656	
Vermehrung am 21. Februar 1831.			
37 Von Aarwangen nach Huttwyl:			
a) Von Langenthal auf Büzberg . .	$\frac{1}{3}$	5925	1
b) „ Büzberg auf Aarwangen . .	$\frac{1}{2}$	9770	
c) „ Langenthal bis Madiswyl . .	$\frac{5}{6}$	14380	2
d) „ Madiswyl bis Amtsgrenze . .	$1\frac{1}{2}$	28855	
e) „ der Amtsgrenze bis Huttwyl .	$\frac{1}{3}$	6160	
38 Von Bern bis Stockern und Bollſtraße	2	36695	2
39 a) Von Kirchberg üb. Burgdorf b. Rüzaubrück	1	38340	1
b) Von Hasle über Goldbach, Schaffhauſen bis Amtsgrenze	$1\frac{2}{3}$	30807	1
40 Von Ins über Erlach bis Zihlbrück . .	2	34821	2
41 „ Neuhaus bis Interlacken-Zollhaus .	$\frac{5}{6}$	15427	1
42 „ Säzitwyl bis Stalden	$\frac{14}{15}$	16800	—
43 Caquerelle-Straße	$1\frac{7}{9}$	32942	2
44 Von St. Urban bis Amtsmarche bei Thörigen	$1\frac{8}{9}$	34000	1
			131

*) Die ſämmtlichen Längenmaße in Stunden betragen zuſammen, nach den vorhandenen Verzeichniſſen $169\frac{2}{3}$ Wegſtunden; die eigentlich zu unterhaltenden Straßenſtrecken hingegen, auf welchen der Dienſt durch obrigkeitliche Wegknechte beſorgt wird, nur 2,873,534 Fuß oder $159\frac{1}{4}$ Stunden, welcher Unterſchied daher rührt, daß jene Längenmaße von jedem gegebenen Orte zum andern, ohne Rückſicht auf die mit anderen Straßenzügen gemeinſchaftlichen Strecken, alſo oft doppelt und ſelbſt dreifach, hingegen die den Wegknechten zugetheilten Wegſtrecken nur nach ihrer wahren Länge gerechnet ſind.

Beilage Nro. LIII.

Ueberſicht der ſeit dem Jahre 1814 ausgeführten

1814—1824.	Straße	über den Suſtenberg, Amtsbezirks Oberhasle
1816—1817.	"	zu Weißenbach, A. Ober-Simmenthal .
1817—1820.	"	zu Bözingen, A. Nidau . . . . .
1819—1821.	"	von d. Garſtatt bis Zweiſimmen, A. Ob.Sim.
1819—1822.	"	von Dachsfelden nach Seignelegier . .
1820.	Anlage	von Stützmauern zu Cornol, A. Pruntrut
"	Straße	von der Höhe ob Bözingen nach Sonceboz .
1820—1827.	"	von Glovelier nach St. Braiz . . . .
1820—1821.	"	von Renans auf die Cibourg, A. Courtelary
1820—1827.	"	durch N.-Simmenthal b. zur Bunſchenbrücke
1821—1823.	"	um den Strättlingen-Hügel . . . .
1821—1822.	"	von Delsberg auf Courtetelle . . . .
1821—1823.	"	in das Diemtigen-Thal, A. Nieder-Simm.
1822—1823.	"	von Bargen nach Siſelen . . . . .
" "	"	am Schwarzwaſſer, A. Schwarzenburg .
1823.	"	bei Angenſtein, A. Delsberg . . . .
1823—1827.	"	durch die unteren Felſen des Münſterthals
1824—1827.	"	nach Grindelwald und Lauterbrunnen .
1825—1826.	"	von Groß-Höchſtetten bis in die Thunſtraße
1825—1827.	"	bei Grellingen, A. Delsberg . . . .
1826.	"	zu Dozigen, A. Büren . . . . . .
1826—1828.	"	von Weißenburg nach Boltigen . . .
" "	"	zur Verbindung mit Oberwyl . . .
1827.	"	über die Pontins, A. Courtelary . .
" "	"	von Büren nach Pieterlen . . . .
1827—1828.	"	zu Ruchmühle u. Lindenbach, A. Schwarzenb.
1828—1829.	"	zu Wietlisbach, A. Wangen . . . .
" "	"	von Zweiſimmen an die Lenk . . . .
1828—1831.	"	von Unterſeen nach Habkern . . . .
1829—1830.	"	von Ins nach Erlach . . . . . .
" "	"	über die Caquerelle, A. Delsberg . . .
" "	"	durch das Dorf Frutigen . . . . .
" "	"	v. Herzogenbuchſee u. Oberönz in d. Kaſtenſtr.
1829—1831.	"	in der Stadt Burgdorf . . . . .
1830.	"	in dem Dorfe Siſelen . . . . . .
1830—1831.	"	v. Enfers n. St. Urſitz u. Goumois n. Pommera
1831.	"	von Schüpbach bis zur Ilfisbrücke, A. Signau
"	"	von Langenthal auf St. Urban . . .

(Zu Seite 384.)

neuen Straßenbauten, ihrer Ausdehnung und Koſten.

Straßen.		Auslagen		Beiträge		Geſammt-Koſten.
Länge.	Breite	für Entſchädigungen.	für eigentl. Arbeiten.	der Regierung.	der Gemeinden.	
Fuß.	Fuß	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
99000	12	1896	115993	112889	5000	117889
3920	18	979	16512	17491	—	17491
9035	30	4880	29365	26245	8000	34245
12781	16	3346	42593	25000	20939	45939
58280	18	2740	19052	4000	17792	21792
—	—	—	4235	2835	1400	4235
2254	18	—	2111	2111	—	2111
29907	17	5334	14000	2400	16934	19334
7600	20	—	13500	8000	5500	13500
72000	16	8188	15741	13814	10115	23929
5800	16	501	31080	15000	16581	31581
7723	22	955	2364	—	3319	3319
10611	16	589	4244	200	4633	4833
17371	24	6793	13491	13523	6761	20284
6078	16	1619	10079	6861	4837	11698
2230	20	—	800	800	—	800
18000	20	—	8748	7109	1639	8748
72000	14	—	2976	2976	—	2976
54000	16	2959	1551	4510	—	4510
3947	20	336	4162	4498	—	4498
3000	24	3103	1497	4600	—	4600
28686	16	3196	27999	26196	4999	31195
—	—	—	3000	3000	—	3000
9292	20	—	1384	1384	—	1384
11194	18	3259	4951	4113	4097	8210
1200	16	—	2764	1300	1464	2764
—	24	6467	1000	6843	624	7467
54000	16	747	253	1000	—	1000
21192	8	—	4482	2910	1572	4482
4950	18	3174	2683	4001	1856	5857
34000	20	4053	21896	—	25949	25949
1500	42	3832	1800	5632	—	5632
—	18	960	1640	2600	—	2600
—	24	7000	26162	—	33162	33162
—	24	1293	313*)	1606	—	1606
48738	12	—	1000	1000	—	1000
12300	18	10000	9000	10000	9000	19000
13705	22	1967	9533	6776	4724	11500
736264 oder 41 Stunden.		90166	473954	353223	210897	564120

*) Dieſe Fr. 313 ſind d. Summe d. Reg.-Beitr., wie ſie S. 384 angegeben, beizufügen.

Beilage Nro. LIV.

Zu S. 394.

Notizen

über den Entwurf eines neuen Straßenzugs nach Murten und Neuenburg.

Für die Vorarbeiten dieſes großen Unternehmens, die Aufnahme und Ausfertigung der nöthigen Vermeſſungen, Pläne und Profile, und die Berechnung der Koſten für Landentſchädigungen, Ankauf von Griengruben und Kunſtarbeiten ſind von dem Kleinen Rathe unterm 20. Juni 1828 bereits Fr. 3000 ausgeſetzt worden, größtentheils aber noch zu verwenden.

Die Unterhandlungen mit dem Hohen Stande Freiburg, welchem ein Theil des daherigen Straßen-Baues obliegt, und mit deſſen Abgeordneten auf einer zu Kerzerz abgehaltenen Konferenz am 14. Mai 1829 einige Grundlagen zu Bearbeitung eigentlicher Vorſchläge verabredet wurden, verurſachten, daß die dringendſten Vorarbeiten bis ins verfloſſene Jahr 1830 verſchoben werden mußten, und die eingetretenen Ereigniſſe hinderten nun auch die Fortſetzung derſelben im laufenden Jahre, welche ſonſt, da dieſe Vorarbeiten unterm 2. Hornung 1830 auch die Bewilligung des Großen Rathes erhalten hatten, unausgeſetzt betrieben worden wären.

Durch die Aufführung des projektirten Unternehmens würden eines Theils die dermal ſo ſteilen Straßenzüge nach Murten und Neuenburg beinahe in ebene, 5% nirgends überſteigende Straßen verwandelt, die Diſtanz nach Murten in nichts verlängert, diejenige auf Ins aber um $1\frac{1}{2}$ Stunde verkürzt werden, anderen Theils denn könnten eine Menge arbeitsloſer Leute auf mehrere Jahre hinlängliche Beſchäftigung finden.

Die beiden nach dem Projekte nun in einen zu vereinigenden Straßenzüge auf Murten und Neuenburg ſollen nach den einten Anſichten auf der jetzigen Murtenſtraße bei der Wegſcheide, welche nach

Bümpliz führt, links ausbrechen, und von da über die Ebene des Brünnen-Guts, unter Bottigen und etwas ob Riedbach durch, woſelbſt der Gäbelbach überſchritten wird, dann ſanft ſteigend, durch die Spiel-Waldung, am ſogeheißenen Heggidorn, quer über die dermalige Murtenſtraße geführt werden; von hier dann in etwas den dermaligen Fahrweg nach Ei verfolgend, links ob dieſer Ortſchaft vorbei über Marfeldingen und Wyler-Oltigen, zwiſchen welchen Ortſchaften eine Brücke über die Saane erbaut werden müßte, auf Kerzerz ſich ausmünden. Von hier führt die dermalige von Solothurn über Büren und Aarberg kommende Heerſtraße auf Murten, und kann, einzelne Rektifikationen ausgenommen, auch für die vorhandenen neuen Projekte fortbeſtehen; für die Neuenburgſtraße ſoll dann von Kerzerz aus eine neue Straße, welche 13,000 Fuß lang wird, über das große Moos gegen Müntſchemier dirigirt werden, ob welcher Dorfſchaft die dermalige Heerſtraße von Aarberg nach Neuenburg erreicht und beibehalten wird.

Nach der andern Anſicht will man zu Erſparung bedeutender Summen ſowohl in Landes-Entſchädigungen, als aber in eigentlichen Straßenbauten ſelbſt, auf der dermaligen Murtenſtraße, erſt am erſten Stundenſteine links ausbrechen, durch das Brünnen-Gut mit 5% Gefälle, einige Hundert Fuß ob der dermaligen Brücke, den Gäbel-Bach überſchreiten, und von da mit einem Anſteigen, welches 5 auf 100 nicht überſteigen dürfte, das Dorf Frauenkappelen erreichen, von wo dann die dermalige Straße, längs den Gütern über die Läng-Aegerten und der Spiel-Waldung, bis an den Heggidorn bei einer Stunde Länge beibehalten werden könnte. Von dem Heggidorn hinweg würde, für die weitere Fortſetzung, die zweite Anſicht ſich mit der erſteren vereinigen. Nach beiden Anſichten würde die Breite der neuen Straße auf wenigſtens 24 Fuß zu beſtimmen ſeyn.

Der vorzügliche Zuſtand der neuen Straße zwiſchen Bargen und Siſelen, quer über das große Moos, führte auch auf den Gedanken, die neue Straße von Kerzerz über das Moos etwas unter Müntſchemier, an dem Fuße des Hochgeſtades und von da längs demſelben, da es durchgehends ein Grienlager bildet, gegen den Hofmatten, herwärts Gampelen zu dirigiren; wodurch die ſämmtlichen fehlerhaften Gefälle und Bogenlinien der dermaligen Neuenburgſtraße gänzlich abgeſchnitten würden, ohne die Koſten bedeutend zu vermehren, wenn einmal die nur kaum 16 bis 18 Fuß breite Straße auf 24 erweitert, und die vorhandenen Stücke rektifizirt werden ſollten. Freilich würde bei Realiſirung der letztern Anſicht die Dorfſchaft Ins abgefahren, und dieſe Rückſicht iſt es auch, welche verhindert, daß dieſelbe nicht ſogleich angerathen werden.

Der in allen obigen Vorausſetzungen nothwendige Straßenzug von Kerzerz auf Müntſchemier muß zum Theil über Grund und Boden des Löbl. Standes Freiburg geführt werden, mit welchem über die Kantonsgrenzen eben auf dieſem Punkte ein ſchon ſeit Jahrhunderten waltender Marchſtreit beſteht. Abgeſehen von dieſer Schwierigkeit, iſt die Mitwirkung von Freiburgiſcher Seite bisher dahin bedingt worden, daß alsdann auch die unlängſt gebaute neue Straße von Murten zur Sügybrücke bis an den Fuß des Hochgeſtades, in der kürzeſt möglichen Linie, und von jenem entweder über Jns oder längs dem Fuße des Abhangs gegen Gampelen auf Grund und Boden des hieſigen Kantons fortgeſetzt werden möchte.

So wie nämlich eine neue Heerſtraße zwiſchen Kerzerz und Müntſchemier für Freiburg nur ein untergeordnetes Jntereſſe haben kann, hingegen die Linie von Jns über Sügy auf Murten die kürzeſte und bequemſte Verbindung zwiſchen Neuenburg und Freiburg bildet; ſo iſt umgekehrt für den Stand Bern von der Straße von Jns auf Murten wenig Vortheil vorauszuſehen, mit Ausnahme des Amtsbezirks Erlach, welcher die Märkte von Freiburg und Neuenburg mit Vortheil beſuchen könnte; deſto wichtiger hingegen würde, wie oben bemerkt worden, die Richtung über Kerzerz für das Jntereſſe des hieſigen Kantons ſeyn.

Beilage Nro. LV.

Zu S. 406.

Ueber die bisherigen Korrektions-Arbeiten an der Aar. 1824 — 1830.

Schon am 6. Juli 1822 hatte die Regierung beſchloſſen, es ſolle auf die Senkung des Waſſerſpiegels des Thuner- und Brienzerſees und die Korrektion der Aar zu ihrer Schiffbarmachung von letztgenanntem See hinweg, ein jährlicher Beiſchuß von Fr. 25,000 aus der Staats-Kaſſe bewilligt, und zu ſeiner Zeit durch das gewonnene Land und den Mehrwerth des Verbeſſerten gedeckt werden. Die bald darauf

großen Theil der auf das künftige verſparten Werke des rechten Ufers ausführen zu können. Da nun in der günſtigſten Jahrszeit mit verdoppelten Kräften ans Werk gegangen wurde, ſo war die Erſparniß bedeutend, wie nachſtehende Vergleichung zeigt: die auf 1829 verſparten nothwendigen Banten des rechten Ufers zwiſchen der Rabenfluh und den obrigkeitlichen Schwellen bei Merchligen waren berechnet auf

beiläufig	Fr. 33,000
hierzu die allgemeinen Koſten eines Arbeitsjahrs . .	„ 12,000
Vorgeſehener Koſtensbetrag für 1829	„ 45,000
Statt deſſelben ward 1828 mehr angewieſen . . .	„ 10,000
Unterſchied	Fr. 35,000

welcher größtentheils als Erſparniß gelten kann. Die hauptſächlichſten in dieſem Jahr ausgeführten Werke ſind: eine Uferwehre[1]) von 920′ Länge und 1170 kubiſche Klafter haltend, 14 Spornen[2]), 11 Sicherheitsſchwellen und Zugemächer,[3]) zuſammen auf 5121 Kubikklafter berechnet, woran etwa 800 Kubikklafter durch Schlickzäune erſetzt werden konnten; die Ausgrabung eines neuen Kanals[4]) und die Abſchließung des früher an dem rechten Ufer ſtreichenden Laufes[5]); letztere konnten erſt im folgenden Jahre vollendet werden. Der Faſchinenverbrauch war auf 142,000 Stück angeſtiegen. Noch wurde am 29. Febr. 1828 eine in der Gemeinde Belp ſeit Jahren gewaltete Streitigkeit über Eintheilung der zu leiſtenden Beiträge, durch Entſcheid des Kleinen Raths dahin beſeitigt, daß ⅔ von den Beſitzern der eigentlich pflichtigen 116 Allmentlooſe, 2/9 von den übrigen Intereſſenten, und 1/9 von der geſammten Gemeinde geleiſtet werden ſollen, ohne Konſequenz für die Unterhaltungspflicht.

1) Nro. 32. R. U.
2) L. U. d. 34. 35. 36. 37. 38. 39.
3) L. U. 32. 33. e. f. h. und m. R. U. f. g. h. i. und k.
4) Von Nro. 33. bis 37. R. U.
5) l. m. u. Schlik-zäune von Nro. 33. u. 36.

Im Jahre 1829 war einerſeits die Unterhaltung und Vervollſtän- 1829.
digung der vorjährigen Arbeiten zu bewerkſtelligen, anderſeits die Fortſetzung derſelben längs den obrigkeitlichen und anderen Schwellen bei Merchligen. Von der Rabenfluh an nimmt das Gefäll des Stroms in einem ſolchen Verhältniß ab, daß das oberhalb als normal angenommene Profil von 160 Fuß nach und nach ſich auf 130 Fuß verſchmälern kann und ſoll, um das Geröll wegzuſchaffen. Aus dieſem Grunde mußte anch in dem Revier, welches 1810 durch koſtbare Bauten auf dem linken Ufer war verſichert worden, mit dem Spornenſyſtem zur Verengerung des Strombettes fortgefahren werden. Auch dießmal gab die Regierung von zwei ihr vorgelegten Arbeitsplänen dem größern den Vorzug, der, auf Fr. 39,000 berechnet, die Korrektionslinie auf dem rechten Ufer, als der Konkave bis zur Hahlen fortſetzen, auf dieſer Seite[1]) nebſt einer koſtbaren Streichſchwelle und zwei Schlickzäunen, ſechs, auf der linken fünf[2]) neue Spornen und einen als Reckweg zu benutzenden Damm von 3000′ Länge aufführen wollte. Für die Ver-

1) Litt. p. Nr. 40. 41. 42. 43. 44.
2) 40. 41. 42. 43. 44.

ſicherung der ältern Bauten im obern Revier, welche dem Anprall am meiſten ausgeſetzt waren, wurde es nöthig, durch Steinwuhren zu ſorgen. Zwei alte, fehlerhaft angelegte Streichſchwellen[3]) mußten mit vieler Unmuß und ziemlichen Koſten ausgeriſſen werden. — Die Beiträge der Gemeinden beliefen ſich für dieſes Jahr nur auf Fr. 3400, da das Arbeitsrevier ſo beſchaffen war, daß die Arbeiten nicht alle einen unmittelbaren Nutzen für ſie ſichtlich machten. Die projektirten Werke wurden ohne Unfall beendigt, und ſomit war ein neuer, beiläufig 8000′ langer Theil der großen Korrektionslinie zu Stande gekommen.

[3]) Ob Nr. 1. R. U. Zwiſchen Nr. 16 u. 17. L. U.

1830. Der Entwurf für die im Jahre 1830 auszuführenden Arbeiten gieng von dem hydrotechniſch bewährten Satz aus, daß ſtromaufwärts eben ſo gut und beſſer gebaut werden könne, als ſtromabwärts. Man beſchloß daher, jetzt bei der Einmündung der Gürbe[4]), als dem unterſten Punkte des zu korrigirenden Reviers, anzufangen. Daſelbſt aber erforderte die Lokalität ſtärkere, daher auch koſtſpieligere Werke, als es auf den erſten Blick ſcheinen möchte, weil der Bau durch eine ziemliche Tiefe getrieben, und in ſeinen Dimenſionen auf künftige Senkung durch Untergrabung des Stromes Rückſicht genommen werden mußte. Die in dieſer Gegend auf beiden Seiten der Aar, beſonders aber links aufzuführenden neun neuen Faſchinenbauten waren zu 3947 Kubikklaftern oder zu Fr. 39,437 berechnet. Einige Steinbekleidungen und andere Vervollſtändigungen für ältere Werke, und die Anlage von vier Reckwegen und Leimpfaden, wovon derjenige (linkſeitige) von der Rabenfluh bis Merchligen 2791′ lang auf Fr. 8940 deviſirt war, erhoben die für das Jahr 1830 nothwendige Summe auf beinahe Fr. 72,000. An dieſelbe bewilligte der Staat Fr. 55,000; Fr. 8000 wurden auf die beigezogenen Gemeinden und Intereſſenten vertheilt, und da die Schifffahrt bei Errichtung jener Reckwege faſt ausſchließlich betheiligt war, ſo wurde nun zum erſtenmal durch einen Beſchluß des Großen Rathes die Stadt Bern für eine Summe von Fr. 9000 in Anſpruch genommen.

[4]) Die Nro. 59. 60. 61. 62. u. 63. L. U. Nro. 56. 57. 58. u. 59. R. U.

So günſtig bisher die äußern Umſtände geweſen waren, ſo ungünſtig wurden ſie in dieſem letzten Jahre. Der kalte Winter von 1830 war für die nicht ganz vollendeten Werke ſehr ſchädlich, überhaupt den Fortſchritten der Korrektionsarbeit in hohem Grade hinderlich, und die Verhältniſſe mit den Uferbeſitzern, beſonders zwiſchen Belp und Selhofen, und der ſogenannten Moosgemeinde, oder einem Verein von Gutsbeſitzern, welcher ſchon 1808—10 zu dem damaligen Schwellenbau gegenüber von Merchligen einen Geldbeitrag von Fr. 6000 hatte leiſten müſſen, und nun wieder in ſeiner Eigenſchaft als Korporation, ſo wie auch in der Perſönlichkeit ſeiner Mitglieder angeſprochen wurde, ſchienen

ſchwieriger zu werden. — Die Leiſtungen erfolgten langſamer und nicht vollſtändig, und ſowohl aus dieſem Grunde als wegen des ungünſtigen Winters konnten in dem abgewichenen Jahre nicht alle deviſirten Bauten vollendet, ſondern es mußten einige auf das laufende Jahr verſchoben, bei andern, namentlich bei den Unterhaltungsbauten, die vorläufigen Koſtenanſchläge um Fr. 2700 überſchritten werden.

Für dieſes laufende Jahr 1831 hatte, in Berückſichtigung der Um- 1831.
ſtände, der Große Rath den obrigkeitlichen Kredit auf Fr. 31,000, und den Beitrag der Pflichtigen und der ſonſt Betheiligten auf Fr. 6000 geſetzt; für letztern Betrag wurden 52,000 Faſchinen und 5727 Tagwerke eingefordert. Die Aufgabe war größtentheils die Vollendung der Werke an der Gürbe, wo möglich, mit dem Reſt des letztjährigen Kredits, dann ein zu Fr. 12,346 berechneter, 1020′ langer Uferbau vor dem Mettlengute, zwei Spornen am linken Ufer, Fortſetzung der Reckwege u. ſ. f., und da dieſe erſt ſpäterhin in ihrem Zuſammenhange werden gewürdigt werden können, ſo gehört ihre Beſchreibung nicht in den gegenwärtigen Bericht. Nur zwei allgemeinere Bemerkungen mögen hier noch eine Stelle finden.

Schon in dem letztabgewichenen, beſonders aber in dem gegenwärtigen Jahre beklagten ſich die Uferbeſitzer, beſonders in der Gegend von Belp und Selhofen über Einbrüche und Ueberſchwemmungen, vor denen, nach ihrer Meinung, die Korrektionsarbeiten ſie hätten ſicher ſtellen ſollen. Es iſt aber nicht außer Acht zu laſſen, daß die nächſte und wichtigſte Aufgabe der Korrektion, Anweiſung eines ſichern Strombettes mit regelmäßigem Gefäll, zwar die Möglichkeit und ſelbſt die Gewährleiſtung einer künftigen Verhütung von Ausbrüchen und Ueberſchwemmungen verſchaffen ſoll, jedoch erſt wenn die dazu erforderlichen und durch die Korrektion bedingten Arbeiten, nämlich die in einiger Entfernung von den neuen Ufern aufzuführenden Dämme, welche der Schifffahrt zugleich als Reckwege dienen, vollendet ſeyn werden. Dieſe Dämme, in dem Devis von 1827, wie oben gemeldet, auf eine Länge von mehr als 30,000′ berechnet, ſind nur erſt theilweiſe gebaut, und können in einer kürzern oder längern Zeit, je nach den künftig anzuweiſenden Mitteln, auf der ganzen Linie von Oberaar bis an die Gürbe zuſammengefügt werden. Diejenigen Dämme, welche in den jährlichen Arbeitsplänen vorgeſchlagen und deviſirt waren, und worunter der im vorigen Jahr aus dem Beitrage der Stadt Bern ausgeführte der bedeutendſte iſt, haben überall dem Waſſer widerſtanden; keiner iſt zerſtoßen worden; auch ſind ſie ziemlich alle auf den höchſten Waſſerſtand berechnet, und der unausweichlichen Senkung in den erſten Jahren wird durch thätige Aufſicht nachgeholfen; aber andere Stücke von Erddämmen, die nicht in dieſe Klaſſe gehören, ſondern zur

Bequemlichkeit der Schifffahrt, oder auch zum Schutze gegen ſchwemmungen, zwiſchen den eigentlichen Arbeiten und nicht gehörigen Sorgfalt angelegt worden, haben wirklich gelitten. iſt beſonders der Fall mit einem ſolchen Werk unten an der neue ſchwelle, welches durch das dießjährige Hochwaſſer überſtiegen ſtoßen wurde; weiter unten, namentlich in der Gegend der wo noch keine Dämme angebracht waren, fanden ebenfalls Ueberſ mungen ſtatt, die für den Eigenthümer allerdings nachtheilig, nicht der Korrektion zur Laſt zu ſchreiben ſind.

Es wurden auch nicht ſelten Zweifel gegen die Haltbark Faſchinenbauten erhoben. In den erſten Jahren erfordern ſie alle unausgeſetzte Aufſicht und Nachhülfe, da ihre bezweckte Wirk Tieferlegung des Stroms — ſie dem Untergraben und ſomit de kung nothwendig ausſetzt. Auch müſſen die Faſchinenwerke, zu den Krümmungen der Stromlinie, auf die Dauer durch Stein verſichert werden. Gleichwohl hat dieſe Bauart den unwide lichen Vorzug, daß ſie eben durch die Wirkung des Untergrabe wie die bisherigen Schwellen ganz zerſtört, ſondern nur tiefer wird; und daß ſie dem Andrang des Waſſers am beſten wid hat wohl die Erfahrung ſeit 6 Jahren, beſonders aber in den ordentlichen Waſſergrößen des gegenwärtigen Jahres, augenſc bewieſen. Durch das Ausſchlagen des Materials im Strombet und durch Bepflanzung der Oberfläche mit weißen Holzarten ka Vieles zur Dauerhaftigkeit beigetragen werden.

Die beigefügten Grundriſſe gewähren eine genaue Ueberſi Korrektions=Reviers zwiſchen dem Schützenfahr und der Gi ſeinem vormaligen und jetzigen Zuſtande, mit ſämmtlichen ausgeführten und noch projektirten Bauten; letztere ſind du Zeichnung auf erſten Blick zu erkennen.

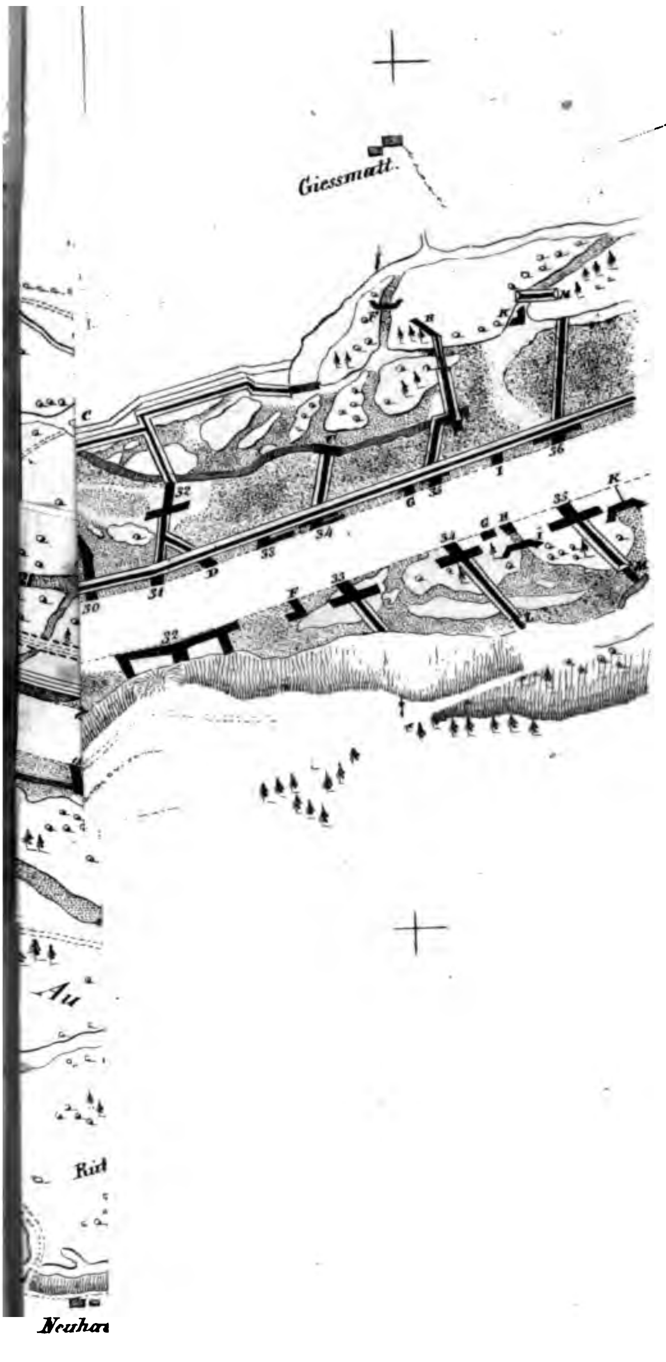
Giessmatt.
Au

Bequemlichkeit der Schifffahrt, oder auch zum Schutze gegen Ueber-ſchwemmungen, zwiſchen den eigentlichen Arbeiten und nicht mit der gehörigen Sorgfalt angelegt worden, haben wirklich gelitten. Dieſes iſt beſonders der Fall mit einem ſolchen Werk unten an der neuen Be-ſchwelle, welches durch das dießjährige Hochwaſſer überſtiegen und zer-ſtoßen wurde; weiter unten, namentlich in der Gegend der Hahlen, wo noch keine Dämme angebracht waren, fanden ebenfalls Ueberſchwem-mungen ſtatt, die für den Eigenthümer allerdings nachtheilig, indeß nicht der Korrektion zur Laſt zu ſchreiben ſind.

Es wurden auch nicht ſelten Zweifel gegen die Haltbarkeit der Faſchinenbauten erhoben. In den erſten Jahren erfordern ſie allerdings unausgeſetzte Aufſicht und Nachhülfe, da ihre bezweckte Wirkung — Tieferlegung des Stroms — ſie dem Untergraben und ſomit der Senkung nothwendig ausſetzt. Auch müſſen die Faſchinenwerke, zumal in den Krümmungen der Stromlinie, auf die Dauer durch Steinwehren verſichert werden. Gleichwohl hat dieſe Bauart den unwiderſprechlichen Vorzug, daß ſie eben durch die Wirkung des Untergrabens nicht wie die bisherigen Schwellen ganz zerſtört, ſondern nur tiefer geſenkt wird; und daß ſie dem Andrang des Waſſers am beſten widerſteht, hat wohl die Erfahrung ſeit 6 Jahren, beſonders aber in den außerordentlichen Waſſergrößen des gegenwärtigen Jahres, augenſcheinlich bewieſen. Durch das Ausſchlagen des Materials im Strombette ſelbſt und durch Bepflanzung der Oberfläche mit weißen Holzarten kann auch Vieles zur Dauerhaftigkeit beigetragen werden.

Die beigefügten Grundriſſe gewähren eine genaue Ueberſicht des Korrektions=Reviers zwiſchen dem Schützenfahr und der Gürbe in ſeinem vormaligen und jetzigen Zuſtande, mit ſämmtlichen wirklich ausgeführten und noch projektirten Bauten; letztere ſind durch die Zeichnung auf erſten Blick zu erkennen.

Beilage Nro. LVI. (Zu S. 406.)

Ueberſicht der bisherigen Koſten der Aar-Korrektions-Arbeiten.

	1824.		1825.		1826.		1827.		1828.		1829.		1830.		Zuſammenzug.	
	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.	Fr.	rp.
Der Staat	15132	25	27382	09	49997	99	51068	99	41981	59	38963	55	51735	31	276261	77
Die Gemeinde Belp	9974	03	7634	96	2856	58	5843	57	6980	03	2141	45	4138	79	39569	41
" " Uttingen	—	—	2780	28	175	30	—	—	34	40	170	27	279	67	3439	92
" " Klein-Höchſtetten	—	—	1128	80	1281	43	390	60	—	—	60	85	283	63	3145	31
" " Hunzigken	4640	20	1257	56	531	87	403	70	320	26	97	68	229	39	7480	66
" " Münſingen	—	—	4759	75	1070	34	4085	42	352	45	480	05	371	06	11119	07
" " Nieder-Wichtrach	—	—	423	96	396	90	2208	39	1477	24	211	57	129	54	4847	60
" " Ober-Wichtrach	—	—	275	68	367	54	771	16	218	10	164	25	128	93	1925	66
" " Kieſen	—	—	146	22	2095	43	718	33	218	25	—	—	45	90	3224	13
" " Heimberg	—	—	291	61	277	65	281	74	—	—	—	—	31	50	882	50
" " Allmendingen	—	—	—	—	—	—	—	—	338	19	—	—	—	—	338	19
" " Rubigen	—	—	—	—	—	—	—	—	469	80	—	—	—	—	469	80
" " Merchligen	—	—	—	—	—	—	—	—	409	88	60	—	11	40	481	28
Peter Flükiger	—	—	—	—	—	—	—	—	34	85	—	—	—	—	34	85
Die Ullersacker-Beſitzer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	80	33	80
Die Gemeinde Muri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	650	—	650	—
" Selhofengüter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	720	—	720	84
Der Selhofenbauer Lüdi	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	02	48	02
Thun, Schiffmeiſterſchaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	204	—	204	—
Stadtverwaltung von Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9000	—	9000	—
															363876	81

Anmerkung. Die Beiträge des Staats geſchahen im Geld; diejenigen der Gemeinden ꝛc. in Schwellenmaterial und Tagwerken. Die Geldverwandlung iſt auf dem Fuß von Bz. 49 das Hundert Faſchinen ſtehend (der Hau- und Fuhrlohn mit Bz. 25 ward den Betreffenden alljährlich vergütet) das übrige Material nach Verhältniß; die Tagwerke zu Bz. 6 Rp. 5 nach Mitgabe der Verordnungen vom 13. April und 5. Mai 1825 berechnet worden. Auch die Stadtverwaltung von Bern und die Gemeinde Muri führten ihren Beitrag für das Jahr 1830 in Geld ab.

Beilage Nro. LVII.

Zunahme der Bevölkerung in den Jahren 1818 bis und mit 1827.

Oberämter.	Geborne		Ungetauft geſtorbene		Zuſammenzug.	Eingeſegnete Ehen.
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.		
Aarberg	1863	1752	207	414	2966	594
Aarwangen	3200	2920	328	215	6663	1456
Bern	5564	5408	658	498	12128	4061
Büren	1045	983	92	53	2173	425
Burgdorf	2770	2718	300	208	5996	1484
Courtlary	1616	1635	66	43	3360	857
Delsberg	2130	1980	37	28	4175	757
Erlach	1394	1366	79	57	2896	671
Fraubrunnen . . .	1516	1481	190	125	3312	278
Freibergen	1067	989	9	5	2070	332
Frutigen	1478	1364	99	85	3026	636
Interlacken	2644	2451	148	106	5349	1188
Konolfingen . . .	3461	3251	384	299	7395	1676
Laupen	1216	1164	129	88	2597	363
Münſter	1087	1009	43	38	2177	557
Nydau	1672	1559	102	71	3404	805
Oberhasle	932	895	50	42	1919	423
Pruntrut	2558	2435	57	48	5098	984
Saanen	627	646	60	32	1365	304
Schwarzenburg . .	1776	1586	164	123	3649	760
Seftigen	2627	2553	232	165	5577	765
Signau	3308	3227	319	228	7082	1471
Ober-Simmenthal .	1131	1085	80	61	2357	492
Nieder-Simmenthal	1470	1295	121	104	2990	560
Thun	3544	3303	305	254	7406	1487
Trachſelwald . . .	3374	3335	297	204	7210	1414
Wangen	2543	2404	227	153	5327	1048
Summe der Zunahme	57613	54794	4783	3477	120667	
			Summe der Abnahme		77618	
Es erzeigt ſich alſo in bemeldten zehn Jahren eine Zunahme der Bevölkerung von					48049 Seel.	

(Zu Seite 428.)

Abnahme der Bevölkerung in den Jahren 1818 bis und mit 1827.

Oberämter.	Ungetauft geſtorbene		Geſtorbene.								Zuſammenzug.
					Männer.		Weiber.				
	Knaben.	Mädchen.	Knaben unt. 16 Jahr.	Mädchen unt. 16 Jahr.	Verheirathet.	Ledig.	Verheirathet.	Ledig.			
Aarberg . . .	207	144	565	463	481	149	549	166	2724		
Aarwangen . .	328	215	903	728	772	187	887	204	4224		
Bern	658	498	1591	1513	1740	835	2019	806	9660		
Büren . . .	92	53	275	230	254	120	279	112	1415		
Burgdorf . .	300	208	735	634	619	255	688	213	3652		
Courtlary . .	66	43	421	363	420	153	497	144	2107		
Delsberg . .	37	28	615	498	522	212	609	225	2746		
Erlach . . .	79	57	343	328	337	132	342	133	1751		
Fraubrunnen .	190	125	369	337	334	130	327	146	1958		
Freibergen . .	9	5	274	209	304	145	349	134	1429		
Frutigen . .	99	85	445	403	389	113	442	122	2098		
Interlacken . .	148	106	721	636	523	254	601	305	3294		
Konolfingen .	384	299	922	823	861	355	1030	369	5043		
Laupen . . .	129	88	364	326	293	81	303	74	1658		
Münſter . .	43	38	229	193	322	122	367	125	1439		
Nydau . . .	102	71	407	375	348	138	449	148	2038		
Oberhasle . .	50	42	176	166	261	76	239	75	1085		
Pruntrut . .	57	48	769	589	625	219	730	272	3309		
Saanen . . .	60	32	177	172	232	70	245	112	1100		
Schwarzenburg	164	123	519	426	298	200	314	296	2340		
Seftigen. . .	232	165	668	611	496	217	624	241	3254		
Signau . . .	319	228	737	663	617	355	662	439	4020		
Ob. Simmenthal	80	61	263	232	371	100	395	84	1586		
Nd. Simmenthal	121	104	351	297	353	140	364	173	1903		
Thun . . .	305	254	873	856	787	307	929	360	4671		
Trachſelwald .	297	204	711	635	763	256	951	268	4085		
Wangen . .	227	153	615	524	558	124	722	106	3029		
Summe d. Abn.	4783	3477	15038	13230	13880	5445	15913	5852	77618		

Beilage Nro. LVIII.

Zu S. 432.

Etat der aus der Staats-Kaſſe dem Inſel-Spital, dem äußern Krankenhaus und dem Spital zu Pruntrut ſeit dem Jahr 1814 bezahlten Beiträge.

	Der Inſel.		Dem äußern Krankenhaus.		Dem Spital zu Pruntrut.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1814.	22293	57	9300	—	—	—
1815.	18008	65	10900	—	—	—
1816.	19605	77	9000	—	—	—
1817.	33306	65	9000	—	—	—
1818.	29292	65	12900	—	2556	67
1819.	28562	—	9000	—	2448	50
1820.	29105	87	10000	—	2597	50
1821.	32278	58	11000	—	2775	50
1822.	29185	55	10000	—	2885	50
1823.	32023	30	10000	—	2748	50
1824.	29753	25	10750	—	2301	50
1825.	31701	80	10000	—	2140	—
1826.	30951	45	10000	—	2749	50
1827.	33045	80	10000	—	2912	—
1828.	30676	08	10000	—	2636	—
1829.	33207	75	10240	—	3252	—
1830.	36638	12½	10600	—	3379	—
Summa .	499636	84½	172690	—	35382	17
Hiezu kommen noch die von verſchiedenen Gerichtsſtellen in den Jahren 1822, 1825 und 1826 diktirten, und von MnGnHrn. dem außern Krankenhaus als Geſchenk überlaſſenen Bußen von			28400	—		
Nämlich: 1822 . . . . Fr. 1600 1825 . . . . „ 25200 1826 . . . . „ 1600 Fr. 28400			201090	—		

Beilage Nro. LIX. (Zu S. 436.)

Ueberſicht der Leiſtungen der zwei Kantons-Spitäler in den Jahren 1814—1830.

A. Leiſtungen des Inſel-Spitals.

	Verpflegte Kranke.					Reſultate der Krankenpflege.				Ertheilte Steuern.					
	Innerlich Kranke.	Chirurgiſche.	Schwangere.	Grinds-Kinder.	Geſammtzahl *).	Geheilte.	Ungeheilt Entlaſſene. ***)	Geſtorben.	Verblieben.	Badekuren.	Bruchbänder.	Schuhe.	Strümpfe.	Hemder.	Reiſegeld. Fr.
1814	321	423	84	39	867	655	56	62	94	110	222	78	2	102	214
1815	268	400	76	35	779	565	55	64	95	144	221	84	11	109	183
1816	255	478	71	33	837	595	94	53	95	120	235	109	4	56	249
1817	290	511	64	36	901	675	74	60	92	131	250	120	7	61	160
1818	354	553	48	31	986	694	128	69	95	128	286	133	5	33	43
1819	305	549	84	34	972	701	110	56	105	111	255	114	9	52	33
1820	323	525	56	38	942	686	87	68	101	115	320	162	187	43	28
1821	300	542	49	32	923	671	102	68	82	100	280	133	10	56	31
1822	297	503	63	**)	863	647	69	68	79	113	278	138	8	62	29
1823	277	517	48		842	614	75	63	90	139	301	117	1	82	32
1824	343	548	63		954	745	48	64	97	115	336	152	2	86	12
1825	328	520	67		915	691	73	61	90	123	354	158	7	79	21
1826	362	522	67		951	744	49	73	85	148	400	150	4	87	18
1827	347	585	61		993	780	55	73	85	132	370	177	—	80	27
1828	393	589	82		1064	852	41	85	86	140	485	168	—	62	50
1829	392	564	75		1031	741	116	82	92	153	361	202	1	57	101
1830	390	570	81		1041	762	102	81	96	144	417	196	2	70	81

*) Die in der Inſel gebornen Kinder ſind in dieſer Zahl nicht inbegriffen.
**) Von 1822 an wurden die Grindkranken in das äußere Krankenhaus verlegt.
***) In dieſer Rubrik ſind auch die in Bäder geſchickten und in das äußere Krankenhaus verlegten Kranken inbegriffen.

B. Leiſtungen des außern Krankenhauſes.

	Irrenhaus.					Pfründerhaus.					Kurhaus.				
	Verpflegt.	Geheilt.	Ungeheilt.	Geſtorben.	Verblieben.	Verpflegt.	Geheilt.	Ungeheilt.	Geſtorben.	Verblieben.	Verpflegt.	Geheilt.	Ungeheilt.	Geſtorben.	Verblieben.
1814	44	4	4	5	31	25	3	—	8	14	350	291	6	6	47
1815	40	3	5	1	31	23	1	2	2	18	345	286	6	5	48
1816	44	3	3	4	34	25	—	1	5	19	364	293	9	4	58
1817	41	2	5	3	31	25	—	1	6	18	561	467	13	11	70
1818	40	3	2	3	32	26	1	—	5	20	592	498	8	13	73
1819	42	1	5	3	33	25	2	3	2	18	482	412	11	2	57
1820	43	2	2	6	33	27	1	4	3	19	429	361	6	5	57
1821	49	4	5	6	34	24	—	4	3	17	431	344	21	6	60
1822	51	6	7	4	34	29	—	4	11	14	404	333	9	3	59
1823	44	2	8	5	29	24	—	2	4	18	362	303	8	1	50
1824	51	4	5	9	33	26	1	1	11	13	389	315	11	3	60
1825	47	2	5	6	34	23	—	2	5	16	390	318	11	2	59
1826	47	2	8	7	30	25	—	1	7	17	459	380	12	5	62
1827	48	7	2	5	34	22	—	—	2	20	495	430	8	3	54
1828	46	4	—	5	37	22	1	—	3	18	515	442	16	1	56
1829	48	6	3	4	35	25	—	—	6	19	550	475	17	1	57
1830	50	4	7	6	33	24	—	2	4	18	531	466	3	3	59

Beilage Nro. LX.

Zu S. 443.

Ueberſicht

der von dem Kommerzien-Rathe ertheilten Flachs- und Hanf-Prämien. 1822 bis 1830.

Jahr	Flachs-	Hanf.	Flachs.		Hanf.		Experten-Gelder.		Summa.	
	Pf.	Pf.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1822	nicht angegeben.		212	50	30	—	29	—	271	50
1823	»	»	285	—	135	—	37	50	457	50
1824	3613	430	272	—	60	—	21	—	353	—
1825	3125	211	224	—	30	—	32	80	286	80
1826	3747	1300	399	—	204	50	62	30	665	80
1827	13064	4856	865	—	305	—	189	30	1359	30
1828	20132	2840	1256	—	241	—	205	57½	1702	57½
1829	13646	1100	912	—	211	—	220	50	1343	50
1830	14389	1159	897	—	202	—	250	—	1349	—
	71716	11896	5322	50	1418	50	1047	97½	7788	97½

NB. Als Grundlage obiger Prämienvertheilung wurde infolge Bekanntmachung des Kommerzien-Raths vom 11. März 1822 jedem Pflanzer, der auf einem Stück Land 100 Pfund Flachs oder 200 Pfund Hanf erhalten, die Quantitätsprämie, und demjenigen in jedem Amtsbezirke, welcher den ſchönſten Flachs oder Hanf in obiger Quantität erhielt, die Qualitätsprämie mit Fr. 25 ertheilt; für je 20 Pfund Flachs oder 40 Pfund Hanf mehr, wurde Fr. 1 ausgerichtet. Durch Bekanntmachungen von den Jahren 1825 und 1827 wurden für die 3 ſchönſten Qualitäten ſämmtlicher zur Konkurrenz eingelangter Muſter, ſowohl in Flachs als in Hanf, Prämien von Fr. 100, Fr. 50 und Fr. 25 beſtimmt; überdieß erhielten beſonders ſchöne Qualitäten oder Verſuche von Waſſerröſten Extra-Prämien von Fr. 16 à Fr. 20.

Beilage Nro. LXI.

A. Ueberſicht des geſammten Viehbeſtandes

Amtsbezirke.	Zug-Ochſen von 2 und mehr Jahren.	Wucher-Stiere von 1 und mehr Jahren.	Kühe.	Guſti-Waare. von 1 bis 3 Jahre. einſchließlich.	Kälber unter einem Jahre.
Aarberg	316	54	2180	628	372
Aarwangen . . .	444	33	3562	853	773
Bern	570	83	5065	1009	744
Büren	286	35	1409	477	400
Burgdorf	515	105	4156	1173	702
Courtlary	809	61	2641	1274	661
Delsberg	2790	105	3189	2027	1430
Erlach	919	36	1521	548	491
Fraubrunnen . . .	336	45	2461	702	547
Freibergen	642	35	2621	1253	743
Frutigen	—	81	3290	2162	1360
Interlacken	—	283	6488	2316	1715
Konolfingen . . .	102	150	6383	1573	1189
Laupen	313	13	1338	406	237
Münſter	1082	81	2342	1457	956
Nydau	165	41	1599	461	286
Oberhasle	—	128	2562	985	868
Pruntrut	1371	60	2535	1503	776
Saanen	23	90	2404	1087	955
Schwarzenburg . . .	13	67	2245	972	618
Seftigen	536	72	3808	1746	1452
Signau	9	107	4433	1190	881
Ober-Simmenthal . .	—	185	3380	2101	1406
Nieder-Simmenthal . .	21	155	3591	1832	1211
Thun	14	114	5080	1640	1056
Trachſelwald . . .	116	97	4114	1179	819
Wangen	383	38	2891	916	853
Geſammt-Betrag	11774	2354	87288	33470	23501

(Zu S. 460.)

nach der Viehzählung vom März 1819.

Pferde. Hengſte von 2 und mehr Jahren.	Pferde. Münche von 2 und mehr Jahren.	Pferde. Stuten. nicht tragende von 2 und mehr Jahren.	Pferde. Stuten. tragende und ſäugende.	Pferde. Füllen unter 2 Jahren.	Schafe jeder Art.	Ziegen und Böcke.	Eſel und Eſelinnen.	Schweine u. Ferkel.
57	905	183	54	124	3517	946	2	4119
18	302	403	95	111	2660	832	6	2007
42	879	522	80	118	5785	1181	6	4333
36	264	254	122	122	1765	634	—	2279
57	663	540	162	152	4946	993	11	3555
10	206	367	125	95	2300	1149	2	578
18	224	682	301	212	5605	1997	13	2144
6	259	407	113	104	3030	846	1	947
42	500	331	98	127	2865	701	14	2864
28	101	683	622	295	1350	392	12	731
—	13	29	14	8	5523	4384	—	1449
5	17	83	84	49	7011	9492	2	2478
46	459	576	343	291	6765	1295	2	3562
9	225	193	30	63	2984	536	3	1932
19	192	835	343	214	2743	1199	1	548
60	463	389	120	138	2538	979	—	1661
4	14	79	46	23	4349	5587	—	2131
128	576	1433	634	565	5775	2183	7	2770
—	33	43	28	23	2495	1865	—	370
8	104	346	62	135	1911	1302	39	878
12	217	561	200	209	6422	1961	11	2652
36	224	286	214	181	4842	1803	4	1852
1	33	85	19	53	4331	4025	—	1083
1	37	79	51	50	3524	4171	—	1567
8	98	261	109	80	4276	3183	1	2399
45	449	454	249	238	4928	1117	7	1931
33	380	458	175	172	3175	1120	2	2365
729	7837	10562	4493	3952	107385	55873	146	55215

Beilage Nro. LXI.

B. Ueberſicht des geſammten Viehbeſtandes

Amtsbezirke.	Zug-Ochſen von 2 und mehr Jahren.	Wucher-Stiere von 1 und mehr Jahren.	Kühe.	Guſti-Waare von 1 bis 3 J. einſchließlich.	Kälber unter 1. Jahre.
Aarberg	323	56	2618	815	402
Aarwangen	432	37	3772	761	763
Bern	562	105	6079	1158	835
Büren	268	29	1658	630	382
Burgdorf	472	102	4576	1192	740
Courtlary	877	80	2715	1949	646
Delsberg	2299	94	3339	2060	1181
Erlach	1015	35	1699	1011	451
Fraubrunnen	369	51	2778	879	632
Freibergen	639	52	2806	1148	693
Frutigen	—	91	3016	2562	1219
Interlacken	—	206	6459	2997	1526
Konolfingen	69	187	7128	2037	1135
Laupen	313	24	1435	503	322
Münſter	905	76	2474	1731	901
Nydau	187	48	1828	526	353
Oberhasle	—	93	2383	1079	668
Pruntrut	1260	71	2895	1603	866
Saanen	45	63	2025	1234	637
Schwarzenburg	16	55	2390	1174	847
Seftigen	538	81	4182	2174	1417
Signau	4	82	4494	1508	634
Ober-Simmenthal	—	132	3251	2254	1180
Nieder-Simmenthal	2	113	3101	1892	1061
Thun	19	107	5240	2095	1060
Trachſelwald	175	96	4153	1430	572
Wangen	332	50	3381	1062	739
Geſammt-Betrag	11121	2216	91876	39364	21862

(Fortſetzung.)

nach der letzten Viehzählung vom März 1830.

Pferde. Hengſte von 2 u. mehr Jahren.	Pferde. Münche von 2 u. mehr Jahren.	Pferde. Stuten. nicht tragende v. 2 u. mehr Jahren.	Pferde. Stuten. tragende und ſäugende.	Pferde. Füllen unter 2 Jahren.	Schafe jeder Art.	Ziegen und Böcke.	Eſel und Eſelinnen.	Schweine und Ferkel.
53	1085	193	75	188	4923	1167	3	5047
17	409	459	100	117	3228	1153	5	1847
37	1238	579	120	126	6845	1627	8	5083
50	334	333	119	179	2555	566	1	2923
34	870	534	216	254	5545	1400	11	3807
10	259	462	227	149	2365	696	—	635
27	301	921	529	445	5048	1291	6	2499
14	240	495	161	131	4566	671	—	989
34	683	340	80	162	3599	833	20	3209
42	115	910	722	560	1150	178	15	741
—	57	46	11	28	7050	4558	1	1497
4	53	151	78	50	7762	9194	—	2417
42	601	694	360	362	8922	1618	2	4137
7	313	202	56	74	3408	676	1	2031
24	212	980	508	375	2979	588	2	772
64	481	438	228	256	3426	1056	—	1915
4	16	49	76	47	6076	5765	—	1555
81	702	1510	931	1010	4921	1211	6	4435
2	48	68	33	41	2132	1255	1	397
13	178	316	177	165	3465	2127	47	1131
9	351	597	275	294	9272	2323	12	2792
29	314	369	217	154	6656	2047	1	1905
3	36	91	49	62	4128	3437	—	922
12	59	95	53	62	4137	3802	3	1434
9	189	322	111	93	6007	3821	3	2350
45	503	484	275	261	5736	1373	6	1919
27	445	508	140	193	4106	1439	—	2522
684	10092	12146	5927	5838	130007	55872	154	60911

Beilage Nro. LXII.
(Zu S. 462.)

Vergleichende Ueberſicht der Bevölkerung.

(Die mit † bezeichneten Ortſchaften bekennen ſich zur römiſch-katholiſchen Religion.)

Amtsbezirke.	1764*)	1818. Ohne die Landesabweſenden.	1818. Mit den Landesabweſenden.	1831.
Aarberg.				
Aarberg **)	440	737	737	1386
Affoltern	785	1191	1290	1373
Bargen	213	488	488	
Kallnach	601	848	848	887
Kappelen	239	393	293	511
Lyß	567	1026	1026	1230
Meykirch	398	664	688	824
Radelfingen	529	843	843	1164
Rapperswyl	727	1358	1358	1622
Schüpfen	926	1288	1299	1710
Seedorf	1019	1707	1707	2000
Summa	6444	10543	10677	12707
Aarwangen.				
Aarwangen	1051	1763	1763	2028
Bleyenbach	437	660	660	809
Langenthal	1681	2555	2555	2797
Lozwyl	1296	1902	1926	2325
Madiswyl	1233	1770	1806	2111
Melchnau	1771	2707	2753	3112
Roggwyl	932	1568	1268	1510
Rohrbach	2407	3899	3934	4438
Thunſtetten	904	1379	1403*	1650
Wynau	1044	653	653	767
Summa	12756	18556	18721	21547

*) Bei den leberbergiſchen Ortſchaften iſt in dieſer Rubrik die Bevölkerung von 1809 ausgeſetzt.

**) 1831 mit Inbegriff von Bargen.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landesabweſenden	1818. Mit den Landesabweſenden.	1831.
Bern.				
Bern, Stadt	13681	17552	17621	19849
Bollingen	1771	2662	2734	3037
Bremgarten	813	1382	1401	1701
Bümpliz	834	1445	1451	1837
Kirchlindach	464	695	702	751
Köniz	2115	3699	3772	4956
Muri	446	897	922	1110
Oberbalm	607	974	974	1096
Stettlen	415	566	566	581
Vechingen	1569	2180	2201	2430
Wohlen	1060	1818	1818	2374
Summa .	23775	33870	34162	39722
Büren.				
Arch	810	1092	1092	1436
Büren	720	1024	1024	1172
Dießbach	703	1274	1274	1320
Lengnau	497	567	567	688
Oberwyl	309	548	548	661
Pieterlen	931	1223	1223	1381
Rütti	349	488	488	576
Wengi	323	574	574	574
Summa .	4642	6790	6790	7808
Burgdorf.				
Burgdorf	1225	1794	1794	1940
Hasle	1411	1827	1827	1817
Heimiswyl	1272	1863	1863	2074
Hindelbank	630	964	964	1152
Kirchberg	2286	3668	3668	4267
Koppigen	922	1431	1431	1822
Krauchthal	872	1272	1272	1758
Oberburg	799	1472	1472	1723
Wynigen	1382	1846	1846	2181
Summa .	10799	16137	16137	18734
Courtlary.				
Corgémont	703	643	643	740
Courtelary	1205	828	828	1043
St. Imier	3225	3182	3182	3660
Orvin	532	556	556	618
Pèry	542	631	631	663
Renan	2710	1957	2777	2028
Sombeval	536	389	389	409
Tramelan	2143	1824	2063	2147
Vauffelin	336	405	405	398
Summa .	11932	10415	11474	11706

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landesab-weſenden.	1818. Mit den Landesab-weſenden.	1831.
Delsberg.				
† Bassecourt	720	699	699	784
† Boecourt	480	486	486	572
† Bourrignon	282	226	226	293
† Courfaivre	515	554	554	653
† Courroux	785	733	733	808
† Courtetelle	469	486	486	594
† Delémont	1322	1278	1278	1444
† Develier	369	384	384	455
† Glovelier	434	481	481	503
† Monsevelier	325	350	350	373
† Movelier	394	398	398	478
† Pleigne	317	368	368	424
† Rebeuvelier	244	278	278	283
† Saulcy	190	237	237	364
† Soihières	246	190	190	293
† Soulce	306	367	367	325
† Undervelier	550	652	652	467
† Vermes	470	486	486	455
† Viques	323	327	327	453
† Blauen	211	226	226	284
† Breislach	406	361	361	380
† Burg	189	231	231	253
† Lauffen	1714	1495	1495	1626
† Liesberg	450	433	433	471
† Nenzlingen	162	145	145	177
† Pfeffingen *)	500	578	578	655
† Roggenburg	418	461	461	458
† Röſchenz	310	280	280	375
† Tittingen	244	307	307	398
Summa .	13345	13497	13497	15098
Erlach.				
Erlach	671	1045	1045	1060
Gampelen	203	607	607	681
Ins	1655	2330	2330	2676
Neuenſtadt	1253	1156	1156	1272
Nods	545	594	594	781
Siſelen	527	821	821	892
Teß	927	909	909	1087
Vinelz	463	791	791	811
Summa .	6244	8253	8253	9260

*) Nämlich die zu dieſem, dem Kanton Baſel zugetheilten Kirchenſatz gehörenden Ortſchaften Duggingen und Grellingen.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landesabweſenden.	1818. Mit den Landesabweſenden.	1831.
Fraubrunnen.				
Bätterkinden	598	848	848	1072
Graſſenried	491	815	815	889
Jegenſtorf	1442	2438	2448	2597
Limpach	466	749	749	828
Meſſen	586	830	830	971
Münchenbuchſee	996	1774	1774	2010
Utzenſtorf	1122	1791	1791	1972
Summa	5701	9245	9245	10339
Freibergen.				
† Les Bois	913	1060	1060	1105
† St. Braix	610	445	445	587
† Les Breuleux	658	897	897	628
† Epauvillers	509	509	509	576
† Montfaucon	655	770	770	671
† Noirmont	994	962	962	1033
† Pommerats	431	463	463	476
† Seignelégier	1813	1692	1692	1918
† Soubey	293	354	354	338
Summa	6876	7152	7152	7332
Frutigen.				
Adelboden	993	1174	1174	1360
Aeſchi	1093	1372	1372	1681
Frutigen *)	2880	3643	3643	4156
Reichenbach	1129	1833	1833	2389
Summa	6095	8022	8022	9586
Interlacken.				
St. Beatenberg	410	794	794	915
Brienz	1724	2643	2643	3000
Grindelwald	1816	2235	2235	2482
Gſteig	2507	4194	4194	5194
Habkern	398	588	588	607
Lauterbrunnen	828	1332	1433	1352
Leißigen	516	694	694	765
Ringgenberg	587	1032	1032	1137
Unterſeen	588	937	937	1122
Summa	9374	14446	14550	16574

*) Die nach Frutigen kirchſpännigen Ortſchaften Unter-Schwandi und Wengi wurden 1831 mit Reichenbach gezählt.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landesabweſenden.	1818. Mit den Landesabweſenden.	1831.
Konolfingen.				
Bilgen	1606	2569	2569	2850
Dießbach	3178	4745	4745	5356
Höchſtetten	2545	3919	3919	4163
Münſingen	2537	3976	3976	4668
Walkringen	1018	1397	1397	1700
Wichtrach	983	1599	1599	1845
Worb	1543	2448	2448	2538
Wyl	449	729	772	853
Summa .	13859	21382	21425	23973
Laupen.				
Ferenbalm	488	773	773	883
Frauenkappelen . . .	302	473	473	625
Kerzerz	536	844	926	1002
Laupen	429	940	740	787
Mühlenberg . . .	1080	1637	1706	1916
Murten*)		337	357	423
Neuenegg	779	1452	1510	1682
Summa .	3614	6256	6485	7318
Münſter.				
Bévilard	743	712	712	805
† Corban	332	314	314	307
† Courrendlin . . .	937	932	932	978
† Courchapoix . . .	184	234	234	253
Court	702	694	694	728
† Elay	163	134	134	182
† Les Genevez . . .	470	458	458	440
Grandval	903	649	649	746
† La Joux	434	477	477	484
† Mervelier	480	491	491	463
Moutier	1086	1030	1030	1227
Sornetan	686	586	586	507
Tavannes	1589	1377	1377	1392
Summa .	8709	8088	8088	8512
Nydau.				
Biel	3199	2987	2987	3947
Bürglen	1055	1557	1557	1754
Gottſtatt	432	613	613	751
Ligerz	306	372	404	364
Mett	331	694	694	895
Nydau	744	967	1063	1157
Suz	319	392	392	492
Teuffelen	726	1031	1031	1191
Twann	464	570	594	726
Walperswyl	359	635	651	697
Summa .	7935	9818	9986	11974

*) Nämlich die dahin kirchſpännigen Ortſchaften Münchenwyler u. Clavaleyres.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landesabweſenden.	1818. Mit den Landesabweſenden.	1831.
Oberhasle.				
Gadmen	642	567	567	665
Guttannen		463	463	470
Meyringen	2611	4588	4588	5092
Summa .	3253	5618	5618	6227
Pruntrut.				
† Alle	696	691	691	754
† Bernevesin	225	270	270	295
† Boncourt	371	454	454	465
† Bonfol	805	920	920	1064
† Bressencourt	276	300	300	320
† Buix	288	296	296	400
† Bure	642	676	676	825
† Charmoille	1239	1321	1321	1420
† Chevenez	632	723	723	752
† Cœuve	384	444	444	542
† Cornol	613	674	674	654
† Courchavon	225	239	239	253
† Courgenay	739	823	823	965
† Courtedoux	314	341	341	441
† Courtemaiche	282	326	326	380
† Damphreux	434	483	483	574
† Damvant	405	549	549	566
† Fahy	390	536	536	414
† Fontenoix	423	472	472	489
† Grandfontaine	598	700	700	787
† Miécourt	431	534	534	519
† Montignez	240	245	245	253
† Ocourt.	333	334	334	285
† Porrentruy	2355	1896	1896	1852
† Vendlincourt	475	494	494	586
† St. Ursanne	1038	1044	1044	1001
Summa .	15053	15785	15785	16856
Saanen.				
Abländſchen	110	100	200	125
Gſteig	627	627	627	721
Lauenen	570	614	614	595
Saanen	2829	3270	3270	3091
Summa .	4136	4611	4711	4532
Schwarzenburg*)				
Albligen	—	514	532	572
Guggisberg	—	4274	6451	6051
Wahlern	—	4102	5081	4572
Summa .	—	8890	12064	11195

*) Von dieſem Amte iſt keine frühere Zählung vor 1818 bekannt.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landesabweſenden.	1818. Mit den Landesabweſenden.	1831.
Seftigen.				
Belp	1565	2542	2542	3000
Gerzenſee	434	662	723	768
Gurzelen	581	1034	1034	1057
Kirchdorf	1119	1479	1479	1712
Rüeggisberg	1545	2138	2138	2677
Thurnen	1950	3354	3354	3590
Wattenwyl	983	1510	1632	1867
Zimmerwald	1054	1501	1501	1627
Summa .	9231	14220	14403	16298
Signau.				
Eggiwyl	1709	2059	2059	2312
Langnau	2894	4260	4260	5423*)
Lauperswyl	1425	1889	1889	2409
Röthenbach	909	1173	1173	1451
Rüderswyl	1171	1970	2071	2195
Schangnau	645	747	747	1066
Signau	1325	1860	1860	2107
Trub	2323	2265	2265	2790
Summa .	12401	16223	16324	19753
Ober-Simmenthal.				
Boltigen	1300	1538	1538	1812
Lenk	1562	2008	2245	2133
St. Stephan	903	1156	1262	1316
Zweiſimmen	1308	1530	1756	1783
Summa .	5073	6232	6801	7044
Nieder-Simmenthal.				
Därſtetten.	535	822	822	963
Diemtigen	1138	1629	1629	2053
Erlenbach	682	1027	1112	1187
Oberwyl	855	1205	1205	1410
Reutigen	584	907	970	1152
Spiez	1059	1592	1592	1730
Wimmis	573	947	947	1062
Summa .	5426	8192	8277	9557
Thun.				
Amſoldingen	868	1514	1514	1627
Blumenſtein	443	786	786	753
Hilterfingen	1351	1711	1711	1939
Schwarzenegg	1358	2103	2103	2564
Sigriswyl	1686	2221	2221	2690
Stäffisburg	1788	3467	3587	4287
Thierachern	1397	2494	2494	2689
Thun	2446	3685	3685	4876
Summa .	11337	17981	18101	21425

*) Mit Inbegriff des Lauperswyl-Viertels.

Amtsbezirke.	1764.	1818. Ohne die Landesabweſenden.	1818. Mit den Landesabweſenden.	1831.
Trachſelwald.				
Affoltern	758	981	981	932
Dürrenroth	853	1172	1234	1385
Eriswyl	2092	3146	3146	3669
Huttwyl	1678	2578	2578	2892
Lützelflüh	1782	2797	2797	2965
Rüegsau	959	1711	1711	1854
Sumiswald	3100	4285	4497	4625
Trachſelwald	970	1235	1235	1509
Walterswyl	467	646	646	640
Summa .	12659	18551	18825	20471
Wangen.				
Herzogenbuchſee	3166	4741	4741	5649
Niederbipp	1964	2573	2573	3006
Oberbipp	1291	2208	2208	2472
Seeberg	1016	1431	1431	1620
Urſenbach	706	1104	1104	1240
Wangen	756	1220	1220	1437
Summa .	8899	13277	13277	15424

Nach der für die Zählung vom Jahr 1818 erlaſſenen Vorſchrift ſollten aus Gründen, welche auf der damaligen Arbeit über das Gemeindeweſen beruheten, die auswärts wohnenden Ortsbürger auch auf das Verzeichniß der Bevölkerung gebracht, jedoch beſonders berechnet werden. Dieſe Vorſchrift wurde in den Gemeinden ungleich verſtanden, indem mehrere gar keine auswärts geſeſſene Ortsbürger, andere aber, namentlich im Amte Schwarzenburg, derſelben eine ſehr große, offenbar nicht auf genaue Berechnung gegründete Zahl angaben, die an einigen Orten von der Bevölkerung abgezogen, an andern darin eingerechnet war. Das vorſtehende Verzeichniß liefert die erſte genaue Ausſcheidung beider Klaſſen. Der Zweck ſelbſt iſt übrigens durch die Einführung der Burgerrödel (9. Sept. 1822) vollſtändiger erreicht worden.

General = Ueberſicht.

Amtsbezirke.	Anzahl Kirchgemeinden.	1764*)	1818. Ohne die Landsabweſenden.	1818. Mit den Landsabweſenden.	1831.
Aarberg	11	6444	10543	10677	12707
Aarwangen . . .	10	12755	18556	18721	21547
Bern	11	23775	33870	34162	39722
Büren.	8	4642	6790	6790	7808
Burgdorf . . .	9	10799	16137	16137	18734
Courtlary . . .	9	11932	10415	11474	11706
Delsberg. . . .	29	13345	13497	13497	15098
Erlach.	8	6244	8253	8253	9260
Fraubrunnen . .	7	5701	9245	9245	10339
Freibergen . . .	9	6876	7152	7152	7332
Frutigen	4	6095	8022	8022	9586
Interlacken . . .	9	9374	14446	14550	16574
Konolfingen. . .	8	13859	21382	21425	23973
Laupen	7	3614	6256	6485	7318
Münſter	13	8709	8088	8088	8512
Nydau.	10	7935	9818	9986	11974
Oberhasle . . .	3	3253	5618	5618	6227
Pruntrut. . . .	26	15053	15785	15785	16856
Saanen	4	4136	4611	4711	4532
Schwarzenburg .	3	—	8890	12064	11195
Seftigen	8	9231	14220	14403	16298
Signau	8	12401	16223	16324	19753
Ob. Simmenthal	4	5073	6232	6801	7044
Nied. Simmenthal	7	5426	8192	8277	9557
Thun	8	11337	17981	18101	21425
Trachſelwald . .	9	12659	18551	18825	20471
Wangen	6	8899	13277	13277	15424
	**) 248	176798	332050	338850	380972

*) In dem Zuſammenzuge dieſer Rubrik ſind nur die Ortſchaften des alten Kantons gezählt.

**) Mit Inbegriff der in andern Kantonen gelegenen Kirchenſätze.

Beilage Nro. LXIV.

Zu S. 483.

Reſultate der Gemeindsberichte über das Armenweſen in den Jahren 1827 und 1828.

A. Ueberſicht des Armen = Rodels.

Oberamt.	Alte, Gebrechliche, Mittelloſe.	Eheliche Kinder.	Uneheliche Kinder.	Momentan Unterſtützte.	Außer dem Amt Wohnende.	Summa Köpfe.
Aarberg	234	138	60	109	81	622
Aarwangen . . .	412	175	89	117	38	831
Bern	385	185	90	80	103	843
Büren	144	54	36	46	19	299
Burgdorf	277	197	99	97	85	755
Erlach	43	19	14	26	41	143
Fraubrunnen . . .	201	92	55	67	62	579*
Frutigen	159	249	63	227	107	805
Interlacken	114	32	25	unbek.	unbek.	577
Konolfingen . . .	651	463	214	„	„	2608
Laupen	69	131	36	55	69	360
Nydau	179	141	39	55	22	436
Oberhasle	232	27	12	73	4	348
Saanen	209	202	55	117	262	845
Schwarzenburg . .	1024	228	95	7	265	1619
Seftigen	635	141	93	254	252	1375
Signau	688	429	292	156	279	1844
Ober = Simmenthal .	435	364	72	142	70	1083
Nieder = Simmenthal .	299	134	48	62	65	608
Thun	460	191	126	179	224	1180
Trachſelwald . . .	703	356	150	176	255	1640
Wangen	190	111	83	45	78	507
	7743	4059	1846	2090	2381	19907

*) Bei der Gemeinde Graffenried iſt nur die Geſammtzahl der Köpfe angegeben.

Preiſes berechtigen könnte, dennoch mehrere derſelben ſich ſo vortheilhaft ausgezeichnet hätten, daß deren Verfaſſer aus den dafür angewieſenen Geldern durch Prämien zu beehren und aufzumuntern ſeyen. Einer
22. April 1822. ſolchen Auszeichnung wurden im Ganzen acht dieſer Denkſchriften würdig befunden, welche zuſammen mit zweihundert Dukaten honorirt wurden.

Es erhielten nämlich Preiſe:

Zu vierzig Dukaten:

Herr Karl Ferdinand Morel, Pfarrer zu Corgémont.

„ Gottlieb Jakob Kuhn, Pfarrer zu Rüdерswyl.

Zu dreißig Dukaten:

Herr von Wattenwyl von Belp, allié Tſcharner*).

„ Friedrich Koch, Altrathsherr von Thun.

„ Rudolf Fetſcherin, Pfarrer zu Sumiswald.

Zu fünfzehn Dukaten:

Herr Oberſt von Werdt von Toffen.

Zu zehn Dukaten:

Herr U. Lemann, Gemeindſchreiber zu Langnau.

Zu fünf Dukaten:

Herr D. Studer, und ſein Mitarbeiter,

„ Joh. Ulr. Chriſten, Gerichtſäß zu Stettlen, zuſammen.

Die im Jahre 1825 erſchienene Schrift: „Die Verarmung des Landvolkes im Kanton Bern“ hatte zu obigen Preisfragen nicht konkurrirt, und ſcheint ſpäter verfaßt worden zu ſeyn.

---

*) Seine Arbeit iſt unter dem Titel: Wie und Warum, im Druck erſchienen.

C. Hülfsquellen der Armenunterſtützung, 1827 und 1828.

Oberamt.	Kapitalzinſe.		Zum Kapitaliſiren. Einzuggelder.		Zum Kapitaliſiren. Bußen.		Freiwillige Gaben.		Erdreich.		Vermiſchtes.		Armentellen.		Summa.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aarberg	5664	77	3662	95	247	85	1310	92	1644	30	8586	72	12376	72	33494	23
Aarwangen . . .	6729	22	17647	06	209	34	1863	48	2725	34	9431	66	14569	50	53175	60
Bern	7717	23	7321	31	392	58	2515	13	1705	70	11985	84	22814	23	54452	02
Büren	2813	77	2634	20	443	97	934	93	1396	40	2110	46	3906	85	14240	58
Burgdorf	3563	46	1540	97	512	40	151	30	207	50	2797	92	14610	04	23383	59
Erlach	6213	08	2395	23	522	42	25	—	3097	54	4340	28	1793	83	18387	38
Fraubrunnen . . .	5445	18	3106	69	2940	8	757	34	1169	73	7431	46	12846	32	33696	80
Frutigen	7175	83	843	22	168	47	77	40	1247	72	1045	35	18766	03	29324	02
Interlacken . . .	16108	95	—	—	216	—	1089	40	1749	—	589	25	3204	95	22957	55
Konolfingen . . .	16219	54	—	—	—	—	816	39	2958	50	18457	45	46889	09	85340	97
Laupen	3779	15	2505	66	390	53	499	92	80	—	4480	70	6719	23	18455	19
Nydau	4633	82	4398	72	626	70	350	58	398	88	5890	13	1565	05	17863	88
Oberhasle	1940	50	507	04	62	67	—	—	—	—	926	40	10839	38	14275	99
Saanen	5428	03	2959	68	42	63	792	10	4990	—	9395	80	18850	80	42459	04
Schwarzenburg . .	2886	74	9989	—	298	50	660	62	804	—	5431	50	16927	81	36998	17
Seftigen	11268	54	4356	64	132	50	7355	74	768	50	1833	70	14840	73	40556	35
Signau	12295	78	12394	22	904	88	241	03	11750	55	31130	46	72119	20	140836	12
Ober=Simmenthal .	12566	46	1618	05	120	85	1591	27	—	—	3133	55	14533	56	33563	74
Nieder=Simmenthal .	11531	98	1387	53	119	52	534	18	925	50	4701	30	8154	18	27354	19
Thun	9843	96	8146	87	146	—	108	—	60	65	13641	39	19656	86	51603	73
Trachſelwald . . .	6568	54	10489	73	573	53	705	60	1460	50	11451	36	49971	02	81220	28
Wangen	12769	8	6878	86	10	37	672	65	2099	80	3919	86	9523	72	35874	34
Total	173163	61	104783	63	9081	79	23052	98	41240	11	162712	54	395479	10	909513	76

B. Ausgeben für das Armenweſen überhaupt, 1827 und 1828.

Oberamt.	Unterſtützung		Verwaltung.		Vermiſchtes.		Summa.	
	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp	Fr.	Rp
Aarberg	24134	35	629	20	6726	46	31490	01
Aarwangen . . .	28394	65	1351	07	4861	06	34606	78
Bern	44347	40	821	35	2274	25	47443	—
Büren.	9546	90	254	80	192	93	9994	63
Burgdorf. . . .	16020	15	909	85	3322	65	20252	65
Erlach	12812	70	785	92	993	93	14592	55
Fraubrunnen . .	21525	85	518	73	2245	27	24289	85
Frutigen	29127	79	627	95	2924	39	32680	13
Interlacken . . .	20031	80	728	65	1110	40	21870	85
Konolfingen. . .	73509	57	2230	17	3306	42	79046	16
Laupen	11313	09	343	25	1766	40	13422	74
Nydau.	8230	22	369	25	4439	02	13038	49
Oberhasle . . .	13278	06	472	15	60	80	13811	01
Saanen	34047	89	852	37	2801	26	37701	52
Schwarzenburg .	23791	23	162	—	510	17	24463	40
Seftigen	34651	—	1146	87	2333	06	38130	93
Signau	86126	40	3135	85	25326	54	114588	79
Ober-Simmenthal	27033	02	1739	57	4793	48	33566	07
Nied. Simmenthal	20669	80	819	25	7231	81	28720	86
Thun	40199	33	1521	93	8100	06	49821	32
Trachſelwald . .	41211	68	1374	57	14949	11	57535	36
Wangen	25062	45	1229	63	4103	97	30396	05
Total . .	645065	33	22024	38	104373	44	771463	15

E. Zuſammenſtellungen und Bemerkungen.

Nach den amtlichen Berichten erzeigen ſich in den 22 Amtsbezirken des alten Kantons, mit Ausnahme der Städte Bern, Thun, Burgdorf, Nydau ꝛc., nach zweijährigem Durchſchnitte, folgende Zahlen auf

die Jahre,	beſteuerte Köpfe,	Beſteuerung,	Armentelle,	Armengüter.
1809	10,616	Fr. 311,935	Fr. 166,798	Fr. 1,424,721
1811	12,302	„ 344,890	„ 181,739	„ 1,506,862
1822	17,588	„ 356,897	„ 204,870	„ 1,983,879
1824	18,166	„ 380,175	„ 204,464	„ 2,150,787
1826	18,678	„ 383,266	„ 201,583	„ 2,303,740*
1828	19,907	„ 385,732	„ 197,739	„ 2,474,938

Es iſt aber zu bemerken, daß in allen früheren, vor dem letzten Formular von 1828 eingelangten Tabellen die Zahl der Beſteuerten nach Köpfen zu gering angegeben war, indem damals bei beſteuerten Familien blos die Hausväter gezählt, und auch die außer dem Kanton an mehreren Orten wohnenden Armen nicht überall mitgezählt wurden. Doch ſcheint ſich nach allen Angaben wirklich eine alljährliche Vermehrung der Zahl der Beſteuerten zu ergeben. Von dieſen ſind auf 100 beiläufig:

	Alte, Gebrechliche, Kranke . .	40
	Eheliche Kinder	20
	Uneheliche	10
	Momentan Unterſtützte . . .	13
	Außer dem Amtsbezirk Wohnende .	17

In den eingegangenen Berichten von 1827 und 1828 waren die Einzuggelder in den Aemtern Interlacken und Konolfingen, welche ihre Tabellen nach dem alten Formular abgefaßt hatten, nicht angegeben. Werden dieſe Hülfsquellen in beiden Amtsbezirken, nach dem Verhältniſſe ihrer Bevölkerung auf die mäßige Summe von Fr. 16,000 für beide Jahre angeſchlagen, ſo ergiebt ſich ein Geſammtbetrag in allen 22 Aemtern von Fr. 120,000, oder jährlich Fr. 60,000.

Von den Hülfsquellen in den Jahren 1827 u. 1828 von	Fr. 909,507
müſſen die zu kapitaliſirenden Einzuggelder und Bußen mit	„ 113,865
abgezogen werden, wonach die eigentlichen Hülfsquellen	Fr. 795,642

betrugen, ſomit das Bedürfniß um Fr. 24,179 überſtiegen.

*) Nach den Tabellen von 1827 und 1828. Nach denjenigen von 1825 und 1826 nur Fr. 2,262,618.

Beilage

Obrigkeitliche Steuern

in den Jahren 1814

Jahr.	Leibgedinge an Civil-Perſonen.		Unterſtützungen von den Feldzügen von 1798 und 1802 herrührend.		Pfründen u. Spenden aus den Kloſterſchaffnereien in				Armen-Steuern und Koſtgelder, geſprochen			
					Geld.		Naturalien, n. d. Normalpreis angeſchlagen.		vom Kl. Rath.		von der Armen-Kommiſſion.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1814	3,585	62	16,318	75	13,722	75	17,061	25	10,200	—	7,324	50
1815	3,568	22	15,302	25	16,304	36	17,621	78	9,467	20	5,987	45
1816	5,233	44	14,312	75	19,031	42	17,758	13	1,800	—	6,346	30
1817	8,161	94	13,114	—	21,521	8	16,899	40	1,250	—	9,463	35
1818	7,724	78	12,189	75	17,726	2	14,868	25	1,200	—	8,972	75
1819	5,786	81	11,415	50	13,703	62	16,226	58	1,200	—	8,453	57
1820	4,882	12	10,918	50	13,662	22	16,727	51	2,331	50	7,984	45
1821	4,288	11	10,610	—	14,130	6	16,610	43	1,870	—	8,611	80
1822	4,509	54	10,253	50	14,200	40	17,246	78	2,800	—	8,999	27
1823	4,422	77	10,177	75	13,418	87	17,103	99	2,730	50	9,468	95
1824	3,440	3	9,836	66	14,789	24	16,760	91	2,430	—	9,430	5
1825	3,977	—	9,704	75	13,505	39	16,045	64	2,550	—	9,546	83
1826	4,578	92	9,716	95	14,257	34	15,547	3	2,350	—	10,057	—
1827	4,638	50	9,732	10	13,714	41	16,348	12	4,700	—	10,630	60
1828	6,588	60	9,557	55	14,628	39	16,356	31	2,925	—	10,872	72
1829	5,471	28	9,127	30	14,766	33	17,132	77	5,175	—	9,704	93
	80,857	68	182,288	6	243,081	90	266,314	88	54,979	20	141,854	52

Nro. LXV. (Zu Seite 483.)

und Armen-Spenden.
bis und mit 1829.

Außerordentliche Steuern an Kantons-Angehörige.		Liebesſteuern an Außere.		Steuern an Brand-, Waſſer- u. Hagel-Beſchädigte.		Fixe Steuern an Gemeinheiten und Armengüter.		Fixe Steuern in Naturalien nach dem Normalpreis in Geld angeſchlagen.		Zuſammenzug der Unterſtützungen.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
—	—	40	—	432	50	550	58	5837	40	75073	35
—	—	—	—	1720	—	400	72	5859	67½	76231	65½
550	—	660	—	2967	30	647	38	5847	51	75154	23
1900	—	3977	—	215	—	700	93	5823	76	83026	46
1558	—	5404	—	457	20	588	79	5822	51	76521	05
1346	—	450	40	75	—	583	93	6017	84½	65259	25½
5280	—	—	—	2120	—	561	56	6021	59	70489	45
4200	—	600	—	150	—	707	81	5961	59	67739	80
6977	72	4000	—	50	—	727	54	5922	84	75687	59
5620	50	2200	—	200	—	708	41	5949	09	72000	83
1635	—	300	—	4607	50	993	21	5619	08	69841	68
3990	—	2050	—	2000	—	698	52	5936	59	70004	72
2327	40	700	—	2000	—	688	76	5830	09	68053	49
1880	—	1100	—	5029	25	716	24	5830	09	74319	31
3610	—	700	—	250	—	622	41	6082	59	72193	57
2000	—	2150	—	3786	—	636	61	6082	59	76032	81
42874	62	24331	40	26059	75	10533	40	94444	84	1167620	25

Beilage

Summariſche

der Ausgaben der Armen-Kommiſſion

Jahre.	Für eigentliche Verpflegungen.						Penſionen.	Von dem kleinen Rathe geſprochene Steuern.	
	Heimathloſe.		Im Unheil-baren-Hauſe.		Im Irren-hauſe.				
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Fr.	Rp.
1814	1433	20	20	85	—	—	287	2698	45
1815	1515	—	—	—	—	—	337	1357	95
1816	1654	20	150	—	150	—	337	1538	10
1817	1826	20	375	—	150	—	416	1602	50
1818	1883	55	425	—	260	20	456	1867	—
1819	2577	87½	443	70	450	—	481	907	—
1820	2052	22½	430	75	531	97½	356	1051	—
1821	2020	60	713	20	375	—	356	1045	—
1822	1994	55	355	22½	406	50	356	1574	—
1823	1985	55	630	30	800	60	356	1200	—
1824	1387	55	679	25	998	45	356	1615	80
1825	1679	13	691	70	834	50	365	1100	—
1826	1697	30	900	—	1097	70	405	1000	—
1827	1694	95	1054	80	1180	25	381	1149	60
1828	1709	70	1070	82½	1212	50	374	1170	—
1829	1031	10	1228	75	1320	57½	409	840	—
1830	1242	30	946	57½	1223	60	493	1227	50
	29384	98	10115	92½	10991	85	6521	22943	90

Nro. LXVI. (Zu S. 484.)

Ueberſicht
in den Jahren 1814 bis und mit 1830.

Von der Armen-Komiſſion geſprochene Steuern.		Holzſteuern für arme Stadt-Einſaßen.		Begräbniß und andere kleine Steuern.		Poſtgelder. und Druckſachen.		Bureau-Koſten. *)		Geſammt-Betrag.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2236	—	500	—	149	—	23	65	221	25	7569	40
2211	—	475	—	107	50	61	—	236	80	6301	25
2938	—	450	—	129	—	45	25	292	35	7683	90
3964	15	630	—	207	50	48	65	284	15	9504	15
3439	—	450	—	192	—	69	15	341	—	9382	90
2767	—	450	—	177	—	37	40	269	05	8560	02½
3003	—	450	—	119	50	44	40	253	80	8292	65
3549	—	450	—	103	—	42	60	246	70	8901	10
3747	—	430	—	136	—	41	20	263	10	9303	57½
3973	—	375	—	148	50	46	10	281	15	9796	20
3839	—	425	—	129	—	38	85	288	20	9757	10
4309	—	425	—	142	50	45	95	295	25	9888	03
4411	—	425	—	121	—	42	10	277	20	10376	30
4588	—	475	—	107	—	43	75	286	80	10961	15
4698	25	500	—	127	50	205	90	327	50	11396	17½
4215	—	500	—	160	50	62	40	289	60	10056	92½
5035	—	525	—	115	50	113	70	329	15	11251	32½
62922	40	7935	—	2372	—	1012	05	4783	05	158982	15½

*) Mit Inbegriff der jährlichen Beſoldung des Offizials von 100 Fr.